HEIDELBERGER JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Litteratur
I. Semester
1828.

Litteratur
1. Semester
1828

HEIDELBERGER
JAHRBÜCHER
der
Literatur

unter der Redaction der Professoren

G. Kirchenr. *H. E. G. Paulus.*
G. Kirchenr. *F. H. C. Schwarz.*
G. Rath *C. S. Zachariä.*
Professor *G. F. Walch.*
G. Rath *F. Tiedemann.*
Hofrath *Fr. A. B. Puchelt.*
G. Rath *F. Creuzer.*
Hofrath *Wilh. Muncke.*
G. Hofrath *F. C. Schlosser.*
G. R. Ritter *K. C. v. Leonhard.*
Hofrath *C. H. Rau.*

EIN UND ZWANZIGSTER JAHRGANG

oder

Neue Folge:

ACHTER JAHRGANG.

ERSTES HEFT. JANUAR.

HEIDELBERG,
Druk und Verlag von August Osswald's Universitäts-Buchhandlung.
1828.

Die

Heidelberger Jahrbücher der Literatur

erscheinen mit 1828 im ein und zwanzigsten Jahrgang, wie bisher unter der Redaktion der Professoren H. E. G. PAULUS, grofsherzogl. badischem Geheim. Kirchenrathe, Fr. H. Chr. SCHWARZ, grofsherzogl. badischem Geheim. Kirchenrath, K. S. ZACHARIÆ, grofsh. bad. Geheimen Rath, G. Fr. WALCH, Fr. TIEDEMANN, grofsherz. bad. Geh. Rath, Fr. A. B. PUCHELT, grofsh. bad. Hofrath, Fr. CREUZER, grofsherzogl. bad. Geh. Rath, W. MUNCKE, grofsh. bad. Hofrath, F. C. SCHLOSSER, grofsh. bad. Geh. Hofrath, Geheimen Rath Ritter Carl Cäsar v. LEONHARD, C. H. RAU, grofsherzogl. bad. Hofrath, nach unverändertem Plane, wöchentlich zu anderthalb Bogen oder in zwölf Heften zu 6 und 7 Bogen.

Der Preis für den Jahrgang ist nach der seit 1821 eingetretenen Erweiterung in Druck und Format

12 fl. 36 kr. rhein. oder 7 Rthlr. 12 ggr. sächs.

Vorausbezahlung, so dafs das Journal noch immer das wohlfeilste bleibt, während über seinen Gehalt die Stimmen täglich sich mehren. Die aufmunternde Theilnahme des Publikums und der wachsende Zuflufs schätzbarer Beiträge haben eine strenge Auswahl des Vorzüglichen möglich gemacht, wie der Inhalt eines jeden Heftes an den Tag gibt, von welchem wir aus der neueren Zeit nur die Beiträge von PAULUS und SCHWARZ über theologische Literatur, die Kritiken über den Fonk'schen Prozefs von ZACHARIÆ und MITTERMAIER, und über den Hannöverschen Gesetzes-Entwurf von MITTERMAIER, eine Recension über Cajus von SCHRADER, über die Gothaische Erbfolge von ZACHARIÆ, über Statistik und Kameralwissenschaften von RAU, über Naturkunde, theoretische und praktische Heilkunde von TIEDEMANN, LEONHARD, CONRADI, NÆGELE, MUNCKE, GMELIN, über Philologie die schätzbaren Bekanntmachungen aus der italienischen, französischen und englischen Literatur, eine Kritik über Cicero de republica von CREUZER, Beiträge aus der persischen Literatur von HAMMER, eine ausführliche Kritik des gefeierten Walter Scott, GÖRRES über das Boisseré'sche Domwerk zu Cöln, SCHLOSSER über Dante u. dgl. zu erwähnen brauchen, um zugleich den Vorzug unseres Instituts zu beurkunden, dafs die bemerkenswerthen Erscheinungen in der Literatur durch dasselbe so zeitig und gründlich wie möglich berücksichtigt werden, und das Publicum also mit Vertrauen auf die wünschenswerthe Vollständigkeit zählen kann.

Um dieselbe noch zu erhöhen, wird

das Intelligenzblatt auch künftig Chronik aller gelehrten Anstalten, also Erweiterungen, Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Todesnachrichten etc. gern unentgeldlich aufnehmen, und nur vollständige Lections-Verzeichnisse der Berechnung unterwerfen, welche für Antikritiken, Anzeigen des Buch- und Kunsthandels festgesetzt ist.

Wir bitten nun die Bestellungen durch Buchhandlungen oder Postämter möglichst zu beschleunigen, da schnelle und regelmäfsige Versendung auch ferner unser Augenmerk seyn wird.

Heidelberg, im Januar 1828.

August Osswald's
Universitäts-Buchhandlung.

N. 1. 1828.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Geschichte des Römischen Privatrechts bis Justinian. Von Dr. Sigmund Wilhelm Zimmern, ordentlichem Professor des Rechts in Jena. Erster Band. Erste und zweite Abtheilung. Heidelberg, 1826. 7 fl. 30 kr.

Bei den grofsen Fortschritten, welche die Rechtswissenschaft überhaupt, so wie ihre einzelnen Theile, seit den letzten Decennien gemacht hat, war es allerdings zu erwarten, dafs auch die Geschichte des römischen Rechts einer neuen Darstellung unterworfen würde, welche dem Standpuncte der jetzigen Erforschungen gemäfs sey. Wir haben daher diesen Theil des Rechts auch in neuen Bearbeitungen auftreten sehen; so wie namentlich die Rechtsgeschichte von Hugo uns die Erweiterung dieses Gebiets in einer stets erneuerten Gestalt vergegenwärtigt. Aber eben das Fragmentarische dieses Werks, welches dasselbe bei seiner Erweiterung in seiner neuesten Erscheinung nicht ganz ablegt, erweckt bei dem Rechtshistoriker eine eigene Betrachtung, sobald sich ein neu erscheinendes Werk dieser Art als eine systematisch vollständige Bearbeitung darstellt. Denn wenn Hugo jene mehr andeutende Bearbeitung bei so grofsen Erweiterungen, welche wir der historischen Methode verdanken, beibehält, wenn Thibaut noch immer mit seiner Rechtsgeschichte nicht hervortritt, und selbst v. Savigny, den man wohl unbedingt durch seine Leistungen, wie durch seine Anregungen, also durch seine Schüler, als einen der Ersten in diesem Fache nennen darf, noch immer uns keine Geschichte des römischen Rechts der früheren Zeit bis jetzt geliefert hat; so entsteht ein leiser Zweifel, ob wirklich die Rechtsnormen zu einer solchen Klarheit hervorgehoben worden sind, dafs die Wissenschaft sie in einem System darzustellen wagen kann. Denn jeder Tag, darf man fast sagen, bringt neue Kunde über jenen alten Rechtszustand, weil jede Entdeckung als eine bestimmte Thatsache vorwärts und rückwärts neue Untersuchungen veranlafst. Nichts desto weniger ist jedes Zusammenfassen eines

verarbeiteten Stoffes sehr dankenswerth, indem zuletzt nicht die Form, sondern das Gelieferte für die Wissenschaft vorerst entscheidend ist. Dann ist aber die vorliegende Darstellung deshalb noch insbesondre erwünscht, weil der mit der Rechtsgeschichte weniger Vertraute, oder der, dem die Hülfsquellen nicht immer zu Gebote stehen, dem also die Hugo'sche Darstellung deshalb dunkel bleibt, in einem solchen Werke das Ergebniſs der mehrseitigen Bestrebungen in dieser Materie vereint findet, was man von andern Erscheinungen dieser Art nicht sagen kann.

Der Verfasser hat uns vorerst den ersten Band eines drei Bände umfassenden Werks in zwei Abtheilungen gegeben. Es könnte daher eine Beurtheilung, jetzt schon unternommen, etwas voreilig erscheinen; indessen wird die Behandlungsmethode, die der Verf. gewählt hat, uns gegen diesen Vorwurf schützen. Denn hat die Kritik auch die Aufgabe, den ganzen Plan eines Werks erst zu durchdringen, um dann den Maaſsstab, welchen die Wissenschaft in dem Individuum erhalten, daran zu legen, so hat der Verf. selbst sein Werk so getheilt, daſs wir, ohne ihn zu beeinträchtigen, dasjenige aufzeichnen können, was uns von dem Standpunct der Wissenschaft als das richtigste erscheint. Wenn also von dieser Seite unsere Beurtheilung auf die ganze innere Structur des Werks entweder beistimmend oder bestreitend sich beziehen muſs; so werden wir dann in das Einzelne hineingehen, um hier das zu bemerken, was uns mangelhaft und vielleicht fehlerhaft erschienen ist, unerachtet Recensent die Reichhaltigkeit des vorliegenden Werks von vorne herein anerkennt. Denn der kritische Standpunct der Wissenschaft, welcher, von einer Seite betrachtet, nie endigen kann, wo es das Zusammenstellen von Einzelnheiten betrifft, hat vornehmlich die Ueberzeugung herbeigeführt: daſs nur durch die Bestrebungen Aller erst etwas Vollendetes gegeben werden kann. Diese Ansicht finden wir auch bei unserm Verf. stillschweigend dadurch ausgesprochen, daſs bei jeder Lehre eine so reichhaltige Literatur dargeboten wird.

Der Plan des ganzen Werks geht darauf hin, nach einer Einleitung, in des ersten Bandes erstem Theile die Geschichte der Quellen und ihrer Bearbeitung zu geben, indem der zweite Theil von der Geschichte der Rechtslehren, nach einer Einleitung, von den Personen und ihren Verbindungen handeln soll. Der zweite Band umfaſst die Geschichte der Rechtslehren von dem Vermögen und den Verlassenschaften, so wie der dritte Band von der Geltendmachung der Rechte handeln

wird. Dem ersten Theile (so heifst es in dem Grundrisse, dagegen auf dem Titelblatt „erste und zweite Abtheilung") geht also eine Einleitung voran, welche eilf Paragraphen enthält. Der §. 1. umfaſst die Geschichte der Behandlung der Rechtsgeschichte. Der Verf. sagt am Ende dieses Paragraphen, nach Darstellung anderer Methoden, daſs er „es vorgezogen, sowohl bei der Geschichte der Quellen und ihrer Bearbeitung, als bei der der Rechtslehren selbst, die nichts weniger als mit einander parallel laufenden Perioden in den einzelnen Materien, nicht die Gestalt der Materien in einzelnen Perioden nachzuweisen". Gewifs vermiſst jeder in diesen Worten die Klarheit, welche zumal die Darlegung der Grundgedankens erheischt. Der Genius unserer Sprache verlangt bei dem Gebrauche des Verbums „vorziehen", daſs wir positiv, nicht aber negativ construiren. Der Verf. will sagen, daſs er die chronologische Methode (nach einem von ihm gewählten System) sowohl bei der Geschichte der Quellen, als bei den Rechtslehren vorgezogen, weil die Entwicklung der einzelnen Rechtslehren mit den Perioden nicht immer übereinstimme, und weil sich nicht durchgängig bestimmen lasse, welche Gestalt eine Rechtslehre in dieser oder jener Periode gehabt habe. Indem der Verf. auf diese Weise die äuſsere und innere Rechtsgeschichte trennt, und beide ohne Beachtung der Perioden entwickeln will, glaubt er jedoch, daſs andere Methoden auch Vorzüge haben könnten, indem der Zweck den Maafsstab gebe. Hierbei erlaubt sich Recensent Folgendes zu bemerken, in so fern er die von Savigny und Thibaut befolgte Methode vorzieht. Indem hiernach die äuſsere Rechtsgeschichte nach den Perioden behandelt wird, folgt die chronologische Entwicklung der einzelnen Rechtslehren als der inneren Rechtsgeschichte angehörig. Gegen diese Behandlung nun konnte von der Hugo'schen Ansicht, wornach bekanntlich äuſsere und innere Rechtsgeschichte periodisch entwickelt wird, die Bemerkung gemacht werden, daſs man wenigstens in letzter Hinsicht nicht zu einer bestimmten Anschauung der Rechtsentwicklung in den verschiedenen Perioden komme, daſs man durch diese gesonderte Trennung beider Elemente, die doch vereint die Rechtsgeschichte bilden, zu sehr zwei heterogene Theile ausscheide. Dies mag zum Theil die Ursache gewesen seyn, daſs Andere, namentlich Haubold, nach mehrmaliger Abweichung, Schweppe und Zimmern die chronologische Methode für beide Theile der Rechtsgeschichte nach ihrer Weise gewählt haben. Allein diese Behandlung streitet gegen den historischen Tact der Entwicklung unserer

Wissenschaft. Denn indem sich nach der Methode unseres Verf. die Materialien hinsichtlich der Quellen so sehr sammeln, wird der Anfänger nie ein klares Bild des allmäligen Wachsthums der gesammten Rechtsquellen empfangen. Von den Materialien der einzelnen Rechtsquellen wird man unbedingt unterdrückt, wie dies bei dem Studium des vorliegenden Werks geschieht. Indem man sich dann endlich am Ende einer Materie findet, muſs man nun zu den ersten Incunabeln eines zweiten vielleicht engverwandten Stoffes zurückkehren. Auf der andern Seite werden nach Hugo's Methode die Rechtslehren zu gewaltsam getrennt, so wie die auch von unserem Verf. angeführten Einwürfe hier nicht unpassend erscheinen, indem unsere Kunde noch nicht so bestimmt ist, um in jeder Periode die derzeitige Gestaltung jeder Rechtslehre nachzuweisen. Dann aber zerreiſst man den Faden des Zusammenhangs und erweitert das Fragmentarische der Lehre noch mehr, statt daſs die zusammenstellende Entwicklung der einzelnen Rechtsnormen den denkenden Kopf anspornen wird, die Lücke durch eigene Studien wo möglich zu ergänzen, dem minder hellen Kopf aber durch den historischen Zusammenhang das Behalten erleichtert. — Die obigen Einwürfe, welche Recensent gegen die Savignyisch-Thibaut'sche Methode machen zu müssen glaubte, lassen sich indessen leicht heben, in so fern man die Geschichte ihrem Wesen nach auffaſst. Die Zeit ist nämlich zu der Betrachtung der Geschichte gekommen, daſs sie die in ihr vorhandene Idee nachzuweisen strebt. Es muſs also auch die Idee des Rechts in ihrer allmäligen Entfaltung in der römischen Rechtsgeschichte nachgewiesen werden. So erscheinen aber die Quellen als die äuſseren Organe derselben, und so wird sie sich weiter entfaltend auch neue Organe bilden, woraus sich die Rechtslehren entwickeln. Auf diese Weise werden die Perioden selbst als neue Entwicklungsstufen zu betrachten, so wie die Quellen, als aus ihnen nothwendig hervorgehend, aufzufassen seyn. In so fern aber das Recht mit dem ganzen Entwicklungszustande einer Nation, namentlich in seinem ersten Beginnen, in inneren Beziehungen steht, kann die äuſsere Rechtsgeschichte die politische Geschichte nicht ganz ausschlieſsen, weil sie sonst nicht verstanden werden kann, und kann sich eben so wenig zumal in der römischen Rechtsgeschichte, wie es unser Verf. thun will, auf das Privatrecht beschränken, da ihre Anfänge aus einem öffentlichen Recht hervorgegangen sind. Indem sie aber die Rechtslehren selbst von sich trennt, und diese historisch entwickelt, bleibt sie als Rechtsgeschichte selbstständig, weil sie sonst

nothwendig den Character der Universalrechtsgeschichte annehmen würde. In diesen Irrthum scheint Hr. Prof. Gans zu gerathen, da nach strenger Consequenz der von ihm in seinem Erbrecht aufgestellten Ansichten die Rechtsgeschichte in der Universalrechtsgeschichte untergehen muſs. — Von dieser verschiedenen Behandlungsweise aus wird die Aufzählung und die Entwicklung der Quellen selbst anders ausfallen. — Nur die Bemerkung kann Recensent nicht unterdrücken, ob es, selbst nach dem Standpuncte des Verf., richtig ist, die Bücher juristischen Inhalts (§. 4 → 8.) so zu ordnen, wie es geschehen, da diese nach des Rec. Ansicht doch nach der Zeit, aus der sie stammen, hätten aufgeführt werden müssen. Beachtenswerth ist das, was der Verf. in §. 10. über Rücksichten bei Benutzung der Quellen sagt. Das Verharren bei dem Alten und das Anschlieſsen an alte Formulare, welches wir bei den römischen Rechtsgelehrten finden, hat aber allerdings seinen Grund in der religiösen Anschauung des Alterthums. Erst durch die genaue Erkenntniſs jedes Worts nach den verschiedenen Entwicklungsperioden wird die alte Geschichte wie das römische Recht zur Klarheit gelangen. Unsere Zeit hat in der Hinsicht vieles schon gethan, indeſs bleibt dem juristischen Philologen noch vieles übrig. Der wahrhafte Historiker indeſs wird, wenn er erst ganz zu der Einsicht gelangt ist, daſs das Alterthum das Wort und die Formel als einen Naturtypus beibehielt, und nun seine entwickelten Anschauungen hineintrug, vieles aufzuklären vermögen; ja der Rechtszustand vor den XII Tafeln wird, bei dem scheinbaren Mangel an Quellen, eben dadurch zu einer bedeutenden Gewiſsheit noch gelangen. — Was endlich die Zeitabschnitte in §. 11. betrifft, so vermissen wir hier die vom Prof. Gans in seinem Erbrecht aufgestellte dreitheilige, das Königthum, die Republik und die Kaiserzeit. Sie hätte um so viel mehr angeführt werden müssen, da diese Eintheilung als eine absolut nothwendige, durch die Geschichte selbst gebildete, genannt ist. Ebenfalls hätte die von Dr. Preller „Römisches Reich und Recht" angedeutete, die regia civitas, libera civitas (res publica), imperium, einer Erwähnung verdient, da beide Ansichten so manchen Tiefblick in die Geschichte zeigen. Auch fehlt die von Prof. Elvers nach den Quellen benannte Eintheilung der vier Perioden: leges — edicta magistratuum — responsa prudentum — constitutiones principum. — So weit die Einleitung.

Von §. 12 — 19. wird in der ersten Hälfte des ersten Theils das Gemeinsame der Geschichte der Quellen und ihrer

Bearbeitung genannt, in so fern die Literatur mehr oder weniger selbst zur Quelle wird. Recensent möchte sagen, indem die römischen Juristen dasjenige wissenschaftlich bearbeiteten, was sich factisch gebildet hatte. Statt der reflectirenden Bemerkung, daſs nach dem Zwecke aller Rechtsnormen das ius publicum und privatum entwickelt werde, gehörte der römischen Rechtsgeschichte die genaue Entwicklung des römischen Worts ius an. Denn der Encyclopädie gehört die Entwicklung des Begriffs der Rechtswissenschaft, und nur secundär gehören ihr die historischen singulären Begriffe von δικαιον, ius, droit, Recht u. s. w. Was hieſs ursprünglich ius, und wie entwickelte sich das ius zu einem ius publicum (sacrum) und privatum? Aus einer historischen Betrachtung möchte sich dann ergeben, daſs die legale Erklärung dessen, was zum ius publicum gehöre: sacra, sacerdotes, magistratus, nicht ganz unbefriedigt lasse, wie es bei Nichtbeachtung der Zeiten der Fall zu seyn scheint. Dieses Nichtbeachten derselben Ausdrücke zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Sinne haben sich die von unserem Verf. angegriffenen Grundzüge u. s. w. vom Herrn Prof. Burchardi schuldig gemacht, obwohl die andern gegen ihn beigebrachten Argumente dem Recensenten sehr schwach erscheinen. Denn das älteste Recht zu Rom war wirklich ein ius publicum, weil sein innerster Grund das ius sacrum war, woran sich die Familien- und Vermögensrechte knüpften. Mit diesem ius sacrum waren dann die sacerdotia und magistratus verbunden. Später erst entwickelte sich ein wahrhaftes ius privatum. Jenes aber, mit dem alten Naturleben eng verbunden, blieb der Kern und bildete dasjenige, quod ad *statum* rei Romanae spectat, welches daher auch den status libertatis, civitatis et familiae umfaſste. Eben deswegen war es auch dasjenige, quod rei publicae interest, was also das innerste Seyn und Leben der Respublica bildete. Verdeutscht man nun aber das interest namentlich hier durch das französische Interesse, so kommt freilich ein sehr sonderbarer Begriff des ius publicum bei den Römern zum Vorschein. Das ius publicum steht dem freien Ermessen der Einzelnen gegenüber, so wie der Einzelne nichts an demselben ändern kann, eben weil es von Allen (publicum) ausgegangen ist. Späterhin kann nun allerdings in unserem Privatrechte, wie es schon die römischen Juristen selbst gethan, dies ursprüngliche ius publicum in das Privatrecht mit aufgenommen werden, theils weil die Voraussetzungen des ius sacrum in der alten Bedeutung aufgelöst waren, theils weil der Begriff von ius publicum ein anderer geworden war, als ur-

sprünglich. Dafs nun aber vieles von dem, was der Verf. als Privatrecht vorträgt, nach römischer Ansicht zum ius publicum gehört, geht schon daraus hervor, dafs das ius civile nach der Definition unserer Quellen beides in sich enthält. Man mufs nur das ursprüngliche ius publicum nie mit unserem Staatsrecht zusammenwerfen. Eine weitere Auseinandersezzung gehörte mehr zu einer Kritik der Burchardischen Grundzüge. — Der §. 13. handelt von dem ius naturale, gentium und civile. Die neue Abhandlung des Herrn Prof. Dirksen im rheinischen Museum I. 1. war damals noch nicht erschienen. Recensent vermifst die von Dr. Preller seines Wissens zuerst gemachte Bemerkung, dafs das Recht der patricischen Gentes das ursprüngliche ius gentium gewesen. Theilt der Verf. auch diese Ansicht nicht, so hätte sie doch bemerkt werden sollen, obgleich Dirksen sie auch nicht nennt. Recensent stimmt dieser Ansicht ganz bei und glaubt, dafs sie sich aus unserem Corpus Juris nachweisen lasse, sobald man die Wohnart und die Ureinrichtungen der Gentes genauer beachtet. Späterhin wurde das Verhältnifs auf die Normen übertragen, die zwischen den Latinen (Plebejern) und den Patriciern sich bildeten, dann verstand man darunter die Rechtsverhältnisse, welche bei den dem römischen Volke bekannt gewordenen Völkern im Allgemeinen galten. Dies factisch gewonnene Recht wurde durch Cicero durch den Verstand erfafst, und so verschmolz das factisch gewonnene mit dem philosophischen ius gentium. Im Gegensatz von diesem bildete sich das ius naturale, welches auf den Instinct und den natürlich-physischen Zustand zurückgeführt ward. Diese beiden Ansichten finden sich auch in unserem Corpus Juris. Der Verf. hat in letzterer Beziehung eine ähnliche Ansicht. Auch hätte neben dem ius gentium der mos gentium erwähnt werden sollen, worüber freilich Rec. bis jetzt nur eine Stelle gefunden hat, die aber seine Ansicht von dem mos, dem ius Papirianum und dem ältesten ius gentium wohl bestätigen möchte (vergl. Plin. hist. nat. VII. c. 16.). — Die §§en 14 und 15. handeln vom geschriebenen und ungeschriebenen Rechte, so wie vom Gewohnheitsrechte insbesondere. Rec. hebt nur eines hervor, weil er dies in allen Rechtsgeschichten bis jetzt ungenügend gefunden. Es ist die genauere Entwicklung des Begriffes mos. So wie Radlof in seinen teutschkundlichen Untersuchungen sehr kundig bemerkt, dafs die Sitte bei uns zur Gewohnheit herabgesunken; so wird der römische Begriff mos stets mit der deutschen Sitte vereinerleit, ohne dafs man fragt: was begriff der Römer denn eigentlich hierunter? Unstreitig

hat Burchardi einen weiteren Schritt gethan, um den richtigen Begriff festzustellen, indem er die boni mores in seinen Grundzügen hervorgehoben hat. Der Verf. hat dies nicht berücksichtigt, da der historische Weg doch unläugbar auf irgend einen Zusammenhang zwischen der mos und den boni mores führen müfste, zumal der Verf. das Hängen am Alten den Römern selbst zugesteht. Erfahren wir nun aus Festus und dem für das älteste Recht unschätzbaren Servius, dafs mos ein Institut der Vorfahren gewesen sey, das sich auf die alte Religion bezog, so leuchtet ein, dafs das ius sacrum und publicum eng verschwistert erscheinen müssen, und was es heifst: dafs die patria potestas moribus aufgenommen sey, und weshalb keine Schenkung zwischen den Eheleuten stattfinden konnte (s. weiter unten). — In §. 17. hat der Verf. den Anfang von Ulpians Fragmenten zu ergänzen gesucht, — §. 18. handelt von der Aufhebung der Rechtsnormen, so wie §. 19. von der Rückwirkung derselben.

Die zweite Hälfte des ersten Theils betrachtet das Einzelne. Im ersten Abschnitt derselben wird von der Gesetzgebung des Volks und Senats gehandelt. Der Verf. erklärt sich für die Ansicht von Wachsmuth, dafs der Populus anfänglich nicht blos aus den Patriciern bestanden habe. Nach dem, was indefs Niebuhr und Schulze für die letztere Ansicht beigebracht haben, kann eigene historische Forschung unmöglich länger daran zweifeln, dafs der Populus anfänglich blos aus Patriciern bestanden habe, so wie Rec. glaubt, dafs es sich durch die Quellen strenge nachweisen läfst, dafs die Patricier anfangs nicht zu jenen Versammlungen gehörten, welche man ohne weitere Unterscheidung blos comitia tributa nannte, zu denen sie bekanntlich von Wachsmuth gerechnet werden, und worin sie nur wegen ihrer Minderzahl nicht hätten mitstimmen wollen. — Dem, was der Verf. über die königlichen Gesetze sagt, stimmt Rec. im Ganzen bei, denn Dirksens Meinung, dafs das ius Papirianum späteren Ursprungs gewesen, möchte schwerlich richtig seyn. Mit welchem Rechte z. B. wird von Dirksen angenommen, dafs Papirius durch dieses ius einen Theil der Vorrechte seines Standes den Plebejern verrathen habe? Es ward ja nicht für die Plebejer bekannt gemacht. Ueber den Inhalt dieses ius etwas Genaueres auszumitteln, scheint nach so manchen Untersuchungen mifslich, und doch ist wohl von keinem (Rec. besitzt die Schrift von Glück nicht, indefs würde der sonst so sorgfältig referirende Dirksen es gewifs bemerkt haben) die Ueberschrift des ius Papirianum angegeben, welche uns,

wie es scheint, Servius (ad Virg. Aen. XII, 836 ed. Lion) aufbewahrt hat, indem er sagt: *Nam patrium, quod ait, morem ritusque sacrorum adiiciam, ipso titulo legis Papiriae usus est, quam sciebat de ritu sacrorum publicatam* u. s. w. Die weitere Ausführung gehört nicht hierher. Es ergiebt sich aber die Wahrheit unserer obigen Behauptung, daſs, wenn das ius Papirianum diesen Inhalt (mos ritusque sacrorum) gehabt, dasselbe in vieler Hinsicht nicht verloren ist. — Die §§en 29 bis 32. handeln von den zwölf Tafeln. Rec. bemerkt nur, daſs er wenigstens glaubt, daſs dieselben allerdings die Absicht hatten, die Local- und Volksrechte auszugleichen. Denn das ius Papirianum enthielt nach der obigen Stelle nur das religiöse Recht der Patricier; das davon unabhängige unter den Königen und theils durch sie für die Plebejer gebildete war allmählig nach Vertreibung der Könige abgekommen. Dadurch entstand für die Plebejer eine groſse Unsicherheit in dem Rechtszustande; die Patricier strebten sie in die Clientel zurück zu bringen, so daſs im Streit mit den Patriciern sie stets Unrecht behielten, wie im Dionys erwähnt wird. Dies veranlaſste die Forderung nach bestimmten Gesetzen. Die Aufgabe war also nun, wie mit jenem aus dem religiösen Naturleben hervorgegangenen Rechtszustand der Patricier, wie mit dem ius sacrum et publicum das Recht der Plebejer in Uebereinstimmung zu bringen sey. Wenn der Verf. sagt, daſs diese Verschiedenheit selbst unerwiesen sey, so hofft Rec. bald durch eine kleine Abhandlung dies evident darlegen zu können, wohin die Bestrebung in dem römischen Rechte von mehreren Seiten jetzt geht. Indeſs hätte den Verf. schon das Connubium, wie es uns Gaius darstellt, zu einer anderen Ansicht führen können. Ferner, wie will der Verf. in Liv. III, 34. omnibus *summis infimis*que *iura* aequasse erklären; dann das „finis aequi iuris" bei Tacitus und Cic. de leg. ed. Creuz. II, 23, wo von den zwölf Tafeln die Rede ist und es dann (Seite 345) heiſst: haec laudabilia *et locupletibus fere cum plebe* communia? Von einem gleichen Rechte ist natürlich nicht die Rede, sondern von dem Ausgleichen beider Rechte, also das finis aequi iuris, wie Welcker dies richtig erklärt hat. — Die §§en 33 bis 36. handeln von den Augustischen Leges, wo dann das System des Verf., wie Rec. dünkt, mangelhaft sich zeigt, indem diese Leges abgerissen ohne ihre innere Nothwendigkeit, die nur aus der allmähligen ganzen Zeitentwicklung begriffen wird, aufgezählt werden.

Der zweite Abschnitt bespricht in §. 37—41. das ius honorarium. — So viel über diesen Theil der römischen Rechts-

geschichte bereits geschrieben, und so mancher richtige Aufschlufs uns namentlich durch Hugo hierüber zu Theil geworden ist; so glaubt Recensent doch, dafs noch manches genauer zu erörtern übrig seyn möchte. Nur einige Bemerkungen mögen zur weitern Beurtheilung und Anregung hier stehen. Recensent betrachtete bei einer Untersuchung über das Centumviralgericht die L. 7. §. 1. D. (1. 1), wo das ius civile von dem ius praetorium bekanntlich geschieden wird, indem letzteres das ius honorarium heifst, weil die Prätur als eine Abzweigung des Consulats, welches ein honos war, selbst ein honos oder ein Staatsamt ward, mithin gesetzliche Kraft erlangte. Nun wird dies von den Prätoren edicirte Recht von dem ius civile geschieden, dessen Quellen auch aufgezählt werden. Die natürlich nahe liegende Frage war, wer entschied und richtete, wo das ius civile Gegenstand von Streitigkeiten wurde? — Die Prätoren! — ? — Gewifs nicht, denn die hatten ja eine ganz andere Sphäre, da ihr edicirtes Recht nur adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia eingeführt war. Ja sie konnten nicht einmal, wie wir wissen, jemandem eine hereditas, sondern nur eine bonorum possessio geben, mithin hatten die Prätoren mit dem ius civile nichts zu thun. Für dieses war das Centumviralgericht. Aber jenes ius civile, welches auf sacra und engen Familienverbindungen beruhte, das ein in sich abgeschlossenes System war, und nur für diejenigen galt, welche in diesem Familiennexus waren, blieb den Plebejern fremd. Nur auf analoge Weise konnten sie sich nach den XII Tafeln die Vortheile aneignen. Sie waren indessen als cives anerkannt, und so mufste auch der Staat ihnen die Vortheile gewähren, welche das Gesetz ihnen geben sollte. Dies that das Edict der Prätoren, welches daher propter utilitatem publicam eingeführt war und zwar ad honorem Praetorum das ius honorarium genannt wurde. Daher folgte das Edict den alten civilen Klagen (Legis Actionen) und absorbirte sie allmälig. Die weitere Entwicklung gehört nicht hierher; nur bemerkt Recensent noch, dafs man die in unsern Quellen so oft vorkommende utilitas hier nicht in der spätern Bedeutung der Nützlichkeit, sondern in der ursprünglichen des Gebrauches auffassen mufs, so wie in diesem Abschnitt bei dem Verf. eine genetische Erklärung des edictum vermifst wird.

Der dritte Abschnitt handelt von den Constitutionen der Kaiser § 42 — 53. Nach der Einleitung, welche über die Verschiedenartigkeit dieser neuen Rechtsquelle spricht, erörtert der Verf. im §. 43. die sogenannte lex regia oder die lex

über die kaiserliche Gewalt. Der hierüber dargelegten Ansicht muſs man ganz beistimmen, da sie mit der Entwicklung der Geschichte zusammenkömmt; der Name regia bezieht sich sicher auf die Urzeit, indem die Könige nur nach einer solchen Vereinbarung mit den Patriciern geherrscht haben. Der wichtige Einfluſs der christlichen Religion auf die ganze Zeit, so wie mithin auch auf die Rechtsbildung wird nicht gehörig berücksichtigt. Denn das classische Alterthum und die Rechtsausbildung würden vertilgt worden seyn, wenn nicht schon frühzeitig christliche Ansichten das römische Leben durchdrungen hätten. Dies wäre aber nicht in dem Maaſse möglich gewesen, wenn nicht Constantin die christliche Religion angenommen, und so von oben herab in der Gesetzgebung sich jene Ansichten Eingang verschafft hätten. So erscheint die sogenannte willkürliche Abänderung des Rechts durch die Constitutionen als ein neues aus der Zeit nothwendig hervorgehendes Organ der Rechtsbildung. Eben dies war die Ursache, weshalb die bisher an Einzelne erlassenen Antworten, rescripta, jetzt als allgemeine Gesetze, leges edictales, erscheinen. Die Idee der Einheit des Staats offenbarte sich immer mehr, wenn auch nur in dem Elemente der Willkür. — Nach Recensentens Einsicht müſsten die Kaiser, welche der §. 51 und 52. uns nennt, nicht so vereinzelt, ohne das, was sie in Bezug auf die Rechtsgeschichte gethan, aufgezählt werden. Der Verf. hätte dann auch nur die Kaiser nennen müssen, die für das Privatrecht etwas geleistet haben.

Der vierte Abschnitt (§. 53 — 110.) spricht von den Rechtsgelehrten. Dieser reichhaltige Abschnitt ist, wie überhaupt das ganze Werk, mit Sorgfalt und Fleiſs ausgearbeitet. Der Stoff ist aber so umfassend, daſs, um für einige Bemerkungen über die zweite Abtheilung des ersten Bandes Raum zu gewinnen, Recensent sich auf einzelne Fragen und Andeutungen wird beschränken müssen. Der §. 53. beginnt mit einer Einleitung, worin bemerkt wird, daſs wohl bei keiner Nation der Einfluſs der Juristen auf die Fortbildung des Rechts so groſs gewesen, als der römischen iurisconsultorum autoritas. Dies ist eine Thatsache, die gewiſs ist; aber jede Thatsache setzt eine Ursache voraus. Denn wenn manche Philosophen bei den Thatsachen als einem Letzten stehen bleiben, und von diesen aus weiter folgern; so fordert unser erkennendes Bewuſstseyn gewiſs uns eben so dringend auf, die Ursachen, Anlässe, das Warum zu finden, weil sonst keine genügende Einsicht uns zu Theil wird. Auch die historische Methode verlangt eine solche Beachtung, wenn sie als Wis-

senschaft auftritt. Der Verf. hat, wie es dem Recensenten scheint, diese Frage nicht ganz gelöst. Mit Recht bemerkt er indefs, dafs die Kenntnifs des Rechts anfangs im ausschliefslichen Besitz der Priester und überhaupt der Patricier gewesen sey, da diese die höchsten Aemter allein bekleideten. Die Patricier waren in der ältesten Zeit eigentlich lauter Priester innerhalb ihrer Familien, daher sie lauter aedes gründeten. Da nun das Recht selbst in iure sacro bestand, oder mit diesem zusammenhieng; so waren sie im Besitz der ganzen Rechtskunde. Diese umfafst aber nicht blos geschriebene Gesetze, die ja überhaupt späteren Ursprungs und nur die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes sind (daher erscheint die consuetudo nach mehreren Stellen bei Servius engverwandt mit dem mos); sondern sie bezieht sich auch auf diese mores, die so oft neben den leges in unseren Quellen genannt werden. Die Pontifen leiteten den ganzen Rechtsgang. Sie wurden erst, wie die Sage berichtet, unter Numa eingeführt, und zwar, wie sich nachweisen läfst, mit Beziehung auf die Plebejer (vergl. Liv. I. cap. 20.). Daher wurde von dem Collegium derselben auch derjenige bestimmt, welcher den Privaten oder Plebejern Recht sprechen sollte (L. 2. §. 6. D. de O. J.), da die Patricier nach ihrem religiösen Rechte beurtheilt wurden. Jenes geschah nach Willkür. Seitdem die Plebejer Theil am ius sacrum erlangten und die höchsten Priesteewürden errungen batten, mufste sich manches ändern. Da aber das ius sacrum die Grundbasis der Rechtsbildung blieb, so beschäftigten sich die Ersten mit der Rechtskunde. In der zweiten Periode, wo die Willkür sich immer mehr entfaltete, und das Privatrecht sich durch das prätorische Edict auszubilden begann, das Recht sich von jenem Naturleben entfernte, entfaltete sich die iurisprudentia als ein bestimmter Zweig immer mehr. Es änderte sich daher auch die Weise der Uebertragung oder der Mittheilung des Rechts. Früher belehrte der Patricier seine Söhne; es blieb ein Erbtheil der Familie, wie das ius haruspicum Erbtheil der zwölf etruscischen Staaten. Dann aber, als der Plebejer Tiberius Coruncanius Pontifex maximus wurde, ward die Rechtskenntnifs von den einzelnen Familienhäuptern und den Priestern nicht mehr mitgetheilt, da er zuerst publice lehrte, wodurch also auch den Plebejern Zugang zu der Rechtskunde verschafft wird; denn publice heifst nicht gerade öffentlich, sondern für alle; man vergleiche jetzt nur Cic. de republica. Diese Bemerkung möchte für das römische ius publicum zu beachten seyn. Gegen das Ende der Republik, wo aber immer mehr die alten

Naturverhältnisse zerfielen und die Willkür immer gröſser ward, wurde der Stand der Rechtsgelehrten von der einen Seite so entwürdigt, wie Cicero de orat. I. 55. diese charakterisirt. Aber in dieser Verflachung und Ausartung war doch der höhere Standpunct gewonnen, daſs die Rechtswissenschaft nicht mehr Privateigenthum einer Kaste, sondern nun Gemeingut Aller war, aus denen sich ein Stand der Juristen bildete, welche die einzelnen Seiten, die sich bisher einseitig ausgebildet hatten, in sich concentrirten (respondere — scribere — cavere, wozu die eloquentia hinzukam). So traten die Juristen als ein neues Organ des Rechts auf. Daſs dies am meisten noch Patricier waren, versteht sich (L. 2. §. 43. D. de O. J.). Um aber als solche im Staate zu gelten, wo sich jetzt die getrennten Functionen in Einem vereinigt hatten, bedurften sie der Erlaubniſs. Denn wie einst die Pontifen, durch das Volk gewählt, respondirten, so jetzt die Juristen, welche diese Erlaubniſs erhalten hatten. Denn die früheren responsa der einzelnen Juristen hatten keine bindende Kraft; jetzt aber erhielt ein Theil der Juristen dieselbe für ihre responsa, weshalb auch gesagt wird: ut maior iuris autoritas esset. Daraus erklärt sich denn auch, weshalb nur die responsa prudentum und nicht die juristischen Schriften überhaupt zum ius scriptum gerechnet werden. Was die autoritas ursprünglich war, hat der Verf. nicht angeführt; indessen hat Ballhorn darüber tief eingreifende Untersuchungen gegeben, er scheint aber die religiöse-patricische Beziehung noch übersehen zu haben. — Unter den mehrfachen Benennungen der Juristen vermiſst Rec. die des orator (vergl. Serv. ad Virg. Aen. XI. 100.). Ferner fehlt die Unterscheidung von Patronus, Advocatus, Cognitor, wie sie wenigstens Asconius angiebt. Auch der Ausdruck Rabula für den Advocatus oder causarum patronus in älterer Zeit könnte noch angeführt werden (vergl. Non. Marc. ed. Lips. 1826. p. 60.). Schlieſslich vermiſst Rec. das Etymologische von respondere. Denn die ganze Rechtssprache gibt in ihrer genetischen Entwicklung einen trefflichen Commentar, wie aus roheren, materiellen und ganz singulären Zuständen und Verhältnissen sich das Leben entfaltet, und wie wichtig es ist, die Bedeutuug der Ausdrücke in den verschiedenen Perioden zu enthüllen. Bei Anerkennung dieser grammatischen Regel wird eine neue Ausgabe des Brissonius das Rechtsstudium sehr erleichtern. Wenn der Verf. die sprachlichen Bemerkungen in seinem Werke nicht mit aufgenommen hat, sie vielleicht den mündlichen Erörterungen vorbehält, so glaubt Rec. doch, daſs Andeutungen der

Art in einem so vollständigen Werke nicht hätten ausgeschlossen werden müssen, zumal GJR. Hugo auch diese Seite oft so sorgfältig beachtet hat. Uebrigens ist dieser Abschnitt über die einzelnen Juristen vorzüglich auch denen zu empfehlen, welche, von Hülfsmitteln entblöfst, doch gerne eine möglich vollständige Anschauung sich hierüber erwerben wollen.

Der fünfte Abschnitt handelt von den Rechtsquellen in ihrer Gesammtheit §. 111 — 114. Auch hier findet der Vorwurf, den Rec. wegen der Trennung der einzelnen Materien machen zu müssen glaubte, statt, indem dieser Abschnitt bei der periodischen Behandlung der äufseren Rechtsgeschichte hinfällig wird. Die stehend gewordene Ansicht von dem Schwächerwerden des römischen Rechts ist auch hier wiederholt, obgleich diese Ansicht immer nur eine relative Wahrheit hat. Denn jedes Volk bildet das Princip, welches ihm inwohnt, zur Vollendung aus. Dies Wort schon bezeichnet den Gipfelpunct seines Strebens, da es das Ende desselben enthält. Diese Periode ist die Zeit der sogenannten classischen Juristen, und damit tritt die Vollendung des Rechts als eines aus den verschiedenen Principien der römischen Welt hervorgehenden Rechts ein. Nun aber trat ein neues Element hinzu, nämlich das christlich germanische Princip. Jene römische Welt mit dieser auszugleichen und das aus der Natur und dem Geiste Gewonnene für die Zukunft zu befestigen, ist die Aufgabe der letzten Periode; daher wird das gemeinschaftlich Uebereinstimmende (die sententiae) gesammelt. So erscheinen anfangs die Rechtssammlungen nur als Privatarbeiten, dann aber wird es eine Sache der Kaiser und Könige; andrerseits wird aber das neugebildete Recht mit dem alten durch Gesetze ausgeglichen. Um dieses möglich zu machen, mufsten sich neue Organe bilden. Wir können hier in diese Betrachtung nicht weiter eingehen, doch darf noch angeführt werden, dafs man, wenn man an die letzte Periode den Maafsstab der dritten Periode legt, allerdings zu der Ansicht kommen kann, das Justinianeische Recht (als eine Bearbeitung des geltenden Rechts, vom Verfasser Lex Romana genannt) als einen Greis sich vorzustellen. Dies sind aber moderne Ideen; sie gehen mit denen gleich, welche christliche Begriffe in den ältesten Völkerurkunden erschauen.

Im zweiten Theile oder in der zweiten Abtheilung des ersten Bandes beginnt die Geschichte der Rechtslehren, wo der Verf. zuerst in einer Einleitung über das System spricht (§. 115.), und von der Bemerkung ausgeht, dafs die äufsere Anordnung des Rechtssystems eines Volks nur von dem anord-

nenden Sinne des Darstellers, nicht aber von einem Gesetze der Nothwendigkeit abhängen könne, wenn eine solche innere Einheit auch vorhanden wäre. Namentlich könne diese innere Einheit bei einem theils durch Sitte, theils durch Willkür entstandenen Rechtszustande nicht durchgängig herrschen; und hier, wo erst die Entstehung des römischen Privatrechts nachzuweisen sey, könne kein, selbst von römischen Juristen befolgter, äuſserer Plan das Gepräge der Nothwendigkeit tragen. Dieser Ansicht entspreche die bei den Neueren und bei den Römern sich findende groſse Verschiedenheit der Systeme. Der Verf. bemerkt dann, nach Andeutung der Hauptanordnungen für das Privatrecht, daſs er 1) von den Rechtssubjecten, 2) vom Vermögen und 3) vom Processe handeln werde. Rec. erlaubt sich folgende allgemeine Bemerkung hierbei. Allerdings ist der Rechtszustand eines Volks eben so wenig, als das ganze Leben desselben, eine willkürliche Erscheinung, jener hängt mit diesem eng zusammen, weil er eine Modification oder ein organischer Theil des Ganzen ist. Die höhere Nothwendigkeit aber besteht darin, daſs das Daseyn eines Volks die Erscheinung der Idee ist. Diese aber entwickelt sich organisch, und erzeugt immer neue Formen, je reiner sie von dem Bewuſstseyn selbst erkannt wird. So muſs allerdings die organische Entwicklung eines Volks die beste Anordnerin der Darstellung selbst seyn. Ob wir aber schon so weit in der Erkenntniſs der Volkszustände fortgeschritten sind, ist eine andere Frage, und sie wird immer schwieriger, je mehr wir einen Zweig von der Totalität des Daseyns eines Volks abbrechen, und diesen darzustellen versuchen. Es ist allerdings der Gang der Wissenschaft wie des Lebens, daſs vom Allgemeinen zum Singulären und Individuellen fortgeschritten wird. Die frühere Methode, den Titeln der Digesten folgend, hatte den ganzen Rechtszustand vor Augen. Die Absonderung der Rechtswissenschaft in einzelne Theile führte die Behandlung der römischen Rechtsgeschichte endlich herbei, die jetzt bei unserm Verf. sich zu einer Geschichte des römischen Privatrechts individualisirt. Aber zugleich ist keinem entgangen, daſs bei der steigenden Vereinzelung der innere Zusammenhang immer mehr hervorgehoben wird, indem wir auſser so manchen Verhältnissen, die Hugo mit Recht in seiner Rechtsgeschichte berührt, nur an die Entwicklung der römischen Geschichte von Niebuhr, und an Burchardi's Grundzüge erinnern, da durch jenen der innere Zusammenhang der sogenannten politischen Geschichte mit dem Rechte, von diesem der innere nicht zu trennende Bezug des ius publicum und privatum nachgewiesen

worden ist. Dann, wenn diese Verhältnisse, nebst denen, worauf Montesquieu, Hugo und auch Elvers Rücksicht nehmen, in ihrer organischen Fortbildung nachgewiesen werden, kann allerdings die Darstellung eines einzelnen Zweiges zu einer Vollendung gelangen, weil man dann überall an die errungenen Ergebnisse als feste Stützen nur zu erinnern braucht. Bis dahin ist jede singuläre Darstellung nur ein Versuch. Diese haben aber ihre Nothwendigkeit, weil durch die Erscheinung einzelner Rechtszustände die ganze Materie immer mehr zur Klarheit hervorgehoben wird. Hieraus geht hervor, wie unmöglich es ist, das römische Privatrecht nach seiner inneren Entwicklung darzustellen, wenn man keine Rücksicht auf das übrige Daseyn des Volks nehmen will, und wie daher die subjective Anordnung allein genügen muſs. Die mit der inneren Entwicklung fortschreitende Darstellung des Rechts wird mehr der Universalrechtsgeschichte angehören.

Indem der Verf. dann bemerkt, daſs die Eintheilung in Personen, Sachen und Handlungen das gegen sich habe, daſs von Handlungen überall im romischen Rechte die Rede sey, spricht er von den Actus legitimi im §. 116, worunter er alle im ius civile besonders gestalteten Rechtsgeschäfte begreift. Es scheint dem Rec., daſs hier auf die von Ballhorn-Rosen gemachten etymologischen Bemerkungen über *agere* hätte Rücksicht genommen werden müssen, da der Verf. die legis actiones nur als zu den actus legitimi gehörend betrachtet, und mithin diese als das Generelle anerkennt, wie auch schon die Erwähnung derselben an diesem Orte bezeugt. Daſs der Ausdruck legis actio technisch war, ist unbestritten; wie aber reimt sich damit, daſs dieser technische Ausdruck in eine Classe von Handlungen gehören soll, wofür ein „nicht technischer Ausdruck" actus legitimi gebraucht wurde? Das wäre eben kein Beispiel der von uns so gepriesenen Consequenz unserer Vormeister. Eine beachtende Untersuchung der Wortformeln über agere bestätigt die Ansicht Ballhorns, daſs agere ursprünglich aiere gewesen, und daſs die actiones daher aitiones waren.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

N. 2. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Zimmern's Geschichte des Römischen Privatrechts bis Justinjan.

(*Fortsetzung.*)

Diese gebräuchlichen Formulare von allgemeiner Kraft im Rechtsstreit, die für die Gentes oder Curien überhaupt galten, waren durch den Curienbeschlufs festgestellt, daher legis actiones. Ursprünglich gab es nur eine einzige, bis mit der Entfaltung des Rechtszustandes aus dieser sich mehrere hervorbildeten, und dann zu andern Umbildungen des Procefswesens fortgeschritten wurde. So erklärt sich allerdings, wie dann späterhin der technische Ausdruck lege agere bildlich und uneigentlich gebraucht werden konnte; doch konnte er nur immer da statt finden, wo zugleich verba vorkamen. Das Eigenthümliche des römischen Rechts aber besteht theils mit darin, dafs dieselben Ausdrücke und Wörter in verschiedenen Zeiten engere und erweiterte Bedeutungen haben. Denn da alles analog dem stehenden Typus nachgebildet wurde, man denselben Ausdruck aber beibehielt, so mufste bei erweiterten Verhältnissen eine engere und weitere Bedeutung fast bei allen juristischen Wörtern und Wortformeln eintreten. So ist es auch der Fall mit agere. Dieses Wort, welches auch im ius sacrum vorkommt, wird daher von Labeo in dem ersten Buche des Prätoris Urbani dahin erklärt, actum quidem generale verbum esse, sive *verbis*, sive *re*, quid agatur, ut in stipulatione vel numeratione. Beides war einst im nexus verbunden, denn dieser geschah verbis und zugleich aere et libra. Später, als der nexus sich zu zwei Theilen ausbildete, stipulatio und numeratio, blieb der Ausdruck actus für diese Verhältnisse stehen; es wurden die übrigen obligatorischen Verhältnisse nicht mit dahin gerechnet. Aus dieser Stelle aber erhellet, dafs actus wenigstens ein technischer Ausdruck war, wenn er auch in dieser Bedeutung nicht im Festus, wohl aber im Varro gefunden wird. Das Gemeinsame der legis actio,

als eines Klagformulars, mit den actus legitimi sind daher die solemnia oder legitima verba. Bei allen actus legitimi, welche Papinian in L. 77. aufzählt, kommen solche solemnia verba vor. Einige Gelehrte haben dies in Rücksicht der Hereditatis aditio bestritten; man sehe aber Heineccius in den Antiqq. II, 17, 14. Warum diese Handlungen nur als actus legitimi aufgeführt werden, darüber können freilich nur Vermuthungen aufgestellt werden, die Rec. indefs hier nicht erwähnen will. Dafs aber zu dieser Frage Grund vorhanden ist, scheint wenigstens daraus abgenommen werden zu dürfen, dafs Papinian sie in seinen Quästionen erwähnt, wo eben schwierige Puncte detaillirt wurden. Nach diesen andeutenden Bemerkungen möchte Rec. die von Dirksen nur negativ geäufserte Meinung positiv feststellen, dafs durch actus legitimi die nicht zu den legis actionibus gehörenden Rechtsacte, wo verba solemnia nöthig sind, bezeichnet werden; die legis actiones sind also diesen nicht untergeordnet, denn actio und actus sind verschieden, und nur durch die verba, durch das agere ist etwas Gemeinsames in ihnen, indem lege agere ein allgemeiner Ausdruck ist. Actus legitimus ist also eine durch ein Gesetz anerkannte Handlung, wobei verba gebraucht werden. Da aber nach dem etruscischen Jahre von 306 Tagen Intercalationen nothwendig wurden, um dies cyclische Jahr mit dem Mondsjahre zu vereinigen; da ferner nach etruscischer Ansicht die Tage in fasti und nefasti sich theilten, und an den letzteren nicht Lege agirt werden durfte, so waren die Rechtsgeschäfte, weil sie mit dem ius sacrum zusammenhiengen, mit den Fasten eng verbunden. Beides war im Besitz der Patricier. Allein je mehr der Staat sich entwickelte, je vielfacher die Lebensverhältnisse wurden, und wie beide Jahrberechnungen, das cyclische Sonnenjahr der etruscischen Patricier und das Mondsjahr der latinischen Plebejer neben einander bestanden, in einander übergiengen und ausgeglichen wurden, desto nothwendiger war es, die Klagen für diese Verhältnisse systematisch zu ordnen. Dies geschah von Appius Claudius. Das Vollendete wurde durch dessen scriba Flavius bekannt gemacht, der als Aedilis es dann öffentlich ausstellen liefs, weshalb dies von der Plebs das ius Flavianum genannt wurde.

Das erste Buch handelt von den Personen und von der Familie. Der Verf. erörtert in der ersten Hälfte dieses Buchs zuerst die Lehre von dem Status §. 117. — Die Staaten des Alterthums sind mehr organisch gebildete Ganze, als die der modernen Welt; sie sind nicht mit Unrecht Naturstaaten genannt, in so fern das producirende Naturgesetz in ihnen vor-

waltet, ihre Bildung nicht von dem Geiste mit Bewufstseyn geschieht. Daraus folgt, dafs das Ganze seinen Träger in einzelnen Theilen hat, aus denen es als gröfseres Naturproduct hervorgegangen. Der daseyende Zustand, worin jemand sich wohl befindet, und der festgestellt ist, heifst *status*, wie dies aus dem iure sacro erhellet. Eine Anwendung davon ist bei Servius (ad Virg. Aen. VIII, 524.): „tertium (genus fulgoris) *statum* est, ubi, nec novi quicquam gessimus, nec cogitamus, vel quietis nostris rebus fruimur". Dann folgt der status rei publicae, wie jetzt aus Cic. de re publ. deutlicher wird (der festgestellte Zustand des Gemeinwesens, oder die gesetzlichen Normen, die für Alle gelten). Da nun aber nach einer früheren Bemerkung das ius publicum dasjenige Recht war, was sich auf den status rei publicae bezog, und von Allen normirt war, so konnten nur die, welche es festgestellt hatten, auch an dem status rei publicae Antheil haben. Hieran knüpft sich der im Alterthum die Menschen scharf trennende Unterschied zwischen Freien und Unfreien. Ursprünglich gab es kein Mittleres, und nur sacrorum causa konnte der Besiegte aus diesem Zustand der Sclaverei in einen besseren entlassen werden. Daher ist der erste rechtliche Zustand der status libertatis, dessen innere Bedeutung wiederum mit dem ius sacrum zusammenhängt. Der Status der Freien concentrirt sich zu dem Status civitatis, in so fern die Freien zu einer gemeinsamen Stadtburg gehören. Daher vrbs oft für cives steht. (Siehe z. B. Servius ad Virg. Aen. II, 265.) Dadurch entsteht ein eigenthümliches Gemeinwesen, welches sich von andern unterscheidet. So bildeten sich die einzelnen Städte mit ihren Rechten, so die einzelnen Staaten. (Vergl. §. 2. J. I, 2.) Die cives sind also Freie, und nur Freie konnten cives seyn. Hervorgegangen sind diese aber aus den einzelnen Familien; daher der Status familiae nur den Freien eigenthümlich seyn kann. (Vergl. Festus s. v. familia.) Hieraus folgt, dafs nur diejenigen, die zu einer Familie gehörten, Cives und zugleich Freie waren, und so auch umgekehrt. Da diese auch nur die capita waren, so hiefs die Rechtsfähigkeit ebenfalls caput, so wie sie aus dem Allgemeinbegriff eines homo, personae wurden. Die personae oder capita sc. familiae konnten nun allerdings ihren Familienstatus, jedoch nur unter besonderen Umständen, aufheben; dann aber erlitten sie eine status permutatio, in so fern sie in einen andern Familienstatus eintraten; sie blieben Freie, weil die Familie nur aus freien Menschen bestand. Wo aber der status civitatis oder libertatis verloren gieng, da blieb das Individuum kein freies Haupt

mehr, sondern capite diminutus est. — So wie die vom Verf. sehr uneigentlich genannte Erörterung des Status im §. 118, da nur von der praescriptio quinquennii gesprochen wird, gar nicht recht hierher gehört, so spricht derselbe im §. 119. von den sogenannten physischen Zuständen, die mit Beachtung einer historisch wissenschaftlichen Methode bei der Erörterung des status familiae künftig vorgetragen werden dürften, und so endlich aus der Rechtsgeschichte als selbstständige Elemente hoffentlich verschwinden werden. Denn da die Familie aus einzelnen Personen besteht, so ist hier ihr Geborenwerden, Wachsen, Altern und Sterben passend abzuhandeln, so wie ebenfalls die allgemeinen, mit neuen Ansichten durchflochtenen Bemerkungen über die sui und alieni iuris (s. unten) dahin gehören, indem an den dreifachen Status gleichfalls sich das Fernere anknüpft, ja historisch entwickelt dazu gehört. Wenn man den Unterschied zwischen Freien und Unfreien bei der Erörterung des Status libertatis entwickelt; so wird diese Haupteintheilung des Jus personarum nicht so isolirt, wie bei Hugo, der den dreifachen Status als eine technische Eintheilung des römischen Rechts verwirft, dastehen; der Darsteller wird aber nothwendig zu der Frage kommen: wer wurde in der ältesten Zeit frei genannt, was ist der Gegensatz und welche etwanige Zwischenstufen erzeugte die fortgehende Sittigung und Ausbildung des römischen Volks?

Zur Erörterung des Status Civitatis sind die §§en 123 bis 130. zu rechnen, indem zu dem Status familiae die eben erwähnten Verhältnisse der Altersstufen und der Ab- und Unabhängigkeit gehören. — Zuerst scheint es dem Recensenten, indem er sich einige Bemerkungen zu den den Status Civitatis betreffenden Paragraphen zu machen erlaubt, daſs hier recht sehr das Ineinandergreifen der politischen Verhältnisse mit dem ganzen Rechtszustande hervortritt. Wer kann jetzt noch als guter Rechtshistoriker z. B. den §. 123, wo der Verf. von der Abstammung und dem Wohnorte spricht, durchlesen, ohne sofort eine Leere zu finden, indem die Frage, wer war ursprünglich civis, unbeantwortet bleibt? Denn der Begriff der Civität ist nicht ein einfacher. Um aber zur Klarheit zu kommen, sind auch hier die patricischen und die plebejischen Rechte wieder zu sondern. Die Patricier waren ursprünglich nur cives (optimo iure) im eminenten Sinne. Davon, daſs sie in den Curien waren, stammt ursprünglich die Bezeichnung der Curiten, später durch die sabinische Einwanderung wurde der ähnlich tönende Name Quirites mit dem populus Romanus verbunden. Da diese Quiriten d. i. Plebejer nun aber nicht

das ius connubii hatten, so blieb dieser Ausdruck auch für die spätere Zeit, da, wo der jüngere Plinius von dem den libertis civium zu gebenden ius Quir. spricht. Erst allmälig erlangten die Plebejer die Rechte, welche die patricischen Cives oder patricischen Gentes hatten. Diese Abstufungen, die innerhalb Rom selbst sich langsam entwickelten, traten auch bei den Völkern ausserhalb Roms auf. In der späteren Zeit, als innerhalb Rom nur eine Art der Civität statt fand, wurden nur cives, latini und peregrini unterschieden. Was ursprünglich die Plebejer in Rom gewesen, und gehabt, blieb charakteristisch für die Latinen, aus denen sie hervorgegangen, das commercium, was nur durch Privilegien den Peregrinen zu Theil ward. Dagegen schied sich der Civis von dem Latinen, wodurch der Patricier sich von dem Plebejer trennte, nämlich durch das ius connubii mit allen den wichtigen Folgen. Somit spricht Rec. den Plebejern ursprünglich die Patria Potestas, Agnation und Gentilität ab. Daraus folgt dann, dafs so, wie die gewordenen Cives nicht in alten Familien- und Gentilitätsverhältnissen stehen konnten, die sie, wie Freigelassene, erst für die Zukunft begründen mufsten, dies ebenfalls die Plebejer nicht gekonnt hatten. So war allerdings auch der spätere Unterschied zwischen ius Quirit. und ius civit. ganz technisch alt; indem die Plebejer das ius Quiritium hatten, in so fern sie in Rom wohnten, ohne den ganzen Inbegriff der Civität erlangt zu haben; wogegen die Peregrinen nach der Civität strebten, die den status civitatis überhaupt begründete. Daher hatten die coloniae Latinorum anfangs nur das ius commercii, dann aber ertheilte ihnen das ius Latii das Recht, durch die Magistrate die römische Civität zu erwerben, als man aufhörte, neue Ansiedelungen zu stiften, die Plebejer auch in Rom die honores oder magistratus erlangt hatten.

Zu dem Status Civitatis gehört auch die im §. 127. abgehandelte existimatio. Auf den inneren Zusammenhang hat Burchardi recht aufmerksam gemacht; nur möchte Rec. ihm den Vorwurf machen, dafs er nicht historisch genug verfahren, indem er bei Entwicklung der existimatio von den durch Verstandesreflexion gebildeten Aussprüchen unserer Pandecten über das honestum ausgegangen ist, statt dafs derselbe nach historischer Methode mit der Entwicklung der honores hätte beginnen müssen. Da nun aber die Civität der Patricier in der Erlangung der honores mitbestand, so wurde auch derjenige, der zu solchen befähigt ward, als eine persona honesta anerkannt. Hierin besteht die dignitas. Der Status Civitatis

ist daher zugleich ein Status Dignitatis, und wo dieser unverletzt erhalten wird, da findet die existimatio statt, die also nur aus Selbstschuld oder durch das Gesetz entzogen werden kann. Die consumtio existimationis trat mithin durch capit. dimi. maxima ein, indem ein civis aufhörte ein Freier zu seyn L. 5. §. 3. (50. 13). Dagegen konnte die existimatio des Civis geschmälert werden, wodurch derselbe nicht aufhörte ein Freier zu seyn, wenn er auch nicht mehr honores erlangen konnte. Die minutio existimationis scheint durch das Edict hinzugebildet, in so fern es eine Civitas sine honoribus gab, dagegen die eigentliche consumtio älter ist. Die Wirkung derjenigen Handlungen, wodurch eine solche consumtio existimationis eintrat, hiefs ursprünglich ignominia, weil derjenige, welcher aufhörte ein Freier zu seyn, ursprünglich sein nomen verlor; denn der Sclave uralter Zeit hatte kein nomen, sondern ward nach seinem Herrn genannt. Später ward die ignominia auf eine nota nominis beschränkt, und dann trat an deren Stelle die infamia, als etwas Allgemeineres, welches die ganze Persönlichkeit umfafste u. s. w. — In §. 130. spricht der Verf. vom Glaubensbekenntnifs, das zu den physischen Zuständen gerechnet wird. Der Verf. hat fast nur von der christlichen Religion und deren Einflufs gesprochen. Rec. würde es in der äufseren Rechtsgeschichte bei der vierten Periode erwähnen, so wie die von dem Verf. angeführten Einzelheiten beim Pandectenvortrage, oder in den verwandten Materien wohl einzuschalten wären. — Inconsequent möchte es ferner seyn, dafs der Verf. §. 131. von den juristischen Personen spricht, die er ja selbst ganz richtig dem öffentlichen Rechte beizählt.

Rec. wendet sich zu der zweiten Hälfte des ersten Buchs, wo unser Verf. zuerst von der Verbindung der beiden Geschlechter spricht bis Seite 654; dann vom Jus über Andere bis S. 861, und zuletzt von der Vormundschaft bis S. 956. Der erste Abschnitt handelt nach einer Einleitung (§. 132.) in der ersten Abtheilung von der aufserehelichen Geschlechtsverbindung, in der zweiten von der Ehe. Der Verf. scheint so einer sehr natürlichen Entwicklung zu folgen; allein es darf der Einwand nicht verschwiegen werden, ob die in der Einleitung §. 132. sofort berührten Verhältnisse der Cognation uns historisch deutlich werden? Das möchte zu verneinen seyn, da der Verf. selbst auf den §. 139. sofort verweisen mufs. Wo der Begriff von ius eintritt, da zeigt sich immer ein Verhältnifs, was aus den mehrfach möglichen Zuständen hervortritt. Die Cognation setzt daher die Familie voraus,

und der Begriff dieser läſst es dann leicht einsehen, warum es heiſsen muſs: ad leges serviles cognationes non pertinent. Die Verbindung der beiden Geschlechter ist allerdings nothwendig; aber die bloſse Verbindung ist eben so wenig hinreichend, eine Familie, als eine Cognation zu bilden. Die iura cognationis im engeren (d. h. im ursprünglich römischen Sinne) hängen mit dem Familienverhältnisse auf das genaueste zusammen, so daſs die Bestimmung des Verfassers, daſs diese iura eine durch freie Mütter vermittelte Verwandtschaft unter Freien voraussetzen, nicht einmal hinreichend seyn möchte. Wenn aber nichts mehr erfordert wird, so tritt die Cognation im weiteren Sinne ein. Es möchte daher richtiger seyn, die auſsereheliche Geschlechtsverbindung, also den Concubinat §. 133 und 134. und den damnatus coitus §. 135. nach der Darstellung der Ehe abzuhandeln, da theils der Concubinat selbst eine Einrichtung späterer Zeit war, und man nur dann erst begreifen kann, was der damnatus coitus sey, wenn man weiſs, was zu dem Begriff der Ehe bei den Römern gehörte. Ueber Einzelnes weiter unten.

Die zweite Abtheilung behandelt die Ehe, und zwar spricht der Verf. zuerst von der Verbindung selbst und ihren Folgen. Rec. kann nicht läugnen, daſs er lieber gesehen hätte, wenn der Verf. historisch hierbei verfahren wäre, d. h. wenn er die manus von der Ehe nicht getrennt hätte. Was bei einer gröſseren Ausbildung eines Instituts vielleicht später als Form, Zugabe erscheint, ist es darum in der ältesten Zeit nicht. Man sucht dagegen jetzt immer das Natürliche, sogenannte Einfache, Factische in den verschiedenen Formen aufzufinden, und bedenkt nicht, daſs dies eine Operation des Verstandes ist, mag sie nun erst geschehen, oder von dem classisch d. h. verständig reflectirenden römischen Juristen schon unternommen seyn. Daher dürfte des Verf. Einwand gegen diese Ansicht, daſs Ulpian und Gaius die manus bei der Ehe nicht erwähnen, nicht stichhaltig seyn. Rec. würde eine eigene Abhandlung hier abdrucken lassen müssen, wenn er seine von der des gelehrten Verf. abweichende Ansicht in dieser Anzeige niederlegen wollte. Doch bemerkt er, daſs bereits seit seinen akademischen Studien ihm vorzüglich die Emancipation bei der Patria Potestas mit dem Intestaterbrecht in einem so innerlich divergirenden Verhältnisse stand, daſs er geleitet durch Niebuhrs Geschichte und von Savigny's Vorlesungen zu der bestimmten Ansicht kam, daſs ohne Trennung des patricischen und plebejischen Rechtselements vor den XII Tafeln an kein Verständniſs der ältesten römischen Rechts-

geschichte zu denken sey. Die Bemerkungen von Prof. Schrader und Wächter bestärkten ihn in seiner Ansicht, und ein mehrjähriges Studium dieser ältesten Institute hat ihn zu folgenden hier kurz anzudeutenden Resultaten geführt: Das Recht der Patricier bestand in einem religiösen Rechtsverhältnisse, welches als mos bis in die spätesten Zeiten bewahrt ward; und wegen seiner religiösen Beschaffenheit, und weil es immer die ganze Gemeinschaft umfaſste, als ein allen Gemeinsames (ius publicum) betrachtet wurde. Auf die kleinere Verbindung gesehen, galt der Ausdruck familia ursprünglich nur für die Patricier. Da der gemeinsame Grund der familia die sacra waren; so entstand dadurch eine enggeschlossene Einheit der Mitglieder, so daſs die Familie nur durch den Tod oder durch die Trennung der sacra aufgelöset werden konnte. Das Haupt dieser Familie hieſs princeps et dux, oder auch paterfamilias, und seine Macht, das ius vitae et necis, bezog sich nur in so weit auf Leben und Tod, als er die religiöse Verpflichtung (officium) hatte, für die Lebendigen und Todten (ius vitae et funerum) seiner Familie zu sorgen. Dies hat Rec. in seiner nächstens erscheinenden Dissertation de familiari patriciorum nexu zu beweisen gesucht. Uebrigens war er an einen Familienrath in seinen Aussprüchen gebunden, der nicht ein späteres Institut, sondern altpatricisch war. Das innere Fundament der Familie waren die sacra, deren Erörterung indessen zu dem ius sacrum gehört. Jede Familie hatte ihre sacra, und diesen stand der Paterfamilias als Priester vor. Antheil daran nahmen die Frau und die Kinder; denn die Frau schied durch die Confarreation aus ihrer Familie und deren sacra, und ward Theilnehmerin der Familie und Opfer ihres Mannes, indem sie nun Materfamilias genannt ward. Da aber die Opfer in späterer Zeit nicht ohne Vermögen geschehen konnten, so waren sacra und familia connexe untrennbare Begriffe. Hatten die Kinder Antheil an den Opfern, wie sie zur Familie gehörten; so hatten sie auch Antheil an dem Vermögen, welches daher auch familia hieſs. Daher muſste der Vater als Haupt der Familie seiner Tochter, die verheirathet wurde, einen Theil von dem Vermögen mitgeben, damit ihr künftiger Mann davon die sacra bestreiten konnte. Dieser Antheil, der, durch die Aruspices mit bestimmt, von ihnen in Empfang genommen und dann, nuptiis factis, dem Manne übergeben wurde, hieſs dos. Die Frau stand nun als Mitpriesterin am Heerde in der aedes, und war daher particeps honorum ac sacrorum. Getrennt konnte diese Verbindung ursprünglich nicht werden, auſser durch den Tod

und durch die Götter selbst, welche der Ehe vorstanden, also tonitru. Durch die feierliche Verbindung und durch die Darbringung von drei Asses verschaffte die Frau sich Aufnahme bei ihrem Manne, der Familie und der Gens. Hierdurch gieng ihr Vermögen in das ihres Mannes u. s. w. über. Nach dem Tode des Paterfamilias trennten sich die sacra mit dem Vermögen in so viel gleiche Theile, als capita da waren. Eine Schenkung unter den Eheleuten konnte nicht statt finden, da die Familie in jedem Sinne eine Einheit bildete, durch die gemeinsamen sacra; und da diese fortdauern sollten, wozu aber Vermögen erforderlich war, so war der Antheil, den die Frau aus ihrer Familie mitnahm, iuris publici. Da die Frau zugleich finis familiae war, wie sie das caput derselben ausmachte, so konnte sie keine sacra allein besorgen; daher standen die Töchter sammt der Mutter in der Tutel, indem die Tutoren nun die Potestas erlangten, um die sacra zu besorgen, die selbst der Pupill nicht besorgen konnte, weshalb der tutor personae datur. Diejenigen, die aus einer solchen Ehe erzeugt waren, hiefsen matrimes und patrimes. Wenn das Familienhaupt gestorben war, so traten die Mitglieder als sui heredes auf und wurden personae sui iuris. In ersterer Beziehung hiefsen also die Kinder selbstständige Ozferpriester, in letzterer erlangten sie die Rechtsfähigkeit, nicht mehr am Opfertische des Familienhaupts Speise und Recht zu empfangen, sondern als solche selbst zu geben. Diese gründeten neue Familien und von diesen weiter aus stammten wieder neue. Alle, die nun zu einem Stamme gehörten, obwohl zu verschiedenen Familien, waren Gentilen, denn sie gehörten alle zu demselben genus. Die Kinder, welche aus der Ehe stammten, hiefsen gnati, und die zu ihnen gerechnet wurden, weil sie zu derselben Familie gehörten, cognati oder agnati, indem ursprünglich beide Ausdrücke einerlei waren. Daher erklärt sich das Intestaterbrecht als der patricischen Familie angehörig. Die hereditas i. e. sacra bonaque fiel deshalb ipso iure den suis zu, in Ermangelung dieser den Agnaten, und so den Gentilen; und fehlten diese, so trat die usucapio pro herede ein; doch davon später. Daher war die Ehe divini et humani iuris communicatio, indem die Güter und Opfer gemeinsam wurden. Die Materfamilias hiefs in Beziehung zu den Clienten patrona, wie ihr Mann patronus. Dafs aber jene erst durch das Christenthum erzeugte innere geistige Liebe nicht vorhanden war, versteht sich von selbst; denn diese heilige patricische Ehe hat eine sehr materielle Grundlage. Aber andrerseits steht die patricische Matrone bereits

durch das Gemeinsame der sacra und die dignitas weit über der griechischen Haussclavin. — Was die Grundzüge der plebejischen Familienverhältnisse betrifft, so bemerkt Rec. hier ganz allgemein nur Folgendes: Bei den Plebejern fand ein Verkauf der Tochter an den Mann statt, und das auf diese Weise begründete eheliche Verhältniſs hieſs mancipium, welchen Namen uns Gellius aufbewahrt hat. Aus diesem wirklichen Kauf, — denn diese Sitte finden wir bei den Latinen, — entwickelte sich später die coemtio. Der patricischen patria potestas stand das plebejische mancipium gegenüber. Jene bildete eine unauflösliche religieuse Gemeinschaft, dieses ein Sclavenverhältniſs, indem dem Vater das Recht zustand, seine Kinder zu verkaufen, weil sie als sein Eigenthum betrachtet wurden. Die XII Tafeln suchten die patria potestas und das mancipium dadurch zu vereinigen, daſs die Familienverbindung durch emancipatio oder durch einen dreimaligen Verkauf erst gelöset werden konnte. Mit jenem freien Verkaufsrechte des Vaters hing auch die freie Testamentserrichtung per aes et libram zusammen, die bereits Schrader den Plebejern zugesprochen hat. Der Raum verbietet, dies ausführlich hier darzustellen, da das ganze Verhältniſs nur in so fern klar hervortreten kann, als man die Entstehung der Plebejer historisch in ihrem ersten Keime aufzufassen wagt. Man muſs ihnen die Freiheit erst aber nehmen, ehe sie dieselbe wieder erringen können. Dieses Anstreben entwickelt Niebuhr so unübertrefflich; aber ihren ursprünglichen Sclavenstand hat derselbe auch in dem neuen Werke seiner groſsartigen Geschichte noch nicht historisch nachgewiesen, da er die Plebejer in ihrer Entstehung als freie Leute betrachtet. — Auf das von Einigen so starr hingestellte ius vitae et necis hat der Verf. weit sorgsamer, als es bisher geschehen ist, die Aufmerksamkeit hingelenkt.

Der §. 145. spricht von der Art der Eingehung der Ehe, wo bemerkt wird, wie der Consens die Ehe begründe. Diese reinere Ansicht ist ein Erzeugniſs späterer Zeit, obgleich nicht geläugnet werden soll, daſs dieser bei den Patriciern erforderlich war, was im Gegensatz der Raubsitte wahrscheinlich ist. Die Formel liberorum quaerendorum causa bezeichnete das wahre eheliche Leben im Gegensatz der auſserehelichen Geschlechtsverbindung, weil durch diese keine Kinder im Sinne der patricischen Familie (pater est, quem nuptiae demonstrant) erzeugt wurden. Die Familie konnte nur durch Kinder bestehen, so wie bei den patriarchalischen Völkern der alten Welt das gröſste Glück in der Menge derselben be-

stand. Die Formel ist daher sehr alt. Aber um diese auszusprechen, mufste auch die facultas uxoris iure ducendae daseyn, also das connubium. Dies hatten anfangs nur die Patricier, also waren die Plebejer ausgeschlossen und erlangten es erst durch das canulejische Gesetz. Die Ehen oder das eheliche Verhältnifs unter den Plebejern war daher kein iustum matrimonium, sondern nur matrimonium schlechtweg, was man jetzt iniustum matrimonium wohl nennt, obgleich dies nicht ungültig, nullum, illicitum war (s. §. 137 und 142). Daher hatten die Ehen der Plebejer auch nicht die Folgen des iusti matrimonii. Weil die Stammverwandtschaft enggeschlossen war, und der Reichthum und das Ansehen der alten Welt in der Vielheit der zu einer Familie oder zu einem Stamm gehörenden Individuen bestand, so durfte kein Verheirathen aus der Gens statt finden. Daraus erklärt sich das nach unsern Begriffen so höchst sittenlose Verhältnifs der Sclaven und Sclavinnen. Die Völker der alten Welt würden indessen über unsere, wenigstens in der Theorie aufgestellten, Begriffe der Enthaltsamkeit staunen, da sie hauptsächlich in der zeugenden Kraft das göttliche Princip erkannten. Deshalb gab es auch ein sehr altes Gesetz in Rom, wornach jeder Vater die Pflicht hatte, seinen Sohn, sobald es thunlich war, zu verheirathen, was ja auch die levitische Reinigung in der mosaischen Gesetzgebung nur bezwecken wollte. — Der Verf. wirft §. 149. Anm. 12. die Frage auf, wie man ein Mädchen (die Fescennia) dadurch habe belohnen können, dafs man die Ehe mit ihr, obgleich sie eine meretrix sey, für nicht beschimpfend erklärte? — Wurde ihr erlaubt, nach ihrer Freilassung aufser ihrer gens zu heirathen, so würde, weil sie bisher scortum nobile gewesen, kein ingenuus sie geheirathet haben, weil dies stets ignominia nach sich zog. Diese Folge sollte nun wegfallen, und so konnte sie durch eine Ehe matrona werden, und alle Rechte geniefsen, die sonst einer ingenua nur zustanden, also war diese Belohnung bedeutend.

Im §. 152 — 155. spricht der Verf. von der Auflösung der Ehe ipso iure und durch Scheidung. In letzterer Hinsicht wird die erste Scheidung des Carvilius Ruga erwähnt, indem die Willkür, mit der Ruga sich trennte, diese Ehescheidung in den Ruf der ersten gebracht habe. Es konnte wohl die Frage gethan werden, wer früher den Eid, vxorem se duxisse l. q. c., forderte, da der Censor nicht eine uralte Behörde in Rom war? Eine Ermahnung schliefst diese Formel wohl ursprünglich nicht in sich, zumal, wenn man mit v. Savigny habere statt habiturum lesen mufs; auch scheint der Eid wohl

einen höheren Zweck gehabt zu haben, als blos eine Uebersicht der bestehenden Ehen zu geben, obwohl diese Absicht mit dadurch erreicht werden konnte. Nach des Rec. Ansicht bestand neben der confarreirten patricischen Ehe eine geschlechtliche Verbindung, die von den in jener Ehe Lebenden nicht als Ehe geachtet ward. Uebergänge zwischen beiden Verhältnissen bildete die eigentliche in manum conventio, die coemtio. Als aber durch die XII Tafeln der mos mit den plebejischen Rechtszuständen ausgeglichen werden sollte; so wurde der Versuch gemacht, jedes geschlechtliche Verhältnifs durch den vsus zu einer in manum conventio zu erheben; denn einerseits konnte es den Patriciern nicht gleichgültig seyn, in welchem Verhältnisse diejenigen lebten, die in einer Stadt jetzt gleiches Recht mit ihnen haben wollten, andererseits wollte sich auch die plebejische Menge, anerkannt durch den Census, nicht mehr in Hinsicht der Ehe dem Sclavenstande gleichstellen lassen. Da nun der vsus den Zweck nicht erfüllte, weil die Entfaltung der Freiheit, als das Characteristische der zweiten Periode der römischen Geschichte, obsiegte; so mufste das freie eheliche Verhältnifs doch vom Staate anerkannt werden, wenn es die Hauptfolge der (iustae) nuptiae haben sollte, d. h. wenn die Kinder nicht mehr der Mutter, sondern dem Vater folgen sollten. Dies ward dadurch bezweckt, dafs die aus dem mos, also aus dem patricischen Rechte, herstammende Eheformel nur auf das freie geschlechtliche Verhältnifs angewandt wurde. Daher forderte der Censor ursprünglich diesen Eid von allen denjenigen, die eine Frau nicht in manu hatten. Derjenige, der diesen Eid ablegte, lebte in einem ehelichen Verhältnisse, welches der Staat als gültig, legitimum, anerkannt hatte. In einer solchen Ehe lebte nun auch Carvilius Ruga. So war es allerdings verstellte Religiosität, als er sich scheiden liefs, indem er die ursprüngliche Bedeutung des Eides als Grund anführen konnte. Aber aus einer solchen Ursache war keine ordentliche Ehe bisher getrennt worden. Damit hängen die neuen Einrichtungen der rei vxoriae actiones und cautiones zusammen.

Im §. 156 — 171. spricht der Verf. von dem Einflufs auf das Vermögen. Hierbei bemerkt Rec. nur dies: Nach der obigen Ansicht über das patricische Familienverhältnifs gehörte die dos ursprünglich der confarreirten Ehe an, in so fern davon die sacra bestritten werden sollten. Aus diesem Grunde heifst auch noch später, als sich ein ius dotium ausgebildet hatte, die von den Ascendenten herstammende dos

profectitia d. h. eine dos pro facere, also für den Opferdienst. Da aber die sacra späterhin mit in der Unterhaltung der Familie bestanden, so hiefs bei den Plebejern das Vermögen, welches die Frau dem Manne *ad onera matrimonii* zubrachte, in so fern sie nicht durch coemtio in seine Manus trat, *res uxoria*, da sie nur eine uxor tantum war. Dieser Unterschied der dos und res uxoria wird nirgends, so viel Recensent weifs, beachtet. — Wie es sich mit der dos nach aufgelöster Manus durch den Tod des Paterfamilias verhielt; verschweigen die Quellen. Der Verf. (§. 166.) bemerkt indefs gewifs richtig, dafs man die gewöhnlichen Grundsätze, die sich sonst bei dem Rückfall der dos vorfinden, hierauf anwenden müsse. Warum? — Weil die Römer immer analog fortbildeten, das Alte bestehen liefsen, es nach den neuern Verhältnissen nur generalisirten. Nach Auflösung der Manus bekam die Frau ihre dos zurück, und aufserdem erlangte sie, weil sie filiae loco war, was die übrigen sui heredes bekamen. Da es gegen die altpatricische Sitte war, sich wieder zu verheirathen, so hatte sie als vidua hinreichend zu leben. Aus diesem Verhältnifs erklärt sich dann, wie bei dem kriegerischen Treiben Roms so viele viduae leicht vorhanden waren, welche Steuern geben mufsten. Denn da die equi publici auf öffentliche Kosten erhalten wurden, so war es sehr natürlich, dafs das Vermögen, welches iuris publici war, dazu contribuiren mufste. — In Rücksicht eines andern Puncts erlaubt sich Rec. noch eine anfragende Bemerkung. Bei der dos ist nämlich auch von dem iudicium de moribus die Rede, und von den dabei stattfindenden Retentionen. Da in Ulpian dieses erwähnt wird, so setzen alle, so viel Rec. weifs, diese Einrichtung in die dritte Periode, und nennen die Lex Julia und Papia als Gründe dieses Instituts. Allein Niebuhr und Schrader haben die Zahlungstermine u. s. w. bereits längst mit dem cyclischen Jahre in Verbindung gebracht. Mit Julius Cäsars Herrschaft über den Erdkreis verbreitete sich auch das julianische Jahr. Es ist also nicht denkbar, dafs Zahlungstermine nach cyclischer Berechnung erst eingeführt sind, sondern sie müssen uralt bestanden haben. Darauf führt denn zuerst der Ausdruck iudicium, der an das iudicium familiae erinnert, und dann leiten wiederum die *mores* hoch ins Alterthum zurück. Deshalb versteht Rec. unter dem iudicium ob mores das alte FamilienGericht, in welchem wegen der Ehescheidung über die Rückgabe der dos entschieden ward. Da die Scheidungsgründe, und deren Bestrafung durch das religiös patricische Staatsrecht, durch den mos bestimmt waren;

so hiefs dies Gericht iudicium ob mores. Es scheint etwas gewagt, den mos, in späterer Zeit die Sitte, mit Schrader geradezu durch Unsitte zu übersetzen. Carvilius Ruga beachtete diese mores nicht, und machte willkürlich die Sterilität zu einer Scheidungsursache. Es hängt hiernach das iudicium ob mores mit der dos im technischen Sinne zusammen. Möge diese Andeutung anregender Art seyn.

In dem zweiten Abschnitte handelt unser Verf. vom ius über Andere, und zwar zuerst von der Herrschaft des Herrn und Vaters, dann von manus und mancipium, woran sich in den §§en 229—231. als Anhänge die capitis diminutio, die Gentilität und der Colonat anschliefsen. Diese Anhänge zeigen, dafs der Verf. weder ganz historisch, noch ganz wissenschaftlich geordnet hat. Denn in ersterer Hinsicht müssen diese Rechtsverhältnisse nothwendig ihre Stelle bei der Entwicklung andrer Lehren finden, so wie bei einer willkürlichen oder subjectiven Anordnung wenigstens das System keine Anhänge erlaubt. Der Verf. vergleicht in §. 179. die dominica und patria potestas und hebt dadurch mit Recht das Characteristische beider hervor. So sehr sich aber der Verf. auch überall bemüht hat, das starre Recht der patria potestas als eines ius gladii zu mildern, so scharfsinnig er aus manchen Gründen der Eigenthumsansicht entgegentritt, so scheinen doch noch manche Schwierigkeiten vorhanden, die auf dem versuchten Wege schwerlich zu lösen sind. Die Ansicht des Verfassers, der Paterfamilias sey der alleinige Herr des Vermögens gewesen, dürfte nach dem Obigen hinfällig seyn, da auch schon der Ausdruck familia für die Familienglieder und für das Vermögen sonst unerklärlich wäre, weil der Paterfamilias, dem Namen und den Quellen nach selbst zur Familie gehörte. War aber diese Einheit da, so ist das willkürliche ius vendendi undenkbar; und umgekehrt, war keine Einheit da, wie der Verf. annimmt, so ist wiederum die sehr richtige Bemerkung (§. 182.): dafs die Veräusserung nur mit Einwilligung des Kindes geschehen, sehr contrastirend, da dann kein Grund vorhanden ist, weshalb das Kind einen Willen sollte gehabt haben, wo der Vater unabhängig da stand. Diesen Widerspruch hat man längst gefühlt und daher die verschiedenen Ansichten. Burchardi nimmt daher seine Zuflucht zu einer Corruption des Familienverhältnisses durch den Einflufs der Sclaverei. Der Verf. dagegen sucht seine Ansicht zu rechtfertigen durch eine Kritik der sogenannten unitas personae (§. 184.), und sucht den Einwand, dafs ja der suus heres ipso iure seinen Paterfamilias beerbe, dadurch zu besei-

tigen, daſs dies so zu erklären sey, daſs dieser ihm „eigene“ d. h. von ihm abhängig gewesene Erbe, ohnehin von Natur der nächste, besonders in der ältern Zeit in demselben Hause wohnte, so daſs es bei diesem „domesticus heres“, wie ja auch beim Sclaven als necessarius heres, äuſserlich aussah, als wenn er nur in dem ihm vorher schon zugehörigen Vermögen sitzen bleibe. — Wer möchte aber wohl dieser Erklärung von suus heres, abgesehen zuerst von der dem römischen Rechte entgegenlaufenden gezwungenen Erklärung, beipflichten; denn wie will der Verf. z. B. suae aetatis erklären, da dadurch doch offenbar der Zustand ausgedrückt wird, wo die minor oder pupillaris aetas aufhört und das Subject selbstständig wird. Rec. hat bereits oben seine Ansicht mitgetheilt, und bemerkt nur noch, daſs dieser geschlossenen Familien- und Vermögenseinheit der Patricier das plebejische ius patris schneidend gegenübertrat. Dies plebejische ius patris findet sich in dem Institute, was wir jetzt durch Gaius als das *mancipium* kennen gelernt haben. Durch die XII. Tafeln geschah eine Verschmelzung beider Institute, und hieraus läſst sich die doppelte und scheinbar divergirende Ansicht des spätern Rechts allein, aber auch genügend erklären. Mit dieser Ansicht des Rec. hängt denn auch die manus zusammen, so daſs hierüber auch hier nichts mehr gesagt werden soll. Bei einer solchen historischen Behandlung der patricischen patria potestas und des plebejischen Mancipium, würde dann das Herrenrecht, dominium, dominorum potestas, (wofür der Verf. dominica potestas sagt,) nicht bei der patria potestas zu entwickeln, sondern wie die ganze Lehre von der Sclaverei oben bei der durchgreifenden Unterscheidung von Freien und Sclaven darzustellen seyn. Die Gentilität (§. 230.) würde ebenfalls zum patricischen Familienrecht gehören, denn nach dem Obigen kann Rec. der Niebuhrschen Ansicht, welche der Verf. vertheidigt, nicht beitreten (S. die angeführte Dissertation). — Auch sollte der Verf. die Bemerkung vom Prof. Paulsen über die Definition von Festus, daſs hierin ein Doppeltes enthalten sey, doch widerlegt haben, so wie er auch wohl nicht hätte sagen sollen, die Gentilität sey untergegangen, sondern das *ius* gentilitium habe sich aufgelöst. So sagt Gaius. Dies letztere hing mit der Ausbildung des freien Erbrechts zusammen, mit der beliebigen Testamentserrichtung, wogegen die Gentilität, also das Verhältniſs der Gentilen selbst, fortdauern muſste.

Der dritte Abschnitt (Seite 861 — 956.) handelt von der Vormundschaft. — Der Vf. sagt in der Einleitung §. 232, nur

wer sui iuris, also eigenen Vermögens fähig ist, kann dagegen einer tutela oder curatio unterworfen seyn. Eine solche Auslegung scheint indeſs gegen die Sprache zu seyn. Wenn von sui und alieni iuris die Rede ist, so steht stets personae davor, mithin ist sui, wie dies auch schon aus dem alieni hervorgeht, wohl nichts, als ein Adjectiv von iuris. Unter ius ist aber unmöglich schlechthin Vermögen zu verstehen, wenn auch auf eine indirecte Weise diejenigen Vermögen haben werden, die sui iuris geworden sind. Die richtige Auslegung giebt, nach Rec. Meinung, uns schon Ulpian IV. §. 1., wenn er sagt: sui iuris sunt familiarum *principes* i. e. paterfamilias itemque materfamilias. Hierin ist aber von keinem Vermögen die Rede, sondern sie sind Häupter und Gründer ihrer Familien. So wie die potestas der Patricier ein altreligiöses Institut war, so liegt der Tutel nicht minder eine religiöse Beziehung zum Grunde, was schon der Ausdruck fas bei Gell. N. A. V. 19. anzeigt. Das Fundament der ganzen Familie waren die sacra. Die Enthüllung der ursprünglichen Bedeutung der sacra führt uns zu dem ersten, ganz rohen Naturseyn des menschlichen Geschlechts zurück, und findet Anklänge bei allen Völkeranfängen der alten Welt. Als aber der materielle physische Begriff der sacrorum sich dergestalt steigerte, daſs man unter dem Ausdruck sacra wenigstens das Darbringen geschlachteter Opferthiere verstand, um Leben und Fortdauer von den Göttern zu erflehen; so muſsten diese sacra nach dem Ableben des Familienhaupts als Familienpriesters besorgt werden. Nach seinem Tode traten ipso iure seine Kinder als selbstständige Priester heredes (ἐῤδειν S. Ballhorn) auf. Aber nur der mündige, d. h. der reife Mann (nach der alten, — der geistigreife, nach der christlich geistigen Weltanschauung) konnte die sacra vermöge des ursprünglichen Begriffs vollbringen. So lange daher die sui heredis, welche nun personae sui iuris waren, noch Pupillen blieben, muſste ein Andrer die sacra besorgen. Hieraus erhellt, daſs zufolge des enggeschlossenen Familienvereins nur die Agnaten oder Gentilen tutores seyn konnten, daſs also die tutela (legitima) agnatorum patricisch, und somit die älteste war. Denn da jene zu der Familie gehörten, weil sie aus einem Geschlechte hervorgegangen waren, so muſsten diese die Besorgung der sacra übernehmen, weil sie ihnen mit dem Vermögen zufielen, wenn keine sui heredes da waren.

(*Der Beschluſs folgt.*)

N. 3. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Zimmern's Geschichte des Römischen Privatrechts bis Justinian.

(*Beschlufs.*)

Die Frauen aber konnten keine sacra allein beschaffen, daher waren sie in perpetua tutela, sondern nur vermittelst ihres Mannes; und so mufste der Tutor auch dafür sorgen, dafs der Tochter bei ihrer Verheirathung ihr Theil am Vermögen, die dos, ausgekehrt ward. In dem alttechnischen Sinne steht daher dem Tutor sowohl ius, als potestas zu, was das Familienhaupt als Priester hatte. So war also die tutela allerdings ein munus publicum. Denn der patricische Familiennexus war im iure sacro gegründet, und daher etwas, was nicht durch Privatwillkür aufgelöst werden konnte, sondern nur durch die ganze Gemeinde, z. B. die tutela agnatorum durch in iure cessio u. s. w. Die Agnaten waren verpflichtet, die Tutel zu übernehmen, indem diese Uebernahme aus der engen Verbindung entstand, in welcher sie mit den Pflegbefohlenen standen. Beide Beziehungen, das Recht und die Last, wie man sich jetzt ausdrückt, liegen in dem Ausdruck munus publicum, wenn man nur die Bedeutung von munus als officium auffafst. Vergl. L. 18. de V. S. mit L. 239. §. 3. de R. J. Daher auch emolumentum mit onus verbunden wird.

Der Verf hätte die Bemerkungen über die Cura, die er zugleich mit der Tutel abhandelt, besser wohl bei der speciellen Entwicklung (§. 236.) erwähnen mögen. Auch scheint dem Rec. die Entwicklung nicht ganz klar, obwohl Rec. gern dem Verf. in seinem Wunsche beistimmt, dafs es werthvoller wäre, wenn die römischen Juristen den Unterschied von Tutela und Cura absichtlich erklärt hätten. Indessen sind die Acten auch noch nicht geschlossen. Dafs die Agnatentutel mit den sacra zusammenhing, ist ausgemacht. Diese konnte nur so lange für den Pupill dauern, bis er pubes war; daher

wird die Pubertät hier abgehandelt. Das Mangelnde in seiner Person wurde durch auctoritas ausgedrückt. Sobald der sui iuris pubes geworden, fing er an auctor zu seyn; er konnte nun die sacra selbst besorgen, und alles dasjenige thun, was der tutor (— tūs — ius — dator?) hätte beschaffen müssen. Davon war aber die cura sehr verschieden. Denn diese trat nach altem patricischen Rechte nur für den furiosus und prodigus ein. Waren diese impuberes, so fand eine Agnatentutel u. s. w. statt; hatten sie dagegen die Pubertät erreicht, so hörte die Tutel auf, weil diese mit der erreichten Mannbarkeit des Pupillen endigte. Da nun dem furiosus und dem prodigus der Verstand fehlte, so traten die Agnaten und Gentilen wieder ein, zwar nicht als Tutoren, denn das war unmöglich nach altreligiöser Anschauung, sondern als curatores, die nur für das Vermögen der Familie Sorge trugen. Dafs es ursprünglich nur eine cura legitima gab, bestätigt der Ausdruck cura; denn dieser geht nach Servius und Festus auf die verwandtschaftliche Neigung. So wie nun später die ganze Tutel durch die Aufnahme der Plebejer und durch die Ausgleichung der verschiedenen Volksrechte erweitert war, so auch die cura; daher die curatores legitimi und honorarii. Deshalb ordnete der Prätor denjenigen, die puberes geworden, und nicht im patricischen Familiennexus standen, einen Curator zu, damit dieser die negotia derselben besorgte (s. Ulp. XII.). Für diesen sich ausbildenden Unterschied spricht auch der verschiedene Ausdruck, dafs ein curator acta, facta und negotia vollbringen konnte, da die acta, wie oben gezeigt wurde, sich nur auf die altformellen Handlungen bezogen. — Recensent schliefst hiermit seine Bemerkungen. Mögen sie dem gelehrten Verfasser die Ueberzeugung geben, dafs er sein gehaltvolles Werk mit derjenigen Aufmerksamkeit studiert hat, welche es verdient.

Geschichte der Westgothen von Dr. Joseph Aschbach. Mit zwei lithographirten Blättern. Frankfurt am Main, bei Brönner. 1827. 365 S. 8. 3 fl. 36 kr.

Der Verfasser des obengenannten Buchs tritt hier zum erstenmal mit einer gröfseren Arbeit vor dem Publicum auf, und stellt sich neben Manso, doch ohne alle Anmafsung. Er weifs sehr wohl, dafs Manso's Ostgothische Geschichte eine letzte und reife Frucht langer und umfassender historischen

Studien war, dafs sie reich an allgemeinen Bemerkungen seyn sollte und also ein eigentliches historisches Kunstwerk. Herr Aschbach wollte ein kritisches, genaues, fleifsig gearbeitetes Werk über das Einzelne der Begebenheiten liefern; nicht aber mit grofsen Zügen den Geist und die Sitte der Zeiten zeichnen, oder die Form des Römischen und Gothischen Staats, den Kampf der alten Civilisation und Verdorbenheit mit der Natur und Kraft der rohen Stämme beschreiben. Er hat seinen Zweck erreicht, wie Manso den seinigen. Es war ein kühnes Unternehmen, zum ersten Versuch einen so unfruchtbaren Stoff als die Westgothische Geschichte zu wählen, wo keine Namen, wie die eines Theodorich, Cassiodor, Boetius, Symmachus den Leser im Voraus anlocken, und kein Schriftsteller wie Procopius reiche Materialien liefert. Um desto mehr Aufmunterung verdient von Seiten des Publicums eine Arbeit, die weder auf Glanz noch auf Schein, sondern blos auf den Nutzen und sichere Belehrung berechnet ist. Dafs der Verf. etwas weit ausholt, und einen grofsen Theil der Geschichte der Römischen Kaiser oder des sinkenden Reichs aufgenommen hat, weil die Gothen eine Nebenrolle darin spielen, wird man gern verzeihen, da die Geschichte des Westgothischen Reichs in Spanien bis auf die Regierung des Königs Wamba sehr wenig Anziehendes hat. Ref. hofft der Sache und dem Publicum auf gleiche Weise nützlich und gefällig zu seyn, wenn er seiner persönlichen Verhältnisse zu dem gelehrten Verfasser ganz uneingedenk mit ihm wie mit einem ganz Fremden verfährt, und überall seine Meinung offen sagt; zu loben ist immer noch so viel, dafs gewifs dem Verf. nicht zu nahe getreten wird.

Der Verf. hat die Quellen überall zu Rath gezogen und benutzt, und wenn er seine Hülfsmittel nicht ängstlich aufzählt, so geschieht dies keineswegs, um sich fremde Bemerkungen stillschweigend zuzueignen. Ref. ist nicht geneigt, allgemeine Urtheile zu fällen, denn so sehr die Welt sie liebt, fallen sie doch fast immer schief und schielend aus; diesesmal glaubt er eine Ausnahme machen zu müssen, weil er, um dem Verf. und dem Publicum zu beweisen, mit welcher Aufmerksamkeit er das Buch gelesen hat, hie und da einzelne Erinnerungen machen mufs, die wie Tadel aussehen. Man findet in dem Buche genaues und sorgfältiges Quellenstudium, gründliche und ruhige Forschung, Unpartheilichkeit, richtige und milde Beurtheilung, ängstliche Genauigkeit im Einzelnen; grofse Blicke, tiefe Einsicht in die menschliche Natur, Andeutung der leisen Fäden, die das Innere mit dem Aeufseren

verbinden, Vollendung der Form wird man nicht erwarten. Der Verf. schrieb das Werk ausdrücklich, damit wir ihm künftig trauen, damit wir wissen, daſs er vom Besondern zum Allgemeinen aufgestiegen ist, und seines Stoffs völlig Meister uns mit sich zu seinen Betrachtungen fortreiſst, nicht aber seinen Stoff aus dem ersten besten Buche nimmt, um darüber zu declamiren und zu philosophiren. Ausgezeichnet verdient besonders zu werden, daſs der Verf. die zarteste Schonung gegen die Meinungen des Protestanten mit der ängstlichsten Rücksicht auf die Lehre seiner Kirche so zu verbinden weiſs, daſs so wenig dem eifrig römisch-katholischen Leser als dem billigen und verständigen Bekenner der alten Lehre der Protestanten irgendwo Anstoſs gegeben wird.

Betrachten wir Manso's Ostgothische und diese Westgothische Geschichte in Beziehung auf die deutsche Geschichte im Allgemeinen, so ist es sehr zu bedauern, daſs wir nicht von den einzelnen Stämmen und Völkerbündnissen ähnliche einzelne Geschichten haben, da Wersebe's Werk eher Abhandlungen über die Völkerbündnisse und über ihre frühere Geschichte, als eine eigentliche Geschichte der Bündnisse selbst enthält. Der Verf. giebt in der Vorrede Seite V — XVII eine Anzeige der Quellen, und setzt bei jeder einzelnen einige Worte zur Beurtheilung derselben hinzu. Bei Ammianus Marcellinus meint er, „das Unnatürliche der Sprache hindere nicht, daſs seine Erzählung wahr und getreu sey". Damit ist Ref. zwar im Allgemeinen einverstanden, allein bei Ammian, wie bei Cassiodor wird die Sprache oft so dunkel und verworren, daſs die Sachen mehr figürlich angedeutet als berichtet werden; auch bringt das Abentheuerliche der Darstellung oft Abentheuer hervor, wo keine seyn sollen. Der Verf. hätte sich also über den Gebrauch des wunderlichen Schriftstellers etwas näher erklären können. Claudianus will Hr. Aschbach über die Gothen nicht gern hören; er verwirft daher auch dieses Dichters Nachricht von der Niederlage der Gothen bei Pollentia und bei Verona. Die Kirchengeschichtschreiber Philostorgius, Sokrates, Sozomenus, so wie ihren Gegner, den Zosimus, will der Verf. mit Recht nur gelegentlich angewendet wissen, Orosius, Idatius, Sidonius Apollinaris, Cassiodor werden nur berührt; ausführlicher spricht der Verf. über Jornandes. Den Namen würden wir aus guten Gründen beibehalten, sollte er auch falsch und der eigentliche Name des Mannes Jordanes seyn. Den historischen Werth dieses Schriftstellers scheint uns der Verf. zu niedrig anzuschlagen. Er hätte mehr darauf Rücksicht nehmen sollen, daſs wir im Jornandes

wie im Paul Warnefried ein sonderbares Gemisch römischer Geschichten, welche für Verstand und Gedächtnifs geschrieben waren, und Gothischer, oder bei Paul Longobardischer Sagen haben, die ganz allein mit der Phantasie aufzufassen sind. Sehr gut hat Hr. Aschbach bemerkt, dafs Jornandes Text sehr verdorben ist, und dafs eine neue kritische Ausgabe dieses Textes zu wünschen wäre. Gregorius von Tours, Procopius, Victor Tunnunensis, Fredegar werden leicht berührt. Den Isidorus Pacensis scheint der Verf. nicht hoch genug zu setzen, Ref. hat ihn nur nach Pagi, der ihn fast ganz hat abdrucken lassen, benutzt, Hr. Aschbach scheint den Abdruck in der España Sagrada Vol. VIII. zur Hand gehabt zu haben, er hätte leicht in den Noten bedeutende Abweichungen bemerken können; Ref. hat aber deren nicht gefunden.

Nach der Anführung und Würdigung der Quellen folgt im ersten Capitel die Geschichte der Einfälle der Gothen ins Römische Reich, bis auf die Zeit, wo unter Hermanrichs Oberhoheit Athanarich den Therwingern vorstand. Dieser Theil der Geschichte ist von Maskou und seit Maskou sehr oft und sehr genau behandelt worden; Gibbon hat eine glänzende Parthie seines Werks daraus gemacht, und auch der Hr. v. Gagern ist bei dieser Zeit und der folgenden mit Wohlgefallen verweilt und hat darüber, wie er pflegt, manchen geistvollen Gedanken geäufsert; doch ist für Hrn. Aschbach im Einzelnen noch eine reiche Nachlese geblieben. Das zweite Capitel, von Seite 20 bis 26, enthält die Geschichte des grofsen Gothenreichs unter Hermanrich. Das dritte Capitel bis Seite 40 ist der wichtigen Untersuchung über das Christenthum der Gothen und über die ältesten Schriftzüge des Volks gewidmet. Zu diesen Stücken gehören die beiden auf dem Titelblatte erwähnten lithographirten Blätter. Das erste dieser Blätter enthält eine Zusammenstellung der gothischen Schrift des sogenannten codex argenteus mit den Runen und den griechischen Buchstaben. Das andere enthält fünf Proben der Bruchstücke der ulphila'schen Bibelübersetzung, welche Angelo Mai aus den Mailänder Palimpsesten bekannt gemacht hat. Hr. Aschbach ist geneigter, die Buchstaben der gothischen Schrift des Ulphilas vom griechischen Alphabet, als von den Runen herzuleiten. Ref. hat er darin ganz für sich, leider! wird ihm das heuer wenig helfen, da des Ref. Waidspruch: Davus sum, non Oedipus zu bekannt ist.

Den zweiten Abschnitt von S. 42 — 110. hätte Ref. gern etwas kürzer gesehen, da die Westgothen in den Begebenheiten nur eine Nebenrolle haben und das gerade nicht die rühm-

lichste. Auf der andern Seite enthält freilich dieser und der folgende Abschnitt, welcher von Seite 110 — 184. geht, die glänzendste Zeit und die gröfsten Thaten der in Spanien sehr zusammenschrumpfenden Gothen. Der Verf. hat auch in der Abtheilung über die Geschichte des grofsen Tosolanisch-Gothischen Reichs viele Berichtigungen und Ergänzungen der früheren Geschichten beigebracht; doch war das nach der Arbeit der wackern Benedictiner in der histoire de Languedoc nicht schwer. In der Geschichte des Westgothischen Reichs in Spanien hatte der Verf. nur Ritter zu Guthrie und Gray, und den Ref., der im zweiten Theile der Weltgeschichte aber sehr abkürzen mufste, zu Vorgängern; er konnte also hier für das Einzelne weit mehr Eignes leisten. Ref. will nur über einige auf gut Glück gewählte Stellen hie und da Bemerkungen machen. Seite 191. hat der Verf., seiner Treue gemäfs, eine Stelle des Gregorius von Tours in den Text aufgenommen, wo dieser den Gothen die Sitte zuschreibt, ihre Könige zu ermorden, wenn sie ihnen nicht gefallen. Ref. würde wenigstens hinzugesetzt haben: das sagt der Franke Gregorius von Tours. Die Gothen hatten so wenig als die Griechen in Byzanz eine solche Sitte, wenn gleich unter beiden der Fall oft eintrat. Man mufs sehr behutsam seyn, wenn man aus den halb poetischen Nachrichten der mit Ovids und Virgilius Redensarten geschriebenen Chroniken eine prosaische Erzählung machen will. Man lese daher die Stelle bei Gregor (oder in Ref. Weltgesch. Th. II. S. 296.) im Original, und man wird an dem *enim* des zweiten Satzes Gregors Manier erkennen, einen Causalnexus zu schaffen, wo sein Styl einen fordert. Die Regierung Athanagilds hat der Verf. kürzer behandelt, über Leovigild ist er ausführlicher. Seite 208. Note 63. hat er auch die Schwierigkeiten der Geschichte des Suevenkönigs Theodemir des Zweiten berührt. Ref. hatte bei weitem nicht so genau und so mühsam geforscht, als der Verf., er glaubt aber doch bei dem beharren zu können, was er Weltgesch. Th. II. S. 298. ganz unten mehr angedeutet als ausgesprochen hatte. In der Geschichte des unglücklichen Hermenegild hatte Ref. durch Abkürzung Manches dunkel gelassen, bei Hrn. Aschbach ist Alles klar, immer bleiben Lücken, die (weil die Quellen nicht ausreichen) auch Hr. Aschbach nicht ausfüllen konnte. Den Namen des Nachfolgers Theodemirs des Zweiten, der verschieden geschrieben wird, lieset Hr. Aschbach Eurich, das ist völlig einerlei mit Eborich; für den folgenden scheint Andeka der rechte Name zu seyn, doch hat auch Ref. Andika geschrieben, nicht Audika, wie bei ihm

gedruckt steht. Die Charakteristik des Königs Leovigild hat Hr. Aschbach S. 216. mehr angedeutet, als ausgeführt; Ref. würde aus Isidorus Hispalensis, und zwar aus der Stelle, welche Weltgesch. Th. II. S. 301. wörtlich angeführt ist, eine andre gegeben haben. Der Geschichte dieses letzten Arianischen Königs in Spanien hat Hr. Aschbach eine kurze Geschichte des Arianismus unter den Westgothen angehängt, hat sich aber dabei strenge auf den historischen Kreis beschränkt und den theologischen Gesichtspunct aufser Acht gelassen. Wäre er auf die Spitzfindigkeit eingegangen, auf welche es hier ankommt, so möchte es wohl nicht ganz richtig gewesen seyn, dafs er sagt, Arius habe gelehrt: „Der Sohn sey eine Creatur des Vaters in der Zeit, und erhalte seine Göttlichkeit erst dadurch, dafs Gott (sollte heifsen: der Vater) den heiligen Geist über ihn schicke". Seite 220 und 221 giebt er die Ursachen des Verfalls der Arianischen Lehre in Spanien kurz, aber treffend an, und Ref. stimmt völlig mit ihm überein. Auch freut es Ref., dafs Hr. Aschbach, der die Quellen weit genauer und sorgfältiger verglichen hat, als er, und sich mit viel reicheren Hülfsmitteln versehen hatte, S. 224. in Rücksicht der Verbrennung der Arianischen Bücher mit dem übereinstimmt, was er Weltgesch. Th. II. S. 301. geäufsert hatte. Da der Verf. so ungemein genau in den einzelnen Angaben und auch in der Erklärung der von ihm gebrauchten Stellen ist, so glaubt Ref. ihm die Bemerkung machen zu dürfen, dafs der Zusatz S. 233. zu dem Satz, Witterich habe sich der Person des Königs Liuva bemächtigt: er hieb ihm die rechte Hand ab, und liefs den zwanzigjährigen Fürsten hinrichten, eigentlich nicht in Isidorus Worten steckt. Diese lauten: *praecisaque ejus dextra* occidit anno aetatis u. s. w. Das ist unbedeutend und kommt am Ende auf die eine oder die andere Deutung an. Viel wichtiger ist eine Unterlassung, die Ref. sehr ungern gesehen hat. Er hatte nämlich schon Weltgesch. S. 304. Not. e. auf die wichtigen Briefe des Cäsarius aufmerksam gemacht, welche er selbst aber nur aus einzelnen Stücken kannte, die er aus irgend einem gröfseren Werke, dessen er sich in dem Augenblicke n[illegible] erinnert, genommen hatte. Er wollte sich auf eine Auseinandersetzung um so weniger einlassen, als er theils die Originale nicht vor Augen hatte, theils für seinen allgemeinen Zweck nicht in die höchst anziehende Erörterung der Zeitverhältnisse, besonders des Zusammenhangs der Gothen des südlichen Frankreichs und Spaniens mit Constantinopel eingehen durfte; er hätte aber das Resultat einer solchen Unter-

suchung, die sich hier auf Originaldocumente stützen liefs, in einer besondern Geschichte der Westgothen sicher erwartet. Er hätte um so mehr gewünscht, den Verf darüber zu hören, da er höchst wahrscheinlich die Briefe selbst, nicht blos Bruchstücke, wie Ref., gesehen hat, sie werden indessen S. 238. Not. 52. auf eine solche Weise angeführt, dafs der Kenner vermuthen mufs, Hr. Aschbach habe sie nicht selbst gelesen. Hätte Hr. Aschbach diese Briefe benutzt, dann hätte Alles wegfallen können, was er Note 53. angeführt hat; das ist alles nicht authentisch. Es ist eine weit gröfsere Kunst im Citiren, als man gewöhnlich glaubt; bei Citaten, wenn irgend sonst, gilt des Hesiodus Ausspruch, dafs die Hälfte mehr sey, als das Ganze, hier ist oft Eins mehr als tausend. Uebrigens trifft dies den Verf. sonst nicht, man wird gewifs mit seiner Art zu citiren zufrieden seyn. Bei Gelegenheit der Judenverfolgung unter Sisebut hat Ref. S 305. die Geistlichkeit weder loben noch schelten wollen, Hr. Aschbach hat sie S. 239. förmlich zu rechtfertigen versucht. Wir wollen, um nicht zu strenge zu seyn, ihm glauben; wir gestehen indessen, dafs sich gegen seine Gründe Manches einwenden liefse. Uebrigens hat Hr. Aschbach sehr wohl gethan, auf Sisebuts Tod, auf die Art desselben, auf die ächt spanische Folgerung, die Ferreras daraus zieht, aufmerksam zu machen; wir würden indessen wohl auf ein ganz anderes Resultat dadurch geleitet werden, als der Verf. den Grundsätzen seiner Kirche zufolge zugeben dürfte.

Die folgenden Geschichten sind eben so trostlos, als die Geschichte Spaniens in unsern Tagen, der Verf hat daher von S. 255. an ein drittes Capitel: über die Staatseinrichtung und Gesetzgebung der Westgothen in Spanien eingeschoben. Wir hätten sehr gewünscht, dafs der Verf. die Sache etwas allgemeiner gefafst, dafs er Manso und ganz besonders Türner mehr benutzt hätte, als die flüchtige Arbeit von Rühs und die Arbeiten der Juristen, die er anführt. Nach Ref. Urtheile mufs sich der Historiker, der nicht Rechtsgelehrter ist, oder nicht die ungeheuren Studien Niebuhrs mit seiner Geschäftskenntnifs und seinen Verbindungen vereinigt, hüthen, dafs er nicht dem Rechtsgelehrten Blöfsen gebe. Beide müssen sich wechselseitig unterstützen, jeder mufs aber auf seinem Felde bleiben, der Historiker deutet an, der Rechtsgelehrte führt aus, ergründet und wird dem Uneingeweihten verzeihen, wenn er eine Perle zu finden oder zu entdecken glaubt, wo nur eine Glascoralle liegt. Ins Handwerk darf der Eine dem Andern nicht pfuschen. So

scheint auch Herr Aschbach gedacht zu haben; er giebt daher mehr einzelne Andeutungen, als eine ausführliche Abhandlung. Uebrigens ist es eine sehr mifsliche Sache um eine Aerndte auf diesem Felde. Ref. hat Vieles darüber Weltgesch. Th. II. S. 314. Not. 4. und S. 324. Not. f. zusammengedrängt, man kommt aber im Einzelnen nicht weit. Anders ist es, wenn man wie Montesquieu, v. Savigny und andere, die Sache im Grofsen fassen darf. Mufs man dem Einzelnen folgen, so sind die Quellen zu dürftig, (nur Turner war besser daran; doch mufs man die zweite Ausgabe der history of the Anglo-Saxons benutzen) und man bringt das Meiste zu keiner Entscheidung. So behauptet z. B. Savigny, dux und comes sey bei den Westgothen einerlei, und der comes sey die höchste Localobrigkeit für Römer und Gothen gewesen; Hr Aschbach läugnet das. Wir wollen nicht entscheiden; allein erstlich scheint uns des grofsen Rechtsgelehrten Vermuthung (mehr ist es freilich nicht) eben so wahrscheinlich, als die des Verf., welcher sich nur auf den Gebrauch des Worts stützt; dann, zweitens, wenn dies auch nicht der Fall wäre, hätte doch der Verf. gegen eine Auctorität, wie die eines Rechtsgelehrten in solchen Fällen für den Historiker seyn mufs, S. 262. Note 17. die einzelnen Gesetze, auf welche er sich stützt, anführen und erklären sollen, nicht blos sagen; dafs der Graf dem Herzoge untergeordnet war, zeigen deutlich viele Stellen in den legg. Wisigothorum. Das wird Savigny gar nicht läugnen, dafs der Ausdruck gebraucht werde, und dafs auch eine Unterordnung von dem lateinischschreibenden Abfasser so bezeichnet werde; er wird nur behaupten, die Sache selbst, von der man den Ausdruck geliehen, sey nicht vorhanden gewesen. Der Ausdruck Lehen, den der Verf. S. 261. von dem Amt eines dux bei den Germanischen Nationen gebraucht, ist ihm auch gewifs nur entschlüpft, er wird im sechsten und siebenten Jahrhundert kein Feudalverhältnifs im spätern Sinne des Worts irgendwo finden wollen. Wenn er von einer Wahlordnung unter den Westgothen spricht, so müssen wir ihm einwenden, dafs eine solche, wie die ganze Geschichte, die er selbst erzählt, beweiset, nie zur Anwendung kam, dafs alle Bestimmungen, die man darauf beziehen kann, also illusorisch waren. An der Stelle, wo Hr. Aschbach von den Aemtern, besonders von den niedern, redet, empfindet man den Mangel der Benutzung der vortrefflichen Forschungen Turners sehr peinlich; auch hätte der Verf. des Ref. Note f. zu Seite 324. benutzen können, um zu berichtigen oder auszuführen, was dort angedeu-

tet ist. In dem folgenden Abschnitt über die Gesetzgebung hat sich der Verf. mit Recht innerhalb seines Kreises gehalten, d. h. er hat mehr eine Anzahl Notizen gegeben, und angezeigt, wo man sich weiter belehren kann, hat eher aufmerksam gemacht, worauf hie und da zu merken seyn möchte, als dafs er dem Juristen ins Handwerk gepfuscht hätte. Die Geschichte mufs nach unserer Meinung von Rechtsgeschichte, von Geschichte der Gewerbe, des Staatswesens, des Handels u. s. w. immer getrennt bleiben, wenn gleich der Historiker auf alle diese Dinge merken und ihr Verhältnifs andeuten mufs. Es ist ein ganz anderes Ding, Künste, Gewerbe, Wissenschaft, so weit kennen, dafs man ihr Verhältnifs zur Zeit angeben kann, oder sie so inne haben, dafs man ihren Geist durchdringen, oder ihre ganze äufsere Geschichte verfolgen kann. Wir hätten daher auch gewünscht, dafs der Verf. die Untersuchung über die Quellen der westgothischen Gesetze und das, was er Note 64—67. bemerkt, ganz den Juristen überlassen, und sich blos mit dem begnügt hätte, was diese, oder derjenige unter ihnen, den er als Gewährsmann hätte wollen gelten lassen, herausgebracht hat, oder herausbringen kann. Was das allgemeine Urtheil über die westgothische Gesetzgebung anbetrifft, so glauben wir dem, was der Verf. (S. 273. unten) vom vorbehaltenen Gesetzgebungs-Recht des Königs sagt, nicht trauen zu dürfen. Wäre das richtig, dann wäre die westgothische Gesetzgebung nicht blos der wunderlichste Mischmasch von geistlichen und weltlichen, und, wie der Verf. aus Biener Not. 64. anführt, aus Römischen und Baierischen und andern barbarischen Gesetzen, sondern es wäre auch der Willkühr des Herrschers oder der Minister in Spanien eben so viel Raum gegeben worden, als in Rom und Byzanz. Es ist jedermann bekannt, dafs das Germanische, wie jedes andere Recht, welches aus dem Naturstande der Völker herstammt, kein gegebenes war, sondern ein nach und nach entstandenes, dem erst später, immer aber nur mit Einstimmung des ganzen Volks, neue Bestimmungen beigefügt wurden. Das westgothische (spätere) Recht war freilich nicht mehr der eigentliche Nationalwille, es war immer dieser oder jener Geistliche dabei thätig; dahin kam es aber doch nie, dafs, wie der Verf. sagt, der König sich die Ergänzung des Gesetzbuchs vorbehalten konnte, dadurch wäre das ganze Wesen der Verfassung geändert worden. Die Stelle, welche der Verf. Not. 62. anführt, ist einer andern Deutung fähig. Aufserdem sind auch in den Gesetzen viele Stellen, welche freilich auf den Concilien niedergeschrie-

ben und unterschrieben wurden, die aber im Leben nie galten. Der Verf. hat indessen seine Pflicht treu und wacker erfüllt, er hat die Puncte angeregt und bemerkt, die der Rechtsgelehrte erforschen, bestimmen, begründen muſs; dazu reicht aber eine oberflächliche Kenntniſs des Rechts nicht hin, man muſs mit Theorie und Praxis durch und durch vertraut seyn. Ein Rechtsgelehrter würde daher, auch wenn er über Gesetze und Gerichte der Westgothen handeln wollte, vor allen Dingen das Fuero Juzgo, das der Verf. Note 56. angeführt hat, genauer prüfen, als im Journal des savans bei der Anzeige der neuen Ausgabe desselben geschehen ist. Dieser Anzeige im journal des savans hätte übrigens der Verf. in der angeführten Note doch wenigstens erwähnen sollen. Was das allgemeine Urtheil über die westgothische Gesetzgebung anbetrifft, welches der Verf. S. 273. fällt, so wagt Ref. nur über Form, Styl und was man jetzt Philosophie des Rechts nennt, eine Meinung zu äuſsern. In Beziehung auf diese Puncte würde er eher mit Montesquieu, als mit dem Verf. übereinstimmen. Wie miſslich es aber um dergleichen allgemeine Urtheile aussieht, wird man aus der Note 61. S. 273. am besten sehen können, wo drei ganz abweichende Urtheile dreier beruhmter und competenter Richter angeführt werden. Montesquieu, das gestehen wir ein, hat mehr Geist als Gelehrsamkeit oder forschenden Fleiſs, er läſst sich in dem vom Verf. angeführten Urtheile zu sehr von französischer Rhetorik fortreissen, in der Hauptsache hat er gewiſs Recht. Gibbon, wenn er das Urtheil zu mildern sucht, sagt im Grunde nicht, was er doch sagen wollte, und sagen sollte, daſs die Westgothen c i v i l i s i r t e r waren, als Burgunder und Longobarden (obgleich auch das wahr ist), sondern nur, daſs ihre Geistliche, welche die Gesetze vorschlugen und redigirten, mehr Fremdes und Altes in diese Gesetze einflieſsen lieſsen, d. h. sie vermehrten die Verwirrung. Am wenigsten wird man mit Savigny übereinstimmen können, wenn er sagt: H i e r a l l e i n i s t A n s p r u c h a u f B i l d u n g, B e r e d s a m k e i t, s e l b s t a u f P h i l o s o p h i e sichtbar. Wollten wir auch das Urtheil dieses Gelehrten auf seine Auctorität hin unbedingt annehmen, so würden [wir] diese p r é t e n t i o n doch für kein Lob gelten lassen können.

Nach dieser Unterbrechung und der Abhandlung über Staat und Gesetze geht S. 276. der Verf. wieder zur eigentlichen Geschichte über. Das vierte Capitel handelt v o n d e n i n n e r n Z e r r ü t t u n g e n d e s w e s t g o t h i s c h e n R e i c h s u n t e r d e n K ö n i g e n W a m b a, E r w i g, E g i z a und

Witiza, und dieses Capitel ist unstreitig das anziehendste und wichtigste im ganzen Buche. Eine Kleinigkeit ist Ref. in der Geschichte des Königs Wamba aufgefallen. Es flüchtet sich der Rebell Paulus in das Amphitheater von Nismes; der Verf. sagt Seite 284. in ein Amphitheater, er hätte wohl sagen dürfen, in das Amphitheater, da das Gebäude merkwürdig und bekannt genug ist. Ref. hatte in der Weltgeschichte bei Gelegenheit der Regierung des Königs Wamba Bemerkungen über den in Spanien damals einreifsenden Aberglauben gemacht, und über die Mährchen oder Legenden, auf welche dieser Aberglaube gebaut ward; Hr. Aschbach hat dagegen von S. 286—293. eine Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in Spanien, so wie der Verfassung der Hierarchie gegeben, welche Ref. weit besser gefallen hat, als der Abschnitt über Staatsverwaltung und Gesetze. Das Mehrste ist hier dem Verf. ganz eigenthümlich und alles aus den Gesetzen belegt. Wir bemerken bei der Gelegenheit, dafs Spanien das einzige Land ist, wo schon in den früheren Jahrhunderten die Gesetze Ehelosigkeit des Clerus fordern. In Spanien sollen nach den Concilienbeschlüssen schon im siebenten Jahrhundert die Landgeistlichen in der Regel unverheirathet seyn; in Deutschland sind sie noch im eilften in der Regel verheirathet. Des Königs Wamba Geschichte, und den innern Zusammenhang von Erwigs Geschichte, hat Hr. Aschbach gut ins Licht gesetzt, so weit es die dürftigen Quellen, welche oft gerade die wichtigsten Puncte nicht berühren, nur immer möglich machten. Egiza nennt Hr. Aschbach einen Neffen Wambas. Ref. hatte S. 316. Not. IV. bemerkt, dafs ihn die Quellen hie und da Wamba's consobrinus nennen; Andere behaupten, er sey gar nicht mit ihm verwandt gewesen. Ref. hatte einen Sohn Wambas aus ihm gemacht, er weifs in dem Augenblick nicht, auf welche Auctorität gestützt. Die innern Verhältnisse des Reichs hat Hr. Aschbach S. 297. mit wenigen Worten sehr treffend auseinander gesetzt. Witiza schildert der Verf. erst nach den gewöhnlichen Nachrichten; hernach giebt er einen Bericht, der ihm der wahrscheinlichste scheint. In einer Specialgeschichte des westgothischen Reichs in Spanien hätten wir übrigens Ursache, eine Untersuchung über die achtzehnte Toletanische Kirchen-Versammlung, deren Acten vernichtet sind, zu erwarten; denn es liefse sich noch vieles darüber ausmitteln. Note 72. S. 309. hätte der Verf. sagen sollen, dafs die Bemerkung über Romanus senatus dem Ref. gehört, er selbst nimmt es ihm nicht übel, dafs er das nicht sagt, Andre werden es aber thun, da

die Bemerkung Weltgesch. Th. II. S. 317. Not. 7. sich wörtlich findet. Ref. bemerkt dies nur um jener Andern willen. Wenn der Verf. seinen Ruf oder Ruhm gründen wollte, wie die jungen Schriftsteller und Professoren jetzt fast allgemein zu thun pflegen, so hätte er ganz leicht sich auf einen Wolkenthron setzen, und mit tiefer Verachtung auf die alten, blos fleifsigen und gelehrten Leute, die ohne alle Ideen sind, herabsehen können. Nichts wäre leichter gewesen, als Ref. unzählige Mal zurecht zu weisen und auszuschelten. Uebrigens hätte der Verf. nur Not. 72 und 73. zusammenschmelzen dürfen; da war das Verdienst sein, denn, was Ref. nur im Allgemeinen behauptet hatte, das wird Not. 73. bewiesen und belegt.

Das fünfte und letzte Capitel enthält die Geschichte des Sturzes des westgothischen Reichs unter König Roderich durch den Einfall der Mohamedaner. Hr. Aschbach verwirft mit den beglaubigten Schriftstellern, wie Ref. auch gethan hat, die Erzählung von der Cava und der Gewaltthätigkeit des Königs Roderich, wodurch Julianus veranlafst wurde, Ceuta den Arabern in die Hände zu liefern, er glaubt aber an die Verrätherei des Julianus, und zwar aus demselben Grunde, den auch der Verf. dieser Anzeige für den wahrscheinlichsten hält. In der Note 14. S. 317. hat Hr. Aschbach die fabelhafte Geschichte der Cava erzählt und zugleich einer genauen Prüfung unterworfen. Wir sehen hier, was wir früher nicht bemerkt hatten, dafs auch Conde die Geschichte des Cava für das hält, was sie ist. Da der Verf., wie seine in diesen Jahrbüchern abgedruckte Kritik des Werks von Conde beweiset, sehr bedeutende Vorarbeiten zu einer Fortsetzung dieses Werks gemacht hat, so wünscht Ref. nichts angelegentlicher, als dafs er diese Fortsetzung, oder die Geschichte der Arabischen Herrschaft in Spanien recht bald möge erscheinen lassen. Dafs er sich nicht übereilen wird, und dafs die Mitte und das Ende dem Anfang entsprechen werden, dafür bürgt die vorliegende Arbeit. Die folgenden Theile werden jedem um so willkommener seyn, als bisher dieser ganze Theil der Spanischen Geschichte sehr dunkel war. Aufserdem wird auch der Verf. hier ganz auf eigenen Füfsen stehen und eine ganz neue Arbeit liefern. Ref. freut sich ganz besonders auf die Erscheinung dieser Fortsetzung, weil er in einigen Jahren die Arbeit seiner Weltgeschichte wieder aufnehmen, und die drei letzten Theile bis zur Eroberung von Constantinopel beifügen mufs. Er wird alsdann den Spuren des Verf. auf eben die Weise folgen müssen, und ihm Dank zu zollen haben, wie

er glaubt in der Geschichte der Westgothen wenigstens hie und da dem Hrn. Aschbach einen Wink gegeben zu haben. Durch Hrn. Aschbachs Versprechen, die Spanische Geschichte aus den Quellen zu bearbeiten, auf der einen Seite; durch die Erscheinung der Osmanischen Geschichte des Hrn. von Hemmer auf der andern geht der Europäischen Geschichte aus Arabischen und Türkischen Schriften ein ganz neues Licht auf, wenn auch gleich Hr. Aschbach nicht wie der genannte grofse Orientalist unmittelbar aus den Quellen wird schöpfen können. Ref. bemerkt dies gelegentlich, weil er nächstens eine Anzeige der Osmanischen Geschichte des Hrn. von Hammer in diesen Blättern zu liefern gedenkt.

Der Geschichte der Westgothen sind am Ende einige Beilagen angehängt, deren wir noch kurz gedenken wollen. Die erste über das Breviarium, oder das von Alarich dem Zweiten den Römern gegebene Rechtsbuch. Der Verf. giebt die nöthigen Notizen ganz vollständig, ist aber, so wie in dem Abschnitt über Gesetzgebung, bescheiden genug, dem Rechtsgelehrten nicht vorzugreifen. Die zweite Beilage enthält das Verzeichnifs der Concilien, welche unter der westgothischen Herrschaft in Spanien gehalten worden sind. Dieses Verzeichnifs ist darum besonders wichtig, weil diese Concilien im Grunde Reichsversammlungen sind, und das Recht der Gesetzgebung an sich gebracht haben. Hier hätten wir mit Vergnügen eine ausführliche Abhandlung über das achtzehnte Toletanische Concilium gelesen. Die dritte Beilage handelt von den Erzbischöfen von Toledo. Die vierte Beilage geht das officium Gothicum an, oder die bekannnte Mozarabische Liturgie. Die fünfte Beilage handelt von den Münzen der Westgothen, worüber Ref. sich kein Urtheil anmafst.

Ganz besonders müssen wir des Drucks, Papiers und der ganzen Ausstattung des Buchs erwähnen, weil Hr. Brönner durch die Art, wie er Alles, was bei ihm verlegt wird, drukken läfst, sich und der deutschen Nation Ehre macht.

Schlosser.

Mainz, in der Simon Müllerischen Buchhandlung: Dr. Fr. Jos. Wittmann, Groſsherz. Hess. Medicinalrath, erster Phys. des Cantons Maynz u. s. w., Das schwefelsaure Chinin als Heilmittel betrachtet, eine von der Holländischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Harlem gekrönte Preisschrift. 1827. *XII. und 164 S. in 8.* 1 fl. 30 kr.

Von der Holländischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Harlem wurde die Preisfrage aufgestellt: 1) Welchen Werth hat im Allgemeinen das schwefelsaure Chinin (Chininum sulphuricum, Sulphate de Chinine) für die practische Heilkunde, besonders bei Fiebern? 2) Wirkt das Chinin auf die nämliche Art wie die übrigen Präparate der Chinarinde, oder wodurch unterscheidet es sich von denselben, und in welchen Fällen ist Ersteres dem Letzteren vorzuziehen? 3) Kann man endlich von diesem Mittel in allen Arten des Fiebers, in allen Perioden desselben Gebrauch machen, oder muſs der Arzt hier die nämlichen Regeln beobachten, die ihm bei der Anwendung der andern Präparate der Chinarinde zur Richtschnur dienen? oder gibt es etwa noch andere Regeln, welchen man bei der Anwendung des Chinins zu folgen hat?

Herr W. fühlte sich zur Beantwortung dieser Fragen aufgefordert, und gibt nun seine im Jahre 1825 gekrönte Preisschrift mit einigen Zusätzen heraus.

I. Das schwefelsaure Chinin als Heilmittel betrachtet.

Mit Recht sagt Hr. W., daſs nicht alle bekannt gemachten Stoffe der Arzneikörper vor der Hand von gleichem Werthe für die Medicin seyen, denn die Chemie ist nicht als die Wissenschaft zu betrachten, die uns in allen Fällen Aufschluſs über das Wirkende in den Arzneikörpern verschafft, mit noch gröſserem Rechte warnt er vor der Eitelkeit, sich mit den ersten Blumen der ärztlichen Journalistik schmücken zu wollen, einer Eitelkeit, die nicht immer zum Heile der Kranken führt. — Wir folgen seinem Gange.

1) Von dem Werthe des schwefelsauren Chinins im Allgemeinen, besonders bei Fiebern. Nach einer kurzen Geschichte der Entdeckung und Einführung des Chinins als Heilmittel, macht er auf die Wichtigkeit der Bereitungsart aufmerksam, und empfiehlt vor allen die nach Hrn. Veltmann in Osnabrück (s. Repertor. für Pharmacie von Buchner und Kastner 1824. No. 49.). Er theilt zuerst einige

physiologische Versuche über das Chinin mit: In gröſseren Gaben bei Gesunden angewandt erregte es einen fieberartigen Zustand, hatte keine den Grundstoffen der narkotischen Mittel ähnliche Wirkung, belästigt (zu 4 — 6 — 10 gr. p. D.) den Magen wenig oder nicht. Dann therapeutische: Es war bei Wechselfiebern von verschiedenem Typus, auch bei Kindern, schwächlichen Personen und wo die China unwirksam gewesen, heilend, unersetzlich bei Fiebern mit sehr kurzer Apyrexie, bei febris intermittens larvata, und bei perniciösen Wechselfiebern. Als mittlere Gabe zur Heilung eines Fiebers ergiebt sich, in so ferne sie angegeben ist, 30 — 40 gr.; doch wahrscheinlich blos bis zum ersten Ausbleiben des Anfalls; Ref. beobachtete sehr oft Recidive, wenn das Chinin nicht nach dem Ausbleiben des ersten Anfalls noch einige Tage in seltnerer Gabe fortgenommen wurde. — Als eiterverbesserndes Mittel und gegen allgemeine Schwäche zieht Hr. W. die China vor. Er führt nun die Erfahrungen des Dr. Ficinus an, der schon im Jahre 1816 das Cinchonin gegen Wechselfiebercachexien mit groſsem Nutzen anwandte, und Erfahrungen teutscher, englischer, französischer und italienischer Aerzte, welche das Chininum sulphuricum bei Wechselfiebern, einige auch bei periodischen schmerzhaften Nervenleiden, und in wenigen Fällen bei Typhus zu 2 — 3 — 4 — 6, ja Herr Bretonneau zu Tours zu 12 gr. pr. D. wirksam fanden, drei bis vier Gaben täglich. Die Zahl der Erfahrungen dieser Art möchte jetzt leicht von jedem praktischen Arzte vermehrt werden können.

2) Von den eigenthümlichen Wirkungen des schwefelsauren Chinins und seinem Verhältnisse zu den übrigen Präparaten der China. Es ist das basische, concentrirte Chinawesen, seine Wirkung gründet sich auf die fieberheilende Kraft, die Wirkung gegen das Fieber gründet sich bei der China auf den Chiningehalt, die Chinarinde ist aber vermöge anderer Beimischungen in manchen andern Krankheiten vorzuziehen. Chinin ist nicht so trüglich, wie die im Handel oft nicht ächte, gute Rinde, ist in kleiner Dose anwendbar, und belästigt den Magen nicht, wie oft die Rinde, ist zugleich angenehm zu nehmen.

(*Der Beschluſs folgt.*)

N. 4. 1828.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Wittmann über schwefelsaures Chinin.

(*Fortsetzung.*)

Daher wird es nicht von der Rinde ersetzt im perniciösen Wechselfieber, wo letztere nicht vertragen wird, im hartnäckigen Quartanfieber, im Quotidianfieber, bei geschwächten Verdauungskräften, bei Kindern und im sumpfigten (soll heissen: in sumpfigten Gegenden herrschenden) Wechselfieber, in der Wechselfiebercachexie, auch muthmafslich bei periodischen, schmerzhaften nervösen Krankheiten. — Als tonisch stärkendes Mittel möchte meist die Rinde vorzuziehen seyn, wenn die Verdauung nicht zu sehr geschwächt ist, desgleichen als Antisepticum, als specifisch reizendes Heilmittel, in allen bösartigen adynamischen, asthenischen, nervösen, fauligten Fiebern und chronischen Krankheiten, die stärkende Mittel erfordern, nach Säfteverlust und bei Entzündung, welche in Brand übergehen will, so wie zu mancherlei chirurgischen Heilzwecken. Diese Bevorziehung der Rinde in den genannten Fällen gründet Hr. W. auf die chemischen Bestandtheile der China, und wäre, da er das Chinin aufser beim Wechselfieber und seinen Folgen nur einmal beim Typhus angewandt hat, auch bis jetzt keine Erfahrungen anderer Aerzte in weiterem Felde vorliegen, erst näher auf dem Wege der Erfahrung, die uns ja auch einzig und allein die Vorzüglichkeit des Chinins beim Wechselfieber gelehrt hat, die Gränze festzusetzen, wo Chinin und wo die übrigen Präparate der Rinde den Vorzug verdienen.

3) Von der Anwendung des schwefelsauren Chinins und den dabei zu beobachtenden Regeln. Es ist bei allen Arten des Wechselfiebers anwendbar, aber nur in der Apyrexie. [Ref. beobachtete mehrere Fälle, wo das Chinin bei schon an Intensität verlierenden Wechselfiebern in dem Paroxysmus angewandt wurde, und stets waren Magendrücken, Leibschmerzen, Uebelkeit und Erbrechen die Fol-

gen davon.] Unterhalten materielle oder organische Ursachen das Fieber, so erfordert es eine vorbereitende Kur; bei Neigung zu Unreinigkeiten in den ersten Wegen, bei Herbstfiebern, die mit Galle complicirt sind, und bei begünstigender epidemischer Constitution, vorher Brech- oder Abführungsmittel; auch die endemische Constitution, kurz dieselben Regeln, wie bei der Anwendung anderer Chinapräparate, müssen berücksichtigt werden, nur wegen der leichteren Verdaulichkeit in geringerem Grade. [Auch Ref. wandte bei in Sumpfgegenden, namentlich im Herbste, so häufig vorkommender gastrischer Complication nach Umständen ein Brechmittel oder ein gelind auflösendes Mittel mit Salmiak an, und dann Chinin. — Es gibt aber viele Fieberkranke in der ärmsten Volksclasse, die ohne Hülfe bis zur höchsten Erschöpfung umhergehen, wandelnden Skeletten gleich; es bildet sich eine febris intermittens lenta der schlimmsten Art, mit großer Erschöpfung, profusen Schweißsen u. s. w. aus, und die verkehrte Lebensweise und Diät erhalten die gastrische Complication fortdauernd. Die Krankheit gleicht dann einer febris nervosa lenta mit nicht sehr hervorgehobenen, aber sehr erschöpfenden Fieberanfällen, mit profusen Schweißsen und Delirien. Da trug er oft Bedenken, durch ausleerende Mittel die letzten Kräfte zu erschöpfen, und doch forderten die belegte Zunge, der bittere Geschmack, fehlender Appetit, die Uebelkeit zur Zeit des Anfalls, das Drücken in den Präcordien, das gelbliche Aussehen dazu auf. In solchen Fällen verordnete er das Chinin alle zwei Stunden zu 1 1/2 Gr. mit 3 — 4 gr. pulv. rad. rhei und Zucker. Es fanden zwei bis drei Ausleerungen täglich statt, die gastrischen Symptome verschwanden zugleich mit dem Fieber, und selten waren selbst bei hartnäckigen Quartanfiebern mehr als sechszehn Gaben nöthig; unter drei und achtzig Fieberkranken blieb keiner ungeheilt. Wo nicht ohnedem zu reichliche Ausleerungen statt fanden, gab er das Chinin stets in der genannten Art, sonst auch mit 1/6 — 1/4 Gr. Opium.] — Dosis und Form im Tertianfieber im Frühling 6 Gr. in drei Gaben in der Apyrexie, im Herbste 8 — 12; im febris intermittens larvata täglich 4 — 6 Gr. zwei bis dreimal täglich, eben so im Quotidianfieber; im perniciösen Wechselfieber 20 — 24 Gr. in der Apyrexie. Kindern von zwei bis sechs Jahren 4 — 6 Gr. im Ganzen, zu 1/2 — 1 Gr. p. D. Auch die Individualität erheischt Berücksichtigung. Hr. Wittmann gibt Pulver zu 2 Gr., in Pillen und destillirtem Wasser.

II. Nachträgliche Erfahrungen über die Heilkraft des Chinins.

Bei einer Anasarca als Folge des Wechselfiebers (quartana) täglich vier Dosen zu 3 Gr. angewandt, erregte es neues Fieber, ungeheuren Urinabgang und heilte. Ref. kam ein Fall vor, wo bei Schwangerschaft nach einem langwierigen Tertianfieber allgemeine Wassersucht entstanden war; auf die Anwendung des Chinins entstanden wieder neue Fieberanfälle, und in kurzer Zeit war die Kranke geheilt. Eine andere Kranke bekam nach Tertianfieber jeden dritten Tag Schmerzen in der Magengegend und Ohnmachten, ohne irgend sonstige Fiebersymptome, wobei die Kräfte immer mehr abnahmen. Auf den Gebrauch des Chinins in der genannten Art erschienen regelmäfsige Fieberanfälle ohne jene Symptome, und schnell waren auch diese gehoben. Ein eigenthümliches schleichendes Fieber, aus Gehirnfieber bei einem Sohne des Hrn. Verfassers sich entwickelnd, welches jeden Abend eintrat, und wobei die Efslust wiederkam, wurde schnell durch Chinin geheilt. Adynamische Fieber, febris putrida, aus rheumatischen Fiebern im Jahre 1826 sich häufig entwickelnd, einen langsamen Verlauf nehmend, und mit grofser Schwäche als hervorstechendem Symptom, wurden einmal durch Chinin, in einem andern Falle nach vorausgeschickten Säuren durch Chinin gehoben. Ref. beobachtete im Sommer und Herbst 1827 in den überschwemmt gewesenen Gegenden am rechten Rheinufer viele Fälle, wo ein Fieber mit gastrisch biliösem Charakter auftrat, schnell aber einen nervösen Charakter annahm. Brennende Hitze, Kopfweh, Rücken- und Gliederschmerzen, trockene, rissige weifse oder auch braunrothe Zunge, erloschener Blick, nächtliche Delirien, grofser Durst und Mattigkeit, waren die wesentlichen Symptome. Nach ausleerenden oder Brechmitteln wurden die Säuren mit Nutzen angewandt. Stets war die Reconvalescenz sehr langsam, allein oft verschwanden die heftigeren Symptome, dennoch aber kamen die Kräfte nicht, und die Kranken bekamen jede dritte oder vierte Nacht ohne vorausgegangenen Frost grofse Hitze mit Kopfweh und Delirien; Schwindel blieb auch in der freien Zeit. Nach der Anwendung von Chinin mit rheum verschwanden in kurzer Zeit, gewöhnlich sogleich, diese Fieberanfälle, und oft kamen die Kräfte bewundrungswürdig schnell. Perniciöse anhaltende Fieber, die durch Erschöpfung der Kräfte des Herzens tödten, ehe der Kranke den Reconvalescenzpunkt erreicht hat. Herr W. spricht auf vierzehn Seiten von

diesen Fiebern; Ref. kann hierin nur Fieber erkennen, die bei Individuen mit grofser Reizbarkeit des Nerven- und grosser Thätigkeit des Gefässsystems, ohne eigentliche Kraft und Energie, aus rheumatischen, gastrischen, katarrhalischen Fiebern sich entwickelnd, ohne vollständige Entscheidung einen langsamen Verlauf und nervösen Charakter annehmen. Hr. W. sagt: Vielleicht ist dieses Fieber eine reine dynamische Herzkrankheit, die selbst in der Beschaffenheit und Vitalität des Rückenmarks ihren letzten Grund hat (??!!), und gründet diese Hypothese auf die von le Gallois, wornach das Herz nicht rein anatomisch belebt ist, sondern seine Bewegungen von dem Einflusse des Rückenmarks abhängen, schliefst dies aus der Welkheit des Herzens, bei Abgang aller andern anatomisch nachweisbaren Veränderungen (doch wohl auch Verkleinerung und Welkheit aller übrigen Muskeln?). Die Diagnose erklärt er für schwierig; wenn ein für inflammatorisch, rheumatisch, gastrisch oder katarrhalisch gehaltenes und behandeltes Fieber sich durch die gewöhnlichen Krisen nicht entscheidet, über vierzehn Tage anhält, einen bedenklichen Charakter annimmt, so schliefst er auf krankhafte Reizbarkeit des Herzens als unterhaltende Ursache, wenn bei vorausgegangener Anlage zu Fiebern alle Zeichen fehlen, die eine verborgene Entzündung und Eiterung, eine Metastase aufser Zweifel setzen, und wenn gar der Kranke auf der linken Seite liegend, eingeschlafen, schreckhaft mit dem Ausruf: welch eine Schwäche in meinem Herzen! aufwacht. Er glaubt, dann möchte das Chinin etwa durch Erregung eines neuen Fiebers dem Herzen die vermifste normale Energie wiedergeben, und somit das dynamische Mifsverhältnifs der Kräfte des Kreislaufs aufheben. Angewandt hat er es in solchen Fällen noch nicht, und Ref. weifs daher nicht, warum Hr. W., dessen Schrift eine rein praktische Tendenz hat, diese Reihe von Hypothesen vorbringt. — Zum Schlusse theilt Hr. W. die von Dr. Gola empfohlene wohlfeilere Art, das Chinin anzuwenden (III Gr. tart. emet. mit X gr. Chin. sulph. in sechs Dosen alle zwei Stunden ein Pulver sollen meist das Fieber heilen), ferner einige Nachrichten des Hrn. Dr. Fricke über die Heilkraft des Chinins in der febris intermittens apoplectica soporosa an den Nordküsten Hollands, und einige Bemerkungen über den jetzt herrschenden asthenischen Charakter der Krankheiten mit.

Gewifs hat diese Schrift das Verdienst, die grofse Wirksamkeit des Chinins und seine Vorzüglichkeit vor der China in allen Arten von Wechselfiebern nachgewiesen, und mög-

lichst Regeln für seine Anwendung festgesetzt zu haben, konnte aber natürlich bei der kurzen Zeit, seit welcher dieses Mittel in den Heilapparat aufgenommen ist, noch nicht sein Verhältnifs zu den übrigen Präparaten der Rinde in allen andern Krankheiten nachweisen, welches zu ermitteln eine würdige Aufgabe für alle Praktiker und namentlich Vorsteher grofser Heilanstalten bleibt.

Anfangsgründe der Buchstabenrechnung und Algebra von J. C. Lückenhof, Professor am Gymnasium zu Münster. Münster, 1827. In der Theissingschen Buchhandlung. 166 S. *in 8.* 45 kr.

Nach der Aeufserung des Verfassers in der Vorrede ist das vorliegende Werk zum Lehrbuch bei dem Unterricht an Mittelschulen bestimmt. Das früher im Gymnasium zu Münster bei dem Unterricht als Leitfaden zu Grunde gelegte Lehrbuch von Zumkley ist im Buchhandel vergriffen; daher hielt es Herr Lückenhof für zweckmäfsig, an die Stelle des bisher zu Grunde gelegten Lehrbuches ein anderes von ihm verfafstes treten zu lassen. Da sich aber das Lehrbuch von Zumkley nach der Ansicht des Verf. durch seinen Plan und durch die Kürze seiner Darstellung, welche darin besteht, „dafs sie nur das Wesentliche befafst“, vortheilhaft auszeichnete, so hat er in Berücksichtigung dieser beiden, sich von selbst sehr empfehlenden Eigenschaften den Gang und die Darstellungsart des vergriffenen Lehrbuches im Allgemeinen beibehalten. Jedoch ist er in der Darstellung einzelner Theorien von dem Zumkley'schen Lehrbuch abgewichen, besonders in der Lehre von den Logarithmen. Worin nun diese Abweichung bestehe, gibt der Verf. S. V in der Vorrede an. In dem Zumkley'schen Lehrbuche wird der Begriff des Logarithmen durch die Zusammenstellung zweier Reihen, einer arithmetischen und geometrischen, abgeleitet und erklärt. Diese Erklärungsart hält der Verf. nicht für zweckmäfsig, sondern das klare Auffassen des Begriffes der Logarithmen für erschwerend, da sich der Anfänger zu dieser Darstellungsweise nicht leicht aufzuschwingen vermöge. Daher hat er den Begriff des Logarithmen auf die Exponentialgröfsen gegründet, um so die Schwierigkeit für den Anfänger zu heben.

Rec. bedauert, dafs er nicht im Besitze des Zumkley'schen Lehrbuches ist, und sich auch nicht, da es vergriffen

ist, in denselben zu setzen vermag, um beide Bücher neben einander stellen und vergleichen und so das Verdienst des Verf. gehörig würdigen zu können. Was also hier über das Lehrbuch gesagt wird, gilt nur in Beziehung auf seine durch Hrn. Lückenhof erhaltene Gestalt, in der es hier vorliegt; denn die Abweichungen, welche sich der Verf. erlaubt, lernen wir nur durch ihn selbst kennen, und können also auf das Einzelne der Darstellung in der Vergleichung nicht eingehen. Ob nun Zumkley die Lehre von den Logarithmen nach seiner Ansicht besser und consequenter durchgeführt und dargestellt hat, oder Lückenhof, das müssen wir den Besitzern beider Lehrbücher zur Beurtheilung überlassen. Wir können uns nur auf die vom Verf. aufgestellte Ansicht über irgend einen Gegenstand beschränken.

Was nun die Entwicklungs- und Darstellungsart der Logarithmen durch Exponentialgröfsen und den Vorzug dieser Methode vor derjenigen, die Logarithmen durch die Vergleichung arithmetischer und geometrischer Reihen darzustellen, betrifft, so will Rec. hierüber mit dem Verf. nicht rechten, indem das Urtheil über den Vorzug irgend einer Methode vor einer andern immer ein subjectives ist; denn Rec. glaubt, dafs jede richtig aufgefafste Darstellung eines Gegenstandes zum Ziele führt und führen mufs, und dafs eben deswegen keine Methode einen Vorzug vor der andern im Allgemeinen betrachtet verdient. Jede Methode ist nichts anders als eine besondere Entwicklungs- und Darstellungsart einer Idee. Nur e i n e Wahrheit gibt es; aber verschiedene Wege zu ihr zu gelangen und verschiedene Arten sie darzustellen und andere zu lehren. Ist nun eine Ansicht von einer Idee richtig aufgefafst, kurz und bündig dargestellt und consequent durchgeführt, so ist nicht einzusehen, warum sie einer andern Ansicht von der nämlichen Idee, mit der sie gleiche Eigenschaften, Tendenz und Zweck theilt, weichen soll. Nach diesen Grundsätzen kann also Rec. der Meinung des Verf. nicht beistimmen. Nur in so ferne kann die Ansicht des Hrn. Lückenhof gebilligt werden, als jeder Bearbeiter einer Wissenschaft das Recht hat, seine Methode als gut geltend zu machen, und ins Besondere, wenn er den Beruf eines Lehrers derselben ausübt, denn hier erscheint die Methode als Mittel zum Zweck, wird individuell, und in so ferne kann diese oder jene Art, eine Idee darzustellen und andere zu lehren, der Subjectivität des Lehrers mehr zusagen. Daher wird der eine Lehrer in dieser besser unterrichten, der andere in jener, während beide Methoden an Vorzügen einander gleich sind.

Nachdem nun der Verf. die Gründe, welche ihn zu dieser Darstellungsart bewogen haben, in der Vorrede aus einander gesetzt hat, fährt er weiter fort: Der binomische Lehrsatz, wenn die Exponenten ganze positive Zahlen sind, ist so leicht und schliefst sich so einfach der Lehre von den Versetzungen an, dafs es mir zweckmäfsig schien, denselben aufzunehmen. Rec. mufs dem Verf. in dieser Behandlungsart beistimmen, mufs aber bemerken, dafs er die Begründung dieses in der Analysis so wichtigen Satzes durch die Verbindungen für viel zweckmäfsiger und richtiger hält, denn durch diese läfst sich derselbe auch für negative Exponenten beweisen. Das Nähere über diese Art der Begründung wird am geeigneten Orte gesagt werden.

Bisher haben wir von Hrn. Lückenhof als Verf. des vorliegenden Lehrbuches gesprochen und ihn als solchen anerkannt, wir wollen ihm auch diese Ehre in der ferneren Untersuchung nicht streitig machen; doch müssen wir hiebei bemerken: Hr. Lückenhof hat ein schon vorhandenes, aber im Buchhandel vergriffenes Lehrbuch dem Publicum neu übergeben, er hat den Plan dieses Lehrbuches und die in demselben herrschende Kürze in der Darstellung nach Seite IV der Vorrede beibehalten, und nennt sich Seite VII „Verfasser"; dabei ist er in der Lehre von den Logarithmen von der Darstellungsart des alten Lehrbuchs abgewichen, und hat den binomischen Lehrsatz, da er sich so einfach der Lehre von den Versetzungen anschliefst, aufgenommen. Rec. ist der Ansicht, dafs Hr. Lückenhof eher das Geschäft eines Verbesserers als eines Verfassers ausgeübt habe, denn er fördert ein von ihm corrigirtes Lehrbuch zu Tage. Wäre Hr. Lückenhof hiebei stehen geblieben, so hätte er in der Meinung des Rec. unstreitig gewonnen, denn ein Lehrbuch, das sich seit langer Zeit als brauchbar und zweckmäfsig für den Unterricht gezeigt hat, verbessern, ist verdienstlicher, als die grofse Zahl der beständig sich häufenden Lehrbücher vermehren, und ein mehreremal durchgearbeitetes und verbessertes Lehrbuch mufs tüchtiger seyn, als ein schnell zu Tage gefördertes, welches den Zweck hat, den Namen des Verfassers in die gelehrte Welt einzuführen. Auch hätte der Gedanke, ein schon corrigirtes Lehrbuch noch einmal corrigiren, für den Rec. etwas Einladendes und Lockendes gehabt; denn recensiren kann doch wohl mit „Pensum corrigiren" gleichbedeutend genommen werden. Um diese Freude, sich wohlgefällig an der Entdeckung der Fehler, welche jemand beim Corrigiren hat stehen lassen, zu ergötzen, hat Hr. Lückenhof den Rec. ge-

bracht, da er sich Verfasser des vorliegenden Werkes nennt. Doch will Rec. seinen Aerger über die verunglückte Freude unterdrücken, und sofort Hrn. Lückenhof als Verf. des Werkes ansehen, und seine Ansicht über dasselbe mittheilen.

Wir theilen zuerst eine Uebersicht über den Plan des ganzen Werkes mit. Einleitung §. 1 — 5. Buchstabenrechnung. Erste Abtheilung: nöthige Erklärungen §. 6 — 14; Rechnungsarten mit Buchstaben §. 15 — 30; Gleichungen des ersten Grades §. 31 — 40.

Zweite Abtheilung: von den Potenzen und Wurzeln §. 41 — 52; von den Decimalbrüchen §. 53 — 61; von der Ausziehung der Wurzeln §. 62 — 70; von den Wurzelgröfsen §. 71 — 94; von den Gleichungen des zweiten Grades §. 95 — 99; von den Verhältnissen und Proportionen §. 100 — 120; von der Anwendung der Proportionen auf die Auflösung von Rechnungsaufgaben §. 121 — 139.

Dritte Abtheilung: von den Progressionen §. 141 — 154; von den Logarithmen §. 155 — 166; von der Anwendung der Logarithmen §. 167 — 173; von der Versetzung und Verbindung der Gröfsen (de permutatione et combinatione) §. 174 — 181; von dem binomischen Lehrsatze §. 182 — 184. Beigefügt ist ein kurzer Abrifs der Geschichte der Arithmetik und Algebra Seite 158 — 166.

Ueber Plan und Anlage des Werkes im Allgemeinen bemerken wir: Bekanntlich wird das Wort Algebra in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht, nämlich bald in einem engeren, bald in einem weiteren Sinne. Im engeren Sinne wird unter Algebra die Lehre von den Gleichungen verstanden, in so ferne sie nämlich Anleitung gibt, aus bekannten Gröfsen unbekannte, welche mit den ersteren in Verbindung stehen, zu entwickeln, abzuleiten und zu bestimmen. Im weiteren Sinne wird unter Algebra die allgemeine Rechenkunst verstanden. In diesem Falle ist ihr Gebiet nicht genau fixirt, denn es können nächst der Buchstabenrechnung und der Lehre von den Gleichungen auch Theile aus der Analysis unter ihr begriffen werden. Das Letztere hängt von der subjectiven Ansicht des Verfassers ab.

Diese verschiedenen Bedeutungen des Wortes Algebra sind auch dem Verf. nicht entgangen, denn er sagt §. 7. S. 6: „Die Wissenschaft, mit Buchstaben zu rechnen, heifst Buchstabenrechnung oder Algebra; wiewohl man im beschränkterem (sic) Sinne unter Algebra die Lehre von der Auflösung der Gleichungen verstehet“; eben so in der Geschichte der Arithmetik und Algebra S. 164. sagt er: „Ueber die ursprüng-

liche Bedeutung des Wortes Algebra wird gestritten“, wo jedoch nur eine Erklärungsart angegeben ist, ob man gleich eine weitere Erörterung der Sache zu erwarten sich berechtigt hält.

Demungeachtet hat der Verf. diesen Unterschied nicht überall streng beibehalten, und ist sogar in Widerspruch mit sich selbst gerathen, wie aus Folgendem erhellt. Das Buch führt die Ueberschrift: Buchstabenrechnung und Algebra. Hier macht Hr. Lückenhof offenbar einen strengen Unterschied zwischen Buchstabenrechnung und Algebra, und versteht also hier unter Algebra den Begriff im engeren Sinne des Wortes. Sofort glaubt man, das vorliegende Werk zerfalle in zwei Abtheilungen, in die Buchstabenrechnung und in die Algebra. Mit dieser Ansicht scheint auch die Ueberschrift Buchstabenrechnung, die man auf S. 6. des Werkes findet, übereinzustimmen, aber man wird getäuscht, denn nirgends ist die zweite Abtheilung, welche die Ueberschrift „Algebra“ führen müfste, zu finden, und offenbar ist, wie man sich aus dem oben mitgetheilten Plane des Werkes überzeugen kann, der Begriff Algebra mit dem Begriff Buchstabenrechnung verwechselt und in einer und derselben Bedeutung genommen.

Was nun den Plan des vorliegenden Werkes betrifft, so findet Rec. denselben gut und für den Unterricht zweckmäfsig, denn das Ganze ist in technischer Hinsicht gut zusammengestellt. Ein systematisch genauer Zusammenhang, wornach nämlich kein Theil von seiner Stelle gerückt werden könnte, ohne dafs das ganze Gebäude dadurch zerstört würde, herrscht nicht durch alle Punkte, denn es ist kein allgemeiner Grund vorhanden, warum die Lehre von den Gleichungen des ersten Grades gerade nach der Lehre von den Brüchen abgehandelt werden mufs; eben so, warum die Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades gerade auf die Lehre von den Wurzelgröfsen folgen mufs, obgleich es von selbst sogleich einleuchtet, dafs die Lehre von den Potenzen und Wurzeln u. s. w. der Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades vorhergehen mufs. Hat der Verf. bei der Anordnung des Ganzen Gründe, etwa aus der zweckmäfsigen Zusammenstellung für den Unterricht entlehnt, gehabt, welche ihn zur Beibehaltung der einmal gewählten Ordnung bestimmt haben, so kann Rec. diese nicht für so wichtig halten, dafs nicht auch eine andere Zusammenstellung, da diese für den Unterricht keineswegs bindend ist, hätte angenommen werden können. Warum hat der Verf. die auf dem Titelblatt angekündigte Einthei-

lung nicht beibehalten, und die Lehre von den Gleichungen in einer besondern Abtheilung folgen lassen? Das Ganze hätte gewiſs hinsichtlich des Planes gewonnen, auch dem Schüler wäre ein Erleichterungsmittel erwachsen, denn dadurch, daſs die Lehre von den Gleichungen in einem Zusammenhange überschaut worden wäre, hätte sie sich besser und fester dem Geiste eingeprägt, als wenn sie getrennt vorliegt.

Wir wenden uns nun zu den einzelnen Punkten des vorliegenden Werkes. In der Einleitung wird erklärt der Begriff von Mathematik, sich stützend auf den Begriff der Gröſse; die verschiedenen Arten von Gröſsen, getrennte und stetige werden angegeben, und so fort die einzelnen Wissenschaften, worin die niedere reine Mathematik zerfällt, genannt; hieran schlieſst sich der Begriff der angewandten Mathematik. Es folgt dann die Erörterung verschiedener nöthiger Begriffe: Erklärung (definitio), Satz (propositio), Grundsatz (axioma), Lehrsatz (theorema), Beweis, Forderungssatz (postulatum), Aufgabe (problema), Auflösung, Folgesatz (corollarium), Anmerkungen (scholia), Lehnsatz (lemma).

Der Verf. nimmt zwei verschiedene Arten von Sätzen an. Er äuſsert sich hierüber so: „entweder sagt der Satz aus, daſs sich etwas so und nicht anders verhalte, oder er verlangt, daſs etwas gemacht werde. Jene heiſsen theoretische, diese praktische Sätze“. Dieser Erklärung können wir nicht beistimmen. Der Verf. trennt hier das, was ein Satz an und für sich betrachtet aussagt, von dem, wozu er gebraucht, oder wie er angewendet werden kann. Dies sind nach unserer Ansicht nur zwei verschiedene Betrachtungsweisen eines und desselben Satzes, aber nicht verschiedene Sätze; daher kann diese verschiedene Betrachtungsweise keinen Eintheilungs- oder Trennungsgrund der Sätze im Allgemeinen abgeben. Man kann einen und denselben Satz betrachten als eine gewonnene Wahrheit, oder als ein gefälltes Urtheil (mit den Worten des Verf.: „daſs sich etwas so und nicht anders verhalte“), oder als eine Vorschrift für ein vorzunehmendes und auszuführendes Geschäft (er verlangt, daſs etwas gemacht werde); dadurch hat man aber immer nur einen Satz, nicht aber zwei Sätze erhalten. Alle Sätze einer Wissenschaft müssen diese beiden Betrachtungsarten zulassen. Nach des Verf. Ansicht gibt es zwei verschiedene Klassen von Sätzen, wovon der einen die erste und der andern die zweite Eigenschaft zukäme, was doch mehr ein unterscheidendes Merkmal für unser Vorstellungsvermögen, als für den Gegenstand selbst ist.

Im §. 5. werden einige mathematische Zeichen erläutert. Rec. vermifst hiebei, dafs bei dem Zeichen des Verschiedenseyns der Gröfsen (>) a > b nicht angegeben ist, auf welche Gröfse sich das Gröfser- oder Kleinerseyn bezieht. Bei dem Zeichen der Division a : b oder $\frac{a}{b}$ ist gleichfalls nicht bemerkt, welche Gröfse durch die andere getheilt oder gemessen werden soll. Das Zeichen für die Wurzelgröfsen ($\sqrt{}$) fehlt.

Unter den Grundsätzen, die §. 5. angegeben sind, führt der Verf. solche auf, die sich besser entweder zu Lehrsätzen oder Folgesätzen in der Lehre von den Gleichungen geeignet hätten. Rec. kann nicht unberührt lassen, dafs der Verf. die Inhaltsanzeigen einzelner Paragraphen, welche dem Paragraphenzeichen nachstehen sollten, vorsetzt.

In der ersten Abtheilung der Buchstabenrechnung wird gelehrt die Bezeichnungsart mathematischer Gröfsen, der Begriff der Buchstabenrechnung, die Bedeutungen des Wortes Algebra im engeren und weiteren Sinne; allgemeine Bezeichnungsart gerader und ungerader Zahlen; entgegengesetzte Gröfsen und die Art sie darzustellen. Rec. mufs hier bemerken, dafs der Begriff von entgegengesetzten Gröfsen eine Unrichtigkeit in sich trägt, die aber gleichsam das Bürgerrecht erhalten hat, und von der sich der Verf. nicht ganz loszuwinden vermag, obgleich er in § 10. von der hergebrachten Erklärungsart abweichend sich dem richtigen Begriffe nähert.

Wenn von entgegengesetzten Gröfsen die Rede ist, so ist man leicht versucht zu glauben, dafs der Begriff des Entgegengesetzten in den Gröfsen selbst, die als entgegengesetzt bezeichnet werden, liege, und ein wesentliches Merkmal derselben sey, während dies doch nicht der Fall ist. Diese Darstellungsart tritt besonders dann hervor, wenn man den Begriff der entgegengesetzten Gröfsen durch folgende Ausdrücke „Schulden, Vermögen; Vorwärtsgehen, Rückwärtsgehen in der Richtung einer geraden Linie; Druck, Gegendruck u. s. w., wie im vorliegenden Werke geschehen, zu verdeutlichen sucht, und wodurch der Anfänger verleitet wird, den Begriff des Gegensatzes als in den Gröfsen vorhanden sich zu denken. Diesem Irrthum will auch der Verf. entgegen arbeiten, daher sagt er in einem erklärenden Zusatz zu §. 10. „positiv und negativ bezeichnen also nur eine gewisse Beziehung, in welcher man sich Gröfsen zu einander denken und dem gemäfs man mit ihnen rechnen soll, nicht aber etwas, was in den Gröfsen selbst liegt.“ Was aber diese Beziehung sey, oder vielmehr was unter entgegengesetzten Grös-

sen zu verstehen sey, gibt er nicht an. Diese Erörterung, die nach des Rec. Ansicht die Hauptsache ist, bleibt der Verf. schuldig.

Sie besteht dem Wesentlichen nach in folgenden Hauptmomenten. Durch die so genannten entgegengesetzten Grössen wird nichts anders, als ein Geschäft angedeutet, welches im Setzen einer Gröſse und im Wegnehmen der nämlichen Gröſse, oder einer gröſsern und kleinern Gröſse derselben Art bestehet. Diese Geschäfte werden durch die Zeichen (+) oder (—) angedeutet, und bezeichnen nichts anderes, als das Verhältniſs, worin die Addition und Subtraction gegenseitig stehen. Hiedurch fällt der Irrthum, als seyen entgegengesetzte Gröſsen eine besondere Art von Gröſsen, von selbst weg, und man vermeidet die gehaltlose Unterscheidung, die in so manchen Lehrbüchern vorkommt, ob die negativen Gröſsen wirkliche Gröſsen, oder ob sie weniger als nichts seyen. Unrichtig ist daher auch, wenn der Verf. sagt „vierzig Thaler Schuld und sechszig Thaler Vermögen sind beide für sich bestehende Gröſsen“. Die Unrichtigkeit ergiebt sich sogleich durch die mathematische Bezeichnung selbst, die gewiſs die schärfste Logik ist; denn wenn 60 Thaler Vermögen und 40 Thaler Schuld in mathematischen Zeichen richtig dargestellt werden sollen, so dürfen nicht zwei verschiedene Gröſsen gewählt, und mit entgegengesetzten Zeichen verbunden werden, sondern der Begriff, der beiden zugleich zukömmt, muſs aufgefaſst, und in der Beziehung, welche zwischen beiden Gröſsen statt findet, dargestellt werden. Wird also gesetzt: 60 Thaler Vermögen = a, so muſs gesetzt werden: 40 Thaler Schuld = — 2/3a. Wenn man nun nach des Verf. Ansicht sagen will: Schulden und Vermögen sind in Beziehung auf den Vermögenszustand gerade das Gegentheil, so ist das unrichtig, denn Schulden und Vermögen können nicht in Beziehung auf Vermögen das Gegentheil ausdrücken, denn der Begriff des Vermögens oder Vermögenszustand kann nicht als Gegensatz in Beziehung auf sich selbst gesetzt werden. Besser und richtig wird gesagt: Schulden und Vermögen sind zwei verschiedene Geschäfte, die mit einer Gröſse a vorgenommen werden sollen.

Undeutlich ist folgende Stelle: „Die Addition entgegengesetzter Gröſsen ist also gleichbedeutend mit der Subtraction derselben“ statt zu sagen: die Addition entgegengesetzter Gröſsen ist also gleichbedeutend mit der Subtraction der mit dem nämlichen Zeichen versehenen Gröſsen.

Hierauf werden folgende Begriffe erläutert: Coefficient, wobei richtig bemerkt ist, daſs der Coefficient auch eine gebrochene Zahl seyn kann, zusammengesetzte oder complexe Gröſsen; zweigliedrige, zweinamige (binomium), dreigliedrige (trinomium), viergliedrige (quadrinomium), vielgliedrige (polynomium), gleichartige und ungleichartige Gröſsen, gleichartige und ungleichartige Brüche.

Hier muſs Rec. bemerken, daſs sich der Verf. unrichtiger Weise des Ausdrucks „buchstäbliche Gröſse" bedient, um Gröſsen, welche durch Buchstaben bezeichnet werden, darzustellen.

Rechnungsarten mit Buchstaben.

Begriff der Addition, Posten, Summe; Vorschriften für die Addition der Buchstabengröſsen. Rec. glaubt, daſs die in der Anmerkung gegebene Erläuternng, in wie ferne die Addition auch eine Reduction zu nennen sey, etwas zu frühe eingeschoben sey, indem der Schüler noch gar keinen deutlichen Begriff von Reduction und ihrem Zwecke erlangt haben kann und durch das Lehrbuch auch noch nicht erlangt hat.

Ueber den Begriff der Subtraction äuſsert sich der Verf. so: „Subtrahiren heiſst eine Gröſse von der andern wegnehmen, und hat den Zweck den einen Theil einer Summe zu finden, wenn der andere Theil und die Summe gegeben sind. Die Summe heiſst Minuendus, der gegebene Theil Subtrahendus, der Theil, welcher gefunden wird, Rest." Diese Darstellung ist keineswegs gelungen zu nennen, die eigentliche Definition der Subtraction fehlt. Subtrahiren und Wegnehmen sind gleichbedeutende Begriffe. Da aber eine Definition den Zweck hat, einen in irgend einem Worte dargestellten Begriff zu erklären, so kann dies nicht durch gleichbedeutende Worte geschehen. Der Verf. hat in seiner Definition einen Cirkel gemacht, denn er kommt in seiner Definition auf ein gleichgeltendes Wort zurück, wie man sich leicht überzeugt, wenn man die Definition umdreht, denn Wegnehmen heiſst eine Gröſse von der andern subtrahiren. Die Erklärung nun, worin denn eigentlich das Wesen der Subtraction besteht, ist weggelassen. Auch möchte die darauf folgende Erklärung von Minuendus, Subtrahendus als vom Resultate der Addition ausgehend, und somit etwas voraussetzend, was nach unserer Ansicht nicht vorausgesetzt werden sollte, keineswegs passend für den ersten Unterricht seyn.

Es folgen nun die Vorschriften für das Geschäft der Subtraction mit Buchstaben. Der Beweis für die bekannte Regel: man gebe dem Subtrahendus das entgegengesetzte Zeichen und

addire, ist nicht allgemein, denn es wird nur der Fall bewiesen, wenn der Subtrahendus mit einem positiven Zeichen versehen ist. Aus diesem Falle folgert der Verf., daſs das Subtrahiren einer mit einem positiven Zeichen versehenen Gröſse so viel heiſse, als diese, wenn sie mit einem negativen Zeichen versehen worden ist, addiren, was nach des Rec. Ansicht nicht hätte gefolgert, sondern bewiesen werden sollen.

Es folgt nun der Begriff der Multiplication, des Multiplicandus, Multiplicators, Factors, Products; wenn es nun heiſst: „Multipliciren heiſst, eine Gröſse so oft zu sich selbst addiren, als eine gegebene Zahl anzeigt", so ist dies eine Definition, die wohl für die Multiplication mit Zahlen, aber nicht für die Multiplication mit Buchstaben taugt, denn es kommen doch wohl unzählige Producte vor, die nur aus Buchstabengröſsen bestehen, und diese lassen sich nach dieser Definition gar nicht erklären, während doch das vorligende Lehrbuch eine Anleitung für die Rechnung mit Buchstaben seyn soll. Begriff der Potenz, Exponent; Vorschriften für die Multiplication mit Buchstaben. Den Beweis, „zwei negative Factoren erzeugen ein positives Product", aus der Verbindung solcher Gröſsen, welche mit positiven und negativen Zeichen versehen sind, oder aus Differenzausdrücken abzuleiten, halten wir nicht für zweckmäſsig. Der Anfänger wird wohl gezwungen, die Richtigkeit des Resultates anzuerkennen, aber die Einsicht in die Sache selbst, welche das Ueberzeugende und Belebende in der Auffassung ist, fehlt ihm. Vorschriften für die Multiplication zusammengesetzter Grössen, Art die Multiplication zusammengesetzter Gröſsen zu bezeichnen. Begriff der Division, Dividendus, Quotient. Der Verf. geht bei der Darstellung der genannten Begriffe von der Multiplication aus. Diese Art der Darstellung kann Rec. auch nicht gut heiſsen; denn beim Aufstellen der Definitionen von einem Resultate auszugehen, und sofort den umgekehrten Weg oder einen Krebsgang einzuschlagen, kann keine vollkommen klare Einsicht erzeugen. Zu dem läſst sich die Division eben so unabhängig für sich erklären, als die Multiplication selbst. Vorschriften für die Ausführung der Geschäfte der Division. Ungerne wird der Beweis für die Resultate, welche sich bei der Division mit gleichen oder entgegengesetzten Zeichen ergeben, vermiſst. Division zusammengesetzter Gröſsen durch einfache oder durch zusammengesetzte. Division einer einfachen Gröſse durch eine zusammengesetzte. Hier nimmt der Verf. Veranlassung, einige Bemerkungen über folgende Ausdrücke

$$\frac{a}{b+c} = \frac{a}{b} - \frac{ac}{b^2} + \frac{ac^2}{b^3} - \frac{ac^3}{b^4} + \frac{ac^4}{b^5} - \frac{ac^5}{b^6} + \frac{ac^6}{b^7} - \frac{ac^7}{b^8} + \dots$$

und

$$\frac{a}{b-c} = \frac{a}{b} + \frac{ac}{b^2} + \frac{ac^2}{b^3} + \frac{ac^3}{b^4} + \frac{ac^4}{b^5} + \frac{ac^5}{b^6} + \frac{ac^6}{b^7} + \frac{ac^7}{b^8} + \dots$$

zu machen, und ihre Gesetze passend zu erläutern. Anwendung der bisher gegebenen Regeln auf die Brüche in Buchstaben. Gleichungen des ersten Grades; Begriff einer Gleichung und ihrer einzelnen Theile; Zweck und Wesen der Algebra; Construction einer Gleichung und Auflösung derselben; Begriff einer einfachen Gleichung oder einer Gleichung des ersten Grades; Begriff einer höheren Gleichung; Vorschriften für die Veränderungen, welche an den Gleichungen unbeschadet ihres Werthes vorgenommen werden können; bestimmte und unbestimmte Gleichungen; Gleichungen mit zwei und drei unbekannten Grössen und die Art sie aufzulösen, zweckmäſsige Beispiele.

Zweite Abtheilung.

Von den Potenzen und Wurzeln; Begriff der Potenzen und Wurzeln; Quadratwurzel, Cubikwurzel; Beispiele zur Verdeutlichung, Wurzelzeichen. Potenzen einer und derselben Grundgröſse zu multipliciren und zu dividiren; wobei zu bemerken ist, daſs diese Sätze nicht mit Worten ausgedrückt, sondern nur in Zeichen angedeutet sind, was bei einem Lehrbuche, das wie das vorliegende für den Anfänger bestimmt ist, nicht für zweckmäſsig gehalten werden kann. Bedeutung des Ausdrucks a^c; Gröſsen, welche Potenzen sind, auf Potenzen zu erheben; irgend eine Wurzel aus einer Potenz zu ziehen. Hieraus ergiebt sich der Ausdruck

$$\sqrt[n]{a^m} = a^{\frac{m}{n}}$$

Ein Product in eine Potenz zu erheben; irgend eine Wurzel aus einem Producte zu ziehen; Anwendung der gegebenen Regeln auf Brüche in Buchstaben.

Von den Decimal Brüchen.

Begriff der Decimal Brüche und ihre Bezeichnungsart, gemeine Brüche in Decimal Brüche zu verwandeln; Regeln für die Addition, Subtraction, Multiplication und Division mit Decimal Brüchen.

Von der Ausziehung der Wurzeln; Definition einer mit einem Wurzelzeichen versehenen Gröſse. Folgende Sätze werden aufgestellt und bewiesen: Potenzen ächter Brüche

sind ächte Brüche, Potenzen unächter Brüche sind unächte; die nte Wurzel einer Zahl läſst sich nicht genau darstellen, wenn sie zwischen zwei ganze unmittelbar auf einander folgende Zahlen fällt; Begriff der Rational uud Irrational-Zahlen; aus einer Irrationalzahl die Wurzel auszuziehen; aus Decimal Brüchen, oder aus ganzen mit Decimalbrüchen versehenen Zahlen die Quadratwurzel auszuziehen. Begriff der Wurzelgröſsen von gleicher und ungleicher Benennung. Wurzelgröſsen von verschiedener Benennung auf einerlei Benennung zu bringen; einzelne Theile eines Ausdrucks, welche unter dem Wurzelzeichen stehen, unbeschadet ihres Werthes von demselben zu befreien, und solche, die nicht unter demselben stehen, in dasselbe einzuführen; Vorschriften für die Addition, Subtraction, Multiplication und Division der Wurzelgröſsen; die geraden Potenzen einer mit einem negativen Zeichen versehenen Gröſse sind positiv und die ungeraden sind negativ; Definition der eingebildeten, oder imaginären, oder unmöglichen Gröſsen.

Von den Gleichungen des zweiten Grades.

Begriff einer höheren Gleichung im Allgemeinen; einer Gleichung des zweiten Grades, oder quadratischen Gleichung, höhere reine Gleichungen, unreine oder gemischte Gleichungen; Vorschriften für die Auflösung einer reinen und gemischten quadratischen Gleichung; vier Beispiele.

Von den Verhältnissen und Proportionen.

Definition eines arithmetischen und geometrischen Verhältnisses; Glieder desselben; steigendes und fallendes Verhältniſs; Bezeichnung eines arithmetischen und geometrischen Verhältnisses; Differenz eines arithmetischen Verhältnisses, Quotient oder Exponent eines geometrischen; Definition einer arithmetischen und geometrischen Proportion; Glieder der Proportion; äuſsere und innere, nachfolgende, homologe Glieder; verschiedene Arten der Proportionen; getrennte, stetige oder zusammenhängende, mittleres Proportionalglied, Bezeichnung der stetigen, arithmetischen und geometrischen Proportion.

(*Der Beschluſs folgt.*)

N. 5. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Lückenhof Buchstabenrechnung und Algebra.

(Beschlufs.)

Folgende Lehrsätze werden bewiesen: bei jeder arithmetischen Proportion ist die Summe der äufseren Glieder gleich der Summe der beiden inneren; hieran schliefst sich die Vorschrift, aus drei bekannten Gliedern einer arithmetischen Proportion das fehlende vierte zu finden; bei der geometrischen Proportion ist das Product der äufseren Glieder gleich dem Product der beiden inneren; Vorschrift, aus drei bekannten Gliedern einer geometrischen Proportion das fehlende vierte, und aus zwei Gliedern das mittlere Proportionalglied zu finden. Aus den Factoren zweier gleicher Producte eine geometrische Proportion herzuleiten; Veränderungen, welche mit den Proportionen durch Versetzung der Glieder unbeschadet der Richtigkeit einer Proportion vorgenommen werden können; Multiplication und Division der Glieder einer Proportion mit einer Gröfse, unbeschadet des Werthes einer Proportion; Zusammensetzung der Proportionen; Abkürzung der Proportionen durch Division; bei mehreren gleichen Verhältnissen verhält sich die Summe aller vorhergehenden Glieder zur Summe aller nachfolgenden, wie jedes vorhergehende Glied zu seinem nachfolgenden; Begriff eines rationalen und irrationalen Verhältnisses.

Von der Anwendung der Proportionen auf die Auflösung von Rechnungsaufgaben.

Die allgemeinen Vorschriften, welche in dem vorigen Abschnitte mitgetheilt worden sind, werden nun auf specielle Fälle angewendet, und zwar auf solche, welche im gewöhnlichen Leben vorkommen und den vorgetragenen Gesetzen huldigen, wie Arbeit, Lohn; Capital, Zins; Waare, Preis; Genufs, Kosten u. s. w. Unter diesen Begriffen gibt es nun solche, die im geraden und umgekehrten Verhältnisse stehen; Erklärung die-

ser Bestimmungen; Regel detri, Bedingungen, welche sie voraussetzt und Geschäfte, welche sie vorschreibt, bei den geraden und umgekehrten Verhältnissen; Aufgaben; Regel de quinque, septem und novem; Aufgaben; Kettenregel; Vorschriften für ihre Auflösung und Aufgaben; Theilungs- oder Gesellschaftsregel; Vorschriften für ihre Auflösung und Aufgaben.

Dritte Abtheilung.

Von den Progressionen. Begriff einer arithmetischen Progression, steigende und fallende arithmetische Progression; Bezeichnung einer arithmetischen Progression durch Buchstaben; Formel für das allgemeine Glied einer arithmetischen Progression; die Summe einer beliebigen Anzahl von Gliedern einer arithmetischen Progression zu finden, mit Beweis. Da bei der arithmetischen Progression fünf verschiedene Gröfsen, nämlich das erste Glied (a), das letzte (t), die Summe (s), Zahl (n) und Differenz (d) der Glieder vorkommen, und sich immer aus drei gegebenen die zwei fehlenden finden lassen, so sind zwanzig Aufgaben bei den arithmetischen Progressionen möglich. Hievon sind nur wenige berührt. Bei den geometrischen Progressionen ist der nämliche Gang beibehalten. Wir machen daher nur noch aufmerksam auf das, was über die Interpolation gesagt ist; Begriff des Interpolirens, und Verfahren, welches dieses Geschäft vorschreibt. Dies bahnt den Uebergang zu den Logarithmen.

Von den Logarithmen.

Wir haben schon oben im Allgemeinen hierüber gesprochen, daher bezeichnen wir hier nur den Gang, den der Verf. genommen hat. Begriff des Logarithmen, Basis oder Grundzahl, Bezeichnung des Logarithmen. Da der Verf. die Logarithmen aus den Exponentialgröfsen entwickelt, so ergeben sich leicht aus der Lehre von den Potenzen die Regeln für die Rechnungsgeschäfte mit Logarithmen; es verwandelt sich daher die Multiplication der gemeinen Zahlen in eine Addition ihrer Logarithmen, die Division derselben in eine Subtraction, das Erheben in Potenzen in ein Vervielfachen des Logarithmen der Grundzahl mit dem Exponenten der Potenz, das Wurzelausziehen in eine Division; logarithmisches System, Logarithmentafeln, Grundzahl der künstlichen Logarithmen, Kennziffer oder Charakteristik, Mantisse; Verfahren, die Logarithmen der natürlichen Zahlen zu berechnen, wenn 10 als Grundzahl angenommen wird. Rec. hätte nach den von dem

Verf. aufgestellten Grundsätzen ein ganz anderes Verfahren, die Logarithmen der natürlichen Zahlen zu bestimmen, erwartet, als hier eingeschlagen ist. Anweisung, die Logarithmen derjenigen Zahlen aufzufinden, welche nicht in den gewöhnlichen Logarithmentafeln angegeben sind; den Logarithmen eines Bruches oder einer gemischten Zahl zu finden; die Anleitung, wie in den von Vega herausgegebenen Logarithmentafeln die nicht in denselben angegebenen Logarithmen mittelst der beigesetzten Differenzen gefunden werden können, findet Rec. sehr überflüssig, da in dem genannten Buche die Anleitung hiezu deutsch und lateinisch gegeben ist, und also der, welcher im Besitze desselben ist, sich durch die dort sehr deutlich mitgetheilten Vorschriften gehörig unterrichten kann, ohne eine weitere Anleitung hierüber in einem anderen Lehrbuche nachzulesen, derjenige aber, der die genannten Tafeln nicht besitzt, auch keinen Vortheil aus der mitgetheilten Anleitung ziehen kann. Die Zahl zu finden, welche einem Logarithmen, der nicht in den Logarithmentafeln angegeben ist, angehört; die möglichen Fälle werden gehörig erörtert; aus den Logarithmen irgend eines Systems die Logarithmen eines andern Systems zu berechnen.

Anwendung der Logarithmen.

Erörterung der Vortheile, die sie gewähren und die besonders deutlich bei Bestimmung der Exponenten algebraischer Grössen hervortreten. Als Beispiele, woran sich dies bestätigt, werden folgende Gleichungen mitgetheilt, worin die unbekannte Grösse x bestimmt werden soll:

$$ax^m = bc$$

$$ax^{\frac{n}{m}} = bc$$

$$ab^x = cd$$

was hauptsächlich bei der letzten hervortritt. Formeln für die Zinszinsrechnung und verschiedene Aufgaben; Beispiel aus der Rentenrechnung.

Von der Versetzung und Verbindung der Grössen (de permutatione et combinatione).

Wir dürfen hier nicht eine weitläufige und ins Einzelne eingehende Erörterung über die Lehre von den Versetzungen und Verbindungen erwarten. Der Verf. hat nur so viel von diesem interessanten Gegenstande mitgetheilt, als er für nöthig erachtet, um den binomischen Lehrsatz zu begründen, und

zwar nur für ganze positive Exponenten. Der Verf. gibt nun über den Begriff Versetzung folgende Erklärung: „Versetzung (permutatio) ist die verschiedene Ordnung, in welche Dinge können neben einander gestellt werden“. Hierauf folgt sogleich ein Beispiel, um die gegebene Definition zu erläutern.

Obgleich eine gegebene Definition durch ein beigegebenes Beispiel häufig sehr verdeutlicht werden kann, so deutet doch oft ein solches die Schwäche einer gegebenen Definition an. Dies ist hier der Fall, denn die gegebene Definition ist keineswegs gelungen zu nennen. Der Begriff von der Versetzung der Gröfsen ist unrichtig aufgefafst, denn die Versetzung der Gröfsen ist nicht eine Ordnung, sondern eine Operation eigenthümlicher Art, oder ein Geschäft, welches mit Elementen oder Gröfsen vorgenommen werden soll oder kann, aber nicht eine Ordnung. Dieses Geschäft ist nicht willkürlich oder regellos, sondern besteht im Anreihen beliebiger Gröfsen oder Elemente an einander, wobei die Ordnung, in welcher sie auf alle mögliche Arten auf einander folgen können, berücksichtigt wird. Die Ordnung im Allgemeinen, in welche Dinge (Gröfsen oder Elemente) neben einander gestellt werden können, begründet nicht das Wesen der Versetzungen, sondern die Zusammenstellung derselben nach allen möglichen Ordnungen; denn es gibt in der Mathematik viele Fälle, worin Gröfsen nach verschiedener Ordnung neben einander gestellt werden können, die aber keineswegs Versetzungen bilden. Eine Entwicklung des Binomiums $(A+B)^n$ in den zwei verschiedenen Stellungen, worein die Elemente A und B gebracht werden können, wird dies verdeutlichen. Wir erhalten

$$(A+B)^n = A^n + \frac{n}{1}A^{n-1}B^1 + \frac{n(n-1)}{1.2}A^{n-2}B^2 + \frac{n(n-1)(n-2)}{1.2.3}A^{n-3}B^3 + \frac{n(n-1)\ldots\ldots 4.3}{1.2\ldots\ldots(n-2)}A^2B^{n-2} + \frac{n(n-1)\ldots\ldots 3.2}{1.2\ldots\ldots(n-1)}A^1B^{n-1} + \ldots\ldots + \frac{n(n-1)\ldots\ldots 2.1}{1.2\ldots\ldots n}B^n$$

und

$$(B+A)^n = B^n + \frac{n}{1}B^{n-1}A^1 + \frac{n(n-1)}{1.2}B^{n-2}A^2 + \frac{n(n-1)(n-2)}{1.2.3}B^{n-3}A^3 + \frac{n(n-1)\ldots\ldots 4.3}{1.2\ldots\ldots(n-2)}B^2A^{n-2} + \frac{n(4-1)\ldots\ldots 3.2}{1.2\ldots\ldots(n-1)}B^1A^{n-1} + \ldots\ldots + \frac{n(n-1)\ldots\ldots 2.1}{1.2\ldots\ldots n}A^n.$$

Durch diese Anordnung haben wir die Glieder des Binomiums nach verschiedenen Ordnungen zusammengestellt, aber dennoch

keine Versetzungen erhalten. Hätten wir die einzelnen Glieder, die wir durch die Entwicklung des Binomiums erhalten haben, als Elemente betrachtet, um daraus Versetzungen zu bilden, so hätten wir, anstatt zwei Fälle zu erhalten, $(n+1)\, n\, (n-1)\, (n-2) \ldots 3.2.1$ Fälle erhalten. Dies Beispiel, wozu wir noch mehrere fügen könnten, wird hinlänglich seyn, die Unzulänglichkeit der gegebenen Definition fühlbar zu machen.

Die allgemeine Formel für die Anzahl der Versetzungen aus irgend einer Menge von Elementen ist klar entwickelt; Versetzungen, welche aus Elementen gebildet werden, worin eins oder mehrere Elemente mehreremal wiederholt vorkommen.

Die Definition, welche der Verf. über die Verbindungen gibt, ist gleichfalls unrichtig; sie heifst: „Verbindung (combinatio) heifst die Zusammensetzung verschiedener Dinge zu Zweien oder Amben, zu Dreien oder Ternen, zu Vieren oder Quaternen, zu Fünfen oder Quinternen u. s. w., wobei jedoch in keiner Verbindung dieselben 2, 3, 4 . . . Dinge mehr als einmal erscheinen dürfen. So geben a und b eine Ambe ab; a b c geben drei Amben ab, ac, bc, und Eine Terne abc.“ Das Unzulängliche dieser Definition fällt sogleich in die Augen, und besteht in folgenden Punkten:

1) Der Ausdruck Zusammensetzung verschiedener Dinge ist zu unbestimmt; die Art des Verfahrens, wie diese Zusammensetzung bewerkstelligt werden mufs, ist nicht angegeben.

2) Der Zusatz: „wobei jedoch in keiner Verbindung dieselben 2, 3, 4 . . . Dinge mehr als einmal erscheinen dürfen“, ist falsch. Wer erinnert sich nicht sogleich an die Verbindungen mit Wiederholungen, worin dieselben Dinge mehr als einmal in den Verbindungen erscheinen. Dieser Zusatz kann ohne alle Schwierigkeit erfüllt werden, ohne dafs hiezu Verbindungen nöthig sind; auch bei den einfachen Versetzungen, oder bei den Versetzungen ohne Wiederholungen gilt dieser Zusatz vollkommen, denn in keiner von den Versetzungen zu vier Elementen aus den Elementen a, b, c, d

abcd	abdc	adbc	dabc
acbd	acdb	adcb	dacb
cabd	cabd	cdab	dcab
bacd	badc	bdac	dbac
bcad	bcda	bdca	dbca
cbad	cbda	cdba	dcba

kommt ein Element zwei oder mehreremal vor.

3) Der Verf. hat nicht streng genug den Gesammtbegriff von Verbindung der einzelnen Verbindung oder einer Complexion entgegengesetzt, und davon rührt so manches Schwankende in seiner Definition her. Denn der Begriff der Versetzungen und Verbindungen muſs aus der Zusammenstellung aller möglichen Gruppen demonstrirt und hergeleitet werden, wenn man nicht in den Irrthum verfallen will, von einer Versetzung oder Verbindung anstatt von den Versetzungen und Verbindungen zu sprechen. Ueberhaupt scheint der Verf. diesem Gegenstand diejenige Aufmerksamkeit nicht geschenkt zu haben, die er verdient und die der Leser, um aus dem Bisherigen zu schlieſsen, bei den behandelten Gegenständen bemerkt hat. Der Verf. hätte nach unserer Ansicht von der im §. 174. gegebenen Definition ausgehen und besonders auf den Unterschied aufmerksam machen sollen, wodurch sich die Verbindungen von den Versetzungen unterscheiden, bei jenen herrscht eine bestimmte Ordnung, bei diesen wird die verschiedene Ordnung der Dinge nicht berücksichtigt, sondern nur die verschiedenen Elemente, und alle Versetzungen, welche die nämlichen Elemente in sich schlieſsen, schwinden in eine Verbindung zusammen, und es ist gleichgültig, welche von den, die gleichen Elemente enthaltenden, Versetzungen als Repräsentant für die daraus sich ergebende Verbindung betrachtet wird.

Allgemeine Formel für die Anzahl der Verbindungen; Anwendung der Lehre von den Combinationen. Hier hebt der Verf. besonders das Lottospiel heraus, und untersucht das Verhältniſs zwischen der Wahrscheinlichkeit zu gewinnen und der Wahrscheinlichkeit zu verlieren. Es ergibt sich Folgendes: Bei einem Auszug erhält der Spieler 14mal den Einsatz zurück, anstatt daſs er ihn 17mal erhalten sollte. Bei der Ambe erhält er 270mal denselben, anstatt ihn 400mal zu erhalten. Bei einer Terne sollte er den Einsatz 11,747mal erhalten, bekommt ihn aber nur 5300mal. Bei einer Quaterne sollte er 511,037mal seinen Einsatz gewinnen, erhält ihn aber nur 60000mal. Bei einer Quinterne sollte er ihn 43,949,267 gewinnen, wie oft er aber ausgezahlt wird, ist nicht angegeben. Man sieht aus dieser einfachen Zusammenstellung, wie bedeutend die Procente sind, welche der Spielhalter gewinnt.

Eine weitere Anwendung der Lehre von den Combinationen und Versetzungen ist der binomische Lehrsatz. Die Art, wie der Verf. den binomischen Lehrsatz aus dieser Lehre ableitet, ist folgende: Er bildet nach gewöhnlicher Weise durch

das Vervielfachen die erste, zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste Potenz von $(a+b)$ und gewinnt immer die nächstfolgende dadurch, dafs er die vorhergehende mit der Grundgröfse $(a+b)$ vervielfacht. Nachdem er nun

$(a+b)^6 = a^6 + 6a^5b + 15a^4b^2 + 20a^3b^3 + 15a^2b^4 + 6a^1b^5 + b^6$.

gefunden hat, so zeigt er das Gesetz, welchem die Exponenten huldigen, durch folgende Zusammenstellung.

$$\begin{array}{ccccccc} a^6 & a^5 & a^4 & a^3 & a^2 & a^1 & a^9 \\ b^9 & b^1 & b^2 & b^3 & b^4 & b^5 & b^6 \\ \hline a^6b^0 & a^5b^1 & a^4b^2 & a^3b^3 & a^2b^4 & a^1b^5 & a^0b^6 \end{array}$$

Es ist nun allerdings richtig, dafs die Potenzen der Grundgröfsen a und b eine geometrische Progression bilden, und dafs die Vereinigung dieser beiden Progressionen das Gesetz der Exponenten angeben, ferner dafs die Summe der Exponenten der beiden Grundgröfsen immer dem Exponenten des zu entwickelnden Binomiums gleichkommen; aber der Grund, warum dies so seyn mufs, die Gewifsheit und die Ueberzeugung, dafs dieses jedesmal eintreten wird und mufs, ist nicht erwiesen.

Das Bildungsgesetz für die Coefficienten, das nach des Rec. Ansicht bei weitem schwieriger zu gewinnen ist, fertigt der Verf. S. 155. mit folgenden Worten ab: „Der Coefficient eines jeden Gliedes drückt aus die Anzahl der Versetzungen, welche die Buchstaben, vor denen er steht, zulassen. Wendet man dies z. B. auf die sechste Potenz an, so sieht man, dafs a^6 = aaaaaa nur auf eine Art sich hinsetzen (sollte heifsen versetzen) lassen; daher ist der Coefficient 1, welcher nicht geschrieben wird.

a^5b = aaaaab gestattet 6 Versetzungen; daher der Coefficient 6.

a^4b^2 = aaaabb gibt $\frac{6\times5\times4\times3\times2\times1}{1\times2\times3\times4\times1\times2} = 15$ Versetzungen; daher der Coefficient von a^4b^2 ist 15. a^3b^3 = aaabbb gibt $\frac{6\times5\times4\times3\times2\times1}{1\times2\times3\times1\times2\times3} = 20$ Versetzungen; mithin erhält a^3b^2 (mufs heifsen a^3b^3) den Coefficienten 20. Auf gleiche Weise lassen sich die Coefficienten der übrigen Glieder der 6ten Potenz von $a+b$ bestimmen.»

Keine Unwahrheit, kein unrichtiger Gedanke ist in diesen Aeufserungen enthalten, und dennoch hat der Verf. alle seine bisher erworbenen Lorbeeren sich selbst geraubt. Richtige Behauptungen hat der Verf. aufgestellt, aber keinen Beweis geliefert; denn wenn auch die Behauptung, „der Coef-

ficient eines jeden Grades drückt aus die Anzahl der Versetzungen, welche die Buchstaben, vor welchen er steht, zulassen", vollkommen wahr ist, so fehlt der Beweis, das unentbehrlichste Glied in der Kette dieses wichtigen Theorems. Dem Verf. ist, wie dem Rec. bekannt, daſs die Binomial-Coefficienten Versetzungszahlen sind, aber noch nicht dem Schüler, dem diese Wahrheit erst gelehrt und bewiesen, aber nicht schlechthin gesagt werden soll, damit er sie aufs Wort hin glauben muſs. Eine Behauptung ist kein Beweis, und der Verf. hat sich hier beigehen lassen, erstere für letztern auszugeben. Nach unserer Ansicht ist unumgänglich zur Vervollständigung der von dem Verf. angefangenen, aber noch nicht vollendeten Erörterung und Beweisführung nöthig, zu beweisen: 1) bei dem Erheben eines Binomiums $(a+b)$ in die $n$te Potenz entstehen die Versetzungen aus a, aaaa...., aaa....b, aaaa...bb, aaaa....bbb ......; 2) die Versetzungszahlen, die hiedurch entstehen, sind den entsprechenden Verbindungszahlen gleich; denn bei der Entwicklung des Binomiums

$$(A+B)^n = A^n + \frac{n}{1} A^{n-1}B^1 + \frac{n(n-1)}{1 \cdot 2} A^{n-2}B^2 + \frac{n(n-1)(n-2)}{1 \cdot 2 \cdot 3} A^{n-3}B^3 + \frac{n(n-1)\ldots\ldots 3.2}{1 \cdot 2 \ldots\ldots (n-1)} A^1B^{n-1} + \frac{n(n-1)\ldots\ldots 2.1}{1 \cdot 2 \ldots\ldots n} B^n$$

kommen keine Versetzungszahlen, sondern Verbindungszahlen als Coefficienten vor.

Der Beweis im Allgemeinen, oder der Uebergang aus dem Speciellen in das Allgemeine fehlt ganz; denn daraus, daſs ein Gesetz für die sechs ersten Potenzen gilt, folgt noch nicht die allgemeine Gültigkeit des aufgestellten Satzes. Rec. könnte wenigstens diese Behauptung durch Fälle bestätigen, die bei niedern Potenzen eine vollkommen richtige Auflösung und vollständiges Gesetz zulassen, während sie bei höhern ihre Dienste gänzlich versagen.

Um nun den binomischen Lehrsatz richtig zu begründen, hätte es nach des Rec. Ansicht einer ganz andern Anlage bedurft, nämlich einer solchen, woraus hervorgegangen wäre, daſs das Vervielfachen zusammenfällt, oder gleichbedeutend ist mit dem Bilden der Combinationen, und beide Operationen das nämliche Resultat liefern. Dies geschieht, indem man folgende Reihe zu Grund legt

(a_1+b) (a_2+b) (a_3+b) (a_4+b) (a_5+b) (a_6+b) ....
und sie entwickelt. Durch ihre Entwicklung aber entstehen die Verbindungen zu einem, zwei, drei, vier u. s. w. Elementen, wenn man nach Vollendung der angedeuteten Geschäfte

$$a_1 = a_2 = a_3 = a_4 = a_5 = a_6 \ldots = a$$

setzt, welche das zweite, dritte, vierte, fünfte u. s. w. Glied des zu entwickelnden Binomiums bilden, und dadurch läſst sich der binomische Lehrsatz ganz allgemein für bejahte Potenzen beweisen.

Nachdem wir nun dem Leser ein treues Bild des vorliegenden Werkes mitgetheilt haben, können wir nicht unberührt lassen, daſs im Allgemeinen die Darstellungsart, welche in diesem Lehrbuche herrscht, sehr deutlich und kurz ist, und daſs es darin manchen Lehrbüchern, welche dem Rec. vorgekommen sind, vorzuziehen ist.

Druck und Papier ist gut. Druckfehler haben wir nur zwei bemerkt, welche wir hier mittheilen. S. 154 Zeile 7 von oben ist $a^6 + 6a^5b$ statt $a^6 6 + a^5b$ und S. 156 Z. 1 von oben ist a^3b^3 statt $a^3 b^2$ zu lesen.

Die Mythologie des Japetischen Geschlechtes, oder der Sündenfall der Menschen nach Griechischen Mythen, von Dr. Karl Heinrich Wilhelm Völcker, fünftem Lehrer an dem akademischen Pädagogium und Privatdocenten an der Universität zu Gieſsen. Gieſsen 1824. VIII und 399 S. 8. 1 fl. 48 kr.

Mit günstigem Vorurtheil nahm Rec. dieses Buch in die Hand, weil er immer die Prometheusfabel von der in dem Titel angedeuteten Seite ansah und als einen Erklärungsversuch des Sündenfalls auszulegen pflegte. Auch fand der Berichterstatter darin eine lobenswerthe Bekanntschaft mit den Quellen, woraus reichliche Spende mitgetheilt wird.

Vorerst wäre der Zusammenhang der Prometheusfabel mit indischen Sagen zu erörtern gewesen. Nach einer Bemerkung S. 376. weisen die Griechen selbst, Strabo und Arrian (bei Schütz Aeschyl. T. I. pag. 166.) nach Indien zurück. Desto merkwürdiger ist das Zusammentreffen indischer Nachrichten, wornach Deo Cal-yun (Deucalion) als Empörer gegen den Braminengott Krischna mit seinen Begleitern vertrieben, sich nach dem Westen zu den Yavana (d. i. Griechen, vergl. Gesenius hebr. Wörterb. יָוָן) wandte. Sein Vater hatte den Beinamen Pramat hesa (Prometheus). Baur Myth. Bd. I. S. 247. ist nach Ritter diese Nachweisung nicht schuldig geblieben. Nach der Vorstellung der Indier entstand der Sündenfall, welcher dem ganzen Menschengeschlecht Ver-

derben brachte, aus dem Vorwitz des Hajagriva, welcher dem Brahma die heiligen Bücher (Veda) stahl: vergl. Creuzers Myth. I. S. 602.

Bei den Griechen war es das Feuer, das Prometheus dem Zeus raubte. Treffend erläutert dies der Verf. S. 20: „Jede Vervollkommnung des anfänglich thierischen Lebens der ersten Menschen war an den Gebrauch des Feuers gebunden". Feuer ist daher in ausgedehnter Bedeutung für Cultur, Künste und Erfahrungen zu nehmen, für deren Vater und Urheber Prometheus den Griechen galt: S. 30 ff. „Alle Kunst der Menschen und alle Wissenschaft ist mein Geschenk", spricht daher Prometheus bei Aeschylus. Desgleichen wird ihm die Einführung eines aufgeklärteren Gottesdienstes, anstatt der Holokausten nur die in Fett eingewickelten Schenkelknochen den Göttern zu opfern, zum Frevel angerechnet, als welcher dabei Gott versucht habe (Hesiod. Theog. 534 ff.); was nicht zu übersehen ist.

In wie fern nun das, was an sich löblich ist, Aufklärung und Bildung, als Ursache des Unheils, ja als ein Sündenfall aufgefaſst werden könne, deutet zum Theil Hesiod selbst an, wenn er ausdrücklich in den Werken V. 40 ff. des Menschen Wohlfahrt in seine Genügsamkeit mit Wenigem, in seine behagliche Zufriedenheit setzt, woraus er durch den Feuerraub gerissen worden sey. Das Unheil besteht also nicht blos in den Folgen der Cultur, wie Dr. V. will, sondern der Begriff des Raubens, d. i. des Ueberschreitens der menschlichen Sphäre, ist nicht auſser Acht zu lassen: das ungemessene Streben nach dem Fernen und Weitlosen wird als Frevel und Quelle alles Unglücks dargestellt. Der kluge Bildner Prometheus ist zugleich der Vorwitzige und als solcher ein strafbarer Sünder. Dies wäre der Punkt gewesen, den der Hr. Verf. einen Schritt weiter hätte verfolgen sollen, um eine richtige philosophische Erklärung vom Ursprung des Bösen in der von ihm behandelten Fabel zu finden. Prometheus hat bei seinem ersten Auftreten in der Theogonie V. 511. die bezeichnenden Beiwörter ποικίλος, αἰολόμητις, er will in seinem vielgewandten Sinn aus dem Gesetz der Nothwendigkeit heraustreten, selbstständig und frei seyn auſser und wider Gott, mithin selbstsüchtig. Er rechtete mit der Weisheit des allmächtigen Kronion, sagt die Theogonie Vs. 533. Das Umherschweifen der Willkür aber ist der Sünde erster Anfang, in dem durchtriebenen Prometheus persönlich vorgestellt. Diese Willkür war, indem sie aus den Schranken trat, zugleich übermüthig. Für den Begriff des Uebermu-

thes, welcher in der Erklärung des Bösen nothwendig ist, hat die Fabel dem Prometheus eine besondere Person in seinem Bruder Menötius (ὑπερκύδαντα und ὑβριστήν nennt ihn die Theogonie 510. 514.) beigesellt. Das Bruderpaar zusammen bedeutet die anmaſsliche Klugheit, oder was Schiller im Genius (Th. IX. Ab. I. S. 222.) singt: „Vermessene Willkür hat der getreuen Natur göttlichen Frieden gestört". Die Strafe ist für beiderlei Frevel angemessen: der hoffährtige Menötius wird erniedriget und mit dem Blitzstrahl in die Tiefe des Erebus geschleudert (Theogonie 515.); Prometheus aber wird für den Miſsbrauch seiner vorwitzigen Freiheit wider seinen Willen gebunden, und an seiner Leber, als dem Sitz der Leidenschaften (s. Valckenar. ad Hippolyt. 1070.) und der Willkür überhaupt, sitzt der Adler, Zeus gehorsamer Vogel, und friſst die immer aufs neue wachsende um ihres eigenmächtigen Strebens willen (Theogonie Vs. 521 ff.). Die irre menschliche Willkür muſs durch Frömmigkeit und Gehorsam gegen Gott gebunden werden, und durch tüchtige Arbeit gezügelt in den Schranken der Tugend und heldenmüthiger Thaten laufen. Das heiſst in mythischer Sprache: der tapfere Zeus-Sohn Herakles ist der Erlöser, welcher dem Prometheus die Fessel löset, den peinigenden Adler erlegt, und die Wunde heilet (Theog. 526 ff.).

Die vermessene Ungebundenheit aber ist nicht der einzige Entstehungsgrund des Bösen. Es kommt noch ein drittes wesentliches Element hinzu, die Thorheit, welche in blinder Selbsttäuschung das eigene Verderben wählt, und statt dessen nach einem Glück zu greifen vermeint. Diesen Begriff personificirte der Grieche in Epimetheus, welchen die Th. 511. als ἁμαρτινοόν characterisirt. Wie in der Natur der Sache, so ist auch in der Sprache Thorheit und Bosheit verwandt, vgl. z. B. das hebr. נָבָר. Des Epimetheus Thorheit äuſserte sich in seiner Sinnlichkeit und Lüsternheit, indem er ein Weib, anscheinend mit allen Gaben (Pandora) geschmückt, aber mit ihr eine Büchse voller Uebel nahm. Der Herr Verf. meint S. 34, das Weib sey nur darum in die Erzählung eingeflochten, weil in diesem Geschlecht die übeln Folgen der prometheischen Cultur, Leichtsinn, Eitelkeit, List und dergl., insbesondere hervor treten. Er übersieht aber hierbei, daſs das Weib nicht sowohl als das sündigende und somit Unheil bringende Subject eintrete, sondern vornehmlich als Object, um daran die Thorheit und Weichlichkeit des Epimetheus zu veranschaulichen, und als eine Strafe für die schon

gefallenen und Gott misfälligen Menschenkinder. Denn im Zorn hat Zeus die Pandora gegeben (Th. 569.). Sehr zu misbilligen ist es, wenn Dr. V. S. 41 f. den Hesiod meistert, Unkenntnifs der Prometheusfabel ihm vorwerfend, weil er in das Daseyn des weiblichen Geschlechtes an sich die Grundursache der Uebel setze, anstatt mit dem Weibe die Uebel und Verwirrungen nur hervor treten zu lassen. Allein das Letztere angenommen, wäre das weibliche Geschlecht auch so als ein Uebel und Uebel verursachend anzusehen; was gewifs ganz mit der griechischen Lebensansicht übereinstimmt. Indessen müfste sich jener Erklärungsversuch des Verf. erst noch rechtfertigen; er ist zum wenigsten unwahrscheinlich, indem Pandora in der Fabel mehr als die Verführerin, denn als die Verirrte selbst erscheint, und die oben angegebene, mit dem Buchstaben des Mythus zusammen stimmende Ansicht von der Bedeutung der Pandora möchte auch allein seinem Sinn und Geiste entsprechen. Immerhin aber fällt auf den Ausleger einer Sage ein zweideutiges Licht, wenn er sich zu der Annahme genöthigt sieht, ihr Berichterstatter habe sie selbst nicht verstanden.

Die Vergleichung mit der mosaischen Erzählung vom Sündenfall der ersten Menschen bietet sich von selbst dar; allein den hauptsächlichen Vergleichungspunkt liefs der Verf. S. 37 ff. aufser Acht, nämlich den Baum des Erkenntnisses Gutes und Böses, welcher in jener Urkunde den Mittelpunkt bildet. Der Sinn dieses Baumes ist am ungezwungensten der, dafs der Mensch im Paradies zwischen Gut und Bös in der Mitte stand, d. h. mit Willkür begabt war, oder mit einem Grad von Selbstständigkeit, wodurch er sich aus eigener Wahl von der Nothwendigkeit absondern konnte. An diesem an sich unschuldigen Baume hatte der Mensch eine Prüfung, er enthielt die negative Möglichkeit zur Sünde, welche durch die Schuld der gefallenen Eltern verwirklichet, und zu einer Quelle reeller Möglichkeit des Bösen, zur Erbsünde, gemacht worden ist. Nun aber begegnen wir, in Ansehung dieses Baumes und seines Misbrauches, denselben Grundbegriffen in beiderlei Dichtungen. Der Feuerräuber Prometheus wollte auch „werden wie Gott, und wissen, was gut und bös ist“: 1 Mos. 3, 5. Denn die Klugheit, die wider Gott anstrebt, wird zur Klügelei. Aber den Früchten jenes Baumes wird ausdrücklich V. 6. das Vermögen zugeschrieben, klug zu machen. Ferner der Uebermuth, in einen höhern Stand der ungebundenen Freiheit und des verbotenen Wissens zu kommen, und die

thörichte Lüsternheit, die Früchte von täuschend lieblichem Ansehen zu geniefsen, sind in der biblischen Urkunde als wesentliche Elemente des Sündenfalls deutlich herausgehoben. Was von Eva allein ausgesagt wird, das trennte der Grieche in drei Personen, um die Vorstellung eines übermüthigen (Menötius) thörichten (Epimetheus) Vorwitzes (Prometheus) anschaulich zu machen. Selbst das Wort der biblischen Verheifsung, dafs der argen Schlange der Kopf soll zertreten werden, ist in der griechischen Sage nicht ganz verloren gegangen. Die Hoffnung des Besserwerdens war auch in der Pandora-Büchse, und blieb als Gegenstand der Sehnsucht und des Trostes darin zurück (Hes. Werke 96.).

Es ist nicht zu verwundern, dafs Dr. V. S. 39 f. die biblische und griechische Erklärung des Sündenfalls in ihrem eigentlichen Wesen und Inhalt abweichend findet, wovon wir aber dem Bisherigen gemäfs gerade das Gegentheil behaupten müssen. Auffallender ist jedoch, dafs er der griechischen Fabel im Vergleich den Vorzug gibt. Rec. dagegen trägt kein Bedenken, seine Stimme dahin abzugeben, dafs die Wahrheit auf griechischem Boden einigermafsen entstellt worden sey, dafs sich aber ihre Elemente durch Zurücksetzung auf die sinnvollere Sage des a. T. noch auffinden und nachweisen lassen. Die Ausartung des griechischen Mythus nämlich besteht darin, dafs er den Baum der Erkenntnifs Gutes und Böses mit dem Baum der Erkenntnifs überhaupt verwechselt, und den Prometheus, der als Vater der Künste und Wissenschaften von dem letztern Baume viel tüchtige Früchte gepflückt hat, zu einem freveln Feuerräuber macht; wodurch wenigstens der Schein nicht vermieden wird, als bestünde des Menschen Glückseligkeit nach der gemeinen Ansicht des Orientalen im Nichtsthun und in der Unwissenheit, in dem dumpfen Zustand der Bedürfnifslosigkeit. Die Bibel im Gegentheil läfst das Böse ganz auf dem sittlichen Gebiete, ohne es von der Cultur abzuleiten. Von allen Bäumen, sagt sie, durften die Menschen essen, der Zugang zu Künsten und Wissenschaften war ihnen nicht untersagt, das Verbot belangte lediglich das Wissen von dem Bösen an, der Unterschied zwischen Gut und Bös sollte verborgen bleiben. Erst wenn im Feuerräuber das Ungemessene und Ausschweifende als hervorstechend gedacht wird, können wir in der Fabel ein ethisches Element erkennen, und sehen zugleich den Grund ein, warum nach griechischer Sittenlehre die Haupttugend in dem μηδὲν ἄγαν, in der σωφροσύνη, besteht: s. Camerar. ad Aristot. Eth. ad Nicomach. L. III. c. 10.

Wir könnten unsere Anzeige hier schliefsen, wenn sich nicht der gröfste Theil des Buches über Vieles, das nicht zur Lehre vom Sündenfall, wohl aber zur Mythologie des Japetischen Geschlechtes gehört, verbreitete. Atlas, den Bruder des Prometheus, nimmt Dr. V. nicht für den Berg, sondern für eine Personification der Schiffahrt, und stellt ihn so als ein allegorisches Wesen dem Bruder zur Seite, S. 51: „Wenn Prometheus als Feuerbringer die Künste des Lebens, und mit ihnen das Verderbnifs der Sitten hervor ruft, so steht nichts sprechender ihm als Bruder zur Seite, wie (als) die Folgen, welche die Meere und Ströme durch die Schiffahrt bereiten: Handel, Gewerbe, Gewinnst, List, Betrug, Reichthum, Pracht, Verweichlichung und Ausschweifung. Er führt sogleich eine Stelle aus Aeschylus an, worin sich Prometheus unter andern als Erfinder der Schiffahrt berühmt. Allein gerade dies zeigt an, dafs Atlas nicht in dem vorgegebenen Verhältnifs zu Prometheus stehe; denn wozu hätte die Fabel nöthig gehabt, einen besondern Bruder für ein Gewerbe zu erfinden, das sie dem Prometheus selbst zuschreibt? Aus dem homerischen Ausdruck Od. I. 53, Atlas kenne des Meeres Tiefen, folgt noch lange nicht der Schlufs auf einen kundigen Seemann; sondern Hr. Ruckstuhl hat ihn in seinen Quaestion. Atlanticis richtig dahin erklärt, der Berg stehe am Meeresufer. Auch hat die dem Atlas beigelegte Sternkunde eine natürlichere Beziehung auf den hohen, zu Beobachtungen geeigneten, Wartberg, als auf die Schiffahrt. Wenn nun nichts mit einiger Wahrscheinlichkeit für den Seemann spricht, so erheben sich dagegen Anstände, welche nur eine sehr gekünstelte Auslegung aus dem Wege zu räumen vermag. Wenn Homer a. a. O. von Atlas aussagt, er habe lange Säulen, welche zwischen Himmel und Erde stehen, so denkt jedermann an das bekannte Gebirge mit gen Himmel ragenden Gipfeln; allein der Verf. S. 59 f. versteht es abermal von dem kühnen Seemann, dieser trenne durch seine Fahrten die Verbindung, wo im Westen Himmel und Erde zusammen zu stofsen scheinen!

Des Atlas Bruderschaft mit Prometheus gibt jenem noch keineswegs einen Anspruch, ein Bestandtheil des Mythus vom Sündenfall zu seyn, wie S. 49. gefolgert wird. Ihr gemeinschaftlicher Vater Japetus enthält viel zu viel in und unter sich, als dafs man seine Kinder in solche Grenzen einengen dürfte. Nach der Völkertafel 1 Mos. 10. stammt von Japhet die ganze nördliche und westliche Bevölkerung ab, unter andern nach wahrscheinlicher Ausdeutung die Cimmerier (Gomer), Magog (muthmafslich am kaukasischen Gebirge), die

Meder (Madai), die Griechen (Javan), und Japhets Enkel wird bestimmt Tartessus genannt. Damit stimmt nun ganz zusammen, wenn die Griechen unter den Söhnen des Japhetus den personificirten Westberg Atlas aufführen, und diesem den Hesperus als den Bevölkerer von Hesperien zum Sohn geben, und wenn sie ihre eigene Abkunft von Japetus vermittelst des Priamus, Deukalion und Hellen ableiten. Daher nannten sie den Prometheus als an der Spitze ihres Stammbaumes stehend, den Menschenbildner, ἀνθρωποποιός (s. die Nachweisungen bei dem Verf. S. 315 ff., wozu Tatianus n. 10. p. 252. gefügt werden kann). Eben deswegen knüpften sie auch an seine Person, als an ihren Adam, den Sündenfall; ohne daſs darum der ferne Atlas, der nichts mit dem Griechenvolk gemein hat, hineingezogen werden darf.

Ein Hauptgebrechen in des Hr. Verfassers Untersuchungen ist, daſs er dem Hesiod Unkenntniſs des Mythus Schuld gibt; was Rec. um so weniger übergehen kann, als die Behandlung der Mythologie überhaupt durch dieses Vorurtheil auf Irrwege geräth und gerathen ist. Mythologische Träumereien haben freien Spielraum, wenn sich der Ausleger erlauben darf, nicht nur was ihm im Wege ist, deswegen für einen spätern Zusatz zu erklären, sondern noch mehr in den homerischen und hesiodischen Mythen ein Gemisch von alter Weisheit und albernen Zusätzen und Entstellungen zu finden. Die Arbeit des Mythologen wird so freilich leicht, denn es steht bei ihm, wie viel er für weise und was er für albern gelten lassen will; aber das Schlimmste dabei ist, daſs man die angebliche Urweisheit erst vermittelst der angeblich entstellenden Berichterstatter oder schwankender Etymologien gewinnt, folglich sich selbst den historischen Grund und Boden der Religionsgeschichte untergräbt. Rec. kann diese Anzeige nicht schliessen, ohne den Hesiod negativ und positiv in Schutz genommen zu haben.

Daſs in den Werken V. 40 ff. die Genügsamkeit dem Feuerraub entgegen gesetzt wird, verräth, so will der Verf. S. 11, eine Unbekanntschaft mit dem Sinne der Fabel. Wir überlassen dem Leser das Urtheil, auf wessen Rechnung die Unkunde zu setzen sey, und begnügen uns mit der Bemerkung, daſs der Feuerraub, eben weil er ein Raub ist, eine Unzufriedenheit mit dem von Gott dem Menschen beschiedenen Loos voraussetze, und somit einen Gegensatz mit dem Sinnbilde, welcher zufolge des hesiodischen Ausdrucks mit der Hälfte anstatt des Ganzen sich begnügen läſst.

Die Theogonie, sagt Dr. V. S. 10, übergeht die zwei Hauptpersonen bei Bildung des Weibes, „Aphrodite, welche den Liebeszauber, das Verlangen und die weibliche Eitelkeit gibt, und Hermes, dem das Weib den unverschämten Sinn, betrügerische Sitten und lügenhafte Reden zu danken hat." Allein je nach dem verschiedenen Standpunkt, von welchem aus Pandora betrachtet wird, müssen auch andere Hauptpersonen bei ihrer Bildung gedacht werden. Dr. V. denkt sich die Götter, von welchen die schlechten Eigenschaften herrührten, als die bedeutendsten Helfer; aber aus Missverständniss der Fabel, als wäre die zur Strafe gegebene Pandora die Hauptsünderin, während im Mythus selbst die drei Männer als gestrafte Urheber des Sündenfalls erscheinen. Die Gottheiten also, welche dem Weibe Daseyn und Schmuck zur Verführung verliehen, sind im Sinne der Fabel die wichtigsten; und die Theogonie, welche die Sache ins Kurze zieht, beweist ihr richtiges Verständniss eben damit, dass sie den Hephästos als Schöpfer der Pandora, und Athene als Urheberin der Zierraten namhaft macht, und die übrigen, in den Werken aufgeführten Götter als weniger wesentlich auslässt. Weil die Theogonie auch andere in den Werken erörterte Punkte nicht gerade wiederholt, weil dort V. 570. Hephästos das Weib aus Erde, hier V. 61. aus Erde und Wasser bildet, weil Athene dort den Schmuck besorgt, hier künstliche Arbeiten lehrt, so schliesst der Herr Verf. S. 9 ff. auf eine Verschiedenheit beider Schriften, jedoch ohne allen Grund. Denn auch in den Werken V. 70, wo des Weibes Schöpfung kurz zusammengefasst wird, heisst der Stoff, dessen sich Hephästos bediente, lediglich Erde, ohne die Vermischung mit Wasser, so wenig als in der Theogonie, auszuschliessen; und was das Amt der Athene anlangt, so stehen die Werke nicht allein durch V. 76. (welchen Dr. V. mit Unrecht ausmerzen möchte), sondern auch durch V. 72. in vollkommener Uebereinstimmung mit der Theogonie.

(Der Beschluss folgt.)

N. 6. 1828.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Völcker die Mythologie des Japetischen Geschlechts.

(*Beschlufs.*)

Der Titanenfabel hat Hesiod nach des Verfassers Dafürhalten S. 281 ff. den ihr fremdartigen Titanenkampf beigemischt. Die Titanen seyen kosmogonische Urkräfte, „Schöpfer des Universums, und bilden gleichsam die Grundpfeiler aller Geburten durch das ganze theogonische System" (S. 285.). Nun frägt er S. 295: „wo vermissen wir da einen Titanenkampf" ? Antwort: wir finden im Göttersystem der Olympier ähnliche Kräfte, welche die Welt bauen und tragen, den pelasgischen Hermes ithyphallicus, den phönicisch hellenischen Dionysus, ähnliche Lichtgottheiten (wie die Titanen Hyperion und Theia) in Apollon und Artemis, ähnliche Oberhäupter der Götter (wie die Titanen Kronos und Rhea) in Zeus und Here, wegen welcher Aehnlichkeit Zeus auch für einen Sohn des Himmels ausgegeben wurde (Cic. N. D. III. 21.). Weiter erkennen wir mit dem Verf. S. 282. an, dafs die Titanen ungeachtet ihrer kosmogonischen Bedeutung nicht als Gegenstand der Anbetung in der öffentlichen griechischen Religion vorkommen. Hieraus aber ziehen wir den Schlufs, dafs ein Titanenkampf sehr nahe liege, dafs nämlich die Olympier an die Stelle der vormaligen Titanen-Religion getreten seyen, und sich den Sieg erkämpft haben. Es werden noch die zwei verschiedenen Religionssitze genannt: Othrys, der Berg der Titanen im Süden Thessaliens, und Olympus im Norden, worauf sich die Kroniden gelagert hatten (Th. 631 f.); gleichwie der Tempelberg von Samaria dem Zionsberg entgegen stand.

Dr. V. behauptet zwar S. 305, Hesiod unterscheide nirgends zwischen einer alten ausgestorbenen und einer später eingeführten Religion; wodurch wir mit der Rechtfertigung und Erklärung der Titanomachie in einiges Gedränge kämen. Allein Op. 111. ist von einer alten Zeit die Rede, da Kronos

den Himmel beherrschte; Theog. 486. heifst Kronos der frühere König der Götter. Herakles stiftete noch dem Kronos und der Rhea einen Altar zu Olympia neben fünf andern für die übrigen hohen Götter, nach dem Bericht des Herodorus bei dem Schol. Pind. Ol. V. 10. In der Theog. Vs. 424. werden die Titanen die früheren Götter genannt (welchen Vers Dr. V. S. 306. für unächt erklärt!), und von der zu diesem Geschlecht gehörigen Hekate wird gesagt, dafs Zeus sie vor jenen ausgezeichnet und ihr die mit den Titanen genossenen Ehren gelassen habe. Der Titanencult also ist veraltet und aufser Uebung gekommen; die Verehrung der Hekate aber ist aus der Vorzeit in die neue Religion herüber genommen und beibehalten worden. Auch bei Aeschylus Eum. v. 157. ist von νεώτεροι θεοί die Rede. Der Titanenkrieg enthält demnach nichts Unangemessenes, sondern Religionsgeschichte. Er bezeichnet die Uebergangsperiode vom alten Glauben der Uraniden zum neuen der Kroniden, das Uebergewicht der ägyptisch-hellenischen Religion über die phönicisch-pelasgische. Der Tartarus, wohin Zeus die alten Götter wirft, ist ein Sinnbild ihrer Verdrängung, und die Genealogie der neuen von der alten ist ein Zeichen des gestifteten Religionsfriedens.

Die Entmannung des Uranus, meint unser Verf. S. 297, sey von Hesiod gleichfalls unrichtig behandelt und unverstanden zur Kriegs- und Regentengeschichte gemacht worden, indem Kronos aus Eifersucht seinem Vater diese Unbill angethan habe. Rec. dagegen findet es gerade sinnreich, dafs die beiden Elemente, das kosmogonische und geschichtliche, im Mythus vereinigt vorkommen. Nehmen wir ihn getreulich an, wie er uns berichtet wird, einmal kosmisch als die Befruchtung der Natur durch den Samen des Himmels, aus welchem Aphrodite erzeugt wird, zugleich aber auch historisch als eine eifersüchtige Befehdung von Seiten des Kronos. Belehrt uns doch Plato, dafs von den Ureinwohnern Griechenlands blos Himmel und Erde verehrt worden seyen. Das Eintreten des Uraniden Kronos und seiner Genossen in die griechische Religionsgeschichte bezeichnet somit ihre zweite Periode.

Gottfried Hermann, dessen Ansehen Dr. V. folgt, ohne ihn gerade zu nennen, führt in seinem Briefwechsel mit Creuzer S. 18. noch einen Beleg von Hesiods angeblicher Unkenntnifs in Betreff der Bedeutung seiner Lehre an, da er Theog. 131 ff. den Pontus, d. i. das Mittelmeer, in der Zeit vor dem Ocean entstehen lasse, aus welchem letztern doch nach Homer Iliad. XXI, 196. alle Flüsse und Meere entspringen. Wer

darf aber den Homer zum Richter über die Theogonie setzen, und eine Abweichung beider zum Nachtheil der letztern auslegen? Vielmehr klingt es seltsam, das Meer zum Sohn eines Flusses zu machen. Oceanus ist ja bekanntlich ein Fluſs sowohl dem Homer Iliad. XIV, 245, als dem Hesiod Theog. 242. 958. (τηλήεις ποταμός), und als der äuſserste Fluſs umgibt er den Schild des Herakles (Vs. 314.). Er hat Quellen wie ein Fluſs (Theog. 282.), er entspringt aus dem unterirdischen Gewässer, umkreiset neunmal die Erde und das breite Meer (θάλασσα), und fällt dann in das Meer (ἅλς): Theog. 989 f. Als Urfluſs ist daher Ocean folgerecht Vater aller Flüsse und Bäche auf Erden, die er mit Tethys erzeugt hat (Theog. 337 — 370.). Diesen Fluſs Ocean aber zum Vater des Meeres zu machen, hat seinen Grund in der kosmogonischen Ansicht der Neptunisten, welche Homer theilt, welcher die Entstehung aller Dinge und Götter vom Ocean herleitet; was mit der Theogonie im geraden Widerspruch stünde. — Jedoch setzen wir uns über den verschiedenen Standpunkt beider Dichter hinweg, und lassen die homerische Genealogie schlechterdings für die richtigere gelten; ist denn darum die Ursache der hesiodischen Genealogie eine Verkennung des Werthes seiner Mythen? Freilich wenn man dreierlei ganz unerwiesene Vermuthungen Hermanns auf gut Glück annehmen will: 1) daſs πόντος jemals die Bedeutung von Thaltiefe gehabt, 2) daſs ein alter Sänger, dessen Theogonie Hesiod benutzt, jenes Wort in jenem Sinn und in jener Verbindung gebraucht, und 3) daſs Hesiod, den πόντος zu einem πέλαγος machend, das Wort nicht mehr so gut verstanden habe, als man es jetzt in Leipzig versteht. Dagegen meint Rec., Hermanns vorhesiodischer Sänger wäre, seine mehr als hesiodische Sprachkenntniſs zugegeben, ziemlich unkosmogonisch zu Werk gegangen. Nach der mosaischen Schöpfungsgeschichte, welcher auch Hesiod Theog. 126. folgt, bildet und scheidet sich aus der mit Wasser vermischten Erde die Veste (Uranus) heraus, Hesiod setzt Vs. 129. in richtiger Stufenfolge die hohen Berge als die zweite Geburt der Erde hinzu. Wie können nun drittens vor der Scheidung des Wassers auf der Erde die Thaltiefen entstehen, welche vor allen Dingen überschwemmt gedacht werden müssen? Dagegen ist es der natürlichen Entwicklung vollkommen entsprechend, wenn Hesiod das innere Meer von dem Trockenen sich absondern und sodann den Ocean entstehen läſst. Jenes erzeugt sich aus der (mit Wasser vermischten) Erde allein, dieser aus ihrer Umarmung mit dem Uranus; denn das erstere sah der Alte ringsum von der Erde eingefaſst, den

zweiten aber vom weiten und fernen Himmel begrenzt. Mit den Thälern hat es dann keine Noth, sie finden sich von selbst, wenn einmal Berge vorhanden sind, und das Gewässer abfliefst.

Positiv lassen sich aber auch in der Theogonie deutliche Spuren nachweisen, woraus die Einsicht ihres Verfassers in den Gehalt der vorgetragenen Mythen ersichtlich ist. Rec. mufs die Aufmerksamkeit um so mehr darauf lenken, als Hermann dem askräischen Sänger noch mehr als dem Homer zur Last legt, er, der alten Fabel- und Bilderwelt um vieles näher als wir, sey dennoch bei dem blofsen Bilde stehen geblieban und habe es für das Wesen selber gehalten. Dergleichen Behauptungen treffen dann nicht allein den Dichter, sondern sind die Einleitung zu willkürlichen Systemen.

Sogleich im Eingang der Theogonie Vs. 25 ff. wird berichtet, wie die Musen den Hesiod angeredet, ihm einen Lorbeerzweig als das Scepter des Rhapsoden gegeben und göttliche Stimme eingehaucht hätten. Wer versteht hier den Dichter nicht, oder kann ihn für so einfältig halten, als hätte er sich selbst nicht verstanden? — Der Musen Mutter Mnemosyne hält er für nichts anderes als für die personificirte Erinnerung oder Allwissenheit, wie aus dem Wortspiel Lesmosyne Vs. 55. erhellet. So gewifs er das zweite Wort verstanden hat, ist ihm auch der Sinn des ersten nicht unbewufst gewesen, wenn er sagt: Mnemosyne habe die Vergessenheit der Uebel geboren. — Die sinnbildliche Beschreibung Vs. 176 f., wie sich der grofse Uranus, die Nacht mit sich führend, rings um die Erde in sehnsüchtiger Liebe lagerte und allenthalben hin ausbreitete, trägt das unverkennbare Gepräge, Hesiod habe sich unter Uranus nichts anders als den Himmel, und keinen persönlichen Mann gedacht. Wie ist es glaublich, dafs das, was von der Entmannung des Himmels unmittelbar darauf folgt, nicht auch vom Dichter erkannt worden sey? — Nachdem in Folge dieser Entmannung die Natur sich besaamte, das Menschengeschlecht, so zu sagen, Fleisch geworden, die Titanen frevelnde Hand an den himmlischen Vater gelegt, und dieser über die Kinder den Fluch ausgesprochen hatte; so folgen Vs. 211 ff. die Geburten der verderblichen Nacht: Fatum, Tod, Elend, Nemesis, Betrug, Beischlaf, Alter, Zwietracht. Die bedeutsame Stellung dieser Verse, deren Aechtheit mit Unrecht angefochten worden ist, bürgt für das Verständnifs ihres Verfassers. — Wenn ferner im Hesiod wie im Homer sinnliche Gegenstände (Atlas, Ocean, Sonne, Mond) und Begriffe (Nacht, Schlaf, Tod) mit den

nämlichen Appellativnamen personificirt, und diesen Personen gerade die Beiwörter, welche den Eigenschaften der Sache entsprechen, gegeben werden; so muſs es der Dichter mit hellem Bewuſstseyn gethan haben, weil er sonst nicht die Wahrheit des Gegenstandes und seine erdichtete Persönlichkeit mit einander verweben und die Farben so geschickt hätte mischen können. Einige Beispiele aus der Theogonie: Alle Flüsse sind, wie gesagt, Kinder des Ocean; nachdem viele mit Namen aufgeführt wurden, heiſst es Vs. 370: die daran wohnen, kennen auch die Namen, die er nicht wisse. Die Styx, welche Vs. 397. als Göttin zu Zeus kommt, wird Vs. 784. mit ihrem rechten Namen des unterirdischen Wassers belegt. Eos, die bei Homer das bezeichnende Beiwort ῥοδοδάκτυλος hat, gebiert nach der Theogonie 378 ff. dem Asträus die Winde, welche sich bekanntlich mit Sonnenaufgang besonders regen. Die Macht und Gewalt (Κράτος und Βία), welche dem Zeus wider die Titanen beigestanden, haben fortan bei ihm ihren Sitz: Theogon. 385 ff. Den leicht begreiflichen Sinn dieses Mythus erklärt am Schlusse Vs. 403. Hesiod selbst mit den Worten: „er (Zeus) herrschet und regieret gewaltig". Den Plutus gebiert Demeter auf einem dreimal gepflügten Brachfeld in Kreta's fetten Triften; der Gott geht über Wasser und Land und verleihet Reichthum: Theog. 968 ff.

Aus den zerstreuten einzelnen Winken ist es erlaubt, allgemeinere Schlüsse zu ziehen. Denn eben weil die Periode absichtlicher Erklärung erst eine spätere seyn kann, finden wir sie nur selten zu der Zeit angewandt, da der Mythus noch in seinem vollen Leben, und jedermann gewohnt war, die Wahrheit in der Hülle der Dichtung anzuschauen.

W. F. Rinck.

Die Denkmale germanischer und römischer Zeit in den Rheinisch-Westfälischen Provinzen, untersucht und dargestellt von Dr. Wilhelm Dorow, Königl. Preuss. Hofrath und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften. Zweiter Band, mit XXXI Steindrucktafeln und einem Grundrifs in Kupfer. Berlin, in A. M. Schlesinger's Buch- und Musikhandlung.

Auch unter dem besonderen Titel:

Römische Alterthümer in und um Neuwied am Rhein; mit Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten des daselbst ausgegrabenen Kastells und Darstellung der darin gefundenen Gegenstände, von Dr. Wilhelm Dorow u. s. w. XIV und 168 S. in grofs Quart.

Vorliegender Band giebt uns die Resultate der Nachgrabungen und Forschungen, die in den Gegenden von Neuwied seit dem Jahre 1791 begonnen, bis in die neueste Zeit unter dem Schutz eines edlen Fürstenhauses mit rastlosem Eifer fortgesetzt, zu den erfreulichsten Entdeckungen geführt haben. Bekanntlich ist es der Hauptmann Hofmann, der durch die Fürstin von Wied unterstützt, seit dem genannten Jahre die Nachgrabungen mit eben so viel Glück als Erfolg leitete; er starb im Jahre 1820, ohne die gewonnenen Schätze geordnet oder in seinen Papieren, die unserem Herausgeber deshalb mitgetheilt wurden, die nöthigen Bestimmungen darüber und eine genaue Aufnahme der gefundenen Mauerreste hinterlassen zu haben. So wurden neue Ausmessungen, neue Aufnahmen an Ort und Stelle nothwendig, um zu einem sichern Resultat zu gelangen; welche Verdienste hier unser Verf., unterstützt von einigen Freunden, sich erworben, davon liefert jede Seite seines Werkes die sprechendsten Belege. Mit unermüdeter Thätigkeit hat er das Einzelne verfolgt und aus der genauen Zusammenstellung des Entdeckten mit einem seltenen Scharfblick und einem auf vielfache Beobachtungen und Erfahrungen gegründeten Urtheil neue fruchtbare Resultate gewonnen, aus denen vaterländische Kunde und Alterthumswissenschaft in gleichem Grade bereichert werden. So werden die Manen Hofmanns, denen der Verf. diese Gabe geweiht, dem Schicksal Dank wissen, dafs das, wozu Hofmann früher den Anfang und Grund gelegt, jetzt auf eine solche Weise ausgeführt worden ist.

Doch wir eilen zum Werke selber und erlauben uns aus dem reichen Inhalte Einiges mitzutheilen. Denn wenn durch solche Unternehmungen das Interesse am vaterländischen Bo-

den und dessen Geschichte nicht wenig genährt und gefördert wird, so gewinnt andererseits die Wissenschaft der gesammten Alterthumskunde in gleichem Maafse durch die mannichfachen Aufschlüsse, die uns oft über einzelne, dunkle oder bestrittene Punkte durch die gemachten Entdeckungen gegeben werden. In dieser Beziehung wird Recensent Einiges anführen. Er darf wohl dabei als ausgemacht voraussetzen, dafs der Neuwieder Rheinkessel es gewesen, wo Cäsar seinen Rheinübergang bewerkstelligte; weshalb dieser Punkt fortwährend für die Römer an der ganzen Linie des Rheins von grofser Wichtigkeit blieb und bleiben mufste, wie Jeder sich leicht überzeugen wird, der die Gegend selber, deren Lage u. s. w. aus eigener Anschauung auch nur einigermafsen kennt. Daher schon aus allgemeinen Gründen Hofmanns Behauptung, dafs die Römischen Niederlassungen bei Neuwied nach Gallienus, d. i. nach 268 p. Chr. nicht mehr bestanden, nicht annehmbar erscheint und es noch weniger wird durch die bestimmten, von unserem Verfasser angeführten Gegengründe. Denn Münzen späterer Kaiser sind nach Hofmanns Tode hier entdeckt worden. Auf dem Platze, wo jetzt die Stadt Neuwied steht, finden sich unzweideutige Spuren Römischer Mauerwerke und Anlagen; man entdeckte bald in einer Tiefe von zehn, bald von vier Fufs Reste Römischer Strafsen, über deren Zug der Verf. nähere Aufschlüsse uns mittheilt. Etwas weiter stromaufwärts, und etwas unterhalb Engers, auf dem jetzt sogenannten Reuler Feld, lag das von Ammianus Marcellinus genannte R i g o d u l u m, woraus später ein zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts abgetragenes Dorf R e u l oder R e o l entstanden. In keinem Fall darf diese Stadt in der weiter landeinwärts bei Neubiber entdeckten Römischen Niederlassung gesucht werden, wie unser Verf. mit siegreichen Gründen darthut. Bedeutender sind die Ueberreste, welche bei den Dörfern Heddesdorf und Niederbiber entdeckt worden. Auf dem Wege von Neuwied nach dem erst genannten Dorfe entdeckte man an der Seite Römische Gräber, und Heddesdorf selber steht jetzt auf demselben Grund und Boden, den einst eine Römische Niederlassung deckte, deren Mauerwerke und Mauersteine das Baumaterial den jetzigen Bewohnern geliefert haben. Mit dieser V i c t o r i a — denn dies ist der wahrscheinliche Name der Kolonie — stand das bei Nieder Bieber entdeckte Castell in Verbindung, und halten wir nach allen Umständen die Vermuthung des Verf. für höchst wahrscheinlich, dafs beides im Grunde nur e i n e blühende Niederlassung gewesen, deren Kern gleichsam jenes Castell war (vergl. S. 9.

10 ff.). Aufser diesen gröfseren Ueberresten, von denen alsbald noch näher die Rede seyn wird, nennen wir noch die Reste gepflasterter Strafsen, so wie insbesondere des Pfahlgrabens, welcher auf dem den Neuwieder Kessel begränzenden Gebirgsrücken in der Entfernung einer halben Stunde von der Römischen Niederlassung sich hinzieht, und dieselbe gegen die andringenden Schaaren Germaniens deckte. Mit vieler Sorgfalt und Genauigkeit weist uns der Verf. die Züge dieser alten Befestigungen nach; wir machen Alle, welche ähnliche Untersuchungen an anderen Orten leiten, auf diese Darstellung aufmerksam, und bemerken nur noch, dafs aus der ganzen Untersuchung zugleich das (auch für andere Fälle zu berücksichtigende) Resultat mit Sicherheit hervorgeht, dafs der Pfahlgraben, hier wenigstens, keine ununterbrochene, fortlaufende Linie gewesen, also die Befestigung nicht zusammenhängend war, sondern, obwohl in bestimmter Richtung laufend, an einzelnen Stellen aufhört, an andern wieder beginnt. Etwas oberhalb Neuwied bei Engers finden wir wieder Reste Römischer Mauerwerke, mit manchen Alterthümern; so glücklich hier Hofmann bei seinen Entdeckungen war (wobei wir nicht unterlassen können, der Aufmerksamkeit und Unterstützung zu gedenken, welche der seelige Staatskanzler Fürst von Hardenberg diesen Untersuchungen angedeihen liefs), so verlor er sich doch auch hier gewohnter Weise in mancherlei Hypothesen, die ihn vom Ziel immer weiter abführten, so dafs er selbst nicht einmal eine genügende Aufnahme derselben hinterliefs. Genauere Angaben verdanken wir unserm Verf., der an Ort und Stelle genau Alles untersuchend, die Resultate uns vorlegt. So ergab es sich mit Evidenz, dafs wir hier die Reste einer zur Vertheidigung der Brücke angelegten Schanze (tête du pont) besitzen, was gewifs höchst merkwürdig ist. Aehnliches Mauerwerk soll auf der gegenüber liegenden Seite auf dem linken Rheinufer bei Kalten-Engers vordem existirt haben; wie denn überhaupt auch auf dieser Seite des Rheins, an den Ufern der Neuwied gegenüber in den Rhein sich ergiefsenden Nette, bedeutende Römische Niederlassungen gewesen seyn mögen. Hier wahrscheinlich lag das Römische Antenacum, das man in dem heutigen Andernach wiederfinden wollte, ungeachtet an letzterem Orte keine Römischen Ueberreste gefunden worden, und dessen Lage durchaus nicht für eine Römische Niederlassung oder für ein Castell sich eignete, während die um die Nette und in der Gegend des Weifsenthurms aufgefundenen Römischen Mauern und Strafsen, auch die Gräber in dem

etwas weiter landeinwärts gelegenen Bassenheim und die daselbst entdeckten Münzen u. dergl. jene Ansicht vollkommen rechtfertigen, die hier, so weit wir wissen, zum erstenmal aufgestellt ist.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht möge es uns noch vergönnt seyn, einiges Nähere über die Römische Niederlassung bei dem eine kleine Stunde von Neuwied nördlich landeinwärts gelegenen Dorfe Nieder-Biber (dessen Name schon uns an Hiberna erinnert) und namentlich über das dort ausgegrabene Römische Castell zu bemerken, da hier die bedeutendsten Ausgrabungen gemacht worden sind, wovon uns ein grofser Theil dieses Bandes eine eben so genaue als an weiteren Resultaten fruchtbare Darstellung liefert, die zugleich geeignet ist, eine klare Anschauung von diesen Römischen Niederlassungen überhaupt zu geben, und schiefe oder einseitige Ansichten zu berichtigen. Mit der gröfsten Genauigkeit ist Alles aufgenommen, und in der Beschreibung näher erörtert, zumal als frühere Versuche der Art in geradem Widerspruch mit einander standen, und statt als nützliche Vorarbeiten dienen zu können, nur Verwirrung erzeugten und die Schwierigkeiten der Untersuchung vermehrten. Doch Hrn. Dorow's Eifer überwand diese Schwierigkeiten, wobei er, gewissenhaft wie in Allem, nicht unterläfst, des Hrn. Hundeshagen, der ihn dabei unterstützt, dankbar zu gedenken, und dessen genaue Beschreibung mit sorgfältiger Angabe der Maafse einrückt. Denn wir finden hier ein vollständiges Römisches Lager, obgleich von geringerem Umfang und für eine geringere Truppenzahl von einigen Cohorten bestimmt, aber mit allen den Einrichtungen und Abtheilungen, welche wir aus den Angaben alter Schriftsteller und aus andern Resten Römischer Lager kennen. Vollständig sehen wir hier die Grundformen eines Römischen Castells mit seinen Gebäuden und sechs Thoren, und gewinnen daraus nicht wenige Aufschlüsse zur richtigen Erklärung und Auffassung mancher dunkeln Stellen Römischer Autoren. Leider sind die früheren über dieses Castell und die in seinem Innern entdeckten Gebäude öffentlich hie und da bekannt gemachten Angaben unvollständig und irrig, die Messungen und die Angaben der Dimensionen theils unrichtig, theils ganz unterlassen. So hat man den Hauptbau, welcher nächst der Porta praetoria und an der via praetoria und principalis lag, bisher irrig genug, verleitet wohl durch die Substruction eines kleinen Gemachs, für ein Bad gehalten, obschon es nichts weniger als ein Bad ist, sondern mit überzeugenden Gründen als die Woh-

nung des Oberbefehlshabers in diesem Castell oder auch als das Praetorium nachgewiesen wird. Von dem Mittelbau ist bis jetzt noch wenig zu Tage gefördert worden, Hofmann hielt ihn für das Prätorium, und das links daran stoſsende Gebäude, von welchem ebenfalls bis jetzt nur Weniges ausgegraben, für das Quaestorium.

An diese Untersuchung schlieſsen sich nun weiter an sorgfältige Untersuchungen, theils über das Baumaterial, aus welchem diese Mauerwerke aufgeführt wurden, theils über die mannigfachen in diesen Resten aufgegrabenen Alterthümer, wie sie jetzt in der fürstlichen Sammlung zu Neuwied aufbewahrt sind. Auf den durch Festigkeit und Güte ausgezeichneten Backsteinen fand sich beinahe immer der Stempel der Legion oder Cohorte, welche den Bau aufgeführt. Die meisten Ziegel rühren von der vierten Cohorte der Vindelicier her, auch finden sich Ziegel der achten und der zwei und zwanzigsten, und zwar offenbar aus verschiedenen Zeiten, was die Dauer dieser Niederlassung mehrere Jahrhunderte hindurch so wie ihre Blüthe verbürgt. Die Zahl der hier gefundenen Münzen von Augustus bis Valentinianus (378.) herab ist bedeutend, man zählt eine Münze in Gold aus Vespasianus Zeit, 322 Stück in Silber, worunter die meisten von Septimius Severus, Caracalla, Eliogabalus und Alexander Severus, im Ganzen wohl erhalten; von Erz in allem 162 Stück. Unter dem übrigen zeichnet sich aus der Schild eines Römischen Feldzeichens, aus dem feinsten Silberblech getrieben, ferner ein auf einem Postament stehender Genius aus Bronze, mit einer Inschrift, die uns auf das Jahr 246 p. Chr. hinweist. Die merkwürdige Inschrift nämlich lautet:

In honorem divinae domus Bajuli et Vexillarii Collegio Victoriensium signiferorum Genium de suo fecerunt VIIII Kal. Octobr.
Praesente et Albino Coss. Heredes XIIII de suo restituerunt.

Das Wort *bajuli* machte Schwierigkeit; daſs Packknechte darunter gemeint seyen, bezweifelte Grotefend; doch übersetzt er die Worte: „*Bajuli et Vexillarii*“ durch: „Träger und Fahnenjunker“. Auch Ref. weiſs die Bajuli hier nicht anders als durch Träger wiederzugeben, und kann darum unter ihnen nur eine Classe beigegebener oder untergeordneter Soldaten, etwa wie unsere Trainsoldaten oder Packknechte sich denken. Daſs *vexillarii* keine Veteranen hier seyen, will Ref. nicht bestreiten. Daſs aber *vexillarii* hier diejenigen seyn sollen, welche die Vexillen trugen, also Fahnenträger

(welche Bedeutung das Wort allerdings auch hat, z. B. bei Livius), kann Ref. wegen des dabei stehenden *signiferorum*, mit welchen sie dann ganz gleich bedeutend seyn würden, nicht glaublich finden, und so bleibt ihm, wenn *vexillarii* hier keine Veteranen wären (wovon die Unmöglichkeit Referent gerade nicht einsieht), nur die Erklärung übrig, daſs er das Wort in dem allgemeinen Sinn nimmt, wornach es wohl von einer besonders abgetheilten Schaar Soldaten einer Legion oder einer Cohorte zu verstehen; er verweist dabei auf den Excurs, welchen neuerdings Hertel seiner Ausgabe des Agricola (Leipzig 1827.) über dieses schwierige Wort beigefügt, namentlich auf S. 98 f. — Aeuſserst zahlreich sind die verschiedenen Geräthschaften aus Eisen, welche hier aufgegraben wurden, und eben so genau in dem Atlas abgebildet, als in dem Werke selber beschrieben sind (S. 81 ff.). Besonders ist darunter viel Hausgeräthe, Schlösser, Riegel und dgl. mehr, die unsern Verf. zu interessanten Untersuchungen über diese, das häusliche Leben der Römer betreffenden Gegenstände führen. Gestalten und Figuren aus Thon fand man nur wenige, desto reichhaltiger war die Ausbeute an Ueberresten von Gefäſsen aus Thon. Vgl. S. 114 ff. Indem wir anderes von minderem Belang übergehen, müssen wir noch zuletzt der Denkmäler aus Stein gedenken, deren einige uns merkwürdige Inschriften bringen. Darunter fällt uns zuerst auf ein sammt dem Postament zwei Fuſs hoher Genius mit einer merkwürdigen Inschrift, um deren Entzifferung sich Hr. Grotefend verdient gemacht. Das, was uns jedoch dabei auffällt, ist der Name Britomartus, da die Inschrift Ihkiomarius giebt, was wir doch nicht für einen Fehler oder für ein Versehen des Steinmetzen erklären dürfen. Dasselbe Verdienst hat sich Hr. Grotefend auch bei andern Inschriften erworben. So z. B. die auf Tab. XII. abgebildete, ein Votivstein, der in so fern merkwürdig ist, als er uns auf ein im Lager befindliches Archiv hinweist, und so noch mehreres Andere. Eine Beschreibung der nahe gelegenen Gräber und ein specielles Verzeichniſs der aufgefundenen Münzen beschlieſsen diesen Band, der in den 24 Steindrucktafeln eine schätzbare Zugabe erhalten. Es stellen dieselben die einzelnen aufgefundenen Alterthümer von Bedeutung, die Figuren mit Inschriften, die Geräthschaften und dgl. mehr mit einer seltenen, aber um so mehr empfehlenswerthen Genauigkeit dar, sie liefern die Risse der aufgegrabenen Reste mit der genauesten Angabe der einzelnen Dimensionen. Zur Uebersicht giebt Tafel I. eine vom Obrist-Lieutenant Thor gezeichnete Karte der Umgebungen

von Neuwied, ein anderes Blatt liefert uns eine durch den Prinzen Carl zu Wied gezeichnete Ansicht des Dorfes Niederbiber und des Feldes, worauf das Römische Castell ausgegraben wurde.

An diese Schrift, aus deren reichen Inhalt wir im Ganzen nur wenige Proben geben konnten, reihen wir eine andere desselben Verfassers an, da sie über ähnliche Gegenstände des Alterthums sich verbreitet und manche interessante Angaben enthält.

Es ist dieses der zweite Band der Denkmäler alter Sprache und Kunst, auch unter dem besonderen Titel:

Museum für Geschichte, Sprache, Kunst und Geographie, herausgegeben von Dr. Wilhelm Dorow, königlich preufsischem Hofrathe und Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften. Mit vier Steindrucktafeln. Berlin, Pauli'sche Buchhandlung. 1827. VIII. 254 S. in 8.

Der Herausgeber eröffnet diesen zweiten Band mit dem beherzigenswerthen Wunsch einer Sammlung wichtiger Urkunden der Vorzeit, oder eines Urkundenbuch's der Königlich Preufsischen Staaten. Von welchem Belang eine solche Sammlung ist, wie eingreifend selbst in Entscheidung mancher bestrittenen Verhältnisse, sie seyen staats- oder privatrechtlicher Art, wie nützlich und belehrend vom historischen Standpunkt aus, kann nur dem fremd seyn, dem überhaupt Urkunden fremd sind und der auf die Entwicklung der Geschichte früherer Zeiten keinen Werth legt. Hr. Dorow ist selber nach und nach in Besitz einer beträchtlichen Urkundensammlung gekommen, die er so dem Untergang entrissen; man lese nur das Verzeichnifs derselben von S. 2. an. Zum Schlufs ist eine Urkunde des Bischoff's von Münster, Bernhard von Galen, aus dem Jahr 1669 mitgetheilt. Wir zweifeln nicht, dafs die ähnliche Zwecke so grofsartig fördernde Königl. Preufsische Regierung auch diesen Wunsch nicht unberücksichtigt lassen werde.

II. Island und Niebelungenland nach dem Niebelungenliede. Eine historisch-geographische Untersuchung von Leopold von Ledebur. Der Verf. weist nach, wie Brunhildens Land nichts anderes eigentlich ist, als das zur heutigen Provinz Ober-Yssel gehörige Salland, das Isselland des Mittelalters; während die meisten Bearbeiter des Niebelungenliedes an das ferne nordische Island dachten, was gänzlich unerweisbar und unhaltbar ist, wie sich Jeder überzeugen kann, wenn er nur einen Blick in die von dem

Verf. angeführten Gründe werfen will. In gleich gründlicher Weise sucht der Verf. weiter das Niebelungenland selber auszumitteln; unter Anleitung des Niebelungenliedes findet er es bei Neufs am Rheinufer, also im Ripuarischen oder Rheinischen Franken; merkwürdig ist es auch, dafs diese Gegend in der Geographie des Mittelalters der Gau Nivanheim, Niwansheim, Nivenheim genannt wird, und so meint der Verf. S. 46, dürften wir wohl unbedenklich Niveland für Nivelheim annehmen, ohne an ein fernes dunkles Nebelland, und an eine mythische- oder Natur-Bedeutung von Niflheim für Unterwelt zu denken. Die Einwürfe, die man dem Verf. etwa dagegen machen könnte, werden genau untersucht, auch in einer Nachschrift Hoffnung gemacht auf eine Geographie der Münster'schen Diöcese aus dem Mittelalter; ein Unternehmen, das durch die hier mitgetheilten Grundzüge unsere Aufmerksamkeit erregt, und dessen baldige Ausführung um so mehr wünschen läfst.

III. Bildwerk aus Elfenbein, gefunden in einem Gewölbe des Schlosses der deutschen Ritter zu Marienburg an der Nogat, von Dr. Dorow. Es ist das hier erörterte Schnitzwerk ein Christuskopf, verbunden mit einem Todtenkopf. Diese merkwürdige Zusammenstellung, verbunden mit dem Ort des Fundes, veranlafst den Verf. zu manchen interessanten Bemerkungen, und da die deutschen Ordensritter Symbole, selbst gnostische Ideen und Sinnbilder aus dem Orient nach Preufsen mitgebracht, so könnte vielleicht in der Gnosis dieses Werk eine tiefere Bedeutung finden. Daran reiht der Verf. ein anderes ähnliches Bildwerk, dessen Ursprung freilich nicht näher ausgemittelt werden konnte. Es ist dies ein weiblicher Kopf, mit welchem ein Todtenkopf eng verbunden ist. Offenbar mag beiden Bildern eine ähnliche Idee zu Grunde liegen, so sehr verschieden auch sonst beide in der Ausführung von einander sind, und hierin vielleicht ersterem der Vorzug gebühren dürfte. Während in dem ersten Bild, wie unser Verf. scharfsinnig vermuthet, vielleicht die Idee dargestellt wird, dafs man durch den Tod in das wahre Leben eingehe, dafs Christus den Tod besiegt, so scheint die Idee, welche in dem andern Bildwerk ausgedrückt werden sollte, in der Zeit zu suchen, wo Maria als Ideal weiblicher Schönheit in das Christenthum aufgenommen und verehrt wurde, also vielleicht: Vergänglichkeit aller Schönheit. Dafs in jedem Fall hier eine tiefere symbolische Beziehung vorwaltet, wird Niemand bezweifeln oder dem Verf. streitig machen können. Angehängt ist eine Urkunde von Pabst Paulus II. (1464 — 1471),

interessant für die Geschichte der deutschen Ordensritter und für die Kenntnifs ihrer inneren finanziellen Verwaltung während des fünfzehnten Jahrhunderts, wichtig auch dadurch, dafs eine frühere Bulle desselben Pabstes eingerückt ist, welche die genauen Bestimmungen und Vorschriften enthält, die bei Veräufserung von Kirchengütern beobachtet werden müssen. Letztere Bulle ist datirt von 1470, erstere von 1765; Paulus giebt darin dem Bischof Siegfried den Auftrag, den Verkauf einer jährlichen Rente von 100 fl. von Seiten des deutschen Ordenshospitals in Coblenz an die Karthause in Mainz zu untersuchen, und nach Befund der Umstände im Namen des Pabstes zu bestätigen. Das Bleisiegel an der Bulle ist ganz verschieden von andern Bullen, und giebt dadurch der Urkunde selber ein gröfseres Interesse. Auf dem Avers sieht man den Pabst sitzen, wie er den Segen über das zu seinen Füfsen liegende Volk ausspendet, und zu seinen Seiten sitzen Cardinäle.

Auch ein Wort über die Thor- und Tyrbilder. Von Dr. Dorow. Ein allerdings wohl zu beherzigendes Wort für alle die, welche in neuester Zeit den gewaltigen Spuck mit den Thorbildern unter uns getrieben. Mit Recht bezweifelt der Verf. die Aechtheit der meisten Bronzen dieser Art, die man für Bilder des Thor ausgegeben, und zum Beweise geht er unter den fünfzehn Thorbildern, die Büsching nachweist, diejenigen durch, die er selber genauer zu untersuchen und zu prüfen im Stande war. Das Resultat fällt freilich sehr negativ aus und konnte es auch nicht anders; es giebt dies einen neuen Beweis, wie vorsichtig man bei der Deutung von Alterthümern der Art seyn mufs. In dem Bilde der Art, das Hr. Dorow zum Schlufs selber mittheilt, und das auf dem Taunus gefunden worden seyn soll, vermag auch Ref. wenigstens keinen Thor zu erkennen, wohl aber irgend eine rohe, unförmliche Figur älterer Zeit, ob die eines Herkules oder eines Hausgötzen aus Römischer Zeit oder später, will er dahin gestellt seyn lassen. Aufmerksam aber will er die Leser machen auf das, was später Hr. Dorow im Kunstblatt 1827 Nr. 37 p. 148. bemerkt hat über die mehr in den Köpfen der Gelehrten als in der Wirklichkeit existirenden Thorbilder.

Ueber die Heilsberger Steinschrift. Ein Versuch zur Erklärung derselben von A. Kretschmer (nebst einem Vorwort des Herausgebers an Göthe). Nach dieser Erklärung ist diese merkwürdige Inschrift, die auch auf der ersten Tafel genau nachgestochen ist, eine Gedächtnifsschrift auf Ludwig II. den Eisernen, Landgrafen von Thüringen.

Einige Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Erklärung sind S. 95. bemerkt.

Erkenntnifs des Freistuhls zu Freienhagen vom Jahr 1470 gegen einige Spandauische Bürger, mitgetheilt von A. Kretschmer. Das Original, wovon diese Copie genommen, liegt in dem Archive des Magistrat's von Spandau. Die Wichtigkeit dieses Erkenntnisses, sowohl hinsichtlich des Jurisdictionsumfanges, den der Freistuhl in Freienhagen gewonnen, als hinsichtlich des Gerichtsverfahrens u. dgl. mehr rechtfertigt die Bekanntmachung, und erregt zugleich den Wunsch ähnlicher Beiträge der Art.

Necrologium Marienfeldense, mit Anmerkungen versehen und mitgetheilt von Leopold von Ledebur. Der Verf. verdient den Dank aller Geschichtsfreunde für die Bekanntmachung dieses Todtenbuchs und für die gelehrten Erörterungen, womit er dasselbe ausgestattet hat. Möchten ähnliche Freunde vaterländischer Geschichte ihm bald folgen in ähnlichen Bekanntmachungen dieser für die Geschichte des Mittelalters so wichtigen Quellen, die noch so wenig allgemein verbreitet und zugänglich sind.

Ueber zwei Idole aus einem alten Tempel auf der Nordküste der Insel Java. Es sind zwei höchst merkwürdige, aus Stein und zwar aus Colithen-Kalkstein verfertigte Indische Idole, die aber von den übrigen bis jetzt bekannt gewordenen Indischen Idolen sehr abweichen, und aus Java nach England gebracht worden sind, wo sie für die Königl. Preufs. Kunstkammer ersteigert wurden. Das eine auf Tafel III. dargestellte Idol ist ohne Zweifel eine Darstellung des Lingam, dessen Dienst von dem festen Lande auch auf die Inseln übergegangen; in der andern weiblichen Figur will der Erklärer Hr. Dr. Bolzenthal eine Einsiedlerin aus einer im Brahmaismus lebenden Sekte erkennen (vergl. Tafel IV.). In jedem Fall sind beide Denkmale höchst merkwürdig, zumal da uns aus Java noch nichts der Art zugekommen.

Ref. schliefst mit dem Wunsche baldiger Fortsetzung dieser so inhaltsreichen Beiträge aus dem gesammten Gebiet der Geschichte und Alterthumskunde. So nur kann nach und nach manches Dunkel, das die Geschichte früherer Zeiten deckt, aufgehellt, und namentlich unsere vaterländische Kunde erweitert werden!

C. Crispi Salustii quae exstant. Recognovit, varias lectiones, e Codicibus Basileensibus, Bernensibus, Turicensibus, Parisinis, Erlangensi, Tegernseensi ceterisque, quos Wassius, Havercampius, Cortius aliique Editores contulerunt, collectas, commentarios atque indices locupletissimos adjecit Franciscus Dorotheus Gerlach, Philosophiae Doctor, Literarum Latinarum Professor. Vol. II. P. I. Insunt praeterea discrepantiae scripturae e codicibus Italicis excerptae. Basileae in libraria Schweighauseriana. MDCCCXXVII. IV. und 348 *S. in* 4. 4 fl.

Wir haben von dem Erscheinen und von dem Werthe des auch in zwei Abtheilungen erschienenen ersten Theils dieser Ausgabe in diesen Jahrbüchern zu seiner Zeit Nachricht gegeben, und berichten nun, wie sie weiter fortschreitet, und sich ihrer Vollendung nähert. Wir erhalten in diesem Theile, nebst der Ausbeute aus den Italienischen Handschriften, den Commentar zum Catilina und Jugurtha, und haben also noch den über die bisher so sehr vernachlässigten Fragmente, und die Indices zu erwarten. Die äufsere Ausstattung des Werkes ist, wie wir schon gerühmt haben, schön, was Druck und Papier betrifft. War aber am ersten Theile auch die Correctheit zu rühmen, so ist dies leider bei diesem Theile nicht der Fall, und der Herausgeber klagt selbst bitter darüber. Das nicht kleine Druckfehlerverzeichnifs giebt nur den kleinsten Theil der Fehler an, welche der Corrector (einen hominem male sedulum nennt ihn Hr. G.) entweder stehen liefs, oder gar noch, besonders durch heillose Interpunction, hineingepfuscht hat. Wir wünschen Hrn. G. für die Vollendung des Werkes ein besseres Glück. In der kurzen Vorrede entschuldigt er sich wegen der Weitläuftigkeit seines Commentars (timeo, ne multi — me — qui aliorum importunam loquacitatem reprehenderim, in *auctore* [das Wort braucht Hr. G. nur gar zu oft für scriptor] brevissimo verbosiorem fuisse insimulent) damit, dafs er, da er so oft von der Ansicht der frühern Herausgeber abweiche, seine Ansicht nothwendig habe ausführlicher darlegen, auch, wo ihm der Sprachgebrauch noch nicht recht erläutert schien, diesen auseinander setzen müssen. Wir wollen dies nicht tadeln, und halten dasselbe Verfahren auch in unsern Commentaren für zweckmäfsig und nöthig. Nur haben wir bemerkt, dafs Hr. Pr. G. auch manchmal Dinge erläutert, die jedes Wörterbuch giebt; z. B. den Sprachgebrauch von *propter* statt *juxta*; und dafs er zum Belege eines Ausdrucks des Salustius oft die fremdartigsten Schriftsteller citirt, aus verschiedenen Zeitaltern und allen Gattungen des schriftlichen Vortrags.

(*Der Beschlufs folgt.*)

N. 7. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

C. Crispi Salustii quae exstant, ed. Gerlach.

(*Beschlufs.*)

Die scheinbar bequeme Einrichtung des Buches, die auch der äufsern Eleganz förderlich ist, nämlich die Trennung des Textes und der Varianten von dem Commentar, zeigt sich nun aber wirklich nicht sehr bequem. Vom Text mufs man in die Varianten blicken, um zu sehen, was urkundlich ist, und in welchem Grade. Will man den Grund der Aufnahme dieser oder jener Lesart wissen, so ist man an den Commentar gewiesen, der wieder neue Lesarten giebt, und manchmal die im Text aufgenommene Lesart verwirft. Dabei ist die Nachweisung vom Commentar auf den Text eben nicht sehr bequem eingerichtet, wahrscheinlich der typographischen Eleganz zu Liebe, veranlafst aber manchen vergeblichen Blick und Zeitverlust des Lesers. Doch dies sind Nebensachen. Die Hauptsache ist, dafs wir hier eine treffliche, nach richtigen kritischen Grundsätzen bearbeitete Ausgabe eines werthvollen Schriftstellers haben; die freilich nicht darauf angelegt ist, dem Philologen die frühern grofsen Ausgaben von Havercamp und Korte entbehrlich zu machen, wie denn auch die beiden letztgenannten neben einander gebraucht werden müssen; die aber viele Mifsgriffe der Frühern wegräumt, und den Schriftsteller um einen bedeutenden Schritt seiner Integrität näher bringt. Gewonnen ist schon viel dadurch, dafs einmal die Opposition gegen den Korte'schen Grundsatz, nach welchem die Abschreiber *immer nur zugesetzt, nie aber* ein hergehöriges Wort *weggelassen haben sollen*, consequent durchgeführt ist. Und fühlt man sich hie und da versucht, auch diese Consequenz in ihrer Anwendung auf einen speciellen Fall zu bestreiten, so liegt dies in der unvermeidlichen Individualität, die jeder Leser und Beurtheiler der Individualität eines Andern mitbringt, so dafs bei einem aus

tausend Einzelnheiten bestehenden Werke, auch wenn man in den Grundsätzen einig ist, doch vollständiges Einverständnifs unmöglich erscheint. Und so haben wir denn auch bei unserm Studium des vorliegenden Commentars diese Bemerkung bestätigt gefunden, und legen hier eine Anzahl Bemerkungen nieder, mehr um dem Herausgeber unsere fortgesetzte Aufmerksamkeit zu beurkunden, als weil wir ihn zu tadeln geneigt wären. An seinem lateinischen Vortrage haben wir schon in unsern frühern Anzeigen einige kleine Flecken gerügt. Auch diesmal sind uns einige aufgestofsen; z. B. das obige *auctor* für *scriptor;* das häufige *occurrere* für vorkommen von Ausdrücken und Redensarten; S. 209. reprehenditur *apud* Livium, soll heifsen: es wird an Livius getadelt; S. 59. soll regula *a Seiferto* eine Regel von Seifert heifsen u. dergl. m. Wer weifs, ob ihm nicht auch Einer vorhält, dafs er S. 139. schreibt: delendum *esse* duco; S. 14 sq tantum abest, ut — ut *potius;* S. 142. nescio an *ulli* cedat (vergl. S. 209.); S. 145. 208. 209. quamvis — *videtur*, und dafs er Apulia für Appulia schreibt? Wir gehen nicht so weit. Das Buch beginnt mit einer schönen Abhandlung de C. Salustii Crispi vita et scriptis. Ueber Salusts Charakter theilt er, gegen dessen Vertheidiger, die Ansicht Löbells, die wohl jetzt die herrschende bleiben dürfte. Den Styl der Epp. de rep. ordin. ad Caesarem nimmt der Verf. gegen Korte in Schutz, welcher ihnen alles Salustische Colorit absprechen wollte, und bemerkt, sie haben Salustische Ausdrücke und Wendungen genug, ohne sie jedoch für ächt zu erklären, da sie historisch oder vielmehr chronologisch unvereinbare Angaben enthalten. Die erste ist viel besser als die zweite, auch widerspricht diese jener nicht selten, und ist oft bis zur Albernheit naiv. — Aus dem Citat S. 18. der Quaestura des Corradus nach der Ausgabe Basil. ap. Oporin. 1556 scheint zu folgen, Hr. Pr. G. kenne die weit bessere Ernestische (Lips. 1754. libro secundo auctior) nicht. — Es folgt bis zum Ende der Abhandlung ein ausführlicher Beweis der Unächtheit der Declamm. Salustii und Ciceron. gegen einander, und eine schöne Erörterung über den Styl des Salustius. Von S. 35 — 31. ein Brief von Ed. Gerhard an den Herausgeber: De Hortis Salustianis. — Zu Cat. I. citirt der Herausgeber bei den Worten: vitam silentio *ne transeant* den Cic. de Legg. II. 22. Die Stelle (hominem mortuum in urbe *ne sepelito*) steht aber 23, 58. und dazu gehört noch aus demselben Werke II. 9. nocturna — sacrificia *ne sunto;* III. 3. provocatio *ne esto;* — probrum — *ne relinquunto;* — re-

liqui magistratus *ne sunto:* — privilegia *ne irroganto:* — censores — *ne ferunto:* — donum *ne capiunto.* — Zum Schlusse des 1. Kap. wird *eget* dem von Vielen, auch noch neuerlich von Lünemann, beliebten *veget* vorgezogen, und zwar aus guten Gründen, und zu diesem Ende die einander so nahe stehenden Worte *indigens* und *eget* gut unterschieden. — S. 39. ist falsch citirt Cic. de N. D. I. 15. Die Stelle ist II. 15. — Ebend. zu Cat. II. indocti incultique vitam *transegere* sagt er, außer vielen früher bekannten haben auch 21 neuverglichene *transiere*, wie im 1. Kap. steht: vitam silentio ne *transeant*, und zieht nun auch hier *transiere* als eleganter und eigentlicher vor. Wir wollen dem Salust diese Eleganz nicht verkümmern, die auch Tacitus [Agric. 6. annum quiete et otio *transiit* oder, wie der neueste Herausgeber dieser Schrift F. G. G Hertel aus Handschriften und alten Ausgaben giebt, *transit*] nachgeahmt, und Seneca (Ep. XCIII. ut agam vitam, non ut *praetervehar*) nachgebildet hat; allein es ist doch möglich, daſs entweder ein gelehrter Corrector das ganz natürliche *transegere* dem *transeant* des ersten Kapitels nachgebildet und nachcorrigirt hat, oder daſs beim Dictiren aus der fehlerhaften Aussprache *transejere* erst *transiere* geworden ist. — Cap. III. quum ab *reliquorum* malis moribus dissentirem. Hier hat Hr. Lünemann *reliquis* aufgenommen, Hr. G aber die Lesart *reliquorum* (nämlich aequalium) gut vertheidigt, so auch das Asyndeton: honoris cupido, eadem *quae* ceteros fama atque invidia vexabat. — Cap. 4. S. 42. a quo inepto studio*que* hat zwar die Bestätigung von 14 neuverglichenen Handschriften erhalten, aber doch will der Herausgeber jetzt das ἓν διὰ δυοῖν nicht mehr, sondern *incepto studio* herstellen. Uns scheint, es eigne sich dieser adjectivische Gebrauch des Participiums *inceptus* mehr für Dichter, und als sey das ἓν διὰ δυοῖν bei Salust an seiner rechten Stelle, eben so gut als bei Tacitus, aus welchem neulich Roth in seiner trefflichen Gelegenheitsschrift: Taciti Synonyma et per figuram ἓν διὰ δυοῖν dicta (Norimb. 1826. 8.) so viele nachgewiesen hat. Einige Beispiele aus Salustius weist Korte in seinem Index p. 140. nach; mehrere lieſsen sich leicht auffinden. Was z. B. Jug. 32. *flagitiosissima facinora* heiſst, heiſst Cat. 23. *flagitia atque facinora.* Zum Schlusse des vierten Kapitels steht eine gute Bemerkung über die Härte des Styls in der Vorrede des Salustius. — Cap. 6. S. 47 (auch an einigen andern Orten) haben wir Citate bemerkt, wie die Philologen des sechszehnten Jahrhunderts zu citiren pflegten: z. B. Cic. Tusc Quaest. [besser Disp., wie Cicero das Werk selbst nennt], Cic. pro

Rab. Post. und weiter nichts. Es muſs aber heiſsen Tuscc. Dispp. V. 28. 77. und pro Rab. 5, 12. So ist auch S. 227. falsch citirt Cic. de Legg. II. 7. statt 6. — Cap. 6. incredibile memoratu est, quam facile *coaluerint*. Hier will uns Hr. G. fast die Lesart *coaluerunt* anrathen, weil es zwei Handschriften haben. Allein wir denken, solche Raritäten, wie der Indicativ bei indirecten Constructionen ist, muſs man nur bei einer groſsen Uebereinstimmung der Handschriften annehmen und vertheidigen oder entschuldigen. — Ebend. wird ceteri metu *perculsi* sehr gut gegen Korte's *percussi* vertheidigt, obgleich für letzteres auch fünf Italienische Handschriften sprechen. — S. 54. werden die Worte: ignoscere quam persequi, als dem zehnten Capitel angehörig angegeben, sie stehen aber noch im neunten. — S. 57. wird bei Gelegenheit einer polemischen Stelle gegen Korte, der in den Worten: bonis initiis malos eventus habuit, die zwei ersten für Dative nimmt, zugegeben, daſs cap. 40. quem exitum *tantis malis* sperarent, eher *tantis malis* wegen *sperare* der Dativ seyn könne; da dieses eher als *habere* sich mit dem Dativ verbinden lasse: *bonis initiis* aber sey ohne Zweifel Ablativ. Wir denken, *tantis malis* kann auch als abl. abs. genommen werden. — S. 65. wird aus Ov. Met. 2, 279. der Vers citirt: *hic* fruitur somno vigilacibus excita curis. Das gäbe einen seltsamen Sinn. Es muſs aber *nec* für *hic* heiſsen; vielleicht verdankt der Herausgeber diese schöne Variante auch seinem Corrector. — S. 70. konnte bei der Aufzählung der Wörter auf *tas* und *tudo* auch Cicero's *beatitas* und *beatitudo* (de N. D. I. 34.), die er beide, als ganz neu, neben einander braucht, angeführt werden. — S. 72. Cap. 18. haben wir uns längst gewundert, daſs niemand in den Worten: Catilina pecuniarum repetundarum reus, selbst Korte nicht, das Wort *pecuniarum* verdächtig gemacht hat, das wirklich 3 Codd. bei Wasse nicht haben. Wir gedenken es jedoch nicht anzufechten. Bei dieser Stelle wollen wir auch, da der Fall auf dieser Seite eben wieder vorkommt, die Bemerkung niederlegen, daſs Hr. Pr. G. die unter Cicero's Werken stehenden unächten Schriften, namentlich die vier bekannten, von Wolf zusammen herausgegebenen Reden, immer wie ächte Schriften Cicero's citirt: welches freilich meistentheils nichts schadet, aber doch, wo sie zuweilen etwas haben, was Cicero nie hat, zu bemerken ist. — S. 76. Cap. 18. konnte zu *dirimere* citirt werden Menken. Obss. L. L. p. 268. und ebd. Cap. 19. war zu den Ausdrücken *pro consule* und *proconsul* nothwendig zu citiren oder zu excerpiren die genaue Erörterung des Paulus

Manutius im Comm. in Cic. Epp. ad Famm. I. 1. p. 12 — 15. ed. Wechel. — Ebd. S. 78. war bei den Worten : sunt qui ita *dicunt*, deren Richtigkeit jetzt nicht mehr bezweifelt wird, die freilich auch nicht mehr ganz neue, aber richtige und nothwendige, Bemerkung an ihrer Stelle, dafs man zwar sagen könne: sunt qui *dicunt* für *dicant*, aber nie: *non sunt*, qui *dicunt*, wovon der Grund wohl ohne unsere Auseinandersetzung einleuchtet. — S. 80. wird die Stelle Cic. de Div. II. 20. frater es, *eo vereor* citirt. Vielleicht wird sich der Hr. Herausg. nach einiger Zeit überzeugen, dafs es dort *eo non vereor* heissen mufs, welches indessen für seinen Zweck hier gleichgültig ist. — S. 85. Cap. 20. fortuna omnia *ea* victoribus praemia posuit. Hier hat Hr. Korte *ea*, welches einige Handschriften nicht haben, weggestrichen, und den Satz als allgemeine Sentenz hingestellt. Hr. Pr. G. meint, dann würde Salust wohl geschrieben haben: victoribus omnia praemia *fortunae* posuit. Das *fortunae* mag dem Corrector gehören; aber auch wenn man *fortuna* schreibt, gefällt uns die Wortstellung zur Bildung einer Sentenz nicht recht. Wir können auch gern die Sentenz mit Hrn. G. entbehren, und die Worte auf das unmittelbar Vorhergegangene beziehen (libertas — gloria in oculis sita sunt); aber wir ertragen diese Beziehung bei Salust auch allenfalls ohne *ea*, so dafs *praemia* als Apposition zu *omnia* stünde. — S. 118. wird auf Ernesti's Schrift de Negotiatoribus Romanis mehr hingedeutet, als verwiesen. Sie war ursprünglich Programm (4. Lips. 1737.), und wurde dann später unter die Opuscula Philol. Crit. aufgenommen. — S. 199. beginnt eine Abhandlung de fide et auctoritate Salustii in conjuratione Catilinaria enarranda, die unsern vorzüglichen Beifall hat. Besonders wohl hat uns S. 207 f. die Untersuchung gefallen, warum Cicero bei Salust nicht sowohl im Schatten, als vielmehr nur nicht im gehörigen Lichte steht, geschweige in dem Glanze, in den er sich selbst bei jeder Gelegenheit wegen dieser Angelegenheit gestellt hat. Schön ist auch die kurze Abhandlung S. 208 — 210. de forma libri et de Oratione Salustii. Etwas seltsam steht S. 210. neque *Herodotus* accusandus est, quod gravitatem atque majestatem *Thucydidis* oratione non *expressit*. Wie hätte Herodotus das machen sollen, da er nicht nur v o r dem Thucydides g e s c h r i e b e n hat, sondern sogar v o r dem Anfange des Peloponnesischen Krieges g e s t o r b e n ist? Doch es ist hier kein Irrthum des Hrn. Herausgebers, sondern es ist nur *expressit* nicht an seiner Stelle. — Mehrmals citirt Hr. Pr. G. Schneiders Formenlehre der Latei-

nischen Sprache mit den Worten: de Formis L. L. Da wird das Ausland, welches unsere Terminologie (Formenlehre) nicht hat, eben so wenig wissen, was das für ein Buch ist, als der seelige K. L. Schneider sein Buch, wenn er es lateinisch geschrieben hätte, so betitelt haben möchte.

Wir sind bei dem ersten Theile des Buches schon etwas weitläuftig geworden, und wollen deswegen zu dem Rest desselben nur noch ein Paar Anmerkungen machen. — S. 241. zu der Stelle Jug. 17. quem locum Catabathmon *incolae* appellant. Hier hätten wir Korte's Note berücksichtigt und berichtigt, welcher erstens sagt, die Einwohner von Afrika hätten damals wohl diesen Griechischen Namen im Gebrauch haben können, den etwa die Meder, die Perser oder die Armenier ihm gegeben haben konnten; und dann zweitens hinzusetzt, man soll indessen lieber *incolae* wegschneiden, welches auch wirklich ein Codex nicht habe. Hier konnte bemerkt werden a) daſs Völker nicht zu warten pflegen, bis Ausländer kommen, und ihren Gegenden Namen geben; b) daſs die genannten Asiatischen Völker wohl schwerlich den Griechischen Namen gewählt oder erfunden haben würden; c) daſs Salust diese Notiz ohne Zweifel aus einem Griechischen Geographen oder Reisebeschreiber hat, welcher ganz der Wahrheit gemäſs berichten konnte: die E i n w o h n e r nennen den Ort καταβαθμος, d. i. sie benennen ihn mit einem Wort in ihrer Landessprache, das wir Griechen durch καταβαθμος übersetzen können und müssen. — S. 283. Jug. 45. wird Creuzer ad Cic. de Legg. III, 8. citirt, welcher sage, daſs *quisquam* und *quispiam* vertauscht werden (permutari). Aber das ist erstlich keine Note von Creuzer; zweitens wird da blos angedeutet, daſs beide Wörter von nachlässigen Abschreibern, aber wohl nicht von Cicero, mit einander verwechselt werden. Es wird also nicht gesagt: haec vocabula promiscue poni. Korte's Note zu der Stelle ist verwirrt, und bringt affirmative und negative Sätze unter einander. In der Stelle des Justinus aber, die Hr. Pr. G. citirt (38, 7. neque *quisqiam* successorum ejus), haben erstlich sechs Codd. (siehe die Fischersche Ausg. und dort Bongarsii libell. varr. lectt.) nicht *quispiam*, sondern ganz richtig *quisquam*; und zweitens würde auch die Harmonie der Handschriften bei Justin nicht für den Sprachgebrauch der b e s t e n Schriftsteller beweisend seyn. Den Schluſs dieser ersten Abtheilung des zweiten Theils macht von S. 337 bis 346. eine lehrreiche Abhandlung, betitelt: Quomodo in Belli Jugurthini historia scribenda versatus sit Salustius.

Doch unsere Anzeige möchte nun lang genug seyn, um dem Hrn. Herausgeber unsere Achtung wegen seiner tüchtigen Arbeit bewiesen zu haben, und zugleich um denen, welche längst auf diesen Commentar gewartet haben, die Erfüllung und Befriedigung dieser Erwartung anzukündigen. Wenn auch, wie oben gesagt, diese Ausgabe die so eben durch Frotschers Abdruck neu verbreitete Korte'sche Ausgabe für den Philologen nicht entbehrlich macht, so ist sie doch diejenige, wo die Kritik nach den gesundesten und am wenigsten einseitigen Grundsätzen gehandhabt ist, wo der Salustische Sprachgebrauch eine Menge neuer Erläuterungen erhält, und aus richtiger Erkenntnifs desselben eine Menge Stellen ihre Integrität wieder erhalten haben. Beispiele liegen uns zu Dutzenden vor, an welchen wir es darthun konnten und wollten; so wie wir uns auch noch eine ziemliche Anzahl von Stellen angemerkt hatten, wo unsere Ansicht nicht ganz mit der des Hrn. Herausgebers zusammentrifft. Wir halten jenes jedoch nicht für nöthig, und in Beziehung auf dieses legen wir keinen so grofsen Werth darauf, haben auch am allerwenigsten Lust, die Resultate einer oft blos auf der Individualität beruhenden Abweichung als Orakelsprüche der Kritik aufzustellen, und überlassen uns am Schlusse unserer Anzeige lieber der freudigen Hoffnung, den Schlufs des Werkes recht bald zu sehen, der bei den bisher so vernachlässigten, zum Theil so trefflichen, Fragmenten noch reicher an neuen Ergebnissen seyn dürfte, und wünschen dem Hrn. Pr. G. die Freude, diesen Schlufs seines Werkes nicht wieder durch fremde Schuld entstellt, sondern so erscheinen zu sehen, wie es sein innerer Gehalt verdient.

Kritische Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen. Neue Folge. Herausgegeben von Dr. G. Seebode, Director des Andreanums zu Hildesheim. 1ter Jahrg. 1828. 1ter Band. Hildesheim und Hannover in der Hahnschen Hofbuchhandlung.

Die kritische Bibliothek hat sich bereits seit einer Reihe von Jahren unter der Leitung eines für Bildung der Jugend, für Verbreitung classischer und gründlicher Gelehrsamkeit unermüdet thätigen Mannes, einer allgemeinen Theilnahme und eines seegenvollen Wirkens zu erfreuen gehabt. Durch des

Herausgebers, des gelehrten und erfahrenen Hrn. Seebode Thätigkeit ist mit Beginn des Jahres 1828 eine Aenderung in der äußeren Einrichtung und dem Umfang dieses Instituts eingetreten, wodurch dasselbe seinem Zwecke immer mehr entsprechend und seine Bestimmung erfüllend erscheint, wie wir uns aus den beiden vorliegenden Probeblättern Nro 1 und 2 zur Genüge überzeugt haben. Statt der bisherigen monatlich erschienenen Hefte erscheinen nun halbjährig 52 Nummern in Quart, jede zu einem ganzen Bogen, welche die uneigennützige, solche Unternehmungen mit edlem Eifer fördernde Verlagshandlung der Gebrüder Hahn zu Hannover um den billigen Preis zu drei Thlr. sächs. oder fünf Gulden vier und zwanzig Kreuzer überläſst, um so die allgemeine Verbreitung zu erleichtern. Nach dem erweiterten Plane umfaſst die kritische Bibliothek nunmehr das Fach der Pädagogik, der Alterthumswissenschaft und der gesammten classischen Literatur, der Mathematik und Naturwissenschaft, Religion, Geschichte, Geographie, Literärgeschichte, der Deutschen, Französischen, Italienischen Sprachkunde und Literatur, nebst dem Geeigneten aus dem Gebiet der Philosophie, Theologie und der Hebräischen Sprachkunde. Dazu kommen kürzere Abhandlungen und Bemerkungen antiquarischen Inhalts u. dgl. Schulreden, dann insbesondere eine (wie wir aus den Probeblättern ersehen) höchst vollständige Personalchronik, Nachrichten von Gymnasien u. dgl., wie sie wohl nicht leicht in andern dafür bestimmten Schriften anzutreffen sind.

Für das Gedeihen dieses Instituts in seiner neuen Ausdehnung nach diesem erweiterten Plane bürgen uns die Gesetze desselben: Gründlichkeit, Unpartheilichkeit und Humanität; es bürgen uns dafür der Name des Herausgebers, der an der Spitze des Ganzen steht, so wie die Namen derer, welche sich zu diesem Zwecke mit ihm verbunden haben: Friedemann (zu Braunschweig), G. F. Grotefend (zu Hannover), und Grotefend (zu Ilfeld), Harnisch (zu Weiſsenfels), Hess (zu Helmstädt), Kapp (in Hamm), Lünemann (zu Göttingen), Roth (in Nürnberg), Rüdiger (in Freiberg), Schmitthenner (in Dillenburg), J. D. Schulze (in Duisburg), Völcker (in Gieſsen). — So dürfen wir wohl das Beste von diesem Unternehmen erwarten, das unternommen in der Absicht, edle, freie Geistesbildung zu befördern, freie Mittheilung der Ansichten unter allen denen, welchen das wichtige Geschäft der Bildung unserer Jugend anvertraut ist, zu veranlassen, gründliche Kenntnisse

zu verbreiten und dadurch dem Ignorantismus jeder Art entgegen zu arbeiten, keiner weiteren Empfehlung bei allen denen bedarf, welchen ächt wissenschaftliche Bildung am Herzen liegt.

Epistola di Giov. Dav. Weber ad Emman. Ant. Cigogna intorno alle colonne Akritane e loro Monogrammi esistenti dinanzi la capella di S. Giovanni della chiesa di S. Marco. In Venezia presso Giuseppe Orlandelli editore MDCCCXXVI. 22 S. gr. 4.

Vor der Thüre des Baptisteriums der Marcuskirche in Venedig stehen zwei viereckte Säulen aus schönem Marmor, deren Ursprung in der christlichen Zeit sich sogleich durch das darauf befindliche Zeichen des Kreuzes kund gibt; am Schafte sowohl, als an den Kapitellen mit bedeutungsvollen Arabesken reich verziert, zwischen welchen seltsam verschlungene Monogramme die Aufmerksamkeit des Beschauers auf sich ziehen. Was schon ihr isolirtes Verhältniſs zu dem Gebäude selbst lehren muſs, daſs sie nicht ursprünglich für diese Stelle bestimmt gewesen seyn können, bestätigt die Tradition; doch nur Sansovino bestimmt ihr eigentliches Vaterland S. Jean d'Acre in Palästina, aus welcher Stadt sie bereits im frühen Mittelalter nach Venedig gebracht wurden. Unserem thätigen Landsmanne, dem Negocianten Herrn J. D. Weber, dessen unermüdeter Forschungsgeist das Schöne und Wichtige aller Zeiten mit seltener Kennerschaft umfaſst, ist es durch seine ausgebreiteten Verbindungen gelungen, die Geschichte dieser interessanten Reste im Einzelnen aufzuhellen, woraus wir, da sie einem glänzenden Zeitpunkte der venetianischen Gröſse angehört und groſsentheils aus ungedruckten Quellen geschöpft ist, hier das allgemeiner Interessante in einem gedrängten Auszuge mittheilen wollen.

Nachdem im Jahre 1104 die Genueser für ihren thätigen Antheil an der Eroberung von St. Jean d' Acre bedeutende Rechte in dieser Stadt erhalten hatten, wuſsten sich bald nachher auch die Venetianer als Lohn ihrer Unterstützung gegen Tyrus und Sidon von Balduin I. ein eigenes Quartier in St. Jean d'Acre und nicht geringere Privilegien zu erwerben. So ward die Eifersucht der beiden seeherrschenden Staaten jener Zeit in die Mauern dieser Stadt verpflanzt und dauerte fort, auch

als dieselbe aus Saladin's Händen 1191 zum zweitenmale in den Besitz der Christen gekommen war, bis es endlich den Genuesern gelang, einen überwiegenden Einfluſs auf die Stimmung der ganzen übrigen Bevölkerung zu erhalten.

Die Gelegenheit zum Ausbruche offenbarer Feindseeligkeiten gab 1256 der Versuch der Genueser, sich der Kirche St. Saba, die an ihre beiderseitigen Quartiere anstieſs und beiden Nationen gemeinschaftlich gehören sollte, allein zu bemächtigen. Sie hatten Verstärkungen erhalten und es gelang ihnen in Folge des entstandenen Kampfes die Venetianer ganz aus der Stadt zu vertreiben, die denn sofort auch durch einen Beschluſs des Gouverneurs Philipp von Montfort aus St. Jean d' Acre und selbst aus Tyrus förmlich verbannt wurden. Den Schimpf zu rächen, verbündete sich Venedig sogleich mit Pisa und mit Manfred, der damals Sicilien beherrschte, und sein Feldherr Lorenz Tiepolo erschien mit 14 Galeeren bei Nacht vor St. Jean d' Acre, sprengte die Kette, die den Hafen sperren sollte, verbrannte die genuesischen Schiffe im Hafen mit griechischem Feuer, nahm das befestigte Kloster St. Saba mit Sturm und war mit Tagesanbruch Herr der Stadt, die sich mit Gold eine zweimonatliche Waffenruhe erkaufen muſste. Die Genueser flohen nach Tyrus zu ihrem Beschützer Philipp von Montfort, während die andern christlichen Fürsten in Syrien die Partei der Venetianer nahmen. Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen der Genueser erschien endlich aus Genua selbst eine Flotte von 44 Schiffen. Tiepolo, der ihnen nur 38 Galeeren entgegen zu stellen hatte, nahm seine Zuflucht zur List und war so glücklich, sie in der Nacht vom 23ten auf den 24ten Juni desselben Jahres auf's Haupt zu schlagen und ihnen 25 Schiffe und 600 Gefangene abzunehmen. Die nächste Folge dieses Sieges war die Einnahme des Fort's Mongioja in St. Jean d' Acre, wo sich die Genueser noch immer gehalten hatten. Die Sieger nahmen den Genuesern alle bisher genossenen Rechte, legten ihnen die erniedrigendsten Bedingungen auf und versicherten sich der Stadt durch eine starke Besatzung. Tiepolo selbst rüstete sich zur Heimkehr und nahm auſser der unermeſslich reichen Beute die genannten beiden Säulen, die zu der zerstörten Kirche von S. Saba gehört hatten, den Porphyrblock, auf welchem die Verbannung der Venetianer verkündigt worden war, und einen groſsen Stein aus den Trümmern des Forts Mongioja als Trophäen mit. Die beiden ersten Stücke stehen noch jetzt zum Andenken jenes glänzenden Triumphs vor der Marcuskirche; der Stein, den Tiepolo vor

seinem eigenen Palaste aufzustellen verstattet worden war, war bereits zu Sansovin's Zeit nicht mehr vorhanden.

Die zweite Hälfte der Schrift enthält einen gelehrten und scharfsinnigen Versuch, die erwähnten Arabesken und Monogramme aus der kirchlichen Symbolik des Mittelalters zu deuten, worüber uns der beschränkte Raum dieser Blätter weitläufiger zu seyn verbietet, um so mehr, da es schwer seyn möchte, ohne begleitende Zeichnungen unsern Lesern ein deutliches Bild von denselben zu entwerfen.

Versuch über das Wesen des historischen Infinitivs in der Lateinischen Sprache. Von Heinrich Christian Friedrich Prahm, ph. Dr. Altona, bei Karl Busch. 1827. 2 *Bogen* 8. 20 kr.

Unsere Jahrbücher haben Notiz genommen von einer Schrift von gleichem Titel und gleichem Umfange, welche vor fünf Jahren in Meiningen erschienen ist (A. Mohr über den historischen Infinitiv der Lateinischen Sprache), und die in mancher Hinsicht Empfehlung verdiente, ob sie gleich weder erschöpfend noch von einzelnen Misgriffen frei war. Gegenwärtiger neuer Versuch kündigt sogleich die Absicht an, die Mohr'sche Abhandlung theils zu erweitern, theils zu berichtigen, und wir wollen nicht behaupten, daſs ihrem Verfasser dieses Vorhaben miſslungen sey, ungeachtet auch ihm an einigen Stellen Einwendungen gemacht werden können. Seine Grundansicht über den Gebrauch dieser Redeform ist folgende: „Der historische Infinitiv schildert dauernde Handlungen und Zustände der Vergangenheit, indem er, durch Zeit- und Personalverhältnisse unbeschränkt, in allgemeiner Aussage einzelne, gröſserer Aufmerksamkeit würdige, Züge andeutet, oder mehrere in Ein Bild zusammenfaſst, und vor den betrachtenden Geist führt, so daſs dieser nicht in die Vergangenheit zurückversetzt wird, und dort verweilt, sondern daſs vielmehr die Gesammtanschauung, um bleibend dem Geiste vorzuschweben, in die Gegenwart gezogen wird, und jedesmal um so lebendiger ist, je mehrere Strahlen gleichsam in Einen Brennpunkt gesammelt sind." Richtig; nur etwas zu wortreich. Nun folgen Beispiele mit Bemerkungen über diesen Sprachgebrauch, über

den Unterschied des historischen Infinitivs mit dem historischen Präsens, von der Verbindung beider Constructionen mit einander und mit der eigentlichen Erzählungsform; darauf die auch von Mohr gemachte Bemerkung, dafs der Infinitiv des Perfectums und Futurums nicht als historischer Infinitiv gebraucht werde. Bei dieser Gelegenheit wird gegen Mohr polemisirt, welcher gesagt hatte, Sall. Catil. 13. sed lubido stupri, ganeae ceterique cultus non minor incesserat; *viros pati muliebria* etc. lasse sich nicht rechtfertigen. Hr. P. sagt nämlich, es bedürfe dies keiner Rechtfertigung, man brauche nur zu schreiben; non minor incesserat viros: pati muliebria etc., wo dann aus *viros* zu *pati* leicht *viri* zu ergänzen sey, wenn man nicht etwa nach *viros* gar *viri*, als wegen Aehnlichkeit mit dem vorigen Worte ausgefallen, hineinsetzen wolle. Das letztere möchten wir durchaus hier nicht billigen; das erstere sehr. Lünemann hat sich in seiner Ausgabe, wie Bothe in der Mannheimer, an die Lesart einiger Handschriften, wohl nicht der besten (nach Corte's Versicherung), nämlich an die Lesart: viri pati muliebria etc. gehalten; Havercamp liest: sed libido stupri, ganeae, caeterique cultus non minor; incesserat viros pati muliebria; mulieres etc.; Corte, der nach *incesserat* ein Kolon macht, will zu *viros* doch wieder *incesserat* supplirt wissen. Gerlach behält Corte's Lesart und Interpunction, wie die Zweibrücker: beide ohne etwas zu bemerken. Wenn Hr. Pr. behauptet, er habe in der Livianischen Stelle IV. 5. nichts gefunden, was Mohr im Sinne gehabt haben könnte; so finden wir dieses natürlich, denn sie steht IV. 51, wie in unserem Exemplare von Mohr's Abhandlung ziemlich deutlich zu lesen ist. Wir müssen übrigens gerade über diese Stelle etwas bemerken, da Hr. Pr. sie nicht finden konnte, und Mohr's Ansicht derselben falsch scheint, weil er anzudeuten scheint, sie sey entweder vom Schriftsteller aus sprachwidrig, oder müsse emendirt werden. Sie heifst: nequivere tamen consequi, ut non aegerrime id plebs ferret, *jacere* tam diu irritas sanctiones, quae de suis commodis ferrentur; *quum interim* de sanguine et supplicio suo *latam legem* confestim *exerceri*, et tantam vim *habere*. Der erste Infinitiv *jacere* kann nicht auffallen, denn aus dem Vorigen ergänzt man leicht: d i e P l e b e j e r k l a g t e n, dafs u. s. w. Aber dasselbe ist auch zu ergänzen bei dem allerdings seltsamen: quum interim — legem exerceri et — vim habere, und dabei an keinen Infinitivus historicus mit dem Accusativ zu denken. Das *quum* fällt freilich auf; Glareanus und Gruterus

wollten es deswegen getilgt wissen. Gronov aber und Drakenborg vertheidigen es mit Recht: *quum interim*, sagt der erstere, sumtum ex orationibus finitis, in quibus has duas particulas jungere solent. Dabei citirt er eine gleiche Stelle, wo *quum interim* mit dem Infinitiv steht, und dann zwei mit dem Verb. fin. — Wenn Hr. Pr. S. 17. vermuthet, Ramsborn wolle bei der Stelle Terent. Andr. I, 1, 120.

Ego illud sedulo
Negare factum, ille instat factum: — —

bei *negare* aus dem Folgenden das Verbum *insto* ergänzen, so müssen wir dagegen im Namen des Hrn. Ramsborn protestiren. Wir enthalten uns, Gründe anzugeben, weil wir denken, Hr. Pr. werde, sobald er die Stelle des Terentius recht ansieht, von seiner fast mehr als seltsamen Vermuthung zurückkommen. — Im weitern Verfolg der Abhandlung stimmt er M. bei, dafs auch bei dem hist. Inf. das Subject fehlen könne, beweist aber gegen ihn, dafs bei den, übrigens seltenern passiven Infinitiven die wirkende Ursache doch zuweilen stehe. Von S. 18 an wird nun diese so eigenthümliche Erscheinung des hist. Inf. in der lateinischen Sprache aus Gründen zu erklären, und die Art ihrer Entstehung zu erforschen gesucht. Die alte Meinung, dafs *coepi* zu suppliren sey, wird nach Mehrerer (auch Mohrs, Stallbaum's zu Ruddimann u. A.) Vorgang mit Recht verworfen. Eben so die, dafs es eine Enallage sey, d. h, dafs der Inf. trist. für das Imperf. oder für das Präs. hist. stehe: indem derselbe vielmehr etwas eigenthümliches und von beiden Verschiedenes sey. Eben so wenig passe die von Mohr nach Gesenius von der Hebräischen Sprache hergenommene Vergleichung des in derselben vorkommenden Infin. absolutus, der ja auch für das Futurum und den Imperativ stehe. S. 22. wird Mohr getadelt, der die Nachahmung der Deutschen Construction: D e r K n a b e a u f s p r i n g e n, n a c h d e m F e n s t e r l a u f e n u. s. w. w a r d i e S a c h e e i n e s A u g e n b l i c k s — den Schriftstellern dringend empfehle. Aber es sollte auch gesagt seyn, dafs dies gar keine Nachbildung des Inf. hist. ist. Es ist ein bloses Anakoluthon, und mufs geschrieben werden: D e r K n a b e — a u f s p r i n g e n u. s. w. w a r d i e S a c h e e i n e s A u g e n b l i c k s. Die Construction wäre ohne Anakoluthon so fortgelaufen: D e r K n a b e s p r a n g a u f, l i e f n a c h d e m F e n s t e r, v e r l i e f s d i e S t u b e u. s. w. u n d d a s A l l e s w a r d i e S a c h e e i n e s A u g e n b l i c k s. Oder hat Hr. M. etwa, wenn man die Worte d e r K n a b e wegläfst, und sagt: a u f s p r i n g e n, d a v o n l a u f e n — w a r

das Werk eines Augenblicks, Lust, dies eine Construction mit dem hist. Inf. zu nennen? Von S. 22. an wird die Natur des Infinitivs überhaupt untersucht. Das negative Wort Infinitivus wird positiv erklärt durch „der selbstständige von Verhältnissen unabhängige Begriff des Aussageworts“ (gegen die Benennung Zeitwort für Verbum wird mit Recht protestirt). Der Infinitiv sey ein Nomen *), das aber noch nicht, wie die Nomina verbalia, den Kreis des Verbums verlassen habe, sondern, ausser dafs es durch verschiedene Formen Vollendung und Dauer bezeichne, den dem Verbum eigenthümlichen Character des regen Lebens und der Beweglichkeit behalte, und Merkmale von Subjecten prädicire, nur in allgemeinerer Art, als die durch die Person- und Zeitverhältnisse beschränkten finiten Formen. Es sey also der Inf. kein vollkommenes Nomen, sondern mache den Uebergang vom Verbum zum Nomen, und die Sätze mit dem Inf. hist. seyen keine eigentlichen und blosen Nominalsätze; es bleibe ihm demnach, nach Ablegung aller Accidenzen oder zufälligen Eigenschaften des Verbums, nur das einzige wesentliche Merkmal seiner Wortklasse, das der Beilegung des Prädicats durch die Form, und er prädicire ganz allgemein vom Subject, nämlich eben nur den realen Inhalt des Verbums, abgesehen von allen unwesentlichen und nur von der Accommodation an das Subject herrührenden Bestimmungen. Er, sagt der Verf. weiter, würde aus diesen Gründen den Inf. hist. am liebsten den beschreibenden oder schildernden nennen, doch könne man ihm auch seinen hergebrachten Namen lassen [das wird wohl das Beste seyn, um nicht der vom Verf. und von Buttmann (Ausf. Griech. Gramm. 1. S. 129 sq.) mit Recht getadelten babylonischen Sprachverwirrung in der grammatischen Terminologie noch mehr Nahrung zu geben]. Endlich wird noch die Frage zur Sprache gebracht, ob der Inf. Hist. in den lat. Schriftstellern seinen Ursprung der reifen Ueberlegung oder dem Zufalle zu danken habe; und hier besonders untersucht, ob es wahr sey, dafs der Gebrauch desselben aus der einfachen, ungenauen Sprechart der ältesten Zeiten herrühre. Dies wird mit guten Gründen als unerweislich dargethan: und als eben so unwahr-

---

*) Dies ist sehr gut auseinandergesetzt in der im Aprilheft 1827 dieser Jahrbücher angezeigten Schrift von M. Schmidt: Ueber den Infinitiv. 4. Ratibor, 1826.

scheinlich wird der Fall nachgewiesen, dafs der Zufall und sein blindes Spiel eine so vortreffliche und in bestimmten Gränzen der Bedeutung sich bewegende Darstellungsart zuwege gebracht haben sollte. Zum Schlusse müssen wir noch zweierlei bemerken. Erstens, dafs der Herr Verf. folgende Aeusserung Mohrs, da er sie nun einmal wörtlich anführte, hätte berichtigen sollen, um nicht den Schein zu veranlassen, als theile er dessen Irrthum. M. sagt nemlich S. 19: „Der Inf. habe in „den Sprachanfängen die Stelle der definiten Verbalform vertreten, aus der er durch die Ausbildung der Grammatik allmählig verdrängt wurde: darüber könne uns unsere Muttersprache Belege geben, die sich für die erste und dritte Person „des Plurals noch immer des Infinitivs bedienen müsse.“ Also noch immer? Das sieht aus, als wäre es von je her so gewesen, man dürfe aber bei weiterer Ausbildung unserer Grammatik hoffen, dafs dieser Uebelstand allmählig werde verdrängt werden. Die historische Ansicht und Grimms deutsche Grammatik geben so ziemlich das entgegengesetzte Resultat in Hinsicht der beiden genannten Verbalpersonen. Endlich begreifen wir nicht recht, warum Hr. Pr. auf der letzten Seite den Satz aufstellt, „dafs wahrscheinlich der historische Infinitiv in der mündlichen Unterhaltung nicht sehr gebräuchlich gewesen sey, sondern mehr der feierlichen Rede und einer dieser ähnlichen schriftlichen Darstellung anzugehören scheine.“ Giebt es Schriftsteller, von denen wir annehmen dürfen, dafs sie uns den Ton der mündlichen Unterhaltung in ihren Schriften aufbewahrt haben, und zwar gerade den der nicht feierlichen Sprache, so sind dies doch wohl Plautus, Terentius und Horatius in seinen Satiren und Briefen. Nun finden sich aber gerade bei diesen nicht wenige historische Infinitive gerade in den lebhaft beschreibenden und schildernden Stellen. Wir verweisen der Kürze wegen auf Parei Lex. Plaut. s. v. Enallage; Kockerti Index in Terentium und den J. Verburg'schen Index zum Bentlei'schen Horatius.

Allgemeine historische Taschenbibliothek für Jedermann. Sechzehnter Theil. Geschichte Portugals. Drei Bändchen. Dresden, bei Hilscher. 1827. Von D. Ernst Münch, Grofsh. Bad. Prof. zu Freiburg im Breisgau.

Der rastlos thätige Verf., gegenwärtig von der niederländischen Regierung zum Prof. der Kirchengeschichte nach Lüttich berufen, hat in seinen verschiedenen Schriften diese doppelte Einheit, pragmatisch (nicht phantastisch) aus den Quellen zu schöpfen und dabei vornemlich das hervorzuheben, wodurch eine geistige und kirchliche Prüfungsfreiheit und die Gesetzmäfsigkeit des constitutionellen Monarchismus ins Licht gestellt wird. Für den gegenwärtigen Zeitpunkt war es sehr angemessen, dafs er in einer andern Schrift über die Verfassung von Portugal und deren Schicksale die geschichtlichen Data gesammelt hatte. Für diesen an sich wichtigen Inhalt gibt nun die kurze politische Geschichte von Portugal gleichsam den Rahmen, welcher aber allerdings für die Grundzüge einer Geschichte des dortigen Repräsentativsystems eine zusammenhaltende und unentbehrliche Einfassung gewährt. Beide Schriften mit einander verbunden erwecken erfreuliche Erwartungen von seiner Geschichte der Niederlande, welche in dem durch von Rottek's Geist eröffneten historischen Bildersaal (Stuttgart bei Frankh) erscheinen wird. Möge die Versetzung des Verf. in die jetzt zur Unterrichtsfreiheit aufstrebende Niederlande Ihm bald die volle gewünschte Gelegenheit geben, durch Beförderung von der hellsehenden Regierung eine pragmatische Geschichte der gesamten Provinzen des jetzigen Königreichs aus archivalischen und andern Quellen in thätiger Mufse zu bearbeiten!

Dr. Paulus.

Intelligenz - Blatt

für die

HEIDELBERGER JAHRBÜCHER

DER

N. 1. LITERATUR. 1828.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

In der J. G. Calve'schen Buchhandlung in Prag ist so eben erschienen und bei Aug. Ofswald in Heidelberg, so wie in allen andern soliden Buchhandlungen zu haben:

Taschenbuch

zur Verbreitung

geographischer Kenntnisse.

Eine Uebersicht des Neuesten und Wissenswürdigsten im Gebiete der gesammten Länder- und Völkerkunde.

Herausgegeben

von

J. G. Sommer,

Verfasser des Gemäldes der physischen Welt.

Sechster Jahrgang mit 7 Kupfer- und Steintafeln. gr. 12. Prag 1828. Sauber gebunden mit Schuber 2 Rthlr.

Die Jahrgänge 1823 bis 1827 sind ebenfalls, für 2 Rthlr. der Jahrgang, noch zu haben.

Gemälde der physischen Welt

oder unterhaltende Darstellung

der

Himmels- und Erdkunde.

Nach den besten Quellen und mit beständiger Rücksicht auf die neuesten Entdeckungen bearbeitet

von

Johann Gottfried Sommer,

Professor am Conservatorium der Tonkunst zu Prag.

Erster Band.

Das Weltgebäude im Allgemeinen

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 12 Kupfer- und Steintafeln. gr. 8. Prag 1827. 33½ Bogen stark. Preis 2 Rthlr.

Bei der Abnahme einzelner Bände dieses „Gemäldes der physischen Welt" sind die Preise auf folgende Weise festgesetzt:

I. Band: (unter dem besondern Titel: das Weltgebäude, zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 33½ Bogen stark, mit 12 Kupfertafeln) 2 Rthlr.

II. — (unter dem besondern Titel: Physikalische Beschreibung der festen Oberfläche des Erdkörpers, 33 Bogen mit 14 Kupfertafeln) 2 Rthlr.

III. — (unter dem besondern Titel: Physikalische Beschreibung der flüssigen Oberfläche des Erdkörpers, 34 Bogen mit 9 Kupfertafeln) 2 Rthlr.

IV. — (unter dem besondern Titel: Physikalische Beschreibung des Dunstkreises der Erdkugel, 26½ Bogen mit 4 Kupfertafeln und 2 Steindrücken) 1 Rthlr. 16 ggr.

V. — (unter dem besondern Titel: Geschichte der Erdoberfläche, 28 Bogen mit 6 Kupfertafeln) 1 Rthlr. 16 ggr.

VI. — (unter dem besondern Titel: Gemälde der organischen Welt, 36 Bogen, mit 1 Kupfertafel) 2 Rthlr.

Wer aber alle 6 Bände auf ein Mal nimmt, erhält sie, in englischem Pappeband, für Acht Thaler Conventions-Münze.

Geographisch - Statistisches Tableau der Staaten und Länder aller Welttheile,

von

G. N. Schnabel,

Doctor der Rechte, k. k. öffentlichem ordentlichem Professor der Statistik an der Karl-Ferdinandeischen Universität und Historiographen der juridischen Fakultät.

Mit 5 Karten. 8. Prag 1828. Nett gebunden mit Schuber 2 Rthlr.

Dieses Tableau enthält eine gedrängte aber vollständige Darstellung aller einzelnen Staaten und Länder der Erde in ihren wichtigsten geographisch-statistischen Beziehungen Zur leichten und schnellen Belehrung hierüber eingerichtet, vereiniget es durch eine bisher noch nicht versuchte Form der Tabellirung die Leichtigkeit der Uebersicht mit der Bequemlichkeit des Taschenformats.

Es stellt namentlich von den europäischen Staaten in eilf Rubriken deren Namen, politische Eintheilung, Lage und Gränzen, Regenten derselben, bei den aufsereuropäischen Staaten und Ländern aber auch die verschiedenen Landesprodukte dar.

Zugegeben sind einige Generalübersichtstabellen über die Länder und Völker der ganzen Erde und über die vornehmsten Staaten derselben, so wie endlich fünf ganz richtig gezeichnete und recht nett gestochene Kärtchen von den einzelnen Welttheilen, mit möglichst Gröfse in Quadratmeilen, absolute und relative Bevölkerung, Religion, Rangverhältnifs nach dem Areal der Bewohnerzahl und der Dichtheit der Bevölkerung, endlich die genauere Angabe aller der im Buche selbst vorkommenden Staaten und Länder.

Und so vereiniget denn dieses Tableau mit dem Vortheile der Compendiosität auch den Vorzug der möglichsten Vielseitigkeit im Inhalte.

Uebrigens hat die Verlagshandlung sich angelegen seyn lassen, dasselbe mit allem Aufwande von typographischer Schönheit auszustatten.

Bibliotheca Broenneriana sive Catalogus librorum partim rariorum ex omni disciplinarum artiumque genere qui inde ab initiis artis typographicae ad nostra usque tempora typis exscripti pretiis solito minoribus prostant.

Obiger Catalog ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Frankfurt a. M. den 27ten Nov. 1827.

Brönner'sche Buchhandlung.

Subscriptions - Anzeige.

Anweisung

wie eine allgemeine Schriftsprache für alle Stände und Völker in und außer Europa zu fertigen sey, wornach Jedermann mit einem jeden Ausländer in Briefen und Aufsätzen auf eine leichte und sichere Art correspondiren kann, ohne daß Einer des Andern Muttersprache versteht, und daß zur Erlernung derselben kaum zwei Tage erforderlich sind.

So unmöglich auch dieses Versprechen zu seyn scheint, so leicht ist es zu erfüllen; auch sind mir schon weit schwierigere Aufgaben als obengenannte aufzulösen gelungen. Diese allgemeine Schriftsprache kann in sehr kurzer Zeit aufgefaßt werden, so daß wenn ich zur Erlernung derselben auch nur zehn Tage bestimmt hätte, so würde ich mich einstens beim Publikum nur lächerlich gemacht haben, weil in der That kaum zwei Tage dazu nöthig sind. — Es werden in der Anweisung mehrere Auszüge anderer Schriftsteller über allgemeine Schriftsprache mitgetheilt, um den großen Unterschied der Darstellungen von ihnen und von mir besser übersehen zu können. Um mir jedoch bei meinen Lesern das volle Zutrauen zu verschaffen, daß diese höchst nützliche Aufgabe wirklich aufgelöst sey, sehe ich mich verpflichtet, denselben einige Gewährschaften anzudeuten.

Die in der Geometrie so äußerst wichtige Lehre der Parallel-Linien, deren Schwierigkeiten zu beseitigen, seit zweitausend Jahren her sich unzählig viele Mathematiker aus mehreren Nationen vergeblich bemühet haben, war ich allein so glücklich, in einer Abhandlung (Karlsruhe 1820 bei Marx) in der Art vorzutragen, wogegen — ich darf es kühn behaupten — auch die strengste Kritik nichts einwenden kann.

Neue Art Rechnungstafeln (Karlsruhe 1817 bei Marx) wornach auch sehr leicht das Produkt zweier Zahlen ohne Multiplikation zu finden ist, und die nach mehrern Beurtheilungen in öffentlichen Blättern mit Dank aufgenommen und für das beste bisher Erschienene erklärt wurde.

Eine zu Seckenheim bei Mannheim äußerst vortheilhafte Feldeintheilung (Heidelberg 1825 bei Groos) welche von den landwirthschaftlichen Vereinen in Baden, Baiern, Oestreich, Würtemberg und in öffentlichen Blättern, besonders für die Landeskultur höchst nützlich betrachtet wurde.

So wie die meisten aus ihren Erfindungen wegen gegründeten Ursachen auch einigen Vortheil für sich zu erzielen suchen, ebenso kann auch ich diese Anweisung zur allg. Schriftsprache, besonders wegen ihrem allerseitigen Nutzen für alle Stände und Völker nur im Wege einer zahlreichen Subscription herausgeben. Ich wende mich daher mit dieser Einladung zum Unterzeichnen an mein deutsches Vaterland, dem ich schon durch meine obige, ich darf hinzusetzen, allgemein gut anerkannte Schriften genützt zu haben glaube, und ich bitte dasselbe, mich bei meinem neuen Unternehmen kräftig unterstützen zu wollen.

Der Subscriptionspreis für 1 Exemplar ist 1 fl. rhein. oder 16 gr. sächs. Bei 8 Exemplaren wird das 9te gratis gegeben. Der nachherige Ladenpreis wird höher gesetzt.

Die Subscriptionszeit ist bis den 1. Februar 1828 geschlossen, wobei man die Herren Subscribentensammler bittet, das Ihrige gefälligst an die akademische Buchhandlung von Herrn Karl Groos dahier oder an den Verfasser zu überschicken.

Man subscribirt bei allen soliden Buchhandlungen Deutschlands, welche den gewöhnlichen Rabatt geniefsen, und gebeten werden, ihre Bestellungen an die ebengenannte Buchhandlung dahier, welche die Kommission übernommen hat, auf dem Wege des Buchhandels einzusenden.

Briefe und Gelder, welche letztere gleich nach Ablieferung der überschickten Exemplare bezahlt werden bittet man portofrei zu übersenden.

Heidelberg den 1. Oktober 1827.

Bürger.

Bei Buchhändler C. F. Osiander in Tübingen ist so eben erschienen:

Napoleon's
politisches und militairisches Leben,

von ihm selbst erzählt vor dem Richterstuhle Cäsar's Alexander's und Friedrich's des Zweiten. Aus dem Französischen, in 4 Bände, gr. 8. geh. 1r Bd. 476 S. 1828. 2 fl. 42 kr.

Die französische Ausgabe dieses, alle bisher erschienenen Biographien Napoleon's weit übertreffenden Werkes, kam im August 1827 zu Paris heraus, wurde dort mit grofsem Beifalle aufgenommen, und nach mehreren französischen Anzeigen ist est General Jomini, der in Frankreich als Verfasser genannt wird.

Wir werden es uns angelegen seyn lassen, die folgenden Bände in kurzen Zwischenräumen nachzuliefern.

Ankündigung.

Den 1ten Januar 1828. erscheint:

Berliner
Kunst-Blatt.

Herausgegeben von dem

wissenschaftlichen Kunstverein in Berlin.

Redigirt unter besonderer Mitwirkung der Herren

Geh. Ober-Baurath Schinkel, Prof. A. W. v. Schlegel und Prof. Fr. Tieck,

von

Prof. Tölken und Dr. Fr. Foerster.

Hr. Alex. v. Humboldt wird besonders für die auswärtige Correspondenz thätig mitwirken,

Der Zweck, welchen der Kunstverein bei Herausgabe dieses Blattes sich vorgesetzt hat, ist: Förderung der Ausübung und der

Wissenschaft der Kunst. Nicht nur dem Gelehrten vom Fach soll darin Stoff zum Nachdenken dargeboten werden, auch der Kunstfreund und der angehende Künstler sollen Belehrung und Aufschluſs über alles, was die Kunst betrifft, finden. —

Von dem Kunstblatte erscheint monatlich ein Heft in 4. mit einer lithographirten oder radirten Zeichnung. Der Preis des Jahrgangs ist 6 Rthlr. Der Prospectus wird in allen Buchhandlungen gratis ausgegeben, und nehmen dieselben, so wie alle hochlöbl. Postämter des In- und Auslandes Bestellungen auf dasselbe an.

Berlin, im Verlage der
Schlesinger'schen Buch- und Musikhandlung,
unter den Linden No. 34.

Nachrichten
über
die früheren Einwohner
von
NORDAMERIKA
und ihre
Denkmäler,
gesammelt von
Friedrich Wilhelm Assall,
Berghauptmann des Staates Pensylvanien.

Herausgegeben
mit einem Vorberichte
von
Franz Joseph Mone,
ord. Prof. der Geschichte und Statistik zu Heidelberg.
Mit einem Atlas von 12 Steintafeln.
2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 30 kr.

Der Welttheil, auf welchen die Blicke der ganzen Menschheit gerichtet sind, in welchem sich der Wendepunkt der Weltgeschichte vorzubereiten scheint, wird mit Recht mehr und mehr der Gegenstand der fleiſsigsten Forschungen, und jedes Jahr bringt uns die wichtigsten Resultate für die Gegenwart und für die Zukunft. Wie überraschend und wie interessant ist es aber in diesem Theil der Erde, den wir uns gewöhnlich nur als neu entdecktes Land vorstellen, in welchem die Cultur sich erst allmählig entwickelt, nun auch schon aus dem grauen Alterthum

herüber die merkwürdigsten Ueberreste von einem Zustande kennen zu lernen, der auf eine völlige organisirte Bevölkerung unbezweifelbar hindeutet; und der Verfasser verdient um so mehr die Bewunderung der Zeitgenossen, da er mit den sparsamsten Hülfsmitteln den kühnen Gedanken gefafst und so befriedigend ausgeführt hat, jene Alterthümer oft unter den gröfsten Beschwerden und Hindernissen aufzuspüren, und an Ort und Stelle bis zur Vermessung genau auszuforschen. Das Werk nimmt also unstreitig eine höchst wichtige Stelle in unserer Literatur ein, da die wenigen fremden Vorarbeiten darin genau berücksichtigt sind, und wird durch seine Darstellungsweise das Interesse aller Leser um so unfehlbarer gewinnen und befriedigen.

Die Kunst,

das

menschliche Leben zu erhalten,

vor Krankheiten zu sichern und diese zu heilen.

Ein

unentbehrliches Hausbuch

für jede Familie

in der Stadt und auf dem Lande,

für

Prediger, Wundärzte und Apotheker; Hebammen, so wie überhaupt für Jeden, der eine ungestörte Gesundheit wünscht.

In einer

alphabetischen Darstellung

aller

Krankheiten und der einfachsten Mittel, dieselben zu heilen, so wie der Verhaltungsregeln, sich vor denselben zu bewahren,

nebs

einer allgemeinen Einleitung

über das

Verhalten in gesunden und kranken Tagen

von

Dr. *Metz* in Dreyeichenhain.

8. geheftet 18 ggr. sächs. 1 fl. 12 kr. rhein.

Wenn es gewifs die strengste Aufforderung für jeden gewissenha

ten Leidenden ist, sich der ärztlichen Hülfe nicht zu entziehen, so muſs doch auch für jeden erwünscht und sogar eine heilige Pflicht seyn, sich die Fähigkeit zu verschaffen, fremde und eigene Leiden zu erkennen, sich und andere dadurch vor denselben zu verwahren, und in dringenden Fällen die zweckmäſsigsten Mittel dagegen ergreifen zu können. Besonders sollte jeder Hausvater in der Stadt und auf dem Lande es sich zum Anliegen machen, durch diese Kenntniſs so manchen unglücklichen Zufällen vorzubeugen, welche ohne dieselbe oft auf's traurigste das Leben stören und zerstören, während sie oft durch kleine Vorsicht, durch entschlossenen zweckmäſsigen Beistand leicht vermindert und beseitigt werden, oder wenigstens der manchmal entfernten ärztlichen Hülfe auf angemessene Weise vorgearbeitet werden kann. Das vorliegende Buch können wir in diesem Sinne mit vollster Ueberzeugung empfehlen, da es die Frucht mehrjähriger Uebung eines geschickten und geschätzten Arztes ist, welcher mit gewissenhafter Bemessung dessen, was nützen kann oder, was schaden möchte, aus wirklicher Menschenliebe seine Leser mit der Beschaffenheit der menschlichen Natur, mit der Ursache der Leiden, der Verwahrungs- und den einfachsten und erprobtesten Hülfsmitteln bekannt macht. Zur leichtern Anwendung sind nach der allgemeineren Einleitung die Krankheiten in alphabetischer Ordnung aufgestellt, und die Unterscheidungen, die einzelnen Mittel und die Hinweisungen noch besonders am Rande vorgedruckt, so daſs ihm auch in dieser Rücksicht ein wesentlicher Vorzug zugeeignet ist.

Der wohlfeile Preis wird unsern Wunsch, durch das Buch, recht vielseitig Nutzen und Erleichterung zu bieten, befördern, und wir sind bereit, dazu noch ferner mitzuwirken, indem wir bei einer Gesammtbestellung von 6 Exemplaren ein Exemplar gratis beifügen werden, so ferne der Betrag franco eingesandt ist.

Handbuch
der
PHARMACIE
von
Dr. PHILIPP LORENZ GEIGER.

2ter Band 1ste Abtheilung. Die Mineralogie enthaltend,

ist nun erschienen und an die resp. Interessenten versandt. Indem wir nicht versäumen, dieses bekannt zu machen, können wir damit die Versicherung verbinden, daſs die zwei übrigen Abtheilungen in den nächstfolgenden Monaten gleichfalls geliefert und also das schätzbare Werk in Kurzem vollständig in den Händen des Publikums seyn wird.

Vollständiges
theoretisch-practisches
HANDBUCH
der gesammten
Steuer-Regulirung
oder
der allgemeinen und besonderen
Steuer-Wissenschaft
mit vorzüglicher Rücksicht
sowohl auf die älteste als neueste Geschichte, Gesetzgebung
und Literatur des Steuerwesens
zum Behufe
einer allgemeinen Revision des Steuerwesens, Vereinfachung der
Besteuerung und Einführung eines rationellen Steuersystems

von

Ritter Dr. **Joh. Paul Harl,**
Königlich Bayerischem Hofrathe, ordentlichem öffentlichen Lehrer der
Staatswissenschaften auf der Königlich Bayerischen Universität zu
Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Ehrenmitgliede
und Korrespondenten.

2 Bände. gr. 8. 54 Bogen mit Tabellen und Urkunden.
4 Thlr. 8 ggr. sächs. 7 fl. 12 kr. rhein.

In unserer Zeit, wo Steuer und Steuerwesen vom Throne bis zur Hütte täglicher Gegenstand der lebhaftesten und ernsthaftesten Betrachtungen sind, ist es auch für jeden höchst wichtig, sich über die Verhältnisse und Bedingungen derselben die möglichst richtige Belehrung zu verschaffen, und wenn wir für diesen Zweck und in diesem Sinne das vorliegende Werk als ein höchst gehaltvolles und allgemein unentbehrliches Handbuch anbieten, so ist dieses Prädicat durch den Namen des berühmten und bewährten Herrn Verfassers hinlänglich gesichert. Jeder ist im Allgemeinen von dem Gegenstande erfüllt, es wäre daher wohl überflüssig, die weitern Beweggründe für die Erwerbung des Werkes hervorzuheben.

August Oswald's
Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt des ersten Heftes.

HEIDELBERGER
JAHRBÜCHER
der
Literatur

unter der Redaction der Professoren

G. Kirchenr. *H. E. G. Paulus.*	G. Rath *F. Creuzer.*
G. Kirchenr. *F. H. C. Schwarz.*	Hofrath *Wilh. Muncke.*
G. Rath *C. S. Zachariä.*	G. Hofrath *F. C. Schlosser.*
Professor *G. F. Walch.*	G. R. Ritter *K. C. v. Leonhard.*
G. Rath *F. Tiedemann.*	Hofrath *C. H. Rau.*
Hofrath *Fr. A. B. Puchelt.*	

EIN UND ZWANZIGSTER JAHRGANG

oder

Neue Folge:

ACHTER JAHRGANG.

ZWEITES HEFT. FEBRUAR.

HEIDELBERG,

Druk und Verlag von August Osswald's Universitäts - Buchhandlung.

1 8 2 8.

Die

Heidelberger Jahrbücher der Literatur

erscheinen mit 1828 im ein und zwanzigsten Jahrgang, wie bisher unter der Redaktion der Professoren H. E. G. PAULUS, grofsherzogl. badischem Geheim. Kirchenrathe, Fr. H. Chr. SCHWARZ, grofsherzogl. badischem Geheim. Kirchenrath, K. S. ZACHARIÆ, grofsh. bad. Geheimen Rath, G. Fr. WALCH, Fr. TIEDEMANN, grofsherz. bad. Geh. Rath, Fr. A. B. PUCHELT, grofsh. bad. Hofrath, Fr. CREUZER, grofsherzogl. bad. Geh. Rath, W. MUNCKE, grofsh. bad. Hofrath, F. C. SCHLOSSER, grofsh. bad. Geh. Hofrath, Geheimen Rath Ritter Carl Cäsar v. LEONHARD, C. H. RAU, grofsherzogl. bad. Hofrath, nach unverändertem Plane, wöchentlich zu anderthalb Bogen oder in zwölf Heften zu 6 und 7 Bogen.

Der Preis für den Jahrgang ist nach der seit 1821 eingetretenen Erweiterung in Druck und Format

12 fl. 36 kr. rhein. oder 7 Rthlr. 12 ggr. sächs.

Vorausbezahlung, so dafs das Journal noch immer das wohlfeilste bleibt, während über seinen Gehalt die Stimmen täglich sich mehren. Die aufmunternde Theilnahme des Publikums und der wachsende Zuflufs schätzbarer Beiträge haben eine strenge Auswahl des Vorzüglichen möglich gemacht, wie der Inhalt eines jeden Heftes an den Tag gibt, von welchem wir aus der neueren Zeit nur die Beiträge von PAULUS und SCHWARZ über theologische Literatur, die Kritiken über den Fonk'schen Prozefs von ZACHARIÆ und MITTERMAIER, und über den Hannöverschen Gesetzes-Entwurf von MITTERMAIER, eine Recension über Cajus von SCHRADER, über die Gothaische Erbfolge von ZACHARIÆ, über Statistik und Kameralwissenschaften von RAU, über Naturkunde, theoretische und praktische Heilkunde von TIEDEMANN, LEONHARD, CONRADI, NÆGELE, MUNCKE, GMELIN, über Philologie die schätzbaren Bekanntmachungen aus der italienischen, französischen und englischen Literatur, eine Kritik über Cicero de republica von CREUZER, Beiträge aus der persischen Literatur von HAMMER, eine ausführliche Kritik des gefeierten Walter Scott, GÖRRES über das Boisseré'sche Domwerk zu Cöln, SCHLOSSER über Dante u. dgl. zu erwähnen brauchen, um zugleich den Vorzug unseres Instituts zu beurkunden, dafs die bemerkenswerthen Erscheinungen in der Literatur durch dasselbe so zeitig und gründlich wie möglich berücksichtigt werden, und das Publicum also mit Vertrauen auf die wünschenswerthe Vollständigkeit zählen kann.

Um dieselbe noch zu erhöhen, wird

das Intelligenzblatt auch künftig Chronik aller gelehrten Anstalten, also Erweiterungen, Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Todesnachrichten etc. gern unentgeldlich aufnehmen, und nur vollständige Lections-Verzeichnisse der Berechnung unterwerfen, welche für Antikritiken, Anzeigen des Buch- und Kunsthandels festgesetzt ist.

Wir bitten nun die Bestellungen durch Buchhandlungen oder Postämter möglichst zu beschleunigen, da schnelle und regelmäfsige Versendung auch ferner unser Augenmerk seyn wird.

Heidelberg, im Januar 1828.

August Osswald's
Universitäts-Buchhandlung.

N. 8. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Lehrbuch der philosophischen Propädeutik als Einleitung in die Wissenschaft. Zu akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium. Von Dr. Georg Andreas Gabler, K. B. Studienrector und Lyceal-Professor zu Baireuth. Erste Abtheilung: Die Kritik des Bewuſstseyns. Erlangen, in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung. 1827. XXXII und 447 S. 8. 2 fl. 30 kr.

Auch unter dem besonderen Titel:

System der theoretischen Philosophie. Erster Band: Die Propädeutik der Philosophie.

Referent hat seit langer Zeit keine philosophische Schrift mit gröſserem Interesse gelesen, als die vorliegende, und er hat Grund zu vermuthen, daſs dieses auch bei manchem andern Leser, für den eine Kritik des Bewuſstseyns ein anziehender Stoff ist, der Fall seyn dürfte. Herr Rector Gabler, obgleich seit vielen Jahren mit der Philosophie und ihrer Geschichte vertraut, tritt zum erstenmale mit einem gröſseren Werke vor das Publikum, denn was er bisher hat drucken lassen, waren lateinische Schulreden und Programme, unter denen Ref. eines: de disserendi ratione, Baireuth 1824. besonders auszeichnet. Aus der Vorrede des gegenwärtigen Buches erfahren wir, daſs der Verf. sich vorgenommen hat, „von der gesammten Philosophie zunächst die theoretische oder die reine Vernunftwissenschaft zu bearbeiten, und daſs er hiezu diese Propädeutik der Philosophie als ersten Band des Ganzen erscheinen läſst, daſs aber auch von dieser Propädeutik noch eine zweite Abtheilung, welche die psychologischen und encyklopädischen Vorkenntnisse enthalten soll, später erscheinen werde.“ In welchem Sinne eine Propädeutik der Philosophie von dem Verf. genommen werde, darüber gibt er selbst folgende Auskunft: Vorr. XX. „Propädeutik ist Weg und Einleitung zur Wissenschaft, diesen Weg zeigt, diese Einleitung liefert die Kritik des Bewuſstseyns; diese unterscheidet sich aber von demjenigen, was sonst etwa Kritik des

Vorstellungs- oder Erkenntnifsvermögens oder auch der Vernunft genannt worden ist, auf folgende Weise: Ohne irgend etwas a priori anzunehmen oder vorauszusetzen (doch wohl das Bewufstseyn selbst? Ref.), hält diese Kritik mit einem sehr einfachen Verfahren sich blos an das Gegebene, indem sie alles, was sich als ein Wissen gibt, zuerst wie es sich gibt aufnimmt, und dann an ihm selbst, sowol von der Seite des gewufsten Gegenstandes als des dadurch bestimmten Bewufstseyns selbst, nach seinem innern Gehalte untersucht und prüft; und was sich nicht halten kann, und im Gange seiner Betrachtung und Untersuchung anders sich bestimmt, das wird auch kein Bewufstseyn überhaupt, welches diesem Gange selbst mitfolgt, mehr festhalten wollen, und so, wie es in seinem ersten Auftreten erschien, mehr für ein wahres Wissen anerkennen. Ist aber einmal der Anfang gemacht, so ist dadurch auch schon der Fortgang für alle Folge bestimmt, und bedarf keines neuen Anfangs mehr für diejenigen Weisen des Bewufstseyns, die nach der zuerst betrachteten sich ferner darstellen; denn der wissenschaftliche Fortgang bringt jene fernere an ihrer Stelle nun von selbst (?) hervor."

Ref. glaubte diese Stelle wörtlich ausziehen zu müssen, weil sie für das ganze Buch charakteristisch ist, und dasjenige enthält, was der Verf. anderwärts Dialektik, dialektisches Fortschreiten, dialektische Bewegung nennt.

Auf die lange Vorrede folgt eine kurze Einleitung, in welcher der auch von Andern ausgesprochene und ausgeführte Gedanke entwickelt wird, dafs, was Philosophie sey, wie sie eingetheilt werde, ob sie andern mitgetheilt werden könne, und auf welchem Wege, und nach welcher Methode — eigentlich nicht vor oder aufser der Philosophie erklärt und gelernt werden könne, sondern eben nur eine Frucht des philosophischen Wissens selbst sey. Als endliches Ergebnifs wird jedoch §. 9. zum voraus schon angemerkt, dafs das Ende und das Ziel des philosophischen Fortganges da ist, wo „das Wissen nicht mehr über das Seyn hinauszugehen nöthig hat, weil beide einander gleich geworden sind". Da dieses, das Wissen und Seyn Vereinigende, die Vernunft ist, so wird die Philosophie selbst als die Wissenschaft gefafst werden können, in welcher das Wissen der Vernunft ihrem Seyn gleich, oder dieses von jenem erreicht wird, d. h. in der absoluten Identität von Subjekt und Objekt. Jedem der neun Paragraphen dieser Einleitung sind erläuternde Anmerkungen beigegeben, die wir aber nicht ausziehen können, ob sie gleich vie Interessantes enthalten.

Von §. 10. fängt nun das Buch selbst mit dem ersten Abschnitt an, der überschrieben ist: von dem Bewuſstseyn überhaupt, und seinem Verhältniſs zum Gegenstand und zum Wahren; und der, die Kritik des Bewuſstseyns anfangende §. 10. lautet wörtlich also: „Bewuſstseyn überhaupt ist Wissen oder bestimmter wissendes Ich. Wissen überhaupt, eben so Erkennen, als nothwendig ein Wissen von Etwas, einem Andern als ich, Gewuſstes, Gegenstand, enthält unmittelbar in sich die Unterscheidung zweier unterschiedener, aber in ihrer Unterscheidung auf einander bezogener Bestimmungen, deren eine das Wissende, Ich, die andere das Gewuſste, der Gegenstand, — ihre Beziehung aber, wie ihre Unterscheidung, das Bewuſstseyn oder Ich selbst ist. Ich unterscheidet sich von seinem Gegenstande, dadurch wird es ein Wissen desselben, oder vielmehr wird eben so wohl Ich als sein Gegenstand erst in dieser Unterscheidung; vor ihr ist weder Ich noch Gegenstand. Wissen mithin oder Bewuſstseyn, als Einheit zugleich und Unterscheidung von beiden, ist eben so sehr Unterscheidung des Wissenden und Gewuſsten, als Beziehung des einen auf das andere, des Ich auf den Gegenstand und des Gegenstandes auf Ich.“

Man sieht, daſs das übrigens rühmliche Bestreben des Verf. deutlich zu seyn, ihn weitläuftig und pleonastisch gemacht hat. Auch könnte noch bemerkt werden, daſs das, was die Sprache durch Ich und was sie durch Bewuſstseyn bezeichnet, nicht geradezu Eins und Dasselbe ist, wie denn auch der Verf. selbst sogleich im folgenden §. sagt: das Ich habe im Bewuſstseyn seinen Gegenstand sich unmittelbar gegenüber, was doch wohl so viel heiſsen soll als: das Ich ist Einer der Factoren des Bewuſstseyns, der andere ist der unmittelbare Gegenstand, das Bewuſstseyn selbst aber ist die Gleichsetzung beider in Einem.

In §. 11. wird gesagt: Indem Ich im Bewuſstseyn seinen Gegenstand unmittelbar gegenüber hat, ist dieser ein Seyn für Ich, oder, das Wissen vielmehr ist selbst dieses Seyn eines Gegenstandes für Ich. Oder speculativ ausgedrückt: Ich ist sich selbst das Seyn eines Gegenstandes für es. — Ref. muſs gestehen, daſs ihm die Consequenz dieses doppelten „oder“ nicht einleuchtet, und er muſs fragen, ob der Sinn etwa dieser ist: Alles Daseyende ist für das Ich erst alsdann ein Daseyendes, wann es dasselbe als seinen Gegenstand im Bewuſstseyn vorfindet? Sollte aber dieses der Sinn der angezogenen Worte seyn, so ist das Wissen (das Vorfinden und Unterscheiden und Beziehen der Gegenstände)

nicht identisch mit dem Seyn der Dinge. — Ganz richtig hingegen wird von dem Verf. hinzugesetzt: durch dieses Wissen findet das Ich sich unmittelbar bestimmt, es hat Gewifsheit; d. h. das Wissen vom Gegenstande, in das Ich aufgenommen, gehört ihm eben so sehr an, als das Ich ihm angehört, und die hierdurch in das Ich gebrachte Bestimmtheit ist seine, von ihm anerkannte, Bestimmtheit.

§. 12. So lange das Wissen mit dem Gegenstande noch nicht selbst übereinstimmt, oder ihm gleich ist, ist die Gewifsheit noch nicht Wahrheit. Zwischen der unmittelbaren Gewifsheit und der Wahrheit, welche die auf einer höhern Stufe befestigte Gewifsheit ist, steht die Ungewifsheit oder der Zweifel. Im Zweifel geht das Bewufstseyn über seine erste unmittelbare Gewifsheit hinaus (wie so, hinaus?), und hat in seinem Wissen ein Andersseyn des Gegenstandes (d. h. das Bewufstseyn ist sich bewufst, dafs der Gegenstand, der seine dermalige Bestimmtheit ausmacht, auch wohl nicht so seyn könnte, Ref.), und erst von diesem kehrt es in die Einheit mit dem Gegenstand und mit sich zurück. Diese Bewegung (?) des Bewufstseyns verläuft sich mithin in drei Momenten: 1) unmittelbare Gewifsheit, 2) Negation derselben, 3) Rückkehr zur ersten, aber nunmehr durch den Zweifel vermittelten Gewifsheit, d. h. zur Wahrheit, subjective Wahrheit, für Wahr halten. Unser Wissen und Erkennen soll mithin ein wahres, oder was gleichviel sagt, ein Erkennvn des Wahren seyn; die Wahrheit für das Bewufstseyn ist aber diese, dafs das Wissende, Ich, Gewifsheit von einem Andern hat, und diese Gewifsheit als seine eigene Bestimmtheit weifs. Zugleich, sagt der Verf. §. 17, macht diese Bestimmtheit auch das Wesen des Gegenstandes aus, er ist nur, als was er gewufst wird, das Seyn desselben ist hier dem Wissen von ihm gleich; geht hingegen das Bewufstseyn über das, was der Gegenstand zuerst und bisher für es war, hinaus, d. h. vermuthet es, dafs sein Objekt wohl andere Beschaffenheit haben möge, als welche es bisher für wahr hielt; so hat das Bewufstseyn eben in und mit diesem Hinausgehen, auch sein Wissen schon geändert. Hiemit aber (§. 18.) hat der Gegenstand sich ebenfalls geändert, er ist jetzt das, als was das Bewufstseyn ihn jetzt weifs. Würde er dem Bewufstseyn auch jetzt wieder unwahr erscheinen, so müfste es von Neuem sein Wissen ändern, aber damit würde auch der Gegenstand abermals ein geänderter werden u. s. f., und somit gilt der Satz ganz allgemein und ist für alles Folgende von Wichtigkeit: mit einer Aenderung

des Wissens vom Gegenstand wird auch der Gegenstand selbst für das Bewufstseyn ein anderer; — aber, fügt Ref., um dem Idealismus nicht zu viel einzuräumen, hinzu, dasselbe mufs auch umgekehrt gelten, nämlich: mit der Aenderung des Seyns des Gegenstandes wird in dem Bewufstseyn auch das Wissen von demselben ein anderes, und nun fragt sich immer noch: welches ist denn das prius und welches das posterius? welches ist denn das eigentlich Aendernde? — Doch wir fahren fort zu referiren.

§. 19 und 20. sagen im Wesentlichen Folgendes: Wenn wir das für wahr gehaltene Seyn des Gegenstandes das Ansich desselben nennen, und wenn der Gegenstand nicht mehr der vorige bleibt, sondern ein anderer, wie ihn das Bewufstseyn jetzt weifs, wird, so hört das Bewufstseyn auch auf, sein erstes Wissen für ein Wahres zu halten, und erkennt, dafs jenes Ansich nicht das rechte sey. Mit dieser Erkenntnifs hat das Bewufstseyn an ihm selbst eine Erfahrung gemacht, in welcher das, was ihm zuerst das Ansich des Gegenstandes war, sich als eine blofse Erscheinung, und zwar als eine Erscheinung des Wissens sowohl als des gewufsten Gegenstandes darstellt. Was in dieser innerhalb des Bewufstseyns vorgehenden Bewegung enthalten ist, besteht gleichfalls in drei Momenten: 1) das unmittelbare Wissen eines Gegenstandes, 2) das Werden dieses Wissens zur blofsen Erfahrung, 3) die jetzige Bestimmtheit und neue Gestalt des Bewufstseyns, worin jetzt, nach der Veränderung seine Wahrheit besteht, oder die Wahrheit, dafs das Wissen und das Gewufste nur eine Erscheinung im Bewufstseyn sey.

Diese Bewegung mufs sich so lange wiederholen (§. 21 ff.), bis der Gegenstand sich dahin bestimmt hat, wo das Bewufstseyn nicht mehr über ihn hinauszugehen nöthig hat, d. h. bis dahin, wo Wissen und Seyn einander gleich geworden sind, welches in der Vernunft geschieht. Hier ist nun der Punkt, wo der Unterschied zwischen natürlichem und philosophischem Bewufstseyn eintritt. Das natürliche nämlich ändert, ohne zu wissen wie, seine Ansicht zu wiederholten Malen, sucht seinen Gegenstand bald so, bald anders zu fassen, kommt aber nicht dazu, auf das, was in ihm dabei vorgegangen, zu reflectiren, und die Einsicht zu gewinnen, dafs durch die Aenderung des Wissens das zuerst vorhandene Ansichseyn des Gegenstandes, wie dieses Wissen selbst, zur blofsen Erscheinung herabsinkt. Das philosophische Bewufstseyn hingegen erkennt die Nothwendigkeit dieser Aenderungen und Uebergänge, ihm wird das Bewufstseyn überhaupt, in seiner

Erscheinung und Gestaltung, in der innern Nothwendigkeit seiner Momente und deren Fortbewegung, Gegenstand der Betrachtung. Oder: das philosophische Bewufstseyn ist die wissenschaftliche Durchführung der ganzen Reihe der Gestaltung des natürlichen Bewufstseyns, deren in dem Bewufstseyn selbst begründeten Untergang jene Durchführung aufzeigt, und so sich auf denjenigen Punkt fortbewegt, wo die nächst höhere Erscheinung des Wissens von selbst hervorgeht.

Für uns, sagt der Verf. §. 24. (d. h. für den Philosophen, der eine solche Kritik des Bewufstseyns anstellt, Ref.) tritt daher zu den angegebenen Momenten auch noch der Moment des Wissens von dieser Beschaffenheit der Sache hinzu, durch welches dem Bewufstseyn das Bewufstseyn selbst gegenständlich wird, und mithin das Bewufstseyn sich selbst in dem ganzen Verhältnifs seiner Beziehung zum Bewufstseyn kommt, es wird in so ferne Selbstbewufstseyn, als es sich selbst Gegenstand wird, und auf sich reflectirt. Der Fortgang dieser Reflexion kann daher allerdings als eine sich entwickelnde Selbsterkenntnifs dargestellt werden, und sehr richtig ist die Bemerkung pag. 85: „darum ist es nur die Wissenschaft, welche das ganze Bewufstseyn in allen seinen Weisen, Verhältnissen und Erscheinungen nach seiner Nothwendigkeit betrachtet, und über sie (nämlich diese Weisen, Verhältnisse und Erscheinungen), hinaus zum absolut letzten Grunde der Wahrheit führt." — Wobei jedoch Ref. die Bedenklichkeit nicht unterdrücken kann, dafs ja auch das Erfassen, mithin das Bewufstseyn eines absolut letzten Grundes der Wahrheit wieder nur eine Weise und mithin eine Bestimmtheit, eine Erscheinung meines wenn auch noch so philosophisch gebildeten Bewufstseyns ist, mithin ein subjectives Fürwahrhalten ist, und es so lange bleibt, als ich nicht diesen absoluten Grund der Wahrheit als unabhängig von meinem Bewufstseyn, mithin als schlechthin objectiv, auf irgend eine Weise erkenne, zu welcher Erkenntnifs aber eine Kritik des Bewufstseyns nicht führen kann. Doch diese ist ja nur eine Propädeutik der Philosophie, und wir wollen daher die folgenden Theile dieses Werkes erwarten, und dann zusehen, wie die Kluft zwischen Objectivem und Subjectivem von dem Verf. ausgefüllt werden wird; ein Umstand jedoch ist unserer Erwartung zum Voraus nicht günstig, der nämlich, dafs der Verf. eine solche Kluft laut Vorr. XIII. gar nicht anerkennt, sondern uns zumuthet, man müsse eine solche Frage gar nicht thun, wenn man auf Philosophie Anspruch machen

wolle; eine Zumuthung, die jedoch nur so viel gilt, als der, dem sie gemacht wird, sie gelten lassen will. — Der Verf. fährt fort: Weil das Ich ein Allgemeines ist gegen jede seiner Bestimmtheiten, so kann es sich nicht eher genügen oder für befriedigt erkennen, als bis es das ihm selbst gleiche Wissen als Allgemeines erreicht hat, oder ist. Allein so wie das Ich (§. 26.) zwar Allgemeines und hiemit zugleich in seinem Hinausgehen über eine Bestimmtheit negative Thätigkeit, und vor seinem Bestimmtwerden noch völlig leer und inhaltslos ist; so erscheint auch der Gegenstand für das Bewufstseyn zunächst als ein Gegebenes und Vorgefundenes, als etwas dem Ich Ungleiches, Fremdes, und Unüberwindliches, als das schlechthin Andere des Ich, als Nicht-Ich; der Gegenstand hat hiemit seine Grenze am Ich, und dieses hat sie an ihm. Hiedurch ist das Ich ebenfalls wie sein Gegenstand endlich, und Erscheinung, somit endliches und erscheinendes Bewufstseyn. Dieses Nicht-Ich, als das negativ bestimmte Abstractum vom Gegenstand des Bewufstseyns überhaupt, den es innerhalb seiner als ein Seyn für es hat, wird in der Folge lieber schlechthin das Andere genannt; aufgehoben aber wird es (dieses Nicht-Ich), wenn es begriffen wird, denn dann hört es auf ein Anderes für Ich zu seyn (?). Indem aber das Ich in dieser beiderseitigen Bestimmtheit und gegenseitigen Trennung doch als Bewufstseyn auf den Gegenstand sich bezieht: so kann diese Verknüpfung, die zugleich Trennung, und Unterscheidung ist, als ein Urtheil betrachtet werden (§. 27.), in welchem Subject und Prädikat gegenseitig sich Andere, aber vermittelst der Copula verbunden oder in Beziehung sind. Gleichwie nun im Urtheile wenigstens das Sollen der Gleichheit enthalten und die Aufhebung der Ungleichheit gefordert ist: so hat auch das Ich, als das Allgemeine und Sich-selbst-Bewegende dieses Sollen in sich, und ist hiedurch der Trieb des Wissens, mit seinem Gegenstande gleich zu werden, oder den noch ungleichen zu überwinden. Als sich noch ungleich aber sind beide Seiten dialektisch, d. h. sie zeigen an sich selbst ihren Mangel und ihre Schranke als ein Negatives, welches jedes von beiden über sich hinausführt, und es als ein einseitiges und unwahres, mithin zu negirendes und aufzuhebendes darstellt. — Der Leser erfährt hier und in der Anmerkung zu diesem §. auf das bestimmteste, was es mit der Dialektik, und dialektischen Fortbewegung, die in einigen neuern philosophischen Schriften häufig vorkommt, eigentlich für eine Bewandnifs hat, und wie diese Ausdrücke in ihrer von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichenden

Bedeutung, verstanden werden sollen. „Die Dialektik überhaupt, heifst es pag. 90, ist keine besondere Kunst, noch ein Kunststück, nur etwa dazu bestimmt, einen trügerischen und falschen Schein des Wahren äufserlich hervorzubringen, sondern in ihrer Wahrheit vielmehr das vernünftige Denken selbst in seiner reinen negativen Thätigkeit, in sofern es die einseitigen und für sich festgehaltenen Bestimmtheiten auflöset, und zur Erkenntnifs ihrer Unwahrheit sich bewegt; oder dieselbe Thätigkeit des reinen Ich, welche oben als das Princip aller geistigen Bewegung angegeben wurde. (Dieses Oben bezieht sich auf eine andere Anmerkung, wo es heifst: die Vermischung dessen, was vom Geiste stammt mit dem Stoffe der Sinnenwelt, gebiert das unvollkommene Wissen der Meinung, der Reflexion und des blofsen oder abstracten Verstandes. Diese unwahren Weisen an und in ihm zu vernichten, hat das Ich selbst die Macht in seiner reinen Thätigkeit, und die Wissenschaft zeigt den Weg dieser Vernichtung in seinem nothwendigen stufenweisen Fortschreiten.) Ohne Dialektik gibt es keine wahre Wissenschaft, da sie (die Dialektik) allein die Seele alles wissenschaftlichen Fortganges ist, seine Methode erzeugt und in ihn Zusammenhang und Nothwendigkeit bringt. Die wahre und speculative Dialektik verfährt aber nicht blos negativ, d. h. läfst es nicht bei der Auflösung der in ihrer Unwahrheit gezeigten Bestimmungen oder bei einem Resultat, welches nur Nichts wäre, bewenden, sondern gewinnt aus dem negirten Inhalt, weil dessen Negation selbst eine bestimmte ist, einen neuen positiven Inhalt." — Diese Dialektik vertritt die Stelle dessen, was sonst Demonstration heifst, und in der That ist sie, gut und richtig gehandhabt, allerdings die beste Demonstration, weil sie genetisch ist. Aber man mufs auch gestehen, dafs sie den Leser sehr ermüdet, und in die Länge tädiös wird *). Da das Ich durch

---

*) Merkwürdig ist eine Aeufserung Herders vom J. 1799. über Dialektik. Sie befindet sich in s. Metakritik (H. sämmtl. Werke zur Philosophie und Gesch. XIV. Th. pag. 252.) und stehe zur Vergleichung ganz hier: „Bei den redseligen Griechen galt Dialektik, d. i. sophistisch-rhetorische Sprachkunst und Logik oft für Eins; bei den Scholastikern war das Geschäft der Vernunft Worte theilen und disputiren. Kaum hat also die wahre Vernunft einen ärgern Feind, als den, der ihr den Mifsbrauch ihres eigenen Werkzeugs, d. i. dialektische Spitzfündigkeiten, als einen ihr unabheglichen Naturfehler und als ihr wesentliches Geschäft anweiset.

die Unterscheidung seiner von dem Gegenstande wie von sich selbst auch zugleich der Trieb und die Thätigkeit ist, welche diese dialektische Bewegung vornimmt, und hiemit zugleich einerseits das Bestimmte und Beschränkte als das Bestimmende und Beschränkende und das über die Schranke hinausgehende und sie aufhebende ist: so trifft diese Bewegung zunächst den noch unmittelbar gegebenen Gegenstand, gegen den es sich als das Allgemeine darstellt, und hiedurch wird das Bewufstseyn ein concretes, indem es einen bestimmten Inhalt gewinnt, s. §. 28. (Ref. mufs bekennen, dafs ihm dieses völlig undeutlich geblieben ist, und es für Anfänger in der Philosophie, denen diese Propädeutik zunächst bestimmt ist, vermuthlich auch seyn wird, obgleich unser Verf. sonst die Gabe der Deutlichkeit in hohem Mafse besitzt, und er sich hiedurch von vielen seines gleichen vortheihaft auszeichnet. Die dem §. beigegebene Anmerkung, welche scharfsinnig die Begriffe endlich, unendlich, Schranke, Grenze u. a. bestimmt, macht die Sache nicht deutlicher. Ref. mufs überhaupt hier fragen, ob es denn auch noch ein anderes Bewufstseyn gibt, als ein concretes, d. h. nicht Bewufstseyn irgend eines concreten Gegenstandes, sondern, was etwas anderes sagen will, Concretes, d. i. an Individualität gebundenes Bewufstseyn?) §. 29 f. So lange dieser Inhalt gegen das Ich noch der ungleiche ist, hat dieses zwar Gewifsheit, aber noch keine Wahrheit, denn die Wahrheit ist Uebereinstimmung des Wissens mit dem Object, oder die Einheit und Gleichheit beider, das Object aber ist nichts anderes als der vom Ich unterschiedene Inhalt des Gewufsten, mithin, wenn das Object seinem wissenden Subject noch ungleich ist, so ist dieses eine Ungleichheit, welche noch zwischen dem beschränkten Inhalt des Gewufsten und der Allgemeinheit des wissenden Subjects vorhanden ist, und um deren Willen das Subject zu einem andern Inhalt des Gewufsten überzugehen nöthig hat. Das Ziel dieser dialektischen Bewegung des Bewufstseyns ist, die Gewifsheit zur Wahrheit zu erheben; dieses Ziel erreicht das Bewufstseyn durch das Wissen, welches Vernunft ist, als in welcher die subjective Bestimmung eben so sehr objective Bestimmung ist; denn eine wahre Einheit kann nur dadurch zu Stande kommen, dafs das Eine als das-

---

Er verbeugt und zerknickt die Sprosse durch solche Subtilitäten, denn längst haben alle ächten Vernunftlehrer Logik und spitzfündige Dialektik von einander getrennt."

selbe was das Andere, erkannt wird, und die Unterschiedenen zu bloſsen Momenten herabgesetzt werden, d. h. (pag. 101.) ihr selbstständiges Bestehen und Gelten gegen einander verlieren. Zu diesem Ziele zu gelangen, hat das Ich selbst die Macht und die Thätigkeit (§. 32.), es läutert sich mithin selbst von Stufe zu Stufe zum reinen und vernünftigen Wissen, wo der Gegenstand oder der Inhalt des Wissens nicht mehr das Andere des Ich, das Nicht-Ich, ist, sondern das Ich ihn vielmehr als sich selbst weiſs. Reines Wissen aber ist dasjenige, welches die unwahren Weisen des Bewuſstseyns schon hinter sich hat, und sich im Elemente der wirklichen Wissenschaft, der Philosophie, befindet, und ebenso ist reines Ich nicht etwa ein leeres, inhaltsloses, sondern sein Inhalt ist vielmehr der, zu erkennen, daſs das reine Seyn die Vernunft, und die Vernunft das reine Seyn ist. §. 33. f. Auſser diesem mit seinem Gegenstand in dialektischer Fortbewegung begriffenen Bewuſstseyn ist aber auch unser (des philosophischen Kritikers) Bewuſstseyn vorhanden, für welches jenes in seiner Bewegung selbst Gegenstand ist. Es ist dabei gleichgültig, das in seiner Bewegung erscheinende Bewuſstseyn als ein fremdes oder als das eigene zu betrachten, indem dieser Unterschied blos der beliebigen Vorstellung angehören würde. Wesentlich aber für uns, die Betrachtenden, ist die gegenständliche Haltung (vielleicht das objective Verhalten? Ref.) desjenigen Bewuſstseyns, welches betrachtet wird, und für welches der es erfüllende und seine Bestimmtheit ausmachende Inhalt die Bedeutung der Wahrheit hat. — Indem wir daher (daſs dieses wir der diese Kritik anstellende Philosoph ist, wurde schon bemerkt,) dieses erscheinende Bewuſstseyn uns gegenüber haben, und es betrachten, haben wir uns selbst blos ruhig und gleichsam zusehend dabei zu verhalten, und nur dafür zu sorgen, daſs wir es getreu auffassen, und in seiner eigenen Entwicklung es gewähren lassen. Es wird sich ergeben, daſs dieses Bewuſstseyn in seiner Bewegung immer selbst auf denjenigen Punkt kommt, auf welchem Wir gleich Anfangs stehen, nämlich, daſs es sich selbst gegenständlich wird, und daſs es damit zu einem blos erscheinenden, d. i. in dieser seiner Gestalt selbst noch unwahren Bewuſstseyn herabsinkt, bis es zu seinem Ziele, dem reinen vernünftigen Wissen geführt wird. Das Bewuſstseyn, welches auf solche Weise in seiner Erscheinung oder dialektischen Bewegung betrachtet wird, macht als solches den Gegenstand einer besonderen Wissenschaft, der Phänomenologie des Geistes aus. In dem

folgenden Abschnitte werden für den propädeutischen Zweck die wichtigsten Stufen seiner Entwicklung zum Wissen, welches Vernunft ist, den Hauptmomenten nach betrachtet werden«. — Hier endet der erste Abschnitt. Der zweite ungleich längere enthält nun, was so eben ist gesagt worden; Ref. kann aber nicht also, wie er bisher gethan, fortfahren, und dem Verf. §. für §. folgen, wenn er nicht ein Buch über ein Buch schreiben will; es mag daher genügen, folgenden Schematismus des Inhalts dem Leser vor Augen zu stellen:

Zweiter Abschnitt: das erscheinende oder phänomenologische Bewuſstseyn.

I. Das Bewuſstseyn in engerer Bedeutung.
  A. Das sinnliche Bewuſstseyn oder die unmittelbare Gewiſsheit.
  B Das Wahrnehmen.
  C. Der Verstand.
    1. Die Kraft und ihre Aeuſserung.
    2. Die Erscheinung, die übersinnliche Welt, und das Gesetz der Erscheinung.
    3. Die Unendlichkeit; der Begriff; das Leben und das Lebendige; Uebergang zum Selbstbewuſstseyn.

II. Das Selbstbewuſstseyn.
  A. Das Selbstbewuſstseyn als einzelnes, oder Trieb und Begierde.
  B. Das Selbstbewuſstseyn gegen ein anderes, oder der Prozeſs der Anerkennung, und das Verhältniſs des selbstständigen und unselbstständigen Selbstbewuſstseyns.
  C. Das allgemeine Selbstbewuſstseyn.

III. Die Vernunft.
    a. Die Vernunft als solche, und das vernünftige Bewuſstseyn.
    b. Der Begriff des Geistes.

Ueber den Inhalt der noch nicht im Druck erschienenen aber zu erwartenden zweiten Abtheilung dieser Propädeutik erklärt sich der Verf. vorläufig auf folgende Art §. 168. „In sofern zur Propädeutik der Philosophie auch Vorkenntnisse aus der Psychologie (Lehre vom subjectiven Geiste) so wie eine vorläufige Uebersicht und allgemeine Entwicklung des Systems der Philosophie selbst und seiner innern Gliederung und Eintheilung, nebst einer Beurtheilung der verschiedenen systematischen Verhaltungsweisen zur Philosophie, insbeson-

dere der verschiedenen dogmatischen, gerechnet oder wenigstens für dienlich erachtet wurden, was den Inhalt der zweiten Abtheilung ausmachen sollte: so ist zum ersten Abschnitt derselben durch dasjenige, was noch am Schlusse der gegenwärtigen über Begriff und Wesen des Geistes beigebracht wurde, bereits der Uebergang gemacht. — Es ist indessen hiebei zu bemerken, daſs die über den Begriff des Geistes, wie vorher schon die über die Vernunft gegebenen Erklärungen und Bestimmungen nur beim Allgemeinen stehen bleiben konnten, und daher — — — ihre wissenschaftliche Begründung und Hervorbringung auch erst in der ausgeführten Wissenschaft zu erwarten haben.“

Ob nun gleich in dieser Anzeige schon mehrmals der Vernunft, als des Zieles, bei welchem das Bewuſstseyn ankommen muſs, erwähnt worden ist, so glaubt doch Referent es dem Leser schuldig zu seyn, von dem, was dem Verf. und denen, die mit ihm von gleicher Ansicht ausgehen, Vernunft und Geist ist, noch eine kurze Rechenschaft, so viel möglich mit des Verf. eigenen Worten, ablegen zu müssen. Vernunft nämlich ist nicht auf die gewöhnliche Weise als eines der psychologischen Vermögen des denkenden Subjects zu fassen, sondern Vernunft ist die an und für sich seyende Substanz selbst, welche eben so sehr das Object als das Subject ist; oder: die Vernuft ist (§. 152.) 1) nach der Seite des Bewuſstseyns zwar Bewuſstseyn, und hat als solches einen Gegenstand, ein Anderes, aber dieses Andere ist für sie kein Anderes, sondern selbst das Vernünftige, es ist sie selbst; 2) sie ist mithin reine Selbstgewiſsheit, nur sich selbst wissendes Subject, aber darum kein einzelnes, kein besonderes Ich, von dieser Subjectivität hat sie sich gereiniget und befreit, sondern sie ist nur schlechthin allgemeines, an und für sich seyendes, durch alle einzelne Ich hindurch gehendes, sich selbst gleiches Ich, Ich überhaupt; 3) sie ist mit Einem Worte als Subjetct durchaus nichts Anderes, als was sie auch als Object ist, = Subject-Object, und umgekehrt Object-Subject *). Das einzelne Ich, das zum Wissen seiner Vernünftigkeit gelangt ist, weiſs daher

*) Dieser Bedeutung widerspricht sowohl die Etymologie als der Gebrauch des Wortes Vernunft in unserer Sprache. Vernunft kommt von Vernehmen her. Vernehmen setzt ein Vernommenes voraus. Das Vernommene ist, was es auch seyn mag, wenigstens nicht sie selbst.

sich nicht mehr als ein Einzelnes, sondern als ein wahrhaft Allgemeines, denn es kam bei einem absolut Letzten an, über welches ein Hinausgehen nicht mehr statt findet, und indem es hierin absolutes Wissen ist, weiſs es auch mit Gewiſsheit, daſs in dieser Erkenntniſs jedes vernünftige Ich ihm gleich sey. In dieser Erkenntniſs ist daher auch die Fremdartigkeit der Gegenstände, als wären sie ein Anderes, völlig aufgehoben. Es existirt nur unmittelbare und gediegene Einheit. Die Vernunft ist daher in dem Bewuſstseyn dieser absoluten Identität auch die absolute Gewiſsheit, daſs alles Gegenständliche vernünftig und Gedanke, wie umgekehrt der Gedanke das Wesen der Dinge ist. Als diese Identität ist die Vernunft die Wahrheit selbst, die sich als Wahrheit weiſs, d. h. die sich weiſs als wissendes Subject, als gewuſstes Object, und in beidem als Dasselbe.

Nach dieser Exposition nun sollte man glauben, daſs, wenn einmal die Vernunft zu sich selbst gekommen und absolutes Wissen geworden ist, das Bewuſstseyn damit auch sein letztes Ziel erreicht habe; aber dem ist nicht also; vielmehr lehrt der Verf. §. 159 f.: daſs auch die Vernunft wieder nach der Weise der Erscheinung in die Reihe der Gestalten des phänomenologischen Bewuſstseyns eintrete, und sich in dem vernünftigen, d. h. hier, in dem Vernunft habenden Bewuſstseyn darstelle. Der Weg, auf welchem die erscheinende Vernunft, welche auch die daseyende heiſst §. 160, sich abermals einem Ziele entgegen, nämlich dem, alle Realität zu seyn, bewegt, ist nun wieder eine phänomenologische Entwicklung und Dialektik des Bewuſstseyns, welches aber die Vernunft zu seinem innern Princip hat. Mit andern Worten: Die Vernunft sucht nunmehr in Allem Sich, sie breitet sich aus über das ganze natürliche und geistige Universum, als über ihr einheimisches Reich, durchdringt alles Gegenständliche und Besondere, und gelangt so zu mannigfaltigen Gesetzen und Bestimmungen, welche dem Bewuſstseyn unmittelbar als Wesen und Wahrheit gelten. Das Ziel aber, bei welchem die dialektisch fortschreitende Vernunft zuletzt anlangt, ist wiederum kein anderes, als das schon bezeichnete, nämlich daſs sie, die die absolute Wahrheit ja schon ist, die absolute Wahrheit nun auch für sich wird, welche sie vorher nur an sich war. Wahrscheinlich soll dieses „für sich" so viel heiſsen, daſs die Vernunft nun sich selbst als die absolute Wahrheit erkennt, als solche sich weiſs; aber das war und wuſste sie ja zuvor schon? — — In so ferne nun

die Vernunft sich als die unendliche Allgemeinheit weiſs, ist sie der Geist.

Somit gelangen wir zu dem letzten Begriff, den diese Propädeutik der Philosophie noch erörtert, und den wir unsern Lesern vorzuführen nicht umhin können, ob wir gleich gestehen müssen, daſs wir hier mehr als je in Gefahr sind, den Verfasser — nicht verstanden zu haben. Die nächste Frage, welche uns hiebei aufstöſst, ist die: wie unterscheidet sich Vernunft und Geist? da nach dem Vorhergehenden und eben Bemerkten, so wie nach den Versicherungen in §. 162. beide Eins sind. Der Unterschied wird also angegeben: es wurde oben bemerkt, daſs die Vernunft wieder die Verhältnisse des Bewuſstseyns hindurchgehe, um sich als das inne zu werden, was sie an sich ist; hiemit ist ein Werden, ein Fortgehen, ein endliches zu sich kommen der Vernunft gesetzt; das, was sie nun auf diesem Wege wird, das Gewordene, ist der Geist. Der Geist ist also die Vernunft, in so ferne diese sich als die Einheit des Subjectiven und Objectiven wirklich gefunden hat, und so sich ihrer als aller Realität bewuſst ist. Der Geist ist das an und für sich seyende Wesen, welches sich wirklich weiſs, oder, er ist die absolute Substanz, und ihr eigenes Wissen von sich, oder, er ist die unendliche Allgemeinheit, die ihre eigene Selbstgewiſsheit ist. Auch der Geist unterscheidet wieder in sich selbst sich als Subjekt, und sich als Objekt, aber so, daſs, was er als Subjekt ist, er als Objekt ist, und sich als beides weiſs. „Indem aber (§. 163.) der Geist einfache Totalität ist, ist es (für den Philosophen) nothwendig, diese Totalität als eine solche zu fassen, welche weder subjektive noch objektive ist. — Als diese sichselbstgleiche unendliche Allgemeinheit, welche weder durch irgend einen Gegenstand beschränkt, noch überhaupt zu irgend einem Andersseyn in Beziehung und Verhältniſs steht, ist der Geist nur unendliche Negativität, reines Verhalten nur zu sich; absolute Selbstthätigkeit, welche nur von sich anfängt, nur sich selbst hervorbringt, nur sich selbst bestimmt." Dieser Geist, also gefaſst, ist absoluter und unendlicher Geist. — Von diesem unendlichen und absoluten Geiste, welcher die Vernunft ist, sagt nun der Verf. weiter pag. 441: daſs er, als unendliche Allgemeinheit, welche ihren Begriff noch zu ihrer Voraussetzung hat (was heiſst dieses?), auch ein unmittelbares Daseyn habe, d. h. existire, ohne noch als Vernunft und als Selbst sich zu wissen und sich verwirklicht zu haben, und daſs

er, der unendliche und absolute Geist, welcher die Vernunft ist, ehe er die Vernunft, welche er ist, gefunden oder erfaſst oder sich begriffen hat, — noch nicht unendlicher, nicht absoluter, sondern nur endlicher Geist sey, und dieses durch die ihm gesetzte Schranke sey, welche nichts Anderes ist, als die Unangemessenheit seines Daseyns zu seinem Begriffe. Diese Schranke und mithin diese seine Endlichkeit, die er sich selbst gesetzt und gegeben hat, hebt er wieder auf, sobald er sich als unendlichen weiſs, und sobald er erkennt, daſs die frühere Schranke eine von ihm selbst gesetzte war. Der absolute und unendliche Geist muſs absolut und unendlich, ob er es gleich von Haus aus, oder an sich ist, erst werden, denn er muſs zur Erfüllung seines Begriffes sich entwickeln; diese Entwicklung ist abermals dialektisch fortschreitend, und ist eigentlich ein Abthun von einer endlichen Seite und Bestimmtheit nach der andern, und somit ein Annähern Schritt für Schritt zu seiner, des an sich absoluten Geistes, gänzlichen und allgemeinen Befreiung. „Die wichtigste, in der fortschreitenden Entwicklung des Geistes selbst gegründete Unterscheidung innerhalb der Sphäre seiner Endlichkeit ist, daſs er erst subjektiver Geist ist, dann objektiver wird." — „Die geistige Substanz aber, welche als subjektiver und objektiver Geist sich realisirt hat, und als das Wissen ihrer unendlichen Allgemeinheit sich selbst Gegenstand sowohl der Anschauung und Vorstellung, als des selbstbewuſsten und begreifenden Wissens wird, vollendet sich wieder zur Totalität als Idee des absoluten Geistes."

Sollte der Leser uns fragen, ob denn in diesem Buche nicht auch der Natur erwähnt werde, ohne die kein Bewuſstseyn und kein Geist gedacht werden könnte, so müssen wir ihm berichten, daſs allerdings, wiewohl nur beiläufig und kurz, auch von dem Gegensatz des Geistes, der Natur, die Rede ist, und daſs diese bestimmt wird als dieselbe reine Idee und Vernunft, welche der Geist auch ist, aber als diese Idee blos seyend, im Elemente der Unmittelbarkeit und Aeuſserlichkeit, blos objectiv; s. die Anmerk. zu §. 161. — Wie aber der Geist zu dieser Unmittelbarkeit und Aeuſserlichkeit gelange, um als Natur und Naturding unfrei und zufällig blos zu seyn, ist, wenigstens im gegenwärtigen Bande nicht berührt, und es scheint die Stelle pag. 444. blos anzudeuten, daſs eine solche Untersuchung zur Anthropologie gehöre.

Ref. schlieſst hiemit die Anzeige dieses inhaltreichen Buches, und glaubt, daſs die Leser, die es noch nicht kennen, und die sich für die neuesten Erscheinungen auf dem

Gebiete der Philosophie interessiren, es ihm Dank wissen werden, dafs er sie damit bekannt gemacht und sie zum Studium desselben eingeladen hat. In den, meist polemischen Anmerkungen, hat übrigens der Verf. noch viele zur Wissenschaft gehörigen Gegenstände berührt, und von seinem Standpunkt aus gründlich und sinnreich erörtert. Ein Urtheil über diesen Standpunkt selbst wird dann erst dienlich seyn, wenn wir das ganze Werk, wozu gegenwärtiges Buch doch nur erst einleitet, vor Augen haben werden. Eine Bemerkung jedoch richtet Ref. jetzt schon an den Hrn. Verf., den er persönlich kennt und schätzt; es ist folgende: Gesetzt, Alexis philosophirt, und philosophirt auf die Weise, wie in gegenwärtigem Buche der Weg gezeigt, die Anleitung gegeben worden. Natürlich ist es die Vernunft des Alexis, die philosophirt, es ist sein philosophisches Bewufstseyn, das thätig ist, und dem das natürliche Bewufstseyn gegenständlich wurde. Die Vernunft des Alexis gelangt unvermeidlich zu der Einsicht, dafs sie, die Vernunft, die absolute Identität ist; Alexis hat mithin absolutes Wissen. Die Vernunft aber, die sich als das Seyn aller Dinge erfafst hat, ist der absolute und unendliche Geist. Alexis ist dieser Geist; zwar ist er ein endlicher, denn er hat unmittelbares Daseyn, und existirt; aber da er diese Schranke, diese Unangemessenheit zu seinem Begriffe erkennt, so hebt er sie eo ipso durch solches Erkennen auf, sie verschwindet; folgt nun nicht mit Nothwendigkeit, dafs, wie nach der Lehre der Indier der in Contemplation versunkene Brahmine Brahma selbst ist, Alexis der Philosoph, durch seine Speculation der unendliche und absolute Geist = Gott selbst geworden ist? und findet nicht hier das im Ernst seine Anwendung, was Lessing zu Jakobi im Scherz gesagt haben soll: ich bin es vielleicht, der jetzt regnen läfst (s. Jakobi über die Lehre des Spinoza, 2te A. pag. 51.).

Wir werden uns freuen, wenn wir aus den folgenden Bänden dieses Werks erfahren sollten, dafs wir unrichtig geschlossen haben, denn bis jetzt sind wir nicht im Stand, die Inconsequenz unsers Schlusses einzusehen. Nur geben wir zu bedenken, dafs mit Distinctionen: in so ferne u. s. w. der gemachte Einwurf nicht beseitigt wird.

Erhardt.

N. 9. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Entdeckung eines einfachen vom Herzen aus beschleunigten Blutkreislaufes in den Larven netzflüglicher Insecten, von Dr. C. G. Carus, Professor u. s. w. Mit drei Kupfertafeln. Leipzig, 1827. im Verlage von L. Voss. 38 S. in 4.

Es ist den Freunden der vergleichenden Anatomie bereits aus dem in Okens Isis abgedruckten Berichte der Verhandlungen der im September 1826 zu Dresden versammelten Naturforscher das Wesentliche der schönen Entdeckung des geistreichen Physiologen Carus über den Blutlauf in den Larven der netzflüglichen Insecten bekannt. Die neuen Aufschlüsse, welche wir durch diese Beobachtungen über einen noch ganz im Dunkel schwebenden Vorgang erhielten, erregten allgemeine Aufmerksamkeit, und es kann uns nur sehr willkommen seyn, dass der Entdecker uns schon jetzt mit einer ausführlichern Darstellung seiner Beobachtungen beschenkt. Der Verf. hatte bei der vorliegenden Bekanntmachung seiner Entdeckung die lobenswerthe Absicht, dadurch zu fleissiger Wiederholung und Fortsetzung seiner Beobachtungen anzuregen, damit es früher gelingen möge, einen so interessanten Gegenstand zu einem gewissen Abschlusse zu bringen. Es scheint uns daher Verpflichtung zu seyn, durch baldige Anzeige der denkwürdigen Schrift des Verf. auch dazu beizutragen, dass die Aufforderung des Verf. bald in Erfüllung gehen möge. — Einen Auszug des Inhaltes der Schrift wird der Leser hier nicht erwarten, um so weniger, als die Schrift selbst nur ein gedrängter Auszug aus der Masse der von dem Verf. gemachten Beobachtungen ist, und verdient, in den Händen jedes Naturforschers zu seyn. Der Ref. beschränkt sich daher nur auf einige wenige Bemerkungen.

In dem ersten Abschnitte, in welchem der Verf. die bisherigen Meinungen über das Blutgefässsystem und den Blutlauf der Insecten zusammenstellt, werden die Vermuthungen und Andeutungen über den Blutlauf der Insecten und die Bedeutung des Rückengefässes bis auf Nitzsch und Gruithusen,

welche beide ganz bestimmt eine Blutströmung in Insectenlarven sahen, kurz erwähnt. Es ist uns aufgefallen, dafs der Verf. die Beobachtungen von Reaumur über diesen Gegenstand gar nicht citirt. Wie wichtig dieselben für die Geschichte der Entdeckung des Kreislaufes in den Insecten seyen, wird der Leser aus einigen Stellen, die wir aus Reaumur's reichhaltigen Memoires pour servir á l'histoire des insectes. Amsterdam. T. IV. Part. I. p. 339. hier hersetzen wollen, abnehmen.

Après avoir vu bien des fois dans differentes mouches de la même espèce, le sang poussé du coeur vers le corcelet, après avoir cru qu'il ne passoit que par un seul et gros vaisseau, dans une circonstance particulière, il m'a paru que deux vaisseaux egaux et semblables servoient à le porter, et que j'avois pris pour un seul vaisseau, deux vaisseaux appliqués l'une contre l'autre, et renfermés sous une enveloppe commune.

Entre ceux ci (ces deux vaisseaux) il peut y avoir un autre vaisseau destiné à reporter la liqueur qui n'est visible que quand il la reporte.

Ferner über die Form des Herzens folgende merkwürdige Stelle: Quelquefois ce coeur (des mouches) a la figure d'un rein posé transversalement et dont la partie echancrée et tournée vers le corcelet, auquel semble se rendre en ligne droit un très gros vaisseau, qui part du milieu de l'echancrure. Dans d'autres tems le côté echancré de ce coeur disparoit; le coeur s'allonge et prend la figure d'une espèce de bouteille, á laquelle le vaisseau dont nous venons de parler fait un long col.

In dem zweiten Abschnitt gibt der Verf. die Beobachtungen über den Blutkreislauf bei Libellen- und Ephemerenlarven, namentlich bei Agrion puella, einer nicht bestimmten Netzflüglerlarve, und Ephemera vulgata (an welcher letztern wahrscheinlich Gruithuisen seine Beobachtungen machte). An dieser Ephemerenlarve liefs sich auch ein vollkommener, wahrer, durch den ganzen Thierleib gehender Kreislauf entdecken.

Im dritten Abschnitt werden allgemeine Betrachtungen und Folgerungen über den Kreislauf überhaupt und der niedern Thiere insbesondere aufgestellt. Der Verf. lenkt darin die Aufmerksamkeit der Physiologen auf folgende drei Punkte hin: 1) Was als die einfachste Form des Kreislaufes in der Thierreihe angesehen werden müsse? 2) Wie diese einfachste Form stufenweise zu der verwickelten Form des Kreislaufes

der höhern Organismen sich gestalte und erhebe? 3) Wie sich das Verschwinden des früher vorhandenen Kreislaufes in den völlig entwickelten Insecten als naturgemäfse Erscheinung erklären und durch parallele Fälle in höhern Organisationen bestätigen lasse? Der Verf. gibt Seite 30 ein sehr interessantes Schema der allmähligen Entwicklung des Kreislaufes im Pflanzen- und Thierreiche. In jenem beginne die Kreislaufsbewegung mit dem Circuliren der Keimkörner in den Conferven, der Sporenkügelchen der Hydronemateen u. s. w. in ihrer einfachsten Form, und erhebe sich zu einer höhern Stufe der Ausbildung in den Papaveraceen unter der Form eines getheilten Kreislaufes gleichförmig gekörnten Saftes durch Canäle, aber ohne Herz. Im Thierreiche findet der Verf. die erste Andeutung des Kreislaufes in dem Circuliren des punctförmigen Embryo im Schneckenei.

Im Verlaufe der Darstellung der Circulation bei den Insecten nimmt nun der Verf. ferner an, dafs der Kreislauf ausserhalb der Rückader bei den (genannten) Insecten, so wie auch bei andern niedern Thieren und den Embryonen der höhern Thiere in gewisser Entfernung vom Herzen, nicht mehr in geschlossenen Gefäfsen, sondern in Furchen des Parenchyms oder durch die urthierische, gleichsam ausgefurchte, gekörnte Thiersubstanz, wie sich der Verf. ausdrückt, geschehe. Diese Idee eines Blutlaufes durch Rinnen und Furchen des Parenchyms der Organe, also ohne Gefäfse, hat bereits so viele Anhänger in neuerer Zeit gefunden, dafs Ref. fürchtet, das, was er gegen diese Ansicht vorbringen könnte, werde nicht vorurtheilsfreie Aufnahme finden. Er will sich daher nur kurz fassen. Bekannt ist die Einwendung, dafs da, wo man keine Gefäfse siehet, solche blos wegen Durchsichtigkeit derselben dem Auge sich entziehen können, und also solches Nichtsehen nicht ein Nichtvorhandenseyn beweist. So lange die Gränze, wo der Gefäfskanal aufhört und der Blutstrom in einer Furche u. s. w. ohne Gefäfswandung beginnt, unter dem Mikroskope nicht deutlich gesehen worden ist, bleibt jene Ansicht blose Annahme. Es ist aber diese Idee selbst ganz vage und aus verworrener Vorstellung entsprungen. Zergliedern wir einmal, was es heifse, es finde eine Blutströmung in Furchen der urthierischen Masse statt. Solche Furchen können doch wohl nur an der Oberfläche der thierischen Masse oder der Organe sich finden; im Innern derselben aber sind sie wohl zu ganzen in sich geschlossenen Kanälen umgestaltet. Wären blos jene Furchen wirklich vorhanden, so sieht man nicht ein, warum die Blutkörner nicht aus ihnen bei schnellen, besonders dre-

benden Bewegungen dieser Thiere gleichsam wie aus ihrer Bahn herausgeworfen werden, was wohl nicht geschehen dürfte, und zu dessen Verhütung neue organische Anziehungskräfte zu Hülfe genommen werden müfsten, Anziehungskräfte, welche wieder der Blutströmung selbst Hindernisse in den Weg legen würden.

Nehmen wir aber an, was angenommen werden mufs, dafs im Innern des Parenchyms ganze vollkommene Kanäle, nicht blose Furchen vorhanden seyen, so hat unsere Einsicht in das Wesen des Kreislaufes keine besondere Erweiterung erhalten, denn diese Kanäle haben geschlossene Wandungen, haben ihre arteriösen und venösen Verzweigungen, oder hängen theils mit den Arterien-Endigungen, theils mit den Venen-Wurzeln zusammen, indem ohne solche Verzweigungen ein Kreislauf nicht denkbar ist. Würden die Blutkörner im Parenchym der Organe zerrinnen, wie das Wasser eines Flusses im Sande, so wären sie vom Kreislaufsysteme ausgeschlossen, und eine Rückkehr in die Sphäre des Kreislaufes nicht mehr möglich, indem sich die Blutkörner gleichsam in diesem Sande des Parenchyms verlören und dasselbe ganz überschwemmten. Was sollte die Blutkörner zur Rückkehr bestimmen, da sie aufserhalb der Sphäre der Saugkraft der Venen sich befinden.

Es könnte zwar dem Blute eine centripetale Kraft zugeschrieben werden, eine Annahme, welche schon Manchem in den Sinn kam. Aber dadurch verwickelt man sich in die gröfsten Schwierigkeiten; so dafs solche Annahme einer Centripetalkraft des Blutes ganz unstatthaft ist.

Es gibt noch ein anderes Moment, welches bei dem Kreislauf des Blutes in Anschlag gebracht werden könnte, und welches, so viel Ref. weifs, bisher nicht berücksichtigt wurde. Allein in jedem Falle müfste die rückwärts kehrende Blutströmung sich regelmäfsige Kanäle, die mit den Anfängen der Venen sich in Continuität setzen, durch die thierische Masse graben, Kanäle, welche sich allmählig zu bleibenden Fortsetzungen der Blutgefäfse gestalten. Es wird jedoch immer diesen Kanälen ohne Gefäfswandung nur ein kleiner Raum des Organes eingeräumt werden dürfen, auch kann man sie als junge oder neugebildete Gefäfse ansehen. So viel ergiebt sich aber aus dem Gesagten, dafs es unserer Einsicht in das Innere des Kreislaufes in den kleinsten Gefäfsen bei den höhern sowohl als bei den niedern Thieren noch an Klarheit und Bestimmtheit gebricht.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu dem Texte unserer Schrift zurück. Mit der Entwicklung und vollkommenen Ausbildung des Insectes tritt der Kreislauf allmählig zurück und beschränkt sich am Ende blos etwa auf die Blutbewegung in und in der Nähe des Herzens. Dieses Zurücktreten des Kreislaufes während dem Leben des Insectes erscheint dem Verf. nicht räthselhaft, sondern er sucht diese Erscheinung durch andere analoge Phänomene in der Thierreihe als einen naturgemäfsen Vorgang darzustellen. Aehnliches findet ja auch bei den höhern Thieren und dem Menschen statt. Auch hier bemerken wir, in einigen Organen früher als in anderen, ein Zurückziehen des Kreislaufes (des Gefäfssystemes) und allmählige Erstarrung dieser Organe, so namentlich des Knochen- und Knorpel-Systemes, der Oberhautgebilde u. s. w. Die Punkte, welche durch fernere Untersuchung noch besonders auszumitteln seyen, sind nach des Verfassers Angabe folgende:

1) Genauere Angabe der Zeit der Entwicklung, wenn das Phänomen des Kreislaufes zuerst bemerklich wird, und ob dabei nicht anfangs noch der ganze Kreislauf ohne Herz- und Gefäfswände von Statten gehe; 2) genaue Beobachtung des eingetretenen Kreislaufs in den andern Kerfenordnungen und Arten, namentlich in denen, wo die Larven nicht im Wasser leben, und wo vielleicht sogar die Zeit des vollkommenen Kreislaufes sich nur auf das Leben im Ei beschränkte; 3) schärfere Bestimmungen über das allmählige Aufhören der Blutströmungen, die Zeit, wo dieses Aufhören erfolgt, und die Art, wie es erfolgt, ob es — (sie) — nicht bei manchen Kerfen (z. B. Lepidopteren) schon im Larvenzustande aufhöre(n), oder ob es wohl auch Fälle gebe, wo diese Strömungen noch in vollkommenen Insecten andauern (von welchem Falle wir bereits die Beobachtungen von Ehrenberg und Hemprich besitzen, so wie auch der Verf. jüngst in den Flügeln eines vollkommenen Insectes deutlichen Kreislauf bemerkte), und wie sie sich dann verhalten.

Ref. möchte noch einen vierten Punkt hinzufügen, welcher seines Erachtens besondere Aufmerksamkeit verdient. Es hat nämlich der verdienstvolle Verf. hauptsächlich nur auf den Kreislauf in den Flügeldecken und Extremitäten des Körpers der Insecten Rücksicht genommen, und den in den Eingeweiden wohl ebenfalls statt habenden Blutlauf nicht berücksichtigt. Es frägt sich daher 4) findet in den Eingeweiden, namentlich in denen des Hinterleibes, ebenfalls eine Blutströmung statt und wie verhält sich diese während den verschiedenen Perio-

den der Verwandlung des Insectes; bemerkt man ebenfalls ein ähnliches Zurückziehen des Kreislaufes gegen das Centralorgan mit dem Eintritt der Entwicklung zum vollkommenen Insecte oder nicht? Es möchte sich wahrscheinlich hier etwas anders verhalten, als bei den Hautgebilden. *M.*

Anfangsgründe der analytischen Geometrie. Zum Behufe des öffentlichen Vortrages und Selbstunterrichtes. Bearbeitet und herausgegeben von Adam Burg, öffentlichem Repetitor der höheren Mathematik und Assistenten dieses Lehrfaches am polytechnischen Institute in Wien. Mit zwei Kupfertafeln. Wien 1824.

Der Hr. Verf. äufsert in der Vorrede, dafs er durch die Herausgabe dieser Schrift eine fafsliche, stufenweise fortschreitende, systematische Anleitung zum Studium der Elemente der analytischen Geometrie nach dem Standpunkte, auf welchen dieselbe vorzüglich durch die Bearbeitungen von Lagrange, Laplace, Monge, Hachette, Lacroix, Biot, Garnier und Littrow gebracht sey, zu geben beabsichtige, als woran es bisher noch gefehlt habe.

Er beginnt als Einleitung mit der geometrischen Construction der Gleichungen, und handelt darauf in fünfzehn Kapiteln von der Bestimmung der Lage eines Punktes in einer Ebene, von der geraden Linie, von geraden Linien, welche einander parallel sind, oder einander schneiden, vom Kreise, von der Umwandlung der Coordinaten, der Verbindung der Kreise mit geraden Linien und Kreisen, der Verbindung mehrerer geraden Linien unter einander, von den allgemeinen Eigenschaften der Linien der zweiten Ordnung, von den Polargleichungen der Ellipse, Hyperbel und Parabel, von den Tangenten, Subtangenten, Normallinien und Subnormallinien der Linien zweiter Ordnung, von der Ellipse, Hyperbel und Parabel, auf ihre Durchmesser bezogen, von der Hyperbel auf ihre Asymptoten bezogen, von der Quadratur der Linien zweiter Ordnung, und der Bestimmung der Krümmungshalbmesser derselben. Er fügt auch einen Anhang von Aufgaben über Linien der ersten und zweiten Ordnung bei.

Rec. theilt mit dem Hrn. Verf. die Ueberzeugung, dafs es unserer Literatur an einer dem Anfänger zugänglichen, systematisch geordneten Anleitung zum Studium der analytischen Geometrie in der genannten Art fehle, erwartet auch

eine solche weniger von den in dieser Wissenschaft besonders rasch und glücklich fortgeschrittenen westlichen Nachbarn, als von dem Ernste und dem Fleiſse eines in der Schule der alten Geometrie gründlich gebildeten deutschen Mathematikers. In dieser Beziehung wurde Recensent durch die Erscheinung des vorliegenden Werkes sehr angenehm überrascht. Der Hr. Verf. geht von dem Einfachen und Bekannten aus, zeigt an bekannten Beispielen, namentlich durch eine lichtvolle analytische Behandlung des Kreises das Verfahren der analytischen Geometrie, und geht alsdann zu einem, den Anfänger besonders ohne Zweifel sehr anziehenden, gründlich belehrenden Vortrage der Lehren der eigentlich sogenannten analytischen Geometrie über. Und Recensent glaubt deshalb diese Schrift zum ersten Studium dieser Wissenschaft vorzugsweise empfehlen zu müssen. Mit noch gröſserem Vergnügen würde er dieses Urtheil ausspechen, wenn es dem Hrn. Verf. gefallen hätte, den besonders von den Franzosen eingeführten, und von den Deutschen nur zu sehr nachgeahmten raisonnirenden Vortrag zu verlassen, und alles in die Form von Erklärungen, Grundsätzen, Lehrsätzen, Aufgaben, Zusätzen u. s. w. einzukleiden, wie es eine gute Methode überhaupt bei Abfassung eines Leitfadens vorschreibt.

Der Construction der Werthe von x in einer unreinen quadratischen Gleichung, wie dieselbe in der Einleitung gegeben ist, kann Rec. seinen Beifall nicht geben, wenn gleich der Verf. sich auf den Vorgang von Lacroix in dessen Anwendung der Algebra auf Geometrie berufen kann. Was in der Algebra durch die Zeichen $\pm$ angezeigt wird, stellt sich in der Geometrie durch den Gegensatz der Lage dar. Die durch die Zeichen $\pm$ angezeigten Linien liegen, wenn richtig construirt wird, allemal von einem Punkte aus in gerade entgegengesetzter Richtung. Jene Construction giebt aber nur die Länge, nicht den Gegensatz der Lage der Linien an. Sie kann deshalb nur unvollkommen genannt werden.

In der Einleitung spricht der Hr. Verf. über die geometrische Analysis der Alten. Wenn gleich das dort Gesagte das Wesen derselben nicht genau genug bestimmt, so ist es erfreulich zu sehen, wie der Hr. Verf., welcher die Schriften der Neueren über analytische Geometrie gründlich kennt, der geometrischen Analysis der Alten die gebührende Ehre widerfahren läſst, welches die Franzosen selbst noch mehr thun, als die Anbeter derselben in Deutschland

Bei der Uebereinstimmung der Eigenschaften der Kegelschnitte in Beziehung auf die Diameter mit denen in Beziehung

auf die Axen wäre zu wünschen gewesen, dafs der Hr. Verf. auch sein Augenmerk auf die Tangenten, Subtangenten, Normallinien und Subnormallinien in Beziehung auf die Durchmesser gerichtet hätte. Die Uebereinstimmung des Ausdruckes der Subtangenten aus den Axen und deren Parameter mit dem Ausdrucke aus den Durchmessern und ihrem Parameter läfst, wie die Uebereinstimmung aller übrigen Eigenschaften der Kegelschnitte, wenn sie auf die Axen, oder die Diameter bezogen werden, erwarten, dafs bei Normallinien und Subnormallinien gleiche Uebereinstimmung statt finden werde, man möge sie auf die Axen, oder die Diameter beziehen. Da dies aber bei der gewöhnlichen Definition dieser Linien nicht der Fall ist, so sah sich Rec. schon längst veranlafst, die Definition jener Linien allgemeiner zu fassen, und war so glücklich, die Ausdrücke derselben, auf die Diameter bezogen, zu voller Uebereinstimmung mit ihren Ausdrücken, auf die Axen bezogen, zu bringen. Er läfst es bei dieser allgemeinen Andeutung bewenden, und wird bei einer anderen Gelegenheit das Gesagte näher entwickeln.

Elemente der Algebra und Geometrie, von J. J. Littrow, Director der Sternwarte und Professor der Astronomie an der Universität zu Wien u. s. w. Mit 2 Kupfertafeln. Wien, 1827.

Der Herr Verf. dieses Werkes ging bei Abfassung desselben von dem Gesichtspunkte aus, nicht sowohl eine Masse von unfruchtbaren Speculationen, oder schulgerechten Theoremen, sondern vielmehr blos das eigentlich Nützliche und Nothwendige, und zwar aus dem ganzen Gebiete der Wissenschaft, und dieses zugleich auf dem kürzesten Wege mitzutheilen.

Um dieses Ziel zu erreichen, betrat er insbesondere in dem Vortrage der Geometrie den analytischen Weg in dem Sinne der Neueren, und hält in der Vorrede dieser Verfahrungsweise in Vergleichung mit der Geometrie der Alten eine grofse Lobrede, empfiehlt auch dieselbe beim Jugendunterrichte als die vorzüglichste. Ueberdies bedient er sich zum Erweise vieler Sätze, welche man bisher nach Art der Alten darzuthun gewohnt war, der Kunstgriffe und Leistungen der Differential- und Integral-Rechnung, versichernd, dafs man nicht genug eilen könne, dieses durch seine Einfachheit in der Theorie, und durch seine Fruchtbarkeit in der Anwendung wahrhaft

bewundernswürdige Instrument in die Hände derjenigen zu bringen, denen es darum zu thun ist, die Mathematik in ihrer ganzen Schönheit kennen und anwenden zu lernen.

Wäre es dem Herrn Verf. darum zu thun gewesen, junge Männer zum Behufe der praktischen Anwendung möglichst schnell in den Besitz der Resultate zu setzen, welche die Mathematik auf ihrem ganzen Gebiete liefert, so würde Rec. nichts gegen die ganze Verfahrungsweise einwenden. Da es aber ein Versuch seyn soll, auf einem anderen Wege, als dem bisher betretenen, junge Männer in die Geheimnisse der Wissenschaft einzuführen; da der Herr Verf. der Hoffnung Raum giebt, dafs auf diesem Wege ein glücklicheres Resultat herbeigeführt werden dürfte, als auf dem sonst betretenen, so kann Rec. nicht umhin, seine abweichende Ansicht hier auszusprechen.

Rec. gehört zu denen, welche ein vieljähriges Studium aus den Schriften der Alten gemacht, welche die in den Werken eines Euclides, Archimedes, Apollonius von Perga u. a. herrschende Gründlichkeit und Tiefe, Festigkeit und Ordnung, Schärfe und Folgerichtigkeit kennen und bewundern gelernt haben, und welche wegen des in ihnen sich offenbarenden wissenschaftlichen Geistes ihr Studium für das beste Bildungsmittel des jugendlichen Geistes ansehen. Er hat unter den Erzeugnissen der neueren Zeit, namentlich in den Werken der sogenannten neueren Analysis, Hohes und Vortreffliches, tief und reif Durchdachtes gefunden, und erkennt die dadurch errungene Bereicherung der Wissenschaft in vollem Maafse an. Aber er ist so weit entfernt, darum die Alten für entbehrlich, die analytische Methode der Neueren für die ohne allen Vergleich vorzüglichere zu halten, als die der Alten, das Studium der Alten durch die Schriften der Neueren verdrängen helfen zu wollen, es für einen Fortschritt in der Geometrie zu halten, wenn ihre Aufgaben und Lehrsätze fortan, zumal im Jugendunterricht, nur analytisch aufgelöst und bewiesen werden sollten, dafs er es, wenn das geschehen könnte, eher für das Grab der wahren Geometrie halten würde.

Kommt es bei der Bildung des jungen Mathematikers weniger darauf an, was gelehrt wird, als wie es gelehrt wird, weniger darauf, dafs ihm bald die wichtigeren Resultate mitgetheilt, und die leichtesten Wege zur schnellen Auffindung derselben gezeigt werden, als darauf, dafs ihm eine strenge, wissenschaftliche Methode vorgehalten, und ihm Gelegenheit gegeben werde, mit einfachen Hülfsmitteln selbstständig zu handeln, und seine eigenen Kräfte zu versuchen, so bieten

die Schriften der Alten Musterschriften dar, die in der neueren Zeit nur wenige ihres Gleichen haben. Und ist es unter den erfahrenen Jugendlehrern ausgemacht, daſs geometrische Darstellungen in der Weise der alten Geometer den jugendlichen Geist auf die ihm angemessenste Weise beschäftigen, und ihm ein alle Hindernissè überwältigendes Interesse einflöſsen, während die schnelle Anwendung des Calculs eine nicht leicht zu verdrängende Dunkelheit zurückläſst, und einen gewissen Mechanismus hervorbringt, so liegt darin ein wohl zu beachtender Fingerzeig der Natur, zuerst zu den Schriften der alten Geometer den Jüngling zu führen, und ihn später die Werke der neueren Analytiker kennen zu lehren.

Dies vorerst im Allgemeinen. Rec. wendet sich nun zur Darlegung und Beurtheilung des Inhaltes der vorliegenden Schrift.

Sie ist eingetheilt in zwei Bücher, wovon das eine die Algebra, das andere die Geometrie enthält. Das erste behandelt in sechs Capiteln die Rechnungsarten der Addition, Subtraction, Multiplication und Division, die Lehre von den Verhältnissen, dem gröſsten gemeinschaftlichen Maaſse, den Kettenbrüchen, den Potenzen und Logarithmen, den trigonometrischen Functionen, der Entwicklung der Functionen in Reihen, an welche die Elemente der Differential- und Integral-Rechnung angeknüpft werden, die Lehre von den Gleichungen, und von den Reihen, arithmetischen der verschiedenen Ordnungen, geometrischen und recurrenten.

Die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen ist dürftig abgehandelt, indem sowohl von arithmetischen Verhältnissen und Proportionen gar nicht, als auch bei den geometrischen Proportionen nur von einer sehr kleinen Anzahl von Veränderungen die Rede ist, welche mit einer solchen vorgenommen werden kann, auch von ungleichen Verhältnissen, über welche wir eine sehr schätzbare Abhandlung von Hauber besitzen, gar nicht gehandelt wird.

Sehr zweifelhaft ist es dem Rec., ob der Beweis für die Richtigkeit des gelehrten Verfahrens zur Aufsuchung des gröſsten gemeinschaftlichen Maaſses zweier Zahlen für den Anfänger verständlich genug sey, und mangelhaft findet er diese Lehre behandelt, weil gar nicht von dem gröſsten gemeinschaftlichen Maaſse dreier, oder mehrerer Zahlen die Rede ist.

Das Kapitel von den Kettenbrüchen findet er, wie das erste, zweckmäſsig behandelt. Der Herr Verf. hatte pag. 3. in Beziehung auf Potenzen gesagt: „a^m heiſst, die Gröſse a

soll (m — 1) mal durch sich selbst multiplicirt werden«. Im dritten Kapitel, welches die Lehre von den Potenzen enthält, erinnert er, daſs diese Definition nur dann statt haben könne, wenn m eine ganze positive Zahl ist, daſs man aber von diesem besonderen Begriffe veranlaſst, denselben Beziehungen noch eine andere, ganz allgemeine Bedeutung unterlegen, und die Relationen aufsuchen könne, welche aus dieser Voraussetzung entstehen: „Es sey also, fährt er fort, nicht blos a, sondern auch m, n eine ganz willkürliche Gröſse, und es bezeichne $x = a^m$ einen Ausdruck, der von den Gröſsen a, m auf irgend eine noch unbekannte Weise, und ohne Rücksicht auf Multiplication, aber eben so abhängt, wie der Ausdruck $y = a^n$ von den Gröſsen a, n abhängt, und nehmen wir an, daſs uns von Ausdrücken dieser Art blos bekannt sey, daſs ihr Produkt $a^m \cdot a^n$ gleich dem ähnlichen Ausdrucke a^{m+n} sey; und suchen wir nun die Eigenschaften dieser Ausdrücke, die allein aus der Annahme der letzten Gleichung, welche die Stelle ihrer Definition vertritt, sich ableiten lassen. Man nennt aber in jeder Gleichung von der Form $x = a^m$, wo m irgend eine willkürliche Gröſse bezeichnet, die Gröſse a^m die mte Potenz von a, die Gröſse a die mte Wurzel von x, und die Gröſse m den Exponenten von a, oder auch den Logarithmus von x für die Basis a.«

Nach dem hier Gesagten ist es dem Rec. völlig unklar, was denn nun eigentlich unter einer Potenz, ihrem Exponenten, einer Wurzel und einem Logarithmus verstanden werden sölle, und er weiſs nicht, wie ein Anfänger sich die Frage beantworten würde, welche Rechnungsoperationen mit a, oder m, oder x vorzunehmen seyen, um die mte Potenz von a, die mte Wurzel, oder den Logarithmus von x zu erhalten. Er erkennt es mit dem Hrn. Verf. wohl an, daſs man einer allgemeineren Definition einer Potenz bedarf, als der eines Productes gleicher Factoren u. s. w. Aber er vermag in dem oben angeführten eben so wenig eine solche, befriedigende zu finden, als er sie in irgend einer Schrift des so sehr gepriesenen groſsen Nachbarvolkes gefunden hat. Das Befriedigendste, was er darüber kennt, findet sich in einer Schrift eines deutschen Schulmannes. Die Dunkelheit, welche über dem Kapitel von den Potenzen schwebt, breitet sich auch über die Lehre von den Logarithmen aus, da der Hr. Verf. den Logarithmus einer Zahl als den Exponenten einer Potenz bezeichnet. — Wenn pag. 37. gesagt wird, $a^{\frac{m}{n}}$ drücke man nach einer

älteren Bezeichnungsart durch $\sqrt[n]{a^m}$ aus, so hätte billig gezeigt werden müssen, daſs die Rechnungsoperationen, welche durch beide Ausdrücke angedeutet werden, dieselbigen seyen.

Das Capitel von den trigonometrischen Functionen beginnt mit den Definitionen von den Ausdrücken $\frac{e^{hx} - e^{-hx}}{2h}$ und $\frac{e^{hx} + e^{-hx}}{2}$, in welchen e eine constante, x eine veränderliche Gröſse und h die imaginäre Gröſse $\sqrt{-1}$ bedeute, und dann heiſse jener der Sinus, dieser der Cosinus von x. Rec. fragt, was in aller Welt sich ein junger Mann unter einem Sinus oder Cosinus denken werde, wenn er sich dieselben vorstellen soll, als entstehend aus Ausdrücken, von welchen er gehört hat, sie seyen imaginär? Darf wohl diejenige Darstellung, welche imaginäre Ausdrücke an die Spitze einer ganzen Lehre stellt, einen Vorzug vor derjenigen zu gewinnen hoffen, welche dergleichen erst am letzten Ende ihrer Kapitel aufstellt? Ist es wohl für einen Fortschritt in der Methode za achten, wenn dem Anfänger der Satz als das Fundament einer ganzen Lehre vorgehalten wird, die Summe der Quadrate zweier imaginären Ausdrücke, wie der von sin. x und cos. x, sey $= 1$? Und wird der Jugendlehrer wohl erwarten, daſs keine Dunkelheit in dem Geiste seines Schülers zurückbleibe über den Satz $\sin.(x+y) = \sin. x . \cos. y + \cos. x . \sin. y$ u. a., wenn der Beweis desselben auf Rechnungsoperationen mit imaginären Ausdrücken gegründet wird?

Das vierte Kapitel enthält eine sehr einleuchtende Entwickelung des Taylor'schen Satzes nach der Ansicht von Lagrange und nach der Grenzenmethode, und enthält Anwendungen desselben auf die Entwickelung eines Binomiums, die Ausziehung von Wurzeln aus gegebenen Zahlen, die Entwikkelung von a^x in eine Reihe, die Darstellung einiger trigonometrischen Differentiale, der logarithmischen Differentiale und den Gebrauch derselben zur Berechnung der Logarithmen, die Darstellung der Differentiale zusammengesetzter Functionen, die Differentiation der unentwickelten Functionen, und schlieſst mit den Elementen der Lehre von Permutationen, Combinationen und Variationen.

Das fünfte Kapitel von den Gleichungen handelt zuerst einige allgemeine Eigenschaften der Gleichungen ab, lehrt namentlich die Zerlegung derselben in die Wurzelgleichungen, untersucht das Verhältniſs der Coefficienten der Gleichung zu

der Summe der Wurzeln und ihrer Potenzen, zeigt, wie an dem letzten Gliede erkannt werden könne, ob die Wurzeln einer Gleichung möglich seyen, oder nicht, und lehrt den Taylor'schen Satz anwenden auf die Bestimmung der gröſsten und kleinsten Werthe der Functionen. Darauf folgt die Behandlung der Gleichungen des ersten, zweiten und dritten Grades, und die Angabe der Methode, die Wurzeln höherer Gleichungen durch Annäherung, vorzüglich mittelst der Differentialrechnung, zu finden.

So einfach und klar alles dieses dargestellt ist, so wenig pädagogisch kann es Rec. finden, in einem Lehrbuche für Anfänger zuerst von den allgemeinen Eigenschaften der Gleichungen aller Grade zu reden, und nachher die einfachen und quadratischen u. s. w. abzuhandeln.

Das folgende Kapitel giebt in anziehender Darstellung die Lehre von den arithmetischen Reihen der verschiedenen Ordnungen, den geometrischen und recurrirenden Reihen.

Das zweite Buch ist dem Vortrage der Geometrie gewidmet. In dem ersten Kapitel trägt der Hr. Verf. die Elemente der Geometrie, besonders mehreres von ähnlichen Dreiecken vor, an welche er die Darlegung der trigonometrischen Functtionen anknüpft, mittelst deren er Eigenschaften der Dreiecke kennen lehrt, die man sonst auf dem Wege der Construction findet. Er bindet sich nicht an die ängstliche Strenge, die man bei Euclides findet. Er macht Linien einander gleich, spricht von Perpendikeln, welche von gegebenen Punkten auf gegebene gerade Linien zu fällen seyen, ohne vorher gezeigt zu haben, wie der Geometer dergleichen zu construiren habe; er redet von Parallelogrammen und ähnlichen Polygonen, ohne vorher die Realität solcher Begriffe dargethan zu haben. Die Gründlichkeit und wissenschaftliche Strenge hat man also hier nicht zu suchen, welche die Euclideische Geometrie auszeichnen, und sie zum Gegenstande der Bewunderung von den ältesten Zeiten her gemacht haben. Er behandelt überdies die Lehren der Geometrie analytisch, in dem Sinne der Neueren, nicht der Alten, welche auch eine Analysis kannten. Um das Eigenthümliche dieses Verfahrens, wie es bei mehreren der wichtigsten Sätze, nach der von Legendre in den Noten zu seiner Geometrie angedeuteten Weise, angewendet worden ist, in ein klares Licht zu setzen, mag hier ein Satz stehen, dessen er sich bedient, um zu beweisen, daſs die Summe der Winkel eines Dreieckes zweien rechten gleich sey. Nachdem auf gewöhnliche Weise gezeigt worden ist, daſs zwei Dreiecke congruent seyen, wenn sie zwei und zwei Winkel und

die zwischen denselben liegende Seite gleich haben, hängt er pag. 190 f. Folgendes an:

„Sind also in einem Dreiecke ABC zwei Winkel A, B und die von ihnen eingeschlossene Seite AB gegeben, so ist auch dadurch das ganze Dreieck gegeben, weil jedes andere, welches dieselben Bestimmungsstücke hat, jenem Dreiecke gleich, oder mit ihm identisch ist. Wenn aber durch A, B und AB das ganze Dreieck gegeben ist, so ist dadurch auch der Winkel C gegeben, oder mit anderen Worten: in jedem Dreiecke ist jeder Winkel C eine Function der beiden anderen Winkel A, B und der von ihnen eingeschlossenen Seite AB. Bezeichnet f diese Functionen, so ist also $C = f(A, B, AB)$. Nimmt man aber den rechten Winkel als die Einheit der Winkel an, so sind alle anderen Winkel, also auch A, B, C als blofse Zahlen zu betrachten, die gröfser, oder kleiner, als die Einheit sind, je nachdem diese Winkel stumpf, oder spitz sind. Allein die gerade Linie AB kann für sich allein nicht als eine Zahl betrachtet werden, sondern sie ist eine den Winkeln A, B ganz heterogene Gröfse, die sich also auch mit diesen Winkeln nicht unmittelbar vergleichen läfst. Daraus folgt, dafs die Linie AB in der letzten Gleichung gar nicht enthalten seyn kann, und dafs daher in jedem Dreiecke jeder der drei Winkel A, B, C schon durch die beiden anderen gegeben seyn müsse, wodurch also jene Gleichung in folgende einfachere übergehet $C = f(A, B)$.“

Rec. glaubt das Unbefriedigende dieser Schlufsfolge nicht besser darthun zu können, als durch Folgendes: Wenn gezeigt worden wäre, wie gezeigt werden kann, dafs zwei Dreiecke congruent seyen, wenn sie zwei und zwei Seiten und die Zwischenwinkel gleich haben, so würde man ohne Zweifel mit demselben Recht, wie der Hr Verf. und mit seinen eigenen Worten, Folgendes hinzufügen können:

Sind also in einem Dreieck ABC zwei Seiten a, b und der von ihnen eingeschlossene Winkel C gegeben, so ist dadurch das ganze Dreieck gegeben, weil jedes andere, welches dieselben Bestimmungsstücke hat, jenem Dreiecke gleich, oder mit ihm identisch ist. Wenn aber durch a, b und C das ganze Dreieck gegeben ist, so ist dadurch auch die dritte Seite c gegeben, oder mit anderen Worten: in jedem Dreiecke ist jede Seite c eine Function der beiden anderen Seiten a, b und des von ihnen eingeschlossenen Winkels C. Bezeichnet f diese Function, so ist also $c = f(a, b, C)$. Nimmt man aber eine Seite a als die Einheit an, so sind alle anderen Seiten, also auch c, b als blofse Zahlen zu betrachten, welche gröfser,

oder kleiner, als die Einheit sind, je nachdem diese Seiten gröfser, oder kleiner, als die Seite a sind. Allein der Winkel C kann für sich allein nicht als eine Zahl betrachtet werden; sondern er ist eine den Seiten a, b ganz heterogene Gröfse, die sich also auch mit diesen Seiten nicht unmittelbar vergleichen läfst. Daraus folgt, dafs der Winkel C in dieser letzteren Gleichung gar nicht enthalten seyn kann, und dafs daher in jedem Dreieck jede der drei Seiten schon durch die beiden anderen gegeben seyn mufs, wodurch also jene Gleichung in folgende einfachere übergehet $c = f(a, b)$. — Ein Satz, welcher auf der Stelle als ein falscher erkannt wird.

In dem zweiten Capitel, Polygone überschrieben, handelt der Hr. Verf. das im vorhergehenden noch nicht vorgekommene von Dreiecken, in Beziehung auf die Bestimmung der einzelnen Stücke des Dreiecks aus den übrigen, ihre Congruenz und Aehnlichkeit, die Lehre von den Vierecken, Parallelogrammen und Polygonen überhaupt, sowohl regelmäfsigen, als unregelmäfsigen ab. Rec. gestehet es gerne, dafs der Herr Verf. überall grofse Leichtigkeit und Gewandtheit in seinen analytischen Darstellungen beurkundet, und dafs er ihm mit wahrem Interesse gefolgt ist. Aber doch kann er nimmermehr zugeben, dafs dies der beste, ja nur ein guter Weg des geometrischen Jugendunterrichtes sey. Wo bleibt jene Einfachheit und Klarheit, jene in die Augen springende Anschaulichkeit, jener leichte Uebergang vom Einfachen zum Zusammengesetzten, jene feine Construction der Begriffe, jene Gründlichkeit und Tiefe, jene bewunderungswürdige Anordnung und Stufenfolge, jene Präcision und Schärfe der Begriffe, jene wissenschaftliche Befriedigung, jenes bezaubernde Etwas, welches alles die Welt in allen Jahrhunderten in den Schriften eines Euclides, Archimedes, Apollonius von Perga u. a. anerkannt hat? Wenn diese analytische Behandlung der Geometrie das ist, was wir Deutsche von dem gepriesenen Nachbarvolke lernen sollen, um durch sie das Studium der alten Geometrie zu verdrängen, so mag es auf den Grenzen abgewehrt werden. Die Analysis der Neueren, in welcher einzelne Franzosen glänzende Fortschritte gemacht, und durch welche sie die Wissenschaft wahrhaft bereichert haben, ist unermefslich viel werth. Aber in ihrer Anwendung auf Geometrie ist sie nur für den etwas werth, welcher auf geometrischem Wege sich den Weg in ihr Heiligthum gebahnt hat. Das heifst ihren Werth ganz verkennen und überschätzen, dafür zu halten, dafs sie die alte, d. h. die wahre Geometrie verdrängen müsse. Das wollen die Gelehrten jenes Nachbar-

volkes selbst nicht. Und es kann gar nicht fehlen, und die Erfahrung lehrt es schon, daſs sie je länger je mehr auf die Wichtigkeit des rein geometrischen Studiums zurückkommen werden, besonders wenn Männer wie Legendre ferner unter ihnen aufstehen, welche in der reinen Geometrie eben so glücklich arbeiten, als im Calcul.

Im dritten Kapitel kommt der Herr Verf. auf die Linien der ersten und zweiten Ordnung. Hier ist er besonders auf seinem Felde. Nachdem an die gefundene Gleichung für die gerade Linie die bekannten Aufgaben, die Gleichung für eine gerade Linie zu finden, welche durch zwei gegebene Punkte laufe, oder andere gegebene Eigenschaften habe, angeknüpft sind, behandelt er die Linien der zweiten Ordnung. Der allgemeinen Gleichung giebt er durch Veränderung der Coordinaten in sehr einleuchtender Weise die bekannten Formen, in welchen sie als die Gleichung für einen der Kegelschnitte erscheint, und trägt darauf die wesentlichen Lehren der Parabel, Ellipse, Hyperbel und des Kreises vor. Rec. hat alles klar und einfach dargestellt gefunden. Nur in dem Ausdruck der Gleichung der Kegelschnitte zwischen den Polarcoordinaten fand er einen Anstoſs. Bezeichnet man mit dem Herrn Verf. den Parameter der Parabel mit 2p, den Radius Vector mit r, den Winkel, welchen derselbe mit der Axe nach dem Scheitel zu bildet, mit v, so findet er $r = \frac{\frac{1}{2}p}{\cos.\frac{1}{2}v^2}$. Rec. hat sich durch die Betrachtung der beiden Vectoren, welche durch denselben Winkel bestimmt werden, und ihrer entgegengesetzten Lage, längst zu folgendem allgemeinen Verfahren veranlaſst gefunden.

(Der Beschluſs folgt.)

N. 10. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Littrow Elemente der Algebra und Geometrie.

(Beschluss.)

Bezeichnet man nämlich die rechtwinkeligen Coordinaten mit x, y, so ist bekanntlich $y^2 = 2px$. Die von dem Herrn Verf. eingeführte Bezeichnung beibehalten, ist

$$y = r\sin.v,\ x = \tfrac{1}{2}p - r\cos.v$$
also $r^2\sin.v^2 = 2p(\tfrac{1}{2} - r\cos.v)$
$$r^2(1-\cos.v^2) = p^2 - 2pr\cos.v$$
folglich $r^2 = p^2 - 2pr\cos.v + r^2\cos.v^2$
mithin $r = \pm(p - r\cos.v)$

demnach entweder $r(1+\cos.v) = +p$, oder $r(1-\cos.v) = -p$.

somit entweder $r = +\dfrac{p}{1+\cos.v}$, oder $r = -\dfrac{p}{1-\cos.v}$

$$= \frac{p}{2\cos.\tfrac{1}{2}v^2} \qquad = -\frac{p}{2\sin.\tfrac{1}{2}v^2}$$

$$= \frac{\tfrac{1}{2}p}{\cos.\tfrac{1}{2}v^2} \qquad = -\frac{\tfrac{1}{2}p}{\sin.\tfrac{1}{2}v^2}.$$

ein Resultat, wie es die Duplicität des zu demselben Winkel gehörigen Werthes von r, und die Entgegengesetztheit der Lage der beiden Vectoren erfodert, und wodurch die Gleichheit, oder Ungleichheit ihrer Länge für die verschiedenen Werthe von v dargestellt wird.

Ganz ähnliches findet bei der Ellipse und Hyperbel statt. Bezeichnet man z. E. die halbe grofse Axe der Ellipse durch a, die Entfernung des Mittelpunktes von einem Brennpunkte durch e, einen Radius Vector durch r, den Winkel, welchen derselbe mit der grofsen Axe auf der Seite des Mittelpunktes bildet, durch γ, so ist bekanntlich die Gleichung für die Ellipse, wenn die Abscissen vom Mittelpunkte gerechnet werden

$$\left.\begin{array}{r} r^2 \sin.\gamma^2 \\ r^2 - r^2 \cos.\gamma^2 \end{array}\right\} = \frac{a^2 - e^2}{a^2} \left[a^2 - (e - r\cos.\gamma)^2\right]$$

$$= \frac{a^2 - e^2}{a^2} \left(a^2 - e^2 + 2\,er\cos.\gamma - r^2\cos.\gamma^2\right)$$

$$\text{also } r^2 = \left(\frac{a^2 - e^2}{a}\right)^2 + \frac{2(a^2 - e^2)\,er}{a\,a}\cos.\gamma + \left\{\begin{array}{l} r^2\cos.\gamma^2\left(1 - \frac{a^2 - e^2}{a^2}\right) \\ \frac{e^2}{a^2} r^2 \cos.\gamma^2 \end{array}\right.$$

$$= \left(\frac{a^2 - e^2}{a} + \frac{e}{a}\, r\,\mathrm{co}\,.\gamma\right)^2$$

$$\text{folglich } r = \pm\left(\frac{a^2 - e^2}{a} + \frac{e}{a}\, r\cos.\gamma\right)$$

$$\text{mithin entweder } r\left(1 - \frac{e}{a}\cos.\gamma\right) = + \frac{a^2 - e^2}{a}$$

$$\text{somit } r\,(a - e\cos.\gamma) = + a^2 - e^2$$

$$\text{demnach } r = + \frac{a^2 - e^2}{a - e\cos.\gamma}$$

$$\text{oder } r\left(1 + \frac{e}{a}\cos.\gamma\right) = - \frac{a^2 - e^2}{a}$$

$$\text{also } r = - \frac{a^2 - e^3}{a + e\cos.\gamma}$$

Der Hr. Verf. giebt nur einen einzigen dieser Werthe an. Es scheint Rec. um so wichtiger, beide Werthe aufzustellen, da d'Alembert auf die Meinung, dafs nur ein einziger statt finde, die nach des Rec. Meinung ganz falsche Behauptung gründet, es sey nicht in allen Fällen wahr, dafs die negativen Gröfsen sich allemal durch die entgegengesetzte Lage von den positiven unterschieden.

Die Lehre vom Kreise findet sich, abgesehen davon, dafs ihr der rein geometrische Charakter abgeht, sehr anziehend, und für denjenigen jungen Mathematiker, welcher dazu gelangt ist, den analytischen Vortrag verstehen zu können, sehr interessant vorgetragen.

Im vierten Kapitel folgt die Lehre von der Berührung, Quadratur und Rectification mittelst der Grundregeln der Differential- und Integral-Rechnung gründlich abgehandelt; so wie im fünften die Elemente einiger Linien höherer Ordnungen, algebraischer sowohl als transcendenter, nicht minder schön abgehandelt werden.

Das sechste Kapitel redet von den Ebenen und geraden Linien im Raume. Was Rec. oben über den Vortrag der Elemente der Planimetrie gesagt hat, gilt auch hier. Der Hr. Verf. spricht von parallelen Ebenen, von geraden Linien,

welche einer Ebene parallel seyen, ohne die Realität dieser Begriffe dargethan zu haben. Er redet von Prismen, Parallelopipeden u. s. w., ohne dergleichen Körper vorher construirt zu haben. In dem Beweise des Satzes, dafs eine gerade Linie, welche auf zwei in einer Ebene gezogenen geraden Linien perpendicular stehe, auf der ganzen Ebene perpendicular sey, fordert er, dafs man durch einen in der Ebene eines gegebenen Winkels gegebenen Punkt eine gerade Linie lege, deren zwischen die Schenkel des Winkels und den Punkt fallende Segmente einander gleich seyen, ohne vorher die Auflösung dieser Aufgabe gezeigt zu haben. Alles zum Beweise, dafs die geometrische Seite des Buches mehreres zu wünschen übrig läfst, und dafs das Studium der Euclideischen Elemente oder ähnlicher Schriften dadurch nicht entbehrlich, sondern die Wichtigkeit desselben erst in ein klares Licht gestellt werde.

Mit Scharfsinn wird, wie bei Legendre, der Beweis geführt; dafs der Inhalt eines geraden Parallelopipedums eine Function aus den Seitenkanten a, b, c und einer constanten Gröfse A von der Form A. a. b. c sey, gleichwie früher eine ähnliche für den Flächeninhalt eines Rechteckes gefunden wurde. Aber Rec. findet es nicht befriedigend, dafs zur Bestimmung der constanten Gröfse A blos gesagt wird, der einfachste Werth von A sey = 1, und dafs demgemäfs der Inhalt des Parallelopipedums = a. b. c gesetzt wird.

In dem Verfolg dieses Kapitels geht der Hr. Verf. zu der Gleichung der Ebene, den Gleichungen der geraden Linie, den Lagen der Linien und der Ebenen über. Im achten und neunten handelt er von den Pyramiden, an welches sich die Lehre von den sphärischen Dreiecken anschliefst, von der Berührung, Rectification und Cubatur der Flächen, und der Flächen höherer Ordnung.

In der Vorrede macht der Hr. Verf. Hoffnung zu einem Nachtrage von Erweiterungen der vorzüglichsten Theoreme und darauf angewandten Beispielen. Von diesem Meister in analytischen Darstellungen darf man sich nur auf neue Mittheilungen von dieser Art freuen.

Griechische und Römische Prosaiker in neuen Uebersetzungen. Herausgegeben von G. L. F. Tafel, ordentl. Prof. der alt. Lit. an der Universität zu Tübingen, C. N. Osiander, Prof. der alt. Literatur, Geschichte und Eloquenz am obern Gymnasium zu Stuttgart, und G. Schwab, Prof. der alt. Lit. am obern Gymnasium zu Stuttgart. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung. 1827. Für Oesterreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

Bei Anzeige dieser neuen Sammlung von Uebersetzungen der Classiker fragen wir billig zuerst nach dem Plan, der dem Ganzen zu Grunde liegt, nach den Grundsätzen, nach welchen es unternommen ist, und dem Ziel, welches Herausgeber und Uebersetzer dabei sich vorgesteckt haben. Denn dies muſs billigerweise den Maaſsstab unserer Beurtheilung abgeben.

Der Plan der Herausgeber nämlich ist keineswegs: „dem philologischen Publikum künstliche Nachbildungen der Classiker beider Sprachen vorzulegen, sondern der gesammten gebildeten Lesewelt diese Schätze des Alterthums zugänglich zu machen.“ Aus diesem Plane ersehen wir gleich die völlig verschiedene Richtung dieses Unternehmens von andern ähnlichen, wie sie wohl früher, freilich in ganz verschiedener Weise, versucht worden sind, wir sehen, daſs dieser Sammlung ganz andere Ursachen zu Grunde liegen, als die, wornach die meisten bisherigen Uebersetzungen einzelner Classiker veranstaltet worden sind, und daſs sonach auch die Ausführung gänzlich verschieden seyn muſs. Denn wir werden nicht zu viel sagen, wenn wir behaupten, unter den zahlreichen Uebersetzungen einzelner Classiker, wie sie in früherer Zeit unternommen worden sind, werden sich wenige oder keine finden, die nach einem solchen Zweck unternommen, oder etwa dies Ziel erreicht hätten *). So läſst es sich erklären, warum gebildete, der classischen Sprachen des Alterthums aber unkundige Männer so oft nach einer lesbaren Uebersetzung der classischen Werke des Alterthums sich umsahen, und sich meist so unbefriedigt fanden, wenn ihnen eine oder die andere Uebersetzung gereicht ward, wie sie oft zu ihrem eigenen Bedauern von der Lectüre dieser Werke abge-

*) Die Jacobs'ischen Uebersetzungen machen in dieser Hinsicht eine rühmliche Ausnahme, und konnten demnach, als den Grundsätzen dieses Unternehmens gemäſs, von den Herausgebern ihren Mitarbeitern billig empfohlen werden.

schreckt, einer andern minder nützlichen, weder Geist noch Seele bildenden sich zuwandten. Wenn sich daher die Herausgeber vorliegender Sammlung entschlossen, diese wesentliche Lücke unserer Literatur auszufüllen, so verdienen sie den Dank aller Freunde des classischen Alterthums, wie aller derer, denen die Verbreitung ächter Humanität und wahrer Geistesbildung, wie sie aus jenen Werken des Alterthums gewonnen werden kann, am Herzen liegt.

Aber um diesen Zweck zu erreichen, mufsten vor Allem lesbare Uebersetzungen geliefert werden, sie mufsten ferner geliefert werden zu einem Preise, der dem gröfseren Publikum es möglich machte, dieselben, ohne aufserordentlichen Aufwand, sich anzueignen. Die erste Forderung bestimmte die Anlage und Ausführung, die andere die äufsere Form, zu welcher hier aus Gründen, die Jeder leicht einsehen wird und die eben darum eine weitere Auseinandersetzung unnöthig machen, das in neueren Zeiten beliebte Taschenformat gewählt, theils als am besten entsprechend dem Plane, wie er dem Ganzen zu Grunde liegt, theils als das geeignetste Mittel, möglichste Billigkeit des Preises zu erreichen und dadurch auch das zu übertreffen, was in dieser Hinsicht bisher gethan worden *). Denn der Preis des einzelnen Bändchens beträgt für die Subscribenten vierzehn Kreuzer (drei Groschen), für die der Römischen dreizehn Kreuzer, und steigt nur um einige Kreuzer (achtzehn oder vier Groschen sächsisch), wenn man blos auf einen Schriftsteller zu subscribiren gesonnen ist. Da in jedem Monat vier Bändchen, zwei der Griechischen und zwei der Römischen erscheinen, so kann sich Jeder die ganze Ausgabe berechnen, die sich demnach auf vier und fünfzig Kreuzer monatlich, und zehn Gulden acht und vierzig Kreuzer jährlich belaufen kann! der Vortheile nicht zu gedenken, welche aufserdem den Abnehmern mehrerer Exemplare zugestanden sind, und die auch bei der Octavausgabe statt finden, welche neben der andern in gröfseren Bänden, um den nicht minder billigen Subscriptionspreis von

---

*) Nur ein Beispiel: die verschiedenen Uebersetzungen der Tusculanen des Cicero von Huber, Büsching und Sonne kosten 1 fl. 30 kr. 2 fl. 15 kr. und 2 fl. 42 kr.; die Uebersetzung von Kern in dieser Sammlung 39 kr. oder 9 Groschen sächs. — Des Thucydides Uebersetzung von Heilmann und Bredow kostet 7 fl. 48 kr., die von Jacobi 9 fl. 36 kr.; die von Osiander in dieser Sammlung 1 fl. 38 kr.

vier Kreuzer für den Bogen unternommen werden soll. Jedem Subscribenten der Taschenausgabe steht es überdies frei, die Octavausgabe gegen die Taschenausgabe umzutauschen. Möge dies über die äufsere Einrichtung genügen; wir fügen nur noch hinzu, dafs ein höchst correcter Druck, scharfe, das Auge aber nicht angreifende Lettern, ein weifses, gutes Papier die typographische Ausführung in jeder Hinsicht empfehlen müssen.

Wenn wir aber bemerkten, dafs vor Allem lesbare Uebersetzungen geliefert werden mufsten, so waren dabei zwei Abwege zu vermeiden, auf welche bisher die meisten Uebersetzungen alter Classiker mehr oder minder gerathen sind; die einen, mehr für Lehrer und Lernende berechnet, halten sich sclavisch an das Original, indem sie Wort für Wort, ja Sylbe für Sylbe wiedergeben, wo möglich gleiche Constructionen mit gleicher Gewissenhaftigkeit nachbilden, und so über der Treue der Uebersetzung den Genius der deutschen Sprache aufopfern, dadurch aber Werke liefern, die selbst bei der bemerkten Classe, für welche sie berechnet sind, oft kaum Eingang finden, und Uebersetzungen, die oft nur durch Hülfe des Originals einigermafsen verständlich werden. Dieser Classe von Uebersetzungen setzen wir eine andere entgegen, die von entgegengesetzten Ansichten ausgehend, und für andere Leser bestimmt, in einer allzu modernen Sprache, auf eine allzu freie Weise, indem sie etwa nur den Sinn des Originals und auch diesen oft auf keine sichere und genaue Weise, wiederzugeben bemüht ist, alles Charakteristische verwischt, und uns in ihrer Nachbildung keineswegs den wahren Genius des Alterthums, und den Geist, der dessen Werke durchwebet, wiederfinden läfst. Endlich besitzen wir auch von mehreren Classikern blos ältere Uebersetzungen, deren Ton und Styl keineswegs dem Geschmack unserer Zeit genügen, noch weniger aber jenem Zweck entsprechen konnte, wie er bei dieser Sammlung aufgestellt worden ist. Hier haben sich die Herausgeber verbunden, nur solche Uebersetzungen zu geben, welche mit der nie vernachlässigten Treue Verständlichkeit und gefälligen, rein deutschen Ausdruck, im Ganzen, wie im Einzelnen vereinigen. Es ist deshalb Reinheit des deutschen Styls im Allgemeinen als Grundsatz festgehalten worden, alle der deutschen Sprache fremdartigen Wörter mufsten eben so sehr vermieden werden, als Constructionen und ein Periodenbau, der unserer Sprache fremdartig ist und den man nur zum Nachtheil unserer Sprache in neueren

Zeiten manchmal in dieselbe einzudrängen versucht hat. Es versteht sich, daſs der Uebersetzer die besten und kritisch-berichtigtsten Ausgaben des Textes seiner Uebersetzung zu Grunde legen muſste, und daſs er nur da den eigenen Weg einer Conjectur einschlagen durfte, wo die bisherige Lesart durchaus keinen genügenden Sinn gab.

Alle diese Grundsätze sind von der Art, daſs sie von jedem Einsichtsvollen nur gebilligt werden müssen, da sie in der Natur der Sache selbst liegen, so daſs demnach nur die Hauptfrage der Kritik zu beantworten übrig bleibt, ob und in wie fern auch bei der Ausführung selber diese Grundsätze überall festgehalten und befolgt worden seyen, weil davon das Endurtheil und die Bestimmung des Werthes allerdings abhängen muſs. Bevor wir diese Frage beantworten, bemerken wir noch Einiges über den Umfang des ganzen Unternehmens und die Einrichtung. Schon der Plan des Ganzen gestattete keine Auswahl oder Verstückelung der einzelnen Autoren, deren Schriften hier vollständig und uncastrirt in der Uebersetzung mitgetheilt werden und mitgetheilt werden muſsten, wenn wir nicht in dem Ganzen ein nur unvollkommenes und darum ungenügendes Unternehmen erblicken sollen. Auch ist bereits in Deutschland schon so viel gegen diese früher wohl beliebte Methode gesprochen worden, daſs man von dem Rec. eine Wiederholung desselben nicht erwarten kann. Das Unternehmen selber erstreckt sich auf folgende Schriftsteller:

I. Griechen: Herodotus, Thucydides, Xenophon, Polybius, Diodor von Sicilien, Dionysius von Halicarnaſs, Strabo, Plutarch, Pausanias, Appian, Arrian, Dio Cassius, Herodian, Polyänus, Plato, Aeschines der Sokratiker, Cebes, Aristoteles, Theophrastus (Charaktere), Marc Aurel, Diogenes Laertius, Longinus, Apollodor, Lucian, Philostratus (Icones), Julianus (Cäsares), Isokrates, Demosthenes, Aeschines der Redner.

II. Römer: Sallust, Cäsar, Nepos, Livius, Vellejus, Valerius Maximus, Curtius, Tacitus, Florus, Sueton, Justin, Eutrop und die kleineren Schriftsteller der Kaisergeschichte, Ammian, Cicero, Seneca (der Philosoph), Quintilian, beide Plinius, Gellius.

Die Dichter, Griechische sowohl als Römische, waren anfänglich von der Sammlung ausgeschlossen worden. Aber der Beifall, mit welchem die Sammlung der Prosaiker gleich bei ihrem Erscheinen in den ersten Theilen allgemein aufgenommen ward (von einer Reihe Bändchen ist bereits die

zweite und dritte Auflage erschienen!), die Zufriedenheit, die sich von allen Seiten mit den Leistungen der Uebersetzer und Herausgeber, so wie der Verlagsbuchhandlung aussprach und die gemachten Versprechungen mehr als erfüllt sah, die gerechten Erwartungen, die an die weitere Folge sich knüpften, ermunterte die Herausgeber, diesem Beifall durch eine nach denselben Grundsätzen unternommene Sammlung von Uebersetzungen Griechischer und Römischer Dichter zu entsprechen. Hier sind allerdings die Schwierigkeiten gröſser, da jene Hauptzwecke: Treue, Verständlichkeit und rein deutscher Ausdruck in Verbindung mit einer metrischen Uebersetzung (denn eine prosaische, wie wir deren neuerdings einige Machwerke erhalten haben, nennen wir mit den Herausgebern billig ein Unding) hier schwerer zu erreichen sind. Doch bürgt uns der Name der Herausgeber für die glückliche Ausführung eben so sehr als die Art und Weise, mit der sie ihre Versprechungen und Zusagen bisher erfüllt haben; wir wünschen ihnen dazu allerwärts thätige Unterstützung und Theilnahme. Wir nennen auch hier diejenigen Autoren, welche in diese Sammlung vorläufig bestimmt sind:

I. Griechen: Homer, Hesiod, Anacreon, die gnomischen Dichter, Pindar, Aeschylus, Sophocles, Euripides, Aristophanes, Aratus, Apollonius von Rhodus, Theocrit, Bion, Moschus, Callimachus, Anthologie, Musäus, Quintus von Smyrna, Stobäus Blumenlese (poetischer Theil), Orpheus.

II. Römer: Plautus, Terentius, Lucretius, Catullus, Tibullus, Propertius, Virgil, Horatius, Ovid, Phädrus, Persius, Juvenal, Lucan, Silius Italicus, Seneca, Valerius Flaccus, Martialis, Statius, Claudian, Ausonius, Calpurnius, Prudentius.

Wir kehren nun zur Beantwortung der oben aufgestellten Hauptfrage zurück, in wiefern die Ausführung im Einzelnen (nach dem, was bisher geleistet) den oben angegebenen Grundsätzen angemessen erscheint oder nicht. Es wird sich dies am besten ergeben, wenn wir die einzelnen Theile der Sammlung prüfend durchlaufen, zuvörderst aber das angeben, was auf alle gemeinsam sich bezieht. Jedem einzelnen Schriftsteller ist eine gedrängte Biographie und eine Skizze seiner Schriften vorangeschickt. Diese Skizzen haben uns meist sehr befriedigt, theils weil wir in ihnen, ungeachtet der gedrängten Darstellung, nichts Wesentliches vermiſsten oder Anderes eher Ueberflüssige an dessen Stelle gesetzt sahen, theils weil wir sie ganz dem Plane, der dem Unternehmen zu Grund liegt,

und den Zwecken derer gemäſs eingerichtet fanden, für welche die Uebersetzung bestimmt ist. In den Uebersetzungen selber wird man eine gewisse Gleichförmigkeit, die auch auf Orthographie u. dgl. sich erstreckt, nicht vermissen; sie ist die Folge der Revision, welcher die Herausgeber jede einzelne Uebersetzung unterziehen: offenbar der beste Bürge, daſs wir hier auch bei den noch zu erwartenden Theilen in keinem Fall schlechte Produkte zu erwarten haben, da sich die Herausgeber für Angemessenheit und Gewissenhaftigkeit der Uebersetzung verantwortlich gemacht haben. Einzelne kurze Erklärungen, wie sie für die Leser dieser Uebersetzungen nothwendig sind, werden bisweilen in Noten unter dem Text mitgetheilt, oder im Texte durch Parenthesen mit einem Worte eingeschaltet. Auch ist immer bei jedem Schriftsteller und bei jedem einzelnen Buch eine Uebersicht und ein sehr sorgfältiges Inhaltsverzeichniſs vorangestellt. Wir wenden uns nun zu dem Einzelnen, indem wir zuerst die Uebersetzungen der Griechischen, dann die der Römischen Classiker durchgehen. Die weitere Fortsetzung werden wir nicht unterlassen, unsern Lesern anzuzeigen.

I. Thucydides Geschichte des Peloponnesischen Kriegs, übersetzt von C. N. Osiander, Professor der alt. Literatur, Geschichte u. Eloquenz am obern Gymnasium zu Stuttgart. Zweite Auflage. 1827. Band I—IV. (Band I. IV. VI. XII. der Sammlung) in Allem 485 Seiten.

Neben einer kürzeren, aber trefflichen Einleitung über den Schriftsteller, ganz so wie es Plan und Zweck der Uebersetzung erforderten, enthalten diese vier Bändchen die vier ersten Bücher der Geschichte des Thucydides, so daſs also wahrscheinlich in vier weiteren Bändchen das Ganze geschlossen ist. Wenn Rec. versichert, daſs in dieser Uebersetzung das geleistet, was versprochen, so hat er gewiſs nicht zu Viel gesagt. Wer mit Thucydides sich näher bekannt gemacht hat, wer die gedankenvolle, aber höchst gedrängte Sprache, den zusammengezogenen, oft verwickelten oder ungeregelten Periodenbau, die oft ungrammatischen Constructionen oder Anakoluthien desselben kennt, der wird auch die Schwierigkeiten kennen, die hier wohl in höherem Grade, als bei manchem andern Schriftsteller, dem Uebersetzer sich entgegenstellen, wenn er insbesondere nicht in einen von den beiden Abwegen verfallen will, die wir oben angedeutet haben, und anders Etwas liefern will, wo „Treue mit Verständlich-

keit und gefälligem, rein deutschen Ausdrucke« vereint ist und der Genius des Originals auch in der Nachbildung erkannt werden soll. Mit welchem Glück der Uebersetzer diese fast unglaublichen Schwierigkeiten überwunden, davon lassen sich die Belege auf jeder Seite finden. Einerseits hat er den (oft so schwierigen und dunkeln) Sinn, insbesondere in den Reden nicht verfehlt und in dieser Treue und richtigen Auffassung dem ersten Gesetz eines Uebersetzers Genüge geleistet. Andererseits hat er dem Genius der deutschen Sprache nie Gewalt angethan und denselben mittelst der Griechischen gemodelt, sondern die Sprache bewegt sich, ernst zwar, männlich und würdevoll, wie die des Originals, mit einer Leichtigkeit und in einem Fluſs, die, indem sie frühere Versuche weit übertrifft, nur wohlverdienten Beifall und gerechte Anerkennung finden konnte, wie sich dies auch durch eine seit dem ersten Erscheinen nothwendig gewordene zweite Auflage ausgesprochen hat. Wir besitzen zwar von Thucydides eine frühere Uebersetzung, die, zumal in Vergleich mit den Uebersetzungen anderer Autoren, ein nicht unverdientes Ansehen genoſs, wir meinen die von Heilmann, in ihrer zweiten durch Bredow besorgten Ausgabe, Lemgo 1808. Aber hinsichtlich der Treue, der Genauigkeit, der Kürze und Gedrängtheit, die in die Nachbildung gelegt ist, so wie des reineren deutschen und flieſsenden Ausdrucks darf sie sich mit vorliegender nicht messen. Ohne lange zu suchen, greift Rec. gleich nach dem ersten Capitel und muſs nur die Leser bitten, ihren Griechischen Text zur Hand zu nehmen. Bei Heilmann wird übersetzt:

„Thucydides von Athen hat in gegenwärtigem Werke den Krieg beschrieben, welchen die Peloponnesier mit den Atheniensern geführt. Er hat sich gleich bei dem ersten Anfange desselben an die Arbeit gemacht, weil er sich damals schon zum Voraus vorstellen konnte, daſs es einer der wichtigsten und merkwürdigsten unter allen bisherigen Kriegen dieser Völker seyn würde; indem beide damals in Ansehung aller zum Kriege erforderlichen Rüstungen eben auf dem Gipfel ihrer Macht waren, und auch die übrigen Griechischen Mächte sich theils gleich Anfangs, theils erst nach längerm Bedenken zu einer oder der andern Parthei schlugen. In der That war dieses eine der stärksten Bewegungen, worin sowohl die Griechen als auch einige von den barbarischen Völkern, ja ich möchte wohl sagen, der gröſste Theil der Menschen je verwickelt gewesen. Denn ob sich gleich von den ältern Begebenheiten, die sich vor demselben und weiter hinauf zuge-

tragen, der Entfernung der Zeit wegen nicht Viel Gewisses herausbringen lässet; so kann ich doch, so Viel sich aus verschiedenen Merkmalen in diesen ältesten Zeiten mit einiger Zuverlässigkeit abnehmen läſst, mir nicht vorstellen, daſs sie von sonderlicher Wichtigkeit gewesen seyn sollten, so wenig was kriegerische Händel betrifft, als in andern Absichten."

Hr. Osiander dagegen übersetzt:

„Thucydides von Athen hat den Krieg der Peloponnesier und Athener, wie sie gegen einander kämpften (ὡς ἐπολέμησαν πρὸς αὐτούς), beschrieben. Er begann sein Werk sogleich mit dem Ausbruche des Kampfes, in der Erwartung (ἐλπίσας), er werde groſs und denkwürdiger als alle früheren werden. Dieses schloſs er aus der Blüthe der Macht (ἀκμάζοντες), welche beide Theile in jeglicher Art der Kriegsmittel erreicht hatten; auch sah er, daſs die übrige Hellenenwelt an eine von beiden Parteien theils sogleich sich anschloſs, theils diesen Gedanken hegte. In der That war dies die gröſste Erschütterung, welche die Hellenen und einen Theil der Barbaren und ich möchte sagen, sogar einen sehr groſsen Theil der Menschheit je betroffen hat. Zwar die früheren Ereignisse und was noch weiter rückwärts liegt, genau zu erforschen, war wegen der Länge des Zeitraums unmöglich; doch nach Beweisgründen, welche bei einer in die fernste Vorzeit sich erstreckenden Untersuchung sich mir als glaubwürdig ergeben, bin ich überzeugt, daſs jene Begebenheiten weder in Betreff der Kriege noch sonst bedeutend gewesen."

Wer so, wie gesagt, mit dem Griechischen Text in der Hand, Wort für Wort, Periode für Periode vergleicht, wird immer mehr sich überzeugen, wie gröſsere Treue, Sorgfalt und Genauigkeit die neue Uebersetzung vor dieser früheren auszeichnet. Man sieht dies auch besonders bei der höchst schwierigen Uebertragung der Reden, wobei wir die Kunst und das Talent des Uebersetzers nur bewundern konnten. Man vergl. z. B. Buch I. cap. 32 ff. 68 ff. 73 ff. besonders 140 ff. und des Perikles Leichenrede auf die im Krieg gefallenen Athener II. 35 ff. und die nicht minder denkwürdige Rede desselben Perikles II. 60 ff., die Rede des Kleon III. 37 ff., die Reden der Platäer und Thebaner III. 53 ff. 61 ff., die Rede des Hermokrates IV. 59 ff., des Brasidas IV. 85 ff und IV. 126 f. u. s. w. oder man vergl. die so gelungene Uebersetzung der berühmten Schilderung jener Pest, die Athen bald nach dem Anfang des Peloponnesischen Kriegs verheerte II, 48 ff., wo man gewiſs die Uebertragung nicht minder gelungen nennen muſs. —

II. Plutarch's Werke. Vergleichende Lebensbeschreibungen, übersetzt von J. G. Klaiber, Prof. der alten Literatur am obern Gymnasium zu Stuttgart. 1tes und 2tes Bändchen (Nro. II. und XIV. der Sammlung) in Allem 272 Seiten.

Das erste Bändchen enthält aufser der Einleitung die Lebensbeschreibungen des Theseus und Romulus nebst der Vergleichung beider, das zweite die des Lykurg, Numa (nebst der Vergleichung) und Solon. In der Einleitung sind die Tugenden wie die Fehler des Plutarch kurz nach Gebühr gewürdigt; die Einrichtung und Anordnung ist sonst ganz gleich der des Thucydides. Wenn bei diesem Schriftsteller die allzu grofse Kürze, der gedrängte oft anakoluthische Periodenbau dem Uebersetzer kaum überwindliche Schwierigkeiten darbot, so sind es gerade die entgegengesetzten Eigenschaften, welche eine Uebersetzung des Plutarch im hohem Grade erschweren. Seine schwülstige Sprache, die langen, schwerfälligen Perioden, durch zahlreiche Mittelglieder oder Einschaltungen unterbrochen, die häufigen Participialconstructionen sind dem Genius unserer Sprache zuwider, erschweren darum eine getreue Nachbildung. Der Uebersetzer durfte dies um so weniger aus dem Auge verlieren, als aufser dem Inhalt selber, gerade die Art und Weise, wie Plutarch erzählt, so Viel Ansprechendes und Anziehendes darbietet. Dieses mufste beibehalten werden; es mufste der antike oft kindliche Sinn des Schriftstellers auch in der Deutschen Nachbildung durchschimmern. Wir tragen kein Bedenken zu behaupten, dafs diese Züge des Originals keineswegs in der Uebersetzung verwischt sind, dafs Treue und Gewissenhaftigkeit im Einzelnen mit einem reinen Ton des Ganzen und antiken Colorit verbunden, uns auch hier ein Beispiel geben, was ein Uebersetzer leisten kann, wenn er sich nicht gewisse beengende Schranken setzt oder ins Ungemessene ausschweift. Oft war Rec. begierig, wie der Uebersetzer diese oder jene verwickelte oder verworrene Stelle wiedergegeben: er fand seine Erwartung befriedigt, und kann deshalb diese Verdeutschung des Plutarch Allen mit Recht empfehlen, da sie Treue mit einem guten Deutschen Ausdruck vereint, und den Charakter des Originals wiedergiebt. Auf einzelne, etwa besonders gelungene Stellen aufmerksam zu machen, würde überflüssig seyn, da sie Jeder auf jeder Seite, wenn er mit dem Leben des Theseus, wenn er namentlich mit der so gelungenen Uebertragung des durch schwerfälligen Periodenbau schwierigen Eingangscapitels den Anfang macht, auffinden kann. Wer sich die Mühe einer Verglei-

chung mit andern früheren Uebersetzungen des Plutarch geben will, wird bald den grofsen Abstand wahr nehmen und unser Urtheil gern unterschreiben.

III. Lucian's Werke, übersetzt von Aug. Pauly, Professor, Lehrer an d. latein. und Real-Anstalt zu Biberach (jetzt Professor am Gymnasium zu Heilbronn). Band I—VII incl. oder Nro. III. V. VII. VIII. X. XI. XXII. der Sammlung. In Allem 905 Seiten.

Hr. Pauly, der gelehrten Welt bereits rühmlichst durch einige Ausgaben einzelner Schriften des Lucian bekannt, war durch vieljährige Bekanntschaft mit diesem Schriftsteller, und die auf ihn verwandten besonderen Studien vorzüglich geeignet, die Uebertragung desselben zu übernehmen. Zuvörderst möchten wir seine Einleitung S. 1—18. im ersten Bändchen der Aufmerksamkeit empfehlen, da die Charakteristik des Lucian, wie sie hier gegeben, unentbehrlich ist für Jeden, der dessen Schriften durchliest, der sie von der gehörigen Seite aufzufassen und über den Schriftsteller selber kein schiefes Urtheil zu fällen wünscht, dergleichen wir freilich selbst von Gelehrten ausgesprochen sahen. Kurz und treffend ist die Schilderung von dem Zeitalter, in welchem Lucian auftrat; daraus erklären wir uns den Charakter und Inhalt seiner Schriften, wenn wir die Anlagen des Mannes, seinen Geist und Charakter selber damit in Verbindung setzen. Nicht werden wir dem Uebersetzer Unrecht thun, wenn er den Lucian einen „kaltblütigen Verstandesmensch" nennt, der, als ein heller Kopf und entschiedener Freund der Wahrheit, darum aber mit um so glücklichern Waffen den Kampf gegen Trug, Aberglauben und Dunkel seiner Zeit geführt, dessen Lebensaufgabe keine andere war, als die, Wahrheit und ächte Lebensweisheit unter seinen Zeitgenossen zu verbreiten. Und dafs er dazu Ironie, Witz aller Art benutzte, um die Thorheiten seiner Zeitgenossen von der verkehrten und lächerlichen Seite darzustellen, beweist eben, dafs er seine Zeit wohl erkannt, bei welcher blos auf diese und auf keine andere Weise einzuwirken war. Dafs dies selbst mit stärkeren Farben, mit schärferem Pinsel und in grelleren Zügen geschah, als es z. B. ein Horatius früher that, erklärt sich hinreichend aus der Lage und den Verhältnissen des Zeitalters, so wie des Schriftstellers, dessen satyrische Schriften mit Recht hier als der vorzüglichste Theil seines Nachlasses bezeichnet werden, in denen das angeborene Talent des Verfassers am meisten hervortritt, der selbst eine neue Form in der ihm eigenthümlichen

Form des Dialogs schuf, und so Leben und Handlung auf eine bewundernswürdige Weise in seine Darstellungen zu bringen verstand. Nicht verkennt unser Uebersetzer bei Lucian eine gewisse Kälte des Gefühls, aber er wagt es nicht, demselben Achtung für alles wahrhaft Grofse und Liebe zum sittlich Schönen abzusprechen. Hierin hat Hr. Pauly gewifs Recht, und was er in einer Note S. 15. über manche Derbheiten, die in den Schriften des Lucian vorkommen und demselben zum harten Vorwurf gemacht worden sind, bemerkt, unterschreiben wir unbedenklich. Immer hat man bei solchen Anschuldigungen vergessen, Zeit und Ansichten derselben und den ungeheuren Abstand, die unermefsliche Kluft, die uns und unsere Zeit, unsere conventionellen Verhältnisse hierin von der alten Welt trennt, zu berücksichtigen.

Was die Uebersetzung selber betrifft, so hatte Hr. Pauly hier an Wieland einen Vorgänger, wie man sie überhaupt selten findet. Diese seine Stellung verkennt er auch nicht, wenn er bemerkt, dafs einem Wieland gegenüber, der (von Seiten der gefälligen Leichtigkeit und Laune) ein Meisterwerk geliefert, seine Aufgabe nur diese seyn könne, zu versuchen, wie jene Freiheit der Bewegung, die einem Uebersetzer des Lucian verstattet seyn mufs, mit der Treue gegen die Urschrift noch näher sich vereinigen lasse. Dies ist auch unseres Erachtens der einzig mögliche Punkt, wodurch sich eine neue Uebersetzung des Lucian nach Wieland auszeichnen, der einzige weitere Schritt, der nach Wieland zur weiteren Vervollkommnung eingeschlagen werden kann. Um so weniger darf man es wohl dem neuen Uebersetzer verargen, wenn er einigemal „unnachahmlich gelungene“ Stellen der Wieland'schen Uebersetzung, besonders im leichten und lebendigen Flusse des Dialogs in die seinige aufnahm. „Warum, sagt er offen, hätte ich in solchen Fällen dem Leser etwas entschieden Mangelhafteres bieten sollen?“ Diese Ansichten haben den Uebersetzer stets geleitet, und seine Uebersetzung verbindet mit einer gefälligen Leichtigkeit der Sprache und Flufs der Rede eine gröfsere Treue und Genauigkeit, ein engeres Anschliefsen an den Griechischen Text, als bei Wieland, der, wie bekannt, in dieser Hinsicht oft etwas zu frei verfuhr.

Die Ordnung, in der die Stücke auf einander folgen, ist die gewöhnliche, in der sie auch in den Ausgaben stehen; es ist der Text der Lehmann'schen Ausgabe, so wie bei mehrern einzelnen Stücken die eigenen Recensionen des Uebersetzers der Uebersetzung zu Grund gelegt worden. Kurze erklärende Noten, die freilich durch die Bestimmung und den Zweck der

Uebersetzung geboten waren, sind bisweilen unter dem Texte angefügt. Auch sind dabei die einzelnen, jedoch seltenen Abweichungen angedeutet, wo der Uebersetzer von dem gewöhnlichen Griechischen Text der genannten Ausgaben abgehen und andern Lesarten folgen mufste. So z. B. im Nigrinus cap. 27. fin. folgt der Uebersetzer der Conjectur des Palmerius, indem er ἀγῶνα; übersetzt; im Fischer cap. 32. der Conjectur von Jacobs ἐνεπορεύετο (vergl. auch ebendas. cap. 50.). In der Schutzschrift f. d. gedung. Gelehrten, pag. 1. gleich nach dem Eingang hat der Uebersetzer den Griechischen Text, welcher ihm verdorben schien, verlassen, und nach dem ihm wahrscheinlichsten Sinn übersetzt. Aehnliche Fälle, wo nach Conjecturen und Verbesserungen Anderer übersetzt wird, finden sich: Ueber ein Versehen in d. Begrüfs. §. 5. am Ende, Hermotimus §. 76. 79, Zeuxis §. 6, Wie man Geschichte schreiben soll §. 22. fin. 29. fin. 38. init. vergl. Wahr. Gesch. II. §. 11. init. Auch eigene Conjecturen hat der Uebersetzer an einigen wenigen Stellen angedeutet, auf welche wir kritische Bearbeiter des Lucian aufmerksam machen wollen: Ueberfahrt oder der Tyrann §. 5, wo die Schlufsworte nicht der Clotho, sondern dem Charon zugewiesen sind, was allerdings hier passender erscheint. Herodot und Aetion §. 8. med., wo vorgeschlagen wird: Δεῖς οὖν μικρὸν ἤδη. Wie man Geschichte schreiben soll §. 13. fin., wo der verdorbene Text folgendermafsen geheilt wird: — τῇ ἱστορίᾳ· ἄλλα γε σὺν ἀληθείᾳ τεχνά ἐστιν. Am Anfang derselben Schrift würden auch wir das ἐν μέλει richtiger und genauer durch: — er trug ein Recitativ vor — als — „er declamirte" — wiedergeben. Vergl. endlich auch: der Fischer §. 39. über den Sinn des Aorists προσεκύνησα.

Schliefslich wollen wir noch die Schriften Lucians angeben, welche in diesen sechs Bänden geliefert sind. I. Der Traum; Nigrinus; Timon; der Eisvogel oder die Verwandlung; Prometheus oder der Caucasus. II. Göttergespräche; Todtengespräche. III. Todtengespräche (von Nr. XX Schlufs an); Menippus oder das Todtenorakel; Charon oder die Weltbeschauer; die Opfer; die Versteigerung der philosophischen Orden; der Fischer oder die Auferstandenen. IV. Die Ueberfahrt oder der Tyrann; die gedungenen Gelehrten; Schutzschrift; über ein Versehen in der Begrüfsung. V. Hermotimus; Herodot und Aetion; Zeuxis und Antiochus; Harmonides; der Scythe oder der Fremdling. VI. Wie soll man Geschichte schreiben; der wahren Geschichte erstes und zweites Buch; der Tyrannenmörder. VII. Der verstofsene Sohn, Phalaris I. und II.; Alexander oder der Lügenprophet; über den mimi-

schen Tanz. — Das Gericht der Vokale, Lexiphanes und der Solöcist, die mehr gelehrtes Interesse haben, der Vollständigkeit des Ganzen wegen aber doch nicht füglich weggelassen werden durften, sollen am Schluſs des letzten Bändchens folgen; die beiden Erote, das fünfte der Hetärengespräche und das Fragment Ocypus sollen als unächt billigerweise ganz wegfallen.

IV. Dionysius von Halikarnaſs Werke. Urgeschichte der Römer, übersetzt von Gottf. Jakob Schaller, Pfarrer zu Pfaffenhofen im Elsaſs. Erstes und zweites Bändchen (der Sammlung Nro. IX. XVII.) 282 Seiten.

Auch hier ist eine zweckmäſsige Einleitung vorangeschickt, in welcher das Nöthige aus dem Leben des Dionysius kürzlich bemerkt, und dann seine Eigenschaften, seine Tugenden, wie seine Mängel, unter andern auch „sein Glaube an Unsterblichkeit und Thatenvergeltung jenseits, wie man es von einem Griechen oder Römer zu seiner Zeit [unter Kaiser Augustus in Rom] nicht erwarten oder ahnen sollte" (?) angedeutet. Dann werden die kritischen Bearbeiter genannt, wo aber statt Vales wohl zu setzen Valesius (eben so gut als Casaubonus, Ursinus u. A.) oder Valois.

Die Uebersetzung selber ist flieſsend, sie ist mit Selbstständigkeit unternommen, und wird, zumal in unsern Tagen, bei dem durch neuere Forschungen erwachten Interesse für Römische Geschichte, besonders für ältere oder für die Urgeschichte, um so gröſseren Beifall finden und einer um so allgemeineren Theilnahme sich erfreuen dürfen, als für eben diese Untersuchung Dionysius Hauptquelle ist, ohne den so Manches in dem Bereich der Römischen Geschichte, Religion und Antiquitäten in Dunkel für uns liegen würde.

(Der Beschluſs folgt.)

N. 11. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Uebersetzungen Griechischer und Römischer Prosaiker von Tafel, Osiander und Schwab.

(*Beschlufs.*)

Der Uebersetzer ist zwar der Vulgata gefolgt, doch hat er oftmals, wo dieselbe ihm unrichtig schien, nach den Lesarten von Reiske, Casaubonus, Sylburg, Camerarius u. A. übersetzt, auch wesentliche Zusätze oder Verbesserungen aus der Vaticanischen Handschrift aufgenommen, solches aber stets in einer Note kurz angedeutet. Einigemal hat er auch nicht ohne Glück eigene Verbesserungsvorschläge gewagt, wie z. B. I. 41 (wo gelesen werden soll: Ἕλλησί τε βαρβάρους καὶ θαλαττίους ἠπειρώταις, und weiter unten ἀναγομένοις statt ἀναγκαζομένοις); I. 48. gegen Ende, wo statt γῇ πάσῃ der Uebersetzer liest βίᾳ πάσῃ; I. 55. gegen Ende πεδίῳ statt des sinnlosen σχεδίῳ; I. 71. Φανερὸς vielleicht statt σταθερὸς; I. 77. nach dem Eingang καταχέοντες für κατασχόντες. Auch sind einzelne Erklärungen, wie bei den andern Bändchen der Sammlung unter dem Texte hie und da gegeben. Uebrigens enthält das erste Bändchen das ganze erste Buch, das zweite Buch II und III bis cap. 12. incl. Ob II, 76. νέος (von Numa gesagt) richtig übersetzt ist durch Ausländer, bezweifelt Rec. Bekanntlich setzt der Grieche sein νέος und νεανίας in demselben umfassenden Sinn und in derselben Ausdehnung, selbst bei solchen, die schon ein Alter von vierzig Jahren und darüber erreicht, als der Römer sein *adolescens* und *juvenis*.

V. Xenophon's von Athen Werke. Cyropädie übersetzt von Christ. Walz, Dr. der Philos. und Repetenten am evangelisch-theologischen Seminarium zu Tübingen. Erstes bis drittes Bändchen oder Nro. XIII. XVIII. XIX. der Sammlung. 400 S.

Sehr treffend wird zuerst in der allgemeinen Einleitung der Charakter des Xenophon und der Geist seiner Schriften be-

zeichnet, und dann insbesondere das Verhältnifs der Cyropä-die, oder der Erzählung von Cyrus Erziehung angegeben. Der Zweck dieses historischen Romans wird unsers Erachtens ganz richtig dahin gestellt, dafs Xenophon das Ideal eines Herrschers liefern und zugleich die Mittel angeben wollte, wie sich derselbe nicht nur zum Eroberer, sondern auch zum Vater der bezwungenen Völker bilden könne (S. 24.), und dies Alles, setzen wir hinzu, im Geiste und nach der streng sittlichen Lehre des Socrates, deren unmittelbaren Einflufs auf das Leben da, wo sie von Jugend an leitendes Princip wird, hier im Bilde eines Weltenbeherrschers dargestellt wird, gleichsam als sollten die Gegner dieser Lehre bekämpft werden, welche die Möglichkeit einer Ausführbarkeit derselben läugneten oder nur bezweifelten; wobei auch zugleich Xenophons politische Ansichten, seine Abneigung gegen die demokratisch-republikanische Verfassung seiner Vaterstadt, der er in Cyrus Bilde das Muster eines wahren, nach philosophischen (socratischen) Lehren gebildeten Herrschers, welcher wirklich als Vater seiner Völker erscheine, entgegenstellen wollte, in Anschlag gebracht werden können.

Die Uebersetzung, die in den vorliegenden drei Bändchen das Ganze umfafst, liest sich angenehm, ohne diesen Vorzügen die Treue und Genauigkeit aufzuopfern, wie wir solches in keiner der bisherigen Uebersetzungen der Cyropädie gefunden haben. Man vergleiche z. B. des ersten Buchs erstes Capitel, oder das zweite Capitel zu Anfang, oder das Schlufscapitel dieses Buchs, namentlich die Schlufsrede u. a.

Am Schlusse dieses kömmt uns noch zu:

Erinnerungen an Socrates, übersetzt von Christoph Eberhard Finckh, Dr. der Philos. und Repetent am Seminarium zu Tübingen. Erstes Bändchen (Nro. XXI des Ganzen) von S. 400 — 568.

Die Einleitung bereitet die Leser vor auf das, was sie in dieser Schrift überhaupt zu erwarten haben, erklärt die Ueberschrift, die Ordnung und die Bestimmung der Schrift, wobei auch die Behauptung, als habe Xenophon diese in der Form von Unterredungen hier mitgetheilten Memoiren mittelst tachygraphischer Zeichen nachgeschrieben (!), erwähnt, aber, wie billig, verworfen wird. Die Uebersetzung enthält Buch I—III incl.; wir haben in ihr nichts Wesentliches gefunden, was unsern Erwartungen nicht entsprochen hätte, und freuen uns auch auf einiges Andere aufmerksam machen zu können, wie z. B. S. 412. die Bemerkung über δαιμόνιον, oder S. 427. 473.

Das bekannte vielsagende (und darum so schwierig zu übersetzende) σωφροσύνη ist hier stets durch Nüchternheit wiedergegeben und erklärt (nach S. 422.) als „vernünftiges Maaſs im Denken und Handeln“.

VI. Pausanias, des Periegeten, Beschreibung von Griechenland, übersetzt von M. Carl Gottfried Siebelis, Rector des Gymnasiums zu Budissin in der Lausitz u. s. w. Erstes und zweites Bändchen oder Nro. XV und XVI der Sammlung. 272 S.

Es enthalten diese beiden Bändchen die beiden ersten Bücher des für Geographie, Geschichte, insbesondere Kunstgeschichte und Mythologie so höchst wichtigen Schriftstellers, der aber für das Verständniſs und die richtige Auffassung nicht wenige Schwierigkeiten darbietet, an welchen frühere Herausgeber und Uebersetzer angestoſsen. Um so mehr haben wir Ursache uns zu freuen, daſs diese Uebersetzung in die Hände eines Mannes gefallen, der durch seine gelehrte Bearbeitung des Pausanias bewiesen, wie vertraut er mit diesem Schriftsteller und seinen Eigenthümlichkeiten sich gemacht hat und den Text desselben vor Andern richtig aufzufassen vermochte. Wie sehr daher seine Uebersetzung in richtiger Auffassung des Originals und einer getreuen Nachbildung, ohne daſs durch die eigenthümlichen Redeweisen des Pausanias dem Genius unserer Sprache Gewalt angethan worden, vor allen früheren Bearbeitungen der Art sich auszeichne, wird kaum einer Erinnerung bedürfen. Einige schöne und richtige Bemerkungen über die von Andern mit Unrecht getadelte Sprache des Pausanias, und über die Art der Auffassung einzelner Berichte desselben werden dem Verf. den Dank der Leser zuwenden. Darum müssen wir auch allen denen, die mit Kunst und deren Geschichte oder mit Mythologie sich beschäftigen und sich zum öftern nach einer ihren Absichten und Zwecken genügenden Uebersetzung des Pausanias umsahen, vorliegende empfehlen, weil sie durch die oben bemerkten Eigenschaften mehr und besser, wie jede andere geeignet ist, ihre Wünsche zu befriedigen.

Wir gedenken noch schlüſslich der uns zuletzt zugekommenen Uebersetzung von

Diodor's von Sicilien historischer Bibliothek, übersetzt von Julius Friedrich Wurm, Professor am Seminarium zu Blaubeuren. Erstes Bändchen (No. XX des Ganzen). 152 S.

Dieses Bändchen enthält das erste Buch nebst einer kurzen

Einleitung, welche das Wenige angiebt, was wir über die Person des Diodor und über die Abfassung seines für die Geschichte so wichtigen Werkes wissen. Die Uebersetzung reiht sich würdig ihren Schwestern durch ähnliche Eigenschaften der Treue, der Richtigkeit des Ausdrucks und der fliefsenden Sprache an. Wir werden die einzelnen Belege noch bei den folgenden Bändchen vorlegen.

Nach denselben Grundsätzen ist die Uebersetzung der Römischen Prosaiker eingeleitet, auch im Aeufseren dieselbe Einrichtung und Anordnung. Wir gehen auch hier die einzelnen uns bis jetzt zugekommenen Theile der Sammlung durch.

I. Titus Livius Römische Geschichte, übersetzt von C. F. Klaiber, Assessor bei dem evangel. Consistorium und Professor der alt. Liter. am obern Gymnasium zu Stuttgart. Erstes Bändchen, dritte Auflage. Zweites Bändchen, zweite Auflage. Drittes, viertes, fünftes Bändchen, oder Nro. I. II. VI. X. XIV. der ganzen Sammlung. 569 S.

Wenn wir unsere Leser erinnern, dafs diese Uebersetzung, einem grofsen Theile nach, in dem Laufe von siebenzehn Jahren entworfen, vielfach überarbeitet und verbessert ist, um ein recht getreues Abbild zu geben, wie Livius dachte, wie er schrieb, so haben wir ihnen schon damit zu erkennen gegeben, was sie von dieser Arbeit zu erwarten haben. Es sind aber unter diese fünf Bändchen die sechs ersten Bücher nebst dem siebenten bis cap. 28. incl. vertheilt, jedem Buch ist überdies ein genaues Inhaltsverzeichnifs mit Angabe der Capitel vorangestellt, auch sind auf jeder Seite oben die Jahre von Erbauung der Stadt und vor Christo angegeben. Um sich aber zu überzeugen, was der Uebersetzer geleistet, so lese man nur z. B. die so gelungene Uebersetzung der Einleitung, die Livius vor dem ersten Buch giebt, oder man schlage das erste Buch auf und vergleiche z. B. die Stelle von dem Kampf der Sabiner und Römer cap. 12 ff., oder vom tragischen Ende des Romulus cap. 16 f., die Schilderung des Numa Pompilius cap. 18, die Eintheilung des Servius cap. 43 f. Oder den Eingang des zweiten Buchs, die Erzählung von der Auswanderung des Volks II, 31. 32, von Coriolan II, 40 f. Oder man lese die Rede des Appius Claudius V, 3, des Camillus berühmte Rede, um seine Mitbürger von der Wanderung nach

Veji abzumahnen V, 51 ff. und Anderes. — Mit der höchsten Treue und Gewissenhaftigkeit, die sich selbst da, wo es zulässig war, auf Stellung der Worte und den dadurch hervorzubringenden Nachdruck und Ton der Rede erstreckt, hat der Uebersetzer überall sein Original wiederzugeben versucht, und hierin gewiſs das geleistet, was keiner seiner Vorgänger zu leisten vermochte. Daher sind z. B. indirecte Reden auch eben so wiedergegeben in der indirecten Rede u. dgl. m. Die vieljährige Behandlung und Ueberarbeitung leuchtet, zumal wenn man eine Vergleichung, es sey mit dem Urtext oder mit andern Uebersetzungen unternimmt, so überall hervor, daſs weitere Bemerkungen zur Empfehlung eines Werkes überflüssig seyn möchten, das jedem unbefangenen Blicke sich von selber hinreichend empfiehlt, und in den drei Ausgaben, die in kurzer Zeit nach einander nöthig geworden sind, bereits hinreichend empfohlen hat.

II. Marcus Tullius Cicero's Werke. a) Tusculanische Unterredungen, übersetzt von Fr. H. Kern, ordentl. Professor der Theologie an d. Univers. Tübingen und Superattendenten des theolog. Seminars daselbst. Drei Bändchen (No. III. IV. V. d. Samml.), zweite Auflage. 346 S.

Eine gelungene Schilderung des Lebens, des Charakters und der Schriften Cicero's ist dieser Uebersetzung beigegeben, und wünschte Rec. nur das, was S. 26 ff. steht, hier mittheilen zu können. Er muſs sich aber aus Mangel an Raum mit dieser bloſsen Nachweisung begnügen, und sein Urtheil über die Zweckmäſsigkeit dieser Schilderung eben so wohl als über das Treffende derselben hier niederlegen. Nicht leicht ist bis jetzt in so wenig Worten eben so viel Wahres und Erschöpfendes über Cicero's Charakter und Geist gesagt worden. — Eine zweite kürzere Einleitung S. 33 ff. stellt uns auf den richtigen Standpunkt, aus dem wir die Tusculanen zu betrachten haben, und deutet die innere Verbindung und den Zusammenhang der einzelnen Bücher unter einander an, woran eine sehr genaue und sorgfältige Inhaltsangabe des ersten Buchs sich schlieſst, die uns zugleich den Gang der Untersuchung bis in ihre einzelsten Theile erkennen läſst. Aehnliche Uebersichten sind indeſs auch jedem der folgenden Bücher vorangestellt. Von der Uebersetzung selber, welcher Wolf's Recension des Textes in der Regel zu Grunde liegt, haben wir in Absicht auf richtige Auffassung des Urtextes, getreue, gewissenhafte Nachbildung desselben bis in die Stellung einzelner Wörter

meist dasselbe zu sagen, was wir eben von der Uebersetzung des Livius rühmen mußsten. Wir wollen hier nicht einmal von den Schwierigkeiten reden, die, wenn man nur etwas näher in die Sache eingehen und den deutschen Fluſs der Rede in die Nachbildung des Lateinischen Originals bringen will, bei Cicero gewiſs nicht minder als bei andern Autoren namhaft sind. Jeder, der ähnliche Uebersetzungsversuche selber darin gewagt hat, hat es zur Genüge erfahren. Den Eingang übersetzt Hr. Kern folgendermaſsen:

> „da ich mich endlich von meinen Arbeiten gerichtlicher Vertheidigungen, und von meinen senatorischen Berufsgeschäften theils ganz, theils groſsentheils befreit sah: so zog ich mich, auf deinen Rath vorzüglich, mein Brutus, zu denjenigen Studien zurück, die, im Geiste aufbewahrt (*retenta animo*), durch die Zeitumstände zurückgedrängt (*remissa temporibus*), nach langer Unterbrechung von mir wieder erneuert wurden.“

Sollte, da es *laboribus defensionum* heiſst, nicht zu übersetzen seyn: „von meinen lästigen oder mühevollen Arbeiten u. s. w.“? So würden wir gleich weiter statt des Imperfects empfingen lieber das Perfect empfangen (scil. haben) wählen. Mehr sagt uns zu, wenn z. B. ebendaselbst die Worte: „rem vero publicam nostri majores certe melioribus temperaverunt et institutis et legibus“ so wiedergegeben sind: „den Staat aber haben unsere Altvorderen sicher durch bessere Anordnungen und Gesetze gestaltet“. — Die Origines des Cato cap. 2. werden übersetzt: „Cato's Alterthümer“. Gleich darauf hat der Uebersetzer die Lateinische Stellung: „duxisset. Duxerat“ auch in der Uebersetzung befolgt, wie wir ähnliche Fälle der Art auch in der Klaiber'schen Uebersetzung des Livius bemerkt haben. Es beweist solches gewiſs die Treue, die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, oft auch die Kunst und Gewandheit des Uebersetzers; doch bezweifelt Rec. nach seiner individuellen Ueberzeugung, ob solche Stellungen und Wendungen in unserer Sprache auch das erreichen lassen, was der Lateiner damit gewinnt, und ob überhaupt solche Arten von Wortspielen, in welche ein gewisser Nachdruck gelegt ist, in unserer Sprache sich mit Nutzen anwenden lassen. — Etwas Aehnliches bietet sich Rec. I, 9. vor, wo es heiſst: „Welche die Ansicht haben, daſs die Seele sich trenne, lassen diese sich entweder“ u. s. w. Rec. bezweifelt nämlich ebenfalls, ob die Lateinische Construction der Weglassung des Pronomen demonstrativum vor dem Relativum sich

durchweg auch im Deutschen nachbilden lasse. So auch, um ein anderes Beispiel zu geben, der Ausdruck Vorvordern, womit I, 12. *prisci* wiedergegeben ist. Sonst gebraucht der Uebersetzer in andern Fällen den richtigern Ausdruck Altvorderen. Die Worte I, 3: philosophia — nec ullum habuit tamen literarum Latinarum, quae illustranda etc. lauten in der Uebersetzung: „Die Philosophie — fand Keinen, der in ihr ein Licht in der Lateinischen Literatur anzündete. Diese nun aufzuklären und zu erwecken, dazu fühle ich mich berufen: damit, wenn meine öffentliche Wirksamkeit meinen Mitbürgern Etwas nützte, auch meine Muſse, vermag ich es anders (*si possumus*), Nutzen gewähre." Dagegen gefällt uns (mögen manche Puristen dagegen schreien!) I. 10. Anfang: „doch, was ich so eben — sprach, sind allgemeine Ansichten, individuelle dagegen folgende" (reliqua fere singuli). Ebendas.: Aristoteles longe omnibus praestans ingenio et diligentia — wird übersetzt: „Aristoteles weit unter allen der ausgezeichnetste an Geist und Sorgfalt der Untersuchung". Sehr gelungen ist die Uebertragung der Stelle I, 23, wo der Beweis der Unsterblichkeit der Seele nach Plato geführt wird; und so wird auch diese Uebersetzung gleichen Rang und gleichen Werth mit den übrigen dieser Sammlung einnehmen.

b) (Cicero's) Brutus oder von den berühmten Rednern, übersetzt von Dr. C. A. Mebold (Nro. VII der Sammlung, viertes Bändchen des Cicero). S. 347 — 510.

Auch hier zu Anfang eine kurze Einleitung und eine genaue Uebersicht des Inhalts, wie wir dies bei den vorhergehenden Uebersetzungen bemerkt haben. Bei dieser Uebersicht würden wir statt des Ausdrucks: die unhistorische Periode lieber die vorhistorische gesagt haben. Die Uebersezzung selber entfernt sich von der eben beurtheilten der Tusculanen in so fern, als sie, etwas weniger an die Worte des Originals sich anschlieſsend, mehr auf den Fluſs der Rede Bedacht zu nehmen scheint. Und wirklich liest sich dieselbe auch so leicht und flieſsend, daſs man manchmal vergessen dürfte, eine Nachbildung eines Lateinischen Schriftstellers vor sich zu haben. Einiges, was Ref aufgestoſsen ist, will er hier kürzlich andeuten, nur auf eine Auswahl von wenigen Fällen sich beschränkend, um dem Ende seiner Anzeige, für die er fast zu viel Raum schon in Anspruch genommen zu haben befürchtet, hinzu eilen zu können. Cap. I. „Denn wenn die Geschichte der leichteren Künste des Lebens uns er-

zählt, daſs edle Dichter“ u. s. w. will uns der Ausdruck leichtere Künste, womit das Lateinische *artes leviores* freilich getreu wiedergegeben ist, nicht ganz zusagen, weil er im Deutschen wohl bei den des Lateinischen Ausdrucks minder kundigen Lesern Anstoſs oder Miſsdeutung erregen könnte. Mit gleicher Treue ist cap. 2: cum forum populi Romani, quod fuisset quasi theatrum illius ingenii, voce erudita et Romanis Graecisque auribus digna, spoliatum atque orbatum videret — übersetzt: „da er das Forum des Römischen Volks, einst die Schaubühne seines Geistes, des Schmucks kunstgebildeter Rede, wie sie Römischer und Griechischer Ohren würdig war, beraubt und verwaist erblicken muſste.“ Als Probe einer zwar etwas freieren, aber gelungenen Uebertragung erinnern wir unter Vielem nur an den Anfang von cap. 7: „Wir haben den Beweis an Griechenland: so begeistert man dort für das Studium der Beredsamkeit ist, so alt und ausgezeichnet die Leistungen und Vorzüge sind, welche dieses Land vor andern aufzuweisen hat, so gehören doch alle Künste nicht allein in Bezug auf Erfindung, sondern auch auf Ausbildung einer weit früheren Periode an, als die ist, wo Griechen die Bearbeiter einer kräftigen und reichhaltigen Redekunst geworden sind.“ Im Lateinischen heiſst es: testis est Graecia, quae cum eloquentiae studio sit incensa, jamdiuque excellat in ea, praestetque caeteris, tamen omnes artes vetustiores habet et multo ante non inventas solum, sed etiam perfectas, quam haec est a Graecis elaborata dicendi vis atque copia. Die Schluſsworte desselben Capitels, wo es von den älteren attischen Rednern heiſst: grandes erant verbis, crebri sententiis, compressione rerum breves, et ob eam ipsam causam subobscuri, sind so wiedergegeben: „Hauptzüge sind Groſsartigkeit im Ausdruck, Gedankenreichthum, gedrungene Sachdarstellung, und daher bisweilen einiger Mangel an Deutlichkeit.“ In cap. 8, wo es heiſst: Socrates — *subtilitate quadam disputandi* refellere eorum instituta solebat verbis, ist übersetzt: „Socrates, der durch den ungekünstelten Ton seiner Dialektik ihre Schulweisheit zu bekämpfen pflegte.“ Ebendas. die Worte: Isocrates — forensi luce caruit, intraque parietes aluit eam gloriam etc. lauten in der Uebersetzung: „Isocrates, der freilich sich nicht an der Sonne des öffentlichen Lebens erwärmte, aber innerhalb seiner Wände einen Ruhm pflegte, der“ u. s. w. Die schwierigen Ausdrücke *numerus*, *numerose cadere* u. dergl. sind meist glücklich nachgebildet oder umschrieben, letzteres z. B.: einen harmonischen Tonfall annehmen. Ob man sagen kann,

wie cap. 9: „der Darstellung den möglichsten Grad der Geschliffenheit (limatius) zu geben", fragen wir noch. In demselben Capitel werden die Worte: baec enim aetas effudit hanc copiam, et ut opinio mea fert, succus ille et sanguis incorruptus usque ad hanc aetatem oratorum fuit, in qua naturalis inesset, non fucatus nitor — so übersetzt: „Eine solche Fülle von Rednern hat dieses Zeitalter ausgeschüttet, und nach meiner Meinung hat sich die in Saft und Blut unverdorbene Pflanzung (?) von Rednern bis auf dieses Zeitalter erhalten, wo noch die Natur und kein erborgter Schimmer herrschte." Weiter unten heifst es von Demetrius: processerat enim in solem et pulverem, non ut e militari tabernaculo, sed ut e Theophrasti, doctissimi hominis, umbraculis. Die Uebersetzung giebt: „denn er trat in die Sonne und in den Staub der grofsen Welt (?) nicht wie der Krieger aus seinem Zelte, sondern wie aus dem Kabinete (?) des gelehrten Theophrast's." — Cap. 11. fin.: exercitationem mentis *a reconditis abstrusisque* rebus ad causas forenses popularesque facile traduxerat: „er trug leicht seine im dunklen Gebiet einer tiefsinnigen Metaphysik erworbene Geistesbildung auf Gerichts- und Volksreden über." Cap. 12. *causa capitis* ist übersetzt: hochpeinliche Sache. Cap. 13. fragt es sich, ob das Lateinische Bild: *oratorum partus atque fontes* auch im Deutschen so beibehalten werden kann, wie hier: „die Geburten und die Quellen Griechischer Beredsamkeit". Gut ist ebendas. das *se externis obtinere moribus* gegeben durch: „einen Anstrich fremder Sitte annehmen". — Cap. 15: ut enim hominis decus, ingenium; sic ingenii ipsius lumen *est* eloquentia: „denn wie des Menschen Zierde sein Geist ist, so ist des Geistes Leuchte die Beredsamkeit". — Cap. 17: „Und seine [des Cato] Geschichtsquellen [origines; Kern in den Tusculanen hatte den Ausdruck durch Alterthümer, vielleicht dem Sinn nach richtiger, gegeben] bieten sie nicht Keime dar von jeder Blüthe, Strahlen von jedem Lichte der Beredsamkeit"? Im Originaltext heifst es: Jam vero Origines ejus quem florem, aut quod lumen eloquentiae non habent? Eben so gleich weiter unten: — sic Catonis luminibus obstruxit haec posteriorum quasi exaggerata altius oratio, was die Uebersetzung so giebt: „— so verbaute die gleichsam immer höher aufgethürmte Rede der Späteren Cato's Licht". — Doch Rec. bricht gerne ab, da man ihm den Vorwurf der Ungerechtigkeit machen könnte, gerade schwierige Stellen oder bildliche, der Lateinischen Sprache ganz eigenthümliche Ausdrücke und Wendun-

gen, die eben darum, weil sie unserer Sprache fremd sind, so leicht nicht nachgebildet werden können, ausgehoben und dagegen die unzähligen Proben des Besseren und Gelungenen, deren hier mehr als in irgend einer der früheren Uebersetzungen des Brutus sich finden, übergangen zu haben. Ueberhaupt mufs man die Uebersetzung im Zusammenhang lesen, und so werden die Leser, für welche sie bestimmt ist, ohne Zweifel ihre Wünsche befriedigt finden. Noch erinnert Rec. deshalb an das Schlufsstück cap. 88 ff.

c) Cicero's Werke. Fünftes Bändchen. Cato der Aeltere oder vom Greisenalter; und Lälius oder von der Freundschaft. Uebersetzt von Wilh. Matth. Pahl, Dr. d. Philos. u. Professor am Königl. Würtemb. Lyceum zu Tübingen. (Nro. VIII der Sammlung) Von S. 511 bis 646.

Eine sehr lesenswerthe Einleitung, worin der Charakter und die Anlage beider Stücke sehr treffend bezeichnet ist, finden wir auch hier, und in der Uebersetzung eine Nachbildung, die uns darum so gelungen erscheint, weil z. B. im ersten Stück der alte Cato eben so in der anziehenden, gefälligen, seinem Alter wohl anstehenden Redseeligkeit erscheint, wie in dem Urtext des Cicero. Einfachheit, mit Leichtigkeit und einem gefälligen Flufs der Rede sind die Hauptvorzüge, die wir hier bemerken, und die uns das Lesen einer Uebersetzung vermissen lassen. Eben darum aber wird man von uns keine näheren Beweise des Einzelnen hier erwarten; da jede Seite nach Belieben dafür aufgeschlagen werden kann, jeder Leser dies aber selbst zu thun im Stande ist. Richtige Auffassung des Grundtextes und eine sorgfältige, getreue Nachbildung im Deutschen, findet sich auch hier. — Noch möchten wir die Leser aufmerksam machen auf das, was der Verf. über den Lälius S. 579 ff. urtheilt; unserm Urtheil nach, ganz wahr und richtig.

d) Cicero's Werke. Sechstes Bändchen. Der Redner und von der besten Rednergattung, übersetzt von Dr. C. A. Mebold zu München. S. 652 — 786. (Nro. XI.)

Auch hier geht der ersten Schrift eine Einleitung auf mehreren Seiten voraus, so wie eine sehr brauchbare Inhaltsangabe, die einen fafslichen Ueberblick des ganzen hier behandelten Gegenstandes und der Art und Weise, wie er behandelt ist, gewähren kann. Die Uebersetzung selbst ist den oben angezeigten desselben Verfassers gleich.

III. Cajus Plinius Cäcilius Secundus, des Jüngern Werke, übersetzt von Dr. C. F. A. Schott zu Stuttgart. Erstes Bändchen Briefe. (Nro. IX. der Sammlung.) 143 S.

Mit Uebergehung der Einleitung, die in gleicher Art, wie die früher erwähnten, abgefafst ist, bemerken wir, dafs die Uebersetzung die leichte, gefällige und anmuthige Schreibart des Plinius nachzubilden und damit Klarheit, Treue und Reinheit der Sprache zu vereinigen gewufst hat. Man wird dies nicht blos in den kleineren Briefen bemerken, sondern auch in den gröfseren, deren Inhalt entweder historisch oder beschreibend oder raisonnirend ist. Namentlich finden wir in den historischen Darstellungen und in den Beschreibungen, die sich bei Plinius durch eine gewisse natürliche Einfachheit und Leichtigkeit empfehlen, auch in der Nachbildung ein Gleiches. Wir verweisen Beispiels halber aus den drei ersten Büchern, welche dieses Bändchen enthält, nur auf II. 11, wo die Anklage und Verurtheilung des Marius Priscus erzählt ist, nebst II. 12, was gewissermafsen Fortsetzung ist, oder III. 9. von der Anklage des Cäcilius Classicus, oder III. 18. über des Plinius Rede vor Trajan. Eben so III. 1 und 7. über Leben und Charakter des Spurinna und Silius Italicus; III. 5. die Nachrichten über seinen Oheim, den älteren Plinius; oder I. 17. die Beschreibung der Laurentinischen Villa — lauter Stellen, in denen der prüfende und vergleichende Leser bald unser oben ausgesprochenes Urtheil begründet finden wird. — Brief II. 3. wird μεγαλοφωνότατος übersetzt: „starkstimmig“. Indefs lesen hier Andere, wie z. B. Gierig λαμπροφωνότατος. — II. 11: annotatumque experimentis, quod favor et misericordia acres et vehementes primos impetus habent, paulatim consilio et ratione, quasi restincta, considunt — ist so übersetzt: „und es bewährte sich durch die Erfahrung, dafs Gunst und Mitleiden zwar Anfangs starken und heftigen Eindruck machen, allein nach und nach, in der Ueberlegung und Vernunft gleichsam abgelöscht, sich auflösen“. Wir wollen diese Uebersetzung nicht tadeln, nur an dem Ausdruck abgelöscht und dem unserer Sprache fremdartigen Bilde stofsen wir etwas an. Sollten nicht vielleicht Ausdrücke, wie: „durch Ueberlegung und Vernunft gleichsam abgekühlt oder gedämpft oder niedergeschlagen“ dafür aufgenommen werden dürfen? Ibid.: Jam hoc ipsum pulcrum et *antiquum*, senatum nocte dirimi, triduo vocari, triduo contineri: „Schon das war schön und antik, dafs der Senat erst bei der Nacht entlassen, dafs er drei Tage nach einander berufen wurde, dafs er drei Tage

versammelt blieb«. Hier stieſsen wir blos an dem Lateinischen Ausdruck antik, wofür sich vielleicht ein Deutscher, wenn auch umschreibender Ausdruck hätte ausmitteln lassen. Ibid. S. 78 Zeile 8. soll es wohl heiſsen: der Collega u. s. w. — III. 5, wo des älteren Plinius Werke angeführt werden: „*studiosi* tres (libri)« ist übersetzt: der Gelehrte, drei Bücher. Es war dies ein der Bildung zum Redner gewidmetes Werk.

IV. Cornelius Nepos Leben ausgezeichneter Feldherrn, übersetzt von Johann Dehlinger, Rector der paritätischen Lehranstalt und Diakon der evangelischen Gemeinde zu Ravensburg. Erstes und zweites Bändchen. 260 S. (Band XII. XIII. des Ganzen)

Die Einleitung giebt zuvörderst das Wenige, was wir von dem Leben und den Schriften des Cornelius Nepos wissen, und kommt dann auf die (neuerdings lebhaft wieder bestrittene) Frage nach dem Verfasser der unter Cornelius Namen vorhandenen Biographien. Der Uebersetzer erklärt sich gegen Aemilius Probus als Verfasser und bemerkt als „fast allgemeine Ansicht«, daſs „Aemilius Probus aus dem groſsen Werke „[des Cornelius] von berühmten Männern die Lebensbeschreibungen der Feldherrn, die wir noch haben, herausgehoben, „an denselben Zusätze, Aenderungen und Auslassungen sich „erlaubt, und das Buch, so bearbeitet, als sein Werk dem „Kaiser — gewidmet habe.« — Im Ganzen dürfte der Uebersetzer wenig Widerspruch über diese Erklärung zu erwarten haben, zumal da er richtig hinzufügt, wie das Werk selber manche Spuren einer solchen Behandlung von fremder Hand zeige u. s. w. Weniger möchten wir dem Uebersetzer beistimmen, daſs er in der Anordnung und Folge der einzelnen Lebensbeschreibungen der von Titze vorgeschlagenen Ansicht folgt, da gegen diese auf bloser Conjecturalkritik gegründete Anordnung sich mancherlei Einwürfe machen lassen; auch bei Erscheinung der Ausgabe von Titze in fast allen gelehrten oder kritischen Blättern gemacht worden sind: worauf wir uns hier der Kürze wegen berufen. Deshalb hätten wir lieber gewünscht, der Uebersetzer hätte die gewöhnliche Folge, in welcher die Biographien auch in Bardili's Ausgabe stehen, (die der Uebersetzer sonst mit Recht stets zu Grunde gelegt) vorerst beibehalten.

Dieser Anordnung gemäſs, enthält dieses erste Bändchen die Uebersetzung folgender Biographien: Miltiades, Themistocles, Aristides, Cimon, Alcibiades, Thrasybulus, Conon,

Iphikrates, Gabrias, Timotheus, Phocion, Pausanias, Lysander und Agesilaus. Das zweite Bändchen: Epaminondas, Pelopidas, Dio, Timoleon, Eumenes, Hamilkar, Hannibal, Datames, Cato, Atticus. Darauf folgen die, so weit wir wissen, bis jetzt unübersetzten Bruchstücke aus den verlorenen Werken des Cornelius Nepos, wobei stets die Stellen angegeben, woraus sie entlehnt sind, überdem der Zusammenhang derselben durch erforderliche Erklärung den Lesern erörtert und die richtige Auffassung, so wie das bessere Verständniſs möglich gemacht wird. Eine sehr schätzbare Zugabe aber ist die chronologische Tabelle über diesen Schriftsteller, welche am Schluſse beigefügt ist. Es werden die einzelnen von Nepos erzählten Begebenheiten hier verzeichnet nach der Zeitfolge, die nach Jahren der Welt, vor Christus, Olympiaden und nach Erbauung Rom's, also in vierfacher Weise angegeben ist. Die Uebersetzung selber aber zeigt, wie vertraut der Uebersetzer mit seinem Schriftsteller ist, mit welcher Treue und zugleich in welcher flieſsenden deutschen Sprache er sein Original wiedergegeben. Dem besseren Verständniſs ist meist durch einige kurze, die Sache betreffenden Anmerkungen unter dem Texte nachgeholfen.

V. Ammianus Marcellinus Römische Geschichte, übersetzt von Dr. Ludwig Troſs, Conrector des Königl. Gymnasiums zu Hamm in der Grafschaft Mark. Erstes Bändchen (Nro. XV.) 129 S.

Die Einleitung macht uns mit den Hauptpunkten aus dem Leben des Geschichtschreibers und seines leider nicht vollständig hinterlassenen Werkes bekannt; wir haben zur Genüge daraus ersehen, daſs der Verf. die besten Quellen benützt und mit den verschiedenen, über diese Gegenstände geführten Untersuchungen wohl bekannt ist, deren Resultate er uns hier mittheilt. Ganz richtig stellt der Verf. das Verhältniſs des Ammianus zu seiner Zeit, insbesondere zu Heiden und Christen dar, und eben so unpartheiisch würdigt er die Tugenden und die Gebrechen seines Autors, der freilich über seine Zeit sich weit erhebt. Doch davon mag der Leser sich selber überzeugen, wenn er die Uebersetzung des hier mitgetheilten 14ten und 15ten Buchs — bekanntlich fehlen uns die früheren — durchgeht. Einzelne Anmerkungen unter dem Text geben nöthige Erklärungen. In der Uebersetzung selber haben wir die dem ganzen Unternehmen zu Grunde liegenden Bestimmungen bewährt gefunden.

Theologische Studien und Kritiken. Eine Zeitschrift für das gesammte Gebiet der Theologie, in Verbindung mit Dr. Gieseler, Dr. Lücke und Dr. Nitzsch, herausgegeben von Dr. C. Ullmann und Dr. F. W. C. Umbreit, Professoren an der Universität zu Heidelberg. Ersten Bandes erstes Heft. Hamburg, bei Fr. Perthes. 1828. 292 *S. gr.* 8.

Die auf dem Titelblatte dieser neuen theologischen Zeitschrift genannten fünf Freunde haben sich zur Herausgabe derselben in dem bereits öffentlich ausgesprochenen Grundbekenntnisse vereinigt: „dafs in der Evangelischen Kirche, welche eben sowohl durch freie Wissenschaft als lebendigen Glauben geboren ist und besteht, alles wahre Gedeihen der Theologie davon abhängt, dafs sich Glaube und Wissen in ihr befreunden und einander durchdringen, dafs aber das wissenschaftliche Element nur in dem Maafse fähig ist, sich mit dem religiösen innig zu verbinden, in welchem es, von allen äusseren Fesseln unabhängig, nur dem freien Gesetze der Wahrheit gehorcht, nichts weniger fürchtet, als die Höhen und Tiefen der Erkenntnifs, wenn auch durch Zweifel der Weg dahin führen sollte, nichts so sehr aber scheuet und flieht, als auf der einen Seite die Knechtschaft des Buchstabens und aller falschen Autorität, und auf der andern die Ungebundenheit und Gesetzlosigkeit des schwärmerischen Geistes". Daher das Bestreben der Zeitschrift im wahren Sinne christlicher Bescheidenheit: „unter den Partheiungen der Zeit den freien Standpunkt zu gewinnen, worauf es möglich ist das Gute und Wahre der verschiedenen Richtungen der neueren Theologie aufzufinden und zur Anerkenntnifs zu bringen. Ihr höchstes Ziel und ihr inniger Wunsch ist, gleich weit entfernt von eklektischer Verwirrung des Verschiedenen, wie von der Eitelkeit willkürlicher Vermittelung, durch treues Festhalten an dem positiven Grunde in der heiligen Schrift, durch freie und gewissenhafte so historische wie philosophische Forschung, so wie durch Ausübung einer Kritik, welche unpartheiisch eben so bescheiden und demüthig, als muthig und ernst das Wahre und Gute, wo es sich auch finde, anzuerkennen und zu benutzen weifs, immer mehr Vereinigungspunkte unter den Streitenden auszumitteln, wodurch es der Evangelischen Kirche möglich wird, der wahren lebendigen Einheit ihrer Theologie sich immer mehr bewufst zu werden." Nachdem nun das erste Heft dieser gewifs in einem ruhig wissenschaftlichen Geiste unternommenen Zeitschrift, deren Plan auch

von den verschiedensten Seiten ermunternde Theilnahme gefunden, bereits erschienen, mögen einsichtsvolle und wohlwollende Beurtheiler entscheiden, ob sie durch die That der Ankündigung zu entsprechen angefangen. Uns geziemt es blos den Inhalt des ersten Heftes anzuzeigen. Abhandlungen. 1. Ueber die Unsündlichkeit Jesu. Eine apologetische Betrachtung von Dr. C. Ullmann. 2. Noch ein Versuch über Galat. 3. 20, mit besonderer Rücksicht auf Dr. Winers, Dr. Schleiermachers und Prof. Schmieders Auslegungen dieser Stelle, von Dr. Lücke. 3. Beitrag zur Geschichte der Wirksamkeit der Bettelorden im dreizehnten Jahrhundert, von Dr. Gieseler. — Gedanken und Bemerkungen. 1. Einige Gedanken über den Geist der neueren protestantischen Theologie, von Dr. de Wette. 2. Bemerkung und Wunsch, die augsburgische Confession und die symbolischen Bücher der reformirten Kirche betreffend, von Dr. Ullmann. — Recensionen. 1. Erklärung des hohen Liedes, von Dr. Kaiser und Dr. Ewald (von Umbreit). 2. Einleitung in die Schriften des neuen Testaments, 3te Auflage, von Dr. J. L. Hug (von Ullmann). Lehrbuch der Kirchengeschichte, erster Band, 2te Aufl., von Dr. J. C. L. Gieseler (vom Verf. selbst angezeigt). 4. Vorlesungen über die Dogmatik der evangel. luther. Kirche, erster Band, von Dr. A. D. C. Twesten (von Nitzsch). 5. Lehrbuch der christlichen Sittenlehre, von Dr. L. F. O. Baumgarten-Crusius (von de Wette). — Uebersichten. Ueberblick der neuesten theologischen Literatur in Frankreich (während der ersten Hälfte des Jahres 1827), von Prof. Dr. Matter in Strafsburg. Solcher Uebersichten namentlich über die theologischen Erzeugnisse Frankreichs, Englands, Hollands, Dänemarks und Schwedens wird auch fernerhin in jedem Hefte eine mitgetheilt werden können.

F. W. C. Umbreit.

Anfangsgründe der Naturlehre zum Behuf der Vorlesungen über die Experimentalphysik. Von J. T. Mayer, Königl. Grofsbr. Hofrath und Professor d. Physik zu Göttingen. Sechste vermehrte uud verbesserte Auflage. Göttingen, bei Dietrich. 1827. XVI und 627 Seiten 8. nebst Register und drei Kupfertafeln. 2 Thlr.

Ref. hat in Nro. 4. dieser Zeitschrift vom vergangenen Jahre die vier im Jahre 1826 neu herausgekommenen deutschen Handbücher der Physik angezeigt, und diese bedeutende Zahl als einen erfreulichen Beweis des raschen Fortschreitens und der allgemeineren Verbreitung der physikalischen Wissenschaften dargestellt. Schon in demselben Jahre ist, laut der Vorrede, die neue Auflage des vorliegenden Werkes gedruckt, und verdient gleichfalls eine kurze Anzeige, um das Bekenntnifs auszusprechen, dafs der Verfasser desselben, einer der Veteranen und Hauptzierden unter den deutschen Physikern, keineswegs in seiner literärischen Thätigkeit ermüdet, sondern mit ungeschwächter Kraft fortfährt, eine Wissenschaft zu bearbeiten, welche ihm so manche fruchtbare Erweiterung verdankt. Eine ausführliche Beurtheilung des Ganzen hält Ref. für überflüssig. Diese Auflage ist nämlich der vorhergehenden, im Jahre 1823 erschienenen, so schnell gefolgt, dafs schon in jener alle neueste Entdeckungen in der Physik, namentlich der Elektro- und Thermo-Magnetismus aufgenommen sind, die allerneueste aber, von der Erzeugung des Magnetismus durch Rotation, fällt in spätere Zeit, als die Beendigung des Werks. In der Optik hat der Verf. die Newtonsche Theorie gegen die Undulationstheorie in Schutz genommen, und verdient das Gesagte von den Anhängern der letzteren berücksichtigt zu werden.

Muncke.

N. 12. 1828.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Das Leben Jesu als Grundlage einer reinen Geschichte des Urchristenthums, dargestellt in zwei Theilen (deren jeder auch besonders ausgegeben wird). Der Erste Theil enthält Geschichterzählung nach den vier vereintgeordneten Evangelien; der Zweite Theil eine wortgetreue, synoptische, durch Zwischensätze erläuterte Uebersetzung derselben, so dafs beide Theile sich wechselseitig auf einander beziehen. Von Dr. H. E. G. Paulus. (Von jedem der beiden Theile ist jetzt die erste Hälfte erschienen und wird die zweite auf der Ostermesse folgen.) Mit Kön. Würtemberg. gn. Schutzbrief gegen Nachdruck und Nachdrucksverkauf. Heidelberg; bei C. Fr. Winter. 1828. Erster Theil XXII und 432 S. Zweiter Theil XXVIII und 212 S. in gr. 8. 7 fl. 30 kr.

Viele suchen das Urchristenthum. Was bezweckte Dieses? Ein Reich, einen auch äufserlich wirksamen Zustand, worin das, was die Gottheit wollen könne, regieren sollte. Aber dieses Reich sollte seyn eine äufsere Gesellschaftsordnung, die aus dem Innern, und nur von dorther, dauerhaft hervorgehe. Seit schon im zweiten Jahrhundert die Heidnisch-gewesenen in den Christengemeinden die geltenderen waren und von ihren Machtgöttern, Tempelbegriffen und Oberpriestern allzu vieles mitherübergebrachtes nicht verlernen mochten, begann das umgekehrte, dafs man das Messiasreich zuerst als ein äufseres (als Ekklesia Kyriakè oder „Kirche") darzustellen strebte. An dem Aeufseren wurde immer mehr fortgearbeitet und fortgebaut; an dem Innern in absteigender Stufenfolge immerfort desto weniger.

Wollen wir das Urchristenthum suchen, so müssen wir wohl, über all dieses dazwischen liegende hinweg, auf die gleichzeitige Ueberlieferungs-Quellen zurückgehen. Die volle Erlaubnifs dazu hat Uns die Evangelisch-protestantische Kirchenverbesserung gewonnen und gesichert; jener oberste Grundsatz Luther's und Zwingli's, dafs von christlichen Religionswahrheiten nur durch die Schrift oder andere evi-

dente Gründe Ueberweisung statt finde! und: dafs eben deswegen die Schriftauslegung nicht gebunden seyn dürfe! Die Mittel zu diesem Zweck sind indefs reicher und berichtigter, als Luther und selbst Zwingli es ahnen konnten, eben dadurch geworden, dafs der an sich nothwendige Zweck auch im Evangelisch-kirchlichen legitim ward.

Der Verf. hat diese Mittel gewissenhaft zu benutzen gesucht, um, zwischen vielem hinzugekommenen hindurch, die einfache und gerade historisch-psychologische Bahn zu den ursprünglichen Ueberlieferungen des Urchristenthums zu betreten. Oft und viel sich auf ihr umzusehen und nach vielen Seiten zu orientiren, hat ihm sein ganzer Lebensgang zur Pflicht gemacht. Von vorne her wollte und sollte das Urchristenthum lebensthätig, aus dem Innern das Aeufsere ordnend und gestaltend, seyn. Auch auf dieses haben ihn die grofsen Lectionen, welche unserem Zeitalter über das Leben der Regierungen und der Völker laut genug gelesen wurden, aufmerksamer gemacht. Lebensthätige Unternehmungen sind nicht blos bei der Studierlampe, sondern auch im Tageslicht der Weltbegebenheiten und der vielseitigen Kräfte der Menschheit zu betrachten. Unter den Hebräern war von Anfang an die Religion nicht eine blofse Lehre, sondern ein lebendiger Theil der Gesetzgebung, der Staatsverfassung, des Familienlebens, der Rechtsbeschützung für die patriarchalische Volksstammfürsten und die schon von Mose legitimirten Freiredner, die warnenden und rathenden Propheten. Und auf diese Lebensthätigkeit der Religion ist das Urchristenthum gepflanzt und fest eingepfropft.

Bei der Ausarbeitung hat der Verf., da ohnehin Kränklichkeit ihn zum Dictiren nöthigt, sich freundlichgesinnte Leser gegenübersitzend gedacht, die, ohne alles Wiederholen der freilich vorausgegangenen, gelehrten Forschungen, und noch mehr ohne Polemik gerne anhören möchten, wie das An sich wahre durch einfaches Darlegen der uralten Angaben und dessen, was die Menschenkenntnifs bei jeder Geschichte sich zu vergegenwärtigen nicht vergessen darf, sich dem offenen, unverkünstelten Wahrheitssinn vornehmlich durch den Sachzusammenhang allgemein ansprechend bewähren lasse. Denn an sich wahr ist das Wesentliche des Urchristenthums. Dies ist dem Verf. das Resultat aller seiner historischen und wissenschaftlichen Erforschungen. Und nur darum ist es zu thun, dafs dieses An sich wahre durch Wollen ins Leben übergehe, weil die Hauptsache der Christusreligion nicht im

Sünden-Erlassen, sondern im Ablassen vom Sündigen bestehen will und soll.

Eben deswegen bittet der Verf. in der Vorrede und hier gar sehr, dafs doch das, was die historisch-pragmatische Forschung über manches Wunderbare zu bemerken nicht umgehen durfte, durchaus nicht als Hauptabsicht betrachtet und, wie es wohl zu geschehen pflegt, entweder mit skeptischer Begierde, oder mit Widerwillen herausgehoben werde. Das An sich wahre erscheint immer unter Zeitverhältnissen. Wer gehört werden soll, mufs Hörer herbei ziehen. Auch, wie Er dieses that, ist historischer Aufmerksamkeit werth. Aber das, was aufmerksame herzu rief, ist nicht die des Hörens würdigste Sache selbst. Das An sich wahre — bedarf denn dies durch äufsere, davon leicht trennbare, vergängliche Nebenumstände erwiesen zu werden? Von den, auch noch so wahren, Nebenumständen und Einkleidungen hat das Urchristenthum seine Wahrhaftigkeit nie als von Beweisen abhängig gemacht. Aber „thue, ja thue gerne den Willen Gottes, ruft Jesus, alsdann wirst Du tieferkennen, dafs dieses Lehren aus Gott sey“ Joh. 7, 17.

Eben deswegen, weil das Leben Jesu überall vom Wollen und vom Thun redet, bittet der Verf. so sehr, es im Zusammenhang, von vorneher, und nicht bruchstückweise, nicht blos für die Neugierde, oder um des Aussinnens leichter Einwürfe willen, zu lesen. Wer den Totaleindruck der Evangelien auffafst, wie sollte der noch an variable und so oft variirte Meinungslehren denken, die ihren Beweis aus Nebenumständen und zerstreuten Stellen künstlich zusammensuchen müfsten?

Um desto mehr zu überzeugen, schien eine doppelte Darstellung zugleich nöthig: ein geschichtliches Erzählen, wie sich der Verf. jeden Abschnitt der vier Evangelien im Zeitverhältnifs zu denken Grund habe; und ein Hinweisen auf die wörtlich übersetzten Texte selbst, mit Zwischensätzen erklärender Andeutungen. Viele werden die allgemein verständliche Geschichterzählung am liebsten anhören; manche aus den Texten als Belegen sich selbst Ueberweisung suchen. Deswegen sind diese wortgetreu übersetzt. Eine modernisirte Verdeutschung zu geben, wäre leichter und wohl behaglicher gewesen, aber nicht zweckgemäfser. Die synoptische Uebersetzung aller *vier* Evangelien, in der passendsten Zeitordnung, ist zugleich eine sonst selten versuchte Bearbeitung dieser ineinander greifenden Grundlagen der Urchristenthumsgeschichte.

Deswegen wird auch die Synopsis, wie die Geschichterzählung, getheilt ausgegeben. Wer prüft, wird sie unausgesetzt gegen einander vergleichen. Apost. Gesch. 17, 11. 12.

Ohne Ruhmredigkeit darf ich noch hinzusetzen: Was gesagt ist, war oft und viel erwogen; es steht in meinen Gedanken mit einem umfassenden Ueberblick der ganzen Theologie, zu welchem mein ganzes Leben mich hinleitete, in consequenter Harmonie. Ich habe in meinem Leben nie etwas mir unwahrscheinliches gelehrt oder behauptet, aber auch das mir wahrscheinlichste nie durch andere Mittel, als Gründe, geltend zu machen gesucht. Unmöglich kann der Schriftsteller jedes ihm wahrscheinliche in der Verbindung, in der es ihm mit andern Wahrheiten steht, gleich ausführlich zeigen. Es wird jedem Wahrheitliebenden nützen, auch manches nur angedeutete erst genauer zu erwägen, ehe man aburtheilt. Leicht wäre es doch möglich, dafs die meisten Ausstellungen, die man so in der Schnelle dagegen hinwerfen könnte, auch von mir längst schon gewogen und zu leicht gefunden seyn möchten. Wir gewinnen wenig, wenn wir sogleich, was wider eine Ansicht zu sagen seyn möchte, auszusinnen trachten. Besser ists, das Wahrscheinliche zuerst so hoch zu steigern, als möglich ist. Wird es dadurch haltbar, so ist der Gewinn klar. Ob es unhaltbar sey, wird erst gewifs, wenn man alles, was dafür seyn kann, gedacht und es dann doch nicht genügend gefunden hat.

Dr. Paulus.

Das hohe Lied Salomonis in drei und vierzig Minneliedern aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert nebst den nöthigen Erläuterungen. Herausgegeben von J. G. Bartholomä. Nürnberg und Leipzig, Verlag der Buchhandlung C. H. Zeh. 1827. XIV und 48 S. 8. *). 24 kr.

§. 1. Wieder ein Beitrag zur älteren Deutschen Literatur! Ein angenehmer? O ja, durch die eigenthümliche Beziehung und Verknüpfung — Bibel und Minnelied u. s. w. Ein ganz neuer Beitrag? bisher ganz unbekannt? Nein; eben nicht;

*) Wegen bequemerer Beziehung und Abkürzung bei nöthig werdenden Rückblicken in obiger Beurtheilung theile ich dieselbe in §§ ab, und lasse die folgenden Anmerkungen in Zahlen fortlaufen.

obschon der (Wieder-) Herausgeber in der Widmung an Hofrath Dr. Mehmel in Erlangen p. 1. sagt, er wolle bis jetzt noch dem gröſsten Theile unbekannte und also auch unbenützt unter dem Staube so mancher Bibliotheken verborgene Schätze alter teutscher Lieder bekannt machen und bearbeiten.

§. 2. Wohl liegen noch so manche, fast ganz unbekannte und unbenützte, nach Sprache und Sache wichtige Schätze der älteren deutschen Literatur verborgen unter dem Staube unserer centralisirten Bibliotheken, die von eifrigen Liebhabern der Productionen teutschen Alterthumes vor Allem Anderen zuerst und zunächst hervorgezogen und bearbeitet werden sollten. Wenn daher Jemand etwas, wenigstens dem Gelehrten, dem Sprachforscher schon Bekanntes abermals bekannt macht, so erwartet einmal der Kritiker, wie unser Herausgeber richtig sagt, eine Bearbeitung, d. i. eine für Text und Auslegung verbesserte, berichtigte Ausgabe, die wo möglich auf mehreren Handschriften beruht; zum Andern, wenn der Herausgeber in „Collegien der Aesthetik" pag. 1. für solches Studium angeregt wurde, vor Allem der Allgemein-Gebildete, eine, wie ferner unser Herausgeber richtig sagt, Allen verständliche Bearbeitung; welche Verständlichung für ein solches allgemeines minneliederliches Publicum doch wohl nur durch eine geschichtlich gereinigte, gleichförmig durchgeführte Rechtschreibung und durch, wenn auch kurze, doch treffende, und wenn schon wenige, doch nöthige Erläuterungen erreicht wird.

§. 3. Letzteren Ausdruck gebraucht nun zwar unser Herausgeber wirklich auf dem Titel; wir werden aber bald sehen, wie er den Begriff nöthig in unnöthig oder wo es nöthig gewesen wäre, in unzulänglich oder gar unrichtig und so das Versprechen der Erläuterung in Verdunkelung, der Berichtigung in bloſsen wörtlichen drittmaligen Wiederabdruck einer eben nicht reinen Handschrift des fünfzehnten und nicht sicheren Abschrift des achtzehnten Jahrhunderts verkehrt hat; so daſs seine Bearbeitung statt Allen (den vielen Nicht-Sprachgelehrten) verständlich zu werden, den Meisten wohl ein undurchdringliches Dunkel (S. 48.) bleiben oder durch mehrere seiner Glossen gar werden möchte, und diese Bogen freilich in so fern nur einen schwachen Versuch böten, wobei eben nicht einzusehen ist, wie derselbe erst durch unterstützende Theilnahme von Seiten des Publicums zu gröſserer Vollkommenheit gedeihen würde, sobald dieses, wie doch wohl vorauszusetzen, von einer inneren gelten soll. Denn sollten jene Worte blos die fernere ähnliche Herausgabe ähnlicher Pro-

ductionen teutschen Alterthumes und solcher Kinder schönerer Zeiten anmelden, so müſste man freilich dem Herrn Herausgeber den guten Rath ertheilen, doch ja, damit diese, nämlich die äuſsere Förderung seiner weiteren verwandten Vorhaben durch das theilnehmende Publicum, ermöglicht würde, jener inneren Vollkommenheit oder wenigstens Vervollkommnung sich vorher zu befleiſsigen, und ähnliche etwaige Mängel und Fehlgriffe, die er sich bei vorliegender Ausgabe, besonders dadurch, daſs er sie überhaupt herausgab, zu Schulden kommen lieſs, dabei zu meiden.

§. 4. Diese Mängel und Fehlgriffe des kleinen Büchelchens beruhen aber auf einem Nichtgeständniſs, woher er seine Anmerkungen hat, und auf einer Nichtkenntniſs der einfachsten Sprachgesetze und jahrhundertlichen oder mundartlichen Beziehungen der Sprache auch nur des fünfzehnten Jahrhunderts, dem die Handschrift angehört, aus welcher hier der Wiederabdruck geschehen ist. Das Erstere, Unkenntniſs der einfachsten grammatischen und lexicalischen Anforderungen, soll unten an einer Reihe bestimmter Beispiele dargethan werden. Hier voraus sey nur eben im Allgemeinen wiederholt, was schon oft gesagt wurde, aber durch solche Ausgaben immer wieder gesagt werden muſs, daſs nach Beneke's, Docen's, Lachmann's, Primisser's, Köpken's und Andrer Ausgaben älterer Deutscher Dicht- und Sprachwerke 1827 so nicht mehr herausgegeben werden dürfe. Obenein war es bei der vorliegenden kleinen Arbeit um so leichter, einen erträglich richtigen, gereinigten, nicht sinnentstellten Text oder gar sinnverderberische Erläuterungen zu geben, als diese Liederchen an sich kurz, einfachen kunstlosen Satzbaues und durchaus nicht verflochtenen, verdeckten Sinnes sind, und sie endlich, wenigstens der benutzten und anderen mir vorgekommenen Handschriften nach, einer späteren Zeit angehören, als der Titel bei unserm Herausgeber auszusagen sich erlaubt, der vom dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert spricht. Ein oder hätte noch eher Sinn gehabt; denn, zwar an sich noch schwankender, hätt' es doch nicht mehr bedeuten wollen, als es an der Stirn trug, nämlich die Unsicherheit des Herrn Herausgebers. „Und" aber ist hier — nicht das leichte harmlos-geschwätzige Krummacherische Wörtlein Und — sondern es kritisirt und trennt hier das als verschieden und verschiedenen Jahrhunderten zugewiesen, was doch seinem innersten Tone, wie dem Reimgesetz und der Sprache nach nur Einer Zeit, Einem Guſs und Fluſs, Einem Verfasser oder Reimer angehören kann, der sich, wie Herder

sagt, an dem Hohen Liede erwärmte. Es wäre doch gut und noth gewesen, dafs Herr Bartholomä auch nur Ein näheres Wort über jenes Titular-Resultat in der Vorrede statt des langen Panegyrici (S. IX.) gesagt hätte und nachgewiesen, warum und was er dem dreizehnten, was dem vierzehnten Jahrhunderte oder überhaupt beiden vereint zuweisen wollte. Bis er dieses aber thut, wollen wir, auf jenen noch nicht von ihm umgestofsenen Gesetzen (des Reimes u. s. w.) und auf noch besonderen von ihm nach seiner Vorrede gar nicht gekannten Gründen, die ich bald beibringen werde, getrost bei dem schlichten Glauben bleiben, einmal — dafs jene salomonischen Minnelieder Einer Zeit, sodann — einer wenigstens nicht ganz so frühen Zeit, höchstens dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts angehören, als er auf dem Titel angiebt.

§. 5. Aber die Titelangabe: aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhungert, beruht, wie die ganze Vorrede und die sämmtlichen Anmerkungen (selbst S. XIII—XIV. mit den Druckfehlern) nur auf den Worten des D. Schöber in Gera, der vorliegende längst wieder in die Nacht der Vergessenheit zurückgesunkenen Minnelieder schon einmal ans Licht brachte 1), der (nach S. X.) nur sehr ungenau von einem deutschen

---

1) Aber die literärische Nachweisung, wo, wann u. s. w. fehlt bei H. B. Sie ist diese: Das Hohe Lied Salomonis aus zwo alten deutschen Handschriften. Augsburg 1752.

Ich weifs nicht, ob denn Herr Bartholmä gar nicht gewufst hat, dafs Herder 1778 diese Lieder in seine Lieder der Liebe, die ältesten und schönsten aus dem Morgenlande, nebst vier und vierzig alten Minneliedern, mit der Schöberschen Einleitung und Erläuterung wörtlich wieder aufnahm, woraus sie in seine sämtlichen Werke, Cotta, 1807. Band 7, S. 119—156. übergingen. — Oder wufste das Herr Bartholmä ?? Fast sollte man's glauben — selbst zu seiner Ehre in einer Hinsicht — wenn man S. VIII. liest: von allen mystischen Floskeln und Hypothesen unbefleckt, und bei Herder a. a. O. S. 120. völlig ohne mystische Auslegung u. s. w.! — In die Schöberschen Erläuterungen hat Herr B. nur einige Variationen gebracht, wie z. B. Sch.: darum begleiten sie die Jungfräulein, B.: Darum sind die jungen Mädchen ihre Begleitung; Sch.: also wirst du in einen fruchtbaren Pfad kommen, auf gute Weide, B.: also wirst du auf fruchtbarem Pfad k. a. g. W.; Sch.: aus einem angenehmen fruchtbaren Erdreiche; B. blos: aus e. fr. E.; Sch.: blühender Garten, B. nur Garten; dagegen Sch.: wenn er in steter Liebe

Manuscripte über die Bibel altes Testamentes redet, das er selber besafs unter seinem kleinen Büchervorrath, nicht ob es ein Codex chartaceus oder membran. war u. s. w. Er sagt blos noch: In Folio, drei Querfinger dick. Dafs es Papier gewesen, läfst sich aus den ähnlichen Handschriften, die ich bald beschreiben werde, ferner aus der Rechtschreibung des Textes und aus der eigenen Angabe Schöber's schliefsen, indem er sagt: — Manuscript, welches zwar An. 1450 oder auch wohl 10 bis 20 Jahre eher geschrieben zu seyn schätze.

§. 6. Die mir von dem Werklein bis jetzt bekannt gewordenen drei anderen Handschriften liegen alle nur im Bereiche des fünfzehnten Jahrhunderts und zwar seiner Mitte; die eine ist von 1445. Jene Handschriften enthalten eigentlich eine Art prosaische Chronik der historischen Bestandtheile des Alten Testamentes, in welchen Kreis das gereimte Hohe Lied Salomonis merkwürdig eingeflochten ist. Selbst die Handschriften eines verwandten, zu jenem meist hinzugezogenen Werkes, was ich mit jenem sogleich näher kennzeichnen werde, gehen nicht über das fünfzehnte Jahrhundert hinaus 2). Und wenn auch von dem ersteren chronikartigen Werke eine Handschrift und von dem zweiten, mit jenem meist zusammen vorkommenden, ähnlichen Werke zwei Handschriften auf Pergament, aus der zweiten Hälfte noch des vierzehnten Jahrhunderts, mir vorgekommen sind, so enthalten doch grade diese unser gereimtes Hohe Lied Salomonis unmittelbar nicht. Die Worte Schöber's, welche Hr. B. ungeprüft nur wiedergiebt, „dafs das erste Original (wer kannt' und kennt es?) noch viel älter und ungefähr Ann. 1300

---

verharret, B.: wenn er in steter bleibender Liebe verharret. Wesentliche Berichtigungen! Oder was sonst? Was sagt man aber zu dem kleinen Kunstgriff Sch. schliefst seine, S. XIV. bei B. angeführten, Worte mit folgenden, die B. wegliefs, obschon eine volle Seite leerer Raum da war; und denen ich, um bessern Verstandes willen, einige Erklärungen beigefügt habe. Wie pafst das zu Herrn B's Worten, S. X.: Und ich behalte mir nur einige etwaige Berichtigungen und Glossen bevor. Berichtigungen sind nirgends. Also sind die Glossen Herrn Bartholomä's? Schöber'n gehört die Ehre; und was schlecht ist in den Anmerkungen von 1752, fällt auf den, der 1827 das Zeug wieder abdrucken läfst, ohne eigene Zuthat, ohne Scham vor der Zeit!

2) Die meisten Handschriften, welche ich davon kenne, sind von 1406. 1419. 1426. 1429. 1436. 1450. u. s. w.

verfertiget seyn möchte« (S. X.), haben daher wenigstens gar keine Gewähr für sich, noch weniger, wenn diese Worte gleich darauf dahin gesteigert werden: „Der Verfasser, welchen ich im dreizehnten Jahrhundert gelebt zu haben glaube".

§. 7. Aber abgesehen von dem Alter und Aeufseren des kleinen Werkes könnte man dem Herrn J. G. Bartholomä doch Dank wissen, dafs er durch einen neuen wohlfeilen Abdruck 3) diese längst wieder in die Nacht der Vergessenheit zurückgesunkenen Minnelieder wieder hervorrief, wenn er eben das Geringste dazu gethan hätte, Schöber's schlechte Erklärungen nur zu tilgen, geschweige zu ersetzen. Ein Sprachforscher weifs schon eher bei unkritischem Abdrucke davon oder dazu zu thun. Der blofse gebildete Leser dagegen, der etwa vom Morgenblatte herkommt, wo er jetzt so manchmal manches recht Gute über ältere deutsche Literatur und Lieder liest, wird den Glossen wenig oder gar keinen Dank wissen. Oefter sind sie ihm zu viel, meist zu wenig. Warum liefs er Schöber's Erklärungen von minne, mait u. s. w. weg? Warum dann nicht die meisten? Obschon aber dadurch es mit der gastfreundlichen Aufnahme, die Hr. B. unter den herzlichsten Glückwünschen diesen Kindern schönerer Zeit erbittet, etwas mifslich aussehen möchte, so bleibt an sich diese minnelieder-liche Uebertragung des Hohen Liedes eine eigenthümliche Erscheinung, ganz hineinfugend in den bunten Reigen jener Zeit, vom vierzehnten Jahrhundert an, da Alles, Reines und Ueppiges, Heiliges und Weltliches, der fröhlichen Singelust und Hörlust dienen mufste 4). Es war natürlich, dafs grade das Hohe Lied Salomonis mit seiner inbrünstigen Glut und seinen brennenden asiatischen Farben 4b) jener minnesüchtigen Zeit viel Feuer leihen mufste. Uebrigens sind die deutschen Liederchen, die uns vorliegen, fast milder, gedämpfter in Tönen und Bildern. Es ist diese Uebertragung eine Art Ge-

---

3) In München, dessen Alt-Buchhändlern man Büchermauth, Aufschlag, nachsagt, kostet es nur 24 kr. Der Druck ist gut. Wenige Druckfehler: S. 16, 1. lies mir; 26. Anm. 3. lies dem; 27. Anm. 5. lies verschönt; 34. Anm. 5. lies fruchtbarem. — S. 2. Anm. 10. blühender Ruthe, Stabe, ist auch wohl Druckfehler, nämlich von Schöber, denn aus ihm nahm es H. B. getreu herüber. Eben so 37. 10: frohlich? Herder hat frölich.

4) Man vergl. nur unter Anderem in Lassberg's Liedersaale Theil III. S. 197 u. 619 u. s. w.

4b) Man lese Herder a. a. O. Theil 7. S. 7—119.

genstück, eine Kehrseite zu dem Streben des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, weltliche Minnelieder auf Maria und die Kirche hinüberzudeuten, wovon z. B. das Bonner Gesangbuch von 1584 so viele Belege enthält.

§. 8. Aber die Worte, in welche Hr. B. S. VII — VIII. ausbricht: „Wahrlich diese, obgleich nur rhapsodischen, Uebertragungen sind auch ächte Lieder der Liebe, in kurzen und abgesetzten Tönen, wie das sehnsuchtsvolle Girren der Turteltaube, wie die seelenvolle Klage der Nachtigall, vom Augenblicke geboren, aber für eine Ewigkeit geschaffen" u. s. w. 4c) — möchten doch von diesen wirklich nur rhapsodischen Uebertragungen zu stark aufgetragen seyn, schmecken theils nach der asiatischen Phantasie, theils nach moderner Sentimentalität, und würden viel eher von den ursprünglichen und selbstständigen Minneliedern im sogenannten Manessischen Codex, im Weingärtner Codex, im Ulrich von Lichtenstein u. s. w. passen, obschon diesen besonders eine frische Kraft inne wohnt. Unsre rhapsodischen Uebertragungen, drei und vierzig an der Zahl, kurzgerundete Minnelieder, oft nur acht Zeilen lang, wählen, außer der Ordnung, nur Anfänge und einzelne Sprüche aus dem Hohen Liede Salomonis zu ihrem Anfange, und ergießen sich dann in eine kurze oder etwas längere freie Variation, aus der nur mitunter der salomonische Grundton wieder hervorklingt. Wollte man die einzelnen Stücke zusammenschmelzen zu Capiteln, so bekäme man eben acht, wie das Hohe Lied selber.

§. 9. Was die Sprache der Lieder betrifft, so redet Hr. B. viel zu wenig historisch und viel zu allgemein von der Zeit, wo die Sprache Teuts am einfachsten, aber auch am kräftigsten war. Soll das das vierzehnte Jahrhundert oder gar das fünfzehnte seyn, aus dem die Handschrift stammt? Eben so verwaschen spricht er von jener Zeit, in welcher Minne und Gesang auf Teutschlands Fluren in voller Reinheit und Schöne blühten. Das ist nicht viel genauer, als wenn Schöber'n unsere Minnelieder plötzlich auf Karls des Großen Tage bringen. Ihm und selbst Herder'n war zu verzeihen, wenn er 1778 von diesen Liedern rühmt, sie seyen aus den schönsten Zeiten der deutschen Sprache. Jedes Jahrhundert will fortan auch in der Poesie streng historisch nach Sprache und Sitte ins Auge gefaßt seyn. Primisser's Einleitung zu seiner

4c) Einfacher nennt sie Herder, S. 120, ein Juwel unsrer Sprache.

jüngst in Wien erschienenen Ausgabe der poetischen Werke Suochenwirt's ist darin ein gutes Muster.

§. 10. Jene zu allgemeine, unbestimmte Sprachansicht (Spracheinsicht?) hat sich darum in den nöthigen Erläuterungen des Hrn. B. empfindlich gerächt, indem er 1827 nichts Besseres zu geben wuſste, als was Schöber 1752 wuſste. Ich komme nunmehr zum Beweise. Herr Bartholomä sagt (S. XI. Anmerk.), daſs diese Lieder von Schwaben verfertigt worden. So hätte er wenigstens den schwäbischen oder allgemein oberdeutschen Character der Schöberschen Handschrift erkennen, und dadurch das Schwankende des Schreibers ausgleichen sollen. Jener Mundartlichkeit zu Folge zeigt die Handschrift die Vocale ei (mein, dein, sein 5), schein, prustlein, violein, sleich, geleich, weit, streit, breit, weyrauch), au (laut, braut, traut, trauf, lauf, awe, saum, paum, kaum 6), olraun, geclaubt, haupt, haus, laûter, glauben, mauer, rauch, auge, taube, traube, auf), eu (frewen, strewen, fleust, keusch, leuht, heufel), ai (mail, gaist, maid, naigen, berait, saim, ichmain, gelait, gesait, trait), o (schof, slof, hostu, hôn ich, nôch, dor, fohen, gohen, alzumol, olraun, opfel, strozze, eiklozzen, loz, gezölt, hör) u. s. w.

§. 11. Aber die Handschrift zeigt uns von Seiten des Schreibers auch das gröſste Schwanken, was Herr Bs. bei einer, Allen verständlichen, Ausgabe durchaus hätte tilgen sollen durch eine, wie schon §. 2. gesagt wurde, gleichmäſsig durchgeführte, gesetzlich begründete Rechtschreibung, wozu er um so mehr berechtigt gewesen wäre, als er den Text ins vierzehnte, gar ins dreizehnte Jahrhundert hinaufrückte, welche Zeit bekanntlich in ihren Handschriften meist eine sehr gute, ebenmäſsige Rechtschreibung darbietet. — Was sollen Schwankungen wie; fohen eingan 33. 3. 4! neben vahen; opfel, öppfel neben apfel, appfel, opfeel 30; on 27, 3. neben an (âne); uz neben auz, gum (Gaum) neben paum, saum u. s. w.; gezoelt, welt 15. 10. neben gezelt, erwêlt 7, 4; mol neben mal; har neben hoer; vert neben ferst, fart neben vart 14, 10; wonnevar neben gefar 39, 4; ane uank statt âne wank; rein neben rain; leip und liep neben lieb 20, 1, liep, 22. lieb, diep lib 39; süsser — süse, fleiss — fleizz: verweiſs 3, fluz — fluzz, ubir schuzz, clos, paz, kuh, küssen, geweisser, gazzen, strozzen, alz, dez, edels, swartz,

5) auch für sind: I. 6. 9. u. s. w.

6) kum ist kom, komme.

niemantz-u. niemants, untz, holtz — holz: stolzhalz, zal — zcal 27, 2, zeder — ceder; lazzen — loz auflatz; auzzer, sazz; wonnen, wan 1 — den 6, pruffet, wartten 21, ich wartt 11, praitten, rüffen, zall: mal 15, Schathan 29 — Schatten 36, engie 10, 2. — entfach 9, 14, entwieht 26 — entwiht 19, 6, enruch 3, 6; unzählige mal das falsche lib neben lieb — libez liefs u. s. w. — hilten 25, neben diep 39, tief 38, siech 19. 30; zir 21. 37, gezirt, ziret 30, gir 4, schir 21, neben geciert 21. 2, die, wi neben wie 30, wi die 21, vil 11. 24, wîl, neben viel 19. 34; und doch geswigen, lilgen 10, triffend 43, 1. st. triefend, ein, hin 21, 1. 2; bald gerehtigkeit 28. 5. bald gerehtikeit 32. 1, bald frolich 32. 7. bald frohlich 37. 10. Berichtigung?; rich 3, neben oft reich, rich, tugentlich neben geleich und — leich, sunderlich, geleich 24. 3. Ja sind doch aus dem ei selbst Mängel und Fehlgriffe in den Berichtigungen und Glossen erwachsen, wie die Uebersetzung von leiht = lîht, leicht, S. 2, 2 v. unt. durch liegt! und S. 47, 7. durch daliegend, gegenwärtig, Text: ob do leiht ein mauer sei, während 27, 13. lihten schein und 35, 4: lihter hätte sollen liehter, licht, geschrieben werde. Schon die ähnliche Schreibung der Handschrift in: aht, reht, gereht, geriht, sliht, fruht, tohter, solh, forhtig, hätten vor liegen warnen sollen; obenein aber kommt lait, liegt, vor: geleit 28, gelait 39, gelegen 27, 10, wie hait, 8, 8. 16, 8. behaget, trait, trägt, sait, sagt. — Endlich warum Mundartlichkeiten des Schreibers wie gasz = gegessen, 46, 1, suz wir 47, 8, sull wir od. schüll wir 21, 32, nicht auflösen?

§. 12. Eben so schlecht fährt die Interpunction. Warum den Endpunkt bei jeder Zeile behalten, da er für einen, Allen verständlichen, Wiederabdruck den schon durch die Rechtschreibung gehemmten Sinn oft stört? Bessere Unterscheidung hätte obenein den Verf., Schöber-Bartholomä, Mängel und Fehlgriffe in der Erklärung vermeiden gelehrt, als gleich S. 5, 2: ein mundel der übergulde ein überfluz 7) ist übersetzt; ein vergoldetes Mündlein! statt: ein mundel, der u. e. u. In den alten Glossen ist ubarculd = obrizum. Beiläufig, ist vergoldet statt Schöbers übergoldetes eine der vorbehaltenen Berichtigungen S. X.? — Eben so S. 45: des prunnes. der von libano. fleust pistu gewaltig so. Warum nicht gleich: des prunnes, der v. l. fl., p. g. so. — Der oben schon gerügte

---

7) Aehnlich 41. 3: aller schon ein vber schon, 45: der eren uberschuzz.

Fehler bei leiht wird noch schlimmer durch falsch verstandene Interpunction. Da soll 2, 10: leiht sein gewin. eins küssen wirt do inne, heifsen: liegt s. G. u. s. w.; statt: kommt er dahin, wirt leichtlich sein Gewin eines küssens da inne.

§. 13. Aber nun noch näher zu den Erläuterungen S. II. und Glossen S. X. Gleich S. 1, 11. obses trauf. Schon die Vulgata hätte Hrn. S. B. oleum — oles also — ergeben 8) Nun aber soll obses trauf ein Obstzweig seyn! Die anderen Handschriften geben richtig öles und trauft, troff. — P. 1, 15: warum der herte art statt herten — da Hr. B. doch deutet: E. D. von der härtesten Art; Sch. hatte nur ein harter Diamant — da doch richtig 28, 12: vind ich dich di vil zarten. Aber freilich P. 2. Lied 2, 4. steht auch: uz werden clos, 7: mein fridel sei daz geheit, 4, 3 v. unt.: zu deinen frum, 9, 7: mein lib vnd mein sun, 10, 6: mit mein fridel (10, 7: mit im!), 19, 2 v. unt.: sagt mein lieb, 23, 4: tu vf dein fridel vnd dein pravtigam, 26, 1: in mein pettel, 36, 6: wol im, den si werden sol; da doch richtig 2, 2, 6: mit irm sinne, 38, 6: deim herzen, 44, 5: von deim gewant, 9, 5: seim griff, 38, 8: eim har, 23, 20: vor allem wein; aber 17. wieder falsch: vor allen wein, eben so ganz falsch 34, 9: deim har st. deine; ebenso 41, 4: dich vor allem lieb ich kron. — P. 1, 16—19: dor vn (st. dor vm) sein ir di jungen maidlein noch ir fart (= nach ihrer Fahrt, nicht, wie die Glosse 8. sagt: sind noch ihre Begleitung) derselben vntertenig sein vnd volgen ir' uert. Das doppelte sein — sein giebt keinen Sinn; das erste mufs sond — sollent, sollen — heifsen, wie auch die anderen Handschriften lesen. — P. 2, L. 2, 1—2: Ich pin ein plum des praitten veldes: vnd ein lilig in awe gar gemait, soll h. nach H. B. in erquickender Ave — nach b, 1: taube mein? — Warum machte oder wagte Hr. B. nicht nach diesem Sinn die etwaige Berichtigung, die den Reim herstellen würde: Ich pin ein plum des veldes prait: und ein lilig in awe gar gemait. ? — P. 2, 7: fridel durch Friedrich, Freund, Geliebter, ist auch nicht scharf. Eher liefse das Niebelungelied zwischen Sifrit und Friedel 3403. 3436, 4425. 9607. einen sinnigeren Zusammenhang finden. — Eben so ungenau ist p. 3, 6. ich enrüch durch ich ruhe nicht, oder ich würde mich gegen den rächen (soweit Sch.), würde es rügen (Zusatz von

---

8) Der Heidelb. Cod. der Kaiserchronik, Cod. pal. 361. liest auch einmal v. 214, 2d: Da noe uz der arke gie Vnde daz obezwei uon der tuben intphie. Soll das auch etwa obizzwei seyn?

B.!) gegen den, welcher? wer mirs verweisz. Was heifst das? Frage die Alle. Es ist nicht erklärt. — P. 3, L. 3. v. 3: wunnevar soll h. freudenvoll statt wonnefarben, wie p. 29, 4: gefar von varwe kommt. Wunnevar in plühender minheit. Warum ist minheit, gegen minne v. 1. nicht besprochen? Fiel Hrn. B. nicht ein, es mit heit — p. 7, 6: reht alz di palm in solher heit — zusammenzustellen? Aber das wird dort übersetzt: auf seinem Grund und Boden. Nicht Haide? — P. 4, 5. wird uz sender gir blos durch Begierde (=gir) gegeben; ist dadurch sender, wie plünder, 9) erklärt für die Alle? Wäre das nicht schon eher nach dem Maafsstabe der meisten übrigen Erläuterungen nöthig gewesen als im Folgenden: entsprungen durch hervorgewachsen (Sch. aufgewachsen) 9b) zu erklären? Und p. 1, 6 violein eher, als p. 35, 7? und obenein genauer (violîn) als dort: voller Veilchen? — P. 4, 9. 10: daz di lilgen entsprungen sein. von grünt gewalticlich, ist gegeben: vom gewaltigen Triebe zu grünen! also grünt=grünete, die Grüne? Oder doch nicht vielleicht von grunt, d. i. von Grund und Boden, 17, 10. der sel grunt, das sich, wie wir eben sahen auf p 7. verirrt hat. 10) — P. 6, L. 4, 2: ein prehende ros zart vnd rein, wird gegeben: eine aufbrechende, sich entfaltende Rose — wie 4, 6 v. unt.: di rosen zeitelosen vz ir closen prechen.? — während doch p. 24, 11: di plumen brehen, richtiger mit: sprossen, blühen, auch glänzen, übersetzt ist. — P. 7, 2: Hier ist's dunkel. Ob undurchdringliches Dunkel, 44.? Nein, es wird gleich hell, wenn statt: vnde rötet in werder nöt, gelesen wird: in wernder röt; dann ist nicht das schrecklich herbeigezwungene „daher das Wort nöt“ nöthig. Willeram (Hohel. 5, 10.) übersetzt: Min wino is wiz ande ruod, her is erwelet cone manegen thusen-

---

9) S. 19. 9. senenden knab.

9b) Warum nicht auch S. 27. 6?

10) Beiläufig S. 4. 8. 7. v. unten „vnd di rosen: zeitlosen: vz, ir closen prechen“ — erinnert mich an eine Stelle in einem noch unbekannten gröfsern Gedichte „Von der beschaffung dieser welt bifs auf das jungst gericht gereymt“, gleichfalls in Nürnberg, Cod. Solg. N. 15. f. ch. 1465, das ich schon in N. 76. der Heidelb. Jahrb. 1826, S. 1211. anführte. Darin heifst es Bl. 20c: du bist der hymel wunne, du lylien viol rosa: du zart zytlosa, 20d, du povm des paradifses: du stamme des mandes ryses; letzteres Bild wie in Wernhers Marienleben 197—199. mandelcherne von aaronis gerte.

don. — P. 7, 8. soll raid har oder raid lock — gerade, gehörig geordnet heifsen. Luther übersetzt (Hohel. 5, 11.) Seine Locken sind kraus. — P. 7, 7: swartz alz ein rab ist sein knok, wird glossirt: Knochen, Schädel. Die belg Uebersetzung bei Merula hat zu den Worten Willerams — hin hår is also palmae wipfela, suarz samo ein rauon — die Uebertragung: Syn haer is als palm knoppen, swart gelyc een rauen. Schon Adelung II. 1668. hätte ergeben: Die Knocke, ein knollig Bund Flachses u. s. w. Die West-Oberpfalz, der Knock, als Hügel. Die Glossae Keronis pag. 24: hnach: cacumen = gl. Paris. (Graff's Dintisca I. 1, P. 147.): hnahc, gl. Hraban: hnol st. hnoc? Abele in seinen „seltsamen Gerichtshändeln" B. I. casus 36c hat (ähnlich Adelung oben): Behüt uns Gott vor solcher Barbierstuben, wo man die Haare mit solchen Kolben und Knochen kräuselt. — P. 8. 2. soll ân (14, 10. ane) allen orach heifsen: an allen Ecken! Sch. hatte doch noch: an allen Ecken und Enden! — P. 8, 1: gehwigen: Heerden) Gab Swaig?! — P. 9, 8. soll: alz ich vergick, heifsen: als ich vergehe. Und hier hatte Schöber richtig: bekenne! Berichtigung. — P. 10, 15. war doch: nu kum ein auzzer welte praut, leicht in mein zu ändern. Und wer theilt aufser welte und Sch. darum auch B. wird liebhart durch Liebhaber — etwa ein rothwelscher? — glossirt, während der Text des Hoh. Liedes 5, 8, dem Hr. B. (wollte sagen Hr. Schöber) doch kurz zuvor in Glosse 2. nannte, genau Leopard giebt! — P. 13, 4. wird ruent durch ruhten gegeben! und v. 7. 8. falsch erklärt. — P. 14, 7: wir sehen wan pürgtor vnn der hohen vestentor; wann wird mit von übersetzt (Sch. vom); eher läge fast niht wan, wie p. 26, 4: enwiht, 19, 6: mein langez rüfen waz en(t)wiht, das aber mit entwichen glossirt wird! P. 13, 13. ist fürspanne = 28, 9: dein fürspan mit Feuerspangen übersetzt! — P. 19, 9: der stat hök mich funden, kann doch nicht: der Wächter der Stadt heifsen, sondern die Wächter, wie Sch. auch hatte — Hoh. L. 5, 7. die Hüter, — da ja v. 11. folgt: die flugen mich — vnd namen — vnd di der türe pflagen! — P. 21, 7. 8. daz wir suchen in mit dir. frau du mit in vinden schir, ist gegeben: In deiner Gesellschaft wollen wir ihn bald finden. — P. 24, 11. hätte, eben so gut wie 19, 16. wart durch erwägt, gewahret, warten wi di plumen brehen, durch wahrnehmen gegeben werden müssen. 25, 6. heilig erhält plötzlich einen Vergleich mit Homer! und zwar gebührte hier Hrn. B. das Seine! Luther (HL. 6, 8.) hat: Da sie die Töchter sahen, preiseten sie dieselbe seelig; wie Willeram: thie thiernan sahon sie, andezel-

don sie ze aller wiuo saligosta, Sine bonus dormitet Homerus! 27, 8. ahzen = essen? 29, 4. alz salomonis waz gefar wird gegeben: wie das (schathaus. 4.?) des Salomons gewesen war. Es heifst aber nach HL. 1, 15: Ich bin schwarz — wie die Hütten (tabernacula) Kedar, wie die teppiche Salomo; Willeram hat gezbelt dafür. Ist also in unserem Texte wohl das Wort ausgelassen. 34, 10—12 ist ganz falsch ausgelegt. 35, 8. ist fürt nicht = fährt (vehitur), sondern = führt, wie 42, 4: du fürst. 37, 2. der sliht ist nicht schlechterdings. 39, 5. vnd welcher mich jagen vaben wil. Hier hätte jagen(t) erklärt werden sollen, wie 29, 11. ich wart schreyn. 40, 4. mit halz vn stolz soll heifsen: dauerhaft, haltbar, v. 8. in mitter minn vn nit ku lank: mittelst der Liebe? 43, 6. pflag ist nicht: ist gewohnt. 46, 1. soll saum dasselbe (Honigkuchen) seyn, wie v. 2. hongssaim? — Wenn in dem selbstständigen Schlufsliedchen (S. 46.), das dem Hrn B. ein undurchdringliches Dunkel bleibt, es v. 4. heifst: Er, der oberst herre, sprach vns zu, nit durch den slaf, [sondern] in dem sun vn in dem gaist, so erinnert das unter Andern an den Psalm 127. v. 2: Es ist umsonst, dafs ihr früh aufstehet, und hernach lange sitzet, und esset euer Brodt mit Sorgen, denn seinen Freunden giebt ers schlafend; das bekanntlich Luther in ein Lied umreimte: Vergebens dafs ihr früh aufsteht, Darzu mit Sorgen schlafen geht, Und efst eu'r Brodt mit Ungemach, Denn wem's Gott gönnt, giebt er's im Schlaf. Aber genug! Wie viel Erläuterungen und Glossen des Hrn. B. bleiben nach so vielen nöthigen Berichtigungen des H. S. dem Büchlein d. i. dem späten Nachdruck übrig?

(Die Fortsetzung folgt.)

N. 13. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Das Hohe Lied Salomonis von Bartholomä.

(Fortsetzung.)

§. 14. Gehen wir nun zu den oben §. 6. schon angedeuteten, mir bekannt gewordenen drei übrigen Handschriften über, in welchen unser alter Text mitten in Prosa eingeflochten vorkommt, mitten inne zwischen einem historischen Auszuge des Alten Testamentes, der nur den geschichtlichen rothen Faden des Lebens der Könige und Richter aus dem Gewebe zieht, daran die richter bilde nemen sollen 11); weshalb jene Prosa auch der kunige buoch heifst, und mit der ähnlichen und eben so genannten prosaischen Auflösung der gereimten Kaiserchronik meist vor den Schwabenspiegel als Spiegel der Richter gestellt in dessen Handschriften erscheint; wie ähnlich Ekko von Repgau — nach seiner gereimten Vorrede zu schliessen — wahrscheinlich die darum nach ihm genannte prosaische Repgauische Chronik 11 b), welche älter ist, vor seinen Sachsenspiegel hat stellen wollen, dem er auch eine sinnverwandte gereimte Vorrede gab. Die Handschriften dieser Chronik, theils oberdeutsche, theils niederdeutsche, nennen sich

11) Wie es oft hier heifst. Eben so in der Kaiserchronik. Auch im Vrigedank, Liedersaal II. 569 v. 3.: Da nement fürste bilde by, und anderwärts häufig.

11 b) Die immer noch fälschlich Bothonische, z. B. noch neuerdings im Pädag. Philolog. Liter. Bl. zur Darmst. Schulzeitung, 1827; 31. 16. S. 123. und Götting. Anzeiger, 1827, N. 77. — oder Lüneburgische — selbst von Friedrich Roth in Thiersch's Schrift: Ueber gelehrte Schulen. 1826, S. 484. 485. — genannt wird. Siehe meine Nachweisung in Spangenbergs Vaterländ. Archiv f. Hannover, 1825. Heft 2. S. 233 bis 248 u. 383. — Aus jener Chronik schöpfte die Sassenchronik, Mainz, 1492, die Pomarius wieder abdrucken liefs.

gleichfalls, wie jene beiden, der konige buch. Die Chronik umfaſst, wie jene beiden etwa vereint, die ganze Geschichte — die Könige Asiens bis zu den Römischen Kaisern. Da diese Chroniken und andre ähnliche so nah mit einander in Berührung stehen, einander so oft und so wunderlich durchweben in den Handschriften, die allerwärts sich wieder vorfinden, so wird es gut seyn, die Kette des Zusammenhanges bei dieser Gelegenheit aus einander zu wirren, um dann am Schlusse zu unsern Minneliedern zurückzukehren. Es wird diese Darstellung zugleich eine Probe seyn, wie sehr das Durcheinanderflechten der verschiedenen Chroniken in den früheren Jahrhunderten in Deutschland gäng und gäbe war 12), wie ferner viele prosaische Chroniken auf früherer poetischer Grundlage beruhen u. s. w.

§. 15. I. Wie die Handschriften der oben §. 14. genannten prosaischen Auflösung der Kaiserchronik (A) 13) meist unmittelbar vor dem Schwabenspiegel stehen 14), so tritt die auch oben §. 14. schon angedeutete Geschichte der Könige des Alten Testamentes (B), meist vereint mit jener prosaischen Kaiserchronik 15), auch vor dem Schwabenspiegel auf. Handschriften dieser Alten E kenne ich bis jetzt sechszehen 16).

---

12) Und auch das völlige Ausschreiben. So ist der ganze Gottfried von Viterbo, Pantheon, von vorn bis hinten nichts als des fleiſsigen Otto von Freisingen ausgeschriebene, umgelateinelte Weltchronik. Otto arbeitete 40 Jahre: Gottfried schob blos an der Stelle, wo Otto dies erzählt, seinen Namen unter. Otto arbeitete für seinen Kaiser Friderich: Gottfried schmierte das Plagiat, das nur mit Gereimtheiten u. s. w. durchwebt wurde, seinem Pabste als Lebensarbeit an. Den Beweis ausführlich anderwärts. — Aehnlich gehen gewiſs typische Stellen, oft aus verlorener nicht absehbarer Quelle, durch alle lateinische und deutsche Chroniken.

13) Ich kenne bis jetzt folgende Handschriften: 1) Cod. Guelfb. Mscr. August. 15, 2. membr. fol. 14 seculi; 2) Cod. Monac. Catalog. p. 341. chart. fol. 1419; 3) Cod. Palatin. N. 145. chart. fol. 1429; 4) Cod. Stuttgard. Bibl. Public. Mscr. Theolog. et Philosoph. Fol. N. 17. chart. fol. 1445; 5) Cod. Stuttg. ibid. N. 22. chart. fol. 15 secul.; 6) Cod. Monac. Catal. p. 299. chart. fol. 1448.

14) Z. B. Anmerk. 13. in N. 1. 3.

15) Wie Anmerk. 13. in N. 2. 3.

16) 1. Cod. Palatin. N. 139. membr. 14—15 sec. mit Schwabenspiegel; 2. Cod. Palat. N. 89. chartac. 15 sec. mit Schwabsp.;

§. 16. II. Wie nun jene Prosa der Neuen E. (des N. T.) A. Auflösung einer Reimchronik, der alten Kaiserchronik des zwölften Jahrhunderts, ist; wie wir unter B §. 15. Anm. 16. Nro. 10. gleichfalls eine Prosa-Auflösung der gereimten Weltchronik des Johann von Enenkel aus dem dreizehnten Jahrhundert 17) andeuteten; wie wir ferner in diesen Heidelb. Jahrbüchern 1826. Nro. 75. S. 1191. Anm. 11. schon einmal beiläufig eine ähnliche Prosaauflösung der strickerischen gereimten Umarbeitung vom Rolandsliede des Pfaffen Chuonrat 18) in der Aeltesten Sage über die Geburt und Jugend Karls des Grossen 19) in dem München-Wechenstefener Codex 20) beibrachten — so ist auch jenes alttestamentliche Kunigebuch (B. §. 15.) nur ein Prosa-Auszug aus einem gröſseren, das ganze alte Testament umfassenden, aber verlorenen Gedichte; ja wir

---

3. Cod. Palat. N. 38. chart. 15 sec. allein; 4. Cod. Palat. 146. s. Anm. 13. n. 3. chart. 1429. A. u. N. T. mit Schwabsp.; 5. Cod. Monac. Catal. p. 341. chart. 1419. mit Schwsp. s. Anm. 13. n. 2.; 6. Cod. Monac. Catal. p. 411. chart. 1426. mit Schwsp.; 7. Cod. Monac. Catal. p. 12. chart. 1436 — 1463. mit Schwabensp.; 8. In Cod. Monac. N. ? chart. fol., innen N. 1528, in Schweinsleder aussen: Geschichten des A. T., von der newen E. und von dem End der Welt. Von Docens Hand. 9. Cod. Monac. Catal. p. 179. chart. 15 secul. mit Schwsp.; 10. Cod. Monac. Catal. p. 261. chart. 15 secul. d. A. T. in einer Prosa der gereimten Weltchronik des Johann Enenkel eingeflochten, Bl. 187 bis 229; 11. Cod. Dilling. chart. 1406. mit Schwsp. — s. Idunna und Hermode 1813. S. 32; 12. Cod. Argentor. C. IV. 26. chart. 15 sec. mit Schwsp.; 13. Cod. Argent. A. V. 16. chart. 15 sec. mit Schwsp.; 14. Cod. Argent. Bibl. Univs. chart. fol. 15 sec. mit Schwsp.; 16. Cod. Francofurt. Mscr. II. 27. membr. 14 sec. mit Schwsp. Diese Hdschr. gehörte früherhin in Max zum Jungen's Bibliothek, der sie vom gelehrten Heinrich Kellner, 16 Jahrh., geerbt hatte. Senckenberg in s. Selecta I. 522. lobt sie sehr, und von der Lahr, im Corpus jur. germ. e bibl. Senckenbergiana. Francof. 1766. II. S. 5. beschreibt sie näher. Angeführt ist sie im Frankf. Archiv f. deutsche Geschichtsquellen, II. 322 — 324.

17) S. Hagens Grundriſs zur Gesch. d. deutsch. Poesie. S. 248.

18) Cod. palat. 112. membr. 4.

19) Durch Aretin. München, 1803. 8.

20) Nochmals in Cod. Monac. Catal. p. 283. chart. fol. und Ulr. Füterers bayr. Gesch. Cod. Monac. Catal. p. 69. membr. 4.

werden endlich auch für die grofse Rudolf v. HohenEms'ische Reimchronik sogleich in §. 20. eine prosaische Auflösung (C) erkennen, die uns noch näher angeht für unsre salomonischen Minnelieder.

§. 17. Den Beweis aber für jenes Berufen auf ein verlorenes Gedicht, als Quelle von B, mufs ich hier, wenn auch in Kürze, führen. Er beruht mir auf zweierlei: 1. auf der Sprache — nämlich hauptsächlich auf durchklingende, auffallend, ganz wie in jener Prosa der enenkelischen Reimchronik, bewahrten Reimen in der Prosa B.; 2. auf — einem wunderlich genug aufbewahrten gröfseren Bruchstücke des älteren Quellgedichtes, aus welchem auf ähnliche reimhaltige Stellen der Prosa B, folglich auf eine vollständige, verlorene, Reimbibel aufser den uns bekannten Werken Rudolfs, Enenkels, u. s. w. geschlossen werden mufs; welches Letztere auch aus dem Geiste und Gange jenes gröfseren gereimten Bruchstückes hervorgeht, das sich ganz an dem Texte der heiligen Schrift hält und zwar des ersten Buches der Makkabäer.

§. 18 Wunderlich genug findet sich dieses Bruchstück als Schlufs von Alexanders des Grofsen Leben, wie es Rudolf von HohenEms, der uns so eben in diesem bunten Kettenschlage begegnete, gedichtet hat, und wie dieses in der einzigen Münchener Papierhandschrift, Cod. chart. 15 sec. Catal. p. 173, unvollendet uns aufbewahrt ist. Der schlaue Schreiber nämlich, welcher seine Handschrift wahrscheinlich auf den Kauf 21) fertigte, fand wohl Rudolfs Alexanderleben schon unvollendet vor 22): er bedurfte eines Schlusses, der seinen Helden sterben liefs 23). Er fügte darum sehr schlau mit einem passenden Reime 24) aus der im verwandten freien Versmafse gedichteten Reimchronik von B den Abschnitt aus dem ersten Buche der Makkabäer hinzu, woselbst, nach Anleitung

21) S. Ebert's Handschriftenkunde, 1825. B. I. S. 93 u. s. w.

22) Wie Rudolph über s. Weltchronik, die er bis auf seine Zeit führen wollte und nur auf Salomon selber brachte, starb. Wahrscheinlich ist sein Alexander auch spät; er nennt ihn nirgends, wo er seiner anderen Werke erwähnt. — Ich habe darüber schon in N. 75. der Heidelb. Jahrb. 1826. S. 1196. gesprochen.

23) Wie in den neuen Geschichten die Helden und Heldinnen des Stückes sich kriegen müssen.

24) Rudolph schlofs: Oder sie liegent von vns dot; das fremde Bruchstück beginnt: Esras der do gebot Eine hochgezit: In dem lande wit.

des biblischen Textes cap. I. v. 1 — 8 u. s. w., Alexanders des Groſsen Leben kürzlich erzählt wird. Aber noch nicht zufrieden, zerspaltete der Herr Schreiber die jenen acht Versen des biblischen Textes entsprechenden wenigen Reimzeilen über Alexanders des Groſsen Thaten und Tod, damit eben dieses wirklichen Alexanders Tod wirklich hinten an den Schluſs der ganzen Handschrift (für kauflustige Nachschlager?) käme, und keilt dafür den ganzen eigentlich gemäſs dem biblischen Texte nach jenen acht Versen folgenden Abschnitt bis zu dem späteren Alexander, Antiochi Sohne u. s. w. mitten ein. Durch diesen Schreiberpfiff ist uns nun der äuſsere und innere Ueberblick über die ganze §. 15 — 17. geschilderte Verwebung, wie jenes Bruchstück 25) eines noch gröſseren Werkes erhalten worden.

§ 19. Die Nachweisung in's Einzelne an einem anderen Orte. Hier nur zu einer kleinen Probe der Gegenüberstellung den Anfang der gereimten Quelle und der umgeschriebenen Prosa:

Rudolfs Alexander.
Cod. Monac. Catal. pag. 179.
fol. 194 b.

1 Esdras der do gebot
2 Eine hochgezit
3 In dem lande wit.
4 Er vnd ander priester do
5 Woltent wihen den tempel sa.
6 Das lût vnd opferte gewillecliche
7 Mit grossem opfer riche.
8 Do hieſs esras an den tagen
9 Moyses buch her fur tragen
10 Vnd hies den luten die zehen gebot
11 Lesen vnd die gerichte, die got
12 Gab vnsîne vatter Moyses.

Der kunige buch — B.
Cod. Monac. Catal. pag. 341.
fol 38 a — 39 b.

Esdras . . . . Vnd er gebot ain hohzit 1 2. er vnd ander priester 4. wihten den tempel 5. das lût oppfert mit willen 6 grösslichen 6. 7. do lieſs esdras 8. moyses buoch dar tragen 9. vnd hieſs den lûten dû zehen gebot 10. lesen vnd gerichte 11. dû got 11. moysen gab 12. 26)

25) 705 Verse auf Bl. 194b—200d der Handschrift, entsprechend dem 1 B. Maccab cp. 1 — 11, 18.

26) Also nooh 21 Verse vor Darius und Alexander, aus dem Buche Esdra, cp. 6. 16 u. s. w. Beweis mehr, daſs, wie in der Prosa, nur die historischen Bücher des A. T. in dem Dichtwerke standen.

Zur Erkennung aber der beiden prosaischen Auflösungen gereimter Weltchroniken, A und B. §. 13, bei etwaigem Vorkommen auf Bibliotheken ihre Anfänge; 1. A — die prosaische Kaiserchronik 27): „Wir lesen an der alten gescrift, das sich ze Babylonie des ersten das rich an huob. Dú stat was ob allen steten. dú zerfuorte Cyrus vnd gab daz kúnig rich ze Persyam" u. s. w.; 2. B — das prosaische Kunigebuch des Alten T. — beginnt 28): „Wir sondis buoch 29) beginnen mit got vnd sol sich enden mit got. Wir sond sin dis buoch bewaren 30) mit der altun. e. und mit der núwen. e. das tuon wir dar vmbe das es die falschen lúte vnd die vngetrúwen lúte dest minner geualschen und verkeren múgen. wan dis buoch erdacht ist dur den fride vnd dur den seldhaften fride. vnd durch den stäten fride vnd durch recht. so son wir och die herren nemen den der almehtig got. gericht vnd gewalt enphalhe vff ertriche in der altun e. Abraham was ein patriarche" u. s. w.

§. 20. III. Ich haben oben §. 16. drittens von einer prosaischen Auflösung auch der Reimchronik des Rudolf von HohenEms — C — gesprochen, und wegen der in Handschriften vorkommenden Verkettung mit den bisher genannten Prosen A und B. muſs ich auch über sie noch einige Worte sprechen. Rudolfs Reimchronik, die, auſser den wenigen und kurzen ursprünglichen, vom Dichter ausgehenden Einflechtungen aus der heidnischen Geschichte, in ihrer unvollendeten ersten Gestalt nur die Geschichten des Alten Testamentes bis Salomon umfaſst; die ferner von den ersten, noch einfacheren und genügsameren, Fortsetzern bis Eliesar fortgereimt, von Späteren aber zu Schwellbüchern der Weltgeschichte benutzt, und auſser Anderem 31) mit dem Marien- und Jesusleben des Mei-

---

27) Aus demselben Cod. Monac. 341. Bl. 61 a.

28) In demselben Cod. Monac. 341. Bl. 2 a. b.

29) Den Schwabenspiegel.

30) bevahrheiten, bewähren, belegen, begründen.

31) Aus Enenkel's Buche wenigstens Hiob und Alexander. Die Schwellhandschriften flechten den Enenkel schon vom 1. B. Mosis ein, eben so seinen trojanischen Krieg, gleich vorn in der Schöpfungsgeschichte und wieder bei Karl dem Groſsen den Wilhelm von Oranse, in der Neuen E. die Kaiserchronik und in der A. und N. E. Umreimungen der pros. Repgauischen Chronik. Und zwar sind die Auszüge aus Enenkel und der Kaiser-

sters Philipp 32) als „der Newen E.“ versehen wurde — erlitt schon von vorn herein zwei Recensionen, wahrscheinlich vom Dichter selber, nach denen sich alle Handschriften des Werkes scheiden 33).

---

chronik eigentlich an seinem (E's) Fortsetzer Heinrich von München.

32) Worüber ich auf Heidelb. Jahrb. 1826. N. 74. P. 1183—1184. verweise.

33) Ich will hier einmal das Ergebnifs der genausten Untersuchung von 19—21 Handschriften hersetzen, woran sich die in Hagens Grundr. u. s. w. noch gemischten Codices anschliefsen mögen. Festgehalten werde, dafs die Widmung an König Konrad nicht mehr entscheide (§. 21!). Die kleinen Buchstaben a. b. bezeichnen eine innere engere Verwandtschaft; wo ich sie nicht wufste, setz' ich ein? Der Stern unter II. bezeichnet die Schwellhandschriften. I u. II. sind die Recensionen (§. 21. Richter got. §. 22. Crist herre got.) — Die ersten Handschr. sind zugleich nach dem innern und Alters-Werth aufgezählt. I. a. 1) Cod. Zeisberg: Wernigerod: menbr. 4. sive fol. min. 13—14 sec. (s. Diutisca I. 1. S. 47. Anm. und Heidelb. Jahrb. 1826. N. 73, S. 1166. II.); a. 2) Cod. Argent. A. 75. membr. fol. 14 s. (Diutisca I. 1. S. 47—72); a. 3) Cod. Wallerstein. membr. f. m. 14. s.; a. 4) Cod. Stuttgard. Bibl. Publ. Biblia N. 8. f. membr. 1383. (Diutisca I. 1. S. 73—74. u. Grundrifs S. 243, μ); b. 5) Cod. Palat. N. 327. f. membr. (Grundrifs S. 648. Wilken S. 410.); b. 6) Cod. Palat. N. 146. chart. f. max. Col. 1367. (mit d. Vorrede des Cassel. Cod. N. 11.); b. 7) Cod. Monac. chart. 15. s. fin. (Prag, Schuster)? 8) Cod. Litzel? Raimund Kraft (Grundr. S. 240, ϑ und ι, S. 248 oben); ? 9) C. Goldast. (Paraenet. S. 359. Grundr. S. 246. α).

II. a. 10) C. Guelfb. Ms. Aug. 4. N. 8. membr. 14 s. (Ebert Ueberliefer. II. 4. Grundr. S. 241, κ, αα); a. 11) C. Cassel. Theol. fl. 4. membr. 14 s. fin. (Grundr. S. 245. φ); und 12) C. monac. (August.) Catal. p. 15. membr. f. 14 s. (Schebhorn's C. Grundr. S. 246, ω); a. 13) C. Stuttgard. Bibl. privat. f. maj. membr. (Diutisca I, 1, S. 74, 3.); ? 14) C. Lips. Bibl. Paulin. (Grundr. S. 245, τ); ? 14) C. Paris. 7267. f. membr. 14. s. (Diutisca I. 1. S. 75. 4.); ? 15) C. Gothan. membr. f. 14. s. (Grundr. S. 241, π. ρ. und S. 548.); b. 16*) C. Guelfb. Mscr. August. fol. I. 5. 2. membr. 14. s. (Ebert. Ueberlief. II. und Grundr. S. 242, ββ); b. 17*) C. Arols. membr. f. 14. s.; b. 18*) und 19*) Codd. Ambrass. Vindob. membr. (Grundr. S. 227, δ); b. 20*) C. Gleinik. membr. f. 14. (Grundr. S. 228, ζ—238.); 21*) C. Kremis munst. (Grundr. S. 238, η.—247 und S. 345—348. Gottsched's Abschr. in Dresden und bei Hagen); b. 22) C. Vindobon-

§. 21. Die erste, ältere und ursprünglichere Recension I, mit Rudolfs Akrostichon 34), beginnt stets mit folgenden Worten 35):

R. *R*ichter got herre vbir alle Kraft
V. *V*ogt himilscher herschaft
O. *O*b allin kreftin swebit din kraft
D. *D*es lobit dich elliv herschaft
O. *O*rthaber allir wisheit
L. *L*ob vn ere si dir geseit
V. *V*ride bi vride mit wisheit u. s. w.

Diese erste Recension enthält nach der Beschreibung des Paradieses eine lange Erdkunde 36), der in der zweiten Recension noch eine lange theologisch-scholastische Einleitung über Himmel und Engel, Schöpfung und Mensch — eingeständlich nach Gottfried's von Viterbo Pantheon und Petri Historia

---

Bibl. Urb. membr. 4. 14 s. (Grundr. S. 227, a); b. 23) C. Monac. Cat. p. 13. membr. f. mi. 14 s. (Doc. misc. II. S. 35—42 und Grundr. S. 243, ν); b. 24) C. Guelf. Msc. Aug. f. I. 16. chart. 15. s. (Ebert Ueberlief. II. und Grundr. S. 242, γγ.); b. 25) Uffenbach. Hamb. membr. 4. von Schütz herausgeg. (Grundr. S. 226, β. und 247 unt.); b. 26) C. Monac. Cat. p. 316. ch. f. 15 s. (Grundr. S. 243, ξ. Doc. misc. II. S. 35—52.); b. 27) C. Palat. N. 321. ch. min. 15 s. (Grundr. s. 245; υ); b. 28) C. Goth. f. chart. (Grundr. S. 244, σ); b. 29) C. Regiomont. (Lachmann Auswahl, S. IV — V.); wohin gehören? 30) C. Rhinow. membr. 14 s. (Grundr. S. 242, λ und? 31) C. Winar. (Grundr. S. 245, ψ) und? 32) C. Panzer. membr. 14 s. (Grundr. S. 244, o)? Mozler. Frising. 14 s. 245, χ) und? 33) Cod. Lips. Bibl. Senat. (Grundr. S. 246, β) und? 34) C. Flacc. Illyric. (Grundr. S. 246, γ) und 35) C. Maier (Grundr. S. 246, δ)? Wohin die Bruchstücke: 36) s. irit. C. Wallerstein. membr. f. 14 s.; und 37) Fragm. Antonn. (Grundr. S. 247. a); und 39) Fragm. (Grundr. S. 548 unten, S. 247. β.) und 40) Bibliander (Grundr. S. 226, a) u. s. w. Dies zur künftigen Anordnung für Hagens Grundrifs S. 225 — 248! —

34) Wie seine anderen Werke damit beginnen (Hagen's Grundrifs, p. 193.) oder endigen (H. Grundr. p. 288).

35) Hier aus Cod. Zeisberg., dem besten ältesten (aus Baden?); dem der C. Argent. (Diutisca I. 1. 47 u. s. w. und hier Anm. 33. I. 2.) zunächst steht.

36) Aus d. Strafsb. Cod. mitgetheilt in Diutisca a. a. O. p. 48—69. Nur in diesem und d. Zeisberg. Cod. fand ich bis jetzt die Beschreibung der Städte am Rhein (v. Constanz an), die in Diutisca p. 62 — 65 gegeben ist. Also eine Familie.

Scholastica — vorhergeht. Die erste Recension oder Arbeit ist vor dem I. Buch der Könige dem Könige Konrad 4. gewidmet. Diese Widmung blieb in der zweiten Recension 37), obschon eine zweite an den Landgraf von Thüringen vorn im Eingange dazu kam.

§. 22. Diese zweite Recension, II, beginnt nun, mit zerstörtem Akrostich 38):

Crist herre kaiser vber alle craft
< voget himelischer herschaft
Got chunich gar an alle wer
Swaz in seinem namen ie
gescheffede aigenschaft enphie u. s. w.

Erst spät eigentlich bei der Schöpfungsgeschichte kommen die beiden Bearbeitungen I. II. wieder förmlich zusammen und laufen dann ungestört gleich fort.

§. 23. Diese Unterscheidung mufste ich abermals vorausschicken, um — in der hier gebotenen Kürze — die oben §. 20. §. 16. genannte Prosa C als eine Auflösung der älteren Recension des Rudolfischen Reimwerkes I erkennbar und geltend zu machen. Es wird dies aber schon aus dem Anfange derselben Prosa erkannt, wie ich ihn hernach mittheilen will. Handschriften hab' ich von dieser Prosa bis jetzt funfzehen kennen gelernt 39).

---

37) Weshalb nicht gut entschieden werden kann, welcher Art Handschr. (I oder II.?) Bibliander (s. Anm. 33. n. 40.) und Hottinger (Bibl. quadr. wo die zwei Hälften eines zerschnitt. Perg. Bl. verdreht sind) und Lazius (Grundr. p. 226, γ) u. s. w. vorhatten.

38) C. Guelfb. Ms. August. N. 8. membr. 4. (Anm. 33. n. 10).

39) Cod. Guelfb Mscr. August. 1, 15. chart. fol. 15. sec.; 2) Cod. Guelfb. M. Aug. 47, 1. ch. f. 15. s.; 3) Cod. Guelfb. M. A. 81. 32. ch. f. 15 s.; 4) Cod. Guelfb. M. A. 45, 10. ch. f. 15. s.; 5) C. Guelfb. I. 61, 1. membr. et ch. f. 1471; 6) C. Monac. Catal. p. 177. ch. f. 1457; 7) C. Aug. Bibl. St. Annae. membr. f. 1429; 8) C. Magunt. Fischer Typograph. Seltenheiten L. III. p. 161—182; 9) Cod. Dresdens. 449 und 10) Cod. Dresd. A. 50. s. Ebert. Handschriftenkunde, p. 148. und Beyer Arcana sacra bibliothecae Dresdens. Dresd. 1738. 8. I. p. 37. XIV. C. membr. et C. chart.; 11) C. Uffenbach. beschrieben von Uffenbach in Abgesondert. Biblioth. Halle 1718. St. 1; angeführt in Uffenbachs Catal. IV. p. 1. III.; aus der abges. Bibl. wieder besprochen in den Curiositäten v. Vulpius. 1825. X. 5. p. 470—473;

§. 24. Diese Handschriften enthalten meistens auch die newe E oder die prosaische Auflösung des, wie oben §. 20. 20 und Anmerk. 32. schon bemerkt wurde, zu den mehrsten Handschriften von Rudolfs Reimchronik gestellten Philippischen Marienlebens. Dieses beginnt in der Prosa in mehreren Handschriften 40); Mit gottes weisung vnd seiner ler will ich hie beschaidenn vnd aus legen die new Ee von Maria der kungin u. s. w. Diesem Anfange entspricht der Druck der newen ee vnd des passional von ihesu vnd marie leben. 1476. fol. Augsburg bei Anthon. Sorg 41); Myt gotes weifshayt vn seyner lere u. s. w.; welches gänzlich jenes prosaische philippische Marienleben enthält. — Jener Anfang aber beruht schon auf bestimmten Uebergangshandschriften der gereimten Weltchronik von Rudolf von HohenEms, die nicht nur die grofsen Anschwellungen schon erfahren hat 42), sondern auch innere Umwerfungen, Auslassungen u. s. w., wie Cod. Guelfb. Mscr. August. I, 16. 43). Diese Handschrift beginnt die new ee. vnd des passional von Jesus vnd von Maria leben 44) mit folgen Worten Seite 251 b, aus denen die obigen der Prosa entsprungen sind:

Mit gotes ler vn weisung
wil ewch hie mein zung
Weschaiden vn berichten
vnd schlechtikleichn tichtn
Die new. e. alz ich han wa
vn alz ichs vand geschriben stan

---

12) Cod. Stuttgard. Bibl. publ. mscr. theol. et philosoph. Fol. N. 17. chart. f. 1445. und 13) C. Stuttgard. ibid. N. 22. ch. f. 15. s. S. Anm. 13. n. 4 und 5. 14) C. Norimberg. Bibl. Urb. Centur. V. n. 2. f. ch. 15. s.; 15) Cod. Ulmens. (Prof. Vesenmeyer.); 16) Cod. Schöber. (s. §. 31)?

40) Z. B. In Cod. Mnoac. ch. fol. (Anm. 16. N. 8.) Bl. 56 a, und für sich allein in Cod. Monac. ch. 4. Catal. p. 493. 15. sec.

41) Panzer. I. p. 85.

42) Wie z. B. Cod. Guelfb. I. 5. 2. Anm. 33. N. 16. und Cod. Arols. ibid. N. 17.

43) S. Anm. 33. N. 24.

44) Daher hat der Panzerische Druck (s. Anm. 41.) selbst seine Ueberschrift.

Von Maria ds chuniginn
all der werlt ein trosterinn 45).

§. 25. Die ersten Worte hat der Umdichter dieser Handschrift aber aus Rudolfs zweitem Buche Mosis Bl. 53 c. herübergenommen, welches 46) beginnt;

Mit gotez weisung
Hat ew albie mein zung
Beschaiden vn auch berichtet
gesait vnd getichtet
Daz erst puch Moise u. s. w.

Die letzten Zeilen dagegen — Von Maria der chuniginn: all der werlt ein trosterinn — sind aus den Anfangszeilen von Philipps Marienleben entnommen, welches bekanntlich beginnt 47):

Maria muoter kunigin,
Aller werlt erloserin.

Und so beginnen nun auch die meisten Handschriften der prosaischen newen E, die wir oben §. 24 und 23 in Anmerk. 39. aufzählten, nämlich also 48): Maria muoter edle keusche maget ain erlösserin aller der weltt u. s. w.

§. 26. Die Alte E aber von dieser ganzen Prosa — C §. 20. — beginnt nun in vollständigen Handschriften gemäfs der ersten Recension — I — der Rudolfischen Reimchronik — §. 21:

Richer got von himelrich vnd ertrich ob allen kreften
swebet din kraft u. s. w.

Ja die Dresdener Handschriften bei Beger — Anmerk. 39. No. 9 und 10, — beginnen selbst, wie Rudolfs Werk, mit Richter gott; während zu der Umdeutung in Rîcher got auch schon Handschriften der Reimchronik Anlafs gegeben haben müssen; wenigstens las Goldast in der Handschrift von Rudolfs Weltchronik, die er (Paraenetic. vet. p. 259.) 49) anführt: Rîcher got herre u. s. w.

§. 27. Uebrigens fehlt dieser Eingang (Prolog) bei vielen Handschriften der Prosa, und sie beginnen gleich mit dem ersten Abschnitte, welcher so anhebt: Do got in siner magen-

45) Eben so die Kremsmünsterische Handschrift (Anm. 33. N. 21.); s. Hagen's Grundrifs p. 240.
46) Akrostichisch mit M.oyses, wie B. 1. mit A.braham und so fort.
47) Grundr. p. 252.
48) Nach Cod. Monac. Cat. p. 177. Anm. 39. N. 6. B. fol. 231 a.
94) Anm. 33. N. 9.

kraft 50) swebete u. s. w. 51). — Diese Handschriften scheiden aber auch immer mehr Alles aus, was im Rudolfischen Werke nicht unmittelbar zur biblischen Geschichte der alten E. gehört; daher Rudolfs Einflechtungen aus der heidnischen Geschichte 52) und besonders die Erdkunde — Anm. 36. — 53) fehlen. Der Letzteren Vorkommen oder nicht — entscheidet die Handschriftenfamilien. Sie ist z. B. vorhanden in den Handschriften N. 1. 4. 8. — Anmerk. 39. Diese drei Handschriften enthalten aber auch noch viele nähere, selbst gereimte, Anklänge an Rudolfs Werk, und sind, unter sich selber deshalb als freie Auszüge mehrfach abweichend 54), als die Uebergänge zu der später 55) festgestellten prosaischen Auflösung anzusehen, wie schon der gereimte Cod. Guelfb. I, 16. uns oben §. 24. als ein solcher Uebergang oder Ausarter des Dichtwerkes erschien. Ja die unten in Anmerk. 54. näher gekennzeichnete prosaische Münchener Handschrift — s. oben Anm. 39. n. 6. — vermittelt sogar in ihrem Anfange

---

50) Einige spätere Handschriften — Anm. 39. N. 12 und 13. — lesen dafür magestat vnd kraft; dem sehr ähnlich klingt der Anfang eines Liedes in Cod. Palat. 356. Bl. 103. Adelung 2. 261.: Do got in siner meyenstat, aber nur Anklang wie in Hagen's Grundrifs p. 268. unten Z. 5. eine Reimzeile: Der aller der werlde eyn loser ist, erinnernd an den oben eben §. 26. angeführten Anfang des philippischen Marienlebens.

51) So beginnen z. B. die Anm. 39. N. 2. 3. 4. 5. 12. 13. 14. 15. angeführten Handschriften.

52) Nach Gotfried's von Viterbo Folge und Vorgange.

53) Die R. aus Plinius und Solinus wesentlich zusammengesetzt hat.

54) Am meisten Annäherung an Rudolf's Gedicht bewahrte N 6. Münchener Handschr., wo selbst Reime noch durchschimmern, z. B. fol. 22b: In der anegenge des Ersten vnd nach der lenge die anegende nie gewan noch chainen anefang nicht Got geschuof himel vnd Erden nach jr wirdikeit u. s w. Rudolf beginnt so die eigentliche Schöpfungsgeschichte: In dem ersten anegende: Ich meine nach der lenge Div anegeng nie gewan: e daz got der czait began Daz anegende hold: werden als got wolt geschuof got himel vnd erd u. s. w. Auch die Widmung an König Konrad vor dem 1. Buch der Könige blieb sogar stehen Bl. 125a. — Es läfst sich sogar nachweisen, aus welcher Handschriften-Familie a. oder b. der ersten Recension Rudolfs, Anm. 33. 1, diese und ihr ähnliche Handschriften umgeschrieben wurden.

55) Z. B. in den Wolfenbb. Codd. N. 2. 3. 4. 5. Anm. 39.

die beiden Recensionen der Reimchronik — I: Richer got und II: Crist herre got, indem sie beginnt: Richer Crist got herre von himelrich u. s. w.

§. 28. Doch genug hier über diese drei prosaischen Auflösungen gereimter Weltchroniken — A. B. §. 15. C. §. 20. — Warum nun dieses Alles hier zu unsern salomonischen Minneliedern? — Darum, weil diese in einer mehrfachen, wechselnden Mischung aller dieser besprochenen Bestandtheile mitten inne vorkommen, wie oben §. 14. bereits vorgedeutet wurde. Diese Mischung von verschiedenen prosaischen Geschichtwerken in ein' und denselben Handschriften des fünfzehnten Jahrhunderts ist ganz gleichlaufend der Mischung und Anschwellung des gereimten Dichtwerkes Rudolf's durch Enenkel, Heinrich von München und Andre, worüber ich schon oben Anmerk. 31. und Heidelb. Jahrberg. 1826. No. 74. S. 1171—1172. gesprochen habe.

§. 29. Wir ersehen die seltsamste Mischung jener drei Prosen, herüber und hinüber, aus mehreren oben Anm. 13. 16. 39. beschriebenen Handschriften. Einmal sahen wir die Handschriften von dem kunige buch des A. T. B. 56) und dem der prosaischen Kaiserchronik, A. 57) mannichfach gegen einander wechseln, bald vereint 58) bald allein 59), bald unter beiden Fällen beim Schwabenspiegel 60), bald jede für sich nur. Sodann sahen wir 61) in die prosaische Auflösung von Enenkels gereimter Weltchronik 62) das Kunige-Buch des A. T. B. eingeflochten. Ferner in den Codd. Stuttgardd. 63) finden wir vereint das prosaische A. T. nach Rudolf, C, mit der prosaischen Kaiserchronik, A 64). Endlich tritt uns in Cod. Monac. ch. fol. Anm. 16. N. 8. = Anm. 40. die aller merkwürdigste

56) § 15. Anm. 16.

57) §. 15. Anm. 13.

58) Anm. 13. N. 2. 3.

59) Auch das: In dem Kunige Buch A, pros. Kaiserchr. ist auf eigenthümliche Weise in die Darstellung des Kaiserbuches von Karl's des grofsen Leben die Eginhardische Darstellung vollständig eingeflochten. Auch diese erscheint besonders für sich, wie in Cod. Monac. ch. f. Catal. p. 299 v. 1448.

60) Anm. 16 und 14.

61) Cod. Monac. ch. Cat. p. 261. Anm. 16. n. 10.

62) Bl. 187—229.

63) Anm. 13. N. 4. 4 = Anm. 39. N. 12. 13.

64) In Stuttg. N. 17. v. Bl. 222a, in M. 22. v. Bl. 296a an.

Mischung entgegen: 1) von der prosaischen Kaiserchronik, A 65), 2) von dem kunige buch des A. T. B 66), 3) von der philippischen Newen E. nach den Sammelhandschriften von Rudolf's Weltchronik, C 67); endlich 4) gar von Königshofens Chronik! 68)

Bunter wahrlich kann die Mischung nicht seyn! Um so bunter, als ich auch schon dem Königshofen einige seiner fast wörtlich benutzten Quellen glaube nachweisen zu können. Schon gleich im Anfange, dessen erste Zeilen — Got in Ewigkeit: nach seiner grossen mildikeit — schon wie Nachklang der gereimten Chroniken-Vorreden klingen, hat er wohl die (frühere) Repgauische Chronik vor Augen gehabt. — —

§. 30. In diesem bunten Kreise von Menghandschriften nun finden wir unsre salomonischen Minnelieder, von denen wir ausgiengen, mitten inne. Dreimal schon sind mir dieselbe auf meiner Reise vorgekommen, und zwar 1) in Cod. Norimberg. Centur. V. 2. chart. fol. 15 s. 69); 2) Cod. Stuttgard. Bibl. Publ. Mscr. Theol. et Philosoph. Fol. N. 17. ch. 1445 70); 3) Cod. Stuttgard. ibid. N. 22. ch. 15. sec 71).

In diesen dreien Handschriften der Rudolphischen Prosa C ist das Hohe Lied Salomonis gereimt ganz so eingeflochten, wie es uns Herr Bartholmä nach der Handschrift des D. Schöber mitgetheilt hat. — In der Nürnberger Handschrift 1. von Lage 15. Bl. 1 b — L. 16. Bl. 1 a 72); im Stuttgarder Cod. 2. von Bl. 151 b — 157 a „Incipiunt Cantica"; im Stuttgard. Cod. 3. von Bl. 189 b — 196 a „Incipit Cantica".

---

65) Z. B. Bl. 8 c — 25 d u. s. w. Bl. 142 a wird selbst „der kunig puch" genannt, bei Titus.

66) Z. B. Esther und Judith: Bl. 36 d — 42 d.

67) Z. B. Bl. 56 a — 140 a u. s. w. Und zwar die ganze Darstellung bestimmt nach einer Darstellung wie Cod. Guelfb. m. Aug. I. 16. §. 24., in die schon Heinrich's von München Erweiterungen aus Enenkel eingeflossen waren. — Bl. 28 c werden — beim Tempelbau Salamonis — die Wibel und Siolastica Historia = Rudolf's Werk genannt.

68) Bl. 1 a — 10 d, 26 c — 36 c, 43 a — 55 b.

69) Anm. 39. N. 14.

70) Anm. 39. N. 12.

71) Anm. 39. N. 13.

72) In diesem Codex steht auch, Lage 13. Bl. 12 b — L. 14. Bl. 1 b: der spalm Miserere mei deus.

§. 31. In einer ganz gleichen Handschrift jener Prosa (C) befand sich nun auch der Text, den uns D. Schöber in einem zweimaligen Abdrucke mittheilt; denn er bezeichnet seine Handschrift, obschon an sich höchst unbestimmt, für uns nunmehr verständlich genug also, S. X. bei B.: Es ist nämlich dieses Manuscript nichts anders als eine Historienbibel altes Testamentes, oder ein Auszug der biblischen Geschichten von Anfang der Welt bis zu den Zeiten der Maccabäer, mit Hinweglassung der Psalmen und Propheten. Das paſst gänzlich auf jene unsere Handschriften, und mit Recht war es Schn. schon, p. XI. auch wahrscheinlich, daſs er, der Verf., seinen biblischen Text nicht sowohl aus der Vulgata, als aus einem alten Deutschen biblischen Codex werde genommen haben; obschon er nicht wuſste, daſs es gar Reime waren.

§. 32. Am meisten stimmt Schöber's Handschrift mit der Nürnberger. Doch ist diese nicht dieselbe, die er benutzte. Dies geht schon aus den, p. IX. von Schöber angeführten Worten hervor, die keineswegs, wie B. Schöbern blos nach sagt, eine papistische Glosse 73) sind, sondern in ihrer Harmlosigkeit dem historischen Texte der Prosa angehören 74); sie folgen in allen dreien Handschriften nach dem Hohen Liede Salomonis als Schluſs von Salomonis Leben, mit einem weiteren Zusatze, den Sch. nicht gab, Hr. B. also nicht kannte. Diese Worte lauten, nach der Nürnberger Handschrift 16, 1 a also 75), wobei ich die in Schöber's Text fehlenden Wörter unterstreiche: Salamon macht der mine buch decz ersten von vnser 76) frawen vnn do noch d o er di Haidnin 77) liep gewan. do legt er ez 78) vf sie. man vint abs geschribnn daz er alz groz rew vor seim tot dor ubs 79) h a t 80) daz er sich mit

73) Aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert?

74) Ganz wie die Bemerkung kurz vorher bei David: wie dauit den psalter machet.

75) Mit den Abweichungen der beiden sich gleichen Stuttgarder Handschriften.

76) Stuttg. setzen zu: lieben.

77) Stuttg. haidny, doch besser als Sch. haidinn.

78) Stuttg. sie.

79) Stuttg. über hin sund.

80) Stuttg. gewan = Schöber.

gsten biez slahen. dor vmb schul wir wol gelauben 81) daz er behalten sei. 82) Do salamo virtzig ior ubs isrl' gereicht 83) het. do wart er siech vnn starb do waz allem volk gar lait vm in. vnn legte 84) in zu dauit mit wirdikeit. ℭ Von kung Roboam. Noch salamon reicht roboam sein sun. do kom daz volk zu im. vnn sprachen wir wollen dir gern dinen. vnn wollen dich zu kung machen allein ringer vns den zins u. s. w.

§. 33. Sonst stimmt der Nürnbergische Text ganz mit dem Schöberischen. Hier nur der Anfang:

Mich kust ir minneclicher kus
ein mundel ds ubergulde ein uberfluoz
der werden creatur ein ere
zu der ich kere u. s. w.

Dagegen weichen die Stuttgarder Handschriften mehrfach ab, geben aber auch verständigende Lesarten, wie wir schon oben §. 13. Anf. u. s. w. sahen, und theilen richtiger ab. Ich stelle darum Lied 1 und 2 dem Schöberischen Texte hier gegenüber:

---

81) Stuttg. Darumb ist zo globen.

82) Ist dies schöne schlichte Bild: papistisch? In der Kaiserchronik heifst es stäts von guten Kaisern: sine sele wart behalten, von bösen: die tivel enphiengen sine sel.

83) Stuttg. gericht. Gereicht st. gereichset, gerichsenet.

84) Stuttg. begruoben.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 14. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Das Hohe Lied Salomonis von Bartholomä.

(Beschlufs.)

Schöber.	Stuttgard.
Mich kust ir minneclicher kus.	(m)Ich küsst ir minneklichen kuss
ein mündel der übergulde ein überflus.	ainen mund der úbergúld ainen úberfluss.
der werden creatur ein ere.	der werden creatur ain ere
zu der ich kere.	zuo der ich kere.
wann ir prüstlein.	wann ir brústlein
sein violein.	sind fin (;) 84b)
vor allen wein.	vor allem win
sein ir halben stark.	sind ir halben stark 85)
zu dem wil ich mich keren.	zu der will ich mich kern
mein seld mag sich meren.	min seld mag sich mern.
wann ir nam ist eins obses trauf.	wenn ir nam ist ain öles trauft 86)
vn ist aller wird ein widrig kauf.	vnd ist all wird ain wirdig kouff
auz keyserlicher art.	vss kaiserlicher art 87)
rein vn zart.	rain vnd zart

84b) fin ist viel besser zu prustlin, als violin.

85) Hier fehlt in allen Handschriften ein Reim. — Wie ist der Textsinn des Hohen Liedes I. 1. hier fein verschoben. Er heifst eigentlich: Deine Brüste sind lieblicher denn Wein, bei Willeram: kusse her mich mit themo kusse sines mundes. — Wande bezzere sint thine spunne themo wine, sie stinchen mit then — wie die — bezzesten saluon.

86) Stuttg. N. 22. öles troff. Willeram: Thin namo ist vz gegozzen oley, Luther: Dein Name ist eine ausgeschüttete Salbe.

87) Fehlt in der Vulgata und im Willeram.

ein adamas der herte art.
dorvn sein.
ir di jungen maidlein.
noch ir fart.
derselben vntertenig sein.
vn volgen ir uert.
von aaron plünde gert.

ain adamass der heren art
Dar umb sollend ir die jungen megdlin
nach der fart derselben vndertenig sin 88)
vnd folgen irem gefert
aaron plügende gert. 88)

Lied 2. beginnt also:

Schöber.

Ich pin ein pluom dez praitten veldes.
und ein lilig in awe gar gemait.

Ich pin ein ros.
uz werden clos.
berait zu warer minne.
mit irm sinne.
mein fridel sei daz geheit.
mein plünder gart sei im berait u. s. w.

Stuttgard.

JCh bin ain pluom des braiten feldes
vnd ain gilge in öwe 90) gar gemait

jch bin ain röss
vss werdender klöss 91)
berait vsz warer minne
mit irem sinne
minem fridel 92) sy das geheit
min plügender gart sy jm berait u. s. w.

Zu diesen Handschriften also möge bei einer zweiten Auflage für sich! Hr. Bartholomä sich wenden, die alsdann auch unter den herzlichsten Glückwünschen eine gastfreundlichere Aufnahme finden sollen. Ist ihm doch durch die obenein bessere Nürnberger Handschrift fortan so sehr nahe gerückt, wo Barthel Most holt. Herr Rath Rahner und unter ihm Stud. Moritz Maximilian Mayer, eben so zu Stuttgard Herr Hofrath Lebret werden ihm mit auch mir geübter Freundlichkeit sogleich die Benutzung gestatten.

---

88) Willeram: Vano thiu minnon thich the iuncfrou wan. Hohe Lied 1, 3.

89) Stuttg. N. 22. von aarons blügendy gertt.

90) Stuttg. N. 22. in der owe.

91) Stuttg. N. 22. besser: vsz werender klosz.

92) Stuttg. N. 22. minem lieben lieb sy daz gesagt, wie St. N. 22. 190b: min lieb glügt in glügender rolt; St. N. 17. 190b: min fridel glüt in glüender rott. Beide haben gleich darauf nach jener obigen Stelle: min liebes lieb sin liebe Hand. Schöber: min liebez lip sein rehte hant. Aehnlich liebez liep S. 22. 23. 37. u. s. w.

Dr. H. F. Maßmann.

Sammlung Griechischer und Römischer Classiker bei Teubner in Leipzig.

Es ist bereits in diesen Blättern Jahrgang 1826. No. 15 und 16. ein näherer Bericht von dieser Sammlung classischer Autoren erstattet und die einzelnen damals erschienenen Ausgaben angezeigt, zugleich aber damit das Versprechen S. 241. verbunden worden, von dem weiteren Fortgang dieses Unternehmens Kunde zu geben. Der rasche Fortgang dieser Sammlung ist ein in jeder Hinsicht erfreuliches Zeichen, er beweist das gerechte Zutrauen des Publikums, dessen sich Verleger und Herausgeber durch das Bestreben immer gröſserer Vervollkommnung in ihren Leistungen stets würdiger zu machen suchen. Die Einrichtung des Ganzen, die Correctheit und Reinheit des Drucks, überhaupt die ganze typographische Ausführung, die in jeder Hinsicht Lob verdient, ist schon in der früheren Anzeige bemerkt worden, und wir müssen, um hier nicht zu wiederholen, unsere Leser darauf verweisen. Was aber die einzelnen, seitdem erschienenen Theile dieser Sammlung auszeichnet, wollen wir hier bei näherer Angabe eben dieser Theile namhaft machen.

Herodoti historiarum libri IX. — cum brevi annotatione Aug. Matthiae et Henrici Apetzii. Vol. II. 1826. 296 S.

Ueber den ersten Band s. 1826. p. 238. Dieser zweite Band enthält Buch V — IX. nebst Annotatio von S. 283. an. Sie ist meistens von A. Matthiä, und von der Art, daſs wir nur zu bedauern haben, daſs sie nicht noch ausführlicher geworden und über mehr Stellen sich verbreitet hat. Es enthält dieselbe auch keine Sammlung von Varianten oder die Rechenschaft im Einzelnen über die in den Text aufgenommenen Lesarten, wohl aber eine Auswahl von seltenen und feinen, meist grammatischen Bemerkungen. In der Constituirung des Textes ist nämlich der Herausgeber meist Gaisford gefolgt, jedoch nicht ohne da von ihm abzugehen, wo ihm die ältere hergebrachte Lesart ohne genügenden Grund mit einer andern von Gaisford vertauscht schien. Von dieser Art ist z. B. I, 2. init., wo hier beibehalten: οὕτω μὲν Ἰοῦν ἐς Αἴγυπτον ἀπικέσθαι λέγουσι Πέρσαι, οὐχ ὡς Φοίνικες, wo Gaisford mit Schweighäuser οὐχ ὡς Ἕλληνες geändert, was wir durchaus miſsbilligen aus Gründen, deren Erörterung wir einem andern Orte vorbehalten haben, besonders auch wegen I, 5. init. οὕτω Φοίνικες κ. τ. λ. Dagegen I, 9. hätten wir gewünscht, der Herausgeber wäre

von Gaisford abgewichen, mit dem er schreibt: ὥς σεο πειρώμενον λόγου τένδε und das λέγω vor λόγον ausläfst; Gaisford glaubte in der Hinzusetzung des λέγω die Hand eines Glossators zu entdecken, wir glauben darin nur eine von den öfters vorkommenden pleonastischen Redeweisen (wenn anders ein solcher Ausdruck erlaubt oder richtig ist) zu erblicken. Andere Stellen, wo mit Gaisford das bessere zurückgeführt worden, sind weiter: I, 10. ἐθηεῖτο für das fehlerhafte ἐθηῆτο; eben so I, 30. θηησάμενον für θεησάμενον; I, 12. die Schlufsworte τοῦ καὶ Ἀρχίλοχος — ἐπεμνήσθη, von den sie als Glossen bezeichnenden Klammern befreit; I, 18. ἐσβάλλων für ἐσβαλὼν; I, 27. 160. Μυτιληναῖον für Μιτυληναῖον; I, 30. ἐπείρεσθαί μοι ἐπῆλθε für ἐπείρεσθαί με ἐπῆλθέ σε; I, 30 und 36. ἐπειρώτα für ἐπήρωτα; I; 32. τοισίδε für τοῖσι δή; I, 35. οὐνομάζομαι für ὀνομάζομαι; I, 39. φοβέαι; I, 41. das gewifs richtige ἀχάρι für ἀχάριτι; ibid. fin. πρὸς δὲ τούτῳ für πρὸς δὲ, ἐς τοῦτο κ. τ. λ.; I, 54. ἀτελείην für ἀτελήϊην; I, 55. ὅτ' ἂν für ὅταν und πολυψήφιδα für πολυψηφῖδα; I, 56. οὐδαμὰ für οὐδαμᾶ; eben so I, 58; I, 57. init. εἶπαι für εἰπεῖν, welches indefs vorher I, 49. belassen, wo Gaisford und, wie wir glauben, mit Recht ebenfalls εἶπαι gesetzt; I, 57. ἠνείκαντο für ἐνείκαντο; I, 58. διαχρέεται für διαχρᾶται; I, 60. μέγαθος für μέγεθος; I, 62. θύνει für θῦνοι. Wir wollen diese Collation nicht weiter fortsetzen, um nun auch von einigen anderen Stellen reden zu können, in welchen der Herausgeber Gaisford's Lesarten verlassen, und der bisherigen Lesart den Vorzug vergönnt hat, oder solche, worin er nach unserm Ermessen aus minder genügenden Gründen Gaisford gefolgt ist, obschon Stellen der Art im Ganzen selten sind. So z. B. I, 12. οὐδεμία (wie freilich die meisten Codd. haben) für die Vulgata οὐδεμίη. Eben so I, 17, ferner I, 21. ἐξηγγέλθη und I, 22. προηγόρευε; wo Gaisford richtiger, wie uns bedünkt, ἐξαγγέλθη und προαγόρευε gesetzt hat; I, 26. fin. αὐτέων, wo Gaisford αὐτῶν, was wir vorziehen würden, eben so wie I, 32, wo indefs auch Hr. Matthiä αὐτῶν gegeben, I, 67, wo wir bei Hrn. Matthiä αὐτέων noch finden. I, 34. ist χρέωνται beibehalten für das von Gaisford gesetzte χρέονται (obschon I, 47. Hr. Matthiä für χρῆσθαι selber vorschlägt χρᾶσθαι oder χρέεσθαι), eben so I, 36. fin. συνεξελεῖν für συνεξελέειν, wie wir jetzt nach der Schellersheimischen Handschrift (die sonst gerade Attische und gewöhnliche Formen statt der Jonischen darbietet) bei Gaisford wohl mit Recht lesen. In ähnlicher Weise finden wir die Vulgata beibehalten I, 38. ζωῆς für Gaisford's ζόης, das die Schellersheimische Handschrift und zwei andere bringen; I, 41. χρήζω für χρηΐζω und ὁρμεωμένου für ὁρμεομένου; I, 47. fin. ἐπίσταται, wo wir mit Gais-

ford und Schweighäuser ἐπέστη mit verändertem Accent für richtiger halten; eben so wie gleich darauf I, 48. ὦλλοι, wie auch Hr. Matthiä gegeben. Auch I, 50. würden wir mit Gaisford das Jonische νηήσας, für νήσας, nach Handschriften aufgenommen haben, während wir es billigen müssen, daſs gleich in den nächstfolgenden Worten: προεῖπε θύειν πάντα τινὰ αὐτῶν τούτῳ, ὅτι ἔχοι ἕκαστος u. s. w. nicht das τούτῳ in τοῦτο mit Gaisford verwandelt worden, da uns letzteres nur eine Correctur zu seyn scheint. In der höchst schwierigen Stelle ibid. τρία ἡμιτάλαντα ἕκαστον ἕλκοντα κ. τ. λ. hat Hr. Matthiä diese, durch die Handschriften bestätigte Vulgata gelassen. Da sie indeſs dem Sinn widersprechend ist, so würde auch hier Ref. ohne Bedenken mit Gaisford den schon von Andern gemachten Vorschlag (für dessen Wahrscheinlichkeit sich auch manches Andere anführen läſst) τρίτον ἡμιτάλαντον aufgenommen haben. Die näheren Gründe hofft Ref. an einem andern Orte vorlegen zu können. I, 51. ist beibehalten χαρίζεσθαι, von Gaisford ohne Noth in χαρίσασθαι geändert; eben so I, 58. πρός δὴ ὦν ἐμοί τε δοκέει, wo Schweighäuser's, auch von Gaisford angenommene Lesart ὡς δὴ ὦν u. s. w. schwerlich die wahre seyn dürfte. I. 60. ἐκ παλαιτέρου τοῦ βαρβαρικοῦ ἔθνεος τὸ Ἑλληνικὸν ist beibehalten, was auch Ref. anfangs billigte, doch aber später Gaisford's βαρβάρου, worauf auch die meisten Codd. führen, vorzuziehen sich genöthigt sah. Denn die Behauptung, daſs dem Ἑλληνικὸν wohl ein Βαρβαρικὸν entgegenstehe, so richtig und wahr sie im Allgemeinen auch seyn mag, so ist sie doch nicht entscheidend in der Art, um eine entgegengesetzte Lesart zu verdrängen, und Ref. kann Belege vorbringen, wo auch βάρβαρον dem Ἑλληνικόν entgegensteht. I, 65. billigen wir διζῷ für δίζω, welches nach Gaisford verworfen ist, eben so I, 67. die Beibehaltung von Τεγέης, das nach unserm Ermessen als Genitiv erklärt werden kann und muſs, ohne daſs die Verwandlung in einen Dativ Τεγέῃς, wie sie Schweighäuser vorschlägt, nothwendig ist. Warum aber I, 68. ὅπως ἐπειρώατο belassen worden, vermögen wir nicht recht einzusehen; Gaisford's πειρῴατο dünkt uns hier das Richtige. Diese wenigen Bemerkungen mögen genügen, um unser Interesse an dieser Ausgabe des Herodot zu beweisen, und zugleich das kritische Verfahren des Herausgebers zu beleuchten, der da, wo er von Gaisford abweicht, meistens nur durch Vorliebe zu den Handschriften und der Mehrzahl derselben bestimmt worden, überhaupt ein nur zu lobendes Bestreben in der Zurückführung des Textes auf die Handschriften selber überall beurkundet. — Nun noch einige Worte über die Annotatio, welche

am Schlufs des Ganzen dem zweiten Bande beigefügt ist. Sie ist meistens von A. Matthiä, und betrifft eine Reihe von Stellen, die kritisch behandelt, meist aber durch Erklärung vor Aenderungen gesichert werden, und woran sich mehrmals sehr schätzbare grammatische Bemerkungen knüpfen, die insbesondere Jonische Formen oder Eigenthümlichkeiten in der Sprache des Herodot betreffen. So z. B zu I, 5. über die Formen μικρὸς und σμικρὸς (jenes, wenn Wörter vorausgehen, die mit σ schliefsen, im andern Falle dieses); zu I, 57. über den Unterschied und Gebrauch von σφίσι und σφι (dieses für αὐτοῖς, *iis*, *ipsis*, jenes für ἑαυτοῖσι, *sibi*, *sibi ipsis*); zu I, 210. über die Construction von ἀμείβεσθαι; zu II, 87. über die Endformen ηίη, είη, ίη und έη, in welchen die Codd. beständig wechseln, auch es bis jetzt noch nicht gelungen ist, bestimmte Grundsätze hier aufzufinden, wornach die Kritik im Einzelnen zu verfahren und zu entscheiden hätte. Bei I, 14. ὅσα — πλεῖστα, wo der Herausgeber an der gewöhnlichen Erklärung, die beides verbindet, anstofst, weil ihm kein ähnliches Beispiel bekannt sey, und deshalb eine andere Erklärungsweise vorschlägt, könnten wir ihm die Beispiele entgegensetzen, die Schäfer ad Dionys. Halicarn. de compos. verbb. pag. 184. anführt, wenn sie anders beweisen können, dafs auch hier Herodot ὅσα πλεῖστα statt des gewöhnlichen πλεῖστα ὅσα gesetzt. Die getrennte und entfernte Stellung beider Wörter in Herodot's Stelle wird indefs Hrn. Matthiä's Erklärung begünstigen, welcher eine Zusammenschmelzung zweier Perioden in einen annimmt. — I, 53. wie I, 75. sind die Conjunctive εἰ στρατεύηται richtig erklärt und somit Aenderungsvorschläge jeder Art beseitigt. So werden überhaupt mehrere Stellen des Herodot, in denen die Construction mehr oder minder anakoluthisch ist, durch Nachweisung dieser Anakoluthien, die meistens aus dem Uebergehen einer Construction in die andere, oder der Verschmelzung zweier Perioden in eine einzige entstanden sind, genügender und befriedigender, als bisher, erklärt. Im Allgemeinen zeigt sich auch hier dasselbe rühmliche Bestreben, durch richtigere Erklärung und Auffassung der Stellen, Aenderungen oder Vorschläge dazu, die keinen handschriftlichen Grund haben, zu beseitigen und sie als nicht nothwendig nachzuweisen. Doch Ref. mufs abbrechen, um noch von den übrigen Theilen dieser Sammlung Einiges bemerken zu können.

Plutarchi Vitae, curavit God. Henr. **Schaefer**. 1827. Vol. II. 510 S. Vol. III. 495 S.

Da die Noten wahrscheinlich im vierten und letzten Bande dieser Ausgabe folgen werden, so wird bis dahin das eigentliche Endurtheil billig zu verschieben seyn. Indefs hat Recensent den Text einiger Vitae verglichen; das Resultat der Vergleichung war, dafs der Text mit wenig Ausnahmen zwar dem ganz gleicht, den Hr. Schäfer in der 1812 bei Tauchnitz erschienenen Duodezausgabe geliefert (an deren Stelle später bekanntlich eine andere, in Correctheit des Drucks u. dgl. m. bei weitem nachstehende getreten), dafs er aber durch eine weit berichtigtere Interpunction, auch bessere Rechtschreibung u. dergl. sich vor jenem auszeichnet. Im Ganzen ist daher dieser Text ein berichtigter zu nennen, nur hätte Refer. gewünscht, der Herausgeber hätte sich öfters von Corai losgesagt und nicht dessen Aenderungen, die sich so oft als unnöthig erweisen lassen, in den Text aufgenommen. Ref. war anfangs entschlossen, eine Reihe Stellen der Art zu durchlaufen, doch will er damit noch warten, bis die Noten mit dem letzten Band erscheinen, welche darüber vielleicht Rechtfertigung oder nähere Angabe der Gründe enthalten. So ist z. B. im Leben des Pyrrhus nur an einigen Stellen die alte Recension des Textes geändert: cap. 17. steht jetzt — οἷς μάλιστα χρώμενος διετέλει, wo das lästige Πύῤῥος getilgt und durch Weglassung der Comma's dem Sinn der Stelle nachgeholfen ist. Ibid. 26. fin. εἰ μή τι κωλύει (wo früher κωλύοι) und bald darauf τῶν πάντων βασιλέων. Ibid. am Schlufs ἔσσεται für ἔσεται. Ibid. 28. fin. ὄχεε für ὄχευε. Aber aufser diesen Stellen getraute sich Refer. leicht ein Dutzend andere aus dieser Vita aufzuweisen, in welchen mit gleichem Rechte Corai's unnöthige Aenderungen getilgt und die Vulgata wieder hergestellt werden mufste. Vit. Flamin. 5. init. (p. 151, 32.) finden wir einen Druckfehler (eine in diesen Ausgaben wahre Seltenheit, die uns eben darum aufgefallen ist): πανθανόμενος für πυνθανόμενος; indefs findet sich derselbe Druckfehler in der Duodezausgabe von Schäfer 1812. Ein anderer Druckfehler der früheren Duodezausgabe Philopoem. 19. (p. 145. lin. 27. dieser Ausg.): οὐ μὲν ἀλλὰ κομίσαντες ist dagegen richtig hier verbessert in οὐ μὴν ἀλλὰ κομίσαντες; aber Flamin. 16. (p. 162. lin. 24.) ist stehen geblieben: ὧν ἐπιγραφὰς ἐστι — ἐρῶν statt: ὧν ἐπιγραφὰς ἔστι — ὁρῶν; während cap. 8. init. statt ἐφεδρίας jetzt richtig steht ἐφεδρείας. Das bemerkt noch Ref., dafs der zweite Band die Vitae des Pelopidas bis Eumenes incl. enthält, der dritte die des Agesilaus bis Artaxerxes.

Aeschyli Tragoediae. Ex recensione Ricardi Porsoni passim reficta a Guilielmo Dindorfio. Lipsiae 1827.

Jedes der einzelnen Dramen hat seine besonderen Seitenzahlen und wird auch besonders abgegeben, was für den Gebrauch auf Schulen oder bei akademischen Vorträgen, wo gemeiniglich nur das eine oder das andere Stück gelesen und erklärt wird, sehr bequem und vortheilhaft ist. Dem Texte selber liegt zu Grunde die Ausgabe von Porson, aber nicht die grössere Glasgauer, sondern die rechtmäfsige, von Wolf in den Analekten III. p. 284. beschriebene, jedoch hat der Herausgeber für berichtigte Orthographie, Interpunction u. dergl., so wie für die genauere Versabtheilung (besonders hinsichtlich der unter zwei Verse getheilten Worte; „fuit illa quidem, sagt er deshalb mit Recht S. XII, non aliena quidem ab poetis scenicis libertas, sed admodum parce usurpata nec nisi paucis quibusdam metris concessa“) und Anderes der Art, obschon er selbst hier nicht einmal alles Hergebrachte ändern wollte, die rühmlichste Sorge getragen, und darin die Gleichförmigkeit mit den anderen Theilen dieser Sammlung zu gewinnen gesucht. Er hat überdies manches Andere geändert, und zwar, wie er versichert, solches, „quod ne ab eo quidem intactum relinqui posset, qui editoris munus non suscepisset“. Dafs durch diese bessernde Hand des Herausgebers der Text an unzähligen Orten eine bessere Gestalt gewonnen, braucht Refer. wohl kaum noch zu bemerken; das nur will er noch beifügen, dafs in der vorgesetzten Lectio Porsoniana alle diese Aenderungen des Herausgebers und Abweichungen vom Porson'schen Texte aufgeführt sind, was für den kritischen Bedarf sehr nützlich ist. Gelegentlich behandelt der Herausgeber S. VIII ff. auch ausführlich die Stelle in Aristophanes Fröschen 1431 ff ed. Brunck. (1451 ed. Dindorf.). Nach der Vorrede ist abgedruckt: βίος Αἰσχύλου und Κατάλογος τῶν Αἰσχύλου δραμάτων; was beides in Porson's Ausgabe fehlt. Im Uebrigen, von Seiten der Correctheit des Textes, der typographischen Ausführung u. dergl. gilt auch hier dasselbe, was bei den übrigen Ausgaben bemerkt worden.

Anthologia lyrica. Anacreontea et Anacreontis aliorumque Lyricorum Graecorum selecta fragmenta et scolia continens. Edidit cum notis criticis et metrorum expositione Frid. Mehlhorn. Lipsiae 1827. 148 S.

Der Gedanke einer Sammlung, die das Wesentlichste von dem enthält, was aus der Blüthe Griechischer Lyrik sich erhalten, hat uns ausnehmend angesprochen, und wir freuen uns, hier

die wohl gelungene Ausführung desselben ankündigen zu können. Gewöhnlich lernt der Jüngling blos den in hundert und tausend Abdrücken verbreiteten Anacreon kennen, von den übrigen Griechischen Lyrikern hört er wohl Namen, er hört auch wohl ihre Trefflichkeit und ihre hohen Vorzüge rühmen, ohne jedoch selbst in der Lage zu seyn, davon durch eigene Anschauung sich zu überzeugen, weil diese Lyriker oder vielmehr die wenigen Reste derselben in andern gröſseren Ausgaben oder Sammlungen zerstreut sich finden, zu denen selten der Studirende Zutritt findet oder Gelegenheit, dieselben sich zu verschaffen. Diesem Mangel hilft der Herausgeber ab durch diese Sammlung, welche als eine Art von Blumenlese das Wesentlichste aus dem Gebiet der Griechischen Lyrik, was wir anders noch besitzen, enthält. Daſs ein so nützliches Unternehmen an einem Passow nur thätige Unterstützung und Aufmunterung finden konnte, war wohl zu erwarten. Der Plan ist, wie wir gleich zeigen werden, wohl überlegt, die Ausführung befriedigend, das Ganze auch schon darum empfehlenswerth, weil es eine Anzahl der trefflichsten Poesien des Alterthums zugänglicher für Freunde des Alterthums macht. — Was den Plan betrifft, so ist das, was der heroischen und elegischen Poesie (von Seite des Metrums) angehört, ausgeschlossen, ferner sämmtliche Gedichte des Pindar und der dramatischen Dichter, dagegen Manches aus den Jambographen, so wie aus der didactischen und dithyrambischen Poesie aufgenommen. Sonach bilden folgende Poesien den Inhalt der Sammlung: Zuvörderst die Anacreontischen Poesien (von denen der Verf. vor zwei Jahren eine besondere, gröſsere Ausgabe geliefert hat), dann Einiges von Archilochus, Alcman und Alcäus, Sappho, Pittacus, Solon, Bias, Ibycus, Anacreon (was nämlich nicht in der bekannten Sammlung steht), Hipponax, Ananius, Timocreon, Simonides, Bacchylides, Callistratus, Aristoteles (der schöne Hymnus auf die Tugend), ein Ithyphallicum eines unbekannten Verfassers (bei Athenäus VI. pag. 253. aus Duris), Einiges von Simmias, Sotades, Melinno (das früher der Erinna zugeschriebene Gedicht auf Rom), Phädimus, Babrias, Alpheus, Mesomedes, Dionysius, Prodromus, an welche noch einige andere Gedichte aus unbekannter Zeit und von unbekannten Verfassern, nebst einer Auswahl von Scolien sich schlieſsen. Der Text dieser Gedichte geht bis S. 78, dann folgen die Notae criticae bis S. 132. und dann zum Schluſs Metrorum expositio. Hier sind die Metren der einzelnen Gedichte, welche in der Sammlung enthalten sind, nachgewiesen und angegeben, mit besonderer Rücksicht auf Her-

mann's Untersuchungen (Elementa doctr. metr.), der auf diesem schwierigen Felde so manchen gangbaren Pfad uns bereitet; indefs finden sich auch Metra, die der Verf. zuerst constituirt (z. B. S. 120 f. den Hymnus des Aristoteles). Da diese lyrischen Gedichte zum Theil aus Handschriften oder auch aus andern Schriftstellern entlehnt sind, wo bisher für ihre metrische Abtheilung und Bestimmung so höchst wenig geschehen, und auch in früheren Sammlungen Griechischer Lyriker fast gar keine Rücksicht darauf genommen war, so erforderte dieser Gegenstand eine um so sorgfältigere, aber auch, setzen wir hinzu, eine um so mühsamere Untersuchung. Gleiche Schwierigkeiten boten sich in Constituirung des Textes dar, besonders hinsichtlich der Dialectverschiedenheit. Indessen hat hier der Herausgeber viele Vorsicht bewiesen, und von aller Conjecturalkritik sich so fern als möglich gehalten, wie er denn z. B. in den äolischen Poesien der Sappho und des Alcäus nur diejenigen äolischen Formen aufgenommen, die entweder handschriftlich oder doch durch Nachweisungen der Grammatiker als begründet sich darstellten; sonst sind überall die neuesten Forschungen über einzelne Lyriker und die Fragmentensammlungen derselben benutzt und in den kritischen Noten das Resultat der Vergleichung angegeben. Der Umfang dieser kritischen Noten von S. 79 — 132. zeigt schon die Genauigkeit und die Sorgfalt des Herausgebers, der übrigens darin möglichste Kürze und Gedrängtheit zu verbinden gesucht. Auch theilt er bei jedem einzelnen Lyriker, von welchem Stücke dieser Sammlung einverleibt sind, die nöthigen Nachweisungen über die Werke und Ausgaben mit, in welchen Näheres sich darüber findet. Endlich, was die sogenannten Anacreonteischen Gedichte betrifft (S. 1 — 41.), so hat der Herausgeber, um wenigstens eine Andeutung dessen zu geben, was als Werk des Anacreon nach den Zeugnissen der Alten sich darstellt, sich eigener Zeichen bedient, um die nach der blofsen Autorität des Cod. Palatinus oder auch nach andern Zeugnissen des Alterthums für Poesien des Anacreon erkannten Stücke von einander zu unterscheiden; eben so bezeichnet weiter z. B. ein der Ueberschrift des Gedichts beigesetztes C den offenbar späteren Ursprung dieses Gedichts, ein D die hier bemerkliche gröfsere Nachlässigkeit in der Prosodie, dem Versbau u. s. w.; der Herausgeber will damit die schwierige Frage über Zeit und Ursprung dieser Anacreontischen Gedichte durchaus nicht als abgethan betrachten, sein Zweck dabei war, wie gesagt, nur der, jungen Leuten einen Fingerzeig zu geben, der sie dann in der Folge zu eigenen weiteren Forschungen veranlafst,

oder auch vor irrigen Ansichten in so fern sicher stellt, als sie z. B. dann nicht unbedingt geringere Poesien der späteren Zeit dem alten Anacreon beilegen werden; der Herausgeber selber ersparte sich auch auf diese Weise ausführlichere Untersuchungen über die Bestimmung der Zeit und des Werthes dieser Gedichte, welche auch ohnedies mit dem Plan und dem Zweck dieser Ausgabe überhaupt nicht wohl vereinbar gewesen wären.

Wir gehen nun zu den Römischen Schriftstellern über:

T. Livii Patavini historiarum libri qui supersunt omnes et deperditorum fragmenta. Editionem curavit, brevem annotationem criticam adjecit Detl. C. G. Baumgarten-Crusius. Tomus II. III. 1826. 588 und 570 S.

Mit diesen beiden Bänden ist Livius geschlossen; der zweite Band enthält Buch XXI—XXXIII. nebst der Annotatio critica von S. 541—588, der dritte Band den Rest oder Buch XXXIV—XLV. bis S. 466 incl. Dann folgen die Epitomae der verlorenen Bücher, und darauf von S. 506 ff. an die Fragmente, aus den gröſseren Ausgaben sorgfältig abgedruckt und stets mit Angabe des Schriftstellers, wo sie sich finden. Unter ihnen steht auch das Fragment des 91ten Buchs aus dem Codex Vaticanus. Die Annotatio critica von S. 519—570 beschlieſst das Ganze. In ihr finden wir die Angaben der hauptsächlichsten abweichenden Lesarten, wobei die neuesten Ausgaben und Arbeiten über Livius von Kreyssig, Göller, Walch u. A. überall benutzt sind, so daſs durch den gröſseren Umfang, welchen in diesen beiden Bänden die Annotatio erhalten, die ganze Bearbeitung des Livius nur gewonnen hat.

Cornelii Nepotis, quae exstant ad optimorum librorum fidem accurate edidit, annotationem criticam atque exegeticam adjecit Jo. Christoph. Daehne. 1827. XIV und 173 S.

Auch nach so vielen Ausgaben des Cornelius Nepos wird diese nicht überflüssig erscheinen, selbst wenn wir davon absehen, daſs schon die Vollständigkeit der Sammlung die Aufnahme dieses auf Schulen so gelesenen, und im Einzelnen für die Kritik des Textes noch so manchen Schwierigkeiten unterworfenen Autor's erheischte. Was hier geleistet ist, besteht in Folgendem: zuvörderst eine Untersuchung über den Autor selber und dessen uns hinterlassenes Werk, in der wir unge-

achtet der gedrängten Kürze nichts Wesentliches vermifst oder blos allgemeine, ungenügende Angaben gefunden haben. Natürlich mufste auch hier der in alter und neuer, ja neuester Zeit vielbesprochenen Frage Erwähnung geschehen, ob wir ein Werk des Cornelius Nepos oder wenigstens einen Auszug daraus, oder ob wir ein Werk des Aemilius Probus aus dem Zeitalter des Theodosius besitzen. Unser Herausgeber früher (durch Rinck's Gründe bewogen) der letzteren Ansicht, erklärt sich hier wieder für die erstere und überläfst die Behandlung dieses Gegenstandes einer andern Gelegenheit. Es findet sich dieselbe in dem später erschienenen, dem Ref. aus öffentlichen Blättern bekannt gewordenen Programm: Disputatio de vitis excell. imperatt. Cornelio Nepoti non Aemilio Probo attribuendis. Zitzae 1827, worin Rincks Gründe für Aemilius Probus widerlegt werden. Der Herausgeber glaubt, Cornelius Nepos habe durch Abfassung dieser Vitae seine Römer zur Bürgertugend aufmuntern wollen, damit also sowohl einen politischen als moralischen Zweck verbunden; er sucht auch daraus es zu erklären, dafs diese Vitae unter August und seinen Nachfolgern in Vergessenheit gerathen. Ein Verzeichnifs der Hauptausgaben beschliefst die Einleitung. Der Text der Vitae reicht bis S. 112, dann folgt ein Abdruck der Fragmente, und dann S. 122. bis an den Schlufs die Annotatio, kritischen und exegetischen Inhalts. Sie ist sehr genau und sorgfältig, wie wir dies auch schon bei der Ausgabe des Cäsar zu rühmen hatten, sie erstreckt sich nicht blos auf das Kritische, durch Angabe der verschiedenen Lesarten (d. h. der bedeutenderen) der Handschriften und Ausgaben und der zahlreichen, von verschiedenen Gelehrten gemachten Verbesserungsvorschläge, sondern sie enthält eine Menge gewählter grammatischer und sprachlicher Bemerkungen, die wir in jeder Hinsicht mit Dank aufnehmen müssen, da auch unzählige Stellen des Nepos durch sie Licht gewinnen und die richtige Lesart bestimmt wird. Hätte es der Raum erlaubt, so würden wir selbst ein Register über diese Anmerkungen gewünscht haben. Diese Noten können zugleich für die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zeugen, mit welcher der Herausgeber den Text selber constituirt hat, für dessen Bildung er sorgfältig prüfend die Leistungen seiner Vorgänger benützt hat, wobei ihm nicht leicht Etwas entgangen seyn dürfte.

A. Persii Flacci Satirae sex. Recensuit et adnotationem criticam et exegeticam addidit Ern. Guil. Weber, Weissenseeas. 1826. XII und 74 S.

Der Herausgeber eröffnet seine Vorrede mit einigen Bemer-

kungen über den Charakter der Poesien des Persius und der Nützlichkeit ihrer Lectüre selbst auf Schulen und schliefst daran die Angabe der Hülfsmittel, nach denen er diese Bearbeitung des Persius geliefert. Dem Text liegt der des Casaubonus zu Grunde, jedoch mit manchen Verbesserungen aus Handschriften, welche später verglichen worden. Aufser den übrigen Ausgaben des Persius, worunter besonders die von Passow und Orelli dem Herausgeber von Nutzen waren — das ungünstige Urtheil, das er über Achaintre's fällt, ist leider nur zu wahr — benutzte er noch die Collationen eines Weimarer und eines Chemnitzer Codex, welche Corte an den Rand eines Exemplar's der Schrevel'schen Ausgabe, das die Grofsherzogliche Bibliothek zu Weimar enthält, geschrieben hatte, so wie die Collation einer Pariser (von Achaintre nur nachläfsig verglichenen) Handschrift Nro. 8055. Die Varietas lectionum dieser drei Handschriften ist am Schlufs der Annotatio S. 63 ff. vollständig mitgetheilt; was sehr zu billigen ist. Die Annotatio ist meist kritisch, in sofern sie die Hauptvarianten angiebt, die aufgenommenen Lesarten rechtfertigt und daran freilich auch manche grammatische oder sprachliche Erörterung knüpft oder den dunklen Sinn des Dichters erklärt; sie reicht von S. 28 bis 62 incl., rechtfertigt aber durch ihren Inhalt genügend ihre Ausdehnung.

Sex. Aurelii Propertii Carmina. Ad fidem optimorum codicum recensuit, integram Groningani, Neapolitani, Excerptorum Pacci varietatem lectionis brevemque adnotationem adjecit Fridericus Jacob. Lipsiae, 1827. XVIII und 234 S.

Der Herausgeber suchte hier eine neue Recension des Textes zu liefern, und zwar eine solche, die zunächst auf die besseren und älteren Handschriften des Propertius selber begründet ist. Drei derselben (die auf dem Titel genannten) sind es, nach welchen zunächst der Herausgeber den Text des Dichters constituirt hat; die Grundsätze, die ihn dabei leiteten, sind im Ganzen dieselben, die früher Lachmann aufgestellt und in seiner 1816 erschienenen Ausgabe befolgt, wie denn überhaupt der Herausgeber dieses Gelehrten Unterstützung in Rath und That rühmt. Ihm folgt er auch in der Abtheilung der Bücher, deren hier fünf, wie früher Lachmann angenommen und unter die vier letzten die Elegien des Propertius vom zweiten Buch an vertheilt werden, jedoch mit einzelnen Abweichungen von Lachmann und zugleich so, dafs in Klammern die gewöhnliche Abtheilung stets angegeben ist. Die ausführliche Annotatio

von S. 130 an giebt über Alles genaue Rechenschaft; sie ist meist kritisch, seltener exegetisch und dies auch nur da, wo die Erklärung mit der Kritik zusammenhängt, und der Herausgeber von den früheren Erklärern abwich, oder etwas Neues hinzuzufügen fand. So gewinnt diese Ausgabe zunächst von Seiten der Kritik eine nicht geringe Bedeutung und leistet dieselbe ungleich mehr, als man von einer blosen Schul- oder Handausgabe erwarten dürfte. Was wir noch gewünscht hätten, ist, dafs der Herausgeber uns auch in der Präfatio Einiges über die Person des Dichters, die Zeit, in der er gelebt u. dgl. mehr mitgetheilt hätte. Es sind dies freilich Gegenstände, worüber wir bei Weitem noch nicht im Reinen sind, eben dies mag den Wunsch einer Untersuchung rechtfertigen, wie wir selbige z. B. dem Cornelius Nepos, Julius Cäsar und andern Autoren dieser Sammlung vorangestellt finden. Was das Uebrige betrifft, die Correctheit des Textes, die typographische Ausführung u. dgl. mehr, so finden wir hier dieselben rühmlichen Eigenschaften, die wir bei den andern Theilen namhaft gemacht haben. Dasselbe gilt auch von der Ausgabe des Terentius.

P. Terentii Afri Comoediae. Ad fidem optimarum editionum recognovit, accentibus rhythmicis, Bentleji invento, et notis vel ad intelligendum vel ad emendandum instruxit D. Theod. Frid. God. Reinhardt, Lycei Saalfeldani rector, soc. Lat. Jenens. sod. hon. Lipsiae, 1827. XXII. 314 S.

Auch hier, wie schon die blose Angabe der Seitenzahl zeigen kann, ist weit mehr geleistet, als eine blose Handausgabe nebst einem berichtigten Text erwarten läfst. Die Vorrede dieser auf den Rath des Herrn Eichstädt unternommenen Bearbeitung giebt Nachricht von den verschiedenen kritischen Hülfsmitteln, von den Handschriften und Ausgaben des Terentius und liefert, so zu sagen, eine Geschichte der Behandlung des Textes dieses Autors, in der man nichts Wesentliches wird übergangen finden. Nach der Vorrede folgt der Text der sechs Komödien, wobei auch die kurzen Argumente in Versen, welche den Sidonius Apollinaris zum Verfasser haben, vorangedruck sind. Der Herausgeber, der dazu zwar die sämmtlichen in der Vorrede angeführten Hülfsmittel benutzte, nahm insbesondere auf Bentley Rücksicht. „Textum, sagt er, ad similitudinem Bentlejani maxime conformavi“. Wo Bentley den Handschriften folgte, da ist ihm der Herausgeber ebenfalls (und mit Recht) gefolgt, während er desto gröfsere Vorsicht

da anwenden zu müssen glaubte, wo Bentley aus bloſser Conjectur den Text geändert hatte. Hier freilich wird man manche Abweichungen von Bentley's Text finden, worüber indeſs die Noten jedesmal genau Auskunft geben. Auch die Abtheilung nach Acten und Scenen ist an einigen Stellen geändert worden, die dadurch veranlaſste Verschiedenheit aber nach jedem einzelnen Stück angegeben. In der Orthographie schloſs sich der Herausgeber an Faerni an, in der Versabtheilung befolgte er im Ganzen Hermann's Grundsätze, und suchte vor Allem Textesänderungen aus metrischen Gründen gegen die Autorität der Handschriften zu vermeiden, sondern vielmehr an letztere sich genau zu halten, was wir in so fern vollkommen billigen müssen, als auch wir der Meinung sind, daſs die Gesetze der Lateinischen Prosodik und Rhythmik bei Plautus wie auch bei Terenz im Ganzen doch sehr lax sind und dem Dichter einen groſsen Spielraum und Freiheit verstatten, die uns eben um so mehr bei Bildung des Textes auf die Handschriften zurückweisen und von Aenderungen nach den strengeren Regeln der Prosodie und des Rhythmus fern halten soll. Daſs die einzelnen Worte mit Accentzeichen versehen wurden, möchte durch den Gebrauch und die Bestimmung dieser Ausgabe für Schulen sich genügend rechtfertigen lassen, selbst wenn man es nicht als nothwendig ansehen wollte.

Wir eilen nun zu den Anmerkungen, die von S. 183 bis 314 geben. Zuerst eine Untersuchung: De P. Terentii Afri Vita et Comoediis. S. 183 bis 208. Hier ist die alte Vita Terentii, die bald dem Sueton, bald Andern zugeschrieben wird, abgedruckt; dann folgen die Bestimmungen der verschiedenen Gelehrten über den Inhalt dieser Vita, und die eigenen Untersuchungen des Verfassers, die sich im Allgemeinen über die Römische Komödie, deren Ursprung, Bildung, Charakter u. s. w. verbreiten und dann speciell auf den Terentius, zu einer Beurtheilung oder Charakteristik seiner Komödien, im Allgemeinen wie im Besondern nach den einzelnen Stücken übergeben. Wir finden hier eine Würdigung dessen, was Terentius zumal in Absicht auf seine Griechischen Musterbilder geleistet, („Terentius exemplaris sui, nisi omnes, plerasque certe virtutes adaequavit.“ p. 199.), und auch manche Vergleichung mit seinem Vorgänger Plautus; wir finden ferner Bemerkungen über den Charakter der Stücke des Terentius und über die darin vorkommenden Personen und Charaktere u. dgl. mehr. (Neu dürfte wohl die S. 201. gemachte Vergleichung oder Zusammenstellung der in den Komödien des Menander und Terentius vorkommenden Sclaven von Seiten ihres

Charakters mit den Juden unserer Zeit und der Rolle, die ihnen gewöhnlich in unserer Kömödie zugetheilt wird, zu nennen seyn.) Zweitens folgt S. 209—228: „De metris Terentianis". Diese Abhandlung betrifft besonders die Eigenthümlichkeiten des Terentius in Absicht auf das Metrum und die Abweichungen oder gröſseren Freiheiten, welche derselbe in dieser Hinsicht sich erlaubt hat, im Gegensatz gegen einen Horatius, Virgilius und andere Dichter der classischen Periode Rom's, die mit so groſser Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit den Gesetzen der Prosodie und Rhythmik huldigen. Diese gröſseren Freiheiten zeigen sich besonders in dem öfteren Gebrauche der Syncope, der Synäresis, der Contraction, der Apocope, des Hiatus, der Systole u. s. w., in dem Einfluſs des Accents u. dgl. mehr, was Alles hier im Einzelnen genau erörtert und mit den Beispielen aus Terentius belegt wird. Darauf folgt die Angabe der von Terentius gebrauchten Füſse und Metren, so wie der Art und Weise, in welcher er sie gebraucht. Nun erst kommen die Annotationes zu den einzelnen Komödien, womit eine Uebersicht des Inhalts so wie Betrachtungen über den Inhalt, den Gang des Stücks, die Charakterzeichnung u. dgl. bei den einzelnen Komödien (sehr ausführlich bei der Andria und dem Phormio, kürzer bei den übrigen Komödien) verbunden sind. Kürzer sind die Anmerkungen zu den einzelnen Stellen, obschon auch sie manchen schätzbaren Beitrag für die Erklärung des Dichters enthalten und von der rühmlichen Sorgfalt zeugen, mit welcher der Herausgeber diese Bearbeitung des Terentius unternommen und ausgeführt hat. Ohnehin wird man bei solchen Anmerkungen sich immer mehr vor dem Zuviel als vor dem Zuwenig hüten müssen; und die Bemerkungen des Herausgebers darüber in der Vorrede S. XXI. verdienen wohl beachtet zu werden. Ebendas. p. XI. verbessere *scriptum* für *scriptus*.

Vollständiges
theoretisch-practisches

HANDBUCH

der gesammten

Steuer-Regulirung

oder

der allgemeinen und besonderen

Steuer-Wissenschaft

mit vorzüglicher Rücksicht
sowohl auf die älteste als neueste Geschichte, Gesetzgebung und Literatur des Steuerwesens

zum Behufe

einer allgemeinen Revision des Steuerwesens, Vereinfachung der Besteuerung und Einführung eines rationellen Steuersystems

von

Ritter Dr. **Joh. Paul Harl,**

Königlich Bayerischem Hofrathe, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Staatswissenschaften auf der Königlich Bayerischen Universität zu Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Ehrenmitgliede und Korrespondenten.

2 Bände. gr. 8. 54 Bogen mit Tabellen und Urkunden.
4 Thlr. 8 ggr. sächs. 7 fl. 12 kr. rhein.

In unserer Zeit, wo Steuer und Steuerwesen vom Throne bis zur Hütte täglicher Gegenstand der lebhaftesten und ernsthaftesten Betrachtungen sind, ist es auch für jeden höchst wichtig, sich über die Verhältnisse und Bedingungen derselben die möglichst richtige Belehrung zu verschaffen, und wenn wir für diesen Zweck und in diesem Sinne das vorliegende Werk als ein höchst gehaltvolles und allgemein unentbehrliches Handbuch anbieten, so ist dieses Prädicat durch den Namen des berühmten und bewährten Herrn Verfassers hinlänglich gesichert. Jeder ist im Allgemeinen von dem Gegenstande erfüllt, es wäre daher wohl überflüssig, die weitern Beweggründe für die Erwerbung des Werkes hervorzuheben. — Eine erfreuliche Beurtheilung des Obigen findet sich in der Leipziger LiteraturZeitung 1827. No. 330.

August Osswald's
Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt des zweiten Heftes.

HEIDELBERGER

JAHRBÜCHER

der

Literatur

unter der Redaction der Professoren

G. Kirchenr. *H. E. G. Paulus.*
G. Kirchenr. *F. H. C. Schwarz.*
G. Rath *C. S. Zachariä.*
Professor *G. F. Walch.*
G. Rath *F. Tiedemann.*
Hofrath *Fr. A. B. Puchelt.*
G. Rath *F. Creuzer.*
Hofrath *Wilh. Muncke.*
G. Hofrath *F. C. Schlosser.*
G. R. Ritter *K. C. v. Leonhard.*
Hofrath *C. H. Rau.*

EIN UND ZWANZIGSTER JAHRGANG

oder

Neue Folge:

ACHTER JAHRGANG.

DRITTES HEFT. MÄRZ.

HEIDELBERG,
Druk und Verlag von August Osswald's Universitäts-Buchhandlung.
1828.

Die

Heidelberger Jahrbücher der Literatur

erscheinen mit 1828 im ein und zwanzigsten Jahrgang, wie bisher unter der Redaktion der Professoren H. E. G. PAULUS, großherzogl. badischem Geheim. Kirchenrathe, Fr. H. Chr. SCHWARZ, großherzogl. badischem Geheim. Kirchenrath, K. S. ZACHARIÆ, grofsh. bad. Geheimen Rath, G. Fr. WALCH, Fr. TIEDEMANN, grofsherz. bad. Geh. Rath, Fr. A. B. PUCHELT, grofsh. bad. Hofrath, Fr. CREUZER, grofsherzogl. bad. Geh. Rath, W. MUNCKE, grofsh. bad. Hofrath, F. C. SCHLOSSER, grofsh. bad. Geh. Hofrath, Geheimen Rath Ritter Carl Cäsar v. LEONHARD, C. H. RAU, grofsherzogl. bad. Hofrath, nach unverändertem Plane, wöchentlich zu anderthalb Bogen oder in zwölf Heften zu 6 und 7 Bogen.

Der Preis für den Jahrgang ist nach der seit 1821 eingetretenen Erweiterung in Druck und Format

12 fl. 36 kr. rhein. oder 7 Rthlr. 12 ggr. sächs.

Vorausbezahlung, so dafs das Journal noch immer das wohlfeilste bleibt, während über seinen Gehalt die Stimmen täglich sich mehren. Die aufmunternde Theilnahme des Publikums und der wachsende Zuflufs schätzbarer Beiträge haben eine strenge Auswahl des Vorzüglichen möglich gemacht, wie der Inhalt eines jeden Heftes an den Tag gibt, von welchem wir aus der neueren Zeit nur die Beiträge von PAULUS und SCHWARZ über theologische Literatur, die Kritiken über den Fonk'schen Prozefs von ZACHARIÆ und MITTERMAIER, und über den Hannöverschen Gesetzes-Entwurf von MITTERMAIER, eine Recension über Cajus von SCHRADER, über die Gothaische Erbfolge von ZACHARIÆ, über Statistik und Kameralwissenschaften von RAU, über Naturkunde, theoretische und praktische Heilkunde von TIEDEMANN, LEONHARD, CONRADI, NÆGELE, MUNCKE, GMELIN, über Philologie die schätzbaren Bekanntmachungen aus der italienischen, französischen und englischen Literatur, eine Kritik über Cicero de republica von CREUZER, Beiträge aus der persischen Literatur von HAMMER, eine ausführliche Kritik des gefeierten Walter Scott, GÖRRES über das Boisseré'sche Domwerk zu Cöln, SCHLOSSER über Dante u. dgl. zu erwähnen brauchen, um zugleich den Vorzug unseres Instituts zu beurkunden, dafs die bemerkenswerthen Erscheinungen in der Literatur durch dasselbe so zeitig und gründlich wie möglich berücksichtigt werden, und das Publicum also mit Vertrauen auf die wünschenswerthe Vollständigkeit zählen kann.

Um dieselbe noch zu erhöhen, wird

das Intelligenzblatt auch künftig Chronik aller gelehrten Anstalten, also Erweiterungen, Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Todesnachrichten etc. gern unentgeldlich aufnehmen, und nur vollständige Lections-Verzeichnisse der Berechnung unterwerfen, welche für Antikritiken, Anzeigen des Buch- und Kunsthandels festgesetzt ist.

Wir bitten nun die Bestellungen durch Buchhandlungen oder Postämter möglichst zu beschleunigen, da schnelle und regelmäfsige Versendung auch ferner unser Augenmerk seyn wird.

Heidelberg, im Januar 1828.

August Osswald's
Universitäts-Buchhandlung.

N. 15. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Andachtsbuch für gebildete Familien von Jak. Glatz, K. K. Consistorialr. Augsb. Conf. in Wien. Fünfte verb. und verm. Orig. Aufl. mit einem Titelkupfer. Wien, bei Heubner. 1828. VI und 573 S. 8. 1 fl. 48 kr.

Ein Andachtsbuch ist kein geringes Werk, und für gebildete Familien in unserer Zeit eine der schwersten Aufgaben. Dafs Hr. CR. Glatz, dessen Talent als gemüthlicher Schriftsteller sich schon längst bei Kindern und Eltern Dank erworben hat, diese Aufgabe zeitgemäfs löset, beweisen die öfteren Auflagen dieses Buches, wovon laut der letzteren Vorrede bereits zwanzigtausend Exemplare abgesetzt waren. Wir sagen „zeitgemäfs" — als Lob, aber keineswegs als unbedingtes. Denn was dem Zeitgeist gefällt, ist nie das Beste. Aber gewifs ist es doch, dafs wer wirken will auf das Zeitalter, auch zeitgemäfs reden mufs, und so ist z. B. nicht die Sprache eines Taulers, selbst nicht einmal die eines Johann Arndt die, welche jetzt die gebildete Menge anspricht. Allgemeine Gedanken, schöne Redensarten, feine Wendungen sind an die Stelle der derben Kraftworte getreten, die in das Herz wie in das gemeine Leben eingriffen, und die grellen Phantasiebilder, welche sich weniger um den Geschmack kümmerten, mufsten weichen. Dafür aber wimmeln, wie unsere Predigten, so unsere Erbauungsbücher, von Gemeinplätzen, die schön und kahl sind, und von wohl aufgeputzten Lehren, die so hoch hinauf abgezogen sind, dafs man sie für alles brauchen kann, für das Gute wie für das Schlechte. Die Erschütterung der Gewissen gefällt nicht mehr den sogenannten Gebildeten, und von dem Bösen in dem Menschen darf der Prediger kaum reden, wenn er nicht gegen die Menschenwürde der Schwächlinge anstofsen, oder wenigstens Achselzucken drregen will.

Um desto wichtiger ist es, zur wahren Andacht zu führen, deren Werth von unserm Verf. mit aller Wärme anerkannt wird, „bei der man es nicht blos in leeren Worten und

geistlosen Religionsübungen bewenden läfst (oder vielmehr nichts Leeres und Geistloses hat), sondern bei der Geist und Herz lebendig beschäftigt sind, und in dem Gedanken an das Wesen aller Wesen leben und weben"; also entfernt von aller Andächtelei, des weiseren Menschen würdig, für häusliches und öffentliches Glück gleich wohlthätig. „O blieben wir doch, fährt der Verf. fort, alle jener frommen Sitte treu, und kehrte sie doch in den Kreis aller jener Familien zurück, denen sie in den letzten Zeiten des Dünkels und niederen, irreligiösen Sinnes allmählig fremd geworden ist." Der Schlufs dieser Betrachtung über den Werth der Andacht erhebt sich in sie selbst mit einem frommen Liede.

Damit nun die wahre Andacht gewonnen werde, ist die ächtchristliche zu erwecken. Denn es giebt keine Religion ohne Andächtige, und selbst im Heidenthum, unter seinen mancherlei Formen, fehlt es nicht an frommer Geisteserhebung. Die Inder und Chinesen haben in ihrer Religionsgeschichte Menschen aufzuzeigen, denen man die Achtung der Frömmigkeit nicht versagen kann, und welche sogar mit philosophischem Schwung sich zum Wesen aller Wesen, bis zur Vereinigung mit Gott erhoben. Die Yugi und Sufi aus dem entfernteren und näheren Morgenland haben in dem Absterben des weltlichen Menschen noch mehr gezeigt, als selbst die Neuplatoniker mit ihrem philosophischen Tode ausgesprochen, und ihr Andachtsschwung schliefst sogar eine gewisse sittliche Thätigkeit für das äufsere Leben, noch mehr aber eine nicht übertroffene Speculation von Welt- und Gottesbetrachtung in sich. Ist das etwa auch so dem Christenthum eigen? Liebt die christliche Andacht etwa mönchische Uebungen? Wollen wir besonders auf die mystische Seite sehen, so wird das Einswerden mit Gott durch Christum, das Einwohnen Christi in uns manchmal so verstanden, dafs auch der Bramine und sogar der Moslem in solcher Frömmigkeit es dem christlichen Mystiker aus der Schule eines Dionysius, selbst eines der neueren Zeit gleich thun könnte. Auch von dieser Seite mufs das Eigenthümliche in der Andacht erscheinen. Oder halten wir blos auf das Aeufsere des Rechthandelns, ja begreifen wir auch mit die Gesinnung der Rechtschaffenheit, so wird es keiner weiteren Andacht bedürfen, vielmehr wird die Unterhaltung nur darin bestehen, dafs man über die Lebensverhältnisse belehrt, um in denselben verständig zu leben, sey es nun mehr in der Naturlehre, oder mehr in der Rechtskunde u. dergl. Selbst der Aufblick zu Gott ist da kaum nöthig, und ein Nathan der Weise wie ein Saladin können da allenfalls,

wie in jenem Drama, den Christen übertreffen. Das Losreifsen von Gott ist nun das entgegengesetzte Extrem von jenem pantheistischen Einswerden. Das Christenthum will aber auch das nicht.

Mustert man hiernach die christlichen Erbauungsschriften, so wird man finden, dafs jede sich nach der Seite von einem dieser Extreme hinneigt, die der früheren Periode mehr zu dem ersteren, die der neueren mehr zu dem letzteren; beide Richtungen verzweigen sich noch in mehrfache Ansichten. Dieses gilt von religiösen Poesieen wie von Predigten, Gebetbüchern und andern Betrachtungen. Das Glatzische Andachtsbuch für gebildete Familien gehört in die Classe der neueren Hauptrichtung; es belehrt mit Erhebung des Gemüths zu Gott, indem bald einzelne Gegenstände betrachtet werden, bald das fromme Gefühl sich in Gebeten und Liedern (viele von Niemeyer) ausspricht. Zuerst enthält es Allgemeine religiöse Betrachtungen über Gott, Vorsehung, Unsterblichkeit, Natur, häusliches Leben u. dergl.; hierauf von S. 1:9 bis 197 Morgen- und Abendgebete; dann bis S. 259 Andachten und Gebete für Festtage; weiter bis S. 285 für den öffentlichen Gottesdienst, und bis S. 315 für Beicht und Communion; ferner bis S. 449 eine Reihe von Gebeten für die besondern Verhältnisse; zuletzt bis S. 567 noch eine Sammlung von Gesängen aufser jenen, welche die einzelnen Betrachtungen gewöhnlich schliefsen. Dieses Erbauungsbuch ist also reich ausgestattet, und da es durch seine schöne Sprache, selbst durch schönen Druck ausgezeichnet ist, so entspricht es in dieser Hinsicht dem Titel für gebildete Familien.

Kommen wir nun auf die angeregte Frage zurück: Was ist die christliche Andacht? so versteht sich vorerst die Antwort von selbst, dafs sie sich von der in jeder andern Religion unterscheiden müsse. Manches möchte wohl die christliche mit andern gemein haben, wie auch in dem vorliegenden Buche mehrere Unterhaltungen vorkommen, welche, wie die Vorrede zur zweiten Auflage von dem ganzen Werke rühmt, dafs es „selbst bei nicht-christlichen Glaubensgenossen sich einer günstigen Aufnahme zu erfreuen hatte“, auch z. B. von frommen israelitischen Familien ohne Anstofs können gebraucht werden. Ob dieses ein Vorzug sey? Diejenigen, welche dem Evangelium eine eigne Kraft, eine das ganze innere und äufsere Leben durchdringende Wirksamkeit zuerkennen, werden das nicht grade für einen Vorzug halten. Das Leben des Christen wird innerlich auf eigne Weise erregt, und bewegt sich nach allen Seiten hin seinem eigenthümlichen Charakter

gemäfs. Wenn sich schon in den verschiedenen Naturwesen höheres und niederes Leben in mannigfaltigen Formen ausspricht, so ist hier unendlich mehr; hier ist die göttliche Offenbarung und hier wirkt Gottes Geist. Das Leben des Christen wird aus dem tiefsten Grunde bewegt und geheiligt. Fragen wir weiter: wie das geschehe? so ist es nicht anders als durch die beständige Beziehung auf die Person Christi, durch Gottes- und Selbsterkenntnifs, durch Ergreifung der Gnade in dem Bewufstseyn der Sünde, und hiermit durch das, was unser Wort Glaube in seiner bestimmtesten, evangelischen Bedeutung sagt: Hierin erwächst die Gottseligkeit, und sie, sie allein ist die Verherrlichung der Menschheit.

Das ist denn auch die Aufgabe eines eigentlich evangelischen Andachtsbuches; es soll das Leben der Gottseligkeit unterhalten. Da wiederholen sich denn jene beiden Hauptrichtungen, aber von dem Geiste des Christenthums durchdrungen. Zwar mufs sich da Inneres und Aeufseres aufs völligste vereinigen, Christus in uns zum Einswerden mit Gott, nämlich in der freien und reinen Willensthätigkeit, und in kindlich und zugleich kräftig liebevoller Befolgung aller Pflichten, damit es ein Wandel vor Gott, ein vernünftiger Gottesdienst in der Heiligung sey. Aber die Andacht neigt sich doch bald mehr nach innen, bald mehr nach aufsen; so erfafst z. B. der reine Mysticismus eines Tauler, mit seinen wahrhaft philosophischen Betrachtungen mehr das Gemüthsleben, und wirkt daher fortwährend auf eine sehr achtungswerthe Classe von Christen; wohin auch die Deutsche Theologie und Luther gehören; Thomas v. Kempen unterhält in derselben Tiefe mehr das christliche Gefühl, obwohl mitten in den äusseren Lebensverhältnissen, und darum bleibt auch sein Buch von der Nachfolge Christi in grofser Wirksamkeit bei ächtchristlichen Seelen der verschiedenen Kirchen; Joh. Arndt hat in seinem Wahren Christenthum das reine mystische Element ebenfalls hervorgehoben, aber ganz besonders in das Leben auch nach aufsen und in den vielfachsten Beziehungen eingeführt, weshalb dieses Buch seinen Werth nie verliert, und das so wenig bei Gebildeten als bei dem Landmann.

Die andere Hauptrichtung wirkt nicht minder zum Leben der Gottseligkeit, sofern sie sich nicht von jenem inneren Leben losreifst, vielmehr aus dem Glauben zur Liebe und Rechtschaffenheit erwächst. Unsere Zeit verlangt eine Erbauung der Art. Sie verlangt damit nichts Leichtes. Es thut ihr etwas ganz anders Noth, als jene hohle Phraseologie, die man für ästhetisch hält, ob sie gleich auf Kanzeln und in An-

dachtsbüchern eben so wenig als in dem prächtigen Wortschwall der Theaterkritiken dem reinen Geschmack gefällt; ohnehin ist es lose Speise. Aber so ist es auch mit den allgemeinen Diatriben über des Menschen Bestimmung, über Pflichten u. dergl., wo die Worte Recht, Tugend, Licht u. s. w. zwar immer dem Redner entfliefsen und die Ohren füllen, aber dem Herzen und dem Leben so fremd bleiben, dafs ihnen jeder unterlegt, was ihm gefällt, und Betrug, Verläumdung, Schlechtigkeit fast jeder Art hinter sie versteckt. Die abgeklärten Sittenformeln sind so todt wie die dürren Glaubensformeln; gewöhnlich lebt nur die Leidenschaft in der gleifsenden Schale, die sie dann auch seiner Zeit durchbricht. Wenn das Herz einer Speise bedarf, wovon es satt wird, wie Luther sagt, so mufs die Belehrung für das irdische Leben auch aus dem himmlischen Leben quellen. Das leistet die christliche, und nur die ächtchristliche Erbauung. Sie mag wohl die Welt und die Menschen betrachten, und die ewige Weisheit in den Blumen des Feldes wie in den Sternen des Himmels schauen, aber sie ist weder Astronomie, noch Botanik, noch Anatomie, noch auch Psychologie. Die Behandlung dieser Wissenschaft, mit erbaulichen Gedanken durchblüht, hat gewifs ihr Gutes, aber wer damit ein Erbauungsbuch zu schreiben meint, macht sich die Sache sehr leicht. So auch, wenn man ein nützliches Allerlei aus dem Menschenleben erzählt. Die Vielseitigkeit hierin ist zwar zu loben, weshalb die Stunden der Andacht immer viele und dankbare Leser finden. Aber wie weit schwerer ist es, das heilige Leben des Christenthums für das Haus, für Stadt und Land, und für jene ernsten Stunden des Seelenkampfes und der Pflichttreue zu entwickeln! und so zu entwickeln, dafs die Himmelskraft durchschlägt, und das Licht von oben in den getrübten Geist hereinscheint! Dahin gehören z. B. die bangen Zweifel über die Vorsehung. Es giebt gebildete Menschen, welche die Lösung ernstlich suchen, aber wir wüfsten sie in dem vorliegenden Buche auf nichts Befriedigendes hinzuweisen, wenn wir ihnen gleich manches, insbesondere die Betrachtung über die Allgegenwart Gottes angeben könnten, das etwas dazu beiträgt. Nicht die Gottheit, wie der Zeitgeist das Wort jetzt liebt, sondern der lebendige Gott, der, in dem wir leben, weben und sind, der ist es, welcher denen, die auf ihn harren, Kraft giebt, dafs sie auffliegen wie die Adler, und mit den Schwingen der Andacht in sein Licht sich erheben, wo aller Kummer und Zweifel zerrinnt.

Das ist die Aufgabe für ein christliches Andachtsbuch der jetzigen Zeit. Wenn wir dem vorliegenden nicht die Lösung derselben zugestehen können, so sind wir übrigens weit entfernt, seine Vorzüge gegen viele andere zu verkennen; unser Tadel trifft die neueren sämmtlich mehr oder weniger. Wenn einmal auch die Predigten das recht leisten, was wir von jeder Erbauungsschrift verlangen, dann erst wird der Lehrstand in der christlichen Kirche das Reich Gottes recht einführen. Denn wahr ist es doch, man klagt täglich lauter über das mit der Cultur steigende Sittenverderben, und wie wenig lebt noch das Christenthum unter uns! Woran liegt es? In den Familien mufs vorerst die Frömmigkeit einheimisch werden, und dazu ist dieses Buch des verdienstvollen Ehrenmannes recht gut zu gebrauchen. Aber ein Andachtsbuch, wie es der Idee entspricht, wird wohl so bald nicht gefunden.

Schwarz.

Ueber die Bestimmung des Menschen und die Erziehung der Menschheit, oder: Wer, Wo, Wozu bin Ich? war Ich? und werde Ich seyn? In Verhandlungen von Dr Georg Freiherrn v. Wedekind, Grofsherz. Hess. Geh. Rath und Leibarzt u. s. w. Giefsen, bei Heyer. 1828. 274 *S. in kl.* 8. 1 fl. 48 kr.

Als denkender Arzt, der nicht blos auf materielle (d. i. räumlich bewegbare) Kräfte, sondern auch auf die geistigen Rücksicht nahm, die sich wesentlich durch das Vermögen, der Gegenstände und ihrer selbst bewufst zu werden, unterscheiden, war der geniale Verf., wie S. XIX aus den schönen Blüthejahren der Universität Mainz die Rückerinnerung gegeben wird, immer, und besonders auch bei freimaurerischen Arbeiten und Zeichnungen, mit der grofsen Frage: welches ist die Bestimmung des Menschen? beschäftigt. Bis in das Greisenalter als Meister für die körperliche Gesundheit thätig und berühmt, vergifst Er, wenn gleich von jenen akademischen Forschungen um vierzig Jahre entfernt, das alte, den Körper und die Geistigkeit betreffende Problem und die darüber philosophisch-theologisch und naturbeobachtend versuchte Lösungen gar nicht. Neuere Beschäftigungen mit demselben veranlafsten vielmehr mehrere Aufsätze, über welche der Verf. zum Theil auch die Bemerkungen Anderer vernahm, und dadurch nicht nur zu Erläuterungen, sondern auch zu einer vollstän-

digeren Darstellung seiner Prämissen bewogen war. Diese giebt Er mit vieler Klarheit und kenntnifsreich bis S. 98. Darauf folgen die „Verhandlungen" als wechselseitige Erwägungen dieser Versuche, über die Bestimmung des Erdenmenschen mehr selbstbewufst zu werden.

Unstreitig hängt viel davon ab, von welchen Voraussetzungen die Forschung beginnt. Der Verf. stellt S. 16. Kraft und Materie als immer existirend neben einander. Dieser Dualismus aber läfst sich wohl auf eine höhere Einheit zurückführen. Alles Existirende ist Kraft; Alles ist dynamisch zu betrachten. Manche Kräfte sind örtlich beweglich und thätig ohne Bewufstseyn; andere werden ihres eigenen Daseyns, ihrer Empfänglichkeit und Thätigkeit sich bewufst. Betrachten wir beide Arten von Kräften doch gemeinschaftlich als Kraft, so scheint zwischen Geist und Materie die Kluft nicht mehr so grofs, wie sie scheinen mufs, wenn Kraft wie eine besondere Gattung im Existirenden, und die Materie auch wieder als eine besondere Gattung vorausgesetzt wird. Auch fällt die Ansicht weg, wie wenn die Materie das Substrat gewisser Kräfte wäre oder ihr Kräfte „zugetheilt" würden. Jedes körperliche Element ist vielmehr selbst eine Kraft von gewisser Art, die mit andern zusammengefügt, bewufstlos räumliche Bewegungen annimmt und veranlafst, je nachdem ihre eigene Kraftart und die Kraftart der mit ihr verbundenen diese regelmäfsig möglich macht. Es kann allerlei Fehlschlüsse veranlassen, wenn man die Kraft der Materie wie etwas der Materie nur beigelegtes voraussetzt. Ohnehin kann es wohl nicht das vom Geistigen sie unterscheidende Kennzeichen der Materie seyn, dafs sie Bewegung nehme, fortpflanze und geformt (construirt) werde; denn auch die materiellen Kräfte haben ja doch häufig die Ursache ihrer Bewegung (wie Gährung, Feuer, electrische und galvanische Agitationen) in sich selbst, ohne dafs sie dabei von den Substanzen abhangen, die der Verf. empfindende nennt, welche der Materie Bewegung anzufangen und sie zu formen vermögen. Der Hauptunterschied von materiellen und geistigen Kräften scheint also darin zu bestehen, dafs wir einer Menge von Kräften zwar Beweglichkeit und sogar Selbstbewegung, nicht aber ein Bewufstwerden dieser Thätigkeit zuzuschreiben Grund haben. Doch scheint dem Rec. das Körperliche und Geistige gegen einander etwas näher zu rücken, wenn er sie beide als Kräfte (nicht als ein blos mit Kräften begabtes Substrat) denkt, mit dem Unterschied zwischen Bewufstwerden und Nichtbewufstwerden.

Dies vorausgesetzt, können natürlich nur die bewufst-werdenden Kräfte (als Geister) sich die Frage machen: was ihre Bestimmung sey? Auch dieses Wort aber ist sogleich einem Doppelsinn, also einem Mifsverstehen, ausgeseszt. Es kann einen passiven Zustand, oder einen selbstthätigen bedeuten. Die Meisten, welche sich als Menschen fragen: was ist meine Bestimmung? denken dabei passiv: wozu bin ich durch das Wollen einer höheren Macht bestimmt? Hierdurch wird man immer ins Meta-physische und Hyper-physische hinüber verleitet, um immer nach den Absichten und Zwecken zu fragen, welche der bestimmende Machthaber mit uns haben möchte. Dadurch verwickelt man sich in teleologische Mutmafsungen, wie wenn wir hauptsächlich für die weit hinaus sich erstreckende Absichten eines wahrhaft vollkommenen Geistes, und gleichsam um seinetwillen da wären. Auch grübelt man, warum die Vervollkommnungsabsichten so langsam gedeihen, und ist unzufrieden oder murrend, dafs der Bestimmende den Einzelnen nicht zu etwas, das er nicht ist, bestimmt habe.

Endlich und endlich, denkt man, müfste doch die beabsichtigte und vorherbestimmte Vervollkommnungsstufe erreicht seyn. Wie aber, wenn wir auf das: Erkenne Dich selbst! uns wenden, aus dem transcendenten in das, was unläugbar da ist? Wir sind unläugbar Nichtvollkommene, und zwar nicht deswegen, weil wir zwischen Bösem und Gutem wählen können und oft das Böse wählen. Denn diese unvollkommene Anwendung des Willens vermögen wir unstreitig durch das Wollen selbst, wenn der Geist, d. i. das Bewufstseyende, mit sich selbst, in so fern er das Rechte denkt, harmonisch zu seyn sich bestimmt. Dieses Wollen des Rechten vermag er jeden Augenblick anzufangen und so fortzusetzen, dafs es ihm durch Gewöhnung zur Fertigkeit, zum habitus, werden kann. In Hinsicht des Willens also kann der Menschengeist, wenn er will, sich aus der Nichtvollkommenheit so emporarbeiten, dafs zwar die Möglichkeit, das Böse zu wählen, in ihm nicht aufhört, aber durch das Erwerben jener Fähigkeit der Rückfall ins Böse eben so unwahrscheinlich werden kann, als es bei andern Geistesübungen unwahrscheinlich ist, dafs die geübte Kraft, z. B. des Schlüssemachens, in das Gegentheil ehemaliger Schwäche zurückfalle.

Aber abgesehen vom Wollen des Rechten und Unrechten, mufs doch jeder Menschengeist unvollkommen bleiben, weil all seine Thätigkeit eine allmählige ist, die von Vorstellung zu Vorstellung, wie das Wort „discursiv“ dieses aus-

drückt, hin- und hergeht, und niemals eine allumfassende unmittelbare Sachkenntnifs hat. Hält man daher den Gedanken fest, dafs der Menschengeist jener seiner Natur nach, wo nicht im Wollen, doch im Denken und Wissen immer ein allmählig arbeitendes Kraftwesen seyn und bleiben mufs, so scheint eine unauflösliche Verlegenheit zu entstehen, so lange man die Frage: was ist des Menschen Bestimmung? im passiven Sinn denkt, welcher eine vollkommene Macht voraussetzt, die dem unvollkommenen Geist nach ihrer Absicht eine Bestimmung gleichsam vorschreibe. Man kann sich dann nicht sagen: der vollkommene Geist hat mit uns die Absicht, dafs wir vollkommen werden; denn dies können wir nur in Rücksicht auf das Wollen, in welcher Beziehung Jesus richtig sagt: werdet vollkommen (nämlich in dem, worin ihr es werden könnet, im Wollen), wie der Vater im Himmel. Im Denken aber vollkommen zu werden, wäre bei Kraftwesen, die immer allmählig von einem Gegenstand im Betrachten zum andern gehen müssen, eine unerreichbare Aufgabe, also eine unmögliche Bestimmung.

Viel eher, denkt daher Rec., möchte die Frage: was ist des Menschen Bestimmung? zu beantworten seyn, wenn er sie sich rein aktiv deutet, d. i. nicht einen Andern, sondern nur sich selbst als den bestimmenden voraussetzt. Er macht alsdann an sich selbst die Frage: Was vermag ich so, dafs ich es bei mir selbst billigen und achten kann? Was ich auf diese Weise seyn oder werden kann, dazu will ich mich bestimmen und dafür innere und äufsere Kräfte und Mittel möglichst anwenden, ohne dafs ich mich von metaphysischen Speculationen abhängig mache, woher oder aus welchen Absichten eines Andern diese Kräfte und Mittel daseyn möchten. So, dünkt mich, entsteht eigentliche „Selbstbestimmung", und diese scheint allein die angemessene, weil nur das Selbst sich selbst nicht verlieren kann, auch sich selbst immer das Nächste bleibt, und, wenn es will, sich selbst am meisten bekannt zu werden vermag.

Sobald man hingegen für die Frage: was ist des Menschen Bestimmung? einen andern als Bestimmenden voraussetzt, so fängt man die ganze Untersuchung von einem Kraftwesen an, das wir uns erst durch allerlei menschliche Assimilationen einigermafsen bekannt zu machen suchen, und uns dabei leicht in metaphysische Labyrinthe verwickeln. Die Beantwortung der Frage selbst hat sodann immer diese Form: Wenn Ich, der unvollkommene Geist, mich wie einen vollkommenen denke, so würde Ich den unvollkommenen Menschengeistern

diese und diese Bestimmung geben! Dem Rec. scheint es unläugbar, dafs der Verf. sich dadurch zum Theil in Räthsel verwickelt hat, weil er, wie schon S. XV andeutet, von einem bestimmenden Andern, also von der Bestimmungsfrage im passiven Sinn oder von der Form des Problems: wozu hat uns Gott bestimmt? ausgeht. Er schreibt diesem unabhängig ewig vollkommenen Wesen S. 9 ein immerwährendes Streben zu, zur Verwirklichung des höchsten Guts oder S. 13 der höchsten absoluten Vollkommenheit. Gottes Thätigkeit habe immer die Vervollkommnung der Schöpfung zum Gegenstande. (Warum hätte er doch damit so weit unten angefangen?) Nur die Unvollkommenheit des Materials, antwortet S. 17, welche der Baumeister nicht zu verantworten habe, hindere die Vollendung jenes (doch allmächtigen) Strebens nach Vervollkommnung des Ganzen, und so besiege der vollkommene Schöpfer durch seine Güte, Macht und Weisheit diese Uebel (der physisch und moralisch unvollkommenen Kräfte), so weit es die Beschaffenheit der Kräfte und der Materie zulasse. — So der Verf., sofern wir ihn ins Kurze fassen können. Welchen Knoten aber schürzt Er sich selbst durch jene Voraussetzung, dafs der Schöpfer, wenn gleich ein vollkommener und ewig die Vervollkommnung beabsichtigender, doch das Unvollkommene nur so weit (mühsam und höchstunvollständig) „besiege“, als es der fatale Stoff zulasse. Dieser Stoff wäre, nach dem Verf., ewig und ewig von dem Beabsichtiger der Vervollkommnung abhängig. Wie nun? Hat dieser vollkommene Beabsichtiger immerwährend das Streben gehabt, das übrige Ewige zu vervollkommnen, und hat dieses sein Streben, seit der ewigen Ewigkeit doch bis jetzt, nichts Besseres hervorgebracht, als wir vor Augen sehen? Wer könnte dann an die Vollkommenheit dieses Strebens glauben? oder hoffen, dafs in dem noch zukünftigen Theil der ewigen Dauer der unvollkommenen Dinge jenes Streben seine Absicht mehr erreiche, als es dieselbe von Ewigkeit her bis jetzt erreicht habe? In diese Knoten verwickelt sich der Verstand, wenn er immer sein menschliches Beabsichtigen und allmähliges Bauen- und Bildenwollen auf das vollkommene Kraftwesen überzutragen wagt, in welchem Rec. sich gar kein „Streben“, sondern nur dies zu denken vermögte, dafs, was dasselbige wahrhaftig wolle, auch sofort wirklich wäre und seyn müfste, und das Gegentheil gar nicht existiren könnte.

Weil demnach, wenn bei den menschlichen Geisteskräften neben ihrer inneren eigenen Bestimmung, welche der Vf. anerkennt, doch aber zu wenig festzuhalten scheint, noch

eine verliehene Bestimmung S. 7 angenommen wird, die dennoch von Ewigkeit her bis jetzt nicht erreicht wäre, so scheint dem Rec. eben dadurch die Hypothese von einer solchen „verliehenen" Bestimmung als unzulässig sich zu verrathen. Wozu machen wir uns selbst die unauflösliche Schwierigkeit, dem vollkommenen Wesen ein immerhin unerfülltes Streben anzudichten? oder den Dingen eine durch die Absicht allmächtiger Weisheit verliehene Bestimmung zuzuschreiben, die nun doch, seit sie ewig da sind, so gar nicht erreicht wäre?

Auch Rec. setzt allerdings ein wahrhaft vollkommenes Geisteswesen als wirklich voraus. Als solches aber kann es, dünkt mich, keine andere Absicht haben, keine andere Bestimmung den Dingen „verleihen", als diese, dafs es ihnen durch das geordnete Zusammenseyn (die thätige Coëxistenz) aller Kräfte Gelegenheiten und Mittel genug gebe, das zu verwirklichen, was durch die Natur ihrer eigenen Kräfte in ihrem Seyn als ihre eigenthümliche Bestimmung gegründet ist. Die Menschengeister nun sind vermöge ihrer inneren Beschaffenheit wollend und denkend; die göttliche Weltordnung versetzt sie deswegen unter die verschiedensten Umstände, die das Bewufstseyn, dafs sie richtig denken könnten und sollten und dafs sie nach dem Richtigdenkbaren wollen können, vielseitig erregen. Dadurch, dafs die göttliche Weltordnung ihnen dieses möglich macht, thut sie das Ihrige. Das Uebrige, dafs die Menschengeister ihre in sich erkennbare Bestimmung freiwollend verwirklichen, ist in alle Ewigkeit die innere Aufgabe dieser Kraftwesen selbst. Das Beabsichtigtwerden mag, als Anthropomorphismus, wegfallen, wo dieser nur Räthsel veranlafst.

So viel überhaupt Rec. diese achtungswürdige und mit erfindungsreicher Gewandheit dargestellte Denkversuche des Verf. mitdenkend umfassen kann, vermag er mit dem, was der Verf. sonst ohne jene „verliehene" (passive) Bestimmungsart für die Menschheit für das Wahrscheinlichere hält, grossentheils übereinzustimmen. Ein eigentlich anfangendes „Werden", wo durch blofses Wollen ein Seyn, eine Kraft, die vorher gar nicht war, erst zur Wirklichkeit käme, kann sich auch Rec., wie der Verf. S. 11, nicht denken. Das Wort „Werden aus Nichts" ist ein Wort; aber wir haben für ein solches absolutes Werden weder ein Beispiel, noch es zu denken einen geistig zureichenden Grund. Alles, was wir ein Werden nennen, ist nicht ein Anfangen des Seyns, sondern nur ein Anderswerden in den Verhältnissen der schon

seyenden Kräfte. Auch die Bibel behauptet es nirgends. Das Bara des Hebräers bedeutet ein Neu-bilden, ein Umschaffen, nicht ein Wirklichmachen dessen, was gar nicht wirklich war. Nur die schwach philosophirenden Kirchenväter befürchteten, daſs nicht Alles von Gott abhinge, wenn nicht auch das Seyn der Urkräfte erst durch dessen Willen geworden wäre. Der Verf. bemerkt S. 10 dagegen: auch etwas ewig Seyendes sey recht wohl als von einem andern Ewigseyenden abhängig zu denken, nämlich so, daſs der vollkommen Seyende zwar nicht die Kraft des Unvollkommenen giebt oder mehrt und mindert, immer aber auf das Zusammenseyn und Zusammenwirken der Kräfte jenen ihre eigene Wirksamkeit möglich machenden Einfluſs hat, den wir menschlich „die Weltordnung Gottes" nennen. Sollte das Ewigseyende vollkommene Kraftwesen von Ewigkeit her allein gewesen seyn? Wenn es so gewesen wäre, wo in seiner ewigen Ewigkeit des Alleinseyns hätte ein Abschnitt eintreten können, in welchem, nicht früher, nicht später, ein anderes Seyn neben dem Ewig alleinseyenden angefangen, und durch dessen Wollen angefangen hätte. Dazu wäre in der richtig gedachten Ewigkeit nie ein (früherer oder späterer) Zeitpunkt zu finden, weil das Ewige keine Abschnitte haben kann.

In eben dieser Unmöglichkeit nun, daſs eine Kraft, als solche, durch eine andere erst würde (zu seyn anfienge), liegt dann zugleich die Folgerung des Verf., daſs die Menschengeister vor ihrer jedesmaligen organischen Erscheinung doch schon als Geister d. h. als Kraftwesen, die zum Bewuſstseyn durch Vorstellungen erregt werden können, präexistiren. S. 77. Daſs von den Menschengeistern überhaupt ein solches Vorherseyn auch in der Bibel behauptet oder vorausgesetzt sey, hat Rec. noch nicht gefunden; gewiſs aber war Jesus überzeugt Joh. 17, 5, daſs sein damals körperlich erschienener messianischer Geist vorher in dem unsichtbaren Reiche der Gottheit längst in einem vorzüglichen oder herrlichen Zustand präexistirt habe. Er erbittet sich (hier also nicht als Gott, sondern als eingekörperter Geist, redend) von der Gottheit, in jenen durch sie wieder zurück zu kommen, nachdem er das von ihr aufgetragene Geschäft, als menschgewordener, vollkommen gut besorgt habe.

Wenigstens sehr wahrscheinlich dünkt es dann ferner dem Rec., daſs diese vorherseyende Geisteskraft auf die durch die Zeugung erregte körperliche Kräfte mitbildend wirke. Der Verf. geht etwas weiter, indem er S. 72 annimmt, die Seele könne ohne reflectirtes Bewuſstseyn (dies ist der verdeutlichte

Begriff von geistigem Instinct) sowohl den Körper bilden, als in dem gebildeten für seine Erhaltung wirken. Zur Analogie werden S. 44 die Thierinstincte angeführt. Bei den Menschen aber kommen doch oft gar auffallende Verwandtschaften mit den Eltern, nicht blos in der Gestaltung, sondern auch in den Begehrungen und Trieben vor, die nicht dadurch allein erklärbar scheinen, daſs die instinctmäſsige Bildungskraft der Seele und des Geistes das bischen Keim oder Stoff von der Körperlichkeit der Eltern her bekommen müsse. Diese geheimniſsvolle Verwandtschaft der Neigungen, der Affecte, sogar des Charakters zwischen vielen Kindern und ihren Eltern würde noch häufiger auffallen, wenn immer der eigentliche Erzeuger bekannt seyn könnte. Mehr als ein Mitbilden möchte also doch der Seele nicht bleiben.

Daran kann dann aber Rec., wie der Verf., am wenigsten zweifeln, daſs die Geister, die in ihrem vorhergegangenen Zustand durch ihre Kraftanstrengungen, besonders durch die festangenommene Gesinnung sich Fertigkeiten erwerben, die sie als Geister in die neue Einkörperung mitbringen. (In so fern folgen ihnen ihre Werke, das in sich selbst wollend, denkend, empfindend, bewirkte ohne Zweifel nach.) Auch für die moralische Besserung ist diese überwiegende Wahrscheinlichkeit gewiſs wichtig. Hat der Geist in diesem Lebenslauf eine gewisse Richtung und Vervollkommnung des Wollens und Denkens sich, nicht blos nach körperlichen vergänglichen Umständen, sondern durch die Geisteskräfte selbst eigen gemacht, so mag das, was bei den Erinnerungen von der feineren Organisation abhängt, mit dem Körper wegfallen. Das Selbst des Geistes behält, was in ihm selbstbestehend geworden ist.

Dahin jedoch vermag die Einbildungskraft des Rec. der etwas mehr poetischen Philosophie des Verf. nicht so leicht zu folgen, daſs nach S. 85 wahrscheinlich der Menschengeist auch auf andern Himmelskörpern Stoff und Werkstätte zur Bildung von Menschenkörpern finden könne. Bestehen doch ohne Zweifel Planeten und Sonnen aus andern, als tellurischen Kräften! Wie sollten Geister, welche den Instinct haben, aus tellurischen Massen sich Körper zu bilden, in ganz ungleichartige Regionen sich verirren? Den Dichtern, selbst solchen, wie ein Haller war, mag es begegnen, daſs sie den Gedanken: „der abgeschiedene Geist wird erhabener!“ durch die sinnliche Vorstellung ausdrücken, wie wenn er auf einen höheren Stern erhoben würde. Was ist höher im Universum? was tiefer? Hält die Urtheilskraft die Phantasie etwas mehr im Zaum, so wird man sich gewiſs

sagen: der Geist, welcher sich hier durch Kraftanstrengung vervollkommnet, geht in seinen nächstkünftigen Zustand intensiv erhabener d.i. mit erhöhter Geistesthätigkeit über. Daſs aber hiezu eine räumliche Erhebung (bis in die Sonnen der Sonnen?) dienen könnte, wäre wohl mehr nicht, als ein Wortspiel.

Um so weniger vermag Rec. an einer Lieblingshypothese des Verf. glaubigen Antheil zu nehmen, daſs S. 108 die Seelen aller gebornen Erdenmenschen früher schon als Menschen in höchster Potenz in Körpern von ähnlicher Gestalt, aber von einer ihrer Vernunft angemessenen körperlichen Vollkommenheit und ohne böse Neigungen anderswo, vielleicht auf einem andern Planeten, gleichsam in paradiesischem Zustand gelebt haben, wo sie der Bestimmung des Menschen Genüge leisteten; daſs aber viele dieser Urmenschen ihre hohen Kräfte der Weltordnung zuwider anwendeten und daſs ihre Seelen deswegen auf diese Erde verwiesen wurden, wo sie aus schlechterem Material sich ihren schwachen irdischen Körper erbauen muſsten, dessen Pflege sie beschäftige, bis sie endlich durch die Schicksale des Erdenlebens und das Vertrauen auf Gott genug veranlaſst wären, ihre böse Neigungen abzulegen, worauf sie dereinst in den seeligen Zustand und Aufenthalt der Urmenschen zurückkehren könnten, von welchem sie ausgegangen wären.

Der Verf. liebt diese Hypothese aus der besten Absicht. Er ist nach S. 97 bemüht, sich dadurch die Frage aufzulösen: wie ist das menschliche Elend (das Uebel) neben dem Daseyn eines höchst gütigen, mächtigen und weisen Baumeisters aller Welten denkbar?

Diese Frage wird vielleicht schwierig und unauflöslich, so lang man davon ausgeht, der weise und mächtige Baumeister habe die Absicht und das Bestreben durch sein Einwirken die Menschengeister zur Vollkommenheit zu steigern. Wenn er selbst seine Weisheit, Macht und Güte daraufanwenden wollte, so wäre es unbegreiflich, wie es so käme, daſs die Menschengeister immer noch von der Vollkommenheit so weit entfernt sind. Gehen wir aber davon aus, daſs ein heiliger (willensvollkommener) Allmachtsgeist nur an dem Heiligwerden d. i. an der unerzwungenen Vervollkommnung durch eigene Kraftthätigkeit, oder mit andern Worten — durch Selbsterziehung ein wahres Gefallen haben kann, so scheint die Antwort, warum so vieles tellurische Uebel möglich ist, im Groſsen wohl gegeben werden zu können. Diese so allmählig arbeitende Klasse von Geistern, zu welcher auch wir zu gehören uns nicht gerade

zu grofsem Ruhm rechnen können, wäre ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nach leider! gewifs so träge, dafs, wenn wir ohne Mühe und Uebel paradiesisch gelebt hätten oder leben könnten, an eine Selbsterziehung weder physisch noch moralisch zu denken seyn möchte. Ist doch das viele menschliche Elend, welches für uns selbst grofsentheils wohl besiegbar wäre, nur so äufserst langsam vermögend, einen kleinen Theil unserer Gattung erst zum Denken, wie man abhelfen könnte, und alsdann, gewöhnlich nur nach Jahrhunderten voll fortdauernder übeln Folgen der Trägheit, endlich zu einem thätigen Wollen gegen das unerträglich Gewordene zu bewegen. Das Seyn des Uebels nicht als Verhängnifs, aber als ein aus den Folgen des Schlechten entstehendes Besserungsmittel scheint also dem Rec. sehr wohl mit der Weisheit und Macht eines höchsten, aber nur Selbstvervollkommnung wollenden Erziehers übereinzustimmen, der nicht nach Menschenweise ein gewisses Ziel und Ende der Erziehung zu erreichen beabsichtigen mufs, der folglich nur die Selbsterziehung oder Selbstvervollkommnung wünscht, dazu auch immer genug Veranlassung gibt, zugleich aber die ewige und ewige Dauer seiner selbst und aller Kräfte vor sich hat, also Jedem, welcher denken und wollen kann, ohne besondere Zunöthigung überläfst, wie er die zu seiner Selbsterziehung göttlich gegebene Möglichkeiten benutze oder so lang, bis diese Geistergattung sich besser macht, die üblen Folgen, als Antriebe zum Besserwerden, erfahren und leiden müsse.

Wäre aber auch diese Auflösung des Räthsels dem Rec. nicht so klar, so würde er dennoch, wenn es erlaubt ist, die Lieblingshypothese eines selbstdenkenden Freundes nur um so strenger zu behandeln, gegen sie Mehreres einzuwenden haben. Um der Güte Gottes willen nimmt der Verf. gerne an, dafs wir als Urmenschen anderswo ohne böse Neigungen gelebt hätten. Wie wäre es aber alsdann möglich, dafs viele von diesen gegen böse Neigungen bewahrten Urmenschen dennoch ihre hohen Kräfte der Weltordnung zuwider angewendet und dadurch die Verweisung auf diese Erde verschuldet hätten? Aufserdem mufs Rec. freimüthig gestehen, dafs dieser Erdenzustand ihm gar nicht wie der Zustand eines Correctionshauses gebildet vorkömmt, welches doch darauf eingerichtet erscheinen müfste, dafs die Abgewöhnung vom Bösen darin erleichtert oder stark motivirt wäre. Angenommen also, dafs unsere Menschenseelen anderswo, — man wüfste nicht, wodurch? — erst einen bösen Hang angenommen hätten, und diesen jetzt hienieden sich abzugewöhnen veranlafst werden sollten, so

wäre es doch wohl unbegreiflich, wie der Urheber der Correctionsanstalt für gut halten könnte, sie gerade mit Körpern in Verbindung kommen zu lassen, in denen sie sich vorerst an die Befriedigung sinnlicher Begehrungen mehrere Jahre lang gewöhnten, ehe sie deutlich zu einem Verständnifs kommen, dafs sie sich manche derselben, als der Vervollkommnung entgegenstehend, versagen sollten. Ein Correctionszustand müfste doch vielmehr so eingerichtet seyn, dafs nicht von vorneher das augenblicklich Behagliche darin zum ersten Motiv würde. Müfste er nicht vielmehr eine Einrichtung haben, durch welche der zu bessernde Geist recht bald die Vortrefflichkeit des Guten und Vernunftgemäfsen verstehen lernen könnte? Ein Institut, welches mit lauter sinnlichen Genüssen anfängt und durch fünferlei Organe an das sinnlich Behagliche gewöhnt, zur Verständigkeit aber gar langsam und noch viel langsamer zur Vereinigung der Vernunft mit dem Willen hinführt, scheint mir Alles eher, als die charakteristische Eigenschaft einer absichtlich angeordneten Besserungsanstalt an sich zu haben.

Fällt aber auch vielleicht weg, was der Verf. als Vereinigung aller Welten, deren Baumeister Er verehrt, als einen Theil des Bauplans besonders zu lieben scheint, so hat seine Schrift dennoch an Ideen und an Darstellungskraft so viel trefliches, dafs gewifs der Baumeister in ihm einen durch Selbstvervollkommnung gewordenen meistermäfsigen Habitus theoretisirender Fertigkeiten anerkennt.

Dr. Paulus.

N. 16. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Ueber die Heizung mit erwärmter Luft. Von Herrn Dr. Wagenmann. Nebst drei Kupfertafeln. Abgedruckt aus den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleifses in Preussen. Jahrgang 1827. Zweite und dritte Lieferung. 48 S. gr. 4.

Ref. kennt die Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleifses in Preussen, woraus diese Abhandlung abgedruckt ist, blos aus Anzeigen, allein die hier vorliegende für sich allein ist von sehr hohem Interesse und in Beziehung auf Technologie und Oekonomie von grofser Wichtigkeit. Im Allgemeinen kann es den Beobachtern nicht entgehen, welche rasche Fortschritte die verschiedenen Zweige der Industrie durch die mit ausgezeichneter Liberalität höheren Orts dargebotenen und zweckmäfsig verwendeten reichhaltigen Hülfsmittel neuerdings in den Preussischen Staaten gemacht haben, und wie viel hierdurch sowohl an Bequemlichkeit und Nationalwohlstand, als auch an innerer Stärke und Kraft des Staates im Ganzen gewonnen wird. Bekanntlich ging England darin voran, die Gelehrten zu ermuntern, dafs sie die Resultate ihrer Forschungen nicht blos in den Bibliotheken vergraben, sondern zur praktischen Anwendung ins Leben einführen möchten; und mit welchem glänzenden Erfolge dieses geschehen sey, das ist durch die Erfahrung sattsam bewiesen. Frankreich richtete mitten unter den Schrecknissen der Revolution und in der nachfolgenden vielfach bewegten Zeit sein Augenmerk gleichfalls auf diesen Gegenstand, und namentlich zeigte sein polytechnisches Institut sehr augenfällig, wie viel durch zweckmäfsig angewendete Mittel in kurzer Zeit geleistet werden könne. Seitdem hat man die Nothwendigkeit sehr allgemein erkannt, die Industrie als Staatsangelegenheit zu betrachten und möglichst zu unterstützen, wobei es unverkennbar ist, was für ein guter Geist in dieser Hinsicht in den Preussischen Staaten herrscht. Unstreitig gehört aber eine zweckmäfsige Heizung der Wohnun-

gen unter die eben so allgemeinen als nothwendigen wichtigen Bedürfnisse des Wohllebens, und es ist daher sehr zweckmäſsig, daſs der genannte Verein auch diese Aufgabe zum Gegenstande genauer Untersuchungen wählte; denn es hat sich hieran abermals sehr auffallend gezeigt, daſs in allen Zweigen des Gewerbfleiſses weder die Theorie allein, noch die Erfahrung ausreichen, sondern daſs beide vereint seyn müssen, wenn ein ersprieſsliches Resultat hervorgehen soll. Es haben sich nämlich endlich die meisten von denjenigen, welche früher blos der Erfahrung ihr Vertrauen zu schenken geneigt waren, sattsam überzeugt, daſs die Theorie keineswegs verwerflich sey. Die letztere gründet ihre Vorschriften zunächst auf Naturgesetze, und da diese ewig unwandelbar sind, so ist es schon an sich unmöglich, daſs sie zu unrichtigen Resultaten führen kann. Wenn aber so manche, auf bloſse Theorie gegründete, Vorschläge bisher in der Ausführung verunglückten, so lag die Ursache hiervon darin, daſs theils die Naturgesetze nicht richtig erkannt oder von Nichtkennern falsch aufgestellt waren, theils daſs man bei manchen Aufgaben nur ein einziges abgesondert berücksichtigte, obgleich mehrere, die Sache verschiedentlich bedingende, nothwendig in Betrachtung kamen.

In specieller Beziehung auf die Luftheizung ist es bekannt, daſs diese schon früher angewandte Methode in Deutschland durch die erste Ausgabe des bekannten Werkes von Meiſsner, welches 1821 erschien, dem gröſseren Publicum bekannt wurde. Meiſsner war offenbar für diese Sache zu sehr eingenommen, pries sie über Gebühr, und gab dadurch Veranlassung zu einem evidenten Beweise, daſs die bloſse Erfahrung ohne den Prüfstein der Theorie keineswegs die erforderliche Sicherheit für die Anwendung gewährt. Ref. kennt die verschiedenen Heizungsmethoden und Constructionen der Oefen nebst ihren Leistungen ziemlich vollständig aus der Erfahrung, und fand sich daher bewogen, bei einer kurzen Anzeige des genannten Werks (in dieser Zeitschr. Jahrg. 1822. S. 57.) gegen eine zu allgemeine Anwendung der empfohlenen Vorrichtungen zu warnen. Einige nach Meiſsner's Angaben angelegte und gelungene Versuche brachten indeſs namentlich im südlichen Deutschlande die Sache sehr in Aufnahme, und reizten eben so sehr zu übereilten Nachahmungen, als spätere Beispiele des Miſslingens so abschreckend auf das groſse Publicum wirkten, daſs ein groſser Theil desselben gar nichts mehr von der Sache hören will. Hierbei tritt also der keineswegs einzig in seiner Art existirende Fall ein, daſs eine tech-

nisch-ökonomische Vorrichtung in einem ausführlichen Werke, der dritten Auflage der Schrift von Meifsner, als unfehlbar höchst vortheilhaft angepriesen wird, und dennoch zahlreiche Erfahrungen das Gegentheil des Versprochenen unwiderleglich beurkunden. Ref. hielt es daher für zweckdienlich, die grofsen Mängel der genannten Schrift in einer ausführlichen Beurtheilung derselben (Jahrg. 1826 dieser Zeitschrift S. 1137 ff.) aufzudecken, zugleich aber dagegen zu warnen, dafs man die ganze Methode nicht deswegen durchaus verwerfen möge, weil sie nicht alles dasjenige leistet, was einige, im Vorurtheil für dieselbe befangen, von ihr erwarteten; denn immer bleibt es ausgemacht, dafs sie für sehr grofse Räume, in denen Oefen nur mit Schwierigkeit angebracht werden können oder bedeutenden Uebelstand erzeugen, namentlich aber für Trockenstuben mit grofsem Nutzen angewendet werden kann. Zugleich wurde die ganze Aufgabe dadurch unangenehm entstellt, dafs übrigens erfahrne Baumeister und selbst gemeine Ofenkünstler, ohne genaue Kenntnifs der zum Grunde liegenden physikalischen Gesetze allerlei unnütze und zum Theil zweckwidrige vermeintliche Verbesserungen bald an den Oefen, bald an den sonstigen Theilen der Vorrichtung anbrachten, dadurch solche Anlagen unnöthig vertheuerten und erschwerten, und wenn ihnen dann zufällig eine Einrichtung gelungen war, in sich und andern das täuschende Vorurtheil erzeugten, als hätten sie das eigentliche Arcanum aufgefunden, worauf die Construction der Luftheizung beruhe. Bei dieser Lage der Sachen war das Erscheinen der vorliegenden Schrift für Ref. höchst erfreulich; sie ist mit eben so vieler Unbefangenheit als Sachkenntnifs verfafst, verbindet überall die richtige Theorie mit gehörig geprüfter Erfahrung, leistet daher auf wenigen Seiten ungleich mehr als das dickleibige Werk von Meifsner, und kann allen denen unbedingt empfohlen werden, welche über diesen wichtigen Gegenstand Belehrung suchen. Ref. wird dieses allgemeine Urtheil im Einzelnen näher begründen, und erlaubt sich eine Anzeige des Inhalts mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

Die Schrift ist ein gutachtlicher Bericht des im Titel genannten Vereins. Vor der öffentlichen Bekanntmachung desselben wurde er aber zuvor einer besonderen Commission unter dem Vorsitze des Hrn. Oberbauraths Schinkel vorgelegt, um die Resultate der an verschiedenen Orten, und namentlich auch in Berlin mit der Luftheizung gemachten Versuche damit zu vergleichen. Nach allem diesen besorgte Hr. Dr. Wagenmann die Ausarbeitung des Berichtes, und be-

nutste dabei namentlich die Mittheilungen des Hrn. Akademikers Dr. Seebeck, des Hrn. Geh. Oberbauraths Schinkel, des Hrn. Baudirectors Triest und des Hrn. Ofenfabricanten Feilner. Nimmt man hinzu, daſs der Hr. Verfasser sich auch ein Gutachten von dem Hrn. Baurath Burnitz in Frankfurt zu verschaffen wuſste, welcher verschiedene Anlagen der Luftheizung eingerichtet hat, so kann man hieraus schon mit vollem Rechte schlieſsen, daſs das Publicum sich auf die gegebenen Mittheilungen mit Zuversicht verlassen könne. Zuerst wird eine kurze Geschichte der Luftheizungsmethode mitgetheilt *), woraus sich ergiebt, daſs sie schon im dreizehnten Jahrhundert in den Gebäuden des Deutschordens in Marienburg angewendet wurde; auch erwähnt Sturm in seiner 1699 zu Wolfenbüttel erschienenen Uebersetzung des Vignola, daſs er eine solche Vorrichtung im Rathhause zu Regensburg gesehen habe; in England bestand eine solche mit der Heizung im Souterrain schon seit 1792, und schon 1817, also noch vor dem Erscheinen des Werkes von Meiſsner wurde eine solche durch den Hrn. Geh. Oberbaurath Schinkel im Palais des Prinzen Friedrich von Preussen hergestellt.

Was hauptsächlich zur gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes gehört, wird hier vorausgeschickt, nämlich eine Uebersicht der wichtigsten Versuche über die Wärme, welche durch das Verbrennen der zum Heizen der Zimmer verbrauchten Substanzen erzeugt wird, nebst einer auf gehörige Wahrscheinlichkeit gegründeten Schätzung des Verlustes derselben durch den aufsteigenden Rauch und die unvermeidliche Wärmezerstreuung. Hieran schlieſst sich eine Untersuchung der Abkühlung, welche durch die Decke, die Wände, Fenster und Thüren, nebst den in ihnen befindlichen unvermeidlichen Ritzen verursacht wird. Es ist nicht zu verkennen, daſs bei diesen Bestimmungen groſse Unsicherheit herrscht, welche in der Natur der Sache liegend nicht gänzlich beseitigt werden kann; auch ist es allgemein bekannt, daſs eben wegen der Unbestimmtheit dieser Gröſsen manche Zimmer sich so leicht heizen lassen, während andere kaum warm zu erhalten sind. Im Ganzen sind indeſs die hier zum Grunde liegenden Gröſsenbestimmungen richtig, und zum Theil aus dem klassischen

*) Genauere Untersuchungen ergeben, daſs die Luftheizung älter ist als die Ofenheizung, und schon den Römern bekannt war, wie Ref. an einem andern Orte zeigen wird.

Werke von Tredgold (Principles of warming) entlehnt; in der Anwendung aber würden sie mehr als genügende Sicherheit geben, weil die Stärke des Wärmeverlustes eher zu groſs als zu geringe angenommen ist. Zur leichteren Uebersicht wird dann ein mittleres Zimmer von 18 und 18 und 12 F. Seiten und Höhe, also 3888 Cub.F. Inhalt zum Grunde gelegt, um hieran die Art der Berechnung deutlich zu machen. Rechnet man auf so manche unvermeidliche Verluste an Wärme, so folgt aus den aufgestellten Principien, daſs ein Zimmer von dem gegebenen Inhalte zu einer Erwärmung von 18° R. über die äuſsere Umgebung in 24 Stunden 36 Pfund Holz von mittlerer Trockne verbrauchen wird. Diese wichtigen Sätze, von denen leicht eine Anwendung auf Zimmer von anderer Gröſse gemacht werden kann, um zum Mindesten genäherte Werthe zu erhalten, fehlen in dem bekannten Werke von Meiſsner ganz.

Die Hauptfrage ist dann, auf welche Weise die erforderliche Erwärmung am besten erzeugt werden kann. Es wird hier angegeben, daſs Meiſsner kurzweg die Behauptung aufstelle, es könne dieses nur durch die Luftheizung am vortheilhaftesten erreicht werden, und einige von ihm angeführte Beispiele scheinen dieses zu bestätigen; allein unser Verf. erwiedert hierauf sehr treffend, es werde hierdurch nichts weiter bewiesen, als daſs man es in der schlechten und Holz verschwendenden Construction der gemeinen Stubenöfen gleichfalls sehr weit bringen könne. Dagegen leidet es gar keinen Zweifel, daſs bei gleich guter Construction der Stubenöfen und der Luftheizkammern der Vortheil des geringeren Holzverbrauches offenbar auf die Seite der ersteren fällt, welches eben so sehr aus der Theorie folgt, als mit der Erfahrung unpartheiischer Beobachter übereinstimmt, und nur unter gewissen individuellen Bedingungen kann durch Luftheizung ein gleicher oder sehr selten ein geringerer Verbrauch an Brennmaterial erreicht werden, als durch die gemeine Ofenheizung. Ref ist seinerseits auch vollkommen überzeugt, daſs man die letztere Methode ein für allemal verbieten sollte, wenn keine andere Vortheile als Holzersparung dadurch gesucht würden, und es ist in der That seltsam, daſs gerade dieser durchaus unstatthafte Zweck ihr so vielen Eingang verschafft hat. Holzersparend ist die Luftheizung selbst dann nicht, wenn die Luft aus den Zimmern wieder in die Heizkammer zurückgeführt wird, auf keine Weise aber kann sie dieses seyn, wenn man sie aus den Zimmern wieder entweichen läſst, und dennoch ist sie gerade für solche Fälle, wo

Erwärmung und stete Ventilation vereinigt werden sollen, als in Krankenzimmern, Trockenräumen u. s. w. am meisten geeignet. S. 13 kommt dann ein Punkt zur Sprache, nämlich wo die Canäle mit warmer Luft münden sollen. Meiſsner giebt an 6 F. über dem Fuſsboden oder unter der Decke des Zimmers, unser Verf. aber findet es am vortheilhaftesten unmittelbar im oder über dem Fuſsboden, weil dann die warme Luft am besten die unteren Schichten der Zimmer erwärmt. Dieses Argument ist zwar richtig, und in Gemäſsheit dessen wird man auch immer am besten thun, wenn keine andere Bedingungen vorhanden sind, dieses zu wählen; allein in Ball- und Concertsälen u. dergl. findet man nicht leicht einen Ort, wo man ohne Unbequemlichkeit die warme Luft in so geringer Höhe aufsteigen lassen kann, ohne daſs Sachen in die Oeffnungen geworfen werden können, oder das Ausströmen so heiſser Luft für die nahestehenden Personen unangenehm ist. Auſserdem aber kann wegen der Eigenthümlichkeit der Luftheizung die heiſsere Luft oben nicht leicht in einen Zustand der Stagnation gerathen, wie bei gewöhnlicher Ofenheizung, weil stets neue Luft zuströmt, die abgekühlte aber aus dem unteren Theile der Zimmer abflieſst, woraus starke Fluthungen in den über einander liegenden Luftschichten entstehen müssen. Letztere werden noch bedeutend dadurch vermehrt, daſs die Bewegung der warmen Luft in den Canälen sehr schnell ist, wenn solche Säle hoch oder gar im zweiten Stock gelegen sind, die Heizkammern aber zweckmäſsig im Souterrain angebracht werden.

Ein wichtiger Theil der Untersuchung betrifft dann die Art der anzuwendenden Oefen. Hierüber verbreitet sich unser Verf. ausführlich, und Ref. stimmt ihm vollkommen bei, wenn er für die Zimmerheizung im Allgemeinen den Kachelöfen mit Circulirung vorzüglich in kälteren Gegenden einen entschiedenen Vorzug einräumt. Die so allgemein beliebten eisernen Oefen erkalten ungleich schneller, das Feuer muſs daher öfter in ihnen erneuert werden, und man verliert eine groſse Menge Wärme durch den zu heiſs entweichenden Dampf. Auſserdem kann man nicht wohl umhin, sie sehr stark zu erhitzen, und dann ist die durch sie verbreitete Wärme, zumal wenn sie der Glühhitze nahe kommen oder diese wirklich erreichen, im höchsten Grade unangenehm. Blos in dem Falle, wenn man ein Zimmer für eine kurze Zeit schnell zu erwärmen beabsichtigt, gewähren sie diesen Zweck besser, als die dicken Kachelöfen, und auſserdem ist nicht in Abrede zu stellen, daſs sie für die Luftheizung die geeignetsten sind.

In diesem Falle nämlich wird ihnen durch die stete Zuströmung der kalten Luft die Wärme schneller entzogen, die unangenehme Wärmestrahlung findet nicht statt, man kann ihnen durch starke Feuerung einen höheren Grad der Hitze geben, und so gesteht ihnen denn auch unser Verf. den Vorzug im Allgemeinen und selbst in Beziehung auf gröſsere Ersparung des Brennmaterials bei der Luftheizung zu. S. 19 wird die durch Meiſsner so hoch angeschlagene Sicherung gegen Feuersgefahr, welche die Luftheizung gewähren soll, deswegen bestritten, weil bei ausbrechendem Feuer die Canäle zur Beförderung desselben dienen. In dieser Hinsicht hat der Verf. vollkommen Recht, auch ist nicht zu leugnen, daſs Meiſsner diesen Vortheil weit überschätzt. Daſs aber im Allgemeinen die Feuersgefahr vermindert wird, wenn die Heizung eines Gebäudes blos in einem oder mehreren Souterrains angelegt ist, leidet wohl keinen Zweifel, auch kann nicht füglich daraus Gefahr entspringen, daſs die Canäle in den massiven Wänden dem durchgehenden Gebälke nahe kommen. Ref. hat diese Frage wegen eines abzulegenden Gutachtens einst genau untersucht, und die Erfahrung hat auch ergeben, daſs in einem Gebäude, worin die Heizcanäle in einer Höhe von 6 und 8 Fuſs über dem Ofen von Holz waren, bei übertriebener Heizung hieraus dennoch kein Nachtheil erwuchs. Allerdings war die Luft beim Eintritt in die hölzernen Canäle bis zum Siedepunkte des Wassers erhitzt, allein um das Holz zu zünden, hätte sie über 250° C. hinausgehen müssen, und diese erreicht sie deswegen nicht, weil mit der Vermehrung ihrer Wärme die Bewegung derselben wächst, und sie dann nur kurze Zeit mit den Wandungen des Ofens in Berührung bleibt.

Werden mehrere Zimmer durch gemeinschaftliche Canäle geheizt, so erzeugt die leichte Communication des Schalles durch die Leitungsröhren einen auſserordentlichen Uebelstand, und da der Verf. diesen allerdings würdigt, so ist kaum begreiflich, wie er diese Vorrichtung für Strafanstalten und Irrenhäuser als zweckmäſsig darstellen kann. Wie unglaublich groſs der Effect der Schallleitung in Häusern dieser Art sey, weiſs Ref. aus Erfahrung, und er muſs sich daher auf das bestimmteste gegen die Anwendung dieser Heizmethode hierfür erklären; ja selbst in Schulhäusern mit mehreren Classenzimmern ist sie nur mit groſser Vorsicht anwendbar. Da aber gerade in Irrenhäusern und Strafanstalten die gewöhnliche Stubenheizung so schwierig, mitunter sogar unmöglich ist, so wäre es sehr zweckmäſsig, wenn einige entscheidende Ver-

suche über die Heizung mit Wasserdampf diese letztere Methode in ein helleres Licht setzten und die Sicherheit ihrer Anwendung fester begründeten, da sie für solche Einrichtungen der Theorie nach und in Gemäfsheit der Empfehlung durch Tredgold aufserordentlich überwiegende Vortheile verspricht. Da es so wichtig ist, jede Theorie vor ihrer Anwendung im Grofsen erst durch einige Erfahrungen im Kleinen zu prüfen, so hat Ref. schon lange gewünscht, hierzu veranlafst zu werden, und da letzteres dem Vereine zur Beförderung des Gewerbfleifses in Preussen nicht fehlen kann, so wäre sehr zu wünschen, dafs durch diesen eine so wichtige Sache bald einmal näher untersucht würde. Hr. Dr. Wagenmann bezweifelt übrigens den ökonomischen Vortheil der Dampfheizung, theils weil dem Ofen die Wärme durch die Luft bis auf einen niedrigeren Grad der Temperatur entzogen werden könne als durch Wasserdampf, welcher doch die Siedehitze erreichen müsse, theils weil das Auslage-Capital für eine solche Anlage zu grofs sey. Das letztere Argument ist vollkommen gegründet und entscheidet sehr gegen diese Heizmethode; da man aber dem unter dem Siedekessel aufsteigenden Rauche seine Wärme entziehen kann, um das Wasser vorläufig zu erwärmen, ehe es in den Kessel kommt, so läfst sich hierdurch eine gröfsere Abkühlung als bei der Luftheizung bewerkstelligen. Vor allen Dingen aber hat diese Heizart einen entschiedenen Vorzug, indem sie die lästige Leitung des Schalles namentlich in Irrenhäusern und Strafanstalten vermeidet, und obendrein den Vortheil gewährt, dafs man in allen Etagen leicht warmes Wasser zum Baden u. s. w. haben kann. Die wichtigste Frage ist nur die, ob sich der heifse Dampf ohne bedeutenden Verlust in die höheren Stockwerke treiben läfst. Aufserdem gewährt die Dampfheizung keine Ventilation, allein bei ihren sonstigen anscheinend überwiegenden Vorzügen liefse sich die letztere damit leicht als besonders bestehende Einrichtung verbinden. Somit würde also die Luftheizung auf Fabrikanstalten, grofse Säle und hauptsächlich auf Trockenstuben beschränkt werden, wo sie, insbesondere für die letzteren, sehr überwiegende Vortheile selbst rücksichtlich der Holzersparnifs darbietet. Dabei kommt dann in Beziehung auf die vortheilhafteste Einrichtung der letzteren noch die Frage zur Erörterung, wie sich der Aufwand an Brennmaterial in den beiden Fällen verhält, wenn die Luft aus den Zimmern wieder in die Heizkammer geleitet wird, oder wenn eigene Canäle die kältere Luft aus dem unteren Theile derselben ableiten. Hier findet sich aus einer einfachen Berechnung,

dafs im letzteren Falle die Vermehrung der Holzconsumtion zwar nicht auf 1 steigt, im Mittel aber 2/3 für stärker zu heizende Zimmer und etwa 1/3 für minder warm zu erhaltende Säle beträgt.

Nach diesen allgemeinen Untersuchungen über die Luftheizung überhaupt folgen dann die speciellen über die dazu erforderlichen Oefen, Heizkammern und Leitungs-Canäle. Als die im Ganzen brauchbarsten Oefen werden die gufseisernen runden oder parallelopipedischen, deren obere Canäle mit Vortheil auch von Eisenblech gemacht seyn können, empfohlen, und zugleich werden die verschiedenen Röhren und Canäle angegeben, wodurch man der glühenden Luft im Innern derselben und der äufseren zu erwärmenden die gröfste Menge der Berührungspunkte mitzutheilen gesucht hat. Ref., welcher bei allen solchen Einrichtungen den einfachsten Apparaten den Vorzug einzuräumen geneigt ist, würde allezeit die parallelopipedischen mit Circulation wählen, alle übrigen Künsteleien aber weglassen, welche leicht das vollständigste Verbrennen des Brennmaterials hindern oder die freie Beweglichkeit der Luft verringern. Die so eingerichteten Kachelöfen haben sich, wie unser Verf. sehr richtig bemerkt, in kalten und holzarmen Gegenden als sehr brauchbar lange Zeit hindurch bewährt, und dürfen daher auf ein günstiges Vorurtheil gerechte Ansprüche machen. Sollen dann die zu erwärmenden Zimmer den ganzen Tag hindurch auf einer mittleren Temperatur erhalten werden, so ist der mitgetheilte Vorschlag, blos den Heizkasten von Eisen, die Circulirungsaufsätze aber von gebrannten Steinen zu verfertigen, gewifs sehr zweckmäfsig; will man dagegen grofse Räume nur auf kurze Zeit schnell erwärmen, so wird am besten der ganze Ofen aus Gufseisen gemacht, und da dieses gegenwärtig so dünn gegossen werden kann, so hat man nicht nöthig, das kostbarere und minder dauerhafte Eisenblech in Anwendung zu bringen. Ohnehin lassen sich die einzelnen Kasten in Eins und ohne lothrechte Fugen giefsen, drücken sich dann in den Fugen durch ihr eigenes Gewicht fest, und machen hierdurch das Zusammenschrauben entbehrlich, welches manche Nachtheile mit sich führt. Aus der Gestalt der Oefen findet sich die der Heizkammern von selbst. Sie können oben flach seyn, besser aber werden sie so zugewölbt, dafs die obere trichterförmige Wölbung zugleich die Mündung des Canales bildet, um eine mit Wärmeverlust verbundene Stagnation der oberen Luftschichte zu vermeiden. Bei einigen Anlagen in Berlin ist die Heizkammer so eingerichtet, dafs eine innere dünne Wand

mit der äusseren dickeren parallel läuft, beide aber eine Luftschichte zwischen sich einschliessen. Dass hierdurch der Wärmeverlust nach Aussen bedeutend vermindert werde, ist unleugbar, und die Einrichtung ist daher überall da zu empfehlen, wo eine anhaltende Heizung mit dem geringsten Aufwande von Brennmaterial erstrebt wird. Für Heizungen auf kurze Zeit sind Mauern von gebrannten Steinen schlechte Leiter der Wärme, nehmen sie ausserdem nicht leicht an, wenn sie recht eben und geweisst sind, und geben die erhaltene später grösstentheils an die Luft im Innern der Heizkammern wieder ab, wenn z. B. in Tanz-, Concert-, Cur- und andern Sälen nach der Anfüllung mit Menschen die Erwärmung nur geringe seyn darf. Am vortheilhaftesten würde ein den Ofen in gehöriger Entfernung umgebender Mantel von verzinntem Eisenblech seyn, wenn derselbe während des Sommers vermöge der Feuchtigkeit der Souterrains nicht durch Rost angegriffen würde.

Die Weite der Heizkammer nimmt unser Verf. geringer an als Meissner, indem die Durchschnittsfläche des Raumes um den Ofen nur doppelt so gross als die des Canales seyn soll. Hierfür lassen sich allerdings Gründe anführen; inzwischen ist die ganze Aufgabe so vielseitig und zusammengesetzt, dass eine Entscheidung dadurch sehr schwierig wird. Ist die Heizkammer enger, so fasst sie weniger Luft, kann diese daher mehr erhitzen, wodurch indess ihre Steigkraft, und somit die Geschwindigkeit der Bewegung vermehrt wird, sie also kürzere Zeit in der Heizkammer verweilt, folglich minder erwärmt wird, bis diese entgegengesetzten Bedingungen in ein gewisses Gleichgewicht kommen. Sind die Heizkammern etwas weiter, so werden die den Ofen zunächst umgebenden Luftschichten als die wärmsten am stärksten in die Höhe steigen, und der Mantel weniger erwärmt werden, wodurch dann der Wärmeverlust durch denselben vermindert wird. Um daher für die Fälle des Nachsehens bei muthmasslichen oder wirklichen Beschädigungen zum Ofen gelangen zu können, möchte Ref. der durch Meissner angegebenen Bestimmung des Abstandes des Mantels = 18 Z. vom Ofen Beifall geben, erkennt jedoch allerdings die Schwierigkeit einer Bestimmung hierüber an. Unser Verf. will ausserdem, dass die Leitungs-Canäle der warmen Luft noch mit einer äusseren, eine Luftschichte zwischen beiden einschliessenden, Hülle umgeben werden sollen. Obgleich dieser Vorschlag zu einer Verminderung des Wärmeverlustes führt, so dürften sich doch in der Ausführung gar manche Schwierigkeiten ent-

gegenstellen, und Meifsner's Vorschlag, sie in den massiven Zwischenwänden der Häuser hinaufzuführen, scheint noch immer der zweckmäfsigste zu seyn, da man in der Regel annehmen kann, dafs die seitwärts ausströmende Wärme nicht gänzlich verloren wird, wenn anders diese Canäle nicht mit den Thüren in Collision kommen. Für die Bestimmung der Weite dieser Canäle sind gleichfalls richtige Regeln angegeben, jedoch leiden auch diese eine Beschränkung. In grofsen Sälen gewährt die Luftheizung den Vortheil, dafs sie die oft zum Ganzen unästhetischen oder unästhetisch gestellten Oefen entbehrlich macht; dagegen fordert sie Mündungen für die warme Luft, und da, wie oben angegeben wurde, es Unannehmlichkeiten herbeiführt, wenn in diese etwas hineingeworfen werden kann, oder Menschen sich davor, wohl gar darüber stellen können, so dafs sie daher in einiger Höhe angebracht werden müssen, so erzeugt eine zu grofse Weite derselben leicht etwas unästhetisches. Macht man aber die Mündungen enge, so hilft die Weite der Canäle nichts. Indefs gilt auch hierfür das oben Gesagte, nämlich dafs bei engen Canälen die Luft heifser wird und schneller strömt, bei weiten dagegen in gröfserer Masse mit langsamerer Bewegung zugeführt wird. Im Ganzen hat aber der Verf. Recht, wenn er mit Rücksicht auf die Ersparung des Brennmaterials die weiten Canäle den engen vorzieht, und dasjenige Verhältnifs als das beste nennt, wobei die Temperatur der zugeführten Luft die mittlere des Zimmers um so viel übertrifft, als diese letztere über die Temperatur der äufseren erwärmt ist. Nach seiner Berechnung folgt dann, dafs 1 Quadr.F. Oberfläche des eisernen Ofens ohne Ueberheizung 6 Kub.F. Luft von — 18° R. auf + 16° R. in einer Minute zu erwärmen im Stande seyn, und ein Canal von 1 Quadr.F. Queerschnitt in derselben Zeit 378 Cub.F. Luft von 30° R. Wärme bei 10° R. Temperatur des Zimmers liefern könne, wenn die Höhe desselben 16 F. beträgt.

Zuletzt folgt noch eine Betrachtung über die zweckmäfsigste Construction der Luftheizungs-Canäle. Der Verf. verkennt die mannigfaltigen Schwierigkeiten nicht, welche einer durchaus zweckmäfsigen Einrichtung derselben entgegenstehen, findet es indefs nicht unthunlich, die nämliche Heizkammer für mehrere Etagen zu benutzen, und für den Fall der Nichtheizung einer derselben die dahin führenden Canäle durch Schieber zu verschliefsen. Ref. gesteht offen, dafs er sich nie der Verantwortlichkeit aussetzen möchte, diese Einrichtung in Ausführung zu bringen, und selbst Bedenken tragen

würde, die Heizung mehrerer Reihen von Zimmern in der nämlichen Etage aus einer gemeinschaftlichen Heizkammer einrichten zu lassen, wenn die Leitungs-Canäle dabei eine nur wenig ansteigende, fast horizontale Richtung erhalten müfsten und mehrere Zimmer durch die nämlichen geheizt werden sollten. In vielen Fällen wird sich dieses zwar allerdings erreichen lassen, weil man voraussetzen darf, dafs die Luft in der Regel den bekannten pneumatischen Gesetzen folgt; allein sie ist dabei auch ein höchst bewegliches Fluidum, in den Häusern und deren Zimmern giebt es mannigfaltige Strömungen, welche die durch die Luftheizung bezweckte aufheben, und so kann es kommen, dafs von den mehreren Zimmern einige übermäfsig warm werden, während andere ganz kalt bleiben. Nach des Ref. Dafürhalten kann die Luftheizung nur dann mit vollkommener Sicherheit angelegt werden, wenn die Oertlichkeit es verstattet, die Heizkammer in einer unter der zu heizenden befindlichen Etage anzulegen und aus dieser die Leitungs-Canäle unmittelbar in lothrechter oder gleichmäfsig gegen den Horizont geneigter Richtung in jedes Zimmer besonders zu führen. In diesem Falle, wonach aber jede Etage ihren eigenen Heizraum haben müfste, ist diese Methode nicht blos völlig sicher, sondern gewährt auch mannigfaltige Vortheile, wenn gleich nicht den der Holzersparnifs, ist aber für Trockenstuben selbst auch in der letzteren Hinsicht jeder andern bekannten Heizart vorzuziehen.

Von S. 42 an theilt der Verf. noch eine Beschreibung verschiedener Oefen mit, hauptsächlich der Strutt'schen. Letzteren kann Ref. seinen Beifall nicht geben, weil durch die vielen umgebenden Röhren die Circulirung der Luft erschwert, der Ofen daher leicht überheizt wird und verbrennt, wobei dann der Umstand sehr nachtheilig ist, dafs man nicht unmittelbar zu demselben kommen und einen etwaigen Schaden ausbessern kann. Ueberhaupt behalten die einfachen Oefen in dieser Beziehung stets einen grofsen Vorzug, und es scheint fast, als würde an denselben oft zu viel gekünstelt, um dem Rauche die Wärme möglichst zu entziehen, wodurch aber die Anlage kostbarer, die Verbrennung des Heizmaterials unvollkommener, und zugleich eine Ausbesserung schwieriger wird. Soll eine bedeutend grofse Menge Luft durch einen einzigen Ofen erwärmt werden, um grofse Gebäude damit zu versorgen, so ist allerdings diejenige Vorrichtung, welche Hr. Regierungsrath Triest im Locale des Kriegsministeriums ausgeführt hat, sehr sinnreich construirt, und verdient namentlich in Beziehung auf die aus locker zusammengehäuften Steinen

construirten Wärmemagazine im Innern der Heizkammer unter geeigneten Bedingungen nachgeahmt zu werden.

Ref. wiederholt zum Schlusse nochmals, daſs man in dieser kleinen, aber gehaltreichen Schrift die gesammten Principien beisammen findet, welche bei der Einrichtung einer Luftheizung zu berücksichtigen sind, wobei sich von selbst versteht, daſs diese bei jeder wirklichen Ausführung mit genauer Berücksichtigung der zu erreichenden Zwecke und der aus den obwaltenden bedingenden Umständen entspringenden Modificationen anzuwenden sind.

Es möge hiermit eine bloſse kurze Anzeige eines nahe verwandten Werks verbunden werden, nämlich:

Vollständige Feuerungs-Kunde, oder Darstellung der besten Bauart der Oefen zur Heizung der Zimmer, zum Kochen, Backen, Braten, Sieden, Abdampfen, Malzdarren und Trocknen, so wie des Heizens mit Dampf und mit erwärmter Luft. Von J. K. Leuchs u. s. w. Mit 48 Holzschnitten und zwei Steintafeln. Nürnberg 1827. VIII und 293 S. 8.

In diesem Werke findet man alles dasjenige, was der Titel verspricht, und zwar in einem sehr hohen Grade von Vollständigkeit. Der Werth desselben wird noch erhöhet durch ein Register und insbesondere durch ein sehr weitläuftiges Verzeichniſs der über diese Gegenstände erschienenen Schriften und Abhandlungen, welche gröſstentheils vom Verf. benutzt sind. Zugleich aber bemerkt man bald, daſs der übrigens sehr fleiſsige und gelehrte Verf. der physikalischen Principien, welche der Gesammtheit dieser Untersuchungen zum Grunde liegen, nicht in dem Grade mächtig ist, um das Einseitige und Halbwahre von dem völlig Begründeten und Ausgemachten zu sondern, und auf Letzteres ganz entscheidende Vorschriften zu bauen. Dieses Urtheil im Einzelnen zu beweisen, würde eben wie eine ausführliche Kritik des ganzen Werkes zu viel Raum erfordern, und obendrein von nicht angemessenem Nutzen seyn. Ref. begnügt sich daher mit dieser allgemeinen kurzen Anzeige, woraus sich ergiebt, daſs das Buch für diejenigen, welche mit den allgemeinen Grundsätzen vertraut sind, als ein sehr vollständiges und bequemes Repertorium dienen kann.

Muncke.

Lysiae Amatorius. Graece. Lectionis varietate et commentario instruxit Eduardus Haenisch. Praemissa est commentatio de auctore orationis, utrum Lysiae sit an Platonis. Lipsiae, sumtibus et typis B. G. Teubneri. 1827. *X und* 68 *S.* 8.

Vor einigen Jahren stellte die philosophische Facultät der Universität zu Breslau die Preisfrage, ob die Rede, die Phädrus in dem platonischen Gespräche dieses Namens dem Sokrates als ein Werk des Lysias mittheilt, eine wirkliche Schrift dieses berühmten Redners oder ein Erzeugnifs der platonischen Muse selbst sey. Herr Dr. Hänisch liefs seine Dissertation über diese Frage, die, wenn Ref. nicht irrt, das Accessit erhielt und worin er sich für das erstere entscheidet, zunächst als Programm des Gymnasiums von Ratibor im J. 1825 abdrucken; jetzt erscheint sie für das gröfsere Publicum mit dem philologisch erläuterten Texte der fraglichen Rede selbst in der Folge der Classiker, die die Verlagshandlung seit einigen Jahren mit ausgezeichneter Sorgfalt und vorzüglicher typographischer Ausstattung herauszugeben unternommen hat. So fest indessen Hr. Hänisch auch von der Wahrheit seines Resultats überzeugt seyn mag, so war es doch, unserer Meinung nach, höchst unpassend, auf die Auctorität einer rein subjectiven Ansicht hin obigen Titel zu wählen, der die Sache bereits als abgethan voraussetzt, und einen verjährten Besitzstand aufzuheben, über dessen Veränderung nicht der Beifall einiger wohlwollenden Freunde, sondern wenigstens die Stimmenmehrheit der gelehrten Welt zu entscheiden berechtigt ist. Uns dünkt, die Bescheidenheit hätte es mindestens erfordert, nach Böckhs Vorgang in den sogenannten simonischen Gesprächen, durch ein *ut videtur* die Unmafsgeblichkeit eines Votums auszudrücken, das, selbst wenn es ihm gelingen sollte, eine Auctoritas zu werden, doch noch immer einer Intercession gewärtig seyn müfste. Ehe wir aber zur Prüfung der Ansichten des Verfassers selbst übergehen, erlauben wir uns noch eine Rüge, dafs nämlich die Dissertation unverändert abgedruckt und der Zwischenraum von zwei oder mehr Jahren nicht benutzt worden ist, um theils neue, theils früher vergessene alte Stimmen über diesen Punct nachzutragen. Zu letzteren gehört z. B. was Wyttenbach ad Plut. Morr. p. 340. mit Rücksicht auf Taylors Hypothese sagt: Equidem, quo sum stupore, nil moveor hoc μοςμολυκείῳ maloque meum et totius antiquitatis, orationem illam Lysiae τῷ πάνυ tribuentis, judicium tueri, quam eo repudiato Taylori vindictam effugere; dann Böckh in Plat. Minoem p. 182: Non est dubium plu-

rimos aequaevos Platoni scriptores non nimis amice tangi ab eo et perstringi suppresso nomine; in quibus est Lysias multo frequentius, quam putatur, notatus apud Nostrum. Neque enim in uno Phaedro contra Lysiam orationem composuit, sed ipsa Apologia Socratis indubie opposita est Lysiacae u. s. w.; worauf wir noch einmal zurückkommen werden. Von neuern Urtheilen zeichnen wir insbesondere das von van Heusde aus, Init. Phil. Platon. T. I. pag. 101 *): Nobis animadvertendum videtur, non orationem sed dialogum Lysiae a Platone significari. — Jam vero ejusdem scriptoris in dialogo aliam esse plane quam in oratione dicendi rationem, nemo est quin sponte videat. Caeterum hunc Lysiae sermonem, si non totum finxerit pro more suo Plato, quod nolim affirmare, certe ad propositum suum plane accommodasse videtur. Ansichten und Stimmen, die von dem Verfasser selbst hätten gekannt und berücksichtigt werden sollen; wir können uns hier freilich nur auf Hrn. Hänisch's Abhandlung einlassen.

Dieselbe zerfällt in zwei Theile, von welchen der erste S. 1 — 17 sich über Inhalt und Zweck des platonischen Phädrus auf eine Art verbreitet, der wir nur unsern unbedingtesten Beifall zollen können. Mit grofser Bescheidenheit, die sich aber nach und nach bis zur entschiedensten Bestimmtheit entfaltet, tritt hier der Verf. gegen Schleiermacher auf, dessen einseitige Macht- und Orakelsprüche doch, so Gott will, nach und nach aufhören werden, die einzig orthodoxe Richtschnur für die Betrachtung der platonischen Schriften zu seyn. Hrn. Hänisch's Worte S. 5: Mihi hoc videtur esse altius, quam ut suspicere possim; atque illud tantum egisse video Platonem, ut universum dicendi genus sive de divinis rebus loquatur sive de humanis, sive ut impellat homines, sive ut doceat, sive ut deterreat, sive ad multos sive ad paucos sese convertat, sive sermone, sive scriptione utatur, e philosophia tanquam ex vero ipsius fonte deduceret atque quocunque illud ingrederetur hanc ipsam ei magistram et comitem adjungeret — sprechen unsere eigene innigste Ansicht über den Zweck des Phädrus aus, und wir haben hier weder etwas abzuziehen noch hinzuzusetzen. Nur hätten wir erwartet auch ein Wort über die Zeit, in welcher Plato den Phädrus geschrieben habe, von Hrn. H. gesagt zu finden. Nach der vorurtheilsfreien Art, mit welcher er sich über die Schranken des Schleiermacherschen Systems wegsetzt, nach seiner klaren und tiefen Einsicht in den Zweck des Ganzen können wir unmöglich glauben, dafs er ihn mit Schleiermacher für das erste der platonischen Gespräche halte; aber es wäre um so nöthiger

gewesen, dies zu bemerken, als auch für seinen speciellen Zweck viel davon abhing, ob er den Phädrus mit den andern Werken, in welchen sich Plato nach Böckhs trefflicher Bemerkung mit Lysias in Opposition setzt, gleichzeitig nehmen durfte oder nicht. Unsers Bedünkens hat bereits Stallbaum, einer der gröſsten jetztlebenden Kenner der platonischen Schriften, in seiner meisterhaften *Disp. de Platonis Vita, Ingenio et Scriptis* (vor s. Ausg. der Apologie u. s. w.) pag. XXIV sq. auf die Gleichzeitigkeit des Phädrus mit dem Symposion und Menexenus siegreich gegen Schleiermacher hingewiesen, und demnach die Zeit seiner Abfassung nach Ol. 96, 4 gesetzt. Daſs der Menexenus, der wegen der Erwähnung des antalcidischen Friedens nach 387 gesetzt werden muſs, gegen Lysias gerichtet ist, hat bereits Böckh a. a. O. bemerkt; es wäre interessant und nicht schwer, wenn ein künftiger Herausgeber des Menexenus die Parallele zwischen den epitaphischen Reden der beiden Männer zu ziehen unternähme. Eben so wenig kann es zweifelhaft seyn, daſs die Rede, die das Symposium dem Phädrus in den Mund legt, eine Persiflage der erotischen Declamationen seines Freundes Lysias enthält; und schon dies kann an der Gleichzeitigkeit der beiden Gespräche nicht zweifeln lassen, wozu dann noch der erotische Inhalt der beiden kommt. Setzen wir den Phädrus mit dem Symposium gleichzeitig, so kann es uns nicht mehr auffallen, warum Plato gerade die Liebe zum Gegenstande seiner Musterreden machte, da das Verhältniſs dieser zur Philosophie damals sein Nachdenken besonders beschäftigt zu haben scheint; da aber auch Lysias λόγους ἐρωτικούς geschrieben hatte (Dionys. Halic. Iud. de Lysia pag. 435 Reisk.), so war noch ein äuſserer Grund vorhanden, gerade diese zum Stoffe der Reden zu machen, die er denen des Lysias entgegensetzen wollte. Insofern es sich hier zunächst nur um die Form handelte, war die Wahl des Stoffes gleichgültig; da indessen doch ein solcher gewählt werden muſste, welchen bessern hätte er wählen können, als worin auf der einen Seite auch sein Gegner sich bereits versucht hatte und auf der andern er selbst damals so lebte, daſs er alle diese Ideen, wenn sich diese Gelegenheit nicht geboten hätte, später gewiſs zum Gegenstande eines eigenen Werkes gemacht haben würde.

Der Beschluſs folgt.

N. 17. 1828

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Lysiae Amatorius ed. Haenisch.

(*Beschlufs.*)

An einen näheren Zusammenhang der Liebe mit der Redekunst, wie ihn Hr. H. S. 16 annimmt, ist nicht zu denken; er hätte nicht nöthig gehabt, aus Stellen wie Sympos. p. 196. E, wo Agathon sagt: *πᾶς γοῦν ποιητὴς γίγνεται, κἂν ἄμουσος ᾖ τὸ πρίν, οὗ ἂν Ἔρως ἅψηται,* die Schöpferkraft des Eros auch auf die Rhetorik auszudehnen. Auch was Sokrates erste Rede betrifft, scheint uns Hr. H. S. 12 nicht ganz richtig ihren Zweck blos so gestellt zu haben, ut ostendatur, quae copia, qui ordo etc. omnibus rebus, etiamsi ad vulgarem plebeculae prudentiam sint referendae, conveniat et debeatur. Aus dem Gesichtspuncte des oben entwickelten Hauptzweckes betrachtet ist allerdings die rhetorische Form Hauptsache; aber höchst geschickt hat Plato schon hier der folgenden Exposition seines Eros vorgearbeitet, indem er hier auf die Schädlichkeit und Verwerflichkeit der sinnlichen Liebe aufmerksam macht. Hätte er blos dem Lysias begegnen wollen, so hätte er den zweiten Theil seiner Rede, wie ihn Phädrus erwartet (pag. 241. D. *καίτοι ᾤμην γε μεσοῦν αὐτὸν καὶ ἐρεῖν τὰ ἴσα περὶ τοῦ μὴ ἐρῶντος, ὡς δεῖ ἐκείνῳ χαρίζεσθαι μᾶλλον, λέγων ὅσ' οὖ ἔχει ἀγαθά*) nicht weglassen dürfen. So aber erhält die Untersuchung eine ganz andere Gestalt; nicht den Nichtliebenden über den Liebenden, sondern die geistige Liebe über die sinnliche will er heben; und so bildet seine andere Rede den fehlenden zweiten Theil der ersten, freilich in einem ganz andern Sinne, als es zu erwarten war, wenn man diese mit Phädrus blos aus dem Gesichtspuncte der äufsern Form als Opposition gegen die Rede des Lysias betrachtete.

Doch zur Sache: ist diese Rede wirklich ein Denkmal von Lysias Geiste selbst oder nur von Plato in denselben hinein, aus demselben heraus gedichtet? Hr. H. hat es weder an innern noch an äufsern Gründen fehlen lassen, um seine

Ansicht zu vertheidigen, und dafs er sie wirklich für hinreichend hält, dafs er nicht als Sophist streitet, dafs er subjectiv von denselben überzeugt ist, schliefsen wir aus der entschiedenen, selbstgewissen Art, wie er mit denselben auftritt, wie er, nachdem er kaum die Laufgräben eröffnet hat, zur Capitulation auffordert (S. 22: jam igitur speramus fore, ut adversarii ii, quibus quidem mollis est animus, perorata Palinodia a Platone erroris sui veniam deprecati profiteantur etc.); denn dafs dies nur ein rhetorischer Kunstgriff, eine Kriegslist sey, um das schwache Kaliber seines Geschützes und die Unhaltbarkeit seiner Stellung zu verbergen, wollen wir zu des Verf. Ehre nicht annehmen. Um indessen hinter seiner Taktik nicht zurückzubleiben, so wollen wir ihn im Rücken angreifen und seine letzten Argumente zuerst betrachten. Es sind dies die äufsern, auf die er mit Recht die gröfste Wichtigkeit legt, und die er deshalb bis ans Ende aufgespart hat. Sie bestehen in den Stellen der Schriftsteller des spätern Alterthums, die diese Rede bereits wirklich als Lysias Werk anerkannt haben sollen. Aber wenn denn auch einmal ein solcher beiläufig von einer Rede des Lysias selbst im platonischen Phädrus spricht, folgt daraus, dafs dies das Resultat einer nähern kritischen Prüfung sey oder gewesen seyn würde? Von Dionys von Halicarnafs führt Hr. H. nur eine beiläufige Aeufserung aus der Epist. ad Cn. Pomp. an, einem Buche, in welchem Dionys manches gesagt hat, von welchem ihm später gerade das Gegentheil geschienen zu haben scheint. Man vergleiche z. B. nur S. 774. 13. mit Jud. de Thucydid. pag. 874. 9. In dem Judicium de Lysia aber, in welchem es doch gerade an seinem Platze gewesen seyn würde, dieses Werk seines bewunderten Rednerideals, wenn er es wirklich für ein solches hielt, speciell gegen die platonische Kritik zu vertheidigen, hat er es nicht für nöthig gehalten, ein Wort darüber zu verlieren. Die Stellen späterer Schriftsteller, z. B. eines Maximus Tyrius, sprechen allerdings directer für des Verf. Ansicht; aber haben wir irgend Grund zu glauben, dafs jene Zeit besser in dieser Hinsicht unterrichtet war als wir jetzt? Sprechen nicht hunderte von Beispielen für den gänzlichen Mangel an Kritik eben jener Zeit? Schriftsteller, die in der Diotima im Symposium eine historische Person gesehen haben, können wir unmöglich als Auctorität anerkennen, wo es auf die Beurtheilung der Einkleidung eines platonischen Gesprächs ankommt. Am stärksten wäre noch Hermias Zeugnifs, nicht wegen seiner kritischen Auctorität, sondern weil er sich auf Briefe des Lysias selbst stützt; aber

wie wahrscheinlich ist es nicht, dafs diese, wie die sokratischen, platonischen, pythagorischen, wie fast alle, die die Namen berühmter Männer des Alterthums tragen, falsch waren? Menschen, die Plato's offenbarste Ironie zu verstehen unfähig waren, konnten hier doch wohl auch nicht anders, als ihm aufs Wort glauben, dafs diese Rede von Lysias selbst verfafst sey.

Sind Hrn. H.s äufsere Gründe beseitigt, so fallen auch die, die er aus der täuschenden Aehnlichkeit mit Lysias Styl hergenommen hat. Denn er sagt selbst, dafs, wofern jene äufsern Gründe nicht wären, man ihm mit Fug antworten könne, gerade in dieser täuschenden Nachahmung liege die Persiflage; ohne sie würde ja Plato es nie haben wagen können, seine Polemik gegen Lysias an diese Rede anzuknüpfen. Wenn aber Hr. H. diese täuschende Aehnlichkeit mit lysianischer Sprache und Schreibart selbst anerkannt und gelehrt bewiesen hat, so verstehen wir nicht, wie er früher (S. 19.) behaupten konnte, dafs Plato, wenn er nicht eine wirkliche Rede des Lysias gewählt, sondern eine in dessen Geist geschrieben hätte, den Einwurf würde haben erwarten müssen, so dunkel und nüchtern, so schwach und schlecht habe Lysias nie geschrieben. Ist Lysias Styl in derselben so wohl getroffen, dafs ein gelehrter Kenner des Lysias sich verleiten läfst, sie für dessen eigenes Werk zu halten, wie kann er glauben, dafs man je Plato der Untreue beschuldigt haben würde? Auch haben die früheren Vertheidiger des Lysias dies nie gethan; ehe sie die Aehnlichkeit längneten, haben sie es lieber gewagt, die Principien der platonischen Kritik selbst zu bestreiten. Dionys Hal. A. Rhet. X. 6. p. 381: τί δεῖ λέγειν, ὅτι τὴν ἀναγκαίαν ἀκολουθίαν οὐχ ὁρῶμεν, ἥν φησι δεῖν Πλάτων προσθεῖναι τοῖς λόγοις; — τοῦτο μὲν παρίημι εὐθύνειν, ὅτι ἔοικε σπάνιον εἶναι. ὅποτε γὰρ καὶ (leg. τὸν) Λυσίαν ἐπὶ τούτῳ ἐλέγχει, πᾶσαν τὴν ἡμετέραν ῥητορικὴν ἔοικεν ἐλέγχειν. — Umgekehrt, hätte Plato eine wirkliche Rede des Lysias zum Gegenstande seiner Kritik gemacht, so hätte ihn, und scheinbar nicht mit Unrecht, der gewöhnliche Vorwurf treffen können: er tadelt es, weil er es nicht nachzuahmen im Stande ist, weil er nur in dem nüchternen Gewande einer einförmigen Disposition zu schreiben versteht, ohne sich zu der kunstreichen Verwickelung, zur tiefsinnigen Andeutung eines Meisters wie Lysias erheben zu können. Erst müfste Plato zeigen, dafs er auch, wenn er wolle, wie Lysias selbst schreiben könne, und dafs, wenn er es nicht thue, nicht Mangel der Fähigkeit die Ursache sey, ehe er auf einen Erfolg seiner Kritik hoffen konnte. Wenn

er dann freilich in dieser Nachahmung die Fehler etwas gehäuft, die Lichter (ὀνόματα p. 234. D, lumina orationis, vgl. Loers ad Plat. Menex. pag. 69.) etwas stark aufgetragen hat, so liegt dies nur im Charakter der Parodie und Persiflage selbst, und beurkundet gerade Plato's vollkommene Meisterschaft in diesem Felde. Dazu kommt noch eins: indem Plato die Manier des Lysias auf diese Weise persiflirte, war sie bereits auch im Einzelnen widerlegt und in ihrer ganzen Blöfse dargestellt, so dafs es der Mühe nicht mehr bedurfte, sie nochmals in allen ihren Theilen einer Specialkritik zu unterwerfen. Hätte dagegen Plato nichts gethan, als eine wirkliche Rede des Lysias, die auch ohnehin jedermann kennen oder sich verschaffen und vergleichen konnte, in extenso in seiner Schrift aufgenommen, so wäre nicht einzusehen, warum er sich später begnügt, die Fehler der ersten Periode nachzuweisen, über die ganze übrige Rede aber kein Wort mehr verliert; ein Umstand, der auch Hrn. H. Bedenklichkeiten erregt haben mufs, indem er ihn S. 21, obwohl vergeblich, in seinem Sinne zu erklären bemüht ist.

Was die übrigen Gründe betrifft, so beruft sich Hr. H. theils darauf, wie grofs Plato's Wahnsinn (amentia) gewesen seyn müsse, wenn er non modo tantam vitiorum copiam etsi sine ulla causa (?) dedita tamen opera in banc orationem contulit, sed etiam totam earum culpam transtulit in virum sibi familiarissimum; theils auf die Bestimmtheit, mit welcher Plato selbst diese Rede dem Lysias beilege, während er ähnliche Mittheilungen in andern Gesprächen nur mit einem ὡς ἐγῷμαι oder ἦσαν οἱ λόγοι τοιοίδε τινές einführe. Aber wie zufällig ist dies nicht? und wer sieht nicht ein, wie nothwendig gerade jene Bestimmtheit zu dem dramatischen Charakter der ganzen Einkleidung gehöre? Was aber den ersten Punct betrifft, so fällt es uns auf, dafs der Verf. nicht selbst sollte inne geworden seyn, wie es freundschaftlichen Rücksichten eben so wenig angemessen gewesen seyn würde, eine wirkliche Arbeit des Lysias so scharf zu recensiren, als diese Kritik an einer Parodie seiner ganzen Manier zu üben. Zudem hat Hr. H. auch nur bewiesen, dafs Lysias mit Sokrates, nicht, dafs er mit Plato befreundet gewesen sey, eine Annahme, zu der uns kein Grund bekannt ist.

Wir sind deshalb so ausführlich in dieser Widerlegung gewesen, weil es, wie Schleiermachers Beispiel zeigt, höchst nöthig ist, irrigen Ansichten, die, mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit entwickelt, mit solcher Bestimmtheit auftreten, gleich im Entstehen zu begegnen, ehe sie die plebs novarum rerum

cupida auffafst und zum Glaubensartikel erhebt. Was nun aber den kritischen und exegetischen Commentar zu der Rede selbst betrifft, so stand schon im Voraus zu erwarten, dafs der Schüler und Freund von Wachler, Passow und Schneider *), welchen das Büchlein dedicirt ist, nur unbedeutenden Anlafs zu Ausstellungen geben würde. S. 44 scheint διὰ τοῦτο doch besser mit Schleiermacher auf ἀμέλειαν zu beziehen zu seyn. — Die treffliche Ansicht, die Redensart ἀλλ' ἢ aus der Verschmelzung zweier Constructionen mit ἀλλὰ und mit ἢ zu erklären, ist gleichzeitig auch von Stallbaum ad Plat. Phaedon. pag. 102. aufgestellt worden. Auch auf die ähnlichen Constructionen πλὴν ἢ und πλὴν ἀλλ' ἢ hat bereits Engelh. ad Apol. Socr. p. 207. aufmerksam gemacht, und zwar mit denselben Beispielen; allerdings eine auffallende Uebereinstimmung. Ueber den Gebrauch von ἀλλὰ für ἢ oder πλὴν konnte auf Fritzsch. Qu. Lucian. pag. 91. verwiesen, über μᾶλλον ἢ οὐ durfte die treffliche Auseinandersetzung von Nitzsch. ad Plat. Jon. p. 74. nicht übersehen werden. S. 47 hätte ausführlicher als von Heindorf geschehen ist, über den Unterschied von ἐρᾶν und φιλεῖν gehandelt werden müssen. Xen. Hieron. XI. 11. οὐ μόνον φιλοῖο ἄν, ἀλλὰ καὶ ἐρῷο ὑπ' ἀνθρώπων. Dio Chrysost. Orat. I. p. 5. A: ἀνάγκη τὸν ἥμερον καὶ φιλάνθρωπον βασιλέα μὴ μόνον φιλεῖσθαι ὑπ' ἀνθρώπων ἀλλὰ καὶ ἐρᾶσθαι. S. 49. καὶ τοι πῶς u. dgl. ist eine ganz gewöhnliche rednerische Wendung, und durfte nicht als eine Eigenthümlichkeit des Lysias aufgestellt werden. — Τοιοῦτον πρᾶγμα ist von Heindorf richtig verstanden worden; es ist ein decenter Ausdruck für ὥρα oder ἥβη, jungfräuliche Reinheit und Unbefleckheit, wie aus dem folgenden προέσθαι, aufopfern, erhellt; sonst hätte es ἐφεῖναι oder dgl. heifsen müssen. Vergl. Xen. Mem. I. 6. 13. τὴν γὰρ ὥραν ἐάν τις ἀργυρίου πωλῇ τῷ βουλομένῳ πόρνον αὐτὸν ἀποκαλοῦμεν. S. 51 ist der Satz περὶ ὧν οὕτω διακείμενοι βούλονται falsch erklärt. Es ist eine einfache Attraction für: πῶς ἂν εὖ φρονήσαντες ταῦτα καλῶς ἔχειν ἡγήσαιντο περὶ τούτων, ἃ οὕτω κ. τ. λ. Irrig ist auch, dafs καὶ μὲν δὴ selten bei andern Schriftstellern als Lysias verbunden vorkomme. Man vergl. nur Plat. Hipp. Maj. 290. A. Lysis. 206. A. Cratyl. 396. D. Politic. 287. D. Theaet. 155. E. Tim.

*) Dessen Güte diese Ausgabe auch die Lesarten zweier noch unbenutzter Handschriften, Cod. Gothanus und Raudnicensis verdankt, deren vollständige Benutzung der von Hrn. Prof. Schneider selbst angekündigten Ausgabe der platonischen Schriften vorbehalten bleibt.

20. C. u. s. w. Es steht insbesondere, um ein recht einleuchtendes augenfälliges Argument anzuzeigen. S. 52. οὕτως bezieht sich ganz nothwendig auf das folgende ὥσπερ und steht für ὡσαύτως, wie oft. S. unsere Var. Lect. Sel. ad Lucian. de Hist. Conscr. p. 52 sq. Die Verbesserung ἐπαρθῆναί τε λέγειν ist unzweifelhaft; nur hätte auf die Versetzung des τε aufmerksam gemacht werden sollen, das eigentlich hinter λέγειν stehen müſste. Doch vergl. Buttm ad Plat. Menon. p. 68. S. 53. Die Periphrase mit ἐπιχειρεῖν ist andern Schriftstellern nicht minder eigen als Lysias. Vergl. Heind. ad Soph. pag. 450. S. 54. Die Worte ἢ δι' ἄλλην τινὰ ἡδονήν würden wir am liebsten übersetzen: „oder weil es ihm sonst Vergnügen macht". S. 55 wäre es gar nicht nöthig gewesen, σοί zu orthotoniren; man braucht nur μεγάλην ἂν σοι βλαβὴν γενέσθαι zu übersetzen: daſs du stark zu kurz kommen würdest. In βλαβή liegt das ἔλαττον ἔχειν, wie Aristot. Eth. Nic. V. 4. 13. das gleichbedeutende ζημία definirt. S. 60 sind Beispiele aus Lysias über τὰ μέλλοντα ἔσεσθαι gesammelt, als ob diese Redensart Eigenthum eines besondern Schriftstellers seyn könne. Dachte Hr. H. nicht z. B. an Thuc. I. 22? Mit Einem Worte, daſs derselbe Lysias genau studirt hat, zeigt er auf jeder Seite; dagegen aber scheint er weder Plato's Sprache so genau zu kennen, als es um des audiatur et altera pars willen zum Behuf seiner Untersuchung nöthig wäre; noch auch einen solchen Ueberblick über den ganzen griechischen Sprachschatz zu besitzen, daſs er mit Gewiſsheit entscheiden könnte, was Lysias mit andern gemein, was er vor ihnen besonders hat. Manches hat indessen wirklich erst durch die genaue Einsicht des Herausgebers in Lysias Gräcität sein richtiges Licht bekommen, wie z. B. die Stelle 233. A. μνημεῖα καταλειφθῆναι τῶν μελλόντων ἔσεσθαι durch Lys. de Rep. Ath. p. 278 Tauchn.; und dadurch, verbunden mit Hrn. H.s Scharfsinn in Behandlung grammatischer Feinheiten, ist dieser Ausgabe stets ihr Werth gesichert.

Il Museo Bartoldiano, descritto dal Dottore Teodoro Panofka, Socio della R. Academia Ercolanese. Berlino, dalla Stamperia Academica. MDCCCXXVII. XII und 180 S. 8.

So schwer, ja unmöglich es ist, ein Verzeichniſs einer Sammlung von Kunstgegenständen zu beurtheilen, dessen Richtigkeit zu controlliren weder durch Autopsie noch durch Abbildungen möglich wird, so haben wir es doch mit Ver-

gnügen übernommen, obiges Werk anzuzeigen, um das deutsche Publicum von dem Inhalte und Werthe einer Sammlung zu unterrichten, die durch deutschen Fleiſs angelegt, mit deutscher Gelehrsamkeit und Genauigkeit beschrieben, auch für Deutschland erworben zu werden verdiente. Es ist das Museum des im J. 1825 verstorbenen königl. Preussischen Generalconsuls Bartholdy zu Rom, von welchem uns hier die Herren Panofka und Gerhard, deren archäologische Verdienste schon mehrmals in diesen Blättern und zuletzt von uns in der Anzeige der Lettera al Duca di Serradifalco und der Venere Proserpina illustrata ausgezeichnet worden sind, mit einem raisonnirenden Cataloge beschenkt haben, der nicht minder um der Reichhaltigkeit der Sammlung selbst willen, als durch die geschmackvolle und gelehrte Behandlung einen bleibenden Werth in der archäologischen Literatur erhalten wird. Statuen und antike Kunstwerke von gröſserem Umfange überhaupt kann man natürlich in der Sammlung eines Privatmanns nicht erwarten, auch beschränken sich die Monumente von Stein auf die Zahl von vierzehn, worunter sich ein etruskischer Sarkophag von Travertin auszeichnet; der Rest meist Büsten der römischen Zeit. Desto reicher ist dieses Museum an Bronzen, Vasen und andern Denkmälern von gebrannter Erde, endlich an antiken Gläsern, in welcher letztern Hinsicht sich wohl keine existirende Sammlung an Mannigfaltigkeit und Schönheit der Formen und Dessins mit dieser messen kann, so wie sie auch in den andern Kategorien mit Sicherheit zu den Privatsammlungen des ersten Ranges gezählt werden darf. Was die Glasgegenstände betrifft, so ist es bekannt, daſs der Verstorbene in diesem Fache die ausgezeichnetsten Kenntnisse besaſs, und ihm unausgesetzt seine antiquarischen Forschungen widmete. Seine unter diesem Gesichtspuncte angelegte Sammlung besteht aus dreihundert und neun Stücken, und ist zwar in so fern nicht so zahlreich, als die des kön. Museums in Neapel, wo aller in Herculanum und Pompeji gefundene Hausrath aufgehäuft ist, aber bei weitem reicher an bunten Gläsern, wie noch Winkelmann (Geschichte d. Kunst S. 34 ff. der Wiener Ausg.) nur zwei Bruchstücke kannte, und an ächt antiken Pasten. „Unfähig, sagt Hr. P. in der Vorrede, den überraschenden Farbenschmelz und die Lebhaftigkeit der Farben, die diese alten Gläser auszeichnet, in der Beschreibung auszudrücken, tröste ich mich mit dem scharfsinnigen Werke des Verstorbenen selbst, das nächstens ans Licht zu treten bestimmt ist.“

Die Beschreibung der Bronzen, deren Anzahl dreihundert

und vier und siebenzig Stücke beträgt, rührt von Hrn. Prof. Gerhard her, der hier seine archäologischen und mythologischen Ansichten auszusprechen mehrfache Gelegenheiten gefunden hat. In der ersten Abtheilung, den ägyptischen Bronzen (sechs und siebenzig, woran sich noch drei und vierzig andere ägyptische Denkmale von Schmelz, Holz oder Stein anschliefsen) scheint er meist Champollion zu folgen, nach dessen Angabe er unter andern No. 41. ein weibliches Bild mit dem Geierkopfe und den Insignien des Osiris, Peitsche und Scepter, als die Göttin Souom, die ägyptische Ilithyia, erklärt. Die zweite Abtheilung bilden die etruskischen Bronzen (siebenzig), theils Bildchen theils Paterae, von welcher Classe man indessen jetzt die auf der innern Fläche mit eingegrabenen Umrissen bezeichneten runden flachen Geräthschaften auszuscheiden und als mystische Spiegel zu betrachten angefangen hat. Diese Abtheilung würde in Deutschland, wo man im Ganzen noch so arm an ächt-etruskischen Monumenten ist, sowohl durch die Anzahl als durch das Interesse der Darstellungen einen ausgezeichneten Rang einnehmen. Unter den wunderlichen Bildungen, welche hier die Göttertypen der ältesten Griechischen Mythologie nach und nach in der Hand der etruskischen Künstler angenommen haben, finden wir hier auch mehrmals die sonderbare Stellung, wo ein weibliches Wesen das mit der linken Hand in der Mitte gefafste Kleid wie zum Tanze leicht in die Höhe hält, in welcher auf den römischen Kaisermünzen die Spes erscheint, die aber Hr. G. nach einer schon in der Venere Proserpina ausgesprochenen Ansicht für das Attribut der Venus hält. Das bedeutendste dieser Bilder, welches eine etruskische Inschrift als ein ex voto zu bezeichnen scheint, ist bereits von Lanzi und andern als ein Bestandtheil des Museums Oddi beschrieben, und aus diesem 1823 in Bartholdy's Hände übergegangen. Ebendaher stammt (No. 62.) die Patera oder der Spiegel mit Meleager und Atalante, über dessen Erklärung wir indessen mit Hrn. G. nicht einverstanden sind. Wir haben die Abbildung und Erklärung desselben in Vermiglioli Opuscoli T. I. p. 27 — 80. vor uns. Die sitzende weibliche Figur zur Rechten würde sich auch ohne die Umschrift ATNEJITA (so mufs es wahrscheinlich heifsen) durch den wilden männlichen Blick, den Speer und das Wehrgehänge als die Bezwingerin des calydonischen Ebers zu erkennen geben. Dafs aber die männliche Gestalt mit dem Speere, die ihr zur Rechten steht, Mars seyn soll, stimmt weder mit dem Charakter der Jungfrau und ihrer Neigung, die sie ausschliefslich unter Dianens Schutz stellen,

übereín, noch findet es sich in der Darstellung des Mannes selbst bestätigt, der sinnend zur Erde blickt, und weder den Helm noch sonst ein Attribut des Kriegsgottes hat. Was aber die Inschrift betrifft, die Hr. G. ΦAIJƎM oder ΘAIJƎM liest, und durch eine Ableitung von μελίη, die Lanze, auf Mars beziehen will, so ist es uns nicht zweifelhaft, daſs, wie auch schon Vermiglioli a. a. O. pag. 41. will, der letzte Schriftzug durch ein zufälliges Zusammenstoſsen aus den beiden ᗡϽ d. h. cr entstanden sey, wornach also die Inschrift uns ᗡϽAIJƎM, d. i. MELEACR, Meleager unbestreitbar an die Hand geben würde. Demnach kann auch die gegenübersitzende männliche Gestalt Meleager nicht seyn, die ohnehin nicht nur gar nicht auf Atalante achtet, sondern auch mit der neben ihr stehenden weiblichen in einer so zärtlichen Stellung begriffen ist, daſs sie von Meleager in Anwesenheit seiner Geliebten höchlich auffallen müſste. Wenn doch einmal gedeutet werden muſs, so tragen wir kein Bedenken, die Gruppe zur Linken mit Vermiglioli für Meleagers Mutter Althäa mit einem ihrer Brüder zu halten. Schwer von Meleager verwundet, scheint er sich vergeblich an dem Stabe, den er in der Hand hält, aufrichten zu wollen, und in den Armen der Schwester, die ihn mit zärtlich sorgsamen Blicken ansieht, zu verscheiden. Ja auch die Buchstaben VT, durch welche Hr. G. sich berechtigt glaubt, in der weiblichen Person eine Tyran oder etruskische Venus zu erblicken, lieſsen sich, da die etruskische Schrift kein O hat, ganz gut für den Anfang des Namens Toxeus halten, wenn man anders annehmen kann, daſs der Künstler hier aus derselben Quelle mit Ovid geschöpft habe, der allerdings (Metam. VIII. 441.) unter den von Meleager erschlagenen einen Toxeus nennt, dagegen Apollodor I. 7. 10. unter den Söhnen des Thestius, den Brüdern der Althäa, keinen solchen und einen Toxeus nur als ältern Bruder des Meleager kennt, den sein eigener Vater erschlagen habe. Was aber die geflügelte Figur in der Mitte betrifft, welche durch die Ueberschrift als die Parze Atropos bezeichnet ist, so würde Hr. G., wenn er Vermiglioli's Abhandlung hinlänglich berücksichtigt hätte, schwerlich sich dafür entschieden haben, den Stift in ihrer Linken für einen Griffel zu halten, mit welchem sie Meleagers Todesurtheil schreibe; eine, wie uns dünkt, so moderne Idee, daſs sie sich höchstens bei einem italiänischen Gelehrten, wie z. B. dem Canonicus Jorio, entschuldigen lieſse. Der erste Blick lehrt, daſs es ein Nagel ist, welchen die Parze mit dem Hammer, den sie in der rechten hält, jeden Augenblick über Meleagers Haupte

einzuschlagen im Begriff steht, sobald sie von Althäa, die, noch unentschlossen, halb zurückhaltend die Hand auf ihre Schulter gelegt hat, das Zeichen dazu erhält. So bildet dies schätzbare Monument den trefflichsten Commentar zu Horazens Worten Odar. III. 24. 5:

Si figit adamantinos
Summis verticibus dira Necessitas
Clavos, non animum metu,
Non mortis laqueis expedies caput;

und bestätigt den Volksglauben, auf welchen der Dichter sein schönes Bild gebaut hat. — Zu No. 65. findet sich ein sonderbarer Ausdruck: è da avvertirsi, che le tre figure nude sono vestite: ist das nicht ein Widerspruch? — Das No. 70. genannte Bassorilievo auf einem Discus hat der Beschreibung nach Aehnlichkeit mit der Attitüde des Odysseus auf den Darstellungen des Raubes des Palladiums; sonderbar, wenn das Bild selbst fehlen sollte. — Die dritte Abtheilung, die griechisch-römischen Bronzen, zeichnet sich mehr durch die Anzahl und Mannichfaltigkeit der Gegenstände (hundert fünf und dreifsig) als durch bedeutende Vorstellungen aus. Ueber den Kunstwerth wagen wir blos auf den Catalog hin nicht zu entscheiden. Die vierte Abtheilung, bronzene Geräthschaften (drei und neunzig) scheint manches interessante Stück zu enthalten; worunter die drei Candelaber No. 35 — 37 denjenigen, die wir aus dem neapolitanischen Museum kennen, nicht weit nachstehen mögen, und Helm, Panzer und Rückenstück No. 43 — 45, wenn auch beschädigt, immer seltene und werthvolle Antiquitäten sind. Rücksichtlich der eilf bleiernen Stücke, mit welchen die erste Section des Catalogs schliefst, bemerkt Hr. P. in der Vorrede, dafs der Verdacht, welcher die Aechtheit einiger dieser Denkmäler treffen könne, den hohen Werth nicht zu beeinträchtigen vermöge, den die Seltenheit von Antiken aus diesem Metalle den wahrhaft ächten beilege.

Die zweite Section, Vasen, die von Hrn. Panofka selbst mit der ausgebreiteten Gelehrsamkeit, die er in diesem Fache besitzt, bearbeitet worden ist, enthält von der ältern Gattung, mit schwarzen Figuren auf rothem Grund achtzehn und auf gelbem dreizehn Gefäfse, die zum Theil unter die Vasen des ersten Ranges zu gehören scheinen. So z. B. gleich das erste, eine Diote von dritthalb Palmen Höhe aus einem Grabe bei Nola, dieser reichen Fundgrube des Schönsten, was die griechische Angeiographie geleistet hat, im ältesten attischen Style; einst der Lohn eines Siegers in den heiligen Spielen der Athene, wie der Scharfsinn des Herausgebers aus

der Vorstellung der Vase schliefst und wahrscheinlich in dem Prachtwerke weiter ausführen wird, worin er die sämmtlichen Preisgefäfse dieser Art zusammen zu stellen und zu commentiren unternommen hat. Einstweilen bestätigt er seine Ansicht durch die Vergleichung mit ähnlichen Gefäfsen in verschiedenen Museen, deren einige deutlich die Inschrift ΤΟΝ ΑΘΕΝΕΘΕΝ ΑΘΛΟΝ tragen, über welche wir bereits in der Anzeige des Böckhischen Corp. Inscr. S. 997. zu sprechen Gelegenheit hatten. — Was No. 2. (abgebildet bei Micali T. LXV.) betrifft, so könnte die natürlichste Verbindung zwischen den interessanten Vorstellungen der beiden Seiten, von welchen die eine Hercules mit dem Erymanthischen Eber, die andere zwei Männer zeigt, die mit Stöcken von einem Baume Oliven abschlagen, welche ein Knabe aufliest — in der Zeit der Olivenärndte zu suchen seyn, die bekanntlich in den December fällt, während der Eber nach Hrn. P.s scharfsinniger Andeutung der Winter ist und insbesondere in Verbindung mit Hercules, als der Sonne in ihren verschiedenen Standpunkten in der Ekliptik, so genommen werden mufs. Wir bedauern, dafs der Raum uns nicht gestattet, auf die mythologischen Deutungen und Andeutungen, zu welchen dem Verf. die Reichhaltigkeit der Darstellungen auf den folgenden Gefäfsen Veranlassung gibt, im Einzelnen einzugehen, und begnügen uns, im Allgemeinen zu bemerken, dafs der Freund symbolischer Physik unter dem bescheidenen Titel eines Catalogs hier eine Reihe der gelehrtesten und scharfsinnigsten Zusammenstellungen finden wird. Interessant sind unter den Vorstellungen auf den Gefäfsen, die man gemeiniglich als ägyptische bezeichnet (mit schwarzen oder violetten Figuren auf gelbem Grunde), No. 21. mehrere geflügelte Löwen, bei welchen Hr P. sich einer Gemme aus den Zeiten Augusts mit einem geflügelten Eber erinnert, und No. 23. eine Gans mit ausgespannten Flügeln und einem Panterkopfe, welche Composition der Verfasser auf eine Vereinigung des Dionysus und der Proserpina deutet. So hält auch Hercyna, Proserpinens Gespielin bei Pausan. IX 39. 2, eine Gans in der Hand; eine mythische Person, die Hr. P. No. 25. auf einem Balsamgefäfse vorgestellt zu sehen glaubt. Die Flügel, mit welchen sie dort erscheint, geben ihm zu interessanten Bemerkungen über den Gebrauch dieses Attributs bei Genien und Dämonen Gelegenheit, während er sich später (S. 105 fgg.) nicht mit Unrecht gegen die Ausdehnung derselben auf Musen, Horen u. s. w. erklärt, und in den geflügelten Figuren, die man bisweilen als solche nehmen zu müssen geglaubt hat,

vielmehr Victorien erkennen will, was dann mit seiner Idee von Preisgefäfsen zusammenfällt. Unter den zahlreichen Vasen mit rothen Figuren auf schwarzem Grund (acht und siebenzig) zeichnen wir aus No. 38, eine Darstellung des ländlichen Schaukelfestes (festum oscillationis), das die Athener nach Hygin. Fab. CXXX. alljährlich zu Ehren der Erigone, Tochter des Icarius, feierten; eine Scene, deren ähnliche Hr. P. noch aus zwei andern Gefäfsen anführt und damit auch die Vorstellung der Phädra in Polygnots Lesche zu Delphi (Paus. X. 29.) vergleicht; und No. 75, den Streit des Apoll und Marsyas, interessant durch das Hinzutreten zweier andern Figuren, eines bärtigen Hermes mit Petasus, Chlamys und Heroldsstab in der Linken, in der gesenkten Rechten einen Pokal haltend; und einer weiblichen Person, die mit beiden Händen einen Teller mit Früchten zu halten scheint, und in welcher Hr. P. eine Opora erblicken will.

Was endlich die Classe der Terracotten betrifft, so besteht sie insbesondre aus acht und vierzig kleinen Figuren, Köpfen oder Masken von Thon, wie man sie vorzüglich in Gräbern zu finden pflegt; einigen Bruchstücken von Siegelerde in erhabener Arbeit und dreizehn Lampen von verschiedener Gröfse, über deren Werth uns bei der Kürze des Catalogs kein Urtheil zusteht.

Selinus und sein Gebiet. Eine Abhandlung zur Erd- und Völkerkunde Siciliens, von Hermann Reinganum. Mit einer Karte und andern Abbildungen. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1827. VIII und 215 S. gr. 8.

Der Verfasser, der sich bereits früher durch eine Schrift über das alte Megaris (Berlin 1825) bekannt gemacht, übergiebt hier dem Publicum eine ähnliche Monographie über Megara's Pflanzstadt, Selinus. Aus den zerstreuten Nachrichten der alten Schriftsteller und den Angaben neuerer Reisenden sucht er uns ein Bild dieser vordem so mächtigen Stadt, deren majestätische Trümmer noch jetzt kaum mit andern ähnlichen Resten alter Baudenkmale zu vergleichen sind, zu entwerfen, das, so spärlich auch im Ganzen die Nachrichten der Alten über dieselbe sind, doch um so anziehender wird, je anschaulicher der Verf. Alles darzustellen und mit seltener Klarheit unsern Blicken vorzuführen weifs. Leider

hat die Zeit uns hier Vieles entrissen, was Aufklärung geben oder die grofsen Lücken wenn auch nur einigermafsen ausfüllen könnte, die für die Geschichte von Selinus, so wie für die Kenntnifs der Stadt selber, ihrer Umgebungen u. s. w. jetzt sich darbieten. Wir müssen in dieser Hinsicht dem Verf. das rühmliche Zeugnifs geben, dafs er in seinen Schilderungen mit der gröfsesten Gewissenhaftigkeit verfahren, dafs er keinesweges Lücken in der Geographie und Geschichte, wie sie hier aus Mangel an Quellen leider nur zu oft vorkommen, durch Hypothesen u. dergl. m. zu ersetzen sucht, sondern davon gänzlich sich fern haltend, nur das in seinen Bericht aufgenommen, was aus den Quellen getreulich nachgewiesen werden konnte. Diese Quellen bestehen theils in den, wie bemerkt, zerstreut vorkommenden Stellen der Alten (leider ist auch das Buch Diodors, aus dem wir nähere Angaben über die Geschichte von Selinus während einer gewissen Periode erwarten könnten, verloren gegangen), theils in den Berichten neuerer Sicilianischer Geschichtschreiber oder anderer fremder Reisenden, die diese Gegenden besucht und mehr oder minder ausführlich beschrieben haben. Der erste Berichterstatter (der Zeit nach) darunter ist der Sicilianer Fazello, ein gebörener Selinuntier, wenn man will, in den Scriptores rerr. Sicularum; an ihn reihen sich die gelehrten Forschungen eines Cluver und D'Orville, die Reisebeschreibungen von Riedesel, Stolberg, Forbin u. A., die gröfseren Prachtwerke von Houel, De Non, Wilkins und Smyth, die Nachrichten über Sicilien von Jacob und manches Andere der Art; andere Reisebeschreibungen oder Abhandlungen, wie die von Sestini, Rehfues, Huyhes u. s. w., boten entweder nichts Neues für diesen Gegenstand, oder sie wiederholten nur das in jenen gröfseren Werken bereits Gesagte. Diese Werke aber sind auf das sorgfältigste überall benutzt, und ihre Angaben der Erzählung auf eine angenehme Weise eingeflochten.

Nach einer kürzeren Einleitung über Sicilien und dessen Küstenstriche (wo wir insbesondere die Vermuthung S. 6 sehr wahrscheinlich finden, dafs zu allererst Phönicier an dem südlichen Küstenstrich Siciliens sich niedergelassen und dafs sie auch die erste Hand an Selinus gelegt), schildert der Verf. zuerst die Formen der Oberfläche und die Naturverhältnisse des Selinuntischen Küstenstrichs überhaupt, der im Westen durch die Lilybäer, im Norden durch die Egestäer, im Osten durch die Agrigentiner begränzt war. Im Westen bildete wohl das Mazara-Flüfschen die Gränze, gegen Norden ebenfalls ein Wässerchen, dessen Ueberschreitung die öfteren

Gränzstreitigkeiten zwischen Selinus und Egesta veranlaſste, wahrscheinlich der westliche Halykos, der jetzige Arena; gegen Osten reichte das Selinuntische Gebiet muthmaſslich bis an das Flüſschen Isburos, jetzt Caratabellota. Sonach berechnet der Verf. die ganze Ausdehnung des Selinuntischen Küstenstrichs auf drei und dreiſsig Italienische Meilen oder fast siebenzehn deutsche Stunden. Die nähere Erörterung darüber, so wie die übrigen Bemerkungen über die Gebirgszüge, über die Beschaffenheit des Bodens, über die Producte desselben u. s. w. mag man bei dem Verf. selber nachlesen.

Der erste, nun folgende Abschnitt beschreibt den Küstensaum zwischen dem Kap Lilybäum und dem westlichen Halykosflusse, insbesondere das Flüſschen Mazara und die gleichnamige Stadt, jetzt Mazzara genannt; der Verf. verfolgt die Geschichte derselben das Mittelalter hindurch bis auf unsere Zeit, wo sie gänzlich gesunken, als eine höchst unbedeutende Stadt erscheint, die überdies sehr wenige Ueberreste des Alterthums darbietet, nicht einmal Münzen, welche doch sonst von Siciliens Städten in ziemlicher Anzahl vorhanden sind. Der zweite Abschnitt S. 46 ff. handelt von dem Küstensaum zwischen dem westlichen Halykos und dem Selinus-Flusse. Hier wird namentlich von dem jetzigen Castelvetrano, und von dem für den Alterthumsforscher ungleich wichtigeren Campobello gehandelt. An den Hügeln nämlich, an deren Fuſs dieser Ort liegt, finden sich die berühmten Steinbrüche der Selinuntier, die hier die ungeheuren Blöcke zum Bau ihrer Riesentempel brachen und auf eine uns kaum denkbare Weise nach dem drei Stunden entfernten Selinus fortzuschaffen wuſsten. Mit dem dritten Abschnitt (S. 59 ff.), der den Küstenraum zwischen den Flüssen Selinus und Hypsas befaſst, führt uns der Verfasser nach Selinus selber. Daſs der Name dieser Stadt von dem gleichnamigen Flüſschen entlehnt ist, und letzteres seinen Namen dem an seinen Ufern in Fülle wachsenden Eppich (σέλινον) verdanke, kann wohl von keinem Unbefangenen in Zweifel gestellt werden. Die Stadt selbst, wie im zweiten Kapitel S. 72 ff. näher bewiesen wird, lag auf zwei Hügeln und war demnach nicht, wie Einige zu glauben geneigt waren, blos auf den westlichen Hügel beschränkt. Leider läſst sich über ihre Ringmauern, ihren Umfang und die Abtheilungen des Innern derselben aus Mangel an Nachrichten der Alten oder noch vorhandener Spuren von Ueberresten jetzt nichts Näheres bestimmen. Denn die Hauptüberbleibsel der einst so mächtigen Stadt bestehen in zwei Gruppen Tempelruinen auf den bemerkten Hügeln;

der westliche Hügel enthält die minder bedeutenden, welche aus den Resten von drei Tempeln bestehen, und hier mit genauer Angabe der Maafse ihres Umfangs näher beschrieben werden. Leider finden sich gar keine Spuren, aus welchen irgend eine Vermuthung über die Bestimmung dieser Tempel oder über die Gottheiten, denen sie geweihet waren, entlehnt werden könnte. Dasselbe müssen wir von den drei andern Tempeln, deren Trümmer auf dem andern, östlichen Hügel erblickt werden, gestehen. Alle Reisenden sprechen mit der gröfsesten Bewunderung von diesen Ruinen, deren Majestät und Gröfse die späte Nachwelt noch durch den Namen i pilieri dei Giganti, welchen sie denselben gab, geehret hat, ja die von der Ferne aus gesehen, von Manchen für eine grofse Stadt mit hohen Thürmen gehalten worden sind. Auch hier werden die Maafse aufs genaueste nach Wilkin's Angaben mitgetheilt; über die majestätische Gröfse derselben und die Wirkung, die sie auf den Beschauer hervorbringen, ist die treffende Schilderung des Kephalides aus dessen bekannter Reisebeschreibung aufgenommen. Dafs der eine von diesen kein Tempel des Zeus Agoraios gewesen, wenn er gleich lange Zeit dafür gegolten hat, hat der Verf. wohl bewiesen, da aus Herodot V, 46. kein Beweis dafür entlehnt werden kann. Aber sollte nicht die Vermuthung erlaubt seyn, hier den Tempel eines Zeus, aber eines andern, etwa des Olympischen oder des Aetnäischen Zeus zu finden, und könnten nicht die beiden andern Tempel der Demeter und Persephone gewidmet gewesen seyn? Die Verehrung dieser Gottheiten in Siciliens griechischen Städten, namentlich in den Nachbarstädten von Selinus und in dem mit ihm verbündeten Syracus, könnte wohl auf eine solche Vermuthung führen, die freilich nur mit Bestimmtheit ausgesprochen werden dürfte, wenn wir unter den Ruinen und Trümmern dieser Tempel Spuren von Reliefs u. dergl. entdeckten, welche uns darüber einige Winke erlaubten, oder auch selbst zu bestimmten Schlüssen uns berechtigten. Zu einer dereinstigen Entdekkung der Art kann Ref. die Hoffnung noch nicht aufgeben, wenn einmal nähere Untersuchungen oder Nachforschungen an Ort und Stelle angestellt worden sind.

Das dritte Kapitel (S. 101 ff.) enthält die Schicksale der Stadt. Zuvörderst ihre Gründung durch Megarer, ihr Aufblühen, ihre Streitigkeiten mit Egesta, ihre Theilnahme am Krieg der Syracusaner gegen die Athener während des peloponnesischen Kriegs, ihre späteren Fehden mit den Karthagern, bis diese unter Hannibal die Stadt nach einem hart-

näckigen Widerstand einnahmen und zerstörten 409 a. Chr. Dann die neue Gründung der Stadt, ihre Schicksale unter den folgenden Kriegszügen der Karthager, des Dionysius, des Agathokles und der Römer, bis die Karthager zum zweitenmal 249 a. Chr. die Stadt zerstörten und ihre Einwohner nach Lilybäum verpflanzten. Nähere Nachrichten, wie wir sie noch von der ersten Zerstörung besitzen, fehlen uns über diese zweite. In einem dritten Abschnitt verfolgt der Verf. die weiteren Schicksale der Stadt bis auf unsere Tage. Von Plinius finden wir unter Siciliens Orten ein Selinus als Oppidum aufgeführt; es scheint indeſs unbedeutend gewesen zu seyn, und erst sieben Jahrhunderte später finden wir eine Erwähnung dieser Stadt, welche zugleich die letzte ist; es ist dies die Erzählung von der grausamen Zerstörung derselben durch die Saracenen im Jahr 827 p. Chr.

Das vierte Kapitel (S. 148 ff.) handelt von der Cultur der Selinuntier. Aber leider sind hier die aus dem Alterthum erhaltenen Nachrichten gar zu spärlich und ungenügend, als daſs eine genauere Schilderung möglich gewesen wäre. Unter den Gottheiten, welche Selinus verehrte, lassen sich eigentlich kaum Apollo und Asklepios, als Krankheit, aber auch Heilung bringende Gottheiten, zunächst auch mit Bezug auf die warmen Heilbäder von Selinus, nachweisen, und alles Andere kann sich hier blos auf Vermuthungen und Combinationen beschränken. Immerhin gehörten indeſs die Selinuntischen Tempel zu den gröſsesten und bedeutendsten der Insel, die noch in ihren Trümmern als die ältesten Muster ächt dorischer Baukunst, wie der Verf. sagt, sich uns darstellen. Hoffentlich werden wir in der Folge noch nähere Aufschlüsse durch neuerer Reisenden Forschungen gewinnen. Eben so wenig, wie über Cultus und Götterdienst, läſst sich im Ganzen über die Verfassung der Stadt (die wohl, gleich der der andern dorischen Städte in Sicilien, gewiſs öfteren Veränderungen und öfterem Wechsel ausgesetzt gewesen seyn mag), über den Charakter, die Zahl ihrer Bewohner und Anderes der Art sagen, da uns nähere Angaben fehlen. Selbst die Münzen von Selinus gehören mit zu den seltneren, da wir doch von andern Sicilischen Städten deren nicht wenige besitzen. Nur wenige Münzen, wenn man diejenigen abzieht, deren Aechtheit sich bezweifeln läſst, sind noch übrig, und diese, mit Ausnahme einer einzigen, von Silber; sie zeigen hohes Alter und Aehnlichkeit mit den Syracusanischen. Der Verf. hat sie S. 167 ff. genau beschrieben, auch Abbildungen von einigen derselben mitgetheilt.

Der Beschluſs folgt.

N. 18. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Selinus und sein Gebiet von H. Reinganum.

(*Beschlufs.*)

Vierter Abschnitt (S. 177 ff.). Der Verf. beschreibt den Küstenstrich, östlich von Selinus bis zu dem Berg Santo Calogero, wo die im Alterthum und selbst noch jetzt berühmten warmen Bäder von Selinus, jetzt Sciacca, sich finden. Wir erwähnen hier der S. 182 vorgetragenen nicht unwahrscheinlichen Vermuthung, dafs Agathokles, der Töpfersohn (Töpfer aber lebten meist an diesem Ort, und Töpfer bilden noch heut zu Tage die Mehrzahl der Bewohner), aus den Selinuntischen Bädern gebürtig gewesen sey. Was über die Anlage und Geschichte dieser Bäder und deren Localitäten in älteren und neueren Berichten sich findet, ist hier zusammengestellt. Leider ist jetzt Sciacca, das im Mittelalter wieder einige Bedeutung gewonnen hatte, gänzlich gesunken, das Innere des Orts sehr abstofsend, so reizend auch die Natur seine Umgebungen gebildet hat.

Fünfter Abschnitt (S. 192 ff). Entferntere Niederlassungen der Selinuntier. Wir kennen bestimmt eigentlich nur eine solche Niederlassung, von einer andern läfst sich dies vermuthen; nämlich Minoa an der Südküste Siciliens, am Ausflufs des Halykos, und Abakänon an der Nordostküste zwischen Mylä und Tyndaris.

Der erläuternde Anhang enthält: 1) über die Karte und die andern Abbildungen; 2) ein Abdruck von zwei in Böttiger's Amalthea (III. p. 307 ff.) bereits abgedruckten Briefen über die vor einigen Jahren entdeckten Selinuntischen Tempelfriese. — Die beiden dieser Schrift beigegebenen lithographirten Tafeln enthalten: 1) eine Karte des Selinuntischen Küstenstrichs und seiner Umgebungen in alter und neuer Zeit, nebst einem besondern Grundrifs von Selinus; 2) Abbildungen von fünf merkwürdigen Münzen von Selinus, so wie zwei kleinere Darstellungen der Selinuntischen Steinbrüche bei

Campobello, und eines Theils der Ruinen des gröſsten Tempels von Selinus, aus De Non's groſsem Prachtwerk über Sicilien entlehnt. Die typographische Ausstattung des Werks ist vorzüglich und dürfte von Seiten der schönen Lettern, des guten Papiers und Drucks überhaupt, wohl manchen ähnlichen Erscheinungen im Gebiete der alten Literatur als Muster vorgestellt werden. Die sorgfältige Correctur des Ganzen hat sinnstörende Fehler vermieden, und nur ein Paar im Ganzen nicht bedeutende Berichtigungen S. 213 veranlaſst.

Inscriptionum Latinarum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accommodata ac magnarum collectionum supplementa complura exhibens. Cum ineditis Io. Casp. Hagenbuchii suisque adnotationibus edidit Io. Casp. Orelli. Insunt Lapides Helvetiae omnes. Accedunt, praeter Fogginii Kalendaria antiqua, Hagenbuchii, Maffeii, Ernestii, Reiskii, Seguierii, Steinbruechelii epistolae aliquot epigraphicae nunc primum editae. Volumen primum. Turici, typis Orellii, Fueſslini et Sociorum. MDCCCXXVIII. 568 S. gr. 8., wovon 66 die Vorrede, Literatur und Kritik der Inschriften nebst dem Apparat enthalten, 44 die Epistolas epigraphicas. Subscriptions-Preis 9 fl. Laden-Preis 12 fl. für das Ganze.

Intorno l'antico marmo di C. Giulio Ingenuo Dissertazione Epistolare del Dottor Giovanni Labus. Milano 1827. Dalla Tipografia di Angelo Bonfanti, Corsia de' Servi, num. 601. 60 S 8.

Wir brauchen nicht die Vollendung des uns jetzt zur Hälfte vorliegenden Orellischen Inschriftenwerkes abzuwarten, um es anzeigen zu können; da die Vorrede über den Plan des Ganzen Auskunft genug giebt, auch von der Ausführung selbst genug vorliegt, um uns zu einem Urtheile über das Werk Stoff zu geben und zu berechtigen. Wer nur einigermaſsen, wenn auch nur literarhistorisch, mit der Epigraphik bekannt und vertraut ist, der weiſs, aus wie vielen, zum Theil sehr kostbaren und sehr seltenen, Werken die Kunde von dieser Wissenschaft geschöpft werden muſs, und wie es, um auch nur zu einiger genauen Kenntniſs derselben zu gelangen, so ganz und gar nicht hinreicht, die eigens über die Inschriften geschriebenen Werke sich zu verschaffen und

zu studieren; sondern dafs Inschriften und deren Erläuterungen, so wie Berichtigungen der Fehler in den gröfseren Werken, sich in einer zahllosen Menge von Büchern zerstreut finden. Hatte nun in der neuesten Zeit die Griechische Epigraphik in Deutschland an Osann und Böckh Bearbeiter gefunden, deren sie sich erfreuen mag; so schien dagegen die Lateinische zurück zu stehen, und wenig beachtet zu seyn, so sehr sie auch nach den, immer schon etwas alten, neuesten Werken im Einzelnen mochte Bereicherungen erfahren haben. Ja gerade der Umstand, dafs diese Bereicherungen im Einzelnen von so verschiedenen Seiten geboten waren, mufste ein Werk, das, neben dem bewährten, belehrenden und brauchbaren Alten, auch die Ergebnisse neuerer Forschungen aufnähme, vermifst, und wenn es, einigermafsen gerechte Wünsche und Erwartungen befriedigend, erschien, von recht Vielen willkommen geheifsen werden. Nicht leicht aber möchten sich so viele günstige Umstände für eine befriedigende Leistung in diesem Fache haben vereinigen können, als in der Person und der Lage des neuesten so verdienstvollen Herausgebers des Cicero Nicht nur innig vertraut mit Römersprache und Römischer Literatur überhaupt, sondern auch durch ein mehrjähriges Studium mit dem sehr speciellen Gegenstande vorliegender Forschungen, befand er sich theils in einem Lande, das, in der Mitte zwischen Italien und Deutschland, von jenem Lande der Inschriften und Inschriftenkunde nicht so abgeschnitten und fast aufser Berührung mit ihm gesetzt ist, als Deutschland dem gröfsern Theile nach, und doch wieder auch mit den nördlichern und westlichen Ländern in leichter und bequemer Verbindung steht, theils in einer Stadt, wo sich, wie gegenwärtig nirgends, ein im vorigen Jahrhunderte von einem der gröfsten Inschriftenkenner, dem Züricher Professor J. C. Hagenbuch, gesammelter und bearbeiteter Apparat befindet, welchen theilweise oder in gröfserer Masse auch ohne eigene Zuthat herauszugeben, schon dankenswerth und verdienstlich heifsen konnte, dessen Benutzung aber in der Art, wie sie hier geschehen ist und uns vorliegt, dem Herausgeber gewifs in und aufser Deutschland ein recht grosses Publicum zu Danke verpflichtet. Waren nämlich in allen bisherigen Sammlungen, da es den Sammlern vorzüglich um Vollständigkeit zu thun schien, grofse Massen unächter Inschriften unter ächte gemischt erschienen, und zwar häufig ohne Unterscheidung des Guten und Verwerflichen; waren die Inschriften über einen und denselben Gegenstand, obgleich zur Belehrung wenige hinreichten, bis zur Erschöpfung ge-

häuft worden; war die Anordnung meistens so gewesen, dafs man nur mit Mühe das, was man eben wünschen mochte, auffinden konnte; waren endlich auch in den besten Sammlungen die Lese-, Schreib- und Druckfehler nicht nur zahlreich, sondern oft zahllos; und hatten jene erstgenannten Mängel alle Inschriftenwerke nicht nur unvollkommen gemacht, sondern auch vertheuert, und dadurch ihre Benutzung vielen Philologen ganz verschlossen; so sehen wir nun durch das vorliegende Werk jene Uebelstände alle, in so weit dies nicht die Kräfte Eines Mannes übersteigt, beseitigt, und in unsern Händen ein Buch, dessen Fruchtbarkeit für Viele, die bisher vielleicht noch kaum den Werth alter Inschriften für alle Zweige der Philologie recht zu schätzen wufsten, nach und nach, und zwar bald, recht sichtbar gefühlt werden dürfte. Doch, ohne weitere Vorrede und Einleitung, wenden wir uns zu dem sehr elegant, doch nicht prunkhaft, gedruckten Werke selbst, dem man es gleich ansieht, dafs es aus der werthvollen Officin kommt, die in gleichem Format und auf gleichem Papier den Cicero so schön und so uneigennützig ausstattet. Wenn unsere Anzeige des Werks übrigens mehr die Form eines Berichtes, als die einer Recension haben dürfte, so liegt dies theils in der Natur des Werkes, von dessen Beschaffenheit und Einrichtung genügende Nachricht zu erhalten, unsere Leser leicht mehr, als eine detaillirte Kritik über ein so viele tausend Einzelnheiten enthaltendes Buch, interessiren möchte; theils in der Einrichtung dieser Jahrbücher, welche einer Recension über einen so speciellen Gegenstand nicht so viel Platz einräumen können, als ein für eine einzelne Wissenschaft bestimmtes Journal. Bei dem gegenwärtigen fast unermefslichen Umfange des Gebietes der Philologie, sagt der Vf. in der Vorrede, befinden sich viele Philologen in dem Falle, dafs es ihnen unmöglich wird, die grofsen Inschriftenwerke zu studiren. Sie ganz unberücksichtigt zu lassen, ist dem Philologen nicht zu rathen, und es entsteht daraus unmittelbar das Bedürfnifs eines kürzeren Weges, um das Gute und Nützliche aus dieser Kunde nicht ganz entbehren zu müssen, da sich besonders in neuerer Zeit ein nachtheiliger Mangel an Kenntnifs der Epigraphik bei vielen Philologen zeigt, der sich sehr oft an Herausgebern der Klassiker bei der Kritik des Textes empfindlich rächt. Dazu kommt, dafs bei dieser Scienz bei grofsem Zeitaufwande sich im Ganzen viele Sterilität und wenig geistige Nahrung zeigt, indem in den grofsen Werken eine zahllose Menge unächte und untergeschobene oder durch Verstümmelung ganz unbelehrende Inschriften Raum

und Zeit wegnehmen, viele in allerlei Büchern zerstreut sind, dafs von vielen gar keine Notiz nach Deutschland kommt, dafs gewöhnlich eine sehr zahlreiche und sehr thätige Klasse von Philologen, die Gymnasiallehrer, gerade in diesem Fache ganz ratblos sind, weil ihnen weder Zeit noch Mittel zu Gebote stehen, diese Lücke ihrer Erkenntnifs auszufüllen. Für die Letztern wollte besonders auch Hr. O. sorgen, so wie für diejenigen, die zwar reichlich die grofsen Hülfsmittel sich verschaffen könnten, aber keine Zeit haben, diese zu studiren. Eine solche Epitome sollte nun Hrn. O.s Werk seyn, von der er übrigens auch die Hoffnung hegt, dafs durch die Zweckmäfsigkeit ihrer Anordnung die Wissenschaft selbst gewinnen könne. Ueber den Styl der Inschriften habe man zwar, sagt er, ein gutes Werk von Morcelli; aber es biete doch im Ganzen wenig Material, es sey dabei in Deutschland selten und sehr theuer. Ein Werk also, das die rechte Mittelstrafse zwischen dem Zuviel und Zuwenig zu treffen wufste, schien ihm Bedürfnifs, und da sich nun nirgends ein besserer Schatz von Hülfsmitteln finden möchte, als in Zürich, wo der Apparat J. C. Hagenbuchs liegt, welchen an Reichthum kein anderer übertreffen, keiner erreichen dürfte, und der bisher so gut wie unbenutzt da lag; so mochte sich Hr. O. wohl mit Recht zu Ausfüllung dieser Lücke in der Literatur berufen glauben Er entschlofs sich zu einer Auswahl der lateinischen Inschriften, die ein Hülfsmittel zum Verständnifs der römischen Autoren und der römischen Alterthümer gewähren sollte. Die erste Aufgabe war, in das ordnungslose Chaos der Sammlungen einen Plan zu bringen, und die Inschriften unter Capitel und Classen zu vertheilen; wobei es freilich unvermeidlich war, dafs nicht manchmal eine und dieselbe Inschrift unter verschiedene Capitel pafste, die doch des Raumes wegen nicht öfters wiederholt werden sollte. Diesem Uebelstande abzuhelfen, sind Nachweisungen und Indices bestimmt. Hr. O. las ungefähr vierzigtausend Inschriften, und wählte daraus solche für sein Werk aus, die sich entweder durch Inhalt, oder durch Sprache, zuweilen auch durch Rusticität (zur Kenntnifs der Schicksale der lateinischen Sprache) als lehrreich darstellten, und damit zugleich eine Urkundensammlung von der Kindheit der Sprache durch alle Zeitalter herab bis zu ihrem Verfall gewähren konnten. Vier Jahre lang dauerte die Beschäftigung mit diesem Gegenstande und die Auswahl der fast unübersehbaren Menge. Natürlich, dafs dabei die Subjectivität des Wählenden entschied, der selbst gesteht, er würde zu verschiedenen Zeiten dieses und jenes

anders gewählt haben; jedoch versichert, dafs er im Ganzen in seinen Ansichten sich selbst treu geblieben sey, und keine Inschrift in seinem Werke sich finde, die er nicht mit bestimmtem Bewufstseyn eines guten Grundes aufgenommen habe. Unkundige Beurtheiler, sagt er, werden sich vielleicht ärgern, manchen ihnen merkwürdig scheinenden Stein nicht vorzufinden, er giebt zu, es mögen ihm allerdings einige entgangen seyn; viele jedoch habe er absichtlich ausgeschlossen, die man vermissen könne, nämlich solche, die ihm verdächtig geschienen, ohne dafs er sie deswegen eines ausführlichen Beweises dieses Verdachts werth gehalten habe. Ohnedies sey in der Lapidarkritik, trotz den vielen Vorarbeiten, noch unendlich viel zu thun. Viele bisher für ächt geltende seyen ihm sehr verdächtig erschienen, andere ganz falsch. Ganz entschieden lasse sich übrigens oft nicht sprechen; er habe aber die von ihm absichtlich aufgenommenen unächten mit einem Stern bezeichnet, und unterscheide in Hinsicht der Aechtheit vier Klassen: certas, suspectas, interpolatas, commenticias. Allzu verstümmelte und verdorbene Steine habe er, so weit es seine Zwecke erlaubten, übergangen. Auf jeden Fall werde sein Werk belehrend seyn und zugleich dazu beitragen, die zehen grofsen Inschriftenwerke [von Smetius, Gruter, Reinesius, Spon, Donius, Fabretti, Gudius, Muratori, Maffei, und Donatus] besser gebrauchen zu können. Eine Versicherung, deren Wahrheit wir in ihrem ganzen Umfange unterschreiben. Er habe übrigens, sagt er, aufserdem noch einen gedoppelten Zweck vor Augen gehabt, nämlich die Epigraphik selbst zu bereichern, und seinem Buche, durch das Neue, das er ihm beigebe, einen eigenthümlichen Werth zu verschaffen. Er habe nämlich die Hagenbuch'schen Schätze geöffnet, überdies seine eigenen Verbesserungen, die sich ihm bei der langen Arbeit dargeboten, beigegeben, auch eine sehr mühsame Vergleichung der von Verschiedenen mit Verschiedenheiten herausgegebenen gleichen Inschriften angestellt. Neque tamen, sagt er bei dieser Gelegenheit, id mei officii duxi, ut singulis in titulis omnia, ubi iidem reperirentur, scripta indicarem. Nemo igitur exsultet atque triumphet, ubi librum investigarit a me praeteritum vel plane ignoratum; potius eos, quibus Turici uti mihi concessum fuerit, ex indice desumat. Ein *exultare* und *triumphare* fällt uns nun zwar nicht ein; auch müssen wir gestehen, dafs des Hrn. Pr. O. Apparat wenig zu wünschen übrig läfst. Der Hr. Verf. wird es uns aber nicht als Anmafsung anrechnen, wenn wir gegen

den Schlufs unserer Anzeige einige Werke nennen, die vielleicht einige Ausbeute geben konnten, und die wir nicht angegeben finden; weil der Verf. sie vielleicht später sich verschaffen oder sie berücksichtigen kann. Dabei gedenken wir aber nicht etwa aus einer Bibliotheca numaria oder aus Krebs's Handbuch der philologischen Bücherkunde hier fehlende Titel abzuschreiben und damit auf eine wohlfeile Weise zu prunken; sondern nur einzelne Werke, die vor uns liegen, und die wir, ohne uns je mit der Numismatik speciell beschäftigt zu haben, bei anderweitigen Untersuchungen mit Nutzen gebrauchten, zu nennen uns begnügen. — Ein zweiter Zweck war für Hrn. Prof. O., dafs seine Sammlung eine Ergänzung der schon vorhandenen grofsen Sammlungen seyn sollte: ein Grund, warum er besonders viele neuere, seit der Sammlung des Donatus [1775] bekannt gemachte Inschriften gab, und mit solchen freigebiger war, als mit den schon längst bekannten. Namentlich, erklärt er, habe er aus dem allbekannten Gruter vieles sonst Gute nicht aufgenommen, dagegen, was seit 1775 wahrhaft Brauchbares erschienen sey, hier unter den verschiedenen Rubriken niedergelegt, und diese Masse möge etwa der fünfte Theil seiner ganzen Sammlung seyn, wovon er Vieles den Werken Millins, mehr noch dem gelehrten Marini, der mit Hagenbuch gewetteifert, verdanke. Das Werk will gleichsam ein Leben Roms aus Inschriften seyn. Darum beginnt es mit Inschriften über die Urbs aeterna, wie es denn überhaupt im ersten Kapitel ganz geographisch ist. Von Rom wendet er sich nach dem Norden von Italien und dessen Inseln; zu den Municipien und Colonien, wo besonders Vieles beigebracht wird, was die Verfasser von Werken über alte Geographie ausgelassen haben, welche überhaupt nicht selten berichtigt werden. Von den aufseritalischen Theilen des Römischen Reiches werden nur Proben gegeben. Nur bei Helvetien machte der Patriotismus des Verfassers eine Ausnahme, und er gab alle Inschriften, die sich irgendwann und wo gefunden hatten. [Schon früher gab er dieselben helvetischen Inschriften in einem geschmackvollen Schulprogramm 1826: Inscriptiones in Helvetia adhuc repertas omnes collegit breviterque illustravit Jo. Casp. Orellius. Simul Gymnasii Turicensium Carolini novus cursus Magnifici Rectoris, Henrici Hirzelii, auctoritate rite indicitur. Accedit index Lectionum publicarum atque privatarum. Turici, typis Friderici Schulthessii. MDCCCXXVI. 40 S. gr. 8.] Bei diesen befolgte er die von Böckh bei den griechischen Inschriften beobachtete geographische Methode, welche er auch wirklich bei einem

einzelnen Lande gut angebracht findet, aber bei einem allgemeinen Inschriftenwerke schon aus dem Grunde nicht rathen will, weil bei vielen Inschriften gegenwärtig gar nicht mehr herauszubringen ist, wo sie gefunden worden sind. Viele alte Inschriften, von denen man sichere Abschriften hat, sind ganz verloren: man weiſs nicht nur nicht mehr, wo sie sind, sondern auch, wo sie gewesen sind; viele endlich sind ausgewandert, ohne daſs man weiſs wohin. Am gerathensten schien also dem Vf. die von ihm gewählte Klassenabtheilung. Bei Helvetien aber wollte er zugleich eine Probe geben, wie sich gleichsam eine alte Geographie ganz aus Inschriften herstellen lieſse. Nach Vollendung der geographischen Wanderung durch die ganze Römerwelt oder das ganze Römerreich wendet sich das Werk zur Geschichte, und führt uns von Romulus bis auf Theodorich herab eine ununterbrochene Reihe gleichsam historischer Urkunden vor, wichtig für den Geschichtsforscher, wie für den Geschichtschreiber und Lehrer. Indessen erforderte die groſse Masse Beschränkung, und deshalb fand sich kein Platz für Fastos Consulares, deren neue Anordnung er von Borgheſs und Capefigue erwartet; auch die Reihe der Praefectorum Urbi muſste ausgeschlossen bleiben; was man nicht miſsbilligen wird, da der Verf. dafür ein sehr dankenswerthes Capitel (III) Historia Literaria. Studia, nach der Geschichte eingeschaltet hat, das eine Anzahl Steine als Denkmale auf Geschichtschreiber, Redner, Philosophen, Dichter, Rechtsgelehrte, Rhetoren und Grammatiker enthält. Dann geht er auf die Res sacras über, und zwar zuerst auf die Deos Immortales Roms, vom Juppiter bis auf die Epona und Mephitis herab; dann auf die Italischen Götter, darauf auf die fremden. [In der Vorrede, wo über diese Ordnung gesprochen wird, folgt hier ein Ausfall auf diejenigen, welche sie etwa miſsbilligen möchten, den wir nicht recht verstehen.] Daran schlieſsen sich dann die Sacerdotia, ritus, überhaupt der ganze Cultus. Von diesem wird der Uebergang gemacht zu den ehelichen Verhältnissen und dem, was damit zusammenhängt; dann zum Sclavenwesen; darauf folgen die Officia domus Augustae, die Freigelassenen, das Volk, dessen Stände, Verfassung, Gesetze, Beamte bis in die späte Kaiserzeit herab, und zwar bis auf die niedern Bediensteten. Die Gesetze selbst indessen, deren Erläuterung er von Klenze erwartet, werden, mit wenigen Ausnahmen, absichtlich übergangen, namentlich das S. C. de Bacchanalibus, die Lex Servilia, die Lex judicia-

ria Galliae Cisalpinae, die Tabula Heracleensis und mehrere andere gröfsere Denkmäler, auch historische, wie das Monumentum Ancyranum u. dergl., die anderswo häufig abgedruckt sind. — Es folgen sodann die Opera publica [nämlich was nicht in der historischen Reihe steht], die Vectigalia, die Res militaris; hierauf das Municipalwesen [welches zwar von F. Roth trefflich behandelt ist, aber ohne alle Berücksichtigung der Inschriften], die bürgerlichen Gewerbe und Corporationen, überhaupt die Vita communis, endlich der Tod. — Im Ganzen finden wir nun diese Eintheilung der Inschriften nach Classen und Capiteln sehr zweckmäfsig, und die Bemerkung des Hrn. Pr. O. ganz richtig, dafs die Wissenschaft selbst dadurch gewinne, und sich nach derselben jedem Steine eine sichere und bestimmte Stelle anweisen lasse. Im Einzelnen jedoch liefse sich die, wiewohl bei einem solchen Werke im Allgemeinen überflüssige Frage nach dem Grunde der Rangordnung gewisser Capitel neben und über einander machen, z. B. warum folgende fünf Capitel in der angegebenen Reihe stehen: Ehe, Sklaven, Officia domus Augustae, Freigelassene, Volk. Allein erstlich lassen sich allenfalls schon Gründe auffinden, zweitens kommt es überhaupt nicht auf eine ganz strenge Consequenz, wie in einer systematischen Wissenschaft an, und drittens wird das Register hinlänglich nachweisen, was etwa der Eine oder der Andere nicht an dem Platze finden sollte, an welchem er es sucht. Auf die angegebenen Capitel werden dann im zwei und zwanzigsten Hagenbuchii Observationes Criticae folgen. Es enthält nun der vorliegende erste Theil von den genannten zwei und zwanzig Capiteln neun; aufserdem Folgendes: 1) Apparatus Epigraphicus J. C. Hagenbuchii in Turicensium Bibliotheca publica adservatus; nämlich das Verzeichnifs desselben, unter zwei und zwanzig Nummern, über zwei und siebenzig Bände in Folio und Quart, alle entweder ganz von Hagenbuchs Hand geschrieben, oder mit Bemerkungen von ihm. Ueberdies besafs er, mit alleiniger Ausnahme von vier Werken, alle bis auf sein Todesjahr (1763) erschienene Inschriftenwerke. 2) Index praecipuorum librorum epigraphicorum aliorumque inscriptiones Latinas continentium, quibus usus sum. Ein sehr enggedrucktes, acht Seiten starkes Verzeichnifs, welches nicht nur ein Zeugnifs ablegt, dafs wohl nicht leicht Jemand mehr Beruf hatte, vorliegendes Werk zu schreiben, sondern das auch recht augenscheinlich die aufserordentliche Mühsamkeit desselben darthut. Und hier wollen

wir denn eine kleine Nachlese von Werken, die vor uns liegen, und die wir in diesem Verzeichnisse nicht finden, niederlegen, ohne übrigens dabei eine andere Absicht, als die oben angegebene, zu hegen. F. Münter de rebus Ituraeorum. 4. Hafn. 1824. Ej. Symbolae ad int. Evang. Joann. ex marmm. 4 ib. 1826. Ej. Epistola ad S. ab Ouwaroff de monumentis aliquot veteribus. 4. Hafn. 1822. C. F. Heinrich Vetus Inscriptio inedita ex Lapide Lilybaetano Fr. Münteri. 8. Kiliae 1815. Aringhi Roma subterranea [wir haben nur eine deutsche Uebersetzung davon 12. Arnh. 1668.]. F. S. de Schmidt de Sacerdott. et Sacriff. Aegyptt. 8. Tub. 1768. [Moussinet] Mémoire sur la ville souterraine decouverte au pied du Mont Vesuve. 8. Paris 1748. E. Corsini Dissertatt. Agonisticae. 8. Lips. 1758. Meibomii Maecenas. 4. Lugd. B. Elzev. 1653. M. Welseri Rerum Augustanarum libri 8. fol. Venet. 1594. und in dessen Werken ed. Arnold. fol. Norimb. 1682. Vett. Monumm. quae in Hortis Caelimontanis et in aedibus Matthaeiorum asservantur. Coll. et ann. ill. a R. Venuti et J. C. Amadutio. III Voll. Rom. 1779. fol. Im dritten Bande sind Anaglypha, Sarcophagi et Inscriptiones in Menge. [Wir berichtigen bei dieser Gelegenheit einen Irrthum in Krebs Handb. d. philol. Bücherkunde II. p. 237, welcher sagt, das genannte Werk habe 106 Kupfertafeln. So viele hat aber der erste Band. Der zweite hat 90, und der dritte, hierher gehörige, hat 72; zusammen 270.] P. Burmann. De Vectigalibus P. R. 4. Leid. 1774. Chladenii de Gentilitate Vett. Romm. 4. Lips. 1742. Schlegel J. R. Comm. de Fortuna Respiciente. 8. Passeri De marmoreo Sarcophago Eugubino. fol. Rom. 1774. Römische Denkmäler in Baiern, von d. Acad. d. Wiss. herausg. in 4. und fol. München 1808. J. Nicolai de Siglis Vett. 4. Lugd. B. 1703. Th. Reinesii Diss. de Deo Endovellico in Graevii Synt. Diss. 4. Utr. 1702. und Th. Crenii Museo Philolog. II. 8. Lugd. Bat. 1700. G. Wheler Voyage de Dalmatie, de Grèce et du Levant. 8. Amst. 1689. Lil. Gyraldus de Sepultura [in Opp. T. I. ed. Jensius. L. B. 1696. fol.]. E. Figrelius de Statuis ill. Romm. 8. Holm. 1656. J. Scheffer de Antiquorum torquibus. 8. ib. eod. Hanſselmann Beweis, wie weit der Römer Macht in Deutschland vorgedrungen. 2 Thle. Schwäb. Hall 1768 — 1773. fol. A Ortelii et Jo Viviani Itinerarium per Gall. Belg. 8. Antw. 1588. B. Brissonius De formulis et solenn. P. R. ed. Conradi et Bach. Lips. 1754. fol. P. Merula Cosmographia Generalis. Antw. 1605. 4. G. Fabricii Antiquitatis aliquot monumenta

insignia. 4. Arg. 1549. J. E. J. Walchii Antiquitates Herculanenses Literariae. Acc. Sylloge Inscriptionum. 4. Jen. 1751. Mögen auch mehrere der in diesen Werken stehenden Inschriften in den grofsen Sammlungen stehen, die Hr. Prof. O. alle hatte, was wir jetzt nicht untersuchen können; so sind doch in den von uns hier aufgeführten wenigen Büchern jene Inschriften theils ursprünglicher und weniger verdorben, theils berichtigt, theils genauer erläutert, als in Sammelwerken geschehen kann und zu geschehen pflegt. — Zuletzt geht noch in unserm Werke vor den eigentlichen Inschriften ein treffliches Supplementum Artis Criticae Lapidariae her auf 38 Seiten, „partim ex Hagenbuchii schedis depromptum, sed a nobis singulari studio auctum". Ehe wir noch uns über Einzelnes verbreiten, geben wir, um unsere Leser zu überzeugen, in welchem Grade sie dem Verf. ihr Vertrauen schenken dürfen, seine Grundsätze in Beziehung auf Kritik an, die wir durchgängig befolgt gefunden haben. 1) Keine Zeile, ja kein Buchstabe, ist durch Conjecturalkritik geändert; nur die bessern Lesarten, wo sich verschiedene fanden, sind aufgenommen. Ein Verfahren, welches allerdings, wo das Original nicht durch Autopsie untersucht werden kann, nöthig ist. 2) Ergänzungen sind selten aufgenommen, und immer nur mit kleinerer Schrift. 3) Mit wenigen Ausnahmen sind alle Inschriften vollständig gegeben. 4) Das Ende der Zeilen ist jedesmal genau angezeigt. 5) Eben so die Plätze, wo die Steine stehen, die Bücher, aus denen sie genommen sind. 6) Die Abbreviaturen (siglae) sind fast überall erklärt [hier wird mancher Leser wünschen, dafs es nicht nur fast überall geschehen wäre, sondern dafs jede schwierigere Abbreviatur oder jede mehrdeutige wenigstens einmal erklärt worden seyn möchte. Vielleicht trägt indessen der zweite Theil noch etwas der Art in einem kurzen Index nach]. Die Paläographie mufste bei diesem Werke wegen Mangel an Formen und Typen leer ausgehen, deren Anschaffung der Verf. dem Verleger nicht zumuthen konnte. Bei Gelegenheit der Aeufserung hierüber wird Hr. Geh. Kab. R. Kopp um ein Compendium der lateinischen Paläographie oder um ein ausführliches Werk darüber gebeten, das die Lithographie [und vorzüglich die eigene Kunstfertigkeit des Hrn. Geh. K. R., setzen wir hinzu] sehr erleichtern könnte. Ein Wunsch, der auch schon lange der des Ref. ist. Sehr interessant sind in dem Suplem. artis criticae lapidar. und zugleich sehr gründlich die Urtheile über die grofse Sammlung des Jan. Gruterus, des M. Gudius S. 37 f. S. 39 f., über die oft fälschlich so

genannten Inscriptiones ineditas S. 41, über den Hauptverfälscher und Inschriftenschmied Pyrrhus Ligorius, welcher von 1550 bis 1593 sein Wesen trieb, und der durch seine an ächten Inschriften angebrachten Interpolationen schädlicher ist, als durch seine ganz erdichteten Inschriften, womit er sich und sein Buch wichtig machen wollte; ein Streben, welches ihm leider so gut gelang, daſs von seinen Erdichtungen Vieles in Sammlungen, Wörterbücher und Compendien übergegangen ist, da er ein sehr schlauer und gewandter Betrüger war. Ueber ihn ist hier eingerückt die gründliche und dabei sehr seltene Schrift des Annibale degli Abate Olivieri 1764. aus Calogera Nuova Racolta Tom. 19. pag. 471. (S. 43 bis 54 in italiänischer Sprache). Ferner zeichnen wir aus das Urtheil über Sc. Maffei S. 55 f., dessen Kritik sich etwas zu stark zum Negiren hinneigt, so daſs Hr. Pr. O. zu behaupten wagt, es seyen drei Viertel der von ihm verdächtigten Inschriften dennoch ächt. Er führt über ihn ein gründliches Urtheil von Klotz aus dessen Actt. Litt. IV. p. 405 f. an, wo übrigens, wie wir gefunden haben, die ganze Recension von S. 390 bis 410 interessant ist. Zu S. 56 bemerken wir, daſs das Buch von Malvasia, Aelia Laelia Crispis betitelt, welches wir, nebst der Erklärung des Richardus Vitus Basinstochius (8. Durdrechti 1618.), vor uns haben, doch, neben der seltsamen Räthselinschrift, die wir auf ihrem Unwerthe beruhen lassen wollen, manches Gute enthält, und daſs die Geschichte dieser Inschrift, nebst den verschiedenen versuchten Lösungen und Deutungen, ihrer doppelten Schreibung zu Bologna und zu Mailand, kurz, aber interessant erzählt ist in Nouveau Voyage d'Italie (4 Ed. Tom. 3. à la Haye 1702.) S. 270 — 293. Auch die Urtheile des Hrn. Pr. O. über Mazocchi S. 57, Muratori das. f. und Reinesius S 61. heben wir noch als treffend und merkwürdig heraus. — Betrachten wir nun das Werk selbst, so müssen wir erklären, daſs uns der Plan desselben wohl erwogen, und die Ausführung auf eine Weise bewerkstelligt scheint, die wenig zu wünschen übrig läſst, als etwas mehr Erklärung und Erläuterung so mancher Dinge, die denjenigen dunkel bleiben müssen, welchen die Werke mangeln, aus denen die Inschriften gesammelt, und in welchen sie erklärt sind. Doch ist des Dunkeln nicht zu viel, und ein Commentar über die Inschriften lieſs sich nicht anbringen, ohne das Werk zu sehr zu vergröſsern und zu vertheuern, und dadurch für diejenigen unzugänglich zu machen, denen es unter Andern vorzüglich zu nützen bestimmt

ist. Ohne dies wäre bei weitem bei den meisten dieser Inschriften ein Commentar wahrer Ballast. Der Druck ist für ein so grofses und so schwer zu corrigirendes Werk sehr correct, und nur Weniges ist der grofsen, auch beim Cicero bewährten, Sorgfalt des Verfassers entgangen. Was uns nun beim Durchlesen des Buches von mehrerer oder minderer Bedeutung aufgefallen ist, fügen wir noch kürzlich unserer Relation bei, da wir es, aus den oben angegebenen Gründen, auf eine eigentliche und ausführliche Kritik nicht anlegen können. So würde es uns auch zu weit führen, wenn wir bei einzelnen Inschriften, wo wir wegen Aechtheit oder Unächtheit oder Verdächtigkeit anders als der Verf. denken, uns ausführlich auslassen wollten. S. 27. wird der Herausgeber der Monumenta Veteris Antii Philippus Turre genannt; er heifst aber Philippus a Turre. S. 75. n. 42. Wenn hier angegeben wird, dafs die Recension dieser Inschrift bei Apianus [Inscriptiones Sacrosanctae Vetustatis, fol. Ingolst. 1534.] p. CCCXX. von der bei Smetius [Inscrr. antt. fol. Lugd. Bat. 1588.] pag. 151. abweiche, so müssen wir bemerken, dafs beide ganz verschiedene Inschriften vor sich gehabt haben müssen, da es bei Sm. heifst 943 K. Dec., bei Ap. 954 id. Oct.; ferner bei Sm. L. Veri, bei Ap. Marci Veri; bei Sm. L. Attilius, bei Ap. L. Attidius. Die letztere Variante, so wie die übrigen, welche noch vorkommen, lassen sich aus einer falschen Abschrift oder unrichtigen Lesung des Einen oder des Andern erklären; die grofse Verschiedenheit der Jahrszahl und des Datums schwerlich. Im Allgemeinen bemerken wir bei dem geographischen Capitel aber, dafs durch dasselbe die Werke über alte Geographie von Mannert, welcher die Inschriften nur zu wenig berücksichtigt, und von Reichard an sehr vielen Stellen berichtigt werden, und dafs dem Verf. hier, wie überall in diesem Werke, seine Kenntnifs der Italiänischen Literatur dieses Faches und seine Bekanntschaft mit den Italiänischen Antiquariern sehr viel hilft. S. 157. Zu den Werken, wo das Monumentum Ancyranum steht und erklärt ist, fügen wir noch: Imper. Caes. Augusti Temporum Notatio, Genus et Scriptorum Fragmenta. — cur. Jo. Alb. Fabricio. 4. 1727. p. 213 — 233. Vergl. auch J. G. Baier Historia Marmoris Ancyrani. 4. Jen. 1703; welche Dissertation das Monumentum Ancyranum gleichfalls enthält. S. 136. Bei der Inschrift No. 488, mit sehr alter Orthographie, sagt Hr. Prof. O., der Glaube an ihre Aechtheit (wiewohl er sie für ächt nimmt) stütze sich blos auf die Papiere des Torellus, des Sarayna [wenn diese zween nicht etwa

ein Mann, Taurellus Sarayna, sind, von dem S. 62. behauptet wird, seine Inscriptiones Veronenses seyen voller Fehler] und des Panvinius. Wir finden bei Merula (Cosmosgr. II. 3. p. 532.) dieselbe Inschrift mit der ausdrücklichen Bemerkung: quae visitur Florani, in agro Veronensi. S. 96. No. 170. steht aus Wernsdorffs Antiquitt. Balearicis und aus Armstrongs Beschreibung von Minorca eine Inschrift, die nicht ganz richtig ist. Ob sie bei W. so steht, wissen wir nicht, da das Exemplar, das wir von seiner Schrift besitzen, verstümmelt ist; aber bei Armstrong, den wir vor uns haben, steht nicht L. Fabio L. F. || QVIR., sondern — Q. VIR; auch bricht die Zeile bei Flamini Divor. ab, und läuft nicht bis Mag. fort. S. 192. No. 800. a. sollte Φιλόπατ-πος — BHΣAIEYΣ nicht Schreib- oder Druckfehler für Φ— BAΣIΛEYΣ seyn? S. 267. No. 1237. beim Jupiter εὐάζιος heifst es: Suidas εὐάζειν exponit σαβάζειν. Es ist aber dieses eigentlich umgekehrt, indem es dort, so wie bei dem Schol. Aristoph. Av. p. 58?. heifst: τὸ γὰρ εὐάζειν οἱ βάρβαροι σαβάζειν φασίν· und bei Suidas diese Erklärung unter Σαβάζιος steht, welcher den Griechen durch εὐάζειν verständlich gemacht wird. Ueberdies ist dort nur von Sabazius, als dem Beinamen des Dionysus die Rede; als Beiname des Jupiter, oder eigentlich des Sohnes des Kronos, steht er Hymn. Orph. XLVIII. — S. 291. No. 1445. Sollte es für *jussu imperiove* nicht *jussu imperioque* heifsen? Auf derselben Seite No. 1448, wo nach einer Lücke IVSO steht, und Hagenbuch *ex viso* emendirt, wollten wir schon diesem über dem Studium der Epigraphik ergrauten Manne unsern augenblicklichen Einfall: *ex jusso* oder *ex jussu* vorhalten und entgegenstellen; allein ein Blick auf No. 1713. (S. 321.), wo EX BISO steht, das auch durch *ex viso* (vergl. No. 1766. 1882. EX VISV) erklärt wird, hiefs uns wenigstens ἐπέχειν. — Ein schöner Beweis, wie auch die Erklärung der Klassiker aus den Inschriften gewinnen kann, ist unter andern S. 307. No. 1587. Hier steht: Silvano. Sacrum. || M. Vicirius Rufus V. S. || Quod licuit Junianos (vier lange Sylben?) *reparare* Penates. Quod || que tibi vovi. posui de Marmore signum. Dazu bemerkt Hr. Pr. O. *reparare* eodem sensu, quo a paucis intellectum isthoc verbum usurpavit Horat. Od. I. 37. 24. Nec latentes Classe cita *reparavit* oras i. e. repetere. Man sehe nur in Dörings Ausgabe, wie sich die Herausgeber winden, und wie sie emendiren in der Verzweiflung. Vergl. nun auch noch über diese Stelle Jahns Jahrbb. für Philol und Pädag. 1827. II. 4. p. 414—416. — S. 309. ist uns der grammatische Zweifel aufgestofsen, ob VSLP wohl gut

voto soluto lubens posuit heifsen könne, weil er das Monument nicht setzte, nachdem er sein Gelübde gelöst, sondern indem er es löste; oder vielmehr er löste es dadurch, dafs er das Monument setzte, also: *votum solvens lubens posuit*, oder *solvendo?* — S. 316. No. 1672. Soll denn MAX. SVMVS nicht MAXSVMVS i. e. *maxumus* heifsen? — S. 327. No. 1765. Wenn dieser Stein verdächtig ist, so wüfsten wir an dessen Stelle einen ganz unverdächtigen zu setzen, auf welchem auch die Fortuna Respiciens vorkommt, und der vor hundert Jahren als eine Ara castrensis auf einem Acker in der Nähe des Neckar, zwischen Neckargartach und Beckingen in der Nähe von Heilbronn bei Ausbesserung einer Landstrafse gefunden wurde. Hier ist die Inschrift: FORTVNAE RESPICIENTI SACR || NASELLVS PRO || CLIANVS LEG || VIII AVG PRAE || POSITVS CHoR || I HELVE†oRVM || TORQVATO ET || IVLIANO COS || V S L L M. — Das. No. 1773. zu Note 4 bei TEGVRIVM bemerken wir blos, dafs ganz kurz gesagt werden konnte, *tegurium* sey die der Etymologie gemäfsere Schreibung des gewöhnlichen *tugurium*. — S. 343. N. 1915. Ueber Numa Sebesio s. auch die Abhandlung von Maffei im sechsten Bande der Gesch. der kön. Akad. der Wissensch. zu Paris, übers. von Gottschedin, p. 154 — 164; ferner Phil. a Turre Monum. veteris Antii p. 193. 194. 252. — S. 348. No. 1953. steht eine ganz unverständliche Inschrift, die Hr. Pr. O. zu emendiren sucht. Bei dem von uns schon citirten Merula pag. 404. steht eine, auch corrupte, die vielleicht einem erfahrnern Inschriftenverbesserer zur Emendation dieser helfen kann, weil sie von demselben Steine, nur gleichfalls fehlerhaft, abgeschrieben seyn könnte. Dieselbe heifst: ABELLIONI. DEO. TAVRINVS. || BONE. CONI. SEVSIM. Dafs die zwei ersten Worte richtiger sind, als ABELLIONI DERROC bei Millin, ist klar, auch emendirt Hr. Pr. O. so; eben so, dafs die vier letzten Buchstaben der Inschrift das bekannte V. S. L. M. enthalten sollen. Ueber die Mitte wagen wir keine Vermuthung. — S. 352. N. 1991. wäre allenfalls des Th. Reinesius besondere Abhandlung De Deo Endovellico, die wir oben aus zwei Sammlungen citirten, kurz anzuführen gewesen. — S. 353. No. 2005. s. dazu Donop: Das Magusanische Europa I. pag. 256. — S. 361. No. 2090. mufs es Wesselingium für Wesselium heifsen. — S. 364. No. 2247. Diese Inschrift steht schon bei Gutherleth de Saliis Martis Sacerdotibus richtiger, als bei Gruter, und was Hr. Pr. O. aus MAC. SALIORVM emendirt, nämlich MAG. —, giebt G. bereits p. 33. — S. 392. No. 2275.

sagt der Verf.: Nemo vero accuratius de Fetialibus ex inscriptionibus disseruit, quam Hagenbuchius, cujus cum disputatione si jungas, quae Marinius habet (Atti p. 708. 714. 754.) nil fere desiderabis. Und nun giebt er auf vier Seiten die sehr schätzbare Hagenbuchsche Abhandlung. Aber über die Fetialen selbst und ihr ganzes Wesen und Geschäft ist doch weit unterrichtender die Abhandlung von J. D. Ritter De Fetialibus P. R. in J. C. Martini Thesaur. Dissertatt. II. 2. pag. 188 — 234. Fast die Hälfte der Hagenbuchschen Abhandlung dreht sich blos um die Frage, ob man Fetiales oder Feciales schreiben müsse. — Da der Verf. mehrmals die Verse in den Inschriften als Verse absetzen läſst, so hätten wir dies auch bei den Hexametern p. 397. No. 2277. und bei den Jamben p. 456. No. 456. gethan. — Sehr interessant sind die beigegebenen Epistolae Epigraphicae, aus denen man, auſser der Epigraphik, noch allerlei erfährt, z. B. Ernesti's nicht sehr löbliche Aeuſserungen über den armen Reiske. Schade, daſs der S. 631. erwähnte groſse Hagenbuchsche Brief von 36 Quartseiten an Scipio Maffei nicht Platz hatte! — S. 533 und 536 läſst sich Maffei merkwürdig über die Latinität der Italiäner heraus. [Diese beiden Seiten folgen in vorliegendem Werke unmittelbar hinter einander, so daſs S. 534 und 535 ganz fehlen.] — S. 553. schreibt der Verf. bei dem Titel von Ruhnkens und Valckenaers Briefen D. Ruhnkenii (*sic*). Wir wissen nicht recht, was das *sic* bedeuten soll: man könnte aber vermuthen, weil er selbst einmal Rhunkenius schreibt, er halte diese Schreibung für richtiger; welches falsch wäre. — S. 564. l. 21. beginnt eine Periode mit *Nisi opus meum*, und läuft bis zu *omnis ille labor* mit einem Punct, ohne daſs etwas gesagt ist, was zu *Nisi opus meum* gehört. Hier sollte nach diesen Worten eine Parenthese beginnen, und mit *labor* endigen, worauf dann, nach den langen Zwischensätzen, mit einer Wiederholung die Periode erst fortgesetzt wird: *opus illud nisi mihi aperiret* etc.

Der Beschluſs folgt.

N. 19. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Orellii Collectio Iuscriptionum Latinarum.

(*Beschlufs.*)

S. 566. kurz vor dem Schlusse steht noch durch einen Druckfehler: sese exerceri debet; eben so S. 377. *Saxa* eos *memorantes* exhibebimus, durch einen Schreibfehler, weil der Verf. vorher wohl *Titulos* für *Saxa* hatte, dann jenes corrigirte, und das dritte Wort übersah. Aber mit Recht sagt er in Beziehung auf mögliche Irrthümer in einem so viele Einzelnheiten enthaltenden Werke S. 529. zu Sc. Maffei's Worten: In queste materie non c' è chi si possa presumer esente da errori, Folgendes: Honestissimam hanc confessionem Viri in isto studiorum genere summi meam quoque facio; et quis cordatior suam non jam dudum fecit? Und damit wollen wir denn unsere Anzeige schiefsen, und dem Vf. zur Fortsetzung und Vollendung dieses wichtigen und gewifs recht Vielen willkommenen Werkes, durch das er seine Verdienste um die Römische Literatur aufs Neue erhöht und vermehrt hat, Gesundheit und Ausdauer wünschen.

Die zweite oben angezeigte Schrift, die nur eine einzige Inschrift zum Gegenstande ihrer Forschung hat, gelegenheitlich aber noch andere berührt, zeigen wir darum etwas ausführlicher an, weil so gar wenige Schriften aus Italien uns zukommen, und sie durch den Buchhandel so selten zu haben sind. Hr. Dr. Labus, schon durch mehrere Schriften ähnlicher Art und verwandten Inhalts (deren Hr. Pr. O. in seinem Inschriftenwerke unter seinen Hülfsmitteln selbst neun aufzählt) bekannt und als Kenner berühmt, folgt hier der Sitte der Italiänischen Alterthumsforscher, welche ihre einzelnen Abhandlungen in Briefform an hohe Gönner zu kleiden pflegen, und richtet die Abhandlung an den Präsidenten des Civiltribunals zu Mailand, Don Antonio Mazetti, Mitglied der Accademia letteraria di Rovereto. Zuerst wird angegeben, wie so viele sich schon an dem Steine nicht mit Glück

versucht haben; dann wird die Inschrift selbst mitgetheilt [C. JVLIO | INGENVO C. J. | TRIB. LEG. III. ITAL | TIB. CL. VICTOR. VE. | INFANTI. BENIG. | PLVRA. DE. SE. | MERENT]; es werden die Vermuthungen Verschiedener angegeben, Grundsätze über das Lesen der Siglen auf allen Steinen, und über die Gleichförmigkeit der Abbreviaturen aufgestellt, und bemerkt, die Erklärer hätten andere Steine, wo gleiche Abbreviaturen, aber ohne Schwierigkeit des Verstehens vorkommen, vergleichen sollen. Einen solchen bringt er nun S. 7. bei, und zeigt, dafs C. J. Clarissimo Juveni heifsen müsse, noch an mehreren [S. 11. ist falsch Cic. pro Sext. 49. citirt, statt 69.]; darauf weist er nach, wie junge Söhne vornehmer Familien zu Priesterstellen (Pontificat, Augurat) gelangten, bringt einen Stein vor, wo C. V. Clarissimus Vir heifst, mehrere, wo bei J. C. die Erklärung Clarissimus Juvenis pafst, spricht gelegentlich über einige andere Inschriften, und zeigt, dafs oft Jünglinge schon Beamte gewesen, dafs auf verschiedenen Inschriften auch C F. und C. P. Clarissima Femina und Clarissimus Puer heifsen, und dies wird auch aus Grammatikern und Gesetztafeln nachgewiesen; ja, dafs man sogar im sechsten Jahrhundert Clarissimus Adultus sagte. Es wird ferner aus andern Steinen dargethan, dafs dieser Julius Ingenuus zu dem, dafs er Clarissimus Juvenis heifse, doch Tribun einer Legion gewesen seyn könne, und dafs das Prädicat Infanti dabei nichts verschlage, da sich Infans, Puer, Adolescens und Juvenis auf Steinen promiscue gebraucht finden, da die besten Schriftsteller die Worte *juvenis*, *adolescens*, ja *puer* von Menschen bei ziemlich vorgerückten Jahren brauchen, ja auf einem Steine von einem sieben und zwanzigjährigen (wenn dort kein Fehler sey), auf jeden Fall auf einem andern von einem zwölfjährigen der Ausdruck *infans* gebraucht sey, *puer* aber ganz sicher von einem fünf und dreifsig- und von einem sieben und dreissigjährigen Manne. Und so könne denn, ist das Resultat, auch Julius Ingenuus mit zwanzig Jahren in Betracht seiner Unschuld, Seelenreinheit und Jugendlichkeit in einer Art von vertraulichem Ausdruck Infans Benignus heifsen, gleichsam ein guter Junge (buon ragazzo, buon giovinetto, bon enfant), wobei sich freilich kein stammelndes Kind denken lasse, womit sich aber das folgende Plura De Se Merenti wohl vertrage. Endlich lehrt er S. 34. den Stein lesen [Cajo Julio | Ingenuo | Clarissimo Juveni | Tribuno Legionis III Italicae | Tiberius Claudius Victor Vir Egregius | Infanti Benigno | Plura De Se Merenti]. Von S. 35 an wird bewiesen,

dafs VE Vir Egregius heifse, nach der Analogie von VC, VD, VH, VI, VM, VP [Vir Clarissimus, Devotus, Honestus, Illustris, Magnificus, Perfectissimus]; darauf der Einwurf abgelehnt, dafs C. Julius Ingenuus und Tiberius Claudius Victor Freigelassene aus der Julischen und Claudischen Familie gewesen seyn mögen, und endlich S. 41 das Resultat des Bisherigen in Rücksicht auf die beiden angeführten Männer und ihre Prädicate gezogen, sodann zu der Zeit der Verfertigung der Inschrift übergegangen. Sie ist nach Hrn. Dr. L. nicht mit Gewifsheit zu bestimmen, aber etwa um das Ende des dritten Jahrhunderts zu setzen, als der Clarissimatus und die Egregii Homines von der Zeit des Antoninus Pius an häufiger auf Denkmälern zu erscheinen anfiengen. Es folgt darauf ein Anhang über ein Fragment eines Steines beim Grafen Giovanelli, der, als besonders wegen der Chronologie merkwürdig, erklärt und ergänzt wird. Wir können nicht umhin, die ganze Abhandlung für gründlich, gelehrt und gelungen zu erklären, ob uns gleich wegen des Infanti Benigno nicht alle Zweifel gelöst sind, auch die Ausführlichkeit sich manchmal zur Weitläuftigkeit hinzuneigen scheint, ein Verfahren, das sich wohl durch die gewählte Briefform rechtfertigt. Das Aeufsere der Schrift ist ausgezeichnet schön; der Druck, bis auf einige nicht angezeigte Fehler, correct.

---

1) *Vollständige Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll, Accis, Ohmgeld, Klassensteuer und Strafsengeld im Grofsherz. Baden. Von den Jahren* 1812 — 1824, *in IV Abtheilungen. Karlsruhe, Müller.* 1827. *XLVIII und* 908 *S.* 8. *mit* 47 *S. Anhang.*

2) (*Regenauer*) *Grofsherzogl. Badische Accis- und Ohmgelds-Ordnung in ihrem gegenwärtigen Umfange. Zweite Auflage. Karlsruhe, Braun.* 1827. *IV und* 168 *S.* 8.

3) *Gesetze und Verordnungen über die Bewirthschaftung der Grofsherz. Badischen Kameraldomänen, gesammelt und mit einem systematischen Inhaltsverzeichnifs versehen von F. A. Regenauer, Gr. Dom.Rath. Karlsruhe, Müller.* 1827. *LXVI und* 507 *S.* 8.

Die erste und dritte Schrift sind zunächst für den Beamten bestimmt, dem sie den vollständigen Text aller betreffenden Gesetze und Verordnungen bequemer, als er sie in den Acten

zusammensuchen kann, darbieten. Besonders für den angehenden Geschäftsmann gewähren solche Sammlungen einen erheblichen Vortheil, weil sie die mit dem Orientiren verbundene Mühe ungemein verringern. Es giebt jedoch auch einen allgemeineren Gesichtspunkt, aus welchem Werke dieser Art einem gröſseren Kreise von Lesern willkommen seyn müssen, theils weil heutiges Tages nicht leicht eine Regierung unterlassen wird, sich um die Gesetze anderer Länder zu bekümmern, ehe sie eine wichtige Aenderung der ihrigen unternimmt, indem sie aus dieser Erforschung sowohl warnende als nachahmungswürdige Beispiele kennen lernen kann, theils aber weil der Kenner der Finanzwissenschaft gerne und mit Nutzen die Einrichtungen der bestehenden Staaten mit der Theorie vergleicht. Das Baden'sche Finanzwesen schreitet unverkennbar vorwärts; das in allen Zweigen sichtbare Bestreben nach Vereinfachung, Ordnung und Klarheit läſst schon schlieſsen, daſs dieses ganze Geschäftsgebiet mit fester Hand und hellem Blicke geleitet wird. Die Schrift No. 2, deren erste Ausgabe 1822 erschienen ist, enthält nur dasjenige, was, wie der Herausgeber bemerkt, den Ortsvorgesetzten und den übrigen Staatsbürgern zu wissen nöthig ist. Unterzeichneter beschränkt sich, wie es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, darauf, die Einrichtung dieser Sammlungen anzugeben und einzelne, in wissenschaftlicher Hinsicht interessante Bestimmungen bemerklich zu machen.

No. 1, von dem Finanzrathe Heſs herausgegeben, beschäftiget sich mit mehreren Zweigen der Staatseinkünfte. Sie umfaſst nicht blos die ganze Consumtionsbesteurung, sondern den Ertrag eines Regales (Straſsengeld), eine Einkommenssteuer (die Classensteuer) und einige der gewöhnlich sogenannten zufälligen Abgaben. Ueber die Gründe, warum gerade diese Gegenstände ausgewählt worden sind, erhalten wir keinen Aufschluſs, sie liegen wahrscheinlich in dem grösseren praktischen Bedürfniſs. Das Jahr 1812 ist darum zum Anfangspuncte genommen worden, weil in demselben die Landzollordnung (2. Januar), die Accisordnung (2. Januar) und die Ohmgeldordnung (6. März) erschienen sind. Deshalb hat der Herausgeber auch in dem beigefügten systematischen Register die einzelnen Verfügungen nach den Paragraphen der obigen Gesetze geordnet. Da inzwischen die letzteren nicht selbst mit abgedruckt worden sind, so ist es nicht leicht, sogleich zu finden, was in irgend einer Beziehung verordnet ist, doch könnte dieser Unbequemlichkeit durch kurze Rubriken im Inhaltsverzeichniſs leicht abgeholfen werden.

I. Abth. Zollwesen. Man findet in zwei Abschnitten 278 Verfügungen. Unverkennbar ist der Grundsatz, Milde und Schonung der Privatinteressen herrschend zu machen, um die Regierungswirthschaft nicht ohne Rücksicht auf die Volkswirthschaft zu begünstigen. So sind z. B. die Zollstrafen am 12. Januar 1826 merklich herabgesetzt worden, indem sie, statt der früher üblich gewesenen Confiscation, den zwanzigfachen Zollbetrag oder nach der Wahl des Pflichtigen den halben Preis der Waare nicht übersteigen dürfen. Die Erhebungsformen sind nicht lästig, das Speditionsgeschäft findet in zahlreichen Lagerhäusern, deren mehrere in Privatgebäuden angelegt sind, ohne jedoch wahre Privatlager zu seyn, eine Erleichterung. Die Tariffe sind im Vergleich mit den Zollgesetzen anderer Staaten auffallend niedrig, denn die höchste Belegung ist 6 fl. 40 kr. vom Centner, was sich auch finanziell als einträglich erwiesen hat. Nach dem neuesten Budget (1828—30) ist der rohe Zollertrag auf 714,000 fl. gesetzt worden. Nach dem Verhältniſs der Einwohnerzahl würden die Zollgefälle in Würtemberg eine Million, in Baiern 2 1/2 Million fl. eintragen müssen, sie tragen aber ungeachtet der höheren Tariffe nur resp. 500,000 und 2 Millionen Gulden ein, eine Verschiedenheit, die wenigstens zum Theile aus dem häufigeren Schleichhandel und dem gehemmten Verkehre erklärt werden darf, obgleich unverkennbar auch andere Ursachen im Spiele sind. Der neuste Zolltariff vom 21. Junius 1827 konnte in die vorliegende Schrift nicht mehr aufgenommen werden, weil sie früher herauskam. Die Zollvergehen werden in erster Instanz von den Aemtern, welche Justiz- und Polizeistellen zugleich sind, in zweiter von den Kreisdirectorien abgeurtheilt, der Recurs im Gnadenwege geht von da an die Steuerdirection.

II. Zur Accise, oder nach Baden'scher Kanzleisprache zu dem Accis, werden mehrere Einkünfte gerechnet. Am wichtigsten ist 1) die Weinaccise nebst dem Ohmgeld. Letzteres ist ein Zuschlag zur Accise, den man neben dieser von dem zum Kleinverkauf (Ausschenken) bestimmten Weine erhebt, während die zum eigenen Verbrauche eingekauften gröſseren Quantitäten blos der Accise unterliegen. Bis 1825 muſste auch der Weinbauer für den, zu seiner Consumtion zu verwendenden Theil seines Erzeugnisses Accise entrichten. Der Accisesatz steigt je nach der Güte des Weins von 4 fl. 10 kr. bis 50 fl. für das Fuder (10 Ohm), das Ohmgeld ist von gemeinen Weinen 20 fl. 50 kr., von fremden feinen Weinen so viel als die Accise. Die in der Theorie begründete

Forderung, daſs jede Consumtionssteuer so kurz als möglich vor dem wirklichen Uebergang' der belasteten Waare in den Verbrauch gefordert werden soll, ist so in Erfüllung gebracht worden, daſs der Weinhändler als solcher von der Accise ganz frei bleibt, und die Entrichtung erst von dem Weinwirthe oder Consumenten bei ihrem Einkaufe (Einkellerung) geschieht. Hierauf beruht die Unterscheidung der Weinhandlungs- und Wirthschaftskeller. — 2) Bieraccise. Das Gesetz vom 14. Mai 1825 änderte die bisherige Einrichtung gänzlich ab und führte eine, nach dem Umfang des Braukessels bemessene Abgabe von jedem Sude ein, welche auf das Fuder Bier 13 fl., oder, wegen des Abganges, auf das Fuder des Kesselgehaltes 10 fl. betragen soll. — 3) Branntweinaccise. Ein Theil der hier abgedruckten Verordnungen ist inzwischen durch das jüngste, dem gegenwärtigen Landtage vorgelegte Gesetz aufgehoben worden, welches das, schon 1813 eingeführte Kesselgeld, d. h. eine jährliche Aversionalabgabe von dem Gehalte des Branntweinkessels, zur einzigen Entrichtung erklärt, und die Ablieferung des Blasenhelmes in der Zwischenzeit zwischen den Bränden entbehrlich macht. Schon seither, als den Branntweinbrennern die Wahl freigestanden, zogen die meisten die weit bequemere Abgabe dieses Kesselgeldes, welches bei Fruchtbranntwein 8 Kreuzer jährlich von der Maaſs des Blaseninhaltes beträgt, der lästigeren Acciszahlung vor. — 4) Schlachtviehaccise. Auch hier ist durch ein neueres Gesetz viel abgeändert worden, indem die Abgabe sich nicht mehr nach Classensätzen, sondern ganz einfach nach dem Ergebniſs der Abwägung richtet, welche auch bei der bisherigen Einrichtung schon vorgenommen werden muſste. — Man wird übrigens nicht umhin können, eine Steuerverfassung, die von den eigenen Erzeugnissen des Landes keine anderen Genuſsmittel als Wein, Bier, Branntwein und Fleisch (nebst dem Salze) einer Verbrauchssteuer unterwirft, und zugleich fremde Waaren so niedrig, als wir vorhin sahen, belegt, für milde zu erklären. — 5) Accise von Immobilienverkäufen. Diese Abgabe ist nichts als das französische Enregistrement, im Betrage von 2 1/2 Proc. des Kaufpreises von Häusern und Ländereien. Man könnte sie vielleicht als eine Art von Vermögenssteuer betrachten, die nur periodisch, beim Uebergange der Immobilien an einen Käufer, erhoben würde. Da inzwischen der Verkauf keineswegs gröſsere Vermöglichkeit anzeigt, oft sogar das Gegentheil, und da die Grundstücke ohnehin schon regelmäſsig nach ihrem reinen Ertrage besteuert sind, so würde jene Entrich-

tung als Steuer gedacht sich nicht wohl in Schutz nehmen lassen. Rechnen wir sie unter die zufälligen Abgaben oder Gebühren, so ist sie immer nicht von dem Einwurfe frei, dafs ihr hoher Betrag von vielen nützlichen Veräufserungen abhalten und viele aus Noth unternommene doppelt unvortheilhaft machen mufs. Die Unvereinbarkeit dieser sogenannten Kaufaccise mit den Grundsätzen der Finanzwissenschaft scheint auch höchsten Orts anerkannt worden zu seyn, da man kürzlich wenigstens sie minder drückend zu machen angefangen und die Ankäufe für wohlthätige Stiftungen, den Loskauf der Frohnen, Gilten, Zehnten u. dergl. von der Entrichtung befreit hat. — 6) Accise von Schenkungen und Erbschaften. Erstere kann gar nicht als eine Steuer, letztere allenfalls als eine Vermögenssteuer gelten, die man bis zum Tode des Vermögensbesitzers hinaus schiebt; sie erscheint jedoch immer unvollkommen, weil sie das schon sonst besteuerte werbende Vermögen doppelt belastet, während sie nur dann, wenn sie ausschliefslich auf das entbehrliche Mobiliar (nicht werbende Habe) gelegt wäre, in Schutz genommen werden könnte. Bei dem hohen Alter dieser Abgabe dürfen wir uns nicht wundern, sie in den meisten Staaten noch beibehalten zu sehen, wenn gleich in mehreren unter der Form der Stempelgebühr, wie in Baiern und Preussen. Die Gröfse der Entrichtung ist nach der Verwandtschaftsnähe 1 2/3 — 5 Proc. Auch hier ist kürzlich in einigen Fällen die Befreiung verordnet worden.

III. Die Classensteuer, am 31. October 1820 verordnet, trifft den Arbeitslohn und die Apanagen der Grofsherzoglichen Familie, und unterscheidet sich durch diese engere Bestimmung von der gleichnamigen Steuer in Oesterreich, welche auch auf die Capitalrente ausgedehnt ist. Der Ausdruck Arbeitslohn mufs aber hier in dem Sinne verstanden werden, dafs er alles durch blofse Arbeit, ohne Hülfe eines Capitales, errungene Einkommen in sich begreift, also auch die Besoldungen und Ruhgehalte der Staatsdiener, und selbst die Honorare der Schriftsteller. Der Grundsatz, dafs die Classen- und die Gewerbssteuer sich gegenseitig ausschliessen, ist zum Behufe der Regulirung sehr dienlich. Der Ertrag wird auf 196,000 fl. angeschlagen. Der Steuerfufs, d. h. das Verhältnifs der Abgabe zu dem steuerpflichtigen Einkommen, steigt mit der Gröfse des letzteren, eine angemessene Einrichtung, weil man eigentlich immer das reine Einkommen im Auge haben mufs; wer z. B. 4500 Gulden Einnahme hat, bezahlt

von dem ersten Tausend	.	16 fl. 40 kr.
— — zweiten —	.	33 „ 20 „
— — dritten —	.	50 „ — „
— — vierten —	.	66 „ 40 „
von den übrigen 500 fl.	.	33 „ 20 „
zusammen		200 fl.

oder 4 2/5 Proc., während auf eine Einnahme unter 1000 fl. nur 1 2/5 Proc. trifft. Die Regulirung geschieht auf schonende Weise, indem bei solchen Einkünften, die keinen objectiv erkennbaren Anhaltspunct darbieten, die eigene Fassion des Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt wird.

IV. Strafsengeld. Die Kosten des Strafsenbaues nehmen über 300,000 Gulden weg, der Budgetssatz für den Ertrag des Strafsengeldes ist aber nur 190,000 Gulden, also wird über ein Drittheil der Ausgabe von der Staatscasse zugeschossen. Freilich kommen hiebei auch die nicht unerheblichen Frohnen in Anschlag, welche den nahe wohnenden Landwirthen noch eine besondere Last aufbürden, ohne sie durch einen verhältnifsmäfsigen Vortheil zu entschädigen, indem die Befreiung der Landwirthe vom Strafsengeld für ihre Marktfuhren erwiesenermafsen bei weitem nicht die Frohnen aufwiegt, und die nicht frohnpflichtigen Einwohner darum, weil sie kein Spannvieh haben, nicht weniger die Vortheile des leichteren Verkehres und des wohlfeileren Transportes empfinden. Die Hauptsätze des Strafsengeldes sind seit dem Gesetze vom 5. October 1820 unverändert geblieben. Sie betragen bei Frachtwägen und Chaisen 2 Kreuzer vom Pferde und von der Stunde. Die Quittungszettel werden aus dem Manual geschnitten und von den Frachtfuhrleuten sowohl als von den Hauderern am Orte ihrer Bestimmung dem Zoll- oder Accisebeamten übergeben. Für die directen Fahrten von Laudenbach (Gränzort gegen das Grofsherzogthum Hessen) bis Sernatingen (Ludwigshaven, am Bodensee) wurde 1823 das Strassengeld auf die Hälfte herabgesetzt, womit die 1826 verordnete Befreiung vom Durchgangszoll für die über Sernatingen gehenden Güter zusammenhängt; offenbar ist beides in der Absicht geschehen, um den Handelszug herbeizulenken und das Aufblühen des benannten Platzes zu befördern.

No. 2. Man findet hier nicht den Text der einschlägigen Verordnungen, sondern eine von dem Herausgeber verfafste Darstellung ihres Hauptinhaltes, in kurzen Paragraphen, hinter denen jedesmal die benutzten Verfügungen genannt sind. Der Inhalt zerfällt in drei Abschnitte, nämlich 1) Einlei-

tung, 2) Consumtionsaccise, 3) Immobilien- und Erbschafts-accise.

No. 3. giebt eine vollständige Schilderung des Baden'schen Domänenwesens, die durch ein systematisches, sehr reichhaltiges Inhaltsverzeichniſs, welches hin und wieder selbst statt des Textes gebraucht werden kann, weil es einen gedrängten Auszug aller aufgestellten Vorschriften liefert, besonders bequem zu übersehen ist. An manchen Stellen enthält das Inhaltsverzeichniſs sogar Bestimmungen, die in dem, vermuthlich früher abgedruckten Texte nicht vorkommen. Die sämmtlichen 307 Gesetze, Verordnungen und Instructionen, wovon zwei noch aus dem vorigen Jahrhundert herstammen, folgen sodann in chronologischer Ordnung. Die Baden'schen Kameraldomänen, im Gegensatze der Forstdomänen, sind für die Jahre 1828 — 30 mit einem Bruttoertrage von 1 1/2 Million fl., wovon 639,500 fl. Lasten und Verwaltungskosten abgehen, in Ansatz gebracht. Bekanntlich erklärt die Verfassungsurkunde die Domänen für Eigenthum des Groſsherzoglichen Hauses, bestimmt aber, daſs fürs Erste der Ertrag derselben ganz in die Staatscasse flieſsen solle, weshalb sowohl im Hauptetat als in der Verwaltungsart ungeachtet jener Eigenschaft der Domänen doch so verfahren werden kann, als wären sie wahres Staatsgut. Der Herausgeber unterscheidet sechs Abtheilungen des Inhaltes.

I. Verwaltungspersonal und Geschäftsgang. Die Hauptorgane sind, unter der Leitung der Hofdomänenkammer, die Domänenverwalter. Die Scribenten werden nach einer Prüfung angenommen, die Verwalter erhalten für jeden 350 fl. und für Bureaukosten ein nach der Zahl der Scribenten bemessenes Aversum.

II. Bestimmungen, die den Vermögensstock betreffen. Hierher gehört nicht allein das, was nach der französischen Bezeichnung die Conservation der Domänen in sich begreift, sondern auch der Verkauf der Liegenschaften, die Allodification der Lehen und die Ablösung der verschiedenen Lasten. Der Verkauf ist nur bei Weinland und entbehrlichen Gebäuden als regelmäſsig zu beabsichtigend vorgeschrieben, bei anderen Gegenständen aber, wegen der gesunkenen Preise der Ländereien, blos, wenn die Umstände ihn besonders rathsam machen, und dann muſs das 33fache des Pachtertrages erlöst werden. Bei der Allodificirung der Bauernlehen geben die Schupflehen Gelegenheit, die Gesetze der menschlichen Lebensdauer mit den Berechnungen des Zinseszinses in Anwendung zu bringen, woraus sich, wie aus anderen Geschäf-

ten, die Wichtigkeit mathematischer Kenntnisse für den Finanzbeamten deutlich ergiebt. Die sorgfältige Verordnung vom 15. Mai 1826 schreibt vor, daſs ein zwanzigjähriger Schupflehnträger mit der Bezahlung von 16 Proc., ein vierzigjähriger mit 33 Proc., ein sechzigjähriger mit 58 Proc. sein Gut eigenthümlich erkaufen könne. Es ist leicht, zu finden, nach welchen Grundsätzen man hier verfahren ist. Die Lebensdauer ist bei 20 Jahren 35 bis 36 Jahre. Eine Summe von 17,26 fl. vermehrt sich aber nach 36 Jahren bei einem Zinsfuſs von 5 Proc. auf 100 fl. Ein sechzigjähriger Mann hat auf eilf weitere Jahre zu rechnen, und man muſs gerade 58,46 fl. bezahlen, um nach eilf Jahren 100 fl. zu erhalten. Eine Merkwürdigkeit für die deutschen Colonatverhältnisse sind die in der Rheinpfalz vorkommenden auf drei Generationen verliehenen Erbbestände (Verordn. vom 11. Jan. 1827), die dabei die Sonderbarkeit haben, daſs die Veräuſserung gestattet ist und keine Unterbrechung macht; wenn also jeder Besitzer noch zu rechter Zeit vor seinem Tode das Gut an einen jungen Mann verkauft, so wird dieser noch zu der bisherigen Generation gerechnet. Bei der Ablösung der Frohnen, Gilten und Zinsen liegen die Bestimmungen der Gesetze vom 5. October 1820, welche auch für Privatberechtigte gelten, zu Grunde. Eigenthümlich ist, daſs sowohl der Berechtigte, als der Pflichtige, die Ablösung begehren kann, und daſs die Abkaufssumme etwas geringer wird, wenn der Antrag vom Ersteren ausgeht. Die Regierung hat nun, um den landesherrlichen Gutsunterthanen die milderen Bedingungen zu Statten kommen zu lassen, beschlossen, nach und nach von ihrer Seite die Ablösung zu verlangen.

III. Bewirthschaftung der Domänen. Als Regel ist bei Ländereien die Zeitpacht vorgeschrieben, ohne ausdrückliche Bestimmung, wie lange die Pachtzeit gesetzt werden solle. Der durch eine Versteigerung zu ermittelnde Pachtzins soll zu zwei Drittel in Früchten bestimmt, aber nach den Marktpreisen in Geld entrichtet werden. Diese Verfügung ist vom 8. Januar 1822, und wurde wahrscheinlich von dem Anblick der lästigen Folgen veranlaſst, die der starke Preisabschlag der Bodenerzeugnisse für die Pachter, die in früheren Jahren auf einen Geldpachtzins contrahirt hatten, hervorbrachte. Die Erbpacht ist, wie es scheint, noch nicht berücksichtiget worden. Der Zehnte ist, wie auch für die meisten anderen deutschen Staaten, eine wichtige Einnahmsquelle, auf welche sich zahlreiche Verordnungen beziehen. Die Verpachtung geschieht bei öffentlichem Aufstrich, wobei

die Gemeinde nicht mit bieten darf; dagegen wird derselben vorher der Antrag gemacht, den Zehnten auf mehrere Jahre zu pachten. Genau betrachtet ist dies keine wahre Verpachtung, weil gar keine Auszehntung vorgenommen zu werden braucht, vielmehr die Gemeinde nach einem beliebigen Maafse den Beitrag auf ihre Mitglieder ausschlagen kann. Durch genaue Untersuchungen wird vor der Verpachtung der muthmafsliche Zehntertrag erforscht, und wenn die Verpachtung denselben nicht erreicht, so darf das Meistgebot nicht angenommen, es mufs vielmehr die Einsammlung durch den Beamten vorgenommen werden. Dafs die Gemeinde bei der Verpachtung nicht mehr mitbieten darf, nachdem die Unterhandlung mit ihr vorher sich zerschlagen hat, mag vielleicht darin seinen Grund haben, dafs die Gemeindevorstände, so lange sie noch die Versteigerung im Hintergrunde sahen, weniger geneigt waren, auf billige Bedingungen einzugehen. — In Ansehung der Naturalien bemerkt man das Bestreben, die Last, welche aus der Verwaltung von Vorräthen entspringt, auf alle Weise zu vermindern. Man erhebt nur denjenigen Theil in Natura, den die Staatsverwaltung selbst braucht, das Uebrige wird von Gültpflichtigen, Zehntpachtern u. s. w. in Geld nach den Mittelpreisen vom 29. October bis 25. November entrichtet. Was an eingegangenen Vorräthen auf Rechnung anderer Behörden abgegeben wird, berechnet man nach der Kammertaxe, welche für das Durlacher Malter (= 6471 paris. Cub.Zoll = 2 1/3 preuss. Scheffel) beträgt:

bei Spelzkern und Waitzen	8 fl.		
Roggen - - - - - -	5 „	30 kr.	
Gerste - - - - - - - -	5 „		
Dinkel - - - - - -	4 „		
Haber - - - - - - -	3 „	30 „	

Ohne Zweifel sind hiebei langjährige Durchschnittspreise zu Grunde gelegt, es ist aber bemerkenswerth, dafs die Gerste im Verhältnifs zum Roggen und Waitzen weit höher gesetzt ist, als die gewöhnlichen Annahmen der Nahrhaftigkeit mit sich bringen. Nach 73jährigem Durchschnitte der Münchner Preise würde, wenn der Roggen auf 5 fl. 30 kr. steht, die Gerste nur 4 fl. 27 und der Haber 2 fl. 35 kr. betragen, also dieser 55 kr. weniger. Auch die Durlacher Preise von den beiden Normal-Decennien, 1780—89 und 1800—1809 geben die Gerste niedriger, nämlich 4 fl. 19, den Haber aber 3 fl. 44 kr. Fruchtwechsel, Bodenart und andere Umstände können solche Abweichungen in den Preisen hervorbringen. — An

Schwand u. s. w. passirt bei glatten Früchten höchstens 2, bei rauhen 3 Procent.

IV. Bestimmungen über die Lasten der Domänen, wobei besonders die Diäten, Tagsgebühren des nicht besoldeten Personals und Baukosten zu vielen Verordnungen Anlafs gegeben haben.

V. Bestimmungen hinsichtlich der Procefsführung.

VI. Ueber die Prüfung der Wirthschaftsführung, wobei aber die Vorschriften über das Rechnungswesen nicht aufgenommen worden sind.

Sehr nützlich ist es übrigens, dafs die neuerdings erscheinenden Verordnungen über Steuer- und Domänenwesen durch zwei bogenweise erscheinende Sammlungen zur Kenntnifs der Beamten in beiden Geschäftszweigen und des Publicums gebracht werden.

K. H. Rau.

Lateinische Synonyme und Etymologieen von Ludwig Döderlein. Zweiter Theil. Leipzig, 1827. bei F. Chr. W. Vogel. X und 228 S. 1 fl. 12 kr.

Wir haben von dem ersten Theile dieses allen Forschern der Lateinischen Sprache interessanten Werkes im vorigen Jahre (No. 64. 65.) Bericht erstattet, und zeigen nun mit grofsem Vergnügen die Fortsetzung desselben an, die sich durch alle die Vorzüge auszeichnet, welche am ersten Theile zu rühmen waren, und wo man seltener, als in jenem, auf allzu gewagte Vermuthungen stöfst. Einen Vorzug hat dieser Theil auch dadurch vor dem ersten erhalten, dafs die einzelnen Aufsätze diesmal in engerm Zusammenhange mit einander stehen, und dadurch gleichsam einander gegenseitig stützen. So bilden sich dadurch drei, von einander unabhängige, Capitel. Im ersten werden die Derivata des Stammes *luo* behandelt (fluere, luxuria, pluere u. a.) zugleich mit dem Stamme *luceo*, ohne dafs jedoch entschieden wird, ob beide Wörter einen gemeinschaftlichen, oder nur einen homonymen Stamm haben. Im zweiten Capitel werden viele verkannte Wortbildungen aus dem alten Stamme *cellere* erklärt; im dritten wird eine im ersten Theile ausgesprochene Bemerkung ausgeführt, nämlich dafs eine ganze Reihe von Lateinischen Synonymen sich auf einerlei Weise unterscheiden, so dafs das eine immer einen

innern Zustand der Seele, das andere eine Aeufserung dieses Zustandes durch Wort oder That ausdrücke. Die Verba der letztern Art gehören der ersten Conjugation an, die der erstern den drei übrigen: z. B. metari, metiri; miserari, misereri; assentari, assentire; venerari, vereri und andere. Was der Verf. mit einem bescheidenen vielleicht in der Vorrede andeutet, nämlich dafs seine Methode einer Verbindung der Synonymik mit der Etymologie durch die fortgesetzte Uebung an Bestimmtheit und Festigkeit gewonnen haben möge, das zeigt sich recht deutlich durch das ganze Buch. Weiterhin verbreitet er sich, das zum ersten Theile Gesagte ergänzend, noch bestimmter über die in Beziehung auf Etymologie von ihm befolgten Grundsätze, da gerade diese mehr als seine synonymischen Ansichten angefochten worden seyen. Er vergleicht die Etymologie in gewisser Hinsicht mit der Conjecturalkritik, weil sie mit ihr gewisse gleiche Grundsätze befolgen mufs, und leicht an denselben Klippen zu scheitern pflegt. Er bemerkt aber auch, dafs, wie z. B. manche scheinbare kritische Kühnheit für den in der Paläographie bewanderten Philologen oft gänzlich verschwindet, so in der Etymologie für denjenigen, welcher die Lehre vom Uebergange der Buchstaben in einander gut inne habe. — Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an eine interessante und bei aller Kürze inhaltreiche Abhandlung im vierten Theile der Studien herausg. von Creuzer und Daub (Heidelb. 1808.): Von dem Uebergange der Buchstaben in einander. Ein Beitrag zur Philosophie der Sprache von Prf. A. Böckh.

Uebergehen wir nun diesmal, wie billig, unsere in der Beurtheilung des ersten Theils bereits ausgesprochenen allgemeinen Bemerkungen über die von dem Verf. befolgten Grundsätze, über seine Methode, über die Aehnlichkeit mit Buttmanns Lexilogus, über Hrn. D.s Neigung, auf lateinischem Grund und Boden zu bleiben, wo sich auch die Griechische Ableitung zuweilen ungesucht und fast unabweislich aufdringt, über seine glückliche Combinationsgabe, die sich in einem seltenen Grade mit der Unterscheidungsgabe der Nüancen in den Bedeutungen der Synonyme vereinigt — indem wir uns nun hierüber nicht weiter einlassen, wiederholen wir blos unsere obige Bemerkung bestimmter, nämlich dafs sich in diesem Theile die an dem Werke von uns und Andern gerühmten Vorzüge in höherem Grade, und die im Innern und Aeufsern zu machenden Ausstellungen in weit geringerem Grade finden, wovon noch das abzurechnen seyn wird, was nicht an sich verfehlt ist, sondern wogegen sich nur die subjective Ansicht

des Beurtheilers setzt, der gegenüber immerhin noch eine andere ihr Recht auf Gültigkeit ansprechen kann. Und nun begleiten wir, um die Aufmerksamkeit zu beweisen, die wir den Leistungen des Verf. schuldig zu seyn glaubten, und zugleich etwas zur Berichtigung im Einzelnen beizutragen, das Buch selbst mit einer Anzahl von Bemerkungen von mehr oder weniger Belang, absichtlich übergehend, was uns ganz und unbedingt gelungen scheint, weil dem Verf. wenig daran liegen kann, wenn wir z. B. sagen, dafs uns der Unterschied zwischen *fluere* und *manare* trefflich aufgefafst und dargestellt, die Ableitung des Wortes *spurcus* von *porcus* eben so richtig als neu erscheine u. dergl. — S. 5 f. steht die Behauptung, dafs das Horn als Attribut der Flüsse bei Griechen und Römern die Krümmung derselben bezeichne. Wir möchten daran doch zweifeln. Die andere Ansicht kann übrigens dem Verf. nicht unbekannt seyn. — S. 6. Die Vermuthung, dafs *aqua* von *ago* herzuleiten sey, hat auch schon Martini im Lexicon Philologicum ausgesprochen. Uebrigens kann sich Ref. mit der Ableitung solcher Wörter, welche ohne alle Reflexion bei blosser Anschauung bei der Bildung der Sprache benannt werden mufsten, von Zeitwörtern, aus denen sie dann erst durch Reflexion und eine Schlufsfolge, oder wenigstens einen Schlufs gebildet werden mufsten, nicht befreunden; und es scheinen ihm hierüber die Grundsätze die richtigen, welche Gesenius in der Vorrede zu seinem Hebräisch-Deutschen Handwörterbuche I. Thl. S. VII und VIII ausgesprochen hat. — S. 8. Warum *ποταμὸς* gerade das gröfsere Wasser, parallel mit *amnis*, bezeichnen soll, geht wenigstens aus dem Worte und seiner Wurzel nicht hervor; auch hat der Sprachgebrauch nicht so ganz bestimmt dafür entschieden. — S. 9. Zu den *fluctibus concionum*, die Hr. D. hier aus Cic. Mil. 2, 5. anführt, giebt es noch mehrere Parallalstellen bei Cicero, z. B. de Or. I. 1. ad Att. I. 18. in Pison. 29. Or. pro Planc. 4, 11. pro Sext. 9, 20. und auch Cic. de Rep. I. 4, wenn man, wie Ref. jetzt nicht gerade abgeneigt ist, für: tempestatibus ac paene *fluminibus*, was offenbar falsch ist, *fluctibus* liest. — S. 10. finden wir die Parallele, dafs *unda* so zwischen *fluctus* und *aqua* stehe, wie *aura* zwischen *ventus* und *aer*, besonders treffend. — S. 11. führt Hr. D. einen Vers aus Lucret. VI. 551. an: Fit quoque ubi in magnas *aquae* vastasque lacunas; und sagt dann, man brauche nicht anzunehmen, dafs Lucretius die erste Sylbe von *aquae* lang gebraucht habe, wenn man *aguae* oder *aqüae* schreibe. Allerdings: allein fünf Ausgaben, die Ref. vor sich hat, geben

den Vers gar nicht so (und zwar ohne Varianten), nämlich zwei Lambinische, die von Fayus, die von Creech, die Zweibrücker und die Wakefield-Eichstädtische, sondern: fit quoque ubi (Eichst. ubei) magnas in aquae vastasque lacunas. — S. 13. n. 9. Die Stelle aus Pacuvius lautet bei Popma nicht so, wie sie Hr. D. anführt, noch weniger in den Ausgaben des Varro (L. L. IV. p. 12. ed. Amst. 1623. oder p. 11. Bip. oder p. 11. ed. Gryph.), am wenigsten bei Scriver in den Collectann. Vett. Tragicorum. Vielleicht hat Hr. Spengel so gegeben, dessen Ausgabe dem Ref. nicht zur Hand ist. — S. 14. giebt Hr. D. dem Cicero Recht, der die Lateiner tadelt, dafs sie die Hyaden, falsch etymologisirend, durch *Suculas* statt durch *udas* übersetzt haben, wie Rutilius Itin. gewissermafsen thue I. 633. (Jam matutinis *Hyades* occasibus *udae*) Eine Uebersetzung können wir das Epitheton nicht nennen, das Rutilius den regenbringenden Hyaden giebt. Aber auf jeden Fall bemerken wir hier, dafs neulich ein Recensent, bei Gelegenheit der Beurtheilung von L. Idelers Handbuche der mathematischen und technischen Chronologie (I. Berl. 1825.) in der A. L. Z. 1826. 74. den Satz aufgestellt hat, *Hyades* sey durch *Suculae* nicht falsch, sondern richtig übersetzt: es bedeute junge Eberbrut, wie πλειάδες oder Πληϊάδες s. v. a. πελειάδες, eine Flucht (einen Flug) wilder Tauben bedeute. — S. 15. Ueber den Uebergang des l in n und umgekehrt hat Böckh in der angeführten Abhandlung in den Studien (IV. pag. 385.) noch besser, als der angeführte Kanne (Verwandtschaft der griechischen und deutschen Sprache) gesprochen. Wenn *lympha* nicht von *nympha*, und überhaupt nicht aus dem Griechischen ist, wie wir mit dem Verf. annehmen, so mag die Schreibung *lympha* auch erst aus jener falschen Etymologie entstanden seyn, und das Wort ursprünglich *limpha* geheifsen haben, woher dann *limpidus* geformt worden. — Wenn S. 20. behauptet wird, dafs *fluxus* immer das bezeichne, was mit der Zeit oder durch Menschenwillen seinen natürlichen Halt verloren habe, so möchten doch nicht alle Stellen der Alten, in denen es vorkömmt, dafür sprechen. — S. 27. Die Ableitung des Verb. *ludo* von λύω steht auch schon im Index Etymolog. Latin. beim Lennep-Scheidischen Etymol. Ling. Gr. p. 925. — S. 32. wird eine Stelle des Aeschylus sehr glücklich emendirt. Auf derselben Seite kann sich Hr. D. für keinen Stamm des Worts ἄθυρμα bestimmen. Wir denken, man kann unbedenklich mit Schneider auf θύω zurückgehen. — S. 35. steht: der unedle Dreck, es sollte aber heifsen: das unedle (Wort) Dreck. — S. 41. Wir finden doch *squalor* in Begriff und Form

von *callus* so weit entlegen, dafs wir beide auch nicht in letzter Instanz, wie der Hr. Verf. thun möchte, vereinigen würden. — S. 49. erklärt er, der Stamm von ἄζη und ἄσις sey ihm unbekannt. Wir setzen unbedenklich beide Worte mit ἄδος, Eckel, in Verbindung. Auf derselben Seite würde uns der Vorgang Anderer kaum kühn genug machen, die Worte *πίνος* [vielmehr *πῖνος*], *πηλὸς* und *σπιλὰς* nebst *πίων* zu Einer Familie zu rechnen. — S. 51. findet sich eine neue Erklärung des Horatius Sat. I. 4. 11, einer vielbesprochenen Stelle, die wir dessen Erklärern empfehlen. — S. 52. sollte das Citat aus Priscian heifsen IX. 10. 54. p. 468. Kr. — S. 53. ist Perottus falsch geschrieben Perotus. In der Note leitet Hr. D. *polliceor* von *proliceor* her. Wir erinnern uns, dafs Wyttenbach es von *pollex* ableitete, und sagte: polliceri est sublato pollice (qui erat jurandi gestus) aliquid promittere. — S. 54. Note. Hier heifst es: *protendere* bedeute das Ausgestreckte als etwas Vorgezeigtes (opp. condere); *portendere* das Ausgestreckte als etwas Verlängertes (opp. contrahere, colligere). Sollte es nicht umgekehrt seyn? — S. 54. nr. 4. billigen wir das über *implere* kritisch und erklärend gesagte, in Beziehung auf die angeführten Stellen der Klassiker ganz; aber das Verbum *implere* selbst, glauben wir, gehört gar nicht in die Reihe der hier aufzuführenden und abgehandelten Wörter (polluere, contaminare, inquinare, spurcari). Denn nur durch seine Umgebung, durch bestimmte Angabe von etwas Unreinem oder Ungehörigem, das dazu gesetzt wird, kann *implere* eine Verunreinigung bezeichnen. Mit demselben Rechte könnte man sagen, es bedeute sättigen oder übersättigen, ob es dies gleich nur heifsen kann, wenn vom Essen die Rede ist, oder berauschen, wenn vom Trinken gesprochen wird. So ist es natürlich auch mit *ἀναπίμπλαμαι*, wozu Ruhnk. ad Tim. p. 31. citirt wird. Auch bei diesem mufs die Verunreinigung erst und blos durch die Umgebung angedeutet werden, das Verbum selbst thut es nicht. — S. 63. Zu *pestis* als Abstractum für Untergang oder vielmehr Untergehen gebraucht, sogar im Plural, bemerken wir noch die Stelle Cic. de Rep I. 3. vel eorum multorum *pestes*, quae paulo post secutae sunt. — S. 67. wird eine Stelle aus Cic. Somn. Scip. 3. 8. so angeführt: Luna lucere luce aliena dicitur, quod a sole lumen suum mutuetur. Aber sie heifst: ex quibus (stellis) erat illa minima, quae, ultima caelo, citima terris, luce lucebat aliena. Hier hat der Hr. Verf. irgend eine Erklärung oder Glosse statt der Worte des Schriftstellers eingerückt.

Der Beschlufs folgt.

N. 20. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Lateinische Synonyme und Etymologien von Döderlein

(*Beschlufs.*)

S. 68. Die Ableitung des Wortes *jubar* aus *dies* [so wollte Hr. D. doch wohl schreiben für und *dies?*] statt *diuar* scheint uns nicht blos kühn, sondern fast gar zu gezwungen. Mufs das Wort durchaus abgeleitet werden, so wollten wir lieber an *Jovis* denken. Allein wir sind überhaupt des Glaubens, dafs uns, da wir das nichtgriechische Element der Lateinischen Sprache zu wenig kennen, viele Wörter derselben schlechterdings unerklärlich bleiben müssen. — S. 71. steht in der Note durch einen Druckfehler σπενθηρίζω. Daselbst hat uns besonders die Forschung über *splendere* angesprochen. — S. 72 f. Bei *nitidus*, so wie bei manchen andern Artikeln, ist uns eingefallen, dafs Hr. D. manchmal, in Beziehung auf die Grundbedeutung der Wörter, zu viel auf die Dichter zu geben scheint, welche oft ein Wort, absichtlich oder aus Noth, statt eines andern setzen und so katachrestisch anwenden. — S. 77. *Ignis* auf *icere* zurückzuführen, können wir uns nimmermehr entschliefsen, zum Theil aus demselben Grunde, aus welchem wir oben die Ableitung von *aqua* aus *ago* ablehnen zu müssen glaubten. — S 79 f. Dafs *micare* zucken überhaupt bedeutet, sieht man auch aus dem bekannten *digitis micare*, Cic. de Div. II. 41. de Off. III. 19. und 23. Bei der unten n. 13. citirten Stelle aus Cic. de N. D. II. 9. 24. würden wir nicht sagen, *micare* heifse höher und wieder niedriger werden; das könnte in langsamer und allmähliger Aufeinanderfolge geschehen. Es heifst eben auch zucken. — S. 83. findet sich eine feine Unterscheidung zwischen *infacetus* und *inficetus*; wobei wir jedoch bemerken müssen, dafs der Beweis aus Stellen der Klassiker noch schlagender wäre, wenn sich nachweisen liefse, dafs ein Schriftsteller beide Formen mit absichtlicher Unterscheidung gebraucht habe. — S. 87. möchten wir fragen, warum denn nicht *imber* unmittelbar an ὄμβρος

angeschlossen wird? Die beiden Wörter sind einander nicht unähnlicher als Ulixes und Ὀδυσσεύς. — S. 87. In der aus Somn. Scip. 4. angeführten Stelle lesen wir: sol ut cuncta sua luce *collustret*, nicht *illustret*; jene Schreibung beruht auf Cicero's Gebrauch an andern Stellen, und ist auch von Heinrich in seiner Ausgabe des Cicero de Rep. aufgenommen worden; diese ist erst seit Gruter im Text und hat keine sichere Autorität. Die Handschriften und alten Ausgaben haben blos *lustret*. — S. 90. will es uns doch gar zu gewagt vorkommen, *lucus* von *luere* herzuleiten und durch *locus luicus* zu erklären; nicht minder *culter*, *scelus* und *culpa* von *cellere* (S. 94.) stammen zu lassen. — S. 96. ist die Stelle aus Cic. Tuscc. V. 14. 42. unverständlich, weil vor *celsus* der Infinitiv *esse* ausgefallen ist. Wenn der Hr. Verf. neben die Wörter *celsus*, *excelsus* und *procerus* auch noch *editus* stellt, so geschieht dies mit demselben Recht oder Unrecht, wie oben *implere* z. B. neben *inquinare*, da es nicht im Worte und dessen Wurzel, sondern nur in dessen Umgebung und dem (wie der Verf. selbst sagt) bei *editus* als einem Beiwort von Bergen und Hügeln beschränkten Sprachgebrauche beruht. — Wenn S. 99. steht, *altus* sey das Simplex von *adultus*, so müſste doch wohl angedeutet oder nachgewiesen seyn, daſs die Verbindung oder die Mittelglieder dieses Verhältnisses *alo* (zum Wachsen bringen durch Nahrung) und ein altes OLO, OLEO (wachsen) seyen. — S. 100 f. Das Wort *sublimis* oder *sublimus* durch eine (nirgends nachzuweisende) Mittelform *sublevimis*, von *sublevo* abzuleiten, können wir uns kaum entschlieſsen. Wir leiteten es bisher, ziemlich ungezwungen, wie es uns schien, von *limus* ab. Wenn Hr. D. bei der Stelle Virg. Aen. VII. 170. Tectum augustum ingens, centum *sublime* columnis — sagt: „offenbar für *sublevatum*", so geben wir ihm weiter nichts zu, als daſs jeder, der sich denken will, wie das Dach *sublime* seyn könne durch die hundert Säulen, sich denken müsse, es sey von den Säulen getragen, also durch sie gleichsam gehoben. Aber der Dichter stellt das Dach gleich als in der Höhe zu schauen dar, und giebt durch den dabei stehenden Ablativ nur an, wodurch es denn so hoch gleichsam in dem Luftraum gehalten werde, ohne daſs er bei seinem *sublime* etymologisch an ein von unten Gestütztseyn denkt. — S. 108. ist nicht ganz gut gesagt, daſs Horatius den Mäcenas *columen rerum* nenne, es müſste meiner oder seiner (rerum) dabei stehen, sonst sieht *rerum* aus wie die Welt, oder wenigstens das Römische Reich. Ebendas. ist die im Cic. de Div. nicht übel emendirte Stelle nicht ganz richtig citirt. Es muſs heiſsen I, 12, nicht 11. Vielleicht

hatte Hr. D. die Schützische Ausgabe vor sich, wo das zwölfte Capitel an seinem Anfange zu bezeichnen unterlassen worden ist. — S. 113. sehen wir nicht recht, warum, wenn *apex* von *apisci* abgeleitet wird, das Zurückgehen auf *apio*, *apere* (freilich ein Obsoletum) abgelehnt werden müsse. *Apisco*, denken wir, kommt so natürlich von *apio*, wie *hisco* von *hio*; und *apio* muſs nicht blos durch *comprehendere vinculo* erklärt werden; es kann seiner Wurzel nach heiſsen: sich oder Etwas an Etwas anschlieſsen, dann wohl auch den Schluſs von Etwas bilden. — S. 117. ist der Ausdruck von *ruendo* anstatt von (dem Verbum) *ruere* sonderbar, so wie S. 1. die Ursache des *fluendi* anstatt des Flieſsens oder von dem *fluere*. — S. 125. wird die Verwandtschaft von geschwind und verschwinden mit Wind angedeutet. Richtig. Hiefür giebt es viele Analogieen; z. B. mit w: wallen, Schwall; βαρὺς, schwer; ἕκυρος, Schwager; βάζειν, schwatzen; wanken, schwanken; the wings, die Schwingen. Die Erörterung über *strenuus* ist sehr gut; wir wollen indessen doch hier den Hrn. Verf. auf ein Buch aufmerksam machen, das er vielleicht nicht kennt, und wo auch über *strenuus* gehandelt und dessen Sinn und Gebrauch mit Beispielen belegt wird, unter andern auch mit der *strenua inertia* des Horatius (Epist. I. 11. 28.), wodurch die Bedeutung von *satagens*, *sedulus*, *diligens*, *promptus* und *facilis* erwiesen werden soll. Dieses Buch ist: Andr. Cozzolini Exercitationes Miscellaneae, ubi tum plurimarum vocum etymis ac significationibus, tum auctorum locis lux ab Oriente affunditur. Neapoli 1771. 4. Schon aus dem Titel sieht man, daſs der Mann von dem fatalen Grundsatze ausgeht, die Wurzeln der Lateinischen und Griechischen Wörter aus den semitischen Dialekten ableiten zu wollen (wie er denn den wirklich entsetzlichen Einfall hat, *strenuus* von dem Chaldäischen השתדר aus Dan. VI. 15. הוה משתדר *erat satagens*, *negotiosus* herzuleiten); aber es ist viele Gelehrsamkeit und wirklich auch manche wahre Bemerkung in dem Buche. — S. 132. wird *furere* mit *ferre* in Verbindung gesetzt. Wir wissen wohl, daſs auch schon G. J. Vossius an φέρεσθαι denkt; wir vergleichen aber lieber mit Salmasius θόρος (θοῦρος), ungestüm. — S. 139. in der Note vermuthet Hr. D. in der Bemerkung Hekels zu Auson. Popma p. 640. (ed. Messerschm.): Delinquit proprie, qui fecit, quod non debuit, einen Schreibfehler, für: qui non fecit, quod debuit. Mit Unrecht, glauben wir. Der Mann will sagen: qui fecit, quod debuit non facere, und drückt sich nur nicht ganz gut aus. — S. 140. *peccare* von *per* herzuleiten, widerstreitet unserm Gefühle, ob wir gleich

auch nichts Entscheidendes darüber zu sagen wissen, und die ältern Etymologen nichts Gesundes vorbringen. Wir beziehen uns hier auf unsere obige Bemerkung zu S. 68. — S. 150. wird die Rede de Harusp. resp. als eine Rede Cicero's citirt, und so noch einigemale unächte oder sehr verdächtige Reden, wie ächte. Vielleicht unterliefs der Verf. dies zu bemerken, als etwas nicht zur Sache Gehörendes. — S. 151. scheint es, als verstehe Hr. D. den Martini in seinem Lex. Philolog s. v. *vituperium* so, als ob derselbe zwischen *culpa* und *scelus* eine Verwandtschaft anerkenne. Dem ist aber nicht so; sondern das Deutsche Schuld leitet Martini von *scelus* her. Er sagt: „Schelten est culpare, unde Schuld, culpa. Ducam illud [nämlich schelten] a *scelus*, ut sit scelus objicere, aut a schelen [er meint schälen] decorticare. Queit schelten [Holländisch; soll aber heifsen kwyt schelden] condonare aes alienum." S. 157. kommt der Verf. nochmals auf diese Stelle des Martini, und sagt, derselbe stelle unser Schelten mit *culpare* und *scelus objicere* zusammen. Aber durch *culpare* übersetzt er es nur, und vergleicht, wie gesagt, etymologisirend blos *scelus*. — S. 151 f. Wenn es richtig ist, dafs *culpa* den strafwürdigen Zustand der Fehlenden bei und nach der Handlung des Fehlers [Fehlens?] bezeichnet, *vitium* aber eine nicht straf-, sondern nur tadelnswürdige Eigenschaft; so hätte Horatius seinen Vers A. P. 31.

In *vitium* ducit *culpae* fuga, si caret arte,

eigentlich schreiben müssen:

In *culpam* ducit *vitii* fuga, si caret arte. —

S. 155. In der Stelle Cic. de Legg. III. 3. 6, die Hr. D. unter N. 7. anführt, steht die Form *nocuus* gar nicht sicher. Bei *sons* von *σίνω*, welches auch Cozzoloni a. a. O. p. 95. annimmt, geht dieser auf das Hebräische אסון (Schaden) zurück. Trefflich ist die Bemerkung über *calcare* und die Vergleichung deutscher Formen zur Nachweisung der Reduplication des ersten Stammbuchstaben, die bekanntlich im Griechischen nicht selten ist. — Bei S. 158. möchten wir fragen, warum der Verf. *incoeptum* für *inceptum* schreibt, wenn es kein Druckfehler ist. — S. 160 f. *castus* von *carere* abzuleiten, scheint uns nicht thunlich. Enthält es gleich einen negativen Begriff, so hat es doch den eines Mangels nicht. Sagt man, man sage ja auch *culpa carere*, so antworten wir, nur in Verbindung mit ausgedrückten schlimmen Dingen heifst *carere* frei seyn. Buttmanns *καθαρός* will uns auch nicht ungezwungen genug vorkommen. Die von Hrn. D. angenommene ziemlich positive Bedeutung rein (besonders wenn man *mundus* vergleicht)

möchte sich wohl mit der Verbaladjectivform *καστὸς* von *κάζω* vertragen. — S. 161. schreibt Hr. D. in der Note: Becman Manuduct. p. 250: Sed et recta arguo a *γαρύω* scil. obstreperum (?) garritum. Das Fragzeichen steht freilich mit Recht; denn das ist nicht zu verstehen. In unserm Exemplar (Hanov. 1629. 8.) steht aber ganz verständlich, wiewohl barbarisch: *ob streperum garritum*. Das Wort *streperus* wurde von neueren Lateinschreibern, obgleich ohne Autorität, viel gebraucht, weswegen es auch bei Hederich und Gesner steht. *Obstreperus* hat zwar bekanntlich Apulejus. Aber *ob obstreperum garritum* hat Becman schwerlich geschrieben. — S. 162. Not. Bei der Stelle des Servius zu Aen. IV. 13. Degeneres animos timor arguit, wo *arguit* durch *probat*, *impugnat* erklärt wird, und Gesner für *impugnat* lesen will *indicat*, vermuthet Hr. D., Servius habe geschrieben *probat*, *proprie impugnat*, weil er annimmt, *arguere* sey von *ruere*, *gruere* abzuleiten, und habe also den Grundbegriff angreifen, auf den Leib gehen. Ohne gerade die Ableitung von *adgruere*, *argruere* (wie *arcessere* formirt) verwerfen zu wollen, glauben wir doch schwerlich, dafs Servius daran gedacht habe. In der Burmannschen Ausgabe des Virgil (p. 464.) kommt die Variante *improbat* vor, und aus dieser könnte *impugnat* entstanden seyn. Nicht als ob *improbat* uns als das Rechte vorkäme: wir denken uns vielmehr, es könnte ein Leser oder Abschreiber, als er die einfache Erklärung *probat* las, an ein Billigen gedacht, und vermuthet haben, es möge wohl eher heifsen: die Furcht mifsbilligt kühnen Muth, anstatt in *probat* die Bedeutung darthun zu erkennen. — S. 170. steht n. 1. falsch *miseratus* für *miseratur*, wie Festus hat. — Ueber *aspernari* (S. 178 ff.) und *spernere* hat Wyttenbach zum Cic. de Legg. pag. 81. andere Ansichten (*aspernari* est aliquid ut *asperum* fugere, indeque oritur verbum. Aliud est *spernere* i. e. contemnere, a verbo *σπείρειν*, unde est latinum *spargere* i. e. tanquam vile abjicere). Eine Ansicht, die wir übrigens nicht theilen können, und der wir die des Hrn. D. weit vorziehen, da wir sie allein für richtig erklären müssen. — S. 185. n. 1. Hier bemerken wir, dafs Muncker zu der von Hrn. D. angeführten Stelle noch eine nachweist, wo *veneror* vom *coitus* gebraucht wird. — S. 188. *Adorare* erklärte Wyttenbach durch *manu ori admota salutare*, und verglich damit dem Sinne nach *προσκυνεῖν*, welches Hr. D. auch als Ansicht der spätern Lateiner gelten läfst. Vieles sagt über *adorare* und dessen Synonyma Brouerius de Adorationibus (Amst. 1713. 8.) p. 1 — 7. — S. 191. in der Note ist ein Citat, das wohl Mancher nicht verstehen wird: Aug. Grotefend. Mater.

Comment. S. 188. Es ist A. Grotefends trefflicher Commentar zu seinen Materialien Lateinischer Stylübungen (8. Hannov. 1824. 1825.). — S. 192. wird das dritte, statt des zweiten Buches des Cic. de Div. citirt. — S. 199. steht unrichtig ὀρθοκέρως für ὀρθόκερως. — S. 205. n. 3. steht: Das Verhältnifs von *moderatio* zu *modestia* ist ganz das gleiche, wie von *sceleratus* zu *scelestus* „und, wenigstens etymologisch, wie von *augustus* zu *auguratus*, *festus* zu *feriatus*." Sollten nicht die beiden letzten Beispiele umgestellt seyn, so dafs es hiefse: wie von *auguratus* zu *augustus*, *feriatus* zu *festus?* — S. 206. n. 4. Das Citat Tusc. III. 5. ist unrichtig; es mufs III. 8. heifsen. Die Ableitung der Wörter *temperare* und *tempus* von *tepeo* widerstreitet unserm Gefühl. Lieber bescheiden wir uns, in Folge unserer oben ausgesprochenen Resignation, und zugleich die Ableitung von τέμνειν auf- und preisgebend, nicht zu wissen, wo tempus herkommt, stellen also *tempus* vor der Hand als Wurzel oben an, und leiten davon *tempero*, wie *pignero* von *pignus*, *vulnero* von *vulnus*, und *ulcero* von *ulcus* ab. — Wir schliefsen unsere Anzeige mit Dank für die vielfache Belehrung und Anregung, und wünschen dem Werke von Seiten des Verf. baldige Fortsetzung, von Seiten des Publicums aber die seinem Werthe entsprechende Benutzung.

An diese Beurtheilung schliefsen wir noch die Anzeige einer kurzen, aber eben so schön geschriebenen als interessanten Schrift desselben Verfassers, die uns wegen ihrer Form und ihres Inhalts eine weitere Verbreitung zu verdienen scheint, als in der Regel akademischen Gelegenheitsschriften zu Theil wird. Sie heifst:

> Memoria D. Ludovici Helleri, Consil. Aul. Philol. atque Eloqu. P. P. O et Semin. Philol. Directoris in Acad. Erlang. qua ad orationem pro loco in Senatu Academiae Friderico-Alexandrinae rite obtinendo D... m. Jul. a. MDCCCXXVII. publice recitandam observantissime invitat D. Joann. Christoph. Guil. Ludov. Doederlein, Philol atque Eloq. P. P. O. Semin. Philol. Director et Gymnasii Rector. Erlangae, in libraria Enkiana. 16 S. 4.

Eine wahre und treffende Charakterschilderung eines vielverdienten Mannes, die aber das Verlangen nach einer eigentlichen Biographie desselben mehr erregt, als befriedigt, weil

sie sich in den Schranken eines Raumes bewegen mufste, über welche Schriften dieser Art nicht leicht hinausgehen dürfen. Der Mann, dessen Andenken diese Schrift feiert, war weit weniger bekannt und berühmt, als er es zu seyn verdiente, weil er, aufser dem letzten Bande des Erfurdtschen Sophokles, im Verein mit dem Verfasser seiner Memoria, fast nichts herausgegeben hat, als Programme und amtliche Gelegenheitsschriften, ungeachtet er als Schriftsteller im Gebiete der Philologie hätte glänzen können. Einen Auszug aus Hellers Lebensgeschichte wollen wir hier nicht geben; wir wünschten nur selbst mehr, namentlich über den Gang seiner Bildung, zu wissen, als wir hier erfahren können. Heller war anfangs Theolog, wandte sich aber, nachdem er die Theologie absolvirt hatte, aus einem S. 4. angegebenen, nicht ganz deutlichen Grunde von ihr ab und wurde, während er eine Hofmeisterstelle in Wien bekleidete, und darauf einige Jahre privatisirte, im eigentlichen Sinne philologischer Autodidakt. Nachdem er einige Jahre in Ansbach und Nürnberg Schulmann gewesen war, wo er viele dankbare Zöglinge zog, welche ihn wegen seiner mit Ernst gepaarten Humanität lieb gewannen, wurde er Harles's Nachfolger in Erlangen; drei Jahre später wurde Hr. D. sein College und, vom ersten Tage ihrer Bekanntschaft an, bei aller Verschiedenheit in mancherlei Dingen und Bestrebungen, sein vertrauter Freund. Heller, obgleich früher viel mit den Griechen beschäftigt, lebte doch eigentlich und vorzüglich in der lateinischen Sprache und Literatur, wobei er besonders der feinste Beobachter des ächt classischen Sprachgebrauches war, und worüber er, wenn ihm vergönnt gewesen wäre, seine vieljährigen Bemerkungen zu sammeln, ein höchst gehaltreiches Werk hätte herausgeben können. H. war ein Philolog im Geiste derjenigen Männer, die vor einigen Jahrhunderten in Italien als Wiederhersteller der Wissenschaften glänzten, und nicht im Sinne und in der Weise der meisten Neueren. Livius war sein Liebling; Cäsar war ihm zu nüchtern, Tacitus zu gesucht, Cicero, den er übrigens früher tüchtig gelesen hatte, zu geschwätzig. Auf Conjecturalkritik hielt er wenig; in gründlicher Erklärung suchte er seine Hauptstärke. Seine tiefe Kenntnifs der Latinität zeigte sich besonders in einem gewissen feinen und sichern Gefühl, das ihn richtig führte, noch ehe er sich des bestimmten Sprachgesetzes bewufst war. Einer gewissen modernen Scrupulosität, die bei jedem Schritte zweifelt und anstöfst, war er abhold. Sein Vortrag war klar und gut; sein Benehmen gegen die Studierenden im höchsten Grade aufmunternd und human gegen Be-

scheidene; verhafst war ihm aber an Jünglingen Arroganz und Insolenz, die er oft trefflich durch väterliche Zurechtweisung zu heilen wufste. Ausgezeichnet, doch ohne Kopfhängerei, war seine Religiosität. Er liebte Geselligkeit, abet nicht grofse Gesellschaften, den Genufs der Natur, nnd, zur Stärkung seiner Gesundheit, die schwächer war, als sie schien, Reisen. Bekanntlich starb er auch auf einer Herbstferienreise im Jahr 1826 plötzlich nach einem gesund und heiter verlebten Tage, ohne, so viel man weifs, selbst einer gewissen Todesahnung zu gedenken, die ihn bei seiner Abreise von Erlangen ergriffen zu haben schien.

Wir haben schon oben erwähnt, dafs diese Memoria schön geschrieben ist. Strenge Ciceronianer werden freilich gegen Ausdrücke, wie formator, resuscitare, enargia, restaurator, planitas (S. 6. 7. 8.) Vieles einzuwenden haben; allein das Ganze hat antike Haltung und klassischen Ton, wovon wir nur noch zum Schlusse eine kleine Probe geben. S. 10: At ipse dum scribebat Latine, promptus, agilis, securus; dum limabat scripta, cautus, diligens, imo anxius; in quo adeo non pigebat judicia anquirere amicorum, ut, sive de unius vocabuli delectu, sive de verborum collocatione ambigeret, praesentes ex familiaribus adiret, absentes per literas consultaret, nihil denique reliqui faceret, quin, quantum per ipsum staret, quam perfectissimum quidque ederet. Quam sedulitatem si quis ex securioribus amicis cavillabatur, non vanitatis vel fastus esse testari solebat, sed religionis ac pietatis, quoniam quidem non suam *ignominiam* [man erwartet hier eher *gloriam*, *decus*] si quid relinqueretur [delinqueretur?], agi arbitratus est, sed academiae, cujus nomine ac jussu scriberet.

Bibliothek der neuesten Weltkunde. Geschichtliche Uebersicht der denkwürdigsten Erscheinungen bei allen Völkern der Erde, ihrem literarischen, politischen und kirchlichen Leben. Herausg. von Malten. Aarau, bei Sauerländer. 1828. 1. 2. 3. Theil. je zu 10 — 12 Bogen. 3 fl. 12 kr.

Diese Zeitschrift erscheint als berechnet auf Unterhaltung und Belehrung zugleich. Der Stoff ist die Geschichte der Mitwelt, das Anziehungsmittel zum Hören des Belehrenden die Manchfaltigkeit und ein aufregender Vortrag. Aus welchem [illegible]htspunct der Verf. Unterricht und (was zugleich so noth-

wendig ist! sittlich-religiöse) Erziehung als das allgemeine Mittel des Besserwerdens achtet, wollen wir, um seinen Zweck durch Ihn selbst zu charakterisiren, durch einige Stellen seiner Abhandlung über Gefahren des Unterrichts in den niedern Ständen bezeichnen. S. 10 — 16. „Man fürchtet, das Volk könne zu mächtig werden für die Sicherheit des Staats d. h. der Regierung. Die großsen Gutsbesitzer zittern ihrer Ländereien, die Bankjuden und Kaufleute ihrer Kapitalien, die Fabrikanten ihrer Werkstätte wegen. Alle fürchten, die Regierung könne nicht kräftig genug ihr Eigentum beschützen, wenn sie selbst nicht hinlängliche Gewalt habe, sich furchtbar zu machen, und dadurch sich Ehrfurcht zu verschaffen. (Ehr-Furcht aber soll doch eine ehrende Furcht seyn, also auf Achtung einer gerechten und klugen Macht beruhen können!) Man vergifst, dafs die Gefahr nicht von der Vernunft, sondern von den Leidenschaften der Menschen ausgebrütet wird, und dafs, je mehr die Geister aufgeklärt und unterrichtet sind, sie um so weniger von dem Mauerbrecher eines blinden Fanatismus erschüttert werden können. Die Gewohnheit des Nachdenkens, unzertrennlich von der Neigung zum Unterricht, begünstigt den Geist der Ordnung und eines guten Betragens; während im Gegentheil unter den Automaten, die im untersten Range des Menschengeschlechts, der nur durch eine schmale Linie von der Thierheit unterschieden wird, vegetiren, ein trauriger Instinct den Aufwieglern jeder Art die Werkzeuge ihrer Komplotte andeutet.

„Die Verbreitung des Unterrichts lehrt, sagt man, den grofsen Haufen, seine Bewegungen alle gegen ein gemeinsames Ziel zu richten. Auch das ist ein Irrtum. Die verschiedenen Charakterschattirungen, welche der Erziehung entspriefsen, sind allein hinlänglich, eine Insurrection gut und fein erzogener Menschen zu zerstören. Jeder würde nur sich selbst gehorchen wollen. (Die Liberalen haben, wie jede Geschichte zeigt, ihre wichtigsten Gegner unter sich selbst. Gerade weil jeder selbstdenken will, wenige aber zugleich moralisch genug durchgebildet sind, um den Egoismus dem allgemeinen Besten aufzuopfern, trennen sich die Liberalen aller Art, die politischen, wie die kirchlichen, leicht in particuläre Meinungen und Bestrebungen, während die Auctoritätsmenschen wortglaubig zusammen zu halten gewohnt sind. Nur wenn nicht blos der Verstand selbstthätig, sondern auch der Wille zur Selbstbestimmung für das Rechte, es komme, woher es wolle, gestimmt ist, entsteht eine kräftige, gegenseitig tole-

rante und dadurch starke Einheit. Wie sehr hat der Evangelische Protestantismus nöthig, diese psychologische und moralische Bemerkung auf sich anzuwenden!)

„Allgemeine Regel ist: „Unterrichtung wird die Mutter der Klugheit«. Der Wilde ist nicht klug, weil er ideenlos ist. (Ideen sind Vernunftanschauungen dessen, was nicht ist, aber wirklich gemacht werden sollte!) Die Gewohnheit der Vorsicht, des Nachdenkens folgt aufs genaueste, bei Völkern, wie bei Individuen, den Fortschritten der Civilisation, der Vernunft. Ein Arbeiter, der die Elemente der moralischen und Naturwissenschaften studiert, gelangt nothwendigerweise dahin, über den Vortheil nachzudenken, den er, zu seinem und zum Besten seiner Familie, diesem Studium abgewinnen kann. Durch diese Zurückbeugung auf sich selbst entdeckt er bald, dafs ein gutes Betragen die ersteSicherung seines reellen Wohlbefindens ist. Wie nun? sollte sie dem Menschen nicht auch Abscheu gegen Unordnungen einflöfsen, die für ihn noch viel trauriger seyn würden, als Trunkenheit? Unterricht und Erziehung, beide dem Lebenskreis des Zöglings angemessen, nicht herabdrückend, aber auch nicht überspannend, verbessern die Gesellschaft, nicht allein, weil sie regelmäfsige Gewohnheiten erzeugen, sondern auch, weil sie durch diese die ungebundenen Sitten verdrängen. Der Fleifsige findet sein Vergnügen im Fleifse selbst. Er ist glücklich und stolz, erlernt zu haben, was Andere wissen, oder was denen, mit welchen er in beständiger Berührung steht, noch unbekannt ist. Er liebt die Wissenschaft, weil sie, indem sie seinen Verstand übt, auch seine Neugier befriedigt. Von dem Augenblick, wo er ihrem Studium sich widmet, hat die Zerstreuung keinen Reiz mehr für ihn. Wie kann man voraussetzen, dafs er, in solcher Lage, sich der Gefahr preisgeben wird, seine Existenz in politischen Unruhen auszusetzen? Wie kann der kalte Prüfer und Erwäger plötzlich ein Unsinniger werden, um Theil an allgemeiner Umwälzung der bestehenden Ordnung zu nehmen? Das Gefühl ihres persönlichen Wohlbehagens flöfst ihnen Achtung für alles ein, wodurch es irgend gefährdet werden könnte. Obgleich eifrige Beförderer der Vervollkommnung aller Institutionen, werden sie sich doch beinahe immer weigern, ihre Unterstützung plötzlichen Reformen zu widmen, welche die allgemeine Ruhe bedrohen könnten.

„Mit einem Wort: die geistigen Schätze, die sie durch Studium sich erworben, erzeugen bei ihnen ungefähr dieselbe Wirkung, wie das Vermögen bei reichen Leuten. Sie geben

ihnen ein directes Interesse für die bestehende Ordnung, und lassen sie mit ängstlicher Sorgfalt alles vermeiden, wodurch diese bedroht und gestört werden könnte.

„Das Volk kann sich nicht unterrichten, ohne zugleich zu lernen, bis zu welchem Punkt seine Interessen an die Erhaltung der Ordnung, und vorzüglich an die Unverletzlichkeit des Eigentums, gebunden sind. Unwissende allein kann man überreden, daſs Angriffe gegen den Reichthum vortheilhaft für die untern Klassen werden können. (Vor ein Paar Jahren war der Sophronizon durch einen höhern Wink veranlaſst, die Aufgabe bekannt zu machen: Warum ist in Protestantischen Ländern noch nie eine Staatsumstürzung durch den Bürger- und Bauernstand versucht worden? Die Beantwortung der Frage würde vornehmlich von der historischen Bemerkung abhangen, daſs diese beiden Stände an religiöse Ordnungsliebe und Arbeitsamkeit gewöhnt werden, und nicht etwa, wie die Oligarchie einst in Schweden, ein Nebeninteresse der Herrschsucht haben können.)

„Es ist wahr, in einer aufgeklärten Gesellschaft kennt man besser die Grundsätze der öffentlichen Verwaltung, fordert man ernster und dringender gesetzmäſsige Maſsregeln zur Abstellung der Miſsbräuche, zur Herbeiführung nothwendiger Reformen, als bei einer unmündigen, geistesbeschränkten Kanaille. (Das Regieren wird etwas beschwerlicher, aber eben deswegen auch solider, stabiler, von Willkürlichkeit unabhängiger.) Was müssen die Regierungen am angelegentlichsten wünschen? Daſs die Unterthanen sich nie ohne Grund, nie ohne Mäſsigung beschweren. Es handelt sich ohnehin nicht mehr davon, zu wissen, ob das Volk unterrichtet werden soll, oder nicht, sondern wie man es zu unterrichten hat, ob gut, oder schlecht? Ob man ihm nützliche oder gefährliche Dinge lehren soll, oder solche, die seiner Seele eine gesunde, kräftige Nahrung gewähren, seinen Verstand schärfen, seine Lage verbessern? Die Ausführung dieses groſsen Werks hat in Deutschland, in Dänemark und in einigen Theilen der Schweiz, vorzüglich aber in England, rasche, erfreuliche Fortschritte gemacht. Es ist ein groſser Gegenstand des reinsten Genusses für alle Freunde der Ordnung und der gesellschaftlichen Vervollkommnung, zu bemerken, wie diese Fortschritte von allen Klassen der Gesellschaft befördert werden, weil sie überzeugt sind, daſs nichts mehr zur Uebereinstimmung und Verschmelzung der Ideen beiträgt, als die gleiche Theilnahme und Mitwirkung Aller zu einem so groſsen, so wichtigen Zwecke."

Als besonders lesenswürdige Aufsätze empfehlen sich die Züge aus dem Leben Bolivars, Napoleons, Don Pedro von Brasilien, Abschaffung der Janitscharen, Erinnerungen aus Italien, Belagerung von Saragossa, Galerie merkwürdiger Personen in Spanien, August Stael-Holstein (der früh Verstorbene), Briefe von Bonstetten an J. Müller u. s. w.

Dr. Paulus.

Lucubratio critica in Acta Apostolorum, Epistolas catholicas et Paulinas, qua de classibus librorum manu scriptorum quaestio instituitur, descriptio et varia lectio septem codicum Marcianorum exhibetur, atque Observationes ad singula loca diiudicanda et emendanda proponuntur a Guil. Frid. Rinck, *verbi divini Ministro Badensi. Basileae* 1828. 8. *Sumtibus Fel. Schneider.* Subscr. Pr. bis Juli 1 fl. LadenPr. 1 fl. 30 kr. *)

Die neutestamentliche Wortkritik zu fördern, ihre Grundsätze beim Gebrauche der Handschriften zu berichtigen, ihren Vorrath an Hülfsmitteln zu bereichern, den heiligen Text seiner ursprünglichen Reinheit näher zu rücken, und zugleich der studirenden Jugend theoretische und praktische Anleitung zu jener den Scharfsinn anregenden theologischen Disciplin zu geben, ist der Zweck obiger Schrift. Sie beschränkt sich auf den Text der Apostelgeschichte und der Briefe, für welchen noch am wenigsten gethan ist; verhältnifsmäfsig wenigere Handschriften enthalten denselben, und diese sind gewöhnlich flüchtiger verglichen worden, als die der Evangelien. Auch die Leistungen des Dr. Schulz für die dritte Griesbach'sche Ausgabe scheinen sich lediglich mit den Evangelien zu befassen. Sowohl aus diesem Grunde, als auch aus dem andern, weil der zweite Theil des Neuen Testaments in eigenen Handschriften abgesondert überliefert zu seyn pflegt, oder in den Handschriften, welche das ganze Neue Testament umfassen, nicht selten einen von den Evangelien verschiedenen Textcharakter hat, war es thunlich und räthlich, diesen Theil einer besondern kritischen Beleuchtung zu unterwerfen.

---

*) Die nachfolgende Selbstanzeige eines inländischen Werkes ist statt einer gewünschten Anzeige mit Bewilligung der Redaction aufgenommen. Die Red.

Die Untersuchung über die Classen und Familien der Handschriften, womit die Wortkritik ihr Geschäft anheben mufs, gieng bisher von den Evangelien aus, und anhangsweise zu der Apostelgeschichte und den Briefen über: der Verf. hatte hierbei ausschliefslich letztere Schriften im Auge. Die Ergebnisse seiner Forschung werden hier kürzlich zusammengestellt. Bei der Eintheilung der Handschriften mifsbilliget er den hergebrachten Ausdruck von Recensionen, als geflissentlicher Textredactionen, welche in dem Sinne, wie unser Zeitalter, das christliche Alterthum gar nicht aufzuweisen hatte. Dagegen leitet der Verf. den verschiedenen Charakter unserer Handschriften von den ältesten Abschriften her, welche in die christlichen Länder ausgegeben, daselbst die Vorschriften und Mütter einer Menge anderer mehr oder minder entfernter Abschriften waren. Wie die christliche Kirche von Alters her in die morgenländische und abendländische getheilet war, so findet sich gleicher Weise in den auf uns gekommenen Handschriften-Urkunden ein gedoppelter Hauptunterschied; so dafs sich zweierlei Vorschriften unabhängig von einander, die eine im Morgenlande, die andere im Abendlande, vervielfältiget zu haben scheinen. Die abendländische Classe bilden unsre Uncialhandschriften, die morgenländischen fast alle mit Cursivschrift. Die erste Classe hat zwei Unterabtheilungen, die afrikanische und lateinische Familie, jene in den Handschriften A B C mit den ägyptischen Vätern und Uebersetzungen, diese in den Handschriften D E F G, welche mit der vorhieronymianischen Uebersetzung und den lateinischen Vätern zusammen stimmen. Euthalius hat im fünften Jahrhundert die afrikanische Familie mit der morgenländischen Classe verglichen, und wir besitzen mehrere in Folge der Vergleichung durchgängig gemischte Urkunden, zu welchen auch die Marcianische Handschrift 109. gehört; während eine theilweise Mischung in unbedeutendern und wenigen Lesarten so ziemlich in allen hervortritt. Dem Hesychius, Lucianus und Origenes, auf welche Semler und Hug alle Verschiedenheit unsrer Handschriften zuletzt zurückführten, wird aller und jeder Einflufs auf dieselben abgesprochen. Gegen Griesbach, welcher drei coordinirte Recensionen annahm, die alexandrinische (A B C), die abendländische (D E F G) und die morgenländische, wird Bengels System von zwei Hauptstämmen als das richtigere vertheidiget. Da die Herausgeber nach Griesbach die von diesem Gelehrten nach Grundsätzen aus den Uncialen aufgenommenen Lesarten öfter wieder fallen liefsen,

ohne den Irrthum seiner Grundsätze aufgedeckt zu haben, so verfiel die Wortkritik in einen unverkennbar schwankenden Zustand, und die theoretische und ausübende Kritik gerieth mit sich selbst in Widerstreit. Um die Verwirrung größer zu machen, so bildete sich eine ganz entgegengesetzte, von Scholz wieder aufgenommene Theorie, nämlich die von Matthäji, aus; wornach die afrikanische und lateinische Classe nur für eine Ausartung des in der morgenländischen enthaltenen ächten Textes zu halten wäre. Zwischen beiderlei Ansichten hält der Verf. die Mitte, und will, daſs weder die Cursivhandschrift durch die Uncialen als durch zwei Stimmen, wie Griesbach lehrte, noch daſs umgekehrt diese durch jene überboten werden, sondern daſs beide Classen, wenn sie entgegengesetzt sprechen, gleiches äuſseres Gewicht haben; und von der Anwendung dieses Grundsatzes hofft er eine neue Textesrecension. Er untersucht weiter, zu welcherlei Fehlern eine jede Classe besonders geneigt ist, die erste zu willkürlichen Aenderungen, die zweite zu Versehen, die mit dem vielfältigen Abschreiben zufällig verknüpft sind. Wenn daher die Entstehung einer Lesart sich wahrscheinlich aus dem einen oder andern Grund erklärt, so ist die Classe, die sich gerade zu dieser Art Verderbniſs hinneigt, von geringerem äuſseren Gewicht. Die lateinische Familie, so verderbt sie auch ist, hat doch, insbesondere F G, sehr alte Lesarten und zum Theil treffliche Edelsteine erhalten, was durch Beispiele belegt wird.

Hierauf werden die Handschriften der Marcusbibliothek zu Venedig über jenen Theil des Neuen Testaments, welche der Verf. während seines siebenjährigen Aufenthaltes als Prediger der deutschen Gemeinde daselbst sorgfältig verglichen hat, sowohl äuſserlich, als nach ihrem innern Werth und Verhältniſs zu den schon bekannten Handschriften beschrieben. Es sind deren acht; allein in der Handschrift 107. fand sich nur eine Abschrift von 106. Sie waren mit Ausnahme von 108. sämmtlich noch nicht verglichen; Birch hatte von einer jeden auf der Durchreise nur zwei bis drei Lesarten ausgeschrieben. Unstreitig die wichtigste ist die Handschrift 109. in griechischer, lateinischer und arabischer Sprache. Gewisse Spuren machen wahrscheinlich, daſs sie aus einer alten Uncialhandschrift, worin die Wörter noch nicht durch Zwischenräume unterschieden waren, abgeschrieben wurde. Es werden aus ihr viele seltene und sehr alte, zum Theil ihr ganz allein eigenthümliche Lesarten zusammengestellt; woraus schon hervorgeht, daſs sie nicht in die Classe der gemeinen Hand-

schriften gehört. Sodann werden eilf Lesarten ausgezeichnet, durch welche der neutestamentliche Text verbessert werden kann, und welche in den kritischen Anmerkungen beurtheilt werden. Acht von diesen hat sonst keine Handschrift, so viel uns bekannt ist, als 109, nämlich Apg. 9, 16. ὑποδείξω αὐτόν, Apg. 18, 15. ζήτημά τι, Röm. 5, 16. wird δι' ausgelassen, Röm. 12, 2. συσχηματίζεσθαι — μεταμορφοῦσθε, Röm. 16, 18. εὐγλωττίας statt εὐλογίας. Mit wenigen andern hat sie gemein: Apg. 2, 30. καὶ καθίσαι, Apg. 5, 26. wird ἵνα ausgelassen, und Röm. 1?, 4. liest sie εἰς ὀργὴν, ἔκδικος. Aufserdem werden noch drei denkwürdige Lesarten namhaft gemacht, die sie allein hat, welche jedoch nicht so sehr durch das Gewicht innerer Gründe unterstützt werden, dafs sie aufnahmswürdig schienen. Die lateinische Uebersetzung in 109. hat mehrere eigenthümliche treffliche Lesarten (so wie auch die arabische nicht mit der in den Polyglotten übereinstimmt), z. B. Kol. 2, 17. Χριστός, und Hebr. 4, 4. wird γάρ weggelassen, wodurch jener schwierigen Stelle allein geholfen werden zu können scheint. — Die Handschrift 108. ist diejenige, welche Birch als eine kostbare und einer genauen Untersuchung sehr würdige dem Pr. Engelbreth zur Vergleichung empfahl. Allein Morelli bemerkte schon in seiner Bibliotheca ms., dafs Engelbreth nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Fleifs zu Werke gegangen sey; welches Urtheil durch eine Vergleichung der von mir neu angestellten Collation mit der von E. vollkommen bestätigt wird. Sie hat mit der Handschrift 3. eine hervorstechende Aehnlichkeit, so wie 109. mit der von Griesbach in den Briefen Pauli mit der Ziffer 46. bezeichneten. Es wird, um ihren Werth und ihre Brauchbarkeit zu bestimmen, eine Reihe seltener und alter, zum Theil einziger Lesarten aufgeführt, welche Engelbreth fast alle übergangen hat, weil er nur die Stellen von bekannter streitiger Lesung verglichen zu haben scheint. Unter jenen werden drei zur Textverbesserung empfohlen: Apg. 22, 17. προσευχομένῳ statt προσευχομένου μου, Röm. 13, 4. εἰς ὀργὴν, ἔκδικος, Hebr. 12, 24. τὸ, Ἄβελ. Aufser diesen werden fünf andere Lesarten von nicht viel geringerer Erheblichkeit hervorgehoben.

Unter den Varianten stehen fortlaufend die kritischen Noten, welche theils die Textverbesserung beabsichtigen, jedoch fast nirgends zur Conjecturalkritik Zuflucht nehmen, theils die Reinheit des Textes gegen Angriffe vertheidigen, theils den Ursprung bedeutender Textabweichungen

nachweisen. — Den Druckfehlern ist durch die Nähe des Vf. beim Druckort vorgebeugt worden.

W. F. Rinck.

Nachtrag zu der bei Teubner in Leipzig erscheinenden Sammlung Griechischer und Römischer Classiker.

(Vergl. No. 14. dieses Jahrgangs.)

Novum Testamentum Graece ad optimorum librorum fidem edidit et in usum scholarum brevibus notis instruxit Jo. Ern. Rud. Kaeuffer, professor in reg. schol. Grimmensi. Fascic. I. Evangelium Matthaei. Accessit in placula lapidi impressa descriptio Palaestinae. 1827. XXVI und 122 S.

Der Herausgeber bestimmte diese Ausgabe für den Schulgebrauch, d. h. zunächst für Schüler der obersten Classe gelehrter Anstalten, welche das N. T. lesen, obschon er hofft (und mit Recht), dafs auch Studierende auf der Universität mit Vortheil diese Ausgabe bei dem Besuch exegetischer Vorlesungen gebrauchen können. Der Text ist daher meist nach Griesbach gegeben, nur in der Interpunction ist er mehr Knapp gefolgt. Was die unter dem Text stehenden Noten betrifft, so sind diese nach dem Bedürfnisse derer eingerichtet und bestimmt, für welche überhaupt die Ausgabe bestimmt ist; sie sind daher entweder grammatischer Art mit Verweisung auf die Grammatiken von Buttmann, Matthiä, Wiener, auf Passow's Lexicon und, seltner, auf Hermanns Noten zu Viger, als auf Bücher, die in den Händen des Studierenden vorausgesetzt werden können, oder die derselbe doch leicht sich verschaffen kann, oder sie beziehen sich auf die Erklärung der einzelnen Worte sowohl als der Sache selber, und sind eine Auswahl aus den Noten früherer Interpreten, auch mit besonderer Rücksicht auf die Talmudischen Schriften, zu nennen, wobei eine treffende Kürze insbesondere zu erreichen war. Indefs hat der Herausgeber aufserdem einige der neuesten Werke benutzt, wie z. B. S. 13. Burckhardt's Reise; oder S. 30. 35. Das beigefügte Chärtchen von Palästina empfiehlt sich durch genauen und correcten Stich und ist in jedem Fall eine schätzbare und nützliche Zugabe.

Inhalt des dritten Heftes.

HEIDELBERGER

JAHRBÜCHER

der

Literatur

unter der Redaction der Professoren

G. Kirchenr. *H. E. G. Paulus.*
G. Kirchenr. *F. H. C. Schwarz.*
G. Rath *C. S. Zachariä.*
Professor *G. F. Walch.*
G. Rath *F. Tiedemann.*
Hofrath *Fr. A. B. Puchelt.*
G. Rath *F. Creuzer.*
Hofrath *Wilh. Muncke.*
G. Hofrath *F. C. Schlosser.*
G. R. Ritter *K. C. v. Leonhard.*
Hofrath *C. H. Rau.*

EIN UND ZWANZIGSTER JAHRGANG

oder

Neue Folge:

ACHTER JAHRGANG.

VIERTES HEFT. APRIL.

HEIDELBERG,
Druk und Verlag von August Osswald's Universitäts-Buchhandlung.
1828.

Die

Heidelberger Jahrbücher
der Literatur

erscheinen mit 1828 im ein und zwanzigsten Jahrgang, wie bisher unter der Redaktion der Professoren H. E. G. Paulus, grofsherzogl. badischem Geheim. Kirchenrathe, Fr. H. Chr. Schwarz, grofsherzogl. badischem Geheim. Kirchenrath, K. S. Zachariæ, grofsh. bad. Geheimen Rath, G. Fr. Walch, Fr. Tiedemann, grofsherz. bad. Geh. Rath, Fr. A. B. Puchelt, grofsh. bad. Hofrath, Fr. Creuzer, grofsherzogl. bad. Geh. Rath, W. Muncke, grofsh. bad. Hofrath, F. C. Schlosser, grofsh. bad. Geh. Hofrath, Geheimen Rath Ritter Carl Cäsar v. Leonhard, C. H. Rau, grofsherzogl. bad. Hofrath, nach unverändertem Plane, wöchentlich zu anderthalb Bogen oder in zwölf Heften zu 6 und 7 Bogen.

Der Preis für den Jahrgang ist nach der seit 1821 eingetretenen Erweiterung in Druck und Format

12 fl. 36 kr. rhein. oder 7 Rthlr. 12 ggr. sächs.

Vorausbezahlung, so dafs das Journal noch immer das wohlfeilste bleibt, während über seinen Gehalt die Stimmen täglich sich mehren. Die aufmunternde Theilnahme des Publikums und der wachsende Zuflufs schätzbarer Beiträge haben eine strenge Auswahl des Vorzüglichen möglich gemacht, wie der Inhalt eines jeden Heftes an den Tag gibt, von welchem wir aus der neueren Zeit nur die Beiträge von Paulus und Schwarz über theologische Literatur, die Kritiken über den Fonk'schen Prozefs von Zachariæ und Mittermaier, und über den Hannöverschen Gesetzes-Entwurf von Mittermaier, eine Recension über Cajus von Schrader, über die Gothaische Erbfolge von Zachariæ, über Statistik und Kameralwissenschaften von Rau, über Naturkunde, theoretische und praktische Heilkunde von Tiedemann, Leonhard, Conradi, Nægele, Muncke, Gmelin, über Philologie die schätzbaren Bekanntmachungen aus der italienischen, französischen und englischen Literatur, eine Kritik über Cicero de republica von Creuzer, Beiträge aus der persischen Literatur von Hammer, eine ausführliche Kritik des gefeierten Walter Scott, Görres über das Boisseré'sche Domwerk zu Cöln, Schlosser über Dante u. dgl. zu erwähnen brauchen, um zugleich den Vorzug unseres Instituts zu beurkunden, dafs die bemerkenswerthen Erscheinungen in der Literatur durch dasselbe so zeitig und gründlich wie möglich berücksichtigt werden, und das Publicum also mit Vertrauen auf die wünschenswerthe Vollständigkeit zählen kann.

Um dieselbe noch zu erhöhen, wird

das Intelligenzblatt auch künftig Chronik aller gelehrten Anstalten, also Erweiterungen, Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Todesnachrichten etc. gern unentgeldlich aufnehmen, und nur vollständige Lections-Verzeichnisse der Berechnung unterwerfen, welche für Antikritiken, Anzeigen des Buch- und Kunsthandels festgesetzt ist.

Wir bitten nun die Bestellungen durch Buchhandlungen oder Postämter möglichst zu beschleunigen, da schnelle und regelmäfsige Versendung auch ferner unser Augenmerk seyn wird.

Heidelberg, im Januar 1828.

August Osswald's
Universitäts-Buchhandlung.

N. 21. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Der Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden. Mit einem Anhange, betreffend die Bairische Territorialfrage. Gieſsen bei Heyer. 1828. 8. 74 *S.*

Die Schrift: Der Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden; ist unter den Schriften, welche über die neuesten Ansprüche Baierns an Bestandtheile des Groſsherzogthums Baden erschienen sind, wo nicht die vorzüglichste, doch eine der ersten Klasse. Als Verfasser dieser Schrift wird allgemein der gelehrte Deutsche Publicist, der Herr Staatsrath Klüber, genannt. Und so wie der ganze Inhalt der Schrift auf diesen Verfasser hindeutet, so wird auch diese Nachricht oder Vermuthung durch die Art der Darstellung, (z. B. durch die lateinischen Kunstworte, mit welchen der Verfasser, nach Art der guten alten Schule, mehrere Rechtsbegriffe bezeichnet,) zur Genüge bestätiget. Auf jeden Fall kann der »Anhang« nur von diesem Schriftsteller herrühren. Denn er enthält einige Anecdota, welche nur Ihm bekannt seyn konnten.

Die ersten drei Abschnitte der vorliegenden Schrift (S. 1—48.) enthalten den Status controversiae. In dem vierten und letzten Abschnitte (S. 40—127.) werden die Ansprüche, welche Baiern an Baden wegen der Grafschaft Sponheim macht, — da ihnen die Ansicht zum Grunde liegt, daſs den von Karl Friedrich, Groſsherzoge von Baden, in der zweiten Ehe erzeugten Söhnen die Eigenschaft standesmäſsig erzeugter Söhne nicht zukomme, — aus dem Gesichtspunkte 1) der Standesungleichheit und 2) der morganatischen Eigenschaft der zweiten Ehe des GH. Karl Friedrich von Baden betrachtet. Das Resultat der Untersuchung ist schlechthin zu Gunsten Badens. (Der Anhang betrifft die s. g. Badensche Territorialfrage d. i. die Ansprüche, welche Baiern an den mit dem GH. Baden vereinigten Theil der Pfalz, zu Folge des zu Ried am 8. Okt. 1813. abgeschlossenen Vertrages, so wie zu Folge späterer mit den gegen Frankreich verbundenen Europäischen Mächten ge-

pflogenen Unterhandlungen, machte. Da jedoch der Inhalt dieses Anhanges mit der Hauptfrage, dem Streite wegen der Grafschaft Sponheim, nur in einer mittelbaren oder entfernteren Verbindung steht, so wird von dem Inhalte dieses Anhanges in der Folge nur gelegentlich die Rede seyn. Aber nicht verschweigen kann und will Rec. sein Bedauern, daſs der Herr Vf. in diesem Anhange theils ein vertrauliches Gespräch, das er mit dem letztverstorbenen Groſsherzoge von Baden in dem Jahre 1815. hatte, theils Nachrichten, welche einige Badensche Staatsmänner in Schatten stellen, durch den Druck bekannt gemacht hat. Wie konnte er es doch von sich erhalten, Aeuſserungen eines Fürsten, welche offenbar im Vertrauen gegen ihn geschahen, für geeignet zur Publicität zu erachten? Staatsmänner zu beschuldigen, welche durch ihre Dienstpflichten oder durch ihre Dienstverhältnisse verhindert seyn müssen, sich zu vertheidigen? Ohnehin waren die Zeiten, von welchen der Vf. spricht, sorgliche und eilige Zeiten. Wie konnte überdieſs der Herr Vf. den Schein oder den Verdacht nicht scheuen, daſs er, obwohl ein Vertheidiger der Rechte des Hauses Baden, dennoch der Vergangenheit nicht freundlich gedenke?)

Anstatt nun der Schrift des Herrn Vf. Schritt vor Schritt, berichtend oder ergänzend, zu folgen, wird der vorliegende Aufsatz die in Frage stehenden Ansprüche Baierns an und für sich zu prüfen versuchen d. i. nach einer möglichst zusammengedrängten Darstellung der Thatsachen, welche dem Streite zum Grunde liegen, und nach vorgängiger Bestimmung der Streitfragen die Gründe für und wider die Ansprüche Baierns in möglichster Vollständigkeit und in derjenigen Ordnung anführen, welche mit dem inneren Zusammenhange dieser Gründe am besten übereinzustimmen schien. Jedoch nur von ihrer rechtlichen Seite werden diese Ansprüche in Betrachtung gezogen werden, so verführerisch auch die politische Seite der Sache ist, z. B. die Frage, ob der Plan, welchen Baiern verfolgt, in dem wahren und bleibenden Interesse eines Staates sey, welcher in Fällen, die wenigstens im Reiche der Möglichkeiten liegen, zu einer so erhabenen Stellung berufen seyn könnte. Vergl. Manuskript aus Süddeutschland. Herausg. von Georg Erichson. (v. Aretin.) Lond. 1820. 8.

Thatsachen.

Das Geschlecht der Grafen von Sponheim, allen Nachrichten nach, ein altdeutsches Dynastengeschlecht, bestand seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts aus zwei Linien. Die eine

von diesen Linien, die Starkenburger, besafs die hintere Grafschaft mit dem Schlosse Starkenburg, die andere, die Creuznacher, die vordere Grafschaft mit dem Schlosse zu Creuznach. (Die Nahmen: hintere, vordere Grafschaft, entstanden jedoch erst später. Beide Grafschaften bestanden aus mehreren reichsunmittelbaren Besitzungen; beide scheinen den Nahmen: Grafschaften, nur von der Geschlechtswürde der Besitzer erhalten zu haben. Zur Reichsstandschaft waren die Grafen von Sponheim nie gelangt.)

Die Creuznacher Linie erlosch im Mannsstamme im Jahre 1415. mit Simon IV. Seine Erbtochter Elisabeth, kinderlose Wittwe des pfalzgräflichen Prinzen Ruprecht, hinterliefs bei ihrem im J. 1417. erfolgten Ableben vier Fünftheile der vordern Grafschaft dem Grafen Johann IV. von der Starkenburger Linie. Das übrige Fünftheil hatte sie, mit Johanns Einwilligung, im Jahre 1416. ihrem Schwager, dem Churfürsten von der Pfalz, Ludwig III., mittelst einer Schenkung zugewendet. (Dieses Fünftheil, welches in der Folge bei dem Hause Pfalz blieb, kommt hier weiter nicht in Betrachtung.)

Auch der nur genannte Graf Johann IV., welcher die ganze hintere Grafschaft und jene vier Fünftheile der vorderen Grafschaft besafs, starb (den 23 Oktober 1437) kinderlos. Er war der Letzte des Mannsstammes des gesammten Sponheimischen Grafengeschlechts. Zu Folge der von dem Grafen Johann getroffenen Verfügungen fiel nach dessen Absterben die Grafschaft zur Hälfte an den Markgrafen Bernhard I. von Baden und zur Hälfte an den Grafen Friedrich III. von Veldenz. Beide waren mit dem Grafen Johann durch die Schwestern seines Vaters verwandt. Se. Majestät der jetzt regierende König von Baiern und Se. Königliche Hoheit der jetzt regierende Grofsherzog von Baden sind Nachkommen dieser Vatersschwestern des Grafen Johann IV. von Sponheim.

Schon bei Lebzeiten des Grafen Johann waren über die Nachfolge in die Grafschaft Sponheim Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen Bernhard I. von Baden und dem Grafen Friedrich III. von Veldenz über die Nachfolge in die Grafschaft Sponheim entstanden. Um diese Streitigkeiten zu schlichten und um ähnlichen Zwistigkeiten vorzubeugen, bestimmte der Graf Johann IV. die Successionsordnung mittelst einer feierlichen Urkunde, welche, zu Bainheim im Unterelsafs (den 19. März 1425.) ausgefertiget, den Nahmen des Bainheimer Entscheides führt. Die Urkunde hat die Form eines Erbvertrages. Dieser Vertrag wurde von dem Markgrafen von Baden und von dem Grafen von Veldenz beschworen. Er ist

auch jetzt noch ein die Nachkommen Beider, also dermalen Baiern und Baden, verpflichtendes Haus- oder Staatsgesetz (Die Urkunde ist abgedruckt in Schöpflin's historia Zaringo-Badensis. T. VI. p. 144 ff.)

Der Inhalt dieser Urkunde, in so fern derselbe in die vorliegende Rechtssache einschlägt, ist folgender: Nach dem kinderlosen Ableben des Grafen Johann von Sponheim sollen seine beiden (oben genannten) Vettern, von Baden und von Veldenz, in seine gesammten Sponheimischen Besitzungen succediren, jeder zu dem halben Theile. — In beiden Stämmen, dem markgräflich-badenschen und dem gräflich-veldenzischen, (dermalen dem k. Baierschen,) soll jederzeit nur der älteste Sohn zur Succession in die Hälfte seines Stammes gelangen. — Die Häupter beider Stämme sollen die Grafschaft Sponheim in rechter Gemeinschaft und unvertheilt besitzen und mit gesammter Hand geniefsen und gebrauchen. (Von dieser Vorschrift des Bainheimer Entscheids ist man in der Folge abgewichen. Im J. 1707. wurden die vier Fünftheile der vorderen Grafschaft Sponheim und im J. 1776. wurde die hintere Grafschaft zwischen dem Hause Baden und dem Hause Pfalz, jedoch salvo jure condominii et successionis, getheilt.) — Es wurde ferner festgesetzt: »Und soll auch das also fürbafs uff jeden ältesten Suhne der obgenannten Stemme, die *darzu gut* und *tugend* sindt, je von einem uff den andern erben und gefallen. Fügte es sich aber, dafs ein Stamm unter diesen Vettern oder ihren Erben ohne Mannfskünne (d. i. ohne Mannsstamm — Künne so viel als Geschlecht, Nachkommenschaft,) unseres Bluts ausstürbe, so soll dessen Antheil uff den andern Stamm unseres Bluts fallen.« — »Mifshelle oder Zweyung« unter den beiden Stämmen sollen durch hierzu verordnete zwei »Rathlüthe und einen Gemeinen« (durch zwei Schiedsrichter und einen Obmann) nach Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

Die zwischen dem Rheine, der Mosel und der Nahe gelegenen vormals gräflich von Sponheimschen reichsunmittelbaren Besitzungen oder die vordere und hintere Grafschaft Sponheim kamen durch den Lüneviller Frieden an Frankreich. Baden wurde wegen des Verlusts seines Antheils an der Grafschaft Sponheim in dem Deputationshauptschlusse vom 25sten Febr. 1803. §. 5. entschädiget. Die Anfangsworte dieses §. lauten so: »Dem Markgrafen von Baden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsafs *u. s. f.* das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Strafs-

burg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim etc. etc. (Es folgen dann die übrigen Entschädigungen oder Gebiethsvergröſserungen, welche damals Baden erhielt.) Uebrigens wurde dem Deputationshauptschlusse noch folgende in die vorliegende Rechtssache einschlagende Klausel (§. 45.) einverleibt: »Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Luneville an die französische Republik abgetretenen Länder; jedoch versteht sich von selbst, daſs Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen.«

Dermalen gehört die vormalige Grafschaft Sponheim dem gröſsten Theile nach zu Rheinpreuſsen. Der übrige Theil gehört zu den überrheinischen Besitzungen des Königes von Baiern und des Groſsherzogs von Oldenburg.

Streitfragen.

Es behauptet nun Baiern, daſs, wenn der jetzt regierende Groſsherzog von Baden, ohne männliche standesmäſsige Nachkommen zu hinterlassen, mit Tode abgehn sollte, der Badensche Antheil an der Grafschaft Sponheim, das ist, nach der jetzigen Lage der Dinge, das nach dem Deputationshauptschlusse v. J. 1803. zu bemessende Surrogat dieses Antheiles, — in Betracht, daſs den von dem Groſsherzoge von Baden, Karl Friedrich, in der zweiten Ehe erzeugten Söhnen, also den andern Stammhaltern des Hauses Baden, die Eigenschaft standesmäſsig erzeugter Kinder ex lege et pacto abgehe, — zu Folge der in dem Bainheimer Entscheide gemachten Bestimmung an die Krone Baiern falle. Kraft dieses seines Successionsrechtes nimmt aber Baiern, wenn auch nicht die gesammten Entschädigungslande, welche der Deputationshauptschluſs dem Markgrafen (Churfürsten) von Baden zubilligte, doch zwei Drittheile dieser Entschädigung in Anspruch, und zwar aus dem Grunde, weil sich die Grafschaft Sponheim Badenschen Antheils zu dem Verluste, welchen Baden sonst noch durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitt, ohngefähr wie 2 zu 1 verhalten habe! — Die Streitfragen der vorliegenden Rechtssache sind daher die:

I. Hat Baiern auf den Fall, daſs der jetzt regierende Groſsherzog von Baden, ohne männliche standesmäſsige Nachkommen zu hinterlassen, mit Tode abgehn sollte, einen

in den Rechten gegründeten Anspruch auf die Nachfolge in die Grafschaft Sponheim Badenschen Antheils d. i. auf die Nachfolge in die Lande, welche Baden für diesen seinen Antheil entschädigungsweise (als ein Surrogat) erhalten hat?

und, gesetzt, dafs diese Frage zu bejahen wäre oder dafs der Successionsfall dereinst unter andern Umständen einträte,

II. Was und wie viel könnte Baiern als Surrogat für die Grafschaft Sponheim Badenschen Antheils fordern?

Jedoch, die folgende rechtliche Ausführung wird sich allein auf die Erörterung der ersteren dieser Fragen beschränken. Das Quale und Quantum der an die Stelle der Grafschaft Sponheim Badenschen (oder Baierschen) Antheils tretenden Besitzungen würde auf jeden Fall der Gegenstand genauer statistischer Nachforschungen und gütlicher oder rechtlicher Verhandlungen seyn müssen. So wie die Ansprüche Baierns dermalen gefafst sind, kann man sich kaum des Gedankens erwehren, dafs Baiern nicht ein Surrogat für die Grafschaft Sponheim, sondern ein Surrogat für die Ihm auf dem Aachner Kongresse und durch den Frankfurter Territorialrecefs vom 20sten July 1819. aberkannten Ansprüche zu erzielen wünsche. Liefse eine so ernste Sache einen Scherz zu, so könnte man in dem Interesse Badens die Rechnung Baierns einer eben so stattlichen Subtraktion unterwerfen. Mit gutem Grunde macht der Vf. der Schrift über den Sponheimischen Surrogat- und Successionsstreit auf das *u. s. f.* — und so ferner — (in dem Französischen Texte; *etc.*) aufmerksam, welches der Deputationsschlufs, da wo er (§. 5.) von den Gegenständen spricht, für welche Baden entschädiget werde, hinzufügt. Wie manches Et caetera ist sehr bedeutsam oder sehr bedeutsam geworden!

Rechtliche Ausführung.

Die *erste* Frage, welche bei der Entscheidung der vorliegenden Rechtssache in Betrachtung kommt, ist die:

War die Ehe, welche Karl Friedrich, Markgraf zu Baden, mit der Freyin Geyer von Geyersberg, einem Fräulein aus einem freiherrlichen altadelichen Geschlechte, jedoch aus einem Geschlechte des so genannten niedern Adels, abschlofs, dem gemeinen Deutschen Staatsrechte nach, und abgesehn einstweilen von den besonderen Entscheidungsnormen, nach welchen die vorliegende Rechtssache zu beurtheilen seyn könnte, eine standesmäfsige Ehe in dem Sinne, dafs den Kindern dieser Ehe

das Recht der Regierungsnachfolge kraft Gesetzes zukam und zukommt?

Nicht nur an sich sondern auch wegen der Verbindung, in welcher diese Frage mit den übrigen in die vorliegende Rechtssache einschlagende Fragen steht, gebührt ihr billig die erste Stelle.

Von unstandesmäfsigen Ehen (von Ehen, welche der Ehegattinn oder den Kindern oder beiden gewisse ihnen sonst zukommende Rechte nicht ertheilen,) kann nur da die Rede seyn, wo es eine Verschiedenheit der Stände giebt; von unstandesmäfsigen Ehen des Adels oder des hohen Adels nur da, wo ein Adel oder beziehungsweise ein höher und ein niederer Adel besteht. Die Geschichte der Lehre des Deutschen Rechts von den unstandesmäfsigen Ehen ist daher an die Geschichte der Verschiedenheit der Stände bei den Deutschen zu knüpfen.

Vorauszuschicken ist ein bestimmter Begriff des Erbadels. Dieser Begriff dürfte aber, sowohl im allgemeinen als mit Rücksicht auf das Deutsche Recht, so zu bestimmen seyn: Der Erbadel oder der Adelsstand in der engeren Bedeutung ist der Inbegriff derjenigen, welchen für ihre Person gewisse auf die Verfassung des Staates sich beziehende und auf die Nachkommen vererbliche Vorrechte zustehn. — Der Erbadel ist also 1) ein bevorrechteter Stand. Wenn man daher auch sagen kann, dafs diejenigen, welche an einem gewissen Orte oder in einem gewissen Lande, sey es wegen ihres persönlichen Uebergewichts oder wegen ihrer Glücksumstände, gewisser Vorzüge geniefsen, an diesem Orte oder in diesem Lande einen Adel bilden, so ist das doch, so lange diese Vorzüge nicht, durch Gesetze oder Herkommen, in Vorrechte verwandelt worden sind, nicht ein Adel in der rechtlichen Bedeutung, sondern nur ein Adel der Macht und des Einflusses. Allerdings mufs der Erbadel, damit er auf die Dauer bestehe, Macht und Einflufs zur Grundlage haben. Allerdings verwandelt sich der Adel der Macht und des Einflusses leicht in einen Adel in der rechtlichen Bedeutung. Aber dennoch ist er von diesem wesentlich verschieden. Der Erbadel ist 2) ein persönlich und erblich bevorrechteter Stand. (In Beziehung auf das Folgende ist dieses Merkmal ganz besonders ins Auge zu fassen.) Angenommen also, dafs in einem gewissen Staate den Eigenthümern gewisser Grundstücke, als solchen, gewisse Vorrechte zustehn, Vorrechte, welche mit dem Grundstücke vererbt werden und auf einen jeden Besitzer desselben übergehn, so bilden diese bevorrechteten Grundeigenthümer

dennoch keinen Erbadel in der oben bestimmten Bedeutung dieses Wortes. Allerdings kann aus einem solchen Stande bevorrechteter Grundeigenthümer ein erblich persönlicher Adel entstehn. Ja es wird sich ein solcher Stand, den man den grundherrlichen Adel nennen kann, dem erblich-persönlichen Adel in dem Grade nähern, in welchem der Uebergang der bevorrechteten Grundstücke von den Familien der Besitzer auf andere Familien durch die Verhältnisse, durch die Sitte oder durch die Gesetze erschwert ist. Aber an sich sind der persönlich erbliche und der grundherrliche Adel, wenn auch beide auf Vorrechten beruhn, ganz so von einander verschieden, wie persönliche und dingliche Vorrechte überhaupt. Endlich: 3) Die Vorrechte des Erbadels beziehn sich auf die Verfassung des Staates, sey es dafs er die Herrschergewalt ausübt, oder dafs er als eine Körperschaft die Machtvollkommenheit des Staatsherrschers beschränkt, oder dafs die einzelnen Mitglieder des Standes gewisse politische Vorrechte haben; wenn auch mit diesen Vorrechten des Verfassungsrechts noch gewisse andere Vorrechte verbunden seyn können und fast immer verbunden seyn werden. So ist z. B. der Erbadel fast überall in dem Besitze gewisser Ehrenvorrechte, damit er an seine letzte Grundlage, an den sittlichen Adel, desto lebhafter erinnert werde. — Jetzt zur Geschichte selbst und zu deren verschiedenen Perioden.

I. Schon in der geschichtlichen Urzeit der Deutschen treten bei den Völkerschaften dieses Stammes zwei Stände bestimmt hervor, der Stand der Freien und der Stand der Unfreien. Eben so gewifs ist es, dafs es schon zu den Zeiten, von welchen Tacitus berichtet, einen grundherrlichen Adel bei den Deutschen gab. Denn es gab, nach dem Berichte dieses Schriftstellers, bei den Deutschen gewisse Grundeigenthümer oder Grundherren, welche sich von andern Grundeigenthümern, den Besitzern der kleineren Grundstücke oder den Markgenossen, dadurch unterschieden, dafs auf ihrem Grund und Boden Halbfreie (hörige Leute, Grundholden) safsen, welche dem Grundherrn zur Leistung gewisser Dienste und zur Entrichtung gewisser Abgaben verpflichtet waren und über welche der Grundherr noch überdies gewisse Rechte ausübte, welche, wenigstens nach den jetzt herrschenden Begriffen, zu den Hoheitsrechten gehören *). Das Daseyn dieser Klasse, der Klasse der Grundherren, wird noch überdiefs

*) Taciti Germania. c. 25.

durch eine andere Nachricht bei demselben Schriftsteller, wenn auch nur folgerungsweise, doch nicht minder entscheidend, bestätiget, durch die Nachricht, daſs die Vornehmsten des Volkes, (die Fürsten, die Principes — die Grundherren,) ihre Gefolge (comites) hatten *). Denn dieses Verhältniſs konnte sich bei den Deutschen nur unter der Voraussetzung bilden, daſs die, welche ein Gefolge unterhielten, durch den Besitz bedeutender Ländereien und durch die Lieferungen ihrer Grundholden in den Stand gesetzt wurden, die Ausgaben zu bestreiten, welche eine zahlreiche Dienerschaft verursacht; wie sich unter ähnlichen Umständen und nur unter diesen auch bei andern Völkern (z. B. bei den Iberern, einst bei den Polen,) ein ähnliches Verhältniſs bildete.

Dagegen kann man nur für eine schon spätere Zeit, für die Zeit nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs, (der s. g. groſsen Völkerwanderung,) die Frage mit genügender Sicherheit beantworten, ob es bei den Deutschen auch einen Erbadel in der oben bestimmten Bedeutung dieses Wortes gab. **) Wie in so vielen andern Beziehungen, so hatten sich auch in dieser Beziehung bei einigen Deutschen Völkerschaften die Verhältnisse so, bei andern anders gestaltet; bei einigen hatten sich die in den Unverfassungen dieser Völkerschaften liegenden Keime politischer Einrichtungen mehr bei andern weniger entwickelt. — Man kann mit Fug und Recht behaupten, daſs sich bei den Deutschen der Erbadel überall aus dem Grundeigenthume und aus der Grundherrlichkeit, wenn auch unter Mitwirkung anderer Umstände und Verhältnisse, entwickelt hat, wie schon der Nahme: Adel, Edelmann, andeutet, da das Wort: Edelmann, Adeling, ursprünglich den Besitzer eines von Abgaben, wenn auch nicht von allen Diensten, freien Gutes bezeichnete. ***) Aber bei einem Theile und zwar bei der Mehrzahl der Deutschen Völkerschaften ging erst in späteren Zeiten, erst Jahrhunderte nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs, aus dem grundherrlichen Adel ein Erbadel hervor. So war z. B. bei den

*) Tac. Germ. c. 14. 15.

**) Zu unbestimmt und vieldeutig ist des Tacitus Aeuſserung: Insignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant. (Germ. c. 13.)

***) Eccard ad legem Salicam p. 34. Biener comment. de origine et progressu legum juriumque Germ. P. II. Vol. I. p. 75.

Franken oder bei den Völkerschaften, welche zu dem grofsen Frankenbunde gehörten, ein erblich persönlicher Adel, wahrscheinlich bis zur Einführung des Lehnswesens unter dem Herrscherstamme der Karlinger und bis dafs die Lehne erblich wurden, unbekannt. *) Nirgends geschieht in den Gesetzen der Salischen und der Ripuarischen Franken der Edelleute Erwähnung; nur die Freien und die Unfreien hatten zu Folge derselben Gesetze ein verschiedenes Wehrgeld, — ein sicheres Zeichen, dafs bei den Franken jener Zeit nur zwischen den Freien und Unfreien eine Standesverschiedenheit bestand. Und dennoch kommen bei diesem Volke schon sehr frühzeitig sichere Spuren von bevorrechteten Grundeigenthümern oder von einem grundherrlichen Adel vor. **) Dagegen gab es einige andere Deutsche Völkerschaften, bei welchen man, so wie es in der Geschichte tagt, einen Erbadel findet, einen Erbadel, welcher sich, allen Umständen nach, schon frühzeitig aus dem grundherrlichen entwickelt hatte. Zu dieser Klasse gehörten hauptsächlich die Völkerschaften des nördlichen Deutschlands, die Sachsen, die Angeln, die Frisen u. s. w. (Bemerkenswerth ist, dafs auch in der ganzen Folgezeit das aristokratische Element in dem nördlichen Deutschland vorherrschender, als in dem südwestlichen, ist.) Da kommen in den Gesetzen und bei den Schriftstellern die Adlichen schon frühzeitig unter diesem Nahmen vor, da hatten sie schon frühzeitig ein besonderes Wehrgeld. ***)

Sowohl bei den Deutschen Völkerschaften der ersten, als bei denen der zweiten Klasse gab es schon frühzeitig, (ja schon ursprünglich) einen **hohen** und einen **niedern** Adel in **dem Sinne**, dafs bei den ersteren ein Theil der Grundherren und bei den letzteren ein Theil des Erbadels gröfsere, ein anderer Theil kleinere Grundherrschaften besafs. †) So brachte

---

*) S. Merlin Repert. de jurispr. m. noblesse, und die in diesem Werke a. Schriftsteller. Von den Antrustionen ebend.

**) S. Montag's Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. (Bamb. 1812. 8.) Die IIIte Abhandl.

***) Vgl. Capit. Saxonum v. J. 797. c. 3. Lex Fris. tit. VI. Capit. Caroli M. v. J. 807. cap. VI. S. auch lex Bajuv. tit. II. cap. XV. §. 1. Vgl. Buri Erläut. des in Deutschland üblichen Lehnrechts. 1. Th. 2. Kap. §. 1.

†) Der Ausdruck: niederer Adel, nobilitas inferior, kommt schon frühzeitig vor. S. z. B. eine Stelle aus einer Schrift des 12ten Jahrhunderts in Struben's Nebenstunden. III. Th.

es die ganze Verkettung der Begebenheiten mit sich. Die Grundherrlichkeiten waren nicht etwa zu Folge einer allgemeinen politischen Maſsregel oder aus einer planmäſsigen Vertheilung des Grundes und des Bodens entstanden. Sondern die Zeitumstände, die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, Talent oder Glück hatten ohne Plan und Absicht die Entstehung der Grundherrschaften herbeigeführt. Da muſste sich die Sache von selbst so gestalten, daſs dem einen Grundeigenthümer oder Geschlechte ein günstigeres dem andern ein weniger günstiges Loos fiel. (Aehnliches geschieht unter unseren Augen, z. B. in Nordamerika, — in den vereinigten Staaten, in den Britischen Kolonien.) Die Verhältnisse, welche auf dem Grundeigenthume ruhn, sind überhaupt die bleibendsten. So wie sich der Unterschied zwischen den gröſseren und den kleineren Grundherrschaften (zwischen Herrschaften und Dynastieen und zwischen Rittergütern) durch die ganze beglaubigte Geschichte der Deutschen hindurch verfolgen läſst, so war auch die Entstehung dieses Unterschiedes ohne Zweifel gleichzeitig mit der Entstehung der Grundherrschaften überhaupt. (Mit andern Worten: Der hohe und der niedere Adel, diese Worte in der so eben bestimmten Bedeutung genommen, sind g l e i c h z e i t i g entstanden.) Dafür sprechen auch bestimmte Zeugnisse, Zeugnisse, welche in sehr frühe Zeiten hinaufreichen. So wie schon in den Zeiten der Fränkischen Herrschaft über Deutschland der Herrschaften oder Dynastieen Erwähnung geschieht, (vgl. z. B. Schöpflin's Alsatia illustrata,) so läſst sich auch zur Genüge nachweisen, daſs es schon in jenen Zeiten Grundherrschaften in der engeren Bedeutung oder Rittergüter gab. Zu Folge der im Fränkischen Reiche bestehenden Kriegsverfassung muſsten die Besitzer der gröſseren Landgüter in Person und zu Pferde dienen; offenbar die späterhin so genannten Rittergutsbesitzer. Von den Besitzern der kleineren Landgüter hatte eine Anzahl zusammen einen Mann zu Pferde zu stellen; eine Einrichtung, welche, (wie auf dem Lande alle Verhältnisse in bleibende überzugehn pflegen,) ebenfalls die Entstehung von Rittergütern zur Folge haben muſste. *) So gab es ferner bei den

21. Abh. §. 3. — Die Besitzer der gröſseren Grundherrschaften wurden bekanntlich Dynastae, Viri illustres, genannt.

*) Vgl. das Capit. Caroli M. v. J. 807. b. Baluz. I, 457. ein anderes Capit desselben Kaisers v. J. 812. ebend. I, 489. das Capit. Caroli Calvi v. J. 859. c. 26. 27. ebend. II, 186.

Frisen schon seit den ältesten Zeiten theils Adliche oder Häuptlinge, welche über einen ganzen Bezirk oder über eine ganze Völkerschaft gebothen, theils solche, unter deren Herrschaft nur ein einziges Dorf oder nur einige Dörfer standen. Die ersteren wurden auch vorzugsweise Häuptlinge genannt. *) — Jedoch darf man sich den Unterschied zwischen Herrschaften (Dynastieen) und zwischen Rittergütern, (Grundherrschaften in der engeren Bedeutung,) wie er in den Zeiten dieser Periode bestand, nicht so denken, als ob die Gesetze schon damals eine Scheidlinie zwischen beiden gezogen hätten, oder als ob schon damals durch Gesetz oder Herkommen bestimmt gewesen wäre, welche Güter man zu der einen und welche man zu der andern Klasse zu rechnen habe. Die Verschiedenheit der Macht war allerdings auch für die Rechte der Grundherren von grofser Bedeutung. Aber noch war die Scheidlinie schwankend und unbestimmt. — Eben so würde man sich irren, wenn man annähme, dafs bei den Deutschen Völkerschaften, bei welchen es schon frühzeitig einen Erbadel gab, auch dieser Erbadel, als solcher, in den hohen und den niederen Adel eingetheilt worden wäre oder eingetheilt werden könnte. Alle Mitglieder dieses Standes hatten dasselbe Wehrgeld. **) Nur in Beziehung auf den Umfang ihrer Besitzungen (nur dem grundherrlichen Adel nach) waren sie von einander verschieden.

Aus dem, was bisher über den Unterschied der Stände während der ältesten Zeiten der beglaubigten Geschichte der Deutschen gesagt worden ist, kann man schon von selbst die Rechtsbegriffe abnehmen, welche damals über Mifsheirathen herrschen mufsten, oder auf die Vorschriften schliefsen, welche von den Gesetzen über Mifsheirathen aufgestellt werden konnten. Denn überall, wo es einerseits erbliche Stände giebt, und wo andererseits die Einehe Rechtens ist, wird man eine mehr oder weniger sich aussprechende Abgunst gegen unstandesmäfsige Ehen finden. So bringt es das Standesinteresse mit sich und, ein besserer Grund, die mit der Verschiedenheit der Stände in Verbindung stehende Verschiedenheit der gesellschaftlichen Bildung; wenn sich auch jene Abgunst, nach Zeit und Umständen, bald so bald anders, bald mehr bald weniger äufsert. — Bei allen Deutschen Völker-

*) Vgl. Wiarda's Ostfriesische Geschichte. I. Bd. S. 288. 310. ff.

**) S. z. B. die lex Fris. tit. I. c. 1.

schaften, deren altväterliche Sitten und Gesetze uns genauer bekannt sind, findet man also schon in den ältesten Zeiten das Gesetz, daſs die Ehen zwischen Freien und Unfreien für unstandesmäſsig erachtet wurden, ja bei mehreren dieser Völker sogar mit harten Strafen belegt waren. *) Man kann dieses Gesetz in einem gewissen Sinne, in dem geschichtlichen, das gemeine Recht der Deutschen nennen. Dagegen läſst sich die Vermuthung, die sich von selbst darbiethet, — daſs man bei denjenigen Völkerschaften, welche schon frühzeitig einen Erbadel hatten, auch die Ehen zwischen einem Adlichen und einer Frauensperson aus dem Stande der übrigen Freyen für unstandesmäſsig gehalten habe — nicht durch geschichtliche Zeugnisse bestätigen. Nur von den Sachsen findet sich eine Nachricht bei dem Bischoffe Adam von Bremen, daſs nach den Gesetzen dieses Volks eine Ehe dieser Art unstandesmäſsig gewesen sey. **) Jedoch in den noch vorhandenen altsächsischen Gesetzen kommt keine Vorschrift dieser Art vor, sey es, daſs jene Nachricht die Meinung, welche gegen solche Ehen war, irrig in ein gesetzliches Verboth verwandelt hat, oder daſs, als die Sachsen die Oberherrschaft der Franken anerkennen muſsten, die Bestätigung jenes alten Rechts nicht erlangt werden konnte. ***) Auf jeden Fall steht jenes angebliche Gesetz der Sachsen vereinzelt da; es hat keine Spuren in der Geschichte zurückgelassen. Auch läſst es sich, wenn man tiefer in den Gegenstand eindringt, recht wohl erklären, wie diejenigen Deutschen Völkerschaften,

*) S. die Beweisstellen in Weber's Handbuche des in Deutschland üblichen Lehnrechts. III, 181. f.

**) Adami Brem. hist. eccles. I, 4. 5. »Quatuor differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet, et liberorum, libertorumque atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat; sed nobilis nobilem ducat uxorem, liber liberam, libertus conjungatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae damno componat.« (Zweifelhaft bleibt es, ob man den letzteren Satz blos von dem Sklaven oder Unfreien, welcher über seinen Stand heirathete, oder von einem jeden dieser Stände zu verstehn habe. Das erstere ist das Wahrscheinliche.) Als seinen Gewährsmann nennt Adam von Bremen einen älteren Schriftsteller, Einhard oder Meinhard.

***) Vergl. Capitul. Saxonum v. J. 797. c. 3.

welche einen Erbadel hatten, dennoch Verschwägerungen zwischen diesem Adel und den übrigen Freien für rechtlich erlaubt halten konnten. Denn wird nicht zu einer so scharfen Sonderung des einen Standes von dem andern so manches vorausgesetzt, was dem damaligen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft fremd war? Am allerwenigsten aber kann und darf man, zu Folge des Obigen, schon in dieser Periode an Gesetze denken, welche die Ehen zwischen dem hohen und dem niedern Adel für Mifsheirathen erklärt hätten.

II. Gar Vieles änderte sich in Deutschland, als dieses Land, (wenn auch nicht dem ganzen Umfange nach, den es in späteren Zeiten hatte,) der Herrschaft der Franken unterworfen wurde. Auch in der Folge, als sich Deutschland von dem Frankenreiche getrennt hatte und nun als ein Reich für sich bestand, hieng die Ausbildung seiner Verfassung mit jenen Veränderungen und so mit den Grundlagen der Verfassung des Fränkischen Reichs wesentlich zusammen.

Nun entstand nach und nach, (nur von dieser Veränderung kann hier die Rede seyn,) auch bei denjenigen Deutschen Völkerschaften ein Erbadel, welche bisher einen Erbadel nicht gekannt hatten, oder, bestimmter, nun ging auch bei diesen Völkerschaften der grundherrliche Adel in einen Erbadel über. Und, so wie es früher einen hohen und einen niedern grundherrlichen Adel gegeben hatte, so entstand auch jetzt ein hoher und ein niederer Erbadel. Die frühere Eintheilung war und blieb zwar auch die Grundlage der neuen Eintheilung. Jedoch der Sinn der Eintheilung, die Scheidlinie zwischen dem hohen und dem niedern Deutschen Adel, veränderte sich wesentlich. Denn auch andere Ursachen, als der gröfsere oder geringere Umfang der Grundherrschaften, waren bei der Veränderung wirksam.

Aus dem grundherrlichen Adel wäre mit der Zeit gewifs schon von selbst ein Erbadel hervorgegangen. So war höchst wahrscheinlich schon in sehr frühen Zeiten bei einigen Deutschen Völkerschaften ein Erbadel entstanden. So entstand in späteren Zeiten auch in andern Staaten Deutschen Ursprungs, z. B. in den Nordischen Reichen, ein Erbadel. *) Der grundherrliche Adel konnte sich um so leichter oder mufste sich um so unausbleiblicher mit der Zeit in einen Erbadel verwandeln, jemehr das altdeutsche Recht die

*) Vgl. Nordens Staatsverfassung etc. Von Tyge Rothe. A. d. Dänischen übers. von Chr. H. Reichel. Kopenh. u. Lpz. II. Bd. 8. 1784. 1789.

Veräufserung der Stammgüter erschwerte. Jedoch in Deutschland traten noch überdiefs besondere Umstände und Verhältnisse ein, welche die Umwandlung des einen Adels in den andern theils beschleunigten, theils bedeutend modificirten. Die Darstellung dieser Umstände und Verhältnisse läfst sich am besten an den Unterschied zwischen dem hohen und dem niedern Adel der vorigen Periode anknüpfen, obwohl am Ende ziemlich dieselben Ursachen den einen und den andern Adel in einen Erbadel verwandelten.

Der hohe Deutsche Adel der vorigen Periode, — der Inbegriff der Familien, welche in dem Besitze der gröfseren Herrschaften, (der Dynastieen,) waren, — wurde hauptsächlich unter dem Einflusse des Lehnswesens, eines Institutes, welches die Fränkischen Könige in Deutschland einführten, *) ein Erbadel. Die Reichsämter und Reichswürden wurden lehnsweise und zwar, so brachten es die bestehenden politischen Verhältnisse mit sich, vorzugsweise altdeutschen Dynasten verliehen. (Fast von allen noch jetzt regierenden Deutschen Häusern, so wie von sehr vielen standesherrlichen Geschlechtern, läfst sich geschichtlich nachweisen, dafs ihre Anherren einst die doppelte Eigenschaft, die eines Dynasten und die eines kaiserlichen Beamten, in sich vereinigten.) Als nun diese Reichslehne (im XIten Jahrhunderte) erblich geworden waren und da sich dieses Erbrecht auf die Nachkommenschaft des ersten Vasallen beziehungsweise erstreckte und beschränkte, so gab es von nun an (ipso jure) einen hohen Deutschen Erbadel in dem Sinne, dafs die altdeutschen Dynastengeschlechter, in wie fern sie zugleich Reichsämter und Reichswürden besafsen, gewisse Vorrechte hatten, welche die Mitglieder des Geschlechts der Geburt oder ihrer Abstammung verdankten. Auch zögerten sie nicht, einen Geschlechtsnahmen und ein Geschlechtswappen anzunehmen und beides von der Amtswürde des Geschlechts zu entlehnen. Die Dynastengeschlechter, welche nicht schon in den ältesten Zeiten zu dem Besitze einer Reichswürde gelangt waren, erlangten diese entweder durch eine kaiserliche Standeserhöhung oder nahmen auch kraft eigenen Rechts den Grafentitel an, damit sie sich derselben erblich persönlichen Vorrechte versicherten.

Der niedere Deutsche Adel der vorigen Periode, — der Inbegriff der Familien, welche in dem Besitze der klei-

*) Wegen dieses Satzes — dafs das Lehnswesen erst von den Fränkischen Königen in Deutschland eingeführt worden sey, — beziehe ich mich auf meine Schrift: Vierzig Bücher vom Staate. II, 227.

neren Grundherrschaften, (der Rittergüter) waren, — gelangte zu der Eigenschaft eines Erbadels theils durch das Ritterwesen theils durch das Lehnswesen. *) Ueberall sucht der Zunftgeist die Aufnahme in die Zunft möglichst zu erschweren. So schloſs man auch von der Ritterschaft bald diejenigen aus, deren Väter nicht Mitglieder der Zunft gewesen waren, mithin, der Sache nach, alle die, deren Väter nicht zu der Klasse der Grundherren, (derer, welche zu Pferde dienten,) gehört hatten. Man stellte dann weiter den Grundsatz auf, daſs alle die, welche nicht von Rittersart wären, des Lehnrechtes darben d. i. der mit dem Besitze eines Lehnes verbundenen persönlichen und dinglichen Vorrechte unfähig seyn sollten. **) So verwandelte sich also auch der niedere altdeutsche Adel in einen Erbadel, in einen Stand mit Geburtsvorrechten. Bald entlehnte auch er von seinem Lehn- oder Erbgute oder von dem Hofamte, das er erblich verwaltete, seine Geschlechtsnahmen, so wie von seinen Ritterschilden seine Geschlechtswappen. — Aber fast wäre es um diesen Adel geschehn gewesen, als in der Folge der Ritterschlag auch Nichtritterbürtigen ertheilt wurde, als ferner die Stadtbürger das Recht erhielten, Ritterlehne mit denselben Vorrechten zu besitzen, wie die Ritter oder die Adlichen. ***) (In England ist der niedere Erbadel in der That untergegangen.) Doch da kam ihm theils die Ahnenprobe, welche in den Stiftern zuerst eingeführt wurde, †) theils das jus nobilitandi des Kaisers zu Hülfe.

*) Daſs der Deutsche Erbadel sich aus dem Grundeigenthume entwickelte, beweist besonders augenscheinlich die Geschichte der Ministerialen und die der Patricier. Die ersteren, obwohl hörige Leute, wurden dennoch in der Folge dem Erbadel beigezählt. Denn sie waren Grundherren oder Lehnsleute. Der Adel der Patricier wurde dagegen in Zweifel gezogen. Denn sie hatten meist aufgehört, Grundherren zu seyn.

**) Auct. vet. de benef. §. 4. Sächs. LehnR. Art. 2. Schwäb. LR. cap. I. §. 4. 5.

***) Die Bürger, welchen dieses Recht ertheilt wurde, wurden in der That beziehungsweise in den Adelsstand erhoben. Daher heiſst es in dem Gnadenbriefe, durch welchen der Kaiser Ludwig IV. im J. 1329. die Bürger in Meiſsen und in Thüringen für Lehnsfähig erklärte: *Nobilitantes* praefatos cives ac oppidanos universos ad quaelibet bona feudalia etc. S. Lünig's Corpus j. feud. II, 545.

†) Zu Ende des 15ten Jahrhunderts. S. Struben Obss. juris et hist. Germ. Obs. I. S. X.

(Die Fortsetzung folgt.)

Intelligenz - Blatt

für die

HEIDELBERGER JAHRBÜCHER

DER

N. 3. LITERATUR. 1828.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

Sitten und Gebräuche
der
Griechen im Alterthume.

Für den
Schulunterricht und Selbstgebrauch.
von
Ph. W. Kappenegger,
Professor am Grofsherzogl. Lyceum zu Mannheim.

gr. 8. 1 Thlr. 4 ggr. sächs. 1 fl. 48 kr. rhein.

Wenn die Geschichte und nähere Kenntnifs eines Volkes in dem sich schon im frühesten Alterthum Kunst und Wissenschaft und jeder Grad von Bildung auf eine Stufe entwickelt hatten, welche unsere Zeit im Einzelnen noch vergeblich zu erringen strebt; die unerläfslichste Aufgabe für jeden bleiben, welcher auch nur den mäfsigsten Ansprüchen auf Bildung genügen will, so haben die Begebenheiten der neuern Zeit die Aufmerksamkeit und allgemeine Theilnahme für die Nachkömmlinge dieses grofsen Volks so dringend hervorgerufen, dafs gewifs jedem nichts Erwünschteres geboten werden kann, als die Gelegenheit, sich mit dem Zustande der Urväter möglichst bekannt zu machen, um dadurch so vieles sich erklären zu können, was die Berichte und Erzählungen augenblicklicher Ereignisse für das Interesse viel zu dunkel lassen.

Unter diesem Gesichtspunkt hat also der Herr Verfasser ein allgemein nothwendiges und gewifs eben so willkommenes Lesebuch in dem vorstehenden Werke gegeben und dieser Bestimmung durch leichtfafslichen und angenehmen Vortrag entsprochen. Damit aber gründliche Kenntnifs des älteren Zustandes sich auch frühzeitig bei der Jugend

begründe, hat es die Form und Ausdehnung eines Lehrbuchs erhalten, welches bei jeder Anstalt eine Vorbereitungsstunde zur Geschichte und zur Erdbeschreibung auf das Zweckmäfsigste ausfüllen und weiterhin eine höchst angemessene Vorschule für das Studium der alten Classiker abgeben wird; wobei ein vollständiges Register noch besonders zu Statten kommt. Wir machen in dieser Beziehung Vorsteher von Lehranstalten und Lehrer noch besonders darauf aufmerksam, und werden die Anwendung desselben durch die möglichsten Begünstigungen zu erleichtern suchen, wie dieses schon durch den wohlfeilen Preis vorläufig geschehen ist.

So eben ist erschienen:

ERANIEN

zum

deutschen Recht

mit Urkunden.

Fortsetzung.

Herausgegeben

von

Dr. N. Falck,

ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität zu Kiel, Ordinarius im Spruchcollegio daselbst, Ritter des Dannebrogordens und einiger gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

3te Lieferung mit dem Haupttitel für den 1ten Band.

8. 20 ggr. sächs. 1 fl. 30 kr. rhein.

Inhalt: Gutachten, betreffend die rechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Ostfriesland zum Königreich Hannover. Von Professor Falck. — Kleine Bemerkungen. Von Ebendemselben. — Ueber altnordisches Armenrecht. Von Dr. Michelsen. — Der altnordische Sühneid. Von Ebendemselben. — Ueber die lex Angliorum et Werniorum. Von Dr. Kraut. — Das Güterrecht der Ehegatten nach dem Lütticher Gewohnheitsrechte. Von Prof. Dr. Warnkoenig.

Ferner:

Ueber die Ansprüche Baierns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim.

Von

Dr. Karl Salomo Zachariä,

Grofsherzoglich Badenschem Geb. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer an der Universität in Heidelberg, Kommand. des Ordens des Zähringer Löwens.

August Ofswald's
Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg.

Anzeige für Volksschullehrer.

So eben ist erschienen und an alle Buchhandlungen versendet worden:

Archiv für das praktische Volksschulwesen, herausgegeben von H. Gräfe, Rect. der Jenaischen Stadtschulen. 1ten Bandes 1tes Heft. Preifs des Jahrganges von 4 Heften 2 Thlr. sächs. oder 3 fl. 36 kr. rhein. (wovon bei unmittelbarer Bestellung bei dem Herausgeber 25 ggr. oder 1 fl. 30 kr. an eine Schullehrer-Wittwenkasse abgegeben werden).

Die Notenblätter enthalten unter andern sieben leichte Orgelstücke von Rink.

Folgende längst als trefflich anerkannte Lehrbücher der Physik und Algebra, welche einige Zeit im Buchhandel fehlten, sind jetzt wieder bei J. F. Hartknoch in Leipzig und in allen andern Buchhandlungen zu bekommen:

Physik oder Naturlehre von Dr. F. W. D. Snell.

2 Bde. 8. $32^1/_2$ Bogen. Mit 82 in Kupfer gestochenen Vorstellungen auf 4 Tafeln. Neue Auflage. Giefsen. 1 Thlr. 8 ggr. sächs. oder 2 fl. 24 kr. rhein.

Anfangsgründe der Algebra von Dr. F. W. D. Snell.

8. $12^1/_2$ Bogen. Neue Aufl. Giefsen. 16 ggr. sächs. od. 1 fl. 12 kr. rhein.

---

von Jahr zu Jahre mehr Antheil nehmenden Zeit, ist das seit zwei Jahren begründete Unternehmen des gelehrten Herrn Verf.: noch ungedruckte interressante Erzeugnisse der arabischen Literatur zur Kenntnifs des Publikums zu bringen, wohl als eine nicht unwichtige Erscheinung in der deutschen Literatur zu bezeichnen, und der Beifall der gründlichsten Forscher dieser Sprache, wie die günstige Aufnahme im Publikum hat das Unternehmen bereits bis zum 8ten Hefte gedeihen lassen. Gleiche Hoffnung darf man gewifs auch für die Fortsetzung hegen, die in angemessenen Zwischenräumen hiermit zugesagt wird.

SOCIETAS LITERARVM LIPSIENSIS
A
IABLONOWSKIO PRINCIPE CONDITA
QVAESTIONES IN A. MDCCCXXVIII PROPOSITAS
INDICIT.

Societas, cui per plures annos non licuit voluntati conditoris beati satisfacere, nunc sorte, quae consiliis eius destinata fuit, cum reditibus restituta ita, ut, quod vehementer optavit, officiis suis defungi possit, has proposuit quaestiones.

1. *Ex disciplinis physicis:*

Quamquam plures iique acutissimi mathematici de optima lentium achromaticarum forma subtiliter disputarunt: nondum tamen omnibus numeris perfectam problematis illius solutionem esse inventam, constat inter physices cultores. Vt igitur illud novae et accuratae disquisitioni subiiciatur, hoc propositum est eius argumentum:

„Data duorum corporum pellucidorum vi refringente, qua singuli „radii colorati a via recta deflectuntur, dataque intensione singu-„lorum radiorum invenienda est forma duarum lentium, quae „coniunctae imaginem aut omnio achromaticam aut saltem quam „minime coloribus e dispersione radiorum coloratorum ortis infec-„tam praebeant.“

In ea disputatione non solum quaestiones ab Eulero et Kluegelio institutae erunt consulende, sed etiam b. Fraunhoferi experimenta et celebb. virorum, Gaussii, Bohnenbergeri, Littrowji et Herschelii disquisitiones in usum vocandae erunt, ut tandem pateat, quo modo lentes achromaticae optime conficiantur.

2. *Ex oeconomicis disciplinis:*

Accurate quaeratur de cultu et usu pomorum in regno Saxoniae, et ita ut:

a) „doceatur, quae instituta, quae leges in Saxonia culturam et „usum pomorum excitaverint, adiuverint et confirmaverint?“
b) „quae fuerint rationes et modi usus varii pomorum?“
c) „quam vim cultura et usus pomorum habuerit in omni terrae illius „cultu et in moribus, industria, commercio et prosperitate populi?“

Quemadmodum primo loco nominandi erunt, qui in Saxonia pomonam inprimis coluerint eorumque merita illustranda: ita secundo loco genera et species pomorum utilissimorum pomologice aestimabuntur, et quae probanda vituperandave sint in ea, quae vulgo usitata est, eorum cultura, expendentur et consilia certa perficiendae hujus culturae proponentur.

3. *Ex historia*:

Quaeritur: „quid et quantum tum Itali, tum Germani ad literarum „cultum in Polonia inde a restitutis optimarum literarum studiis „usque ad exitum stirpis Iagellonicae contulerint."

Commentationes, his quaestionibus responsurae, et quidem primae et tertiae latina, secundae autem vel latina vel francogallica lingua diligenter scriptae, erunt ante Novembris hujus anni finem reddendae vel mittendae gratis ad Societatis Praesidem, Doct. et Professorem medic. CAROLUM GOTTLOBUM KUEHNIUM, addita schedula obsignata, quae intus auctoris nomen indicet cuique sit gnome eadem, quae commentationem insignivit. Pretium ei commentationi, quae suffragia feret, constitutum est numi aurei 24 Ducatorum.

Breves Animalium quorundam maxima ex parte marinorum descriptiones. Commentatio gratulatoria, Samueli Thomae Soemmerring naturae scrutatori diligentissimo, artis anatomicae peritissimo, medico experientissimo, viro literis doctrinaque praestantissimo, perillustri, per terrarum orbem celeberrimo, amico maximi aestimato, doctoris titulo atque honoribus nunc decem per lustra exornato, sacra. Auctore Friderico Sigismundo Leuckart. 4. geh. Postpap. 18 ggr. sächs. 1 fl. 20 kr. rhein. Druckp. 14 ggr. sächs. 54 kr. rhein.

Die Kunst,
das
menschliche Leben zu erhalten,
vor Krankheiten zu sichern und diese zu heilen.

Ein
unentbehrliches Hausbuch
für jede Familie
in der Stadt und auf dem Lande,
für
Prediger, Wundärzte und Apotheker; Hebammen, so wie überhaupt für Jeden, der eine ungestörte Gesundheit wünscht.

In einer
alphabetischen Darstellung
aller
Krankheiten und der einfachsten Mittel, dieselben zu heilen, so wie der Verhaltungsregeln, sich vor denselben zu bewahren,
nebst
einer allgemeinen Einleitung
über das
Verhalten in gesunden und kranken Tagen,
von
Dr. *Metz* in Dreyeichenhain.

8. geheftet 18 ggr. sächs. 1 fl. 12 kr. rhein.

enn es gewiſs die strengste Aufforderung für jeden gewissenhaften Leid en den ist, sich der ärztlichen Hülfe nicht zu entziehen, so muſs

doch auch für jeden erwünscht und sogar eine heilige Pflicht seyn, sich die Fähigkeit zu verschaffen, fremde und eigene Leiden zu erkennen, sich und andere dadurch vor denselben zu verwahren, und in dringenden Fällen die zweckmäfsigsten Mittel dagegen ergreifen zu können. Besonders sollte jeder Hausvater in der Stadt und auf dem Lande es sich zum Anliegen machen, durch diese Kenntnifs so manchen unglücklichen Zufällen vorzubeugen, welche ohne dieselbe oft auf's traurigste das Leben stören und zerstören, während sie oft durch kleine Vorsicht, durch entschlossenen zweckmäfsigen Beistand leicht vermindert und beseitigt werden, oder wenigstens der manchmal entfernten ärztlichen Hülfe auf angemessene Weise vorgearbeitet werden kann. Das vorliegende Buch können wir in diesem Sinne mit vollster Ueberzeugung empfehlen, da es die Frucht mehrjähriger Uebung eines geschickten und geschätzten Arztes ist, welcher mit gewissenhafter Bemessung dessen, was nützen kann oder, was schaden möchte, aus wirklicher Menschenliebe seine Leser mit der Beschaffenheit der menschlichen Natur, mit der Ursache der Leiden, der Verwahrungs- und den einfachsten und erprobtesten Hülfsmitteln bekannt macht. Zur leichtern Anwendung sind nach der allgemeineren Einleitung die Krankheiten in alphabetischer Ordnung aufgestellt, und die Unterscheidungen, die einzelnen Mittel und die Hinweisungen noch besonders am Rande vorgedruckt, so dafs ihm auch in dieser Rücksicht ein wesentlicher Vorzug zugeeignet ist.

Der wohlfeile Preis wird unsern Wunsch, durch das Buch, recht vielseitig Nutzen und Erleichterung zu bieten, befördern, und wir sind bereit, dazu noch ferner mitzuwirken, indem wir bei einer Gesammtbestellung von 6 Exemplaren ein Exemplar gratis beifügen werden, so ferne der Betrag franco eingesandt ist.

Der

Rheinische Weinbau

in

theoretischer und praktischer Beziehung bearbeitet

von

Joh. Metzger,

Universitätsgärtner in Heidelberg, mehrerer gelehrten und ökonomischen Gesellschaften Mitgliede.

Mit 10 Steintafeln und einer grofsen Untersuchungs-Tabelle verschiedener Weinberge im Rheinthale.

gr. 8. 3 fl. 12 kr. rhein. 1 Thlr. 20 ggr. sächs,

ist nun erschienen, und wir säumen nicht, dem Interesse, welches der wichtige Gegenstand unter den Händen des fleifsigen und einsichtsvollen Herrn Verfassers schon bereits geweckt hat, durch diese Nachricht zu begegnen.

August Ofswald's Universitäts-Buchhandlung.

N. 22. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Der Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden.

(Fortsetzung.)

So wie es aber in der vorigen Periode unmöglich war, eine scharfe und rechtliche Scheidlinie zwischen dem hohen und dem niedern grundherrlichen Adel zu ziehn, so ist auch die Aufgabe, welche Familien gehörten nunmehr zu dem hohen und welche zu dem niedern Deutschen Erbadel, streng genommen, unauflöslich. — Vergeblich würde man die Auflösung dieser Aufgabe in der Geschichte der Vorzeit suchen. Es würde ein Irrthum seyn, wenn man diejenigen und nur diejenigen Familien zum hohen Deutschen Adel rechnen wollte, deren Ahnherren zu den altdeutschen Dynasten gehörten. Mehrere Deutsche adliche Geschlechter, welche unter dieser Klasse begriffen sind, (wie z. B. das adliche jetzt gräfliche Geschlecht von Helmstädt,) werden gleichwohl jetzt zum niedern Adel gerechnet. Andere, welche keineswegs von Dynasten abstammen, (wie z. B. das Geschlecht der Grafen von Fugger, das der Fürsten von Turn und Taxis,) gehören dennoch zum hohen Adel. Und gab es denn in der Vorzeit überall eine scharfe Scheidlinie zwischen dem hohen und niedern grundherrlichen Adel? — Eben so wenig kann man den Unterschied von den Adelstiteln entlehnen. Als der grundherrliche Adel zuerst in einen Erbadel übergieng, war der Adelstitel allerdings ein, wo nicht entscheidendes, doch sehr bedeutendes Merkmal, an welchem man die zwei Klassen des Erbadels unterscheiden konnte. Aber das kaiserliche Majestätsrecht, den Erbadel und erbliche Adelstitel zu ertheilen, hätte in Deutschland, (wie anderwärts, z. B. in Frankreich, in Oesterreich,) fast die Folge gehabt, daſs, ohne alle Rücksicht auf die ursprüngliche Verschiedenheit des grundherrlichen Adels und auf die verschiedene politische Stellung der adlichen Familien, nur die Adelstitel über

den Unterschied zwischen dem hohen und niedern Deutschen Adel entschieden hätten. In der That gieng der kaiserliche Hof auf dieses Ziel aus. Jedoch, wenn es ihm auch in einigen Deutschen Geschlechtern des hohen Adels (z. B. in dem Hause Lippe) gelang, daſs z. B. Ehen mit einem Fräulein aus einem freiherrlichen Geschlechte förmlich für standesmäſsig erklärt wurden, so würde man doch die Ausnahme zur Regel erheben, wenn man jenen Unterschied als den wesentlichen betrachten wollte! — Auch so kann man nicht unterscheiden, daſs man zu dem hohen Deutschen Adel alle die Familien rechnet, welche Besitzungen hatten, über welche sie die Landeshoheit ausübten. Dann könnte oder müſste man auch die reichsritterschaftlichen Geschlechter dem hohen Deutschen Adel beizählen. *) — Das Merkmal, welches noch am tauglichsten ist, eine Scheidlinie zwischen dem hohen und dem niedern Deutschen Adel zu ziehn, ist das der Reichsstandschaft. Schon die politische Wichtigkeit der Reichsstandschaft spricht für diese Ansicht. Aber einen noch erheblicheren Grund kann man für dieselbe Ansicht theils aus der bekannten Stelle der Wahlkapitulation, (von welcher unten ausführlicher die Rede seyn wird,) Art. XXII. §. 4. theils aus der Deutschen Bundesakte Art. XIV. entlehnen. Die erstere Stelle, die einzige in den Reichsgesetzen, welche von unstandesmäſsigen Ehen handelt, gedenkt allein der reichsständischen Häuser. Die letztere Stelle aber sichert nur den ehemals reichsfürstlichen und reichsgräflichen d. h. nur den ehemals reichsständischen Häusern das Recht der Ebenbürtigkeit zu. Jedoch auch gegen dieses Merkmal dürften sich bedeutende Einwendungen erheben lassen. Sind nicht z. B. die Grafen von Sponheim, die Grafen von Bentinck, ob sie wohl nie die Reichsstandschaft hatten, dennoch zum hohen Adel zu rechnen? (Daher machten auch die Standesherren auf dem Wiener Kongresse den Antrag, daſs man die unter dem Art. XIV. begriffenen Geschlechter genau bestimmen mögte.) Und hatten jene beiden Stellen die Bestimmung, eine Scheidlinie zwischen dem hohen und dem niedern Deutschen Adel zu ziehn? — Mit einem Worte also: Die Begriffe des hohen und des niedern Adels, ohnehin bildliche Ausdrücke, wa-

*) Jedoch scheint man auf dem Wiener Kongresse von dieser Ansicht ausgegangen zu seyn. S. Acte final du congrès de Vienne. Art. 43. und Klübers öffentliches Recht des t. Bundes. §. 230. Anm. *d.*

ren und sind rechtlich unbestimmt. Sie schwebten und schweben auf den Wogen der Meinung, auf dem unsicheren Grunde eines unsicheren Herkommens. Beide, der hohe und der niedere Deutsche Adel, sind Zweige eines und desselben Stammes. Nur ein Reichsgesetz hätte eine scharfe Scheidlinie zwischen beiden ziehen können. Aber ein Gesetz dieser Art ist nie zu Stande gekommen.

Gleichwohl mufste die Entstehung eines Erbadels in Deutschland, die Art, wie sich die Verfassung des Deutschen Reichs nach und nach entwickelte, der grofse Unterschied, welcher zwischen einzelnen Familien des Adels in Beziehung auf ihre politische Stellung und in Beziehung auf Macht und Ansehn eintrat, die Sonderung des Erbadels von der ursprünglichen Grundlage des Deutschen Adels, eine Sonderung, welche hauptsächlich durch das Recht des Kaisers, den Adelsstand zu ertheilen, herbeigeführt wurde, — Alles dieses mufste die Folge haben, dafs bei dem Adel und insbesondere in den regierenden und reichsständischen Häusern, (von welchen in der Folge vorzugsweise die Rede seyn wird,) neue Begriffe über Mifsheirathen in Umlauf kamen. Die Gründe der Staatsklugheit, welche den Mitgliedern eines regierenden Hauses Ehen unter ihrem Stande abrathen, liegen zu nahe, als dafs sie gänzlich übersehn werden konnten. Auch die in den Familien des landsässigen und des reichsritterschaftlichen Adels (schon seit dem Ende bes 15ten Jahrhunderts) herrschende Abneigung gegen unstandesmäfsige Ehen*) mufste das Gewicht jener Gründe unterstützen. Gleichwohl mufs man, wenn man nicht in Irrthümer verfallen will, sorgfältig zwischen Ehen, welche nach Standesansichten **) oder wegen eines politischen Interesses für Mifsheirathen erachtet wurden, und zwischen Ehen unterscheiden, welche dem Rechte nach d. i. in dem vorliegenden Falle, insbesondere den Hausgesetzen nach unstandesmäfsige Ehen waren. Kein Zweifel, dafs schon in ziemlich frühen Zeiten in einzelnen Fällen Ehen regierender Herren oder eines Prinzen aus einem regierenden Hause, welche mit einem Fräulein aus einem Rittergeschlechte oder aus dem Bürgerstande eingegangen wurden, von den betheiligten Agnaten als unstandesmäfsig angefochten wurden;

*) S. oben S. 336. Anm. †

**) Auf Ansichten dieser Art sind wohl die Stellen des Schwäbischen Landrechts Kap. 49. 50. 328. zu beziehn. Vergl. das Sächs. Landrecht. III, 72.

ob es wohl sehr bemerkenswerth ist, daſs gerade in den zwei Fällen, in welchen schon im 13ten Jahrhunderte eine solche Ehe zu besonders langwierigen Streitigkeiten Veranlassung gab, — nämlich bei der Ehe des Markgrafen von Meiſsen, Heinrichs des Erlauchten mit Elisabeth von Maltitz, und bei der Ehe Reinhard's, Herrns von Hanau, mit Adelheid von Münzenberg, *) — die Frage sich so stellte, ob die Ehe, die ein regierender Herr mit einer Ministerialin (mit einer Leibeignen) abschlieſse oder abgeschlossen habe, für standesmäſsig zu erachten sey, also, ob man auf eine Ehe dieser Art den Grundsatz des altdeutschen Rechts, daſs die Ehe zwischen einem Freien und einer Unfreien eine Miſsheirath sey, anzuwenden habe. Aber die Behauptung einer Parthei ist noch kein Beweis, daſs das Rechtens sey, was die Parthei für Recht ausgiebt; am wenigsten in Streitfällen der vorliegenden Art. (Auch in unsern Tagen wird ja eine Ehe so oft wegen einer Standesverschiedenheit der Partheien getadelt und angefeindet, ungeachtet sie keinesweges eine unstandesmäſsige Ehe in der rechtlichen Bedeutung ist. Und so war es von jeher.) Nur jener Grundsatz lieſs sich als geltendes Recht vertheidigen. Um den Begriff einer standesmäſsigen Ehe — in Beziehung auf die Mitglieder der reichsständischen Familien oder sonst — noch mehr beschränken zu können, hatte man sich, in Ermangelung eines Reichsgesetzes, auf die Hausgesetze der einzelnen Deutschen regierenden Häuser oder sonst auf besondere Rechtsquellen zu berufen. Aber kaum daſs man aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Hausgesetze (Verträge oder Testamente) nachweisen kann, durch welche in einem regierenden Hause der Begriff einer unstandesmäſsigen Ehe genauer bestimmt oder mehr, als durch das altdeutsche Recht, beschränkt worden wäre. Selbst in dem 16ten Jahrhunderte sind Hausgesetze dieser Art noch selten. Erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts werden sie häufiger und häufiger. Dagegen kommen bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts und selbst noch später eine gute Anzahl Fälle vor, in welchen die Ehe eines regierenden Herrn mit einem Fräulein aus einem ritterschaftlichen Geschlechte oder aus dem Bürgerstande für standesmäſsig erachtet wurden. Auch die Hausverträge, welche den Begriff einer standesmäſsigen

*) Vgl über diese so wie über andere Fälle der früheren Jahrhunderte: Pütter über Miſsheirathen teutscher Fürsten und Grafen. (Gött. 1796. 8.) S. 34 ff.

Ehe genauer bestimmen oder verhältnifsweise beschränken, lauten sehr verschieden. Besonders wird man finden, dafs in den reichsgräflichen Geschlechtern weit mildere Ansichten wegen der unstandesmäfsigen Ehen, als in den Reichsfürstlichen, befolgt wurden. *) Denn jene Geschlechter standen den ritterschaftlichen in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens am nächsten.

Man würde sich irren, wenn man (mit Pütter) annähme, dafs die Nachsicht, welche man in Deutschland so lange gegen die Verschwägerungen der regierenden Häuser mit andern Familien bewies, dem Einflusse des fremden Rechts auf Deutsche Sitten und Gewohnheiten allein oder vorzugsweise beizulegen sey. Die Haupturſachen mufs man auf Deutschem Grund und Boden suchen. Es war von der Einführung eines neuen Rechts die Frage, eines Rechts, gegen welches sich vielleicht der Charakter der Deutschen sträubte. Noch bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts standen die regierenden Herren, was gesellschaftliche Verhältnisse betraf, dem Volke näher, als nachmals. Es gab Standesverschiedenheiten, welche sich gleichsam in einander verliefen — die regierenden Fürstenhäuser, die regierenden gräflichen Geschlechter, die fürstlichen und gräflichen Familien des landsässigen Adels, die Reichsritterschaft, der landsässige Adel.

III. Aber eine neue Zeit begann in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, mit dem Westphälischen Frieden. (1648.) Die Landeshoheit stand jetzt vollkommen ausgebildet da. Die Deutschen Landesherren, insbesondere die mächtigeren unter ihnen, stellten sich nun und konnten sich nun den souverainen Fürsten fast gleich stellen. Sich als Staatsherrscher betrachtend, mufsten sie die Grundsätze der monarchischen Verfassung auch auf ihre Familienverhältnisse anwenden. Auch manche andere neue Ansichten, welche sich auf diese Verhältnisse bezogen, (sie brauchen hier nur angedeutet zu werden,) kamen in Umlauf. Daher wurde von jetzt an, wie schon oben erwähnt worden ist, in den meisten regierenden Deutschen Häusern der Begriff einer standesmäfsigen Ehe durch Hausgesetze genauer und enger bestimmt.

*) Vgl. über alle diese Thatsachen das in der unmittelbar vorhergehenden Anm. a. Werk von Pütter. So wenig die in diesem Werke vertheidigten Rechtsgrundsätze Beifall verdienen dürften, so sehr zeichnet sich der geschichtliche Theil der Schrift durch Vollständigkeit aus.

Endlich gab ein Fall, der sich in dem Hause Sachsen-Meinungen ereignete, — ein Fall, der schon so oft erzählt worden ist, dafs von demselben hier nur so viel angeführt zu werden braucht, dafs sich der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen mit einem Frauenzimmer bürgerlichen Standes verheirathet und für die mit dieser seiner Gemahlin erzeugten Kinder ein kaiserliches Privilegium (d. d. den 21. Febr. 1727.) erlangt hatte, welches diese Kinder »für rechtgeborne, aus voller und beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen« und für rechtlich befähiget zur Regierungsnachfolge erklärte, — endlich gab dieser Fall Veranlassung, dafs die unstandesmäfsigen Ehen ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung wurden. Es wurde nämlich der kaiserlichen Wahlkapitulation — zuerst, auf Chur-Sachsens Antrag, der Wahlkapitulation des Kaisers Karl VII. — folgende Stelle (Art. XXII. §. 4.) einverleibt:

»Auch sollen und wollen wir nicht den aus unstreitig notorischer Mifsheirath (oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Ehe — Zusatz v. J. 1790.) erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und Successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehn und erachten.« (Im J. 1790. wurde noch hinzugefügt: *) »So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mifsheirathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulative erforderlichen Reichsschlufs bald möglichst befördern.)

Allerdings bestimmt diese Stelle nicht sowohl den Begriff der unstandesmäfsigen Ehen, als dafs sie die Unstandesmäfsigkeit gewisser Ehen schon voraussetzt. Wenn man jedoch theils die Veranlassung zur Aufnahme dieser Stelle in die Wahlkapitulation theils die Folgen, welche das Gesetz unmittelbar hatte, zu Hülfe nimmt, so kann man mit genügender Gewifsheit be-

*) Schon in einem Kollegialschreiben vom 14. Febr. 1742. hatten die Churfürsten bemerkt, dafs es nöthig sey, »wegen eines eigentlichen Regulativi der dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaft scheinenden Mifsheirathen die nähere Abmaafse erstmöglichst zu Stande zu bringen.«

stimmen, welche Ehen das Chur-Collegium wenigstens als »unstreitig notorische Mifsheirathen« betrachtete, welche Ehen man daher dem gemeinen Deutschen Staatsrechte nach schlechthin als Mifsheirathen zu betrachten hatte und noch jetzt (vgl. die Schlufsakte der Wiener Ministerial-Konferenz Art. XXIII.) zu betrachten habe. Veranlassung zur Aufnahme jener Stelle in die Wahlkapitulation gab die Heirath eines Reichsstandes mit einer Bürgerlichen. Zu Folge dieser Stelle wurde durch eine von dem Reichshofrathe (d. 25. Sept. 1744.) bekannt gemachte kaiserliche Resolution verfügt, dafs der Sachsen-Meinungensche Fall durch die Wahlkapitulation für entschieden anzunehmen und das kaiserliche Diplom vom Jahre 1727, was die Würde und Successionsfähigkeit der Kinder des Herzogs betreffe, für entkräftet zu erachten sey. Und ganz auf dieselbe Weise und aus demselben Grunde wurde im J. 1748. ein gleicher Fall, der sich im Hause Anhalt-Bernburg ereignet hatte, entschieden. *) So viel also steht dem gemeinen Deutschen Staatsrechte nach allerdings fest, dafs die Ehen eines Herrn aus einem reichsständischen Hause (oder dermalen, aus einem regierenden oder aus einem standesherrlichen Hause) mit einer Bürgerlichen für eine Mifsheirath zu erachten sey. **) Aber weiter kann man auch, was den gemeinrechtlichen Begriff der unstandesmäfsigen Ehen betrifft, (da jene Stelle der Wahlkapitulation die erste und die letzte ist, welche der unstandesmäfsigen Ehen gedenkt,) nicht gehn. Die Stelle selbst bezeichnet den Begriff einer unstandesmäfsigen Ehe als noch zweifelhaft. Nur an das kann und darf man sich also halten, was zu Folge der Geschichte jener Stelle und kraft der authentischen Auslegung, welche der Stelle gegeben wurde, unstreitig für eine Mifsheirath zu erachten ist. Einen Rechtsgrund zu einer weitern Beschränkung des Begriffs der unstandesmäfsigen Ehen kann man nur aus den Hausgesetzen eines Deutschen regierenden und standesherrlichen Ge-

---

*) Vgl. über beide Fälle: Pütter in d. a. Sch. S. 234 ff. 285 ff.

**) Dieser Meinung sind auch die meisten Deutschen Publicisten. S. die in Leist's Lehrbuche des t. StR. §. 32. Anm. 2. a. Sch. Den Grundsatz des altdeutschen Rechts, — dafs nur die Ehe eines Freien mit einer Unfreien als eine Mifsheirath zu betrachten sey, — vertheidiget als einen Rechtssatz auch des heutigen gemeinen Rechts Klüber in s. öffentlichen Rechte des t. Bundes §. 182.

schlechtes entlehnen. Aber dann ist diese weitere Beschränkung nur für das Haus gültig, aus dessen Gesetzen sie entlehnt ist. Was in dem einen Hause kraft der besonderen Gesetze desselben Rechtens ist, ist es deswegen noch nicht in einem andern Hause. Auch aus der Uebereinstimmung der Mehrheit der Hausgesetze in diesem oder in irgend einem andern Punkte kann nicht ein gemeines Recht abgeleitet werden.

Aus allen diesem ergiebt sich nun von selbst, daſs die oftgedachte zweite Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs zu Baden, dem gemeinen Deutschen Staatsrechte nach und abgesehn von den besonderen Entscheidungsnormen, nach welchen diese Ehe zu beurtheilen seyn könnte, als unstandesmäſsig nicht betrachtet werden kann.

Zweite Frage:

Ist diese Ehe nach dem in dem Hause Baden überhaupt geltenden besonderen Rechte (nach den Hausgesetzen) für eine unstandesmäſsige Ehe zu erachten?

Die Frage ist schon in andern Schriften ausführlich erörtert und mit Beziehung auf die Geschichte dieses Hauses verneinend beantwortet worden. Es wird genügen, hier die Thatsache anzuführen, daſs der gesammte noch grünende Mannsstamm des Hauses Baden aus der Ehe des Markgrafen Ernst von Baden mit dem Fräulein Ursula von Rosenfeld, einem Fräulein aus einem altritterschaftlichen Geschlechte, (verm. im J. 1518.) entsprossen sey, daſs gegen die Standesmäſsigkeit dieser Ehe nie und von keiner Seite eine Einwendung gemacht wurde.

Jedoch, selbst wenn die Gesetze des Hauses Baden anders lauteten, in dem vorliegenden Falle würde sich Baiern auf diese Gesetze nicht berufen können. Sowohl das Haus Baiern, als das Haus Baden ist in Beziehung auf diesen Fall als eine Fortsetzung des gräflich von Sponheimschen Geschlechts, als die Nachkommenschaft dieses Geschlechts zu betrachten. Sie succediren gegenseitig in die Grafschaft Sponheim oder in die Besitzungen, welche an die Stelle dieser Grafschaft treten, beziehungsweise nicht nach den Gesetzen des Hauses Baden oder nach denen des Hauses Baiern, sondern lediglich und allein nach den Gesetzen und Rechten des gräflich von Sponheimschen Geschlechts und gleich als Repräsentanten dieses Geschlechts. Denn sie succediren einander, was die Grafschaft Sponheim oder deren Surrogat betrifft, nicht kraft des allgemeinen Rechtstitels, kraft dessen der König von Baiern

König, der Grofsherzog von Baden Grofsherzog ist, sondern ex titulo speciali, ex pacto et providentia comitum Sponheimensium. Da findet sich aber, (und es hat der Vf. der zu Eingang dieser Abhandlung angeführten Schrift das Verdienst, dafs er diese Thatsache zuerst herausgehoben und nachgewiesen hat,) es findet sich, dafs in dem Geschlechte der Grafen von Sponheim die Ehe mit einem Fräulein aus einem ritterschaftlichen Geschlechte nie für unstandesmäfsig erachtet worden ist. Sogar scheinen in diesem Geschlechte einige Ehen mit bürgerlichen Fräuleins vorzukommen, welche dennoch für standesmäfsig erachtet wurden. *) Ohnehin müfste es befremdem, wenn man in einem blos gräflichen Geschlechte, in einem Geschlechte, das nicht einmal in dem Besitze der Reichsstandschaft war, in einem Geschlechte, dessen Mannsstamm schon im Jahre 1437 erlosch, ein Hausgesetz oder ein Herkommen fände, welches die Ehen der Herren dieses Hauses nur dann für standesmäfsig erklärt hätte, wenn sie mit einem Fräulein aus einem regierenden oder aus einem reichsständischen Hause abgeschlossen worden wären. Vielmehr ist es, mit Rücksicht auf die Zeit, da der Bainheimer Entscheid errichtet wurde, (das Jahr 1425.) mehr als wahrscheinlich, dafs die Stelle dieses Entscheides, welche nur die Söhne der beiden Stämme, »die darzu gut *und* tugend sind,« zur Nachfolge in die Grafschaft Sponheim beruft, allein auf die physische Tauglichkeit der Nachkommen zu beziehn sey, dafs also dieses Hausgesetz nur die z. B. wegen einer Gemüthskrankheit untauglichen männlichen und ehelichen Nachkommen von der Nachfolge in die Grafschaft Sponheim ausschliefse. (Auch der Wortverstand spricht für diese Auslegung.) — Selbst dann also, wenn nach den im Hause Baden im allgemeinen geltenden Gesetze die zweite Ehe des Markgrafen Karl Friedrich für unstandesmäfsig erachtet werden könnte, würde sie dennoch in der vorliegenden Beziehung d. i. in Beziehung auf die Grafschaft Sponheim die Eigenschaft einer standesmäfsigen Ehe haben.

Dritte Frage:

War die zweite Ehe Karl Friedrichs, Markgrafens zu Baden, ein so genanntes matrimonium ad morganaticam in dem Sinne, dafs zu Folge des Heirathsvertrages

---

*) S. die Beweisstellen in der so eben angeführten Schrift S. 57 ff.

den Kindern dieser Ehe ein Rechtsanspruch auf die Regierungsnachfolge nicht zusteht?

In einer amtlichen oder wenigstens halbofficiellen Schrift, welche für die Sache Badens (unter dem Titel: Ueber die Ansprüche der Krone Baiern an Landestheile des Groſsherzogthums Baden. Mannh. 1827. 8.) erschienen ist, wird das, was bei der Abschlieſsung jener Ehe verhandelt und verabredet wurde, so erzählt: »Als der Markgraf Karl Friedrich sich mit dem Freifräulein von Geyer vermählen wollte, war sein hierüber zu Rath gezogenes geheimes Rathscollegium unter andern der Meinung: Es sey vorläufig die nöthige Rücksicht darauf zu nehmen, daſs die aus dieser Ehe erzeugten Söhne und ihre standesmäſsigen Kinder nach Abgang des jetzigen Badischen Mannsstammes zur Succession gelangen möchten, daher das Eheverlöbniſs nicht ad morganaticam einzugehen sey; was auch der Markgraf billigte. Den 24. November 1787, vor der an demselben Tage vollzogenen Trauung, wurde nun eine sogenannte Versicherungsurkunde über Stand, Rang und Titel errichtet, und in solcher unter anderm bestimmt: 1) Daſs der künftigen Gemahlin, und wenn sie Töchter aus dieser Ehe erhalte, auch diesen nicht, der Stand und Rang ihres Gemahls und Vaters zukommen, sondern sie den Namen Freiinnen von Hochberg führen sollen; daſs ferner aus diesem Grunde, nämlich wegen dieser Bedingung, die Ehe zur linken Hand eingegangen werde. Dagegen 2) sollen die Successionsrechte der aus dieser Ehe abstammenden Söhne vorbehalten seyn, worüber eine weitere Erklärung nachfolgen werde. Als Acceptation und Gegenversprechen, daſs sie sich nach diesen Bedingungen achten wolle, hat die Fräulein von Geyer ebenfalls vor der Trauung eine Urkunde ausgestellt.« Uebrigens wurde diese Uebereinkunft von den Söhnen des Markgrafen, den einzigen Agnaten des Hauses, förmlich genehmiget. — Die in jenem Reverse angekündigte oder vorbehaltene Erklärung wurde hierauf von dem Markgrafen mittelst einer Urkunde vom 20. Febr. 1796. feierlichst gethan; und es wurde in dieser Urkunde das Recht der in der

*) Im Wesentlichen mit dem Verfasser dieser Deduktion vollkommen übereinstimmend erzählt den Hergang ein anderer wohlunterrichteter Schriftsteller, Klüber in den Akten des Wiener Kongresses. VIII. Bd. S. 168 ff.

zweiten Ehe erzeugten Söhne zur Regierungsnachfolge theils wiederholt und auf das unzweideutigste anerkannt theils in Beziehung auf die Successionsordnung und sonst genauer bestimmt. Bestätiget wurde diese Erklärung und jenes Recht der Regierungsnachfolge theils durch eine von Karl Friedrich, nunmehr Grofsherzoge, mit Zustimmung der Agnaten des Hauses errichtete Successionsakte v. 10. Sept. 1806. theils von seinem unmittelbaren Regierungsnachfolger, dem Grofsherzoge Karl, durch die Staats- und Familienurkunden v. 4. Okt. 1817. — Die erste dieser Urkunden, der Revers v. J. 1787, ist bis jetzt noch nicht seinem ganzen Wortlaute nach, oder auch nur, was die in die vorliegende Rechtssache einschlagenden Stellen betrifft, durch den Druck bekannt gemacht worden. Von der Urkunde v. J. 1796. sind wenigstens die Hauptstellen (z. B. in Klübers Akten des W. K. a. a. O.) im Drucke erschienen. Die Urkunden v. 1806. 1817. sind in amtlichen Blättern und Schriften abgedruckt.

Allerdings wäre zu wünschen gewesen, dafs die oben gedachte Deduktion, welche einige andere Urkunden doch als Beilagen enthält, jenen Revers v. J. 1787. von Wort zu Wort bekannt gemacht hätte. Kein Zweifel ferner, dafs Baiern, wenn die vorliegende Streitsache zur rechtlichen Erörterung gelangte, die Vorlegung der Urkunde in der Urschrift zu verlangen berechtiget seyn würde. Aber eben so gewifs kann und mufs man annehmen, dafs der wesentliche Inhalt des Reverses v. J. 1787. in der mehrerwähnten Deduktion genau und redlich wiedergegeben worden sey, — in einer Schrift, welche in Auftrag einer Deutschen Regierung, in einer Schrift, welche in Auftrag der Grofsherzoglich Badenschen Regierung ausgearbeitet wurde.

Es kommt nun, was die vorliegende *dritte* Frage betrifft, Alles darauf an, theils wie der zwischen dem Markgrafen Karl Friedrich und seiner zweiten Gemahlin abgeschlossene Heirathsvertrag (oder der Revers v. J. 1787.) zu deuten sey, theils ob man diesen Vertrag, nach der ihm zu gebenden Deutung, als rechtsbeständig zu betrachten habe. — Denn darüber ist kein Streit, dafs das Successionsrecht der von dem Markgrafen Karl Friedrich in der zweiten Ehe erzeugten Söhne nach den Urkunden v. J. 1797. und v. J. 1806. vollkommen feststehe. Es kommen überdies diese Urkunden, bei der vorliegenden Frage, nur als Ergänzungen des Reverses v. J. 1787. in Betrachtung. (Und nur in *dieser* Beziehung ist ihrer schon bei dieser Frage gedacht worden.) Allerdings kann man noch weiter fragen,

ob nicht auf jeden Fall der Revers v. J. 1787. durch jene späteren Urkunden mit Fug und Recht abgeändert werden konnte. Aber diese Frage wird erst weiter unten als eine für sich bestehende Frage, als die vierte, erörtert werden.

So wie nun der Inhalt des Reverses v. J. 1787. in der ofterwähnten Deduktionsschrift wiedergegeben wird, läſst die hier einschlagende Stelle offenbar eine doppelte Deutung zu. Man kann die Stelle *entweder* so deuten, daſs der Markgraf, Karl Friedrich, ob Er wohl nicht gemeint war, mit seiner zweiten Gemahlin eine standesmäſsige Ehe einzugehn, d. i. ob Er wohl nicht gemeint war, seiner zweiten Gemahlin und den mit Ihr zu erzeugenden Kindern alle Rechte ehelicher Kinder einzuräumen, dennoch den Söhnen das Recht der Regierungsnachfolge auf den Fall und unter der Bedingung vorbehielt, daſs Sein übriger Mannsstamm erlöschen würde. (Matrimonium quoad filios sub conditione *suspensiva* aequale.) *Oder* man kann die Stelle so deuten, daſs der Markgraf, Karl Friedrich, mit Seiner zweiten Gemahlin zwar eine unstandesmäſsige Ehe eingieng, jedoch mit dem Vorbehalte, daſs die in dieser Ehe zu erzeugenden Söhne unter der Bedingung, daſs Er Sie zur Regierungsnachfolge für rechtlich befähiget erklären würde, als in standesmäſsiger Ehe erzeugt zu betrachten seyn sollten. (Matrimonium inaequale, at quoad filios sub conditione *resolutiva* tale.) — Man lege aber der Urkunde den einen oder den andern Sinn unter, so ist die Frage die: Konnte die Ehe bedingungsweise für standesmäſsig erklärt werden?

Da würde man nun von der Autonomie, welche den Deutschen regierenden Herren dem ehemaligen Deutschen Staatsrechte nach, (d. i. nach dem Rechte, welches hier allein in Betrachtung zu ziehen ist,) in ihren Familienangelegenheiten zustand, einen sehr irrigen oder sehr unvollständigen Begriff haben, wenn man diese Frage verneinen zu können glaubte. Dieses Recht der Autonomie erstreckte sich viel weiter, als sich das Recht der Unterthanen, die Gesetze, die weder gebiethender noch verbiethender Art sind, durch Privatverfügungen abzuändern, erstreckte und erstreckt. Z. B. Nicht ein Jeder konnte und kann dem gemeinen Deutschen Rechte nach eine Ehe vertragsweise als eine unstandesmäſsige Ehe (als ein matrimonium ad morganaticam) eingehn. Aber den Deutschen Fürsten stand und steht dieses Recht, kraft ihrer Autonomie, unbestritten zu. Um so mehr waren sie also (per argumentum a majori ad minus) berechtiget, eine Ehe, welche, obwohl, (wie die zweite Ehe des Markgrafen Karl

Friedrichs, — s. oben die Erörterung der ersten Frage,) kraft Gesetzes eine standesmäßsige Ehe, dennoch von ihnen vertragsweise in der Eigenschaft einer unstandesmäßsigen Ehe eingegangen wurde, durch den Heirathsvertrag bedingungs- oder beziehungsweise für eine standesmäßsige Ehe zu erklären d. i. die gesetzliche Regel wenigstens bedingungs- oder beziehungsweise wiederherzustellen. — Jedoch bei Fragen der vorliegenden Art war und bleibt das Herkommen der Deutschen Fürstenhäuser die Hauptentscheidungsquelle. Denn in den Reichsgesetzen wurde nur die Autonomie der Deutschen Fürsten und Stände anerkannt, (s. die k. WahlKap. I, 9.) nicht der Umfang dieses Rechts genau bestimmt. Da lassen sich aber mehrere Fälle nachweisen und sie sind in der Schrift: Der Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit (S. 96. ff.) nachgewiesen worden, in welchen von einem Herrn aus einem Deutschen Fürstenhause eine Ehe zwar als eine unstandesmäßsige Ehe eingegangen, jedoch den Kindern dieser Ehe das Recht der Regierungsnachfolge vertragsweise vorbehalten wurde; — Fälle also, welche dem vorliegenden vollkommen gleich sind.

Wenn daher der Markgraf Karl Friedrich in der Urkunde v. J. 1787. den Söhnen der zweiten Ehe das Recht der Regierungsnachfolge oder Sich das Recht, die Söhne der zweiten Ehe für standesmäfsig zu erklären, vorbehielt, so war dieser Vorbehalt den Rechten und dem Herkommen vollkommen gemäfs, so steht die Gültigkeit der Urkunden fest, durch welche jene Urkunde (in den J. 1806. 1817.) ergänzt worden ist.

Vierte Frage:

Angenommen, dafs den Söhnen zweiter Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs durch den Heirathsvertrag (durch den Revers v. J. 1787.) das Successionsrecht nicht vorbehalten worden wäre, — würde Ihnen dennoch das Recht der Regierungsnachfolge, mit andern Worten, die Eigenschaft standesmäfsig erzeugter Söhne kraft der (bei der Erörterung der dritten Frage angeführten) Urkunden v. J. 1806. und 1817. zustehn?

Man kann die Urkunde (den Revers) v. J. 1787. in zwei verschiedenen Eigenschaften betrachten: *Entweder* als einen Hausvertrag *oder* als ein Haus- und Staats-Gesetz.

Unter der ersten Voraussetzung kann Baiern kein Recht aus dieser Urkunde ableiten; denn ein Vertrag begründet nur für die Partheien und für die Rechtsnachfolger derselben

Rechte und Verbindlichkeiten; Baiern hat aber jenen Vertrag weder mitabgeschlossen, noch kann es zu den Rechtsnachfolgern der Paciscenten, (den Agnaten des Hauses Baden,) gerechnet werden. In Beziehung auf Baiern war und ist der Vertrag v. J. 1787. eine res inter alios acta. — Unter der zweiten Voraussetzung konnte Baiern aus der Urkunde v. J. 1787. nur so lange Rechte ableiten, als derjenige, von welchem das Gesetz ausgegangen war, seine Willenserklärung nicht widerrufen hatte. (Lex posterior derogat priori.) — Unter beiden Voraussetzungen also ist das, was nach den Urkunden vom J. 1806. und 1817. Rechtens ist, auch im Verhältnisse zu Baiern und auch in Beziehung auf die vorliegende Streitsache Rechtens.

Man übersehe jedoch nicht den Zusammenhang, in welchem diese Sätze mit den Resultaten stehn, zu welchen oben die Erörterung der ersten und der zweiten Frage führte. Wäre die zweite Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs von Baden nach dem gemeinen Deutschen Staatsrechte oder nach dem besonderen Rechte des Hauses Baden (des gräflich von Sponheimischen Geschlechts) für unstandesmäfsig zu erachten, so würde sich Baden in dem vorliegenden Falle allerdings nicht auf die mehrerwähnten Urkunden v. J. 1806. und 1817. gegen Baiern berufen können, so würde vielmehr, (abgesehn einstweilen von dem, was bei der fünften Frage ausgeführt werden wird,) Baiern berechtiget seyn, den Badenschen Antheil an der Grafschaft Sponheim, oder das Surrogat für diesen Antheil, wie auch immer der Vertrag oder der Revers vom J. 1787. lauten mögte, gegen die Söhne der zweiten Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs in Anspruch zu nehmen. Denn dann würde der Vertrag v. J. 1787, wenn er die Söhne dieser Ehe für unstandesmäfsig erklärt hätte, nur das, was ohnehin Rechtens war, ausgesprochen haben; dann würden die Urkunden von den J. 1806. und 1817. ein neues Recht eingeführt, den Söhnen der zweiten Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs ein Vorrecht (ein privilegium favorabile) ertheilt haben, ein Vorrecht, welches, wie ein jedes andere Vorrecht, nicht den wohlerworbenen Rechten eines Dritten und mithin, in dem vorliegenden Falle, nicht den wohlerworbenen Rechten der Krone Baiern Eintrag thun konnte und durfte. Aber so liegt die Sache anders. Angenommen auch, dafs der Revers vom J. 1787. die Söhne der zweiten Ehe des Markgrafen Karl Friedrichs für nicht berechtiget zur Regierungsnachfolge erklärt hätte, so würde er für die Söhne dieser Ehe ein privilegium odiosum und für Baiern

ein privilegium favorabile enthalten haben, so könnte sich Baiern nicht beschweren, wenn dieses Privilegium, dessen Es sich nicht durch einen Vertrag versichert hatte, in der Folge von demjenigen widerrufen worden wäre, von welchem es allein ausgegangen war.

Auch das könnte man hierbei noch zum Vortheile Badens anzuführen geneigt seyn, dafs die mehrgedachten Successionsgesetze von den J. 1806. und 1817. zu einer Zeit erlassen wurden, als Badens Regenten schon souverain geworden waren. Aber es schien gerathener zu seyn, weder in dem Obigen noch sonst auf diesen Grund zu bauen. (Einer guten Sache thut nichts so leicht Eintrag, als wenn man sie durch schwankende oder wohl gar durch unhaltbare Gründe vertheidiget.) Zwar kann man, wenn von der Bestimmung der Regierungsnachfolge die Frage ist, das Recht der Souverainetät allerdings sehr weit erstrecken. Jedoch beweist z. B. das, was bei dem Aussterben des Hauses Habsburg Spanischer Linie geschah und erfolgte, wie bedenklich es sey und wie wenig es mit den Grundlagen des Europäischen Völkerrechts übereinstimme, dem Rechte der Souverainetät — in der Theorie und in der Praxis — die Ausdehnung zu geben, dafs kraft dieses Rechts die verfassungsmäfsige Regierungsnachfolge, ins besondere zum Nachtheile eines anderen regierenden Hauses, abgeändert werden könnte. Das Recht des Deutschen Bundes widersetzt sich einer solchen Ausdehnung sogar durch eine ausdrückliche Verfügung. Denn es verordnet, (Schlufs-Akte der Wiener Ministerial-Konferenz Art. 23.) dafs in Rechtsstreitigkeiten unter Bundesgliedern, wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Rechtsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse noch anwendbar sind, erkannt werden soll; — eine Verfügung, welche ihrem Geiste nach offenbar dazu bestimmt ist, unter den Bundesgliedern den vormaligen Rechtszustand zu erhalten und ihn gegen einseitige Neuerungen zu sichern.

Fünfte und letzte Frage:

Welches Urtheil ist über die Ansprüche, die Baiern an Baden wegen der Grafschaft Sponheim macht, nach dem Europäischen Völkerrechte zu fällen?

So nahe auch diese Frage der so eben erörterten verwandt ist, so ist sie doch zugleich eine für sich bestehende Frage.

Wie man auch immer über die vorliegende Streitsache aus dem Standpunkte des Staatsrechtes urtheile, — die eigenthümliche Beschaffenheit und Lage dieser Sache bringt es mit sich, dafs das Europäische Völkerrecht, wo nicht die einzige, doch die vornehmste Entscheidungsnorm ist und seyn wird.

So bringt es die eigenthümliche Beschaffenheit und Lage dieser Streitsache mit sich. — Denn nicht etwa blos die Grundlagen, auf welchen der unter den Europäischen Mächten bestehende Verein und das dermalige Europäische Völkerrecht überhaupt beruht, sind es, welche bei der Beurtheilung dieser Streitsache in Betrachtung zu ziehn sind. So gewifs auch die Beschlüsse des Wiener Kongresses und alle spätere diplomatische Verhandlungen darauf berechnet waren, eine bleibende Ordnung der Dinge in Europa einzuführen und die Spuren einer Zeit zu vertilgen, welche einen jeden völkerrechtlichen Besitzstand ungewifs gemacht hatte, so gewifs also auch die in Frage stehenden (so wie ähnliche) Ansprüche Baierns, Ansprüche, welche am Ende die Zerstückelung des Grofsherzogthumes Baden zur Vergröfserung des Königreiches Baiern bezwecken, mit dem bei der Wiederherstellung des Europäischen Staatenvereines befolgten Grundplane in einem geraden und in einem um so politisch bedeutsameren Widerspruche stehn, je gröfser das Interesse ist, welches die Fortdauer und die Integrität der Süddeutschen Staaten für die Europäischen Hauptmächte hat; so würde doch aus allen diesem nur so viel folgen, dafs der vorliegende Rechtsstreit als eine Europäische Angelegenheit zu betrachten sey und dafs in diesem Rechtsstreite, als in einer Europäischen Angelegenheit, Baden alle die Gründe für sich habe und für sich anführen könne, welche nur immer für die in Europa bestehende und mit so vielen Anstrengungen errungene politische Ordnung angeführt werden können. — Sondern es schlagen in den vorliegenden Rechtsstreit besondere völkerrechtliche Verträge ein.

(Der Beschlufs folgt.)

N. 23. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Der Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden.

(Beschlufs)

Bekanntlich hatte der Umschwung der Dinge, welcher im J. 1813. durch die Völkerschlacht bei Leipzig bewirkt wurde, für Baden die sehr nachtheilige Folge, dafs von Seiten Baierns Ansprüche an mehrere Landestheile Badens erhoben wurden, Ansprüche, welche man von derselben Seite mit dem Rechte der Söhne des Grofsherzogs Karl Friedrich zweiter Ehe zur Regierungsnachfolge in Verbindung setzte. Der Keim oder der Grund dieser Ansprüche lag in dem Vertrage, welchen Baiern mit Oesterreich den 8. Oktober 1813. zu Ried abgeschlossen hatte. Durch diesen Vertrag verpflichtete sich Baiern zu allen den Cessionen, welche für nöthig erachtet werden würden, um den beiden Staaten eine angemessene militärische Scheidlinie zu verschaffen. (Art. 2.) Dagegen verpflichtete sich Oesterreich (Art. 3.), für sich und in Einverständnifs mit seinen Bundesgenossen, seine wirksamste Dazwischenkunft und, wo nöthig, alle seine Kräfte anzuwenden, Baiern die vollständigste Entschädigung zu verschaffen. Diese Entschädigung müsse dem Königreiche Baiern annehmlich und von der Art seyn, dafs sie mit demselben einen vollständigen und nicht unterbrochenen Zusammenhang bilde. (Wo konnte eine solche Entschädigung anders gesucht und gefunden werden, als — in dem Grofsherzogthume Baden?) Die langwierigen Verhandlungen, zu welchen diese Stipulation führte, können hier als bekannt mit Stillschweigen übergangen werden *).

*) Vgl. die Eingangs angeführte Schrift S. 143 ff., wo man diese Verhandlungen sehr gut zusammengestellt findet. Der Vf. gedenkt S. 161. eines im Druck erschienenen Rechtsgutachtens, welches sich auf diese Ansprüche Baierns bezieht. Dieses Gutachten ist von so eigener Art und ist schon so sehr zu einer lite-

Ohnehin würde die Erzählung wenig geschickt seyn, freudige Erinnerungen zu erwecken oder freundliche Gesinnungen zu beleben. Der Streit betraf hauptsächlich die Frage, ob und in wie fern Baden (eine persona tertia) verbunden sey, der Krone Baiern die Entschädigungen zu leisten, welche ihr durch den Rieder Vertrag zugesichert worden waren. Endlich wurde diese Streitfrage auf dem Kongresse zu Aachen (vgl. das Aachener Konferenzprotokoll v. 20. Nov. 1818.) schlechthin zu Gunsten Badens entschieden, jedoch so, dafs die förmliche Erledigung dieser so wie einiger andern die Deutschen Bundesstaaten betreffenden Angelegenheiten an eine TerritorialKommission verwiesen wurde, welche aus den Gesandten von Oesterreich, Rufsland, Grofsbritannien und Preussen bestehn und sich zu Frankfurt am Main versammeln sollte.

Von den Gesandten dieser vier Mächte wurde nun mit Baden zu Frankfurt am Main unter dem 10. Juli 1819. ein förmlicher Vertrag des Inhaltes abgeschlossen:

Art. 1.

Les articles additionels du Traité de Francfort du 20. Novembre 1813. renfermant une clause onéreuse à la charge du Grand-Duché de Bade, sont révoqués *). Son Altesse Royale le Grand-Duc, Ses héritiers et successeurs, en sont libérés à jamais, et l'état du Grand-Duché, tel qu'il existe aujourd'hui, est formellement reconnu.

---

rarischen Seltenheit geworden, dafs folgende repetita praelectio gewifs Vielen willkommen seyn wird. Der Verfasser (oder Herausgeber) des Gutachtens ist der gelehrte Herr geh. Kabinetsrath Kopp in Mannheim. — Die ganze Schrift besteht in zwei Quartblättern. Auf der ersten Seite steht: Commentatio juris publici Germanici sive Responsum in causa celeberrima ad consultationem: Num liceat ex confoederatis Germaniae Principibus seu Civitatibus liberis alteri alterius territorium diminuere vel vi occupare. Frcf. et Lips. 1818. Auf dem umgekehrten Titelblatte stehet statt des Motto nichts als *l. 27 D. qui testam. fac. poss.* Die ganze Deduction aber, welche nun folgt, enthält blos in $1^1/_2$ Zeilen folgendes: Aut non intelligimus de quo consulitis, aut valde stulta haec est consultatio! — Das Responsum juris möchte denn doch ernster zu nehmen seyn, als es a. a. O. genommen ist.

*) S. A. R. le Grand-Duc de Bade se prètera à toutes les cessions qu'exigeront les arrangemens futurs en Allemagne, calculé pour le maintien de la force et de l'indépendance de ce pays.

Art. 2.

Le droit de succession établi dans le Grand-Duché de Bade en faveur des Comtes de Hochberg, fils de feu le Grand-Duc Charles-Fréderic, est réconnu pour et au nom des Puissances contractantes.

Zwei diesen beiden Artikeln ganz gleichlautende Artikel wurden dem Recesse jener Kommission (d. d. Frankfurt am Main den 20. Jul. 1819. — Art. IX. X.) einverleibt.

Betrachtet man nun diese völkerrechtlichen Verträge fürs erste ihrem Inhalte nach, so wurde durch dieselben das Grofsherzogthum Baden in seiner damaligen (und jetzigen) Integrität, zugleich aber das Recht der Söhne des Grofsherzogs von Baden, Karl Friedrich, zweiter Ehe zur Regierungsnachfolge oder die Standesmäfsigkeit dieser zweiten Ehe förmlich und unbedingt anerkannt; mit andern Worten, (denn, wie schon das Römische Recht sagt*), die einzelnen Klauseln und Stipulationen eines und desselben Vertrages sind als ein Ganzes zu betrachten und gegenseitig, die eine aus der andern, zu erläutern,) es wurde durch diese Verträge festgesetzt, dafs das Grofsherzogthum nicht nur in seinem dermaligen Umfange für jetzt bestehn, sondern auch in dieser seiner Integrität auf die in der zweiten Ehe von dem Grofsherzoge Karl Friedrich erzeugten Söhne übergehen solle.

Diese Regel auf den vorliegenden Rechtsfall angewendet entscheidet den Streit sofort zum Vortheile Badens. Denn die Ansprüche, welche Baiern gegen Baden wegen der Grafschaft Sponheim erhoben hat, sind gegen die Integrität des Grofsherzogthumes gerichtet. Sie beruhn auf dem Grunde, dafs die zweite Ehe Karl Friedrichs, Grofsherzogs von Baden, als unstandesmäfsig zu betrachten sey, dafs den Söhnen dieser Ehe ein Recht der Regierungsnachfolge nicht zustehe.

Gegen diese Schlufsfolge kann man jedoch einwenden und man hat gegen sie eingewendet, dafs die Integrität des Grofsherzogthumes Baden und das Successionsrecht der Grafen von Hochberg, (jetzt der Markgrafen zu Baden,) durch jene Verträge nur beziehungsweise d. i. nur in Beziehung auf die von Baiern gegen Beides erhobenen Einwendungen anerkannt und garantirt worden sey, dafs man wenigstens die Stipulationen dieser Verträge nicht auf den vorliegenden Fall, als welcher damals noch gar nicht zur Sprache gebracht worden war, beziehen könne.

*) l. 24. D. de legibus. l. 126. D. de V. S.

Allein auf diese Einwendung kann man antworten: 1) Die Stipulationen jener Verträge lauten schlechthin allgemein. Die Wortfassung deutet nirgends auf eine Beschränkung hin, kraft welcher diese Stipulationen die Integrität des Grofsherzogthumes Baden und das Successionsrecht der Markgrafen von Baden blos in Beziehung auf gewisse Ansprüche anerkenneten und gewährten. 2) Man hat in diesem so wie in allen andern Fällen zwischen der Veranlassung zu einem Gesetze oder Vertrage und zwischen dem Grunde oder dem Zwecke desselben (zwischen der occasio und der ratio legis) zu unterscheiden. Mögen auch die Ansprüche, welche Baiern aus dem Rieder Vertrage ableitete, Veranlassung zu jenen Stipulationen gegeben haben, (obwohl mehr als wahrscheinlich ist, dafs sie wenigstens nicht die alleinige Veranlassung waren,) der Zweck war offenbar der, allen den Zweifeln ein Ende zu machen, welche man gegen das Successionsrecht der Grafen von Hochberg erhoben hatte. Denn das war überhaupt der Zweck des Aachner Kongresses, so wie der Zweck des aus den Beschlüssen dieses Kongresses abgeleiteten Territorialrecesses, die diplomatischen Streitfragen, die noch aus der Vergangenheit übrig waren, zu erledigen, und so die Keime neuer Mifshelligkeiten und Kriege zu ersticken. Und man erwäge die Folgerungen, welche sich aus der entgegengesetzten Meinung d. i. aus der Meinung ergeben würden, dafs auf dem Aachner Kongresse und durch den Frankfurter Territorialrecefs das Successionsrecht der Grafen von Hochberg nur in Beziehung auf Baiern und nur in Beziehung auf die damaligen Ansprüche Baierns anerkannt worden sey! Wollte man Baiern, ungeachtet der Verfügungen des Frankfurter Territorialrecesses, für berechtiget erachten, das Successionsrecht der Grafen von Hochberg noch immer wenigstens in Beziehung auf den Badenschen Antheil an der Herrschaft Sponheim anzufechten, so würde auch ein jeder andere Prätendent, welcher, auf den Fall des Aussterbens des Hauses Badens im Mannsstamme, aufzutreten befugt seyn könnte, den durch jenen Recefs gänzlich abgethanen Streit von neuem in Gang setzen können. Und zu wie grofsen und sorglichen Weiterungen müfste es führen, wenn die Frage auch in dieser Beziehung von neuem in Anregung gebracht werden dürfte! Keine Lehre des Deutschen Staatsrechts ist ein solcher Kampfplatz, als die von der Ordnung, in welcher, wenn der Mannsstamm eines Deutschen Fürstenhauses erlischt, der Weibsstamm zur Regierungsnachfolge gelangt. Zwar hat der Grofsherzog Karl von Baden durch eine Urkunde vom 4. Oktober 1817. in Seinem Hause die Succes-

sionsordnung des Weibsstammes bestimmt. Aber nicht so fest möchte dieser SouverainetätsAkt stehn, dafs er nicht, wenn der Successionsfall einträte, angefochten werden könnte. Endlich 3) kann die Meinung, welche hier vertheidiget wird, auch durch die Ordnung, in welcher die verschiedenen Verfügungen des Frankfurter TerritorialRecesses in der Urkunde des Recesses auf einander folgen, unterstützt werden. Von dem, was Baiern an Land und Leuten und sonst erhalten oder abtreten soll, handeln die Artikel I — VII des Recesses. In dem VIIIten Artikel tritt Oesterreich die Herrschaft Geroldseck an Baden ab, wogegen Baden einen Theil des Amtes Wertheim zur Verfügung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich stellt. Alsdann erst ist (im IXten und Xten Artikel) von der Integrität des Grofsherzogthumes Baden und von dem Successionsrechte der Grafen von Hochberg die Rede. Es liegt in diesen beiden Artikeln, so wie sie gestellt sind, gleichsam der allgemeine Entscheidungsgrund zu den Stipulationen (oder zu mehreren Stipulationen) der vorigen Artikel. — Mit einem Worte also: Es enthalten der IXte und der Xte Artikel des Frankfurter Territorialrecesses nicht etwa ein richterliches Urtheil, nicht etwa die Entscheidung eines bestimmten Rechtsstreites unter bestimmten Partheien; sondern sie enthalten eine allgemeine Regel. Die Rechtskraft eines Urtheiles (die exceptio rei judicatae) greift nur dann ein, wenn die Partheien, der Gegenstand des Streites und der Klaggrund dieselben sind. Aber eine allgemeine Regel ist auf alle unter derselben begriffene Fälle anwendbar.

Allerdings hängt die Ausleguug der Verfügungen des Frankfurter Territorialrecesses am Ende von dem Ermessen der hohen Europäischen Mächte ab, von welchen er ausgegangen ist. Aber hier war und hier ist auch nur davon die Frage, welcher Auslegung Baden mit Zuversicht entgegensehn kann, — oder, wie ein Richter, welcher den vorliegenden Rechtsfall zu entscheiden hätte, den IXten und Xten Artikel des Recesses auslegen würde.

Betrachtet man den Frankfurter Territorialrecefs zweitens seiner Form nach, so ist die Frage die: Ist dieser Recefs, und zwar seinem ganzen Inhalte nach, für Baiern verpflichtend? — eine Frage, welche von Baiern in Abrede gestellt wird. Als Baiern durch die Beschlüsse des Aachner Kongresses und durch den Frankfurter Territorialrecefs seine Erwartungen, (dafs Ihm der Badensche Main- und Tauberkreis sofort abgetreten, der Badensche Neckarkreis aber

dem gröfseren Theile nach auf den Fall des unbeerbten Ablebens Sr. Königl. Hoheit des jetzt regierenden Grofsherzogs von Baden zuerkannt werden sollte,) vereitelt sah, so übergab Es sogar, wegen dieser beiden Ansprüche, bei den verbündeten Mächten eine feierliche Rechtsverwahrung, der Krone Baiern die Ihr in dieser Beziehung zustehenden Rechte und Ansprüche — für günstigere Zeiten — vorbehaltend.

Die aufgestellte Frage ist unter einer allgemeineren begriffen, unter einer Frage, welche man im vollsten Sinne eine Frage des Europäischen Völkerrechtes nennen kann. Welche Rechtskraft haben die Beschlüsse der Gesammtheit der Europäischen Hauptmächte für diejenigen Staaten, welche diesen Beschlüssen nicht — entweder ausdrücklich oder durch die That — beigetreten sind? Denn aus dem Bündnisse gegen Frankreich entwickelte sich schon in den Jahren 1814. und 1815. ein Verein unter den Europäischen Hauptmächten, erst zur Wiederherstellung und dann zur Aufrechthaltung einer festen politischen Ordnung in Europa, ein Verein, welchem der Nahme des Direktoriums von Europa beigelegt werden kann. Das Protokoll des Aachner Kongresses (vom 15. November 1818.) kann als das Grundgesetz dieses Vereines betrachtet werden. Seine Wirksamkeit beurkundete dieser Verein auch in der Folge, besonders auf den Kongressen zu Troppau (1820.), zu Laybach (1821.), zu Verona (1822.). (Und alle Freunde des Friedens werden sehnlichst wünschen, dafs sich dieser Verein immer mehr und mehr entwickele, immer mehr und mehr befestige!) — Nun kann zwar jene allgemeinere Rechtsfrage, da sie in der That die Grundlagen des heutigen Europäischen Völkerrechts überhaupt betrifft, da sie überdiefs mit so vielen politischen Betrachtungen wesentlich zusammenhängt, hier nur berührt, nicht aber vollständig erörtert werden. Aber so viel ist doch gewifs, so viel geht aus dem Frankfurter Territorialrecesse selbst hervor *),

---

*) Art. VII. Les négociations de Francfort ont eu en conséquence pour objet de réaliser en faveur de la Bavière un dedommagement pour son désistement de la contiguité de ses possessions. Mais l'indemnité obtenue à la suite de ces négociations ayant été réjettée par la Bavière, quoi qu'elle fût un juste équivalent de l'objet donné, les hautes parties contractantes se considèrent comme entièrement liberées envers la Bavière, attendu que les engagemens pris envers cette cour

daſs die hohen Europäischen Mächte, von welchen dieser Receſs ausgieng, in ihrer Direktorial- und oberstrichterlichen Eigenschaft die Verfügungen trafen, welche dieser Receſs enthält. Auch das steht mithin fest, daſs Baden, indem es sein schon an sich gutes Recht zugleich auf den Frankfurter Territorialreceſs gründet, nur auf diejenigen völkerrechtlichen Grundsätze sich beruft, welchen Europa seit dem J. 1815. Friede und Ruhe verdankt.

Jedoch, wie man auch über diese Frage denken möge, Baiern selbst hat den Frankfurter Territorialreceſs mannigfalfaltig anerkannt. Es hat alle die Entschädigungen angenommen, welche Ihm durch diesen Receſs zugebilliget worden waren. — Nun will es zwar diesen Receſs, sich auf die gegen denselben eingelegte Rechtsverwahrung berufend, nur quoad utilia gegen sich gelten lassen. Aber kann man einem Vertrage oder Beschlusse, dessen einzelne Bestimmungen wesentlich ein Ganzes bilden, nur theilweise, nur quoad utilia, beitreten? Ist nicht jene Rechtsverwahrung als eine protestatio facto contraria zu betrachten? — Man könnte hinzusetzen oder hinzuzusetzen geneigt seyn, daſs sich jene Rechtsverwahrung denn doch auf jeden Fall nicht auf den Xten Artikel des Frankfurter Territorialrecesses, (also nicht auf das Successionsrecht der Grafen von Hochberg, überhaupt oder in das Surrogat für die Grafschaft Sponheim,) erstreckte, daſs vielmehr auf diesen Artikel das von Baiern stillschweigend (factis) geschehene Anerkenntniſs des Recesses zu beziehn sey. Jedoch man könnte dieser Einwendung wohl den Vorwurf der Unredlichkeit machen. Und auch der Vertheidiger eines Rechtsanspruchs soll nach dem Lobe trachten, welches einst ein Deutscher den Deutschen in den Worten ertheilte: Nullos mortalium *fide* ante Germanos esse. (Tac. Ann. XIII, 54.)

Man wird die vorstehende Abhandlung für eine Partheischrift erklären, so sehr ich mich auch bemüht habe, sie mit derjenigen Umsicht und Mäſsigung auszuarbeiten, welche mir so viele Gründe zur Pflicht machten. — Und man kann sie

---

n'ont jamais été que conditionnels; et qu'ils ont reçu de leur part tout l'accomplissement dont ils étaient susceptibles. — Die Entschädigung wurde jedoch in der Folge von Baiern angenommen.

für eine Partheischrift erklären, da eine jede Schrift, in welcher eine Partheisache beurtheilt wird, das richterliche Urtheil allein ausgenommen, eine Partheischrift ist. Man soll sie so nennen, weil meine aufrichtigsten Wünsche mit der Sache sind, die ich vertheidiget habe. Aber das kann und muſs ich hinzufügen, daſs ich zu der Ausarbeitung dieser Schrift keine andere Veranlassungen hatte, als die, welche in der Sache und in mir selbst lagen.

Zachariä.

Geschichte der Römischen Literatur, von Dr. Johann Christian Felix Bähr, ordentlichem Professor an der Universität zu Heidelberg. Carlsruhe, Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung. 1828. *XX und* 597 *S. in groſs Octav.* 4 fl. 40 kr.

Der Verfasser beabsichtigte mit diesem Versuch „eine systematische Darstellung dessen, was das gesammte Gebiet der Römischen Literaturgeschichte umfaſst; er wollte ein Werk liefern, in welchem die Resultate der verschiedenen Forschungen, die theils über die Geschichte der Römischen Literatur im Allgemeinen, theils im Besondern über die einzelnen Schriftsteller bis auf unsere Tage angestellt worden, enthalten seyen; er wollte dabei durch sorgfältige Anführung der Quellen, aus denen das Ganze geflossen, einen Jeden in den Stand setzen, selbst näher in den Gegenstand einzugehen und denselben näher zu prüfen.“

Die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens hat der Verf. nie verkannt; er hat sich vielmehr während vieljähriger Forschungen und Untersuchungen fast von der Unmöglichkeit überzeugt, hier etwas in jeder Beziehung Vollständiges zu liefern und das Ideal, das ihm vorschwebte, zu erreichen; indeſs hofft er, man werde sein Bestreben nicht verkennen, diesem Ideal so nahe als möglich zu kommen, und darnach seine Bemühungen würdigen. Er ist sich wenigstens bewuſst, nichts, was in seinen Kräften stand, verabsäumt zu haben, um sein Werk nützlich und brauchbar zu machen. Sein Zweck dabei war kein anderer, als der: einen klaren und genügenden Ueberblick der Römischen Literatur im Allgemeinen, so wie im Besonderen nach ihren einzelnen Theilen und Zweigen möglich zu machen. So erst wird die geistige Thätigkeit des

Römischen Volks, die uns in einer Geschichte der Römischen Literatur dargestellt werden soll, gehörig aufgefafst und gewürdigt werden können (vergl. §. 19. S. 29. 30.). Dieser Zweck konnte nur durch eine systematische Behandlungsweise erreicht werden; die bisher fast allgemein eingeführte Anordnung des Stoffs nach Perioden, also nach chronologischen Bestimmungen, mufste verlassen werden, und dafür eine andere Anordnung nach den einzelnen Disciplinen und Wissenschaften gewählt werden, jedoch so, dafs im Einzelnen, wie natürlich, die chronologische Ordnung und Folge beibehalten wurde. Wiederholungen, welche, da ein und derselbe Schriftsteller mehrmals bei verschiedenen Abtheilungen, seiner verschiedenartigen Leistungen wegen, vorkommt, etwa zu befürchten waren, sind durch Verweisungen vermieden worden, und der Verf. glaubt in dieser Beziehung nicht leicht gegründeten Tadel befürchten zu müssen. Die allgemeinen, einen Schriftsteller betreffenden Angaben, z. B. sein Leben und Anderes der Art, sind nur einmal da gegeben, wo er entweder zuerst genannt wird, oder wo seine bedeutenderen Leistungen namhaft gemacht werden. Gewöhnlich ist dem Leben und dem Charakter eines Autors ein Paragraph, oder auch nach Befund der Umstände mehrere gewidmet, dann folgen in einzelnen Paragraphen die einzelnen Schriften desselben. Nach jedem Paragraphen stehen in Noten die Belege zu den im Text gegebenen Resultaten, wie es der oben bemerkte Zweck des Werkes erforderte. Aus den hier angeführten Quellen, und aus keinen andern, ist der Inhalt geflossen; man wird daraus so viel ersehen, dafs der Verf. stets bemüht war, auf die letzten Quellen selber zurückzugehen und aus ihnen unmittelbar zu schöpfen. Leider hat die Vernachlässigung des Quellenstudiums auch auf dem Felde der Römischen Literatur viele Irrthümer und falsche Angaben verbreitet, oder unbegründeten Hypothesen Eingang verschafft.

Was den Ausdruck betrifft, so war der Verf. bemüht, Klarheit, Deutlichkeit und Bestimmtheit mit einer gedrängten Kürze zu vereinigen. Wenn aus diesem Bestreben hie und da eine gewisse Härte hervorgegangen seyn sollte, so hofft er, in Erwägung der vielen grofsen Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellten, um so eher auf Nachsicht, als er eitlen Wortprunk und Wortschwall gewissenhaft zu vermeiden gesucht hat.

Von den Ausgaben der einzelnen Autoren sind nur die bedeutenderen und wichtigeren in besonderen Noten, die durch vorgesetzte Sternchen und durch besondere Schrift kenntlich

sind, angeführt worden. Alle Ausgaben zu verzeichnen, konnte um so überflüssiger erscheinen, da wir mehrfache Verzeichnisse der Art besitzen, und der Umfang des Werkes nicht ohne Noth zu sehr ausgedehnt werden sollte. Ich gab dafür lieber überall Nachweisungen auf die Orte, wo solche genaue Verzeichnisse sich finden. Bloſse Uebersetzungen habe ich weggelassen; einer besonderen Rechtfertigung wird dies wohl nicht bedürfen.

Ich füge zum Schluſs eine kurze Uebersicht des Inhalts bei. Erstes Buch oder allgemeiner Theil. Einleitung §. 1 bis 20. Vom Ursprung der Sprache und ihrer Fortbildung, vom Alphabet, von der Aussprache, Orthographie, Accentuation u. dergl., von den Eintheilungen nach verschiedenen Perioden und Zeitaltern, und eine Uebersicht derselben im Einzelnen; von dem Charakter der Römischen Literatur, dem Begriff und der Behandlung einer Geschichte derselben, von den Quellen und Hülfsmitteln. — Zweites Buch. Poesie. I. Cap. Aelteste Denkmale der Poesie. Von den Liedern der Salischen Priester, der fratres Arvales, von den Weissagungen, Tischliedern, Triumphliedern, Fescenninen, Atellanen, Exodien, Saturae. §. 21 bis 25. — II. Cap. Tragödie. Die früheren Leistungen des Livius Andronicus, Nävius, Ennius, Attius, Pacuvius u. s. w.; die späteren unter Seneca's Namen; die verlorenen Tragiker. §. 26 bis 35. — III. Cap. Comödie. Nach den allgemeinen Bemerkungen, von Livius, Nävius u. s. w., Plautus, Terentius, und den verlorenen Komikern, von den Mimen (Laberius, Syrus), Mimijamben, Pantomimen. §. 36 bis 61. — IV. Cap. Epos. Die älteren verlorenen Epiker, Virgilius, Lucanus, Valerius, Silius, Statius, Claudianus; bis §. 69. incl. — V. Cap. Poetische Erzählung. Catullus, Helvius Cinna, Ciris, Ovidius (Leben, Metamorphosen), Römische Homeristen, Ausonius, Lactantius, Panegyriker, geographische Dichter (Avienus, Rutilius); bis §. 82. — VI. Cap. Didactische Poesie. Lucretius, Cicero, Virgil, Ovid, Macer, Germanicus, Gratius Faliscus, Manilius, Lucilius u. s. w. bis §. 100. — VII. Cap. Satire. Lucilius, Varro, Horatius, Persius, Juvenal u. s. w. bis §. 118. VIII. Cap. Lyrische Poesie. Catull, Horaz u. s. w. §. 130. IX. Cap. Elegie. Gallus, Tibull, Properz, Ovid u. s. w. bis §. 145. — X. Cap. Bukolische Poesie bis §. 152. — XI. Cap. Fabel §. 159. — XII. Cap. Epigramm §. 167. — Drittes Buch. Prosa. XIII. Cap. Aelteste Denkmale. Fasti, Annales, XII Tabb., Grabschriften u. dgl. — XIV. Cap. Geschichte. Annalisten, Cäsar, Cornelius Nepos, Sallust,

Asinius Pollio, Augustus u. A., Livius, Trogus (Justinus) u. A. verlorene, Acta publica, Vellejus, Valerius, Tacitus, Curtius, Suetonius, Florus u. A. Scriptores. hist. August., Septimius, Victor, Eutropius, Rufus, Ammianus Marcellinus, Orosius; bis §. 238. — XV. Cap. Beredsamkeit (mit Einschluſs der Rhetorik). Hauptsächlich Cicero, Quintilian, Plinius, die Panegyrici u. s. w. bis §. 274. — XVI. Cap. Roman. Petronius, Appulejus bis §. 279. XVII. Cap. Epistolographie. Cicero, Seneca, Plinius, Fronto, Symmachus u. A. bis § 291. — XVIII. Cap. Philosophie. Einleitung; frühere Periode, Cicero, Seneca, Plinius u. s. w.; Appulejus, Censorinus, Boëthius; bis §. 320. — XIX. Cap. Mathematik, Baukunst, Kriegswissenschaften. Vitruvius, Frontinus, Hyginus, Modestus, Vegetius, Gromatici u. s. w. bis §. 326, — XX. Cap. Geographie. Frühere Versuche, Mela, Tacitus, Itineraria u. s. w. bis §. 331. — XXI. Cap. Medicin bis §. 337. — XXII. Cap. Landbau. Cato, Varro, Columella, Palladius, Apicius; bis §. 344. — XXIII. Cap. Grammatik. Frühere Periode. Varro, Hyginus u. s. w. Nonius, Festus u. s. w. bis auf Isidor und Beda; bis §. 364. — XXIV. Cap. Rechtswissenschaft. Bis auf das Corpus Juris und dessen einzelne Theile incl. bis §. 383.

J. Christ. Fel. Bähr.

Dissertatio physica de lege repulsionis electricae, quam annuente summo Numine, praeside Viro clarissimo Petro Johanne Uylenbroek, math. Mag. Philos. nat. Doct. Astronomiae et Physices Prof. extraord. ad publicam disceptationem proponit Jacobus Janus Ermerins, Zierizea-Zelandus. Lugd. Bat. 1827. 54 S. gr. 4. mit zwei Tabellen.

Die Ungewiſsheit, welche bisher über das Gesetz der elektrischen Repulsion herrschte, ist jedem Physiker genügend bekannt. Schon in früheren Zeiten folgerte Aepinus aus seinen Untersuchungen über die Elektricität, daſs bei ihr, wie beim Magnetismus, die Kraft der Abstoſsung dem Quadrate der Entfernung umgekehrt proportional sey; allein Coulomb gilt im Allgemeinen für denjenigen, welcher dieses Gesetz durch seine Versuche fest begründete. Während man letzteres aber in Frankreich, England und Italien als gültig annahm, muſsten in Deutschland die Physiker durch die allem

Anscheine nach so sehr genauen Versuche von Simon irre werden, und noch mehr, als J. T. Mayer in Göttingen durch eine selbst ihrer Art nach ganz neue Reihe von Versuchen das Gesetz des umgekehrten einfachen Verhältnisses auffand. Bei der Geschicklichkeit dieses geübten Experimentators und der Schärfe der geführten Rechnung ist es unbegreiflich, wie dieses Resultat hervorgehen konnte, und man kann nicht wohl umhin anzunehmen, daſs die an Flaschen gebundene Elektricität zur Auffindung des gesuchten Gesetzes sich nicht eignet. Egen rettete nachher das Coulomb'sche Gesetz durch eine richtigere Berechnung der durch Simon erhaltenen Resultate und durch eine neue Reihe ähnlicher Versuche, und es ist nicht zu verkennen, daſs dasselbe aus theoretischen Gründen bei weitem das wahrscheinlichste zu seyn scheint; dabei aber blieb es fortwährend etwas auffallend, daſs jenes Gesetz hauptsächlich auf Versuche mit der Drehwaage gegründet war, und kein Physiker nach Coulomb dieses eben so feine als schwierig zu behandelnde Werkzeug zu einem gleichen Zwecke zu benutzen sich getrauete, aus Furcht, nicht hinlänglich gewisse Resultate damit zu erhalten. Kämtz wagte sich an dieses schwierige Problem, und legitimirte sich durch seine Arbeit zwar als einen sehr gewandten Physiker, allein sein Apparat war offenbar nicht durchaus zweckmäſsig construirt, und so fiel dann das von ihm aufgefundene Gesetz der elektrischen Abstoſsung zwischen das des umgekehrten einfachen und des quadratischen des Abstandes. Diese Lage der Dinge muſs man im Auge haben, wenn man die vorliegende Arbeit unsers Verf. gehörig würdigen will.

Im physikalischen Cabinette zu Leyden befand sich eine von Dumotiez in Paris verfertigte Drehwaage, welche aus einem quadratischen Glaskasten von 0,44 Met. Länge und Breite und 0,38 Met. Höhe mit einem aufgesetzten gläsernen, 0,42 Met. hohen Cylinder bestand. Blos diese Dimensionen hier anzugeben ist wichtig, weil sich daraus die Länge des abgestoſsenen Hebelarmes und die hiernach erreichte Genauigkeit der Resultate beurtheilen läſst, indem die meisten in Deutschland verfertigten elektrischen Drehwaagen zur Vermeidung eines unförmlichen Ansehens zu klein gemacht werden. Uebrigens war dieser Apparat völlig auf die bekannte Art construirt. Als Einleitung theilt der Verf. eine Uebersicht der bisherigen Bemühungen um die Auffindung des Gesetzes der elektrischen Repulsion mit, beschreibt demnächst den von ihm gebrauchten Apparat, dann die vorbereitenden und endlich die unmittelbar zur Erreichung seines Zwecks dienenden eigenen Ver-

suche, wobei er indefs nicht verschweigt, dafs sein Lehrer, der Prof. Uylenbroek ihm stets dabei zur Hand gewesen sey, auf welchen daher ein grofser Theil des Verdienstes dieser wohlgelungenen Arbeit fällt. Unter die vorbereitenden Versuche gehören zuerst diejenigen, welche angestellt wurden, um zu finden, ob die Schwingungen der Drehwaage durch ungleich grofse Bogen gleichzeitig sind, wie aus der Theorie folgt. Nach einem genauen Chronometer wurden die Schwingungen gemessen, die Zeiten ihrer Dauer aber sehr zweckmäfsig nicht darnach bestimmt, wenn der horizontale Waagebalken das ohnehin veränderliche Ende des durchlaufenen Bogens erreicht hatte, weil die momentane Ruhe an dieser Stelle eine gröfsere Unsicherheit erzeugt, sondern nach dem Momente, wenn er das Null der Theilung des Kreises durchlief; eine Vorsicht, welche schon im Voraus den sorgsamen und gewandten Beobachter bezeichnet. Zwei Reihen von je zehen Beobachtungen gaben die mittlere Dauer einer Schwingung durch 150° der Theilung zu 8,2 Sec. und durch 76° zu 8,1 Sec., wobei es wohl nicht als zufällig anzusehen ist, dafs jene erstere etwas länger gefunden wurde, wenn man gleich den Isochronismus allerdings als Regel anzunehmen berechtigt ist.

Eine zweite Reihe vorbereitender Versuche war der Frage gewidmet, welche Metallfäden mit Sicherheit zu den Versuchen angewandt werden könnten. Um hierüber zu entscheiden, mufste aufgefunden werden, ob die Stärke ihrer Elasticität der Gröfse des Drehungsbogens direct proportional sey. Dieses durch Versuche zu finden diente die von Coulomb aufgestellte Formel, wonach $T = \pi l \sqrt{\frac{P}{3gn}}$ ist, wenn T die Zeitdauer einer Schwingung, π das Kreisverhältnifs, l die Länge des am Metallfaden aufgehangenen Waagebalkens, P dessen Gewicht, g den Fallraum in einer Secunde und n eine constante Gröfse als Factor der Elasticität bezeichnet. Wenn dann alle übrige Gröfsen in dieser Formel bekannt waren, aufser n, so liefs sich diese letztere aus den Versuchen für ein gegebenes Metall berechnen. Wurden dann mit dem nämlichen Metalle abermals Versuche angestellt, und die hieraus erhaltenen Werthe von T mit den im Voraus berechneten verglichen, so mufste sich ergeben, in wie weit die Elasticität des gewählten Metalles bei verschiedenen Drehungswinkeln constant bleibe. Hier fand sich, dafs beide Resultate, nämlich die der Rechnungen und der Versuche, bei kupfernen und eisernen Drähten, bei letzteren jedoch nur dann, wenn P nicht zu geringe war,

vortrefflich mit einander übereinstimmten, ungleich weniger aber bei silbernen. Dieses veranlaſste demnach eine neue Reihe von Versuchen theils mit Silberdrähten, theils mit sogenanntem Golddrahte, dessen sich auch Kämtz bei seinen Versuchen bedient hatte, und hieraus ging dann hervor, daſs auch auf dieses Metall das durch Coulomb bestimmte Elasticitätsgesetz sehr gut passe, wenn nur die Drähte bei ihrer geringeren Elasticität nicht mit zu groſsen Gewichten belastet wurden, und es konnten diesemnach solche Drähte mit genügender Sicherheit zu den Versuchen angewendet werden.

Hiernach also entschloſs sich unser Verf., die eigentlichen Versuche mit der elektrischen Drehwaage zu unternehmen. Daſs ihm die Sache nicht leicht schien, verstand sich wohl von selbst, vielmehr erkannte er im Voraus die Schwierigkeiten der Behandlung eines so höchst empfindlichen Apparates, als derjenige ist, dessen er sich bediente, worüber er selbst das Urtheil fället: multum tamen usum, cautelas innumeras et patientiam fere infinitam postulat, ut experimenta cum eo instituenda talia succedant, quibus nos ipsi aliique fidere possimus. Man findet indeſs bei den demnächst folgenden Experimenten die gröſste Sorgfalt angewandt, nur findet Ref. nicht angegeben, auf welche Weise der festen Kugel die Elektricität mitgetheilt wurde. Letztere war nämlich an einem gläsernen überfirniſsten Haarröhrchen im Innern der Drehwaage befestigt, und es wäre offenbar besser gewesen, statt des Haarröhrchens (wenn *tubus vitreus capillaris* als solches zu nehmen ist und nicht etwa blos ein feines Röhrchen heiſsen soll) der besseren Isolirung wegen ein massives Glasstängelchen zu nehmen, falls kein Draht von Auſsen hindurchging, um die mitgetheilte Elektricität von dort aus zuzuführen.

Bei den meisten früheren Versuchen über die elektrische Repulsion wurde der Elektricitätsverlust der elektrisirten und abstoſsenden Kugel durch Ausströmung während der Dauer der Beobachtung als unmerklich vernachlässigt. Unser Verf. dagegen hielt diese Gröſse für zu bedeutend, bestimmte daher vor jedem Versuche diesen Verlust für eine gegebene Zeit, und corrigirte hiernach die Beobachtungen. Es ist dieses auch von Coulomb beobachtete Verfahren sehr zu billigen, indem dadurch die erhaltenen Resultate auf allen Fall genauer werden müssen, zugleich ist es aber eine sehr gefährliche Klippe, woran die Genauigkeit der erhaltenen Gröſsen scheitern kann, indem so manche Bedingungen, selbst die Nähe der operirenden Personen, das Ausströmen der Elektricität abändern können. Indem auf diese Weise aber die einer gegebenen Zeit

proportionale Gröfse des Verlustes an Elektricität empirisch bestimmt wurde, so war es unnöthig, zugleich auf den Zustand der Atmosphäre Rücksicht zu nehmen, allein schaden konnte dieses auf keine Weise, und es ist auf allen Fall eine schätzbare Zugabe, dafs man neben der aufgefundenen Abnahme der elektrischen Spannung jederzeit den Stand des Barometers, des Thermometers und des Hygrometers aufgezeichnet findet. Auch diese Werkzeuge werden vorher genau beschrieben. Das Barometer, von Butti in Amsterdam, ist den gegenwärtigen Forderungen an physikalische Instrumente nicht angemessen, und es läfst sich von dem Eifer des Professors Uylenbroek erwarten, dafs er bei der Wichtigkeit dieses Instrumentes bald für die Anschaffung eines genaueren, namentlich nach v. Horner's, Fortin's oder Pistor's Construction sorgen wird; ja billig sollten so reichlich fundirte Cabinette im Besitze eines Normalbarometers nach v Bohnenberger's oder Pistor's Construction seyn. Zwei vortreffliche Hygrometer, ein Saussure'sches von Dumotiez und ein Daniel'sches aus London, beide genau übereinstimmend, wurden gebraucht, und ein Thermometer von Newmann in London, weil sich bei der Untersuchung das pariser von Dumotiez durchaus unrichtig zeigte.

Bei solchen Vorsichtsmafsregeln sollte man völlig übereinstimmende Resultate erwarten, und dennoch zeigen diese eine überraschend grofse Fehlergrenze. Wer selbst experimentirt hat, wird dieses leicht zu erklären finden, und es wohlnehmen, dafs der Verf. die Ergebnisse der sämmtlichen Versuche unverändert mittheilt. Ref. erinnert sich noch, wie er selbst bei einer Reihe von Experimenten die vorläufigen Wägungen mit so grofser Sorgfalt anstellte, dafs ein begangener Fehler ganz unmöglich schien, aber dennoch durch den zum Vorschein kommenden nicht wenig überrascht wurde; und wieviel schwieriger ist die Behandlung der Drehwaage. Ein bestimmtes Gesetz der elektrischen Abstofsung im Voraus anzunehmen, und dann durch Vergleichung zu finden, wie nahe die erhaltenen Resultate damit übereinstimmten, verwarf unser Vf. mit Recht, weil er sein Gemüth frei von jeder vorgefafsten Meinung halten wollte; vielmehr entschlofs er sich, die erhaltenen Beobachtungen nach der durch Biot angegebenen Methode zu berechnen, und das aus allen gefundene Mittel als endliches Resultat aufzustellen. Aus zwölf Versuchsreihen, wovon die erste am 23. Dec. 1826, die letzte am 21. Aug 1827 angestellt wurde, und welche insgesammt vollständig berechnet nebst den Originalbeobachtungen mitgetheilt sind, ergiebt sich als mittlerer Werth

die elektrische Repulsion der 2,02sten Potenz des Abstandes umgekehrt proportional, welches also der durch Coulomb gefundenen zweiten Potenz bis auf eine verschwindende Gröſse nahe kommt. Uebrigens ist die Fehlergrenze nichts weniger als sehr klein. Das gröſste Resultat ist nämlich = 2,576, das geringste = 1,733, worunter jenes um + 0,556, dieses um — 0,287 vom arithmetischen Mittel abweicht. Im Ganzen wird man übrigens dem Verf. darin beistimmen, daſs das von Coulomb aufgefundene, durch diese Versuche abermals bestätigte Gesetz, wonach die elektrischen Repulsionen dem umgekehrten quadratischen Verhältnisse des Abstandes proportional sind, als gültig anzusehen sey. Am Schluſs dieser Abhandlung wird noch die literärische Notiz beigebracht, daſs der bekannte englische hochverdiente Geometer Robison vermittelst eines sehr einfachen Apparates die 2,06te Potenz aufgefunden hat. Sie ist aus dessen A System of Mechan. Phil. Bd. IV. p. 67. entlehnt, und Ref. begreift kaum, wie ihm bei dem so häufigen Gebrauche des genannten klassischen Werkes diese Stelle seiner Zeit entgangen ist.

Der Verf. hat sich eigentlich den juristischen Studien gewidmet, und die physikalischen Wissenschaften nur nebenher getrieben. Nach dem vorliegenden Specimen seiner Kenntnisse und Fertigkeiten im Experimentiren ist zu erwarten, daſs das Gebiet der Physik durch ihn noch weiteren Zuwachs und fernere Aufklärungen erhalten wird. Die Latinität ist flieſsend und besser, als man sie in der Regel von den ohnehin so übermäſsig mit andern Gegenständen überladenen Physikern zu erwarten berechtigt ist; der Druck ausnehmend correct und die ganze Dissertation auch äuſserlich geschmackvoll ausgestattet.

Muncke.

N. 24. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Geschichte des Osmanischen Reichs, grofsentheils aus bisher unbenutzten Handschriften und Archiven durch Joseph v. Hammer. Erster Band. Von der Gründung des Osmanischen Reichs bis zur Eroberung Constantinopels 1300 — 1453. Pesth, bei C. A. Hartleben. 1827. gr. 8. 5 Rthlr.

Ein Werk, welches aufser der allgemeinen und dauernden Bedeutung für die Nachwelt noch eine besondere für den Augenblick hat, in dem es erscheint, glaubt Ref. nicht früh genug in diesen Blättern anzeigen zu können; er schickt daher diese Anzeige des ersten Theils voraus, und wird die des zweiten bald nachfolgen lassen, weil dieser vor ihm liegt, und auch der dritte schon erschienen ist. Das Werk ist nicht blos als Geschichte, sondern auch als Quelle schätzbar; es wird gewifs stets ein Hauptwerk der deutschen Nation genannt werden, und dem Vaterlande eben so viel Ehre machen, als dem Verfasser. Je mehr die Seichtigkeit in der Literatur Ueberhand nimmt, je mehr wir auch die Geschichte den Raubbinen preisgegeben sehen, desto erfreulicher ist die Erscheinung eines aus reinem Eifer für Wissenschaft und wahre Ehre hervorgegangenen Werks. Ref. behält sich vor, bei der Anzeige der folgenden Theile, besonders da, wo Hr. v. Hammer vielleicht durch Censur oder andre Rücksichten gefesselt ward, ihm mit den Urkunden in der Hand genauer prüfend zu folgen, bei dem vorliegenden Theil will er blos berichten, was er gefunden hat. Herr v. Hammer ist hier ganz auf seinem Felde, und wir andern, denen seine Quellen unzugänglich sind, müssen ihn als Quelle achten und gebrauchen. Was zuerst das ganze Werk, Inhalt und Vortrag anbetrifft, so verweisen wir in Rücksicht des Ersten auf das, was Hr. v. Hammer S. XV. XVI. und XVII. der Vorrede von den Quellen, von seiner Mühe, seiner Sorgfalt, den aufgewendeten Kosten, und endlich von den Vorarbeiten sagt. Hier ist durchaus keine Uebertreibung, keine Prahlerei, ja es wird nicht einmal, wie bei Johannes von Müller in der Schweizergeschichte

oft der Fall ist, ein ganz unnöthiger Aufwand von Gelehrsamkeit bei Dingen gemacht, wo eine bloſse Andeutung eines gewöhnlichen Schriftstellers hingereicht hätte. Das kann man auf den ersten Blick aus dem Buche selbst leicht erkennen. Hr. v. Hammer verschmäht es, Dinge, die nicht von ihm durch Kenntniſs der Sprache und Studium der Quellen ganz neu bearbeitet werden können, auszuführen, ja oft sogar zu berühren. Er geht deshalb selten auf die gleichzeitigen christlichen Geschichten, besonders auf die Geschichte des Byzantinischen Reichs ein, er setzt voraus, daſs wir das Alles aus Gibbon wissen. Freilich hätten wir sehr oft gewünscht, er hätte auch in den Dingen, die Gibbon glänzend behandelt hat, sein Urtheil, seinen Bericht hinzugefügt. Er hätte dann aber manche Punkte berühren müssen, die vielleicht die Klugheit ihn vermeiden hieſs. Seine innige Bekanntschaft mit den gleichzeitigen Geschichten, so wie mit der Geschichte überhaupt, zeigt er überall, wo er es für nöthig oder nützlich hält, seinen Leser in die frühere Geschichte zurück, oder in der gleichzeitigen herum zu führen. Was die Form angeht, so wird man vielleicht vom Herrn v. Hammer, befürchtet oder erwartet haben, daſs er sich seiner dichterischen Phantasie oft überlasse und sich des orientalischen Styls und seiner Bilder und Blumen bediene; das ist aber keineswegs geschehen. Er giebt einen ruhigen ächt historischen Bericht, und nur höchst selten möchte man hie und da eine Periode weniger poetisch, ein Wort weniger absichtlich gewählt, ein Bild weniger kühn wünschen. Unsere Nation hat wenige Werke aufzuweisen, die so viel Forschung, welche zugleich nützlich und brauchbar, enthalten, und so viel Neues ans Licht bringen, das zugleich passend, verständig, und nicht gesucht, sondern gefunden genannt werden kann; denn nur zu oft sind die Forschungen Spielerei, und das Neue weder wahr noch verständig.

Ein Mann, wie Herr v. Hammer, könnte sehr lange bei der Urgeschichte verweilen, weil die Orientalen darin unerschöpflich sind, er weiſs aber zu gut, daſs Schlözer, den er übrigens überall zurechtweiset, in Beziehung auf die frühere Geschichte der Osmanen unstreitig Recht hat. Wir meinen hier die sechs Sätze, welche Schlözer in seinen kritisch-historischen Nebenstunden der Untersuchung über die Quellen der Osmanischen Geschichte S. 13 — 15 voranschickt. Diese Untersuchung mit des Herrn v. Hammer Anzeige der Quellen verglichen, zeigt übrigens die Dürftigkeit der bisherigen Kenntnisse von Türkischer Geschichte in einem recht grellen

Licht. Schon Seite 8 leitet Herr v. Hammer am Faden der Stammsage, deren Zusammenhang mit der eigentlichen Geschichte wir hier recht klar erkennen, zur Geschichte der Seldschukken herüber. Diese Geschichte wird freilich hier sehr kurz behandelt; doch giebt der Verf. aus seinen Quellen zahlreiche Andeutungen über die Berichtigung dessen, was wir bisher aus arabischen Quellen über diese Geschichte gewufst haben. Fast möchte es scheinen, als wenn Hr. v. Hammer die Geschichte des Falls der Chowaresmier und der Seldschukkenlinie in Cogni, welche doch von der Geschichte der Türken unzertrennlich ist, zu kurz gefafst und zu viel vorausgesetzt hätte. Das ganze erste Buch ist aber nur als Einleitung anzusehen, es ist nur dem gelehrten Kenner der Geschichte bestimmt. Es schliefst dieses Buch S. 39 — 40 vortrefflich mit einer Angabe der aus dem Seldschukkenreiche in Kleinasien entstandenen kleinen Turkmannischen Staaten. Unter diesen Staaten erhielt der von Karaman gegründete von seinem Gründer den Namen. Dieser nahm in Konia seine Residenz und widerstand am längsten dem Andrange der Osmanen. Das zweite Buch beschäftigt sich mit dem Beginn der Osmanischen Dynastie und mit der Regierung Osmans, des ersten Fürsten derselben. Höher als Suleiman, Ertoghruls Vater, Osmans Grofsvater, geht Herr v. Hammer nicht hinauf, hält sich auch beim Einzelnen der Raub- und Mordthaten Ertoghruls nicht auf; dagegen giebt er uns eine Beschreibung der ersten Sitze der Osmanen in Kleinasien. Diese Beschreibung des jetzigen Sandschaks Sultan öni (S. 44 — 46) ist durch das dem Buche beigefügte Kärtchen vortrefflich erläutert, und wir bemerken bei diesem Anlafs, dafs diese gelegentlichen Orts- und Gegendbeschreibungen des Herrn v. Hammer, ob sie gleich nur Nebensache sind, seinem Buche einen dreifachen Werth geben, weil er sie gröfstentheils aus eigner Ansicht entlehnt. Welche gräfsliche Geschichte ist aber die eines Reichs kühner Räuber, welches, sey es durch Schickung der Vorsehung, sey es, weil ein militärisches Reich und Verschmähung aller Civilisation es so mit sich bringt, Jahrhunderte lang durch dieselben unerhörten Grausamkeiten erweitert wird, durch welche es gegründet war!! Die Geschichte keines Volks bietet so viele Barbarei, solche Rohheit und solchen Trotz auf thierische Wildheit und auf physische Stärke, als die Türkische von ihren ersten Anfängen bis auf den gegenwärtigen Augenblick. Hervorgehoben hat dies Herr v. Hammer nur hie und da, und dies thut mehr Wirkung, als Schlözers Schmähen und Toben; er hat sich

aber sorgfältig gehütet, mit Voltaire und Mignot die Tapferkeit wilder Räuber zu bewundern, weil diese Tapferkeit von der Art des frevelnden Trotzes ist, der täglich von den Gerichten verfolgt und von den aller Verruchtesten bewiesen wird. Uebrigens finden wir in diesem Buche die christlichen Dynasten in den einzelnen Gegenden (vom griechischen Kaiser ist wenig die Rede) fast in demselben Zustande als die Türken. Die einzelnen Burge und Gegenden gehörten einzelnen kleinen Herren, wie die Ritter des Abendlandes unterhielten diese so viel Leute, als sie konnten, besonders Reiter, und lebten vom Raube. Sie waren nur dem Namen und der äufsern Form nach Christen, sie wurden daher auch viel eher Mahomedaner, als sie irgend eine kirchliche Verbindung mit ihren lateinischen Nebenchristen eingingen. Rund umgeben von Türkischen Burgen, lebten sie mit den Türkischen Anführern entweder in Fehde, oder sie verbanden sich auch mit ihnen zur gemeinschaftlichen Beraubung ihrer Landsleute und Glaubensgenossen. Unter denen, welche in Verbindung mit den Türken auszogen, und ihre eignen Landsleute beraubten, steht der Grieche Köse Michal oben an, er nahm später den Mahomedanischen Glauben an, und glänzt in der Geschichte des blutigen Raubvolks, welches Schlözer in seinen Nebenstunden sehr passend mit den Italiänischen sogenannten Banden des funfzehnten Jahrhunderts vergleicht. An Treulosigkeit wetteifern Türken und Griechen, denn Osmans treuster Verbündeter, der Herr des Schlosses Belokoma oder Biledschick, giebt durch einen treulosen Anschlag auf Osmans Gut und Leben Veranlassung zur Erweiterung des bis dahin auf die Ecke von Sultan öni beschränkten Gebiets der Osmanen. In einem und demselben Jahr, dem letzten des dreizehnten Jahrhunderts, werden die drei Hauptfesten des südlichen Bithyniens, Biledschick, Jarhissar, Ainegöl oder Angelocoma von den Türken eingenommen. Wenn Herr v. Hammer gleich vorn in diesem Capitel auf Ertoghruls und Osmans Traum mehr Bedeutung zu legen scheint, als dergleichen wiederkehrende Geschichten verdienen, wenn er sie ausführlicher erzählt, als wir sie erzählen würden, so verhält es sich damit, wie mit der Geschichte des Falls von Belokoma. Er berichtet auch diese ausführlich, wir sollen merken, dafs wir auf orientalischem Boden sind, dafs die Manier der Erzählung und die Form der Geschichte ganz anders ist, als in Europa; doch setzt er eine sehr verständige Kritik hinzu, und giebt S. 59 — 60 die Gründe an, welche ihn bewegen, Art und Zeit der Eroberung von Belokoma dahin gestellt seyn zu lassen, er

theilt dagegen eine Vermuthung über die Entstehung der Sage mit. Der Tod Alaeddins, des letzten Seldschukken-Sultans, macht die rohen Banden endlich auch vom Scheine der Abhängigkeit frei, es bilden sich zehn Fürstenthümer oder Raubstaaten, welche Herr v. Hammer S. 39 aufzählt. Osman vertheilt unter seinen Brüdern und besten Hauptleuten die Vertheidigung der Burge, er selbst nimmt in Jenischeher an der Gränze der griechischen Staaten seinen Sitz, und eröffnet seine neue Laufbahn mit dem Mord seines neunzigjährigen Oheims, blos weil dieser ihm zu widersprechen wagt. Bei der Gelegenheit macht Herr v. Hammer S. 66 eine vortreffliche Bemerkung über diesen brutalen Anfang eines Reichs, das auf Mord und Blut gegründet wurde. Die folgende Geschichte Osmans ist dem grausenhaften Beginne völlig angemessen. Die Zeit von 1300 — 1307 bietet eine ununterbrochene Reihe von Raubzügen gegen Befehlshaber oder Besitzer der einzelnen Burge oder Ortschaften bis nach Nicäa und Nicomedien hin, es wird eine Insel im Cianischen Meerbusen erobert und Chios geplündert. Schwer ist es dabei jedem der andern zehn Fürsten sein Theil anzuweisen, Herr v. Hammer bemerkt aber, daſs (auſser dem Zuge nach Chios) die Seeräubereien, von denen die Griechen reden, nicht auf Rechnung der Osmanen zu setzen seyen. Die einzelnen Geschichten findet man genau, doch nicht ermüdend, berichtet. Andronicus der Paläologe war genöthigt, Ghasan, den Chan der Mogolen, um Hülfe zu bitten, und dieser sandte den Türkischen Räuberfürsten drohende Botschaft. In dieser Zeit verschwanden nach und nach alle innerhalb der Türkischen gelegenen Griechischen Besitzungen, einzelne Griechen gingen zum Islam über, und das Türkische Gebiet ward von Cotyäum bis nach Nicäa und Nicomedien hin ausgedehnt. Aus der Erzählung des Herrn v. Hammer wird klar, wie sich das damals noch kleine Reich durch kleine, nach und nach gemachte Eroberungen bildete. Schon während Osmans Leben erscheint sein Sohn Urchan als Erbe der Rohheit und Kraft des Vaters und Groſsvaters. Er besiegt die Tschodaren [Mongolen], welche am Thymbrius (Sursuk) erscheinen, und leitet die Einschlieſsung der Städte Brusa und Nicäa. Neben diesen Städten haben die Türken Burge erbaut, und nichts zeigt mehr den Mangel alles Patriotismus und aller Einigkeit unter den Griechen und alles wahren Religionseifers unter den Lateinern (unter denen die Johanniter, die Genueser, die Venetianer ganz in der Nähe Besitzungen haben), als daſs die genannten Städte zehn Jahre lang (1317 — 1326) von diesen

Burgen aus geängstigt werden, ohne dafs ein bedeutender Versuch gemacht wird, diese Nester zu zerstören. Die Stadt Brusa selbst fiel, ohne dafs die Türken dabei bedeutend verloren. Das feige Geschlecht der Vertheidiger derselben kaufte sich selbst los wie Vieh, statt den letzten Blutstropfen für die Ehre zu vergiefsen. Dreifsigtausend Ducaten sagt Herr v. Hammer, ward seit dieser Zeit die gewöhnliche Abkaufssumme und gewöhnlicher Tribut. Sehr anziehend sind die Nachrichten, welche Herr v. Hammer am Schlusse dieses zweiten Buchs S. 77 — 79 über Osmans Reliquien, Grabmal, Nachlafs gegeben hat. In diesen Nachrichten ist ein Schatz von Besonderheiten orientalischen und insbesondere Türkischen Lebens, welche dem allgemeinen Geschichtschreiber ungemein werth seyn müssen. Denkt man sich eine Räuberbande, die durch fortdauerndes Glück sich ausbreitet, jedem kräftigen Kerl, der keine Lust zur Arbeit hat, nicht blos Beute, sondern auch Ehre bieten kann, die unter einem erblichen Regenten steht, der nicht Regent seyn kann, wenn nicht sein Leib und seine Seele so beschaffen sind, wie sie das Reich fordert, die durch religiösen Fanatismus zusammengehalten wird, so hat man den Begriff dieses ersten Türkischen Staats. Schon im Todesjahr Osmans fällt auch Nicomedien ihnen zu, und Alaeddin, Urchans Bruder, macht einige Einrichtungen, welche nothwendig wurden, damit die rohen Raubschaaren nach und nach die Gestalt eines Heers gewönnen, und der Regent aufhörte, ganz von ihrem Willen abzuhängen. Wir übergeben die Regulirung der Münze und die Ordnung der Turbane, bemerken aber, dafs man S. 91 den ersten authentischen Bericht von den Janitscharen, dem ersten bleibend stehenden Heer in der Nähe von Europa und hernach in Europa selbst findet. Die Schweizer, die Söldner in Frankreich, die Banden in Italien dienten freilich auch beständig, aber sie gingen von einem Herrn zum andern, die zum Islam gezwungenen Christenkinder waren dagegen ein doppelschneidig Schwert, gegen die Christen auf der einen, gegen die unruhigen und zuchtlosen Osmanen auf der andern Seite. Es war mit Recht ein neuer Trupp (von Jeni neu und Tscheri Trupp). Neben dem Bericht über diesen Kern des Fufsvolks findet man hier auch die Einrichtung der Reiter S. 94 — 97. Wir hätten gewünscht, der Herr v. Hammer, der uns erst, als die Türken Nicäa bedrohen, den griechischen Kaiser Andronicus den jüngern, der damals seinen Grofsvater gestürzt hat, vorführt, wäre etwas genauer auf die Byzantinische Geschichte eingegangen. Er will uns wahrscheinlich stillschwei-

gend an Gibbon verweisen, wir hätten gewünscht, er selbst hätte berichtet, denn je näher Gibbon dem Ende kommt, desto mehr merkt man, dafs die Vorarbeiten, die ihn bei der Bearbeitung der früheren Geschichte geleitet, zu fehlen anfangen, dafs die Phrasen gröfser, ihr Inhalt immer kleiner wird. Wir bemerken dieses, da sich nirgends die Erbärmlichkeit des griechischen Reichs auffallender zeigt, als wie der jüngere Andronicus 1330 endlich einmal mit einem Heere erscheint. Herr v. Hammer giebt den griechischen Bericht über das Treffen bei Philokrene, dessen die Türken nicht einmal gedenken. Nicäa mufste bei der Spaltung im griechischen Reich, wo man sich bei weitem mehr fürchtete, in kirchlichen Sachen unter den Pabst zu kommen, als Leib, Leben oder Gut durch die Türken zu verlieren, nothwendig fallen. Herr v. Hammer giebt bei Gelegenheit der Eroberung von Nicäa eine kurze Uebersicht der Geschichte dieser Stadt, der Einrichtungen Urchans, Bemerkungen, welche ihm die eigene Ansicht der Oerter eingiebt. Hier redet er von Moscheen, Schulen, Armenküche, und weiter unten (S. 113) von den während der zwanzig Jahre, in welchen nach der Eroberung von Karasi keine neuen Eroberungen gemacht wurden, befestigten Staatseinrichtungen und den Klöstern und Mönchen. Die mystische Theologie und die Dichtung, die damit in Verbindung steht, wagen wir nicht zu beurtheilen; so viel ist aber ausgemacht, dafs ein blinder und doch systematischer Glaube, und eine überschwengliche Phantasie, die von Klöstern ausgeht, sich vortrefflich zum militärischen Despotismus und zum rohen Genufs pafst. Von Uebersättigung mit sinnlichen Freuden zum Gefühl der Nichtigkeit dieser Sinnlichkeit hienieden und zur Vorstellung einer neuen und ganz andern im Paradiese des sinnlichen Orients ist ein kleiner Schritt. Wir können uns nicht enthalten, an einem einzelnen Zuge zu zeigen, wie die Wahrheit der zur Lectüre bestimmten Geschichte gegenüber sich ausnimmt, oder wie Mignot, Voltaires Schüler und Affe, und wie Herr v. Hammer dieselbe Sache erzählen. Es ist von Sophistik die Rede, da Mignot das Verhältnifs der Weiber zu den Männern unter den Türken gerade so gut kannte als Herr v. Hammer. Bei Gelegenheit der Eroberung Nicäa's sagt Mignot (deutsche Uebers. 1r Th. S. 96): Orchan sorgte auch, dafs alle die Weiber, welche während der Belagerung Wittwen geworden waren, und von denen man noch Kinder hoffen konnte, auf eine vortheilhafte Art ausgestattet wurden. Bei Hrn. v. Hammer S. 107. heifst dies: „Urchan — — — vergafs die Be-

friedigung seiner tapferen Waffengefährten nicht, denen die Beute gehoffter Plünderung durch die friedliche Uebergabe der Stadt entgangen war; um sie dafür einigermaſsen zu entschädigen, vertheilte er unter sie die griechischen Frauen und Jungfrauen, welche durch die lange Belagerung, durch Hunger und Pest verwittwet oder verwaist die hohen leeren Paläste bewohnten." Das folgende vierte Buch beginnt mit den Türkischen Unternehmungen zur See und in Europa vom Beginn der Regierung der Paläologe bis auf die Zeit der Eroberung von Nicäa, und dieses geht weniger die Osmanen, als die andern Türken an. Die ersten Türken, die in Europa sich festsetzten, war eine kleine Anzahl seldschukkischer Turkmannen, die in der Dobruzischen Tatarei angesiedelt wurden, dann wurden die sogenannten Turkopulen zum Dienst der Byzantinischen Kaiser gegen die Catalanen herbeigerufen. Diese Turkopulen waren ebenfalls seldschukkische Turkmannen, die Catalanen riefen gegen sie die Mogabaren herbei, welches Turkmannen aus Aidin waren. Man sieht, daſs die Türken im Europäischen Griechenlande auf dieselbe Weise herrschend wurden, als die Germanischen Völker ehemals in Italien. Sie wurden in den Heeren der streitenden Partheien gebraucht, lernten die Schwäche und die Kriegskünste ihrer Gegner kennen, und vereinigten sich hernach mit den roheren Landsleuten, die von Aussen her angriffen. Es ist daher eher zu verwundern, daſs sich das elende Kaiserthum in Constantinopel so lange erhielt, als daſs es so bald unterging. Dies wäre noch anschaulicher geworden, wenn der Herr v. Hammer zur Erklärung dessen, was er (S. 126 oben) angeführt hat, die Geschichte der letzten Lateinischen Kaiser in Constantinopel auch nur angedeutet hätte. Herr v. Hammer zählt bis 1332 sechs Uebergänge der Türken. Von dieser Zeit an wird Europa der Schauplatz derselben Scenen, welche seit funfzig Jahren in Klein Asien vorgefallen waren, und aus dem Bericht S. 131 — 135 geht deutlich hervor, daſs die elende Verfassung des griechischen Reichs, die Zerrissenheit seines Innern, der Türkische Sinn der christlichen Beamten und Generale den Christen weit verderblicher waren, als die Uebermacht der Barbaren. In dem Zeitraum, von dem wir hier reden, spielt nicht sowohl Urchan und die Seinigen, als Umurbey, Herr von Ephesus und Smyrna (Aidin) die Hauptrolle, denn Johann Cantacuzen in seinem Streit und Krieg mit Johann Paläologus und Anna von Savoyen, rief ihn zur Hülfe herbei. Was Gibbon in zierlichen Phrasen (Chapt. 64. p. 231 — 33. Vol. XI. ed. Basil.) unbestimmt vorgetragen hat, findet man bei Herrn

v. Hammer S. 133 ff. ganz bestimmt durch die einzelnen Momente und Geschichten durchgeführt. Die Anzahl der Schiffe, die Stärke der Heere eines einzelnen dieser Türkischen Raubfürsten muſs uns billig in Erstaunen setzen. Das Heer Umurbeys steigt zuweilen auf vier und zwanzig bis acht und zwanzigtausend Mann, und die Zahl der Schiffe ist der Zahl der Truppen angemessen. Das Letztere (die Menge der Türkischen Schiffe) weckt endlich die habsüchtigen Venetianer, wie die Vermehrung der Aegyptischen Seemacht neulich England weckte; der Pabst, Cypern, Venedig im Bunde verbrennen Umurbeys Schiffe, hindern die Erbauung neuer Schiffe und erobern endlich sogar das Schloſs von Smyrna. Johann Cantacuzen und Umurbey bleiben nichtsdestoweniger Freunde; der Letzte zieht mit vier und zwanzigtausend Mann (1345) durch Ssaruchans Gebiet und wird nur durch einen Zufall abgehalten, Constantinopel förmlich zu belagern. Diese drohende Gefahr weckt keine besseren Gedanken, stiftet keine Einigkeit unter den Christen, Urchan erhält vielmehr Cantacuzens Tochter, und die Genueser im Streit mit den Venetianern rufen ihn ebenfalls herbei. Was die Erzählung von Urchans Verbindung mit Cantacuzens Tochter angeht, so huldigen wir der tüchtigen und einfachen Manier des Herrn v. Hammer, der S. 136—37 eine Menge einzelner Umstände anführt, von denen jeder charakteristisch ist; doch würden wir Gibbons Urtheil und Art der Auffassung der ganzen Sache den Vorzug geben, weil er das Erbärmliche recht grell hervorhebt. Herr v. Hammer hat uns dagegen in den folgenden Geschichten recht anschaulich gemacht, wie die Niederträchtigkeit der Christen, welche sich von den Türken kriechend Alles gefallen lieſsen, da doch ihre Eitelkeit, ihr Pomp, Rang und ihre Herrschsucht gegen ihre eignen Glaubensbrüder gränzenlos war, den Türken den Stolz und den Uebermuth gegeben hat, den sie bis heute behaupten. Die brutalen Militärdespoten, die an der Spitze der französischen Heere standen, ihr Ton, ihre Behandlung der Ausländer, den kleinen Staaten und Herren in Italien und Deutschland gegenüber, hat uns eine Vorstellung gegeben, wie so etwas entstehen kann; das Selbstvertrauen und die Verachtung allerer, die nicht zehn Feldzüge gemacht, war bei der alten Garde eben so stark, als bei Urchans Begleitern. Es kämpfen Venetianer und Genueser, Johann der Schwiegersohn streitet mit seinem Schwiegervater in der Hauptstadt des Reichs; Urchan erscheint für die Genueser in der Vorstadt Constantinopels, in Galata, und hilft gleich hernach seinem Schwager

gegen seinen Schwiegervater. In diesem Streit besetzt Urchan (1356) das Schlofs Tzympe (Dschemenlik). Dafs das Mönchthum mit dem Militärwesen im Türkischen Reiche gleichen Schritt hielt, lehrt uns Herr v. Hammer am Schlusse dieses Buchs, wo er von den verschiedenen Derwischen und ihren Orden handelt. Die Streitbarkeit der Völker, welche von dem ansteckenden Uebel der südlichen Gegenden, dem Müssiggange betender Brüder heimgesucht wurden, ist nicht durch die Absonderung von Tausenden aus der menschlichen Gesellschaft geschwächt worden, wohl aber der Anbau des Landes, die Betriebsamkeit der Städte, die Bildung des Volks. Herr v. Hammer giebt uns S. 151 eine Bestimmung, die uns fast glauben machen sollte, dafs das Orientalisch Griechische Reich die Bekenner des Islams mit dem Hange zum Mönchsleben angesteckt habe. Es heifst S. 151: „Seitdem haben sich in Arabien, Persien und der Türkei die Orden der Fakire (Armen) und der Derwische (Thürschwellen) so sehr vermehrt, dafs die Zahl von sechs Dutzenden als eine runde angenommen wird, und dafs man von zwei und siebzig Orden der Derwische spricht, wie von zwei und siebzig Secten der Ketzer des Islam.“ Das folgende Buch enthält die Geschichte der Folgen der Türkischen Hülfleistung, die Begründung der Türkischen Macht in Europa, die Errichtung einer Europäischen Hauptstadt des Reichs. Unter Urchans Regierung leuchtete den englischen Geschichtschreiber des sinkenden Römischen Reichs noch die dunkele Fackel Byzantinischer Annalen hie und da auf den rechten Weg; in Murads Geschichte sieht man, dafs er ganz im Dunkeln tappt, und eine oberflächliche Vergleichung mit dem neuen Geschichtschreiber der Osmanen zeigt jedem leicht, dafs dieser hier Quelle ist. Den Türken in Asien, vor Allem dem Karaman, bangt vor der Macht der Osmanen, welche immer kaiserlicher wird, es entsteht Fehde, die Eroberung von Ancyra sichert aber das Osmanenreich gegen diese Angriffe, und Murad wendet sich nach Europa, wo Adrianopolis ohne grofse Anstrengung erobert wird. Bald folgen Demotica, Philippopolis und andere Städte, und in Europa, wie vorher in Asien, hat jeder Türke so viel Sclaven christlichen Stamms als er nur immer will. Dafs sich die Türken für eine höhere und bessere Menschengattung hielten, dafs die Armseeligen, welche sich schaarenweise treiben liessen, wie das Vieh, die man niedriger als eine Kuh, nämlich um hundert und fünf und zwanzig Asper verkaufte, sich nach und nach selbst für schwächere und niedrigere Naturen zu halten anfingen und an den schönen, kräftigen, stolzen Tür-

ken mit Bewunderung hinauf schauten, wird man ganz natürlich finden. Schon 1363 kommen die Türken mit den Ungarn in Berührung und gewinnen die erste Schlacht; Adrianopel wird mit Gebäuden geschmückt, und Murad erscheint als Beschützer der Künste und der Mahomedanischen Kirche. Daſs man Beschützer der Kirche und verehrter Grundstein eines blinden Glaubens, von Mönchen hochgefeiert, und doch ein Unmensch und Barbar seyn kann, ist freilich bekannt genug; doch sieht man an Murad ein glänzendes Beispiel. Auf einer und derselben Seite S. 191 — 92 wird berichtet, wie er den Mord eines Sohnes durch den andern veranstaltet, oder vielmehr aus Eifersucht und Besorgniſs gebietet, und wie er gebundene griechische Edle je zwei und zwei nach einander vom Stadtwall stürzen läſst, und ruhig und gelassen diesem Schauspiele vom andern Ufer des Flusses zuschaut, und Scherz macht. Leider folgt ein Zug, bei dem man im Zweifel ist, ob man mehr über den gräſslicken Türkenbeherrscher oder über die elenden, durch Feigheit ganz gesunkenen Christen, welche seine Befehle vollziehen, schaudern soll. Herr v. Hammer erzählt ruhig, und bewegt uns dadurch mehr, als wenn er die rührendsten Reden beigefügt hätte: „Hierauf befahl er den Vätern, deren Söhne sich mit den Seinigen als Bundsgenossen verschworen und mit demselben treu ausgeharrt hatten, dieselben mit eigner Hand zu tödten. Sie befolgten den Befehl und das Beispiel des Tyrannen bis auf zwei, die sich dessen weigerten und dafür mit den Söhnen hingerichtet wurden.“ Wie wenig Gefühl der Menschlichkeit muſs in einem Vater übrig seyn, der es nicht für ein viel gröſseres Glück hält, mit dem Kinde unterzugehen, als es mit eigner Hand zu morden, und ihm zu überleben!! Ein Volk, wie das Türkische und das Griechische damals war, konnte nur mit einem eisernen Stabe regiert werden; ein Leben ohne alle sittlichen Grundsätze, ein Staat, der zwar Cultus, Mönche, scholastische Dogmatik, aber keine Moral hatte, wie der Türkische und Griechische, bedurfte eines energischen Despoten, um nicht das Schicksal zu haben, das die Byzantier hatten. Um die Griechen kennen zu lernen, welche die erste Rolle spielten, wollen wir anführen, was Herr v. Hammer von einem Renegaten erzählt. Es heiſst S. 183: „Ewrenosbeg allein, der griechische Renegat, brachte (bei Bajazeths, Murads Sohns Vermählung) von den Söhnen und Töchtern seines Volks hundert der schönsten Knaben und Mädchen als Sclaven und Sclavinnen dar.“ Wir wollen nicht beifügen, wie viel Gold- und Silbergeschirr, Juwelen und Goldstücke

überreicht wurden, da dies hier gleichgültig seyn kann. Als charakteristisch für eine gewisse Art von Schriftstellern, die auch unter uns nicht unbekannt ist, dürfen wir nicht übergehen, daſs Edris die Bemerkung macht, wie durch Ewrenosbeg und der andern Groſsen vollkommen ähnliche Geschenke des Korans Beschreibung vom Paradiese bei dieser Hochzeit erfüllt sey. Unsern Lesern, wie uns wird vor dem Türkenparadiese grauen, wir wollen also den Vers des Koran, den Herr v. Hammer einrückt, hier nicht aufnehmen, sondern nur bemerken, daſs der griechische Kaiser und seine Söhne eben so in Zwist gerathen, als der Türkische Kaiser und seine Söhne, und daſs das Ende dieses Streits auf beiden Seiten grausam, von Seiten des griechischen Kaisers niederträchtig und grausam zugleich ist. Es heiſst S. 193, bei Gelegenheit der Grausamkeiten Murads gegen seinen eignen Sohn und dessen Freunde: „Nach vollzogener Hinrichtung, sandte er (Murad) dem Kaiser Wort, desgleichen an seinem Sohne zu thun. Joannes lieſs dem Sohne Andronikus die Augen mit siedendem Essig blenden, und so endete die beiden Thronen gefährliche Verschwörung des griechischen und osmanischen Prinzen wider ihre Väter." Damals waren schon Naissos und Sophia erobert und die Despoten von Servien und Bulgarien tributpflichtig. Erst später, um 1390 wird Nikopolis übergeben, die ganze Bulgarei in Besitz genommen, und endlich der Kral von Servien aufgeschreckt. Da in diesen Zeiten die Osmanen mit den Karamanen in Streit gerathen, so hat Herr v. Hammer an einem passenden Orte S. 195 — 198 die Geschichte dieses Stammes eingeschoben, der nur darum den Osmanen nicht gewachsen war, weil er nicht wie diese durch seine ganze innere und äuſsere Einrichtung Raub und Vernichtung begünstigte und jeden zu sich einlud, der auf Unterdrückung der Schwächeren seinen Wohlstand zu gründen suchte. Derselbe Timurtasch, der die Karamanen besiegt, richtet auch S. 181 den Theil der Militärverfassung ein, den Herr v. Hammer wohl nicht ganz mit Recht eine Lehnsverfassung nennt. Wir verstehen die Errichtung der Sipahi, oder der Reiter, welche gegen den Besitz gewisser Ländereien zum Kriegsdienste verpflichtet sind. Herr v. Hammer bemerkt, daſs die Eintheilung der den Sipahis bestimmten Güter in kleine (Timar) und groſse (Siamet) damals geregelt wurde; auch das Fuhrwesen wurde geordnet, und eine eigne Gattung Menschen zum Dienst desselben bestimmt, welche Freiheit von Abgaben erhielt, wie die Sipahis Güter. Man sieht leicht, daſs durch Disciplin, durch das vortreffliche Fuſsvolk, ste-

hende Reiterei, Ordnung des Fuhrwesens, das Türkische Militärwesen eben so weit über jede andere Europäische Einrichtung der Heere (die Schweizer etwa ausgenommen) stehen mufste, als es gegenwärtig hinter allen übrigen zurücksteht. Sehr ausführlich giebt Herr v. Hammer S. 208 die Nachricht vom Kampf zwischen Murad und den Serviern unter Lazarus auf dem Amselfelde oder bei Cossowa, und S. 210 — 212 von den abweichenden Erzählungen über Milosch Kobilovich, der Murad auf dem Schlachtfelde ermordete. Das fünfte Buch enthält Bajazeths stürmische Regierung. Gleich Anfangs erscheint der griechische Kaisen als förmlicher Vasall der Türken, er entrichtet einen Tribut, und verspricht, sich mit zwölftausend Fufsgängern zum Dienst des Herrn der Osmanen zu stellen. Unmittelbar hernach entscheidet der Beherrscher der Osmanen über die Nachfolge auf dem Thron von Constantinopel, und setzt den Kaiser ein, für den er sich erklärt hat. Seit dieser Zeit folgt Sieg auf Sieg, und die in Europa gebildeten Heere werden gegen die Stammsbrüder in Asien gerichtet. Nicht blos das Fürstenthum Karaman, sondern alle anderen Türkisch-Asiatischen Staaten werden gedemüthigt; Herr v. Hammer sagt S. 220: So waren von den zehn Fürstenthümern, in welche das Reich der Seldschukken zerfallen war, bereits sieben — — — — verschlungen worden. Karamanien kam später an die Reihe. Sieben Jahre lang wird Constantinopel eingeschlossen gehalten, die Bulgarei, Wallachei, Bosnien und zuletzt Ungarn werden wiederholt verheert, und endlich Siwas und Amasia besetzt. Ehe Herr v. Hammer zu dem unglücklichen Zuge der vereinigten Christen unter Siegmund übergeht, und uns genauen Bericht giebt von der Schlacht bei Nikopolis, deutet er uns S. 230 — 231 an, dafs es hohe Zeit war, das militärische Reich durch Noth und Gefahr wieder zur Strenge der alten Zucht zurückzuführen, so dafs Timurs Erscheinung und seine schrecklichen Verheerungen für das Osmanische Reich selbst sehr wohlthätig waren. Die Verdorbenheit der Osmanen kurz vor Timurs Erscheinung malt Herr v. Hammer S. 230 — 234; S. 240 — 241 giebt er genauen Bericht von der Schlacht bei Nikopolis. Diese Schlacht lieferte die angesehensten Herren der Christenheit in die Hände der Türken, und nicht blos Ungarn, sondern auch Frankreich wurden durch die Summen, die man als Lösegeld erprefste, völlig erschöpft. Unmittelbar nachher sehen wir Constantinoqel härter als je bedrängt, S. 248 — 53 sehen wir auch Thessalien, Böotien, Phocis, Attica, den Peloponnes von Türken verheert. Im siebenten Buche beschäftigt sich

Herr v. Hammer mit Timur. Dieses Buch möchte wohl das wichtigste in diesem ganzen ersten Theil seyn, denn es giebt über das vierte Weltreich aus den bisher unzugänglichen Quellen neuen Aufschluſs. Wir bemerken hier gelegentlich, daſs dem gelehrten Orientalisten ein kleiner Widerspruch entschlüpft scheint über die Anwendung des Indischen Götzenbildes, welches Mahmud der Gaznavide aus Indien weggeführt hatte; vergl. S. 15 und S. 288. Die Geschichte von Timurs Zügen giebt Herr von Hammer gröſstentheils nach Cherefeddin Ali; doch so, daſs man von der Wuth und der genialen Menschen- und Weltverachtung des schrecklichen Eroberers und Verwüsters den richtigen Begriff erhält. Schwerlich können Attilas Verheerungen und Grausamkeiten, so berüchtigt er und seine Hunnen als Geissel Gottes auch sind, Timur an Grausamkeit, Härte und wilder Wuth übertroffen haben. So werden S. 272 die Einwohner von Ispahan fast völlig vernichtet. Siebzigtausend, sagt Herr v. Hammer, ist die geringste in den Registern angegebene Zahl der eingelieferten Köpfe, welche auf den Plätzen der Stadt in Thürmen aufgerichtet wurden. Was das für Gelehrsamkeit und für Gelehrte waren, die Timur auf diesen Zügen schützte, beschenkte, in seine Länder schickte, läſst sich leicht denken, wenn es auch nicht aus der Art, wie die Geschichtschreiber und Dichter seine Feste preisen, hervorginge. So wichtig diese Episode über Timurs Züge auch ist, so viele Berichtigungen zu den früheren Bearbeitungen Cherefeddins man auch aus des Herrn v. Hammer Bearbeitung ziehen kann, so wollen wir doch, um diese Anzeige nicht über das gebührende Maaſs auszudehnen, Alles dieses übergehen, um nun auf Bajesid zurückzukommen. Er hatte Timurs Stolz beleidigt, er vershmähte es, den Sturm zu beschwören, und ward ein Opfer seines Stolzes. Die ihrer Länder beraubten Fürsten der andern (nicht osmanischen) Staaten der Türken in Asien waren ihrer Haft entkommen und hatten bei Timur Schutz gesucht, er rückte gegen Siwas oder das alte Sebaste vor, wo Bajesids Sohn Ertoghrul die tapfere Besatzung von christlichen Armeniern und Türken anführte. Wenn man hier Gibbons zierliche Manier, in allgemeinen Sätzen zu reden, mit Herrn v. Hammers nicht weniger gewandten Art, die einzelnen Umstände reden zu lassen, vergleicht, so wird man leicht erkennen, wo die mehrste historische Belehrung zu schöpfen sey. Den Bericht über die Einnahme von Siwas wollen wir hier beifügen, um zu zeigen, daſs Timur die Osmanischen Türken an Grausamkeit noch überbot. Es heiſst hier S. 295: „Nach achtzehntägiger Bela-

gerung flehten die Einwohner um Gnade, und Timur gewährte dieselbe, aber blos den Moslimen, die Christen, vorzüglich die Armenischen Reiter, von denen viertausend in der Vertheidigung so tapfer ausgeharrt hatten, sollten der Sclaverei verfallen seyn. Diese vertheilte er unter das Heer mit dem Befehle, sie lebendig zu begraben. Neuer und grausamer noch, als die Todesart der Schlachtopfer, war die Art, sie zu martern, ausgesonnen. Der Kopf wurde ihnen zwischen die Schenkel gebunden, und damit die Marter des Todes verlängert werde, wurden die Gruben, in welche sie je zehn und zehn zusammengekugelt wurden, nicht sogleich mit Erde gefüllt, sondern erst mit Brettern überdeckt, und auf diese Erde gehäuft, so dafs sie verzweifelnd in den Foltergruben zu Tode verschmachten mufsten. Wie die Tapfersten der Einwohner liefs der Tyrann auch alle Aussätzigen hinrichten, damit diese nicht durch Krankheit, jene durch Tapferkeit Andere ansteckten; Weiber und Kinder blieben eben so wenig verschont, als Greise und Männer.« So weit Herr v. Hammer. Im Folgenden giebt er ebenfalls einen Bericht, der Gibbons Phrasen zu Schanden macht. Dieser, um einen zierlichen Uebergang zu machen von der Expedition Timurs gegen Siwas zum Zuge gegen Syrien, sagt ohne Bedenken, Timur hätte Bajesid durch diesen Angriff nur eine salutary lesson geben wollen, er selbst habe seinen weitern Zug in Kleinasien gehemmt (checked his pursuit), er weifs sogar einen Grund anzugeben: As a Musulman he seemed to respect the pious occupation of Bajazet who was still engaged in the blockade of Constantinople. Das ist völlig aus der Luft gegriffen, ob es gleich richtig ist, dafs Bajesid damals seit einigen Jahren Constantinopel eingeschlossen hielt. Herr v. Hammer dagegen sagt historisch genau S. 296: „Der Fall von Sebaste verspätete den von Constantinopel, von dessen Belagerung diese Schreckensnachricht den Sultan der Osmanen abrief, und dem Paläologen noch einige Zeit lang inner den Mauern seines Reiches, welches auf die Hauptstadt beschränkt war, freier zu athmen erlaubte.« Gleich hernach S. 297 — 300 lernen wir die Gelehrten etwas näher kennen, die Timur begünstigte, und sehen, wie Ibn Chaledun mit der Philosophie und Kritik, die ihm Herr v. Hammer S. 305 zuschreibt, die Niederträchtigkeit der allergemeinsten Schmeichelei zu verbinden verstand. Die Gesandtschaften Bajesids an Timur und Timurs an Bajesid und die Anstalten zum Treffen bei Angora, so wie das Treffen selbst, in welchem die Türkische Macht zerstreut, Bajesid selbst gefangen ward, werden am Ende des

Buchs sehr ausführlich erzählt. Herr v. Hammer sowohl als Gibbon machen sich sehr viel damit zu thun, ob Bajesid in einen eisernen Käfig gesperrt sey oder nicht. Herr v. Hammer hat S. 316—21 der Prüfung der Nachrichten über diesen Umstand gewidmet. Daſs im späteren Mittelalter die Einsperrung eines verhaſsten Gefangenen in einen sogenannten Käfig im obern Italien nicht selten war, könnten wir sehr leicht mit einer Reihe von Beispielen belegen; daſs Ludwig der eilfte, dessen Gemüth eben so grausam, dessen Seele aber viel kleiner war, als Timurs Seele, sehr angesehene Personen auf diese grausame Weise einsperren lieſs, ist allgemein bekannt. Wenn man das Resultat der Untersuchungen betrachtet, so kommt es am Ende doch darauf hinaus, daſs man ihn in einer vergitterten Sänfte Nachts gefesselt; es wäre also nur die Frage, ob man von einer solchen Sänfte den Ausdruck Käfig gebrauchen könne. Im achten Buch berichtet Herr v. Hammer zuerst die grausigen Thaten, die Verordnungen, die Einrichtungen Timurs unmittelbar nach seinem Siege über Bajesid, so wie den Angriff auf Smyrna und Ephesus. Wir heben nur einen einzigen Zug aus, um zu beweisen, daſs der Schützer der Gelehrten und des rechten Glaubens wilder und blutgieriger war, als ein Tiger. Es heiſst S. 334: „Die Kinder einer der kleinasiatischen Städte, welcher Timur nahte, kamen mit dem Koran in den Händen dem Eroberer entgegen, um Schonung der Stadt und ihres Lebens flehend und die Suren des Korans betend. Was soll das Geblöcke? fragte Timur, und als er hörte, daſs seine Barmherzigkeit in Anspruch genommen werde, befahl er seiner Reiterei, die Kinder mit den Koranen unter die Hufe der Rosse zu treten, welche auf diesen Befehl Koran und Kinderhirn zusammenstampften.“ S. 336. scheint nach Bajesids Tode das Osmanische Reich zu zerfallen, denn seine Söhne streiten sich und Timur begünstigt die Theilung zwischen ihnen, wenn er sie auch nicht gerade selbst macht. Die von den Osmanen unterdrückten Fürsten von Aidin, Mentesche, Tekke, Kermian und Karaman hatte Timur wieder in ihre Länder eingesetzt; von Bajesids Söhnen war Soleiman nach Europa gegangen, Muhammed, Isa, Musa stritten um den Asiatischen Theil des Reichs. Durch Blut und Verrath und mit dem Raube der Miſshandelten war das Reich gegründet worden, es war zur Geissel der Christenheit von der Vorsehung bestimmt, eine zehnjährige Verwirrung nach dem grausamen Druck unter Timbr diente dazu, es ganz wieder zu den alten Sitten und zur alten Zucht, die unter Bajesid gelähmt war, zurückzuführen.

Der Beschluſs folgt.

N. 25. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

J. v. Hammer Geschichte des Osmanischen Reichs.

(Beschlufs.)

Herr v. Hammer kehrt, nachdem er S. 337 — 38 Timurs letzte Unternehmungen und sein Ende erzählt hat, S. 338 zur Geschichte von Bajesids Söhnen zurück. Isa und Musa verschwinden nach schwachen Versuchen, sich der Herrschaft allein zu bemächtigen, Soliman tritt S. 343 mit gröfserer Energie auf; aber es mufste ein Mann zur Regierung gelangen, der im Stande wäre, das geschwächte Reich wieder herzustellen, dazu taugte weder Soliman, noch Musa. Der Eine wie der Andere enden ein unruhiges und unstetes Leben auf der Flucht, Musa (1413), nachdem ihn die Seinigen verlassen. Es folgt hier, damit man ausruhe von ewigem Morden und Kämpfen, ein Artikel über Gelehrte. Die Dichter und Weisen, denen wir nicht so hold sind, als Herr v. Hammer, obgleich wir uns bescheiden, dafs von uns der Spruch gelte: ars non habet osorem nisi ignorantem, so wie der mystische Heeresrichter passen zu diesen blutigen Händeln entweder gar nicht, oder ganz vortrefflich, wie Einer die Sache nimmt. Im neunten Buch erscheint endlich der Osmanen Reich neugeboren, und aus innerem Zwist, aus Blut und Mord frisch und jung hervorgegangen. Muhammed ist endlich einziger Herrscher, er ist freundlicher und liebenswürdiger Regent. Es ist erquickend für das Gemüth, unter diesen Mördern und Uebelthätern, unter der Erbärmlichkeit der Griechen und der Barbarei der Türken endlich einmal auf ein menschliches Wesen zu stofsen, dessen frühere Sünden man gern vergifst. Bei einem solchen Charakter, wie der, den Herr v. Hammer S. 362 — 63 schildert, freut man sich, wenn hinzugesetzt wird: „mit dieser Menschlichkeit der Gesinnung stand die hohe Bildung seines Geistes und seiner Sitte im Einklange“, mag diese Bildung immerhin von eigner Art gewesen seyn. Er bleibt den Pflichten der Dankbarkeit gegen die Griechen

getreu, er rächt den Angriff und sogar die Treulosigkeit der Türken von Karaman mit Mäfsigung, ist aber gegen die Christen unglücklich. Bei Kallipolis schlagen ihn (1416) die Venetianer zur See, und sogar Siegmund siegt zu Lande über ihn zwischen Nissa und Nikopolis. Bei Gelegenheit eines durch Fanatiker veranlafsten Aufstandes gegen Muhammed (S. 375) geht Herr v. Hammer S. 378 — 380 auf die frühere Geschichte zurück, und deutet ganz kurz die einzelnen politischen Bewegungen an, welche der Fanatismus in den verschiedenen Mahomedanischen Reichen erregte. In den Noten zu S. 383 giebt Herr v. Hammer S. 636 — 637 eine Notiz über Münzen, am Schlusse des Buchs im Text selbst findet sich eine ausführliche Nachricht von den auf Muhammeds Befehl errichteten Gebäuden. Bei dieser Gelegenheit erhält man S. 393 höchst anziehende Bemerkungen über Orientalische Baukunst und Bauverzierung. Wenn Herr v. Hammer S. 393 gegen Schlözer und Gibbon eifert, weil sie keck über die Zahl der Türkischen Bücher absprechen, ohne die Sprache und die in derselben geschriebenen Werke zu kennen, so wird man ihm beistimmen; anders wird es seyn, wenn vom Inhalt dieser Werke die Rede ist, denn diesen kann man aus dem Zustande des Volks selbst leicht errathen. Herr v. Hammer sagt: „Die Osmanischen Geschichtschreiber melden schon von Mahomed dem Ersten an zu Ende jeder Regierung nach den Wesiren und Emiren, die sich in Staats- und Kriegsdiensten ausgezeichnet, die Gesetzgelehrten, die Scheiche und die Dichter, an welche sich dann unter den späteren Regierungen die Mathematiker, oder Astronomen und viel später noch die Schönschreiber und die Tonkünstler anreihen.“ Von den Gesetzgelehrten und Scheichen wollen wir nicht reden, denn ihre Menge ist unter uns, wie unter den Türken nur zu oft ein Zeichen der Barbarei und Unwissenheit, die Mehrsten derselben sind nur zu gern bereit, für jedes Timurs Gräuelthaten das Fetwa zu schreiben. Was die Dichter angeht, so wagen wir nach den wenigen Knittelversen, die wir kennen, nicht zu urtheilen; — aber Mathematiker, Astronomen, wo weder mathematische Schulen noch Sternwarten sind? — Aerzte? — wo jeder quacksalbert! Schönschreiber sind Leute, die Bombast machen, und nun gar Tonkünstler!

Quo vobis mentes rectae quae stare solebant
Antehac dementes sese flexere via?

Bücher und Bücherschreiber, Gelehrte und Spitzfindigkeit, schöne Redensarten und Bombast sind nicht Bildung! Im zehnten Buch tritt in der Person Murads des Zweiten wieder

ein ächter Türke an die Spitze der Regierung. Der Kaiser von Constantinopel versäumt, ihn zu gewinnen; er entläſst den Türkischen Kronprätendenten Mustapha, und dieser scheint Anfangs obzusiegen, und bleibt Herr des Europäischen Theils der Türkischen Besitzungen. Diese Geschichten sind wieder ächt orientalisch; Geist, Talent, edler und hoher Sinn erscheinen nirgends, überall nur Schlauheit, Arglist, Gewandheit in bösen Dingen, Frevel, Trotz und rohes Vertrauen auf physische Kraft. Bis S. 406 reiht sich immer eine Verrätherei und Treulosigkeit an die andere, bis die Verräther einsehen, daſs der, den sie an ihre Spitze gestellt haben, nicht der Mann ist, der zu ihren Zwecken taugt, und nun S. 407 eine Verrätherei durch die andere gut machen. Um zu zeigen, daſs Türken und Christen auf einem Wege waren, fügen wir hinzu, daſs nach dem bekannten Grundsatz Handel treibender Staaten die Genueser, so höchst andächtig und abergläubisch, so unduldsam gegen jeden, der etwas freier als der Pöbel, die alten Weiber und Köhler denkt, sie auch sonst seyn mögen, sich doch nicht scheuen, den Erbfeind der Christenheit in dem ungetheilten Besitz des Throns, den ihm die Verrätherei verschafft hat, zu erhalten. Die unmittelbare Folge der Genuesischen Handelspolitik zeigt sich in dem Angriff, den Murad 1422 auf Constantinopel richtet. Man glaubt die Griechen schon damals ganz verloren, Herr v. Hammer erklärt aber S. 415 das Wunder der Errettung von Constantinopel ganz natürlich dadurch, daſs Murads Bruder als Kronprätendent in Nicäa erscheint. Von dem Augenblicke an treten wir aufs neue in ein Labyrinth von Streitigkeiten, Händeln, Verräthereien, Grausamkeiten, welche den schauderhaften Charakter einer Türkischen Regierung und Regierungsform, den man unter dem vorigen Regenten nicht so auffallend bemerkt hatte, besser durch die einzelnen Geschichten bezeichnet, als durch die glänzendste Declamation hätte geschehen können. Herr v. Hammer verweilt mit Recht bei den Gräueln des Kriegs mit dem dreifachen Verräther Dschuneid S. 422 f. und bei der Ermordung der Turkmannen durch Jurkedsch Pascha. Man muſs die ganze Reihe der Geschichten S. 426 — 428 lesen, um den Charakter der Zeit und des Volks, das sich in den neusten Zeiten gegen die Griechen wieder gerade so bewiesen hat, kennen zu lernen. Die Geschichte des Mords der Turkmannen ist mit Herrn v. Hammers Worten kürzlich folgende: „Die Turkmannen — von ihren entarteten Stammverwandten, den Osmanen nicht Verrätherei ahnend, kamen unter dem sicheren Geleit der Gastfreundschaft nach

Amasia, wo sie mit Gastmahl und Trinkgelag empfangen und berauscht wurden. In Schlaf und Trunkenheit versunken, wurden sie, vierhundert an der Zahl, Nachts überfallen, gebunden, und in einen Felsenkerker geworfen. Das Thor wurde zugemauert, von aussen Feuer angelegt, und so alle vierhundert im Qualm des Feuers erstickt. Jurkedsch Pascha safs dann zu Pferde und fiel über den zu Tschurumli aufgehäuften Reichthum und die Hürden der Turkmannen her" u. s. w. Bei den Christen ist es nicht besser, sie sind in ewiger Uneinigkeit, sie verlieren die Festungen Kolumbaz und Krussovaz, Georg Brankowitsch von Servien zahlt jährlich funfzigtausend Ducaten, die Türken richten sich gegen Thessalonich, welches die Venetianer verrathen. Herr v. Hammer erwähnt S. 436 — 39 der Schicksale dieser Stadt, und führt uns durch die ganze Geschichte derselben. Diese Rückblicke, Erinnerungen, Bemerkungen, welche Herr v. Hammer von Zeit zu Zeit einschiebt, erquicken den Geist unter dem ewigen Rauben und Morden, von dem man lesen mufs, und zeigen sehr oft auch dem Historiker von Fach Punkte, die er in einem andern Lichte zu sehen gewohnt war, von einer anziehenden Seite. Besonders anziehend ist S. 438 — 39 die Erzählung von den verschiedenen Angriffen der Türken auf die Stadt und von der Rückgabe an die Griechen. Ganz besonders zu berücksichtigen ist das, was bei dieser Gelegenheit vom gegenwärtigen Zustande der Stadt gesagt wird. Erst nach der Geschichte der Besetzung von Thessalonich wirft Herr v. Hammer zum ersten Mal einen Blick auf die Lage der Griechen und ihrer Beherrscher. Dies hätte früher, wie es uns scheint, öfter geschehen müssen, wobei besonders Ungarns und Siebenbürgens innere und äussere Verhältnisse, die Hauptpunkte der letzten Begebenheiten in der Bulgarei, in Servien, in Bosnien u. s. w. hervorzuheben gewesen wären. Wenn man gegen die Türken glücklich seyn will, mufs man der rohen Energie einen kräftigen Willen, der Barbarei Barbarei entgegensetzen, dies hat sich in unsern Tagen gezeigt; dies sehen wir bei Hunyades erstem Auftreten S. 450 u. f. Das zehnte Buch schliefst S. 457 — 458 mit Murads Charakterschilderung und mit seiner ersten Thronentsagung. Das eilfte Buch beginnt mit dem Kreuzzuge, den der unglückliche Prediger und Anführer im Hussiten-Kriege, Cardinal Julian, dadurch veranlafst, dafs er Wladislaus bewegt, (1244) den auf zehn Jahre mit den Türken geschlossenen Frieden höchst treulos zu brechen. Es scheint uns übrigens, als wenn Herr v. Hammer dem Ungarischen Helden, der freilich den Oester-

reichern ein wenig beschwerlich war, nicht Ehre genug widerfahren liefse; Murad dagegen, der sich nach dem Frieden mit den Ungarn erlaubten und unerlaubten Lüsten hingegeben und deshalb die Regierung niedergelegt hat, erscheint im Augenblicke der Gefahr als ein rettender Gott unter seinen Raubgenossen, die von den Genuesern (für Geld und aus Eifersucht auf Venedig) über den Bosporus gesetzt werden. Auch in der Erzählung der Schlacht bei Varna im November 1444 scheint uns Hunyades Verdienst nur im Vorbeigehen erwähnt, und seine Flucht mit den Wallachen S. 464 hätte Herr v. Hammer nicht so einzeln und verloren hinwerfen, sondern erst das anführen sollen, was er gethan hatte, seinen König erst zu retten und dann zu rächen. Wenn man die Erzählung bei Engel (Gesch. des Ungr. Reichs 3r Th. 1e Abth. S. 80 — 85.) lieset, so wird man sehen, dafs es ungerecht ist, wenn Herr v. Hammer sagt, Hunyad ergriff die Flucht mit den Wallachen. Herr Engel, welcher S. 81 in der Note bemerkt, dafs er die Geschichte der Schlacht nach den ziemlich übereinstimmenden Nachrichten des Thurotz und des Laonicus erzähle, setzt hinzu, dafs dadurch die Dlugoschen Beschuldigungen von selbst wegfallen. Herr Engel sagt: Hunyad — — mit seiner kleinen Schaar vergeblich den Andrang der Janitscharen abhaltend, begab sich nach den Wallachen auf die Flucht. Murads Lüste riefen ihn indessen nach Magnesia zurück, ein Aufstand im Innern nöthigt ihn im folgenden Jahr 1445 die Zügel des Reichs wiederzunehmen, die sein damals sechzehnjähriger Sohn viel zu schlaff hielt. Nach der Dämpfung der innern Unruhen und nach dem Angriff auf den Peloponnes gilt es wieder den Christen. Auch hier mufs Hunyad wieder in den Schatten treten, wir erfahren nichts von den Cilleyern, nichts vom Kaiser Friedrich, nichts vom Pabst, der freigebig mit dem Titel eines Fürsten, den Hunyad gar nicht verlangt, und mit einem wunderlichen goldnen Kreuz, das er um den Hals hängen soll, das Geld der Christenheit, das ihm gegen die Türken gegeben ist, zur Bestechung der Fürsten und der Mainzischen Kanzlei gebraucht, um ein Concordat zu erhalten, an das kein Mensch je gedacht hatte, Hunyad aber mit keinem Heller unterstützt, und ihn sogar wiederholt abmahnt. Wir wollen hier um so weniger ausführlich seyn, da man durch Vergleichung von Engels Erzählung a. a. O. S. 132 ff. mit S. 477 — 479 leicht urtheilen kann, ob Herr v. Hammer ganz gerecht war. Gott weifs, wie es ist, es kömmt uns fast vor, als wenn der Herr v. Hammer, ohne es zu wissen und zu wollen, gerechter gegen die Türken wäre,

als gegen den vielleicht zu kühnen Hunyad. Das entscheidende zweite Treffen bei Kossova oder auf dem Amselfelde beschreibt Herr v. Hammer S. 479 — 80. Auf derselben Seite erscheint zum ersten Male Georg Kastriota, der unter dem Namen Skanderbeg bekannter ist. Er entweicht 1443 auf die bekannte Art in seinem neun und zwanzigsten Jahr von den Türken, deren Religion er angenommen und deren Kriege er geführt hatte, und bemächtigt sich der Festung Croja Es scheint fast, als wollte Herr v. Hammer bei genialen Unternehmungen der nicht ganz legitimen und orthodoxen Führer nicht recht mit der Sprache heraus; auch Skanderberg, die Belagerung und Aufhebung der Belagerung von Croja wird, wie es uns scheint, S. 485 — 488 etwas dürr abgefertigt, und doch scheitert hier die ganze Osmanische Macht, die ungeheuersten Anstalten und Murads Kraft, welche den morschen Reichen der Christen Untergang bringt, an der Entschlossenheit eines Mannes und an der Kühnheit seiner Genossen. Ueber Bauwesen und über die Heereseinrichtung unmittelbar nach Murads Tode (S. 489) giebt Herr v. Hammer vortreffliche Nachrichten. Die über die Heereseinrichtung S. 493 zieht er aus Chalcondylas. Regierungsbeamte und Feldherren Murads werden S. 495 genannt, dann schliefst das Buch wieder mit Gesetzgelehrten, Scheichen und mystischen, in Gott versinkenden Dichtern, den drei würdigen Classen von Erhaltern und Beförderern der Bildung eines Reichs, wo der Säbel die Stütze des Korans ist, und der Scharfrichter eine der ersten Personen, ein steter Begleiter des Sultans. Das zwölfte Buch ist das wichtigste, da es fast ganz der Eroberung von Constantinopel gewidmet ist. Es beginnt mit einer Charakterschilderung Muhammeds des Zweiten, und geht schon S. 507 auf die Belagerung von Constantinopel über. Bei dieser Gelegenheit giebt Herr v. Hammer S. 513 f. eine sehr ausführliche Beschreibung der Hauptstadt des griechischen Reichs und der Punkte, welche besonders der Gefahr ausgesetzt sind. Diese Beschreibung, wie Alles von der Art, was bei Herrn v. Hammer vorkommt, hat einen ganz ausgezeichneten Werth, nicht blos wegen der Vollständigkeit und Deutlichkeit, sondern weil er es nicht aus den Bächen schöpft, an die wir uns halten müssen; er ist selbst Quelle und nimmt es aus der Anschauung. Minder bedeutend scheint uns die lange Stelle S. 518 über Prophezeiungen, so vortrefflich Herr v. Hammer auch S. 519 bestimmt hat, wie man solche Prophezeiungen historisch zu nehmen habe. Wir stimmen darin ganz mit ihm überein: Es sind, behauptet er mit Recht,

Stimmen der Zeit, aus denen man die allgemeine Stimmung der einen und der andern Parthei lernen kann.

Schlosser.

Synglosse oder Grundsätze der Sprachforschung von Junius Faber. Karlsruhe, bei Gottlieb Braun. 1826. Octavband von 213 Seiten. 1 fl. 48 kr.

Wenn wir uns nicht irren, so ist das Buch von demselben Verfasser, als das in den Jahren 1820 bis 1823 zu Wien erschienene Tripartitum, ein Querfolioband von 807 Seiten, wo in den drei ersten Spalten germanische, slavische, celtische Wörter, in der vierten Spalte Wörter aus verschiedenen anderen Sprachen, und in der fünften allerlei etymologische Bemerkungen zusammengestellt worden sind; da jenes Werk weder mit Vorrede noch Nachrede ausgestattet ist, war eine Anleitung, welche das System des Verfassers auf einen Blick darstellt, um so nothwendiger, und die Synglosse ist als der eigentliche Faden zu betrachten, um sich durch die Gänge jenes Sprachlabyrinthes zurecht zu finden. Für Philologen, welche das Tripartitum als solche durchstudirt und sich aus demselben das System des Verfassers abgezogen haben, ist die Synglosse freilich minder nothwendig, als für Leser, die durch die Dickleibigkeit jenes Querfolianten abgeschreckt, denselben nur flüchtig durchblättert oder gar nicht zur Hand genommen haben. In der Synglosse sind die Grundsätze, von denen der Verfasser ausgeht, aufgestellt, und seine ganze philologische Alleinslehre deutlich dargelegt, welche er Synglosse benennt, und dieselbe als die Erkenntnifs des Zusammenhanges der Begriffe und der Formen menschlicher Sprache definirt. Es gibt nur Eine Sprache; was man Sprache nennt, sind nur Mundarten jener Sprache. „Die Formen der Wörter ändern sich, das Wesen ändert sich nicht. Dieses Wesen ist enthalten in den Wurzeln, und in ihren Bestandtheilen, die von Anfang her waren und physiologisch hergewiesen werden können." Nach einiger Verständigung dürften mit dem Verfasser wohl alle Philologen darin in so weit einig seyn, dafs die Sprache als das Ergebnifs menschlicher Denkkraft und menschlicher Sprachwerkzeuge, welche dem ganzen Geschlechte gemein, nur Eine und dieselbe seyn kann, deren mannigfaltige Mundarten nur

verschiedene Abschattungen einer und derselben Farbe sind. Wer sich an dem Wort Mundart stöſst, weil dasselbe von dem Sprachgebrauche bisher nur der Bedeutung von Abarten und Zweigen eines Sprachstammes anerkannt worden, setze statt Mundarten Zungen, und es wird alles in gehörigem Geleise seyn, die Sprache ist Eine, welche von verschiedenen Völkern gesprochen, in eben so viele Zungen und jede Zunge dann wieder in mehrere Mundarten zerfällt. Dem Auge des Verfassers, der sich auf den Gipfel der Pyramide aller Philologie gestellt, verflächen sich in der unabsehbaren Sprachensteppe alle die unbedeutenden Höhungen oder Niederungen des Bodens, und er sieht nur Eine unermeſsliche Ebene von vielfarbigen keimenden, blühenden und reifenden Saaten bedeckt, oder ohne Bild gesprochen, er beachtet nur den Stoff der Sprachen, die Wurzeln, ohne sich mit den grammatikalischen und Ableitungsformen, aus welchen ihre Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit erwächst, im geringsten zu beschäftigen. Die Sprachwurzeln, welche der Verfasser aus den mannigfaltigsten Sprachen zusammengestellt, um die durchgängige Identität derselben zu erweisen, bilden den dritten und Hauptbestandtheil der Synglosse, denn der erste Theil enthält nur kurze Andeutungen über die Theile der Rede, die Sprachfolge, die Vergleichung mittelst der Lehre von dem Zusammenhange der Begriffe und vom Zusammenhange der Formen oder dem Wechsel der Laute und Buchstaben; über die Eintheilung in allgemeine Verwandschaft und Stammverwandtschaft, über die lexikalen und grammatikalen Formen. Die Synglosse beschäftigt sich nur mit den Haupt- Stamm- oder Wurzelsylben, die Ableitungen zu Bildungssylben sind ihr gleichgültig; alle Wörter sind von Urbeginn einsylbig, und haben sich nur später durch Vor- oder Nachsätze verlängert. Alle Wurzeln bestehen gewöhnlich aus zwei Mitlautern und einem Selbstlauter. In der Eintheilung der Redetheile tritt der Verfasser ganz in die Fuſsstapfen der arabischen Sprachlehre, welche nur drei Redetheile kennt, 1) das Verbum, 2) das Nomen (welches in das Adjectivum, Substantivum und Pronomen zerfällt), 3) die Particula. Von der Sprachfolge. „Die Frage: ist die Sprache A älter oder die Sprache B? (eine Frage, die leider tausendmal gehört wird, eben so wie der Streit über Muttersprache, der nicht minder eitel ist) darf gar nicht Statt haben. Es gibt allerdings Sprachen (Mundarten), welche nicht mehr gesprochen werden, und Sprachen (Mundarten), welche gesprochen werden; allein diese haben nicht erst da angefangen, wo jene aufgehört haben: sie sind

vielmehr nur andere Abwandelungen, modificationes, phases. Ein Mensch, der ein anderes Kleid anzieht, ist darum nicht ein anderer Mensch. Die menschliche Sprache ist von Anbeginn bis auf diesen Tag nur Eine, und wird immer nur Eine seyn, aber verschiedentlich gekleidet.« Von der Vergleichung: man vergleicht Wörter ihrem Sinn oder ihrem Laute nach, die Vergleichung des Sinns umfaſst das ganze weite Gebiet menschlicher Denkkraft, der Laut durch die Sprachwerkzeuge beschränkt, hat viel engere Gränze, und unterliegt den im zweiten Theile durch Beispiele anschaulich gemachten Gesetzen des Wechsels verwandter Buchstaben. Hinsichtlich der allgemeinen Verwandtschaft und der Stammverwandtschaft stimmt der Verfasser dem der Asia polyglotta bei, hinsichtlich der lexikalen und grammatikalen Formen beachtet er für seinen Zweck nur die ersten und nicht die letzten und schlieſst den ersten Theil mit Bemerkungen über den Nutzen der Synglosse oder wie er dieselben verdeutscht Samhall. Recensent würde lieber Samzunge oder Samkehle übersetzt haben, denn wenn gleich das griechische συν unbestreitbar das persische sam und das englische same ist, so kann doch Γλωσσα dem Sinne nach nur durch Zunge und der vom Verfasser gelehrten Wurzelverwandtschaft nach nur mit Kehle am richtigsten übersetzt werden, weil die Wurzelbuchstaben γλ dieselben mit dem lateinischen gula, persischen gelu, mongolischen chóloi, georgischen geli, armenischen kul, altdeutschen chele und neudeutschen Kehle sind.

Der zweite Theil vom Wechsel der Lauten Buchstaben enthält blos eine Tabelle des Lauts- und Buchstab-Wechsels in der keltischen Sprache, und der dritte Theil die Anwendung dieser Gesetze auf die Sprachwurzeln; in den vorausgeschickten Bemerkungen wird die allgemeine Sprachverwandtschaft von der partiellen der einzelnen Sprachreviere unterschieden und getrennt, und gar richtig bemerkt, daſs wenn nur Eine Wurzelform für denselben Begriff durch alle Mundarten gienge, alle Sprachverschiedenheit aufhören und eine Sprache von der anderen nur im grammatischen Baue abweichen würde. „Man würde sehr irren, wenn man glaubte, weil z. B. in den Deutschen, Lateinischen, Slavischen und Indischen Dialekten die Wurzel ak oder ok dem Auge oder dem Sehen angehört, so müsse sich dieselbe auch im Türkischen, Koptischen, Baskischen und in allen anderen Sprachen wiederfinden. Das eben angeführte ak, aus dem der Römer oc-ulus, der Slave oko, der Deutsche aug-e, der Indier ak-schi und der Armenier ak-n machte, zeigt sich in

Mittelafrika bei den Sauaken als eg-oat, in Südamerika bei den Karaiben als ak-u und bei den Tschirokesen im Norden dieses Welttheiles als akatuh. Eine andere Wurzelform für Auge findet sich in China als mo und muh, und in Timbuktu als moh. Die aus k und s bestehende bildete bei den Türken kös, gös, bei den Tschuwaschen an der Wolga kos, und in Mittelamerika, bei den Mobba, kas-ib. Diese Aehnlichkeiten würden noch auffallender erscheinen, verberge sie nicht die Verwechslung verwandter Consonanten. — „Bei weitem philosophischer, und der Spracherfahrung angemessener, erscheint die Indische Buchstabentafel, obgleich ihr noch manches zur Vollkommenheit fehlt.“ Es folgt die indische Buchstabentafel mit den acht Reihen der Vokale, Kehllaute, Gaumenlaute, Gehirnlaute, Zahnlaute, Lippenlaute, der Halbvokale, der Zisch- und Hauchlaute, welchen der Verfasser vier Serien der Uebergänge der Hauptconsonanten anschliefst: 1) k, ch, g, ng, tsch, dsh, t, d, 2) fs, sch, h, 3) n, m, b, p, f, w, 4) r, i, j. Die Anwendung dieser Uebergänge wird in Beispielen gezeigt, und hierauf werden fünfzehn Wörter nach ihren verschiedenen Wurzeln und den Veränderungen derselben in verschiedenen Sprachen durchgeführt, nämlich: Wasser siebzehn Wurzeln, Feuer vierzehn Wurzeln, Regen fünfzehn Wurzeln, Wind dreizehn Wurzeln, Sonne neunzehn Wurzeln, Mond zwei und zwanzig Wurzeln, Stein sechszehn Wurzeln, Kopf sechs und zwanzig Wurzeln, Aug sechs und zwanzig Wurzeln, Nase neunzehn Wurzeln, Mund dreifsig Wurzeln, Zahn dreizehn Wurzeln, Zunge neunzehn Wurzeln, Stirn neunzehn Wurzeln, Bauch zwei und zwanzig Wurzeln, Roth siebzehn Wurzeln. Um einen Begriff von der Behandlung des Ganzen zu geben, wählt der Recensent den kürzesten von diesen fünfzehn Abschnitten, nämlich den des Regens aus. 1) Wurzel RG. RN a) Gothisch rign, b) Deutsch regen, c) Latein, Griechisch rigare, rainein, d) Wogulisch rag, rach, rachui, e) Friesisch rin, f) Englisch rain. 2) Wurzel PL, GL, L, a) Latein pluvia, b) Portugiesisch chuva, c) Breton gloa, d) Walisch glaw, e) Spanisch lluvia, f) Vilela lue, g) Lumpokol-Ostiaken lowot-liwotschi, h) Mobimah luluwanas. 3) Wurzel UR, OR, AR, BR u. s. w. a) Kotowisch und Assanisch ur, b) Romanisch oree, c) Baskisch euri, uria, d) Pumpokol-Ostiaken ures, urait, e) Bisaya uran, f) Abak oran, g) Madagaskar oran, k) Irländisch forrin, i) Schülluck orunghe, k) Dungala anugk, l) Ossetisch war, waran, m) Persisch barân, n) Kurdisch paran, baren, o) Hindustani bark'ha,

p) Kitschua para, q) Mongolisch boro, r) Sanskrit warscha, wrischti. 4) Wurzel, L mit vorhergehendem Vokale, auch einer Aspiration zu Anfange, a) Aimava hallu, b) Romanisch alvasse, c) Berber elehriwa, d) Tagala olan, ulan, e) Jebazisch ulles, f) Jeniseisch ul, uhl, g) Darfur uel, h) Betesjuan Hottentott puhla, i) Lagoa-Bay 'mphulo, k) Kaffern 'nfubla, l) Angola nfula, m) Pelew-Inseln kull. 5) Wurzel KM, ZM, a) Dido kema, b) Algonkin kimiſlan, c) Georgisch tzima, d) Mingrelisch tschima, e) Kitschua tamia. 6) Wurzel KO, KW. a) Yarura koo, b) Kuschbasib Abasisch kuu, c) Dugorisch kawda, d) Mexikanisch kiaui-tl. 7) Wurzel AM u. s. w. a) Guarain ama, b) Japanisch ame, c) Tupi aman, d) Homagua amana, e) Türkisch jamghur, jangmur, f) Baschkirisch jambur, g) Berber ambur-ka, h) Griechisch ombros, i) Lumpokol-Ostiaken jumal, k) Ostiakisch Beresow jommal. 8) Wurzel DH, DG, DS, DW u. s. w. a) Othomi dàhi, b) Tschetschenzisch dagu, dangu, ç) Isländisch diog, d) Slavisch doshd, e) Dalmatisch dasg f) Tschikita taas, g) Tonquin dot, h) Wolof taw, i) Basa krama djawuh, k) Tonquin dau. 9) Wurzel. M mit folgendem Vocale, auch N. a) Birmanisch mo, b) Tonquin mua, c) Multain mew, d) Araukana maun. 10) Wurzel. MT. a) Hebräisch matar, b) Arabisch matar, c) Chaldäisch in Baſsra metra, d) Syrisch mettro. 11) Wurzel UD, UDSH. a) Java udan, b) Tungusisch udan, odun, c) Kajubaba idabu, d) Malai udshan, hudshan. 12) Wurzel KN. a) Akuscha kani, b) Korjäkisch am Tigil kantsch, c) Tamanaka kanepo. 13) Wurzel SSR, TSCHR u. s. w. a) Wotiakisch ſser, b) Permisch und Syränisch ſser, ſsyr, c) Samojedisch ſsare, ſsarre, ſsorre, ſserwo, d) Motorisch ſsirru, e) Kurilisch ſsirugen, f) Tibetanisch tschar-wa, g) Burätisch und Kalmükisch shura, h) Taiginzisch schirru, i) Epirotisch schiu, k) Albanisch schii. 14) Wurzel KR, CHR. a) Tuschi kare, b) Kasi Kumüken guaral, c) Burätisch und Kalmükisch chura, d) Avinzisch kur. 15) Wurzel N. a) Sapibokoni nai, b) Abiponisch nait, c) Persisch nüf. Recensent nimmt gleich vom letzten Worte die Gelegenheit zu bemerken, daſs dasselbe, wie viele andere, auf die im Persischen sehr schwache Autorität Castelli's gestützt ist, auf dieselbe ist es auch im neuen Meninski aufgenommen, aber keines der ächt persischen Wörterbücher kennt dasselbe in der Bedeutung des Regens, weder Burhani katii noch serhengi, Schuuri, noch das Siebenmeer des Sultans von Aude. Das einzige bekannte persische Wort für Regen ist Baran, welches oben unter der dritten Wurzel vorgekommen

ist; das semitische matar findet sich unter der zehnten Wurzel, und das türkische jaghmur (nicht jamghur, oder jangmur, wie es dort steht) ist unter der siebenten aufgeführt; da die erste Sylbe dieses Wortes jagh und nicht jam lautet, so kann sie wohl auch nicht füglich unter die Wurzel AM gereihet werden, lieber möchte sie Recensent der dritten Wurzel UR anreihen, indem UR in sibirischer Sprache wirklich der Regen heifst, und aufserdem darin das R als die am häufigsten vorkommende nackte Regenwurzel vorherrscht.

Der hier gegebene Abschnitt genügt, um das von dem Verfasser aufgestellte System, nach welchem er alle Wörter auf Wurzeln zurückführt, und diese nach Begriffen zusammenstellt, mit einem Blicke zu übersehen. Die unmittelbare Verwandtschaft der meisten von ihm gegebenen Reihen ist unläugbar, das U oder W z. B. ist aber so gewifs die nackte Wasserwurzel für Wa, Water, ὕδωρ u. s. w. (wozu noch das persische ab, aw, und das deutsche landschaftliche Aa hätte hinzugefügt werden können), als das M für die semitischen Ma, Moie, Mai u. s. w., aber bei manchen Wörtern dürfte wohl (wie beim Ab oder Aw) Zweifel obwalten, ob sie dieser oder jener Wurzel anzueignen sind; endlich wäre noch die Frage zu entscheiden, ob zwischen den ganz verschiedenen Bedeutungen einer und derselben Wurzel in verschiedenen Sprachen, ein innerer, wenn auch noch so loser Zusammenhang der Bedeutung obwaltet, oder ob die Ausbildung einer und derselben Wurzel zu gleichen oder ähnlichen Wörtern von ganz entgegengesetzter Bedeutung das reine Resultat zufälliger Anwendung der Sprachwerkzeuge sey. So finden wir z. B. den Buchstaben W nicht allein als Wurzellaut des Wassers, sondern auch des Feuers, des Windes u. s. w.; den Buchstaben R mit folgendem Vokale als Wurzel des Regens und der Nase; das N mit folgendem Vokale als Wurzel der Zunge, des Zahnes, des Bauches, des Wassers, des Feuers, des Regens, des Steines; das M als Wurzel des Wassers, des Auges, der Sonne; das L als Wurzel des Feuers, des Steines, des Kopfes. Es frägt sich nun, ob wie zwischen den vier flüssigen Buchstaben L, M, N, R die Verwandtschaft des Lautwechsels statt hat, auch zwischen den durch diese Wurzellaute ausgedrückten Vorstellungen eine wirkliche Verwandtschaft des Begriffs aufgefunden werden könne; die der Elemente scheint am Tage zu liegen, in den meisten Fällen aber ist diese Verwandtschaft der Bedeutung entweder gar nicht vorhanden, oder liegt wenigstens so tief verborgen, dafs dieselbe, ohne der Sache Gewalt und Zwang anzuthun,

nicht zu Tage gefördert werden dürfte. Wenn wider diese einzelne Consonanten der Einwurf erhoben würde, dafs dieselben keineswegs als Wurzeln zu betrachten, weil jede auch einfache Wurzel aus zwei Consonanten bestehen sollte, so tritt die gänzliche Verschiedenheit der durch solche Wurzeln mit zwei Consonanten bezeichneten Vorstellungen nur um so klarer hervor, so ist z. B. BR die Wurzel des Wassers, des Feuers, des Windes und wir setzen hinzu der Erde (welche der Verfasser unter den fünfzehn ausgewählten Wörtern gar nicht aufgenommen hat), wie das syrische BAR, das arabische BERR beweiset; in der Wurzel der vier Elemente mag die natürliche Verwandtschaft des Begriffes leicht nachgewiesen werden, nun ist aber BR nach dem Verfasser auch die Wurzel der Nase, des Mundes, des Steines, des Bauches, des Rothes, zwischen welchen Recensent sich keine Verwandtschaft des Sinnes aufzufinden getraut; so ist SR nach dem Verfasser die Wurzel des Feuers im arabischen szuar? und im albanischen siarm des Regens, der Sonne, des Mondes, der Nase, des Bauches, des Rothes und Recensent setzt hinzu des Kopfes, welcher im Persischen ser heifst, und aus demselben mit verwandter Bedeutung im englischen Sir leibt und lebt. Wo liegt unter diesen verschiedenen Bedeutungen die Verwandtschaft des Sinnes und der Bedeutung? Viele der vom Verfasser als Beispiele angegebenen Wörter sind nicht richtig, so heifst z. B. das Feuer auf arabisch eben so wenig szuar, als das Wasser auf persisch na oder ssub, oder das Feuer und die Sonne seng oder sheng. Da Recensent den Castelli nicht zur Hand hat, so weifs er nicht, ob diese unrichtigen Angaben ebenda hergenommen sind, wie die schon oben als irrig gerügte des nuf für Regen; so heifst der Wind auf türkisch nicht el oder il, sondern jel, die Sonne nicht kujasch, sondern günesch, und im Arabischen heifst sie nicht süka; das arabische köbb für Kopf kennt Recensent eben so wenig, als das arabische berka für Auge, oder marin für Nase; das persische Wort für Roth ist richtig surch, aber das als synonym aufgeführte Lâl (mit Ain) ist blos der Rubin oder (mit Elif) die Abkürzung des persischen Lâle, Tulpe, dafür heifst aber Al im Türkischen hochroth, das letzte würde zur Wurzel L wie Lâl gehören. Hätte der Verfasser auch die semitischen Wörter für Roth aufgenommen, so hätte er seinen siebzehn Wurzeln noch eine achtzehnte beifügen müssen, nämlich nach seiner Art die Wurzeln zu vereinfachen, HM oder HR oder MR, nach des Recensenten Ansicht aber HMR, weil dieses die ganze unverstümmelte Wurzel des Roth in der se-

mitischen Sprache ist, von welcher die Abreissung eines der drei Wurzelbuchstaben H, M, R gleich unbefugt, denn wer getraute sich mit Gewifsheit zu entscheiden, ob die einfachere (nach des Verfassers Methode) ham, har oder mar gelautet habe, ganz gewifs ist keines von diesen dreien, sondern hmr allein die ganze Wurzel, welche ursprünglich Roth, dann den rothen Esel, und endlich den Esel allein bedeutete, im Arabischen himar حمار, im Hebräischen Chamor חמור. Die Verwandtschaft zwischen der rothen Farbe und dem rothen Esel ist offenbar, und wer dieselbe aus semitischen Sprachen kennt, wird leicht begreifen, wie der Name Memnons, des Sohnes der Morgenröthe, in dem Munde der Athener (nach Hesychius) zum Namen des Esels ward. Wie in diesen Wörtern der Begriff der rothen Farbe den Sohn der Morgenröthe und den Esel als Verwandte vereint, so liegt ganz gewifs in vielen der oben gegebenen Beispiele von Wörtern desselben Lautes, welche aber in verschiedenen Sprachen ganz verschiedene Bedeutung haben, eine gemeinsame Beziehung von Vorstellungen, welche aber, weil uns die Mittelglieder der Kette fehlen, auszumitteln gewagt wäre, oder unmöglich. Den Beschlufs der Synglosse macht eine interessante Vergleichung baskischer und koptischer Wörter mit denen anderer Sprachen, und als Nachtisch werden im 31. §. Abwandlungen eines Eigennamens, als Beispiel grofser Verschiedenheit bei unbestreitbarer Einheit, nämlich sieben und zwanzig Variationen des Namens Jacob angegeben, wozu noch das arabische, türkische, persische Jaakub, das koptische Agub, das armenische Agob und das neugriechische Jakovaki beigesetzt werden könnten.

Analyse Critique du Recueil d'inscriptions grecques et latines de M. le Comte de Vidua, par M. Letronne, Membre de l'Académie Royale des Sciences et Belles lettres. Paris, librairie orientale de Dondey-Dupré Père et Fils. MDCCCXXVIII. 46 S. 8.

Wir freuen uns, die Leser dieser Blätter durch Eine Anzeige auf zwei interessante Novitäten der inschriftilchen Literatur auf einmal aufmerksam machen zu können, da wir der Beurtheilung der Letronne'schen Schrift nothwendig einige Nachrichten über das Inschriftenwerk selbst vorausschicken müssen, von welchem jene eigentlich nur eine ausführliche Kritik ist. Der Verfasser dieser Sammlung, die unter dem

Titel **Inscriptiones Antiquae** a Comite Carolo Vidua in Turcico itinere collectae erst vor kurzem in demselben Verlage erschienen ist, hat sie alle selbst auf seinen Reisen in den verschiedenen türkischen Provinzen der drei Welttheile copirt und wir dürfen, so weit dies im allgemeinen möglich ist, um so mehr seiner Genauigkeit vertrauen, als er, ohne gelehrter Kenner der griechischen Literatur zu seyn, dieses Geschäft nur in der uneigennützigen Absicht unternommen hat, zur Bereicherung und Berichtigung unserer inschriftlichen Literatur das Seinige nach Kräften mitzuwirken. Nachdem er aus diesem Gesichtspunkte jede Inschrift, die ihm vorkam, abgeschrieben hatte, hat er erst nach seiner Heimkehr alles bereits edirte, wofern seine Abschrift nicht bedeutende Varianten darbot, ausgeschieden; aber auch so bietet uns der Rest noch einen Zuwachs von mehr als hundert meistens bisher unbekannten, mitunter höchst interessanten Monumenten. Sie zerfallen in zwölf Classen: I. Sarmatiae (zwei); II. Bithynienses (sechszehn); III. Troadis (zwölf); IV. Pergami ac Tei (acht); V. Aegypti (zwei); VI. Nubienses (vier); VII. Syriae (dreizehn); VIII. Cypri (funfzehn); IX. Rhodienses ( ); X. Chii (neun); XI. Cycladum (sechszehn); XII. Atticae (vierzehn). Leider ziehen wir alle diese Data nur aus der Angabe des Hrn. Letronne; das Werk von Vidua selbst ist uns noch nicht zu Gesicht gekommen und, da es nach der **Analyse S. 44.** gar nicht in den Buchhandel zu kommen bestimmt ist, so zweifeln wir überhaupt an der Möglichkeit, unmittelbar aus der Quelle schöpfen zu können. Indessen können wir uns sehr wohl mit dem Ersatze begnügen, den uns die Schrift des Hrn. Letronne gibt, in welcher nicht nur der Inhalt aller einzelnen Inschriften kurz charakterisirt, sondern auch die interessanteren ganz wieder abgedruckt sind, und zugleich von der ausgebreiteten Gelehrsamkeit und dem Scharfsinne, wodurch dieser Alterthumsforscher in den obersten Reihen seiner gelehrten Landsleute glänzt, diejenigen Erläuterungen, Ergänzungen und Verbesserungen erhalten haben, die der Mangel gelehrter Kenntnisse dem Herausgeber selbst, wie er mit lobenswerther Bescheidenheit gesteht, nicht zu geben verstattete. Um so mehr haben wir uns verbunden erachtet, unsern Lesern durch einen gedrängten Auszug des wichtigsten aus der Letronne'schen Schrift diese doppelte Bekanntschaft zu verschaffen; die einzelnen Bemerkungen, die wir hin und wieder einstreuen, wolle man nur als ein Zeichen der Aufmerksamkeit und des Studium's betrachten, dessen wir sie würdig gehalten haben.

Was zuerst die bithynischen betrifft, so wird hier die von Gruter pag. 1078. 2. aus Busbek's Papieren gegebene Inschrift ergänzt und berichtigt. Z. 1. ist der Name des Kaisers ΚΛΑΥΔΙΟΣ bei Gruter vergessen, durch dessen Wiederherstellung sich jetzt die Zeit der Inschrift a. p. Chr. 269 bestimmt. Proconsul, wie hier ἀνθύπατος, heifst Claudius II auch auf einer Inschrift von Sagunt bei Gruter pag. 276. — Z. 3, wo Gruter ΕΠΟΙΕΙ hat, steht jetzt ΕΠΙΟΥΕΛΛ d. h. ἐπὶ Οὐελλείου, wie Hr. L. scharfsinnig supplirt. — Z. 4, wo die Inschrift gibt ΣΑΜΙΟΥ ΑΝΤΟΝΕΙΝΟΥ und Reinesius Σαλβίου las, vermuthet Hr. L. Σαλλίου: wenn anders verändert werden muſs, so würden wir, da wir eine gens Sallia nicht kennen, Σ. Αἰλίου vorziehen. — Auf der folgenden Inschrift wäre, wenn Hr. L. richtig supplirt, die Redensart τῷ σεβάστῳ τῶν αὐτοκρατόρων οἴκῳ zu bemerken. — S. 6. haben wir uns gewundert, wie Hr. L. bei Tiberius das Prädicat Divus vermissen konnte, da dieser es ja nie erhalten hat. — Die S. 7 ff. mitgetheilte Inschrift von Nicomedia zeichnet sich theils durch den Pleonasmus Αὐγούστα Σεβάστη, welchen Hr. L. noch mit andern Beispielen belegt, theils durch die Titel aus, die jene Hauptstadt von Bithynien annimmt. Wenn aber Hr. L. den Anfang des Titels Μητρόπολις erst in Domitians Zeit setzt, so stellen wir ihm Vaillant (Num. Imp. a Pop. Rom. Dit. Graece loqu. perc. p. 13. 15.) entgegen, der schon unter Claudius und Brittanicus Münzen mit der Legende ΜΗΤΡΟ. ΝΕΙΚΟ anführt. — S. 10. Die erste pergamenische Inschrift, ein Orakel in Hexametern, mit einem Beschlusse des Raths und Volks verbunden, möchten wir nicht mit Hrn. L. zwischen M. Aurelius und Caracalla, sondern unter den letzten Kaiser selbst setzen, indem Pergamum erst durch ihn den Titel πρώτη erhalten zu haben scheint. So auf Münzen bei Vaillant l. l. p. 107: ΠΕΡΓΑΜΗΝΩΝ ΠΡΩΤΩΝ Γ ΝΕΩΚΟΡΩΝ. Da unsere Inschrift es aber erst als δὶς νεώκορος kennt, so muſs sie ganz in den Anfang von Caracalla's Herrschaft fallen, wie denn auch Münzen von Ephesus unter demselben Kaiser sowohl mit δὶς als mit τρὶς νεωκόρων bezeichnet vorkommen. — Der Beiname der Aphrodite auf einer andern Inschrift ebendaselbst, ἐπήκοος θεὰ, erinnert an die Worte der Priesterin dieser Göttin bei Plaut. Rud. I. 5. 3: Bonam atque obsequentem Deam atque haud gravatam Patronam exsequuntur benignamque multum. — S. 11. finden wir eine interessante Note über συμβίωσις als Name einer Brüderschaft u. dergl., was die spätere kirchliche Gräcität mit κοινόβιον bezeichnet.

Der Beschluſs folgt.

N. 26. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Letronne sur le recueil d'inscriptions de M. de Vidua.

(*Beschlufs.*)

Die ägyptischen Inschriften sind früher schon nach älteren Copien von Hrn. L. in seinen Recherches pour servir à l'histoire de l'Egypte behandelt, hier aber wieder aufgenommen, weil die Abschrift unsers Reisenden einige streitige Punkte ausgleicht und berichtigt. Was die erste, die der Säulen von Antinoe, betrifft, so findet Hr. L. hier seine frühern Vermuthungen jetzt bestätigt; nur rücksichtlich des Datums glaubt er sich jetzt für den Monat Tybi des vierzehnten Jahres entscheiden zu dürfen, demnach die Dedication der Säulen in den December 233 oder Jänner 234 und also noch vor Alexander Severus Tod fiele, der im März des letztern Jahres erfolgte. In der andern, der von Apollonopolis Parva, bestätigt Hr. v. Vidua jetzt Hamiltons Lesart ΑΡΟΗΡΕΙ, welcher Hr. L. vergeblich mit Jomard ΗΛΙΩΙ zu substituiren versucht hatte. — Unter den syrischen Inschriften (S. 15—22) nehmen die erste Stelle drei Bruchstücke ein, von welchen schon Burkhardt zwei in den Ruinen der alten Stadt Gerasa, h. z. T. Dscherasch gesehen hatte. Das Glück, mit welchem es Hrn. L. gelungen ist, den Zusammenhang und ungefähren Inhalt derselben zu entdecken, gibt eine überraschende Probe von dem Scharfsinne dieses Gelehrten und seiner vertrauten Bekanntschaft mit dieser Literatur. Dafs die einzelnen Ergänzungen nicht buchstäblich verfochten werden können, erklärt sich von selbst. So würden wir Z. 2 und 3 lieber suppliren:

ΤΙΤΟΥ ΑΙΛΙ)ΟΥ ΑΔΡΙΑΝΟΥ
ΑΝΤΩΝΕΙ(ΝΟΥ ΣΕΒΑΣΤΟ)Υ ΚΑΙ ΑΥΡΗΛΙΟΥ ΚΑΙ(ΣΑΡΟΣ
ΥΙΟΥ ΑΥ

Z. 2, als den Namen des Kaisers enthaltend, scheint auf beiden Seiten eingerückt gewesen zu seyn; die Ergänzung Z. 3 υἱοῦ αὐτοῦ halten wir für unzweifelhaft; mit Hrn. L. σεβαστοῦ

zu lesen ist unmöglich, da M. Aurelius diesen Titel zu Antonin's Lebzeiten noch nicht führen konnte. Die Legende der Münzen aus dieser Zeit AVRELIVS CAESAR AVG. PII FIL. ist offenbar Augusti Pii Filius zu lesen. — Höchst interessant ist eine andere in der Wüste zwischen Damaskus und Palmyra gefundene Inschrift aus dem Jahr p. Chr. 114 durch die darauf vorkommenden arabischen Namen in griechischer Form, insbesondere Μοαμέδης, welcher Name um so mehr auffallen muſs, da er vor dem groſsen Propheten, der ihn trägt, bei den Arabern selbst so gut wie nie vorkommt. — In der folgenden (S. 19) ist der Name des Kaisers Philippus und seines Sohnes absichtlich ausgelöscht, was von Caracalla und andern bekannter ist, aber auch rücksichtlich Philipps von Hrn. L. mit mehreren Beispielen belegt wird. — Aus einer andern, die im Thale des Flusses Bawadi, sonst Chrysorrhoas, gefunden ist, schlieſst Hr. Letronne auf die Lage der alten Stadt Abila, so wie er dann S. 24 das alte Adraa an die Stelle des jetzigen Dorfes Sueida, sechs Stunden nördlich von Bostra setzt. Er theilt daselbst auch noch zwei andere Inschriften mit, die er von dem Baron Uexküll erhalten hat, und von welchen die eine uns, wenn Hrn. L. Lesart, wie es scheint, richtig ist, eine ganz neue Art von Gebäuden, ein ᾠδεῖον θεατροειδὲς kennen lehren würde. Unmöglich können wir aber mit Hrn. L. übereinstimmen, wenn er ebendaselbst die Worte ΠΟΛΤΚΙΟΣ ΚΟΤΑΡΙΕΙΝΟΣ durch Πόβλιος Λύκιος Κουαριεῖνος deutet. Zwei römische Prānomina hinter einander sind unerhört, und auch der Name Quarieinus scheint unrichtig copirt zu seyn. Was den erstern betrifft, so ist das richtige wohl sicher ΠΟΛΤΒΙΟΣ.

Wir halten hier für nöthig, ein für allemal zu bemerken, daſs alle Conjecturalkritik in der inschriftlichen Literatur sich einzig auf die Copien eines Monumentes, nicht auf das Monument selbst beziehen kann. Wirkliche Irrthümer auf den Inschriften selbst sind selten; die meisten Verstöſse gegen Orthographie und Grammatik, die sich auf dem Original finden, müssen, wie noch ganz neulich von Kopp, de varia ratione interpretandi inscriptiones obscuras, bemerkt worden ist, im Zweifel vielmehr den unendlichen Verschiedenheiten des Dialects, der alltäglichen Aussprache und des verderbten Sprachgebrauches zur Last gelegt werden. Ein weiter Spielraum bleibt dagegen dem gelehrten Scharfsinn zu Vermuthungen überall, wo wir ein Monument nur aus Abschriften kennen und beurtheilen können. Wer selbst alte Inschriften im Original gesehen hat, weiſs, wie unmöglich es nicht selten

durch den verwitterten Zustand des Steins wird, ähnliche Züge genau zu unterscheiden und jeden Buchstaben mit Bestimmtheit zu erkennen. Gleichwohl scheut sich der Abschreibende in einem solchen Falle bisweilen, eine Lücke zu lassen, oder es entgeht seinem Auge ein feiner Zug, wie bei O und Θ, bei A und Λ, oder eine vorgefaſste Ansicht von dem Inhalte der Inschrift, eine scheinbare Aehnlichkeit mit einem wohlbekannten Worte spiegelt seiner Phantasie Züge vor, die bei genauer Prüfung ganz anders erscheinen würden — und Copien, auf solche Art entstanden, sollten verbindende Kraft für den Philologen haben, sollten jedem Versuche des Kritikers, die ursprüngliche Lesart herzustellen, verschlossen bleiben? — Es ist freilich ein groſser Unterschied, mit welcher Uebung der Abschreibende ausgestattet war, mit welcher Sorgfalt er verfahren hat, ob ein Monument von einem Fourmont und Pococke, oder ob es von einem Müller oder Rose copirt ist; aber auch der geübteste Blick ermattet, das schärfste Auge täuscht sich einmal, und für solche Fälle bedürfen wir allerdings des Scharfsinns und der philologischen Gelehrsamkeit eines Böckh, Letronne, Osann, nicht um den Stein selbst, sondern um die Abschrift durch Conjecturen zu verbessern, Conjecturen, die sich gewiſs nicht selten bei nochmaliger Vergleichung des Originals bestätigt finden würden. So zweifeln wir z. B. keinen Augenblick, daſs in der cyprischen Inschrift des Hrn. v. Vidua S. 30, wo derselbe ΒΑΣΙΛΗΟΥΠΑΤΟΣ geschrieben hat und Hr. L. Βασιλείου oder Βασιλῆος liest, auf dem Steine selbst ΒΑΣΙΑΝΘΥΠΑΤΟΣ, d. i. Βασι. (abgekürzt für Βασιλος od. dergl.) Ἀνθύπατος, steht. Das fehlende ΑΝΘΥ mit Hrn. L. anderweit zu ergänzen, ist unmöglich, da die Inschrift keine Spur der Verstümmelung an sich trägt.

An cyprischen Inschriften von Interesse ist das Vidua'sche Werk vorzüglich reich. Auf der ersten derselben hat Hr. L. einen ἐπιστάτης καὶ γραμματεὺς τῶν δυνάμεων, auf der zweiten einen προνοητής von Salamis erkannt, und diese Würden durch andere Beispiele nachgewiesen. Die dritte ist eine Grabschrift, die mit einem siebenfüſsigen Versus heroicus beginnt:

Κἂν τροχάδην βαίνῃς, φίλε ὦ παροδεῖτα, βαιὸν ἐπίσχου.

Mehrere andere aus den Zeiten der Ptolemäer sind mit Scharfsinn und Glück ergänzt; die wichtigste ist aber eine paphische, welche Hrn. L. Veranlassung gegeben hat, eine Lücke in dem Geschlechtsregister des augustischen Hauses auszufüllen. Sie lautet also: Μαρκίᾳ, Φιλίππου θυγατρὶ, ἀνεψίᾳ δὲ Καίσαρος θεοῦ Σεβαστοῦ, γυναικὶ Παύλου Φαβίου Μαξίμου, Σεβαστῆς Πάφου

(Dio Cass. LIV. 23.) ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος. Marcia heifst Augusts Geschwisterkind, als Tochter seiner Mutterschwester (matertera Caesaris, vergl. Ovid. Fast. VI, 809. Pont. I, 2. 141.), woraus Hr. L. S. 33 mit grofser Wahrscheinlichkeit schliefst, Philippus erste Gattin, die Mutter der Marcia, müsse eine Schwester der zweiten gewesen seyn, durch deren Ehelichung er der Stiefvater Octavians ward. Das ganze Stemma wäre demnach dieses:

C. Jul. Caesar.
C. Caesar Dictator. Julia ‿ Attius Balbus.
C. Octavius ‿(1) Attia ‿(2) L. Philippus ‿(1) N. N. matertera Caesaris.
C. Octavianus Augustus. — Marcia.

So hat man nicht nöthig, mit J. Masson, dem Burmann. ad Suet. V. Oct. 29. folgt, einen doppelten Philippus anzunehmen. — In der siebenten Zeile der folgenden Inschrift ΤΟΝ ΑΡΧΙΕΡΕΩΝ u. s. w., wo Hr. L. τῶν ἀρχιερέων καὶ γυμνασιαρχήσαντος liest, möchten wir lieber τοῦ ἀρχιερέως vermuthen. Auch Z. 10: ἡ ἀρχιέρεια τῶν κατὰ Κύπρον Δημητρὸς νεῶν, scheint uns in dem verderbten ΙΤΕΩΝ vielmehr ἱερῶν enthalten zu seyn. — Zu der zweiten rhodischen Inschrift (S. 35 f.) scheint uns, gesetzt auch, das Supplement στεφανωθεὶς ὑπὸ τοῦ κοινοῦ τοῦ Πα. [νιωνίου] sey richtig, Hrn. L. Schlufs zu gewagt, auch Rhodus möge bisweilen Schauplatz der panionischen Festlichkeiten gewesen seyn. Wie wäre das dorische Rhodus in solche Gemeinschaft gekommen? Kann nicht der Sieger nach seiner Heimkehr das Weihgeschenk zum Andenken aufgestellt haben? Denn aus den Spuren des Namens ΙΑΣΗ..ΤΑΣ kann man eben so wohl, wie Hr. L. Φασηλίτας, das gentile der rhodischen Stadt Jalyssos enträthseln. Von den Inschriften von Chios heben wir nur zwei heraus: eine derselben ist bereits in den verschiedenen Anthologien abgedruckt. Hr. L. glaubt indessen aus dieser neuen Abschrift die Brunckische Lesart (Analect. T. III. p. 311.) so verbessern zu dürfen:

Λαμπάδα γὰρ ζωᾶς με δραμεῖν μόνον ἤθελε δαίμων,
Τὸν δὲ μακρὰν γήρως οὐκέτι θεῖν δόλιχον.
Ἄρτι δ' ἐφηβείαις θάλλων Διονύσιος ἀκμαῖς
Καὶ σελίσιν Μουσῶν ἤλυθον εἰς Ἀΐδαν.

Die andere kann man unstreitig, obgleich ihr leider Anfang und Ende fehlt, als das wichtigste Stück der ganzen Sammlung bezeichnen. Es ist ein Stück der Entscheidung eines Statt-

halters von Asien in einem Rechtsstreite der Einwohner von Chios mit einem unbekannten Gegner, dessen geringe Lücken von Hrn. L. gröſstentheils mit ausgezeichnetem Scharfsinne ergänzt sind. Einige wenige Bedenken glauben wir um der Wichtigkeit des Monuments willen nicht verschweigen zu müssen. „Im Allgemeinen, sagt der Statthalter, habe er den Maſsregeln seines Vorgängers Antistius Veter treu zu bleiben beschlossen; darauf fährt er fort: ὕστερον δὲ ἑκατέρου μέρους ἐξ ἀντικαταστάσεως περὶ τῶν κατὰ μέρος ζητημάτων ἐντυχόντος διήκουσα καὶ κατὰ τὴν ἐμὴν συνήθειαν παρ' ἑκατέρου μέρους *ἐπιμελῶς* τὰ *σφέτερα* γεγραμμένα ᾔτησα ὑπομνήματα." So Hr. L.; die Inschrift hat nur ΕΠΙΜΕ...ΤΕΡΑ; das Supplement ist aber offenbar zu lang, da am Ende der Zeilen nie über drei Buchstaben fehlen; warum nicht einfach ἐπιμελέστερα: *genauere schriftliche Aufsätze*? Hiernächst ergänzt Hr. L. richtig: ἃ λαβὼν καὶ κατὰ τὸ ἐπιβάλλον ἐπιστήσας;, und übersetzt: *selon mon devoir, comme je le devais*, mit Rücksicht auf Plut. de Audit. pag. 37. F. Vergleichen wir aber Wess. ad Diod. Sic. I. 1, den auch Wytt. ad l. l. pag. 312. citirt, so wird es uns wahrscheinlich, daſs nicht κατὰ τὸ ἐπιβάλλον μοι, wie Hr. L. will, sondern *αὐτοῖς* μέρος, also s. v. a. κατ' ἀξίαν ἑκάστῳ ἐπιστήσας zu erklären sey: *nachdem ich dieselben genommen und alle nach Gebühr berücksichtigt hatte.* Die Inschrift spricht nun weiter von einem Decret des Senats an L. Sulla: ἐν ᾧ *μαρτυροποιοῦσα* τοῖς Χείοις ἃ ὑπὲρ Ῥωμαίων *διήντληκάν* τε Μιθριδάτην ἀνδραγαθοῦντες καὶ ὑπ' αὐτοῦ ἔπαθον, ἡ σύγκλητος εἰδικῶς ἐβεβαίωσεν u. s. w. Die unterstrichenen Worte beruhen auf Hrn. L. Conjectur, die Inschrift hat bei dem erstern verdorben ΜΑΡΤΥΕΠΟΕΙΣΙ, bei dem andern die gewöhnliche Lücke zwischen zwei Zeilen ΔΙ...ΚΑΝ. In beiden Stellen geht Hr. L. über die Zahl der Buchstaben hinaus, wozu hier schlechterdings kein Recht vorhanden ist, um so mehr, da andere leichtere Verbesserungen möglich sind. Wir lesen μαρτυρηθεῖσι und διέθηκαν. Μαρτυρεῖσθαι, *durch Zeugnisse darthun, beweisen*, lesen wir z. B. bei Lucian de Sacrif. 10: μαρτυρεῖται γοῦν τὴν οἰκειότητα τῷ ὀνόματι; die andere Redensart διατιθέναι τινά τι, *jemanden in irgend einen Zustand versetzen*, bestätigen die Beispiele bei Hemsterh. ad Luc. Nigrin. 38: κἂν τινας ἑτέρους τὸ αὐτὸ τοῦτο διαθῶσι. Da nicht mehr als drei Buchstaben fehlen können, die Form des Verbums aber, nach dem folgenden ἔπαθον zu schlieſsen, ein Aorist seyn muſs, der nur bei drei Verbis mit der Endung κα vorkommt, so ist die letztere Ergänzung wenigstens unzweifelhaft. — Z. 14 möchten wir für εἰδικῶς lieber ἐνδίκως vermuthen; Z. 19 vielleicht

ἴσμεν τὴν πόλιν. — Cl. XI, Cycladum Inscr. sind unbedeutend; auch von den attischen hebt Hr. L. nur eine einzige heraus, die wir ausführlich mittheilen:

> Ὄντως δίζηαι, ξένε φίλτατε, τίς πόθεν εἰμί;
> Κῶς μέν μοι πατρίς ἐστιν· ἐγὼ δ' ὄνομα Νεικομήδης·
> Μουσάων θεράπων, ἀδὼν θυμέλαισιν, Ὁμήρου
> Δόξαις ἐγγελάσας περίκειμαι νήδυμον ὕπνον.

V. 3. *ἀδὼν* „après avoir été applaudi" mufs unstreitig in *ᾄδων* verändert werden: „ich habe auf der Bühne (*θυμέλη*, eigentlich *pulpitum*, dann Bühne überhaupt) gesungen und Homers Ruhm verlacht", d. h. ich habe es vorgezogen, als dramatischer Dichter, nicht als epischer, den Musen zu dienen. — Den Schlufs macht bei Hrn. L. ein noch unedirtes Decret milesischer Einwohner der Stadt Aegiale auf der Insel Amorgos, einer Colonie, welche man bisher noch nicht gekannt hat.

Dieser gedrängte Bericht wird hinreichen, die Aufmerksamkeit der deutschen Inschriftenkenner auf den Werth der Vidua'schen Sammlung sowohl als der ergänzenden Analyse derselben hinzuleiten; wir schliefsen mit einer Angabe der seltnen Wörter, mit welchen Hr. Letronne in dieser Schrift unsere Wörterbücher bereichert: S. 9. *ὑποεπιστάτης*; S. 27. *προνοητεύειν*, das Amt eines *προνοητής* bekleiden, wie *προφητεύειν* u. s. w.; S. 31. *ἀρχιιερεὺς* für *ἀρχιερεύς*; S. 39. *ἀντισφράγισμα*, wie sonst auch *ἐκσφράγισμα*, s. v. a. *ἀντίγραφον ἐσφραγισμένον*; S. 40. *ἀντάρχων*, Amtsverweser; S. 42, *πρωτότμητος* für *πρωτότομος*. Die ganze Inschrift lautet so: *τὴν πρωτότμητον τρίχα τὴν ἐφηβίην κείρας ἔθηκε Στρατόνεικος Ἀσκληπιάδου Ἀσκληπιῷ Ὑγείᾳ τε δῶρον αὐτὸς ὑπὲρ τοῦ υἱοῦ Στρατονείκου χάριν*; über welchen Gebrauch die Ausleger zu Suetonius Nero Cap. 12. zu vergleichen sind.

Lettre à M. Abel-Rémusat, sur la nature des formes grammaticales en général, et sur le génie de la langue Chinoise en particulier, par M. G. de Humboldt, Membre de l'Académie royale des Sciences de Berlin, associé étranger de l'Académie royale des Inscriptions et Belles-Lettres etc. Paris, chez Dondey-Dupré. 1827. 8.

Alexander von Humboldt hat uns neue Länder mit ihren wunderbaren Erzeugnissen und vorher nie gesehenen Völkerstämmen kennen gelehrt; Wilhelm von Humboldt führt uns in der vorliegenden Schrift in ein neues Sprachgebiet

ein, welches bisher noch ganz wenig und mit solchem Geiste noch nie erforscht, den Bereich der sogenannten allgemeinen Grammatik oder Sprachphilosophie erweiternd und umgestaltend, für diese von nicht geringerm Einflusse bleiben wird, als des Erstern Entdeckungen es für die Kenntnifs der Natur geworden sind. Wenn über das hohe Verdienst der beiderartigen Untersuchungen nur Eine Stimme seyn kann, so möchte vielleicht die Behauptung etwas paradox erscheinen, dafs eine wesentliche Aehnlichkeit in diesen auf den ersten Anblick so verschiedenen Richtungen der Untersuchung Statt finde. Und doch verhält es sich so. Wie ein und derselbe Geist, oder wenn man lieber will, dasselbe schaffende Princip im Gebiete der Natur die gröfste Mannichfaltigkeit der Formen hervorgebracht hat, von der Dürftigkeit der polarischen Gewächse bis zum Reichthum der tropischen Gegenden; so ist es ein und derselbe schöpferische Geist, der sich eben so viele Werkzeuge der Mittheilung gebildet hat, als es Sprachen gibt. Aber ob auch diese Werkzeuge alle den unverkennbaren Stempel ihres Schöpfers an sich tragen, so herrscht dennoch auch hier bei der gröfsten Einheit die bewunderungswürdigste Mannichfaltigkeit, und, wo man die Mittelglieder und Uebergangspunkte nicht kennt, oder von ihnen absieht, zwischen einzelnen eine auffallende Entgegengesetztheit. — Dies ist der Gedanke, welcher sich durch die ganze Schrift des Herrn v. H. hinzieht, und von demselben eine eben so scharfsinnige als gelehrte Veranschaulichung durch die Vergleichung des Chinesischen erhalten hat. So tritt denn diese Sprache, bisher schon wichtig durch den ungeheuern Umfang, in welchem sie, gesprochen oder doch geschrieben, verstanden wird, und durch ihre ausserordentlich reiche Literatur, von nun an auch in den Kreis der philosophischen Betrachtung, und wird darin eine um so bedeutendere Stelle einnehmen müssen, je auffallender sie sich durch ihr innerstes eigenthümlichstes Wesen von allen bisher bekannten Sprachen unterscheidet. Daher wird vorliegende Schrift, über welche zu berichten uns von der Redaktion der ehrenvolle Auftrag geworden ist, für die Zukunft eben so sehr einen integrirenden Theil jeder philosophischen Grammatik bilden müssen, als sie für das Studium des Chinesischen die zweckmäfsigste und willkommenste Einleitung darbietet. Ihre Mittheilung verdanken wir dem berühmten Gründer des Chinesischen Sprachstudiums, Herrn Abel-Rémusat; ihre Entstehung den gelehrten Discussionen, welche sich zwischen diesem und Herrn v. Humboldt aus Veranlassung des neuen Aufschwungs des Studiums der orientali-

schen Sprachen, insbesondere des Sanskrit und des Chinesischen, erhoben hatten. Schon die Mittheilung aus dem vorliegenden Schreiben im 50sten Hefte des Journal Asiatique mufste auf das Ganze begierig machen; wir haben jetzt nicht allein dieses in Händen, sondern auch, was der Titel nicht besagt, eine schätzbare Zugabe zu demselben in den gelehrten Bemerkungen des Herrn Abel-Rémusat.

Ref. befindet sich nach Lesung der Schrift, deren Wiederholung einen stets erhöhten, seltenen Genufs gewährt, in einiger Verlegenheit: die Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl, als die philosophische Tiefe in der Behandlung und die Gedrängtheit derselben gestatten einen eigentlichen Auszug nicht; er begnügt sich daher, den Gang des Ganzen und die Hauptideen gleichsam nur anzudeuten, mit Anfügung einiger unbedeutenden Bemerkungen.

Ausgegangen von dem Eindrucke, welchen selbst die erste Bekanntschaft mit dem Chinesischen in uns hervorbringen mufs, und von dem davon unzertrennlichen Gefühle, dafs man sich hier auf einem ganz andern Sprachboden befindet, fixirt Herr v. H. auf eine weit bestimmtere und deutlichere Weise, als es bisher irgend geschehen ist (z. B. in Th. Myers Essay of the nature and structure of the Chinese Language, with suggestions on its more extensive study; Cambridge, 1825. 8.), den charakteristischen Unterschied dieser Sprache von allen übrigen uns bekannten S. 2. folgendermafsen: „Je crois pouvoir réduire la différence, qui existe entre la langue chinoise et les autres langues au seul point fondamental que, pour indiquer la liaison des mots dans ses phrases, elle ne fait point usage des catégories grammaticales, et ne fonde point sa grammaire sur la classification des mots, mais fixe d'une autre manière les rapports des élémens du langage dans l'enchaînement de la pensée. La grammaire des autres langues ont une partie étymologique et une partie syntactique; la grammaire chinoise ne connaît que cette dernière.“

Für die Rechtfertigung der hierin aufgestellten Behauptungen zerfällt nun die folgende Untersuchung in zwei Theile. Im ersten (S. 3 — 15.) entwickelt Herr v. H. die hier in Betracht kommenden Ideen aus der philosophischen Sprachlehre, namentlich den Begriff der grammatischen Kategorien. Herr v. H. befafst unter ihnen alles dasjenige, was in unseren Sprachen den Inhalt der Grammatik im engern Sinne ausmacht: also Alles, was, hervorgehend entweder aus den gegenseitigen Verhältnissen der Vorstellungen in ihrem Verbande durch

die Sprache, oder aus der Analogie zwischen der sprachlichen Bezeichnung und der Natur des bezeichneten Gegenstandes, zwischen dem Ausdruck und der Wirklichkeit, theils auf die Verhältnifsbezeichnungen durch eigene Wörter und durch Abänderung der ursprünglichen Wortform, theils auf die im Ausdruck an sich erkennbare Unterscheidung verschiedener Wörterklassen sich bezieht.

Nachzuweisen, dafs die Anwendung der grammatischen Kategorien im Chinesischen nicht sowohl weniger häufig, oder blos vernachlässigt, sondern demselben seiner Natur nach ganz fremd sey, ist die Aufgabe des zweiten Theils der Untersuchung (S. 15 — 47.), deren Resultate unter folgenden Punkten zusammengefafst werden:

1) Die chinesische Sprache bezeichnet niemals weder die grammatische Kategorie, welcher die Wörter angehören, noch überhaupt ihre grammatische Geltung. Die Bezeichnungen der Vorstellungen, im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, bleiben dieselben, welches immer diese Geltung sey.

Der Wechsel der Betonung der Nomina, welche in die Funktion von Verben treten können, und einige zusammengesetzte, namentlich diejenigen, welche die Endung tseù sogleich als Substantive kenntlich macht, begründen allein eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel.

2) Die chinesische Sprache verbindet leere (d. h. an sich bedeutungslose) Wörter mit den vollen (d. h. an sich schon eine Vorstellung bezeichnenden) nicht so, dafs man, wenn aus dem Zusammenhang ein volles Wort mit seinen leeren herausgehoben wird, mit Hülfe der letztern immer bestimmt die grammatische Kategorie des erstern zu erkennen vermöchte.

Thian tchî kann Nominativ und Genitiv seyn. (Eben so, bemerkt Herr Abel-Rémusat in der Note, wie rosae, domini, fructus u. s. w.)

3) Die grammatische Geltung ist also nur an der Zusammensetzung des Satzes selbst zu erkennen.

4) Selbst dann ist sie es noch nicht, ausser wenn man einmal die Bedeutung eines oder mehrerer Wörter des Satzes weifs.

5) Die chinesische Sprache bedient sich bei ihrer Weise, die grammatische Geltung zu bezeichnen, nicht des Systems der grammatischen Kategorien, es verfolgt sie nicht in ihre feinsten Nüancen, und bestimmt sie selbst nur in so weit, als es die Sprache unumgänglich nöthig macht.

Zu den Ausnahmen unter No. 1. will Herr A. R. in seiner siebzehnten Bemerkung auch noch alle diejenigen Wörter gerechnet wissen, welche sich durch ihren Begriff selbst als Substantive geltend machen. Er schliefst seine Berichtigung mit den Worten: „Jin, mou, choui, chan, lin, sont des substantifs en chinois, au même titre que leurs équivalens français, homme, arbre, eau, montagne, forêt.“ — Es mag erlaubt seyn, sowohl hierüber, als über den Geist dieser Anmerkungen überhaupt, eine Bemerkung hier einzuschalten. Wenn die Anmerkung das beweisen sollte, was sie will, nämlich die Begründung einer weitern sehr bedeutenden Ausnahme von der Regel No. 1, so dürften die angeführten chinesischen Wörter nicht blos ihrem Begriffe nach, als sogenannte nomina substantiva primitiva, von jeder anderweiten grammatischen Geltung, als der substantivischen, ausgeschlossen seyn; sondern sie müfsten auch durch eine charakteristische Form, wie diese bei den angeführten französischen Wörtern allerdings der Fall ist, von jeder andern Wörterklasse unterschieden werden können. Allein dem ist nicht so. Freilich, Herr A. R. hat in seinen gelehrten Anmerkungen, in welchen sich zugleich recht deutlich der französische Empirismus im Gegensatze der deutschen Speculation hervorhebt, unverkennbar die Tendenz, den Hauptsatz des Herrn v. H. rücksichtlich der wesentlichen Verschiedenheit des Chinesischen von allen andern bisher bekannten Sprachen, insbesondere den classischen, wo nicht ganz ungültig zu machen, doch wenigstens in seiner Geltung sehr zu beschränken. Wir glauben jedoch, dafs dies ihm keineswegs gelungen ist; dafs vielmehr Alles, was er für seinen Zweck anführt, z. B. in der ausführlichen einundzwanzigsten Note, gerade auf eine auffallende Weise zur Bestätigung der Ansichten des Hrn. v. H. dienen mufs. So sehr wir daher überzeugt sind, dafs das Chinesische in einer der Linie der classischen Sprachen ganz entgegengesetzten Richtung sich ausgebildet habe, oder bestimmter, dafs es sich zur Erreichung desselben Zweckes wesentlich verschiedener Mittel bediene: so müssen wir uns doch hier eine Bemerkung erlauben. So gewifs nämlich z. B. ein Individuum der mogolischen Menschenrace von einem der europäischen auffallend verschieden ist, aber, wie bei allen organischen Wesen die unmerklichsten Uebergänge zwischen beiden Racen sich nachweisen lassen: eben so gewifs kann im Organismus der Sprachen ein Sprung, eine ungeheure Lücke nicht gedacht werden. Ganz damit einverstanden, dafs man

sich in solchen empirischen Gegenständen vor jedem allgemeinen Urtheile hüten müsse, glaubt Ref. dennoch, dafs die faktische wesentliche Verschiedenheit des Chinesischen und unserer Sprachen entweder zu irgend einer Zeit, auf einer von der jetzigen verschiedenen Bildungsstufe der Sprachen überhaupt, ihre Vermittlung gefunden habe, oder dafs sie der Mittelglieder blos enthebre, weil wir diese noch nicht gefunden haben, vielleicht auch nie mehr vollständig finden können. Ungerne vermifst Ref. in dieser Beziehung durch die ganze vortreffliche Schrift die Vergleichung eines der wichtigsten Sprachstämme, des semitischen, und besonders des ältesten seiner Dialekte, des Hebräischen. Es würde nur hier zu weit führen, und es ist eine Aufgabe, die wohl ihre eigene Lösung verdient, nachzuweisen, wie in diesem, ungeachtet der zum Theile vorhandenen grammatischen Kategorien, und ungeachtet der alphabetischen Schrift nichtsdestoweniger in einem andern Theile die Verhältnifsbezeichnung jene Kategorien nicht habe, und der Weise des Chinesischen auffallend sich nähere.

In einem dritten Theile (S. 47—93.) erörtert Herr v. H. noch weiter das Verhältnifs des Chinesischen zu andern Sprachen, und die schwierige Frage über die Ursachen einer solchen wesentlichen Verschiedenheit, wie sie zwischen diesen und jenem statt findet. Was jenes Verhältnifs betrifft, so ist das Chinesische, ungeachtet des Mangels grammatischer Kategorien, eine der vollkommensten Sprachen, welche dem Sanskrit und dem Griechischen in wenigen Beziehungen nachgesetzt, in vielen unbedenklich an die Seite gestellt, in manchen sogar übergeordnet werden darf. Was das Sanskrit und die ihm verwandten Sprachen durch die bis in die letzten Verzweigungen verfolgte Unterscheidung der grammatischen Kategorien; was das Griechische sowohl hierdurch, als durch seine hierauf gegründete genau bezeichnende, reiche und schöne Satzbildung erreicht, welche den Gedanken in seinen feinsten Nüancen darzustellen erlaubt: das leistet das Chinesische in einer andern Art durch die durchgreifende Consequenz und Regelmäfsigkeit seines Systems, vermöge dessen es die einzelnen Wörter der Sätze nach dem A b h ä n g i g k e i t s v e r h ä l t n i s s e d e r G e d a n k e n u n t e r s i c h o r d n e t. Man könnte sagen, der Organismus der chinesischen Sprache mit ihren fast mathematischen Gleichungen im Ausdruck sey vorzugsweise ein Erzeugnifs des Verstandes; der jener Sprachen aber mit ihrem Reichthum und ihrer Mannichfaltigkeit gebildet von der schöpferischen Kraft der Phantasie. — Wie nun solche nicht blos

verschiedene, sondern entgegengesetzte Richtungen möglich geworden, zu erklären, ist eine Aufgabe, welche zum Theil mit der an sich dunkeln Frage über den Ursprung der Sprache überhaupt in Verbindung steht. Für die eigenthümliche Richtung, welche das Chinesische genommen, bezeichnet Herr v. H. mehrere erklärende Ursachen, welche, wenigstens mitwirkend, von grofsem Einflusse gewesen seyn müssen. Dahin gehört vorzüglich die ideographische Schrift des Volks, welche, nachdem sie einmal vorhanden war, die Entstehung eigentlicher grammatischen Formen nothwendig verhindern mufste. Aber mehr als mitwirkend kann man jene Ursachen gewifs nicht nennen. Dem Ref. scheint es mit jenen entgegengesetzten Richtungen sich zu verhalten, wie mit den entgegengesetzten Beschaffenheiten verschiedener Länder. Für die Erklärung derselben kann man ohne Zweifel eine grofse Menge von Ursachen herzählen, ohne jedoch durch die Summe derselben eine wirklich genügende Erklärung herbeigeführt zu haben. Woher dies? Die hererzählten Ursachen sind eigentlich selbst nichts Anderes, als Schilderungen dessen, was ist, und weisen auf eine Zeit des Werdens zurück, welche, längst vergangen, nicht mehr Gegenstand der Forschung seyn kann.

Deutsche Beispiele zur Einübung der Griechischen Formenlehre nach Fr. Jacobs Elementarbuch der Griechischen Sprache ersten Theiles erstem Cursus, von Dr. Heinrich Christian Michael Rettig. Leipzig, in der Hahn'schen Verlagsbuchhandlung. 1828. *XX und* 98 *S.* 8. *Und dazu: Wortregister über die Deutschen Beispiele zur Einübung der Griechischen u. s. w.* (*wie oben*) 104 *S.* 8.

Unter der Masse von Uebungsbüchern der Art, die wir besitzen, dürfen wir vorliegendem insbesondre eine günstige Aufnahme gönnen, da dasselbe sich wesentlich von andern Büchern der Art durch die Eigenthümlichkeit der Behandlungsweise unterscheidet und wesentliche Vortheile für den Schulgebrauch darbietet, die wir bei den übrigen Schriften der Art bis jetzt nicht gefunden haben. Ref. betrachtet das Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische anders, als das aus dem Deutschen ins Lateinische, und er kann jenem nur die Bestimmung zuerkennen, zur besseren Einübung der Sprachformen und (bei den geübteren Schülern) zur besseren Er-

kenntnifs der Constructionsarten, des feineren Gebrauchs der Tempora, Modi u. s. w. zu dienen; wenn man anders bei dem vielfachen Andern, das gelehrt wird und auch zum Theil gelehrt werden mufs, namentlich bei der nie genug zu empfehlenden Sorge für Lateinische Stylübungen, die Sache nicht übertreiben, und dadurch über dem Griechischen andere nicht minder wichtige Zweige des Unterrichts vernachlässigen oder hintansetzen will. Wenn darum überhaupt darauf zu sehen ist, dafs in möglichst geringer Zeit möglichst sichere Kenntnifs und Fertigkeit gewonnen werde (wie der Verf. S. VIII bemerkt), so gilt dies insbesondere unserem Erachten nach von den Büchern, welche bei dem Erlernen der Sprache, zur Einübung der Formen und Regeln u. s. w. gebraucht werden, vor Allem aber von den Uebungsbüchern, welche zum Uebersetzen aus der Muttersprache in eine andere dienen sollen. Und dies ist der Standpunkt, von welchem aus wir auf dieses neue Uebungsbuch aufmerksam machen müssen, weil der Verf., sich klar dieses Zwecks bewufst, einen entschiedenen Versuch ihn durchzuführen gemacht hat, wie es vor ihm noch nicht geschehen ist.

Der Verf. hat nämlich Jacobs Elementarbuch (ein Buch, dessen Einführung in den meisten gelehrten Anstalten er wohl mit Recht voraussetzen konnte) in der Art zum Grunde gelegt, dafs er alle Beispiele seines Uebungsbuchs aus solchen Wörtern zu bilden versuchte, die in den parallelen Abschnitten des Elementarbuchs von Jacobs vorkommen; nur höchst selten sind fremde Wörter aufgenommen, und auch diese meistentheils aus Xenophons Anabasis, als einer Schrift, die in der ersten Zeit des Griechischen Schulunterrichts gelesen wird, entlehnt. Dafs dies keine geringe Arbeit war, aus oft so wenigen Wörtern, auf den so engen Raum eines Paragraphen eingeschränkt, neue, dem Inhalte nach verschiedene Sätze zu bilden, wobei doch stets wieder auf die Anwendung einer bestimmten grammatischen Form Rücksicht genommen werden mufste, werden die Leser wohl ohne unser Erinnern merken, den praktischen Nutzen aber, der daraus für die Einübung der Formen und Regeln, so wie für die Festhaltung der Wörter im Gedächtnifs des Schülers unleugbar hervorgeht, keineswegs verkennen, zumal wir dem Verf. das Zeugnifs nicht versagen dürfen, dafs seine auf diese Weise und aus diesen Bestandtheilen gebildeten Sätze stets einen passenden Sinn enthalten, wo möglich einen geschichtlichen Stoff, dafs er ferner bei der sprachlichen Fassung eines jeden Satzes auf die

Griechische Fassung Rücksicht genommen, ohne der Deutschen Sprache damit Gewalt anzuthun. Auf diese Weise zeigt sich die rein praktische Tendenz dieses Uebungsbuchs, und das Streben des Verfassers, „den Schülern auf jede Art die Erlernung der Sprache zu erleichtern, ohne der Sache und gründlicher Wissenschaft zu schaden" (S. XIII). Dem Vorwurf, daſs dieses Streben zu weit getrieben sey, und der Schüler entwöhnt werde von dem Ernst der Behandlung, entgegnet der Verf., wohl unterscheidend, was es heiſst, eine Arbeit dem Schüler auf eine nützliche, dem Studium selber durchaus nicht nachtheilige Weise zu erleichtern, und ihm dieselbe zum Spiel zu machen, so daſs ihm dann in der Folge jede ernste Behandlung zuwider ist: ein gefährliches Treiben, das eben, weil es der Bequemlichkeit und Trägheit so sehr unter die Arme greift, bei jungen Leuten um so eher Eingang findet. So etwas ist aber bei diesem Uebungsbuch nicht zu befürchten, wie schon der erste Anblick zeigen kann.

Die Einrichtung des Uebungsbuchs selber ist folgende: Die Beispiele zum Uebersetzen (S. 3 — 62) folgen ganz nach den Paragraphen in Jacobs Elementarbuch mit denselben Ziffern und Ueberschriften. Die Griechischen Wörter, die dem Schüler zum Uebersetzen nöthig sind, stehen unter dem Text nicht angegeben, dafür aber hat sich der Verf. die Mühe genommen, zu jedem einzelnen Abschnitt und Paragraphen ein eignes, alphabetisch geordnetes Wortregister zu entwerfen, welches gewissermaſsen die zweite Abtheilung seines Uebungsbuchs bildet. Diesem Wortregister nach den einzelnen Paragraphen ist noch ein weiteres allgemeines Register, ebenfalls in alphabetischer Ordnung, über die sämmtlichen Griechischen Wörter, die in den Beispielen vorkommen, angeschlossen, wobei zugleich (statt Angabe der deutschen Bedeutung) durch beigesetzte Ziffern auf die Paragraphen verwiesen wird, in welchen das Wort vorkommt. Ein ähnliches Register der Deutschen in diesen Beispielen vorkommenden Wörter ist der ersten Absheilung unmittelbar nach den Beispielen selber beigefügt. Auch hier ist jedem Deutschen Wort eine Ziffer beigesetzt, die auf den Paragraphen hinweist, in dem es vorkommt, eben so der Anfangsbuchstabe des Griechischen Worts, welches für das Deutsche beim Uebersetzen zu gebrauchen ist.

Aus dieser einfachen Darstellung ergiebt sich einerseits die Nützlichkeit dieses Uebungsbuchs in seiner bemerkten, rein praktischen Tendenz, und der so wesentlichen Erleich-

terung, welche es dem Schüler beim Erlernen der Sprache gewährt, ohne daſs er Gefahr läuft, in der Gründlichkeit seines Studiums, in dem Ernst und in der Beharrlichkeit, womit er dasselbe betreiben soll, zu verlieren; andererseits ist aber auch daraus ersichtlich der Fleiſs, mit welchem der Verf. seines Zwecks klar sich bewuſst und von der praktischen Nützlichkeit desselben durchdrungen, der schwierigen Arbeit sich unterzogen hat. Möge er in der allgemeinen Anerkennung der Nützlichkeit des mit solcher Ausdauer durchgeführten Unternehmens den verdienten Lohn dafür finden!

Die Verlagshandlung hat durch billigen Preis die Einführung auf Schulen erleichtert, und durch compendiösen Druck, mit zwar kleinen, aber sehr deutlichen und lesbaren Lettern für ein anständiges Aeuſsere gesorgt.

In welchem Style sollen wir bauen? — Beantwortet von H. Hübsch. Groſsherzoglich Badischem Residenz-Baumeister und Mitglied der Baudirection. — Mit zwei Kupfertafeln. Karlsruhe, Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei. 1828. 52 S. gr. 4.

Die Gesetze unseres Instituts erlauben von dieser in mehr als einer Beziehung höchst wichtigen Schrift keine ausführliche Kritik. Wir beschränken uns daher auf eine kurze Angabe der in derselben ausgeführten Ideen, so wie des Endzwecks, den der im In- und Ausland rühmlichst bekannte Vf. sich vorgesteckt hat.

Der Verf. setzt zuvörderst aus einander, was unter Styl in der Architectur überhaupt zu verstehen sey, er beweist dann, daſs bei allen Originalbauarten die natürlichen und nothwendigen Bildungsmomente des Styls folgende gewesen: 1) das jedesmalige Baumaterial, 2) der jedesmalige Standpunkt der technostatischen Erfahrung, 3) die Beschützung, welche die Gebäude der Dauerhaftigkeit wegen für sich ansprechen, und 4) das Bedürfniſs nach seinen allgemeineren Eigenschaften. Der heutige Styl muſs folglich auf gleiche Weise aus der heutigen Beschaffenheit dieser Bildungsmomente hervorgehen; woraus sich als dessen Haupteigenschaft ergiebt: im Steinbau Gewölbüberdeckung, und statt der antiken Säulenstellung mit horizontalem Gebälke die Bogenstel-

lung. Die speciellere Gestaltung der einzelnen Elemente des Styls entwickelt sich aus der kritischen Betrachtung der verschiedenen auf einander folgenden Gewölbstyle. Nach dem Verfalle des weströmischen Reichs bildete sich aus den Fragmenten der antiken Architectur der Basiliken- und alt-byzantinische Styl; in dem hierauf folgenden sogenannten vorgothischen Styl sind die Elemente der Hauptgestalt nach bereits von den Reminiscenzen der antiken Architectur befreit, und in dem sogenannten neugothischen Style verschwinden dieselben gänzlich, es ist hier die harmonische Ausbildung der Elemente bis ins kleinste Detail durchgeführt. Jedoch ist von der andern Seite hier eine Ueberladung und Durchbrechung aller Theile eingetreten, welche der neue Styl vermeiden muſs.

Dies ist, in wenige Sätze zusammengedrängt, der Inhalt einer Schrift, die in ihrer Richtung gegen sclavisches Anhängen an der Antike und unpassende Nachahmung derselben unter anderem Clima, andern Verhältnissen und bei andern Zwecken, wohl eine polemische genannt werden kann, die aber durch Klarheit der Darstellung und faſsliche Begründung der aufgestellten Sätze selbst dem Laien, der mit dem Technischen nicht vertraut seyn sollte, eine klare, deutliche Anschauung und Ueberzeugung gewährt. Es ist diese Schrift gewidmet den Künstlern, welche sich zur Säcular-Feier Albrecht Dürer's am sechsten April 1828 zu Nürnberg versammelten. Der Verf. hofft, sie werde diesen, die zur Befreiung der Malerei und Bildhauerei von den Fesseln der Antike mitgewirkt, nicht unwillkommen seyn, da sie dasselbe mit der Architectur beabsichtige.

Intelligenz - Blatt

für die

HEIDELBERGER JAHRBÜCHER

DER

N. 4. LITERATUR. 1828.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

Gotha et New-York.

BIBLIOTHECA
ROMANORUM ET GRAECORUM
SCRIPTORUM CLASSICA
AD FIDEM PRAESTANTISSIMARUM RECENSIONUM.

PROSPECTUS.

Vieles und Grofses ist in unsern Zeiten — und besonders in Deutschland, vorzüglich seit dessen politischer Wiedergeburt von dessen weisen und preiswürdigen Regenten — für Verbesserung gelehrter Schulanstalten geschehen; rüstig und kräftig erheben die berühmtesten Schulmänner ihre Stimmen, um dem classischen Unterrichte wiederum mehr von seinen alten Rechten und von dem Umfange einzuräumen, welchen ihnen manche andre Disciplinen, die sonst, grösfern Theils wenigstens, dem Privatfleifse anheim gegeben waren, geschmälert hatten; treffliche Bearbeitungen der Classiker selbst hat — wie kein anderes Volk — unsere Literatur aufzuweisen, und in mehrfacher Hinsicht sehr schätzenswerthe Sammlungen der Griechischen und Römischen Schul-Autoren sind in den letzten drei Decennien der Jugend dargeboten worden. —

Aber wenn wir diese Schulausgaben, sie mit einander vergleichend, mustern, welche Verschiedenheit in deren Ausstattung, — welch' eine Verschiedenheit in den Ansichten der Redaktionen zur Erreichung eines Zwecks! Kaum dafs man in zwei oder drei solchen Sammlungen ein folgerechtes Fortschreiten nach einem festen Plan gewahrt; viele

zeugen von einem solchen blos in den ersten Bänden, viele vereinigt ein Titel so zufällig, wie ein Haufe planloser Hütten ein Name. — Mit Ausnahme der theuern Zweibrücker gebricht überdiefs allen diesen Ausgaben eine ihrem Inhalt angemessene äufsere Ausstattung; auch sind alle für ihr Publikum, in Vergleich ihrer Beschaffenheit: viel zu kostspielig, und alle entbehren endlich der vollendeten Correktheit, welche bei keinem Buche unbedingter und mit gröfserm Rechte gefordert wird, als eben bei den Schulklassikern. Die Frage: in welcher Gestalt soll dem Gymnasiasten sein Römischer, sein Griechischer Autor in die Hände gegeben werden? wie mufs eine wahrhaft nützliche Ausgabe in usum scholarum beschaffen sein? ist durch das Vorhandene schwer zu beantworten.

Wir haben diese Frage, in deren Lösung wir den Leistern unsers Unternehmens suchten, erfahrnen Schulmännern vorgelegt; und haben — zu unserm Befremden — auch unter diesen gar abweichende Ansichten vorgefunden. Einige riethen zu neuer Revision der Texte mit mehr oder minder geräumigen, sowohl kritischen als erklärenden, Commentar; Einige wünschten zu den in den untern Classen gelesenen Autoren Wörterbücher und Hinweisungen auf die gebräuchlichsten Schulgrammatiken; Einige hielten Variantenangabe und kurze kritische Notizen als Zugabe des Textes für hinlänglich; Mehrere aber verlangten blos die besten Textgestaltungen in absoluter Correktheit.

Wir haben uns für die letztere Ansicht entschieden, weil wir erwägten:

1) dafs unser Unternehmen nicht auf das Bedürfnifs des deutschen Vaterlandes und seiner Schulen allein beschränkt, sondern, ausgedehnter und grofsartiger, unsre Classiker-Editionen dem wissenschaftlich gebildeten Publikum aller Nationen, den Schulen aller civilisirten Länder gewidmet sein sollen. Es dürfe also kein Vorurtheil ihre Verbreitung hemmen, sie müfsten vielmehr, hinsichtlich ihrer reinen Textgestaltung, solche Namen an der Stirn tragen, die nicht nur vom Gelehrten Deutschlands, sondern auf den Schulen aller gebildeten Völker des Erdkreises bereits gekannt sind und mit Hochachtung und Ehrfurcht genannt werden.

2) dafs, ihrer universellen Bestimmung nach, die denkbarste Wohlfeilheit eine Haupteigenschaft unserer Ausgaben seyn müsse, ohne welche, wegen vielseitiger Concurrenz, an kein Gelingen des umfassenden, und allerdings gewagten, Unternehmens zu denken sei. Jene Eigenschaft kann aber nur erzielt werden:

a) wenn wir keine sogenannten eigenen Recensionen (wie bei den sogenannten eigenen Recensionen schnell nacheinander erscheinender Sammlungen der Römischen und Griechischen Classiker gewöhnlich zu Werke gegangen und mit welchem Rechte dann das recensuit auf den Titel gesetzt wird, ist bekannt genug, und zu erörtern hier nicht der Ort. Aber einleuchten mufs es doch, dafs es weit gerathener und gerader ist, die Textesgestaltung eines grofsen Philologen unverkümmert beizubehalten, als dieselbe hin und wieder abzuändern, — was nicht immer bessern heifsen mag, — sie dadurch ihrer diplomatischen Bedeutung zu berauben und sich dann einer eigenen Recension zu rühmen, da man doch höchstens von einer Revision reden sollte und nicht selten — wer mag es läugnen? — eine Textesgestaltung zu Tage fördert, welche derjenigen, welche man zu Grunde legte, an wahrem Werthe weit nachsteht. Eigene neue Textesrecensionen, welche, neben dem vorhandenen Trefflichen, diesen Namen wahrhaft ver-

dienen, für rasch erscheinende Autorensammlungen veranstalten zu lassen, heifst Strasburger Münster in einer Woche bauen wollen — ist Beginnen der Thorheit), zu honoriren brauchen;

b) wenn wir Vieles auf wenigen Raum drucken, alles auf das Compendiöseste erscheinen lassen, und nicht nöthig haben, die Volumina durch Noten, einleitende Abhandlungen und dergleichen zu vergröfsern.

3) erwägten wir: der Umfang des Unternehmens fordere das Erscheinen der Autoren in schneller Folge, fordere, dafs man den Subscribenten die Vollendung des Ganzen nicht in einer zurückschrekkenden, Beutel und Geduld erschöpfenden, Entfernung zeige. Wie wäre aber ein schnelles Fortschreiten möglich, wenn wir den Autor, den ein Band fassen kann, wegen Raum kostender Zusätze, in 2 und mehrere zerspalten wollten?

Also ohne Noten, ganz unverstümmelt und frei von allen fremden Zusätzen, sollen unsere Editionen der Römischen und Griechischen Schulklassiker völlig in derjenigen Gestalt erscheinen, die sie durch die Hände der gröfsten Philologen empfingen, jener ruhmgekrönten Männer, welche ihnen oft viele Jahre, ja oft ihre ganze Lebenszeit widmeten. In der Wahl der Texte folgen wir dem Ausspruche der vorzüglichsten Critiker, dem Rathe unserer würdigsten Schulmänner. — Ueber die mit diplomatischer Genauigkeit auszuführende Correktheit wachen 5 Correktoren und 2 Revisoren, sämmtlich Gelehrte von Fach, die uns für jeden Druckfehler, auf deren Auffindung wir, wie Tauchnitz bei seinem Homer gethan, Preise setzen werden, haften. Auch nicht die geringste Abweichung, weder in der Schreibart, noch selbst in der Interpunktion, soll und darf dem Correktor erlaubt sein, so gut auch die Gründe sein mögen, selbst in den vorzüglichsten Recensionen jedes Autors hier und da etwas zu ändern.

So müssen unsere Ausgaben nur das Trefflichste enthalten. Die einzige Zugabe für dieselben sei ein vollständiges Verzeichnifs der bemerkenswerthen Ausgaben in chronologischer Ordnung, von der Editio princeps an, bis auf die unserige.

So viel über beider Bibliotheken innere Einrichtung. — Für deren äufsere Ausstattung versprechen wir aber: Wir werden mehr dafür thun, als jemals für eine in Deutschland erschienene derartige Sammlung gethan wurde. Wir werden diefs, um unsern Verlag zu ehren; wir müssen es, weil der Ausländer an die äufsere Eleganz, welche der Deutsche an seinen Büchern bis jetzt nur noch bescheiden wünscht, längst gewöhnt ist, weil jener sie fordert, und weil mit den im Auslande, z. B. den in den Hamiltonschen und Didotschen Werkstätten erzeugten, Editionen an ihren heimischen Märkten zu concurriren in unserm Plan liegt. Durchführen diesen Plan können wir also nur, wenn wir die schönsten Editionen des Auslandes an Schönheit, die wohlfeilsten an Wohlfeilheit, die correktesten an Correktheit, die werthvollsten an innerm Werthe noch übertreffen. Unsere Leistungen in den beiden erstern Beziehungen kennt das Publikum bereits durch unsere Anthologie der deutschen Classiker. Was wir da leisteten, werden wir in den Bibliotheken der Römer und Griechen noch überbieten, vorausgesetzt, dafs das gelehrte Publikum unser gemeinnütziges Streben jetzt eben so kraftvoll unterstützt, als es vom deutschen Volke bei jenem Nationalwerke geschah und noch geschieht. —

Die Bibliotheken erhalten, in von einander getrennten Sammlungen, folgende Titel:

I. Die Römer:

BIBLIOTHECA
ROMANORUM SCRIPTORUM CLASSICA
AD FIDEM
PRAESTANTISSIMARUM RECENSIONUM EDITA.

II. Die Griechen:

BIBLIOTHECA
GRAECORUM SCRIPTORUM CLASSICA
AD FIDEM
PRAESTANTISSIMARUM RECENSIONUM EDITA.

Format. Beide Bibliotheken erscheinen in drei, in Format und Schrift von einander abweichenden, Ausgaben, sämmtlich auf das schönste Velin (wie dieser Prospectus) mit eigens dazu gegossenen neuen, in ihren Formen das Auge des Studirenden schonenden und gefälligen Typen gedruckt. Zur kleinsten Ausgabe (der Miniaturedition) wählen wir ein niedliches Sedez; zur mittlern (der Cabinetsedition) ein grofses, anständiges 12; zur gröfsten (der Pracht- oder Handausgabe) ein schönes Octav.

Lieferzeit. Wir liefern, von dem Tage an, an dem die erste Subscription voll ist, das heifst: an dem die Zahl der Unterzeichner zehntausend erreicht hat, von jeder der drei Ausgaben, sowohl von den Römern, als von den Griechen, monatlich zwei Bände. — Die erste Serie jener eröffnet Horaz; die erste Reihe dieser Homer.

Preise. Horaz (nach der Döringschen Recension), complett in einem Bande, kostet roh:

I. Miniaturausgabe in Sedez: 3 Groschen Sächsisch (= 3¾ Silberg. = 14 Kr. Rheinl. = 12 Kr. Conv. Mze. = 6 Schill. Hamb. Ct. = 9 Groot).

II. Cabinetsausgabe in grofs 12: 4 Groschen Sächsisch (= 5 Silbergr. = 18 Kr. Rheinl. = 16 Kr. Conv. Mze. = 8 Schill. Hamb. Ct. = 12 Groot).

III. Pracht- oder Handausgabe in 8: 6 Groschen Sächs. (= 7½ Silbergr. = 27 Kr. Rheinl. = 24 Kr. Conv. Mze. = 12 Sch. Hmb. Ct. = 18 Gr.).

Homer (Text von Wolf), Ilias und Odyssee etc. complett in 6 Bänden, kostet roh:

I. **Miniaturausgabe** in 16: 16 Groschen Sächs. (= 21 Silbergr. Preufs. = 1 Fl. 12 Kr. Rheinl. = 2 Mark Hmb. Ct. = 1 Fl. 4 Kr. Conv. Mze. = 48 Groot).

II. **Cabinetsausgabe** in 12: 1 Thaler Sächs. (= $1^1/_{30}$ Thlr. Preufs. = 1 Fl. 48 Kr. Rheinl. = 1 Fl. 30 Kr. Conv. Mze. = 3 Mark Hmb. Ct. = 72 Groot).

III. **Handausgabe** in 8; $1^1/_3$ Rthlr. Sächs. (= $1^2/_5$ Thlr. Preufs. Ct. = 2 Fl. 24 Kr. Rheinl. = 2 Fl. 8 Kr. Conv. Mze. = 4 Mark Hamb. Ct. (für die doppelten Preise [Horaz in der Miniaturausgabe also für 6 Groschen] liefern wir beide Bibliotheken in allen Ausgaben sogleich prachtvoll gebunden, gleichförmig in Ganzfranz mit Gold. Das Binden geschieht in unsern eigenen Werkstätten von den geschicktesten, dazu unter mehreren hunderten ausgewählten, Arbeitern. Kein Subscribent wird von einem gewöhnlichen Buchbinder mit doppeltem Aufwand so schöne Einbände erhalten können).

Hiernach hat man einen Maafsstab für die Preise der übrigen Autoren (der ganze Cicero z. B. wird nur etwa 2 Thaler Sächs. kosten) und kann sich eine Vorstellung von der beispiellosen Wohlfeilheit des Ganzen machen.

Diese Preise decken jedoch blos unsere baaren Auslagen und können deshalb auch nur für Deutschland und auch blos für die ersten Förderer unsers grofsen Unternehmens — für die ersten zehntausend Subscriptionen gelten. Sobald diese Zahl voll ist, tritt ein zweiter um ein Viertheil erhöheter Subscriptionspreis ein, und auch dieser schliefst nach einem Jahre, worauf wir einen, abermals um ein Viertheil erhöheten, als Ladenpreis feststellen.

Verpflichtungen der Subscribenten. Jeder wird einsehen, dafs wir bei diesem, im Preis so ängstlich bemessenen, grofsen Capitalaufwand fordernden, Unternehmen nicht bestehen können, wenn uns nicht ein sicherer Absatz deckt. Darum ist es für jeden Besteller unerläfsliche Verpflichtung, wenigstens die erste Serie von 24 Bänden vollständig zu nehmen. Er deponirt bei der Subscription 12 Groschen Sächs. (= 15 Silbergr.), welche am Betrag der letzten Lieferung abgerechnet werden. Bricht er aber seine Verpflichtung, das heifst, weigert er die Annahme der ganzen Reihe, auf welche er subscribirte, so behalten wir die 12 Groschen als Entschädigung.

Zahlung. Der Subscribent zahlt für jede Lieferung erst bei deren Empfang.

Subscriptions-Aufsagung oder Erneuerung. Bei Empfang des 12. Bandes der ersten Serie hat der Subscribent, wenn er die zweite Reihe nicht will, solches Demjenigen, bei dem er subscribirte, anzuzeigen, damit wir davon zeitig unterrichtet werden, und die Gröfse der Auflage darnach bemessen können. Unterläfst man jene Anzeige, so wird die Subscription, als auch für nächste Serie fortbestehend betrachtet.

Subscribentensammler. Subscribentensammler erhalten, sie mögen sich nun an Buchhandlungen, oder an unsere Agenten, oder an uns selbst wenden, jedes siebente Exemplar gratis. — Directoren von Gymnasien, Lyceen, lat. Schulen und Privatlehranstalten, welche wegen der Einführung unserer Schulklassiker mit uns in direkte Verhandlung treten wollen, und wenigstens fünfzig Exemplare brauchen, erhalten gröfsere Vortheile. Sol-

chen werden wir auch für ganz unbemittelte Schüler mit Vergnügen eine angemessene Zahl von Exemplaren unentgeldlich überlassen.

Man bestellt auf jede der Bibliotheken — auf die Griechen wie auf die Römer — besonders.

GOTHA und NEW-YORK
im Mai 1828.

DAS BIBLIOGRAPHISCHE
INSTITUT.

So eben ist erschienen und versandt:

Sophronizon

Eine unpartheiisch-freimüthige Zeitschrift, das Besserwerden in Kirche, Staat und Wissenschaftlichkeit bezweckend.

Herausgegeben vom

Geh. Kirchenrathe Dr. H. E. G. Paulus.

Xten Bandes zweites Heft

und enthält:

I. Dankfrohe Rückerinnerungen an eine allzu kurz erhaltene wahre Gesammtbildungsanstalt und an ihren fürstlichen Erfinder und Vervollkommner. II. Zur Charakterkenntnifs Herzogs Carl von Würtemberg, besonders in Beziehung auf die Carls-Hoheschule. A. Herzog Carls Rede am Einweihungsfest Seiner Carolina. 11 Febr. 1782. B. Wie der Herzog Preisaustheilungen sittlich wirksam machte. Ordensverleihung. C. Aus Carls Reisetagbüchern. Ungedrucktes. D. Kluge Abwendung eines demagogischen Verdachtes, vom Stift zu Tübingen, durch den Ephorus, Schnurrer. E. Landesväterlicher Trost durch Wort und That. III. Neue Versuche zur Mitverbürgerung der Judenschaft. A. Gute Mittel und Wirkungen im Nassauischen. B. Der talmudische Rabbinismus als staatswidrig und der Judenschaft verderblich. Beispiel aus Hamburg. C. Gesetze über die Judenschaft in Hessen-Darmstadt. D. Drei Verbesserungsanträge. E. Beispiel von Dr. G. Salomon zu Hamburg, was besser sey — talmudischer Rabbinismus? oder mosaisch-prophetische Predigten? Literarischer Anzeiger. —

Conspectus morborum generis humani et vitiorum ex ordine naturali obvenientium. Quod nosologiae compendium medicinae rationalis studiosis et cultoribus offert Theod. Alexander ab Hagen, Medicinae Doctor et societatum litetarium plurium socius. 8 maj. 1 Rthlr. 4 ggr. sächs. 1 fl. 54 kr. rhein.

Breves Animalium quorundam maxima ex parte marinorum descriptiones. Commentatio gratulatoria, Samueli Thomae Soemmerring, naturae scrutatori diligentissimo, artis anatomicae peritissimo, medico experientissimo, viro literis doctrinaque praestantissimo, perillustri, per terrarum orbem celeberrimo, amico maximi aestimato, doctoris titulo atque honoribns nunc decem per lustra exornato, sacra. Auctore Friderico Sigismundo Leuckart. 4. geh. Postpap. 18 ggr. sächs. 1 fl. 20 kr. rhein. Druckpap. 14 ggr. sächs. 54 kr. rhein.

Sitten und Gebräuche der Griechen im Alterthume.

Für den Schulunterricht und Selbstgebrauch.

von

Ph. W. Kappenegger,

Professor am Grofsherzogl. Lyceum zu Mannheim.

gr. 8. 1 Thlr. 4 ggr. sächs. 1 fl. 48 kr. rhein.

Wenn die Geschichte und nähere Kenntnifs eines Volkes in dem sich schon im frühesten Alterthum Kunst und Wissenschaft und jeder Grad von Bildung auf eine Stufe entwickelt hatten, welche unsere Zeit im Einzelnen noch vergeblich zu erringen strebt; die unerläfslichste Aufgabe für jeden bleiben, welcher auch nur den mäfsigsten Ansprüchen auf Bildung genügen will, so haben die Begebenheiten der neuern Zeit die Aufmerksamkeit und allgemeine Theilnahme für die Nachkömmlinge dieses grofsen Volks so dringend hervorgerufen, dafs gewifs jedem nichts Erwünschteres geboten werden kann, als die Gelegenheit, sich mit dem Zustande der Urväter möglichst bekannt zu machen, um dadurch so vieles sich erklären zu können, was die Berichte und Erzählungen augenblicklicher Ereignisse für das Interesse viel zu dunkel lassen.

Unter diesem Gesichtspunkt hat also der Herr Verfasser ein allgemein nothwendiges und gewifs eben so willkommenes Lesebuch in dem vorstehenden Werke gegeben und dieser Bestimmung durch leichtfafslichen und angenehmen Vortrag entsprochen. Damit aber gründliche Kenntnifs des älteren Zustandes sich auch frühzeitig bei der Jugend begründe, hat es die Form und Ausdehnung eines Lehrbuchs erhalten, welches bei jeder Anstalt eine Vorbereitungsstunde zur Geschichte und zur Erdbeschreibung auf das Zweckmäfsigste ausfüllen und weiterhin eine höchst angemessene Vorschule für das Studium der alten Classiker abgeben wird; wobei ein vollständiges Register noch besonders zu Statten kommt. Wir machen in dieser Beziehung Vorsteher von Lehranstalten und Lehrer noch besonders darauf aufmerksam, und werden die Anwendung desselben durch die möglichsten Begünstigungen zu erleichtern suchen, wie dieses schon durch den wohlfeilen Preis vorläufig geschehen ist.

Inhalt des vierten Heftes.

HEIDELBERGER

JAHRBÜCHER

der

Literatur

unter der Redaction der Professoren

G. Kirchenr. *H. E. G. Paulus.*
G. Kirchenr. *F. H. C. Schwarz.*
G. Rath *C. S. Zachariä.*
Professor *G. F. Walch.*
G. Rath *F. Tiedemann.*
Hofrath *Fr. A. B. Puchelt.*
G. Rath *F. Creuzer.*
Hofrath *Wilh. Muncke.*
G. Hofrath *F. C. Schlosser.*
G. R. Ritter *K. C. v. Leonhard.*
Hofrath *C. H. Rau.*

EIN UND ZWANZIGSTER JAHRGANG

oder

Neue Folge:

ACHTER JAHRGANG.

FÜNFTES HEFT. MAI.

HEIDELBERG,

Druk und Verlag von August Osswald's Universitäts-Buchhandlung.

1828

Die

Heidelberger Jahrbücher der Literatur

erscheinen mit 1828 im ein und zwanzigsten Jahrgang, wie bisher unter der Redaktion der Professoren H. E. G. PAULUS, groſsherzogl. badischem Geheim. Kirchenrathe, Fr. H. Chr. SCHWARZ, groſsherzogl. badischem Geheim. Kirchenrath, K. S. ZACHARIÆ, groſsh. bad. Geheimen Rath, G. Fr. WALCH, Fr. TIEDEMANN, groſsherz. bad. Geh. Rath, Fr. A. B. PUCHELT, groſsh. bad. Hofrath, Fr. CREUZER, groſsherzogl. bad. Geh. Rath, W. MUNCKE, groſsh. bad. Hofrath, F. C. SCHLOSSER, groſsh. bad. Geh. Hofrath, Geheimen Rath Ritter Carl Cäsar v. LEONHARD, C. H. RAU, groſsherzogl. bad. Hofrath, nach unverändertem Plane, wöchentlich zu anderthalb Bogen oder in zwölf Heften zu 6 und 7 Bogen.

Der Preis für den Jahrgang ist nach der seit 1821 eingetretenen Erweiterung in Druck und Format

12 fl. 36 kr. rhein. oder 7 Rthlr. 12 ggr. sächs.

Vorausbezahlung, so daſs das Journal noch immer das wohlfeilste bleibt, während über seinen Gehalt die Stimmen täglich sich mehren. Die aufmunternde Theilnahme des Publikums und der wachsende Zufluſs schätzbarer Beiträge haben eine strenge Auswahl des Vorzüglichen möglich gemacht, wie der Inhalt eines jeden Heftes an den Tag gibt, von welchem wir aus der neueren Zeit nur die Beiträge von PAULUS und SCHWARZ über theologische Literatur, die Kritiken über den Fonk'schen Prozeſs von ZACHARIÆ und MITTERMAIER, und über den Hannöverschen Gesetzes-Entwurf von MITTERMAIER, eine Recension über Cajus von SCHRADER, über die Gothaische Erbfolge von ZACHARIÆ, über Statistik und Kameralwissenschaften von RAU, über Naturkunde, theoretische und praktische Heilkunde von TIEDEMANN, LEONHARD, CONRADI, NÆGELE, MUNCKE, GMELIN, über Philologie die schätzbaren Bekanntmachungen aus der italienischen, französischen und englischen Literatur, eine Kritik über Cicero de republica von CREUZER, Beiträge aus der persischen Literatur von HAMMER, eine ausführliche Kritik des gefeierten Walter Scott, GÖRRES über das Boisseré'sche Domwerk zu Cöln, SCHLOSSER über Dante u. dgl. zu erwähnen brauchen, um zugleich den Vorzug unseres Instituts zu beurkunden, daſs die bemerkenswerthen Erscheinungen in der Literatur durch dasselbe so zeitig und gründlich wie möglich berücksichtigt werden, und das Publicum also mit Vertrauen auf die wünschenswerthe Vollständigkeit zählen kann.

Um dieselbe noch zu erhöhen, wird

das Intelligenzblatt auch künftig Chronik aller gelehrten Anstalten, also Erweiterungen, Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Todesnachrichten etc. gern unentgeldlich aufnehmen, und nur vollständige Lections-Verzeichnisse der Berechnung unterwerfen, welche für Antikritiken, Anzeigen des Buch- und Kunsthandels festgesetzt ist.

Wir bitten nun die Bestellungen durch Buchhandlungen oder Postämter möglichst zu beschleunigen, da schnelle und regelmäſsige Versendung auch ferner unser Augenmerk seyn wird.

Heidelberg, im Januar 1828.

August Osswald's
Universitäts-Buchhandlung.

N. 27. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Zestal Leerredenen, door W. Scholten, Predikant by de Gasthuiskerk te Delft. (Sechs Predigten von W. Scholten, Prediger bei der Hospitalkirche zu Delft.) Delft, bei B. Bruins. 1827. XII und 204 S. 8.

Die Predigt behauptet in Holland von alter Zeit her ihren eignen biblischen Charakter, und in neuer Zeit scheint sie denselben mehr in das Leben durchgebildet zu haben. Sehr ausgezeichnete Kanzelredner sind einigen holländischen Universitäts- und Hauptstädten dermalen als Muster auch für die deutsche Bildung aufzustellen, und ihre Namen sind zum Theil schon länger her unter uns gerühmt. Die gründliche und bescheidene Exegese der dortigen Theologen bewährt sich für das Predigen ohnehin besser, als das moderne Deuteln unter uns, das nur zu leicht der Eitelkeit der Schauredner dient, um sich mit ihren Ansichten hören zu lassen, statt in den Geist des göttlichen Wortes einzudringen und diesen den Zuhörern zu eröffnen. Dieses Eindringen, und zwar dieses vor allem, macht jene Predigten erbaulich; und hierzu kommt noch die ganz eigne Anschaulichkeit und Kraft der holländischen Sprache, welche sich in der öffentlichen Rede beweiset, und womit der Prediger aus dem Leben und in das Leben spricht. Die Kirchen pflegen dort zahlreich besucht zu werden, und so ist die Wirksamkeit der protestantischen Prediger in Holland, von welcher Confession sie auch seyen, in der Regel grofs und auch für den deutschen Beobachter aufmunternd. Denn uns fehlt es nicht an demselben Ziele, an denselben Mitteln, an derselben Begeisterung, wenn nur nicht, wie seit mehreren Decennien, die Kanzelredner die Richtung verfehlen, und in Formen und Phrasen, oder abstracten Sätzen das suchen, was auf ganz anderem Wege gefunden wird. Möchte sich doch die jüngere Generation in denjenigen Gaben der Beredsamkeit für die Kanzel bilden, oder vielmehr durch ein frommes Gemüth hineinleben, wofür Sprache, Denkart und Studium dem Deutschen so viel Vor-

zügliches darbietet! Und wo der Prediger „kennt den Sinn der heiligen Schriften, dazu auch der Hörer Bedürfnifs“, da füllen sich auch die leergewordenen Kirchen.

Die vorliegenden Kanzelreden eines jungen holländischen Predigers, der sich auch als Gelehrter bekannt gemacht hat, sind ein Beleg zu unserm obigen allgemeinen Urtheil, und sie verdienen in mehr als einer Hinsicht unserm deutschen Publicum bekannt zu werden. Die erste über Matth. 25, 36. als Antrittspredigt im Jahr 1822 gehalten, hat zum Thema „das Achtungswerthe und Ermuthigende, was dieser Ausspruch Jesu für den Christenlehrer hat, zur getreuen Erfüllung desjenigen Theils seiner Amtsverpflichtung, welcher ihn zum Krankenbesuche verbindet“, welches dann im zweiten Theil auf das dortige Verhältnifs angewendet wird. Wir können die Abfassung des Themas zwar nicht grade loben, sie sollte kürzer seyn; aber die Ausführung verdient Lob. So finden wir den Gesichtspunkt, wie sich der Geistliche am Krankenbette zu verhalten hat, richtig und schicklich, so weit es hierher gehört, angegeben, auch ist seine Verfahrungsweise nach dem verschiedenen Seelenzustand der Kranken mit feinen Bemerkungen angezeichnet. — Die zweite Predigt über Matth. 7, 13 f. „Gehet ein durch die enge Pforte“ u. s. w. spricht im Eingang davon, dafs wir ohne höhere Erleuchtung nur in dem Sinnlichen unser höchstes Gut suchen, und stellt dann vor: das traurige Ende eines Lebens, das von Gott entfremdet ist, und den herrlichen Ausgang der in seinem Dienste durchlebten Bahn, zur Ermahnung, dafs man das letzte wähle. Die Schilderung des schmalen Weges ist malerisch sowohl durch Wahrheit als durch Bedeutung; das Bild, dessen sich dort Jesus bedient, ist hier nicht durch die morgenländische Bauart der engen Eingänge erklärt, sondern durch einen gefährlichen Zugang im Felsenpfad, aber dieses ist seinem Sinne nach ungemein belehrend ausgemalt. Der neutestamentliche Begriff von Leben und Verderben ist zu enge gefafst, indem er blos von dem Zustand des Menschen nach dem Tode des Leibes (S. 54 ff.) genommen wird; die übrigens treffliche Entwicklung hat darin eine Lücke, dafs das ewige Leben nicht auch als ein solches gezeigt wird, welches hier in diesem Erdenleben der Christ schon hat (z. B. Joh. 17, 3. 6, 68 f. statt der vielen Belegstellen), obgleich folgende schöne Züge dieses glückseligen Zustandes vorkommen: „eine Glückseligkeit, die ihren Grund hat in der reinsten Erkenntnifs von, in der lautersten Liebe zu, in der aufrichtigsten Dankbarkeit gegen, in dem unverbrüchlichsten Gehorsam an, und in dem unum-

schränktesten Vertrauen auf Gott, den man als das höchste Gut, als den Mittelpunkt unserer ganzen Glückseligkeit erkennt, dem man immer näher kommen, dem man immer ähnlicher werden — — wodurch man endelos in der Glückseligkeit emporsteigen soll." Und so wünschten wir „die herrlichen Zeugnisse in Gottes Wort, die uns die Seligkeit des künftigen Lebens nur in Bildern abschatten" (S. 73.), noch mit einem Blick auf den gegenwärtigen Seelenzustand des Christen begleitet; denn eben jene Aussicht wird nach der angedeuteten Stelle 1 Kor. 2, 9. dadurch noch mehr erheitert, daſs wir uns schon jetzt als Gottes Kinder erkennen (Röm. 8, 15 ff. 1 Joh. 3, 1 f.). — In der dritten Predigt über Henoch, 1 Mos. 5, 24. legt sich besonders das Talent des Verfassers in Schilderungen, verbunden mit seiner besonnenen exegetischen Bildung, dar. Nachdem gezeigt ist, daſs die Worte: Gott nahm ihn weg, nicht einen frühen Tod bezeichnen können, weil damals, wo von Unsterblichkeit nach dem Tode noch nicht die Rede war, nur langes Leben als Belohnung galt, und weil doch den sinnlichen, in die tiefste Unkunde alles Göttlichen versunkenen Menschen auf eine sinnliche Art bewiesen werden muſste, daſs Gott die Frommen belohnt, so entwirft der Redner das Bild, daſs Henoch, der lange vergeblich zur Buſse ermahnt, und an das nahe Strafgericht erinnert, nunmehr aber die Offenbarung weiter erhalten hatte, er werde vorher weggenommen werden, viele Menschen auf eine Anhöhe bestellt habe, wo er ihnen sein letztes Gotteswort verkündigen wollte. „Mit zahlreichen Schaaren begibt man sich von allen Seiten nach dem bestimmten Ort, um den Buſsprediger zu hören; nicht um sich nach seinem Rath von ihrer Gottlosigkeit zu Gott zu bekehren — — sondern um mit diesem lästigen Verkündiger schlimmer Dinge nur Spott zu treiben und ihn zu verhöhnen — vielleicht auch — — um sich seiner, der ihnen so verhaſst war, mit einem male zu entledigen, damit sie nicht mehr in ihrer Ruhe gestört, nicht mehr aus ihrem Sündenschlafe geweckt würden. Henoch steht auf einem erhabneren Ort; Ernst, hoher Ernst, aber auch Liebe und Mitleid stralt in diesem Augenblick von seinem Angesicht; er steht da wie ein Engel Gottes mitten unter den Engeln des Satans; rund um ihn her sind sie alle geschaart, welche mehr als sonst heute mit ihm ihren Spott zu treiben gedachten, und die umringen ihn wahrscheinlich am nächsten, die ihren Haſs und ihre Rachsucht noch heute in seinem Blute wünschten zu kühlen. Da öffnet Henoch seinen Mund, seine Lippen sind von einem heiligen Feuer angefacht, und über

dieselben fliefst die Gottessprache, von Gott selbst ihm mitgetheilt. Ernstlich straft er, herzlich warnt er, mit Eifer ermahnt er dieses gottlose, entartete Geschlecht. Aber vergebens; das Herz dieser Rotte berstet vor Aerger, sie knirschen mit den Zähnen, sie schwingen die Hände, es entsteht eine heftige Bewegung, und sie machen sich bereit, den Propheten Gottes zu tödten. Henoch läfst nicht die mindeste Furcht blicken, im Gegentheil scheint ein himmlischer Glanz seinem Angesicht zu entstralen. Auch hier wandelt er mit seinem Gott, auch hier vertraut er auf seine Beschirmung, die ihn gegen dieses böse Geschlecht schützen werde. Er winkt mit der Hand, und durch seine muthige Haltung für einen Augenblick betroffen, stehen sie unbeweglich still, und nun entdeckt er, was ihm Gott geoffenbart hat: dafs er ohne den Tod zu schmecken aus ihrer Mitte solle weggenommen werden, zur Belohnung seines Wandels mit Gott, welches dann zum Beweise dienen solle, dafs Gott ein gerechter Richter sey, der seine Drohungen buchstäblich erfülle, wenn sie sich nicht bekehren, und dafs sie einst nach dem Tode ihres Leibes die gerechte Vergeltung ihres Frevels empfangen würden. Aufs neue hört man Zähneknirschen, aufs neue entsteht eine allgemeine Bewegung; von allen Seiten erhebt sich ein Mordgeschrei gegen den Gottesmann; die ihm zunächst stehen, schwingen schon den Mordstreich, um das Blut dieses Gerechten zu dem Blute so vieler, durch sie vergossen, strömen zu lassen, und siehe da! auf einmal verschwindet der Gottesmann vor aller Augen: Henoch war nicht mehr, denn Gott nahm ihn hinweg. Wie das geschehen sey, das können wir Euch, m. G., nicht beantworten, da die Geschichte davon schweigt. Wohl könnten wir verschiedene Meinungen vorbringen, aber das sind denn auch nur Meinungen; genug, dafs es geschehen ist; das sey uns genug, um hierin die Weisheit und Güte Gottes zu verehren, der in der damaligen Zeit die ausgezeichnete Tugend eines Henochs auf eine solche ausgezeichnete Weise belohnte.« Kanzelredner, welche minder bescheiden sich der Meinungen enthalten würden, als der Vf. thut, könnten das Hinweggenommenwerden Henochs wohl gar von einem Zurückziehen in die Einsamkeit, in ein beschauliches Leben des Mysticismus, so sich und dem jetzigen Zeitgeist gefallend, ausdeuten. Gewifs wird man die Predigt nach der Behandlung des schwierigen Gegenstands, wie sie Hr. Sch. gewählt hat, erbaulich finden. — Die beiden folgenden Predigten, über Matth. 3, 9 f. und Ps. 133. enthalten ebenfalls manches, das wir hier mittheilen möchten, wenn es der Raum erlaubte.

Nur wiederholen wir die Erinnerung, dafs die Hauptsätze nicht kurz und bündig genug gefafst sind. — Wir wollten durch die Anzeige dieser Predigten zugleich auf den Geist der jetzigen holländischen Kanzelberedsamkeit aufmerksam machen, welche, wie sie manches von der deutschen aufgenommen hat, bildend auf diese zurückwirken kann.

Schwarz.

Achteri kebir.

Das ist der grofse Achteri, ein Foliant von 709 Seiten, gedruckt zu Konstantinopel im Ramasan 1242 (1827) unter der Leitung Ibrahim Saaib's. Eines der geschätztesten arabisch-türkischen Wörterbücher, welches, wenn gleich dem Umfange nach nur ein Drittheil der vor zwölf Jahren zu Konstantinopel in drei Foliobänden erschienenen Uebersetzung des Kamus, dennoch als eine, besonders für den türkischen Geschäftsmann, sehr nützliche Abkürzung in gröfserem und wohlverdientestem Rufe steht, und beiläufig 60,000 Artikel enthält. Ungeachtet der besonnenen Gedrängtheit, womit der Verfasser Mustafa Ben Schemseddin aus Karahissa, berühmt unter dem Namen Achteri, welcher zur Zeit Suleiman's des Gesetzgebers lebte, und sein Werk im Jahr 951 (1545) zu Kutahige vollendete, zu Werke gegangen ist, enthält dasselbe dennoch als Beispiele zur Erläuterung seltener Wörter oder ungebräuchlicher Redensarten hundert Koransstellen, und eben so viel Stellen der Ueberlieferung. Da einerseits der Raum dieser Blätter eine etymologische Musterung des Inhalts verwehrt, andererseits die Sunna selbst nach allem, was für die Bekanntmachung derselben in den letzten zwanzig Jahren geschehen und was in dem Artikel Hadith von Ersch's Encyclopädie noch jüngst erschöpfend zusammengestellt worden, noch immer zur vollkommenen Würdigung der durch die Prophetensatzung bedingten Sitte und Charakteristik des islamitischen Morgenlandes, viel zu wenig bekannt ist, so glaubt Recensent dieser Anzeige die gröfste Gemeinnützigkeit zu geben, indem er die in dem vorliegenden Wörterbuche enthaltene Centurie von Ueberlieferungen übersetzt, und zugleich die Seitenzahl angibt, damit den Orientalisten die Auffindung dieser Stellen, und künftigen Herausgebern der Sunna die Bekanntmachung des Textes erleichtert sey.

1. (S. 38) Besuche den Kranken alle anderte Tag; 2. (S. 64) die Kammer des im Islam gegrabenen Brunnens ist fünf und zwanzig Ellen; 3. (S. 91) die Anwünschungen sind Gottes d. i. Gottes ist die Herrschaft; 4. (S. 123) die Heerde Schafe (Tiaa) zählt deren vierzig; 5. (S. 128) Pecora cacant (largiter) et vos cacatis subtiliter; 6 (S. 141) die dem ewigen Feuer Bestimmten sind alle dicke stolze Wänste; 7. (S. 175) Verbirg die Matten deines Hauses (Hils die Unterlage der Teppiche ist das deutsche Holster); 8. (S. 175) Er theilt seine Hilfe zwischen den Beni Koreisch und Ansar (das arabische Wort Hilf ist sowohl dem Laute als dem Sinne nach ganz das deutsche Hilfe); 9. (S. 177) die vortrefflichste der Handlungen ist die kräftigste und heftigste (Ahmes von Hamese, daher der Name des Helden Hamsa [mit einem Ha], welcher mit Hemse [mit einem He] der arabischen Grammatiker nicht zu verwechseln ist); 10. (S. 182) Wir flüchten zu Gott wider den Mangel nach dem Ueberfluſs; 11. (S. 188) Jedes Gebet, in welchem nicht die Mutter der Schrift [die erste Sure des Korans] gelesen wird, ist mangelhaft; 12. (S. 210) Ich bin nicht vom Spiele, und das Spiel ist nicht von mir; 13. (S. 213) Diese sind nur Kaufleute, welche die Pilgerkarawane begleiten, aber sie haben das Pilgerkleid angezogen [von den fünf Worten dieses Spruches, nämlich huelauddadsch u lebesu bil hadsch, sind drei zugleich deutsch, die Partikel u (et) das deutsche und, hadsch und dadsch sind vermuthlich durch die Kreuzzüge in das deutsche landschaftliche hatschen, mühselig gehen, und Tatsch, ein schwerfälliger Tropf, übergegangen]; 14. (S. 215) Krümmet die Gränzen d. i. erweitert dieselben, so viel ihr könnt; 15. (S. 219) Der Rechtglaubige tappt und labt [auch hier sind die zwei arabischen Worte daabe und laabe, welche tappende und liebende Unterhaltung bedeuten, dieselben mit dem Deutschen]; 16. (S. 230) Es braucht nicht zu schneiden, wenn man an sich reiſst; 17. (S. 255) Von der Höhe der sieben Erker d. i. der sieben Himmel [das arabische Wort Erkaat verwandt mit dem deutschen Erker]; 18. (S. 265. vorvorletzte Zeile) Schmälet nicht das Kameel, denn dasselbe stillet das Blut d. i. es wird statt des Blutgeldes zur Sühnung verübten Mordes angenommen; 19. (S. 257) Das Rind iſst und bricht von jedem Baume; 20. (S. 260) Si aliquis ex vobis mingere vult, quaerat locum depressum; 21. (S. 268) Als Moises zum Pharao kam, war er in wollenen Rock gekleidet [der Name dieses Kleides, Seramanka, soll nach dem Achteri aus dem Hebräischen, nach dem Kamus wahrscheinlicher aus dem Per-

sischen abgeleitet seyn, dieses ist augenscheinlich das Σκαραμαγχον oder Σκαραμαγγιον der Byzantiner, welches im Glossarium des Ducange erläutert wird; 22. (S. 219) Die Heurath der Tochter oder Schwester bestebt nicht im Islam; 23. (S. 320) Er schickte ihm ein Schaf mit dessen Lamm [das arabische Schafi heifst das Schaf mit seinem Lamm]; 24. (S. 322) Der Prophet verwarf die Pferde, welche drei Füfse schwarz und einen weifs, oder drei weifs und einen schwarz haben; 25. (S. 322) Die besten der Pferde sind die Rappen mit weissen Flecken an Stirn und Lippen, hernach die flockigen mit drei schwarzen oder weifsen Füfsen; 26. (S. 322) Der Prophet liefs sich schröpfen, und sagte dann, gebt dem Schröpfer seinen Lohn; 27. (S. 323) Sie kam auf mich zu mit ihrem rechten Gliede (Fufse); 28. (S. 339) Die Leere der Häuser hat sein Gutes; 29. (S. 344) Der Oheim des Mannes ist seines Vaters Bruder [das arabische Wort Amm (patruus) ist dasselbe mit dem deutschen Ohm]; 30. (S. 349) Keiner von euch sitze zwischen der Sonne und dem Schatten, denn dies ist der Sitzort der Teufel; 31. (S. 384) Es gibt keine Ansteckung der Krankheit [hieraus lassen sich die Verwüstungen der Pest in islamitischen Ländern am besten erklären]; 32. (S. 384 vorvorletzte Zeile) Die Menschen werden zu Grunde, bis sie um Verzeihung flehen für ihre Seelen; 33. (S. 385 zweite Zeile) Was ist euch, dafs ihr eure Vorhöfe, in welchen die Misthaufen, nicht reiniget? 34. (S. 385) Man fragte den Ibn Abbas um das Blut der monatlichen Reinigung (woher es komme) und er sagte, es fliefst aus der Ader Aasil; 35. (S. 394) Neun Zehntel des Erwerbs sind in der Kaufmannschaft; 36. (S. 398) Es gibt keine Zergliederung des Gewichtes (in der Erbtheilung), ausgenommen bei theilbaren Gegenständen; was nicht getheilt werden kann, wie z. B. ein Gerstenkorn und dergleichen, kann nicht getrennt werden, und wenn die Erben ihnen oder andern zum Schaden die Theilung begehren, so wird es verkauft, und dann das Achtel unter sie getheilt; 37. (S. 408 letzte Zeile) Die Geister der Martyrer wohnen in dem Kropfe grüner Vögel, welche an den Früchten des Paradeises hängen; 38. (S. 421) Wechselt mit dem Besuche der Kranken alle anderte und vierte Tage ab; 39. (S. 421) Hütet euch vor dem gewürzten (abyssinischen) Weine; 40. (S. 424) Es gilt kein Mangel beim Gebete d. i. des unvollkommenen, wo das Sudschud und Rukuu (Niederwerfen und Wiederaufstehen) nicht vollendet wird, gilt nicht; 41. (S. 425) Der Prophet verbot den Kauf und Verkauf, dessen Gegenstand ungewifs, als z. B. des Fisches im Wasser und des Vogels in der Luft;

42. (S. 437 vorletzte Zeile) Von dem, was durch natürlich strömendes Wasser bewässert wird, ist der Zehent, und von dem, was durch den Eimer bewässert wird, ist der halbe Zehent zu entrichten; 43. (S. 441) Sie beschoren ihre Häupter gleich dem Neste des Vogels Kata d. i. sie beschoren dieselben bis auf einen Büschel Haare in der Mitte; 44. (S. 443) Diese sind Flüchtlinge der Koreisch, werde ich den Beni Koreisch ihre Flüchtlinge denn nicht zurückgeben [das arabische Wort für Flucht ist Ferr und Tirar und nicht Hidschret, welches in Europa eben so irrig Hegira gelesen, als mit Flucht übersetzt wird, indem es keineswegs Flucht, sondern nur Auswanderung und Zurückziehung bedeutet]; 45. (S. 451) Gott wolle deinen Mund nicht brechen (öffnen); 46. (S. 454) Wer da bewahrt, was zwischen seinen beiden Kinnbacken, wird ins Paradies eingehen; 47. (S. 458) Wenn du dich waschest, vergiss nicht dich auf der rechten und linken Seite deines Halses zu waschen; 48. (S. 460) Der Prophet verbot das Feher d. i. vir postquam ancillam intraverit prius quam semen ejecerit, aliam non intret; 49. (S. 467) Wenn der Neumond euch durch eine Wolke versteckt ist, so bestimmet ihr selbst die Zeit desselben; 50. (S. 465) Wer im Islam schändliche Gedichte verfasst (ist schuldig); 51. (S. 471) Als die Gefährten des Propheten nach Medina kamen, waren sie noch von keiner Krankheit befallen gewesen; 52. (S. 471) Seyd fest und beständig im Gebete; 53. (S. 472) Ein Weib fragte den Propheten wegen des Blutes der monatlichen Reinigung, und er befahl ihr, es mit dem Ende der Finger wegzuwaschen; 54. (S. 474) Leute beklagten sich beim Propheten, dass die Pest in ihrem Lande, er sagte ihnen, wandert aus, denn die Nähe bringt Verderben [diese Ueberlieferung ist im vollsten Widerspruch mit der oben unter No. 31 gegebenen]; 55. (S. 477) Der Prophet verbot seidene ägyptische Zeuge (Kasi vermuthlich vom Berge Cassius) zu tragen; 56. (S. 488) Wie öde ist nicht das Haus, in welchem nur Essig und Gras; 57. (S. 497) Der Prophet verbot das leere Geschwätze [Kilu kal, wie das englische chit chat]; 58. (S. 501) Leberweh kömmt vom Trinken ohne abzusetzen; 59. (S. 506) Die Pilgerschaft liegt euch ob; 60. (S. 515) Lasst euere Knaben auf den Rücken schlafen, denn der Teufel ist gar gäh (von hinten); 61. (S. 515) Beschuldige keinen deines Stammes des Unglaubens [d. i. der Undankbarkeit und der Verfinsterung, denn die Wurzel Kefere heisst: er ist undankbar und ein Obscurant gewesen]; 62. (S. 516) Gott hat der Familie Mohammeds hinlänglichen Unterhalt gegeben; 63. (S. 516) Trinkt nicht aus den Scharten des Gefäs-

ses, denn dort hat der Teufel seinen Sitz; 64. (S. 522) Bei Gott! wenn du dieses thust, wird dich Gott köpflings hinabstürzen ins Feuer; 65. (S. 529) Leset den Koran mit der Modulation arabischer Laute; 66. (S. 537) Wer sich bewahrt vor dem Bösen des Geklatsches der Zunge (Laklakat), des Rumorens des Bauches (Kabkabat) und dem Wikelwakel des Zeugungsgliedes (Sebsebet), ist schon wohl bewahrt; 67. (S. 539) Wer drei Töchter hat, und ihre Heftigkeit geduldig erträgt, zieht sich dadurch einen Schleier vor dem Höllen-Feuer vor; 68. (S. 540) Es war ein Wort Abudalibs, welchem der Prophet losete [das arabische lauſs ist mit dem deutschen losen (horchen) schall- und sinnverwandt]; 69. (S. 540) Das Kind hängt an dem Herzen; 70. (S. 544) Gegenseitiger Bund (Hilf) ist Geschwüren gesund, aber gegenseitiges Bewegen zerstöret den Seegen [viel Köche versalzen die Suppe]; 71. (S. 545) Der Rechtgläubige ist gleich einem Hunde, welcher in einem Brode eine Nadel gefressen; 72. (S. 550) zu Grunde gehen die gar zu Geschäftigen; 63. (S. 557) Es ist nicht verboten (einem Erwachsenen) einen oder zwei Sauger zu thun an der Brust einer Säugenden; 74. (S. 605) Der Prophet sprach zu seinen Gefährten, als sie einen Araber prügelten, bessert eure Natur; 75. (S. 610) Das Gebet nützt nicht dem einzelnen hinter der Reihe stehenden (qui se segregat a communitate, se segregat a gratia); 76. (S. 625) Ter post urinationem contrectavit penem (eum purgandi caussa); 77. (S. 637) Wenn ihn (den Propheten) eine Zauberei mündlich oder schriftlich anfocht, sprach er: Ich nahm meine Zuflucht zum Herrn der Menschen! 78. (S. 646) Die Völker Gog und Magog wird ein kleines weiſses Würmchen eines Kernes überwältigen und unterjochen; 79. (S. 650) Die ersten Moslimen läuteten zum Gebete mit Glocken, bis daſs Abdullah Ben Seid den mündlichen Ausruf des Gebetes (Esan) im Schlafe vernahm; 80. (S. 651) Zwei Gierige werden nie gesättiget, der Gierige nach Reichthum und der Gierige nach Wissenschaften; 81. (S. 663) Der Prophet opferte zwei gesprenkelte verschnittene Schöpse; 82. (S. 671) Wenn die Welt bei Gott dem Allerhöchsten gewogen würde, würde sie so viel wägen, als die Flügel einer Mücke; 83. (S. 673) Gott flucht dem Weibe, das die Zähne feilt, und dem, das sich die Zähne feilen läſst; 84. (S. 674) Gott flucht dem taituirenden und taituirten Weibe; 85. (S. 675) Gott flucht dem Weibe, das Haare fälscht, und dem, das sich dieselben fälschen läſst; 86. (S. 677) O mein Gott! ich flüchte mich zu dir nach den Beschwerlichkeiten der Reise; 87. (S. 681) Er (der Prophet) war so ge-

schäftig zwischen Ssafa und Merwet hin und her zu rennen, dafs er den Zwischenraum dieser beiden Berge ausfüllte, wie der Stöpsel den Mund des Wasserschlauches; 88. (S. 682) Sie empfieng ein vollkommenes Heurathsgut ohne Ueberflufs und Abgang; 89. (S. 684) gib ein Hochzeitsmahl und wäre es nur ein Schaf; 90. (S. 685) Als Adam von dem Paradiese niederstieg, schmifs ihn Gott mit Gewalt auf die Erde; 91. (S. 702) Geht schnell bei der Bestattung einer Leiche und schleichet nicht wie die Juden [das arabische hud, langsam wie ein Jude gehen, gerade das Gegentheil des deutschen hudeln]; 92. (S. 703) Güter mit Unrecht erworben, macht der Herr verschwinden in den Gruben zwischen den Sandhügeln; 93. (S. 703) Werdet ihr Thoren seyn wie die Juden und Christen? 94. (S. 704) Der Prophet sprach von seiner Moschee: Bessere dieselbe aus; 95. (S. 477) Sie waren zerstreut wie Wolkenfetzen; 96. (S. 480) Wenn ich euch erzählte (sagt die Ueberlieferung aus dem Munde Ebi Hureire's) alles, was ich weifs, so würdet ihr mich mit Matten bewerfen; 97. (S. 538) Aus dem Munde Ebi Hureire's, seine Sünde (Hasan's oder Husein's) war läfslich [das arabische lukaa, winzig, verächtlich, das Gegentheil des englichen lucky]; 98. (S. 572) Wenn er schlief, befahl er wohlriechendes Wasser zu bringen; 99. (S. 599) Wer im Islam Schmähgedichte spricht und dessen Zunge ausgelassen ist (verdient Strafe, wie oben unter No. 59); 100. Nafs der höchste Grad der Vollendung ist unstreitig mit dem griechischen Νοῦς verwandt, so heifst S. 639 in der Ueberlieferung aus dem Munde Ali's, wenn die Weiber zum Nafs d. i. zum Gebrauche ihrer völligen Vernunft gekommen.

Zum Schlusse dieser Anzeige bemerkt Recensent noch, mit Berücksichtigung eines unlängst über die Abstammung des Wortes Ssofi vom arabischen Ssafa, rein, oder Ssuf, Wolle, geführten Streites, dafs sich die Worte Tassawuf d. i. die Ascetik des Ssofi und Mutessawif d. i. der Asceteiker weder im vorliegenden Wörterbuche, noch im Kamus finden, welches der schlagendste Beweis, dafs die arabischen Lexicographen das Wort Ssofi (welches so wie die Lehre selbst ursprünglich aus Persien oder Indien stammt, und kein arabisches oder moslimisches Product ist, wie Herr Tholuck behaupten will) gar nicht für arabisch anerkennen, und dafs also die Herleitung desselben aus dem Arabischen ganz und gar unzulässig. Sollte aber nach dem neuesten Verfahren allgemeiner Synglosse die Verwandtschaft der indischen Ssôfi, welche schon Alexander als Gymnosophisten an den Ufern

des Indus kannte, im Arabischen durchaus nachgewiesen werden, so ist wohl die Verwandtschaft mit Ssafa, Reinigkeit, und Ssafi, rein, nicht nur deshalb die nächste, weil der Sofismus seinem ausgesprochenen Zwecke nach eine Lehre der Reinigung und Läuterung ist, sondern auch, weil der Ssofi ganz gewifs mit dem griechischen Σοφος und lateinischen *sapiens* in näherer Begriffverbindung steht, als mit dem arabischen Ssuf, Wolle, und dem deutschen Schaf (landschaftlich Schof).

Memoir of the Geology of central France; including the volcanic formations of Auvergne, the Velay Rees and the Vivarais. By G. Poulett Scrope. London, printed for Longman, Rees, Orme, Brown and Green. 1827. 4. XVI and 182 S. (Mit einem Atlas, Karten, Ansichten und Durchschnitte enthaltend.)

Wir bescheiden uns, dafs der Anzeige vorliegender wichtiger Schrift ein Bericht über zwei andere bedeutende Werke hätte vorangehen müssen — wir meinen die Beschreibung thätiger und erloschener Vulkane von Daubeny, und die Betrachtungen über die Feuerberge von Scrope, indem namentlich die Kenntnifs des letztern Buches beim Studium der Abhandlung über die Geognosie des mittlern Frankreichs vorausgesetzt wird; besondere Gründe bestimmten uns, den Lesern dieser Blätter vor Allem von der vorliegenden Schrift Rechenschaft zu geben, wir behalten uns vor, in der nächsten Zeit auf die beiden erwähnten classischen Werke zurückzukommen.

Aus dem, unter dem 6. April 1822 zu Mailand verfafsten, Vorwort erfahren wir, dafs das Manuscript zu dem Buche, von dem wir gegenwärtig Bericht erstatten, bereits vor sechs Jahren aus Italien nach England gesendet ward, jedoch, wegen Mangel eines Verlegers (die vielen, mitunter in sehr grofsem Maafsstabe verfafsten Ansichten, Durchschnitte u. s. w. schreckten ab), ungedruckt bleiben mufste. Den Freunden der Wissenschaft ist, durch die eingetretene Zögerung, Belehrung und Genufs allerdings länger entzogen worden, aber das Werk hat dadurch, dafs Hr. Scrope sich zum Selbst-Verlag entschlofs, offenbar sehr gewonnen, denn wir bezweifeln, dafs irgend eine unter den sorgsam rechnenden Buchhandlungen sich dazu würde haben bestimmen lassen, dem Atlasse die Vollendung in der Ausführung zu verleihen, welche denselben

in so hohem Grade auszeichnet. Wir werden auf diesen Gegenstand am Schlusse zurückkommen.

Scrope, welcher die Vulkane Italiens, den Vesuv, den Aetna, den Stromboli, Volcano u. s. w. besucht, und zu mehren Malen den, um seiner vulkanischen Phänomene willen berühmten, Landstrich auf der westlichen Apenninen-Seite durchwandert hatte, wendete sich nach der Auvergne (1821), um die ausgebrannten Feuerberge dieser Gegend, und ihre Erzeugnisse zu erforschen. Nach einem allgemeinen Abrifs der primitiven, secundären und tertiären Formationen, welche das Innere Frankreichs aufzuweisen hat, folgt die Betrachtung der vulkanischen Gebilde. Wir können nur bedauern, dafs der beschränkte Raum uns nicht mehr Ausführlichkeit gestattet, indessen wollen wir versuchen, die wichtigsten Bemerkungen zusammengedrängt vorzulegen.

In dem Vorworte (p. X) erklärt sich der Verf. über einen, für die Theorie der Feuerberge so besonders wichtigen, Punkt. Er weicht nämlich von den meisten frühern Schriftstellern darin ab, dafs er annimmt, die gröfsere Menge der Lava hätte sich, zur Zeit ihres Fliefsens, nicht im Zustande eigentlicher Schmelzung befunden, sondern man müsse sich dieselbe vielmehr denken als aus festen crystallinischen Theilchen bestehend, welche, durch Vermittelung eines dazwischen tretenden elastischen Fluidums, über einander hingleiten. (Wir werden auf diese Ansicht und ihre weitere Ausführung, so wie auf manche dagegen statt gehabte Einreden, zurückkommen, wenn wir von dem oben erwähnten Werke Scropes über die Feuerberge im Allgemeinen demnächst Nachricht geben.)

Primitive und sekundäre Formationen des mittlern Frankreichs. (S. 3) Allgemeine Umrisse. Abtheilung in Ebenen, Gebirge, in bergiges und hügeliches Land. Geschichtete und ungeschichtete Felsmassen. Primitiver Distrikt. Genaue Grenzen lassen sich, wie begreiflich, zwischen den verschiedenen Haupt-Gebilden nicht immer ziehen. Sekundäre Formationen. (S. 8) In den Trümmer-Gebilden des mittlern Frankreichs, in den Sandsteinen und Konglomeraten, sieht man wohl Bruchstücke primitiver Felsarten verschiedener Natur, so wie Fragmente von Uebergangs-Gesteinen, allein von Trümmern vulkanischer Massen, von Trachyten, Phonolithen und Basalten, zeigen sie sich ganz frei. Jene Formationen müssen demnach ältern Ursprungs seyn, als irgend eine der Eruptionen der sie umgebenden Berge. Süfswasser-Formationen in *Limagne*. (S. 13) Die ausgezeichnete Fruchtbarkeit des Bodens in der früher unter dem

Namen „*Limagne d'Auvergne*" bekannten Gegend, dem sogenannten Garten Frankreichs, wird vorzüglich bedingt durch den *detritus* vulkanischer Gesteine, der einen grofsen Theil des Bodens ausmacht. Das Verbundenseyn vulkanischer Erzeugnisse mit Süfswasser-Formationen hat auf verschiedene Weise statt; theils sieht man Bruchstücke von Basalten, Schlacken und einige wenige Augit-Krystalle in geringerer und gröfserer Häufigkeit durch Kalkstein-Schichten zerstreut, denen ihre wagerechte Lage geblieben und welche überhaupt keine Spuren erlittener Störungen wahrnehmen lassen; theils dürfte die Einmengung solcher Substanzen mehr gewaltsam und stürmisch geschehen seyn, jede Spur von Schichtung ist vernichtet, kalkige und vulkanische Theile erscheinen innig gemengt. Dafs Eruptionen selbst in den neueren Perioden der Kalk-Bildungen eingetreten, ergibt sich aus den Schichten, welche Trümmer der Laven umschliefsen, die allem Anscheine nach die Basis des *Puy du Dallet* ausmachen. Die Süfswasser-Formation des Beckens der Ober-Loire enthält eine Reihe von Lagen, welche vielleicht alle drei successive Süfswasser-Gebilde des Pariser Beckens darstellen. Auch hier trifft man ungeheuere und wiederholte Aufhäufungen vulkanischer Erzeugnisse, deren Mächtigkeit mitunter 2 bis 300 Fufs beträgt. Im Becken von *Le Puy* im *Velay* finden sich die lehrreichsten Beweise, wie selbst die weichsten Mergel, unter einer schüzzenden basaltischen Decke, den zerstörenden Einwirkungen der Atmosphärilien besser zu widerstehen gewufst, als der Granit an und für sich. Zur jüngsten Süfswasser-Formation der *Auvergne* gehört das Becken von *Menat*. Es ist beinahe kreisrund, hat ungefähr eine Meile im Durchmesser und erscheint ganz von primitivem Gestein umgeben.

Vulkanische Formationen. Gedrängte Zusammenstellung dessen, was bis jetzt zur näheren Kenntnifs derselben geschehen. Guettard und Malesherbes waren die ersten, welche die so interessanten Erscheinungen aus dem wahren Gesichtspunkte auffafsten (1751). Einige Jahre später gab Desmarest seine Abhandlung über den Ursprung des Basaltes heraus, und Faujas de Saint Fond machte seine Nachforschungen über die erloschenen Vulkane in *Velay* und *Vivarais* bekannt (da er jedoch mit dem Phänomen noch thätiger Feuerberge durch Selbstansicht nicht vertraut war, so liefs dieser sonst so regsame Gebirgsforscher sich zahllose Irrthümer zu Schulden kommen). Nicht bedeutend ist die wissenschaftliche Ausbeute in Legrand d'Aussy's Buche (*Voyage en Auvergne*; 1794). Dolomieu reiste mehr im Fluge durch die *Auvergne*

(1797), und der Bericht, welchen der hochverdiente Gelehrte dem Pariser Institute über seine geognostische Wanderung erstattete, erwähnt des denkwürdigen Landstriches sehr kurz (wie es fast scheinen möchte, nur um Bestätigung einer Lieblings-Theorie, die feuerige Flüssigkeit des Erdinnern betreffend, zu finden). MONTLOSIER war der erste, welcher die wahre Natur dieses Plateaus und Kegelberge aus Basalt zusammengesetzt, darstellte, und gleichsam den Schlüssel für das geognostische Studium der *Auvergne* gab. Seine Beobachtungen (1802) wurden gewissermaſsen die Basis für spätere Forscher. Die wesentlichen Verdienste unseres groſsen vaterländischen Geognosten L. VON BUCH um die *Auvergne* hätte SCROPE nicht blos nach dem Briefe an PICTET beurtheilen sollen, er würde gewiſs zu andern Ansichten gelangt seyn, als die S. 38 ausgesprochenen. Unter den Forschern endlich, welche in neuern Zeiten das interessante Land besuchten, sind besonders zu nennen: RAMOND (dem wir die trefflichen barometrischen Messungen, verbunden mit einer Vielzahl der wichtigsten Bemerkungen, zu danken haben), D'AUBUISSON (welcher dem Institute seine Beobachtungen in *Auvergne*, *Velay* und *Vivarais* übergab, eine Reise, die den frühern Neptunisten dem entgegengesetzten Glauben zuführte), LE COCQ, Graf DE LAIZER, CORDIER und DAUBENY. Unserem Vf. endlich gebührt das Verdienst, daſs er die zerstreuten Nachrichten auf sehr verständige Weise zusammenfaſste, mit eignen lehrreichen Beobachtungen vermehrte und mit lobenswerther Bescheidenheit seine gelungene Darstellung dieses so höchst interessanten französischen Landstrichs der mineralogischen Lesewelt vorlegte.

Allgemeine Betrachtungen über die vulkanischen Formationen auf der hohen Platteform des innern Frankreichs. (S. 40) Die Feuer-Gebilde steigen, an allen sichtbaren Stellen, um Vieles höher an, als die primitiven Plateaus. Die Lagerungsweise der vulkanischen Felsmassen, verbunden mit einigen auffallenden Verschiedenheiten ihres mineralogischen Charakters, ihrer Zusammensetzung, führt zur Annahme einer Abtheilung derselben in zwei Hauptklassen. (SCROPE bestreitet die Eintheilung der vulkanischen Reste in alte und neue, welche MONTLOSIER zuerst vorschlug.)

Zur ersten Klasse vulkanischer Formationen gehören die ungeheueren Berggruppen von *Mont Dor*, *Cantal* und *Mezen*. Aus den sie umziehenden Plateaus steigen die beiden ersten um mehr als 6000 Fuſs, die letzten um

5000 Fuſs Seehöhe empor. Sie tragen, ungeachtet mancher Abweichungen, in Charakter und Lagerungsart der Gesteine, das Gepräge gemeinsamen Ursprungs. Basalte und Trachyte setzen dieselben zusammen; ihre gröſsere Hälfte aber besteht aus Trümmern dieser Gebilde, aus Bimsstein und Schlacken, und darunter sieht man Fragmente von Granit; das Ganze ist oft vereinigt zu Tuffen oder Breccien.

Diese Vulkane, ob gleichzeitig oder nicht, sind wahrscheinlich die ältesten, welche in dem Lande, wovon die Rede, ihre Spuren hinterlieſsen.

In der zweiten Klasse vulkanischer Formationen zeigen sich Basalte und ihre Konglomerate vorherrschend. Sie treten, im Gegensatze der Produkte der ersten Klasse, sehr allgemein zerstreut über einer groſsen Oberfläche des primitiven Plateaus auf und sind nicht zu hohen deutlichen Berggruppen vereinigt. Die Vulkane von *Mont Dor*, *Cantal* und *Mezen* scheinen ihre Ausbrüche, gleich den meisten der bekannten Feuerberge unserer Zeit, aus einem und demselben Heerde gehabt zu haben; die neuern Eruptionen dürften, kaum in irgend einem Falle, auf der nämlichen Stelle wiederholt worden seyn; es sind einzelne Ausbrüche auf verschiedenen, obwohl benachbarten Punkten, und ihre linienartige Vertheilung ist höchst merkwürdig. Diese eigenthümliche Vertheilung der vergleichungsweise neuen Vulkane, ihr Erscheinen in einer Richtung übereintreffend mit jener der granitischen Ablagerung, aus deren Innerem sie wahrscheinlich herausbrachen, ist nur Wiederholung einer denkwürdigen Thatsache, nämlich ihres Parallelismus zur allgemeinen Richtung der Schichten, oder der Axen der Bergzüge, in deren Nähe sie vorkommen, und dieser Parallelismus ist ohne Zweifel Folge des Entstehens einer tiefen Längen-Spalte während der gewaltsamen Emporhebung solcher Züge.

Diese Ausbrüche scheinen in Zwischenräumen statt gehabt zu haben in einer Periode, welche jener folgte, in der die gewöhnlich thätigen gröſsern Feuerberge wirkten; diese Periode ist vergleichungsweise neuer, denn ihre Erzeugnisse treten unter sehr verschiedenen Umständen auf, Umstände, einen beträchtlichen Zeit-Unterschied andeutend. Einige solcher vulkanischen Ueberbleibsel tragen Züge, denen der neuen Eruptionen des Aetna und Vesuv ganz ähnlich; sie stellen sich als kegelförmige Berge dar, mit mehr oder weniger runden Kratern auf ihren Gipfeln, augenfällige Resultate der, um die Feuerschlünde statt gehabten Aufhäufungen lockerer Schlacken, herausgeschleudert durch gewaltsame gasförmige

Explosionen. Man sieht Lavaströme, theils aus den niedrigsten Stellen des Kraterrandes, theils aus dem Fuſse der Kegelberge hervorgebrochen, die, auf weite Strecken von ihrer Quelle sich ausbreitend, stets das tiefste Niveau suchten; sie drangen in Thäler vor, sie erfüllten Strombetten und dehnten sich über groſse Flächen aus, je nach der Beschaffenheit des Bodens, welchen dieselben erreichten. So findet man im Allgemeinen die Verhältnisse um *Clermont*. Fehlten nicht alle geschichtlichen Nachrichten über das Thätigseyn dieser Vulkane, so könnte die Frischheit ihrer Produkte zum Glauben verleiten, sie seyen kaum abgekühlt; allein die Lagerungs-Bezeichnungen mancher Lavenströme der Art, — obwohl sie rauh von Aussehen sind und kaum Boden genug darbieten für einen sehr ärmlichen Pflanzenwuchs, — weisen dennoch auf ein hohes Alter hin. — — Ströme von Basalt sind hin und wieder noch in ihrer Ganzheit vorhanden; sie erstrecken sich, mit allmählichem Fall, von ihrem Ursprunge an, auf beträchtliche Weite über die sogenannten Ur-Gebilde hinaus, wie über die Süſswasser-Formationen.

Der Verf. geht nun zur ausführlichen Schilderung der vulkanischen Formationen über, Einzelnheiten, in denen wir ihm nicht folgen können. Am Schlusse des Werkes aber legt derselbe allgemeine Betrachtungen dar, die wichtigsten Thatsachen betreffend, welche aus der Gesammtheit der geschilderten Formationen sich ergeben. Wir heben diejenigen heraus, denen eine ganz besondere geognostische Bedeutung zusteht.

Gewaltige Massen der sogenannten primitiven Gebilde steigen, einer ungeheuern Hervorragung gleich, aus den sekundären Schichten auf, und letztere erheben sich nach S. und O. gegen die ältern Formationen, die, in nördlicher und westlicher Richtung allmählig abfallend, das einförmige Gehänge ausmachen, welches bis zu dem Ufer des Atlantischen Meeres, und bis zu den Ebenen des nördlichen Frankreichs andauert.

In dem Bereiche des hoch liegenden Distrikts trifft man keine meerischen Ablagerungen von neuerer Entstehung, als das Jurakalk, und in der Nähe des erhabenen Landstrichs sind im Norden nur die niederen Kreideberge von *Champagne* und *Touraine* vorhanden, so wie im Süden das noch tiefere Becken von *Languedoc*. Kalkige und zum Theil sandige Ablagerungen, aufgehäufte Sedimente eines oder mehrerer ausgedehnter Süſswasser-Seen, erfüllen die Haupt-Niederungen in dem primitiven Tafellande und erstrecken sich gegen Norden bis in die Nähe von *Nevers* und *Moulins*.

Der Beschluſs folgt.

N. 28. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Scrope Memoir of the Geology of central France.

(Beschlufs.)

Der untersuchte Gebirgs-Distrikt liefs die Gegenwart von wenigstens drei kalkigen Süfswasser-Ablagerungen erkennen und es drängte sich dabei sehr begreiflich die Frage auf: über den Ursprung dieser ungeheuern Kalk-Massen? Andere Beispiele analoger Formationen werden gewöhnlich in Ausweitungen getroffen, die von Kreide, oder von sekundären Kalksteinen umgürtet erscheinen. Nach der Behauptung von MARCEL DE SERRES soll dies sogar unveränderlich der Fall seyn. Die kalkigen Formationen von *Auvergne*, vom *Cantal*, von der *hohen Loire* und von *Montbrison* zeigen sich nach allen Seiten umschlossen von granitischen Gebilden. Dieser Umstand widerstreitet gänzlich der Vermuthung: es könne der kohlensaure Kalk vom *detritus* anderer Kalk-Schichten abstammen; und es sind demnach die kalkhaltigen Quellen von *St. Alyre*, *Rambon*, *Chalucet*, so wie die zahlreichen andern von gleicher Natur — die ohne Zweifel bereits vorhanden waren, als die unterirdischen Kräfte dieses Landstriches mit höchster Gewalt wirkten — denen wir die Entstehung jener Formationen zuzuschreiben haben. Ein grofser Theil des Kalkes, zugeführt von denjenigen Quellen, die tiefer lagen, als die Seeen, wurde, so scheint es, zuerst abgeschieden durch Wasserpflanzen, auf dem Boden derselben gedeihend (sehr häufige Abdrücke davon werden noch gegenwärtig getroffen), und diente sodann als Ausfüllendes für die zahllosen Schaalthiere, welche durch ihre Aufhäufung und allmählige Absetzung die mergeligen Schichten dieser See-Becken erzeugten; an jenen Stellen aber, wo die Quellen die kalkige Substanz in grofser Menge lieferten, oder wo der Absatz unter dem Luftzutritt statt hatte, bildeten sich Lagen von mehr oder minder dichtem, unvollkommen krystallinischem Kalk. Diese Ansicht gewinnt noch weitere Bestätigung durch

den Umstand, dafs man sowohl kieselige Substanzen trifft, die bekanntlich in vulkanischen Gegenden durch heifse Quellen häufig abgesetzt werden, als auch durch die Gegenwart des Gypses: es sind in Verlaufe des Werkes die Beweise geführt worden, dafs Ausbrüche von Feuerbergen statt gefunden während der Ablagerung der Kalk-Schichten von der *Limagne*, dem *Cantal* und wahrscheinlich auch der *obern Loire*: und wenn, wie es bei Phänomenen der Art gewöhnlich, geschwefeltes Wasserstoff-Gas sich entwickelte und durch den weichen Mergelboden der Seen hindurchdrang, so mufste nothwendig die, mit dem Kalke sich verbindende, Schwefelsäure das eine der eben genannten Mineralien erzeugen: ein Theil desselben dürfte an Ort und Stelle abgesetzt worden seyn, während das Uebrige, in Wasser aufgelöst, fortgeführt und endlich in tieferen See-Becken abgelagert wurde. (Pariser Gyps?) Der starke Geruch nach geschwefeltem Wasserstoff-Gas, welchen der mergelige Kalk von *Le Puy* von sich gibt, scheint allerdings zu beweisen, dafs jenes Gas zur Zeit seiner Ablagerung erzeugt wurde.

Die Süfswasser-Gebilde des mittlern Frankreichs sind nur in einer Hinsicht — nämlich durch die Anwesenheit der Kiesel-Substanz, für welche die heifsen Quellen den Aufschlufs gewähren — verschieden von den neuern, Muscheln führenden Mergel-Ablagerungen des *Bakie* und anderer Seen in Schottland, die Lyell so meisterhaft geschildert. Beide Formationen enthalten *Lymnaeus*, *Planorbis*, *Helix*, eine *Cypris*-Art, so wie Ueberbleibsel von *Chara* und *Gyrogonites*; beide haben Mergel-Schichten aufzuweisen, in denen keine Spur von Muscheln vorhanden, während sie hin und wieder Gebeine von Mammalien und von Vögeln umschliefsen, und diese Mergel-Schichten wechseln mit Lagen eines gelblichen, Tuff-ähnlichen Kalksteins, theils unvollkommen krystallinisch, röhrenförmig, mit Resten von Vegetabilien, Insekten u. s. w.; auch treten Sandlagen dazwischen auf. Die Becken beider Landstriche führen Quellen angeschwängert mit kohlensaurem Kalk, und in Frankreich, wie in Schottland, treten Trappe, oder vulkanische Gesteine, in der Nähe der kalkigen Ablagerungen auf.

Was die Felsarten feuerigen Ursprungs betrifft, so unterscheidet man vorzüglich:

1. Die Erzeugnisse dreier grofsen, mehr anhaltend thätig gewesenen, Feuerschlünde (*habituel vents*), des *Mont Dor*, *Cantal* und *Mezen*, welche gleichzeitig gewirkt haben dürften und deren Kraftäufserungen eine lange Periode hindurch,

jedoch nicht ohne ruhige Zwischenräume, mit gewaltiger Heftigkeit angehalten zu haben scheinen.

2. Die Produkte einzelner, hin und wieder statt gehabter Ausbrüche zahlreicher isolirter Schlünde. Letztere Krater sieht man von N. N. W. in S. S. O. linienartig vertheilt über einer grofsen Spalte im Granit; sie ziehen quer durch das ganze Hochland und entsprechen der Erhebungs-Axe.

Beide Klassen vulkanischer Erzeugnisse haben grofse Mannichfaltigkeit in Absicht ihres Mineral-Bestandes aufzuweisen; vom grobkörnigen, feldspathigen Trachyt bis zum dichten Augit-Basalt sind alle Abänderungen vorhanden. Beide überlagern granitische und Süfswasserkalk-Gebilde, und in einigen Fällen wechseln sie sogar mit letztern, wie solches namentlich in Betreff der Trachyte vom *Cantal* in der Nähe von *Aurillac*, und bei den Basalten von *Gergovia*, *Pont du Chateau* u. s. w. der Fall ist. Der letztere Umstand thut zur Genüge dar, dafs aus beiden Hauptvulkanen und aus der Longitudinal-Spalte Eruptionen während der Ablagerungszeit der Süfswasser-Gebilde statt gehabt. Allein nicht minder wahr ist, dafs eine grofse Menge basaltischer Laven, später als die Ausleerung des Süfswasser-Sees der *Limagne* eingetreten, den Schlünden des *Mont Dor* entströmten, indem die, in den geschichteten Fels-Gebilden vorhandenen, Höhlungen und Thäler von ihnen erfüllt wurden.

Die grofse Differenz im Niveau zwischen einigen Ueberbleibseln dieser kalkigen Ablagerungen und den gleichnamigen Schichten in der Umgegend von *Moulins* und *Nevers*, welche einst den erstern verbunden gewesen seyn dürften, führt zur Vermuthung, dafs jene seit der Zeit ihrer Absetzung gewaltsam erhoben worden, zugleich mit der Masse unterliegender und nachbarlicher krystallinischer Felsarten, welche einen so weit erstreckten Raum im mittlern Frankreich einnehmen; denn dafs die einzelnen Berge, welche gleichsam als Zeugen der grofsen, von dieser Formation erreichten, Höhe überblieben (*Puy d'Opme*, *Giron*, *Gergovia*, *Dallet cet.*), nicht ein jeder besonders erhoben wurden, geht aus der Abwesenheit der Spalten (*faults*, Rücken, Wechsel), Biegungen und andern Spuren erlittener Störungen hervor, so wie aus dem gleichmäfsigen und allmähligen Abfall der basaltischen Bedeckungen von den Ausflufsstellen der Laven an, d. h. von den höhern Punkten der Granitreihen. Ist diese Ansicht begründet, so ergibt es sich als eben so wahrscheinlich, dafs das nämliche furchtbare Erdbeben, womit die statt gefundene Emporhebung begleitet gewesen, auch die Wasser des weit

erstreckten *Limagne*-Sees entladen habe; und diese gewaltsame, auf solche Art herbeigeführte, Katastrophe (*débâcle*) dürfte alle Schranken durchbrochen und entfernt haben, welche in schräger Richtung in den Thälern der *Loire* und des *Allier* vorhanden gewesen — als Dämme das Wasser in eine Kette von Seeen zwischen dem *Mezin* und *Paris* einzwängend — wahrscheinlich ist ferner die nämliche grofsartige Umwälzung in einem gewissen Theile des gegenwärtigen *Limagne*-Thales eingetreten.

Auf letztere Epochen, bezeichnet durch Emporhebungen und diese begleitenden gewaltsamen Entladungen (*débâcles*), folgte augenscheinlich ein Zeitraum, während dessen, aus zahllosen Stellen der grofsen Längenspalte in der granitischen Rinde, in gewissen Zwischenräumen vulkanische Entladungen fortdauerten. Diese Periode hielt eine geraume Zeit hindurch an, indem während derselben Thäler der verschiedensten Tiefen durch den allmähligen Einflufs meteorischer Thätigkeit, von dem Beginnen jener Periode an bis zum heutigen Tage nach und nach erweitert wurden; einige wenige der spätesten Eruptionen scheinen von so neuem Datum, dafs der Mangel aller geschichtlichen Nachweisungen nur sehr befremden kann. — Da jedoch die erstere Behauptung im Widerspruche steht mit dem, in dieser Hinsicht allgemein erfafsten, Glauben, so geht der Verf. in eine mehr entwickelte Darlegung seiner Gründe ein.

Dafs der Ausbruch der Süfswasser-Seen einen grofsen Theil des *Limagne*-Thales; besonders aber das untere Ende desselben, oder seine Mündung, geöffnet haben mufste, gleichsam den Umrifs bezeichnend von den am meisten ausgesprochenen Senkungen in der Oberfläche dieses Landstriches, wird leicht zugegeben werden; allein die auffallende Mannichfaltigkeit des Niveaus, in welchem die basaltischen Lavaströme, die aus dem *Mont Dor* in das *Limagne*-Becken sich ergossen, gegenwärtig angetroffen werden, beweisen beinahe unwiderlegbar, dafs das Tieferwerden des Hauptthales und die Aushöhlung seiner Verzweigungen nicht plötzlich, sondern nach und nach vor sich gegangen sey, und zwar durch Einwirken heutiges Tages noch thätiger Kräfte.

Unmöglich kann man die vielfachen Streifen ursprünglich verbundener Süfswasser-Formationen, welche aus der Ebene der *Limagne* in lang gezogenen tafelförmigen Bergen und Hügeln sich erheben, betrachten, ohne zur Ueberzeugung zu gelangen, dafs sie ihre Erhaltung der schützenden basaltischen Decke verdanken, die ihnen sämmtlich eigen ist, welche,

vermöge ihrer gröſsern Härte, die unterliegenden Schichten gegen den zerstörenden Einfluſs meteorischer Kräfte bewahren muſste, denen die nicht bedeckten Zwischenräume der mergeligen Ebenen durch Entleerung des Sees stets ausgesetzt waren. Eine solche Bedeckung würde übrigens nur sehr geringen Schutz gewähren, gegen gewaltsame Ueberschwemmungen, gegen allgemeine Wasserströmungen, denen manche Geologen die Aushöhlung der, zwischen den hohen Platteformen eingeschlossenen Thäler, zugeschrieben haben. Eine allgemeine Strömung der Art, sich bewegend über diesen Landstrich, müſste in ihrer Richtung vom Süden nach dem Norden statt gehabt haben, das heiſst im Ganzen der Längen-Erstrekkung des *Limagne*-Thales folgend; die langen Streifen und flachen Vorgebirge aber dehnen sich ohne Ausnahme nach Osten und Westen, sie behielten, wie dies zu erwarten war, die Richtung bei, welche die Gehänge des Thal-Beckens ursprünglich den Laven-Strömen gegeben hatten, die sich von allen Seiten aus den Höhen in das befragte Thal ergossen.

Wäre die ganze Aushöhlung in der Süſswasser-Formation der *Limagne* auf Einmal hervorgebracht worden durch die erwähnte gewaltsame Entladung (*débâcle*), oder durch eine Diluvial- oder andere heftige Katastrophe, so ergibt sich daraus, daſs die Ueberbleibsel der Lavaströme, welche vor jener Epoche in das Süſswasser-Becken sich ergossen, nothwendig alle auf gleichem, oder ungefähr gleichem, Niveau gefunden werden müſsten, dem Niveau vom Boden des damaligen See-Beckens ziemlich gleichkommend, während alle Lavenströme, die seit jener angenommenen Umwälzung flossen, auf einem beinahe gleichmäſsigen, aber viel tiefern Niveau vorhanden seyn müſsten, nämlich auf dem der tiefsten Stellen des ausgehöhlten Thales. Allein es hat, wie gezeigt worden, kein deutlicher Unterschied solcher Art statt; man kann keine Linie ziehen, um die basaltischen Ablagerungen der hohen und niedern Niveaus zu scheiden. Sie werden auf allen Höhen über dem Wasserlauf nachbarlicher Thäler, von 1500 bis zu 15 Fuſs, getroffen; ja einige derselben, hinsichtlich des Niveaus am meisten von einander abweichend, liegen, in geographischer Beziehung, einander sehr nahe.

Betrachtet man, zum Beispiel, zwei nachbarliche basaltische Platteformen, jene von *Gergovia* und *La Serre*, so wie die Basalt-Ablagerung, den Boden des ausgehöhlten Thales einnehmend und die befragten Platteformen scheidend, welche dem neuern Schlunde des *Puy noir* entströmt war: so findet man drei lange Basalt-Streifen, von denen ein jeder,

durch seine allmählige Neigung in der Richtung seiner gröſsten Erstreckung, so wie durch die augenfälligen Ueberreste von Schlacken-Kegeln, auf zweien jener Streifen sichtbar, den Beweis darbietet, daſs sie im flüssigen Zustande, aus den vulkanischen Schlünden auf der hohen granitischen Platteform, in das Becken der Süſswasser-Formation geströmt seyen. Ein jeder derselben muſs nothwendig die tiefsten Niveaus des Bekkens eingenommen haben, zu welchem er Zutritt erhielt, und daraus geht ganz augenfällig hervor, daſs zu der Zeit, als die Lava von *Gergovia* ihre gegenwärtige Stelle einnahm, kein tieferer Boden in der unmittelbaren Nähe sich befunden. Die Höhlung, in welche die Lava von *La Serre* floſs, muſs später ausgeweitet worden seyn, da diese Ablagerung überall in einem niederern Niveau von ungefähr 200 bis 400 Fuſs als jene von *Gergovia*, die ihr parallel und nicht über eine Viertelmeile entfernt ist, getroffen wird. Ferner ergibt sich, daſs das dazwischen tretende Thal von *Channonat*, dessen Boden eine noch jüngere basaltische Ablagerung trägt, seit dem Erguſs der Lava von *La Serre* ausgeweitet worden seyn müsse, welche letztere in gröſserer Höhe von mehr als 500 Fuſs vorhanden. — Hier sehen wir demnach drei deutliche Stufen in dem Aushöhlungs-Proceſs, während die Anhänger der diluvianischen Theorie deren nur zwei annehmen, eine der frühern Ordnung der Dinge entsprechend, die andere auf die Verhältnisse heutiger Zeit Beziehung habend.

Die Beweise lassen sich selbst bis zu Einzelnheiten durchführen. Der Basalt der verschiedenen Ablagerungen bestätigt durch seinen mineralogischen Charakter das Ungleiche in den Bildungs-Epochen der auf verschiedenen Höhen vorhandenen vulkanischen Massen. Der Basalt von *Gergovia* zeigt sich dicht, theils auch mandelsteinartig, und ist nach aussen sehr zersetzt; jenem von *La Serre* steht bei weitem mehr Frische zu, obwohl es ihm nicht an deutlichen Merkmalen gebricht, welche man an ältern Gesteinen der Art zu finden gewohnt ist; der Basalt des untern Stromes von *Channonat* scheint kaum älter, als manche Aetna-Laven, deren Erguſs-Zeit die Geschichte nachweist.

Beispiele ähnlicher Art lieſsen sich ohne Zahl auffinden und würden, wie die vorhergehenden, zu Schlüssen führen, jenen gleich, die bereits aufgestellt worden. Wollte man selbst zu schwankenden, hypothetischen Muthmaſsungen seine Zuflucht nehmen, so wären dennoch keine andern, allmählig wirkenden Ausweitungs-Kräfte denkbar, als die noch gegenwärtig thätigen, Regen, Frost, Fluthen und andere zerstö-

rende Gewalten der Atmosphäre. Solchen Agentien haben wir die Erscheinungen zuzuschreiben, von denen die Rede; ihr Wirken gehört einer Zeitdauer an, die ausser den Grenzen unserer Berechnung liegt.

Das Ideal-Profil eines Theils der *Limagne*, welches der Verf., entlehnt aus dem bekannten trefflichen Buche von Bertrand-Roux, auf der XVIII. Tafel mittheilt, stellt die denkwürdigsten basaltischen Ströme, die zu verschiedenen Epochen in dieses Becken herabgekommen, in ihrer relativen Höhe dar; es läſst sich aus den vulkanischen Ueberbleibseln in ihrer dermaligen Lagerung das Stufenartige der statt gefundenen Ausweitung erkennen, und zugleich erhält man einen natürlichen Maaſsstab, um die Dauer des Processes zu würdigen; diesem Maaſsstabe gebricht zu seiner Vollständigkeit Nichts, als Kenntniſs der Zwischenräume, welche die auf einander folgenden Ausbrüche schieden.

Die Laven des untern *Vivarais* gewähren gleichfalls unbestreitbare Beweise der nämlichen Thatsache. Viele tiefe und enge Thäler sieht man hier in dem steilen Gehänge der granitischen Reihen; zu einer gewissen Zeit muſsten sie alle, auf mehr oder minder weite Erstreckung, durch die aus nachbarlichen Schlünden ergossenen Laven bis zu hohem Niveau eingenommen worden seyn. Seit jenem Zeitraum wurden die Thäler hin und wieder noch tiefer ausgehöhlt und nahmen stellenweise auch an Breite zu; die neuen Kanäle wurden theils in die basaltischen Lava-Massen eingeschnitten, theils in die granitischen Wände der ältern Thäler. Wollte man die früheste Aushöhlung jener Thäler einer allgemeinen Fluth zuschreiben, auf welche Weise lieſse sich der zweite Zerstörungs-Proceſs erklären? — Doch wohl nicht durch eine zweite allgemeine Fluth; denn das Aussehen der vulkanischen Kegelberge, aus lockern Schlacken und aus Asche bestehend — lose Haufwerke, in welche der Fuſs des Wanderers tief einsinkt — widerstreiten jeder Möglichkeit, daſs eine groſse Fluth den Landstrich seit der Bildung der Kegelberge überströmt haben könne. Die später als die vulkanischen Eruptionen eingetretenen Ausweitungen können demnach blos Folgen des Einwirkens derjenigen flieſsenden Wassermassen seyn, die noch heutiges Tages in jenen Gegenden ihren Lauf haben; und da die Gröſse der Katastrophe, d. h. der in neuerer Zeit statt gehabten Ausweitungen jener der frühern Epochen beinahe gleichkommt, so ist es vernunftgemäſs, beide Wirkungen einer und derselben Ursache zuzuschreiben, nur darf die Dauer der Zeit nicht unbeachtet bleiben, will man Unterschiede in

dem mehr und weniger Grofsartigen der Resultate erklären. Wer, ungeachtet der augenfälligen Beweise, die Entfernung unermefslicher Mengen fester Gesteinmassen aus diesen Thälern, seit die vulkanischen Gebilde in ihnen emporgestiegen sind, durch unhaltbare Hypothesen zu erklären strebt, der verläfst den einfachen Pfad analoger Schlüsse, welche allein bei Naturereignissen, für die keine Zeugen das Wort führen, Aufklärung gewähren.

Das vulkanische Gebiet der obern *Loire* liefert eine Reihe von gleich wichtigen Beweisen für die nämlichen Thatsachen. Unmöglich vermag man darüber einen Zweifel anzuregen, dafs die heutigen Thäler der *Loire*, so wie sämmtliche ihnen zinsbare Ströme innerhalb des Beckens von *Le Puy*, seit dem Ergufs der Lavenströme ausgeweitet worden; Säulenreihen von Basalt umgürten die Ränder jener Kanäle, und aus vulkanischen Gebilden bestehen die dazwischen tretenden Flächen. Ohne allen Zweifel sind diese Lavenmassen gleichzeitigen Ursprungs mit den Kegeln von lockern Schlacken zusammengesetzt, welche hin und wieder aus ihrer Oberfläche emporsteigen, und die nothwendig weggetrieben worden wären, hätte eine allgemeine Fluth den Landstrich überströmt. — — Die Zeit, welche man für das Hervorbringen solcher Wirkungen anzunehmen hat, bei Ursachen, deren Thätigkeit nur in sehr allmähliger Folge bemerkbar wird, ist in Wahrheit unermefslich; allein ein solcher Grund gewährt kaum einigermafsen haltbare Einreden. Zeiträume, unserer beschränkten Wahrnehmung als von unberechenbarer Dauer sich darstellend, lassen keinen Vergleich zu mit den Jahrbüchern der Natur. Es ist die Geologie, die, mehr als jede andere Wissenschaft, uns mit diesen eben so wichtigen als demüthigenden Thatsachen vertraut macht. Jeder Schritt im Gebiete jener Scienz weiset uns auf eine Vorzeit hin, für welche kein Maafsstab geboten ist.

Als Hauptresultat in der natürlichen Geschichte des denkwürdigen Landstriches, nach dem gegenwärtigen äusserlichen Ansehen desselben, ergibt sich Folgendes. Die Thatsachen reihen sich in chronologischer Ordnung an einander.

1. Primitive Erhebung des hohen Kernes vom mittlern Frankreich über das Weltmeer, welches die Sekundärschichten absetzte. Gewaltige Hervorragungen krystallinischer Gesteine, mafsiger sowohl als geschichteter, — Granit, Gneifs und Glimmerschiefer — stiegen im festen Zustande herauf und wurden oberflächlich verbreitet, während die sekundären Schichten allem Anschein nach seitlich sich bewegten und ein

mehr niederes Niveau einnahmen, eine Bewegung, welche ohne Zweifel durch die vorhandenen weichen Schieferlagen befördert wurde. Die fernen Schichtenstörungen lassen sich vielleicht nach einer Seite in den senkrechten und gewundenen Kalkfelsen der Pyrenäen verfolgen, während man von der andern ihre Spuren in den Departements *Isère* und *Drôme* und in jenen der niedern Alpen trifft. Einige Streifen der tiefer gelagerten sekundären Schichten erscheinen gleichsam umflochten in den Hauptsenkungen des erhabenen Zuges, man nimmt sie in den Grauwacken-Gesteinen von *St. Sauve* wahr, in den Steinkohlen-Gebilden von *Bassignac*, *Bourg Lastic*, *Brassac* und *St. Etienne*, endlich in den Sandsteinen von *Vic-le-Comte* und von *Brives*. Kein Beweis ist vorhanden, ob solche Erhebung auf Einmal, durch eine einzige furchtbare unterirdische Explosion, oder durch eine Reihe von, durch ruhige Zwischenräume unterbrochenen, Umwälzungen erfolgte. Analogieen reden zu Gunsten der letzten Ansicht.

2. Später trat ein Zeitraum ein, ausgezeichnet durch zahlreiche Ablagerungen von Kalk-Schichten aus einer Reihe von Süfswasser-Seeen. Sie erfüllten die regellosen Ausweitungen des erhabenen Landstriches und flossen wahrscheinlich aus dem einen in den andern über, von den höchsten, bis zu den tiefsten Niveaus. Gleichzeitig hatten ungemein häufige Eruptionen vulkanischer Gebilde statt, Trachyte und Basalte; sie traten, wie dies bereits oben gezeigt worden, aus dreien gewöhnlich thätigen Hauptschlünden und aus mehreren minder grofsen Kratern hervor; letztere lagen auf einer Art Spalte, die, in nördlich-südlicher Richtung, quer durch den erhabenen Landstrich und der Elevations-Axe parallel zog.

3. Dieser Zustand der Dinge scheint plötzlich durch eine abermalige Emporhebung des nämlichen Kontinental-Zuges unterbrochen worden zu seyn; sie dürfte das primitive Plateau und die darüber gelagerten Süfswasser-Formationen betroffen haben. Auf solche Weise wurden die Schranken der See-Becken zerbrochen und die Substanzen, in denselben enthalten, bei einer oder mehreren eingetretenen plötzlichen Ergiefsungen, hinweggeführt, den tiefern Stellen zu; so mufsten in den Thälern des *Allier* und der *Loire*, durch die Gewalt der entweichenden Wasser, ausgedehnte Entblöfsungen entstehen; dies gab, ohne Zweifel, Veranlassung zur Ablagerung der ungeheuern Diluvial-Massen, welche man, längs des Laufes jener Ströme, in den Departements *Allier*, *Nievre* und *Cher* trifft.

4. An die zuletzt erwähnte Periode reihten sich mehr zufällige vulkanische Eruptionen, zumal aus einzelnen Schlünden, welche auf der Längen-Durchbruchs-Linie sich öffneten. Diese Erscheinungen waren begleitet durch stets zunehmende Vertiefungen und Erweiterungen des Landstriches vermittelst der Thätigkeit der gewöhnlichen Zerstörungs-Elemente; eine Periode, von der sich nicht wohl behaupten läfst, dafs ihr Ende durch das scheinbare Erlöschen der vulkanischen Mündungen bedingt worden; denn einige derselben tragen das unverkennbare Gepräge von ganz neuem Thätigseyn, und machen es selbst nicht unglaubhaft (?), dafs ihre Phänomene in nicht sehr später Zeit wiederholt werden dürften.

Aenderungen in so gewaltigem Maafsstabe in dem Oberflächen-Niveau der mittleren Theile von Frankreich, konnten nicht statt haben, ohne dafs das Uebrige des Festlandes in gröfserm oder geringerm Grade daran Antheil nahm; sind demnach die, im Vorhergehenden angeführten, Gründe wahr, so müfsten in der geognostischen Beschaffenheit der tiefern Gegenden Frankreichs Spuren von Uebereinstimmungen mit jenen Störungen aufzufinden seyn, besonders was die Wechsel-Perioden von Thätigkeit und Ruhe der allgemeinen unterirdischen Elevations-Gewalt angeht, die in dem Landstriche nachgewiesen wurden, welcher das Einwirken dieser Kraft mehr unmittelbar erfuhr.

Bei gewaltsamer Erhebung eines weit erstreckten Landstriches vermittelst der Kraft aufschwellender unterirdischer Lavenmassen, mufste — angenommen, dafs eine Kluft, tief und weit genug entstanden, um die Extravasation eines grossen Theiles der zusammengedrückten und aufwallenden Materie zu gestatten, — für eine gewisse Zeit, die Erhebung unterbleiben, sondern es traten selbst in den oberen Schichtenmassen, so wie Entladung der Lava erfolgte, Senkungen ein. Das Hochland des mittlern Frankreichs liefert Beweise sowohl von statt gehabten beträchtlichen Emporhebungen in mehr als einer Epoche früherer Zeit, wie von wiederholten und sehr bedeutenden Ergiefsungen vulkanischer Massen. Ist es darum nicht wahrscheinlich, dafs solche Arten der Entwickelung unterirdischer Expansionskraft wie gewöhnlich, mit einander wechselten? Und wird nicht dieser Umstand, in Verbindung mit den bisher dargelegten Betrachtungen, Aufklärung gewähren über jene so denkwürdigen Wechsel-Lagerungen von Meeres- und Süfswasser-Gebilden, die im *Pariser* Becken, auf dem Eilande *Wight*, im südlichen Frankreich und in andern Gegenden vorkommen? Läfst sich nicht annehmen, dafs

die verschiedenen Niveaus, welche in der frühesten Emporhebungs-Epoche die allgemeine Wasserfläche nur um Weniges überstiegen, von Diluvial-Strömungen, über dieselben hinfluthend, solche mit den Gliedern der Formation des plastischen Thones, — mit Thon, Sand und Braunkohlen, — bedeckte? Sollte nicht in diesem Zeitraum der erste Ausbruch der Vulkane des mittlern Frankreichs eine Senkung jener Höhen unter das Meeres-Niveau herbeigeführt haben, und nun die Ueberlagerung mit Grobkalk eingetreten seyn? Dürften nicht, nach längerem Zwischenraum, die Grenzen solcher Becken, durch erneutes Einwirken der Kräfte der Tiefen, abermals eine höhere Lage eingenommen haben, um die Ablagerungen der Wasser aufzunehmen, die durch eine Reihe von Seeen in dem vulkanischen Distrikte des mittlern Frankreichs ihren Lauf hatten, Wasser, welche mit Kiesel-Substanz, mit kohlen- und schwefelsaurem Kalke beladen waren? (Kalkig-kieselige und gypsige Schichten von Paris.) Ist es nicht eben so glaubhaft, dafs die fortdauernden Entladungen unterirdischer Laven aus den vulkanischen Schlünden von *Auvergne* und *Velay* ein zweites allmähliges Einsinken veranlafsten, wodurch jene Schichten abermals unter das Meeres-Niveau fielen, um mit der obern meerischen Formation (*upper marine formation*) bedeckt zu werden, und sollten nicht diesen Senkungen erneute Emporhebungen gefolgt seyn? (Vielleicht die Schlufs-Katastrophe, welche die hohe Lage der Auvergner Süfswasser-Gebilde bedingte.) Emporhebungen, denen nun ihre Stelle verblieben und auf denen sich kalkige Niederschläge der Ströme und Flüsse lagerten, welche von den Central-Höhen herabkamen? (Obere Süfswasser-Formationen, *upper freswater formation.*)

In dem Pariser und in andern Becken trifft man hin und wieder Gemenge, ja selbst einen wiederholten Wechsel von Meeres- und Süfswasser-Ablagerungen, jedoch auf beschränktem Raume. Solche Phänomene lassen sich übrigens sehr gut durch ganz gewöhnliche Ursachen erklären; so, z. B., durch stete Aenderung der Ergufsstellen der, einem mit salzigem Wasser erfüllten Becken, zuströmenden Flüsse. Erscheinungen der Art müssen noch heutiges Tages statt haben in den Alluvial-Deltas, so namentlich am *Po*, *Nil*, *Ganges* u. s. w. Allein der grofse Maafsstab, in welchem die drei hauptsächlichsten meerischen und Süfswasser Tertiär-Formationen entstanden sind, und ihre vollkommene Uebereinstimmung nicht blos auf entfernten Stellen des nämlichen Beckens, sondern

auch in verschiedenen Becken, deuten auf mächtigere Ursachen hin, auf Ursachen von mehr allgemeiner Natur. Man kann nicht wohl eine andere Ursache annehmen, zur Erklärung des Phänomens, daſs die Meereswasser während eines Zeitraums zu einem solchen Becken gelangen konnten, in einer andern Periode aber keinen Zutritt fanden, als statt gehabte wechselnde Einsenkungen und Emporhebungen, die einen ausgedehnten Strich geschichteter Felsmassen, das Becken umgebend, betroffen. Das Vorhandenseyn von Thatsachen, successive Emporhebungen im mittlern Frankreich andeutend, ist nachgewiesen worden; ferner wurde der Beweis geführt, wie man mit hoher Wahrscheinlichkeit muthmaſsen könne, daſs jenen Katastrophen Senkungen gefolgt seyen, gleichzeitig mit der Hauptperiode der vulkanischen, aus den Höhen geschehenen. Ergüsse, d. h. von häufigen Entladungen jener erhitzten Masse, deren Aufschwellen als bedingende Ursache der verschiedenen Erhebungen in der überliegenden Erdrinde gelten muſs.

Die Erklärung wechselnder Ablagerungen von Meeres- und Süſswasser-Gebilden in den tertiären Becken, soll jedoch keineswegs als das Problem vollkommen lösend angesehen werden; sie ist nur Versuch, eine Reihe eben so wichtiger als zweifelvoller Erscheinungen zu enträthseln. Man darf es keineswegs als ausgemacht ansehen, daſs theilweise Senkungen entfernter Niveaus häufige vulkanische Ausbrüche wirklich begleiteten; nur als sehr wahrscheinlich lassen sich solche Phänomene betrachten. Die oberflächlichen Niveaus in der unmittelbaren Nähe von Feuerschlünden zeigen sich, wie bekannt, mehr erhoben, als eingesunken durch schwächere Behungen des Bodens, von denen die Eruptionen begleitet werden. Allein gerade dieser Umstand möchte zur Vermuthung leiten, daſs in der Verlängerung des nämlichen Erdrindetheiles, in gröſserer oder geringerer Ferne, Einsenkungen statt haben muſsten, sowohl in Folge des Druckes an diesen Stellen, hervorgerufen durch die Emporhebung, als durch eingetretene Verminderung des Widerstandes, welcher diesem Drucke aus der Tiefe geleistet wurde, indem das Entweichen der aufschwellenden Materie aus den Eruptionsschlünden ohne Unterlaſs andauerte, und zugleich seitliche Bewegungen in dem groſsen unterirdischen Behälter nach allen Richtungen gegen den Entweichungspunkt eintraten.

Die beigefügte Tabelle über die wichtigsten Höhenpunkte in den vulkanischen Landstrichen des innern Frankreichs enthält keine dem Verf. eigenthümlichen Thatsachen; sie wurde

nach den bekannten Arbeiten von Ramond, Cordier und Bertrand-Roux zusammengestellt.

Wir finden, daſs wir ausführlicher geworden, als es unsere Absicht war; allein bei der Wichtigkeit des Buches, bei dem Neuen und Anziehenden so vieler darin ausgesprochenen Meinungen, groſsentheils durch werthvolle Beobachtungen belegt, endlich bei dem nicht unbedeutenden Preise — wir haben unserem Freunde, dem deutschen Buchhändler, 48 Fl. dafür zahlen müssen, und besorgen sonach, daſs das Werk nicht so allgemein verbreitet werden dürfte, als zu wünschen wäre — schien uns eine mehr umfassende Anzeige nicht unzweckmäſsig. — Wir können nicht schlieſsen, ohne einige Worte über den Atlas zu sagen, welchen Scrope seinem Buche beigefügt hat. Wir haben keinen Grund, an der Wahrhaftigkeit und Treue der Darstellungen zu zweifeln, und in Absicht auf künstlerischen Werth lassen viele Blätter — dies ist der Ausspruch von Sachverständigen, denen wir solche vorgelegt — Nichts zu wünschen übrig.

Zwei geognostische Karten, die eine über den vulkanischen Distrikt des innern Frankreichs, die andere die Kette der *Puys* um *Clermont* darstellend, beide musterhaft ausgeführt. Tafel II (wir übergehen die minder wichtigen) panoramische Ansicht der Gegend um *Clermont:* vom Puy *Girou* aufgenommen, gewährt unter andern eine sehr belehrende Uebersicht des Lavenstromes, welcher aus dem *Puy noir* sich ergoſs. Tafel III Fernsicht der Kette des *Mont Dome.* Tafel IV Seiten-Ansicht dieser Bergmasse vom Gipfel des *Puy Chopine.* Tafel VIII Darstellung der *Puy Chopine* und *de la Goute*, das Hervortreten des Basalts, auf welchem der Granit unmittelbar ruht, die gewaltige Trachytmasse auf der entgegengesetzten Bergseite, die theilweise das höhere granitische Gebilde stützt, gelten als höchst interessante Punkte. Tafel IX allgemeine Ansicht des *Mont Dor* aus östlicher Richtung. Tafel XII panoramaartige Skizze des Beckens von *Le Puy* und dem *Mont Mezen*, sehr belehrend, indem alle Hauptzüge dieser wichtigen und seltsamen Gegend aufgefaſst wurden u. s. w.

v. Leonhard.

---

1) *Die Bücher des Apollonius von Perga de sectione determinata wiederhergestellt von Robert Simson und die angehängten Bücher des letzteren nach dem Lateinischen frei bearbeitet von Dr. W. A. Diesterweg, ord. Prof. der Mathematik an der königl. Preussischen Rheinuniversität. Mainz, 1822. IV und 192 S. 8. Mit zehn Steintafeln.*

2) *Die Bücher des Apollonius von Perga de inclinationibus wiederhergestellt von Sam. Horsley nach dem Lateinischen frei bearbeitet von Dr. W. A. Diesterweg u. s. w. Berlin, 1823. VIII und 158 S. 8. Mit neunzehn Steintafeln.*

3) *Die Bücher des Apollonius von Perga de sectione rationis nach dem Lateinischen des Edm. Halley frei bearbeitet und mit einem Anhange versehen von Dr. W. A. Diesterweg u. s. w. Berlin, 1824. XII und 217 S. 8. Mit neun Steintafeln.*

4) *Die Bücher des Apollonius von Perga de sectione spatii wiederhergestellt von Dr. W. A. Diesterweg u. s. w. Elberfeld, 1827. VI und 154 S. 8. Mit fünf Steintafeln.*

Der berühmte Geometer Apollonius, aus Perga in Pamphylien gebürtig, ist nicht blos allen Mathematikern, sondern selbst allen denen genügend bekannt, welche sich mit der Geschichte der Wissenschaften vertraut gemacht haben. Seine Zeitgenossen nannten ihn vorzugsweise den großsen Geometer, und unter andern Bossüt schwankt, ob er ihn nicht den ersten unter allen Geometern nennen soll, trägt aber kein Bedenken, ihm auf allen Fall den zweiten Rang einzuräumen. Er lebte etwa fünfzig Jahre nach Archimedes, gehört also in die glänzendste Periode des mathematischen Studiums unter den Alten, und kann, wenn man will, nur diesem seltenen Genie nachgesetzt werden. Die Methode, wonach er die Geometrie behandelt hat, gehört zur analytischen der Alten, und obgleich die meisten von ihm vorgetragenen Sätze schon bekannt waren, so ist doch bei allen die befolgte Art der Darstellung vorzüglich klar, und beweiset eben so viel Uebung und Fertigkeit als angebornen Scharfsinn. Das Hauptwerk des Apollonius ist bekanntlich über die Kegelschnitte in acht Büchern verfaſst, wovon nur die ersten vier in der Grundsprache zu uns gekommen und seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bekannt geworden sind. Die drei folgenden Bücher wurden bald nachher von mehreren Gelehrten aus arabischen Handschriften übersetzt, und blos das letzte, das achte, scheint bis jetzt ganz verloren, weil schon die Araber dasselbe nicht mehr hatten. Dasjenige, was wir da-

von besitzen, ist aus den Fragmenten beim Pappus durch Halley wiederhergestellt, und mag dem Originale wohl sehr nahe kommen, da schon Viviani im Jahre 1659 das fünfte Buch auf gleiche Weise wiederherstellte, welches mit der nachher bekannt gewordenen arabischen Uebersetzung sehr genau übereinstimmte (Divinatio in quintum Librum Apollonii. Flor. 1659. fol.). Man darf also annehmen, daſs dieses ganze Werk in der Ausgabe des berühmten Halley (Apollonii Pergaei Conicorum libri octo et Sereni Antissensis de sectione cylindri et coni libri duo, ed. Edm. Halley. Oxon. 1710. fol.) sehr vollständig vorhanden ist, welche den griechischen Text der vier ersten Bücher, die Lemmata des Pappus und den Commentar des Eutocius, dann eine lateinische Uebersetzung der drei folgenden Bücher aus dem Arabischen und das achte Buch aus den Fragmenten des Pappus wieder hergestellt enthält. Hinzugefügt sind die beiden Bücher des Serenus im griechischen Texte mit einer lateinischen Uebersetzung.

Auſser diesem gröſseren Hauptwerke hat Apollonius noch sechs andere verfaſst, welche an innerem Werthe jenem keineswegs nachstehen, und nicht minder dazu dienten, ihm den Namen des groſsen Geometers zu sichern. Diese sind indeſs sämmtlich verloren, und nur theilweise beim Pappus in dessen Coll. math. Lib. VII. enthalten, auſser einer arabischen Uebersetzung von einem derselben. Verschiedene ältere, hauptsächlich englische, Geometer versuchten schon früher, diese Werke im Zusammenhange aus den Fragmenten des Pappus wiederherzustellen, allein für Teutschland sind diese Ausgaben nur von beschränktem Nutzen, theils weil sie meistens selten und kostbar, theils weil sie in lateinischer oder englischer Sprache geschrieben sind. Hierüber äuſserte sich schon Hindenburg in einer von unserem Verf. mitgetheilten Stelle auf folgende Weise: „Daſs tiefere Kenntnisse der so vortrefflichen geometrischen Analysis der Alten unter uns seltener sind, als man wohl wünschen sollte, davon ist gewiſs eine der erheblichsten Ursachen diese, daſs man so wenige, fast gar keine brauchbare und leicht zu habende Handausgaben solcher Schriften hat, die dazu Anleitung geben, andere Ausgaben aber theils zu selten, theils zu kostbar sind, als daſs gerade diejenigen sich solche anschaffen könnten, die am meisten Nutzen daraus ziehen würden." Zwei von den wiederhergestellten sechs Werken des Apollonius waren schon in einer neueren lateinischen und deutschen Bearbeitung vorhanden, nämlich das περι ἐπαφων, de tactionibus und τοποι ἐπιπεδοι, loca plana; ersteres wurde wiederhergestellt durch Vieta,

und findet sich in Fr. Vietae Opp. math. L. B. 1646; letzteres, welches schon vorher durch Schooten und Fermat bearbeitet war, am vollständigsten und besten durch Rob. Simpson in Apoll. Perg. locorum planorum Libri II. Glasg. 1749. 4. Beide wurden mit Benutzung dieser Arbeiten und der Originalstellen in Pappus wiederhergestellt durch Camerer, nämlich: Apollonii de tactionibus quae supersunt ac maxime lemmata Pappi ed. a J. G. Camerer. Gothae 1795. 8. und: Apollonius von Pergen ebene Oerter, wiederhergestellt von Rob. Simpson; aus d. Lat. übers. mit Bemerkungen von J. W. Camerer. Leipzig 1796. 8.

Herr Prof. Diesterweg hat sich vorzugsweise mit dem Studium der alten Geometer beschäftigt, welches sich meistens hauptsächlich nur auf den Euclides zu erstrecken pflegt, und er hat ihre Methode so tief erforscht und so gründlich erkannt, wie wohl nur wenige der jetzt lebenden, mindestens der deutschen Geometer. Letzteres ist übrigens keineswegs zu verwundern, wenn man die Leichtikkeit berücksichtigt, mit welcher die neuere Analysis so einfach, so schnell und oft so unerwartet zur Auflösung der Probleme gelangt. Wahr bleibt dabei allezeit das, was der große Analytiker Lagrange (Mém. de Berl. 1773.) sagt, nämlich daſs die geometrische Methode der Alten in einigen Fällen der algebraischen Analysis vorzuziehen sey, sowohl wegen ihrer einleuchtenden Darstellungsart, als wegen der Eleganz und Leichtigkeit ihrer Auflösungen. Am besten hat indeſs Hindenburg über den Werth beider Methoden entschieden, indem er sagt (Vorrede zu dem oben No. 2. benannten Werke S. VI.): „Was von der Vortrefflichkeit der alten Geometrie und Analysis, und von der Nothwendigkeit, sich mit ihr zu beschäftigen, hier gesagt worden ist, hat keineswegs die Absicht, die Analysis der Neueren herabzusetzen, welche die geometrischen Untersuchungen nicht selten ungemein erleichtert, in einem einzigen Ausdrucke oft unzählige Fälle zusammenfaſst, und wodurch überhaupt das Gebiet der Geometrie, so wie deren Anwendung auf wirkliche Gegenstände, so beträchtlich und glücklich ist erweitert worden, daſs die Alten über die Eroberungen, die man, mit diesen Waffen in der Hand, in so kurzer Zeit gemacht hat, billig erstaunen würden. Ich behaupte nur, daſs man diese Waffen nicht recht glücklich führen kann, wenn man sich nicht bis auf einen gewissen Grad stark genug dazu fühlt. Das zu bewirken, ist unstreitig die Geometrie der Alten am meisten geschickt."

Der Beschluſs folgt.

N. 29. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Des Apollonius von Perga verlorene Schriften von Diesterweg.

(*Beschlufs.*)

Es war daher ohne allen Streit ein sehr verdienstliches Unternehmen, dafs Herr Prof. Diesterweg sich der nicht geringen Mühe unterzog, gerade die noch nicht allgemein und mit Leichtigkeit zugänglichen vier vorzüglichen Werke des Apollonius den deutschen Geometern in einer zweckmäfsigen und leicht brauchbaren Bearbeitung so in die Hände zu geben, dafs sie das Studium der alten Geometrie ungemein erleichtern. Von nun an sollten billig auch die Schriften des Apollonius neben denen des Euclides und Archimedes, welche letztere neuerdings durch Nizze herausgegeben sind, in keiner mathematischen Bibliothek von einiger Ausdehnung mehr fehlen.

In der Vorrede zu jedem einzelnen Werke findet man diejenige frühere Bearbeitung, welche Herr Prof. Diesterweg zum Grunde gelegt, und die Art, wie er sie benutzt hat, kurz angegeben. Weitere literärische Nachweisungen über die früheren Schicksale dieser Werke sind nicht hinzugefügt; man kann sie aber leicht namentlich aus C. Bossut's Versuch einer allgemeinen Geschichte der Mathematik, übersetzt von N. Th. Reimer, Hamb. 1804. 2 Th. 8. und andern Werken über die Literatur der Mathematik ergänzen.

Von dem Werke de sectione determinata existiren nur die Fragmente beim Pappus. Schon W. Snellius und Ghetaldus hatten eine Wiederherstellung desselben versucht, welche dem Italiener Giannini nach Montucla's Urtheile noch besser gelungen seyn soll; ganz vortrefflich war aber die Wiederherstellung durch Rob. Simpson (Opera quaedam reliqua. Glasg. 1776. 4.), welcher noch zwei Bücher eigener verwandter Untersuchungen beifügte. Diese, in Deutschland seltene, Arbeit hat unser Verf. nicht in einer genauen Ueber-

setzung, sondern in einer freien Bearbeitung wiedergegeben, auch selbst noch den Zusätzen des Britten einige eigenthümliche hinzugefügt. Das zweite Werk des Apollonius, de inclinationibus, wiederherzustellen, versuchten Ghetaldus, Anderson, Horsley und Reub. Burrow, letztere beide am vollständigsten, jener in Sam. Horsley: Apollonii P. inclinationum Libri duo. Oxonii 1770. 4, dieser in: A Restitution of the geometrical treatise of Apollonius P. on inclinations. Lond. 1779. 4. Das erstere Werk, bei weitem das vollständigste, ist von unserm Verf. in einer freien Bearbeitung mit Ergänzung der vollständigen Constructionen und Beweise und überhaupt einer veränderten Anordnung wiedergegeben. Von dem dritten Werke, nämlich de sectione rationis (zwei gegebene Linien von einem gegebenen Punkte aus in einem bestimmten Verhältnisse durch eine Linie zu schneiden), entdeckte Bernard in der Bodleianischen Bibliothek eine arabische Uebersetzung, welche Edm. Halley ins Lateinische übersetzte, und zugleich mit dem von ihm restituirten de sectione spatii herausgab (Apoll. Perg. de sectione rationis Libri duo, ex arabico msto. latine versi. Accedunt ejusdem de sectione spatii Lib. II. restituti op. et stud. Edm. Halley. Oxon. 1706. 8.). Die Uebersetzung des ersteren, oder vielmehr eine freie Bearbeitung mit Zusätzen und einem Anhange über verwandte Gegenstände, erhält hier das mathematische Publicum durch Herrn Professor Diesterweg, welcher es zugleich der systematischen Anordnung für angemessener hielt, die gewählte Reihenfolge der einzelnen Sätze etwas abzuändern. Das letzte Werk, de sectione spatii, ist wohl als die vorzüglichste Arbeit unsers Verfassers anzusehen. Was Halley in dem so eben genannten Anhange zu seiner Uebersetzung der verwandten Schrift mitgetheilt hat, ist auf zwanzig Seiten nur die Behandlung einiger Sätze in der Art, wie das Original verfaſst gewesen seyn mag. Was sich dagegen bei Pappus davon aufbehalten findet, bezeichnet den Inhalt der verlorenen Schrift vollständig und genau, und aus den zugleich aufbewahrten Hülfssätzen für die Auflösung der Aufgaben läſst sich auf den Gang der Untersuchungen mit groſser Sicherheit schlieſsen. Die, mit der de sectione rationis nahe verwandte, Aufgabe ist folgende: Von einem in einer gegebenen Ebene gegebenen Punkte aus durch zwei, auſserhalb desselben, in dieser Ebene gegebene gerade Linien eine gerade Linie so zu ziehen, daſs das Rechteck aus der, zwischen den Durchschnittspunkten mit jenen

Linien und zweien in denselben gegebenen Punkten, enthaltenen Segmenten von gegebener Grösse sey. Alle die verschiedenen hierunter enthaltenen Fälle sind nach demjenigen, was Pappus davon aufbehalten hat, in zwei Büchern und zwar im ersteren in VII, im letzteren in X locis geordnet. Dieses Werk des Pappus ist also zuerst durch unsern Verf. wiederhergestellt, und da Camerer nur Uebersetzungen geliefert hat, so ist es erfreulich, daſs künftig neben Italienern, Franzosen, Niederländern und insbesondere Engländern auch ein deutscher Geometer als Wiederhersteller dieser in den Zeiten der Barbarei leider untergegangenen Schätze des Alterthums genannt werden wird, aus welchem Gesichtspunkte betrachtet diese Schrift auch in literaturgeschichtlicher Hinsicht ein Interesse hat.

Fragt man endlich, bis zu welchem Grade der Vollkommenheit unserem fleiſsigen Verf. die Wiederherstellung der Werke des Apollonius gelungen sey, und bis zu welchem Grade dieselbe als dem Originale, wenn dieses jemals wiedergefunden würde, gleich kommend betrachtet werden könne, so setzt ein entscheidendes Urtheil hierüber eine nähere Bekanntschaft mit den alten Geometern voraus, als deren Ref. sich rühmen kann, welchen andere überhäufte Geschäfte zwingen, die mathematischen Studien ausschlieſslich nur als Hülfsmittel seiner physikalischen Forschungen zu benutzen. Herr Prof. Diesterweg hat auf allen Fall ein günstiges Vorurtheil für sich, denn seit dem Tode seines berühmten Lehrers Pfleiderer hat sich, so weit dieses bekannt geworden ist, niemand mit so vieler Anstrengung und so beharrlichem Eifer dem Studium der alten Geometer gewidmet, als er, und auch bei nur oberflächlicher Kenntniſs der Sache bemerkt ein jeder sogleich aus der eigenthümlichen Art, womit die geometrischen Probleme von ihm behandelt werden, wie vollkommen er sich der Methode der Alten bemächtigt hat. Kann Ref. daher gleich keine vollständige Kritik dieser wichtigen Schriften liefern, welche übrigens der bescheidene Verf. von jedem der Sache völlig kundigen gern aufnehmen würde, so hielt er es doch für nöthig, den Lesern dieser Zeitschrift eine Anzeige von denselben nebst seiner unmaſsgeblichen Ansicht derselben mitzutheilen.

Muncke.

Die Bücher des Apollonius von Perga de Sectione determinata, analytisch bearbeitet, und durch einen Anhang von vielen Aufgaben ähnlicher Art vermehrt von M. G. Grabow. Mit sechs Steindrucktafeln. Frankfurt am Main, 1828. Verlag der Hermannschen Buchhandlung.

Dasjenige, was Apollonius von Perga in der verlorenen, von Robert Simson wiederhergestellten Schrift de Sectione determinata geometrisch geleistet, oder vielmehr angedeutet, und Herr Professor Diesterweg ausgeführt hatte, wollte der geehrte Verfasser der vorliegenden Schrift auf algebraischem Wege aufsuchen, und den gefundenen algebraischen Ausdruck der gesuchten Linien geometrisch darlegen; und auf diese Weise ein Seitenstück zu der rein-geometrischen Behandlungsart der Aufgaben der genannten Schrift des Apollonius liefern.

Sämmtliche Aufgaben derselben führen auf Gleichungen des zweiten Grades, welche unmittelbar durch die Aufgabe gegeben werden, deren Auflösung also keiner Schwierigkeit unterworfen ist. Und bei der mehrfältig bekannten Construction der Werthe der unbekannten Gröfse in denselben kommt es also nur auf eine elegante Zusammenstellung der gegebenen Gröfsen zur Anwendung bestimmter Constructionen an.

Herr Grabow führt unter dem Namen Lehrsätze, welche aus einem beabsichtigten gröfseren Werke entnommen sind, eine Anweisung zur Construction vierter und dritter und mittlerer geometrischer Proportionallinien, so wie zur Construction der Werthe der unbekannten Gröfsen in gemischt-quadratischen Gleichungen voraus, und bezieht sich in der Schrift selbst auf dieselben. Er führt dieses alles mit gründlicher Kenntnifs, in gediegener Kürze aus.

In der Schrift selbst hält er sich genau an die Reihenfolge und Anordnung der von Herrn Diesterweg erschienenen freien Bearbeitung der Schrift des Apollonius, und giebt zierliche und einfache Constructionen der mit Gewandtheit gefundenen, in mannigfaltigen Formen und möglichst grofser Einfachheit dargestellten Werthe der unbekannten Gröfsen.

Recensent kann deshalb die vorliegende Schrift mit vollem Recht als ein sehr gutes Uebungsbuch in zierlicher Construction algebraischer Ausdrücke, nach vorhergegangener zweckmäfsiger Umformung, bestens und vorzüglich in Schulen empfehlen; da es ohne Zweifel viel mehr das mathematische Studium im Schüler fördert, wenn der Lehrer sich im Kreise derjenigen

Disciplinen der Mathematik bewegt, welche in den Schulcyclus gehören, als wenn er überschweift in das Gebiet der akademischen Studien. Der würdige Verfasser hat zu dem Ende eine reiche geordnete Zusammenstellung verwandter schwererer Aufgaben, welche unaufgelöset geblieben sind, angehängt, auf welche ein um so gröfserer Werth zu legen ist, da sie auch Veranlassung geben können, sich in rein geometrischer Behandlung dieser Aufgaben, nach der Weise der Alten zu versuchen. Und Recensent ist geneigt, eine solche wegen der gröfseren Freiheit und Mannichfaltigkeit der Ansichten, welche man nehmen kann, wegen des gröfseren und schärferen Nachdenkens, welches anzuwenden ist, wegen des klareren Bewufstseyns des Zusammenhanges jeden Schrittes mit dem Ziele, welches zu erreichen ist, für empfehlungswerther und wichtiger zur Bildung des mathematischen Sinnes in dem Jüngling zu halten, als die Berechnung des Unbekannten, welche bei einmal gegebener Gleichung nach einem und demselben Typus fortschreitet, und eine Anknüpfung der Construction an die Rechnung, in welcher nicht viel mehr, als eine Subsummirung des Concreten unter das gegebene Allgemeine statt findet.

Wenn auch der geehrte Verfasser in der Vorrede äufsert, dafs das Studium der griechischen Analysis in historischer Beziehung ein höchst wichtiges sey, und dafs dieselbe mit Recht hochgeschätzt werde, aber auch nicht selten überschätzt worden sey, dafs die Constructionen des Apollonius zwar schön, aber nicht wissenschaftlich motivirt seyen, dafs die neuere Anwendung der Algebra auf Geometrie einfachere, allgemeinere und deshalb wissenschaftlichere Auflösungsmethoden darbiete, so glaubt Recensent dagegen bemerken zu müssen, dafs nach seiner Meinung das Studium der Analysis der Griechen gerade in wissenschaftlicher Beziehung besonders wichtig ist, und nicht genug geschätzt werden kann, dafs gerade der Werth und das Wesen der geometrischen Analysis darin besteht, den Zusammenhang des Unbekannten und Bekannten zu erforschen, von dem Bedingten zur Bedingung Schritt für Schritt aufzusteigen, den Zusammenhang derselben in allen Zwischenstufen auf das allergenaueste und klarste zu erkennen, und dadurch gerade streng wissenschaftliche Rechenschaft zu geben von den kleinsten Theilen der Construction, wie die Rechnung sich dessen nimmermehr rühmen kann, dafs bisher, so viel Recensent weifs, fast immer und überall der Geometrie nachgerühmt worden ist, sie gebe in den meisten Fällen einfachere Auflösungsmethoden, als die Algebra, und dafs die

Geometrie demjenigen, welcher sie in ihrem ganzen Umfang erkennt, und ihren ganzen Reichthum gebraucht, in Vollständigkeit und Allgemeinheit ihrer Darstellungen der Algebra schwerlich nachsteht. Die Geometrie giebt auf jede Frage eben so viele Antworten, als die Algebra Werthe der unbekannten Gröſsen bezeichnet, und wenn sie beschwerlicher zu suchen hat, was die Algebra nahe legt, lohnt sie mit desto gröſserer geometrischer Freude.

Wien, gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold: Marienbad nach eignen bisherigen Beobachtungen und Ansichten ärztlich dargestellt von Carl Joseph Heidler, von der k. k. Landesregierung bestätigtem Brunnenarzte. Erster Band. 1822. XVI und 252 S. in 8. Zweiter Band. 1822. VI und 241 S. in 8. Mit einer Situationscharte.

Herr H. handelt ab im Ersten Abschnitt: Die Mineralwasser im Allgemeinen und mit besonderer Beziehung auf Marienbad. Er tadelt als Hindernisse einer besseren Erkenntniſs und Beurtheilung der Kräfte und Wirkungen der Mineralwasser, die Classification der Heilquellen nach chemischen Principien, und will sie wie die Arzneimittel im Allgemeinen nach ihren Wirkungen auf den Organismus classificirt haben. Alle Mineralwasser haben eine Aehnlichkeit in der Wirkung, sie nehmen die Assimilation in Anspruch, und regen die Se- und Excretionen an, das Eine aber mehr diese, das Andere mehr jene, das Eine ist leichter, das Andere schwerer verträglich; jedoch ist ihre Verschiedenheit nicht so groſs, als die angeblichen Resultate der chemischen Analyse vermuthen lassen, wie sich auch daraus ergibt, daſs chemisch angeblich sehr abweichende Mineralwasser oft dieselbe Krankheit heilen. Er macht auf die vielfachen Fehler aufmerksam, die man bei der Beurtheilung der Mineralwasser begehe, wozu häufig die chemische Analyse verleite, die aber auch zum Theil auf sonstigen falschen Voraussetzungen in Beziehung auf Wirkungsweise und Applicationsorgan, auf der nicht genügenden Beachtung des Einflusses der allen gemeinschaftlichen Form, der Temperatur u. s. w. beruhe; der einzige richtige Weg sey hier, wie bei allen Heilmitteln, die Beobachtung ihrer Wirkung auf den menschlichen Organismus. Hierauf gibt er einige Mittel an, wie diese Materie gründlicher behandelt und richtigere An-

sichten allgemein verbreitet werden könnten, worunter er mit vollem Recht gründlichere Belehrung darüber auf den Hochschulen rechnet.

Zweiter Abschnitt. Von den Trinkquellen Marienbads. 1) Vom Kreutzbrunnen. Er wird als ein resolvirendes gelind reizendes und stärkendes Mineralwasser bezeichnet und enthält in einem Pfunde: nach Steinmann an der Quelle Kieselerde 0,291, Kohlensäuerliches Eisenoxydul 0,132, Kohlensäuerliche Bittererde 2,039, Kohlensäuerlichen Kalk 2,954, Kohlensäuerliches Natron 7,693, Salzsaures Natron 10,173, Schwefelsaures Natron 28,587; nach Döbereiner versendet Kieselerde 0,20, Kohlensäuerliches Eisenoxydul 0,00, Kohlensäuerliche Bittererde 1,10, Kohlensäuerlichen Kalk 2,90, Kohlensäuerliches Natron 4,20, Salzsaures Natron 9,25, Schwefelsaures Natron 33,00. Seine Temperatur ist 9 1/2° R. Er hat in 100 Kubikzoll 107 Kohlensäure. Er belästigt den Magen nicht, erregt Appetit, vermehrt die Darmsecretion (oft gehen widernatürlich aussehende Massen ab), die Urinsecretion (oft mit starkem kritischen Bodensatze), regt bei reizbaren Individuen den Blutumlauf auf, befördert die Thätigkeit der Schleimhäute, des Lymphsystems und der Haut, kurz er wirkt auf die gesammte Reproduction und befördert alle Se- und Excretionen; bei sanfter Wirkung und leichter Verträglichkeit erhitzt und schwächt er weniger als andere Mittel dieser Klasse. Es indiciren seinen Gebrauch: chronische Fehler der Assimilation, d.h. chronische Krankheiten des Magens, der Leber, Milz u. s. w. und des Magensafts, Galle, Chylus und des Blutes, Stockung, Schwächung und passive Venenerweiterung in den Ersteren und dadurch Fehler der Letzteren; in specie a) Schleim, Säure, Galle in dem Magen und den Gedärmen, verhaltene Excremente und Infarcten, Würmer, b) active und passive Blutanhäufungen in den Organen des Unterleibs, c) Polycholie und Gallensteine, d) Mischungsfehler der Säfte, α) Gicht, β) Harnstein und Steinbeschwerden, γ) Hämorrhoiden; Scropheln, Flechten, Krätze mit gastrischen Unreinigkeiten. Contraindicirt oder in der Gebrauchsweise modificirt wird der Kreuzbrunnen: a) bei allgemeiner Vollblütigkeit, habitus apoplecticus, Neigung zu activen Blutflüssen, ist vorher Aderlafs und kühlende Abführungsmittel, und im Anfang der Kur Vorsicht nöthig; b) bei schlaffer, torpider, phlegmatischer, chlorotischer Constitution, bei wahrer directer allgemeiner oder örtlicher Schwäche schadet der Kreutzbrunnen; c) Erethismus des Gefäfs- und Nervensystems contra-

indicirt zumal bei gleichzeitiger Krankheit, die auflösende Mittel erheischt, den Kreutzbrunnen nicht; d) Bei seiner leichten Verdaulichkeit ist er dennoch bei wahrer, reiner Verdauungsschwäche contraindicirt, wo diese indefs eine materielle Begründung hat, nützt er; e) Bei Schwangerschaft entstand in dem einzigen Falle, wo Hr. H. den Kreutzbrunnen wissentlich anwandte, Gefahr des Abortus, dennoch aber hält er denselben bei nicht reizbaren Individuen nicht contraindicirt; f) bei Hämorrhoiden und Störungen der monatlichen Reinigung mufs sein Gebrauch nach den Umständen modificirt werden; g) bei idiopathischen Brustleiden nützt der Kreuzbrunnen nichts, ist jedoch weniger contraindicirt als andere Wasser; nützlich ist er dagegen bei symptomatischen Brustleiden in einer der angeführten Krankheiten begründet; h) kein Alter contraindicirt ihn, doch ist bei alten Leuten mehr Vorsicht nöthig. 2) a) Carolinen- und b) Ambrosiusbrunnen. Kieselerde a) 0,1890, b) 0,269; Kohlensäuerliches Eisenoxydul a) 0,3485, b) 0,198; Kohlensäuerliche Bittererde a) 2,921, b) 2,157; Kohlensäuerlicher Kalk a) 0,824, b) 0,819; Kohlensäuerliches Natron a) 0,699, b) 0,402; Salzsaures Natron a) 0,537, b) 1,003; Schwefelsaures Natron a) 2,433, b) 1,032; Extractivstoff a) 0,118, b) 0,012. Sie enthalten Kohlensäure in 100 Kubikzoll a) 103, b) 79,9; ihre Temperatur ist 7° R. Beide Brunnen haben nach Hrn. H. das tonisch excitirende der Stahlwasser, und sind vielleicht gerade durch ihren geringern Eisengehalt oft da indicirt, wo die stärkern Eisenquellen nicht vertragen werden. Sie sind indicirt a) bei örtlicher oder allgemeiner Schwäche ohne materielle Ursache, *α*) weifser Flufs (soll in allen Fällen durch den Carolinenbrunnen, entweder allein oder nach dem Kreutzbrunnen getrunken, geheilt oder gebessert werden), *β*) Neigung zum Gebärmutterblutflufs aus Schwäche, *γ*) männliche Impotenz, *δ*) habitus scrophulosus, namentlich wo die übrigen Eisenwasser zu stark sind und nicht vertragen werden; b) als Nachkur oder Uebergangskur zu noch stärkenderen nach der auflösenden Quelle; c) als Verbindungsmittel für den Kreutzbrunnen, wo bei ihm der Leib verschlossen bleibt, oder er starke wässerige Durchfälle erregt. Allgemeine oder örtliche Plethora und materielle Anhäufungen im Unterleib contraindiciren diese Quelle. 3) Ferdinands- oder Auschewitzer Quelle, hat unter allen am meisten freie Kohlensäure, nach Steinmann in 100 Kubikzoll 145,73, ferner in einem Pfunde Kieselerde 0,502; Kohlensäuerliches Manganoxyd 0,069; Kohlensäuerliches Eisenoxydul 0,300; Kohlensäuerliche Bittererde 2,287; Kohlensäuerlichen Kalk

3,012; Kohlensäuerliches Natron 6,449; Salzsaures Natron 6,742; Schwefelsaures Natron 16,908; und steht in der Mitte zwischen Kreutz- und Carolinenbrunnen, näher jedoch beim Kreutzbrunnen, erregt mehr als dieser die Circulation, befördert die Darmsecretion weniger und wirkt mehr auf die Nieren, mitunter auch auf die Haut, ist mehr incitirend tonisch, daher demselben vorzuziehen bei örtlich torpider Schwäche der Verdauungswerkzeuge oder der ganzen Constitution, bei schlaffem, blassem Habitus, wo alle Se- und Excretionen gleichmäfsig erhöht werden sollen; beachtenswerth ist der Mangangehalt.

III. Von den Bädern. Nach zwar breiten, aber deswegen doch weder gründlich erörternden, noch Neues darbietenden Betrachtungen über die Bäder im Allgemeinen, und nachdem er den chemisch nachweisbaren Bestandtheilen der Mineralbäder beinahe allen Einflufs auf deren Wirkung abgesprochen hat, geht Hr. H. über zum Marienbrunnen oder den Marienbader Bädern. Sie enthalten nach Bremm Kieselerde 0,156; Kohlensäuerliches Eisenoxydul 0,354; Salzsaures Natron 0,477; Schwefelsaures Natron 0,357; Extractivstoff 1,499; Kohlensäure in 100 Kubikzoll 36,00. Schwefelwasserstoffgas gibt sich blos durch den Geruch zu erkennen, die Temperatur des Wassers ist 9 1/2 bis 10 1/2 ° R. Es erregt oft anfangs Vermehrung der Schmerzen, röthet die Haut, vermehrt sehr die Urinabsonderung, erzeugt zwar anfangs manchmal Frost, doch meist unverhältnifsmäfsiges Wärmegefühl. Indicirt sind diese Bäder 1) bei Gicht, am günstigsten bei Gelenkgeschwülsten, Contracturen, Podagra, Chiragra, auch bei anomaler und modificirter Gicht, weniger bei atonischer. 2) Bei Rheumatismus, in Verbindung mit Gas- und Moorbädern auch Kreutzbrunnen. 3) Bei rheumatischen und gichtischen oder überhaupt metastasischen Lähmungen, oder von Störungen im Pfortadersystem und den Baucheingeweiden; Lähmungen nach Schlagflüssen, aus Nervenschwäche oder organischen Fehlern, heilt Marienbad nicht. 4) Bei krampfhaften und convulsivischen Nervenkrankheiten als Folge gastrischer Unreinigkeiten u. s. w., auch von unterdrückter naturgemäfser oder krankhafter Hautthätigkeit, wenn das Leiden neu ist. 5) Bei chronischen Hautausschlägen, Krätze, Flechten u. s. w. 6) Bei äufserlichen Verhärtungen und Geschwülsten im Zellgewebe und in drüsigen Theilen, in Verbindung mit Moorbädern und Gasbädern; nichts nützen sie bei Scirrhus. 7) Bei nicht zu veralteten Contracturen, Steifigkeit der Gelenke nach Wunden, Geschwüren und Entzün-

dungen, auch mit Moorbädern. 8) Bei Fehlern der Zeugungsorgane, besonders des weiblichen Geschlechts, vorzüglich weißsen Fluſs, Unordnungen der Periode, Unfruchtbarkeit (Schwangerschaft trat häufig ein, wo Marienbad wegen anderer Leiden gebraucht worden war — nach Nehr; H. selbst beachtete die fruchtbar machende Wirkung bis jetzt nicht genügend), wo die Ursachen derselben durch die Bäder gehoben werden können. — Heiſs baden sollen schleimige, torpide, phlegmatische Subjecte, wo innere und äuſsere flüchtige Reizmittel angezeigt sind, nicht aber bei indirecter Schwäche, bei krankhaftem Zustande der Respirationsorgane, Neigung zu Apoplexie, Störungen im Kreislauf, Vereiterung innerer Organe und Anlage zu Blutflüssen. — Warm bade man bei Krankheiten mit erhöhtem Vitalitätszustande eines ganzen Systems oder einzelner Organe, und wo bei Contraindicationen des heiſsen Bades die Hautthätigkeit hergestellt oder auflösend gewirkt werden soll, nicht aber wo von heiſsen oder kalten Bädern Nutzen zu erwarten ist. — Kalt bade man mit Bezug auf die primär reizend stärkende Wirkung bei wahrer Schwäche und darauf begründeten Erscheinungen, und wo eine heftige, schnelle Erschütterung des Körpers beitragen kann, eine krankhafte Thätigkeit im Innern umzuändern; nicht aber bei hohem Grade allgemeiner Schwäche, bei groſser Vollblütigkeit und Anlage zu Congestionen nach edlen Theilen, innern Vereiterungen und hohem Alter. Durch die besondern physischen Eigenschaften Marienbads wird geringere Kälte anfangs mehr, nachher aber weniger empfunden, als bei gemeinem Wasser. Man bade nie über zehn Minuten kalt, zwanzig heiſs und sechzig lauwarm. Jeder badet in Marienbad frisch, läſst kaltes und warmes Wasser zusammen; eine sehr empfehlenswerthe Einrichtung, die einen Theil der flüchtigen Bestandtheile des Wassers bis zum Bade erhält.

Zweiter Theil. I. Von den Gasbädern. Nach einigen geschichtlichen und topographischen Notizen über den inneren und äuſseren Gebrauch der verschiedenen Gasarten, geht Hr. H. auf die Marienbader Gasbäder über. Das Gas entwickelt sich besonders aus dem groſsen Moorlager, und besteht aus Kohlensäure, mit einem kleinen Antheil von Schwefelwasserstoffgas. Auf ihren Gebrauch empfindet man 1) Wärmegefühl meist von den Genitalien ausgehend, 2) vermehrte Hautausdünstung in verschiedenem Grade, 3) öfters auch Drücken, Ziehen, Ameisenkriechen und vermehrten Schmerz. — Umfassende Indicationen aufzustellen wird durch ihr kurzes Bestehen erschwert; sie zeigten sich bis jetzt heilsam bei

altem Rheumatismus, rheumatischer Schwerhörigkeit, nicht veralteter Flechte, besserte Lähmung als Folge des Blutschlags, als Unterstützungsmittel bei vielen Fällen von Gicht, bei manchen Arten stockender Periode, auch zur Erhöhung der Thätigkeit des Pfortadersystems, aber nicht bei Neigung zu oder bei wirklicher Entzündung von Unterleibsorganen, bei schleimiger Lungensucht. — Man kann die Gasbäder in Marienbad örtlich oder allgemein in hölzernen Kasten, locker bekleidet zu einer Viertelstunde bis einer Stunde ein oder zweimal täglich anwenden.

II. Vom Moor- oder Schlammbade. Sie sind bis jetzt zu Marienbad blos örtlich angewandt worden, und enthalten schwefelsaures Natron, Talk und Kalk, Eisenoxydul, Kieselerde, Thon und verkohlbare vegetabilische Stoffe, wohl auch Kohlensäure. Hier folgen nun Betrachtungen über die Wirkungsart der Kälte, Wärme und Hitze bei örtlicher Anwendung, mit denen Ref. sich nicht befreunden kann. — Das Moorbad röthet die Haut der Applicationsstelle und erzeugt mitunter Ausschlag. Bisweilen entsteht Uebelbefinden wie bei bevorstehender Ohnmacht, und sein starker specifischer Geruch contraindicirt es oft. — Als Unterstützungsmittel zur Kur ist es indicirt bei partiellen Lähmungen, Steifigkeit, Geschwulst und Schmerz, Contracturen, partiellen Krämpfen einzelner Gebilde, Auftreibung und Stagnation eines Organs, inneren und äufseren Entzündungen. Durch heifses Wasser wird der Moor entweder zum Breiumschlag oder zum örtlichen Bade verdünnt. Eine gröfsere Moorbadeanstalt wurde eben zu Marienbad eingerichtet. — Nun folgen vier und dreissig Krankengeschichten, wovon acht von Dr. Nehr, einem grofsen Verehrer Kämpfs. (No. 33. zeigt, mit welcher Blindheit man die durch die Kur erzeugten widernatürlich aussehenden Abgänge für Infarcten nehmen konnte.) Ref. würde viel lieber in tabellarischer Anordnung die Kranken aufgeführt sehen, welche Hr. H. zu beobachten Gelegenheit hatte, mit dem Resultate der Kur; ausgezeichnete einzelne Fälle könnten dann wohl folgen, aus denen allein man isolirt, wie sie dastehen, die Wirkung der Heilquellen nicht zu beurtheilen vermag. Bei der getroffenen Auswahl bliebe auch Manches zu erinnern; Styl und Anamnese sind nicht untadelhaft; die bleibende Wirkung blieb oft unbekannt. Der Erfolg spricht nicht besonders zu Gunsten Marienbads, und in vielen Fällen wurden gleichzeitig eine Menge anderer Arzneimittel angewandt. — Ueber den Werth der Diätetik und die Heilkraft der Natur bei einer Brunnenkur, wie

bei jeder andern Kur, mit besonderer Beziehung auf Homöopathie, folgen nun allgemeine, zum Theil sehr abschweifende Bemerkungen; den Beschluſs machen historische und naturhistorische Notizen und die Beschreibung Marienbads in seiner jetzigen Gestalt, mit beigefügter Situationscharte.

Das vorliegende Werk liefert uns neben der Beschreibung und Beurtheilung der verschiedenen Quellen Marienbads, aus Erfahrung resultirende und mit dem chemischen Gehalte der einzelnen Quellen übereinstimmende Indicationen für den Gebrauch der einzelnen Quellen, die theils auf das gesammte reproductive System kräftig einwirken, alle Se- und Excretionen, namentlich die der Unterleibsorgane vermehren, theils auch durch den Eisengehalt eine mehr tonisch roborirende Wirkung haben, und durch ihre leichte Verträglichkeit und Abgang einer nachtheiligen Nebenwirkung auf das Gefäſssystem noch vorzüglicher erscheinen. Die Kranken, welche nach einer sogenannten auflösenden Kur eine stärkende Nachkur nöthig haben, werden auch die letztere in Marienbad vorbereiten oder vollenden können. Neben diesem Guten ist übrigens das Werk durch manches Unnöthige und doch Ungenügende (d. h. wenn es als hierher gehörig angenommen würde) angeschwellt. Mit seinen physiologischen, pathologischen und therapeutischen Grundansichten scheint Hr. H. nicht ganz im Klaren zu seyn, welches sich überall da ergibt, wo er sich in allgemeine Betrachtungen der Art einläſst, wodurch das Gesagte sogar manchmal unverständlich wird. Die Schrift würde daher dasselbe leisten, und nur an Masse, nicht an Gehalt verlieren, wenn sie sich strenge mit Marienbad beschäftigte.

Prag, aus der Schönfeldischen Buchdruckerei: Regeln für den Gebrauch der Gesundbrunnen und Heilbäder in Marienbad, von Dr. C. J. Heiller, k. k. Brunnenarzte. 1826. IV und 60 S. 8. Deutsch und französisch.

Für Laien als Regulativ beim Gebrauche der Quellen und Bäder zu Marienbad geschrieben, enthält die allgemeinen Badekurregeln in besondere Beziehung zu Marienbad gesetzt, und der dortigen Localität angepaſst, erfüllt also seinen Zweck.

Dr. Simeons.

Nova bibliotheca Romana classica, probatissimos utriusque orationis scriptores Latinos exhibens. — Ad optimarum editionum fidem scholarum in usum adornavit G. H. Lünemann, ph. Dr. ac gymnasii Gottingensis Rector. Tomus IX. Livius. Hanoverae MDCCCXXVIII. in bibliopolio aulico Hahniano. IV und 446 S. in gr. 8. 14 Gr.

Auch unter dem besonderen Titel:

T. Livii Patavini historiarum libri qui supersunt, cum deperditorum fragmentis et epitomis omnium. Ad optimarum u. s. w. wie oben. Vol. I.

Wir haben die frühern Theile dieser Sammlung in diesen Blättern bereits angezeigt *), und insbesondere Schulmänner darauf aufmerksam zu machen gesucht, weil durch zweckmässige Einrichtung, durch einen sehr correcten Druck, so wie durch billigen Preis für den Schulgebrauch dieselbe sich ganz besonders eignet. Von vorliegendem Bande, der die zehn ersten Bücher des Livius, nebst den Epitomis der zehn folgenden enthält, können wir dasselbe versichern; wir zweifeln, ob ein correcterer Text, bei so billigem Preise, der Schuljugend in die Hände gegeben werden könne, als der vorliegende.

Dem Text liegt nun zwar im Ganzen die Drakenborchsche Recension zum Grunde, und mufste es wohl; aber die Arbeiten aller derjenigen, welche seitdem für die Kritik des Livianischen Textes etwas geleistet, sind sorgfältig überall benutzt. Der unlöblichen Sitte anderer Herausgeber, die solche Texte constituiren, und uns nie sagen, wo, woher und warum sie Einzelnes geändert, ist Hr. Lünemann keineswegs gefolgt; er hatte schon in den frühern Bänden in einer kurzen Annotatio critica streng die Abweichungen seiner Ausgabe von andern Texten, oder von der einmal zu Grund gelegten Recension angegeben; in dieser Ausgabe des Livius ist ein Gleiches geschehen, und zwar auf eine Weise, die weder dem Gebrauch der Ausgabe oder ihrer Bestimmung irgend einen Eintrag thut, noch den Umfang des Buchs sehr vergröfsert und dadurch dasselbe vertheuert hat. Auf nicht ganz sechstehalb Seiten ist Alles zusammengedrängt, und doch nichts Wesentliches übergangen, während zugleich einige sehr bemerkenswerthe Verbesserungsvorschläge, die aber der Heraus-

*) S. Heidelb. Jahrb. 1827. N. 72. S. 1145 ff.

geber aus Gewissenhaftigkeit nicht in den Text aufzunehmen wagte, mitgetheilt werden. Zweckmäfsig ist es, dafs auf jeder Seite oben die Jahre ab urbe condita und ante Christum, in welche die Geschichtserzählung fällt, bemerkt sind, alle sonstige Noten aber weggefallen sind, wie denn dies überhaupt bei allen bis jetzt erschienenen Theilen der Sammlung der Fall ist, und, setzen wir hinzu, hoffentlich auch bei den folgenden der Fall seyn wird. Denn, wenn Ref. seine Meinung offen heraussagen soll, so ist er allen den mit erklärenden und nachhelfenden Noten versehenen Ausgaben alter Autoren, welche für den Schulgebrauch bestimmt sind, abhold; er hält hier die Einführung correcter Textesabdrücke (wie vorliegender) für das zweckmäfsigste; blos um Verwirrung in der Kritik zu vermeiden, ist, wenn Abweichungen von der zu Grund gelegten Recension vorkommen, solches kurz dabei anzugeben.

Um aber auch einige Proben zu geben, wie der Herausgeber in der Kritik verfahren, so durchgehen wir einige Stellen. Sie mögen unser oben ausgesprochenes Urtheil bestätigen. So z. B. I, 5. §. 4: *eo demum* pervenit statt *eodem* pervenit. So besonders I, 30: pacta cum *Romanis*, wo noch in der letzten Ausgabe von Baumgarten-Crusius das dem Sinn widersprechende: pacta cum *Romulo* steht. Es war aber der Vergleich mit Romulus schon früher gebrochen worden! — Auch I, 43. schreibt der Herausgeber: in his accensi cornicines etc., mit Weglassung des Comma, welches nach *accensi* die Früheren sämmtlich, auch Baumgarten mit eingeschlossen, einschalten. Auch das gleich darauf folgende *tubicinesque* ist richtigere Schreibart als die Vulgata *tibicines*. — I, 53. ist Gronov's schöne Emendation: *Divendenda praeda* statt des gewöhnlichen *dividenda praeda* aufgenommen. Dagegen II, 33. folgt Er Baumgarten und schreibt: caedeque in *proximo* urbis facta, indem die Vulgate *in proxima* unlateinisch sey. — III, 16. konnten wir kaum begreifen, wie die früheren Herausgeber, bis auf den neuesten herab, bei der einen Solöcismus enthaltenden Vulgata: „superantibus aliis *ac* emergentibus malis“ sich beruhigen konnten; Hr. L. hebt ihn zuerst dadurch, dafs er nach 6 Codd. schreibt: superantibus aliis *ac mergentibus*, und macht dabei auch mit Recht noch aufmerksam auf die schöne Steigerung zwischen *superare* und *mergere* (sc. rempublicam), die, wenn man bei der Vulgata bleibt, zu Grunde geht. Dafs *ac* eben so wenig bei Livius, als bei Cicero vor einem Vocal stehe, davon ist Rec. überzeugt, und er mufs dem vollkommen beipflichten, was Frotscher in dem Excurse zu Quintilian

Inst. Orat. X, 7. §. 24. bemerkt hat; man vergleiche besonders S. 260 ff. S. auch Kreyssig ad Caesar. Bell. Gall. VIII. Praef. und Bell. Civ. III. 119. Inschriften (wie auch Frotscher richtig anerkennt) können dagegen nicht geltend gemacht werden, und muſs sonach Ramshorn's Note in der Lat. Gramm. S. 515—516. einigermaſsen berichtigt werden. Auch Moser zu dem eben herausgekommenen Cic. de Divinat. I. 34. pag. 171. urtheilt richtig von *ac* vor einem Vocal: „est contra morem Ciceronis et optimi cujusque scriptoris." Uebereinstimmend mit Baumgarten sind die richtigeren Lesarten aufgenommen III, 67. (sustulere *illis* [für illi] animos); VI, 3, wo blos durch verbesserte Interpunction nachgeholfen worden; eben so X, 2. Auch Stroth und Kreyssig sind sorgfältig benutzt. — VI, 16. init. schreibt der Herausgeber nach Heusinger's (in seiner deutschen Uebersetzung) Vorschlag: *bove ac statua*, statt der zwar von Allen als fehlerhaft anerkannten Vulgata *bove aurato*, die aber darum noch immer in den neuesten Ausgaben steht. Der einzige Klaiber in seiner neuesten Uebersetzung des Livius folgte dieser besseren Lesart. — Mit Tafel schreibt der Herausgeber IV, 35. nach einer Verbesserung von Walch: *ad id quod* statt des gewöhnlichen *ad quod*; desgleichen VII, 26. *auctum* für *factum*. Mit Döring und Heusinger wird VI, 24. durch bessere Interpunction nachgeholfen; eben so IX, 1, wo das in den älteren Ausgaben nach *judicem feram* stehende Fragzeichen, statt dessen Drakenborch und seine Nachfolger ein bloſses Comma setzten, mit Recht wieder hervorgezogen wird, indem es der Rede mehr Kraft und Nachdruck leiht. — VIII, 8. hält der Herausgeber die Worte: „tribus ex vexillis constabat. Vexillum" mit Stroth für unächt, und hat sie deshalb eingeklammert. Ein unmittelbares Herauswerfen würde allerdings noch zu kühn seyn. — X, 37. trennt sich der Herausgeber von Drakenborch, dem unter den Neueren Kreyssig und Baumgarten gefolgt sind; et schlieſst sich an Tafel an, und folgt der Heusinger'schen Verbesserung, wodurch die Stelle allerdings an Deutlichkeit gewinnt: „sed fanum tantum (id est, locus templo affatu sacratus) fuerat."

Unter den Verbesserungsvorschlägen des Herausgebers machen wir aufmerksam auf II, 33, wo er zwar mit Kreyssig schreibt *primum ortus* (für primo ortu), aber hinzufügt, man könne auch lesen *primo ortum*, und dies auf *terrorem* beziehen. Ferner III, 5. hält er es für wahrscheinlicher, daſs die Worte *peregrinis copiis* (in der schon Drakenborch verdächtigen Stelle: „ni T. Quinctius peregrinis copiis cum Latino Hernicoque

exercitu subvenisset") aus dem Rand in den Text gekommen und am ungehörigen Orte eingeschalten worden. Allerdings sehr wahrscheinlich. Einen andern Vorschlag macht der Herausgeber in der verdorbenen Stelle III, 37, wo ihm das Hauptverderbnifs in *cum* oder *quum* zu liegen scheint, wofür vielleicht *secunda* oder *sequente*, *obsequente*, oder etwas der Art ursprünglich gestanden.

Bei genauer Durchsicht fand Ref. den Druck höchst correct und frei von Druckfehlern. Das Einzige der Art, was er entdecken konnte, sind zwei unbedeutende Versehen. S. 442. astiputantibus für astipulantibus, und S. 444. locom für locum. — In der Stelle I. 36. §. 5. steht im Text: „ut *mille et octingenti* equites in tribus centuriis essent." In der Annotatio aber heifst es: „*mille et ducenti.* Sic rescripsimus ex emendatione Glareani, confirmata a Cicer. de rep. 2, 20. Vulgo *mille et octingenti.*" Dies stimmt nun nicht ganz überein. Doch sah es Ref. nicht ungern, dafs durch dieses kleine Versehen im Texte *mille et octingenti* stehen geblieben, weil er auf Cicero's Auctorität noch nicht gerade es wagen würde, diese Lesart der Livianischen Handschriften zu tilgen. Auch Baumgarten-Crusius und Andere haben dieselbe unverändert gelassen.

Wir wünschen den baldigen Fortgang, der uns, wahrscheinlich in zwei mäfsigen Octavbänden, die folgenden Reste der Livianischen Bücher bringen wird. Von der Thätigkeit des Herausgebers können wir wohl die baldige Erfüllung unseres Wunsches erwarten.

N. 30. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Geschichte des Kaiserthums von Trapezunt, verfasset von Jacob Philipp Fallmerayer, Professor der allgemeinen Geschichte am K. B. Lyceum in Landshut. — Eine von der Kön. Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen mit Auszeichnung gekrönte Preisschrift. München, 1827. bei Anton Wolf. 554 S. 4. 10 Fl.

Der Inhalt des obengenannten Buchs hängt mit dem neulich angezeigten Werk des Herrn v. Hammer und besonders mit dem Anfange des zweiten Theils der Osmanischen Geschichte so genau zusammen, dafs der Verf. dieser Anzeige erfreut war, wie es ihm zufällig gerade jetzt zu Händen kam. Er eilt aus dem Grunde, dem Publicum eine kurze Anzeige des Inhalts mitzutheilen, weil es erfreulich ist, einen so tüchtigen, gelehrten und von Vorurtheilen freien Mann wie der Vf. uns zu seyn scheint, als Lehrer der Geschichte in einem Lande angestellt zu sehen, wo man hie und da das Unklare, Verworrene, Ueberspannte und Phantastische in die Geschichte einführen zu wollen scheint. Wenn der Verf. sogenannte liberale oder von der Lehre seiner Kirche abweichende Grundsätze äufserte, so würde Rec. nicht geneigt seyn, die Sätze, die er weiter unten aus der Vorrede anführen wird, auszuheben, er würde den Verf. anklagen, statt ihn zu loben; da er aber überall gegen die Hauptlehren seiner Kirche die gebührende Ehrfurcht beweiset, so wird es bei der überhandnehmenden Verketzerungssucht unter uns Protestanten und der hie und da neu beginnenden Möncherei unter den Katholiken nicht überflüssig seyn, aufmerksam darauf zu machen, wie unter den verschiedenen Partheien nur eine Stimme darüber ist, dafs Fanatismus und Aberglauben, die man für Stützen der Throne und für Begleiter der wahren Religion hält, die ersten untergraben und die andere vernichten. Der Verf. sagt Vorrede S. VII. in Rücksicht auf den tiefen Verfall der Griechen und ihres Kaiserthums: „In dem christlichen Griechenlande wurde nicht, wie im Occident, die geistliche Macht weltlich; sondern die

weltliche geistlich. Und das Tugend-Ideal, welches sie nach dieser unnatürlichen Verwandlung der Nation als Ziel ihres Strebens hinstellten, war gegen die ursprüngliche Anlage und Natur des menschlichen Geschlechts. Wie ein fressender Wurm haben jene theologisch-ascetischen Einrichtungen, zu welchen alle, durch langen Druck weltlicher Despoten erniedrigte Völker zuletzt nothwendig hingetrieben werden, die Grundfesten der griechischen Staaten untergraben. Griechenland war ein weites Mönchskloster“ u. s. w. S. X. fügt er hinzu: „Eine ganz natürliche Erscheinung ist es übrigens, dafs die weltliche Macht der Priester in dem Grade wächst, in welchem die Sitten und die Kultur der Völker verwildern, und dafs folglich die tiefste Erniedrigung des menschlichen Geschlechts jedes Mahl der Höhepunkt geistlicher Allmacht sey“ u. s. w. Diese Sätze an der Spitze einer gelehrten Abhandlung beweisen, dafs der Verf., der in dieser Schrift nur Forschungen für Gelehrte liefert, auch den angewandten Theil der Geschichte zu behandeln versteht, dafs er, was die ächt. Probe des Geschichtskenners, wenn auch nicht des Forschers ist, uns die Gegenwart im Spiegel der Vergangenheit zu zeigen im Stande seyn würde. Die ganze Vorrede ist als ein Commentar zu der gelehrten Untersuchung über die Trapezuntischen Kaiser anzusehen, und was von diesen gilt, das gilt auch von den Byzantinischen Kaisern und umgekehrt. Im Anfange hätte übrigens Rec. Manches kürzer gefafst und Manches ausgelassen gewünscht. Er kann z. B. der Ansicht, welche der Verf. von Andronicus Regierung aufgestellt hat (S. 32 — 44), unmöglich beitreten, und beharrt bei dem, was er im ersten Theile des dritten Bandes seiner Weltgeschichte S. 574 — 600 gesagt und, wie er glaubt, belegt hat. Im Wesentlichen stimmt Rec. dort mit Gibbon überein; es macht dem Verf. der Abhandlung indessen Ehre, dafs er sich durch Gibbons Auctorität nicht abhalten liefs, eine eigene Ansicht aufzustellen und durchzuführen. Von S. 45 an wendet sich der Verf., welcher durch das ganze Buch eine vortreffliche Kenntnifs der orientalischen und occidentalischen Sprachen zeigt, zu dem eigentlichen Gegenstande der Schrift, zum Trapezuntischen Reiche. Selbst mit der Hülfe handschriftlicher Mittel, welche der Vf. zu benutzen nicht unterlassen hat, sind wir über die Entstehung des Reichs immer noch einigermafsen im Dunkel; ausgemacht bleibt, dafs zwei Prinzen des Comnenischen Hauses sich zur griechischen Königin Thamar retteten, welche in den Caucasischen Gebirgen regierte. Diese Prinzen, Alexis und David, benutzten den Angriff der Lateiner auf Constantinopel

und die Verwirrung, welche aus den Händeln der Griechen und Lateiner, aus der nachherigen Einnahme von Constantinopel und der Errichtung eines lateinischen Kaiserthums entsprang, um von Kolchis nach Trapezunt zu gehen und sich dort festzusetzen. Der Verf. stellt eine gelehrte Untersuchung an, um gegen Gibbon und Andere zu beweisen, dafs Alexis gleich nach der Besetzung von Trapezunt den Titel Basileus angenommen habe, und dafs er und seine nächsten Nachfolger sich nicht, wie man gewöhnlich behauptet, mit dem Titel Despot begnügt hätten. Die Untersuchung wird S. 65 — 84 mit grofser Gelehrsamkeit und nicht geringem Scharfsinn geführt; es scheint uns aber fast, als wenn der gelehrte Verf. zu grofse Bedeutung darauf gelegt hätte. Es bleibt auf jeden Fall gewifs, dafs die Trapezuntier dem Kaiser, der in der alten Hauptstadt residirte, die Ehre gönnten, sich den grossen Kaiser zu nennen; wenn sie sich daher auch Kaiser genannt haben, so lassen sie doch den Constantinopolitanischen Kaisern immer den ersten Rang. Weit wichtiger war es uns, dafs er der (freilich nur augenblicklichen) Ausbreitung des neuen Reichs im vierten Kapitel S. 84 u. f. so genau gefolgt ist. David, des Kaisers Alexis Bruder, dringt bis nach Bithynien, verbindet sich mit den Franken und wir sind billig verwundert, dafs ihn sein Bruder nicht mit der ganzen Heeresmacht unterstützt. David wird aber theils schon früh geschlagen, theils giebt Hr. Fallmerayer S. 89 recht triftige Gründe von Alexis Nichterscheinen an. Er habe, sagt er, nach seiner Meinung den Kampf von Amisus gegen die Turkmannen von Neu-Mesopotamien und Grofs-Kappadocien nicht siegreich vollendet gehabt, und die Kaukasier hätten durch ihre wiederholten Angriffe seine Gegenwart in Trapezunt nothwendig gemacht. Damals blieb noch Sinope unter der Herrschaft der Trapezuntischen Kaiser, diese wichtige Besitzung ward aber bald hernach verloren. Wie wichtig Sinope war, kann man daraus sehen, dafs Mahomed II, als er nach der Eroberung von Constantinopel 1461 auf die Eroberung von ganz Kleinasien dachte, dem Herrn von Sinope (Ismail) für diese Stadt, die er ihm überlassen mufste, die ersten Sitze seiner Ahnen, Jenischehr, Ainegöl und Jarhissar abtrat. Selbst Herr v. Hammer (Osmanische Geschichte 2r Th. S. 53 — 54) scheint mit uns andern über die Zeit und die Art, wie Sinope von den Trapezuntiern an die Türken von Rum (nicht Osmanen) kam, so wie über die Zeit dieser Eroberung nicht gewifs gewesen zu seyn, er erwähnt daher der Sache nicht. Herr Fallmerayer glaubt S. 94 den Zeitpunkt aus Ru-

bruqnis Reisebeschreibung, aus Villanis Geschichte von Florenz und aus Stellas Genuesischen Annalen so weit festsetzen zu können, dafs es vor 1253 gewesen sey. Wir wollen ihm in dieser Untersuch ng nicht folgen, wir verweisen unsere Leser lieber auf die angeführte Stelle des Buchs selbst. Nachdem der Verf. am Ende des fünften Kapitels S. 100 den Tod Alexis des Ersten (er starb im vierzigsten Jahre seines Alters) berichtet hat, so beginnt er das sechste Kapitel mit einer neuen und wichtigen Untersuchung. Er hat es hier mit Du Fresne du Cange, und dessen Genealogie und Chronologie der Trapezuntischen Kaiser zu thun, und ist glücklich genug gewesen, die Reihe der Regenten bedeutend zu erweitern. Du Cange kennt nur neun; Hr. F. hatte mit Recht vermuthet, dafs die Zahl gröfser seyn müsse, weil es ganz auffallend wäre, wenn in einem erbärmlichen Staat wie dieser keine Thronstreitigkeiten Statt gefunden hätten, und nicht frühe Ausschweifungen das Leben der Regierenden gekürzt. Er ist glücklich genug gewesen, dies hernach durch directe Zeugnisse erweisen zu können. Er sagt S. 102: „Nach Auffindung der trapezuntischen Palastchronik zeigte es sich auch, dafs wir uns nicht getäuscht hatten, indem nicht weniger als zwanzig Monarchen den Scepter über Gros Comnenen Land geschwungen haben.“ Von Alexis nächsten Nachfolgern läfst sich freilich wenig berichten, doch erfahren wir hier S. 107, dafs in dem berühmten Treffen, welches Dschelaleddin Mankberni der Chowaresmier und der Sultan von Iconium Alaï-eddin-Kaikobad einander bei Chalat (oder Ichlat) lieferten, sich trapezuntische Hülfstruppen unter dem Chowaresmischen Heer befanden. Diese Schlacht bei Chalat war bekanntlich Ursache der Vernichtung von Dschelaleddins Macht und der Entstehung des Osmanischen Reichs, weil nach Dschelaleddins um 1231 erfolgten Tode die Osmanischen Türken, die ihm gedient hatten, unstet umherzogen. Eine andere Folge dieser Niederlage scheint gewesen zu seyn, dafs der Sultan von Rum die Trapezuntier zur Heeresfolge zwang, welche auch die Osmanen hernach von den besiegten christlichen Dynasten, die sie nicht geradezu vertreiben wollten oder konnten, zu fordern pflegten. Der Verf. berichtet S. 111: „Das endliche Ergebnifs dieser nachtheiligen Stellung des Grofs Comnens gegen Ikonium war ein Vertrag, in welchem festgesetzt wurde, dafs eine Anzahl trapezuntischer Lanzenreiter den Sultan auf seinen Kriegszügen begleiten sollten.“ Die folgende Untersuchung des Verhältnisses, die Anführung und Prüfung der Quellen läfst uns einzelne Blicke in das Innere der mahomedanischen Staaten Kleinasiens thun,

welche für die allgemeine Geschichte von Wichtigkeit sind. Im folgenden achten Kapitel hat der Verf. von Rubruqnis Reisebericht guten Gebrauch gemacht, um uns eine Vorstellung von den Verhältnissen der Trapezuntier zu den Mongolen zu geben, nachdem diese die Macht der Türken des Reichs Rum durch einen entscheidenden Sieg gebrochen hatten. Die folgenden Kapitel zeigen uns den Kaiser von Trapezunt in Verbindung mit Michael Paläologus. Wir lernen bei Gelegenheit der genauen Untersuchungen, welche der Verf. über die Heirath der Constantinopolitanischen Prinzessin mit dem Herrn von Trapezunt und über die Forderungen anstellt, welche bei der Gelegenheit von Constantinopel aus gemacht wurden, den armseeligen Charakter der Zeiten und Menschen von einer andern Seite her gerade so kennen, wie wir sie aus den Händeln mit den Lateinern und mit den Türken längst erkannt haben; Armseeligkeit und Eitelkeit gehen Hand in Hand. Fast um dieselbe Zeit beginnen innere Unruhen in Trapezunt, von denen im zwölften Kapitel die Rede ist, wobei wir nur bedauern, daſs die Nachrichten so dürftig sind; es wäre sehr anziehend, den Zustand der fernen Gegenden von Kleinasien, von welchem wir wenig wissen, mit dem Zustande der Seeprovinzen, den wir aus der Osmanischen Geschichte etwas besser kennen, vergleichen zu können. Das vierzehnte Kapitel führt uns ganz in das Innere des Trapezuntischen Reichs und der Verhältnisse der verschiedenen Classen der Bevölkerung zu einander. Der Verfasser hat mit groſsem Scharfsinn das Verhältniſs der sogenannten Scholarier und Mesochaldier des Trapezuntischen Reichs zu erforschen und die Ursachen der fortdauernden Entzweiung im Volke anzugeben versucht; Rec. hat die Sache zu wenig im Einzelnen geprüft, um mit Sicherheit sagen zu können, ob der Verf. nicht hie und da einer Vermuthung zu viel Raum gegeben hat; aber selbst wenn das wäre, würde es doch zu loben seyn, daſs er uns im Labyrinth der Thronstreitigkeiten nicht ohne einen Faden der Staatsgeschichte läſst. Uebrigens enthalten das vierzehnte und funfzehnte Kapitel die reichsten Materialien für die Geschichte von Trapezunt, denn für die frühere Geschichte flossen die Quellen dürftig, und der Verf. muſste oft abschweifen. Auch das erste Kapitel des zweiten Buchs ist reich an eigentlich Trapezuntischer Geschichte; leider! nur Thronveränderungen, Sturz der Regenten, Partheiwuth, innere Kriege, wie in allen Staaten, wo Willkühr Gesetz wird, und wo, wer die Gewalt hat, hoffen darf, auch das Recht in die Hände zu bekommen. Dieses erste Kapitel des zweiten

Buchs zeigt uns das kleine Land von Regenten und Partheien mifshandelt, von innern Kriegen zerrissen, von Räubern verwüstet, von der Pest verödet, endlich von den Genuesern bekriegt, welche Kerasunt erobern. Anziehend und für den Charakter des Mittelalters bezeichnend ist hernach die Geschichte des Kriegs, den der Genueser Megollo Leocari auf seine eigne Rechnung und mit eignen Mitteln gegen den Kaiser Alexis und gegen das Trapezuntische Reich, um die dort erlittene Beleidigung zu rächen, unternahm. Wir gestehen übrigens gern, dafs wir in die Erzählungen der Genuesischen Schriftsteller einiges Mifstrauen setzen, sie geben in Dingen, die wir aus andern Quellen wissen, ihrer Stadt und ihrem Lande so oft eine andere Rolle, als sie in der That hatten, dafs wir sie dort, wo sie allein Zeugen sind, immer nur mit grofsem Mifstrauen lesen. Ueber die Verhältnisse der Turkmannen vom weifsen und vom schwarzen Hammel; über die der verschiedenen kleinen Türkischen Fürstenthümer unter einander; über das Vordringen der Osmanen, und über die erste Ausbreitung ihres Reichs, so wie über Bajessids Züge und Timurs Unternehmungen hätte wohl der Verf. sich etwas anders ausgedrückt, wenn er Herrn v. Hammers Werk schon hätte vergleichen können. Er hat indessen im fünften Kapitel des zweiten Buchs S. 222 u. f. recht gut gegen Gibbon bewiesen, dafs Timur die Unterwerfung von Trapezunt forderte, und nicht, wie Gibbon meint, den Winkel von Kleinasien ganz übersah. Wir übergehen übrigens dieses fünfte Kapitel ganz, weil man das, was der Verf. mit Gelehrsamkeit und grofser Sprachkenntnifs hier beigebracht hat, vollständiger und umfassender bei Herrn v. Hammer findet. Das sechste Kapitel, Blick auf den innern Zustand des Reichs unter Manuel III; das siebente, Alexis IV, Dschehan-Schah und Amurad ängstigen Trapezunt 1412 — 1447; das achte, Kalojohannes IV. Krieg gegen Zyches und gegen Muhammed II, Anfang der Trapezuntisch-Turkmannischen Coalition gegen die Türken; wollen wir ebenfalls übergehen, um Raum zu behalten, von den letzten Schicksalen dieses griechischen Reichs zu reden. Im neunten und zehnten Kapitel ist die Rede von Muhammeds des Zweiten Unternehmungen gegen Trapezunt 1458 — 1462. Muhammed hatte den Plan, die ganze Küste des schwarzen Meeres zu unterwerfen; mit der Eroberung von Sinope mufste er nothwendig beginnen, wir erwähnen ihrer daher billig zunächst. Hier weichen Herr Fallmerayer und der Herr v. Hammer weit von einander

ab, sowohl in der Erklärung einer Stelle des Chalkondylas, als in der Angabe der Entschädigung des Beherrschers von Sinope. In Rücksicht des Letztern sagt Herr v. Hammer (Osman. Gesch. 2r Theil S. 52): „— — — da Sultan Muhammed, als ihm Ismail die Hand küssen wollte, es nicht zuliefs, sondern ihn älteren Bruder nennend, umarmte. Als Entschädigung für die verlorene Herrschaft wies er ihm den Besitz von Jenischehr, Ainegöl und Jarhissar an.“ Herr Fallmerayer: „Mit allen Schätzen an gemünztem Golde und kostbaren Steinen und allem beweglichen Eigenthum zog er aus, und erhielt tributfreies Eigenthum der Landschaft Philippopolis in Europa.“ Die Stelle des Chalkondylas übersetzt Herr Fallmerayer: „Ismail hatte vierhundert Kanonen auf den Wällen seiner Hauptstadt, eine Besaszung von 10000 Mann, von denen 2000 mit Flinten bewaffnet, eine lange Vertheidigung gestattet hätten.“ Herr v. Hammer sagt: „So ergab sich Sinope, wie wohl durch Natur und Kunst befestigt, wie wohl mit vierhundert Feuerschlünden und zweitausend Feuerwerkern zur Vertheidigung versehen.“ Wir gestehen, dafs der Ausdruck τηλεβόλισκοι uns der Erklärung des Herrn Fallmerayer günstiger scheint. Den Zug gegen Ussunhassan und die Zusammenkunft Muhammeds mit Ussunhassans Mutter findet man vollständiger und besonders den Umstand, der sich auf Trapezunt bezieht, genauer bei Herrn v. Hammer aus Türkischen Quellen, obgleich auch Herr Fallmerayer nicht versäumt hat, den handschriftlichen Saad-eddin zu benutzen. Die schreckliche Geschichte des erbärmlichen Kaisers und seiner elenden Familie, die Treulosigkeit und Unmenschlichkeit der Türken, in denen man Gebilde der Phantasie aus Dantes Hölle, nicht menschliche Wesen zu erkennen glaubt, hat Herr v. Hammer S. 58 — 60 zusammengedrängt, ausführlicher wird man es bei Herrn Fallmerayer lesen, der dem Schicksal der Ueberwundenen das ganze zehnte Kapitel gewidmet hat. Er beginnt das Kapitel mit einer Bemerkung über die Ausdehnung des Trapezuntischen Reichs in der letzten Zeit, die uns wichtig genug scheint, um hier einen Platz zu verdienen. Es heifst: „Phranzes, der sich längere Zeit im Trapezuntischen Reiche aufgehalten hatte, nennt im letzten Jahre noch das mehr als vierzig Wegstunden von der Hauptstadt entfernte, bedeutende und schöne Kerasus (Kerisonto) mit seinem ganzen Gebiete ein Eigenthum des Kaisers David.“ Dann folgt die Stelle über das Schicksal der Einwohner. Wir können uns nicht enthalten, Herrn Fallmerayers Worte dem Bericht des Herrn v. Hammer gegenüber zu stellen, um

unsern historischen Lesern, besonders den jüngern, zu zeigen, wie so sehr viel auf Ausdruck und Wendung ankommt, und wie sehr eine und dieselbe Geschichte durch einzelne Worte entstellt oder verschönert werden kann. Es ist dies hier um so auffallender, da beide Berichte, die wir beifügen, im Grunde dasselbe sagen, und weder Herr Fallmerayer noch Herr v. Hammer zu den declamirenden oder verschönernden Geschichtschreibern gehört. Herr Fallmerayer sagt S. 281: „Das Schicksal der Bewohner von Trapezunt war traurig. Nur der dritte Theil durfte daselbst zurückbleiben und zwar aufserhalb der Mauern in den offnen und während der Beschiefsung durch die Flotte verwüsteten Vorstädten. Die übrigen wurden theils in das halböde Konstantinopel geschickt, um dort zu wohnen, theils auch unter die Janitscharen gesteckt. Die schönsten und stärksten jungen Leute wählte Muhammed für seinen Dienst aus, machte sie zu Waffenträgern oder gab ihnen Verrichtungen um seine Person. Viele aus dem gemeinen Volke wurden als Sklaven unter das Heer vertheilt und mufsten den Dienst an den Gezelten versehen, aus allen aber achthundert Knaben ausgelesen und in den Listen der Söldner-Cohorte eingetragen." Das heifst bei Herrn v. Hammer ganz kurz: „Der Kaiser mit seiner Familie wurde nach Constantinopel eingeschifft, die Stadt von Janitscharen und Asaben unter dem Befehle des Sandschaks von Kallipolis besetzt, die umliegende Gegend von Chisrbey dem Sandschake Amasias in Besitz genommen. Die Trapezuntische Jugend wurde unter die Sipahis, Silihdare und Janitscharen vertheilt oder als Pagen im Zeltdienst den schändlichen Lüsten des Sultans geweiht." In Rücksicht des jüngsten Sohns des ehemaligen Kaisers sagt Herr Fallmerayer S. 282: „Georg, jüngster Sohn Davids, wurde in dem Islam erzogen, aber dessen ungeachtet bald nachher mit seinem Vater und Alexis, dem Sohne des Kalo Johannes, umgebracht." Herr v. Hammer dagegen: „David und sein Bruder Alexios und sein Neffe, der unmündige Sohn seines Vorfahrs Johannes, und sieben Söhne Davids fielen unter dem Beile des Henkers, nur der achte Sohn als Muslim wurde verschont." Ueber das unglückliche Weib, das ihre ganze Familie überlebte, giebt uns Herr v. Hammer bessern Bericht, als Herr Fallmerayer, der hier ganz vergifst, dafs er als Verfasser einer Specialgeschichte hier durchaus keinen Umstand vergessen durfte. Je einzelner die Geschichte dasteht, desto weniger durfte sie zur Ehre des weiblichen Geschlechts übergangen werden. Es heifst hier S. 284: „Uebrigens verfolgte der

Sultan die Grofs Comnensche Familie auch nach ihrer Hinrichtung noch, indem er sie unbegraben hinzuwerfen befahl, bis sie eine Beute der Hunde und Vögel würde. Helena, so nennt Spandugino die trapezuntische Kaiserin, sah die Abschlachtung ihrer Angehörigen standhaft an; hüthete dann bei Tage ihre Leichname und begrub sie nach und nach mit eignen Händen; worauf sie ein Bufskleid anzog und bald darauf nach einem strengen und enthaltsamen Lebenswandel in einer Strohhütte, die sie sich zur Wohnung erwählt hatte, verschied.“ Besser Herr v. Hammer S. 60: „Nur ein Glied der Trapezuntischen Herrscherfamilie, eine Frau, die Kaiserin Helene, die Cantacuzenin, litt und starb wie die Mutter der Maccabäer, standhaft und rühmlich. Trotz des Befehls des Tyrannen, dafs Niemand es wage, sich den Leichnamen zu nahen, damit dieselben von Hunden und Raben zerfleischt würden, ging sie mit härenem Kleide angethan und eine Haue in der Hand, zur Schädelstätte ihrer Kinder und Liebsten hin, grub eine Grube, wehrte den Tag hindurch die Hunde und das Gevögel ab, und begrub Nachts ihre zehn Liebsten, bis sie bald hernach vom Schmerz überwältigt ihnen ins Grab nachsank.“ Auch in Rücksicht der einzigen Tochter Davids mufs Herr Fallmerayer aus Herrn v. Hammer berichtigt werden. Herr Fallmerayer sagt S. 285: Anna, Davids einzige Tochter, wurde nach Laonicus, dem Statthalter von Macedonien überlassen, und zur Annahme des Islam gezwungen. Nach andern Berichten aber gab sie Muhammed seinem Erzieher, der sie wieder verstiefs, weil sie sich weigerte, den Islam anzunehmen.“ Herr v. Hammer S. 59: „Die Prinzessin Anna, welche der Vater zur Sultanin bestimmt hatte, kam als Sclavin in den Harem, wo sie Christin blieb, und später zwei Mahl, das erste Mahl an den Statthalter Thessaliens Saganos, als Christin, dann an einen Sohn des Ewrenos als Muslimin verheirathet ward. Dazu macht Herr v. Hammer die Note, dafs man sich (was Herrn Fallmerayer in Irrthum geleitet hat) nicht an Crusius Turco Graecia p. 21 halten dürfe, wo der Verf. den Lehrer des Sultans nenne, sondern an Chalkondylas IX. p. 157, wo man finden werde, dafs es ein andrer Ewrenos sey.

Herr Fallmerayer hat seiner Abhandlung noch ein drittes Buch, Bemerkungen über Landesbeschaffenheit, Bewohner, Cultur und kirchliche Verhältnisse des Trapezuntischen Reichs beigefügt; wir wollen den Inhalt kurz andeuten. Das erste Kapitel von den Provinzen und der Hauptstadt, giebt eine vortreffliche, und was besonders lobenswerth in unsern

Tagen ist, eine ganz klare Beschreibung der Gegend und der Völkerschaften; diese hätte aber billig ganz vorn statt der viel zu ausführlichen historischen Einleitung stehen sollen, weil die Geschichte ohne diese Beschreibung nicht wohl verstanden werden kann. S. 307 beginnt die Beschreibung der Stadt Trapezunt, über deren Beschaffenheit zur Zeit des Comnenen Reichs der Verf. eine Menge sehr anziehender Notizen nicht blos aus den griechischen gedruckten und handschriftlichen Werken, sondern auch aus der Reisebescheibung des Castilianers Clavijo zusammengetragen hat. Die Anführung des Romans Calloandro hätten wir ihm erlassen, besonders im zweiten Capitel, wo von Sitten, Lebensweise, Handel, Gelehrsamkeit und Kriegsmacht der Trapezuntier die Rede ist, und er sogar im Text eine Stelle aus Marinis Roman aufnimmt. Vielleicht hat aber der Verf. die andern Schriften Marinis nicht gelesen, und setzt ihn deshalb höher, weil allerdings einige Züge zutreffen. Ueber Handel und Zölle findet man S. 318—20 ins Einzelne gehende Angaben. Die Staatswürden giebt Herr Fallmerayer S. 333 an, und handelt in einem letzten Kapitel von der Trapezuntischen Kirche und ihrer Verfassung. Rec. glaubt nicht nöthig zu haben, allgemeine Bemerkungen über diese fleifsige, mit Verstand und Einsicht gearbeitete Abhandlung hinzuzusetzen, da sie von einer gelehrten Gesellschaft gekrönt ist; er wollte nur die Leser dieser Blätter in den Stand setzen, selbst urtheilen zu können, und das, glaubt er, ist geschehen.

Schlosser.

De Stedingis Commentatio, quam ad honores magisterii artium rite capessendos scripsit publiceque defendet Carolus Aemilius Scharling. Hafniae 1828.

Man wird keine vollständige Bearbeitung der aus vielen Ursachen sehr schwierigen Geschichte der Stedinger von einem Manne erwarten, der durch eine Probeschrift sich bei dem gelehrten Publicum erst einführen will; der Verf. hat nur sich selbst oder einem andern Bearbeiter dieser Geschichte vorarbeiten wollen. Es ist sehr zu bedauern, dafs wir nicht über die Stedinger, ihre Meinungen und Thaten, wie über die Dithmarsen einen Neokorus haben, wir würden über das Wesen der Friesischen Stämme und über die Kirchen- und Glaubensgeschichte der Wesergegenden klarer sehen! Dafs

die Stedinger und Rüstringer ein Stamm oder ein und derselbe Zweig einer Friesischen Familie sind, scheint uns ausgemacht; der Verf. hat alle verschiedene Stellen gesammelt und zu beurtheilen versucht, doch haben manche der Zeugen eigentlich gar keine Stimme, andere wurden, wie auch Wiarda, mitunter durch einen mifsverstandenen Patriotismus irre geleitet. Will der Verf. einmal den kirchenhistorischen Theil der Geschichte der Stedinger genauer behandeln, so mufs er mit dem politischen anfangen; weil der Clerus, besonders die Bischöfe, mit der Ritterschaft in inniger Verbindung stand. Der erstere, der Clerus wollte die freien keiner Abgabe gewohnten Friesen zu den Abgaben zwingen, die er in andern Ländern, wo die Ritterschaft mächtig war, erprefste; die Ritterschaft wollte sich einnisten, Burge bauen, die Demokratie zerstören. Das ist ihr in der Marsch von Oldenburg und Ostfriefsland, so wie jenseits der Weser nie gelungen. Wenn der Verf. die Arbeit einer solchen Geschichte unternehmen will, so gestehen wir, dafs er sich durch die vorliegende Abhandlung vortrefflich vorbereitet hat. Bücher hat Herr Scharling fleifsig zu Rathe gezogen, er mufs aber durchaus an Ort und Stelle gewesen seyn, wenn er einmal etwas Tüchtiges über die Geschichte der Verfolgung und Kriege der Stedinger liefern will. Das hat der Unterzeichnete selbst gefühlt, als er (Weltgesch. in zusammenh. Erzählung 3r Bd. 2r Th. 2e Abth. S. 127—134) eine blofse Uebersicht der Geschichten geben wollte; und doch hatte er, fast in dem Lande selbst geboren, noch Jugenderinnerungen zurück und wollte durchaus nicht in das Einzelne eingehen. Von handschriftlichen Nachrichten darf sich der Verf. nicht viel versprechen; alle Erkündigungen zeigen, dafs man in jenen Gegenden vor dem Schreiben eine Abneigung hatte, obgleich es im Allgemeinen mit dem Unterricht des Volks dort besser steht und stand, als in Oberdeutschland. Den oberdeutschen und von Oberdeutschen gesammelten Nachrichten mufs der Verf. nicht, wie er in der Dissertation gethan hat, gleichen Rang mit den Niederdeutschen einräumen; sie verstehen von niederdeutscher Landes- und Gemüthsart, von Leben und Treiben gar nichts, selbst das Wort **B a u e r** und **A b g a b e** hat im Marschlande einen andern Sinn als auf der Geest; und ein oberdeutscher Bauer ist ein ganz ander Ding als ein Marschbauer. Will der Verf. die Religionsverhältnisse der Stedinger und den Grund oder Ungrund der albernen Beschuldigungen aufsuchen, die ihnen Albertus Stadensis S. 306 oder Raynaldus Annal. eccles. ann. 1233. No. 42—46. macht, so mufs er die Sache etwas allgemeiner fassen, denn über die

Stedinger selbst fliessen die Quellen dürftig. Neokorus in seiner Dithmarser Chronik, der am ersten fähig wäre, uns den rechten Begriff zu geben, hat die Stedinger keines Blickes gewürdigt, obgleich er der Wasserfluth von 1324 Erwähnung thut und der vel Minschen die dar vordrunken in Holland, Seland und Friesland. In allen Marschländern hat die Geistlichkeit nie den Einfluss und die Macht gewinnen, die Bettelmönche sich nie so einnisten können, wie in den Sandgegenden (Geest) von Niederdeutschland. Man vergleiche des ganze Münsterland mit Ostfriesland, das erste war voller Franziskaner- und Capuzinerklöster, das andere hatte deren nur da, wo es Sandboden und Oeden hat. Blinder Glaube an Ceremonien und ihre Zauberwirkung konnte unter Menschen nicht wurzeln, welche die Freiheit des Sinns und des Denkens nicht durch den Druck der Umstände verloren hatten; die Reformation ward daher auch in der Marsch überall mit Jubel aufgenommen; in den Sandgegenden erhielt sich die alte Lehre mit der geistlichen Herrschaft. Es wäre verlorne Mühe, eine blosse Probeschrift einer genauen Prüfung unterwerfen zu wollen, die Anzeige derselben mag hier ihren Platz finden, weil der Verf. mit grossem Fleisse und eben so grosser Bescheidenheit gesammelt hat, und dadurch in uns die Hoffnung erweckt, dass er einmal besonders und ausführlich von den Stedingern, ihren Schicksalen, ihrer Verfassung, ihren Religionsmeinungen handeln werde.

Schlosser.

Tabellarische Uebersicht der gewöhnlichsten altrömischen Münzen nebst Vergleichung mit dem attischen Geld, besonders für das Zeitalter des Cicero und Augustus. Von M. Heinr. Ludwig Hartmann, Professor an der Fürstenschule zu Grimma. Leipzig, bei Hartmann. 1828. IV und 66 S. 4. 21 Gr.

Hr. Prof. Hartmann fand in der Vergleichung zweier Stellen, eines Griechen, welcher nach Minen und Drachmen rechnet, und eines Römers, welcher dieselbe Summe nach Ass bestimmt, Veranlassung, eine tabellarische Uebersicht der altrömischen und der attischen Münzen zu entwerfen, wobei er theils die Drachme oder den Denarius nach Rambach (in Potters Archäologie Vol. III. pag. 163.) zu 5 Gr. 1 5/12 Pf., theils zu 5 Gr. und zu 4 Gr. zum Grunde gelegt hat. Die beiden Stellen sind nämlich des Livius Lib. I. cap. 43. und des

Dionysius Hal. Antiq. Lib. IV. cap. 16 sq. p. 221. Sylb. Vol. II. p. 676 sqq. R. Vergl. Cic. pro Rabir. Posth. cap. 8. Der Hr. Verf. hatte bei diesem Buche nicht die Absicht, alle die verschiedenen Veränderungen der römischen Münzen anzugeben und zu erläutern, sondern nur deutliche und zum Gebrauch hinlängliche Tabellen zu liefern, wie sie besonders für das Zeitalter des Cicero und des Augustus anwendbar sind. Daher berechnete er bei den Kupfer- Silber- und Goldmünzen namentlich die Asses, die Sestertios und die Sestertia, und die Denarios, welche, obgleich etwas geringer, den attischen Drachmen gleichgesetzt werden.

Nach einer kurzen Einleitung über den verschiedenen Münzfuſs der Römer folgt eine tabellarische Vergleichung der römischen Denare, Sesterzen und Asse unter sich, so wie mit attischen Münzen und mit unserm Conventionsgeld, theils nach dem Verhältnisse, wo der Denar zu 5 Gr. 1 5/12 Pf. zum Grunde liegt, theils nach dem, wo derselbe zu 5 Gr., theils nach dem, wo er zu 4 Gr. angenommen wird. Den Schluſs dieser Tabellen macht eine Vergleichung der verschiedenen Asse nach dem Gewicht. Dies war es eigentlich, was der Hr. Verf. anfänglich geben wollte; er fand sich dann aber bewogen, auch ältere Bestimmungen der römischen und attischen Münzen in Tabellen zu bringen. Es kommen also noch Tabellen, worin das aes grave oder librale, und die Asse als 1/16 Denar. dem Massenwerthe nach berechnet sind, und zwar nach Eisenschmidt, in vierfacher Bestimmung des Denars zu 3 Gr. 2 2/5 Pf., wie ihn Eisenschmidt annahm, ferner wie oben zu 5 Gr. 1 5/12 Pf., zu 5 und zu 4 Gr. Dann Tabellen über Eisenschmidts erweiterte Berechnung der römischen Münzen nebst der dem Denar gleichgesetzten attischen Drachme, und des Sp. Manutius Bestimmung derselben Münzen. Ferner tabellarische Berechnung des römischen und attischen Kupfer- und Silbergeldes nach Budäus, Scioppius, Gronov, Boverin, und blos des attischen nach Eisenschmidt, d. h. als stimmten diese alle genau überein in der Annahme des Denars und der Drachme, mögen nun 10 Denare oder Drachmen einem Scutatus oder einem Coronatus oder Philippeus oder Ducato von ihnen gleichgesetzt werden, womit doch immer nichts als ein Laubthaler zu 1 Thlr. 12 Gr. bezeichnet werde. Zum Schlusse verschiedene Angaben anderer Gelehrten. So viel von den Kupfer- und Silbermünzen. Es folgt noch eine tabellarische Uebersicht der Theile des Pfundes nach den verschiedenen Verhältnissen des Goldes zum Silber, durch Vergleichung mit Silberdenaren, mit Sesterzen und Assen und mit unserm Conventionsgelde, wo denn

immer das Pfund Gold auf doppelte Art angegeben ist, theils seinem wahren Gewicht nach zu 96 Denaren, theils wie es als Münze gerechnet wurde, zu 100 Denaren. Den Schluſs macht eine Berechnung der Goldmünzen nach ältern Bestimmungen. Im Anhange wird Plutarch. Vit. Fab. Max. Cap. 4. mit Liv. 22, 10. verglichen und erläutert.

So weit die einfache Relation, aus welcher sich der sachkundige Leser leicht das Urtheil wird abgenommen haben, das sich etwa in folgendem ausspricht.

Eigene und selbstständige Forschungen hat der Hr. Verf. nicht angestellt, aber doch mühsame Berechnungen mit ausdauernder Geduld geliefert, was dankenswerth anerkannt werden muſs. Wir bedauern, daſs er diese nicht auf einen andern Gegenstand verwendet oder, wollte er diesen festhalten, daſs er nur Rambachs Angabe und Eisenschmidts Untersuchung gefolgt ist, deren Tabellen er allerdings vervollständigt. Es scheint aber übersehen zu seyn, daſs Eisenschmidt, wie schon Oberlin gerügt hat, auf Harduins Angabe fuſsend, — welcher im Jahr 1666, wo 27 Livres auf eine franz. Mark gingen, richtig schrieb, daſs 1 Denar 8 Sous wäre, — nur ebensoviel noch zu seiner Zeit (1737) annahm, während schon 1726 der Münzfuſs herabgesetzt und aus einer franz. Mark 52 Livres geprägt wurden. Er hätte also selbst nach Harduin, statt 8 Sous, 16 annehmen müssen, denn hätte er auch nicht 3 Straſsburger Batzen oder 12 Kreuzer oder 24 Heller, sondern fast das doppelte auf 1 Denar gerechnet. S. Wurm S. 34. not. lf. Eisenschm. S. 136 sq. ed. 2. Zu Eisenschmidts Zeit bestand der Leipziger 18 Guldenfuſs, welcher 1738 zum Reichsmünzfuſs erhoben wurde; s. Nürnberger Geldkunde S. 12 ff. Die alte franz. Mark aber verhält sich zur kölnischen wie 1 : 22; s. Chelius Vergleich. §. 176. Vergl. über dies Alles Hirsch Münzarchiv. Warum fuſste der Verf. nicht lieber auf Barthelemy und auf Letronne? Sollte nur für die Bequemlichkeit gesorgt werden, Brüche und sogenannte Kleinigkeiten gar nicht in Betracht kommen, so giebt Wieland (in der Uebersetzung von Cicero's Briefen Vol. I. p. 237 ff.) die bequemste Regel von der Welt: 1/1 Denar oder Drachme = 20 Kr in 20 Guldenf. oder 24 Kr. in 24 Guldenfuſs.

2) Will man wissen, wie viel Gulden eine gewisse Summe Sestertien macht, so schneidet man ein Null ab (nämlich für den 24 Guldenf.; für den 20 Guldenf. zieht man 1/6 ab); z. B. 1000000 Sestertien = 100000 Gulden. Der Hr. Vf. hat ja doch nur in Conventionsgeld reducirt nach Thalern, Groschen und Pfenningen; wodurch schon allein sein Buch ein kleines Publicum erhält. — Noch mehr leidet die Genauigkeit durch das völ-

lige Gleichstellen der römischen Denare und der attischen Drachmen, während sich doch ein augustischer Denar zur Drachme wie 8 zu 9 verhält. Demnach wird bestimmt 1 Talent = 1279 Thlr. 12 Gr. 4 Pf., während 1 (älteres d. i. vor 200 v. Chr. geprägtes) Talent = 1447 Thlr. 16 Gr. oder 1 späteres Talent = 1359 Thlr. 13 Gr. nach Barthelemy's Untersuchungen beträgt. Dies macht bei 1000 älteren Talenten eine Differenz von etwas mehr als 168168 Thlr., um von den andern Tabellen, worin der Verf. die Pfennige nicht berechnet, sondern den Denar nur zu 5 oder gar nur zu 4 Gr. anstatt zu 5 Gr. 1 5/12 Pf. angenommen hat, nicht zu reden. Was wir aber nicht billigen können; sollte eine runde Summe genommen werden, wogegen im Allgemeinen niemand etwas haben wird, so konnten wohl die Pfennigbrüche, nicht aber auch die Pfennige selbst wegbleiben. So verfuhr auch Böckh nicht blos der gröſsern Bequemlichkeit halber, sondern auch, weil man nicht weiſs, ob die Athenienser einen Prägeschätz auf das Geld schlugen (Staatsh. Vol. I. p. 16, wo aber der Druckfehler 9 3/10 Pf. zu corrigiren ist in 6 3/10). Aber dies Buch und einige andere scheint Hr. Hartmann dazu nicht benutzt zu haben, als Eckhel Doctr. Vol. I. p. XLV sq., Fr. Chr. Matthiä kurze Uebersicht des röm. und griech. Maaſs- Gewicht- und Münzwesens, Frankf. 1809, auch nicht Wurm de ponderum etc. rationibus, obgleich dieses einmal angeführt ist. Gerade dieses vortreffliche Buch mit den eben so bequemen als genauen Tabellen scheint die neuen Tabellen überflüssig zu machen. Welch ein viel gröſseres Verdienst würde sich Hr. Hartmann erwerben, wenn er etwa den attischen Calender auf den unsrigen nach Idelers kürzeren Tabellen in ausführlichere reduciren wollte, wofür ihm gewiſs jeder Alterthumsfreund dankbar seyn wird.

Variae Lectiones librorum aliquot M. T. [Tullii] Ciceronis ex Codice Erfurtensi enotatae ab Eduardo Wundero. — Accessit Praefatio diligentem Codicis descriptionem multasque Ciceronis scriptorum interpretationes et emendationes continens. Lipsiae, sumtibus C. H. F. Hartmanni. MDCCCXXVII. Die Vorrede CLXXVI S.; die Varr. Lectt. 158 S. 8. mit einem lithographirten Facsimile des Codex.

Eine wichtige Schrift für die Kritik des Cicero, wichtiger, als viele Ausgaben einzelner ganzer Schriften. Wir hatten Hrn. W. bisher nicht auf diesem Gebiete getroffen; aber

er zeigt sich darin sehr einheimisch, und die Literatur des Cicero hat an ihm eine bedeutende Acquisition gemacht. Seine Kritik ist besonnen, und beruht auf richtigen, gröſstentheils auch richtig angewandten Grundsätzen, und die Vorliebe für seinen Codex verblendet ihn nicht gegen dessen Mängel. Hat Heindorf in seiner übrigens höchst schätzbaren Ausgabe der Bücher de Natura Deorum den Glogauer Codex etwas zu sehr vergöttert, und aus ihm den Cicero mit einer groſsen Anzahl in den Text aufgenommener Glossen bereichert oder vielmehr angeschwellt; so hat ihn Hr. W. durch Hülfe seines Codex von einer Menge Glosseme gesäubert, zu noch weiterer Säuberung die Bahn gebrochen und Veranlassung gegeben, und, obgleich oft das kritische Messer ansetzend, dabei doch selten in gesundes Fleisch geschnitten. In unserer Beurtheilung des Buchs werden wir uns nicht sowohl an die gegebenen oder mitgetheilten Varianten halten, deren Benutzung und Prüfung künftigen Herausgebern des Cicero überlassen bleiben mag, als vielmehr an die Vorrede, die den gröſsern Raum des Buches einnimmt, indem sie sich bei Gelegenheit der Beschreibung des Codex, seines Werthes und seiner sehr verschiedenartigen Theile, über eine Menge von Stellen im Einzelnen, so wie über Grundsätze der Kritik im Allgemeinen, und über Paläographie verbreitet, und beifallswürdige Ansichten ausspricht. Der Vortrag selbst ist gut, und zeugt von Aneignung der edeln Form des schönen Musters, das der Gegenstand der Bemühungen des Verf. war. Fast nirgends stöſst man an, und wenn man S. CXIII liest: *duos librarios* — eadem saepius verba fuisse *omissura*, oder S. XXXII. *uterque* Codex *addunt*, so rechnet man dies natürlich für Schreibfehler, nicht für Sprachfehler. Doch zum Buche selbst.

Die Einleitung zur Beschreibung des Cod. Erf. beginnt mit dem Lobe seiner Trefflichkeit und Wichtigkeit, die schon von J. G. Grävius in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Ciceronischen Reden gepriesen worden sey. Demungeachtet habe ihn, sagt Hr. W., Grävius so schlecht benutzt, daſs man meinen sollte, er habe ihn fast nicht angesehen, oder (wenn man nicht gewiſs wüſste, daſs Grävius gerade diesen gehabt) es sey dies ein ganz anderer Codex gewesen, als der, den Hr. W. vor sich hatte, beschrieben und verglichen hat.

Der Beschluſs folgt.

N. 31. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

E. Wunder Variae Lectiones librorum aliquot M. T. Ciceronis.

(*Beschlufs.*)

Der Codex ist auf Pergament in Grofs-Folio geschrieben; jede Seite hat zwei Columnen, jede Columne 47 Zeilen. Die Titel sind mit rothen Buchstaben geschrieben; er hat viele Correcturen, theils von derselben, theils von einer neuern Hand. Ursprünglich bestand er aus 298 Blättern, von denen im sechszehnten oder schon im fünzehnten Jahrhundert 95 verloren gegangen sind. Das Zeitalter des Codex getraut sich Hr. W. nicht ganz mit Sicherheit zu bestimmen; doch ist er überzeugt, dafs es bestimmt nicht unter das vierzehnte Jahrhundert herabzusetzen ist. Damit auch Andere darüber urtheilen können, hat er ein lithographirtes Fac-Simile beigegeben, aus welchem wir wenigstens so viel erkennen, dafs Hr. W. das Alter der Handschrift nicht zu hoch anschlägt. Die Interpunction besteht blos aus Puncten an der Mitte der Buchstaben; die abbrevirten Namen haben an der rechten und linken Seite einen Punct, wie in dem Bobbianischen Codex des Cicero de Rep. Die Griechischen Wörter sind bald mit Lateinischen, bald mit Griechischen Buchstaben geschrieben. Die Orthographie deutet auf ein hohes Alter der Handschriften, die dem Schreiber vorlagen, welcher, wie aus allen Anzeichen hervorgeht, sehr treu copirt hat. Es finden sich z. B. die Schreibungen milliens, totiens, quotiens, cottidie, posttridie, quicquam, abicere, conicere, deicere; niemals ii, iis, sondern immer hi, his [diese Schreibung ist Ursache der noch an so vielen Stellen in alten Ausgaben sich findenden Verwechslung dieser durch Sinn und Bedeutung hinlänglich geschiedenen Wörter]; idem für iidem, isdem und hisdem für iisdem; ocium, tercius etc.; emptus, promptus etc.; extinguere, expectare u. dergl. Der Codex hat weder viele, noch schwierige Abbreviaturen. Mehrdeutig sind blos coñs, für

consule, consules, consulibus; p. R. für populus Romanus und praetor; R. p. für alle Casus von res publica.

Der Inhalt der Handschrift ist im Einzelnen folgender:

De Officiis; nicht ganz das erste Buch. Sehr fleifsig geschrieben und fast ohne Schreibfehler; die Interpunction ist sehr gut; die Wortstellung weicht oft von der in den Ausgaben ab. Eigen hat er die Schreibungen *haut*, *amministrari* zuweilen, einmal *ammirari* [so auch im Lälius und Cato major]. Am Rande sind Inhaltsanzeigen von derselben und von einer neuern Hand. Der Codex enthält in diesem Buche zwar Spuren von Correcturen und verschlimmernden Besserungen der Grammatiker; es lassen sich aber dennoch manche Stellen aus der Handschrift verbessern. Bei der Stelle I. 19. 64. Ut enim apud Platonem *est*, *omnem* morem Lacedaemoniorum inflammatum esse cupiditate vincendi; sic etc. giebt der Codex: Ut enim apud Platonem *cum omnem* morem etc. Daraus schliefst Hr. W., da sich *omnis mos* nicht wohl sagen lasse, es müsse *communem morem* heifsen, und weist nach, dafs auch anderwärts *communis* und *cum omnis* verwechselt werden. Es konnte auch aus den Briefen ad Famm., den Büchern de Finn. und aus dem Brutus der Gebrauch von *mos communis* bei Cicero nachgewiesen werden. Wenn aber Hr. W. nicht zu entscheiden wagt, ob nicht etwa das in seinem Codex fehlende *est* nach *Platonem* wegbleiben könne, so scheint dieser Zweifel doch fast dem Codex zu Liebe aufgeworfen, denn fehlen darf hier das *est* keineswegs. Die bekannte, von Gernhard hinlänglich widerlegte Conjectur (*moram* f. *morem*) wird zum voraus zurückgewiesen.

De Oratore; sehr schlecht, und deswegen von Hrn. W. nur bis über den Anfang des zweiten Buches hinaus verglichen. Der Codex trägt in diesen Büchern fast nichts zur Verbesserung des Textes bei. Die Lücken sind fast durchaus eben dieselben, die sich in allen Handschriften vor der Auffindung des Cod. Laudensis fanden. Eine gute Verbesserung giebt er bei I. 9. 36. durch Aufstellung der Regel von der Wiederholung der Präposition nach disjunctiven Partikeln, wo er hat: aut in constituendis aut *in* consecrandis civitatibus, und wo bisher das zweite *in* fehlte.

De Inventione; weit besser. Oft steht indessen *quo* für *cum*, *huius* und *enim* für *autem*; auch finden sich die orthographischen Eigenheiten *amministrari*, *ammirari*. Das Buch hat viele Randglossen, nicht von dem Schreiber des Codex, auch einige Interpolationen. S. XX spricht Hr. W. über die Glossen, die an der Einschiebung von *id est* kenntlich sind, und noch häufig in Cicero's Texte stehen. Hier ist indessen grofse

Vorsicht nöthig. Wenn z. B. Hr. W. in der Stelle Epp. ad Famm. IX. 24. quae (remisso animorum) maxime sermone efficitur familiari: qui est in *conviviis* dulcissimus, ut sapientius nostri, quam Graeci: illi *συμπόσια* aut *σύνδειπνα*, *id est compotationes aut concoenationes*, nos convivia, quod tum maxime vivitur: wenn er, sagen wir, behauptet, der Zusatz *id est compotationes aut concoenationes* sey eben so lächerlich, als wenn heut zu Tage bei uns ein Gelehrter dem andern in einem Briefe ein von ihm gebrauchtes französisches Wort übersetzen würde; so erwiedern wir, daſs das Gleichniſs etwas hinkt, und eine solche Uebersetzung nicht lächerlich wird, wenn man eine Sprachbemerkung daran anknüpfen will. So philosophirt hier Cicero mit seinem Freunde auf eine vertrauliche Weise über seine Zurückgezogenheit von freundschaftlichen Abendmahlzeiten. „Da verliere er viel, sagt er ihm; so ein con*vivium* sey ein wahres Zusammen l e b e n, nicht blos, wie es die Griechen genannt, *συμπόσιον*, ein Zusammen t r i n k e n, oder *σύνδειπνον*, ein Zusammen s p e i s e n. Das hätte, meint er, die lateinische Sprache auch durch com*potatio* oder con*coenatio* geben können, aber sie zog das schöne con*vivium* mit Recht vor." Einen Schein des Rechts könnte der haben, welcher behauptete, jene Erklärung sey eine aus Cato maj. 13, 45. genommene Glosse, wo es heiſst: Neque enim ipsorum conviviorum delectationem voluptatibus corporis magis, quam coetu amicorum et sermonibus metiebar. Bene enim majores nostri accubitionem epularem amicorum, quia vitae conjunctionem haberet, con*vivium* nominarunt; melius quam Graeci, qui hoc idem tum com*potationem*, tum con*coenationem* vocant, ut, quod in eo genere minimum est, id maxime probare videantur. Aber Cicero liebt es, an verschiedenen Stellen denselben Gedanken und Ausdruck mit gröſsern oder geringern Variationen anzubringen. Ueberhaupt müſsten wir in Cicero's Werken vieles unbezweifelt Aechte herauswerfen, wenn wir alles wegstreichen wollten, wovon Cicero denken konnte, daſs es der, welcher es lesen oder hören werde, allenfalls selbst wisse. So wenig wir nun die Worte: quod tum maxime simul vivitur, die Hr. W. selbst nicht anficht, in dem Briefe an den Pätus für eine Glosse halten, so gewiſs dies Pätus auch wissen mochte: so wenig möchten wir die angefochtenen Worte herausstoſsen.

A d H e r e n n i u m; das Werk ist hier in sechs Bücher getheilt (nämlich das vierte Buch in drei), statt in vier; aber der Codex ist eben so schlecht bei diesem Werke, als bei den Büchern d e O r a t o r e; er hat eine Menge von Auslassungen und Glossen.

Topica; etwas besser, doch mit ähnlichen Mängeln, wiewohl nicht ohne Ausbeute für Verbesserung einiger Stellen.

Oratio in Catilinam IV; gut, auch zur Verbesserung des Textes tauglich. Proben, wovon wir zwei für richtig halten, folgende zwei aber nicht billigen können: 4. 7. pro *sui* dignitate et pro rerum magnitudine. Das erklärt Hr. W. für recht. Hiervon können wir uns so wenig überzeugen, als Orelli, der dieses *sui* für *sua* auch als in mehrern Handschriften stehend anführt. Ebendas. giebt der Codex: in improbos *quosque* cives, welches Hr. W. aufgenommen wissen will, von welchem *quosque* aber weder die übrigen Handschriften etwas wissen, noch Cicero's Sprachgebrauch etwas wissen will. Ja, wenn es hieſse *pessimos quosque* cives, dann wollten wir beistimmen.

Oratio pro Marcello; gut. Hr. W. verbessert zur Probe ein Paar Stellen aus dem Codex.

Oratio pro Ligario; trefflich. Es findet sich hier fast keine der vielen Interpolationen, die noch in allen Ausgaben stehen; und wo sie sich im Codex finden, stehen sie von einer zweiten Hand geschrieben, aus einem andern Codex über dem Text. Hr. W. giebt auf zwölf Seiten viele Proben guter Verbesserungen. Nur bei IX. 26. Sed vide, quaeso, C. Caesar, constantiam ornatissimi viri, L. Tuberonis, wo der Codex die Worte *viri L.* blos über dem Texte hat, möchten wir nicht so geneigt seyn, wie Hr. W., darin eine Glosse zu erkennen, und wenn auch die Worte noch in andern Handschriften fehlten [in *viri* auf keinen Fall, wenn wir auch das *L.*, das nach *ornatissimi viri* gut steht, fallen lassen wollten]; eben so wenig Cap. 4. 11. in dem *ut*, bei den Worten *ut Romae ne sit*, das im Codex fehlt. Wir brauchen wohl weder anzuführen, in welchen Fällen Cicero gerne *ut — ne* sagt, noch die vielen Stellen nachzuweisen, wo es mit Recht ganz unbestritten steht; nur eine ganz ähnliche in Verr. IV. 60. Postulant enim — ut ipsis ne liceat. Endlich soll IV. 11. Externi isti sunt mores. Usque ad sanguinem incitari solet odium aut levium Graecorum, aut immanium barbarorum — nach Herauswerfung aller Glosseme, in folgendes Sätzchen zusammenschrumpfen: Externi isti mores usque ad sanguinem incitari solent odio. Dagegen hätten wir Mehreres einzuwenden. Erstlich: wie kann Cicero denn sagen: Externi *isti* mores (als Subject zu *solent*), da er vorher von ausländischen Sitten gar nichts gesagt hat? Zweitens: ob wohl Cicero gesagt haben mag: mores incitantur odio —? Drittens: warum sollen denn die Worte: aut levium Graecorum aut immanium barbarorum —

durchaus Glosse seyn? Freilich müssen sie es seyn, wenn man Lambins Lesart annimmt: Externi isti mores usque ad sanguinem incitari solent odio aut etc. Aber dagegen sträuben sich eben unsere beiden ersten Fragen. Mag in der gewöhnlichen Lesart ein Fehler seyn, worauf die Varianten deuten. Die Hülfe scheint etwas gewaltsam. — Am Ende der Abhandlung, wo Hr. W. sagt (p. CXXV), er habe neue Collationen der Rede pro Ligario erhalten, von der er nächstens eine Ausgabe veranstalten werde, nimmt er die Behauptung, daſs die von uns vertheidigten Worte (aut levium — barbarorum) unächt seyen, zurück, erklärt blos *solent* bestimmt für eine Glosse, und folgendes für Cicero's Hand: Externi isti mores, [natürlich sc. sunt] usque ad sanguinem incitari odio, aut levium Graecorum, aut immanium barbarorum. Und in dieser Gestalt sind wir mit der Schreibung des Satzes einverstanden.

Oratio pro Deiotaro; wie pro Ligario. Die in andern Codd. im Texte stehenden Glossen sind im Cod. Erf. aus andern Exemplaren übergeschrieben.

Oratio in Vatinium. Nichts für Verbesserung, aber auffallende Depravationen, die sich jedoch entweder aus paläographischen Gründen, oder aus schlechter Aussprache erklären lassen. Ein Fall der letztern Art ist *haec quosnam* für *ecquosnam;* zur erstern gehören erstlich die aus der Schreibung *cos* für *consul* entstandenen Fehler, wie Hr. W. selbst angiebt, ferner *quod sensisti* für *dissensisti*, entstanden aus Verwechslung der Abbreviatur q̄ (quod) und d' (dis); dann daſs sich *autem* für *huius* findet; auch für diese beiden Wörter finden wir ähnliche Abkürzungen, ds für *autem*, und hs für *huius*. Daſs endlich *non* mit *enim* vertauscht wird, ist nicht zu verwundern, da jenes mit n̄, dieses mit .n. geschrieben wurde; die Auslassung von *us* aber am Ende der Wörter ist von dem Uebersehen der oft sehr klein geschriebenen Abbreviatur 9 (us) herzuleiten. Einen Theil dieser Bemerkungen macht Hr. W. selbst. Acht aufeinander folgende Reden, diese eingerechnet als erste, sind gleich geschrieben, und wahrscheinlich aus Einem Codex abgeschrieben, und die Verderbnisse haben alle eine gemeinschaftliche Quelle, nämlich die Abbreviaturen, die entweder im Original verblichen waren, oder von dem Schreiber aus Unkunde oft falsch gelesen wurden.

Oratio antequam iret; ganz schlecht [wie die Rede selbst].

Or. post reditum; eben so. Hr. W. scheint die Aechtheit der Rede vertheidigen zu wollen. Wir wollen es erwarten

Or. de provinc. consularib.; schlecht geschrieben.

Or. de haruspicum responsis; noch schlechter.

Or. pro Balbo; besser.

Or. pro Coelio; noch besser, oft wie der Palimpsestus Taurinensis, und dann immer richtig.

Or. pro Archia poeta; vortrefflich, fast ohne Fehler.

Or. in Pisonem; mit vielen Interpolationen, ja mehrern, als alle Ausgaben haben. Bei dieser Rede hält sich Hr. W. lange (zwanzig Seiten hindurch) auf. Im Allgemeinen bemerkt er, daſs keine Ausgabe, so wie kein Codex, von Interpolationen oder in den Text eingeschlichenen Glossen ganz frei ist, und geht dann auf die Rede selbst über. Wir erhalten hier, durch besonnene Ausstoſsung von Glossen, eine nicht geringe Anzahl guter Emendationen, wodurch auch die Orelli'sche, sonst schon sehr gereinigte Ausgabe noch Manches gewinnen kann. Die ganze Abhandlung zeugt von groſser Belesenheit und feinem Sinn für Ciceronischen Sprachgebrauch.

Or. pro Lege Manilia. Auch über diese Rede verbreitet sich Hr. W. auf vierzehn Seiten. Sie hat im Codex den Titel: De imperio Gn. Pompeii Oratio. Wir wundern uns, daſs Hr. W. diesen offenbar aus einer Glosse entstandenen Titel für den ächten halten kann; er ist besser, aber um nichts ächter, als die Ueberschrift in dem Cod. Wyttenb., den Ref. vor sich hat, wo auf den rechten Titel folgt: vel de laudibus Gn. Pompeii. Der Cod. Erf. ist übrigens bei dieser Rede vorzüglich, und hat fast keine Fehler des Abschreibers, weicht aber stark vom Ernestischen Texte ab. Unser Codex trifft nicht selten mit dem Erf. zusammen: z. B. XI. 30. fehlt bei uns *Pompeii* wie im Cod. Erf., nur substituirt der unsrige nicht *eius*, was dieser thut. — XV. 44. hat der unsrige gleichfalls *completis* für *repletis*. — XIV. 41. Ut is, qui dignitate principibus excellit, facilitate *par infimis* esse videatur: hier hat der unsrige mit dem Taurin. und Erf. *infimis par*, so daſs die schönen Gegensätze *dignitate principibus* und *facilitate infimis*, dann wieder *excellit* und *par esse* heraustreten. — XVI. 46. Quod ex locis tam longinquis — omnes *uni huic se* dediderunt. Hr. W. empfiehlt aus seinem Codex und zwei andern das besser klingende *huic se uni;* unser Codex hat nicht schlechter *uni se huic*. — XIII. 39. Hic miramur, hunc hominem tantum excellere ceteris, cuius legiones sic in Asiam *pervenerunt*, ut non modo manus tanti exercitus, sed ne vestigium quidem cuiquam pacato nocuisse dicatur. So alle Ausgaben. Hr. W. zieht mit Recht aus seinem Codex *pervenerint* vor, denn *cuius* steht für *eum eius*, und es wird von diesem Worte bis *dicatur* der Grund

des Excellirens angegeben. Gerade so giebt auch unser Codex. — XVI. 47. Reliquum est, ut de felicitate — sicut aequum est *homini* de potestate deorum, timide et pauca dicamus. Mit Recht erklärt Hr. W. mit Lambin dan Dativ *homini* bei *aequum est* im Sinne von *decet* für falsch, und giebt aus dem Cod. Erf., was jener wollte, *hominem*. Unser Codex hat *hominis* vielleicht verschrieben aus *homines*, welches auch nicht schlecht wäre, wiewohl *hominem* besser ist. Das *eius*, was unser Codex nach *felicitate* giebt, möchte, obwohl nicht unpassend, eine Glosse seyn.

Or. pro Caecina; vortrefflicher Text. Da wäre, sagt Hr. W., noch viele Ausbeute für Orelli gewesen. Hier findet sich wieder fast durchaus Uebereinstimmung mit dem Turiner Palimpsest, auch in der Wortstellung. Die Orthographie ist sehr alt. Hr. W. hat zur Probe sehr gute Emendationen daraus geschöpft. Zu XIII. 37. Tu solus probibitus et a tuis aedibus vi atque armis *perterritus*, wo Hr. W. mit Recht nach Lambin aus dem Cod. Erf. *proterritus* vorschlägt, citiren wir ihm, aufser den von ihm angeführten Stellen, ferner Cic. de Rep. I. 3. et Themistoclem patria, quam liberavisset, pulsum atque *proterritum;* und Caesar de Bell. Gall. V. 58. 4. *proterritis* hostibus atque in fugam conjectis, nach Oudendorp, welches die neuesten Herausgeber, Held und Möbius, gleichfalls aufgenommen haben.

Or. pro Sulla; grofsentheils im Codex weggeschnitten. Abweichung von der Wortstellung der Ernestischen Ausgabe, zum Bessern; auch gute Lesarten.

Or. pro Plancio; trefflich, von Grävius besonders schlecht verglichen; über zweihundert Stellen besser, als bei Ernesti. Hr. W. will noch in diesem Jahre diese Rede mit einem kritischen und exegetischen Commentar herausgeben. Zu der Bemerkung, dafs *tamen* durch eine gedoppelte Abbreviatur in den Handschriften bezeichnet worden sey, nämlich *tn̄.* und *tam̄.*, fügen wir bei, dafs es noch mehrere gab, z. B. *tm̄.* x und *tn.* Wir verweisen der Kürze wegen nur auf die in Kupfer gestochenen Schriftproben in Barings Clavis diplomatica und auf J. Nicolai de Siglis Veterum (Lugd. Bat. 1703. 4.) p. 76.

Or. pro Milone; nach Hrn. W. unter allen Handschriften, die diese Rede enthalten, bei weitem die beste Abschrift. Die Orthographie ist sehr alt. Bei dieser Gelegenheit beklagt sich Hr. W., dafs man in den Ausgaben des Cicero immer noch die neuere Orthographie beibehalte. Ref. hat sich vor nicht langer Zeit über diesen Gegenstand in dem Sinne aus-

gesprochen, daſs man die Ciceronische Orthographie in vielen einzelnen Fällen noch gar nicht mit bestimmter Sicherheit herstellen könne, und durch einzelne alterthümlich geschriebene Worte neben neuern Formen nur etwas Buntscheckiges herauskomme, das noch weniger zu billigen sey, als das gleichförmige Neuere. Competente Richter haben ihm hierin Recht gegeben. Uebrigens erhalten wir auch über diese Rede und bei Gelegenheit derselben sehr gute Bemerkungen, z. B. S. LXXXIV bis LXXXVI über *cedere legibus*. In der Stelle C. XXVI. 69, wo Hr. W. dem Cod. Erf. und fünf andern zu Folge in den Worten: sed fortasse motu aliquo communium temporum immutatis — das Wort *immutatis* weggestrichen haben will, finden wir diese Weglassung auch durch den Cod. Wyttenb., dessen Collation wir vor uns haben, bestätigt.

Orr. de Lege Agraria I. II. III. Auch sehr gut; doch im letzten Theile der zweiten Rede viele Fehler. Viel wird S. LXXXVIII bis XCI über *pecunia praesens* und *numerata* gesprochen, diese Diatribe aber von dem Verf. selbst in den Corrigendis für nicht ganz richtig erklärt. Auf jeden Fall ist hier Material zu vollständigerer Erörterung beisammen.

Orr. in Verrem Act. II. L. III. et IV. Sorgfältig geschrieben; starke Abweichung vom Ernestischen Text.

Epistolae ad Diversos. Wichtig, obgleich oft fehlerhaft, und obgleich nicht selten ächte Worte Cicero's ausgelassen sind. Es kommt hier die Frage zur Sprache: Ist der Cod. Laurent. wirklich die Quelle aller noch vorhandenen Abschriften? Hr. W. nimmt an, daſs wenigstens einige eine andere Quelle haben, und weist es ziemlich klar aus XV. 2. nach; fügt indessen bei, der Cod. Erf. harmonire sicher mit dem Cod. Laurent., den Victorius gebraucht habe, nur werde wohl Victorius zuweilen die Abbreviaturen anders oder falsch gelesen haben. Von S. XCVI bis CXI ist eine ausführliche und gute Auseinandersetzung über die Verwechslung von *quoniam* und *quum* und *quando*.

Cato major. Bekanntlich eine der am häufigsten abgeschriebenen Schriften, eben deswegen aber auch stark interpolirt und glossirt. Hr. W. behauptet nicht mit Unrecht, es müsse noch mehr Ueberflüssiges und Eingeschobenes ausgestoſsen werden, als in der neuesten und besten Ausgabe, von Gernhard, geschehen sey. Ueber das Hinausstoſsen von Glossemen äuſsert er sich bei dieser Gelegenheit ausführlicher und mit Umsicht. Auch in diesem Buche ist der Cod. Erf. sehr fleiſsig geschrieben, selbst die Nomina propria haben wenige Fehler. Die Interpunction ist gröſstentheils gut; die Ab-

weichung vom Ernestischen Texte sehr stark, sowohl in der Wortstellung als in einzelnen Wörtern, in Auslassungen und im Zusetzen einiger Wörter. Hr. W. läſst sich auch in diesem Buche aus Veranlassung der Varianten seines Codex über viele Stellen heraus, von denen wir einige berühren wollen, da wir von demselben Buche einen nicht schlechten Codex und eine sehr gute alte Ausgabe (Argentor. ap. Schurer. MDXV.) vor uns haben. X. 33. Cursus est certus aetatis, et una via naturae eaque simplex; sua cuique parti *aetatis* tempestas est data. Das zweite *aetatis* will Hr. W. mit Recht getilgt wissen, ungeachtet es Nonius s. v. *tempestas* hat, und Gernhard vielleicht aus demselben Grunde behält. Häufig (so bemerkt Hr. W.) ist in den Nonius etwas aus interpolirten Handschriften des Cicero hinein corrigirt worden. Hier ist in unserm Codex und in der Ed. Arg. *aetatis* gleichfalls ausgelassen. Die letztere giebt *tempestivitas*, mit Gernhard, für *tempestas*, welches auf jeden Fall die Bedeutung von jenem haben muſs. IV. 12. Multa in eo viro praeclaro cognovi, sed nihil *est* admirabilius, quam quomodo mortem filii tulit. Mit Recht erklärt Hr. W. das *est*, das der Cod. Erf. ausläſst, für überflüssig. Auch der unsrige läſst es weg. — VII. 24. Num philosophorum principes — coegit in suis studiis obmutescere senectus? an non in omnibus his studiorum agitatio vitae aequalis fuit? Age, ut ista divina *studia* omittamus, possum nominare — rusticos Romanos. Das Wort *studia* vor *omittamus* hat der Cod. Erf. nicht. „*Qui sapit*, sagt Hr. W. ganz lakonisch, *eiiciet*.“ Das wollte schon Ernesti, Gernhard stimmte ihm nicht bei. Wir wollen es eben nicht in Schutz nehmen, sondern finden in der vagen Wortstellung auch noch einen äuſsern Verdachtsgrund. Unser Codex hat nämlich *ista studia divina*, die Ed. Arg. eine bessere Stellung, als die Vulg., nämlich *divina ista studia*. Aber wir haben an dieser Stelle noch einen andern Zweifel. Im Anfange der Stelle fehlen in unserm Codex auch die Worte *in suis studiis*, und diese halten wir für eine Glosse. Las nämlich ein Kritiker: Num philosophorum principes — coegit obmutescere senectus? so gab ihm seine Weisheit ein: „nicht verstummen überhaupt, sondern in seinen Studien“, und flugs ward Cicero mit den Worten *in suis studiis* am Rande erläutert, bald dann im Texte bereichert. — X. 32. Nec enim unquam sum assensus veteri illi laudatoque proverbio, quod monet, mature fieri senem, si diu velis esse *senex*. Ego vero me minus diu senem esse mallem, quam esse *senem* ante quam essem. Der Cod. Erf. läſst *senem* nach *esse* weg; wir billigen dies mit Hrn. W. Aber auch das *senex* nach *si diu velis esse*

scheint ihm überflüssig. Und es ist es auch. Verdächtig wird es auch dadurch, daſs es eine unsichere Stelle hat; denn ein Codex bei Gernhard giebt: si diu *senex* velis esse, und der unsrige: si diu velis *senex* esse.

Laelius seu de Amicitia. Diese Schrift des Cicero ist zwar auch durch den Fleiſs der Interpreten mit Glossen gesegnet, allein doch nicht in dem Grade, wie der Cato major. Der Erfurter Codex hat nun zwar noch manches Einschiebsel, das sich anderswo nicht findet, doch hat er auch manche offenbare Glosse der andern nicht, und gehört auf jeden Fall zu den bessern Handschriften dieses Buches. — Aus den gelegenheitlich von Hrn. W. behandelten und verbesserten Stellen heben wir nur eine heraus, wo uns das Rechte ganz vorzüglich getroffen zu seyn scheint, nämlich XXIV. 89. In obsequio autem (quoniam Terentiano verbo lubenter utimur) *comitas* adsit. Da Cato bei Gelegenheit des Terenzischen Verses (Obsequium amicos, veritas odium parit), den er kurz zuvor angeführt hatte, das *obsequium* miſsbilligt, weil man durch eine solche tadelhafte Nachgiebigkeit sich sogar an seinen Freunden versündige, statt daſs man auf die Gefahr hin, sich ihre Unzufriedenheit zuzuziehen, ihnen die Wahrheit, auch wenn sie bitter schmecke, sagen sollte; so kann er jetzt unmöglich zum *obsequium* unbedingt auffordern; und dies würde er thun, wenn er sagte, wie es oben lautet: denn *comitas* ist bei dem *obsequium* ohnedies, und diese brauchte er, gesetzt er hätte dieses auch empfehlen wollen, nicht besonders einzuschärfen. Da nun der Cod. Erf. über *comitas* geschrieben hat *comes veritas*, dieser Ausdruck aber dem Hrn. W., obgleich das Rechte bezeichnend oder andeutend, ungewöhnlich schien, so vermuthete er, *comitas* sey aus der falsch gelesenen Abbreviatur *com' ũitas* i. e. *comis veritas* entstanden, und so habe Cicero geschrieben. Es könnte indessen auch *comes veritas* recht seyn, da Cicero Brut. 12. 45. *pacis comes eloquentia*, und Tusc. IV. 8. 19. *pavoris comes exanimatio* gesagt hat, dagegen *comis* fast durchaus als Eigenschaft von Männern braucht.

Von S. CXXVI an folgen noch drei Excurse, oder, wie Hr. W. sie nennt, Dissertationen, die von groſsem Fleiſse, vielfacher Belesenheit und richtigem Urtheile des Verf. Zeugniſs ablegen. Die erste handelt auf 32 Seiten: De vero *diribere* eiusque derivatis, man kann sagen, wirklich erschöpfend. Zu der S. CXXVI angeführten Literatur fügen wir noch bei: Heymanns Anmerkungen zu Nieupoort (8. Dresden 1786.) pag. 24. ibiq. laudd.; Rosini Antiquitt. Romm. cum notis

Dempsteri (4. Amst. 1685.) p. 552. 371. 467; besonders aber J. J. Hofmanni Lexicon Universale (IV Voll. Lugd. Bat. 1698. fol.) s. v. Diribitores, T. II. p. 82. ib. laudd. — Die zweite auf 10 Seiten: De discrimine verborum *cistae* et *sitellae*. Hierzu, so wie zu *diribere* vergl. auch C. Beier im Pädag. phil. Literat.Blatt zur Allgem. Schulzeitung 1825. 48. p. 399 f. — Die dritte auf 3 Seiten: De Romanorum antiquissimo suffragii ferundi modo. Sie schliefst mit einer Danksagung an den Lehrer des Verf., G. Hermann. Ein Index rerum et verborum auf fünf Seiten, und ein Index Scriptorum auf einer, beschliefsen die Vorrede.

Nun folgen erst die eigentlichen aus dem Cod. Erf. geschöpften Varianten, welche gewifs für die Kritik des Cicero fruchtbar seyn werden, wenn nach den von Hrn. W. entwikkelten Grundsätzen verfahren wird. Hier aber schliefsen wir unsere Anzeige, die vielfache Benutzung dieses inhaltreichen Buches empfehlend, und scheiden von dem Verf. mit Achtung und mit dem Wunsche, bald die von ihm versprochene Bearbeitung zweier Reden des Cicero, von der wir uns nur Gutes versprechen können, zu erhalten.

Lehrbuch der politischen Oekonomie von Dr. Karl Heinrich Rau, Gr. Bad. Hofr. und Prof. zu Heidelberg. Zweiter Band. Grundsätze der Volkswirthschaftspflege. Mit Gr. Bad. Privilegium. Heidelberg, Winter. 1828. — Nebentitel: Grundsätze der Volkswirthschaftspflege mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. XIV und 436 S. 8. 4 fl. 30 kr.

Dieser Band erscheint beinahe zwei Jahre nach dem ersten, welcher die Volkswirthschaftslehre oder reine Nationalökonomie abhandelt. Das auf dem Titel des gegenwärtigen gebrauchte Wort Volkswirthschaftspflege ist weder bereits gangbar noch wohlklingend, aber ungeachtet einer lebhaften Abneigung gegen unnöthiges Häufen von Kunstausdrücken, die nur den Vortrag der Wissenschaften erschweren, weil man sie doch besprechen mufs, wenn sie einmal da sind, hat doch Unterzeichneter nicht umhin gekonnt, jenen Ausdruck zu bilden und anzuwenden. Die Begriffe wollen ihre angemessenen Zeichen haben, und weder der Ausdruck Staatswirthschaft, noch Güterpolizei, Industriepolitik u. dergl. schien so empfehlenswerth und frei von schiefen Vorstellungen. Der in der Praxis noch übliche ausgedehnte Sinn von Polizei hat sich, ungeachtet

aller Bemühungen, noch nicht in wissenschaftliche Ordnung bringen lassen, und der sicherste Weg zur Aufhellung dieses verworrenen Gegenstandes scheint in der, schon von mehreren Schriftstellern unternommenen Beschränkung der Polizei auf den Zweck der Sicherheit zu liegen, denn nur bei dieser Bestimmung ist man im Stande, die Unterscheidungsmerkmale zwischen Polizei und Justiz genau anzugeben. Neben der eigentlichen Polizei treten dann die Pflege der Volkswirthschaft und die Volksbildungssorge selbstständig auf. Aber auch diejenigen, welche sich mit dieser Ansicht nicht befreunden können, werden wenigstens die Unterscheidung dreier, nach Zweck, Verfahren, Mitteln u. s. w. einander unähnlichen Hauptheile der Polizei im weiteren Sinne für nothwendig erachten müssen. Es ist z. B. unverkennbar, daſs die Maaſsregeln gegen die Rindviehpest von ganz anderer Art seyn müssen, als die zur Verbesserung der Viehrassen getroffenen Veranstaltungen, weil nämlich dort zum Schutze der bedrohten Sicherheit kraftvolles Eingreifen mit Zwang, hier zur Erhöhung eines Productionszweiges nur Anregung und Unterstüzzung Noth thut. Inzwischen darf wohl die Anwendung von Zwangsmitteln für volkswirthschaftliche Zwecke nicht ganz verworfen werden, denn es lassen sich Fälle nachweisen, in denen ohne sie wichtige Verbesserungen nicht auszuführen wären; nur darf der Zwang erst da eintreten, wo andere Mittel nicht ausreichen würden, er muſs mit Beseitigung jeder Willkühr durch das Gesetz geregelt, es muſs jede, aus Gründen des Gemeinwohles unumgängliche Schmälerung von Privatrechten durch vollständigen Ersatz vergütet werden. Anwendungen dieser Sätze zeigen sich z. B. bei bäuerlichen Lasten, bei der Urbarmachung von Sümpfen, bei den Realgerechtigkeiten der Handwerksmeister. Von der Abneigung des Verf. gegen unnöthiges Einmischen der Staatsgewalt in die Gewerbsangelegenheiten werden unter andern die Abschnitte von der Zerschlagung der Bauerngüter, von dem Zunftwesen, den gesetzlichen Taxen, den Zinsgesetzen Zeugniſs geben, indeſs glaubte er bei manchen vielbesprochenen Gegenständen, z. B. der Bergwerksverfassung, der Aufsicht auf die Privatforstwirthschaft, der Zollgesetzgebung, keine ganz unbedingte Freiheit der Privatindustrie empfehlen zu dürfen. Es hieſse auf alle Einheit verzichten, wenn man bei der Beförderung des Nahrungswesens einer Nation nicht immer an allgemeinen leitenden Grundsätzen fest halten wollte, allein es ist nicht minder nothwendig, auch die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Gegenstandes aufmerksam zu würdigen.

Hierdurch wird an Sicherheit und Anwendbarkeit der gefundenen Regeln wieder gewonnen, was ihnen an Einfachheit und Gleichförmigkeit abgeben mag. — Einiges, wie das Münzwesen und der Strafsenbau, ist aus der Finanzwissenschaft herübergezogen worden, welcher nur das rein-Finanzielle verbleiben darf. Für praktischen Gebrauch sind überall die wichtigeren Monographieen angeführt und Beispiele aus den Gesetzen und Einrichtungen der neueren Staaten beigefügt worden, so dafs der Leser in den Stand gesetzt wird, neue Verordnungen zu prüfen.

Der Inhalt ist folgender: Einleitung. — I. Buch. Beförderung der unmittelbar productiven Thätigkeit. 1. Allgemeine Bedingungen der Production, a) Sorge für die Arbeiter (Bevölkerungstheorie, Industrieschulen), b) Sorge für das Capital (Brandassekuranz, in 6 §§.). 2. Einzelne Arten von Stoffarbeiten. a) Pflege des Bergbaus (§. 33 — 43), b) Pflege der Landwirthschaft. α) Pflege im Allgemeinen: gutsherrliche Verhältnisse (§. 46 — 71) — Servituten — Veräusserung der Ländereien (§. 76 — 81 gegen die Gebundenheit) — Gemeindeländereien (§. 87 — 93 über den Theilungsmaafsstab) — Art der Verpachtungen — Arrondirung — Urbarmachung — Hagelschaden- und Vieh-Assecuranz — Creditwesen (§. 119 — 120 über Creditvereine) — Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse (§. 121 — 143 auswärtiger und inländischer Getreidehandel, Theurung und Wohlfeilheit) — Belehrung und Ermunterung. β) Pflege einzelner landwirthschaftlicher Gewerbszweige: Gartenbau — Feldbau — Waldbau (§. 153 — 166, über Rodungen, Servituten u. s. w.) — Thierzucht (§. 167 — 176). c) Pflege der Gewerke. α) Zunftwesen und Gewerbefreiheit mit einander verglichen (§. 178 — 202). β) Absatz von Gewerkserzeugnissen (Erfindungspatente, Einfuhrzölle, §. 205 — 215), γ) Kunstmäfsige Einrichtung der Gewerksarbeiten: Schauanstalten — Lehranstalten (§. 220 — 224, Handwerks- und polytechnische Schulen) — Ermunterungsmittel. — II. Buch. Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses. 1. Abschnitt. Pflege des Handels. a) Maafsregeln, die den Handelsbetrieb im Ganzen betreffen; Handelskammern — Handelsgesellschaften (Kurze Geschichte einzelner Compagnieen, hinter §. 236) — Lehranstalten, Mäkler. b) Hülfsmittel für einzelne Arten von Handelsgeschäften; Intelligenzanstalt und Post — Börsen — Messen — Maafs und Gewicht — Geldwesen (§. 249 — 262 Münzwesen, §. 263

— 268 Papiergeld) — Land- und Wasserstraſsen (Chausseen, Eisenbahnen, Brücken, Wasserstraſsen in §. 275 — 284 mit Einschluſs der Wasserzölle, Navigationsgesetze u. s. w.). — c) Maaſsregeln für einzelne Handelszweige. α) Waarenhandel — Binnenhandel (Märkte, Kram- und Hausierhandel, Polizeitaxen) — Aus- und Einfuhrhandel (§. 297 — 302 Zollwesen, Prämien, Colonieen, Consuln, Handelsverträge in §. 307 — 309) — Zwischenhandel (Rückzölle, Freihäfen, Lagerhäuser, Transitozölle). β) Papierhandel. 2. Einwirkung auf das Maaſs des Einkommens. a) Gesetzliche Bestimmung des Arbeitslohnes (§. 317. 318), der Zinsen (§. 319 — 323). b) Armenpflege. α) Allgemeine Betrachtung der Armuth (§. 325 — 330) — β) Verhütung der Armuth (Leihanstalten, Rettungscassen) — γ) Versorgung der Armen. — Allgemeine Grundsätze (§. 335 — 341) — Anstalten für erwachsene arbeitsfähige Arme (hier über Armen-Colonieen nach dem Vorbilde der Niederlande (§. 349. 350; Arbeitshäuser §. 351. 352) — für arme Kinder (§. 355 die Fellenbergischen Armenschulen) — für Arbeitsunfähige, Armenhäuser. — III. Buch. Maaſsregeln in Betreff der Verzehrung der Güter. Hier finden unter andern die Ermunterungsmittel zum Sparen, namentlich Sparcassen (§. 365 — 367) und die verschiedenen Arten von Versorgungscassen (§. 368. 369) ibre Stelle.

K. H. Rau.

Cornelius Nepos De Vita excellentium imperatorum. Mit Anmerkungen von Johann Heinrich Bremi. Vierte, berichtigte Ausgabe für Schulen. Zürich, bei Ziegler und Söhnen. 1827. XVIII und 428 S. in 8. 1 fl. 48 kr.

Von der Beschaffenheit dieser Bearbeitung des Cornelius Nepos, ihrer Einrichtung, ihren Eigenschaften und ihrer Bestimmung zu reden, wird um so überflüssiger seyn, als bereits in drei früheren Ausgaben dieselbe allgemein verbreitet und ihre Nützlichkeit und Brauchbarkeit eben so allgemein anerkannt worden ist, daſs von diesem Standpunkt aus eine vierte Ausgabe, ungeachtet so viele andere, zum Theil gute, Ausgaben desselben Autors erschienen sind und täglich erscheinen, nicht zu verwundern ist, so auffallend auch auf den ersten Anblick dies scheinen kann. Aber die treffende und richtige Auswahl in den Erklärungen, die das Sachliche eben so sehr

als das Sprachliche und Grammatische berücksichtigend, stets das gehörige Maafs zu beobachten wissen, und eben so sehr das Zuviel als das Zuwenig vermeiden, die vielen schönen sprachlichen und grammatischen Bemerkungen, der gesunde Blick und der richtige Takt, welcher in Behandlung zweifelhafter und unsicherer Stellen nicht zu verkennen ist, erklären zur Genüge den Beifall dieser Bearbeitung. Wir haben hier blos anzugeben, worin diese vierte Ausgabe von den früheren, zunächst von der dritten sich unterscheide, und welche Veränderungen dieselbe erlitten.

Unleugbar zeigt sich überall die sorgfältig prüfende und bessernde Hand des unermüdlich thätigen Herausgebers. Die Beweise liegen an vielen Stellen vor uns; Einiges, das wir daraus ausheben, mag zum Beleg dienen, dafs diese Ausgabe mit Recht eine berichtigte und verbesserte genannt werden darf. Wir schlagen z. B. auf Miltiad. III. §. 2. „quibus singulis *ipsarum* urbium perpetua dederat imperia." Hier sollte nach der früheren Erklärung *ipsarum* nicht mit *urbium* zusammengenommen, sondern als Genitiv von *urbium* abhängig gedacht werden mit Bezug auf das vorhergehende *Jonia et Aeolide.* Eine etwas künstliche Erklärung. Hr. Bremi hat sie daher jetzt aufgegeben, und nimmt *ipsarum* als unmittelbare Zugabe zu *urbium*, um den Gegensatz zu den Landschaften zu bezeichnen, deren Oberherrschaft Darius für sich behielt. Diese Erklärung ist einfacher, natürlicher und wird darum gewifs eher befriedigen. Eben so ibid. §. 4. „Id, *et* facile (Andere *idque* facile), effici posse", wo früher *et* weggefallen, jetzt aber wieder aufgenommen und durch *et quidem* erklärt wird: „und zwar leicht". — Ibid. VIII. §. 3. „Nam Chersonesi omnes illos quos habitarat annos perpetuam obtinuerat dominationem" ist das Comma nach *illos* weggefallen und wird *Chersonesi* nun mit *habitarat* verbunden, was auch uns dem Ganzen angemessener scheint. — Themistocl. V. §. 1. „*Interim* ab eodem gradu depulsus est." Hier haben andere Handschriften *Iterum*, was früher Hr. Bremi verwarf, als eine Ausgeburt der Abschreiber, die an dem schwereren, hier in der seltneren Bedeutung des Gegensatzes (für *sed*, = indessen) stehenden *Interim* Anstofs genommen. Wir vermifsten indefs dabei nähere Belege dieses Sprachgebrauchs, vor dessen Nachahmung Hr. Bremi selbst mit Recht warnte, und den wir nicht als gut Latein anzuerkennen vermögen; um so erfreulicher war uns, in der neuen Ausgabe wieder das *Iterum* hergestellt zu sehen, aus dem eher unter den Händen der Abschreiber ein *Interim* werden konnte, als umgekehrt. — Themist. VI. §. 2.

lesen wir jetzt wieder: „*Idem* muros Atheniensium restituit“, früher *Idemque*, in welchem *que* die Bedeutung des *porro* oder *praeterea* liegen sollte. Aber erstens wird ein solches *que* kaum nöthig seyn für die Verbindung des Satzes, und zweitens erregt das unmittelbar darauf folgende *Namque* Anstoſs für dieses *Idemque*. Gleich darauf verändert der Herausgeber sein früheres: „oportere extra Peloponnesum ullam *urbem haberi*“ in die von Kapp vorgeschlagene und auch durch eine Handschrift bestätigte Lesart; *urbem muros habere*. Indeſs bekennt Ref., daſs ihm dies immer noch etwas gewagt und zweifelhaft erscheine, ja gewissermaſsen als eine Erklärung der anderen schwierigeren Lesart; er hält sich darum hier an die dritte Ausgabe. — Bedächtige Vorsicht im Erhalten der handschriftlichen Lesarten (ein Vorzug, den überhaupt die Kritik unsers Herausgebers hat), so wie Berücksichtigung des zuweilen minder reinen Sprachgebrauchs hat Hrn. Bremi ohne Zweifel veranlaſst, Themistocl. VIII. §. 2. wieder zu lesen: „Hic quum propter multas *ejus* virtutes magna cum dignitate viveret“, wo er früher *ejus* als überflüssig ausgestrichen hatte. Obschon es der strengen Grammatik nach nicht richtig seyn dürfte, so wird es darum doch noch nicht zu streichen seyn. — Pausan. II. §. 4: „— Graeciam sub tuam potestatem se, adjuvante te, redacturum pollicetur“. Da *te* in den Handschriften fehlt und eben dieselben in der Stellung von *adjuvante* variiren, so sprach Hr. Bremi früher die Vermuthung aus, beide Wörter seyen vielleicht ein Glossem; nun nimmt er *te* als Subjectsaccusativ zu *redacturum*, und verbindet *se adjuvante*. Dies will uns nicht ganz zusagen, und weniger einfach, weniger natürlich scheinen. — Pausan. III. fin. billigen wir vollkommen die Beibehaltung des *et* exspectandum (für *sed* exspectandum), und finden in diesem *et* allerdings den Begriff einer verbessernden Erhöhung = μᾶλλον δέ. — Pausan. V. §. 1. hat Hr. Bremi mit Günther jetzt aufgenommen: „qui cum *admoneri* cupiebat“, statt des früheren *admonere*, welches in der dritten Ausgabe steht, und auch von uns belassen worden wäre, als einfacher, so daſs wir daran durchaus keinen Anstoſs nehmen.

Der Beschluſs folgt.

N. 32. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Cornelius Nepos von Bremi.

(*Beschlufs.*)

Lysand. III, 5. „quam vere de eo foret judicatum“ wird jetzt wieder richtig das *judicare* mit Heusinger auf das Urtheil der Richter (von dem ja auch im unmittelbar Vorhergehenden die Rede ist) bezogen; in der dritten Ausgabe bezog Hr. Bremi dasselbe auf den allgemeinen Glauben, auf die öffentliche Meinung; eine Erklärung, welcher jedoch der Zusammenhang des Ganzen und die zunächst vorausgehenden Worte widersprechen. — Conon V. §. 2. „Nam quum magnam auctoritatem sibi pugna *illa* navali — constituisset“ stand früher *sua*, dessen Veränderung in *illa* gewifs von Niemand mifsbilligt werden kann. — Eine wesentliche Verbesserung finden wir in der Erklärung von Dion I. §. 1. „— Dion — utraque implicatus tyrannide Dionysiorum“ Nach der dritten Ausgabe sollte dies heifsen: „Dio spielte bei den beiden Dionysius während ihrer Oberherrschaft keine unbedeutende Rolle“. Aber dazu passen die folgenden Worte: Namque ille superior u. s. w. gar nicht; weshalb Hr. Bremi nun, nach unserm Ermessen weit richtiger, die Stelle von den verwickelten Familienverbindungen Dion's mit den beiden Dionysius versteht. — Datam. I. §. 2. „sed consilii, quo *tum* omnes superabat, acciderunt“ etc. So steht jetzt; in der dritten Ausgabe *tantum non* (für *tum*) nebst einer längeren Note; die Gründe der in der vierten Ausgabe vorgenommenen Aenderung sind (wie dies auch in einigen andern Stellen der Fall ist) nicht näher angegeben. — Agesil. VI. fin. „aucto numero eorum, qui expertes erant consilii“ ist wie in der früheren Ausgabe (wo in der Note vorgeschlagen wurde: *aucti* numero eorum) im Texte gelassen und durch eine neue Erklärung zu stützen gesucht. — Eumen. I. §. 6. billigen auch wir die Aufnahme der Präposition, und lesen mit Hrn. Bremi *e contrario* statt des blofsen *contrario*, wie die dritte Ausgabe darbot. Die Rechtfertigung giebt schon

die Note der dritten Ausgabe. — Cato I. §. 3. ist zu *perpetua — vita* die richtige Erklärung (per totum vitae cursum) hinzugekommen. Hr. Bremi nimmt dabei Döderlein's Lehre an von dem Unterschied zwischen *perpetuus* und *continuus*, jenes in temporaler, dieses in localer Beziehung. — Attic. IV. §. 2. schreibt Hr. Bremi jetzt mit Bardili: „*Qui* quum persuadere tentaret" etc. statt des in der dritten Ausgabe noch befindlichen: *Cui* cum etc. — Attic. VIII. §. 1. ist Interpunction und Lesart verändert. Wir lesen jetzt: „secutum est illud, occiso Caesare. Quum respublica — ad eos convertisse videretur, sic M. Bruto usus est" etc., während früher nach *Caesare* ein bloſses Comma und nach *convertisset* (wofür jetzt *convertisse videretur*) ein Punct folgte. Wir verweisen indeſs auch auf Dähne's Bemerkung zu dieser Stelle. — Attic. XIII. §. 2. „Ipsum enim tectum antiquitus constitutum, *plus salis quam sumptus* habebat" In der dritten Ausgabe übersetzte Hr. Bremi: „mehr geschmackvoll als kostbar", obschon er die Schwierigkeit der Erklärung von *sal* nicht verkennt. In der vierten Ausgabe faſst er die Worte so: „mehr mit verständiger Rücksicht auf Nutzen und Bequemlichkeit als kostbare Pracht und Schönheit gebaut". Allerdings möchte diese Erklärung eben so wohl dem Begriff des Wortes *sal*, als dem Zusammenhang und Sinn des Ganzen entsprechender seyn. — Attic. XVI. §. 4. ist die frühere Anmerkung zu den Worten: „quae vivo se acciderunt", wo statt *se* eher *eo* zu erwarten sey, weggefallen, was wir nicht miſsbilligen, da hier wenn auch keine unmittelbare, so doch eine indirecte Beziehung auf das thätige Subject des Hauptsatzes statt findet, somit *se* ohne Anstoſs aufgefaſst werden kann. — Attic. XXI. §. 2. „subito tanta vis morbi in *unum* intestinum prorupit". So hat die dritte Ausgabe. Jetzt liest Hr. Bremi „in *imum* intestinum" und versteht dies vom Mastdarm. Die bald darauf folgenden Worte, welche in der dritten Ausgabe als unächt in Klammern eingeschlossen waren: „Atque hoc priusquam ei accideret", sind jetzt ganz ausgelassen, und ihre Entfernung durch neue Gründe als nothwendig gerechtfertigt. Auch über *satisfeci* §. 4. ibid. und dessen Construction ist eine Erläuterung hinzugekommen.

Mögen diese wenigen Proben genügen, wobei wir noch hinsichtlich der Kritik bemerken müssen, daſs der Text da, wo nicht die Anmerkungen die Gründe der Lesart näher angeben, nach Bardili's kleiner Ausgabe (Tübing. 1824) abgedruckt ist. Wiederholen aber müssen wir, was der Herausgeber als Zweck seines Unternehmens in der Vorrede bemerkt, er habe

ein Buch zu liefern gesucht, „woraus sich der lernbegierige Jüngling, bei ausharrendem Fleifse, reine Einsicht in den Sinn und Geist eines Lateinischen Schriftstellers und gründliche Kenntnifs der Sprache erwerben könnte.“ Daher ist Manches, was mehr für den Gelehrten als für den Studierenden war, weggefallen, Anderes aber hinzugekommen, was für die letzteren mehr geeignet ist, zumal in grammatischen Bemerkungen, die wir immer nur mit Dank von dem erfahrenen Herausgeber annehmen werden. Auch auf die seitdem erschienenen Ausgaben ist gehörige Rücksicht genommen worden, wie z. B. auf Günthers Bearbeitung. Die Dähne'sche Ausgabe erhielt der Herausgeber zu spät, um sie benutzen zu können. Die so lesenswerthen früheren Vorreden, besonders die erste vom Jahr 1796, sind mit Recht wieder abgedruckt worden.

Am Schlufs unserer Anzeige können wir nur den Wunsch aussprechen, dafs Leben, Gesundheit und Mufse den hochverdienten Herausgeber in den Stand setzen möge, die kritische Ausgabe mit Lateinischem Commentar, wozu uns die Vorrede Hoffnung macht, bald erscheinen zu lassen.

---

1) *Die Lehren der reinen Logik, durch Beispiele und Verbesserungen leicht verständlich dargestellt; mit Hinweisungen auf eine Sammlung besonderer kritischer Bemerkungen über mancherlei Lehren der Logiker. Von Christian Lebrecht Rösling, Dr. philos. leg., Prof. der Mathematik und Physik am Königl. Würtemberg. Gymnasium zu Ulm, u. s. w. Ulm,* 1826. *In der Stettinischen Buchhandlung. XXIV und* 614 *S.* 5 fl. 30 kr.

2) *Kritische Bemerkungen über mancherlei Lehren der Logiker mit manchen neuen Lehren. Von Dr. Christian Lebrecht Rösling. Als Zugabe zu seiner Logik.* 1826. *Ebendaselbst.* 318 *S.* 3 fl. 15 kr.

Indem Ref. es unternimmt, über vorliegende zwei in enger Beziehung auf einander stehende Werke zu berichten, sieht er sich bei dem grofsen Umfange und der Reichhaltigkeit derselben genöthigt, seinen Bericht auf eine genaue Anzeige dessen zu beschränken, was der Hr. Verf. durch seine Untersuchungen Eigenthümliches für die Förderung der Wissenschaft glaubt geleistet zu haben. Das Urtheil selbst wird sich ganz im Allgemeinen halten müssen: denn jede in's Einzelne gehende Prüfung würde nothwendig selbst wieder zu einem

Buche anwachsen; auch ist es bei dem streng wissenschaftlichen Zusammenhange des Werkes — einem Hauptvorzuge desselben — nicht wohl thunlich, abgesonderte Parthien zur Beurtheilung hervorzuheben, und der Schlufs vom Einzelnen auf das Ganze ist an sich immer mifslich. Zugleich wird schon die Andeutung der eigenthümlichen Forschungen und Resultate genügen, die Aufmerksamkeit des Publikums auf dieses Werk zu lenken.

Nachdem der Hr. Verf. in der Vorrede von No 1. S. I — VI durch die Unvollkommenheiten der bisherigen Bearbeitungen der Logik eine neue Bearbeitung derselben überhaupt gerechtfertigt hat, so gibt er im Folgenden die besondere Absicht an, welche ihn bei seiner Bearbeitung leitete; nämlich: „ein Lehrbuch der Logik zu schreiben, welches für eine jede Art von Anfängern gründlich und fafslich genug sey, diese Fafslichkeit aber besonders auch noch durch genaue den Paragraphen beigefügte Inhaltsangaben, Uebersichtstabellen und vielerlei Beispiele mit zweckmäfsig darin angebrachten Bezeichnungen der Begriffe durch Buchstaben zu erhöhen.“ Zugleich macht jedoch der Hr. Verf. auch darauf Anspruch, viel Neues, die Wissenschaft selbst Förderndes gegeben zu haben, welches, abweichend von den gewöhnlichen Lehren der Logiker, kritische Vergleichungen derselben nöthig gemacht, und so dem Buche No. 2. seine Entstehung gegeben habe. — Wenn Ref. nicht ansteht, zu bekennen, dafs jener erste Zweck besonders durch die treffende Wahl der Beispiele im Ganzen vollkommen erreicht sey; so mufs er doch auch bemerken, dafs er die Verbindung so verschiedenartiger Zwecke für sehr unbequem und für die Ursache mancher Uebelstände in dem Werke halte; dafs es ihm scheine, als hätten dieselben Resultate, welche in No. 2. durch weitläufiges ermüdendes Polemisiren auf indirektem Wege erhalten werden, auf direktem, für den Hrn. Verf. weit kürzerm, und für den Käufer des Buchs wohlfeilerm Wege erzielt werden können; dafs endlich in No. 2. bei Bekämpfung der Gegner der Hr. Verf. sich mehr vom Zufalle, als von sorgfältiger Wahl habe leiten lassen. Diesen minder günstigen Bemerkungen, welche leicht mit den überzeugendsten Beweisen belegt werden könnten, fügt Ref., nach seiner Pflicht, noch eine weitere derselben Art bei: sie betrifft die gesammte Darstellungsweise des Hrn. Verf. Nicht selten wird Er nämlich — wie man wohl sieht, um recht deutlich zu seyn — aufserordentlich weitschweifig, und dieser Umstand in Verbindung mit dem an sich zuweilen etwas eigenen, beinahe in's Humoristische streifenden Style macht bei der

ersten Benutzung des Buchs auf den Leser einen nichts weniger als günstigen Eindruck. Nicht sowohl um zu tadeln wird dieses bemerkt, als vielmehr in der Absicht, Alle, welche sich für selbstständiges Schaffen in der Wissenschaft interessiren, aufzufordern, sich durch die minder empfehlende Aussenseite von dem Studium dieses Werkes nicht abhalten zu lassen. Zur vorläufigen Bekanntschaft damit diene nun die versprochene Darstellung des ihm Eigenthümlichen. Wie verschieden immer die Urtheile über das Buch ausfallen mögen, das wird jeder Billige anerkennen, daſs Früchte eigenen und in das Wesen der logischen Lehren eindringenden Nachdenkens darin niedergelegt seyen.

In der Einleitung zu No. 1. S. 1 — 49. schickt der Hr. Verf. das Allgemeinste über Philosophie und ihre Verhältnisse zu der Logik, als einem ihrer wesentlichen (§. 18 ff.) Theile voraus, und handelt sodann ausführlich über Begriff und Eintheilung der letztern. Die Logik ist ihm eine Wissenschaft von den in der Uranlage des Verstandes gegründeten allgemeinen Formen, Gesetzen und Produkten des Denkens, S. 25. Wenn von einer besondern Logik die Rede sey, so könne ihr Inhalt nichts Anderes als Mathematik und Metaphysik seyn, §. 13 und 14. vgl. die kritischen Bemerkungen in No. 2. §. 1. Jene, die Mathematik, ist allerdings ein Theil der Philosophie, wie gegen Kant und Krug gezeigt wird in den kritischen Bemerkungen S. 5. Die Eintheilung der Logik, welche der Behandlung des Hrn. Verf. zum Grunde liegt, wiewohl er sich in seinem Werke nur mit dem einen, reinen oder abstrakten Theile derselben beschäftigt, ist begründet §. 16 ff, und in einer dem Buche angehängten Tabelle übersichtlich dargestellt. Sie ist im Wesentlichen folgende:

Allgemeine Denklehre oder Logik im engsten Sinne.

1) Abstrakte (sogenannte reine).
- A. Elementarlehre.
  - a) Von den Grundfunktionen des Verstandes, und den dazu gehörenden obersten logischen Gesetzen.
  - b) Von den Elementen des Denkens selbst und den Gesetzen dazu.
    - α) Von den Begriffen,
    - β) Von den Urtheilen,
    - γ) Von den Schlüssen.
- B. Methodenlehre.
  - a) Von der Methode überhaupt.
  - b) Von den Bedingungen derselben insbesondere.
    - α) Von den Erklärungen,

β) Von den Eintheilungen,

γ) Von den Beweisen.

2) Concrete (sogenannte angewandte).

Nun die Logik selbst. Nach Erörterungen über den Begriff der Vernunft und ihr Verhältnifs zur Sinnlichkeit und zum Verstande (S. 52 ff.), wo nur allzu tyrannisch gegen die Tyrannei des Sprachgebrauchs verfahren zu seyn scheint, werden §. 4. S. 68 ff. aus den Grundfunktionen des Denkvermögens die vier einfachsten und obersten Denkprodukte deducirt. Von diesen geht der Hr. Verf. §. 5 ff. über zur Aufstellung der ihnen zugehörenden obersten Denkgesetze, oder logischen Principien. Es sind nach ihm ihrer sechs in folgender Ordnung: 1) der Satz des Grundes; 2) des ausgeschlossenen Dritten; 3) des disjunktiven Bestimmens; 4) der totalen und partiellen Identität; 5) der totalen und partiellen Contradiktion; 6) der Einstimmung. Es braucht gar nicht erinnert zu werden, wie ganz abweichend in Stoff und Anordnung von den Lehren aller Logiker diese Lehre sey. Der Hr. Verf. ist jedoch nicht allein innigst von der Richtigkeit derselben überzeugt, sondern er sucht sie auch zu rechtfertigen §. 12. S. 119 der Logik, und durch sehr vielseitige Polemik in den kritischen Bemerkungen. Indessen verhehlt er sich billigerweise keineswegs (s. schon Vorrede S. XIII.), dafs er vielen Widerspruch finden werde. Besonderes Gewicht legt er auf die Unterscheidung zwischen dem Satze des ausgeschlossenen Dritten, und dem des disjunktiven Bestimmens, so wie zwischen diesem und dem des Widerspruchs; wie er sich denn darüber in der Vorrede S. XI. (womit S. 149 der kritischen Bemerkungen verglichen werden mufs) also vernehmen läfst: „Dafs der Satz des ausgeschlossenen Dritten, „zwischen B und nonB gibt es kein dem B oder nonB contradictorisch opponirtes Drittes“, wesentlich von meinem Principe des disjunktiven Bestimmens eines Individuums A, „jedes A mufs entweder B oder nonB seyn“, verschieden sey, das wird wohl jeder Unbefangene sogleich im Momente des Lesens der beiden so eben angegebenen Sätze begreifen können. — Dafs man ferner den Satz, „A aut est B, aut non est B“, in einer solchen Ausdehnung, „dafs A ein Individuum und auch ein Begriff, kurz eine jede Art von Gegenstand seyn könne“, aufgestellt hat, das ist ein Fehler, den man in keinem Lehrbuche der Logik — — — finden sollte. Der Satz, „alle Menschen zusammengenommen (A) sind entweder gelehrt (B) oder sie sind nicht (non sunt) gelehrt (B)“, ist offenbar falsch [wie? der Satz: „die Gesammtheit der Menschen sey nicht gelehrt“, wäre falsch? das eigene Bei-

spiel schlägt den Hrn. Verf.! Ref.], denn es findet hier weder das erste, noch das zweite Disjunktionsglied Statt, und zwar eben deswegen, weil die Menschen (A) theils gelehrt und theils nicht gelehrt sind und das Entweder . . . Oder . . . keineswegs mit dem Theils . . . Theils . . . einerlei und zu verwechseln ist. — — Jene feinere Distinktion zwischen meinem Grundsatze des disjunktiven Bestimmens eines Individuums A, der nur ausspricht, „dafs A entweder seyn müsse B, oder nicht seyn müsse B", der aber doch noch keineswegs dadurch sagt, „dafs A nicht zusammengenommen B und auch nonB seyn könne" (welches erst der Satz des Widerspruches, der sich aber nicht blos auf ein Individuum, sondern auf jedes A, sey es ein Individuum, oder ein Begriff, bezieht, ausspricht) ist bis jetzt noch von keinem der vielen Logiker, deren Schriften ich gelesen habe, beachtet worden." —

Zweckmäfsig schliefst diesen Abschnitt eine Uebersicht in den kritischen Bemerkungen S. 155; zweckmäfsiger stünde eine solche in der Logik selbst.

Der Begriff — das Allgemeinbild — ist nicht blos eine Verbindung aus Merkmalen (s. §. 14 und 15 der Logik), sondern eine Vorstellung, wodurch mehrere in ihm übereinstimmende und deswegen gleichartige Gegenstände zusammengesetzt werden. So wird bestimmt wegen der einfachen Begriffe, welche sonst ausgeschlossen wären. Beachtenswerth scheint dem Ref., was über diese §. 22. S. 160 ff. der Logik und §. 12. S. 200 der kritischen Bemerkungen gelehrt wird. Die zusammengesetzten Begriffe bestehen aus Vorstellungen, deren jede für sich von dem Begriff verschieden erst in ihrer Verbindung mit den übrigen den Begriff bildet, und welche der Hr. Verf. deshalb Theilvorstellungen nennt; die einfachen Begriffe hingegen bestehen zwar auch aus Vorstellungen, deren jede von dem Begriffe selbst verschieden ist, die aber durch ihre Verknüpfung noch nicht den Begriff bilden, sondern erst durch das Hinzunehmen des, nun nicht weiter analysirbaren Begriffes selbst, deshalb auch nicht Theilvorstellungen, sondern nur Merkmale schlechthin zu nennen sind. So ist — um die eigene Darstellung des Hrn. Verf. zu geben — „in dem zusammengesetzten Begriffe

Mensch (S)

Erdenthier (G) vernünftig (D)

ein jedes von seinen Merkmalen G und D eine von dem S selbst verschiedene Vorstellung, und es geben hier die beiden Vorstellungen G und D in ihrer Verknüpfung unter einander den

von einer jeden von ihnen verschiedenen, aber aus ihnen bestehenden, Begriff 𝔖. Und weil hier dieses ist, so hat man hier die beiden Merkmale G und D des 𝔖 nicht blos Merkmale schlechthin, sondern man hat sie Theilvorstellungen von 𝔖 zu nennen. — Ganz anders aber verhält sich die Sache bei dem einfachen Begriffe

weiſs (𝔖),

Gesichtsvorst. (A), Farbe (B), welche? (die weiſse).

Hier sind die Merkmale A und B ebenfalls gewisse von dem 𝔖 selbst verschiedene Vorstellungen, es geben aber diese in ihrer Verknüpfung nicht den Begriff 𝔖, sondern es muſs dieser Begriff erst noch selbst zu ihnen hinzugenommen werden, wenn man wissen will, welche von den verschiedenen Farbenarten vorgestellt seyn soll. Darum aber können nun auch hier die Merkmale A und B nicht Theilvorstellungen von dem 𝔖 genannt werden, denn es findet hier kein Zusammentreten der A und B mit noch einer von dem 𝔖 selbst gänzlich verschiedenen Vorstellung D Statt, wodurch 𝔖 als eine Verknüpfung aus andern Vorstellungen, die 𝔖 als Theile in sich enthält, die seinen Inhalt ausmachen, hervorgeht, wie dieses bei dem Begriffe Mensch der Fall ist. Die Merkmale A und B gehören hier zwar zu dem 𝔖, aber sie sind nicht als Theile enthalten in dem 𝔖. Bei den einfachen Begriffen fehlt also jene von ihnen selbst verschiedene letzte Bestimmung D, die bei den zusammengesetzten Begriffen die differentia specifica des Inhalts derselben genannt wird, und es muſs statt dieser D der Begriff 𝔖 selbst erst noch, wie groſs auch immerhin die Zahl der für ihn schon beigebrachten Merkmale A, B, C . . . seyn mag, herbeigebracht werden, wenn man wissen will, welcher unter den Begriffen eigentlich derjenige 𝔖 seyn soll, den man meint.“ — Hiemit steht zum Theil noch in Verbindung die Unterscheidung zwischen Merkmalen (analytischen Bestimmungen) und Eigenschaften (synthetischen Bestimmungen) der Begriffe, wovon gründlich gehandelt wird §. 48 der Logik vergl. §. 14 der kritischen Bemerkungen.

Bei der Unterscheidung zwischen Urtheilen und Sätzen (§. 60.), wonach jene Produkte des analytischen, diese des synthetischen Denkens wären, scheint der Hr. Verf. selbst das Willkührliche und Gebrauchwidrige seiner Bestimmungen gefühlt zu haben. Mehr Beifall möchte das finden, was er §. 65 der Logik (vergl. damit das Resultat S. 225 der kritischen Bemerkungen) über den eigentlichen Unterschied der kategori-

schen und hypothetischen Urtheile lehrt. Völlig neu ist die Eintheilung der Lehre von den Urtheilen §. 84 ff. der Logik, mit der scharfsinnigen Entwickelung der Gründe hiefür (vgl. auch krit. Bem. §. 18.) und der schönen streng logischen Uebersicht §. 127 der Logik.

Mit der Lehre von den Schlüssen, welche der Hr. Verf. unter Auseinandersetzung mancher neuen Gründe (s. besonders kritische Bemerkungen §. 19.) sehr zweckmäfsig nach ihrer Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit betrachtet, beginnt die Darstellung gedrängter zu werden, ohne dafs man jedoch im Folgenden den regen Untersuchungsgeist, welcher an allem Bestehenden rüttelnd mit abwechselndem Glücke neue Baurisse entwirft, auch hier irgend vermifste. Dieser Geist zeigt sich besonders in der Behandlung der Lehre von den Schlüssen der Analogie und Induction, oder, wie sie der Hr. Verf. nennt, der einfachen mittelbaren Wahrscheinlichkeitsschlüsse (§. 170 ff. der Logik mit den hieher gehörigen Stellen der kritischen Bemerkungen S. 261 ff., wo auch aus Gründen die bisherige Eintheilung der Schlüsse nach den Obersätzen verworfen wird). Ob durch das §. 186 gelehrte neue Verfahren bei der Reduction unregelmäfsiger Schlüsse auf die regelmäfsige Schlufsform gerade viel gewonnen werde, läfst Ref. billig dahingestellt.

Nachdem in der Methodenlehre zuerst ausführlich von dem Begriffe, den verschiedenen Arten und Produkten der Methode gehandelt worden, so werden von §. 198 an die zum Erzeugen systematischer Denkprodukte nothwendigen Bedingungen betrachtet, nämlich die Erklärungen, Eintheilungen und Beweise. Durch besondere Schärfe der Bestimmungen zeichnet sich die Lehre von den Erklärungen aus, — wie denn der Hr. Verf. durch das ganze Buch hindurch praktisch bewiesen hat, dafs er zu definiren verstehe. Dasselbe gilt von der Lehre von den Beweisen, deren Wesen in den zu ihrer Begründung nöthigen Materialprincipien (zum Unterschiede von den blofsen Schlüssen) bestehe. Wenn schon in dieser Lehre überhaupt die zweckmäfsigen Beispiele sehr willkommen sind, so mufs dies besonders von dem Beispiele eines vollkommenen Induktionsbeweises (in den kritischen Bemerkungen §. 22.) gesagt werden, welcher als Zugabe die Lehre von diesen Beweisen (§. 222 der Logik) denjenigen, welche mit ihnen nicht schon von der Mathematik und reinen Physik her bekannt sind, recht schön erläutert.

Ref. schliefst seine Anzeige mit Achtung für die wissenschaftlichen Bestrebungen des Hrn. Verf., welcher überall selbst prüfend und mit nicht gemeinem Scharfsinne ausgerüstet

sich Ansprüche auf den Dank aller Freunde der Wissenschaft erworben hat, und wünscht nur, dafs diesen gerechten Ansprüchen die Anerkennung in einem höhern Grade zu Theil werden möge, als es bisher der Fall zu seyn scheint.

Druck und Papier sind gut.

M. Tullii Ciceronis Orationes pro lege Manilia, pro Q. Ligario, pro Rege Deiotaro, pro M. Marcello, pro L. Murena et T. Anio Milone. — Des M. Tullius Cicero auserlesene Reden für die Manilische Bill' u. s. w. mit historischen, kritischen und erklärenden Anmerkungen von Anton Möbius. Zweite sehr vermehrte und berichtigte Auflage. Hannover 1828. Im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung. 478 S. 8.

Auch unter dem Titel:

M. T. Ciceronis Orationes selectae. Des M. T. Cicero zwölf auserlesene Reden mit Anmerkungen für studierende Jünglinge und Freunde der römischen Literatur von Anton Möbius. Zweiter Band u. s. w.

Wir brauchen unsere Leser nicht erst mit Hrn. M., seiner Verfahrungsweise und seinen Leistungen bekannt zu machen, da dieses Alles keinem Philologen, der sich für diesen Zweig der Bearbeitung von Klassikern interessirt, unbekannt geblieben seyn kann. Wir sind ihnen blos Rechenschaft schuldig von dem, was sie in dieser zweiten Ausgabe des zweiten Theils der auserlesenen Reden des Cicero in Vergleichung mit der ersten zu erwarten haben, dem Verf. aber Anerkennung des neuerdings Geleisteten, und Hindeutung auf mehr oder minder wichtige Punkte, wo noch Vervollkomnung wünschenswerth seyn dürfte. Wenn die Besitzer der ersten Ausgabe finden, dafs ihr Exemplar 509 enggedruckte Seiten hat, so werden sie nicht eben stark an die Vermehrung eines um mehr als 30 Seiten verminderten Bandes glauben. Und dennoch ist nichts wahrer, als dafs überall bedeutende Vermehrungen sich finden, da die verminderte Seitenzahl durch Vergröfserung des Formats herbeigeführt worden ist. Dafs diese Vermehrung zweckmäfsig ist, davon haben wir uns bei genauerer Vergleichung der neuen Auflage mit der alten überzeugt; möchten aber doch nun rathen, von dieser Seite bei einer abermaligen neuen Auflage, die wir dem Buche sehr wünschen, und durch die es noch immer nicht wenig gewin-

nen kann, das Gegebene für hinreichend zu halten, das schon jetzt Manchem von einem gewissen Standpunkt aus als zu viel erscheinen dürfte. Wir würden auch wirklich manche gar zu sehr verdeutlichende Constructions- und Sinneserläuterungen wegzustreichen rathen, vielleicht auch manche griechische Stellen (die, beiläufig gesagt, bei der Correctur etwas stiefmütterlich behandelt worden sind) und manche Uebersetzungen. Was hilft z. B. zu der Or. pro Marcello IX. 28. vita — quae corpore et spiritu continetur, das Citat aus Aristoteles Polit. I. 5. τὸ δὲ ζῶον συνέστηκεν ἐκ ψυχῆς καὶ σώματος —? Solche Parallelen mahnen unwillkührlich an den Commentar zu dem Morgenliede eines Landmanns im dritten Theile des Wandsbecker Bothen. Die Verbesserungen betreffend, so müssen wir sie fast durchaus als wahre Verbesserungen erkennen, sie mögen nun die Lesart oder die Erklärung betreffen. Ueberall, im Kleinen wie im Grofsen, erblickt man die sorgsame Hand des Herausgebers, der theils weiter forschte und das Gegebene aufs Neue erwog, theils die Bemühungen derjenigen Philologen benutzte, die kritisch oder grammatisch die vorkommenden Einzelnheiten beleuchteten. Hier aber ist nun eben das Feld, wo man, sobald man sich auf das Specielle einläfst, eigentlich niemals fertig wird. Hier ist der Punkt, über den wir uns mit dem achtungswerthen Herausgeber noch besprechen müssen, nicht, um ihm etwa sein Buch durchzucorrigiren, oder ihn zu schulmeistern, noch weniger, um es wegen einzelner Versehen herabzusetzen, sondern um zu zeigen, und zwar an einer Reihe von Stellen aus der Or. pro lege Manilia, von welcher Art die Verbesserungen seyn dürften, die wir seinem Werke noch wünschen. Zur Schonung des Raumes unterlassen wir die Nachweisung und Belobung der vielen guten kritischen Bemerkungen, Sprach- und Sacherläuterungen, und sprechen meist nur von solchen Stellen, in denen wir etwas verschiedener Ansicht sind. I. 2. steht jetzt: da ich — ausgerufen, in der ersten Ausgabe stand: da ich ausgerufen ward. Jenes ist keine Verbesserung, eher ein Druckfehler. — II. 4. ad me — causam reip. — detulerunt. Hier wird *causam* durch *utilitatem*, *commoda*, erklärt. Dazu würde Cicero nicht Amen sagen. *Causa* wird durch das dabei stehende *periculaque rerum suarum*, und das Verbum *deferre* bestimmt genug bezeichnet, so dafs wir den Verf. darauf blos aufmerksam zu machen, nicht zu belehren brauchen. — II. 5. huic (Lucullo) qui *successerit*. Hier wird die Lesart *succurrerit* einiger Beachtung empfohlen, und durch *cupide successerit* erklärt. Aber das ist gezwungen. Cicero hätte wohl gewufst,

dafs bei *succurrere* Jedem zuerst zu Hülfe kommen einfallen müfste; und er liebte überall, besonders in den Reden, die Deutlichkeit und Unzweideutigkeit. Die Lesart entstand aus falscher Lesung oder aus einer Abbreviatur. — II. 6. quibus amissis, et pacis ornamenta et subsidia belli requiretis Hier wird *requiretis* durch *amittetis* erklärt, und Mehreres hinzugesetzt, woraus hervorgeht, dafs Hr. M. es durch *amiseritis* hätte erklären sollen. Führt er doch die Erklärung des Asconius aus einer andern Stelle an: „requiret: amissum sentiet." — III. 8. illis — laus est tribuenda, *quod egerunt*, venia danda, *quod reliquerunt*. Hier giebt Hr. M. erst die richtige Erklärung nach Wolff; dann die weniger guten von Matthiä und Schelle; endlich eine eigene, wonach bei *egerunt* (metaphorisch für *propulerunt*) *Mithridatem* ergänzt werden soll, und bei *reliquerunt* wieder *Mithridatem non prorsus debellatum*: eine Erklärung, die hoffentlich dem Erklärer jetzt selbst nicht mehr gefällt. Es ist eine Brachylogie. — IV. 9. legatos ac literas misit. Diese Lesart wird man wohl, obgleich sie handschriftlich nicht sehr fest begründet ist, vor der Hand behalten müssen. Der Vorschlag des Herausgebers, zu lesen: legatos electos annis ac literas, giebt uns in *electos annis* theils einen müssigen, theils einen dem Sprachgebrauche Cicero's fremden Ausdruck. — Ebendas. steht der seltsame Ausdruck: mit einem Kriege überziehen. — V. 11. ist *populi Romani* in Klammern, ohne Angabe des Grundes: wahrscheinlich weil es in der Orelli'schen Ausgabe ganz weggeworfen ist. Aber dafs auch *inultum*, welches zu *relinquetis* nothwendig gehört, weggefallen ist, können wir nicht billigen (unten steht übrigens eine Note, die lautet, als ob es noch im Texte stünde): denn die Gründe für dessen Auslassung sind ungenügend. Durch den rechten Ton und durch Absetzen beim Lesen kann man machen, dafs *inultum* nach *interfectum* gar nicht ausfällt. Die Behauptung, dafs *legatum relinquere* einfach stehe, wie *jus persequi*, hat keinen Grund. Man kann einen getödteten Gesandten nicht verlassen, wohl aber ungerächt lassen. — VI. 16. *saltibus* für *salinis* ist nicht Conjectur von Lipsius, sondern von Hotomann, der seinen Commentar herausgab, als Lipsius erst neun Jahre alt war. — VII. 17. Ac ne illud quidem vobis negligendum est, *quod* mihi ego extremum proposueram, quum essem de belli genere dicturus, *quod* ad multorum bona civium Romanorum pertinet, quorum vobis — habenda est ratio. Hier wird das erste *quod* als Relativum erklärt, das zweite als die von *negligendum* abhängige Conjunction: „dafs es das Vermögen vieler römischen Bürger betrifft". Allein *quod* bleibt

dennoch Relativum; als Conjunction ist es nicht einmal lateinisch. Freilich denkt er oder hatte er im Sinne, zu sagen: Ac ne illud quidem — negligendum est — illud nimirum bellum ad multorum bona — pertinere; wechselt aber die Construction, und nimmt nach dem parenthetisch gesetzten *quod mihi — dicturus* (ein Punkt, den ich erst später — hatte berühren wollen) das pron. rel. abermals, das dann auf *bellum* geht, und das *genus belli* angiebt. — VII. 18. partim *eorum* — pecunias collocatas habent. Hier wird *eorum* dem gewöhnlichen *suas et suorum* vorgezogen; gut: denn dies ist eine Glosse. Aber wenn nun Orelli sagt: partim eorum id est partim aliquot eorum, und Hr. M. partim eorum scil. nonnulli, aliquot, so ist dies nicht das Rechte. Nicht supplirt darf *aliquot* werden, sondern *partim*, alter (hier absoluter) Accusativ, steht für *pars*. Vergl de Or. II. 22. 94. S. Guntheri Latinit. Restitut. II. p. 757—761. — VIII. 20. belli genus esse ita necessarium. Hier wird *belli genus* durch *bellum* erklärt. Genauer wäre *bellum, quod ad genus (pertinet)*; denn es steht der *magnitudo belli* entgegen, und wird von ihr unterschieden. — VIII. 21. quae ducibus Sertorianis ad Italiam *studio inflammato* raperetur. Orelli: *studio inflammata*. Uns würde die von O. empfohlene, und auf nicht schlechte Autoritäten gestützte Lesart *studio atque odio inflammata* besser gefallen. Indessen steht *odio inflammatus* pro Mil. 29. prc.; *odium inflammare* pro Marcell. 10, und für das *studium inflammatum* kann Hr. M. allenfalls das *studium flagrans* de Or. III. 61. extr. und das *studium ardens* de Finn. II. 19. 61. anführen. — IX. 23. Ueber das Fanum Comanum giebt es eine eigene Schrift: Tob. Eckhardi Diss. de Templo Cappadociae Comano. 4. Quedlinb. 1721. 56 S. — IX. 24. regum adflictae fortunae. Note: „tropisch, statt: fortunae adversae". Als ob dies nicht auch tropisch wäre. — IX. 26. ist ein Fehler, der in der ersten Ausgabe nicht war. Da heifst es in der Note: sed ea vos — perspicitis, e quibus judicare potestis, quantum — putetis, sey eine Brachylogie für — perspicitis, e quibus judicare potestis, quantum — putetis. Das wäre eine seltsame Brachylogie, wo die Erklärung eben so lautete, wie die erklärte Stelle. Aber die Worte *e quibus judicare potestis* stehen gar nicht in Cicero's Text, sondern nur in der, aus Matthiä genommenen, Erklärung. — X. 28. steht in der Note der seltsame Ausdruck: er war es verbindlich. — XIII. 38. Itaque propter hanc avaritiam imperatorum quantas *calamitates*, quocunque ventum sit, nostri exercitus *ferant*, quis ignorat? Hier wird Matthiä's Note gegeben: „ambigue dictum est: nam significare potest et *afferant* et *ipsi perferant*". Hierauf tritt Hr. M. mit Recht

der schon von Heumann gebilligten ersten Erklärung bei, und führt Stellen dafür an. Gut. Aber er hätte auch den grammatischen Grund angeben sollen, warum die zweite Erklärung zu verwerfen sey, woraus folgen würde, daſs gar keine Ambiguität statt finde: nämlich, weil aus *quocunque* zu *ferant* herausgezogen werden muſs *eo*: aber *eo calamitates ferant* ist nicht zweideutig. — XIII. 39. Hic miramur, hunc hominem tantum excellere ceteris —? Note: „*mirari* im guten Sinne, da es sonst auch im bösen, *admirari* aber gewöhnlicher im guten gebraucht wird. Die Grammatiker: miramur opera, admiramur virtutes. Sinn: non igitur mirari debemus, hunc etc." Alles in dieser Note, was vor dem Worte Sinn steht, muſs in der nächsten Auflage wegfallen, denn es gehört gar nicht hierher. Was wäre denn *Hic admiramur* hier anders, als falsch? *Miramur*, fragend, heiſst hier: darf es uns wohl befremden? — Doch dies mag hinreichen, um die Art der Verbesserungen anzudeuten, deren diese lobenswerthe Ausgabe noch bedürfen möchte. Wir bemerken nur noch, daſs auch die Einleitungen zu den einzelnen Reden sehr gewonnen haben, daſs in der Miloniana die von A. Peyron neu aufgefundenen Bruchstücke nach Beier eingereiht sind, und daſs das Register, wozu schon bei der ersten Auflage Hoffnung gemacht wurde, abermals nicht geliefert wird, weil der Verleger den Preis des Buches nicht zu erhöhen gedachte. Wir rathen dennoch, es bei einer neuen Auflage, allenfalls des ersten Bandes, über beide nachzuliefern. Compendiös gedruckt kann es wenig kosten, und wird Vielen willkommen seyn.

Caii Julii Caesaris Commentarii de Bello Civili. — Mit Anmerkungen von Dr. J. C. Held, Professor am Königlich Baierischen Gymnasium zu Baireuth. Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Sulzbach, in des Kommerzienraths v. Seidel Kunst- und Buchhandlung. 1827. XVI und 264 S. 8.

Es giebt Bücher, die von der Kritik gepriesen, aber vom Publikum kalt aufgenommen werden; es giebt andere, welche die Kritik verdammt, aber das Publikum zu kaufen nicht müde wird: von beiden Fällen könnten wir ziemlich neue, zum Theil odiose, Beispiele aufführen. Bei dem vorliegenden Buche aber ist erfreulicherweise keins von beiden der Fall, und es ist das beifällige Urtheil des Publikums mit der Stimme der Kritik im schönsten Einklange, wovon die schon nach fünf Jahren

nöthig gewordene zweite Auflage (die erste erschien 1822) einen sprechenden Beweis ablegt. Wir würden ohne Zweifel etwas sehr Ueberflüssiges thun, wenn wir, da das Buch in unsern Jahrbüchern unseres Wissens noch nicht recensirt worden ist, bei unsern Lesern Unbekanntschaft mit demselben voraussetzen, und aus der Vorrede erst weitläufig über Zweck, Plan, Grundsätze und Ansichten des Herausgebers berichten und unsere Meinung darüber sagen würden. Einverstanden sind wir ohnedies mit den Grundsätzen des Herausgebers; und dafs er ihnen treu geblieben ist, dieses Zeugnifs haben ihm frühere Beurtheiler ohne Rückhalt und Einschränkung ertheilt. Auch dafs die Anmerkungen in deutscher Sprache abgefafst sind, können wir für den Zweck der Ausgabe und für die Gattung von Lesern, denen sie bestimmt ist, nur billigen; so wenig wir im Ganzen den gegenwärtig fast allzu sehr wieder Mode werdenden Ausgaben der Klassiker mit deutschen Noten das Wort reden möchten, wenn sie den Studierenden die Nahrung, welche sie zu stärken bestimmt ist, schon gekaut in den Mund schieben. Hier ist die rechte Mittelstrafse getroffen: keine Sincerisch - Minellische Uebersetzungsnachhülfe, kein Ueberschütten mit Realien und historisch-antiquarischen Notizen, kein Ergreifen jeder Gelegenheit, Erörterungen anzubringen, die an sich gut, aber nicht zur Sache gehörig sind. Rechnen wir dazu den consequent durchgeführten Grundsatz, den Cäsar aus dem Cäsar selbst zu erläutern, zu erklären und zu verbessern, seinen Sprachgebrauch in seinem ganzen Umfange nachzuweisen, die Kritik mit Behutsamkeit und Mäfsigung zu handhaben, und auf die erhaltende, rettende und erklärende mehr, als auf die vermuthende, ändernde und umwälzende zu halten; so haben wir so ziemlich alle hervorstechende gute Eigenschaften dieser Ausgabe berührt, und wir könnten diese Anzeige mit der Bemerkung schliefsen, dafs die neue Ausgabe, bei gleichem Drucke mit der ersten, einen Bogen stärker ist, und die Vermehrungen durchgehends zweckmäfsige Sprach- und Sacherläuterungen enthalten, an den meisten Anmerkungen der ersten Ausgabe aber nichts geändert worden ist, die wenigen Weglassungen aber, die wir bemerkt haben (z. B. I. 58. die ganz unpassende Parallele *motum haberent instabilem* aus B. G. IV. 23. zu *usum habebant*) sehr zweckmäfsig erscheinen. Da wir aber überzeugt sind, dafs diese Ausgabe noch mehrere Auflagen erleben wird, so wollen wir einige Bemerkungen nicht unterdrücken, die sich uns bei der Durchsicht dieser Ausgabe und ihrer Vergleichung mit der ersten Auflage dargeboten und aufgedrungen haben. Ihnen

schicken wir jedoch einige allgemeine Bemerkungen voraus, die wir der Erwägung des Herausgebers empfehlen. 1) So sehr wir damit einverstanden sind, dafs ein Schriftsteller und sein Sprachgebrauch am besten aus ihm selbst erkannt und erläutert werde, wie dies denn auch der Referent sich selbst bei den von ihm herausgegebenen philosophischen Schriften des Cicero zum Gesetze gemacht hat; so glauben wir doch, dafs bei gewissen Eigenheiten des Schriftstellers, den man vor sich hat, ein kurzer vergleichender Wink oder Blick auf einen verwandten oder geradezu entgegengesetzten Gebrauch eines andern Schriftstellers, übrigens ohne Prunk und Weitschweifigkeit, sehr fruchtbar und den Gesichtskreis erweiternd seyn könne, ohne zerstreuend und störend einzuwirken. 2) In der Orthographie können wir bei Zusammensetzungen die Unterlassung der Assimilation der Consonanten nicht billigen: z. B. die Schreibungen *conloqui*, *inpedire* (S. 39, wo dann in der Anmerkung *impedire* steht), *subplicium* (S. 96.); wogegen dann S. 167. in einer Note gleichfalls inconsequent *summissa* geschrieben ist. 3) So sehr wir die Vorsicht billigen, mit welcher der Herausgeber in Beziehung auf Aenderungen des Textes verfahren ist, wie er denn in der neuen Auflage einige in der Morus-Oberlinschen Ausgabe ohne hinreichenden Grund verlassene Oudendorp'sche Lesarten wiederhergestellt hat; so glauben wir doch, dafs er an manchen Stellen zu sehr an dem hergebrachten neuern Texte gehangen ist. Wir denken hiebei besonders an solche Stellen, wo Handschriften und alte Ausgaben nach der eigenen Angabe und Ueberzeugung des Herausgebers schon längst das Richtige hatten und boten, und nur die spätern und neuern Herausgeber das Schlechtere fortpflanzten. Wir werden davon weiter unten einige Beispiele aufführen.

Nun Folgendes über Einzelnes. I. 1. pag. 5. sollten die nicht mit Unrecht verdächtigten Worte *in civitate* nicht zwischen Parenthesenzeichen, sondern zwischen Klammern stehen. — Ist wohl I. 2. p. 6. bei *timere Caesarem* die Bemerkung des Leipziger Recensenten (1824. 118. p. 939.) absichtlich unberücksichtigt geblieben? — I. 4. extr. p. 11. Die Construction *rem ad arma deduci studebat* erklären wir ganz einfach durch eine Synesis. Cäsar hat in Gedanken *cupiebat*, *optabat*, und schreibt, um außer dem Wunsche auch das Streben anzudeuten (mit gleicher Construction) *studebat*. — I. 5. p. 12. Der Verdacht gegen *latorum audacia* ist in der neuen Ausgabe stillschweigend zurückgenommen. Uns ist er noch nicht entschwunden:

Der Beschlufs folgt.

N. 33. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Caji Julii Caesaris Commentarii de Bello Civili.
Von Held.

(*Beschluss.*)

Ebend. ad illud extremum — *discessum* est. Hier würden wir der Vermuthung Oudendorps *descensum est* mehr Gehör gegeben haben. Die Vertheidigung des *discessum est* können wir nicht für genügend erklären. Schon der Umstand, dafs man sagt: *descendere ad*, aber *discedere in*, spricht für jenes. Die Uebereinstimmung der Handschriften aber ist hier nicht so gewichtvoll, da *descensum* und *discessum* wenig verschieden aussehen und klingen, auch eine unrichtig gelesene Abbreviatur das weniger gute Wort in den Text gebracht haben kann. — I. 7. p. 15. Bei „Caesar *apud* milites concionatur“ hätte doch etwas mehr gesagt werden können und sollen, als das lakonische: So Cäsar immer. Wenigstens sollte das *apud* erklärt und auf die Analogie von *apud judices causam agere* oder *dicere* hingewiesen seyn. — Ebend. p. 16. steht *tribunitia*, gegen die richtige Orthographie (s. Grotefends Orthographie im zweiten Theile seiner Lat. Gramm §. 139.) für *tribunicia*, und doch dabei in der Note tribunicisch, welches ja tribunitisch heifsen müfste, wenn jenes recht wäre. Die Analogie mit *patricius*, wie die Inschriften fast ohne Ausnahme haben, spricht für *tribunicius* laut genug. — I. 25. p. 38. in *potestatem* haberet. Wenn es darauf ankam, nachzuweisen, wo, aufser bei Cäsar, diese seltsame Construction sonst noch vorkomme, so konnten, aufser den von Oberlin entlehnten Beispielen, noch gar viele gegeben werden. Wir verweisen der Kürze wegen nur auf Ernest. Clav. Ciceron. Facciolat. in Lex. Lat. Gronov. ad Gell. N. A. I. 7. G. J. Vossius de Construct. c. 65. Garaton. ad Cic. in Verr. II. 27. Garaton. ad Cic. Philipp. V. 12. p. 144. ed. Wernsd. III. 4. p. 13. XII. 2. p. 427. Moeb. ad Caes. de B. G. IV. 12. p. 210. Cic. Divin. in Caecil. 21. und die Ausleger zu der vom Herausg. angeführten Stelle des Livius II. 14.

Allein darauf kam es hier darum weniger an, weil in der vorliegenden Stelle des Cäsar, nach des Herausgebers aus Oudendorp geschöpfter Angabe, die Handschriften sämmtlich *in potestate* haben, welches also, da die frühern Herausgeber die Autorität, die vor allen gilt, unnöthiger Weise verlassen hatten, hätte wiederhergestellt werden sollen. — I. 32. ist die Bemerkung zu „quum *de* exercitibus dimittendis — *postulavisset*" ganz richtig, nämlich daſs Cäsar sie liebe. Allein, damit es nicht als besondere Eigenheit desselben erscheine, konnte auf einer Zeile ein Blick auf Liv. II. 10. geworfen werden, wo es in gleicher Weise heiſst: *de* societate haud *abnuunt* barbari. — I. 62. p. 75 sq. Caesar — huc jam deduxerat rem, ut equites — possent — flumen transire; pedites vero *tantummodo* humeris ac summo pectore *exstare, et* quum altitudine aquae, tum etiam rapiditate fluminis — impedirentur. Hier bemerkt der Herausgeber in der neuen, wie in der alten Ausgabe, man müsse, da diese Lesart theils in manchen Handschriften ausdrücklich stehe, theils in den übrigen mehr oder minder klar angedeutet liege, zu *exstare* aus dem Vorhergehenden herabdenken *possent*. Das hat aber Cäsar gewiſs nicht gewollt: weder daſs es so sey, noch daſs wir so construiren. Da uns indessen weder des Davisius und Morus von dem genannten Recensenten gebilligtes bloſses *exstarent* (für *exstare, et*), aus dem bei der vorigen Lesart angegebenen Grunde genügt, noch Clarke's *exstabant* durch Handschriften auch nur einigermaſsen empfohlen wird, so vermuthen wir: pedites vero, *cum* modo humeris ac summo pectore *exstarent* [einige Handschriften bieten ohnedies *exstare ut*] quum etc. — I. 79. p. 91. Expeditae cohortes novissimum agmen claudebant, *pluriesque* in locis campestribus *subsistebant*. Wir finden es sehr bedenklich, ein Wort, das weder eine Handschrift bietet, noch sonst irgend eine Stelle des vorliegenden Schriftstellers, ja der ganzen uns erhaltenen klassischen Literatur, giebt, aufzunehmen, oder, wenn es von Andern aufgenommen ist, im Texte zu lassen. Da alle Handschriften *pluresque* haben, eine Handschrift aber nebst mehrern alten Ausgaben *sustinebant* bietet; so würden wir uns, im Rückblick auf Cap. 64. (worauf auch der Herausgeber hinweist), mit diesen urkundlichen Lesarten begnügen, und sie durch eine nicht schwierige Interpretation retten. — I. 84. p. 96. Non esse aut ipsis aut militibus succensendum, quod fidem erga imperatorem suum — conservare *voluerint*. So hat der Herausgeber in der ersten Ausgabe mit Morus und Oberlin gegeben. Jetzt stellt er mit Oudendorp die Lesart der Handschriften *voluerunt* her, nachdem sie

Ramshorn in seiner Grammatik §. 195. p. 620. mit den Worten empfohlen hat: „Der Indicativ drückt hier vergegenwärtigend weit stärker die standhafte Treue aus, als *voluerint*“: welche Worte der Herausgeber auch als Grund seines Verfahrens angiebt. Wir bemerken dagegen, daſs *voluerunt* demungeachtet ungrammatisch bleibt, daſs Ramshorns Grund gezwungen, und gleichsam nur zur Entschuldigung einzelner Abschreiber ersonnen ist, welche eine unrichtig gelesene Abbreviatur (da die Sylben *runt* und *rint* sehr ähnlich geschrieben wurden) falsch ausschrieben; daſs, was gegen die Sprachlogik und die Denkgesetze ist, nicht recht seyn kann, und daſs — der Conjunctiv der standhaften Treue im geringsten nichts benimmt, und sie nicht problematisch oder zweifelhaft macht. — I. 85. p. 97. ist in der Note zu *humilitate* — *opportunitate* eine in den Zusätzen der ersten Ausgabe gebotene Verbesserung, vielleicht aus Versehen, nicht aufgenommen. — II. 4. p. 104. Communi enim fit vitio naturae, ut invisis, *latitantibus* atque incognitis rebus magis confidamus. Der richtigen Bemerkung, daſs *latitantibus* nicht mit Unrecht für ein Glossem angesehen werde, hätte doch der Wink beigefügt werden können, warum denn hier eine Glosse einem Erklärer habe nöthig scheinen können; nämlich damit nicht ein Leser das Wort *invisis* beim ersten Anblick miſsverstehe. — II. 24. p. 127. Die neue Anmerkung zu *passuum mile* können wir nur in ihrer zweiten Hälfte billigen, nämlich daſs *mile* Substantiv sey. Es als Zahladjectivum zu nehmen, und *spatio* zu suppliren, dazu können wir uns, auch nach dem, was der Herausgeber in dem Zusatze zu B. Gall. I. 25. gesagt hat, nicht wohl entschlieſsen. — II. 25. p. 128. *legem* promulgaverat, qua *lege* etc. Hier wird mit Recht auf die bei Cäsar öfters vorkommende Wiederholung des Substantivs nach dem Pronomen relativum aufmerksam gemacht. Aber ein Wink, daſs dies auch Cicero gerne und oft thue, wäre hier nicht am unrechten Orte gewesen: z. B. Or. pro Sext. Rosc. Am. 10, 28. 45, 130. pro Leg. Man. 12, 35. de Finn. I, 1, 2. de Legg. I, 1, 2. und zu diesen Stellen die Anmerkungen der Ausleger. — II. 30. p. 131 sq. quod hujusmodi consiliis militum otium maxime contrarium esse arbitrarentur. Die Stellung des Worts *militum* hinter *hujusmodi* scheint uns von den neuern Herausgebern (einigen Handschriften zu Folge) deswegen verlassen, damit man nicht *hujusmodi militum* (Soldaten der Art) verbinde. Aber deswegen entweder *militum* zu *otium* zu ziehen, was sich doch durch den Ton leicht von diesem trennen und mit *consiliis* verbinden läſst; oder gar mit Oudendorp, wie man aus der Stellung der Worte *hujusmodi*

consiliis militum zwischen zwei Commata sieht, *consiliis* als Ablativ für *in consiliis* zu nehmen, wozu auch der Herausgeber geneigt ist, dazu möchten wir nicht rathen oder stimmen; und zwar darum, weil dann auch *contrarium* diejenige Bedeutung verlieren müfste, die ihm doch die nächste und natürlichste ist, und weil eben dieses *contrarium* so natürlich dem *consiliis* den Dativ zuweist, dafs es nur durch eine dem natürlichen Stil Cäsars zuwiderlaufende Künstelei in Construction und Interpunction in den Ablativ zu drehen ist. — II. 33. p. 137. In der neuen Note zu *ne — quidem*, welches hier, statt seiner gewöhnlichen negativ steigernden Kraft, eine blos gleichstellende (auch nicht) hat, konnte bemerkt werden, dafs, so wie hier *ne — quidem* für *nec* steht, so sich auch umgekehrt dieses zuweilen für jenes gesetzt findet. — II. 41. p. 144. Quum cohortes — procucurrissent, Numidae — effugiebant. Die Note dazu lautet: „Der Conjunctiv bezeichnet hier die Wiederholung des Vorlaufens, daher *quum* mit so oft zu übersetzen." Richtiger wäre: Ungeachtet hier *Quum* mit dem Conjunctiv steht, so ist es doch durch so oft zu übersetzen. — II. 43. p. 146. Wenn, wie der Herausgeber richtig behauptet, *hoc timore* (und nicht *ob timorem*) die rechte, auch von den meisten Handschriften und den alten Ausgaben bestätigte Lesart ist, so hätte sie in den Text aufgenommen werden sollen. — III. 1. p. 150. *proinde — ac si*. Ueber diese nicht zu verwerfende Schreibung für das gewöhnliche *perinde — ac si* hat sich der Ref. ausführlicher zum Cic. de Rep. I. 5. erklärt. — III. 2. p. 150. sed *tantum navium* reperit, welches hier heifst: nur so viele Schiffe, ist durch die Parallelstellen aus dem Bellum Gallicum gestützt. Wir bemerken übrigens, dafs neuerlich ein Gelehrter (Olshausen, wenn wir nicht irren) der Stelle dadurch aufhelfen wollte, dafs er vorschlug: sed *id* tantum navium reperit; welches er allenfalls durch Liv. XXII. 4. Flaminius *id tantum* hostium, quod ex adverso erat, adspexit — stützen könnte. — III. 8. p. 155. hätte der Sprachgebrauch, dafs in „neque ullum laborem — despiciens" das Verbum *despicere* für *detrectare* oder *recusare* steht, als vielleicht einzig an dieser Stelle, eine aufmerksam machende Erwähnung verdient. — III. 9. p. 157. ist aus der Note zu *manumissos liberaverant* nicht recht deutlich, dafs statt *manumissos* die besten Handschriften *maximi* haben, und eine *maxime*, welches Oudendorp aufgenommen hat. Dies gefällt auch dem Herausgeber. Er hätte es, ohne Vorwürfe befürchten zu müssen, aufnehmen können. — III. 10. p. 158. quantum in bello fortuna posset, jam *ipsi* incommodis suis satis *essent* documento. Hier können

wir nicht umhin, mit Oudendorp *ipsos — esse* zu wünschen, da die Erklärung, die der Herausgeber giebt, gar gezwungen ist, und noch dazu keinen recht passenden Sinn gewährt. — Ebend. p. 159. fragen wir wieder, warum denn das Rechte, das die Handschriften geben, und der Herausgeber billigt, nicht aufgenommen wurde? — III. 15. p. 163. ist der Druckfehler in der Note *atque lignandi* für *atque aquandi* aus der ersten in die zweite Ausgabe herübergetragen worden. Auch III. 79. p. 218. der Druck- oder Schreibfehler *autor*. — III. 32. p. 179. ist ein Zusatz zu der Note über *cuius modo*, der in der ersten Ausgabe in den Verbesserungen steht (nämlich dafs bei Cicero pro Rosc. Am. 34. in den neuern Ausgaben *cuicuimodi* stehe), vergessen worden. — III. 32. p. 180. würden wir zu bemerken nicht unterlassen haben, dafs im Grunde weder hier (am Schlusse des Capitels) noch sonst irgendwo bei den Alten das Adjectivum *promutuus* sicher und unbestritten steht. — III. 61. p. 202. Quos — omnia sua praesidia circumduxit. Der Herausgeber lehnt die Einschiebung von *per* vor *omnia* durch die Bemerkung ab, dafs *circumvenire*, *circumire* und andere mit *circum* zusammengesetzte Verba auch so construirt werden. Aber es mufs doch bemerkt werden, dafs sich für die genannten Verba wohl schwerlich Beispiele finden möchten, wo der Accusativus personae und loci neben einander stehen. Für *circumducere* hat indessen Oberlin eins bei Frontin 3, 15, 5. [soll heifsen Strateg. III. 15. 4.] gefunden, wo Oudendorp dem Stewechius folgend, p. 385. giebt: horrea — circumduxerunt captivos. — III. 64. p. 206. steht in der Note gleich oben etwas seltsam „dafs *ex castris* nicht gehören kann zum Folgenden, sondern gezogen werden mufs zum Vorhergehenden.“ — III. 102. p. 237. utrum — proposuisset — an — conaretur, *existimari* non poterat. Hier soll das Verbum *existimare* in der seltenen Bedeutung (wie es heifst) mit Sicherheit entscheiden, stehen. Wir glauben aber, man mufs übersetzen: liefs sich nicht errathen. — III. 112. p. 246. magnis enim *jacturis* sibi quisque eorum animos conciliabat. Note: „durch Geschenke, welche auf der Seite des Gebers nothwendig Verluste sind.“ Als Erklärung lassen wir uns das schon gefallen. Aber anstatt durch Geschenke würden wir übersetzen durch Aufopferungen.

Wir hatten uns zwar vorgenommen, nun auch noch die nicht unbedeutende Zahl neuer meist sehr vorzüglicher kritischer Anmerkungen und Sprachbemerkungen empfehlend herauszuheben, deren wir uns ungefähr zwanzig angestrichen hatten. Allein wir können es füglich unterlassen, da weder

der Herausgeber noch unsere Leser in den bisherigen Bemerkungen Neigung zum Tadel erkannt haben werden, welchem zur Herstellung des Gleichgewichts, und zur Begründung unseres oben ausgesprochenen gerechten Beifalls eine Portion Lob über einzelne Stellen beigegeben werden müſste; und scheiden von dem Herausgeber mit dem Wunsche oder vielmehr mit der Ueberzeugung, daſs diese Ausgabe auch in dieser Gestalt recht fleiſsig werde benutzt werden.

Observationum Criticarum in libros C i c e r o n i s *de re publica Specimen, quod — defendere conabitur Nicolaus Bygom* K r a r u p, *Dr. Philos. Soc. Lat. Jen. Sod. Honor. h. t. Collegii Medicei Inspector. Hafniae MDCCCXXVI. Excud. A. Leidelin, Univ. Typographus.* 16 *pp.* 8.

Observationum etc. Specimen II. quod etc. Hafniae MDCCCXXVII. pag. 17 — 30.

Hr. B. K. hat schon im J. 1825. ein elegantes und beachtungswerthes Schriftchen De Natura et Usu Imperativi apud Latinos (22 S.) herausgegeben, und hier tritt er mit zwei zierlich gedruckten Bogen kritischer Beiträge zum C i c e r o de r e p. auf, die wir hier blos deswegen erwähnen, weil sie beachtet zu werden verdienen, und ohne unsere Anzeige doch Manchem, den sie interessiren dürften, unbekannt bleiben könnten. Der Verf. derselben stimmt bei seinen Vorschlägen nicht den Ton an, der neulich von verschiedenen Seiten und auch in diesen Jahrbüchern an einem seiner Landsleute getadelt worden ist. Was er bietet, giebt er ohne Anmaſsung von Infallibilität, und ohne seine Vorgänger zu Schulknaben herabzuwürdigen, und die gröſsten Männer seines Faches tief unter sich zu stellen. Da, wer sich für diesen Zweig der Philologie interessirt, sich diese Schriftchen zu verschaffen suchen wird, so gehen wir nicht die sämmtlichen sechs und zwanzig Stellen, die er behandelt hat, durch, sondern deuten nur im Allgemeinen an, daſs sich seine Verbesserungen gröſstentheils durch Leichtigkeit und richtige Kenntniſs des Ciceronischen Sprachgebrauchs empfehlen, und führen nur einige wenige auf, wo wir dieses zu vermissen glauben. I. 3. leve sane impedimentum vigilanti (sc. viro) et industrio, *neque solum* in tantis rebus, sed etiam in mediocribus. Aus dem Sinnlosen *neque tai solum* will er *neque tali* (sc. vigilanti et industrio) *solum* etc. Das scheint uns nicht Ciceronische Art zu reden, und

wir halten es immer noch lieber mit unserer frühern Vermuthung, dafs wir hier eine Spur der alten Lesart „neque *tantis* solum in rebus" haben. — I. 8. In dieser vielbestrittenen Stelle (quibus de rebus, quoniam nobis contigit, ut idem [d. h. iidem] et in gerenda rep. aliquid essemus memoria dignum consecuti, et in explicandis rationibus rerum civilium quandam facultatem non modo usu sed etiam studio, *discedendi* et docendi essemus auctores) hat A. M. *discendi* corrigirt. Hr. B. K. will *discedendi* beibehalten wissen, als de cessatione a negotiis ob senectutem gebraucht. Das kann unmöglich gehen: so kann *discedere*, allein stehend, gar nicht gebraucht werden. Soll *discedendi* bleiben, so mufste mit gewaltiger Willkührlichkeit corrigirt werden: a negotiis publicis discedendi aliosque docendi esse vellemus auctores. Unsere Ansicht steht in unserer Ausgabe; s. dazu Leipz. Liter.Ztg. 1826. 218. S. 1739. und Beier in Jahns Philol. Jahrbb. 1827. I. 3. S. 18 sq., dens. im Lit.Bl. der Allgem. Schulzeitung 1826. II. 22. S. 188, auch Orelli in seiner Ausgabe. — I. 40. de quo progrediente oratione *vita* me dicturum puto. Hr. B. K. vermuthet, für das falsche *vita* müsse *mea* stehen. Recht gut; wenn nur das anstössige *me dicturum puto* nicht wäre. Wer sagt denn wohl: ich glaube, ich werde davon sprechen —? wohl aber sagt man: ich werde wohl darauf zu sprechen kommen. Wir ziehen deswegen unsere Vermuthung immer noch vor: quo — venturum me puto; ob wir sie gleich einer bessern gern aufopfern. — I. 39. Adducor igitur et propemodum assentior. Hier ist dem Verf. derselbe Irrthum begegnet, der auch einem Leipziger Recensenten (1824. 12. S. 91.) begegnet ist, nämlich dafs er behauptete, A. Majo habe erst *assentior* aus *assentiar* corrigirt; und dieses deswegen hergestellt, *et* aber in *ut* verwandelt wissen will. Allein *assentiar* stand in der folgenden Zeile im MS., wo jetzt *Tum magis assentiere* (bei A. M. *assentiare*) steht. Und fällt dies weg, so mag wohl auch das arme *et* Gnade finden. — I. 24. Nec vero ita disseram — ut — ordiar; verbisque quid sit *et quot modis* quidque dicatur definiam saepius. Da für *quot modis* im Codex steht *commodis*, woraus A. M. scharfsinnig *cot modis* heraus las; so verlangt Hr. B. K., wir sollen *verbisque* verstehen, als ob es hiefse: *immo potius verbis*, und dann fortfahren: quid sit *ut commodius* quidque etc. Das wäre fast ganz unverständlich. Die angeführten Stellen, wo *que* einen Gegensatz bildet, sind viel deutlicher. — III. 11. Quaero autem, si iusti hominis et si boni *est* viri parere legibus; quibus? Hier will der Verf. die Lesart der Handschrift *bonist* in *boni sit* verwandeln, weil III. 17. steht: Quaero,

si duo sint cet. Freilich und so weiter. Hätte er nur weiter gelesen, so hätte er gesehen, warum dort *sint* steht, und dann erwogen, daſs an unserer Stelle gerade *est* das Rechte ist. — I. 41. In dem Verse des Ennius: pectora *dia* tenet desiderium, wo *dia* offenbar falsch ist, will Hr. B. K. *fida*. Uns scheint unser *dura*, das auch Orelli aufgenommen hat, aus Gründen, die sich leicht finden lassen (pectora quamvis dura), vorgezogen werden zu müssen. — II. 3. Primum, quod essent urbes maritimae non solum multis periculis oppositae, sed etiam *caecitatis*. Hier wird uns etwas Starkes vom Hrn. Verf. zugemuthet. Wir sollen nämlich *caecitatis*, statt des schon in der Handschrift corrigirten *caecis*, behalten, und ein unerhörtes Verbum *caecitare*, und aus diesem *caecitata pericula* annehmen; wozu dann die Analogie des *excursant* (II. 4.), einer gewiſs richtigen Verbesserung von Osann und dem Recensenten, zu Hülfe genommen wird. Aber Cicero hat so wenig *periculis — caecitatis* geschrieben, als dort *excurlant*. Erstlich ist die Analogie der Sprachbildung dagegen, und zweitens müſste bei jenem Ausdrucke Jeder zuerst an eie Gefahren der Blindheit denken, so wunderlich es wäre. So schreibt aber Cicero nicht. — I. 10. Sed audisse te credo — primum in Aegyptum discendi *causa* post in Italiam et in Siciliam contendisse. Der Codex hat *causa* nicht, A. M. hat es blos aus dem Nonius, der die Stelle citirt, beigegeben. Dies veranlaſst Hrn. B. K., im Einverständniſs mit A. M., es für entbehrlich zu erklären, und einige Stellen des Cicero anzuführen, wo es, nicht in den Ausgaben, sondern immer nur in einer einzelnen, wenn auch guten, Handschrift fehlt. Wir können aber unsere in unserer Ausgabe des Werkes angegebene Gründe, warum wir bei Cicero diese Weglassung nicht billigen, noch nicht zurücknehmen. Doch genug der Einwendungen. Wir empfehlen das Schriftchen den Bearbeitern des Cicero auch wegen einiger allgemeinen Bemerkungen über dessen Sprachgebrauch.

Cosmogoniae Antiquitatis primae lineae, sive causae et effectus interitus et restitutionis partium mundi, a Henrico Paulino Sandal. Hafniae 1819. 315 *S.* 8.

Hr. Sandal stellt hier mit vielem gelehrten Aufwand die Behauptung auf, unsre Erde drehe sich nach Abfluſs gewisser Zeitläufe plötzlich 90 Grade um ihren Mittelpunkt von Norden

nach Süden, namentlich sey diese gewaltsame Umwälzung zum letztenmal die Ursache der Sündfluth gewesen, vor welcher nach seiner Ansicht (S. 79.) der Nordpol in dem heutzutage unter dem Aequator liegenden Landstrich von Afrika war, und also der Aequator die heutigen Pole umzog. Der Erdkörper würde sich durch solche Polveränderung abwechselnd da abkühlen und dort wärmen, und die Erscheinung der Mammutsknochen im Norden wäre so aufs leichteste erklärt. Als eine hingeworfene Muthmafsung dürfte diese Meinung sinnreich erfunden werden, wenn sie auch als alles Haltes entbehrend und über den Grenzen der Erfahrung liegend keinen Beifall verdiente. Will sie sich aber geltend machen, und sogar in den Ueberlieferungen alter und neuer Nationen, in der Mysterienlehre und in angeblich darauf beruhenden Volksgebräuchen wieder finden und spiegeln, so müssen wir ihren Urheber mit dem Narcissus vergleichen, welcher sein Trugbild blos darum im Wasser fand, weil er hinein sah.

Es genüge an zwei einzigen Stellen, welche noch am scheinbarsten S. 22 f. für die Hypothese aufgeführt werden, den Trug aufzudecken. Herodot II, 142. berichtet aus dem Munde der ägyptischen Priester, die Sonne sey während eines sehr grofsen Zeitabschnittes zweimal im Westen auf- und zweimal im Osten untergegangen. Wenn sich dies der Verf. nach Bailly aus der Veränderung der Pole erklärt, so kann es Rec. mit seiner Kenntnifs von der mathematischen Geographie nicht zusammenreimen. Stiege auch der Nordpol 90 Grade in die Höhe, so würde die Sonne bei der Axendrehung der Erde von Westen nach Osten immerhin im Osten auf- und im Westen untergehen; und blos bei der Annahme einer entgegengesetzten Axendrehung von Osten nach Westen käme jenes Resultat der ägyptischen Sage zum Vorschein. Letztere beweist also nicht das Mindeste für des Verf. Hypothese; ja im geraden Widerspruch damit steht die bei Herodot hinzugefügte Bemerkung, jener siderische Wechsel habe auf das ägyptische Land, auf den Flufs und den Gesundheitszustand nicht die geringste Veränderung hervorgebracht. Eine andere scheinbare Stelle findet sich bei Cicero N. D. II. 7: (possentne) una totius caeli conversione cursus astrorum dispares conservari, nisi ea uno divino et continuato spiritu continerentur? In der ganzen Stelle wird aus der Naturordnung auf eine ordnende Weisheit geschlossen, und dieser Satz nun auch im Lauf der Gestirne nachgewiesen, welche ein jedes ihren eigenthümlichen Lauf haben, wiewohl der ganze Himmel in harmonischem Wechsel kreise; die Besonderheit der einzelnen Laufbahnen und doch der Einklang der

Veränderungen im Ganzen ist es, was jene Worte als Beleg einer in der Welt waltenden vernünftigen Weisheit hervorheben. Der Gegensatz von *una* und *dispares* zeigt an, daſs die Veränderung des Himmels (nicht die vom Verf. beliebte ausserordentliche) eben durch den gewöhnlichen Lauf der Gestirne bewirkt werde, und daſs die Harmonie von jener bei der verschiedenartigen Eigenthümlichkeit von diesem gerechte Bewunderung errege. Da ist also überall nicht von einem Heraustreten eines Weltkörpers aus seinen Angeln die Rede, so wenig als in andern miſsverstandenen Stellen der Alten.

Stylistisches Elementarbuch oder erster Cursus der Stylübungen, enthaltend: eine kurze Anleitung zum guten Styl, eine groſse Anzahl Aufgaben sowohl zu einzelnen Vorübungen, als auch zu Beschreibungen, Erzählungen, Abhandlungen, Briefen und Geschäftsaufsätzen aller Art, nebst einer Reihe Beilagen über Grammatik, Titulaturen u. s. w. für Anfänger im schriftlichen Vortrage und zur Selbstbelehrung bestimmt von Ch. F. Falkmann, Fürstl. Lippischem Rath und Lehrer am Gymnasium zu Detmold. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Hannover, 1828. Im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung. X und 286 Seiten in groſs Octav. 12 Gr.

Wenn Ref. an manchen Orten nicht ganz unbegründete Klagen über die Vernachlässigung der deutschen Sprache und der Bildung des deutschen Styls auf unseren Lehranstalten hört, so ist ihm die wiederholte Auflage dieses nützlichen und brauchbaren Handbuchs eine um so erfreulichere und tröstlichere Erscheinung, und er kann nur wünschen, daſs diejenigen, welche etwa noch keine nähere Kenntniſs desselben besitzen, durch diese Anzeige sich veranlaſst finden möchten, dieselbe sich zu verschaffen und die Schrift selber in ihrem Kreise zu verbreiten. Die erste Auflage erschien 1824; die neue Ende 1827. Reichhaltigkeit und Mannichfaltigkeit des Inhalts, praktische Nützlichkeit und zweckmäſsige Einrichtung für den Unterricht, wie man sie hier vereint findet, haben wohl den schnellen Absatz veranlaſst. Wesentliche Vermehrung in der Zahl der Aufgaben und Musterstücke zeichnet die zweite Ausgabe vor der ersten aus; doch, damit die erste Auflage für die Schüler, welche sie besitzen, nicht unbrauchbar werde, sind die alten Nummern beibehalten, das Eingeschobene aber durch a, b, c u. s. w. bezeichnet. Ein Verfah-

ren, das bei allen Schulbüchern der Art beobachtet werden sollte, aber gewöhnlich nicht beobachtet wird, aus Gründen, die leicht zu errathen sind. Denn man will dadurch den Ankauf der neuen Ausgabe nothwendig machen. Bei Büchern aber, die wie vorliegendes sich durch ihre Nützlichkeit hinreichend empfehlen, ist so etwas nicht nöthig, und müssen wir für die Beibehaltung der früheren Einrichtung dem Verf. wie der Verlagshandlung besonders danken.

Solchen, welche die erste Auflage nicht kennen, will Ref. nur in der Kürze einen Ueberblick des Inhalts angeben. Eine Einleitung handelt in 33 Paragraphen von dem schriftlichen Vortrag im Allgemeinen, dem Styl und seinen Arten, dem Bilden des Stoffs und der Auffassung desselben, von der Wahl der Ausdrücke, der Verbindung der Sätze, von den verschiedenen Eigenschaften des Styls, von der Bestimmtheit, Deutlichkeit, Kürze, dem Wohllaut u. s. w. Dann folgen die einzelnen Uebungen als erste Abtheilung, und zwar Aufgaben aus der Wortlehre, der Satzlehre, der Satzverbindungslehre nebst Uebungen im Disponiren (die Anleitungen sind sehr zweckmäfsig und für den Unterricht passend). Die zweite Abtheilung enthält vermischte Aufsätze, dergleichen: Beschreibungen, Erzählungen, Abhandlungen u. s. w. Die dritte befafst Geschäftsaufsätze, sehr reichhaltig und über die verschiedenartigsten Verhältnisse sich erstreckend. Die vierte endlich Briefe, und zwar freundschaftliche, höfliche, geschichtliche und belehrende; diese Abtheilung fanden wir noch reichhaltiger und bis in das Einzelnste über die möglicher Weise vorkommenden Fälle und die verschiedenartigsten Gegenstände sich verbreitend. Einen schätzbaren Anhang bilden die Beilagen, welche wir als einen guten grammatisch-sprachlichen Anhang bezeichnen möchten, da sie sich über die einzelnen Redetheile und deren Abtheilungen, so wie deren Verbindungsweise unter und mit einander, ihre Stellung in diesen Verbindungen u. s. w. verbreiten, und dabei noch manche andere nützliche Vorschrift an die Hand geben.

Der Druck ist sehr correct und leserlich, der Preis bei dem bedeutenden Umfang des Buchs höchst billig und dadurch dessen Einführung auf Schulen nicht wenig erleichternd.

De Marco Aurelio Antonino, imperatore philosophante ex ipsius commentariis scriptio philologica. Instituit Nicolaus Bachius, philos. Dr. et Artt. liberall. magister. Lipsiae, sumtibus et typis B. G. Teubneri. MDCCCXXVI. 73 S. 8.

Es ist diese Monographie über Antonin und dessen hinterlassene Schrift zunächst die Beantwortung einer von der philosophischen Fakultät zu Bonn aufgestellten Preisfrage, späterhin wiederholt durchgesehen und überarbeitet und so erst dem Drucke übergeben. Die Aufgabe der Fakultät lautete folgendermaſsen:

„Commentarii Marci Antonini Imperatoris philosophi pertractentur ita, ut sententiis, quas auctor sparsim iis commiserit, dialectice dispositis atque pro argumentorum ratione inter se nexis demonstretur, quod sit principium, unde proficiscatur, quid extremum quo tendat et quo redeat summa eorum, quae de deo et mundo, de fato et libero hominis arbitrio, de fine bonorum, de rebus expetendis et fugiendis, de vita et morte, de beatitudine et virtutis praestantia disseruerit.“

Die Lösung dieser Aufgabe beabsichtigt vorliegende Schrift, die darum auf gleiche Weise das Interesse des Philologen, wie des Philosophen, zunächst desjenigen, welcher sich für die Geschichte der Philosophie interessirt, in Anspruch nimmt. Wir glauben unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf die Hauptpunkte dieser Schrift aufmerksam machen und den Gang der Untersuchung in der Kürze angeben. Die Prolegomena, mit welchen das Ganze beginnt, verbreiten sich über die Person des Antoninus, insbesondere hinsichlich seiner philosophischen Bildung und seines Charakters (man vergleiche z. B. S. 4 f. die Zusammenstellung Antonin's mit Friedrich dem Groſsen), dann über die hinterlassene Schrift und die Art ihrer Abfassung, ihren ursprünglichen Titel, ihre mit Unrecht von Mehreren angefochtene Aechtheit und Anderes der Art. Unser Verf. vermuthet, der passendste Titel wäre wohl Ὑπομνήματα; und seine Gründe dafür sind sehr einleuchtend, so wie überhaupt das, was er über die Abfassung der Schrift selber, über ihre nächste Bestimmung u. s. w. bemerkt. Mehr als alle äuſseren Beweise für die Aechtheit sprechen die inneren; der ganze Inhalt und Charakter der Schrift, die dem Unbefangenen jeden Zweifel der Art benehmen muſs. Vergl. z. B. S. 16.

Auf die Prolegomenen folgt: De Marci Aurelii Imperatoris philosophia S. 18 ff. Bekanntlich ist Antonin Stoiker, und seine hinterlassenen Bemerkungen tragen das Gepräge der Stoischen Philosophie, obschon sie nicht in ein bestimmtes System oder in eine bestimmte wissenschaftliche Ordnung gebracht sind, daher auch der dialektische Theil der Philosophie, zu dessen Ausbildung Chrysipp das Meiste gethan, nicht sehr beachtet ist, offenbar darum, weil er weniger praktisch und in unmittelbarer Beziehung mit dem Leben selber erschien. Unser Verf. konnte darum auch in seiner Schrift diesen Gegenstand nicht ausführen, und so zerfällt seine weitere Untersuchung natürlicher Weise in zwei Capitel, wovon das eine die Physik, das andere die Ethik behandelt, und in jedem eine Zusammenstellung der einschlägigen, in Antonin's Schrift vorkommenden Ansichten liefert, und so einen Ueberblick über seine Philosophie im Ganzen möglich macht.

In dem ersten Capitel sind es besonders die Ideen von Gott, göttlicher Natur, göttlicher Fürsehung u. s. w., welche hier näher ausgeführt werden. Der Verf. geht billigerweise hier von der Stoischen Ansicht zweier Grundprincipien aus, einer *causa* und einer *materia*, oder, wie es Antonin bezeichnet, eines *αἰτιῶδες* und eines *ὑλικόν*; da unter jenem Princip die Gottheit begriffen ist, so schiefst sich daran die ganze weitere Erörterung über die Existenz der Götter, über ihre Beschaffenheit, über ihre Weltregierung und über ihre Fürsorge für das Menschengeschlecht. Nach diesen vier Hauptpunkten sucht nun der Verf. die Stellen des Antoninus zu ordnen, um daraus zu erweisen, wie Antonin über jeden derselben gedacht. Antonin spricht die Existenz der Götter und ihre Unsterblichkeit aus, er findet in der unveränderlichen Weltordnung und in der in der ganzen Natur herrschenden Uebereinstimmung oder Harmonie einen Hauptbeweis dafür. Bei Erörterung des zweiten Punktes wird auch die Lehre von dem Dämon oder Genius (— der Geist als ein Theil des göttlichen Geistes —), der in jedem Einzelnen von uns wohnt, S. 34 ff. berücksichtigt, der Hauptpunkt dann S. 37. erledigt. Auch im dritten Punkt von der Weltregierung zeigen Antonin's Grundsätze Uebereinstimmung mit den Ansichten der übrigen Stoiker; der Verf. verdient insbesondere Dank für die Zusammenstellung, welche er S. 46 f. giebt in Betreff der Frage, wie Antonin die Zulassung der Uebel in der Welt in Verbindung mit seiner Lehre von der Weltregierung durch

die Götter erklärt, und den scheinbaren Widerspruch (der bekanntlich so manche alte Philosophen, selbst Stoische, wie Seneca und Andere beschäftigte) zu lösen gesucht. Das Uebel ist nach Antonin's Ansicht nur um des Guten willen und zu dessen Förderung da, es kann dem Ganzen Nichts schaden und die Weltharmonie nur fördern. Die Untersuchung des vierten Punktes (von S. 48 ff. an) könnte kürzer ausfallen, da sie mit den vorausgegangenen in so naher Verbindung steht, und daraus zunächst abgeleitet und beantwortet werden kann.

In dem zweiten Capitel wird eine ähnliche Zusammenstellung gegeben, welche in so fern ein gleiches Resultat gewährt, als sie die rein-Stoischen Ansichten Antonin's erkennen läſst. Der Verf. zeigt uns, was Antonin über die Tugend gesagt, und welchen Begriff er von ihr sich gebildet, dann wie er das Gute, das Böse und das Gleichgültige (μέσα, ἀδιάφοϱα) bestimmt, und wie er die Stoische Lehre von dem Zweck und Ziel unserer Bestrebungen, τὸ ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν, aufgefaſst. Bei dieser Gelegenheit kommt auch die Lehre von den verschiedenen Tugenden zur Sprache, es werden Antonin's Ansichten über Leben und Tod, über Schmerz und Vergnügen (lauter ἀδιάφοϱα) durchgangen, und so gelangt der Verf. nach einer Angabe der Stoischen (Antoninischen) Ansicht über das seelige Leben, das in jenem naturgemäſsen Leben besteht, zum Schluſs seiner mit rühmlichem Fleiſs unternommenen Monographie, aus welcher wir die Hauptpunkte in einer so viel als möglich gedrängten Uebersicht hier mitgetheilt haben, in der Absicht, dadurch solche, die für diese Gegenstände sich interessiren, zum näheren Studium der Schrift selber einzuladen. Wir übergeben daher Manches, was uns hie und da aufgestoſsen ist, und hoffen, das Gesagte werde hinreichen für den Zweck, den wir damit verbunden haben, so wie dem Verf. eine Aufforderung seyn, uns noch öfter mit ähnlichen Gaben zu erfreuen.

Wäre es nicht Zeit, dem Unwesen der Afrikanischen Raubstaaten ein Ziel zu setzen? Ein Wort zur Beherzigung an alle hierbei interessirte Mächte. — Bellum justum quibus est necessarium, Et quibus nulla, nisi in armis relinquitur spes. Berlin, 1828. bei Duncker und Humblot. IV und 70 S. 8. Mit dem Motto aus Ariost: Chi mi darà la voce e le parole Convenienti a sì nobile soggetto?

Dafs die Frage, deren Beantwortung der ungenannte Verfasser unternimmt, jetzt an der Zeit ist, dafs sie ferner einen Wunsch ausspricht, in den die ganze civilisirte Christenheit mit einstimmt, wird wohl Niemand bestreiten. Auch der Verfasser glaubt den gegenwärtigen Zeitpunkt für günstig, eine Beantwortung dieser Frage dem Publikum vorzulegen, und dadurch die Theilnahme der höheren Mächte zu veranlassen; er geht aber dabei mit einer Umsicht zu Werke, welche den wohlerfahrenen Militär gleichwie den kenntnifsreichen Gelehrten nicht verkennen läfst, der durch Reisen in den Orient eher berufen war, in Dingen der Art eine Stimme abzugeben, die auf Kenntnisse der klimatischen Verhältnisse und der Landesbeschaffenheit gestützt, um so eher gehört werden mufs. Wie der Verf. bei der Beantwortung seiner Frage zu Werke geht, wollen wir in der Kürze angeben.

Er nennt zuerst frühere Versuche, zur Erreichung desselben Zwecks unternommen, er untersucht dann die Frage, ob eine Unternehmung gegen die Barbareskenstaaten völkerrechtlich sey oder nicht („mich dünkt, sagt derselbe S. 6. dafs man auf jeden Fall, meines Wahlspruches eingedenk, das Recht habe, gegen einen wirklichen, uns drohenden Feind auf Leben und Tod zu kämpfen" — denn dafs die Barbaresken unsere Feinde seit Jahrhunderten gewesen und dafs sie es noch immer sind, beweist die Geschichte bis auf die neueste Zeit herab, dies beweisen die Christensclaven, die noch jetzt dort seufzen unter allen Gräueln einer schändlichen Sclaverei; vergl. S. 5.), und knüpft daran den Wunsch einer Verbindung der höheren Mächte Europa's zur Ausführung dieser Mafsregel. Die Art und Weise aber, wie dies geschehen könne, ist es, die nun zunächst den Verf. beschäftigt. Er verhehlt nicht die Schwierigkeiten, die mit der Ausführung verknüpft sind, und die das Mifslingen früherer Unternehmungen hinreichend erklären; er macht auf Alles aufmerksam, worauf bei dem Operationsplan des Ganzen insbesondere Rücksicht zu nehmen ist, und giebt dann eine Uebersicht des Kriegsschauplatzes,

welche, da überall die neuesten Quellen über diese Landstriche benutzt sind, auch abgesehen von dem speciellen Zweck, den sie in diesem Büchlein haben, selbst von allgemeinerem Interesse für den Geographen und Statistiker sind. Sie betreffen das Reich von Marokko, und die Staaten von Algier, Tunis, Tripolis. Der Verf. erlaubt sich nicht, die Punkte zu bestimmen, von wo aus der Angriff beginnen müſste, weil dies theils von der Beschaffenheit der Küste, theils von etwaigen Einverständnissen im Lande, so wie von einer Menge anderer Nebenumstände abhängig wäre, welche nicht im Voraus bestimmt werden können. Was die Zeit der Ausführung betrifft, so hält er die Winterzeit dafür am geeignetsten (S. 57). Merkwürdig ist, was aus Lafaille S. 56. bemerkt wird, daſs Napoleon in dem Augenblick, als die Königlich Spanische Familie zu Bayonne auf Entscheidung hoffte, Officiere abgesandt hatte, welche die Küsten der Barbarei (vielleicht zum Zweck einer Unternehmung gegen diese Länder) untersuchen sollten, und der Verf. setzt hinzu, daſs er selber einen Mann gekannt, welcher viele Jahre im Morgenlande gelebt und dort bereits 1807 ähnliche Anträge von Seiten Napoleons erhielt, die er aber unter dem Vorwand von Kränklichkeit abgelehnt. — Auch dürfte für das Gelingen der Unternehmung moralisch der Umstand benutzt werden, daſs in dem Lande selber eine Tradition sich mündlich erhalten hat, wornach das Reich Marokko durch christliche Soldaten erobert werden solle! (S. 61.) — Der Vorschlag einer Kolonisirung des Landes im Fall eines glücklichen Ausgangs der Unternehmung und der Eroberung der Barbaresken, ist gewiſs sehr annehmbar, und in jeder Beziehung wünschenswerth.

Intelligenz - Blatt

für die

HEIDELBERGER JAHRBÜCHER

DER

N. 5. LITERATUR. 1828.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

Für Schulen und Gymnasien

erschien so eben in unserm Verlage und wurde versandt:

Die 3te vermehrte und verbesserte Auflage

von

Melos, J. G., Prof., Naturlehre

für Bürger- und Volksschulen. 8. 24 Bog.

Preis 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Die allgemeine Einführung desselben, die vielfachen günstigen Beurtheilungen, so wie auch die so schnell auf einander folgenden starken Auflagen, sind dafür die beste Bürgschaft, und überheben uns jeder weiteren Anpreisung.

Auch haben wir uns, in Folge vielfacher öffentlicher und schriftlicher Aufforderungen, entschlossen, den Preis von

Fuhrmann's, W. D., kleines Handbuch z. Kenntniſs der Griechischen und Römischen klassischen Schriftsteller, für Lehrer und Studierende auf gelehrten Bildungsanstalten etc. gr. 8. 850 S.

von Thlr. 3. —

auf die Hälfte, oder Thlr. 1. 12 gr. herabzusetzen, wofür es in jeder Buchhandlung von jetzt an zu bekommen ist.

Recensionsnachweisungen.

Leipz. Litt. Z. 1824. Nr. 243. Jenaische Litt. Z. 1825. No. 130. Neue krit. Bibl. 1826. 5. Heft.

Rudolstadt, im Juny 1828.

Fürstl. privil. Hofbuch- und Kunsthandlung.

Subscriptionsanzeige.

In der Schellenberg'schen Hofbuchhandlung in Wiesbaden wird erscheinen:

Geognostische Beschreibung des Herzogthums Nassau in besonderer Beziehung auf die Mineralquellen dieses Landes von C. E. Stifft (Herzogl. Nass. Oberbergrath). Mit einer petrographischen Karte und einem Niveauprofile der vorzüglichsten Mineralquellen.

Dieses für Mineralogen, Bergbeamte, Aerzte, Physiker, Chemiker etc. gewifs sehr interessante Werk erscheint in 1 Bande in gr. 8. Format mit neuen lateinischen Lettern gedruckt, und diejenigen, welche bis zur Herbstmesse darauf unterzeichnen, erhalten es um einen Viertheil wohlfeiler, als der nachherige Ladenpreis seyn wird und zugleich die schönsten Kupferabdrücke.

Alle Buchhandlungen, in welchen auch ausführlichere Anzeige gratis zu haben sind, nehmen Subscription darauf an, und es werden die Namen der verehrlichen Herren Subscribenten dem Werke vorgedruckt.

Wiesbaden im März 1828.

Entdeckungen
in der
Physik, Heilkunde und Chemie
oder:
Annalen
für das
Universal-System der Elemente.
Herausgegeben
von
Dr. *Fr. Sertürner.*

Inhalt

des ersten (aus 6 broschürten Heften bestehenden) Jahrgangs (1826).

Heilkunde.

Von dem Leben überhaupt und den Wechselwirkungen der Organe. Neu entdeckte Krankheitsursachen. Wichtige Heilmittel. Wie man durch verschiedene einfache unschädliche Verfahrungsarten die mehrsten Krankheiten im Entstehen sicher und bestimmt heben oder den zahlreichen Folgen derselben vorbeugen kann. Dahin gehören (bei Kindern)

die Zahn-, Wurm- und Brust-Krankheiten, die Scropheln, der Croup, Krämpfe und Fieber, Verfütterungs- und Verdauungs-Beschwerden, Entzündungen einzelner Organe und deren Folgen, als Gehirnwassersucht etc.; (bei Erwachsenen) die mehrsten Arten der Schwindsucht, Wassersucht und Kindbettfieber, Harn- und Steinbeschwerden, Entzündung des Unterleibes, der Brust, des Gehirnes und anderer wichtigen Theile, fast alle Arten von intermittirenden und remittirenden Fiebern mit ihren mannigfachen Folgen. Erhaltung der Gesundheit. Abgewöhnen der Krankheiten im Allgemeinen. Beweis, daſs (laut den Sterbelisten) zur Zeit die mehrsten Menschen an den erwähnten Leiden, also gewissermaſsen des unnatürlichen Todes sterben, und mit einiger Bestimmtheit zu ihrem höheren Alter oder eigentlichem natürlichen Lebensziele erhalten werden können. Von den klimatischen Seuchen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daſs wir auf dem neuen Wege das Gelbefieber, die Cholera und überhaupt die so verheerenden klimatischen Krankheiten, welche den Bewohnern der Tropenländer so verderblich werden, heben können. Bewährte Mittel, wodurch selbst schon schadhafte Zähne stets unverändert und (häufig) schmerzlos erhalten werden. Kritik, Broussais's und Hahnemann's Systeme betreffend. Widerlegung einiger dem Verfasser gemachten Einwürfe.

Physik und Chemie.

Neue Entdeckungen über das Licht. Wie das an sich kalte Sonnenlicht Winter und Sommer, Klima und Witterung, und unsere ganze (belebte) Natur durch die atmosphärische Wärme begründet und erhält. Vorhersagung des kalten Winters von 1826 — 1827. Der vor- und diesjährige heiſse Sommer erklärt sich von daher. Neue Erfahrungen über die Natur und Wirkung des Schieſspulvers, willkürliche Vermehrung seiner Kraft. Verbesserung des Feuergewehrs, Verstärkung seiner Ladung und Verdoppelung der Schuſsweite. Wissenschaftliche Begründung der Geschützkunst. Die Aetherbildung. Freies (aber wahres) Bekenntniſs. Alle in diesem Jahrgange angeführten Gegenstände stammen vom Herausgeber.

---

zum Gebrauch für Schulen. 11½ Bogen. gr. 8. Ebendaselbst. Ladenpreis 14 ggr.

Der gelehrte Herr Herausgeber liefert hier eine neue Recension des Textes mit Rücksicht auf die neuern Ausgaben von Garatoni, Orelli und die frühern von Gräfe, Ernesti und Schütz und rechtfertigt seine Lesarten in den angehängten Noten, welche auch längere grammatische Untersuchungen und Sacherklärungen enthalten. — Die gröſsere Ausgabe ist auf das feinste weiſse Druckpapier sehr sauber gedruckt; die kleinere ist bloſs ein besonderer Abdruck von dem Texte mit den Varianten aber ohne die Noten.

Von

Ludovico Ariosto's

RASENDER ROLAND

übersetzt von

J. D. Gries.

Zweite wohlfeilere Auflage. Neue Bearbeitung.

---

5 Bde. in gr. 12mo geheftet.

ist so eben der 5te und letzte Band an die Subscribenten versandt worden. Die bekannten Subscriptionspreise gelten nur noch für den Lauf dieser Ostermesse und gegen baare Zahlung. Nachher treten folgende Ladenpreise ein:

I. Die Ausgabe auf Velinpapier	10 Rthlr.	oder 18 fl.	— kr. rhl.
II. . . . weiſs Drckp.	5⅔ .	. 10 .	12 . .
III. . . . mittelw. .	4⅓ .	. 7 .	48 . .

Herr Hofrath Gries ist längst als einer von den Wenigen anerkannt worden, deren Uebersetzungen klassisch zu nennen sind und daher ihren Originalen fast gleich geachtet werden. Sein Tasso, sein Calderon und die erste Auflage seines Ariost sind in allen Händen. Wie sehr aber der letztere in dieser völlig neuen Umarbeitung gewonnen hat, davon kann man sich auf jeder Seite überzeugen und der Herr Uebersetzer hat gerade durch die vollendete Leichtigkeit und Feinheit in den humoristischen Theilen des Gedichts die Ungerechtigkeit eines frühern Vorurtheils, als sei er darin weniger Meister, glänzend widerlegt.

Von meiner Seite bin ich mir bewuſst, durch Correctheit, anständiges und gefälliges Format, reinen und eleganten Druck, vortreffliches Papier der beiden bessern Ausgaben und verhältniſsmäſsig sehr wohlfeilen Preis dafür gesorgt zu haben, daſs sich jeder Literatur- und Bücherfreund dieſs Werk nicht nur leicht anschaffen, sondern auch mit Vergnügen besitzen und gebrauchen könne.

Jena, im April 1828.

Friedrich Frommann.

Sitten und Gebräuche der Griechen im Alterthume.

Für den Schulunterricht und Selbstgebrauch.

von

Ph. W. Kappenegger,

Professor am Grofsherzogl. Lyceum zu Mannheim.

gr. 8. 1 Thlr. 4 ggr. sächs. 1 fl. 48 kr. rhein.

Wenn die Geschichte und nähere Kenntnifs eines Volkes in dem sich schon im frühesten Alterthum Kunst und Wissenschaft und jeder Grad von Bildung auf eine Stufe entwickelt hatten, welche unsere Zeit im Einzelnen noch vergeblich zu erringen strebt; die unerläfslichste Aufgabe für jeden bleiben, welcher auch nur den mäfsigsten Ansprüchen auf Bildung genügen will, so haben die Begebenheiten der neuern Zeit die Aufmerksamkeit und allgemeine Theilnahme für die Nachkömmlinge dieses grofsen Volks so dringend hervorgerufen, dafs gewifs jedem nichts Erwünschteres geboten werden kann, als die Gelegenheit, sich mit dem Zustande der Urväter möglichst bekannt zu machen, um dadurch so vieles sich erklären zu können, was die Berichte und Erzählungen augenblicklicher Ereignisse für das Interesse viel zu dunkel lassen.

Unter diesem Gesichtspunkt hat also der Herr Verfasser ein allgemein nothwendiges und gewifs eben so willkommenes Lesebuch in dem vorstehenden Werke gegeben und dieser Bestimmung durch leichtfafslichen und angenehmen Vortrag entsprochen. Damit aber gründliche Kenntnifs des älteren Zustandes sich auch frühzeitig bei der Jugend begründe, hat es die Form und Ausdehnung eines Lehrbuchs erhalten, welches bei jeder Anstalt eine Vorbereitungsstunde zur Geschichte und zur Erdbeschreibung auf das Zweckmäfsigste ausfüllen und weiterhin eine höchst angemessene Vorschule für das Studium der alten Classiker abgeben wird; wobei ein vollständiges Register noch besonders zu Statten kommt. Wir machen in dieser Beziehung Vorsteher von Lehranstalten und Lehrer noch besonders darauf aufmerksam, und werden die Anwendung desselben durch die möglichsten Begünstigungen zu erleichtern suchen, wie dieses schon durch den wohlfeilen Preis vorläufig geschehen ist.

August Ofswald's Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt des fünften Heftes.

Seite

HEIDELBERGER

JAHRBÜCHER

der

Literatur

unter der Redaction der Professoren

G. Kirchenr. *H. E. G. Paulus.*
G. Kirchenr. *F. H. C. Schwarz.*
G. Rath *C. S. Zachariä.*
Professor *G. F. Walch.*
G. Rath *F. Tiedemann.*
Hofrath *Fr. A. B. Puchelt.*
G. Rath *F. Creuzer.*
Hofrath *Wilh. Muncke.*
G. Hofrath *F. C. Schlosser.*
G. R. Ritter *K. C. v. Leonhard.*
Hofrath *C. H. Rau.*

EIN UND ZWANZIGSTER JAHRGANG

oder

Neue Folge:

ACHTER JAHRGANG.

SECHSTES HEFT. JUNI.

HEIDELBERG,
Druk und Verlag von August Osswald's Universitäts-Buchhandlung.
1828.

Die

Heidelberger Jahrbücher der Literatur

erscheinen mit 1828 im ein und zwanzigsten Jahrgang, wie bisher unter der Redaktion der Professoren H. E. G. PAULUS, grofsherzogl. badischem Geheim. Kirchenrathe, Fr. H. Chr. SCHWARZ, grofsherzogl. badischem Geheim. Kirchenrath, K. S. ZACHARIÆ, grofsh. bad. Geheimen Rath, G. Fr. WALCH, Fr. TIEDEMANN, grofsherz. bad. Geh. Rath, Fr. A. B. PUCHELT, grofsh. bad. Hofrath, Fr. CREUZER, grofsherzogl. bad. Geh. Rath, W. MUNCKE, grofsh. bad. Hofrath, F. C. SCHLOSSER, grofsh. bad. Geh. Hofrath, Geheimen Rath Ritter Carl Cäsar v. LEONHARD, C. H. RAU, grofsherzogl. bad. Hofrath, nach unverändertem Plane, wöchentlich zu anderthalb Bogen oder in zwölf Heften zu 6 und 7 Bogen.

Der Preis für den Jahrgang ist nach der seit 1821 eingetretenen Erweiterung in Druck und Format

12 fl. 36 kr. rhein. oder 7 Rthlr. 12 ggr. sächs.

Vorausbezahlung, so dafs das Journal noch immer das wohlfeilste bleibt, während über seinen Gehalt die Stimmen täglich sich mehren. Die aufmunternde Theilnahme des Publikums und der wachsende Zuflufs schätzbarer Beiträge haben eine strenge Auswahl des Vorzüglichen möglich gemacht, wie der Inhalt eines jeden Heftes an den Tag gibt, von welchem wir aus der neueren Zeit nur die Beiträge von PAULUS und SCHWARZ über theologische Literatur, die Kritiken über den Fonk'schen Prozefs von ZACHARIÆ und MITTERMAIER, und über den Hannöverschen Gesetzes-Entwurf von MITTERMAIER, eine Recension über Cajus von SCHRADER, über die Gothaische Erbfolge von ZACHARIÆ, über Statistik und Kameralwissenschaften von RAU, über Naturkunde, theoretische und praktische Heilkunde von TIEDEMANN, LEONHARD, CONRADI, NÆGELE, MUNCKE, GMELIN, über Philologie die schätzbaren Bekanntmachungen aus der italienischen, französischen und englischen Literatur, eine Kritik über Cicero de republica von CREUZER, Beiträge aus der persischen Literatur von HAMMER, eine ausführliche Kritik des gefeierten Walter Scott, GÖRRES über das Boisseré'sche Domwerk zu Cöln, SCHLOSSER über Dante u. dgl. zu erwähnen brauchen, um zugleich den Vorzug unseres Instituts zu beurkunden, dafs die bemerkenswerthen Erscheinungen in der Literatur durch dasselbe so zeitig und gründlich wie möglich berücksichtigt werden, und das Publicum also mit Vertrauen auf die wünschenswerthe Vollständigkeit zählen kann.

Um dieselbe noch zu erhöhen, wird das Intelligenzblatt auch künftig Chronik aller gelehrten Anstalten, also Erweiterungen, Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Todesnachrichten etc. gern unentgeldlich aufnehmen, und nur vollständige Lections-Verzeichnisse der Berechnung unterwerfen, welche für Antikritiken, Anzeigen des Buch- und Kunsthandels festgesetzt ist.

Wir bitten nun die Bestellungen durch Buchhandlungen oder Postämter möglichst zu beschleunigen, da schnelle und regelmäfsige Versendung auch ferner unser Augenmerk seyn wird.

Heidelberg, im Januar 1828.

August Osswald's
Universitäts-Buchhandlung.

N. 34. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

I. *Vorlesungen über den Brief Pauli an die Römer. Von Dr Joh. Fried. von Flatt, Prälat und ord. Prof. der Theol. Nach seinem Tode herausgegeben von seinem Sohne, M. Christian Dan. Fr. Hofmann, Pfarrer in Deizisau. Nebst e. Vorwort von Dr Carl Christian von Flatt, Prälat und Oberconsistor. Rath. Tübingen, bei Fues. 1825. XXIII und 485 S. in 8.*

Der Verf. war des Rec. um wenige Jahre älterer Universitätsfreund. Das fünfjährige Zusammenleben im theologischen Stipendium (jetzt: Seminarium) zu Tübingen gab zu dieser, wie so mancher wohlthätigen Freundschaftsvereinigung in der Würtembergischen Geistlichkeit, die Veranlassung. Gebildet unter einem mit der feinsten, (im guten Sinn) scholastischen Scharfsinnigkeit begabten Vater hatte auch der Geist des Vfs eine überwiegende Gabe und Neigung für dialektische Beurtheilung des Gegebenen, mochten es Thatsachen seyn oder Lehrbehauptungen. Dennoch war Er zugleich in allen philosophischen Vorkenntnissen für die Bibelerklärung sehr gut vorbereitet und behandelte die Anwendung derselben auf die Exegese mit desto mehr Schärfe und Umsicht, so dafs der auf seiner ersten Dissertation gewählte Ausdruck: Argumentum dogmatis *de Satisfactione Christi* ex loco 1 Cor. XV, 17. 18. petitum *enucleatur*, der treffende war. Eben deswegen wurde der ganz offene Umgang mit Fl. auch wissenschaftlich damals dem Rec. äusserst nützlich, da meine Geistesrichtung war, mehr von der psychologischen Beobachtung, wie in der historischen Wirklichkeit Einsichten und Begebenheiten zu entstehen und wie sie dann aufgefafst und ausgedrückt zu werden pflegen, zum Pkisosophiren über das Gegebne überzugehen. Das Mehr von philosophischem und von historischem Sinn, das zwischen beiden gleichsam getheilt schien, wirkte wechselseitig. Wie in dem Rec. neben den innigsten Freundschaftsgefühlen Hochachtung für das pünktlich religiöse Rechtwollen, welches in dem Verstorbenen der feste Charakter, wenn gleich

damals mit jugendlicher Heiterkeit verbunden, war, und noch immer viele Rückerinnerungen an die prüfende Denkschärfe, womit Flatt gewagte philosophische oder exegetische Mutmaſsungen unerbittlich anzugreifen pflegte, dankbar fortdauern, so weiſs Rec. zugleich, daſs der Freund dagegen auch durch den Freund um so geneigter wurde, manches dogmatische mehr nach dem geschichtlich unläugbaren Ursprung zu betrachten und auf die historische Interpretation des Urchristentums nicht nur Kenntniſs der äussern Zeitumstände, sondern auch des Zeitglaubens wirken zu lassen. Davon sind vornehmlich in denen während einer literarischen Reise und des Aufenthalts zu Göttingen herausgegebenen „Vermischten Versuchen von M. Joh. Fr. Flatt, Leipzig 1785." das „Etwas über die Beziehung der Lehre Jesu von seiner Person auf die Denkart der palästinensischen Juden" (S. 233 — 268.) schätzbare Belege zu finden. Auch nach der Rückkunft waren dogmengeschichtliche Forschungen über die Trinitätslehre u. dergl. Gegenstand eines Briefwechsels, welcher, bis Rec. selbst eine literarische Reise machte, beide Freunde in Wechselwirkung erhielt. Späterhin, da Fl. durch Leiden am Gehör vieles von der nur durch lebhafte Wechselgespräche möglich werdenden Vielseitigkeit mündlicher Discussionen verlieren muſste, überwog immer wieder mehr das ihm natürlichere Zurückgezogenseyn in sein eigentümliches angestrengtes Nachdenken und in dessen festgeordnete, festgefaſste Resultate.

In Wahrheit aber ist Rec., dessen Lebensgang in der Folge ihm nur selten in einer vertrauten Stunde mit Fl. zusammen zu seyn erlaubt hat, von Bewunderung überrascht, aus diesen in vielem Betracht trefflichen Vorlesungen zu sehen, bis zu welcher Klarheit und Faſslichkeit der Verf. das von Ihm mit so vielem Scharfsinn durchdachte und erwogene für seine Zuhörer zu erheben gewuſst hat. Gerade dies muſs Ihm, dem dialektischen Zergliederer, das schwierigste gewesen seyn. Gewiſs aber war der religiöse Pflichtsinn, in welchem Er lebte und studirte, das, was Ihn auch diese Schwierigkeit zu überwinden antrieb und es Ihm möglich machte.

Doppelt hat man deswegen die Bekanntmachung derselben dem von Ihm sorgfältig erzogenen Sohne zu danken, welchen Ihm eine Muter zugebracht hatte, die durch eine still wirkende Fülle herzlicher und häuslicher Tugenden das Lebensglück Flatt's gemacht hat und daher seinen Freunden innig verehrenswürdig bleiben wird.

Man sieht aus der ganzen Arbeit, wie sorgfältig auswählend, wie bekümmert um lichte, überzeugende Darstellung

Fl. seine Collegien vorbereitet haben muſs. Seiner Bescheidenheit (denn gerade, wer viel und genau durchdenkt, wird über die Veränderlichkeit der möglichen Ansichten desto bescheidener!) schreibt es Rec. zu, daſs, wo Er verschiedene Deutungen anführt, Er die, welche wohl Ihm selbst die wahrscheinlichste war, gewöhnlich als die letzte und ohne Vorliebe auftreten läſst. Dabei erfreut sich Rec. des sichtbaren Fleiſses, mit welchem der Sohn das Gute wohlgeordnet mittheilt und ohne Ueberhäufung, doch auch mit erwünschten Parallelen, vornehmlich aus Storr, dem Unvergeſslichen (dem gelehrtesten und wegen seiner vielseitigen Fassungskraft tolerantesten der Orthodoxen, die ich näher kenne) und aus wenigen andern beleuchtet. Die von dem würdigen Bruder hinzugegebenen Züge von dem Bilde des Verewigten konnte Rec. ohnehin nicht ohne Rührung und Theilnahme betrachten und aufs neue sich vergegenwärtigen.

Mit eben der Freimüthigkeit aber, mit welcher Rec. im Leben ehedem mit seinem lieben Flatt über manche, wenn man so sagen darf, anererbte dogmatische Voraussetzungen aus einem andern, mehr historischen, als patristisch-speculativen oder theokratisch-idealisirenden Gesichtspunkt philologisch zu philosophiren sich erlaubte, möge auch hier, wie ein Gespräch mit dem Abwesenden, einiges dieser Art, gleichsam aus Recensionspflicht, folgen. Denn die Philologie, wenn sie nicht ein abgesondertes, sondern für alle Fächer vor- und mitarbeitendes Studium seyn will, strebt auch in ihrem Logos nicht blos nach der oratio, sondern durch jene hauptsächlich nach der ratio, indem sie sich zwar allerdings nicht alles (scholastisch) zu wissen, aber aus dem, was von andern (offenbar oder ahnungsweise) gedacht ist und was um so mehr sie selbst zu denken vermag, allem nachzuforschen (παντα ερευναν) zutraut. Durch sie werden gewiſs auch die Tiefen, wenn sie menschlich zu ergründen seyn sollen, ergründet, soweit sie nur überall von einem Wahrheitsgeiste geleitet wird, welchem nicht das geweihte, aber desto mehr das moralischgute heilig ist.

In den ersten Kapiteln des Römerbriefs sind die Hauptbegriffe, welche gerade so, wie der Apostel sie gedacht hat, gefaſst werden müssen: νομος, δικαιοσυνη (δικαιωσις), πιστις und λογιζεσθαι. Ueber den ersten Begriff kann ich dem Verf. am meisten beistimmen. Er macht besonders bei 3, 20. (S. 72 — 74.) darauf bestimmt aufmerksam, daſs durch Nomos nicht blos das mosaische Ceremonialgesetz (die Cultusgesetzgebung), auch nicht blos die theokratisch-bürger-

liche (von Gott, als Nationalregenten, abgeleitete), vielmehr die gesammte Gesetzverfassung der althebräischen Nation bezeichnet werde, worin der Decalogus, nebst vielen Landesgesetzen und den Cultusvorschriften zusammen zu denken ist. Oft wohl, zumal wenn der Artikel beigefügt ist oder eine bestimmte Hinweisung auf die Judenschaft im Zusammenhang liegt, denkt Paulus hauptsächlich an das, was die Juden als festgesetzt und vorgeschrieben (γραμμα 2, 27. 29.) vor sich hatten. Aber dieser specielle ὁ νόμος steht dem Apostel unter dem generischen Begriff: Was der Mensch als für sein Thun und Lassen festgesetzt, verfügt, ihm zugetheilt, oder sich zutheilend (νεμομενον) betrachtet, das ist ihm νομος überhaupt.

Daher erhellt ein Paulinischer Hauptsatz sogleich als an sich wahr: Kein Mensch wird jemals für Gott, den Geisteskenner, rechtschaffen (δικαιουται) wegen des Handelns nach irgend einer solchen Festsetzung. Warum? Ganz der Natur der Sache gemäſs. Rechtschaffen ist noch nicht, wer etwas deswegen thut oder unterläſst, weil er es für Gesetz, für festgesetztes Gebot oder Verbot hält. Auch wenn er es für etwas von Gott für Juden allein, oder für alle Menschen „Festgesetztes" hält und danach sein Thun und Lassen einrichtet, ist er doch noch nicht vor dem Geisteskenner ein rechtschaffen gewordener, da doch das Thun oder Lassen des Gesetzlichen, die εργα νομου, wenn sie gethan werden, weil man sie für gesetzlich hält, Handlungen aus einem Nebengrund, aus Hoffnung oder Furcht, Handlungen des Müssens, nicht des Freiwollens sind. Die Handlung, als solche, das εργον, zeigt nicht, aus welchem Grunde des Gemüths sie geschehe. Und wenn sie blos aus dem Grunde: es ist Gesetz! also blos als εργον νομου geschieht, so zeigt sie gar nicht, daſs der Mensch in sich ist, wie er seyn soll, das rechte schaffen wollend. Er kann also auch um all solcher legaler Handlungen willen von dem Gott, der sein Denken und Wollen kennt, nicht als rechtschaffen beurtheilt werden. Und doch war bis auf das Zeitalter Jesu herab die jüdische und heidnische Welt immer tiefer in ein solches Handeln, und in die Meinung, daſs, weil es den Priestern genug war, es auch den Göttern genügen müsse, versunken.

Der Rabbinismus und die Priesterschaft hatten es dahin gebracht, daſs damals unter Juden und Heiden solches Handeln, blos als dienstbare Befolgung eines für positiv gehaltenen Willens Gottes oder der Götter, die Meisten doch in die Meinung setzte, daſs diese selbstgemachte Rechtschaffenheit

(ιδια δικαιοσυνη Röm. 10, 3, dieses blos aus einer speciellen Gesetzkenntniſs entstehende Thun des Rechten) genug sey, wenn man nur das für festgesetzt gehaltene als Werk, Wirkung, Lohnarbeit, vollzogen habe, wenn gleich nicht aus Ueberzeugung, daſs es das Rechte sey, und nicht aus treuem Vorsatz der Liebe des Rechten. Man unterschied zu wenig, daſs das äusserliche Thun des Rechten nur alsdann Rechtschaffenheit ist, wenn es aus der rechten Gesinnung entsteht. Rectum enim recte faciendum. Im Gegensatz ist daher bei dem Apostel in allen Stellen wahre Rechtschaffenheit, δικαιοσυνη, nur die Gemüthsthätigkeit, in welcher man das Rechte will und thut, deswegen, weil man es für das Rechte an sich und also zugleich für das gotteswürdige hält, und weil man zum treuen Wollen dessen, wovon man, daſs es an sich das rechte sey, überzeugt ist, allgemeinhin den Vorsatz hat, das heiſst, weil das Gemüth in der Pistis überhaupt (Gal. 5, 22. Röm. 3, 27 — 38.) steht. Diese allgemein und ohne dieses oder jenes positive Gebot im unsichtbaren, im Geiste (εν κρυπτω, εν πνευματι 2, 29.) mögliche Pistis gegen das Göttliche erschloſs sich der Apostel als das universelle alles Seeligwerdens durch Religion Röm. 3, 27 — 30. aus dem obersten Satz: Der Eine Gott ist Aller Menschen Gott und Vater. Es muſs also auch für alle Menschen Ein allen mögliches, also nicht von Ort, Zeitalter, äussern Zufälligkeiten abhängiges Mittel des Seeligwerdens anwendbar seyn. Und was wäre von dieser Art, wenn es nicht in jedem Einzelnen möglich, wenn es nicht eben jener Treusinn ist für das, wovon sich der einzelne redlich zu überzeugen vermag; jener Treusinn, der, so verschieden die Stufen der Ueberzeugung und ihre Gegenstände seyn mögen, in der Wurzel des redlich willigen Gemüths doch als die nämliche an sich gute Geistesthätigkeit zu erkennen und hochzuachten ist.

Von dieser generischen (allgemein und ohne ein gegebenes Gesetz 2, 14. 4, 10. möglichen) Pistis ist alsdann bei Paulus (Röm. 4, 24.) die Pistis gegen Gott durch den Messias (den göttlichen Lehrregenten) die wichtigste Species, nämlich als ein treues, willensthätiges Ueberzeugtseyn auf Jesus als Christus hin (εις Ιησουν Χριστον), daſs uns, die wir Ihn kennen lernen, durch Ihn das, was als das an sich rechte und von Gott gewollte zu wollen ist, offenbar werde.

Unläugbar ist wahre (aber geistige, noch unsichtbare εν κρυπτω, εν πνευματι ουσα 2, 29.) Rechtschaffenheit im Gemüth alsdann, und nur alsdann, wenn wir überhaupthin und vor

dem Handeln schon in dem Entschlufs, in der Gemüthsrichtung leben, das, wovon wir als dem Rechten überzeugt werden können, deswegen, weil wir es für das Rechte erkennen, so viel möglich zu verwirklichen. Unläugbar wahr ist es deswegen auch, dafs solche wahre Dikäosyne oder Rechtschaffenheit, wie Röm. 1, 17. sagt, nur aus der Pistis seyn kann. Denn diese besteht aus dem Ueberzeugtseyn von dem Rechten und zugleich aus dem Treuseynwollen gegen dieses Ueberzeugtseyn. Dieses „Treuseynwollen der möglichbesten Ueberzeugung" ist nothwendig die einzige ächte Wurzel, oder die wahre innere Quelle derjenigen Rechtschaffenheit, welche der Geisteskenner, Gott, als wahre Rechtschaffenheit gewifs beurtheilt, welche also die von Gott gewollte, gottgefällige, kurz die GottesRechtschaffenheit, δικαιοσυνη θεου, von Paulus treffend genannt wird. Sie allein ist das von Gott gewollte Wollen, das Rechte deswegen zu thun, weil es uns das Rechte ist. Ja, sie ist auch in der Gottheit selbst die Rechtschaffenheit, das Schaffenwollen des Rechten, weil es das Rechte ist, wie es in dem Geiste, der nur als vollkommen rechtwollend denkbar ist, in vollkommener Wirklichkeit seyn mufs.

Niemand also kann erst eines äusserlichen, anderswoher (durch wie viele Umwege?) leitenden Beweises bedürfen, dafs der Apostel die innerste allgemeingültige, praktische Wahrheit offenbar gemacht und als den Kern seines Lebens und des geistigen Urchristentums, der von Jesus einzig gewollten Gottheitsverehrung durch Geist und Wahrhaftigkeit, ausgesprochen habe, indem er Röm. 1, 17. 3, 21. und immer, nur darauf dringt und besteht: Rechtschaffenheit, wie sie bei Gott als Rechtschaffenheit gelten kann, ist nur aus Ueberzeugungstreue. Dieses gesagte, sobald es nur hell gedacht wird, ist an sich wahr. Es ist, wie das Urchristentum überhaupt, wahr an sich und durch sich selbst.

Der generische Begriff von Pistis mufs in Paulus zuvörderst aufgesucht werden, weil er auch dem Abraham, wenn dieser gleich nicht die Pistis auf Jesus haben konnte, dennoch (mit Recht) zuschreibt, dafs er im Grunde die nämliche Pistis gehabt habe und daher aller Ueberzeugungstreuen (Pisteuonton) Urvater heifsen könne. So weit Abraham dieses Festseyn (אמונה) auf seinem Ueberzeugtseyn vom Rechten oder von dem (nicht willkührlichen, sondern) auch an sich rechten Wollen seines höchsten Gottes, als Rechturtheilers über die ganze Erdenwelt, in seinem Geiste hatte, so

weit war also Abrahams Geist durch Pistis auf Gott hin gerichtet. Durch das wirkliche Handeln aus solcher Ueberzeugungstreue war er in der ächten Geistesrechtschaffenheit, und so weit konnte und mufste ihm auch von dem gerechten Gott diese Ueberzeugungstreue als wahre wirkliche Rechtschaffenheit auf die Rechnung geschrieben werden (ελογισθη), weil sie es nämlich wirklich und wahrhaftig ist, weil also der gerechte Gott es ihm gleichsam gut zu schreiben, auf die Rechnung für ihn zu setzen, den wahresten Grund hatte. Nicht aber hätte an ein Zurechnen dessen, was nicht wahrhaftig und wirklich so gewesen wäre, an ein arbiträres Adjudiciren, je dort gedacht werden sollen, wo der Zurechner doch die gerechte Gottheit selbst ist. Was anderes ist denn wahre, innige Rechtschaffenheit, als die aus jenem Festseyn oder Treuseyn für die Ueberzeugung von dem, was das Rechte ist, und also von dem, was wir um der Idee willen seyn sollen, entstehende Gemüthsrichtung? Die Dikäosyne, das Rechtseyn, wie man seyn soll, ist der Charakter, die Geistesfertigkeit, welche aus der dem Handeln vorausgehenden Entschlossenheit, der Ueberzeugung treu zu seyn oder sie handelnd festzuhalten, gebildet. Δικαιοσυνη θεου εκ πιστεως.

Und eben diese geht εις πιστιν. Eben dieser Gemüthscharakter wirkt auf jenes Treuseynwollen und besonders auch darauf, die möglichbeste Ueberzeugung von dem Rechten, für welche man zum voraus treu zu seyn Gott und sich gelobt, immer mehr zu haben, um durch das redlichste und richtigste Pisteuein (Ueberzeugungstreuseyn) in der Dikäosyne, in dem Schaffenwollen und Schaffen des Rechten möglichst vollkommen zu werden.

Auch der Verf. ist durch seine redlichen Forschungen da, wo ihn das Dogmensystem weniger hinderte, auf eben diesen Begriff von πιστις gekommen. S. 11. erklärt Er: „πιστευειν bezeichnet nicht blos das Fürwahrhalten, . . . sondern einen lebendigen Glauben, eine Ueberzeugung (!!) von dem Hauptinhalt des Evangelium . . ., daher ist πιστις eine Ueberzeugung, die einen fortdauernden Einflufs auf das Wollen und Handeln des Menschen hat.“ Eben dieses ist's, was Rec. durch das Wort „Ueberzeugungtreue“, welches er deswegen bilden zu müssen einsah, ausgedrückt haben möchte. In einzelnen Stellen wird dann bisweilen mehr an das Ueberzeugtseyn oder Wahrachten, in andern mehr auf das treue Befolgen des Wahrgeachteten Rücksicht genommen. Gewöhnlich aber umfafst der Begriff der religiösen πιστις das Ueberzeugtseyn

und das Treuseynwollen zugleich. Und in der That ist der Gemüthszustand des Ueberzeugungstreuen, nämlich die „Gesinnung, gerne das Glaubwürdige als wahr zu achten und treu darnach zu handeln“, an sich und in der geistigen Wurzel (subjectiv) das nämliche, wenn gleich die Erkenntniſs des Gegenstands (das objective), zum Beispiel bei einem Heiden, der sich nach Röm. 1, 14. 15. des inneren Gesetzes und einer Gottheit überhaupt bewuſst ward, von dem, worauf die πιστις Abrahams gerichtet war, von der Erkenntniſs eines einzigen und eines gerechten Gottes, sehr verschieden ist, noch mehr aber von dem verschieden seyn muſs, wovon sich der genaue Betrachter des Urchristentums, durch die Christuslehre Jesu über die Gottheit, überzeugen kann.

So nahe demnach Rec. seinem seel. Freunde in den Begriffen von νομος und πιστις überhaupt stehen kann, so sehr muſs er in Betreff der weiteren Paulinischen Hauptbegriffe bedauern, daſs derselbe (unstreitig durch sein vorher festgestelltes, mehr scholastisch als biblisch bestimmtes Dogmensystem) in den einfluſsreichen Erklärungen über δικαιοσυνη θεου, δικαιουν und die verwandten Begriffe, von seiner sonstigen rein philologischen Auslegungsart weit abgeführt worden ist. Δικαιος ist, wie niemand läugnen kann, nach dem Grundbegriff des Worts der, welcher ist, was er seyn soll, der also das, was in der angedeuteten Art das Rechte ist, in sich will und wo möglich auch verwirklicht. Daſs wer aus dem Vorsatz der Geistesrechtschaffenheit das Rechte überhaupthin will, ins besondere auch das Rechte gegen Andere wolle, versteht sich von selbst. Dennoch ist dies erst eine specielle Anwendung jener allumfassenden justitia mentis, δικαιοσυνη θεου, welche die Ur- und Grundforderung des Christentums Jesu und der Apostel ist. Mt 5, 20. 6, 3. Jak. 1, 19. eben so wie bei Paulus Röm. 1, 17. 3, 22. 9, 3—8.

Deswegen entspricht dem griechischen Wort das teutsche ein Rechtschäffener am besten. Denn ein solcher ist nur der, welcher das Rechte in und ausser sich wollend hervorbringt oder schafft (es versteht sich, so weit dies nach der Natur der Sache ihm möglich ist). Ein solcher Zustand des Geistes nun wird δικαιοσυνη überhaupt oder Rechtschaffenheit genannt. Nur weil das Rechte, gegen uns selbst oder gegen andere Wesen ausgeübt, sich auf sehr verschiedene Verhältnisse bezieht, kann die δικαιοσυνη oder die *justitia* (im universellen, auch im lateinischen gewöhnlichen Sinn verstanden) nach verschiedenen Unterarten (species) betrachtet werden. Gott oder Menschen sind in der δικαιοσυνη oder in

dem Wollen, das Rechte zu bewirken, wenn sie dem andern thun, was er verdient oder verschuldet. In diesem Fall wird die Rechtschaffenheit Gerechtigkeit (justitia in der speciellen Bedeutung). Ist aber von andern Fällen die Rede, wo Gott oder Menschen gegen jemand das Rechte thun, weil sie für sich selbst es für das Rechte halten, wenn gleich derselbe es zu fordern kein Recht hätte, so ist doch auch hier δικαιοσυνὴ das Wollen, Rechtes zu thun oder Rechtschaffenheit.

Allerdings gehört als Unterart von Rechtschaffenheit auch das Wohlwollen, als Güte beschrieben, unter die universelle Rechtschaffenheit oder δικαιοσυνη. Dennoch kann der genaue Erklärer nicht so verfahren, wie wenn sich der Begriff von δικαιοσυνη oder Rechtschaffenheit in den von Güte, oder gar von Gnade (als einer willkührlichen Art von Güte) verwandelte, und nun δικαιος gütig übersetzt werden dürfte. Die Rechtschaffenheit, welche das Wohl dessen, der es nicht durch einen Rechtsanspruch fordern könnte, dennoch will, weil es nach ihrem geistigeigenen Urtheil das Rechte ist, hört hierdurch nicht auf, Rechtschaffenheit im bestimmten Sinne zu seyn. Der Begrifl δικαιοσυνη ist nicht in den Begriff der Güte so umzuändern, daſs alsdann, wo z. B. Gott δικαιος genannt wird, dieses durch gütig und nicht vielmehr durch rechtschaffen übersetzt werden dürfte. Der Begriff gütig kann die Umschreibung (der sensus) werden. Die eigentliche Bedeutung (der significatus) bleibt immer die Rechtschaffenheit oder die Gesinnung, das Rechte schaffen zu wollen. Die ächte Gütigkeit ist eine Unterart der Rechtschaffenheit. Nie aber bedeutet das generische δικαιοσυνη die Güte; nur der Gattungsbegriff Rechtschaffenheit hat auch die specielle Tugend einer der Rechtschaffenheit gemäſsen Gütigkeit unter sich.

Wie gerne möchte Rec. über diese genauere Auseinandersetzung noch mit seinem scharfsinnigen Freunde selbst sich besprechen können! Wie war es Diesem doch möglich, in Stellen, wo das Dogmensystem keinen Einfluſs hatte, die Grundbedeutung recht gut anzuerkennen, daſs δικαιούνη das Gegentheil von ἀδικία, folglich moralische Vollkommenheit (s. Flatt bei Röm. 3, 5. S. 55.) bedeute, was dem teutschen Begriff Rechtschaffenheit gleich ist, oder (s. bei 3, 25. S. 80.) daſs δικαιοσυνη heiſse *amor recti*, *odium mali*, *sanctitas*, wie Mt. 6, 33. 1 Joh. 3, 7. 2, 29; und — wie konnte Er dann doch in allen dogmatisch-classischen Stellen einen Begriff von Güte und Gnade Gottes dafür unterstellen? Nur das langgewohnte dogmatische Setzen des Theils für das Ganze, der

„Gerechtigkeit“ für Rechtschaffenheit, und dann die Gewohnheit, das Wort Gerechtigkeit juridisch, nicht moralisch zu nehmen, konnte diese Verwechslung möglich machen. Im äusserlichen Rechtsgebiet kann einer in des andern Namen dem Recht genugthun, und nun seine Rechtlichkeit auf diesen übertragen und für ihn gelten lassen. Aber daſs einer statt des andern rechtschaffen sey im moralischen Sinn und jene Rechtschaffenheit diesem statt der eigenen gelte oder zugerechnet werde, ist undenkbar an sich, sobald das moralische Verhältniſs gedacht ist, wo ohne eigenes Gewollthaben weder Rechtwollen noch Sündigen eintreten kann. Wie aber war sogar anzunehmen, daſs δικαιοσυνη θεου soviel als eine δικαιωσις, eine Rechtfertigung, eine (göttliche) Gerechtsprechung (S. 81.) sey, wodurch der Nichtrechtschaffene doch als rechtschaffen behandelt und theils mit Straffreiheit, theils sogar mit Beseeligung begnadigt werde? Würde der Apostel 1, 17. und 3, 21. δικαιοσυνη gesetzt haben, wenn er eigentlich von δικαιωσις zu reden gedacht hätte? Und wie künstlich (wenn gleich gutmüthig) ist alsdann bei dem Verf. die weitere Verwechslung, daſs S. 12. das, was sonst Rechtfertigung heiſst, am passendsten als Begnadigung zu denken sey! Dies ist das gefährliche Spiel der Bedeutungsverwechslungen, wodurch man von Einer Bedeutung am Ende auf die geradezu entgegengesetzte kommen kann. Das hier eintretende Beispiel beruht auf folgendem falschen Sorites: Rechtschaffenheit ist in gewissen Fällen Güte, wenn man nämlich durch ein Wohlwollen, welches der Andre nicht als sein Recht fordern könnte, das Rechte erweisen will. Güte ist in gewissen Fällen Gnade, wenn man Wohlwollen beweist, nicht weil es das Rechte ist, sondern weil es den Gönner so beliebt. Gnade aber kann bisweilen sogar Begnadigung seyn, wenn der Schuldige frei (vielmehr: willkührlich) wie nichtschuldig behandelt, straffrei erklärt, sogar mit Vortheilen begünstigt wird. . . Folglich kann δικαιοσυνη (θεου) in einer gewissen Reihe von Stellen das klare Gegentheil vom Schaffen des Rechten, nämlich Begnadigung, Gerechtsprechung der nichtgerechten bedeuten. Wohin führt solche dogmatisch prästabilirte Exegese? Dem gerechten Gott eine Gerechtsprechung der Nichtgerechten, die er aber doch wie gerecht behandeln wolle, unter dem Namen δικαιοσυνη oder δικαιωσις zuzuschreiben? Wo auch nur im bürgerlichen Verhältniſs würde man sagen: Jener als nichtrechtschaffen doch begnadigte ist nun gerechtfertigt (justificatus)? So spricht und denkt niemand. Hat einen auch die Gnade

von Strafen freigesprochen und hätte sie ihn sogar in einen unverdienten Glückszustand versetzt, so würde doch selbst im juridischen (noch weniger im moralischen) Sinn nie gesagt werden: dieser hat durch Begnadigung — Rechtfertigung, Gerechtsprechung, δικαιωσις, erhalten! Man wird ihn als einen nach Willkühr begünstigten, nie einen für gerecht erklärten, gerecht gemachten, nennen.

Wie aber kann man überhaupt sich bereden: in diesen Fällen und Stellen sey biblisch das gesagt, was das von dem Verf. vorausgesetzte System sagt, während man diesem zu lieb den Begriff δικαιοσυνη vorerst in Gnade, und alsdann das Wort δικαιοσυνη in δικαιωσις als rechtfertigende Begnadigung umwandeln muſs? Zeigt nicht das Bedürfniſs solcher künstlichen Vertauschungen, daſs wohl, wenn das System nicht vorausginge, für die schlichten Worte des Apostels ein ganz anderer Sinn zu finden gewesen wäre? Rec. erinnert sich sehr wohl, wie Griesbach von solcher exegesirender Kunst zu sagen pflegte: Wird das Wort etliche male aus einer Tasche in die andere gesteckt, so erstaunt man, am Ende ein X für ein U zu haben.

Exegetisch bleibt dies unzulässig, selbst wenn auch nicht überhaupthin bedacht werden müſste, daſs das Behandeln eines Nichtrechtschaffenen, wie wenn er rechtschaffen wäre, doch gewiſs nicht der δικαιοσυνη, sondern höchstens der Milde und Langmuth Gottes zugeschrieben seyn würde. Wenn je ein Regent einen offenbar Nichtrechtschaffenen „begnadigte", und sogar begünstigte, wer würde die „Rechtschaffenheit" des Begnadigers als die Eigenschaft ansehen, aus welcher ein solches quid pro quo (ein Behandeln des Nichtrechtschaffenen, wie wenn er rechtschaffen wäre) abzuleiten sey?

Am auffallendsten wird das Unzulässige im Verwechseln der δικαιοσυνη mit Güte bei Röm. 3, 25. Ungeachtet nämlich in dem Zusammenhang dieser Stelle 3, 21. 22. und 24. δικαιοσυνη θεου und δικαιουν durch „göttliche Gerechtsprechung" und durch „als gerecht behandeln" vom Verf. übersetzt wird, so soll nun doch im Vers 25. die δικαιοσυνη nicht jenes begnadigende Gerechtsprechen bedeuten, sondern (mit einem mal wieder) als Gerechtigkeit oder Heiligkeit (als wahre moralische Rechtschaffenheit) zu übersetzen seyn; worauf aber dennoch sogleich wieder das δικαιων durch begnadigend übersetzt wird. Rec. kann sich lebhaft denken, wie lange sein an Consequenz im Nachdenken so sehr gewohnter seel. Freund Anstand genommen haben wird, bis er sich doch entschloſs, in dem nämlichen Contexte das nämliche

Wort drei bis vier mal in jenem, und alsdann doch einmal in einem ganz verschiedenen Sinn zu nehmen.

Dagegen bleibt nach der Ansicht des Rec. in allen diesen Stellen für δικαιοσυνη der Begriff Rechtschaffenheit, als allumfassende Gesinnung, das Rechte zu wollen und zu wirken, durchgängig dasselbe Prädikat für Gott und für Menschen.

Δικαιοσυνη θεου wird 1, 17. dadurch als Eigenschaft der Menschen, als die von Gott gewollte menschliche wahre, nämlich geistige, Rechtschaffenheit bestimmt, weil sogleich die von Paulus (hier eben so wie Galat. 3, 11. Hebr. 10, 28.) angeführte Stelle aus Habak. 2, 4. dem δίκαιος ἐκ πίστεως d. i. dem Menschen, wenn er rechtschaffen sey durch Ueberzeugungstreue, Leben und Beglückung verspricht. An die Rechtschaffenheit des Menschen also ist in diesem Zusammenhang zu denken, da sonst das Allegat nur zur Hälfte treffend wäre.

Und für diese Bedeutung spricht ohnehin der ganze Zusammenhang. Deswegen schämt sich Paulus nicht der göttlich-kräftigen Heilsverkündigung, weil durch sie „enthüllt „ist eine göttliche (Gottes würdige und von Gott gewollte) „Rechtschaffenheit (des menschlichen Geistes), die aus Ueber„zeugungstreue hervor- und in fortdauernde Ueberzeugungs„treue über-gehe, so dafs der alte prophetische Satz gelte: „der Rechtschaffene hat gewifs Leben aus Ueberzeugungs„treue." Dies nämlich ist der wahre Preis und Ruhm des Urchristentums, dafs es den Menschen enthüllte d. i. (nicht etwa zum Geheimnifs, vielmehr) allgemein verständlich machte, nicht diejenige Rechtschaffenheit, welche die Menschen gewöhnlich so nennen, das äusserliche (gesittete und legale) Rechthandeln als blofses Hervorbringen von Handlungen. die an sich rechtlich und auch sittlich seyn können, ohne dafs sie aus dem Vorsatz und Bewufstseyn, das Rechte zu wollen, entstehen, — sey die Gott gefällige Rechtschaffenheit. Jesus vielmehr, und nach ihm besonders Paulus, bestund ganz darauf, dafs nur das im Geiste vorausgehende und durch Wollen zur Gesinnung werdende Rechtwollen (recte volendi studium) als die Grundursache der innern That, die ächte Gottesrechtschaffenheit d. i. die von dem vollkommen rechtwollenden Geist auch bei den Menschen gewollte, sey und seyn müsse. Deswegen leitet Paulus die blofsen Handlungen, ἔργα, wenn sie, nur als Handlungen, doch vor der Gottheit etwas gelten wollen, aus einer selbstgemachten (particularistischen, nationellen) nur so genannten Rechtschaffen-

heit (Röm. 10, 3.) ab, und setzt diese entgegen derjenigen von Gott gewollten Geistesrechtschaffenheit, welche nach Röm. 10, 6. als eine im Geist, aus dem Vorsatz, der Ueberzeugung getreu zu seyn, entstehende, ihre Beweggründe nicht von irgend einer gesetzlichen Vorschrift als solcher abhängig macht, auch nicht vom Himmel oder aus der Tiefe zu holen bedarf, vielmehr das Wort der Ueberzeugungstreue immer ganz nahe hat, indem sie nämlich es in ihrem eigenen Munde haben (d. i. davon reden) kann, weil sie ebendieselbe im Gemüth hat.

Diese von Gott gewollte Geistesrechtschaffenheit wird dann gewöhnlich, z. B. auch Jak. 1, 16. 2 Petr. 1, 1. δικαιοσυνη του θεου genannt; vornehmlich aber liebt diesen Ausdruck Paulus bald mit, bald ohne den Zusatz θεου, wie dies besonders die Hauptstelle Röm. 3, 21 — 30. nach ihrem Zusammenhang klar macht.

Klar und volksverständlich nämlich, sagt dieser zusammenhängende, etwas verflochtene Text 3, 21. 22, sey jetzt durch Jesu geistige Ansicht von der Religion (des Verhältnisses zwischen dem denkend wollenden, geistigen Menschen und der willensvollkommenen Gottheit) dieses geworden, dass die göttliche, von Gott gewollte, ihm dem vollkommenen Geiste wohlgefällige Rechtschaffenheit nur diejenige sey, welche im Geiste, durch den Vorsatz der Treue für die Ueberzeugung, allen und allen den Menschen aller Zeiten und Gegenden in dem Wollen selbst, wie es allen einzelnen Entschlüssen vorausgehen kann und soll, an sich (absolut) möglich sey, wenn sie nur Treue für ihre möglich beste Ueberzeugung zum voraus haben wollen. Dazu sey dann (Vs 21.) eine Art von Gesetz oder äusserlich gesetzter Vorschrift nöthig, wenn gleich auch das mosaische Gesetz und die alttestamentlich Begeisterten auf eine solche aus der inneren Ueberzeugungstreue entstehende Rechtschaffenheit übereinstimmend hindeuten.

Als einen Ruhm dieser geistigen Rechtschaffenheit gibt hierauf Paulus 3, 23 und 24. an, dass alle Menschen, sie möchten dieses oder jenes oder gar kein Gesetz haben, eben dieser inneren Rechtschaffenheit bedürften, durch sie aber auch jetzt wie „geschenksweise" (d. i. ohne es äusserlich abverdient oder abverlangt zu haben) rechtschaffen gemacht werden könnten. Mit andern Worten! Auf dieser von Gott gewollten Geistesrechtschaffenheit beruht die allgemein und überall mögliche (universelle) Religion. Alle Menschen bedürften ihrer; denn alle haben oft und viel in der Wirklichkeit, abweichend von ihrer (dunkeln oder deutlichen) Einsicht

des Rechten d. i. „sündigend", gehandelt, und müfsten also zurückbleiben vom Verlangen einer ehrenden Beurtheilung und eines herrlichen Zustandes bei Gott (s. δοξα 2, 7. 5, 2.). Sie würden aber auch jetzt zu dieser Rechtschaffenheit geführt und dadurch rechtschaffen gemacht, δικαιουμενοι (d. h. geistig rechtschaffen zu werden bewogen), indem ihnen, ohne dafs sie es begehrten oder erwarben, also wie durch ein Geschenk, die christliche Heilsverkündigung (das Evangelium als gute Botschaft) als Hinweisung auf solche innere geistige Rechtschaffenheit durch ein Wohlwollen Gottes, auf welches sie keinen Rechtsanspruch gehabt hätten, überallhin (durch Jesu Lehrverkündiger) zugebracht würde; und zwar dadurch, dafs Jesus der Messias die wahre Freimachung oder Emancipation (απολυτρωσις), nämlich das Freiwerden vom Sündigen selbst durch jenes redliche Wollen nach Ueberzeugung, als jedem ausführbar gezeigt und durch die Ausübung als möglich bewiesen habe. (Läfst es nämlich der Mensch, wie gewöhnlich, auf den einzelnen Fall ankommen, wo eine der Ueberzeugung vom Rechten entgegenstrebende Begehrung mächtig eintritt, so ist der Kampf des geistig feineren und unsichtbaren mit dem fühlbar gegenwärtigen und roheren gewöhnlich zu ungleich. Nur weil die Christuslehre aufmerksam machte auf die Willensrechtschaffenheit, welche von allem Einzelnen unabhängig und wahrhaft a priori gefafst werden kann, wie dieses denn auch Verstand und Vernunft recht wohl anerkennen, wird ein zum voraus bereitetes Siegen, ein Vorherrschendwerden des Pneuma, der innigsten Geistigkeit, überwiegend möglich.)

Ein dritter Vorzug, welchen die Christuslehre durch das Bekanntmachen, wie sehr Alles auf jene göttlichgewollte Geistesrechtschaffenheit ankomme, gewonnen habe, wird dann, in Vs 25 und 26, angegeben. Sonst habe man wohl denken können, die Gottheit zeige ihre δικαιοσυνη selbst nicht, das heifst, die Gottheit wolle und thue das Rechte nicht, weil sie die vielen Sünden so hingehen liefs, welche zuvor (bis die christliche Rechtschaffenheit angenommen ward, seit es Menschen gab, und auch von jedem einzelnen der jetzt bekehrten) in so langer Zeit geschehen sind, während die Gottheit darauf, dafs sie in der jetzigen Zeit ihre Rechtschaffenheit zeige, langmüthig zuwartete. Darüber, sagt des Apostels Sinn, werde jetzt gleichsam eine Theodicee (eine Rechtfertigung der Gottheit) gegeben; jetzt nämlich habe die Gottheit Jesus in seinem blutigen Tode am Kreuze uns vor Augen gehalten, als einen, der uns das Erbarmen der Gottheit durch seine Ueber-

zeugungstreue deutlich zeige (als einen ἱλαστηριον d.i. als einen, welcher auf den θεος ἱλεως hinweise). Der Sinn ist: „Viele meinen leicht, die Gottheit wolle und thue nicht das Rechte, indem sie den sündigenden Menschen so lange gleichsam zusehe und ihr Sündigen nur so hingehen lasse. Darüber aber sey die Gottheit dadurch jetzt gerechtfertigt, daſs sie immer zu denken sey als erbarmend (ἱλεως), d. i. als behandelnd die Menschen nach ihrer Schwäche und Allmähligkeit im Reifwerden für das Geistige.“ Nur langsam nämlich kamen die roh sinnlichen Menschen endlich bis um die Zeit Jesu doch so weit, daſs wenigstens ein groſser Theil nunmehr die Nothwendigkeit geistiger innerer Rechtschaffenheit, wie sie durch Jesus und die Seinige darauf hingewiesen wurden, geistig fassen konnten, während selbst die Bessere fast Alle von lange her höchstens die äusserliche Rechtschaffenheit der Handlungen nach irgend einer Gesetzlichkeit (Röm. 10, 3.) für nöthig gehalten hatten. Das Rechte habe daher, wie es sich jetzt zeige, Gott dennoch immer gethan, indem er bis jetzt zugewartet habe, wo allmählig die Menschen eher eine geistige, aus Ueberzeugungstreue entstehende Rechtschaffenheit des Gemüths als nothwendig zu erkennen fähig wären, und die σκληροκαρδια, die gegen das Moralische verhärtete Rohheit, Mt. 19, 8. allmählich bei vielen milder würde. Auf dem Erbarmen der Gottheit also beruhe die Rechtfertigung derselben für das, daſs sie, was manchen anstöſsig scheine, die sündigende Menschenwelt so lange in ihrem vielen Sündigen dennoch habe fortdauern lassen. Ihr Erbarmen (d. i. ein schonendes, durch Zuwarten eine allmähliche Verbesserung möglich machendes Behandeln), diese ächte Vollkommenheit eines Heiligwollenden, der nur das freiwillige, wenn gleich sehr allmähliche Gutwerden der schwachen Geister wollen kann, also es abzuwarten nicht müde wird, habe nunmehr die Gottheit durch den in seinem Blute am Kreuze uns vorgehaltenen Messias, als einen Verkündiger ihres Erbarmens, gezeigt. Wer ihn so sehe und mit Geistesaugen betrachte, müſste nämlich denken: Wie erbarmend muſs die Gottheit gegen uns alle seyn, die einem ihr so lieben Sohn und Geistesverwandten das Geschäft, uns zur Geistesrechtschaffenheit zu leiten, aufgab, ungeachtet dieses ihn, weil er dadurch alle die Schlimmsten wider sich reizte, in den grausamsten Tod brachte. Ist aber demnach der am Kreuze blutende Jesus auf diese Weise ein ἱλαστηριος = ein das Erbarmen der Gottheit bezeugender, und werden wir dadurch auf das göttliche Erbarmen aufmerksam, so lernen wir eben damit, inwiefern die Gottheit dadurch, daſs sie das

Sündigen so hingehen liefs, so lange, bis es (bei dem nur sehr allmählich entstehenden Empfänglichwerden der Menschen für das Reinere und Geistige) Zeit war, die von ihr gewollte Geistesrechtschaffenheit als das Wahre der Religion zu zeigen, dennoch als das Rechte thuend sich bewiesen habe, so dafs sie nunmehr anerkennbar sey als das Rechte wollend und thuend (δικαιος) im Abwarten der rechten Zeit und des allmählichen Reiferwerdens der Menschen und zugleich als rechtschaffenmachend (zur Geistesrechtschaffenheit leitend und bewegend, δικαιῶν) jeden, der irgend aus Ueberzeugungstreue (wie Jesus sie wollte und an sich als das menschenmögliche selbst zeigte) wolle und handle.

Rec. ist der Ueberzeugung, dafs die Gleichförmigkeit, in welcher bei dieser Auslegung der Begriff δικαιοσυνη immer der nämliche bleibt, selbst seinem seel. Freunde, besonders wenn er mit ihm die einzelnen Wendungen der apostolischen Rede, wie wir es ehedem mit einander gewohnt waren, durchweg vertraulich zu besprechen das Glück gehabt hätte, wenigstens des weiteren Nachdenkens sehr würdig geschienen hätte. Er hofft sogar, dafs es ihm hätte gelingen können, seinem von dem Dogmensystem zwar sehr eingenommenen, aber für das Rechte und Wahre immer gewissenhaft besorgten Scharfsinn sogar dieses allmählig abzugewinnen, dafs eben die bisher entwickelten Auslegungen als Grundideen durch den ganzen Gedankengang des Apostels durchlaufen und diesen ohne die Verwechslungen von Gerechtigkeit mit Güte und dann von δικαιοσυνη mit δικαιωσις nur desto folgerichtiger erscheine.

Freilich hätte Rec. zugleich die Möglichkeit voraussetzen müssen, seinem Freunde die scholastischen Begriffe von einer Gottes würdigen Strafgerechtigkeit die sich selbst durch ein furchtbares Bestrafen eines Unschuldigen statt der Schuldhaften befriedigt haben sollte, so sehr durch Gegengründe zu entleiden, dafs Er endlich geneigt geworden wäre, die Aengstlichkeit wegen der Sündenvergebung gerade so aufzugeben, wie sie durch Jesu Lehrerzählung vom verirrten Sohn, welcher keines stellvertretenden Büfsers, sondern einzig eines offenbaren und thätigen Vorsatzes der Rechtschaffenheit bedurfte, und überhaupt durch die Grundidee Jesu, dafs wir Gott wie einen Vater denken sollen, ächt evangelisch gehoben ist.

Der Beschlufs folgt.

N. 35. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Joh. Friedr. v. Flatt, Vorlesungen über den Brief Pauli an die Römer.

(*Beschlufs.*)

Denn sobald Gott und Menschen gegen einander wie Vater und Kinder zu denken sind, so könnte doch wohl selbst ein mönchischer, kinderloser Scholastiker nicht mehr auf die Subtilität kommen, einem Vater, wie er seyn soll, doch noch eine solche rechtswidrige Strafgerechtigkeit zuzuschreiben, nach welcher er dem verirrten, aber jetzt gewifs für das Rechte entschlossenen Kinde dennoch nicht vergeben könnte oder wollte, bis erst ein Unschuldiger an seiner Stelle gemartert worden wäre.

Gerade diese Hoffnung aber, dafs der Verf. von einer nach philologischen Regeln richtigeren und den unverkünstelten Ideen von Gott gemäfseren Auslegung zu überzeugen gewesen wäre, beruht hauptsächlich darauf, dafs, wie diese ganze Flatts würdige Schrift beweist, Er so sehr nach klaren Begriffen rang und auch die philologischen Grundlagen zu bearbeiten, kenntnifsreich, geübt und sorgfältig war. Wie genau erwägend und durchgeführt ist S. 86 — 91. der Excursus über den paulinischen Begriff von δικαιοῦν, nur dafs freilich das vorausgesetzte Dogma: wie wenn aller Menschen Heil daran läge, dafs Gott, der gerechte, um eines gemarterten Rechtschaffenen willen alle Nichtrechtschaffene, wenn sie nur jenen für ihren Stellvertreter annähmen, doch als Rechtschaffene behandeln wolle! Ihn allzu geneigt gemacht hatte, das Wort δικαιουν, wo möglich, in jener Bedeutung des begnadigenden Gerecht-sprechens sich zu übersetzen. Um jenes Dogma willen beginnt der Excursus mit der deswegen nothwendigen Behauptung: δικαιουν heifst im Brief an die Römer Kap. 3, 4. 5. und im Brief an die Galater nicht „rechtschaffen machen, bessern, oder zur Rechtschaffenheit leiten“. Ungeachtet dieses Vorurtheils läugnet der Verf. nicht, dafs δικαιουν diese Bedeu-

tung habe, und dafs sie auch im Hebräischen Ps. 73, 13. Dan. 12, 3. gegründet sey; nur sey sie im hebräisch-griechischen Sprachgebrauch äufserst selten, und dafs das Wort in einer Stelle des Neuen Testaments diese Bedeutung habe, sey unerweislich. Vielmehr aber ist die Sache so, dafs in vielen Stellen des Neuen Testaments δικαιουν ganz nach seiner ersten Bedeutung „rechtschaffen machen" zu übersetzen ist, wenn man nur nicht ein dogmatisches Interesse hat, überall die Bedeutung, dafs der Nichtrechtschaffene wie rechtschaffen behandelt (nach Art juridischer Zurechnung fremder Leistungen putative „rechtschaffen gemacht") werde, hineinzutragen.

Schon nach der Wortform betrachtet mufs δικαιουν rechtschaffen machen bedeuten. Dieses aber geschieht allerdings auf zweierlei Weise, nämlich entweder so, dafs man einen wirklich rechtschaffen macht, indem man ihn es zu werden lehrt und auf manche sonstige Weise veranlafst, oder dafs man ihn bei sich selbst für rechtschaffen erklärt, als solchen behandelt und andern zum Behandeln darstellt. Dies sind eigentlich die zwei Bedeutungen, durch welche das Wort δικαιουν auch dem hebräischen Hiphil הִצְדִּיק entspricht.

Bei ungerechten Richtern kommt dann freilich auch der Fall vor, dafs sie gewarnt werden, einen Nichtrechtschaffenen nicht wie rechtschaffen zu erklären oder gleichsam rechtschaffen zu machen. 2 Mos. 23, 7: ου δικαιωσεις τον ασεβη ένεκα δωρων, und Sir. 23, 11. 12: και ει δια κενης ωμοσεν, ου δικαιωθησεται. Aber wie sonderbar, dafs gerade diese perverse Bedeutung im Neuen Testament die gewöhnlichste seyn und sogar auf Gott übertragen werden sollte! Und warum? Weil Röm. 4, 5. das δικαιοῦν einerlei sey mit λογίζεσθαι τὴν πίστιν εἰς δικαιοσύνην. Hier nämlich setzt das leidige System wieder voraus, wie wenn das λογιζεσθαι als zurechnen, oder vielmehr berechnen, in Rechnung stellen, etwas betreffen müfste, was man nicht, wovon man vielmehr das Gegentheil, in sich habe. Selbst das äufsere Recht aber imputirt doch keiner Handlung anders eine Absicht, eine geistige Quelle, als in so fern der Richter Wahrscheinlichkeit hat, dafs der Handelnde die zu jener Absicht führende Gemüthsstimmung wirklich hatte. Wird nun von der Gottheit gesagt, sie rechne etwas auf, imputire es, als Rechtschaffenheit, wie konnte der allzu erfinderische Augustinus seiner Gottheit zutrauen, wie wenn sie, die allgerechte und allweise, einem das, was nicht wirklich Rechtschaffenheit wäre, doch als Rechtschaffenheit nur so aufrechnen und, wie man sagt, imputiren könnte und absolut wollte?

Vielmehr ist die πιστις, als die „geistige Stimmung und Gesinnung, redlich überzeugt zu werden und redlich die Ueberzeugung zu befolgen", gerade die wahre Geistesrechtschaffenheit, die deswegen der rechtwollende Gott dem, der sie im Gemüth hat, auch wirklich als Rechtschaffenheit aufrechnet oder in sein Lebensbuch einschreibt, selbst wenn das Gemüth diese seine innere, vor dem Eintreten einzelner Fälle aus Achtung gegen das Rechte überhaupt geistigfrei zu fassende Rechtschaffenheit noch nicht durch Handlungen (εϱγα) zu zeigen vermocht hat.

In diesem Sinn geht dann die Gottes würdige Bedeutung, daſs Gott durch die Christuslehre den dafür empfänglichen Menschengeist wahrhaft r e c h t s c h a f f e n m a c h e und auch seine Ueberzeugungstreue für wahre Rechtschaffenheit (weil sie dieses wirklich ist) u r t h e i l e n d e r k l ä r e, durch das ganze N. T. so, daſs deswegen alle jene biblische Stellen mit dem, was die Vernunft uns von der Gottheit denken lehrt, ohne scholastische (schulartig erkünstelte und angewohnte), der Gottheit unwürdige Geheimniſserfindungen, durch welche der Nichtrechtschaffene für rechtschaffen geltend werden sollte, desto erwünschter und glaubenswürdiger übereinstimmen.

Abraham war durch sein treues Befolgenwollen dessen, was er für göttlich-gewollt hielt, ein wahrhaft Geistigrechtschaffener, und diese seine geistige Beschaffenheit rechnete daher Gott nach Röm. 4, 5. auch als das ihm an, was sie wirklich war; als eine Rechtschaffenheit des Geistes, welche dieses schon ist, ehe man an die äussere Handlungen, εϱγα, kommt, und welche vielmehr, wie Paulus immer darauf dringt, die Handlungen selbst zu rechtschaffenen (zu Wirkungen der innern wirklichen Rechtschaffenheit) macht.

Eben dies ist der Sinn von Röm. 5, 6. 7. 8. „Wohl denen, sagt Psalm 32, 2 und 3. welchen Gott die Gesetzwidrigkeiten e r l a s s e n, die Sünden z u g e d e c k t und n i c h t a u f g e r e c h n e t hat." Dies aber geschieht von Seiten Gottes als Vaters, wenn der verirrte Sohn wahrhaft ein anderer, ein geistig rechtschaffener zu werden beginnt, selbst ehe er handelt (εϱγαζεται, εϱγα hervorbringt), wie dort in Jesu herrlicher Lehrerzählung. Ihm wird, selbst wenn er noch nicht gehandelt hat, χωϱις εϱγων, aber recht zu handeln allgemeinhin redlich entschlossen ist, diese wirkliche Geistesrechtschaffenheit als das, was sie auch wahrhaftig ist, als die beseeligende Rechtschaffenheit, als die Quelle ächtguter Handlungen, aufgerechnet, oder, wie man bildlich sagt, in das Rechnungsbuch der Allwissenheit eingeschrieben.

Hierauf beruht auch jene so wichtige Schlufsfolge Röm. 3, 27 — 30. Paulus hat hierdurch seinen höchsten Grundsatz, durch welchen allein die Religion etwas überall Mögliches seyn kann, klar gemacht. Wenn das Handeln nach einem „gegebenen" Gesetz den Menschen rechtschaffen machte, so müfste Gott, sagt der Apostel, nicht aller Menschen Gott, sondern nur der Gott derjenigen seyn, denen jenes Positive, als Gesetz, bekannt gemacht wäre. Denn die vielen Uebrigen, denen es nicht bekannt ist, wären ja von ihm nicht wie von einem „Gott Aller" behandelt, da er ihnen das Positive, wodurch man rechtschaffen würde, doch nicht gewährt hätte. Deswegen wendet Paulus die Gedankenreihe um: „Gott ist ein Gott Aller; folglich kann nicht etwas, das damals nur die Juden hatten (und das nämliche gilt offenbar von allem andern Partikulären, das nicht Allen bekannt seyn kann!), das zum Rechtschaffengemachtwerden Unentbehrliche seyn. So gewifs der Eine Gott der Gott Aller ist, so gewifs mufs es Etwas geben, das allen Menschen (aller Fähigkeiten, aller Orte und Zeiten) möglich ist, um dadurch vor Gott rechtschaffen zu werden; und eben dieses Eine, überall Rechtschaffenmachende, welches Alle ihrer selbst bewufstwerdende überall und immer in ihren Gemüthern haben und hervorbringen können, ist allein diejenige Pistis, welche nicht an etwas speciell gegebenem, und daher bei weitem den meisten nicht bekanntem, hängen mufs, sondern die reingeistige πιστις, d. i. die Redlichkeit, das Glaubwürdige, so weit man es hat und haben kann, als glaublich anzunehmen und als solches treu zu befolgen, oder (mit Einem Wort gesagt!) die bei allen, den weisesten und den einfältigsten, den unterrichtetsten und den ungelehrtesten mögliche und nothwendige Gemüthsstimmung der „Ueberzeugungstreue".

Jener Schlufs des Apostels, der so auffallend richtig wegen der Einheit des Gottes Aller auch auf ein bei Allen mögliches Mittel des Rechtschaffenwerdens und des Seeligwerdens schliefst, müfste in dem Gemüth des Apostels doch gar sonderbar beschränkt gewesen seyn, wenn er daraus nur gefolgert hätte, dafs die Ueberzeugungstreue für die Christuslehre nicht blos dem Judenvolk, sondern auch andern Nationen zu gut kommen dürfe, dafs aber nunmehr das doch ebenfalls bei weitem nicht allen bekannt werdende, Dogmatische des Christentums die Allen angemuthete Bedingung des Seeligwerdens seyn könne. Er hätte sich doch sogleich wieder sagen müssen: wie das mosaische und prophetische Gesetz nur einem kleinen Theil der Welt bekannt werden konnte, so ist jetzt auch die Christus-

lehre, in so fern sie etwas historisch gegebenes ist, zwar mehreren mittheilbar, wird aber doch so schnell nicht überallhin kommen. Folglich müsste immer jene seine wichtige Frage aufs neue entstanden seyn: Ist denn der Eine Gott nur ein Gott derer, denen die Christuslehre in ihrem historisch gegebenen Umfang erkennbar werden kann? Wäre er, der Eine Gott, alsdann doch der Gott nicht Aller, nicht einmal aller jetzt Mitlebenden? noch viel weniger aller Menschengeister aus der Vorzeit? und aus der Nachwelt? (Ist doch zu deren gröfstem Theil von der positiven Christuslehre noch nicht ein Laut gekommen.) Hätte demnach Paulus unter seiner πιστις (Glaubenstreue, Ueberzeugungstreue) als dem wahren Mittel des Rechtschaffen- und Seeligwerdens nur dies verstanden (wie das patristische System und der Verf. annimmt), dafs Gott nur unter der Bedingung des Glaubens an das Positive dieser Christuslehre Juden und Heiden „gerechtspreche", so hätte ihm sein eigener Schlufs wieder entgegen halten müssen, dafs Gott auch durch diese bei weitem nicht allen Menschen nur historisch erkennbare Begnadigungsanstalt sich immer noch gar nicht als den unpartheiischen (Röm. 2, 11.) Gott Aller beweisen würde.

Wir sehen also vielmehr deutlich, dafs Paulus unpharisäisch genug und im ächten Geiste Jesu sich dahin erhoben hatte, einzusehen, dafs in dem, was der Mensch ist und zu seyn nicht aufhören kann, in dem „Ich Selbst" (Röm. 7, 25.) oder dem Geist eines jeden Menschen das allgemeine Mittel, rechtschaffen seyn zu wollen und dadurch seelig zu werden, der Kraft nach vorhanden und überall zu verwirklichen seyn müsse. Er hat also gewifs die πιστις in ihrem höheren allumfassenden Sinn verstanden, wie jeder Menschengeist in sich selbst, so gewifs er eine Willenskraft und eine Vernunftkraft ist, ein treues Bestreben, das ihm erkennbare Rechte zu wissen und zu wollen, hervorbringen kann.

Aus einer solchen πιστις aber, wenn sie dann gleich in ihrer geistigen Entstehung noch kein bestimmtes Object, sondern nur das Bestreben nach dem, was ihm das Möglich-beste werde, sich zu richten haben kann, ist dennoch durchaus keine Gleichgültigkeit (Indifferentismus) möglich. Nur dies geschieht, was auch Paulus überall andeutet, dafs z. B. in Abraham die nämliche πιστις als Richtung des geistigen Strebens und dadurch als Geistesrechtschaffenheit war, wie sie in dem ächten Christen zu Paulus Zeit werden konnte; dafs aber alsdann jene redliche Geistesrichtung in Abraham so viel, als er wie von Gott gewollt zu erkennen suchte, treu befolgte,

der Christ hingegen sein Glück, die ihm (Röm. 3, 24.) wie ein Geschenk gewordene Christuslehre zum Gegenstand seiner πιστις machen zu können, benutze, da er von einer gleichen redlichen πιστις in sich selbst dazu aufgeregt seyn muſs.

Nur wenn diese Grundideen gefaſst sind, sieht man ein, daſs Paulus zum Schluſs Röm. 3, 30. die Folgerung ziehen konnte und muſste: Weil Einer der Gott aller Menschen ist, so muſs er rechtschaffen machen und als rechtschaffen anerkennen Beschnittene und Unbeschnittene, wenn sie die πιστις haben, welche sie im Geiste haben können. Er setzt alsdann sogleich Vs 31. hinzu, daſs er durch diese Hinweisung, in wie fern Allen die Treue für die ihnen mögliche Ueberzeugung die allgemeine Grundlage der Rechtschaffenheit und des Seeligwerdens sey, dennoch den verschiedenen Werth der äuſserlich hinzukommenden Erkenntniſsmittel, auch des mosaischen Gesetzes, gar nicht zernichte, vielmehr sie auf ihrer wahren Stelle (der Nutzbarkeit) feststelle. Daſs dem Abraham seine πιστις für das, was er von Gottes Willen in seiner Ueberzeugung fassen konnte, als wahre Rechtschaffenheit im Urtheil Gottes gegolten habe, eben dieses sey nicht blos zur Ehre dieses Stammvaters Röm. 4, 23 und 24, sondern auch zur Anwendung für uns aufgezeichnet, wenn wir in der Geistigkeit der πιστις dem Abraham gleich, jetzt die Gottheit und das, was sie wollen kann, auch in so fern uns vorhalten, als es zu Abrahams Zeit nicht möglich war, nämlich in so fern, als sie durch die Todeserweckung Jesu, des uns bekannten Lehrregenten, uns diesen höheren Verkündiger des Gotteswürdigen und von Gott gewollten als Gegenstand unserer πιστις so dargestellt habe, damit wir, ihm in seiner ganzen thätigen Geistesrechtschaffenheit (1 Joh. 3, 7.) folgend, wahrhaft überzeugungstreu für die Gottheit werden.

Denn, fügt er hinzu, hingegeben habe die Gottheit denselben in das Menschwerden überhaupt (Joh. 3, 17.) und in alle die Schicksale, welche aus seiner Thätigkeit wider das Sündigen unter jenen Umständen entstehen muſsten, wegen unserer oder überhaupt der menschlichen Sünden. Dies heiſst: der Messiasgeist war nach dem Willen Gottes in einen Menschenkörper hingegeben, weil sein Lehren, Leben und Sterben zum Wegschaffen des Sündigens selbst, auf welches Jesus und die Apostel immer vornehmlich hindeuten, vielfach wirken sollte und konnte. Paulus setzt aber auch noch hinzu, daſs Jesus auferweckt (wiederbelebt) worden sey δια την δικαιωσιν ἡμων, „um uns rechtschaffen zu machen". Und dieser Ausdruck setzt den durch das System geleiteten Verf. S. 114. al-

lerdings in Verlegenheit. Nach jenen Voraussetzungen soll die δικαιωσις immer die begnadigende Gerechtsprechung der Nichtrechtschaffenen seyn. Diese nun soll nach dem System verdient seyn durch den Martertod Jesu. Und doch wird nun hier die δικαιωσις mehr der Auferweckung als der Hingebung Jesu in den Tod zugeschrieben? Die dogmatisirende Erklärung mufste daher hier S. 115. weit ausholen, dafs nämlich die Auferstehung die ganze Lehre Jesu beglaubige, und folglich auch zur Versicherung der Erlassung der Sündenstrafen der Glaubigen (ungeachtet im ganzen N. T. von den Strafen nie, sondern vom Wegschaffen der Sünden selbst als dem Zweck Jesu die Rede ist).

So drängte das System gegen den Sprachgebrauch und noch mehr gegen das Denken des Gotteswürdigen sogar meinen ängstlich forschenden Flatt, die δικαιωσις als ein Gerechtsprechen der Nichtgerechten, und dann noch weiter als eine Versicherung dieses so unzulässigen Gerechtsprechens zu übersetzen.

Unsere bisher erläuterte Sacherklärung gibt dagegen auch von dieser Stelle des Apostels den der Natur der Sache gemäfsen Sinn. Die Wiederbelebung Jesu ist von der Gottheit bewirkt oder veranstaltet worden, um uns rechtschaffen zu machen. Jene Wiederbelebung nämlich belebte aufs neue die Verkündigung der zum wahren Rechtschaffenwerden so wirksamen Christuslehre. Für das „Rechtschaffenmachen", wie es der Hauptzweck des Urchristentums war, wurde Jesu Wiederbelebung ein mächtiges, ein unentbehrliches Mittel.

Die bisher entwickelten Ansichten zeigen dem mit Gewissenhaftigkeit frei forschenden, was hier nicht vollständiger auszuführen ist: wie die paulinischen, ja neutestamentlichen Begriffe von δικαιοσυνη und δικαιουν überall zu fassen sind.

Luk. 18, 14, meint der Verfasser, könne δεδικαιωμενος nicht übersetzt werden gebessert, rechtschaffen gemacht, weil es sich auf das Gebet des Zöllners: „Erbarme dich mein" beziehe. Eben dieses Gebet aber drückt aus die Reumüthigkeit des Menschen und die in seinem Geiste gefafste Gesinnung, nicht ein Sündigender zu bleiben. Deswegen lobt auch Jesus seine demüthig wahre (nicht erkünstelte) Selbsterkenntnifs als Mittel seiner geistigen Erhebung. Und diese besteht gerade darin, dafs der Mann (welcher in jenem herzlichen Gebet diese demüthige Reue und Bitte um Erbarmen, die ohne den Vorsatz der Besserung eine leere täuschende Bitte gewesen wäre, herzlich aussprach) jene Gemüthsveränderung bis zum geistigen Rechtschaffenheitsentschlufs in sich hervor-

brachte, vermöge dessen er „geistig rechtschaffen wirklich gemacht“ weggehen konnte.

Eben so sehen wir 2 Kor. 2, 9. die Gegeneinanderstellung, daſs Gesetzesvorschriften nur wirken durch Strafurtheile, das Amt der Apostel aber ein Dienst war, die δικαιοσυνη, die Rechtschaffenheit selbst, als geistige Thatsache hervorzubringen. Nach 2 Kor. 5, 21. aber hat die Gottheit den schuldlosen Jesus zu unserem Besten als den gröſsten Verbrecher (gleichsam wie das Verbrechen selbst) behandeln lassen, in der Absicht, daſs eben durch das, was bei diesem Tode Jesu zur Verehrung seiner Rechtschaffenheit und zum Abscheu gegen das Sündigen im höchsten Grade sichtbar wurde, wir bewogen würden, eben so „eine ächte Gottes-Rechtschaffenheit zu werden“, wie 6, 13. δικαιοσυνη der ανομια entgegensteht, 11, 15. der Titel διακονοι δικαιοσυνης nichts anders als Diener der Rechtschaffenheit bedeuten kann.

Innige Achtung und auch vielfachen Nutzen muſs das Studium dieser so gründlich, so gewissenhaft und so klar durchgearbeiteten Flattischen Vorlesungen bewirken, da doch sehr viele Stellen vom scholastischen System unabhängig sind, selbst die durch das System bestimmte Auslegungen aber nach einer solchen Methode behandelt erscheinen, daſs nur, wer sich hier deutlich sagen kann, warum er anders exegesiren müsse, von der Gründlichkeit der abweichenden Erklärung recht überzeugt zu werden Gelegenheit hat. Als ein solches Muster der Treue gegen jede mögliche Ueberzeugung kannte ich den Verf. seit fast fünfzig Jahren, und bei jeder mir auch jetzt noch nothwendig gewordenen Abweichung von seinen Resultaten blieb mir die ganze Weise, wie Er sie fand und gab, ein verehrungswürdiges Denkmal der Fortbildung seines Geistes und seiner Lehrerstalente. — Have anima candida et sancta!

Wie weit aber steht gegen eine solche Geistesarbeit, gegen eine solche möglichbeste Bewährung des orthodox genannten Systems zurück — die nur um Ein Jahr früher erschienene

II. *Auslegung des Briefes Pauli an die Römer nebst fortlaufenden (?) Auszügen aus den exegetischen Schriften der Kirchenväter und Reformatoren von Fr. Aug. Gotttreu Tholuck, Prof. und Lic. der Theol. an der Univ. zu Berlin. Berlin, bei Dümmler. 1824. XXX und 514 S. in 8.*

Nach dem Motto meint der Verf., „Weisheit zu reden unter den Vollkommenen“, nach 1 Kor. 2, 6. Er konnte nach S. IV „dem Wunsch nicht länger widerstehen, den Brief an die Römer genauer zu bearbeiten, der gerade vor allen andern, wie er sagt, das göttliche Schwerdt in seinen alten Menschen stiefs.“ (Schade, dafs dadurch auch die Gabe für allgemeingültige, classische Interpretation tödtlich verwundet wurde.) Dagegen haben ihm Erasmus, Grotius, Koppe u. s. w. „Mangel an Erkenntnifs der paulinisch-christlichen Heilslehre, Mangel an Einsicht in den Unterschied von Gesetz und Gnade, Mangel an tiefer Erkenntnifs des menschlichen Verderbens, und darum häufig matte, häufig ganz verkehrte Exegese.“ (Sonderbar, dafs gerade die Meister im Fach, die sonst als überlegen an Talent und Kenntnissen anerkannte, bei denen, die das menschliche Verderben so tief fühlen und an der Verstandeskraft verzweifeln, in die Nachschule gehen sollen.)

Dennoch tadelt der Verf. auch an Calov die starr lutherische Erklärung, und findet in Bengel's Gnomon „manche nichts sagende Bemerkungen“. Nur Calvin (der eiserne Systemstheolog, der Mann voll intoleranter Consequenz aus unerweislichen Prämissen!) ist sein Mann. Dieser hat Tiefsinn und lebendiges Christentum [wie wenn dialektische Gewandtheit und ein auf Gott übergetragener despotischer Absolutismus Christentum wären]. Auch wisse Chrysostomus in den 32 Homilien „die Falten des Gemüths Pauli aus einander zu legen“. Eben so entdeckt Hr. Th. in Augustinus „manche schöne Probe von dessen dogmatischem Tiefsinn und lebendigem Christentum“, wogegen die Pelagianische Auffassung des Sinns [welche doch das liebe Altertum oft für ächte Hieronymische Schriftauslegung nahm!] den Paulinischen Aussprüchen gewöhnlich „Saft und Kraft raube“. (Die urchristlichen Aufforderungen zur geistigen Rechtschaffenheit durch Ueberzeugungstreue fordern freilich Kraft, und haben nicht „den Saft und die Salbung“, wie die Declamationen von der Erbverdorbenheit und den fast unzähligen Arten der Gnaden, die ein Augustinus in die Tiefe seines Gottes hineinzudichten wufste.)

Wie weit Hr. Th. es selbst in solchen tiefsinnigen Declamationen gebracht habe, zeigt Er schon durch die saftigen Redensarten, welche Rec. daher als charakteristisch anführt, noch mehr aber S. XIII. XIV. sein rednerischer Ergufs über den Styl des Briefs an die Römer. Dieses ganze erhabene Galimathias wäre zur Charakteristik dieser Art von Begeisterungs-Nachahmung fast des Abschreibens werth. Die Gedanken des Apostels sieht der Vf. als ogygische Statuen, aus denen die Glieder noch nicht herausgearbeitet sind, und wo also auch dem Wort noch die dädalische Kunst fehle. Wie? Was für ein Offenbarer wäre uns alsdann der Apostel, wenn er sich seine Gedanken noch so wenig zergliedert und deutlich gemacht hätte!? Käme dies überein mit der Rüge, welche S. 157. wider Ammon wegen seiner Vestigia theologiae Judaicae in Ep. ad Rom. ertönen läfst. Nach dem Vf. war Paulus vom göttlichen Geist erleuchtet und daher unfehlbar; und dennoch soll es der göttliche Geist in ihm nicht weiter gebracht haben, als dafs ogygische Steinblöcke das Symbol seiner Darstellung wären. Dennoch ist alsdann dem Verf. die (noch so ungegliederte) Rede des Apostels das Echo des Donners hoher Sphären, und ihm gehört Paulus unter die Hierophanten des menschlichen Geschlechts, nämlich die Seelen, welche zu ruhen wissen am eigenen Herzen, und das Buch mit sieben Siegeln zu lesen, dann das entzifferte Wort wissen hinauszusprechen in die Nacht der Welt und dort es zu bannen, wie einen Stern, dafs es zeuge und Licht ergiefse nach allen Seiten; Seelen, in denen die beiden Polaritäten des Geistes zum höchsten Lebensprocesse gleich kräftig wirken. . . . . Daher sey es schwer, den Mystiker (Paulus) zu verstehen, welcher gleichsam in hellsehenden Schlummer verfallen in Anschauungen ohne Zersplitterung der Gedanken und Gefühle nur einzelne Laute spricht, gleichsam unerklärliche Dünste eines unterirdisch fliefsenden Stromes. So wörtlich der Verfasser!

Dabei aber gibt Er zu verstehen, dafs über die Schwierigkeit des Verständnisses der Paulinischen Schriften nur diejenige am lautesten Klagen erheben, denen nicht derselbe Geist Pauli Worte erklären half. Glaubige Leser wissen demnach, wen sie in dem Verf. eigentlich als den Erklärer vorauszusetzen haben.

Zum Trost kann sie Rec. versichern, dafs in den Erklärungen des Verf. selbst solche hierophantische Licht-ergüsse

und bombastische Tiraden, zu denen er sich bei obigen Stylbeschreibungen auftönend erhoben hat, nicht leicht wieder vorkommen. Meistens vielmehr gilt von den Darstellungen seiner Erklärung die entgegengesetzte Beschreibung: „es sinke dort (bei dem Apostel) die Sprache, während an dem in die Tiefe blickenden Gemüthe gleichsam ein Sinn nach dem andern einschlummere, bis zu zerrissenen, nur halb verstandenen Tönen herab.“

In Wahrheit gibt der Verf. die meisten seiner Erklärungen wie ein Gemisch von Excerpten, die er sich etwa zur Vorbereitung auf exegetische Vorlesungen gemacht haben könnte, die aber freilich alsdann, wenn vor den Studirenden oder sogar vor dem Publicum exegetisirt werden soll, nicht so chaotisch durch einander geworfen oder ogygisch hingestellt seyn sollten. Beispiele hievon geben fast alle Hauptstellen.

Der wesentlichste Begriff im Briefe ist der von δικαιοσυνη. Dennoch ist es bei 1, 17, wo, wie der Verf. selbst sagt, das Grundthema des Briefs aufgestellt wird, ihm genug zu sagen, es seyen hier mehrere falsche Erklärungen zurückzuweisen, von *justitia dei essentialis*, *distributiva*, *habitualis* und *activa*, auch dieses, dafs nach Chrysostomus und Schöttgen die Güte Gottes darunter zu verstehen wäre. Vielmehr ist, so entscheidet der Verf., die δικαιοσυνη hier, wie uns der Verfolg immer deutlicher zeigen wird, die *justitia dei imputata*, wie sie in der lutherischen Dogmatik heifst. Von irgend einer philologischen Beweisführung für diesen dictatus ist dann bei dieser Hauptstelle weiter keine Frage. Man erwartet es etwa, weil denn doch auf den Verfolg verwiesen war, bei der Wiederholung und weiteren Ausführung des Apostels 3, 21 — 26. Aber auch dort werden dogmatische Voraussetzungen und sogar Typik geltend gemacht; alles ohne historisch-philologischen Versuch zum Beweis der Wortbedeutung. Kein Wunder daher, dafs der Grundbegriff von dem Vf. S. 25. falsch gefafst ist. Δικαιοσυνη heifst, sagt Er, ursprünglich der Zustand dessen, der Alles gethan hat, was das Gesetz von ihm fordert. Dies wäre denn der Zustand eines äufseren Thuns nach dem Gesetz, weil dasselbe gesetzt oder geboten ist. Aber dieser Zustand ist gerade der, welchen Paulus immerdar als ungenügend beschreibt und abweist. Sein reiner Christusgeist macht durchgängig darauf aufmerksam, dafs, so lange der Menschengeist nur deswegen wolle und handle, weil er es für ein Gesetz hält, er nicht geistig rechtschaffen ist. In dieser Rechtschaffenheit vielmehr, welche das Neue Testament als die von Gott gewollte, gottähnliche, gottgefällige aller Gesetzlichkeit des

äussern Handelns gegenüber stellt, bestimmt der Geist sein Wollen dadurch, dafs er von dem Sollen, wovon die Frage ist, selbst überzeugt ist (dafs er δικαιος, rechtschaffen, rechtwollend und rechthandelnd ist, — εκ πιστεως!). In dieser urchristlichen, geistigen Rechtschaffenheit wird eine innere geistige Nöthigung anerkannt, die mit dem sittlichen oder sonstigen Gesetz übereinstimmen kann, doch aber nicht deswegen befolgt wird, weil dafür irgend sonstwoher aufser dem eigenen Geiste es ihm als ein Gesetztes vorgehalten wird.

Warum sonst spräche Paulus immer dagegen, dafs der Jude und der Heide nicht rechtschaffen seyen, so lange sie nur handelten, wie sie es für ein Gesetz, d. i. für die Einsicht und den Willen eines Andern, hielten? Geistige Rechtschaffenheit findet er nach dem Evangelium nur im Wollen dessen, wovon der Geist, das Pneuma, als von dem Rechten, die Ueberzeugung fest gefafst hat und treu befolgen will.

Die in der That äufserst oberflächliche Behandlung dieses Grundthema ist nun natürlich die Ursache, dafs der Verf., wenn er gleich über jeden Erklärer, ob er lebendige christliche Einsicht und Geistestiefe habe, aburtheilen zu können meint, dennoch den Paulinischen Geist hierin völlig verfehlt hat. Denn dieser will gerade, dafs der Christ durch die Verkündigung, wie geistig Jesus die Gottheit gedacht, und daher die Gottesverehrung lehrend und ausübend nur in den Geist gesetzt hat, eine dem Musterbild Jesu gleiche überzeugungsvolle Geistesrechtschaffenheit haben und befolgen solle. Diese ist's, welche der Allwissende allerdings als wahre Rechtschaffenheit dem anrechnet, der sie im Geiste wirklich hat, welche aber als etwas geistiges, nach der Natur der Sache, auf den, der sie nicht in seinem Geiste hat, unmöglich von einem Andern her (zurechnungsweise) deswegen übergetragen werden kann, weil man sich diese absolute Imputation des Guten, was man selbst nicht ist, gerne glaubig gefallen und zu gut kommen lassen möchte. Immer eifert Paulus am meisten gegen die Meinung, dafs Handlungen, die nur um des Gesetzes willen (und nicht aus eigener Anerkennung und Beabsichtigung des Rechten) geschehen (εργα irgend eines νομος), Gott genügen, und am Ende sollte das christlich evangelische Gerechtfertigtseyn vor Gott (nach S. 113.) auch wieder darin bestehen, dafs Gott dem an Christus glaubigen „vollendete Gesetzmäfsigkeit“ beilege, oder (nach S. 25.) den glaubenden gelten liefse für einen, der, was das Gesetz fordere, gethan habe?? So wenig sollte Paulus Gesetzlichkeit und Rechtschaffenheit unterschieden haben. Wie viel anders weifs

Flatt, des Systems, dem er getreu seyn will, kundig, überhaupt die *justitia Christi activa* von der *passiva* zu unterscheiden und die evangelische Gerechtsprechung über das Gesetzliche zu stellen; welches alles die Tholuckische dogmatische Exegese untereinander mischt. Dies ist die grofse Differenz zwischen einer durchgedachten lutherischen Orthodoxie, und einer blos declamatorisch aufgefafsten. Diese verfehlt, wo sie am meisten orthodox seyn will, die dort consequent beobachteten Hauptbestimmungen. Wortglaubigkeit, ohne auch nur den Wortsinn, wie er orthodox verstanden wird, zu verstehen!

Solch ein Glaube mag denn freilich nach S. 112. am meisten auf Selbstverläugnung beruhen. Aber auf einer Selbstverläugnung nicht des Niedrigen im menschlichen Daseyn, sondern des Wahrheitssinns für das Glaubwürdige, wogegen man unglaubliche Auslegungen und Spitzfindigkeiten glaublich zu finden sich zur Aufgabe macht. Für eine solche selbstverläugnende πιστις allegirt S. 112. eine in der That treffliche Stelle aus Philo, die aber nur etwas ganz anderes sagt, als der Verf. vorausgehen liefs. Philo nämlich preist die πίστις (als Ueberzeugungstreue) gegen Gott nicht wie ein selbstverläugnendes Fürwahrhalten nichtbiblischer Lehrbehauptungen, sondern durchaus als etwas Praktisches und zum Schlufs als das Machen des Besseren in allen Dingen (ἐν ἅπασι βελτίωσις), die sich stütze auf den allmächtigen Ursächer von Allem, welcher das Beste wolle (βουλομένῳ τὰ ἄριστα). Statt dieses Besserwerdens in Allem denkt sich der Verf. nur den so wirkungslosen Hingebungsglauben, dafs der Mensch um Christus willen Vergebung der Sünden erhalten könne (S. 93.), während derselbe nach S. 91. „in jeder Stunde seinem Gewissen gemäfs bekennen müfste, dafs er hätte getreuer seyn können." Dies also wäre jene βελτιωσις, die Philo dem Glauben zuschriebe? Wie viel weiter war hierin der Alexandrinische Jude!

Dennoch hat der Verf. nach S. 157. einen höchst sonderbaren Grundsatz, durch welchen die christliche Dogmatik, man weifs nicht wie weit, auf die rabbinisch jüdische zurückkommen müfste. Um nämlich bei 5, 12. die von Adam geerbte Sündhaftigkeit in eine Lehre des Apostels zu verwandeln, behauptet er: Paulus trage in fast allen seinen Briefen mehrere Lehrsätze der höheren jüdischen Theologie als Wahrheit vor. Und hier stellt dann Hr. Tholuck die unerhörte Regel auf: „Wie das Judentum selbst eine göttliche Veranstaltung war, so tragen auch diejenigen höheren Lehrsätze, welche die besseren jüdischen Theologen aus dem Alten Testament ableiten, ein göttliches Gepräge, und konnten nach dem Plane der gött-

lichen Vorsehung die Grundlage einer christlichen Dogmatik bilden. Nur was von den Aposteln stillschweigend oder geradezu verworfen wurde, sagt Hr. Tholuck, können wir uns berechtigt halten zu verwerfen.“

Wohlan! so wird also künftig die Mischna und der Talmud die beste Grundlage einer Tholuckisch-christlichen Dogmatik bilden. Denn diese Hauptwerke wären wenigstens gewifs der älteren jüdischen Theologie weit näher als die späten Targums und rabbinische Mystiker, aus denen S. 158. Stellen angeführt werden, die nicht einmal von einer Erbsünde (die doch in der Verdorbenheit des Willens hauptsächlich bestehen müfste), sondern nur von dem Denken oder Einbilden des Bösen, von יֵצֶר הָרַע reden. Hätten aber wirklich Lehrsätze, welche die besseren jüdischen Theologen aus dem Alten Testament ableiteten, ein göttliches Gepräge, wie wollte uns denn Hr Th. irgend nachweisen, wer diese bessere zu Paulus Zeit gewesen seyen, und woher man ihre Grundlagen für eine christliche Dogmatik mit einiger Zuverlässigkeit wissen könne? Wie ferner wollte er uns entdecken, was davon die Apostel stillschweigend verworfen hätten?

Wie demnach dergleichen den Ungelehrten linguistisch gelehrt scheinende, dogmatisch exegetische Entdeckungen doch nur das sind, was S. 157. fucus rhetoricus genannt wird, eben so ist es auch häufig mit des Verf. patristisch gelehrt scheinenden Citationen. Der Raum gestattet nur noch Ein Beispiel, aber eines der bedeutendsten anzuführen. Dafür, dafs die Doxologie Röm. 9, 5. Christus Gott dem Vater an Würde völlig gleichsetze, behauptet S. 350, seyen auch die meisten älteren und neueren Erklärer. Als ältere werden in chaotischem Gemisch, ohne Zeitordnung, ohne Unterschied, ob sie den Grundtext verstunden oder von der lateinischen Uebersetzung abhiengen, angeführt „Origenes, Ignatius, Tertullian, Cyprian, Augustin, Ambrosius, Theodoretus, Athanasius, Oekumenius und Cassianus“. Hat denn aber nicht schon längst Semler in dem Appendix seiner Epistola ad Griesbachium, Hal. 1770. S. 77—91. Punkt für Punkt bewiesen, dafs die älteren griechischen Kirchenväter vor Athanasius, welche doch allein hier eine Autorität haben, diese Doxologie nie auf Christus bezogen. Vielmehr unterschieden sie diesen immer von dem ὁ ἐπὶ πάντων θεὸς so bestimmt, dafs noch Eusebius gegen Marcellus von Ancyra vorzüglich für diesen Unterschied schrieb. Dafs die lateinischen, die sich nur an ihre Uebersetzung halten konnten, hierin nichts beweisen, versteht sich von selbst. Dafs der angebliche Ignatius

sogar diese verdamme, welche Christus als τον επι παντων oder τον των ὁλων θεον anzusehen versuchten, und dafs Origenes dieses eine Uebertreibung, προπετεια, nennt, ist längst ebendaselbst nachgewiesen. Was gewinnen also die Glaubigen, welche sich auf dergleichen Versicherungen aus des Verf. patristischen Excerpten verlassen?

Dr. Paulus.

Materialien lateinischer Stylübungen für die höhern Classen der Gelehrtenschulen zusammengetragen und mit Uebersetzungswinken versehen von August Grotefend, Conrector am Kön. Hannöverschen Pädagogium zu Ilfeld und ordentl. Mitgliede des Frankfurtischen Gelehrtenvereins für deutsche Sprache. Zweite, vermehrte Ausgabe. Hannover, im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung. 1828. *X und* 242 *S.* 8. 1 fl.

Ungeachtet von dem vorliegenden Buche in diesen Jahrbb. noch nicht die Rede gewesen ist, so dürfen wir doch Bekanntschaft mit demselben bei dem gröfsten Theile derjenigen von unsern Lesern voraussetzen, die sich für die Literatur dieses Faches interessiren, da der Gehalt und Werth desselben schon vier Jahre nach dessen erster Erscheinung eine zweite Auflage nöthig gemacht hat, auch uns zwei andere, diesem Zweige der Literatur vorzüglich gewidmete Zeitschriften mit ausführlichen Anzeigen dieses Buches und des dazu gehörigen trefflichen Commentars für Lehrer [Commentar zu den Materialien lateinischer Stylübungen nebst eingestreuten grammatischen Bemerkungen und Excursen von A. Grotefend, Lehrer am Königl. Hannöverschen Pädagogium zu Ilfeld. Hannover, 1825. Im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung. XXIV und 324 S.] zuvorgekommen sind. Denjenigen, welche jetzt die erste Bekanntschaft mit diesen Materialien machen, sagen wir kürzlich, dafs die Uebungsstücke aus längern sehr gut gewählten Aufsätzen im historischen, rednerischen und Gesprächstyl bestehen, und in der ersten, 193 Seiten starken, Ausgabe in folgender Ordnung auf einander folgten: 1) Leben und Charakter des Sokrates (von Moses Mendelssohn); 2) Ueber Griechenlands Beschaffenheit, älteste Bewohner und erste Geschichte (dieser und die folgenden historischen Abschnitte sind aus einer deutschen Bearbeitung von Goldsmiths Geschichte der Griechen genommen); 3) der trojanische Krieg; 4) Lykurg; 5) Schlacht bei Thermopylä; 6) Letzte Ereignisse des zweiten persischen

Krieges; 7) Philipp, König von Macedonien; 8) Abschiedsrede im Gymnasium zu Gotha (von Jacobs); 9) Rede, gehalten im Lyceum zu München (von Jacobs); 10) Echekrates und Phädon über den letzten Tag des Sokrates (aus Moses Mendelssohns Phädon). In der neuen Ausgabe stehen die historischen Stücke voran, dann folgt als siebenter Abschnitt der ehmalige erste, und als achter der vormalige zehente, darauf die beiden Reden; und diese zweckmäfsigere, einen richtigern Stufengang bildende Anordnung ist die erste Verbesserung dieser neuen Auflage. Die zweite ist Verbesserung einiger Fehler; die dritte sind die auf dem Titel angedeuteten, in der ersten Auflage gar nicht gegebenen, sogenannten Uebersetzungswinke, durch welche eben das Buch seine gröfsere Ausdehnung erhalten hat. „Diese Aenderung, sagt der Vf., rührt von dem Wunsche her, den Gebrauch des Buches auch in solchen Schulen zu erleichtern, wo der Lehrer in den Exercitienstunden auf eine mündliche Anweisung zum Uebertragen des Pensums nur wenig oder gar keine Zeit verwenden kann." Diese Winke sind sehr zweckmäfsig, und der Vf. hat Recht, wenn er sagt, dafs sie das Nachdenken des Schülers eher befördern, als überflüssig machen werden, ja dafs der Schüler dadurch oft zum Nachdenken genöthigt wird, wo er ohne jene Winke vielleicht ganz gedankenlos übersetzt haben würde. Wo diese Winke von dem Commentar abweichen, sollen wir, nach dem Vf., annehmen, dafs er darin seine Ansicht geändert, und das früher gegebene als irrig zurücknehme. Dafs vom Commentar noch keine zweite Auflage nöthig wurde, ist natürlich, da derselbe ein kleineres Publicum, nämlich die Lehrer, hat, wogegen die Materialien nach des Vf. Absicht allein (ohne jenen) in den Händen der Schüler seyn sollen. Wir wollen uns in keine weitläuftige Erörterung und Kritik über Einzelnheiten einlassen, sondern nur im Allgemeinen bemerken, dafs uns die Wahl der Ausdrücke fast durchaus höchst zweckmäfsig scheint, so wie die angedeuteten dem Geiste der lateinischen Sprache angemessenern Umstellungen einzelner Sätze und ganzer Perioden. Nur hätten wir z. B. die seltsame und von Verschiedenen verschieden erklärte Construction *ludorum spectandi causa* (S. 81.) nicht geradezu empfohlen; eben so wenig die aus der noch nicht ganz unbestrittenen Stelle Cic. or. pro rege Deiotaro 5. geschöpfte Redensart: *distractum esse cum aliquo*. Der Druck ist gut und correct. Blos S. 114. ist uns das *Paes. hist.* aufgefallen, und S. 126. *Tact.* Hist. — an, ne altius *scrutarr. etur.*

N. 36. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Drei Schriften über die angekündigte Fortsetzung meiner Palaeographia critica Vol. III und IV. sind in der Allgemeinen Schul-Zeitung d. J. Abth. 2. S. 473. 665. und 668. gewechselt worden, und am Ende hat der würdige Verfasser der Sylloge inscriptionum, Hr. Pr. Osann in Gieſsen, doch so wenig mich, als die auf obiger Gemme eingegrabenen beiden Inschriften verstanden. Dieses kann nun freilich den mehresten Lesern sehr gleichgültig seyn: allein eine für die Hermeneutik merkwürdige Erscheinung tritt dabei hervor, daſs nämlich ein groſser Philolog Inschriften nicht zu erklären im Stande war, die ein anderer, der sich kaum als Handlanger zu den philologischen Wissenschaften betrachten kann, zu verstehen glaubt. Die Ursachen dieser Erscheinung werden aus Folgendem einem Jeden klar werden.

Der Graf Caylus hatte diese Inschriften (B. VI. Kpfr. 21) schon vor 80 Jahren bekannt gemacht, und ohngeachtet damals die gröſsten Philologen in Paris waren, hat doch keiner vermocht, ihm Aufschluſs über sie zu geben. Es ist bereits wieder ein Jahr verflossen, seitdem ich sie abermals zur Schau ausgestellt habe, und ohngeachtet jetzt noch gröſsere Philologen in Deutschland sind, ist dennoch keine Erklärung darüber erschienen. Absichtlich hatte ich diese weggelassen; absichtlich hatte ich vor Kurzem auf Hrn. Osann's Veranlassung alles nur durch gewöhnliche griechische Buchstaben ohne Uebersetzung erklärt, um zu sehen, ob man dann die Wörter verstehen würde, wann ich nur die Schwierigkeiten im Lesen und in der Orthographie weggeräumt haben würde; absichtlich hatte ich (a. a. O. S. 665.) die Regel mit ausgezeichneter Schrift drucken lassen: *interpreti non solum tempus respiciendum est, quo quidque monimentum exaratum fuerit, sed auctoris etiam, a quo profectum, conditio; et regio denique, quam quasi natale solum illud agnoverit:* allein auch diese Winke hat man nicht verstanden. Ich bin überzeugt, Niebuhr, der nicht blos das Schöne der Sprache, sondern auch ihre Schattenseiten gründlich studirt hat (vergl. die Nubischen Alterthüm. v. Gau), würde mich verstanden haben. Nichts war auch leichter, als das Vaterland unserer Gemme auszumitteln. Denn auf der Hauptseite wird dasselbe durch den Namen ΜΕΝΦΙ, noch dazu nach Aegyptischer Orthographie geschrieben, deutlich bezeichnet. Auf der Kehrseite aber ersehen wir aus den obenan stehenden Namen Jao Sabaoth Adonai schon, was für eine Griechische Sprache in dieser Inschrift zu erwarten sey. Da nun gewiſs ein groſser Unterschied bemerkbar ist zwischen dem classischen Griechischen und demjenigen, welches man in Aegypten, Nubien, Sicilien, Groſsgriechenland u. s. w. schrieb; so wäre es ein unverzeihlicher Fehler, wenn man nur classische Sprache auf unserer Gemme suchen wollte. Wer diesen Unterschied nicht macht, ist einem Schuhmacher ähnlich, der alle Schuhe auf Einen Leist schlägt. Sage auch nur kein Philolog, daſs er sich mit schlechtem Griechischen nicht befassen möge. Denn strebt er nach vollkommener Ausbildung; so muſs er wenigstens die Geschichte seiner Sprache kennen lernen, und das kann er nicht, ohne sie in den verschiedenen Zeiten und den verschiedenen Ländern verfolgt zu haben. Was nun gar den Ausleger alter Inschriften betrifft; so brauche ich weiter nichts zu sagen, als daſs ein solcher, wenn er jenes Studium verachtet, nur stückweise arbeiten könne, und daſs es Noth thäte, ihm die Inschriften auszusuchen, die allein

seinem Sprachstudium angemessen wären. Sicher kann nur derjenige das, was geschrieben ist, verstehen, der sich an die Stelle des Schreibenden zu setzen vermag. Haben aber alle classisch geschrieben ? ?

Doch da wir nun gewiſs sind, daſs unsere Inschriften in Aegypten verfertigt worden, und dieses noch auſserdem sowohl durch die Wortformen als durch die Orthographie bestätigt ist: so wird der vernünftige Ausleger diejenigen Hülfsmittel zu wählen wissen, die allein ihm Licht verschaffen können. Er wird unter den Wörterbüchern vor allen übrigen dem Aegyptier Hesychius den Vorzug geben: er wird unter den Quellen, sowohl was die Sprache, als Orthographie angehet, das Verzeichniſs der Arbeiter an den Nildämmen bei Schow, die neuerdings entdeckten auf Papyrus geschriebenen Urkunden, die alexandrinische Uebersetzung, die Inschrift von Rosette, Münzen und Gemmen, kurz alles, was in Aegypten in Griechischer Sprache geschrieben worden, zu Rathe ziehen: er wird endlich nicht versäumen, dasjenige, was Woid, Breitinger, Sturz und Niebuhr bemerkt haben, nachzusehen. So ausgerüstet wird er die Erklärung der Wahrheit gemäſs abfassen, und nicht darauf achten, wenn sie von einigen mit mitleidigen Augen angesehen, von andern gar spöttisch abgefertigt werden sollte. Wahrlich würde ich alles dieses nicht vorausgeschickt haben, wenn es nicht nach Zeit und Umständen nothwendig geworden wäre!

Ich will nunmehr die Inschriften auf folgende faſsliche Art verständlich zu machen suchen. In der ersten Zeile werde ich die wirklich in der Gemme stehenden Buchstaben durch Griechische Versalien erklären; in der zweiten die Schwierigkeiten der ungewohnten Orthographie und der ungetheilten Wörter durch die gewöhnliche Schreibart und durch Worttheilung wegräumen; in der dritten aber nun zum erstenmal die Lateinische, und zwar wörtliche, Uebersetzung beifügen. Da jedoch kein Wort unter allen seyn wird, an dem sich nicht der schulgerechte Grammatiker zum Ritter schlagen möchte; so werde ich mich genöthigt sehen, jedes einzeln vorzunehmen, und begreiflich zu machen, warum es so und nicht anders geschrieben worden. Also erstlich auf der Hauptseite der Gemme bei der Venus marina stehet:

ΣΤΕΡΚΟΥΣ ΙΔΑΡΑ ΜΕΝΦΙ
στέργω σ' ὑδαρὰ Μέμφι
Amo te, aquosa Memphi!

Dieses „Ich liebe dich wasserreiches Memphis"

sagt also die aus dem Meere gestiegene Venus. Nun die einzelnen Wörter:

Στέργω σ'. Schon das K statt Γ in στερκω kann verursachen, dafs einem Unerfahrenen der ganze Satz unverständlich bleibt; ohngeachtet dem Philologen bekannt seyn wird, dafs bereits zu Lucians Zeiten (judic. vocal. 4.) beide Buchstaben im Streite mit einander lagen. Noch weniger befremdend mufs es aber demjenigen vorkommen, der nur einmal das Koptische Alphabet angesehen hat, und also weifs, dafs man in Aegypten eigentlich kein Gamma hatte, sondern es nur zuweilen in fremden Wörtern brauchte, aber oft K dafür setzte: daher denn die Kopten ἀκροστις schrieben (Rossi etym. 212.) und selbst die Alexandriner φαλεκ, und ναφεκ. Sonach hätten wir also wohl στεργουσ, allein noch nicht στέργω σε, indem man leicht an das Participium denken könnte. Dieses wird aber wegfallen müssen, sobald man den fünften Casus in den folgenden Wörtern erkannt hat. Dafs aber ου für ω stehe, ist wieder leicht zu erklären. Denn ohne uns lange bei dem Griechischen Μῶσα, ἀμπέλω u. dgl. aufzuhalten, wandern wir nach Aegypten, wo diese Verwechselung an der Tagesordnung war (man s. Schow chartam papyr. 91. Georgi evang. Joh. 411. Hesych. v. κυνοῦπις). Und wenn in einem völlig gleichen *Falle* Musgrave (Eurip. Herc. fur. v. 856.) aus εμβιβαζους machte ἐμβιβάζω σε, wenn die Philologen, die nachher den Euripides herausgaben, diese Conjectur sogar in den Text aufnahmen; so wird man doch so gnädig seyn, auch unserm Schreiber seine Orthographie zu verzeihen. Denn was man auch gegen Musgravens Conjectur einwenden mag, so wird der orthographische Theil gewifs immer derjenige bleiben, an dem seine Muthmafsung am wenigsten angreifbar ist. Und möchten doch Andere einmal einsehen, was ich aus unzähligen Beispielen gelernt habe, dafs die Alten nur nach ihrer individuellen Aussprache schrieben, und wenn diese fehlerhaft war, die Spuren davon in die Schrift übergiengen. Ich bleibe also bei στέργω σε, womit die Venus marina um so eher Memphis anreden konnte, als nach Strabo dort ihr Cultus am höchsten gestiegen war, als Horaz von ihr *quae tenes Memphin* sagt, und als schon der Orphiker hierauf anspielt.

Ιδαρα statt Ὑδαρά. Hier wird man Dunkelheit sowohl in der Orthographie als in der Wortform finden. Was erstere anbetrifft, so glaube ich alles Beweises über d e häufige Verwechselung der Buchstaben Υ und Ι überhoben zu seyn nach

dem, was schon Philemon, Salmas, Spanheim, Frölich, Du Cange, Caylus, Du Choul, Buonarruoti, Torremuza, Vossius, Boissonade und Böckh darüber gesagt haben: und doch wird Mancher den in Marmor eingebauenen Namen Γανιμήδης (Mus. Pio-Cl. 3. p. 244.) eher erkennen, als das auf unserer Gemme vorkommende ιδαρα verstehen. Mir hat dieses um so weniger schwierig geschienen, als nicht nur Orthographie, sondern auch Wortform die der Griechen in Aegypten war, man mag diese nun Aegyptische Griechen oder Griechische Aegyptier nennen. Selbst der Namen He, den das ϒ im Koptischen hat, läſst eine Lautverwechselung vermuthen, und auch nicht ein einziges Wort fängt bei den Kopten mit ϒ an: in der Mitte sogar schrieben sie sowohl (Kirch. prodr. p 326.), als die Alexandriner Uebersetzer (Sturz p. 122.) διο für das Griechische δύο. Die Wortform aber ὑδαρός, α, ον hat uns wieder der Alexandriner Hesychius in ὑδαρόν (II. 144?.) aufbewahrt, eine Form, die keinesweges so obscur ist, wie seine Censoren sagen, da das bekanntere ὑδαρότης ihr Daseyn voraussetzt. Memphis endlich konnte mit Recht das Wässerige genannt werden, weil diese Stadt nicht nur auf der einen Seite am Nil lag, sondern auf der andern auch nach Strabo mit Landseen umgeben war; weshalb schon Herodot (2, 99.) bemerkt: „ganz Memphis würde bald weggeschwemmt seyn, wenn die Dämme nicht jährlich mit gröſstem Fleiſse unterhalten würden“. Selbst noch Lucan (10, 330.) redet den Nil mit folgenden Worten an: *prima tibi campos permittit apertaque Memphis rura.*

Μένφι. Die Verschiedenheit des ersten und dritten Buchstabs ist in die Augen fallend. Aus der sehr häufig vorkommenden Gestalt H, für N, ist der dritte zu erklären. Und diese Orthographie ist die wahre Aegyptische (Jablonski opusc. I. 137.), welche auch auf den Griechischen, aber in Aegypten geschlagenen, Münzen (Zoega num. Aeg. tab. 21.) bemerkt werden kann.

Bis jetzt glaube ich hinlänglich dargethan zu haben, daſs wirklich sehr geringe Fortschritte in Erlernung der Griechischen Sprache nöthig sind, um eine solche Inschrift verstehen zu können: nur dürfen dem Ausleger andere Kenntnisse nicht abgehen, die fast eben so nöthig sind, als Sprachkenntniſs.

Eher könnte bei der zweiten Inschrift auf der Rückseite der Gemme ein Zweifel eintreten, den ich nachher bemerken werde. Ich erkläre sie so:

ΙΑΩ	ΣΑΒΑΩΘ	ΑΔΟΝΗ	ΙΗ	ΚΑΙ	ΕΑ	ΛΑΞΣΑΙ
Ιαω	Σαβαωϑ	Αδονι	ἴε	καὶ	ἔα	λάξαι
Iao	Sabaoth	Adoni	veni	et	concede	calcare

ΑΥΤΟΥ	ΤΑΡΤΑΡΟΥ	ΣΚΟΤΙΝ
αὐτοῦ	ταρτάρου	σκότιον
ipsius	tartari	tenebricosum

Ohngeachtet ich das Griechische nur wörtlich übersetzt habe; so wird doch Jedermann den Sinn des Ganzen verstehen. Es kommt also nur darauf an, ob meine Uebersetzung auch richtig sey? und das mufs wieder bei jedem Worte untersucht werden. Bei den im Anfange stehenden drei Namen, die ohnehin Jedermann kennt, habe ich nur zu bemerken, dafs nicht blos Juden und Christen sie gekannt, sondern auch Römer und Griechen, wenn sie gleich nicht zu jenen Religionspartheien gehörten. Aber selbst der Aegyptier mufs sie in seinen Büchern, als Wunder thuend, gebraucht haben, nach demjenigen, was Origenes (contra Cels. p. 17. Spenc.) bemerkt.

Ἴε. Bei der unstäten Orthographie, und der häufigen Verwechselung der Vocale E und H, habe ich wieder kein Bedenken getragen, dem Hesychius, als einem für das in Aegypten geschriebene Griechische vollständigen Zeugen, zu folgen. Denn seine Erklärung jenes Worts durch *βάδιζε, πορεύου*, ist gewifs nicht einem verdorbenen Text zuzuschreiben, indem er sie noch an zwei verschiedenen Orten wiederholt.

Καὶ ἔα, wieder Imperativ von *ἐάω*, ist bekannt. Bei vorstehenden drei Wörtern nun ist mir folgender Zweifel aufgestofsen, der jedoch auf Erklärung des Ganzen keinen bedeutenden Einflufs hat. In *καί* ist nämlich der mittelste Buchstab einem λ ähnlicher, als einem *α*. Denn wenn gleich A eben so oft ohne Mittelstrich, als mit demselben vorkommt; so mufs doch immer auf das Individuelle jeder Handschrift Rücksicht genommen werden. Auf unserer Gemme aber unterscheidet sich die aus der Uncial zu erklärende Form des A, so mannichfaltig sie auch wechselt, doch immer dadurch vom Λ, dafs ein Schenkel über den andern hervorragt. Wenn also *κλι* statt *και* gelesen werden müfste; so würde ich *ἴη* für den bekannten Ausruf nehmen, dem Lateinischen *io!* ähnlich; und *κλισα*, für *κλέεα, κλεῖα* halten, und übersetzen: *Io! praeclare gesta, calcasse tartari tenebricosum.* Jener Infinitiv beim Nomen ist wenigstens nicht härter, als das *ψήφισμα πλεῖν* beim Demosthenes.

Λάξαι, von *λάζω*, *ξω* (Lycophr. Cassandr. 137.), der Infinitiv des ersten Aorists. Das überflüssige Σ kann uns so wenig hindern, als wir ja *paxs, uxsor, maxsumus, felixs, auxsilium* und auf Münzen *Ναξσιον* lesen, zumal da wir wissen, dafs

der Aegyptier sich auch angewöhnt hatte, bald ΚΣ für Ξ zu setzen (Scholtz gramm. 6.), bald griechische Wörter, als ξίφος vorn mit einem bloſsen σ zu schreiben (Didym. 68.). Die Redensart übrigens selbst ist sehr gemein, sowohl bei Hebräern (Jos. 10, 14. Ps. 91, 13.), als bei Griechen (Lucas 10, 19.) und Römern (Stat. silv. I, 1. 51.), so daſs auch *calcas tartarum* Appulejus (metam. XI. p. 807. Oudend.) schreibt.

Αὐτοῦ darf nicht getheilt werden, sondern stehet des Nachdrucks halben. *Ipsius tartari* würde der Lateiner sagen, und der Deutsche würde es durch sogar ausdrücken. Wenn auch der Grieche sagt, die Feinde seyen gefangen genommen αὐτοῖς ὅπλοις; so kann der Lateiner das nicht anders geben als *cum armis ipsis*.

Σκοτιν für σκότιον. Andere würden σκοτίαν vorgezogen haben. Da ich aber nicht ein einzigesmal gefunden habe, daſs man ιν für ιαν geschrieben, äuſserst häufig aber ιν für ιον, als μαρτυριν (Corsin. diss. 2. p. 23.), Διονυσιν (Paciaudi anagl. 15.), Ιουλιν (Ficor. gemm. p. 45.), Δημητριν (Cors. not. Gr. 58.); so habe ich mich um so mehr an diese bekannte Schreibart gehalten, als Niebuhr (s. Gau) die nämliche in dem an Aegypten grenzenden Nubien angetroffen hat. Wenn auch der Philolog den Mangel des Artikels rügen wollte; so würde ich mich gar nicht einmal darauf berufen, daſs selbst im guten Griechischen derselbe zuweilen fehlt; sondern nur wieder den Aegyptier ausheben, welcher sehr häufig den Artikel wegließs (Scholtz p. 116.), und wenn er Griechisch schrieb, gar nicht damit umzugehen wuſste, welches abermals Niebuhr von den Nubiern deutlich gezeigt hat. Aber, wird man einwenden, hier, wo das Adjectivum zum Substantivo, der Schwarze zum Teufel wird, durfte der Artikel durchaus nicht fehlen. Ich antworte darauf mit einer ähnlichen Stelle beim Eusebius (pr. ev. 7, 4, 11.), wo dieser die Schlange als Teufel nennt: μέλανα καὶ σκότους οἰκεῖον. So wenig allgemein anwendbar sind dergleichen Schulregeln, welche allerdings einen groſsen Nutzen haben für den, der sie lernt, ihm aber hinderlich werden, sobald er sich einbildet, sie müſsten allenthalben und zu jeder Zeit befolgt worden seyn. Wenn daher Hr. Osann (a. a. O. S. 674.) auf meine blos griechisch gegebene Erklärung jener Inschriften sagt: „er überlasse dem Publicum, sich, wenn es könne, mit meiner Erklärung mehr zu befreunden, als er es könne. Denn er verstehe zu wenig Griechisch, um hier mir folgen zu können" — so muſs man das nicht etwa als Spott aufnehmen; sondern Hr. Osann hat sich nur undeutlich ausgedrückt, und sagen wollen, er verstehe die Griechi-

sche Sprache nicht in dem Umfange, um alle und jede Griechische Inschriften aus allen Ländern und aus allen Zeiten erklären zu können. Dieses ist auch demjenigen unmöglich, der Paläographie, Orthographie und Sprachgebrauch nur in den gewöhnlichen engen Grenzen studirt hat. Setzen wir einmal den Fall, um bei unsern Inschriften stehen zu bleiben, der, welcher sie verfertigt hat, wäre aus dem Reiche der Todten zurück gekehrt, und würde nun von den Grammatikern zur Rede gestellt, warum er eine so schlechte Orthographie habe, warum er so ungewöhnliche, ihnen manchmal ganz unbekannte, Wortformen gebrauche, warum er den Artikel auslasse? u. dergl. mehr. Würde er ihnen nicht in's Gesicht lachen? Würde er ihnen nicht Cicero, Horaz und Quintilian unter den Römern, Sextus Empiricus unter den Griechen vorhalten können, welche einmüthig dem *usus loquendi* einen eisernen Scepter beilegen? Gewiſs würde er ihnen aber antworten, er müsse wohl besser wissen, als sie, wie er in Aegypten, um verstanden zu werden, Griechisch hätte schreiben müssen: sie möchten also mit ihrer Kritik zu Hause bleiben, oder wenigstens den dortigen Sprachgebrauch besser kennen lernen. Doch nun zum Schlusse.

Es sind jetzt nur zwei Fälle möglich: entweder treten competente Richter meiner Auslegung bei; oder sie verwerfen sie. Im erstern Falle habe ich dann einen klaren Beleg zu demjenigen gegeben, was ich in meinem gedruckten Sendschreiben an den ehrwürdigen Veteran Beck in Leipzig behauptet: daſs man nämlich die Dunkelheit einer Inschrift mehrentheils vergeblich in den Schriftzügen suche, da sie doch in Sprache und Orthographie leichter zu finden sey. Und auf diesen Satz wird die Haupttendenz meines Buches gerichtet seyn, wovon bereits 81 Bogen (ohngefähr die Hälfte) gedruckt sind. Ich hoffe übrigens alles dieses nicht blos an neuern und barbarischen Griechischen Inschriften zu zeigen, sondern auch an ältern. — Sollte aber der andere Fall eintreten, daſs von competenten Richtern meine Auslegung verworfen würde; so bin ich bereit, meine Erklärung aufzugeben, sobald ein Anderer aus diesen Buchstaben eine schulgerechte, oder gar wohl elegante, Griechische Inschrift zu Tage fördert. Ich sage, aus diesen Buchstaben: denn sobald andere an die Stelle der wirklich vorhandenen nur erträumt werden; so macht dieses schon die ganze Auslegung mir wenigstens verdächtig.

Ulrich Friedrich Kopp.

Tacitus Agricola. — *Urschrift, Uebersetzung, Anmerkungen und eine Abhandlung über die Kunstform der antiken Biographie durch Georg Ludwig Walch.* — *Mit Gordons Situationskarte von den Römerstrafsen, Lagerplätzen und andern Ueberresten der Römerzeit in England und Südschottland.* — *Berlin*, 1828. *Gedruckt in G. C. Naucks Buchdruckerei.* 8. — *Vorrede XXVI Seiten, Uebersicht der Hülfsmittel bis S. XXX. Abhandlung über die Kunstform bis S. LXXIV. Urschrift und Uebersetzung S.* 1 — 93. *Anmerkungen bis S.* 432. *Erläuternde Zugaben zu einigen der vielbesprochensten* [ein seltsamer Superlativ] *Stellen, bis S.* 446. *Uebersicht der Begebenheiten in Agrikola's Leben, bis S.* 452. *Register über die Anmerkungen, bis S.* 472. *Die Karte ein Foliobogen.*

Wir haben hier die neunte oder zehente Uebersetzung vor uns, die das neunzehente Jahrhundert von diesem kleinen Werke des Tacitus geliefert hat; jeder Uebersetzer wollte seine Vorgänger ohne Zweifel überbieten und übertreffen, und keiner hat es seinem Nachfolger, keiner der Kritik ganz zu Danke gemacht, ja Einer mufste sogar durch ein Fegfeuer, wenigstens halb, das ihn nicht nur leicht versengen, sondern förmlich braten, ja verkohlen zu wollen schien. Der neueste Bearbeiter aber tritt schwer gerüstet auf. Ein Buch, das sich leicht auf zwei Bogen drucken läfst, erscheint als ein Werk von sechsthalbhundert Seiten; und dennoch wird der Herausgeber sagen, nur dadurch sey es ihm möglich geworden, sich so kurz zu fassen, dafs er eine grofse Menge von dem, was seine Vorgänger und deren Beurtheiler nach seiner Ansicht Verkehrtes gesagt hätten, statt es zu widerlegen, mit Stillschweigen übergangen habe. Indessen konnte sein Buch allerdings um viele Seiten kürzer seyn, hätte er sich nicht durch v. Woltmann's ihm ganz verfehlt scheinende ästhetische Beurtheilung des Agricola versucht gefunden, diesen auch durch ein Fegefeuer zu jagen, und seiner Abhandlung eine eigene, freilich bessere, entgegenzustellen, die ohne jenes Fegefeuer viel kürzer werden konnte, und die Vielen ganz entbehrlich scheinen wird: von der wir übrigens (mit aller Anerkennung des Scharfsinnes und richtigen Geschmacks ihres Verfassers gesprochen) die Ueberzeugung haben, dafs Tacitus, wenn er sie lesen könnte, sich über die ihm hier unterlegte Kunstphilosophie und Aesthetik wundern würde.

Es ist natürlich, dafs wir von dem Verfasser der Emendatt. Liviann. nicht nur nichts Schlechtes, sondern auch nichts Mittelmäfsiges erwarten; und diese Erwartung wird durch

das Buch selbst vollkommen gerechtfertigt. Dieses gründliche Eindringen in Sprache und Sachen, wie es der Commentar auf jeder Seite zeigt, haben wir noch bei keinem seiner Vorgänger angetroffen, und noch nie ist an dem Texte des kleinen Buches eine so besonnene und umsichtige Kritik angewendet worden. Der Sprachgebrauch wird, nach einer lobenswerthen, jetzt sich immer mehr verbreitenden Sitte, aus dem behandelten Schriftsteller selbst erläutert, Andere mehr blos subsidiarisch beigezogen; das Geschichtliche umfassend, und nicht blos fragmentarisch und ohne Beziehung des Einzelnen auf das Ganze, wie man es bei Commentatoren vieler Geschichtschreiber gewohnt ist, erklärt, und das Urtheil über die Leistungen früherer Bearbeiter, wo es tadelnd ist, meist gelind und ohne Nennung des Namens ausgesprochen, wovon fast nur gegen Woltmann, Croll (den Bearbeiter der Zweibrücker Ausgabe) und gegen Oberlin eine Ausnahme gemacht wird, welcher Letztere doch im Ganzen glimpflich behandelt und in der Vorrede gewissermaſsen entschuldigt wird. Diese Vorrede verbreitet sich von vorne herein über das Ungenügende der vielen neuen Ausgaben, über das in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Mode gewordene leichtsinnige Aendern, über das in neuerer Zeit eingerissene grundlose und gleichsam abergläubische Zurückführen des Alten, auch wenn es weder begründet noch sprachgemäſs ist. Dann spricht sie über die vier vorhandenen Handschriften und die ungenügende Vergleichung derselben, über die alten Ausgaben, die gleichsam nur für eine einzige gelten können, lobt Ernesti's Kritik, entschuldigt Oberlins, und tadelt die Zweibrücker scharf und streng. In Beziehung auf Berichtigung des Textes alter Schriftsteller wird der Rath gegeben, die Sprachgesetze und ein richtiges Gefühl höher zu achten, als fehlervolle Manuscripte. Es folgt die Bemerkung, daſs trotz den vielen Bearbeitungen in alter und neuer Zeit die Erklärung des Agricola noch sehr im Argen liege, daſs aber im Ganzen die Ansichten älterer Erklärer meist richtiger seyen, als die der Neuern. Von seiner Ausgabe giebt Hr. W. zu verstehen, sie sey weder für Schüler, noch für sogenannte Gebildete (Dilettanten) bestimmt, sondern er habe bei ihr die Forderungen der Wissenschaft vor Augen gehabt, und diese zu befriedigen gesucht. Mit den in der Vorrede geäuſserten Ansichten und Grundsätzen sind wir nun zwar gröſstentheils vollkommen einverstanden; allein die Art des Vortrags hat für unser Gefühl etwas Seltsames, Dunkles und bisweilen Zurückstoſsendes. Zur Rechtfertigung dieser Aeuſserung führen wir nur folgende wenige Stellen an:

S. VI. „so daſs Rivius' und Rhenanus' nicht der Ruhm wäre so leicht zu findender Verbesserungen, oder viel mehr erglänzen würde“. Ebend. „den Text basiren“. — „ein juristischer Mann“. S. IX. „alles Uebrige, mehr positiv als negativ zu betrachtend, sey [dieser Conjunctiv ist durch nichts veranlaſst], unnöthiger Weitläufigkeiten wegen, mit Stillschweigen zu übergehen“. Auf derselben Seite gegen das Ende steht eine fast ganz unverständliche Parenthese. S. X. — „in deren Schriften kein Adjectiv, kein Adverbium an seinem Platze steht, ja — gar nicht stehen kann“. — Wer sollte es für möglich halten, daſs zwischen den Wörtern ja und gar über neun Zeilen eingeschoben sind, in denen wieder zwei exclamirende, durch drei Zeilen von einander geschiedene Parenthesen sich eingeschachtelt finden. S. XI. „unendliche Abwege“ soll wahrscheinlich unendlich viele heiſsen. S. XXIII. „Je miſslungener alle bisherigen Versuche blieben, weit unter dem möglich Erreichbaren, und lange noch bleiben werden, müssen sie kräftiger des Mannes Muth stählen, wäre es nur, um den gediegen von Humboldt entwickelten Nutzen — zu fördern; nur ein Feigling könnte ermatten“. S. XXXVII. „der schlaue Pöbel des Nützlichkeitprinzips“. S. XLIV. „er opferte mit fast moderner Resignation das eigene Interesse dem Wohl von Tausenden, deren Leben eine Empörung in das seinige ziehen muſste“. S. XLV. „soll nicht auch dieser Schrift der Vorwurf treffen“. S. 101. „— durch das, was Hr. v. Woltmann (ungewiſs, ob mit mehr Ignoranz oder Verschrobenheit) sagt“ [die undeutsche Parenthese ist zugleich eine Probe des harten Urtheils über jenen Mann]. Die Abhandlung über die Kunstform der antiken Biographie ist geistreich und scharfsinnig, und wir empfehlen sie den Freunden solcher Untersuchungen, dürfen uns aber nicht in Erörterungen hierüber einlassen, die nothwendig den Raum überschreiten müſsten, den wir für unsere Anzeige in Anspruch nehmen dürfen. Die Uebersetzung halten wir für die beste der vorhandenen, ohne darum erklären zu wollen, daſs wir durchaus mit ihr zufrieden seyn können. Auch erkennt der Verf. selbst an, daſs er sie noch der Verbesserung für fähig halte. Indem wir zur Probe einige Ausstellungen machen, werden wir vielleicht Stellen berühren, wo er absichtlich und nach längerer Ueberlegung so schrieb; und dies werden dann solche seyn, wo die Uebersetzungsgrundsätze des Ref. mit denen des Hrn. W. sich nicht vertragen. Seit geraumer Zeit haben aber die Recensenten von Uebersetzungen dem Publicum ihre Theorie hierüber zum Besten gegeben, und darum

gedenkt der Ref. seine Leser mit Auseinandersetzung der seinigen zu verschonen, da sie dieselbe aus dem, was er mifsbilligt, ohne Schwierigkeit errathen können. I. *quamquam incuriosa suorum aetas:* ein Menschenalter, so unachtsam der Seinen. *fiduciam morum:* Zuversicht auf Denkart. II. *in Comitio ac Foro:* auf dem Forum in der Richtstätte. *ultimum in libertate:* von Freiheit höchster Gipfel. III. *natura infirmitatis humanae tardiora sunt remedia:* (wie menschliche Schwachheit pflegt) sind die Heilmittel langsamer. *exactae aetatis:* vollendeter Zeit. IV. *colonia ortus:* dem — Pflanzort — entsprossen. *iram meritus:* dem Zorn verfallen. *omnem honestarum artium cultum:* Ausbildung aller freien Künste. *Memoria teneo solitum ipsum narrare:* Im Gedächtnifs bewahr' ich, oft hörte ich ihn erzählen. *speciem — magnae — gloriae — appetebat:* strebte — nach — Gestalt — grofsen Ruhms. V. *voluptates et commeatus:* Urlaub und Vergnügung [umgekehrt]. *Exercitatior — Britannia fuit:* war Britannien heftiger bedrängt [nicht Britannien war bedrängt, sondern es machte den Römern viel zu schaffen]. VI. *in omnem aviditatem pronus:* jeder Habgier geneigt. *quantalibet facilitate:* mit überschwenglicher Milde [er will sagen: mit nie zu ermüdender Milde]. *Tribunatus annum quiete — transiit, gnarus* — das Jahr vom Tribunat ging in Ruhe — ihm hin, kundig —. VII. *solemnia pietatis:* Feierlichkeiten der Kindesliebe. *narrabatur:* wie die Rede. *incertum:* ungewifs [f. man weifs nicht]. VIII. *Habuerunt virtutes spatium exemplorum:* Seiner Thatkraft öffnete sich Bahn zu Beispielen. [Aber da vor Seiner Petilius Cerealis hergeht und doch Agricola in diesem Satze gemeint ist, so müfste es, um verständlich zu seyn, heifsen: Agricola's Thatkraft öffnete sich Bahn Proben abzulegen.] *communicabat:* theilte [ist zweideutig]. *extra gloriam:* frei von Ruhm. XXX. *spem ac subsidium in nostris manibus:* Hoffnung und Stütze auf unserer Hand. *a contactu — inviolatos:* von Befleckung — unverletzt [unentweiht]. *recessus ipse ac sinus famae:* tiefe und Busen unseres Rufs. *raptores:* Wölfe. XXXI. *alibi servituri:* anderswo um Knechte zu seyn [doch wohl: um anderswo Knechte zu seyn?]. *viles in excidium petimur:* sind wir als Verworfene zum Untergang erzielt. *tam quibus salus, quam quibus gloria carissima est:* denen Wohlfahrt wie Ruhm das Theuerste sind. [Das hat Döderlein richtiger: ihr sowohl, denen Rettung, als ihr, denen Ruhm das Theuerste ist.] XXXII. *ex diversissimis gentibus:* aus den entlegensten Völkern. *metalla — servientium poenae:* Bergwerke — Strafen für Sklaven [nein, Bergbau]. XLV. *nobis tam longae absentiae conditione ante quadriennium amissus es:* uns sollte dich das Ver-

hängnifs so langer Abwesenheit, vier Jahr zuvor entreifsen. — Zur Probe des bei weitem überwiegenden Gelungenen geben wir das letzte Kapitel, und stellen demselben die gar nicht mifslungene Döderleinsche Uebersetzung zur Vergleichung gegenüber:

Döderlein.

Wenn ein Ort ist für der Frommen Seelen, wenn, wie die Weisen lehren, nicht mit dem Körper grofse Seelen erlöschen, so ruhe sanft, und rufe uns, die Deinen, von unkräftiger Sehnsucht und weibischen Klagen hin zur Betrachtung deiner Tugenden, die nicht zu betrauern, noch zu beweinen ziemt. Mit Bewunderung vielmehr lafs uns dich ehren und mit ewigem Preis, und, wenn die Kraft zureicht, durch Aehnlichkeit. Das ist die wahre Achtung, das die fromme Liebe der innigst Verbundenen; dazu will ich deine Tochter, dein Weib ermahnen, so des Vaters, so des Gatten Andenken zu ehren, dafs sie alle seine Thaten und Worte im Herzen rege halten, und seines Geistes Wesen und Bild bewahren, mehr als seines Körpers; nicht dafs ich meinte, den Bildnissen steuern zu müssen, die von Marmor oder Erz geschaffen werden; aber wie die Züge der Menschen, so sind die Abbildungen ihrer Züge schwach und vergänglich, des Geistes Bild ist ewig, und das kann man festhalten und darstellen, nicht durch fremde Masse und Kunst, sondern durch die eigene Seele. Was wir an Agri-

Walch.

Wenn den Manen Frommer eine Stätte ist, wenn, wie Weise glauben, nicht mit dem Körper grofse Seelen ersterben, so ruhe du sanft. Uns aber, die Deinen, ruf' ab von kraftloser Sehnsucht und unmännlicher Klage zur Betrachtung deiner Tugenden, die wir weder betrauern, noch beweinen dürfen. Lieber durch Bewunderung und nie verhallendes Lob, und, vermag unsere Natur es, durch Nacheiferung lafs uns dich ehren. Dies — die wahre Verehrung, dies — die fromme Liebe jedes dir eng Verbundenen. Dies möcht' ich der Tochter auch und Gattin empfehlen, so des Vaters, so des Gatten Andenken zu feiern, dafs sie all' dessen Thaten und Worte sich wiederholen, und Ruf und Gestalt seines Geistes lieber als seines Körpers umfassen. Nicht weil ich Bildnisse widerrathen möchte, die aus Marmor und Erz sich gestalten: doch, wie Menschenantlitz, eben so sind Abbildungen des Antlitzes kraftlos und vergänglich, ewig ist des Geistes Gestalt; die sich erfassen und darstellen, nicht durch fremden Stoff und Kunst, allein durch eigene Sitten läfst. Was wir liebten an Agricola, was wir bewunder-

cola geliebt, was wir bewundert haben, bleibt und wird bleiben in der Menschen Herzen, in der Zeiten Dauer, in der Thaten Kunde; denn viele der Alten wird als nicht ruhmvoll noch ausgezeichnet, Vergessenheit einst decken; Agricola, der Nachwelt dargestellt und aufbewahrt, wird fortleben.	ten, bleibt, und wird bleiben in den Gemüthern der Menschen, in der Ewigkeit der Zeiten, in dem Ruf der Geschichte. Wohl mag Viele der Vorzeit als ruhm- und verdienstlos Vergessenheit begraben: Agricola der Nachwelt geschildert und übergeben, wird ewig bleiben.

Und nun sollten wir noch von dem Besten am Buche, dem grofsen kritischen und exegetischen Commentar, sprechen, und Bedeutendes herausheben, Verbesserungen anführen, und zeigen, was das Buch durch diese neue Bearbeitung, und mit ihm die Wissenschaft gewonnen hat. Allein gerade hier ist das Feld zu grofs, und des Vorzüglichen so viel, dafs wir hoffen dürfen, auch ohne unsere Hinweisung werde sich das Buch bald in den Händen aller derjenigen befinden, die sich gerne gründlicher Forschung auf diesem Gebiete erfreuen. Ueber einzelne Lesarten zu rechten, dies oder jenes anzuzweifeln, seltsame Redensarten aufzustechen — dazu haben wir weiter weder Raum noch Lust. Nur aufmerksam wollen wir darauf machen, dafs, aufser vielen Stellen unseres Buches, auch noch manche andere des Tacitus kritisch behandelt und verbessert sind, und dafs der vielbehandelte und vielbestrittene Begriff der Vexillarier sich hier von S. 240 bis 258 auf eine sehr genügende Weise erörtert findet.

Variae lectiones et observationes in T a c i t i *G e r m a n i a m. Commentat. II. quâ editâ ad examen etc. — — invitat* P h i l i p p u s C a r o l u s H e s s, *philos. Dr. gymnasii professor et director. Helmstadii* 1828. 52 *S. in* 4.

Diese Abhandlung bildet den z w e i t e n schätzbaren Nachtrag zu der gröfseren Ausgabe des Verfassers. Vom e r s t e n Nachtrag haben diese Blätter Jahrg. 1827. No. 46. S. 733. Nachricht gegeben. Gleicher Art und Beschaffenheit ist im Ganzen dieser zweite Beitrag. Aufser einzelnen Nachträgen, Zusätzen, Berichtigungen oder Widerlegungen anderer seitdem vorgetragenen Meinungen und Behauptungen über einzelne Stellen, erhalten wir hier die Resultate der Collation eines Stuttgarter Codex aus dem fünfzehnten Jahrhundert, der bei

vielen unrichtigen Lesarten und Glossemen, doch hie und da beachtenswerthe Lesarten darbietet. Aufserdem erhielt der Verf. zwei alte, ebenfalls noch nicht für die Kritik benutzte Ausgaben, die eine, aus einer Wittenberger Officin hervorgegangene, ist in jedem Fall nach 1538, vielleicht 1545 oder 1546 zu setzen, die andere, ebenfalls Wittenberger, durch Melanchthon besorgt, in das Jahr 1557; obgleich nach der Ed. Rhen. 1533. 1544. abgedruckt, weicht sie doch von dieser an manchen Punkten ab. Endlich benutzte der Verf. noch die in Seebode's Archiv (1826 und 1828) erschienenen Dictata Graevii, die bei manchen guten Erörterungen doch auch Manches ohne Belang darbieten, und handschriftliche Bemerkungen des gelehrten 1822 verstorbenen Ch. G. Wernsdorf, aus denen uns hie und da Einiges mitgetheilt wird. Auch zu Cap. II. theilt der Verf. eine längere Erörterung des sprachgelehrten Grotefend mit, die zu wichtig ist, als dafs wir hier nicht mit ein Paar Worten derselben gedenken sollten. Sie betrifft nämlich die Völkernamen Ingaevones (Ingauer, Insassen oder Autochthonen), Istaevones für Idstaevones (wie Sygambri für Südgambri, Wisigothi für Westgothi u. s. w.), in Verbindung mit dem campus Idistavisus, ein eidstabisches Feld, da Idis-stava ein Eidgericht bedeutet; Istav aber (wovon Tacitus die Istaevones ableitet) dem Namen Gustav entspricht, das einen Landrichter oder Gogrewen bedeutet. Die Herminones von Hermin oder Hermann (d. i. ein Freier, Freiwilliger, Unabhängiger, wie die Irmensäule die Freiheitssäule) bedeuten dann freie von einander unabhängige Völker im Gegensatz zu den Istaevones oder Bundesverwandten, und beide als Ausgewanderte stehen dann im Gegensatz zu den Ingaevones oder Insassen. Noch manche andere Bemerkungen schliefsen sich an diese eben so scharfsinnige als einfache und darum entsprechende Erklärung. — Ueber die schwierige Stelle Cap. II: „ita nationis nomen, non gentis evaluisse" u. s. w. erhalten wir ausführliche Erklärung und Widerlegung anderer Behauptungen. Der Streit Cap. V. über die mehr oder weniger exquisite Hinzufügung des *ne* in der Vorderfrage, wo der Verf. sich gegen Passow erklärt, möchten wir nicht nach den subtilen Unterschieden neuerer Grammatiker (an welche kein Alter wohl gedacht hat) entscheiden, sondern hier eher auf die Gesetze des Nachdrucks und Wohlklangs der Rede uns berufen, die hier ein propitii *ne* gewifs nicht empfehlen. Ein in ähnlichen subtilen Bestimmungen gemachter Unterschied im Gebrauch der Wörter *colere*, *incolere* und *habitare* (zu Cap. XVI.)

wird mit Recht als keineswegs von den alten Autoren beachtet, verworfen. Auch der Unterschied zwischen *implicatus* und *implicitus* (zu Cap. XLV.) wird sich kaum bestimmt genug für alle einzelne Fälle und entscheidend festsetzen lassen. Der Vf. theilt uns seine Beobachtung mit, die allerdings beifallswürdig erscheinen dürfte. Hiernach gebraucht Cicero *implicatus* von jedwedem Gegenstand (nur zwei Stellen etwa könnten Bedenklichkeit erregen), *implicitus* aber gebrauchen Livius und Cornelius von Krankheiten, während die Schriftsteller des silbernen Zeitalters, wie Florus, Curtius, Plinius, beide Formen promiscue gebrauchen. Bei den Dichtern ist des Metrums wegen häufiger *explicitus* als *implicatus*, sonst übrigens im Allgemeinen *explicatus* häufiger als *explicitus*. So könnte Ref. noch auf manche andere Bemerkung der gehaltreichen Abhandlung aufmerksam machen; er hofft, das Gesagte werde hinreichen, alle Freunde der Germania des Tacitus auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

Handbuch des Französischen Civilrechts. Von Dr. K. S. Zachariä. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Heidelberg, bei J. C. B. Mohr. IIIr Bd. 1827. *IVr und letzter Bd.* 1828. 8.

Da die Einrichtung dieses Handbuches sattsam bekannt ist, so hat die vorliegende Anzeige nur den Zweck, die Beendigung des Werkes bekannt zu machen. Das Buch ist in dieser neuen Auflage in der That ein ganz neues Werk geworden. Kein einziger Paragraph der vorigen Ausgabe ist unverändert oder ohne Zusätze geblieben; mehrere §§. sind neu hinzugekommen. (Die Zahl der §§. der zweiten Ausgabe war 654. Die Zahl der §§. der neuen Ausgabe ist 776. Auch die Bogenzahl hat sich, ungeachtet des gewählten kleineren Drucks, vermehrt.) Auf die neueste Literatur und auf den Gerichtsgebrauch ist allenthalben die gebührende Rücksicht genommen worden. — Am Schlusse des Werkes stehen: 1) Eine Anzeige der gebrauchten Abkürzungen. 2) Eine Vergleichung der Paragraphenfolge in der zweiten Ausgabe mit der Paragraphenfolge in der dritten Ausgabe. 3) Eine Uebersicht des Planes, welcher dem Handbuche zum Grunde liegt. 4) Ein Register über die Stellen des Handbuches, in welchen die einzelnen Artikel des Code civil erläutert worden sind, nach der Reihenfolge der Artikel ausgearbeitet. 5) Ein alphabetisches Sachregister, welches ein Lehrer der hiesigen Universität, der Herr D. Weber, besorgt hat.

N. 37. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France, pendant l'année 1825, présenté au Roi, par le garde des sceaux, ministre secrétaire d'état au département de la justice. Paris, de l'imprimerie royale. 1827. 4. — Die erste Fortsetzung dieses Werkes, das Jahr 1826. enthaltend, ist ebenfalls im J. 1827. und die zweite Fortsetzung, das Jahr 1827. enthaltend, im J. 1828. erschienen. (Das Werk ist nicht im Buchhandel zu haben; es wird nur von der Französischon Regierung als ein Geschenk vertheilt.)

Die Wissenschaft der Strafgesetzgebung ist eine Wissenschaft der Wahrscheinlichkeit, eine Anwendung der Theorie der Probabilitäten. Auf die Praxis lediglich und allein berechnet, kann sie gleichwohl die Resultate der Gesetze, welche sie in Vorschlag bringt, nicht mit irgend einiger Sicherheit voraussagen oder verbürgen. Ueber den Werth ihrer Vorschläge kann nur der Erfolg entscheiden.

Und nicht blos ihrem dermaligen Stande nach hat die Wissenschaft der Strafgesetzgebung diesen Charakter. Es liegt in ihrem Wesen, dafs sie eine Wahrscheinlichkeitslehre ist. Welche Verbesserungen sie auch noch zulassen oder fordern oder in Zukunft erhalten möge, allemal ist und bleibt sie eine Wahrscheinlichkeitslehre; allemal kann sie nur auf dem Wege vervollkommnet werden, auf welchem die Theorie der Probabilitäten überhaupt in ihren verschiedenen Anwendungen vervollkommnet werden kann. Denn eine jede Wissenschaft, welche auf die Praxis berechnet ist, ist in so fern, als sie ihre Regeln aus der Erfahrung entlehnen mufs, mehr oder weniger eine Probabilitätslehre; z. B. die Heilkunde, das Gegenstück der Wissenschaft der Strafgesetzgebung. Auch hat die Gesetzgebungswissenschaft, nicht blos in wie fern sie die Bestrafung der Vergehungen zum Gegenstande hat, sondern in mehreren, ja vielleicht in den meisten ihrer Theile denselben Charakter einer Probabilitätslehre. Höchstens kann man diesen Charakter der Wissenschaft der Strafgesetzgebung vorzugs-

weise beilegen. Z. B. Auch der Staatswirth kann die Ergiebigkeit und die übrigen Resultate einer Steuer, die ausgeschrieben werden soll, nur nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit überschlagen. Aber die Aufgabe, welche er sich vorzulegen hat, läſst sich doch schon in voraus, wenigstens in einem gewissen Grade, der Rechnung unterwerfen. Auch kündigen sich die Folgen einer ausgeschriebenen Steuer ziemlich laut und bald genug z. B., durch den Ertrag der Abgabe, durch das allmälige Steigen oder Fallen dieses Ertrages, an. Die Strafgesetzgebung dagegen hat mit dem Inneren des Menschen zu schaffen. Sie wirkt auf einem Gebiete, welches sich leichter den Blicken der Menschen entzieht, auf Erscheinungen, deren Ursachen eben so mannigfaltig als unter einander verschlungen sind.

Gleichwohl giebt es ein Mittel, sich von den Resultaten einer Strafgesetzgebung in dem Grade zu unterrichten, daſs man diese Resultate der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterwerfen und so auf eine dieser Rechnung entsprechende Weise Vorschläge zur Verbesserung der Strafgesetze begründen kann. Diese Erkenntniſsquelle liegt in den Thatsachen, welche die Strafgerechtigkeitspflege, als die Praxis der Strafgesetzgebung, — gleichsam als die Probe des Rechnungsexempels, welches der Strafgesetzgebung zum Grunde liegt oder zum Grunde liegen soll, — über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der bestehenden Strafgesetze offenbart; mit andern Worten, diese Erkenntniſsquelle liegt in der Statistik der Strafgerechtigkeitspflege. Denn so kann man die Wissenschaft nennen, welche jene Thatsachen mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit sammelt und sie nach den verschiedenen Beziehungen, in welchen sie die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Strafgesetze beurkunden, ordnet.

Da hätte man nun, um in der Strafgesetzgebung Fortschritte zu machen oder sich unnöthige oder zweckwidrige Veränderungen der Steafgesetze zu ersparen, vor allen Dingen den Weg, als den sichersten oder als den allein sicheren, einschlagen sollen, daſs man die Thatsachen, welche die Strafgerechtigkeitspflege über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Strafgesetze (eines bestimmten Staates oder mehrerer Staaten) an die Hand gab, gesammelt und geordnet hätte. Aber, so nahe auch dieser Gedanke lag, so findet man doch, daſs er sowohl von den Regierungen, auch von den Regierungen der heutigen Europäischen Staaten, als von den Schriftstellern, bis auf die neuesten Zeiten fast gänzlich unbeachtet blieb. Zwar war es zu allen Zeiten und in allen Staaten ein

Hauptgrund, aus welchem die Regierungen Veränderungen mit der Strafgesetzgebung vornahmen, daſs ihnen die Praxis in den bestehenden Gesetzen Mängel oder Fehler offenbart hatte. Aber es ist ein groſser Unterschied, ob man die Gesetze wegen einer allgemeinen Kenntniſs von der Unzulänglichkeit oder Untauglichkeit derselben, oder ob man sie wegen bestimmter kunstmäſsig gemachter und auf Zahlen zurückgeführter Erfahrungen verändert. Zwar vergaſsen auch die Schriftsteller über die Wissenschaft der Strafgesetzgebung nicht, auf die Erfahrung und auf die aus der Erfahrung abgeleiteten Gesetze der menschlichen Handlungen hinzuweisen, welche den menschenfreundlichen Lehren des philosophischen Strafrechts das Wort sprechen. Und man würde das Obige gänzlich miſsverstehen, wenn man es als eine Verkleinerung der Verdienste dieser Schriftsteller deuten wollte. Die Erfahrung ist stumm, wenn man sie nicht gehörig zu fragen versteht. Jene Schriftsteller lehrten unter anderem, daſs und wie man die Erfahrung zu befragen habe, wenn sie auch zuweilen vergaſsen, daſs die Strafgesetzgebung nicht blos das, was Rechtens ist, sondern zugleich das, was Noth thut, beachten soll. Aber Eins lieſsen sie allerdings zu wünschen übrig; sie gedachten der Resultate, welche die Strafgerechtigkeitspflege für die Strafgesetzgebung an die Hand gehen kenn, nur im Allgemeinen; und, wenn sie sich auch deshalb mit dem Mangel an Materialien entschuldigen konnten, so lenkten sie doch die öffentliche Aufmerksamkeit nicht nach Gebühr auf das Interesse der Statistik der Strafgerechtigkeitspflege. Als jedoch in den neueren Zeiten die Statistik überhaupt der Gunst der Regierungen und dem Wetteifer der Schriftsteller ein neues und kräftigeres Leben verdankte, als nun das Gebiet der Statistik bedeutend erweitert wurde, als man die Thatsachen, welche diese Wissenschaft sammelt, nach Zahlen zu bestimmen oder (wenn auch zuweilen nicht ohne Uebereilung) in Zahlen auszudrücken versuchte, da machte sich endlich auch der Mangel an einer Statistik der Strafgerechtigkeitspflege fühlbar und da nahm man endlich auch in dieser Beziehung auf die Ergänzung der Statistik Bedacht.

Der erste Versuch zur Begründung einer Statistik der Strafgerechtigkeitspflege wurde, meines Wissens, in Deutschland gemacht. In der zweiten Hälfte des letztverflossenen Jahrhunderts wurden in mehreren Deutschen Staaten so genannte KriminalTabellen eingeführt d. i. es wurde verordnet, daſs die Gerichte alljährlich einen tabellarischen Bericht über die Zahl und den Stand der bei ihnen anhängigen oder von

ihnen entschiedenen Kriminalsachen an die Regierung zu erstatten hätten. Dabei hatte man jedoch weniger das Interesse der Gesetzgebung, als das der Gerechtigheitspflege, im Auge. Diese Tabellen sollten hauptsächlich die Regierung in den Stand setzen, die Geschäftsthätigkeit der Gerichte gehörig zu beaufsichtigen. Auf jeden Fall haben sie der Wissenschaft, der Statistik und der Wissenschaft der Strafgesetzgebung, nur wenig gefrommt. Theils waren sie wegen des beschränkteren Gesichtspunktes, von welchem man ausgieng, an sich ungenügend, theils wurden sie entweder überall nicht oder doch, (wie z. B. in des Herrn v. Kamptz Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Preussischen Staaten und in den Badenschen Regierungsblättern,) nur in ihren Hauptresultaten durch den Druck bekannt gemacht. Ueberhaupt aber haben die Deutschen Schriftsteller bei der Bearbeitung der Statistik mit so manchen äufseren Schwierigkeiten zu kämpfen, dafs es nicht befremden darf, wenn die Englischen und die Französischen Schriftsteller bei der Bearbeitung der Statistik ihres Vaterlandes vergleichungsweise den Preis davon tragen, ungeachtet die Statistik, ihrem Ursprunge und ihrem Geiste nach, eine Deutsche Wissenschaft genannt werden kann. (Dies zur Entschuldigung, wenn in dem Folgenden von den Nachrichten über die Strafgerechtigkeitspflege in den Deutschen Staaten nur selten Gebrauch gemacht werden wird.)

Auch für die Statistik der Strafgerechtigkeitspflege ist in England und in Frankreich bei weitem mehr, als in Deutschland geschehen.

In England wurde durch die auffallende Vermehrung der Vergehungen die Aufmerksamkeit des Parlements auf diesen Gegenstand gelenkt. Tabellen über die in einer Reihe von Jahren vor Gericht gestellten Verbrecher u. s. w. wurden dem Parlemente vorgelegt. Mehrere Parlementsglieder hielten ausführliche Vorträge über die Ursachen der immer steigenden Zahl der Vergehungen, über die Gegenmittel, über die Mängel und Gebrechen der Englischen Strafgesetze überhaupt. (Vergl. z. B. Severity of punishment. Speech of Th. F. Buxton in the House of Commons. Lond. 1821. 8. Ferner: Die Rede, welche von Peel, Minister des Innern, den 28. Febr. 1828. in dem Unterhause über die Polizei der Hauptstadt gehalten wurde.) Auch in mehreren Schriften wurde jener Theil der Statistik bearbeitet, z. B. in folgendem (eine grofse Anzahl Tabellen enthaltenden und für die Statistik des Britischen Reichs überhaupt höchst wichtigen) Werke: Statistical illustrations of the territorial extent and population, rental, taxa

tion, finances, commerce, consumption, insolvency, pauperism, and crime, of the British Empire. Compiled for and published by order of the London statistical society. (Zur Stiftung dieser Gesellschaft gaben die Nothjahre 1816. 1817. Veranlassung.) Third edition. London 1827. 8. S. auch: Considerations on the increase of crime. By Randle Jackson. Lond. 1828. 8. und die Zeitschrift: The Jurist; or Quarterly Journal of Jurisprudence. Lond. 1828. 8. No. III. Abh. 3: State of Crime in England and France.

Jedoch das Werk, welches bis jetzt unter allen über dieses Fach der Statistik erschienenen das vorzüglichste ist, hat Frankreich aufzuweisen, und betrifft die Strafgerechtigkeitspflege in diesem Reiche. Es ist das Werk, dessen Titel vor dieser Anzeige steht. Man kann es in der That und Wahrheit ein Nationalwerk nennen. Es wurde diese „Rechenschaft von der Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit in Frankreich" das erste Mal im J. 1827. von dem Grafen von Peyronnet, dem damaligen Groſssiegelbewahrer, dem Könige abgelegt. Der Bericht an den König über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit während des Jahres 1825. ist vom 11. Febr. 1827. und der über die Verwaltung derselben Gerichtsbarkeit während des Jahres 1826. ist vom 6. Jun. 2827. datirt. Der Amtsnachfolger des Grafen von Peyronnet, der Graf von Portalis, hat das Werk für das Jahr 1827. fortgesetzt. Auch in Zukunft ist alljährlich eine Fortsetzung zu erwarten. (Der Graf von Peyronnet hat sich durch die Stiftung oder durch die erste Ausführung dieses Werkes ein Denkmal gesetzt, welches seine Administration vielleicht am längsten überleben wird. Ich finde in der Revue encyclopédique, Jahrg. 1828. Mon. März S. 642. die Nachricht: On assure, que la première idée de ce travail appartient au ministère de M. De Serres. — Es ist zu hoffen und zu erwarten, daſs das von der Französischen Regierung gegebene Beispiel von anderen Regierungen nicht unbeachtet bleiben werde.)

Ein jeder Jahrgang des Werkes enthält zuvörderst den Bericht an den König, in welchem die Hauptresultate angegeben werden, die sich aus den gesammelten Thatsachen ergeben. Sodann folgen Tabellen, in vier Abtheilungen. Die Tabellen der ersten Abtheilung handeln von den Assisen, die der zweiten Abtheilung von den Gerichten der Zuchtpolizei, (des tribunaux correctionnels,) die der dritten Abtheilung von den Gerichten der einfachen oder niederen Polizei, (des tribunaux de simple police,) endlich, die Tabellen der vierten Abtheilung haben das Verfahren (l'instruction criminelle) zum

Gegenstande. Damit man sich von dem Umfange und von der Reichhaltigkeit des Werkes eine anschaulichere Vorstellung machen könne, stehe hier die Anzeige des Inhaltes der Tabellen der ersten Abtheilung, welche von den Verbrechen (crimes) d. i. von denjenigen Vergehen handelt, die zur Kompetenz der Assisen gehören. (Diese und die folgenden Abtheilungen sind wieder in Paragraphen eingetheilt.) §. 1. Nature et nombre des crimes contre les personnes — contre les propriétés *). Nombre des crimes poursuivis et des accusés jugés dans chaque département, avec la distinction marquée ci-dessus. Distinction d'après leur sexe et leur âge. (Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der von ihnen verübten Verbrechen, so wie mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Départements, in welchen die Verbrechen verübt worden sind.) Résultat des poursuites pour les accusés de chaque âge et de chaque sexe, avec l'indication des peines prononcées. Nature des crimes et délits qui ont donné lieu à des condamnations, d'après les déclarations du Jury. Nature et durée des peines. Nombre des individus condamnés à mort, avec l'indication des crimes qui ont fait prononcé cette peine. — §. 2. Développement des tableaux précédens, indiquant, pour chaque espèce de crimes, combien d'accusés ont été jugés, acquittés ou condamnés dans chaque département; quelles peines ont été prononcées etc. — §. 3. Résultats des tableaux qui précèdent. Rapport du nombre des accusés avec la population. Proportion des condamnations et des acquittements dans chaque département. Même proportion, en distinguant les crimes contre les personnes et les crimes contre les propriétés. Même proportion, eu égard à chaque espèce des crimes. — §. 4. Des contumax. Nombre des accusations et des accusés jugés par contumace. (Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verbrechen, der Resultate des Verfahrens, der Départements u. s. w.) Nombre des individus qui, après avoir été condamnés par contumace, ont été repris et jugés contradictoirement; résultat du nouveau jugement. — §. 5. Renseignements divers. Etat des jurés defaillans. Nombre des arrêts cassés dans chaque ressort de Cour royale, avec l'indication sommaire des motifs de la cassation etc. Motifs apparens des crimes

---

*) Unter den Verbrechen der ersteren Art werden hier alle Verbrechen, mit Ausnahme der gegen das Eigenthum, verstanden. So wird der Ausdruck auch in der vorliegenden Abhandlung gebraucht werden.

capitaux. Instrumens et moyens qui ont servi à commettre les crimes de meurte et d'assassinat. Des récidives.

Obwohl schon der erste Jahrgang die Resultate der Strafgerechtigkeitspflege in den mannigfaltigsten Beziehungen darstellte, so hat der Plan doch schon in dem zweiten und eben so in dem dritten Jahrgange bedeutende Zusätze und Erweiterungen erhalten. Neue Nachweisungen kündiget der Bericht vom J. 1828. an. „Le compte", heifst es zu Ende dieses Berichts, „dont je viens de présenter l'analyse à V. M. embrasse un grand nombre d'objets. Cependant je me propose d'y ajouter encore quelques tableaux. Cette revue solennelle des atteintes plus ou moins graves qui sont portées à l'ordre public dans le cours de chaque année, est destinée surtout à éclairer l'administration sur les causes qui les produisent. Sous ce rapport, il m'a semblé utile de constater l'origine des accusés, leur manière de vivre ou leur profession, leur état intellectuell ou le degré de l'instruction qu'ils ont reçu; (nicht auch die Kirche oder die Religionsgesellschaft, zu welcher sie gehören?) et j'ai l'espérance que ces nouveaux renseignemens pourront être classés dans le compte général de 1828." Gewifs werden sich in der Folge noch andere mit der Strafgerechtigkeitspflege zusammenhängende Thatsachen darbieten, welche des Erforschens und des Sammelns werth sind. So möchte z. B. eine Tabelle zur Beantwortung der Frage nicht ohne Interesse seyn: Wie viele Verbrecher waren der That geständig? wie viele sind auf einen direkten Beweis (durch Zeugen oder Urkunden), wie viele sind auf einen blofsen Anzeigebeweis verurtheilt worden?

Und, in der That, man kann die Resultate der Strafgerechtigkeitspflege nicht vollständig genug aufzählen, man kann sie nicht vielseitig genug betrachten, wenn die Statistik dieser Gerechtigkeitspflege alle die Vortheile gewähren soll, welche sie gewähren kann. Zwar ist schon eine Tabelle, welche die Zahl und die Arten der in einem Lande während eines Jahres oder in einer Reihe von Jahren verübten Vergehungen enthält, von einigem Interesse. So lassen sich z. B. schon aus folgender Tabelle über die in Spanien während des Jahres 1826. verübten Vergehungen *):

---

*) Vergl. die Revue encyclop. Jahrg. 1828. II, 263. (Die Quelle ist nicht angegeben.)

Mord » » » » »	1233
Kindermord » » » »	13
Giftmord » » » »	5
Menschenfresserei (der Fall ereignete sich in Catalonien) »	1
Selbstmord » » » »	16
Zweikampf » » » »	4
Schwere Verwundungen »	1773
Nothzucht » » » »	52
Fleischliche Vergehungen an öffentlichen Orten (incontinences publiques) » » » »	144
Injurien » » » »	369
Gotteslästerungen » »	2763
Brandstiftung » » » »	56
Diebstahl » » » »	1620
Falschmünzer » » »	10
Urkundenfälschung » » »	45
Unterschlagung » » »	640
Prävarikation » » » »	10
Verschiedene Excesse » »	2782
	11787

einige nicht uninteressante Folgerungen ziehen. (Die Bevölkerung Spaniens zu 11,447629. angenommen, ist das Verhältniſs der Missethäter zur Bevölkerung ohngefähr, wie 1:885!! Ein sehr ungünstiges Verhältniſs! Auffallend groſs ist die Zahl der Vergehungen gegen die Person; bemerkenswerth die Zahl der Gotteslästerungen. Zur Todesstrafe wurden 167 Verbrecher verurtheilt.) Jedoch eine solche Tabelle ist nur ein Bruchstück. Sie ist mehr ein Gegenstand der Neugierde, als daſs man aus ihr Schlüsse zur Verbesserung der Gesetze oder der Gerechtigkeitspflege oder sonst für einen praktischen oder wissenschaftlichen Zweck ableiten könnte.

Das aber ist die Hauptsache, daſs man aus den Thatsachen, welche die Statistik der Strafgerechtigkeitspflege zu sammeln hat, Folgerungen für das Leben und für die Wissenschaft ziehe. Die Statistik, sowohl die der Strafgerechtigkeitspflege als ein jeder andere Theil der Staatenkunde, ist an sich ein todter Buchstabe. Erst dadurch wird sie ein lebendiges Wort, daſs man sie auf die Fragen der Staatswissenschaft Rede und Antwort geben läſst.

Dabei hat man sich jedoch vor den Fehlern zu hüten, welche bei einem jeden Schlusse, der aus Thatsachen durch

Induktion gezogen wird, so leicht begangen werden können, — daſs man nicht aus einer einzigen oder aus einigen wenigen Thatsachen allgemeine Sätze ableite; daſs man eine Thatsache nicht aus ihrem natürlichen Zusammenhange herausreiſse, um sie nach einer vorgefaſsten Meinung auf eine Ursache zurückzuführen, auf welcher sie nicht beruht; daſs man nicht die Verschiedenheit der Fälle über die Aehnlichkeit, die unter ihnen eintritt, übersehe. Die Strafgerechtigkeitspflege des einen Staates und die eines andern Staates mit einander ihren Resultaten nach zu vergleichen, ist ins besondere deswegen so schwierig, weil die Strafgesetzgebungen verschiedener Staaten so sehr von einander abweichen. Man kann z. B. eine solche Vergleichung zwar in Beziehung auf ein und dasselbe Verbrechen anstellen, zumal wenn in dem einen und in dem andern Staate dieselbe Strafe auf das Verbrechen gesetzt ist; nicht aber in Beziehung auf eine und dieselbe Strafart oder in Beziehung auf die Zahl der Vergehungen überhaupt.

Wenn ich daher jetzt den Versuch wage, aus den Thatsachen, welche die Statistik der Strafgerechtigkeitspflege ihrem dermaligen Stande nach an die Hand giebt, einige Folgerungen zu ziehen, so muſs ich wegen der Schwierigkeit der Aufgabe an sich, und wegen der Unvollständigkeit der vorhandenen Materialien um so mehr, bitten, diese Folgerungen nicht als Wahrheiten, die ich vollkommen begründet zu haben glaubte, sondern mehr als Andeutungen über den von jenem Theile der Statistik zu machenden Gebrauch, zu beurtheilen.

Es scheint nun die Statistik der Strafgerechtigkeitspflege erstens zu der Folgerung zu berechtigen,

> daſs die Zahl der Vergehungen weit weniger von der Beschaffenheit der Strafgesetze, als von andern Ursachen abhänge, von Ursachen, welche, wenn sie auch von dem Staate beseitiget oder doch in einem gewissen Grade unwirksam gemacht werden können, wenigstens nicht unter der Herrschaft der *Straf*gesetze stehen. (Ganz so hängt auch die Zahl der Todesfälle weit weniger von dem jeweiligen Stande der Heilkunde, als von andern Ursachen ab.)

Woraus wiederum zu folgern seyn würde, theils, daſs der Staat vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen habe, den Ursachen der Vergehungen entgegenzuarbeiten, theils, daſs, wenigstens wenn der Staat hierauf Bedacht nehme, schon mit milderen Strafgesetzen auszureichen sey und daſs, wenigstens

unter derselben Bedingung, die mildere (man kann sagen, die sparsamere) Strafgesetzgebung den Vorzug verdiene.

Für jene Folgerung spricht aber 1) die Thatsache, daſs, so wie die eine Jahreszeit diese, die andere andere Krankheiten begünstiget, eben so auf den verschiedenen Entwickelungsstufen der bürgerlichen Gesellschaft bald diese bald eine andere Art der Vergehungen vorherrschend ist. So wie die Civilisation mehr und mehr fortschreitet, vermindert sich die Zahl der Vergehungen gegen die Person, vermehrt sich dagegen fast unausbleiblich die Zahl der Vergehungen gegen das Eigenthum. Denn durch die Civilisation wird jene Roheit des Charakters und der Sitten gemildert, welche die Hauptquelle der Vergehungen der ersteren Art ist; dagegen unterjochen nun der berechnende Eigennutz, die Habsucht, der Geldneid, die Sucht zu glänzen, die Menschen. Damit steht im Zusammenhange, daſs in groſsen Städten die Zahl der Vergehungen gegen das Eigenthum bei weitem die gröſsere ist, auf dem Lande aber das Verhältniſs sich anders und zuweilen selbst so stellt, daſs die Zahl der Vergehungen gegen das Eigenthum von der Zahl der Vergehungen gegen die Person überwogen wird. Jedoch beruht dieser Unterschied allerdings zugleich auf andern Ursachen, als auf der Verschiedenheit des Standes der Civilisation. In groſsen Städten ist der Reiz zum Stehlen gröſser, als auf dem Lande, weil dort mehr Sachen von Werth und mehr Sachen, welche leichter von einem Orte zum andern gebracht werden können, vorhanden sind. Auch läſst sich in der Stadt, besonders in groſsen Städten, ein Diebstahl leichter verbergen, als auf dem Lande. Hier weiſs so ziemlich ein Jeder, was und wie viel der Andere hat. Z. B. In Frankreich verhielt sich die Zahl der Individuen, welche wegen eines Verbrechens gegen die Person angeklagt wurden, zu der Zahl der sämmtlichen eines Verbrechens Angeklagten, während des Jahres 1825, wie 29 : 100. und während des Jahres 1826. so wie während des Jahres 1827. wie 28 : 100. Jedoch in neun Départements, welche insgesammt in demselben Theile des Französischen Staatsgebietes liegen (in den Départements du Lot, de l'Ariége, des Pyrénées-orientales, de l'Hérault, de la Lozère, de l'Ardèche, de la Haute-Loire, du Var und de la Corse) war die Zahl der Verbrechen gegen die Person gröſser, als die der Verbrechen gegen das Eigenthum. Verhältniſsmäſsig am gröſsten war die Zahl der Verbrechen der erstern Art in Korsika und die Verbrechen der letztern Art in dem Departement der Seine (Paris). — Auch in England und in den Staaten der Preussischen

Monarchie hat sich gefunden, daſs in groſsen Städten die Vergehungen gegen das Eigenthum und auf dem Lande die Vergehungen gegen die Person die Mehrzahl sind. (S. die oben erwähnte Rede des Ministers Peel und v. Kamptz Jahrbücher der inneren Preussischen Staatsverwaltung. Bis jetzt XI Bände. Berlin 1817 — 1827. 8.) In Preussen kamen im J. 1817. auf eine Million Einwohner, (die Gesammtzahl zu 10,058,000 angenommen,) Diebstähle 959, andere Verbrechen 1230. Aber in den groſsen Städten, z. B. in Berlin, war die Zahl der Diebstähle bei weitem die Mehrzahl der verübten Vergehungen. — Bemerkenswerth ist in der obigen Tabelle über die in Spanien während des Jahres 1826. verübten Vergehungen die verhältniſsmäſsig so geringe Zahl der Vergehungen gegen das Eigenthum. (So niedrig ist die Zahl dieser Vergehungen in jener Tabelle angesetzt, daſs man wohl die Vollständigkeit der Tabelle in Zweifel ziehen kann.) Jedoch bei den Völkern des Südens wird sich fast allemal das Verhältniſs zwischen den beiden Hauptarten der Vergehen etwas anders stellen, als bei den Völkern des Nordens. Denn der Südländer ist zornmuthiger und rachsüchtiger, als der Nordländer. — Bezieht man diese und ähnliche Thatsachen auf die Aufgabe der Strafgesetzgebung, so ist das Resultat fast demüthigend. Strafe muſs seyn, damit im schlimmsten Falle Furcht sey. Aber, wenn unter der Herrschaft desselben Strafgesetzes die Zahl der Vergehungen nach Zeit und Umständen steigt oder fällt, darf man die Art und das Maaſs der Strafen sofort steigern, weil der Erfolg der bestehenden Strafgesetze weniger günstig zu seyn scheint?

2) Je gröſser in einem Lande die Zahl der Armen d. i. derjenigen ist, welche schlechthin oder zum Theil von Almosen leben, desto gröſser ist die Zahl der Vergehungen, welche in dem Lande verübt werden, ins besondere die Zahl der Vergehungen gegen das Eigenthum. Denn „Armuth lehret viel Böses"; hauptsächlich deswegen, weil der Arme so leicht das Gefühl des eigenen Werths, den Muth, tugendhaft zu seyn, verliert. Ueberdies kennt die Noth kein Gebot. — Diese so niederschlagende Erfahrung hat man besonders in England (Wales mit eingeschlossen) gemacht. Die Armengesetze dieses Landes sind bekanntlich in einem hohen Grade fehlerhaft; sie haben, wenn auch unter Mitwirkung anderer Ursachen, die Folge gehabt, daſs sich die Zahl der Armen und der Betrag der Armentaxe auf eine höchst beunruhigende Weise vermehrt hat. Nun vergleiche man folgende (aus den oben erwähnten Statistical illustrations entlehnte) Tabelle:

Jahre	Summen, die von der Armentaxe zum Besten der Armen wirklich verwendet worden sind.	Durchschnittspreis des Weizens per Quarter.	Zahl der vor Gericht gestellten Verbrecher
1812	6,656,105 L.	s 125/5 d.	6,576
13	6,294,584	108/9	7,146
14	5,418,845	73/6	6,390
15	5,724,506	64/4	7,818
16	6,918,217	75/10	9,091
17	7,890,148	94/9	13,932
18	7,531,650	84/1	13,567
19	7,329,594	73/0	14,254
1820	6,958,445	95/7	13,710
21	6,358,703	56/6	13,115
22	5,663,096	43/3	12,241
23	5,736,898	51/9	12,263

Wenn man nun den jährlichen Geldbetrag der zum Besten der Armen wirklich verwendeten Taxe in Maltern (quarters) Weizen nach dem jährlichen Mittelpreise dieser Frucht ausdrückt, so wird man finden, dafs die Zahl der Verbrechen mit der Armentaxe, oder mit der Armuth und Noth, fast verhältnifsmäfsig zugenommen hat. Auch übersehe man nicht die plötzliche Zunahme der Verbrechen im Jahre 1817. Diese Zunahme, von welcher noch unten einmal die Rede seyn wird, entstand daher, dafs, weil mit der Beendigung des Krieges (im J. 1815.) so viele Menschen ihren bisherigen Erwerb verloren, so wie aus andern Ursachen, die Jahre 1816. 1817. Noth- und Elendsjahre für die producirenden Klassen in England waren. (Nach neueren Nachrichten war die Zahl der in England und Wales vor Gericht gestellten Verbrecher während des Jahres 1824. 13,689. — J. 1825. 14,437. — J. 1826 16,147. — J. 1827. 17,921. — Nur in einigen wenigen Grafschaften hatte die Zahl der Verbrecher abgenommen; in allen übrigen hatte sie zugenommen. Vergl. die mehrerwähnte Rede des Ministers Peel und Galignani's Messenger. 1828. No. 4053. S. auch die Schrift: De la justice de prévoyance, et particulièrement de l'influence de la misère et de l'aisance, de l'ignorance et de l'instruction sur le nombre des crimes. Par Edouard Ducpétiaux. Brüssel 1827. 8) — Das Jahr 1816, in mehreren Europäischen Ländern, besonders im Süden, ein Jahr des Mifswachses, hatte in diesen Ländern zugleich einen sehr nachtheiligen Einflufs auf die Zahl der Vergehungen gegen das Eigenthum. Z. B. in Baden war die Zahl der Dieb-

stähle, laut der amtlichen Tabellen, im J. 1809. 263. — J. 1810. 269. — J. 1811. 332. — J. 1812. 318. — J. 1813. 309. — J. 1814. 217. — J. 1815. 262. — aber im J. 1816. 414. und im J. 1817. 841. (Die Tabelle eines jeden Jahres enthält zum Theil auch Vergehungen, die schon in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre verübt worden sind. Es wäre zu wünschen, daſs in allen Kriminaltabellen das tempus delicti commissi besonders angegeben würde.)

3) Vergehungen sind bei einem Volke in dem Verhältnisse seltner, in welchem die Zahl derer, die Unterricht erhalten haben, gröſser ist, und in welchem der Volksunterricht besser beschaffen ist. Wenn auch die Frage, ob und in wie fern Geistesbildung und Kenntnisse einen vortheilhaften Einfluſs auf die Sittlichkeit der Gesinnung haben, hier an ihren Ort gestellt bleiben kann und muſs, so ist doch so viel gewiſs, daſs durch geistige Bildung das Ehrgefühl gesteigert wird, daſs gar manche Vergehungen blos aus Einfalt, weil der Thäter die Gefahr der Entdeckung nicht zu berechnen weiſs, begangen werden, daſs Verstandesbildung den Vergehungen, welche im Aberglauben ihre Quelle haben, geradezu Ziel und Maaſs setzt. — Jedoch Thatsachen sollen sprechen. Ein Jeder, der sich mit Kriminalsachen beschäftiget hat, wird die Erfahrung gemacht haben, daſs die meisten Verbrecher in ihrer Jugend entweder überall nicht oder nur höchst unvollkommen unterrichtet worden waren, wohl nicht einmal Lesen und Schreiben gelernt hatten. (Vergl. eine hieher gehörende Nachricht in meinem Werke: Vierzig Bücher vom Staate. III. Bd. S. 362.) Noch unmittelbarer schlägt das in die vorliegende Frage ein, was der Baron Dupin in seiner Schrift: Forces productives et commerciales de la France (Par. II. T. 1827. 4.) über das Verhältniſs zwischen dem Volksunterrichte und der Zahl der Verbrecher in Frankreich T. I. S. 68. anführt:

	1817	1820
Zahl der Gemeinden (communes), welche eine oder mehrere Schulen hatten - -	17,800	24,124
Zahl der Lehrer - - - - - - - - -	20,784	28,944
Zahl der Schüler - - - - - - - - -	856,712	1,116,777

	1817	1818	1819
Zahl der von den Assisen zur Strafarbeit (aux travaux forcés) Verurtheilten -	3329	2569	2015

„Ainsi", setzt er hinzu, „par les effets simultanés d'un même bien-être, quand le nombre des enfants qui suivent nos écoles est augmenté d'un tiers, le nombre des criminels est diminué d'un tiers. Quand le nombre des maîtres d'écoles est augmenté de huit mille, celui des forçats est diminué de treize cents, et *l'État est délivré d'un million de dépense qu'auraient occa-*

sionnée la garde, la nourriture et l'entretien de ces malfaiteurs." Nun möchte man wohl gegen diese Induktion gar Manches einwenden können, z. B. daſs sich die Vermehrung der Schüler kaum so schnell in der Verminderung der Verbrechen wirksam erweisen konnte. Jedoch so viel bleibt dennoch übrig, daſs beide Erscheinungen mit einander im Zusammenhange stehen, zumal wenn man erwägt, daſs die Vermehrung der Volksschulen zugleich einen Beweis für das Fortschreiten der Erwachsenen auf der Bahn der Civilisation enthält. (Ausführlicher ist dieser Gegenstand in folgender Schrift bearbeitet worden: Du nombre des délits criminels comparé à l'état de l'instruction primaire. Par. 1827. 8. s. auch die oben erwähnte Schrift des Herrn Ducpétiaux.) Auch die von Einigen gemachte Bemerkung verdient hier berührt zu werden, daſs der Protestantismus, wenigstens in Deutschland, indem er den Jugendunterricht verbesserte, zur Verminderung der Vergehungen beigetragen habe. (Vergl. das vorher angeführte Werk des Herrn von Kamptz.)

4) Es giebt gewisse auſserordentliche Ereignisse und Umstände, welche, indem sie entweder auf den Charakter des Volkes nachtheilig wirken oder die Nahrungsquellen plötzlich verstopfen, eine ungewöhnliche Zunahme der Vergehungen, (gleichsam eine moralische Epidemie,) verursachen; als da sind: Innere Unruhen, Krieg, Miſswachs und Theurung, eine plötzliche Stockung im Handel. — Thatsachen zur Bestätigung dieses Satzes sind schon in dem Obigen gelegentlich angeführt worden. In Weinländern ist eine gute Weinlese (ein guter Herbst) nie ohne Einfluſs auf die Zahl der Schlägereien und Verwundungen. Z. B. in Baden war die Zahl dieser Vergehungen im J. 1809. 155. — im J. 1810. 132. — im J. 1811. (einem vorzüglichen Weinjahre) 207. — im J. 1812. 243. — im J. 1813. nur 164. Ein harter Winter steigert die Zahl der Holzdeuben in einem ungewöhnlichen Grade. (S. unten von den Forstfreveln in Frankreich.) — Vergeblich würde die Hoffnung seyn, daſs man dem Uebel durch desto strengere Strafen Einhalt thun könne. Die Erfahrung lehrt, daſs selbst diejenigen Verbrechen, welche das Gesetz mit der Todesstrafe bedroht hat, nach Zeit und Umständen plötzlich oder auf die Dauer zunehmen. Z. B. Das Englische Recht bedroht den nächtlichen Einbruch (burglary) mit der Todesstrafe. Dennoch hat in England die Zahl der Einbrüche seit dem Jahre 1816. bedeutend zugenommen, wie sich aus folgender Tabelle ergiebt:

Zahl der nächtlichen Einbrüche in England und Wales:

J. 1811	76	J. 1816	216	J. 1821	294
12	93	17	374	22	322
13	165	18	346	23	261
14	90	19	337	24	302
15	119	20	283	25	275

Dieses Beispiel könnte aus derselben Quelle noch mit andern (z. B. das Verbrechen des Pferdediebstahls und das der Urkundenfälschung betreffenden) Beispielen vermehrt werden. — Das Traurigste ist, daſs, wenn auch die auſserordentlichen Umstände, durch welche eine ungewöhnliche Zunahme der Verbrechen verursacht worden ist, in der Folge wegfallen, dennoch die Zahl der Verbrechen nicht leicht wieder auf ihren früheren niederen Stand herabsinkt. Seit dem J. 1816. ist die Zahl der Verbrechen in England fast immer im Steigen gewesen. Jedoch das hängt mit andern Thatsachen zusammen, deren erst weiter unten gedacht werden kann.

Zweitens:

Strafgesetze helfen wenig oder nichts, wenn sie nicht durch die Begriffe, welche bei einem Volke über die Unsittlickeit und Schändlichkeit der verbotenen That in Umlauf sind, unterstützt werden oder wenn sie selbst mit diesen Begriffen in Widerspruch stehen. Sogar von den strengsten Gesetzen darf man alsdann nur wenig Hülfe erwarten.

Strafgesetze, welche den moralischen Begriffen des Volkes nicht entsprechen, sprechen nur zur Furcht und nicht zu dem Gewissen oder dem Ehrgefühle der Menschen. Der, welcher ihrer nicht achtet, entschuldiget sich, weil er von Andern entschuldiget wird und selbst hoffen darf, wenn er bestraft wird, von Andern bedauert zu werden. Die Gerichte, besonders die Schwurgerichte, haben ein Vorurtheil für den Angeschuldigten, so daſs das Gesetz entweder nicht vollzogen wird oder daſs man wenigstens auch den schwächsten Milderungsgründen Gehör giebt. Wenn, wie in so vielen Fällen in England, noch überdies die Last der Anklage auf den Verletzten fällt, so wird sich der Verletzte in Fällen dieser Art desto schwerer entschlieſsen, jene Last zu übernehmen. — In so vielen Deutschen Ländern sind die Forstfrevel eine wahre Landplage. Und warum sind sie so unverhältniſsmässig im Schwange? Der Hauptgrund ist, daſs der gemeine Mann das Holzstehlen nicht für einen Diebstahl hält. Waldungen sind in seinem Auge ein Gemeingut. (Man sollte

einen Preis auf die beste Beantwortung der Frage setzen: Wie ist dem Holzdiebstahle zu steuern?) Wenn auch in den Deutschen Ländern Forstfrevel milder, als andere Diebstähle, bestraft zu werden pflegen, so dürfte doch von einer gröſseren Strenge kaum Abhülfe zu erwarten seyn. In Frankreich werden Forstfrevel eben so hart, wie andere Diebstähle, bestraft. Und dennoch ist die Zahl der Forstfrevel auch in Frankreich sehr groſs und im Steigen. Im Jahre 1825. waren vor den Gerichten der Zuchtpolizei 57,002 Forstfrevelsachen anhängig. Die Zahl der Angeklagten war 86,361. (In demselben Jahre wurden von diesen Gerichten überhaupt 96,061 Sachen abgeurtheilt. Die Gesammtzahl der Angeklagten war 141,733. — Der Groſssiegelbewahrer fügte, in seinem ersten Berichte, über dieses Miſsverhältniſs die Aeuſserung hinzu: „Cette observation suffirait pour prouver l'importance du Code forestier que V. M. a fait présenter aux Chambres." Dieses Gesetzbuch wurde auch im Jahre 1821. publicirt. Aber bis jetzt wenigstens hat sich die Hoffnung, welche in jener Aeuſserung liegt, nicht bestätiget. Denn:) Im Jahre 1826. vermehrte sich die Zahl der Forstfrevelsachen um 6049, die Zahl der übrigen Vergehen der Zuchtpolizei nur um 2211. Und im Jahre 1827. überstieg die Zahl der Forstfrevelsachen den Stand vom Jahre 1826. wieder um 6413, und die Zahl der eines Forstfrevels Angeklagten den Stand vom Jahre 1826. um 11,540. (Man erinnere sich des harten Winters 1826 — 1827.) Ferner: Das Englische Recht betrachtet denjenigen, welcher in einem Zweikampfe seinen Gegner erlegt hat, als einen Mörder. Aber, wenn ein Fall dieser Art zur Entscheidung kommt, so wird fast ohne Ausnahme von dem Schwurgerichte das: *Nicht schuldig*, ausgesprochen; und selbst der Richter pflegt in der Anrede, die er an die Geschwornen hält, die Mängel des Beweises herauszuheben. Ueberhaupt steht die gröſsere oder geringere Anzahl derer, welche, eines gewissen Vergehens angeklagt, freigesprochen oder nicht nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden, fast immer in einem gewissen Verhältnisse mit der Meinung, welche das Publikum von der Unsittlichkeit des Vergehens hegt.

(*Die Fortsetzung folgt.*)

N. 38. 1828.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France.

(*Fortsetzung.*)

Die oft angeführten Kriminaltabellen des Französischen Reichs enthalten mehrere Thatsachen, und sehr auffallende, zur Bestätigung dieses Satzes; z. B. da, wo sie die über das Verbrechen der Rebellion gefällten Urtheile aufzählen. (Vgl. C. p. Art. 209 — 211. Die Hauptbestimmungen über dieses Verbrechen sind in den Art. 209 — 212. enthalten. Art. 209. Toute attaque, toute résistence avec violences et voies de fait envers les officiers ministériels, les gardes champêtres ou forestiers, la force publique, les préposés à la perception des taxes et des contributions, leurs porteurs de contraintes, les préposés des douanes, les séquestres, les officiers ou agens de la police administrative ou judiciaire, agissant pour l'exécution des lois, des ordres ou ordonnances de l'autorité publique, des mandats de justice ou jugemens, est qualifiée, selon les circonstances, crime ou délit de rébellion. Art. 210. Si elle a été commise par plus de vingt personnes armées, les coupables seront punis des travaux forcés à temps; et s'il n'y a pas eu port d'armes, ils seront punis de la réclusion. Art. 211. Si la rébellion a été commise par une réunion armée de trois personnes ou plus jusqu'à vingt inclusivement, la peine sera la réclusion; s'il n'y a pas eu port d'armes, la peine sera un emprisonnement de six mois au moins et deux ans au plus. Art. 212. Si la rébellion n'a été commise que par une ou deux personnes, avec armes, elle sera punie d'un emprisonnement de six mois à deux ans; et si elle a eu lieu sans armes, d'un emprisonnement de six jours à six mois.)

		Von den des Verbrechens der Rebellion Angeklagten wurden		
im Jahre:	von:	losgesprochen:	veurtheilt zu entehrenden Strafen	zu zuchtpolizeilichen Strafen (Maximum 2 J. Gefängnifs)
1825	100	71	12	17
1826	»	72	12	16
1827	»	82	2	16

Erwägt man nun, dafs dieses Verbrechen nicht selten durch einen unverständigen Gebrauch der Dienstgewalt veranlafst wird, dafs die Scheidlinie zwischen diesem Verbrechen und zwischen einem erlaubten Widerstande gegen widerrechtliche Gewalt, an sich und nach jenen Gesetzen, nicht so leicht zu ziehen ist, dafs jene Gesetze dem richterlichen Ermessen bei der Zumessung der Strafe einen nicht geringen Spielraum verstatten, dafs das Verbrechen der Rebellion, wenigstens in mehreren Fällen, mit politischen Meinungen zusammenhängt, so wird man die in der obigen Tabelle angegebenen Resultate der Strafgerechtigkeitspflege sehr natürlich finden. Ein anderes Beispiel! Das Französische Strafgesetzbuch bestraft den Kindermord (l'infanticide) mit dem Tode. C. p. Art. 295. 302. So wie einerseits diese Strafe, wenn die That von der Mutter eines unehelichen Kindes und bald nach der Geburt des Kindes begangen wird, wohl unstreitig zu hart ist, so kann andererseits das Gesetz, indem man den Mord in eine blofse Tödtung aus Fahrlässigkeit (homicide involontaire) verwandelt, leicht umgangen werden. So geschah denn, was vorauszusehen war. Z. B. im Jahre 1825. wurden von 140 des Kindermords Angeklagten nur 9 zum Tode verurtheilt. (Die Tabellen lassen es unentschieden, ob und in wie weit die Anklagen u. s. w. gegen die Mütter unehelicher Kinder oder gegen andere Personen gerichtet waren.) — Uebrigens kann man aus allen diesen Thatsachen zugleich die Folgerung ziehen,

> dafs diejenigen Strafgesetze die wirksameren seyn würden, welche das Maafs der Strafe nach der Unsittlichkeit der Handlung bestimmten.

Drittens:

Strafgesetze sind in *dem* Grade wirksamer d. i. sie verhindern die Verübung der Unthaten, gegen

welche sie gerichtet sind, in dem Grade, in welchem ihre Vollziehung gewisser ist.

Was ist eine Drohung, die man ohne Gefahr verachten kann? — Zu den Zeiten des Tacitus und noch viele Jahrhunderte lang kannten die Deutschen fast nur Geldstrafen, Strafen, mit welchen beziehungsweise der Verletzte versöhnt und für den durch das Vergehen gebrochenen Landfrieden gebüfst wurde. Wie wenig auch diese Strafen hingereicht haben mögen, die Personen und das Eigenthum zu sichern, schon das grenzt an das Wunderbare, dafs der Staatsverein bei einem solchen Strafsysteme auch nur bestehen konnte. Jedoch die Vollziehung der Strafe war desto gesicherter. Die gesammte Blutsverwandtschaft der verletzten Parthei verfolgte die Genugthuung; und auf der gesammten Blutsverwandtschaft des Thäters haftete die Schuld. Im Mittelalter nahm man dagegen, um den im Schwange gehenden Verbrechen Einhalt zu thun, zu den strengsten, ja zu den unmenschlichsten Strafen seine Zuflucht. Vergebens! Denn es fehlte an der Vollziehung der Gesetze. Die Englischen Strafgesetze kann man gewifs nicht der Milde beschuldigen, und denoch nimmt in England die Zahl der Vergehungen fast von Jahre zu Jahre zu. Wie der Minister Peel in der mehrerwähnten Rede bemerkt, ist eine Hauptursache die, dafs die Last der Anklage in den meisten Fällen auf der verletzten Parthei ruht und dafs daher in vielen Fällen das Vergehen überall nicht gerügt wird. (Auch aus diesem Grunde ist es sehr mifslich, eine Vergleichung zwischen England und andern Ländern in Beziehung auf die Zahl der Vergehungen, welche verübt worden sind, anzustellen.) Besonders augenscheinlich hat sich jenes Verhältnifs zwischen der Wirksamkeit und der stracken Vollziehung der Strafgesetze auf der Insel Korsika bestätiget. Bis zu und mit dem Jahre 1823. hatte man auf dieser Insel die Auswanderung der in contumaciam verurtheilten Verbrecher auf alle Art und Weise begünstiget. Seit dem Jahre 1824. aber hat man ein anderes System angenommen und die gerichtsflüchtigen Verbrecher mit Strenge verfolgt. (S. den Bericht des Grofssiegelbewahrers zu den Tabellen des Jahres 1826.) Nun hat sich die Zahl der Verbrecher zur Zahl der Einwohner immer vortheilhafter gestellt.

Im J. 1825 kam 1 Verbrecher auf 1001 Einwohner
„ „ 1826 „ 1 „ „ 1380 „
„ „ 1827 „ 1 „ „ 1457 „

Man kann hinzufügen:

Je schneller die Strafe auf die That folgt, desto wirksamer sind die Strafgesetze.

Nicht nur deswegen, weil, je schneller die Strafe auf die That folgt, desto größser der Eindruck ist, den die Strafe auf den Sträfling und auf Andere macht, sondern auch deswegen, weil, je länger mit der Verfolgung des Thäters oder mit dem Verfahren gezögert wird, desto schwieriger die Ueberführung ist. Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht folgende Stelle in demselben Berichte: „Le département de la Mayenne est celui où les acquittemens ont été les plus rares. — Dans le ressort de la Cour royale d'Angers, dont ce département fait partie, le terme moyen a été: 22 acquittés, 48 condamnés à des peines infamantes, et 30 à des peines correctionnelles. C'est celui où la répression a été la plus forte, et *il est à remarquer que c'est aussi celui où les procès criminels sont jugés avec le plus de célérité.* Dans le ressort de trois Cours royales, le terme moyen des acquittemens a été de 46, 49 et 50 sur 100; et *le rapprochement des tableaux LII et CII fait voir que ces Cours royales sont celles où les jugemens ont éprouvé le plus de retard.* — Ces faits ne sont pas les seuls qui semblent prouver que le sort des accusations dépend très-souvent de la célérité des poursuites. J'ai porté dans le LVI. tableau le nombre des individus qui, après avoir été condamnés par contumace, ont été repris et jugés contradictoirement. Malgré les préventions défavorables qui accompagnent ordinairement ces sortes d'accusés, 51 sur 100 ont été acquittés." (Im Jahre 1827. wurden sogar 55 von 100 Individuen dieser Klasse losgesprochen. Und doch sagt ein altdeutsches Sprüchwort: Flüchtig Mann, schuldig Mann. Oder, wäre das eine Warnung, den Flüchtigen nicht sofort für den Schuldigen zu halten?) „Enfin, sur 45 individus qui, après avoir été déclarés coupables par le Jury, ont obtenu la cassation de leur jugement et ont été soumis à de nouveaux débats, 15 ont été acquittés devant la deuxième Cour d'assises; ce qui est à-peu-près la même proportion que pour les autres accusés. Il ne paraît pas douteux que les délais inévitables d'une double procédure n'aient contribué à affaiblir les charges qui avaient suffi pour former la conviction du premier Jury."

Viertens: Fast alle die Thatsachen, welche in dem Obigen erwähnt, und fast alle die Schlüsse, welche aus diesen Thatsachen abgeleitet worden sind, scheinen zu dem Resultate zu führen,

dafs, wenigstens in den Europäischen Staaten, die Regierung — wenn für die unausbleibliche

und rasche Vollziehung der Gesetze gesorgt ist, und wenn die Strafen nach der Unsittlichkeit der Vergehungen abgestuft sind, — schon mit sehr milden Strafgesetzen, (z. B. schon mit Gefängnifsstrafen von kurzer Dauer,) vollkommen ausreichen kann.

Strafen sind allemal an und für sich ein Uebel, ein Verlust, ein Aufwand, für den Sträfling und für den Staat. Vom Strafen hat man sich nicht zu viel zu versprechen, wenn man auch von der Straflosigkeit Alles zu fürchten hat. — Hätte man Straftabellen, mit deren Hülfe man die Resultate einer neuen und milderen Strafgesetzgebung mit denen des vormaligen Strafrechts in einem oder in mehreren Staaten genau vergleichen könnte, so würde man, (ich wage diese Hoffnung oder diese Meinung getrost zu äufsern,) durch einen recht vollständigen direkten Beweis die Zulänglichkeit milder Strafgesetze darthun können. Aber, leider! fehlt es bis jetzt an Tabellen dieser Art. Jedoch einige Thatsachen, welche für die Zulänglichkeit milder Strafgesetze direkt sprechen, können allerdings nachgewiesen werden. — In so vielen Deutschen Staaten hat man theils schon in den letzten drei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, theils in dem laufenden Jahrhunderte die Strenge des älteren Deutschen Strafrechts bedeutend gemäfsigt. Hat man sich aber in irgend einem dieser Staaten genöthiget gesehen, wieder den Weg der Strenge einzuschlagen? Z. B. In Chursachsen wurde im Jahre 1770. das gesammte Strafrecht des Landes in diesem Geiste der Milde wesentlich umgeändert. So schüchtern ging man zu Werke, dafs man die Verordnung, welche wegen dieser Umänderung erlassen wurde, nur als eine geheim zu haltende Instruktion an die Spruchkollegien des Landes erliefs. Doch der Erfolg bestätigte die gehegten Erwartungen vollkommen. Es blieb nicht nur bei den getroffenen Veränderungen, sondern man schritt im Jahre 1783. auf dem betretenen Wege der Milde noch weiter fort. Dabei ist die Frage erlaubt: Hatte man irgend einen haltbaren Grund, von nun an stehen zu bleiben? — In Buxton's oben gedachter Rede wird unter anderem folgende merkwürdige Thatsache angeführt: In England und Ireland war bis zum Jahre 1811. auf das Stehlen der Leinewand von der Bleiche die Todesstrafe gesetzt. Gleichwohl nahmen die Vergehungen dieser Art von Jahr zu Jahr zu. Da wendeten sich die betheiligten Bleicher und Kaufleute, (die Ursache des zunehmenden Uebels erkennend,) an das Parlement wegen einer Milderung der gesetzlichen Strafe. Das Parlement setzte hierauf an die Stelle der Todesstrafe eine

andere und mildere Strafe. Und die Folge davon war, dafs sich sowohl die Zahl der Thäter dieses Vergehens, als das Verhältnifs der Losgesprochenen zu den Angeklagten bedeutend verminderte. Während z. B. in der Grafschaft Lancaster (nach einem Durchschnitte von fünf Jahren vor und von fünf Jahren nach dem neuen Gesetze) die Zahl der Diebstähle anderer Art, die unter dem neuen und milderen Gesetze nicht begriffen waren, beziehungsweise um das Doppelte, Drei- und Vierfache stieg, verminderte sich die Zahl jener Diebstähle um zwei Drittheile. In den fünf Jahren vor dem neuen Gesetze waren in derselben Grafschaft von 64 dieses Vergehens Angeklagten 58 losgesprochen worden; in den fünf Jahren nach dem Gesetze wurden die Angeklagten ohne Ausnahme verurtheilt. (Es ist mit den Strafen wie mit den Zöllen. Je höher man die Zölle ansetzt, desto weniger nimmt man ein. Denn zum Laufen hilft nicht schnell seyn.) — Auch die Kriminaltabellen des Französischen Reichs enthalten wenigstens einige Thatsachen zur Bestätigung des vorliegenden Hauptsatzes. Das Französische Strafgesetzbuch bestimmt für gewisse Verbrechen ein Minimum und ein Maximum der Strafe. Ueberdies gestattet ein Gesetz vom 25. Jun. 1824. dem Richter, bei mehreren Verbrechen die gesetzliche Strafe herabzusetzen. Es findet sich nun, dafs die Gerichte in den Fällen der einen und der andern Art weit häufiger den Weg der Milde, als den der Strenge eingeschlagen haben. Aber bis jetzt wenigstens haben sich keine nachtheiligen Folgen dieser Nachsicht geoffenbart. (Das Gesetz vom Jahre 1824. enthält noch einige andere den Code pénal mildernde Verfügungen. So gestattet z. B. der Art. 5. des Gesetzes dem Richter, die Strafe eines von der Mutter begangenen Kindermords auf lebenswierige Zwangsarbeit herabzusetzen. Jedoch die Zeit, seit welcher es in Kraft ist, ist noch zu kurz, auch sind die Tabellen nicht überall ausreichend, dafs man schon jetzt die Folgen dieses Gesetzes gehörig beurtheilen könnte. — Das Urtheil, welches der Graf Desèze in dem Berichte, den er über jenes Gesetz an die Pairskammer erstattete, über den Code pénal fällte: „Ce Code qui, malgré qu'il ne soit pas notre ouvrage, nous régit cependant encore, est celui qui a accumulé le plus de rigueurs“; möchte von Vielen unterschrieben werden. Ueberhaupt verdienen die Vorträge und Reden, welche bei der Vorlegung des Entwurfes dieses Gesetzes in den Kammern gehalten wurden, verglichen zu werden.)

Fünftens: In einer unmittelbaren Verbindung mit dem so eben erläuterten Hauptsatze, — dafs schon mildere Strafen

hinreichen, um Vergehungen zu verhindern, in so weit Vergehungen überhaupt durch Strafgesetze und durch die Strafgerechtigkeitspflege verhindert werden können, — steht ein anderer, der Satz:

> Die Zahl derer, welche wegen eines Vergehens bestraft, dasselbe Vergehen von neuem verüben, richtet sich ganz allein oder wenigstens vorzugsweise nach der Beschaffenheit des Vergehens. Unter allen Vergehen ist das des Diebstahls, (das Vergehen also, welches in den meisten Europäischen Staaten am häufigsten begangen wird,) dasjenige, dessen Wiederholung Strafgesetze am wenigsten zu verhindern vermögen!

Die Rückfälle, welche vorgekommen sind, (récidives,) d. i die Fälle, in welchen diejenigen, die bereits eine Strafe erstanden hatten, wegen desselben Vergehens oder wegen eines andern von neuem angeklagt, bestraft oder losgesprochen worden sind, nicht nur vollständig aufzuzählen, sondern auch ihrer Beschaffenheit nach, (bei welchen Vergehen, nach welchen Strafen, nach welcher Zeit, bei welchen Sträflingen z. B. in welchem Alter oder Stande, sie stattfanden,) gehörig zu bezeichnen, ist eine Hauptaufgabe guter Kriminaltabellen. Ein jeder Umstand, welcher die Rückfälle betrifft, ist für die Strafgesetzgebung bald in dieser bald in einer andern Beziehung, so wie in andern Rücksichten, von Interesse. Ins besondere aber kann man die Wirksamkeit und mithin die Zweckmäfsigkeit eines Strafgesetzes am besten und unmittelbarsten daran erkennen, ob es die Wiederholung der von ihm mit einer Strafe bedrohten That mehr oder weniger verhindert. Schon in den Französischen Kriminaltabellen des Jahres 1826. wurden daher die Rückfälle mit Sorgfalt behandelt. Noch ausführlicher aber verbreiten sich die Tabellen des Jahres 1827. über diesen Gegenstand, so dafs sie in dieser Abtheilung nur wenig noch zu wünschen übrig lassen. Da haben sich nun unter anderem folgende Resultate ergeben: Im Jahre 1827. war die Zahl der (vor den Assisen) Angeklagten 7774. Die Zahl der Rückfälligen 893. (Also ohngefähr 1/9.) Unter diesen wurden 639 desselben Verbrechens angeklagt, wegen dessen sie früher bestraft worden waren.

Arten der wiederholt verübten Verbrechen:	Zahl der Angeklagten:
Nothzucht » » » » » » »	1
Kindermord » » » » » » »	1
Schläge und Verwundungen » »	16
Theilnahme an einer Bande (C. p. Art. 265. ff.) » » » » »	1
Muthwilliger Banquerout » »	1
Verfälschung » » » » » »	5
Falschmünzen » » » » » »	1
Diebstahl » » » » » » »	613
	639

Also unter 100 Rückfälligen wurden 83 wegen Diebstahls angeklagt. (In der Gesammtzahl der Angeklagten war dagegen das Verhältnifs wie 61 : 100.) Damit dürfte auch folgende Thatsache in Zusammenhang stehen; In dem neuesten Berichte (vom 13. Jul. 1828.) wird angeführt, dafs, laut amtlich eingezogener Nachrichten, die Zahl derer, welche die Zwangsarbeit erstanden haben, (le nombre des forçats libérés) dermalen in ganz Frankreich 11,464. und die Zahl derer, welche die Strafe des Arbeitshauses (la peine de réclusion) erstanden haben, 7896 sey. Diese Zahlen vorausgesetzt, wurden im Jahre 1827. von den ersteren 1 von 66 und von den letzteren 1 von 70 rückfällig. Wenn, was die letzteren betrifft, das Verhältnifs nicht günstiger war, so dürfte das daher zu erklären seyn, dafs die grofse Mehrzahl dieser Sträflinge das Verbrechen des Diebstahls begangen hatten. Dieselbe Erklärung dürfte auch auf die Thatsache anwendbar seyn, dafs unter denen, welche vor ihrem einundzwanzigsten Lebensjahre verurtheilt waren, 37 von 100 rückfällig wurden. Aehnliche Erfahrungen hat wohl ein jeder Kriminalrichter gemacht. (Man wird dabei unwillkührlich an das Diebsorgan der Gallschen Schädellehre erinnert!) — Was ist nun bei dieser Lage der Dinge zu thun? Soll man den zweiten oder (nach dem Vorgange der peinlichen Gerichtsordnung Karls V.) wenigstens den dritten Diebstahl mit der Todesstrafe belegen? So sicher auch dieser Ausweg seyn mag, so wird ihn doch in unsern Tagen wohl Niemand in Ernst empfehlen. Allerdings ist in den äufsersten Fällen das Aeufserste erlaubt; aber nur, wenn das äufserste Mittel das allein wirksame ist. Oder soll man zur Deportation seine Zuflucht nehmen? Allerdings eine treffliche Strafe; auch deswegen eine so treffliche Strafe, weil der

Deportirte, in ganz neue Verhältnisse versetzt, nicht selten ein neuer Mensch, ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft wird. (Der berüchtigte Taschendieb Barrington wurde in der Folge Friedensrichter in NeuSüdWales.) Grofsbritannien ist zu beneiden, dafs es von dieser Strafe Gebrauch machen kann. Auch in Frankreich haben sich viele Stimmen für diese Strafe erhoben. (Vergl. Observations sur les votes de quarante et un conseils généraux de département, concernant la déportation des forçats libérés. Par le marquis de Barbé-Marbois. Par. 1828. 4.) In den Deutschen Staaten aber stehen zuvörderst der Vollziehung dieser Strafe grofse Schwierigkeiten im Wege. Jedoch, wenn auch diese Schwierigkeiten durch Verträge mit andern Staaten gehoben werden könnten, (wie z. B. Mecklenburg einen solchen Versuch gemacht hat,) so würde doch immer noch die Einwendung übrig bleiben, dafs kein Staat berechtiget ist, die Vollziehung einer von seinen Gerichten zuerkannten Strafe einem andern Staate zu übertragen d. i. sich von der Gewährleistung für die urtheilsmäfsige Vollziehung der Strafe zu entbinden. (Dieser Gegengrund, ein Rechtsgrund, scheint mir schlechthin unwiderleglich zu seyn. In Preussen wurden eine Zeit lang die schwersten Verbrecher nach Siberien deportirt, wo sie in den Bergwerken arbeiten mufsten. Sollte man diese Mafsregel blos wegen der Kostspieligkeit des Transports aufgegeben haben?) Weit eher würde der Vorschlag, wenn er anders ausführbar seyn sollte, Beifall verdienen, berüchtigte Diebe mit Geldmitteln zu versehen, dafs sie sich, nach erstandener Strafe, in einen andern Welttheil begeben könnten, und sie durch einen angemessenen Rechtsnachtheil zu dieser Auswanderung zu bestimmen. Oder soll man Diebe, von welchen ein Rückfall zu befürchten ist, (die Gründe dieser Voraussetzung würde das Gesetz genau zu bestimmen haben,) nach erstandener Strafe fortdauernd in einem Besserungshause enthalten? Aber, wenn auch diese Mafsregel nach dem Nothrechte vollkommen vertheidiget werden kann, sie ist dennoch, wenn anders die Haft nicht ewig dauert, so unsicher, die vollständige Ausführung ist überdies mit so vielen Kosten verbunden, dafs von diesem Mittel wenigstens nur eine verhältnifsmäfsig geringe Hülfe zu erwarten ist. Auf jeden Fall mufs man die Anwendung dieses Mittels mit der Anwendung anderer und indirekter Mittel verbinden, z. B. dafs man die jungen Verbrecher in besonderen Strafanstalten unterbringt, dafs man die Sträflinge, wenn sie aus der Haft entlassen werden, mit einigen Geldmitteln zu ihrem Fort- und Unterkom-

men versorgt, dafs man diejenigen öffentlich belobt oder durch eine Belohnung auszeichnet, welche einen aus der Haft Entlassenen in Dienst nehmen und eine Anzahl Jahre in Diensten behalten, dafs sich Gesellschaften bilden, welche sich der Entlassenen, der oft Verlassenen, annehmen. Jedoch, was man zur Verminderung dieses Uebels thun könne und müsse, wird sich erst dann gehörig übersehen lassen, wenn man die Ursachen des Rückfalls genau erforscht, wenn sich also die Kriminaltabellen auch auf die Ursachen des Rückfalls erstrekken. Selbst die vorliegenden Kriminaltabellen des Französischen Reichs haben diesen Gegenstand bis jetzt noch unberücksichtiget gelassen. (Niederschlagend ist die Aeufserung, welche in dem Berichte vom 13. Jul. des laufenden Jahres vorkommt: „La plupart des condamnés qui subissent leurs peines dans les maisons centrales de détention, n'en sortent qu'avec des ressources suffisantes pour pouvoir à leurs premiers besoins. Cependant ils ne paroissent pas moins prompts, que les forçats libérés à reprendre leurs criminelles habitudes.") Auffallend ist es, dafs die Römer Jahrhunderte lang mit einer Gesetzgebung ausreichen konnten, welche den Diebstahl blos mit einer Geldstrafe, mit der poena dupli vel quadrupli, belegte. (Erst in späteren Zeiten wurde auf dieses Vergehen auch eine öffentliche Strafe gesetzt. Vergl. l. ult. D. de furtis.) Sollte nicht die Schande, welche bei uns den Dieb trifft, ein Hauptgrund seyn, dafs die von einem Diebe herrschende Meinung: Semel malus, semper talis, sich nur zu oft durch die That bestätiget?

Sechstens:

> Nicht selten vermehrt der Staat selbst durch fehlerhafte Gesetze und Einrichtungen entweder die Zahl der Vergehungen überhaupt oder die der Vergehungen einer bestimmten Art. Gute Kriminaltabellen bringen solche Fehler am augenscheinlichsten zur Kenntnifs der Regierung. In Fällen dieser Art darf man nicht die Strafgesetze anklagen. Die Ursachen der Vergehungen hat man zu beseitigen.

Dieser Satz möchte der Beachtung ganz besonders werth seyn. Denn einerseits ist es doch höchst traurig, wenn der Staat Vergehungen bestraft, die er selbst verursacht, und andererseits steht in Fällen dieser Art Abhülfe unmittelbar in der Gewalt des Staates. Beispiele zur Erläuterung und Bestätigung jenes Satzes dürften daher hier um so mehr an ihrer Stelle seyn.

Also: 1) Das Staatslotto, dieses unselige Mittel, eine Abgabe trügerisch zu verschleiern, zeigt sich in seiner ganzen Verwerflichkeit besonders durch den Einfluſs, den es auf den Stand der Vergehungen hat. Eine Rede, welche der schon oben genannte Herr Baron von Dupin den 22. März 1828. in den Kammern der Deputirten hielt, (die Rede ist auch in einem besondern Abdrucke zu Paris erschienen,) enthält darüber folgende merkwürdige Aufschlüsse: In den 86 Départements des Französischen Reichs wurden im J. 1826. 51,354,765 Fr. in das Lotto gesetzt. In 21 Départements wurden zusammen 46,103,028 Fr., in den übrigen 65 Départements wurden zusammen 5,241,737 Fr. eingesetzt. (Die ersteren nennt der Redner die Départements joueurs, die letzteren die Départements sages.) Die Folgen dieses Unterschiedes offenbarten sich in dem relativen Stande der Vergehungen.

Es wurden während des Jahres 1826. in Frankreich verurtheilt:

Wegen folgender Verbrechen:	In den Dép. joueurs:	in den Dép. sages:
Vergiftung	9	11
Verwundungen, von Descendenten an ihren Ascendenten verübt	20	24
Hausdiebstähle	351	355
(Uneheliche und Findelkinder	34,376	35,016)

Es giebt fünf Lotto's in Frankreich d. i. fünf Ziehungsorte; zu Lille, zu Bordeaux, zu Paris, zu Straſsburg, zu Lyon. In den fünf Départements, in welchen diese Orte liegen, wurden im J. 1826. 37,417,023 Fr. eingesetzt; während man in den übrigen 81 Départements nur 13,937,742 Fr. einsetzte. In diesen 81 Départements wurden, eins in das andere gerechnet, in einem jeden 627 uneheliche Kinder geboren; in jenen fünf Départements aber, eins ins andere gerechnet, in einem jeden 3753. Während 85 Départements nur 22,075,226 Fr. in das Lotto setzen, betragen allein in dem Département der Seine (Paris) die Einsätze 29,279,539 Fr. Gerade in diesem Département aber ist die Zahl der Vergehungen besonders groſs. (In demselben Département haben sich die Selbstmorde auf eine höchst beunruhigende Weise vermehrt. Die Zahl derselben war im J. 1824. 371; im J. 1825. 396; im J. 1826. 511! S. die Revue encycloped. 1828. Jan. S. 169. — Der Vortrag des Herrn Baron Dupin ist bis jetzt ohne Folgen geblieben. Selbst der Antrag, der in der Kammer der Abgeord-

neten in diesem Jahre gemacht wurde, die Zahl der Ziehungen einstweilen zu vermindern, ist verworfen worden. In Grofsbritannien hat man sogar die doch weit weniger gefährliche Staatslotterie, wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf die Volksmoralität, aufgehoben.) Ob und in wie fern das Baierische Lotto dieselben Früchte trage, darüber fehlt es an Nachrichten. — Ist in einem Lande das Lotto eingeführt, so greift die Spielsucht mit ihren Folgen sogar in den Nachbarländern um sich. Experientia docet. Strafgesetze helfen wenig oder nichts. Quarantaineanstalten und Räucherungen lassen sich nur gegen physische Seuchen anwenden.

2) Man klagt in England — und anderwärts — über die grofse Anzahl der Wilddiebe oder Wilderer. (Im Englischen: Poachers) Diese Menschen sind der bürgerlichen Gesellschaft deswegen so gefährlich, weil sie, als Wilderer beginnend, und so an Müfsiggang und an eine herumschweifende Lebensart sich gewöhnend, bald zu andern und schwereren Vergehungen fortschreiten. Da verlangen nun die Freunde der Jagd, dafs der Arm der strafenden Gerechtigkeit dem Frevel steure. Und man hat es weder in England noch anderwärts an Strenge fehlen lassen. Gleichwohl hat wenigstens in England die Zahl der Wilderer eher zu- als abgenommen. (Im J. 1817. wurden wegen dieses Verbrechens verurtheilt 127; im J. 1818. 110; im J. 1819. 76; im J. 1820. 131; im J. 1821. 149; im J. 1822. 97; im J. 1823. 153; im J. 1824. 140; im J. 1825. 109.) Jedoch man hätte die Quelle des Uebels verstopfen sollen. Sie ist bekannt genug! Ueberall, wo das Wild gehegt wird, giebt es Wilderer, und, wo es grofse Jagdbezirke giebt, wird das Wild fast immer oder nur zu oft gehegt. In Frankreich kommt das Verbrechen des Wilderns nur selten vor. Warum? weil ein Jeder, welcher eine gewisse Anzahl Morgen Landes eigenthümlich oder pachtweise besitzt, die Erlaubnifs zu jagen erhalten kann. Da ist das Wildern nicht einträglich genug; da können diejenigen, welche sonst dieses Handwerk treiben würden, ihre Jagdlust als Jäger oder Waldhüther auf eine ehrliche Weise befriedigen. Eine Bill ähnlichen Inhalts wurde im Britischen Unterhause während der letzten Sitzungszeit eingebracht; aber sie gieng im Oberhause verloren. — Möchte doch dieser Gegenstand auch in allen Deutschen Staaten recht reiflich erwogen werden. Es handelt sich von einer Gewissenssache.

3) In England wurden vom Jahre 1822. an nicht weiter Banknoten unter 5 Pf. St. in Umlauf gesetzt. (In dem Jahre 1820. waren 6,723,110 Pf. St., im J. 1821. 2,575,210 Pf. St.,

im J. 1822. nur noch 861,640 Pf. St. in Banknoten unter 5 Pf. St. in Umlauf.) Da verminderte sich plötzlich das Verbrechen der Verfälschung (Forging) und das des wissentlichen Ausgebens falscher Banknoten; wie sich aus folgender Tabelle ergiebt:

Zahl der Verurtheilten:	Im Jahre					
Wegen des Verbrechens	1820	1821	1822	1823	1824	1825
der Verfälschung . .	101	70	36	29	22	18
Wegen wiss. Ausgebens						
falscher BNoten . . .	272	180	1	—	—	—

Die Ursache war die: Die kleineren Banknoten konnten, da mittelst derselben sogar der tägliche Verkehr betrieben wurde, leichter in Umlauf gesetzt werden, und zwar auch bei solchen Leuten, welche die Aechtheit der Noten nicht zu beurtheilen vermochten. Zugleich war es schwerer, wenn man das Falsum entdeckte, das Ausgeben auf eine bestimmte Person zurückzuführen.

Vermehren auch hohe Grenzzölle die Zahl der Vergehungen? Dafs sie das Einschwärzen zur Folge haben, und zwar ohngefähr in dem Verhältnisse, in welchem sie höher sind, ist bekannt. Aber, wird durch hohe Grenzzölle, abgesehen von dem Vergehen des Einschwärzens, die Zahl der Vergehungen, ins besondere in den an der Grenze liegenden Gegenden, vermehrt? und, gesetzt, dafs das der Fall seyn sollte, bei welchen Arten der Vergehungen zeigt sich die Vermehrung? Es fehlen mir die Data zur gehörigen Beantwortung dieser Fragen. So viel ist gewifs, dafs es z. B. an der Französischen Grenze und an den Englischen Küsten nicht selten zu blutigen Auftritten zwischen den Grenzwächtern und den Einschwärzern kommt. Aber diese Auftritte, unmittelbare Folgen des Einschwärzens, kommen bei der Beantwortung jener Fragen weniger in Betrachtung. Vielleicht hat man von hohen Grenzzöllen und von ähnlichen leicht zu umgehenden Abgaben weniger für die Moralität des Volkes zu fürchten, als man vermuthen könnte. Die Menschen sind so sonderbare Geschöpfe, dafs sie unehrlich und ehrlich zugleich seyn können.

Endlich:

Kriminaltabellen sind Krankheitstabellen; Tabellen, aus welchen man die moralischen Krankheiten, an denen das Volk und die, an denen der Staat leidet, oder wenigstens einen bedeutenden Theil der einen und der andern, abnehmen kann. Die Statistik der Strafgerechtigkeitspflege ist ein Theil der

politischen Semiotik, der Lehre von den Zeichen der Krankheiten, mit welchen die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat behaftet ist.

Also: 1) Kriminaltabellen belehren über die bei einem Volke herrschenden moralischen Krankheiten, oder wenigstens über die schwerésten dieser Krankheiten. Sie geben zugleich und unmittelbar über die Frage Aufschluſs, ob der Gesundheitszustand eines Volkes, der Zustand der moralischen Gesundheit, erwünscht oder unerfreulich sey. Denn, wie kann sich ein Volk seiner Sittlichkeit rühmen, wenn bei ihm die Zahl der Vergehungen verhältniſsmäſsig groſs ist oder fortdauernd zunimmt? Wie groſs das Interesse sey, welches vollständige Kriminaltabellen, als Tabellen über die bei einem Volke herrschenden moralischen Krankheiten, haben, wie sie in dieser ihrer Eigenschaft eine Menge Winke, Warnungen und Aufforderungen für die Regierung enthalten, wie sie die Lokalbehörden auf die Erforschung der örtlichen Ursachan der Vergehungen aufmerksam machen, wie sie die Vortheile, welche der Aufenthalt in dem einen Lande vor dem in einem andern Lande voraus hat, andeuten, — Alles dieses liegt von selbst am Tage oder kann aus dem, was oben über die Resultate, welche sich aus der Statistik der Strafgerechsigkeitspflege ergeben, in andern Beziehungen gesagt worden ist, leicht abgenommen werden. Man kann zur Erläuterung hinzufügen: Derselbe Nutzen, welcher aus vollständigen Tabellen über die in einem Lande und in den verschiedenen Gegenden eines Landes herrschenden physischen Krankheiten gezogen werden kann, kann beziehungsweise auch aus guten Kriminaltabellen gezogen werden. Auch in der moralischen Welt giebt es Sümpfe, die auszutrocknen sind, ist das eine Alter mehr als das andere den Krankheiten ausgesetzt. Die Aerzte rathen ihren Kranken häufig eine Veränderung des Aufenthaltsortes an; z. B. die Englischen Aerzte schicken hektische Kranken häufig nach Nizza, nach Italien, auf die Canarischen Inseln. Es wäre gut, wenn die Kriminalrichter, Wundärzte, ähnliche Maſsregeln ergreifen könnten. — Die Analogie, die zwischen Kriminaltabellen und zwischen Krankheitstabellen eintritt, ist auch für die den ersteren zu gebende Einrichtung von Interesse. So wie z. B. in den Krankheitstabellen das Verhältniſs der Zahl der Kranken zu der Gesammtzahl der Einwohner, ferner das Alter, das Geschlecht, der Stand, mit einem Worte, Alles, was die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der Kranken betrifft, genau anzugeben ist, eben so ist bei der Abfassung der Kriminaltabellen, was die Angeschuldigten und

die Verurtheilten betrifft, zu verfahren. Je sorgfältiger Alles dieses beachtet wird, desto mannigfaltiger sind die Resultate, die man aus einer solchen Arbeit, und oft unerwartet, ziehen kann. — So sind z. B. folgende Thatsachen, welche das Verhältnifs zwischen beiden Geschlechtern in Beziehung auf Vergehungen betreffen, in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerth: Unter 100 Individuen, welche in Frankreich in den Jahren 1826. und 1827. von den Assisen angeklagt wurden, waren in dem einen und in dem andern Jahre 18 Frauen; und unter 100 Individuen, die in denselben Jahren vor den Französischen Gerichten der Zuchtpolizei angeklagt wurden, waren in einem jeden dieser Jahre 22 Frauen. Am ungünstigsten stand das Verhältnifs für das weibliche Geschlecht bei dem Hausdiebstahle. Die Zahl der des Hausdiebstables überhaupt Angeklagten war im Jahre 1826. 1172; 745 Mannspersonen, 427 Frauenspersonen. Jedoch wurden 178 der letzteren losgesprochen. In England und Wales hat sich das Verhältnifs zwischen den gegen Individuen des einen und den gegen Individuen des andern Geschlechts gerichteten Anklagen in den neueren Zeiten zwar ohngefähr eben so, wie in Frankreich, gestellt; dagegen hat sich die Zahl der angeklagten Individuen weiblichen Geschlechts bei weitem nicht in demselben Verhältnisse, wie die Zahl der angeklagten Individuen männlichen Geschlechts, vermehrt; wie sich aus folgender Tabelle ergiebt:

Zahl der Angeklagten in England und Wales:

Jahre:	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Mannspersonen:	3267	3120	3159	3332	3776	3773	3859
Frauen:	1338	1226	1287	1403	1554	1413	1478

J.	1812	1813	1814	1815	1816	1817	1818	1819	1820
M.	4891	5733	4826	6036	7347	11758	11335	12075	11595
F.	1685	1731	1564	1782	1744	2174	2232	2179	2115

J.	1821	1822	1822	1824	1825
M.	11173	10399	10342	11475	11889
F.	1942	1872	1921	2223	2548

(Das weibliche Geschlecht ist weniger, als das männliche, in die Schicksale der bürgerlichen Gesellschaft verflochten. Die Unverheiratheten jenes Geschlechts können überhaupt leichter in Hausdiensten ihr Unterkommen finden.) — In Frankreich ist die Zahl der jungen Verbrecher sehr bedeutend und, wie es scheint, (auch wenn man die Unbesonnenheit und Leidenschaftlichkeit der Jugend in Anschlag bringt,) unverhältnifsmäfsig grofs. Z. B. von 6488 Individuen, welche im Jahre 1826. vor die Assisen gestellt wurden, hatten 1234 noch nicht

das einundzwanzigste Lebensjahr erreicht. Sollte nicht ein Theil der Schuld dem Französischen Civilrechte beizumessen seyn, in so fern dieses der elterlichen Gewalt sehr enge Grenzen gesetzt hat? — Uebrigens würde es der Mühe lohnen, wenn man gute Krankheits- und gute Kriminaltabellen von einem und demselben Lande oder Orte hätte, beide mit einander zu vergleichen.

2) Zweckmäſsig eingerichtete Kriminaltabellen decken die Krankheiten und Gebrechen auf, mit welchen der Staat (die Verfassung oder die Verwaltung) überhaupt behaftet ist, oder wenigstens einen bedeutenden Theil und die schweresten dieser Krankheiten und Gebrechen. — Zu dem, was schon oben über diesen Gegenstand gelegentlich oder in andern Beziehungen gesagt worden ist, setze ich hier noch Folgendes hinzu: Die Mängel und Gebrechen der Verwaltung, von welchen Kriminaltabellen die Regierung unmittelbar in Kenntniſs setzen können und deren Aufdeckung überall, wo Kriminaltabellen eingeführt sind, ein Hauptzweck solcher Tabellen ist, sind die, an welchen die Verwaltung der Strafgerechtigkeit selbst leidet. Aber es genügt nicht, daſs man die Quellen dieser Erkenntniſs besitzt; man muſs sie auch benutzen und zwar so benutzen, daſs man, ohne jedoch der Selbstständigkeit der Gerichte Eintrag zu thun, diejenigen Maſsregeln nöthigenfalls ergreift, welche die unnachsichtliche und rasche Vollziehung der Strafgesetze fordern können. Ein treffliches Mittel dieser Art ist die Publicität der Kriminaltabellen; theils in so fern, als sie verhindert, daſs die Kriminaltabellen als ein todtes Kapital, wenn auch wohlverwahrt, liegen bleiben, theils in so fern, als sie den säumigen Behörden den verdienten Tadel, den diensteifrigen das verdiente Lob zu Theil werden läſst. Die Kriminaltabellen des Französischen Reichs sind auch in so fern mit vorzüglicher Sorgfalt ausgearbeitet, als sie Alles, was das Verfahren in Strafsachen, (die Instruktion und das gerichtliche Verfahren,) betrifft, genau und ausführlich enthalten. Besondere Erwähnung verdient, daſs in dem an den König erstatteten Berichte diejenigen Gerichte, welche sich durch schnelle Erledigung der bei ihnen anhängig gewordenen Strafsachen ausgezeichnet haben, namentlich angeführt und belobt, diejenigen Gerichte aber, welche sich den Vorwurf der Saumseligkeit zugezogen zu haben schienen, zur Nacheiferung, jedoch mit der gebührenden Schonung, aufgefordert werden.

Der Beschluſs folgt.

Heidelberger
Jahrbücher der Literatur.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France.

(*Beschlufs.*)

Das Einzige, was man auch in diesen Tabellen vermifst, ist die Aufzählung der Fälle, in welchen zwar die Gerichte (oder, nach der Französischen Verfassung, die Beamten der gerichtlichen Polizei) amtlich in Kenntnifs gesetzt wurden, dafs ein Verbrechen verübt worden sey, der Thäter jedoch nicht entdeckt werden konnte. — Ein besonderes Interesse haben in der vorliegenden Beziehung diejenigen Vergehen, welche von Staatsdienern bei der Verwaltung ihres Dienstes verübt werden. Wenn z. B. in einem gewissen Fache des Staatsdienstes Dienstvergehungen sehr oft oder weit öfterer, als in einem andern Fache, welches Aehnlichkeit mit jenem hat, vorkommen, so wird man, die Ursachen dieser Erscheinung erforschend, nicht selten zu dem Resultate gelangen, dafs in jenem Fache die Formen oder die Regeln der Verwaltung einer Abänderung bedürfen. Die neuesten Kriminaltabellen des Französischen Reichs haben auch für *diese* Vergehungen mehr, als die früheren, gethan. Und doch lassen sie noch Einiges zu wünschen übrig.

Es ist in dem Obigen nur von der Statistik der *Strafgerechtigkeitspflege* gehandelt worden. Kaum ein geringeres Interesse aber hat *die Statistik der Rechtspflege in bürgerlichen Sachen*, besonders wenn man mit ihr, wie billig, *die Statistik der civilrechtlichen Polizei* d. i. desjenigen Theiles der Polizei, welcher die Sicherung der Civilrechte bezweckt, vereiniget. Tabellen über diesen Zweig oder über diese Zweige der Statistik würden z. B. ergeben müssen: Die Zahl der Adoptionen, welche in dem Jahre geschehen sind — die Zahl der Emancipationen —

die Zahl derer, welche, als Blödsinnige oder Wahnsinnige, oder als Verschwender, unter Vormundschaft gestellt worden sind, — die auf Grundstücke unterpfändlich eingetragenen Summen, — die Beschaffenheit der Grundstücke, welche mit Unterpfändern belastet worden sind, so dafs man z. B. zwischen Stadt und Land zu unterscheiden hätte, — die Zahl der Verträge, über welche eine öffentliche Urkunde aufgenommen worden ist, mit Unterscheidung der Arten dieser Verträge, — die Zahl und den Betrag der ausgestellten Wechsel, (vorausgesetzt, dafs beides durch den Ertrag der Stempelgebühren leicht ausgemittelt werden kann,) — die Zahl derer, welche ab intestato und derer, welche cum testamento verstorben sind, — die Zahl, die Beschaffenheit und den Betrag der Vermächtnisse ad pias causas, — die Zahl der errichteten Fideikommisse, mit Angabe der Gegenstände u. s. w. eines jeden Fideikommisses, — die Zahl derer, welche, ohne Erben zu hinterlassen, verstorben sind, oder deren Erbschaft nicht angenommen worden ist, — die Zahl der Processe, welche durch einen Vergleich erlediget oder von Schiedsrichtern entschieden worden sind, — die Zahl der Processe, welche bei den Gerichten anhängig gewesen sind, — die Gegenstände dieser Processe, nach gewissen Klassen und, in den geeigneten Fällen, nach ihrem Geldbetrage, — die Dauer dieser Processe, mit Unterscheidung der Sachen, welche in erster u. s. w. Instanz, welche auf Antwort oder auf Ausbleiben, welche im summarischen oder im ordentlichen Rechtswege abgeurtheilt worden sind, — die Zahl der Zwangsversteigerungen mit Bemerkung der Gegenstände der Versteigerung, — die Zahl derer, welche wegen eines Civilanspruchs verhaftet worden sind, mit Angabe des Standes und des Alters der Verhafteten, der Zeitdauer der Haft, — die Geldstrafen, zu welchen die Partheien oder die Sachwalter verurtheilt worden sind. — Beiträge zu diesem Theile der Statistik enthalten die Tabellen, welche in mehreren Deutschen Staaten über den Stand der Civilprocesse alljährlich oder von Zeit zu Zeit von den Gerichten abzufassen sind. Jedoch ist es aus mehr als einem Grunde noch zu früh, sich schon jetzt an die Bearbeitung dieses Theiles der Statistik zu wagen.

Zachariä.

1) *Handbuch für Reisende in dem ehemaligen Fränkischen Kreise, oder in dem jetzigen Baierischen Ober- und Unter-Main- und in dem Rezat-Kreise, in dem Würtembergischen Jaxt- und in dem Badischen Main- und Tauber-Kreise, in dem Herzogthum Meinungen u. s. w. Nebst einem Anhange, enthaltend: I. Nachträgliche Bemerkungen über Franken. II. Nützliche Notizen für Reisende. III. und IV. Reiserouten durch Franken. Von Joseph Heller. Mit einer Karte und einem Titelkupfer. Heidelberg, in der Akademischen Kunst- und Verlagshandlung von Joseph Engelmann. VIII und 414 S. gr. 8.*

Auch unter dem Titel:

Handbuch für Reisende nach den Hauptstädten Frankens: Ansbach, Baireuth, Bamberg, Eichstädt, Erlangen, Meiningen, Nürnberg, Würzburg u. s. w. Nach den Bädern und Gesundbrunnen: Boklet, Brückenau, Kissingen u. s. w., nach dem Fichtel- und Rhöngebirge und den Muggendorfer Höhlen u. s. w.

2) *Taschenbuch für Reisende von den Quellen des Rheins bis Mainz. Oder vollständiges Reisebuch durch Graubündten, Vorarlberg, einen Theil der Schweiz, am Bodensee, durch die Grofsherzogthümer Baden und Hessen, Rheinbaiern, Rheinhessen und einen Theil von Rheinpreussen. Mit besonderer Berücksichtigung der Hauptreiserouten, so wie der Kurorte Baden bei Rastadt, Griesbach, Rippoldsau, Wildbad u. s. w. Zum Theil verbesserter Auszug aus dem Handbuch für Reisende am Rhein u. s. w. von Herrn Hofrath A. Schreiber. Nebst einer ausführlichen Beschreibung des Elsasses (in historischer, statistischer und topographischer Hinsicht für Reisende und zur Kunde des Landes) von J. Fr. Aufschläger. Mit einer Karte von Baden, Elsafs, Rheinbaiern, Rheinhessen u. s. w. Heidelberg, Akademische Kunst- und Verlagsbuchhandlung von Joseph Engelmann. VIII und 336 S. in kl. 8.*

Da beide Werke im Inland erschienen sind, so steht uns nach den Gesetzen unseres Instituts nur eine kurze Anzeige derselben zu, bestimmt die Hauptpunkte ihres Inhaltes anzugeben. Beide Werke reihen sich gewissermafsen an die früheren in derselben Verlagshandlung erschienenen Werke von Schreiber über die Rheingegenden an, und bilden mit ihnen so ein Ganzes, welches dem, der Süddeutschland durchreist, von wesentlichem Nutzen, ja unentbehrlich seyn wird; doch bilden auch beide für sich selbst wieder ein Ganzes, das un-

beschadet der übrigen Werke dem Reisenden ein genügender Führer in den Gegenden, welche es schildert, seyn und unabhängig von den andern benutzt werden kann. Die einfache Angabe des Inhalts wird dies noch deutlicher machen. Wenn darin natürlich beide Werke verschieden sind, da sie verschiedene Gegenden schildern, wenn sie ferner auch in der äufseren Einrichtung etwas verschieden sind, so sind sie dagegen in der Sorgfalt und Genauigkeit, womit Alles beschrieben und die einzelnen Punkte dargestellt werden, einander gleich, so dafs nicht leicht ähnliche Werke über andere Gegenden Deutschlands ihnen an die Seite gestellt werden dürften. Es ist dies um so mehr zu berücksichtigen, da beide Werke meist Landstriche schildern, über die wir, ein Paar einzelne Monographien abgerechnet, durchaus keine Vorarbeiten besitzen, welche das Unternehmen erleichtern konnten, Länder, welche in diesem Zusammenhang bis jetzt noch nicht beschrieben worden sind.

Wenden wir uns nun näher zu No. 1. Bekanntlich haben Frankens Gegenden kein ähnliches Werk aufzuweisen; es sind wohl einzelne Schriften über einzelne Städte, Klöster, Badeorte u. dergl. vorhanden, aber kein das gesammte Land umfassendes Werk. Da mit seltener Sorgfalt alle diese einzelnen Schriften benützt und überall angeführt sind, so ist dadurch jedem Bedürfnifs vollkommen entsprochen. Es ist das Landschaftliche eben so gut berücksichtigt, als das Artistische, die Naturschönheiten eben so sehr, als die Merkwürdigkeiten der Kunst; und wer weifs nicht, wie reich Franken an dem Einen wie an dem Andern ist! Wir wollen nicht anführen, was der Herausgeber in dem Vorwort darüber bemerkt, und können zur gerechten Würdigung desselben nur den Inhalt des Werkes selber empfehlen. Die Einrichtung des Ganzen ist die des Blotzheim'schen Werkes über die Schweiz, welches der Verf. in dieser Hinsicht sich zum Muster genommen hat. Es werden demnach alle einzelnen Orte in alphabetischer Ordnung aufgeführt, und bei jedem Orte das Erforderliche in statistischen und artistischen Angaben bemerkt, Schönheiten der Natur, überhaupt alle sehenswerthen Gegenstände, alle Anstalten der Industrie, so wie der gelehrten und künstlerischen Bildung nachgewiesen, ohne dafs irgend etwas von nur einigem Belang übersehen worden wäre. Dazu kommen noch vollständige Literatur-Angaben, eine stete Berücksichtigung des Historischen, so wie des Geologischen und Mineralogischen u. dergl. m. In letzterer Beziehung nennen wir nur die Artikel: Fichtelgebirge, die Rhön, Kreuzberg u. s. w., n

andern Beziehungen die Artikel Baireuth, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Eichstädt und so manche andere; oder die auf dem Titel genannten Badeorte und Mineralquellen, ferner die zahlreichen Klöster, Abteien, namentlich die vielen, jetzt mehr oder minder zerstörten Ritterburgen oder Schloſsruinen, auf welche mit Recht überall ein besonderes Augenmerk gerichtet ist, wie es die Bestimmung des Werkes — ein Führer für Reisende bei dem Besuch dieser Gegenden zu seyn, erforderte. Noch bleibt uns übrig des Anhangs zu erwähnen. Dieser enthält: 1) einen Nachtrag allgemeiner Bemerkungen über Franken, in ethnographischer, naturhistorischer, statistischer, antiquarischer und pittoresker Beziehung. Er gewährt einen Ueberblick und eine Uebersicht des Landes, dessen einzelne Punkte in dem umfassenden Werke nach alphabetischer Ordnung beschrieben sind. 2) Nützliche Notizen für Reisende, Post- und Eilwagen, Wasserfahrten und Geldwesen betreffend. 3) Ein Verzeichniſs von Reiserouten durch Franken, 239 der Zahl nach. 4) Ein Verzeichniſs der fremden Städte, von welchen Reiserouten nach Franken führen, nebst Angabe der Stationen und deren Entfernung. Die Charte giebt in Steindruck die sämmtlichen Gegenden des ehemaligen Landes Franken, aber nach der jetzigen Eintheilung desselben, sie ist von Ammon mit Benutzung der besten Quellen entworfen und gezeichnet. Das Titelkupfer in Aqua Tinta von dem berühmten Rordorf liefert eine Ansicht der Stadt Bamberg.

No. 2, obschon unter dem Titel eines Auszugs angekündigt, kann wohl ein neues Werk genannt werden, wenn man theils die vielen Zusätze, theils die bedeutenden ganz neu hinzugekommenen Abschnitte erwägt. Die Einrichtung muſste daher auch anders seyn, als die des No. 1. erwähnten Buchs; sie ist die durch die geographische Lage der zu beschreibenden Oerter bestimmte. Der erste Abschnitt handelt von den Quellen des Rheins bis Schaffhausen, er liefert eine genaue Schilderung von Graubündten, nach den neuesten und besten Werken mit Sachkenntniſs ausgearbeitet, dann eine Schilderung von Vorarlberg, auf dem rechten Ufer des Rheins, so wie der auf dem linken Ufer gelegenen Antheile der Schweiz, der Cantone Appenzell und St. Gallen. Schwab's classisches Werk ist überall, wie gebührend, benutzt worden, sowohl was die Beschreibung des Rheinthals von Luciensteg an, wo der Rhein Graubündten verläſst, betrifft, als auch in den Angaben über den Bodensee und dessen Umgebungen. Besonders berücksichtigt ist das südliche und westliche, oder das

Oesterreichische (Bregenz) und das Schweizerische Ufer; auch Constanz in seinen historischen und sonstigen Merkwürdigkeiten sammt den Umgebungen (Meinau, Petershausen u. s. w.) genau beschrieben. Daran schliefst sich die Beschreibung der beiden Rheinufer bis Schaffhausen und die Schilderung der letzteren Stadt sammt dem nahen Wasserfall. Es darf wohl behauptet werden, dafs eine solche Zusammenstellung und Verbindung, wie der Reisende sie wünscht und vergeblich bisher suchte, bis jetzt noch nicht geliefert worden ist.

Der nächste zweite Abschnitt enthält die Reise von Schaffhausen nach Basel, Freiburg und Strafsburg, zum Theil ein vermehrter und berichtigter Auszug des gröfseren Werks, aber auch mit manchen ganz neu hinzugekommenen Theilen, wie z. B. über St. Blasien, über das Wiesenthal u. s. w. — Ganz neu grofsentheils ist der dritte Abschnitt, oder der Abstecher in das Kinzigthal aufwärts bis Donaueschingen und Schaffhausen, desgleichen der vierte, welcher das Renchthal und den Kniebis schildert, dabei besonders die Badeorte Petersthal, Griesbach, Antogast und Rippoldsau berücksichtigend. Der fünfte Abschnitt enthält Baden und das Murgthal. Der berühmte Badeort selbst, so wie die vielen merkwürdigen Punkte, welche in seinen Umgebungen sich darbieten, werden genau geschildert. Dann folgt im sechsten Abschnitt die Route von Baden nach Mannheim, Heidelberg und Frankfurt, stets mit Berücksichtigung der neuesten Veränderungen und des neuesten Standes. Fast ganz neu ist der siebente Abschnitt, welcher die überrheinische Pfalz schildert, und nach den einzelnen Reiserouten in einzelne Unterabtheilungen zerfällt. In dem gröfseren Werke von Schreiber sind hauptsächlich nur die den Rhein berührenden Theile beschrieben, hier der ganze Landstrich, der jetzt die Provinzen Rheinbaiern und Rheinhessen nebst den Parcellen von Coburg, Oldenburg u. s. w. bildet; von Rheinpreussen ist die Beschreibung des angränzenden Kreuznach und seiner Umgebungen hinzugekommen. Die Ordnung des Ganzen ist die durch die geographische Lage der Orte und die Reiserouten selber bestimmte; sie ist in so fern dem Zweck eines Reisebuchs vollkommen entsprechend. Darum folgt zuerst die Route von Mannheim aus in direkter Richtung nach Mainz über Worms und Oppenheim, und eben so rheinaufwärts von Mannheim nach Speier, Germersheim und von da über Landau nach dem herrlichen Annweiler Thal, nebst Dahn, welchem ein eigener Ab[illegible]er gewidmet ist; von Landau aus folgt die Route dem

Haardgebirge über Neustadt, Dürkheim, Grünstadt an den Donnersberg. Dann folgt Kaiserslautern, Landstuhl u. s. w., woran sich nun die Beschreibung des sogenannten Westrichs und der vordem Zweibrückischen Lande schliefst, so wie in anderer Richtung der Weg nach Kreuznach, Alzei u. s. w.

Ein ganz neues und selbstständiges Werk bildet das Elsafs, dessen Beschreibung wir der kenntnifsreichen Hand des Hrn. Aufschläger verdanken, der freilich durch seine eigene Stellung, so wie durch sein gröfseres, mehr statistisch-topographisches Werk (in drei Bänden, nebst einem Supplementband), mehr als irgend Jemand berufen war, eine getreue und genaue Schilderung seines Vaterlandes zu entwerfen. Als nothwendige Einleitung, und zugleich in der Absicht, Wiederholungen im Einzelnen zu vermeiden, ist ein geeigneter historischer Ueberblick der Beschreibung des Einzelnen vorausgeschickt; er behandelt in vier Abschnitten die Celtische und Römische Periode, dann die Völkerwanderung, die Herrschaft der Alemannen und Franken, die Deutsche Zeit und zuletzt die Französische Herrschaft seit 1648 bis auf das Jahr 1828. Dieser Ueberblick ist reich an interessanten Notizen, wohin wir z. B. auch die S. 226 und 227 in einer Note mitgetheilte Uebersicht der Provincialeintheilung des Elsasses um 1648 und früher rechnen. Ein zweiter topographischer und statistischer Ueberblick schildert Elsafs nach seinen Bergen, Flüssen u. s. w., kurz nach seiner natürlichen Beschaffenheit, aber er giebt auch eine genaue Kunde der ausgebreiteten Industrie dieses Landes, seiner politischen und kirchlichen Eintheilung, seiner Bewohner u. s. w. Daran reiht sich dann die Beschreibung der einzelnen Orte, wobei nicht die politische Eintheilung, sondern die geographische Lage in der Anordnung des Ganzen befolgt ist. Aufser der genauen Angabe dessen, was auf die Merkwürdigkeiten und Schönheiten der Natur Bezug hat, ist eine besondere Sorgfalt auch auf die andern Merkwürdigkeiten, wie sie Kunst, Handel und Industrie darbietet, verwendet worden, namentlich auf die bedeutenden Fabrikanstalten des Elsasses. Die Beschreibung geht von Strafsburg aus, in nördlicher Richtung nach Weissenburg über Hagenau, Bischweiler und Lauterburg; dann verläfst sie Weissenburg und zieht sich über Sulz und Wörth nach dem bekannten Badeort Niederbronn, und von da über Buchsweiler und Zabern nach Wafslenheim. Von Molsheim aus betreten wir nun das Steinthal, dann Barr mit seinen herrlichen Umgebungen, unter denen der Odilienberg mit Recht eine ausführlichere Beschreibung erhalten hat. Eine

zweite Hauptroute führt nun, von Strafsburg wieder dem Oberelsafs zu, über Schlettstadt und Mariakirch nach Colmar (nebst einem Abstecher von hier aus in das Urbis- und Münsterthal), dann weiter über Rufach und Selz nach Sennheim und über Masmünster nach Belfort; endlich von dem zuletzt genannten Orte über Beaucourt und Altkirch nach Mühlhausen nebst der Rückreise nach Strafsburg. Nicht leicht ist in dieser für den Reisenden sehr bequemen Anordnung irgend ein Ort, irgend eine Gegend von Bedeutung oder sonst etwas Sehenswerthes übergangen, so dafs wir hier eine vollständige Beschreibung des Elsasses, wie sie in deutscher Sprache bis jetzt noch nicht geliefert worden, erhalten. Als eine schätzbare Zugabe ist noch die Charte zu nennen, die auf Einem Blatt die verschiedenen in diesem Werk beschriebenen Länder vereinigt, wie sie bis jetzt in dieser Vereinigung noch nicht erschienen sind. Es ist daher zweckmäfsig, dafs dieselbe auch besonders ausgegeben wird. Zur Erleichterung bei dem Gebrauche des Werkes ist überdies ein Register über alle in dem Werke genannten und beschriebenen Orte beigefügt.

Die typographische Ausstattung dieses Werkes, so wie des sub No. 1. angezeigten, läfst, wie die früheren ähnlichen, aus derselben Officin hervorgegangenen Werke, nichts zu wünschen übrig.

Stesichori Himerensis Fragmenta. Collegit, dissertationem de Vita et Poesi Auctoris praemisit Ottomarus Fridericus Kleine, Ph. Dr. Scholae Dusseldorpiensis Collega. Berolini, typis et impensis G. Reimeri. MDCCCXXVIII. XII und 145 *S.* 8.

Der erste Abschnitt dieser Schrift gibt eine sehr fleifsige Zusammenstellung aller über Stesichorus Lebensumstände und Dichtungen vorhandenen Nachrichten nicht ohne Umsicht und Kritik. Aus der Angabe seines Todes nach Eusebius um Ol. 65. 1, verglichen mit Lucians Nachricht Macrob. 25, dafs er 85 Jahre alt geworden sey, bestimmt der Verf. seine Geburt auf Ol. 33. 4. und zeigt, wie dies besser mit der Zeit seiner Blüthe, die Eusebius Ol. 42. 1. setzt, übereinstimmt, als wenn man seine Geburt mit Suidas erst Ol. 37. annimmt. Den Stesichorus, den die parische Chronik Ol. 73. 3. als Aeschylus Zeitgenossen nennt, hält er für einen Enkel des ersten, dessen Enkel dann wieder der Stesichorus gewesen wäre, dessen Sieg dasselbe Monument Ol. 102. 3. berichtet. Einen

der beiden letztern würde dann auch das Fragment bei Stob. Floril. CXXVI. n. 5. angeben: θανόντος ἀνδρός u. s. w, wenn dasselbe wirklich mit Scaliger als tragischer Senar zu lesen ist. Aus dem Vorkommen verschiedener Dichter desselben Namens erklärt dann Hr. Kl. auch höchst scharfsinnig den Umstand, daſs die Grammatiker fünf verschiedene Männer als Stesichorus Vater nennen; nur Hesiods angebliche Vaterschaft nimmt er als eine symbolische Bezeichnung des innern Zusammenhangs der hesiodeischen Poesie mit der des Stesichorus, der nach Quintilian *epici carminis onera lyra sustentavit.* Er verbindet damit auch die Sage, die Stesichorus Geschlecht aus der locrischen Pflanzstadt Metaurus ableitet, um den äolischen Character seiner Lieder zu begründen; wenn er aber auch zwischen Locri und Stesichorus allgemein anerkannter Vaterstadt Himera eine Stammverwandtschaft annimmt, so fragen wir doch billig, ob denn die chalcidensischen Colonieen dem äolischen oder nicht vielmehr dem ionischen Stamme angehören? Thucyd. VII. 57. Herod. VIII. 46. Müller Orchomenos S. 28. Eben so müssen wir es tadeln, wenn er zur Unterstützung seiner Annahme von Stesichorus locrischer Abstammung sich auf den Namen seines vorgeblichen Bruders Mamertinus beruft; die Stadt Mamertium ist doch nicht älter, als das Volk der Bruttier, d. h. Ol. 106. 1. — Auch im Folgenden ist es uns aufgefallen, daſs Hr. Kl. solches Gewicht auf die Angabe des Suidas legt, Stesichoros habe früher Tisias geheiſsen und erst später den Namen Stesichoros bekommen, ὅτι πρῶτος κιθαρῳδίᾳ χόρον ἔστησεν. Glaubt denn Hr. Kl. auch z. B., daſs Platon ursprünglich Aristokles geheiſsen und seinen Namen blos seiner breiten Stirn oder Brust verdankt, daſs Theophrast den Namen Tyrtamus mit dem bekannten vertauscht, daſs Pythagoras seinen Namen blos daher bekommen habe, weil er Weisheit gesprochen, wie der pythische Gott? Der etymologische Witz der Griechen ist zu bekannt, als daſs man Schlüsse auf solche apokryphische Nachrichten bauen oder sich mit der Widerlegung ihrer darauf gebauten Schlüsse aufhalten dürfte. Uebrigens ist Stesichorus lyrisches Verdienst als Erfinder der Epoden richtig hervorgehoben und sein Verhältniſs zu Alkman dadurch gehörig bezeichnet worden; nur hätten wir über seinen Character als Dichter im allgemeinen, über sein Verhältniſs zu den Cyclikern, über ihn als Quelle für spätere Mythographen (nur einmal wird unten beiläufig auf den Gebrauch, den Apollodor von ihm gemacht zu haben scheine, hingedeutet), über Zweck und Bedeutung dieser lyrischen Epik, wie wir sie auch noch bei Pindar, z. B. Pyth. IV.

finden, etwas umfassender gesprochen zu sehen gewünscht, als es die nothdürftige Erörterung der darauf bezüglichen Stellen der Alten mit sich brachte. Der compilatorische Character der ganzen Arbeit läſst es nur zu deutlich merken, daſs ihr, wie die Vorrede angibt, eine Ausarbeitung für das Seminarium in Berlin zu Grunde liegt, die später zu einer Inauguraldissertation umgearbeitet worden ist; höhere wissenschaftliche Ganzheit vermissen wir durchgängig, so lobend wir es auch anerkennen müssen, daſs der Verf. an gelehrter Vollständigkeit alle seine Vorgänger weit hinter sich gelassen hat.

Dasselbe gilt von der zweiten Abtheilung der Schrift, der Sammlung der Bruchstücke selbst, in welcher wir wenigstens nur eine einzige unbedeutende Stelle vermissen, mit welcher die Citate No. LXVII. hätten vermehrt werden können: Schol. Lucian. pro Merc. Cond. 10: Ἠλίβατον, ὑψηλὸν, ἄβατον ἢ ὅπου ὁ ἥλιος πρῶτον βάλλει [βαίνει?] Στησίχορος δὲ τάρταρον ἠλίβατον τὸν βαθὺν λέγει. Auch fehlt zu No. 97. das Citat Dio Chrysost. p. 224. C, wo der Hymnus Παλλάδα περσέπτολιν Ἀθηνᾶν gleichfalls ohne Angabe des Verfassers angeführt wird. Der Zuwachs an Bruchstücken durch Hrn. Kl. Fleiſs beläuft sich auf etwa 30, darunter lernen wir zwei bisher unbekannte Aufschriften kennen, Κέρβερος und Νόστοι. Die bekannte Palinodie auf Helena hält er mit Recht gegen Blomfield für ein von der Ἰλίου Πέρσις ganz abgesondertes Gedicht, das einfach den Titel Ἑλένα geführt habe. In metrischer Hinsicht scheint er vorzüglich seinem Lehrer Böckh zu folgen, z. B. wenn er die dorischen Epitriten als dipodiae Trochaicae graves bezeichnet; doch wissen wir nicht, ob das häufige Brechen der Wörter zwischen zwei Versen dessen Beifall erhalten wird; zumal da es in vielen Fällen ganz ohne Noth geschehen ist. Mit Recht erklärt er sich gegen die Kühnheit früherer Herausgeber, die überall Hexameter herzustellen suchten; auch beweist er durchgängig viel richtigern Tact als Blomfield in der metrischen Constitution der Bruchstücke; doch hätten wir auch bei ihm noch mehr Einfachheit und mindere Kühnheit gewünscht. Eine Zusammenstellung der vorkommenden einzelnen Versmaſse, wie sie S. 41 — 46 versucht ist, ist eine höchst miſsliche Sache, wo die Trennung der einzelnen Verse so zweifelhaft und mitunter höchst gleichgültig ist, wofern man nur die Ganzheit des Systems im Auge behält. Wir hätten uns begnügt, nur die von den Metrikern als Stesichoreisch bezeichneten Schemata anzugeben und dann im allgemeinen zu bemerken, daſs der vorherrschende Rhythmus der vorhandenen Bruchstücke der daktylische, bisweilen mit logaödischem Character sey.

Zum Beweise der Aufmerksamkeit, die uns diese fleiſsige und gelehrte Arbeit erregt hat, fügen wir jetzt noch einige zufällige Bemerkungen bei, die uns unter der Lectüre des Buches entstanden sind. Gleich im ersten Bruchstücke, das Suidas s. v. Κύλλαρος in oratio obliqua anführt, möchten wir lieber folgendes für Stesichorus ursprüngliche Hand halten:

> Ἑρμῆς μὲν Φλόγιόν τε καὶ Ἅρπαγον, ὠκέα τέκνα Ποδάργας
> Ἥρα δὲ Ξάνθον καὶ Κύλλαρον.

Die Worte δεδωκέναι τοῖς Διοσκούροις gehören dem Lexicographen an. Der Heptameter ist selbst in den vorhandenen Fragmenten nicht selten und wird von Servius und Victorinus ausdrücklich unserm Dichter zugeschrieben. — Zu No. 3. irrt Hr. Kl., wenn er Stesichorus mit Pausanias V. 17. 4. im Widerspruch glaubt, der den Sieg im Laufe bei den Leichenspielen des Pelias nicht dem Amphiaraus, sondern dem Iphiklus zuschreibt. Der Sieg des Amphiaraus, der hier besungen wird, ist nicht im Laufe, sondern im Sprunge, θρώσκων. Der Sprung, ἅλμα, πήδημα, wird von verschiedenen Schriftstellern, z. B. Pausan. III. 11. 6. Schol. Plat. p. 87. Ruhnk. unter das Pentathlon gerechnet, ja wie hier mit dem Werfen des Speers zusammengestellt. Vergl. Lucian. Anach. 27: ἀλλὰ καὶ ὑπεράλλεσθαι τάφρον εἰ δέοι, ἢ εἴ τι ἄλλο ἐμπόδιον, καὶ πρὸς τοῦτο ἀσκοῦνται ἡμῖν ἔτι — εἶτα περὶ ἀκοντίου βολῆς εἰς μῆκος ἁμιλλῶνται. Auch Hygin. Fab. 273: Undecimo fecerunt Argonautae in Propontide — saltu, luctatione et jaculo. — No. 7. (Athen. XI. p. 499. A.) ist die Vulgata σκυφίον gut vertheidigt; mit groſsem Unrecht aber tadelt Hr. Kl. die älteren Herausgeber, die zu Anfang des zweiten Verses πῖεν ἐπισχόμενος für πί' ἐπισχόμενος geschrieben hatten. Das Wegfallen der Endung εν ist sehr gewöhnlich; vergl. Bast. Comm. Palaeogr. p. 762. 786. So muſs z. B. bei Plut. Sept. Sapp. Conv. p. 154. A. für προὐβάλομεν geschrieben werden προὔβαλεν, ὁ μὲν u. s. w. Wenn aber Hr. Kl. zweifelt, daſs die Penultima von πῖεν in der Hebung lang sey, so erinnern wir ihn an Iliad. N, 493. Π, 825:

> Πίδακος ἀμφ' ὀλιγῆς· ἐθέλουσι δὲ πιέμεν ἄμφω.

Odyss. Σ, 3:

> Ἀζηχὲς φαγέμεν καὶ πιέμεν

u. s. w. — In dem Fragment No. 43. aus Plutarch. S. N. V. pag. 555. A. kann der Heptameter vielleicht ohne alle Veränderung so gelesen werden:

> Τᾷ δὲ δράκων ἐδόκησε μολεῖν, κάρα βεβροτωμένος ἄκρον.

Hr. Kl. schiebt vor κάρα das Wort τὸ ein, um den Dactylus zu füllen; aber der Vers könnte in die Kategorie gehören, von welcher Boeckh. de Metr. Pind. p. 62. spricht, z. B.

Ἀρά γε τοῦτ' ἂν ἐγὼ ποτ' ὄψομαι ὥστε γέ σου.

— In dem Anfang der Palinodie bei Plat. Phaedr. pag. 243. A. u. a. sehen wir nicht ein, warum Hr. Kl. umstellt νηυσὶν ἐν εὐσέλμοις. Die Vulgata gibt einen guten Vers:

— Οὐδ' ἔβας ἐν νηυσὶν εὐσέλμοις οὐδ' ἵκεο Πέργαμα Τροίας.

So sind es zwei Epitr. Dor. und Tetram. Dactyl. Sonst könnte man auch einen Heroicus bilden

Νηυσὶν εὐσσέλμοις u. s. w.

Aus welcher Ausgabe Hr. Kl. seine Lesart οὐ γὰρ ἔβας geschöpft hat, begreifen wir nicht, die Bipontina sowohl, als Bekker und Stallbaum lesen οὐδ' ἔβας. — No. 55. Der Anfang der Rhadina bei Strabo VIII. pag. 347. D. ist wohl unrichtig als choriambischer Trimeter mit doppelter Anakrusis bezeichnet. Et ist einfach der allbekannte Asclepiadeus major, nur mit pyrrhichischer Basis, nach dem Beispiele der äolischen Dichter. S. Herm. Elem. p. 434. — No. 74. kann fast ohne Veränderung metrisch so constituirt werden:

Οὕνεκα Τυνδάρεως ῥέζων ἅπασι
Θεοῖσι μιᾶς λάθετ' ἠπιοδώρου
Κύπριδος κείνα δὲ Τυνδάρεω κούραισι χολωσαμένη διγάμους τε
Καὶ τριγάμους τίθησι
Καὶ λιπεσήνορας.

V. 1. Trimet. Dact. und Dip. Troch. V. 2. Tetram. Dact. V. 3. Epitr. Dor., Troch. und V. Heroicus. V. 4. Dact. und Dip. Troch. V. 5. Logaoed. — Δὲ in δὴ zu verwandeln ist nicht nöthig; allerdings fehlt so der Vordersatz, aber dafür ist es auch Fragment.

Solcher unbedeutenden Ausstellungen liefse sich vielleicht hier und da noch eine mehr machen; aber wir brechen ab, damit es nicht den Anschein gewinne, als gedächten wir ungünstig zu urtheilen über ein Werk, das sich andern neuern Arbeiten dieser Art höchst würdig anschliefst, und das wir als einen wahren Gewinn für die philologische Literatur betrachten zu dürfen glauben.

Dr. K. Fr. Hermann.

M. T. Ciceronis de Oratore libri III. — *Zum Gebrauch für Schulen neu durchgesehen und mit den nothwendigsten Wort- und Sacherklärungen ausgestattet von Dr. Ludwig Julius Billerbeck. Hannover, 1828. Im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung. IV und 441 S. 8.*

Da von den Arbeiten des Hrn. B. und seinen Bemühungen um den Cicero in diesen Jahrbüchern schon mehrmals die Rede gewesen ist, so können wir uns in der Beurtheilung dieses neuen Products seiner Thätigkeit kurz fassen. Gar zu kurz wäre es indessen und wirklich ungerecht, wenn wir sagten: diese Ausgabe theilt die Vorzüge und die Mängel seiner frühern ganz. Hr. B. hat wirklich der Stimme der Kritik in so weit Gehör gegeben, daſs er sich jetzt der Erklärung gar zu trivialer Dinge weit mehr, als sonst, enthält und daſs er auch mehr Selbstständigkeit des Urtheils zeigt. Uebrigens können wir auch diesmal nicht bergen, daſs wir diese Ausgabe zweckmässiger für das Privatstudium, als für den Gebrauch auf Schulen in den Händen der Schüler bei den öffentlichen Lectionen finden, weil theils dem Fleiſse, dem Nachdenken und belehrenden Nachschlagen der Schüler, theils der mündlichen Belehrung des Lehrers zu viel vorgegriffen ist: wenn wir auch nicht in die Aeuſserung des Hrn. Prof. Orelli in Zürich einstimmen wollen, mit der es ihm vielleicht selbst nicht in ihrem ganzen Umfange und im weitesten Sinne Ernst ist, wenn er in der Vorrede zu seinem neuesten Werke *) sagt: Verum nostra aetas adnotationes Germanicas, etiam in Cicerone, praefert; nec dubito, quin intra paucos annos omnia ejus scripta ita copiose illustrata habituri simus, *ut omni ea publice interpretandi labore commode queamus supersedere.* So weit dürfte es wohl nicht kommen: aber das Wahre, das dennoch in dieser Aeuſserung liegt, möchte doch zu erwägen seyn. Wir haben uns übrigens über diese Sache schon früher genug ausgesprochen, und wollen nun ohne weitere Einleitung das Buch selbst betrachten. Die Einrichtung der Ausgabe ist wie bei den Büchern de Officiis und de

---

*) Es ist dies folgendes, auch von keinem Besitzer der Orellischen Gesammtausgabe des Cicero zu übersehende Buch: M. T. Ciceronis Academicorum libri duo et de Finibus bonorum et malorum libri quinque. Cum integra varietate Victoriana, Lambiniana, Davisiana, Lallemandiana, Ernestiana, Bremiana, Goerenziana et Schuetziana reliquaeque accurato delectu edidit Io. Casp. Orellius. — Accedunt Aurelii Augustini adversus Academicos libri tres. Petri Valentiae Academica. Durandi Curae posteriores ineditae. Morelii Adnotationes Criticae in libros de Finibus. Turici, typis Orellii, Fueſslini et Sociorum. MDCCCXXVII. 351 S. gr. 8.

Finibus. Die lateinische Inhaltsanzeige, von seinem Vorgänger entlehnt, hat Hr. B. durch das ganze Buch über die einzelnen Abschnitte vertheilt. Die Anmerkungen sind deutsch, zuweilen mit Latein untermischt; doch giebt es auch von dieser Ausgabe einen bloſsen Textesabdruck, ohne Anmerkungen, mit einem geographisch-historischen Wörterverzeichnisse, der in derselben Verlagshandlung erschienen ist. Hr. B. hat, wie billig, seine Vorgänger, besonders O. M. Müller, benutzt und excerpirt, und diesen verdankt das Buch manches Gute. I, 13, 56. giebt er für das gewöhnliche, auch von Orelli beibehaltene, *Etenim* die Conjectur *At enim* (im Texte steht ungehörig *Atenim*), und sagt in der Note: „So, statt des gewöhnlichen *Etenim*, zu lesen gebietet der Gegensatz." Daſs es Müllers Conjectur ist, erfährt man nicht. An andern Stellen finden wir ihn jedoch nicht unpassend gegen seinen Vorgänger polemisirend: z. B. I. 8. 32. Quid tam porro *regium*, tam liberale etc., wo M. *egregium* für *regium* emendirte, vertheidigt er mit guten Gründen die Lesart der Handschriften; so auch an andern Orten. Wir denken indessen nicht daran, das Buch mit der Feder in der Hand durchzugehen. Es würde sich da freilich ergeben, daſs, was bei einem aus zahllosen Einzelnheiten bestehenden Buche unvermeidlich ist, Manches übersehen worden, daſs nicht selten gegen die ausgeübte Kritik oder die gegebene Erklärung Einwendungen gemacht werden können, daſs bisweilen unnöthig erklärt worden, auch, aller auf die Correctur angewendeten Sorgfalt ungeachtet, mehrere Druckfehler stehen geblieben sind. Doch um nicht blos im Allgemeinen gesprochen zu haben, was auch ohne genauere Ansicht des Buches geschehen konnte, begleiten wir noch eine Anzahl Stellen mit unsern Bemerkungen. I. 26. 119. sollten, zum Beweise, daſs bei Wiederholung desselben Verbums Cicero *et* — *et* zu setzen pflege, anstatt Görenz ad Cic. Acadd. II. 1. 2, den die Studirenden in der Regel nicht haben, lieber ein Paar Stellen aus Cicero selbst citirt seyn: z. B. de Sen. I. 2. *et* ferre *et* laturum esse, 3. *et* diximus *et* saepe dicemus. Ebd. §. 118. quam — fastidiose judicamus? Hier steht das Fragzeichen statt des Ausrufungszeichens: freilich so auch noch an hundert andern Stellen des Cicero in allen Ausgaben. Ebd. §. 122. non modo non — sed etiam: hier hätte die Construction nach den neuesten Erörterungen hierüber erklärt, nicht aber Hermann. ad Viger. p 465. citirt werden sollen, wo nichts erklärt ist. — II. 51. 205. wird zu den Worten *adhibendae sunt — dicendi faces* citirt II. 47. 197. und 43. 183. Da steht aber blos *incendium* und *inflammari*: es sollte angeführt seyn III. 1. 4, quasi quasdam *verborum faces* admovisset, wo übri-

gens die Erklärung „bei Jemanden durch Worte Feuer einlegen" misslungen ist. — III. 1. 2. *illo senatu.* Da Hr. B. viel leichtere Dinge erklärt, so war hier eine Andeutung über diese Ablativos absolutos oder eine Hinweisung auf ähnliche (z. B. de Legg. III. 17. 37. *hoc populo*) an ihrem Orte. Ebd. I. 1. 3. ist das Anakoluthon gut erklärt. — III. 1. 4. non tibi illa sunt concidenda. Hier heisst die Note: „*concidenda* Ernesti anstatt *caedenda*". Undeutlich. *Concidenda* ist eine Ernestische Conjectur und Correctur. Aber Orelli hat die Lesart der Mss. und Edd. wiederhergestellt, und mit Recht. Ebendaselbst sollte Schützs *incidenda lingua* für *excidenda* nicht ohne Missbilligung angeführt seyn; Lieber bleibt so etwas ganz weg: denn es verwirrt die Studirenden. — III. 2. 6. seltsames Deutsch: „sich nach Eines Stimme umhören". — III. 2. 8. Non vidit [Crassus] flagrantem bello Italiam etc. Die Realerklärung dieser Stelle ist gut und richtig; aber zweckmässig und belehrend wäre hier gewesen, die Nachahmung dieser Stelle bei Tacitus Agric. 45. nachzuweisen: Non vidit Agricola etc. Cicero: ardentem invidia senatum: Tacitus: clausum armis senatum: Cicero: non exilium generi, non — C. Marii fugam: Tacitus: tot nobilissimarum feminarum exilia et fugas. Auch lässt sich in demselben Capitel vergleichen: Cicero: ut mihi non *erepta* L. Crasso — vita, sed *donata* mors esse videatur: Tacitus: quamquam medio in spatio aetatis integrae *ereptus* — potest videri etiam *beatus.* So auch de Or. I. 8. 31: quid est enim tam admirabile, quam ex infinita multitudine hominum exsistere unum, qui id — facere possit: vergl. mit Dialog. de Oratorib. s. de Causs. corr. eloq. 6: quod gaudium consurgendi adsistendique inter tacentes et in unum conversos. — III. 3. 11. cui — ad summam gloriam eloquentiae *efflorescenti* ferro erepta vita est. Diese Ernestische Conjectur hätte sollen für *florescenti* aufgenommen werden, wie auch Schütz und Orelli gethan haben, ob es gleich auch Nobbe unterlassen hat. Wie leicht konnte nicht der Anfangsbuchstabe *e* von dem Schluss-*e* des vorigen Worts verschlungen und das einfachgeschriebene Doppel-*f* einfach gelesen werden! (ELOQUENTIAEFLORESCENTI) — III. 4. 14. quoniam haec jam neque *integra* nobis esse possunt. Nach Hrn. B. könnte man glauben, nur Schütz habe mit Ernesti hier *in integro:* aber so haben die besten alten Ausgaben; Eine Handschrift *integro* ohne *in*, woraus nach Orelli's Vermuthung die Lesart vieler Handschriften *integra* geflossen ist. Es sollte also die etwas seltenere Schreibung *in integro* wiederhergestellt werden: so sagt Cicero in Verr. Act. II. Or. II. 40. 94: cum tibi in integro tota res esset: wo übrigens vor *tota res* das *integra* ohnedies übel ge-

gestanden wäre. — III. 5. 20. sagt Hr. B.: „Die Worte *multo — acies* bilden einen um einen Fuſs zu kurzen Hexameter mit einem vollen Pentameter.“ Das Ohr hört aber an dieser Stelle erstlich einen halben Hexameter, darauf einen ganzen, und dann einen Pentameter, nämlich:

— — — majus quid animo com-
plexi multo plus etiam vidisse videntur,
quam quantum nostrorum ingeniorum acies —.

III. 7. 26. Et, si hoc in his quasi mutis artibus est mirandum [et tamen verum]: quanto etc. So schreibt Hr. B., behutsamer als Schütz, der die eingeklammerten Worte nach Görenz's Vorschlag allzufolgsam wegwarf. Orelli hat sie mit Recht unangefochten gelassen. Denn wenn auch Cicero hier jene Worte schrieb, so war doch nicht durchaus nöthig, daſs er zu dem folgenden *quanto admirabilius* auch noch setzte *ac verius*, wie G. behauptet. Dagegen nimmt Hr. B. III. 9. 33. in der Stelle: quod aliquanto me major in verbis *quam in sententiis* eligendis labor et cura torquet, verentem etc. an den wegen auffallender Varianten höchst verdächtigen Worten *quam in sententiis* keinen Anstoſs, sondern erklärt sie; s. aber Orelli zu dieser Stelle. — III. 11. 40. ut et verba efferamus — et ea sic et casibus et temporibus et genere et numero *conseramus*, ut ne quid perturbatum — sit. Dies ist Schütz's Emendation, wo die Handschriften *conservemus* geben, was freilich etwas fatal ist, aber sich doch zur Noth (wiewohl nicht aus §. 45, wie Hr. B. meint) vertheidigen oder erklären läſst. *Conseramus* erklärt er freilich durch *jungamus et construamus;* aber das ist eben die Frage, ob es dem Ciceronischen Sprachgebrauche nach so heiſsen könne? Und dies glauben wir verneinen zu müssen. Am besten wäre *componamus*, ein Verbum, das in diesen Büchern an ähnlichen Stellen mehrmals vorkommt: wenn nur begreiflich wäre, wie die Corruptel bei einem so bekannten Ausdrucke entstehen konnte. — Druck und Papier des Buches sind gut, der Preis billig; auch ist die Correctheit im Ganzen zu loben, wenn auch hier und da ein Comma fehlt, z. B. III. 3. 9. nach *longius*, oder das. 10. und 12. *moeror* für das richtigere *maeror* steht, welches vielleicht von Hrn. B. absichtlich beibehalten worden ist. Wir enthalten uns tiefern Eingehens und bemerken nur, daſs, wer diese Art von Ausgaben billigt und liebt, dieser wegen Reichhaltigkeit und fleissiger Benutzung des Vorhandenen, und anderer ihr oben zugestandenen guten Eigenschaften, seinen Beifall mehr noch, als manchen frühern desselben Herausgebers, schenken wird.

Intelligenz - Blatt

für die

HEIDELBERGER JAHRBÜCHER

DER

N. 6. LITERATUR. 1828.

LITERARISCHE ANZEIGEN.

Versuch einer Entwicklung der Sprache, Abstammung, Geschichte, Mythologie und bürgerlichen Verhältnisse der *Liwen, Lätten, Eesten.* Mit Hinblick auf einige benachbarte Ostseevölker. Von den ältesten Zeiten bis zur Einführung des Christenthums. Nebst einer Topographie und topographischer Charte des Landes, zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts.

Von *J. L. von Parrot,* Kön. Würtemb. Hof- und Domainen-Kammer-Director, Commandeur des Civilverdienst-Ordens und Correspond. Mitglied der Gesellsch. d. Wissensch. u. Künste zu St. Quentin.

Stuttgart bei Carl Hoffmann. 1828. I. u. II. Bd. mehr als 900 S. in 8.

»Unter den Fortschritten, welche in den neuern Zeiten die Geschichtsforschung machte, ist keiner der geringsten der, dafs man anfing auch mehr Rücksicht auf die Sprachen der Völker, ihre Verwandtschaft u. s. w. zu nehmen; und bekannt ist, zu wie manchem glücklichen Ergebnisse diefs schon führte. Einen neuen Beweis hiefür, eine neue Waffe wider die Gegner dieser Methode, liefert dieser »Versuch u. s. w.«, eine Schrift, die dem Titel nur in so fern nicht entspricht, als sie viel mehr ist, als ein »Versuch« wie der Herr Verfasser sie bescheiden nannte.

Mancherlei Dunkelheiten und Verwirrungen herrschten noch, troz dem was der Patriotismus liw- und esthländischer Gelehrten in neuern Zeiten für die Aufklärung ihrer Vater-

landskunde leistete, besonders in der ältesten Geschichte der Liwen, Lätten und Eesten. Dem Herrn Verfasser gebührt das Verdienst der Lösung dieser Verwirrungen, der Aufhellung dieser Dunkelheiten. An der Hand der Sprachforschung betritt er das Labyrinth der ältesten Geschichte dieser Völker, und durch sie verbreitet er Licht in diesen finstern Gefilden, nicht um sich in ihnen, wie es leider zum Schaden ächter Sprach- und Geschichtforschung wirklich da und dort Sitte ist (ein Beispiel führt der Herr Verfasser p. 301. selbst an) in etymologischen Träumereien und Spitzfindigkeiten herum zu treiben, sondern um gediegene Resultate, aus gründlichen, mit Umsicht und Behutsamkeit geführten, Untersuchungen zu ziehen.

Hier lernen wir die eestische Sprache, ihre Vorzüge, ihre Verbreitung und ihre Verwandtschaft mit andern Sprachen näher kennen, eben so wie das Volk, dem sie gehörte, und — diefs ist das wichtige, überraschende Resultat dieser Untersuchung für die Weltgeschichte — und die Abstammung beider von einer Ursprache, einem Stammvolk, von den Celten. Die Untersuchung ist freilich noch nicht geschlossen; aber auf den Grundlagen, die der Herr Verf. lieferte, fortgebaut, nach den Andeutungen und Beweisgründen, die er gab, nach seiner gründlichen Art (sie ist freilich mühsam und nicht eines Jeden Sache; man betrachte nur die Erläuterungen) unternommen, wird sie gewifs zur Entscheidung einer für Europa's Urgeschichte höchst wichtigen, längst schon und vielfach besprochenen Frage führen.

Die Untersuchung berührt neben ihrem so sorgfältig und gründlich verhandelten Hauptgegenstande noch manches andere, was Geographie, Topographie, Archäologie, Geschichte und Mythologie, besonders der nordischen Völker und der Bewohner des russischen Reichs betrifft, und giebt hierüber manchen neuen Aufschlufs, berichtigt Irrthümer, die lange und allgemein gehegt werden, und hellt Dunkelheiten auf, welche die nordische Geschichte längst verfinsterten. Wenn der Historiker und Archäolog sich am ersten Bande vornemlich erfreut, so wird der zweite dem Sprachforscher eine höchst willkommene Gabe seyn.«

Mit dem Inhalt der vorstehenden Anzeige bin ich ganz einverstanden und werde seiner Zeit eine ausführliche Anzeige des Buchs liefern.

Schlosser.

Deutsche Uebersetzung des Confucius.

Die Nachricht von der Herausgabe einer Deutschen, durch Herrn Dr. SCHOTT zu Halle, aus dem Chinesischen Originale gemachten Uebersetzung der Werke des Confucius, erregte in Paris, bei allen die sich mit der Chinesischen und anderen Ost-Asiatischen Sprachen beschäftigen, ein lebhaftes Interesse. Häufig waren die Nachfragen in den Buchhandlungen, in welchen man hoffen konnte sie zu finden, und ich selbst erhielt fünf oder sechs Briefchen, durch die man mich um die Mittheilung des Buches bat. Die lang erwarteten Exemplare des Werkes kamen endlich an, und wurden schnell vergriffen; nun aber trat Unwille an die Stelle der früheren Neugierde, denn man überzeugte sich bald, daſs die auf dem Titel stehende Phrase, „zum ersten Male aus der Ursprache ins Deutsche übersetzt", eine Unwahrheit enthielt, und daſs Herr SCHOTT nichts gethan, als MARSCHMAN's Englische Version Deutsch wieder zu geben. Mehrere Französische Gelehrte wollten in literarischen Blättern die Sache in ein Licht stellen, wodurch sie einen unangenehmen Schatten auf den Deutschen Charakter geworfen haben würde. Ich hielt es, als Deutscher, für meine Pflicht das zu verhindern, und machte mich dagegen anheischig, selbst das Plagiat aufzudecken und zu verkündigen. Es geschah durch eine in Carlsruhe gedruckte Brochure, betitelt: „Ueber Dr. W. SCHOTT's vorgebliche Uebersetzung der Werke des Confucius aus der Ursprache", die ich unter dem, schon früher im Journal Asiatique gebrauchten, Namen W. LAUTERBACH herausgab. In derselben BEWIES ich, daſs Herr S. die Englische Uebersetzung MARSHMAN's ins Deutsche übertragen, keineswegs aber das Chinesische Original des Confucius übersetzt habe. Statt, im Stillen, sich gründlichere Kenntnisse zu erwerben, um die frühere Schaarte durch gehaltvollere Werke auszuwetzen, hat dieser Herr es vorgezogen, den Inhalt meiner Brochure für völlig verläumderisch zu erklären, in einem vor Kurzem in Halle gedruckten Schriftchen „Abfertigung der verläumderischen Insinuation eines angeblichen W. LAUTERBACH". Unbegreiflicher Weise aber gesteht er in demselben, daſs er den Confucius nicht aus dem Chinesischen, sondern nach MARSCHMAN's Englischer Uebersetzung verdeutscht habe, also gerade das was ich bewiesen, wie sich jeder überzeugen kann, der meine Schrift mit der Schott'schen vergleicht. Die Schwachheit seiner Vertheidigung ist auch für den Nichtkenner in die Augen fallend. Die beiden Chinesen, welche früher seine Lehrer gewesen, und deren Beihülfe er in der Vorrede seines Confucius so sehr herausstreicht, erklärt Herr S. jetzt für Ignoranten, welche MARSCHMAN's Uebersetzung für richtig ausgegeben, und ihn so vermocht hätten sie sich anzueignen und drucken zu lassen, obgleich er selbst das Original, wie er nun wohl sehe, besser verstanden habe. Von ihm fehlerhaft übersetzte Stellen, sagt er, seyen in MARSCHMAN's gedrucktem Buche verwischt gewesen, oder durch umgefallene Dintenfässer, samt dem Originale, unlesbar geworden*); die von mir, angeblich

*) Die Dinte oder Tusche muſs, an der in Rede stehenden Stelle (MARSCHMAN S. 303 und 304), von beiden Seiten aufgegossen worden seyn, den der Text steht auf der Vorderseite des Blattes, und die Uebersetzung auf dessen Rückseite.

aus dem Texte übertragenen Stellen des Confucius, hätte ich aus COUPLET's lateinischer Version abgeschmiert, und dergleichen mehr.

Besonders ergötzt haben mich in Herrn S. Schrift die vielfachen und so zierlich angewendeten Schimpfwörter, die er gegen mich gebraucht, z. B. Marktschreier, Affe, unberufener Kritikaster, geistig Beschränkter, stumpfsinniger LAUTERBACH, erbärmlicher Prahler, u. s. w.

Schliefslich bemerke ich noch, dafs Herrn Schott's Plagiat schon von mehreren Gelehrten angedeutet worden ist; von H. ABEL-RÉMUSAT in der Revue trimestrielle, von H. Dr. J. MOHL im Auslande (Nr. 64. 4. März 1828.), und von Hrn. Prof. NEUMANN zu München, in einer Recension des Schott'schen Confucius, welche in der Leipziger Literatur-Zeitung zu finden ist. Von Hrn. LANDRESSE, Herausgeber der Japanischen Grammatik, wird auch eine Kritik desselben Werkes, in FÉRUSSAC's Bulletin universel, in eben dem Sinne erscheinen.

Paris, den 28. Julius 1828.

KLAPROTH.

Verlagsbericht
von
Leopold Voss in Leipzig.
Junius 1828.

Meckel, J. F., Samueli Thomae Sömmerringio die VII. April. 1828. Accedunt tabb. aenn. VI. Fol. max. cart. 12 Rthlr.

Burdach, K. F., De foetu humano adnotationes anatomicae. Cum tabula aenea. Fol. cart. 2 Rthlr.

Vorstehende zwei Schriften, so wie die nachfolgende, sind zur Feier des Doctor-Jubiläums vom Ritter von Sömmerring erschienen, und in ihnen vereinigt sich innere Gediegenheit mit typo- u. chalkographischer Pracht.

Baer, K. E. von, Untersuchungen über die Gefäfsverbindung zwischen Mutter und Frucht. Mit color. Kupfertaf. Fol. cart. 4 Rthlr.

Der Verfasser hat sich bemüht, durch genaue Untersuchung der Gefäfse der Gebärmutter und der Fruchthüllen in allen Perioden des Fötuslebens die so lange streitige Frage über den unmittelbaren Uebergang des Blutes aus der Mutter in die Frucht zu lösen. Er hat die verschiedenen Formen der Säugthier-Eier in ihrer Entwickelung untersucht, um die Ausbildung der Gefäfse zu verfolgen, und hat dadurch Gelegenheit gehabt, viele frühere Angaben zu berichtigen und neue Thatsachen zu finden.

Baer, C. E. a., De ovi mammalium et hominis genesi epistola ad academiam caesaream scientiarum Petropolitanam. Cum tab. aenea picta. 4 maj. cart. 1 Rthlr. 16 Gr.

Die Streitfrage, ob das Ei der Säugthiere und des Menschen schon vor der Befruchtung da ist oder nicht, wird in dieser Schrift durch Beob-

achtung entschieden, und die Entwickelungsgeschichte des Eies von der ersten Entstehung bis zum Hervorbrechen des Harnsackes erzählt.

Fechner, G. T., Repertorium der organischen Chemie. 2n Bandes 1te Abtheilung. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Diese Abtheilung zeichnet sich besonders durch eine vollständige Darstellung der Blausäure und ihrer Verbindungen aus. Die zweite Abtheilung, welche dieses wegen seiner Vollständigkeit und Gründlichkeit mit so grofsem Beifalle aufgenommene Werk beschliefst und zugleich ein ausführliches Register enthalten wird, erscheint in einigen Wochen. Der Preis des Ganzen ist 12 Rthlr. 8 Gr.

Pharmacopoea borussica. Die Preussische Pharmacopoe übersetzt und erläutert von Fr. Ph. Dulk. 10te und 11te Lieferung, enthaltend Bog. 11 — 26 des 2ten Bandes. gr. 8. geh. 1 Rthlr.

Friedländer, L. H., Fundamenta doctrinae pathologicae sive de corporis animique morbi ratione atque natura libri III. scholarum causa conscripti. 8 maj. 2 Rthlr.

Die Auszeichnung, welche dieses mit classischer Latinität geschriebene Lehrbuch verdient, ist bereits vielseitig anerkannt.

Hedenus, A. W., Ueber die verschiedenen Formen der Verengerung des Afterdarms und deren Behandlung. gr. 8. geh. 8. Gr.

Fischer, A. F., Gerechte Besorgnisse wegen eines wahrnehmbaren Rückschreitens der innern Heilkunde in Teutschland. 8. geh. 6 Gr.

— — Ueber den Vortheil und Nachtheil, welchen Blutentziehungen in Krankheiten gewähren. 8. geh. 6 Gr.

Sachs, L. W., Handbuch des natürlichen Systems der praktischen Medicin. 1n Theils 1te Abtheilung. gr. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

Der bereits durch mehrere Schriften als philosophisch tiefgebildeter Forscher, und durch seinen ärztlichen Wirkungskreis als Praktiker rühmlichst bekannte Herr Verf. hat die Absicht, durch dieses Werk einen doppelten Zweck zu erreichen: einmal eine in unserer Zeit schmerlich fühlbar gewordene Hintansetzung der Medicin, die früher in ihrer Ausbildung den Naturwissenschaften vorausging, auszugleichen, und dieselbe hinsichtlich der Forschungsweise auf gleichen Standpunct mit ihnen zu stellen; zweitens, die praktische Medicin auf grundsätzliche Erfahrung zu begründen, mit Vermeidung alles Theoremartigen; und aller verwegenen, grundlos und keck sich selbst vertrauenden dogmatisirenden Empirie. Dabei benutzt er sorgfältig und unermüdet, doch ohne Gewaltsamkeit, die aus den Naturwissenschaften der Medicin reichlich zufliefsenden Belehrungen, vergifst nicht, dafs der Mensch eine Seele in seinem Leibe berge, und zwar nicht als etwas fremdartiges, hält sich fern von den überschwenglichen Umtrieben der jüngst vergangenen, zum Theil noch gegenwärtigen Zeit, entfernt alles, was zur schlichten Einsicht sich nicht gestalten läfst, oder nicht Ergebnifs besonnener Erfahrung, oder wenigstens glaubhafter Beobachtung ist. — Ueberall bewährt sich Herr Prof. Sachs als selbstständiger, ernster Forscher, dessen höchstes Ziel die Wahrheit ist. Wo er Fremdes benutzte, schöpfte er aus den Quellen. Die Beschreibungen der Krankheiten sind treue Schilderungen der Natur, wobei der Herr Verf. die Krankheitsklassen nach

ihrem inneren Zusammenhange im Krankheitsprocesse, die Ordnungen nach den organischen Systemen, die Gattungen nach den Modificationen der organischen Systeme in sich selbst, die Arten nach dem specifischen Charakter des Organs, oder der ausgebildeten Krankheit, darstellte. Die Therapie enthält das, was besonnene Erfahrung, reflectirende Beobachtung und geläuterte Empirie aller Zeiten gelehrt haben.

Das ganze Werk wird aus 4 Bänden bestehen, an deren Druck ununterbrochen gearbeitet wird, da die Vorarbeiten bereits seit 10 Jahren gemacht sind.

Scriptorum classicorum de praxi medica nonullorum opera collecta.

Vol. III. Baglivi Opera medica cur. C. G. Kühn. Tom. IIus. Cum tab. aen. et index. 8. cart. 1 Rthlr. 8 Gr.

Vol. VI. Morgagni de sedibus et causis morborum cur. Just. Radius. Tom. IIIus. 8. cart. 1 Rthlr. 8 Gr.

Vol. XI. Ramazzini Opera medica cur. Just. Radius. Tom. Ius. 8. cart. 1 Rthlr. 12 Gr.

Schultes, J. A., Ratio medendi in schola clinica medica univers. Landishuthanae. Annus I. II. et III. 8 maj. 16 Gr.

Barkow, J. C. L., Commentatio annatomico-physiologica de monstris duplicibus verticibus inter se junctis. Cum tabb. aenn. IV. 4 maj. 9 Gr.

Kupfer, H. E., Commentatio physiol.-med. de vi, quam aër pondere suo et in motum sanguinis et in absorptionem exercet. 8 maj. 10 Gr.

Pappe, C. G. L., Synopsis plantarum phaenogamarum agro Lipsiensi indigenarum. 8 maj. 12 Gr.

Meckel, J. F., Archiv für Anatomie und Physiologie. Jahrg. 1828. No. I. (Januar — März). Mit 3 Kupfertaf. gr. 8. geh. der Jahrgang 4 Rthlr.

1. Ueber die Metamorphose des Nervensystems in der Thierwelt. Von Joh. Müller. — 2. Ueber den Kreislauf des Blutes bei Hirudo vulgaris. Von Joh. Müller. — 3. Beiträge zur Anatomie des Scorpions. Von Joh. Müller. — 4. Mangel des Unterkiefers bei einem neugebornen Lamme. Von G. Jäger. — 5. Beschreibung der Mifsbildung des linken Vorderfufses eines Stierkalbes und der Wirkung von Arsenik und Blausäure, welche an die mifsgebildeten Theile gebracht wurden. Von G. Jäger. — 6. Ueber die Capacität der Lungen für Luft im gesunden und kranken Zustande. Von E. F. Gust. Herbst. — 7. Einige Versuche zur Ermittelung der Frage: auf welche Weise das Aufsetzen von Schröpfköpfen auf vergiftete Wunden die Wirksamkeit des Giftes unterdrückt. Von A. H. L. Westrumb. — 8. Ueber die Bedeutung der Eustachischen Trompete. Von A. H. L. Westrumb. — 9. Ueber die Kiemenspalte der Säugthier-Embryonen. Von K. E. von Baer.

Vollständiges
theoretisch-practisches
HANDBUCH
der gesammten
Steuer-Regulirung
oder
der allgemeinen und besonderen
Steuer-Wissenschaft
mit vorzüglicher Rücksicht
sowohl auf die älteste als neueste Geschichte, Gesetzgebung und Literatur des Steuerwesens

zum Behufe
einer allgemeinen Revision des Steuerwesens, Vereinfachung der Besteuerung u. Einführung eines rationellen Steuersystems

von

Ritter Dr. **Joh. Paul Harl,**
Königlich Bayerischem Hofrathe, ord. öffentl. Lehrer der Staatswissenschaften auf der Königl. Bayerischen Universität zu Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Ehrenmitgliede und Korrespondenten.

2 Bände. gr. 8. 54 Bogen mit Tabellen und Urkunden.
4 Thlr. 8 ggr. sächs. 7 fl. 12 kr. rhein.

In unserer Zeit, wo Steuer und Steuerwesen vom Throne bis zur Hütte täglicher Gegenstand der lebhaftesten und ernsthaftesten Betrachtungen sind, ist es auch für jeden höchst wichtig, sich über die Verhältnisse und Bedingungen derselben die möglichst richtige Belehrung zu verschaffen, und wenn wir für diesen Zweck und in diesem Sinne das vorliegende Werk als ein höchst gehaltvolles und allgemein unentbehrliches Handbuch anbieten, so ist dieses Prädicat durch den Namen des berühmten und bewährten Herrn Verfassers hinlänglich gesichert. Jeder ist im Allgemeinen von dem Gegenstande erfüllt, es wäre daher wohl überflüssig, die weitern Beweggründe für die Erwerbung des Werkes hervorzuheben. — Eine erfreuliche Beurtheilung des Obigen findet sich in der Leipziger LiteraturZeitung 1827. No. 330.

August Osswald's
Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt des sechsten Heftes.